Erläutertes

Evangelisches Oesterreich,

Oder:

Dritte und Letzte Fortsetzung

Der

Historischen Nachricht

von den

vornehmsten Schicksalen

der

Evangelisch-Lutherischen Kirchen

in dem

Ertz-Hertzogthum

Oesterreich,

In welcher

Diese Evangelische Kirchen-Geschichte von Anno 1581. bis auf gegenwärtige Zeit, aus theils gedruckten theils geschriebenen Urkunden, mercklich gebessert und weiter ausgeführet werden.

Gesammlet und in Ordnung gebracht

von

Bernhard Raupach,

Pred. zu S. Nicolai in Hamburg.

HAMBURG, verlegts Theodor Christoph Felginers Wittwe, und Johann Carl Bohn. 1740.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Der
vor mehr denn zwey hundert Jahren
in dem Ertz-Hertzogthum

Oesterreich unter und ob der Enns

durch die Gnade GOTTES gegründeten,
durch vielfältige Schicksale geprüften,
dem äusserlichen Ansehen nach zerstöhrten,
Und dennoch
Kraft des in Ewigkeit bleibenden Worts des HErrn
wunderbarlich erhaltenen,
Ja bis auf den heutigen Tag
theils offenbar theils im Verborgenen
bestehenden

Evangelisch-Lutherischen Kirchen,

Und deren sämmtlichen Mit-Gliedern,

Hohen und Niedrigen Standes,

Besonders Denen unter ihnen,
Die die Wahrheit ihres Evangelischen Glaubens
mit einem gottseligen Leben und Wandel beweisen,
wird

Gegenwärtige Historische Schrift

von dem Verfasser
gewidmet und übergeben:

Und so müsse

Die über das rechtgläubige Häuflein in diesem Ertz-Hertzogthum wachsame Güte GOTTES unendlich gepriesen seyn;

Als welcher es allein zuzuschreiben,

Daß nicht allein unter denen Gräflichen, Freyherrlichen und Ritter-Stands-Familien

noch einige theure Seelen vorhanden sind,

Die an dem **Evangelisch-Lutherischen** Glauben, welcher durch die göttliche Gnaden-Wirckung auf sie gebracht ist, beständig fest bleiben, denselben weit höher als alle weltliche Ehre und irrdische Hoheit achten, auch sich mit Mund und Hertzen öffentlich zu demselben bekennen,

Und damit

Das erbauliche Andencken des ungefärbten Glaubens, welcher in ihren preiswürdigsten Vor-Eltern gewohnet hat, bis auf diese Stunde erhalten;

Sondern, daß auch in **Personen aus dem mitlern und niedrigem Stande**, die sich der nöhtigen Gnaden-Mittel zu ihrer Seligkeit nicht frey gebrauchen dürfen, durch heimliche Lesung des Worts GOttes und getreuer Anwendung der im geringen Maas geschenckten Gnade, das gute Werck angefangen, fortgesetzt, und endlich so kräftig geworden, daß sie ihren Evangelisch-Lutherischen Glauben vor jedermann mit groser Freudigkeit bekannt, auch theils um desselben willen in Christlicher Gelassenheit aus ihrem Vaterlande ausgegangen, theils annoch in demselben, unter mancherley Anfechtungen, ihrem GOTT und Heiland getreu verbleiben;

Ja, daß sich überdem in diesem Ertz-Hertzogthum **noch viele Seelen** befinden, die zwar in einer **äusserlichen Gemeinschaft** mit der Römisch-Catholischen Kirchen stehen, aber doch die in dieser Kirchen herrschende Menschen-Satzungen, Aberglauben und greuliche Irrthümer in ihrem Hertzen verabscheuen, dagegen im Verborgenen der Wahrheit der Evangelischen Religion beypflichten, aber unter vieler Menschen-Furcht und innerlichem Gewissen-Kampf ihr Leben hinbringen.

Solten

Solten gegenwärtige Blätter etwa einem oder dem andern unter diesen Bekennern des Evangelii wider Vermuhten in die Hände fallen,

So werden Sie hiemit aus christlichem wohlmeynenden Hertzen ersucht und gebeten, die Durchlesung derselben zu ihrer Lehre, Vermahnung und Trost anzuwenden:

Zu ihrer Lehre,

Daß sie an dem Bekänntnis und den Schicksalen ihrer Vorfahren erkennen,

Wie die Wahrheit der Evangelischen Religion an sich so fest gegründet und so kräftig sey, das sie durch keine Einwürfe der Vernunft und des Fleisches mag widerlegt noch überwunden werden;

Wie die göttliche Ueberzeugung von dieser Wahrheit die Seele in der Versicherung der Gnaden GOttes ruhig, und zum Bekänntniß des Glaubens vor aller Welt freudig mache;

Wie die Festhaltung an diesem Bekänntniß vielem Haß und Widerspruch, vielen Verleumdungen und Lästerungen, vielen Drangsalen und Verfolgungen unterworfen sey, ja öfters nach göttlichem Verhängniß nicht allein den Verlust der zeitlichen Güter, sondern wohl gar der Gewissens-Freiheit im öffentlichen Gebrauch des Evang. Gottesdinstes nach sich ziehe;

Wie die päbstliche Lehr-Sätze an denen Oertern, da man ihnen *abgesagt*, nicht durch Ueberzeugung von deren Grunde, sondern nur durch äusserliche Gewalt und unabläßige Bedrängnisse wieder können eingeführet werden:

Zu ihrer Vermahnung,

Daß sie sich durch das Verhalten ihrer Vorfahren aufmuntern,

Sich in ihrem Glauben durch das Wort der Wahrheit mehr und mehr zu befestigen,

Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in ihnen ist, zur Verantwortung bereit zu seyn;

Was sie haben, zu halten, daß niemand ihre Crone nehme,

Sich die Hitze der Anfechtungen (wo es seyn soll) nicht befremden zu lassen, sondern

Eben alsdenn an den Tag zu legen, daß ihr Glaube rechtschaffen und viel köstlicher sey, denn das vergängliche Gold, das durchs Feuer bewähret wird;

Aber auch

Was Sie an ihren Vorfahren mangelhafftes und ſündliches ſehen mögten, zu beſeufzen, zu mißbilligen und zu vermeiden,

Dagegen, wie überall, alſo inſonderheit gegen ihrer **allerhöchſten Obrigkeit** ſich dermaſſen zu bezeigen und ihr Licht leuchten zu laſſen vor den Leuten, daß ſie ihre gute Wercke ſehen, und ihren Vater im Himmel preiſen; Endlich auch

Zu ihrem Troſt,

Daß Sie aus dem Verhalten GOTTes gegen ihre Vorfahren ſich mercken,

Wie Er alle die, ſo ihm getreu ſind, ſeiner Treue genieſſen, und ſie nicht über Vermögen verſuchen laſſe,

Wie Er ſie augenſcheinlich erfahren laſſe, daß ſeine Kraft in den Schwachen mächtig ſey,

Wie Er, was ihnen in ihrem Vaterlande verſaget wird, anderswo reichlicher wieder geben könne,

Wie Er ſie auch mitten in dem Ofen des Elendes im Glauben zu erhalten wiſſe,

Und zu ſeiner Zeit von allem Uebel erlöſe und ausheiffe zu ſeinem himmliſchen Reich.

Dieſer getreue GOTT und Hüter ſeiner Kirchen laſſe denn auch ferner

Das Evangeliſche Sion in Oeſterreich

Seiner väterlichen Aufſicht, Regierung und Erhaltung alſo empfohlen ſeyn,

Daß die offenbaren Bekenner der Wahrheit durch die Wirckung ſeines Gnaden-Geiſtes vor ihm jederzeit im Glauben und Leben rechtſchaffen erfunden, nach ſeinem gnädigen Willen für harte Prüfungen bewahret, und aus ſeiner hertzenslenckenden Kraft des mächtigſten Schutzes **J. Kayſ. Majeſtät** gegen ihre Widerſacher allergnädigſt gewürdiget;

Die aber im Verborgenen der Wahrheit zugethan ſind, zu mehrerem Licht und Stärcke, und endlich auch zum öffentlichen freudigen Bekänntniß ihres empfangenen Glaubens gebracht werden mögen.

Dem

Digitized by Google

Dem Christlichen und auf die Schicksale der Evangelischen Kirchen aufmercksamen Leser.

So hat denn GOTT nach seiner Güte mir endlich meinen Zweck erreichen lassen, daß hiemit die **dritte und letzte Fortsetzung** des *Evangelischen Oesterreichs* liefern kan; und so wird es hoffentlich den Liebhabern der Evangelischen Kirchen-Geschichte nicht unangenehm seyn, daß sie das jenige, was von den Schicksalen dieser Kirchen bisher hin und wieder zerstreuet und zum Theil im verborgenen gelegen, nunmehro zusammen gesammlet und in einige Ordnung gebracht vor sich finden. Es ist nicht wehrt, der Mühe, Zeit und Kosten, die zur Ausführung dieses Unternehmens nötig gewesen, zu gedencken. Nur mögte man wünschen, daß, was den Inhalt, die Einrichtung und die Ausführung betrift, alles so beschaffen wäre, wie es seyn solte. Gelehrte, die mit Recht in andern Disciplinen auf

Digitized by Google

eine gründliche Erkänntnis dringen, in der Kirchen-Historie aber eine compendieuse Wissenschaft für zulänglich halten, überdem nichts, was nicht gerade nach ihrem Geschmack ist, wollen gelten lassen, werden sonder Zweifel, wofern sie ja diese Arbeit ihres Anblicks würdig achten, in derselben bald hie bald da etwas ihnen nicht gefälliges und tadelhaftes antreffen; welche man ja billig ihrer eigenen Weisheit, Erhabenheit, oder wie mans nennen will, überlassen mus. Indessen aber bin nicht weniger von andern der Kirchen-Geschichte kundigen aber dabey billigen Gemühtern unter den Gelehrten gewis versichert, sie werden auch, was hierinnen mangelhaft seyn solte, in Liebe deuten. Wie der Inhalt aus denen gleichfolgenden Summarien zu ersehen ist, so werden sie eine Abwechselung von verschiedenen Begebenheiten antreffen, da einige zwar vor andern an Wichtigkeit einen Vorzug haben mögen, aber doch alle in das **Oesterreichische** Religions-Wesen einen Einflus haben. Die Zerrüttungen, welche von den **Flacianern** in dieser Kirchen angerichtet worden, nachdem dieselbe anderswo längstens aufgehöret; die Anfechtung der beyden Evangelischen Stände wegen Zulassung ihrer unter Catholischer Obrigkeit lebenden Glaubensgenossen zu ihrem Kirchen-Dienst; die bey der **Universität zu Wien** in Ansehung der Religion vorgefallene Veränderungen; des Bischofs **Klesels** wie auch der **Jesuiten** unabläßige Bemühungen das verfallene Pabstthum wieder aufzurichten; die bey der im Lande angestelleten Reformation überall gebrauchte Gewaltthätigkeiten u. d. g. sind meines Bedünckens solche Umstände, die eine Aufmercksamkeit verdienen. Was insonderheit Ao. 1608, 1609, 1610, wie auch Ao. 1618, 1619 zwischen den Käyser **Matthias** und die Evangelische Stände, wie nicht weniger in den folgenden Jahren zwischen dieselbe und Käyser **Ferdinand** den Andern vorgefallen, kan mit

Recht

Digitized by Google

Recht als eines der vornehmſten Stücke dieſer Hiſtorie angeſehen werden, deſſen etwas weitläuftig gerathene Ausführung, da überdem die Eccleſiaſtica und Politica nicht füglich haben können voneinander getrennet werden, bey denen, die von dieſer Sachen gern eine genaue und richtige Einſicht hätten, hoffentlich keiner Entſchuldigung bedarf.

Hier finde mich nun wiederum getrieben, denen gelehrten Gönnern und Freunden meine ſchuldige Erkenntlichkeit zu bezeugen, welche auf mein gebührendes Anſuchen durch ihren Beytrag dieſen Theil unſerer Hiſtorie in ein mehreres Licht zu ſetzen ſich ſo geneigt bewieſen haben. Da denn inſonderheit die um unſere Evangeliſche Kirche längſt verdiente und berühmte Männer, S. T. Hr. Joh. Balthaſar Ritter zu **Franckfurt am Mayn**, Hr. Phil. Jul. Rehtmeyer zu **Braunſchweig**, Hr. Joh. Matthäus Barth zu Regenſpurg, Hr. Gabr. Wilhelm Goetten zu **Zelle**, und Hr. David Stöltzlin des berühmten Gymnaſii der Reichs-Stadt **Ulm** vieljähriger Conrector und Profeſſor, ſich ein wahres Vergnügen daraus gemacht, nicht allein mit gedruckten, ſondern auch mit geſchriebenen zum Theil recht wichtigen Documenten an die Hand zu gehen: Welche lobenswürdige Gefälligkeit ſonder Zweifel von allen Liebhabern der Reformations-Hiſtorie, wie von mir, mit vielem Danck wird erkannt werden. An welchem Danck denn auch mein unveränderlicher und unſchätzbarer Freund und Gönner, Hr. Joh. Georg Schelhorn in **Memmingen** groſſes Theil nimmt, indem derſelbe auch hier ſeinen ungemeinen Trieb zur Beförderung der Evangeliſchen Kirchen-Geſchichte in vielen Stücken auf das liebreichſte an den Tag geleget, ja noch bis dieſe Stunde nicht ermüdet, was ihm hierinnen merckwürdiges vorfällt, nach ſeiner gewöhnlichen Güte mitzutheilen.

Da ferner ein gewisser vornehmer Gönner hochgeneigt erlauben wollen, daß von verschiedenen noch ungedruckten Briefen, so aus **Oesterreich** von dasigen Evangelischen Predigern an den theuren Theologum D. *Polycarpum Lyserum* Sen. nach **Dresden** geschrieben worden, und in dessen fürtreflichen Bibliothec in autographo befindlich sind, eine Abschrift nehmen können, so kan mich nicht entbrechen, diese besondere Gewogenheit mit gantzergebensten Danck zu erkennen und öffentlich zu rühmen, obgleich mir solches ausdrücklich verboten worden. Hiebey erinnere mich zugleich mit einem recht erkenntlichen Hertzen des nicht geringen Nutzens, welchen aus unseres Wohlsel. Hn. Past. **Wolfens** schönen Thesauro Epistolico zu meinem Zweck geschöpfet habe. Wie dieser unvergleichliche Mann, dessen frühzeitigen Verlust unsere Kirche und die gelehrte Welt nicht so bald verschmertzen wird, mich von langen Jahren her seiner Gewogenheit und Freundschaft gewürdiget, also war es ihm besonders lieb, wenn sich in seinem herrlichen Bücher-Vorraht etwas fand, das mir zu statten kommen konte; Wie denn so wohl in der **ersten** als in dieser **letzten Fortsetzung** mancher Umstand vorkommt, welcher aus vorgedachten Epistolis MSS. entlehnet ist.

Wann übrigens in der anfangs edirten **Historischen Nachricht** bey Erzehlung derer Begebenheiten von Ao. 1581 bis 1620 mehrentheils (wie der Augenschein zeiget) allein dem Hn. Grafen von Khevenhüller in seinen *Annalibus Ferdinandeis* gefolget bin, so habe, nachdem mir mehrere Urkunden in die Hände gefallen, befunden, daß diese *Annales* zwar an sich ihre Glaubwürdigkeit behaupten, aber daß zugleich hin und wieder in den Namen der Personen, der Oerter und sonsten einige Fehler mit eingeschlichen, welche denn damals von mir aus Mangel besserer Erkänntnis gleichfalls beybehalten worden;

Wie

Wie denn ohnedem noch ein und anderer Ort in gedachter Hist. Nachr. einer Veränderung und Verbesserung bedarf. Daher der G. Leser vergönnen wird, daß auch hier, wie bey der ersten Fortsetzung, von solchen Stellen folgendes Verzeichnis hersetze:

Pag. 168. lin. 10. seit 1579 lies 1578.
174. l. 7. 8. deleantur verba: dazumal, was — betraf.
179. l. 19. Entzerstorff lies Intzerstorff.
l. 20. Haitzelsdorff lies Ratzelstorff.
211. l. 16. *Apromeum* lies *Anomæum.*
220. l. 7. *Apromæi* lies *Anomæi.*
235. l. 23. rüsten sich zum Krieg lies setzen sich gegen ihre Wiedersacher in einem Defensions-Stand.
237. l. 22. vorher an lies vorher am 9. *Augusti* an.
l. 25. *confirmiren* adde: ihre *Gravamina* in politischen Sachen heben.
l. 30. zweene Schriften lies am 12. Sept. eine Schrift.
l. 31. waren lies war. welchen lies welcher.
238. l. 2. von daraus lies worauf.
l. 11. 12. durch die Waffen — erlangen konten, lies im fall sie von ihren Widersachern, die sich heimlich zum Krieg rüsteten, solten angegriffen werden.
239. l. 11. zum Kriege lies zur Gegenwehr.
241. l. 5. 6. mit den Waffen auszumachen lies GOtt zu befehlen.
246. die gantze Nota (*b*) wegzustreichen.
250. l. 6. 15. 22. 29. Bachleb lies Pacheleb.
Pag. 255. lin. 10. Urschzbörcken lies Urschenbeck.
257. l. 24. 25. die 1609 fürgegangen Tractation — — angeben haben lies: die *A.* 1609 den 9. *Martii* wider die gantze Capitulations-Resolution beschehene Protestation, da es von selbiger durch die im *Februario* 1610 fürgegangene Tractation und gethane Zusage allerdings kommen, und sie sich *tacitè* derselben begeben haben.
258. l. 7. Pösinig lies Gösing.
l. 8. Götting lies Gottweig.
l. 10. Soldaten lies Stola.
259. l. 14. daß denen, so sie ꝛc. lies: daß den Evangelischen Bürgern zu Baden die Predigt zu Triebeswinckel verwehrt, denen, so sie ꝛc.
l. 22. Also ist 12) beschwerlich ꝛc.
l. 27. bey Schramen-Gericht mehr nicht, lies: beym Schrannen-Gericht der Evangelischen mehr nicht.
260. l. 8. Rabelsburg lies Gobelsburg.
l. 9. Lumburg lies Lamburg.
l. 14. Pransdorff lies Praunsdorff.
l. 22. Städte-Magistrat lies Stadt-Magistrats.

Digitized by Google

Pag. 260. lin. 34. für recht lies für unrecht.

262. l. 6. den 25. Mart. und den 24. April soll heissen den 8. und den 11. Decemb. vorigen Jahrs.

263. l. 4. am 19. Mart. lies am 9. Martii.

l. 12. in letzten Zügen lies auf seinem Sterbe-Bette.

Ibid. gleich des folgenden Tages lies eilf Tage hernach.

265. l. 5—9. verba: da sie bisher — — gehoben worden, planè deleantur.

Pag. 268. lin. 29. am 23. Martii lies am 9. May.

289. Nota (*b*) lin. 5. *funebri* lies *in Festo Circumcisionis.*

293. l. 13. am 10. Octobr. lies am 15. Decembr.

302. l. 27. ein Memorial übergeben wolten, lies verschiedene Memorialien übergaben.

l. 29. weigerten — — Zusatz, lies endlich erklärten.

Da auch, nachdem das letzte Blatt dieser **Fortsetzung** schon abgedruckt gewesen, allererst allhier die Nachricht eingelaufen, daß der Käyserl. Beichtvater P. **Tönnemann** am 15. Martii zu **Wien** gestorben, so wäre noch zu erinnern, daß, was daselbst *pag.* 491. von denen ernannten geistlichen Commissarien gemeldet worden, falls es sonsten damit seine Richtigkeit hat, in Ansehung einer nunmehro erledigten und wieder zu ersetzenden Stelle künftig müsse verändert werden.

Nun mögte wünschen, daß die noch rückständige Presbyterologia Austriaca nebst der *pag.* 129. *not.* (*a*) versprochenen **Nachlese einiger Urkunden und Nachrichten** vorjetzo hätten können beygefüget werden. Da aber die Kürtze der Zeit, anderer Ursachen zu geschweigen, solches vor diesmal nicht hat zulassen wollen, so behält man sich vor, sich auch von dieser Schuld, so bald es nur immer möglich ist, unter dem Beystande GOttes loszumachen. Womit den G. Leser der beharrlichen Gnade GOttes, mich aber dessen ferneren Gewogenheit bestens empfehle. Geschrieben **Hamburg**, den 8. April 1740.

Sum-

Digitized by Google

Summarischer Inhalt
folgenden
dritten und letzten Theils
des
Erläuterten Evangelischen Oesterreichs.

I. **Melchior Klesels** Wienerischen Thum-Probsten und Kantzlers bey der Universität, Bemühungen und Anstalten gegen die Evangelische Religion. Kayserl. Decret, die bey der Universität zu Wien anzunehmende *Doctores* und *Professores* betreffend. *P.* Scherers Predigten über die Augsp. Confeßion. Fortsetzung der angefangenen Bücher-Inquisition. Einige Religions-Handlungen zwischen der Kayserl. Regierung und die Evangel. Stände. Pag. 3.

II. Elender Zustand der Evangel. Kirchen in Oesterreich, wegen des fortwehrenden Streits von der Erb-Sünde. Nachricht von einer neuen Flacianischen Schrift. Trauriger Zufall zu Freideck. 13.

III. Der *Theologorum* zu Wittenberg, über zwo Fragen das Religions-Exercitium in Oesterreich betreffend, ertheiltes Responsum. Abermalige Schrift, von den Flacianischen Predigern heraus gegeben. *D.* Conrad Beckers Vocation nach Oesterreich, und was zwischen ihm und den beyden Ständen in Kirchen-Sachen gehandelt worden. 24.

VI. Die Flacianischen Prediger verfertigen auf Befehl der Stände ihr so genanntes Christliches Bekänntniß ꝛc. Inhalt dieser Schrift. Von *D.* Benjamin Lobschütz, und was mit ihm im Leben und Sterben vorgefallen, einige Nachricht. 34.

V. Die Lutheraner in Wien werden an Besuchung Evangelischer Kirchen ausser der Stadt auf alle Weise gehindert. Schlechter Zustand bey der Universität zu Wien. Was mit einem vom Teufel besessenen Mädgen in Wien vorgegangen. Die von *P.* Scherern deßfalls gehaltene Predigt. Einführung des Gregorianischen Calenders in Oesterreich. 39.

Digitized by Google

VI. Hn. Rüdigers von Stahrenberg rühmliche Beförderung und Festhaltug der Evangelischen Lehre. Er bestellet lauter Flacianer zu Prediger in Eferding. Unter denselben veranlasset Joach. Magdeburgius einen Streit über der Christgläubigen verstorbenen Leichname. Nachricht von diesem Streit und denen dahin gehörigen Schriften. Die Flacianischen Prediger in Eferding werden miteinandet abgesetzt und fortgeschafft. Pag. 45.

VII. *M. Galli* Steiningers Bericht von der Erb-Sünde, dessen Veranlassung und summarischer Inhalt. Die Evangelischen Stände suchen wegen des Streits von der Erb-Sünde bey der Theol. Facultät zu Altdorff eine Belehrung, die sie auch erhalten. Letzte gedruckte Schrift der Oesterreichischen Flacianer, mit welcher dieser Streit allmälig ausstirbt. 55.

VIII. Bemühungen der R. Catholischen, so wohl in Wien, als an andern Oertern in Oesterreich, das Pabstthum wieder aufzurichten. 64

IX. Die beyden Stände werden wegen Annehmung fremder Glaubens-Genossen von der hohen Obrigkeit hart angefochten. Sie fordern deswegen von ihren eigenen Predigern ein Theologisches Bedencken, dessen vornehmster Inhalt mitgetheilet wird. Sie begehren ein gleiches von dem Braunschweigischen Ministerio und der Theol. Facultät zu Rostock. 68.

X. Nachricht von einer auf die Verführung der Lutheraner abgesehenen Schrift. Pabst Sixtus V. beschenckt den Erzherzog Ernst mit einem geweyheten Degen und Hut. *M. Maximilianus* Biber, ein Vagabond unter dem Namen eines Lutherischen Predigers, wird zu Wien gefangen, und geht zum Pabstthum über. 81

XI. Die Religions-Reformation wird in den beyden Städten Crems und Stein mit Ernst vorgenommen, auch, wiewohl nicht ohne einiger Empöhrung, zu Stande gebracht. 86.

XII. Kayserl. Resolution wegen der ersten Instantz in Religions-Sachen. Melch. Klesel ist unermüdet in Beförderung des Pabstthums. Als Administrator des Bistthums zur Neustadt läst er sich die Reformation dieser Stadt angelegen seyn, und

Digitized by Google

und führet daselbst die Communion unter einer Gestalt wieder ein. *P.* Scherer gibt seinen Lutherischen Bettlers-Mantel heraus, welcher von *D.* Heerbrand und Henr. Neumeistern widerlegt wird. Disputation dieses Jesuiten mit *D. Paulo Florenio.* Pag. 95.

XIII. Verschiedene neue Anstalten bey der Universität zu Wien. Erzherzogs **Matthiä** Befehle, die Rahts-Wahl zu Linz betreffend. Das den beyden Städten Crems und Stein zuerkannte harte Urtheil. Bemühungen der Jesuiten, das Beste der Röm. Religion zu befördern. Die Vorlesung des Alten Testaments wird auf der Universität zu Wien abgeschafft, und derselben die *Theologia Scholastica* vorgezogen. 102.

XIV. Fernere Bemühungen der Jesuiten zum Besten des Pabstthums. Ihr bezeigtes Mißvergnügen über den Evangelischen Tod Hn. Ferdinands Grafen zu Hardegg. **Johann Friederich** der andere, Herzog zu Sachsen, stirbt nach einer 28jährigen Gefangenschafft zu Steyer in Ober-Oesterreich. 110.

XV. Einiger Zusatz zu denen Nachrichten von dem gefährlichen Aufstand der Bauern in Ober- und Nieder-Oesterreich. 114.

XVI. Des Abts zu Mannsee gewaltthätiges Verfahren gegen einem Evangel. Pfründer wird vom Kayser geahndet. Erneuerte Schul-Ordnung und Wachsamkeit auf die heimliche Lutherische Lehrer in Wien. Zwey Kayserl. Befehle, die strittigen Pfarr-Lehne und die erste Instantz in Religions-Sachen betreffend. 119.

XVII. Fortsetzung der angefangenen Reformation bey den Landesfürstl. Märckten und Dörfern in Oesterreich ob der Enns. Mit den Landesfürstlichen Städten wird ein gleiches vorgenommen. Wie es überhaupt hiebey hergegangen, und was man ausgerichtet. 124.

XVIII, Schicksale der Evangel. Religion in der Stadt Steyer. Der Evangelischen Lehre öffentliche Einführung und Erhaltung bis aufs Jahr 1598, in welchem der öffentliche Gottesdienst unter Kayserl. Namen angefochten, und endlich An. 1600 mit Gewalt gäntzlich aufgehoben wird. 128.

Digitized by Google

XIX. Der Gebrauch des heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt wird von dem Passauischen Bischoff LEOPOLDO in seiner *Diœces* aufgehoben. Die hierüber angestellte Berathschlagung, bey welcher der Bischoff Klesel mit seiner Meynung durchdringet. Pag. 143.

XX. Die Evangel. Stände ersuchen wegen ihrer Religions-Beschwerden die Evangel. Chur- und Fürsten durch eine besondere Gesandschafft um ihre Interceßion bey dem Kayser. Diese geschicht zwar, hat aber nicht die gehoffte Wirckung. Worüber Chur-Sachsen dem Kayser sein Mißfallen nebst dem Schaden, der daraus erfolget, und wie demselben abzuhelffen, bey Gelegenheit vorstellet. Hn. Gaitzkofflers dem Kayser übergebenes wichtiges Gutachten. 149.

XXI. Nachricht von einigen Lehr- und Streit-Schriften, welche von An. 1603 bis 1608 ausgegangen, und die Evangelische Kirche in Oesterreich betroffen. 161.

XXII. Die Evangel. Stände unter und ob der Enns suchen bey dem Erzherzog **Matthias**, als ihrem künftigen Landsherrn, vor der Huldigung die Wiederherstellung ihrer vormahligen Religions-Freyheit, und Abstellung verschiedener anderer Gravaminum. Die ob der Enns richten deßfalls unter sich gewisse Vereinigungs-Articuln auf. Beyderseits fangen sie an, ihr gestöhrtes Religions-Exercitium an einigen Orten *de facto* aufzurichten, worüber etwas Unruhe entstehet. Nach nochmals vergeblich gesuchter zulänglichen Erklärung des Erzherzogs begeben sie sich nach Horn, und setzen sich gegen ihre Widersacher in einen nöthigen Defensions-Stand. 172.

XXIII. Erzherzog **Maximilian** ist bemühet, zwischen den König **Matthias** und die Stände zu Horn einen Vergleich zu treffen, welcher aber nicht erfolget. 183.

XXIV. Churfürst **Christian** *II.* zu Sachsen nebst andern Chur- und Fürsten des Reichs thun dem K. **Matthias** wegen dieser obschwebenden Zwistigkeit sehr nachdrückliche Vorstellungen, die aber nichts verfangen. Die Ungarischen Stände suchen gleichfalls so wohl auf dem Reichs-Tag zu Pressburg, als durch eine Gesandschafft nach Wien zwischen beyde

de Partheyen Friede zu stifften, aber auch vergebens. K. Matthias publicirt wider die Evangel. Stände zwey scharfe Patente, dagegen sie sich aber gründlich verantworten. P. 193.

XXV. Die Mährischen Stände suchen durch eine besondere Gesandschafft den K. Matthias zu einer gnädigen Resolution für die Evangel. Oesterreicher zu bewegen. Als dieses nichts verfangen will, tragen sie demselben so wohl, als denen zu Horn versammleten Ständen ihre Vermittelung an, welche beyderseits angenommen wird. Die desfalls gepflogene Handlungen vom 22. Febr. bis zum 8. Martii. 201.

XXVI. Anfang der Haupt-Tractation, welche unter beständigem Disputiren von beyden Seiten fortgegangen bis zum 11. Martii, als an welchem Tage sich die ganze Handlung bald zerschlagen hätte. 212.

XXVII. Fernere und ernstlichere Tractation bis zum endlichen Schluß. Die Verfassung des Concepts der Capitulation, und was dabey vorgefallen. Die Fertigung derselben will gehindert werden, wird aber von den Ausschüssen starck getrieben und endlich erhalten, auch denselben nach der Abschieds-Audienz zugestellet. Wegen der mündlichen Tractation der Unter- und Ober-Oesterreichischen Städte halber, begehren die Stände durch eine besondere Gesandschafft von den Mährern schriftliche Atteſtationes, die ihnen auch gegeben werden. 224.

XXIIX. Der Evangel. Stände Ansuchen bey dem K. Mathias wegen Haltung eines Land-Tages und anderer Puncten, worauf sie in einem Decret theils dilatorische theils abschlägige Antwort erhalten. Ihr wieder angefangenes Religions-Exercitium in den Schlössern zu Herrnals und Intzerstorff wird auch durch ein Decret angefochten. Sie thun gegen beyde Decreta die nöthige Vorstellung. Indem der König von Wien abwesend ist, wird der Evangel. Gottesdienst zu Herrnals mit grosem Eifer fortgesetzt, woselbst D. Hoe eine Predigt hält. Das von den Evangel. Chur- und Fürsten auf die vom König erhaltene Nachricht von der Capitulation eingesandte Antwort-Schreiben. 233.

XXIX. Land-Tag zu Wien nebst der den Ständen geschehenen Proposition. Unterredung der Evangel. Stände mit den Catholischen wegen der Capitulation, und der letzteren gethane widrige Erklärung. Ansuchung der Stände bey dem König um Richtigkeit in gewissen Puncten die Capitulation betreffend. Hierüber *pro & contra* gewechselte Schriften. Prolongation des Landtags u. Abreise des Königes nach Presburg. P. 140.

XXX. Die Evangel. Stände geben denen zu Presburg versammleten Ungarischen Ständen von ihrem bedrängten Zustande Nachricht, und bitten um guten Raht. Bald hernach senden sie *D.* Starzern als einen Gevollmächtigten an den König, und halten nochmals um die oftgeberene Resolution an. Diesem folget eine ansehnliche Gesandschafft von Personen aus allen drey Ständen, welche doch, ungeachtet aller ihrer Bemühung, wenig oder nichts ausrichten. 252.

XXXI. Einiger Evangel. Chur- und Fürsten des Reichs nachdrückliches Vorstellungs-Schreiben an K. **Matthias**, die Separation der Städte und Märckte in Oesterreich von den Oberen Politischen Ständen nebst andern Puncten der Capitulations-Resolation betreffend. 271.

XXXII. Der Evangel. Stände Gesandschaft nach Mähren. Derselben Memorial an den König vor der *Reassumtion* des Land-Tages, nebst der darauf erfolgten Königl. Resolution. Des Ungarischen Palatini und der Mährischen Gesandten Ankunft zu Wien und erste Handlung bey Hofe. Abermaliges Memorial an den König, worauf eine harte Resolution erfolget. Des Palatini Unterhandlung mit allen vier Ständen, da er zugleich ein Königl. Decret übergibt, welches aber nicht angenommen wird. Indem er ein anderes Decret vorbringet, erklären sich die Catholische und Evangelische hierüber verschiedentlich. Nach vielen Unterredungen kömmt es zu einer schlieslichen Vergleichung. Die Evangel. Stände haben bey dem Könige Audienz, da das abgehandelte endlich bekräftiget wird. Der Palatinus ertheilet nachher den Ständen über dieser Friedens-Handlung eine Attestation. 278.

XXXIII. Beym Schluß dieser Religions-Handlungen kömmt gegen

Digitized by Google

gen die Evangel. Oesterreichische Stände, ja alle Bekenner der Evangel. Lehre, eine heftige Läster-Schrift heraus, welche gründlich widerlegt, aber von dem Lästerer schlecht verantwortet wird. Die Jesuiten sind in Ausübung ihrer Bekehr-Sucht sehr fleißig. 294.

XXXIV. Innerlicher Zustand der Evangel. Kirchen in Oesterreich. Neue Drangsale, so den Evangelischen wieder die Capitulations-Resolution angethan werden. *Jo. Keppleri*, Kayserl. Mathematici, Aufenthalt zu Lintz, und was zwischen ihn und den dasigen Evangel. Prediger *M.* Dan. Hitzlern der Religion wegen vorgefallen. 301.

XXXV. Ansuchen der Evangel. Stände um Aufhebung ihrer Gravaminum; welchem der Bischof Klesel seine Beschwerungen wegen Eingriff der Prediger zu Herrnals in seine geistliche Jurisdiction entgegen setzt. Die desfalls gewechselte Schriften. Land-Tag zu Wien, und was bey demselben in Religions-Sachen vorgefallen. Abermaliges Anbringen des Bischofs Klesels wegen der Prediger zu Herrnals, worüber die Evangel. Stände sich bey den Ober-Oesterreichischen Glaubensgenossen Rahts erholen. 308.

XXXVI. Das Ritter-Guth Herrnals wird von dem Kayserl. Cammer-Procuratore als Lehnfällig angesprochen. Bücher-Visitation zu Wien. Das Evangel. Religions-Exercitium zu S. Ulrich ohnweit Wien wird abgeschafft, welches zu verschiedenen Schriften Anlas giebt. Die Catholischen und Evangelischen Stände können über die Vereinigung ihrer Cassa nicht einig werden. Der Evangel. Stände Gesandschafft an den Kayser nach Prag und deren Ausrichtung. Bischof Klesel wird vom Pabst zum Cardinal gemacht. 319.

XXXVII. Schlechter Zustand des Evangel. Kirchen-Wesens zu Herrnals. Was mit einigen Predigern daselbst vorgefallen. Nach dem Absterben einiger derselben wird die Ersetzung ihrer Stellen mühsam gesucht. Widerlegung einer in Oesterreich herum gegangenen Schrift. Der Jesuiten, insonderheit *P. Becani* Bemühungen, Evangel. Standes-Personen zum Pabstthum zu verleiten, wovon zwey merkwürdige Exempel angeführet werden. 328.

Digitized by Google

XXXVIII. Die Evangel. Stände in Oesterreich ob der Enns lassen ihre Kirchen-Agenda drucken, von deren Inhalt eine kurze Nachricht gegeben wird. Pag. 338.

XXXIX. Die Evangel. Stände suchen bey dem Käyser in einem weitläuftigen Memorial die Aufhebung ihrer Religions- und anderer Gravaminum; zu dessen Beförderung sie so wohl die Ungarische Stände als die Evangel. Reichs-Fürsten um ihre Interceßion ansprechen. Nach Verfliessung bald eines halben Jahrs erfolgt eine Käyserl. Resolution, womit sie aber wenig gebessert sind; weswegen sie hierwider eine Replic übergeben. Land-Tag zu Wien. Die Cathol. Stände wollen sich gegen die Evangelische in ihren Beschwerungen nicht lauter erklären, wodurch die Berahtschlagung über die Land-Tags-Proposition gehindert wird; welche Hindernis der Käyser durch ein zwiefaches Decret zu heben vergeblich suchet. Briefwechsel zwischen den Käyser und die Oesterreichischen Stände wegen der Böhmischen Unruhe. Der Böhmischen Stände Schreiben an die Oesterreichische, besonders Evangel. Stände, welche sie dem Kayser übergeben, und darauf ein Decret erhalten. 342.

XL. Die Evangel. Stände dringen bey den Catholischen auf eine endliche Erklärung. Als dieselbe dennoch nicht erfolget, senden sie vor sich ihre Antwort an die Böhmische *Directores* nach Prag ab; welches die Catholischen gleichfalls thun. Der Käyser nimmt es ungnädig auf, daß die Evangel. Stände ohne dessen Vorwissen ihre Antwort fortgesandt; dagegen sie sich aber in einer weitläuftigen Schrift verantworten. 355.

XLI. Der Käyser will, daß zwischen den Catholischen und Evangel. Ständen eine Commißion solle gehalten werden, dagegen sich zwar die Evangelischen, so viel möglich, entschuldigen, endlich aber darin willigen müssen. Namen derer Käyserl. Commissarien, und derer Ausschüsse von beyderseits Ständen. Was bey dieser Commißion von Anfang derselben bis zum Tode des Käysers, mit welchem sie aufgehöret, vorgefallen. 364.

XLII. Fortsetzung der schriftlichen Unterhandlung zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen, wegen der Religions-Bedrängnisse und deren Aufhebung; welche bey den beständi-

gen

Digitized by Google

gen Aufzügen und Ausflüchten der Catholischen endlich zu einer völligen und schädlichen Separation zwischen beyderseits Ständen ausschlägt. Pag. 381.

XLIII. Jämmerlicher Zustand in Nieder-Oesterreich wegen des eingeführten fremden Kriegs-Volcks, weswegen die Evangel. Stände so wohl münd- als schriftliche Vorstellung thun. K. Ferdinandi Proposition wegen der Erbhuldigung, die von den Cathol. Ständen alsobald bewilliget wird; die Evangelische aber übergeben desfalls eine besondere Schrift. Ankunft des Grafen von Thurn vor Wien, und Unterhandlung mit den Evangel. Ständen. Besagte Stände verantworten sich auf einen ihnen vom K. Ferdinando geschehenen Fürhalt, treten mit den Böhmen in eine Conföderation, wollen mit den Cathol. Ständen auf ihr Ansuchen nichts zu schaffen haben. Die Stände in Ober-Oesterreich massen sich der Landes-Administration an, und wollen vor der Bekräftigung ihrer Privilegien von keiner Huldigung wissen. Jhre Gesandschaft und *Deduction*-Schrift an Erzherzog ALBERTUM. Schriftwechsel zwischen ihnen und dem Käyser wegen der Erbhuldigung. 391.

XLIV. Der zur Erbhuldigung ausgeschriebene erste Land-Tag gehet nicht vor sich. Es wird zwar im April ein neuer Termin angesetzt, und mit der Tractation ein Anfang gemacht, aber wiederum unterbrochen. Vergeblicher Versuch einer Vergleichung zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen. Erbärmlicher Zustand des Landes, welches die Evangel. Stände dem Kayser klagen, und darauf eine Antwort erhalten. Ausschreiben eines dritten Huldigungs-Tages auf den 1. Junii, welcher gleichfalls wegen Widerspruch der Stände zu Reez nicht gehalten wird: endlich aber im Julio zu Stande kommt, da nach vorgängiger Tractation die anwesende Evangelische Stände die Huldigung leisten, die abwesende aber für Rebellen erkläret, und als solche gestraft werden. Die Stände in Ober-Oesterreich werden in einer Kayserl. Commißions-Resolution der schwersten Verbrechen beschuldiget, mit dem Befehl, sich dem Herzog von Bayern zu unterwerfen, die Jnterims-Gelübde zu thun, und darauf dem Käyser zu huldigen; welches denn

Digitized by Google

denn auch von ihnen geschehen müssen; wiewohl sie nachher in einer besondern Schrift ihre Unschuld retten. Pag. 405.

XLV. Zustand der Evangel. Stände überhaupt nach geleisteter Erb-Huldigung. In Ober-Oesterreich wird die Religions-Reformation zuerst in den Landes-Fürstlichen Städten und Märckten mit Ernst vorgenommen. Aufhebung des öffentlichen Evangel. Gottesdienstes bey den Ständen durch die anbefohlene und vollzogene Abschaffung ihrer Prediger und Schulmeister. Das denen Ständen wegen ihrer vorigen Verbrechen vom Käyser zuerkannte harte Urtheil. Die im Lande durchgehends vorgenommene Reformation, welche zwar mit Gewalt fortgetrieben wird, aber zu einem gefährlichen Aufstand Anlaß giebt. In Nieder-Oesterreich verfähret man in den Landes-Fürstlichen Städten und Märckten, besonders in der Stadt und bey der Universität zu Wien, eben so, und endlich wird auch den Evangel. Ständen die Abschaffung ihrer Prediger und Schulmeister anbefohlen. Die vom Herren- und Ritter-Stand in Ober-Oesterr. müssen um der Religion willen das Land räumen. 419.

XLVI. Käysers **Ferdinandi** fortwährender Religions-Eifer gegen seine Evangelische Unterthanen. Die Evangel. *Theologi* ausser Oesterreich richten ihre bedrängte Glaubensgenossen mit öffentlichen Schriften auf. Die Emigranten aus Oesterreich suchen und finden bey den Evangel. Reichs-Ständen, besonders in den Reichs-Städten, ihren Aufenthalt. K. **Ferdinandi** Freude über das durchgehends eingeführte Pabstthum, wie auch über die jenige, so an statt der Evangelischen die Röm. Catholische Religion freywillig annehmen. Hn. **Hans Ludwig** Freyherrn **von Kuefstein** Uebergang zum Pabstthum, nebst einigen hiebey vorgefallenen Umständen. 432.

XLVII. Einige in den folgenden Jahren bis zur Zeit des Westphälischen Friedens gegen die noch übrige Bekenner des Evangelii in Oesterreich gemachte Anstalten. Der Bischof zu Wien ist bemühet, die Anbetung der Heiligen in gröseres Aufnehmen zu bringen. Besondere und ausnehmende Verehrung der heiligen Jungfrau Maria in Oesterreich. 444.

XLVIII. Die im Exilio lebende Evangelische Oesterreicher melden sich

Digitized by Google

sich bey dem Westphälischen Friedens-Congreß, und suchen die vorige Religions-Freyheit in ihrem Vaterlande wieder zu erhalten; da zwar die Königl. Schwedische *Plenipotentiarii* so wohl als der Evangel. Reichs-Stände Gesandten sich ihrer nach allem Vermögen annehmen, aber wenig zu ihrem Besten ausrichten können. 451.

XLIX. Scharfe Reformations-Edicta gegen die Evangelische in Oesterreich publicirt. Hartes Verfahrē der Reformations-Commissarien, dessen Abstellung bey dem Käyser flehentlich, wiewohl vergeblich, gesucht wird. Reichs-Tag zu Regenspurg. Der Königin CHRISTINA, wie auch der Evangel. Chur-Fürsten und Stände des R. Reichs für die Evangel. Oesterreicher übergebene Intervention- und Interceßion-Schriften, welche zwar öfters wiederholet, aber dennoch fruchtlos gewesen sind. Fernere Verordnungen gegen die Bekenner der Evangel. Religion bis zum Ende dieses Jahr-Hunderts. 461.

L. Die in Oesterreich verborgene Evangelisch-Lutherische Kirche offenbaret sich ohnlängst im Lande ob der Enns, wird aber darüber theils hart gedränget, theils zerstreuet, theils wiederum, so viel möglich, untergedrückt. Das an J. Käyserl. Maj. von dem Hn. Cardinal-Erzbischof zu Wien wegen des daselbst überhandnehmenden Lutherthums neulich übergebene *Memorial*, und was darauf erfolget. Beschlus. 472.

Beylagen.

I. Zwo nothwendige Fragen in Religions-Sachen die Kirche in Oesterreich betreffend, sammt darauf folgender Censur und Urtheil der Theol. Facultet zu Wittenberg, *d.* 26 Febr. 1582. P. 3.

II. Abscheid und Abschneidung des unnöthigen Streits von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam. 11.

III. Der Theol. Facultät zu Altdorff Schreiben an die Verordnete der beyden Stände. 17.

IV. *Status causæ*, das Religions-Wesen in Oesterreich unter der Enns *A.* 1585. betreffend. 20.

V. Der Verordneten der beyden Stände Schreiben an das Braunschweigische Ministerium. 21.

Digitized by Google

VI. Der Theol. Facultät zu Rostock Bedencken über die Frage: Ob die Evangel. Stände fremde Glaubensgenossen wegen Käyserl. Befehls von ihren Kirchen mit gutem Gewissen ausschliessen können? d. 22. Febr. 1586. Pag. 23.
VII. Derselben Facultät Schreiben an die Verordnete der beyden Stände. 34.
VIII. Ertzhertzogs MATTHIÆ zwiefacher Befehl, die Raths-Wahl in der Stadt Lintz betreffend. 35.
IX. Käyserl. Resolution an Hn. Löbel Freyherrn, den Abt zu Mansee und Andreen Scheifelein betreffend. 37.
X. Bürgermeisters, Richters und Rahts der Stadt Steyer an Freyherrn Löbel und Hn. Gortzweiler übergebenes Memorial, sie bey dem Exercitio der Evangel. Religion und ihren habenden Freyheiten und Rechten zu lassen. 39.
XI. Hn. Zachar. Gaitzkofflers Discurs von der den Evangel. Oesterreichern zu erlaubenden Gewissens-Freyheit; aus einem dem K. RUDOLPHO II. am 5. Jun. 1606 übergebenen Bedencken. 45.
XII. Sechs Documenta, die Religions-Concession der Evangel. Stände unter und ob der Enns betreffend, vom 19. August bis zum 22. Sept. 1608. 47.
XIII. Endliche und schliesliche Erklärungs-Schrift beeder Lande unter und ob der Enns, dem Ertzhertzog **Maximilian** am 14. Dec. 1608. zu Wien übergeben. 73.
XIV. Ertzh. **Maximiliani** Decret den Abgesandten der Evangel. Stände den 27. Dec. 1608. zugestellt. 89.
XV. Churfürst **Christiani** II. zu Sachsen Schreiben an Ertzh. **Matthias** zu Oesterreich ꝛc. d. 6. Oct. 1608. 91.
XVI. Etlicher Chur- und Fürsten *Intercessions*-Schrift an Ertzh. **Matthias** für die Evangel. Oesterreichische Stände; den 26. Oct. 1608. 95.
XVII. Königliches Mandat und peremtorische Citation zur Huldigung; am 7. Jan. 1609. 98.
XVIII. Königl. Mandat und Avocatorien an der Evangel. Stände Befehlhaber und Kriegs-Leut. Eodem. 102.
XIX. Gespräch, Den 10. Jan. 1609 im geheimen Rath zu Wien. 103.

Digitized by Google

XX. Der Evangel. Stände an König **Matthias** Verantwortung und Bitten, die ausgegangen zwey Patenten betreffend. 108.
XXI. Hn. von Tschernembel Rede an den König **Matthias**, gehalten am 7. Mart. 1609. 127.
XXII. Desselben abermalige Rede an den König, am 12. Mart. 1609. 130.
XXIII. Eben desselben Abschieds-Rede an den König, am 23. Mart. 1609. 134.
XXIV. Zwey Königl. Decreta den beyden Ständen am 2. May 1609 übergeben. 136.
XXV. Der Evangel. Stände auf vorgehende zwey Decreta Bericht und Bitten. Den 4. May 1609. 139.
XXVI. Derselben Stände bey angehendem Land-Tag zu Wien an K. **Matthias** am 11. Sept. 1609 übergebenes Memorial. 144.
XXVII. Königl. Decret an die beyde Evangel. Stände in Oesterreich unter der Enns, am 17. Sept. 1609. 148.
XXVIII. Der Evangel. Stände an den König **Matthias** wider den Bischoff Kleseln am 22. Sept. 1609 übergebene Beschwerden. 152.
XXIX. *Gravamina* der Evangel. Stände, aus ihrer an den K. **Matthias** am 1. Nov. 1609 übergebenen Haupt-Schrift. 158.
XXX. Der Evangel. Stände Schreiben an den Ungarischen Palatinum Hn. Graf Thurzo, am 12. Nov. 1609. 168.
XXXI. Derselben Stände unter und ob der Enns **Memorial** an K. **Matthias**, die lang gesuchte Resolution betreffend, am 16. Januar. 1610. übergeben. 170.
XXXII. Königliche Resolution an die Evangel. Stände, vom 22. Januar. 1610. 174.
XXXIII. Anderweitiges Memorial der Evangel. Stände, am 9. Febr. 1610 übergeben. 176.
XXXIV. K. **Matthiä** endlicher guter Bescheid, den 21. Febr. 1610. 179.
XXXV. Hn. Grafen **Thurzo** den Evangel. Ständen gegebene Attestation, den 6. Mart. 1610. 181.

Digitized by Google

XXXVI. Fünf Documenta, die Aufhebung des Evangel. Religions-Exercitii zu S. Ulrich ohnweit Wien betreffend. Pag. 183.
XXXVII. Der Nieder-Oesterreichischen Evangel. Stände Antwort-Schreiben an die Böhmischen *Directores*; vom 15. Jan. 1619. 196.
XXXVIII. Patent der anwesenden Evangel. Stände an die abwesende von Herren und Ritterschaft unter der Enns; vom 27. Febr. 1619. 199.
XXXIX. Die auf der Evangel. Stände im vorigen Jahr übergebenen Replic endlich erfolgte Käyserl. Resolution, am 9. Martii 1619. 200.
XL. Kurtzer Extract und Specification der Oesterreichischen Stände A. C. *Gravaminum*, sammt der Cathol. Stände darauf erfolgten Antwort, und der Evangel. Stände Gegen-Antwort. 205.
XLI. *Floriani Cruſii* Schreiben an *Matth. Berneggerum*, den jämmerlichen Zustand in Oesterreich betreffend, *d. d.* 13. Aug. 1619. 224.
XLII. Der Nieder-Oesterr. Evangel. Stände Schreiben an die Käyserl. geheimen Räthe in Wien, aus Reetz vom 24. Jun. 1620. 229.
XLIII. Schrift der Evangel. Stände am Käyser FERDINANDUM II. so demselben den 11. Julii 1620 durch zwantzig Evangelische Lands-Mitglieder übergeben worden. 232.
XLIV. Hn. Grafen **von Herbersdorff** den Evangel. Ständen ob der Enns auf ihre für einige Städte eingelegte *Interceſſion* gegebener Bescheid; am 16. Nov. 1623. 235.
XLV. Drey Documenta, die Religions-Reformation in Oesterreich ob der Enns im Jahr 1625 und 1626 betreffend. 237.
XLVI. General-Mandat wegen Aus- und Abschaffung der Evangelischen Prediger und Schulmeister aus dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns, vom 14. Sept. 1627. 254.
XLVII. **Auguſti** Hertzogs zu Sachsen ꝛc. Schreiben an Käyser FERDINANDUM III. die Reformation in den Käyserl. Erblanden betreffend. *d. d.* 23. Junii 1653. 258.
XLVIII. Die in der an **Ihro Käyserl. Maj.** von dem Ertz-Bischoff zu Wien, Hn. Sigmund von Kollonitsch An. 1636. übergebenen Schrift enthaltene Religions-*Gravamina*. 261.

(o)

Der

Digitized by Google

Der
fortgesetzten
Historischen Nachricht
von den
Schicksalen der Evangelisch-Lutherischen
Kirchen
in dem Ertz-Hertzogthum
Oesterreich
Dritter und letzter Theil,
In welchem diese Evangelische Kirchen-Geschichte von An. 1581 an bis auf gegenwärtige Zeit, aus theils gedruckten theils geschriebenen Urkunden mercklich gebessert und weiter ausgeführet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Melchior Kleſels, Wieneriſchen Thum-Probſten und Kantzlers bey der **Univerſität**, Bemühungen und Anſtalten gegen die Evangeliſche Religion. Käyſerliches Decret, die bey der **Univerſität Wien** anzunehmende Doctores und Profeſſores betreffend. P. **Scherers** Predigten über die Augſpurgiſche Confeßion. Fortſetzung der angefangenen Bücher-Inquiſition. Einige Religions-Handlungen zwiſchen der Käyſerlichen Regierung und die Evangeliſchen Stände.

Haben wir das Jahr 1580 mit der Nachricht von einer Schrift, ſo auf die Unterdrückung der Evangeliſchen Religion in **Oeſterreich** abzielte, und von einem heftigen Widerſacher derſelben, D. **Georg Edern**, abgefaſſet war, beſchloſſen; ſo ſtellet ſich mit dem folgenden 1581. Jahr wiederum ein Mann dar, der nicht weniger gegen dieſe Lehre einen feindſeligen Sinn hatte, und denen, die ſich zu derſelben bekannten, wo er nur konte, ſchwer fiel. Es war derſelbe **Melchior Kleſel**, damaliger Thumprobſt bey der S. Stephans-Kirchen, wie auch Kantzler bey der Univerſität zu **Wien**. (a) Dieſe beyde wichtige Aem- 1581.

(a) **Melchior Kleſel** war im Jahr 1553 zu **Wien** in **Oeſterreich** gebohren, woſelbſt ſein Vater, welcher aus **Franckenland** gebürtig, ein Bürger und Becker, Vater und Mutter aber der Evangeliſchen Religion zugethan geweſen waren. Weil ſich ſchon bey kindlichen Jahren ein lebhafter und zu allen Wiſſenſchaften geſchickter Verſtand bey ihm äuſſerte, ſo ward er fleißig zum Studiren angehalten; worinnen er es auch ſeinen Mit-Schülern bald zuvor thate. Er gerieht aber auch bald in die Bekanntſchaft der **Jeſuiter**, inſonderheit P. **Georg Scherers**, durch welchen er ſich ſchon in ſeiner Jugend gewinnen lies, die papiſtiſche vor der Evangeliſchen Religion zu erwählen. Und ſo offenbarte ſich der Eifer, den er vor ſeine neue Religion hatte, beſonders in dem, daß er ſeinen alten Evangeliſchen Eltern mit ſeinem Zureden ſo lange

1581. ter waren demſelben ſchon im Jahr 1579, da er kaum das 26te Jahr ſeines Alters zurück geleget hatte, vom Käyſer RUDOLPHO II. anvertrauet worden; und ſo lies er auch alſobald einen ungemeinen Eifer, ſich dem Lutherthum zu widerſetzen und das Pabſtthum zu befordern, von ſich blicken. Er zeigte dieſes nicht allein damit, daß er in ſeiner Thum-Kirchen ſo wohl, als in andern Kirchen fleißig predigte, und allenthalben Gelegenheit nam, die vermeynte Ketzerey

zuſetzte, bis ſie gleichfalls zum Pabſtthum übergingen. In ſeinem achtzehnden Jahr, nemlich A. 1571 tratt er in den Orden der Jeſuiten, und, nachdem er in ihrem Collegio zu Wien gantzer fünf Jahre nicht allein in den Philoſophiſchen und Theologiſchen Wiſſenſchaften, ſondern auch vornemlich im Predigen ſich fleißig geübt und hervorgethan hatte; ſo reiſte er A. 1579 nach der Univerſität Ingolſtadt, woſelbſt er auf einmal Philoſophiæ Magiſter, Baccalaureus Biblicus & formatus, und Theologiæ Licentiatus ward; auch noch im ſelbigen Jahr ſich zu Wien zu einen Subdiaconum, Diaconum und Presbyterum ordiniren lies. Worauf dann gleichfalls im gedachten Jahr der Käyſer RUDOLPHUS II. aus eigener Bewegnis ihn zum Thum-Probſten an der S. Stephans-Kirchen und zu einen Kantzler bey der Univerſität erwählte und berief. Dieſe Bedienungen verwaltete er, beſonders in Anſehung der Röm. Religion, mit ſolchem Fleis, daß er An. 1585 zugleich unter die Zahl der Käyſerlichen Rähte aufgenommen, An. 1588 aber zum Käyſerlichen Hof-Prediger in Wien ernennet ward. Nachdem im beſagten Jahr der Biſchoff zu Neuſtadt, *Martinus* Radweger, geſtorben war, ward demſelben durch den Käyſer die Adminiſtration dieſes Biſthums aufgetragen, welchem Ammte er auch daſelbſt durch Wiederaufrichtung des verfallenen Pabſtthums und ſonſten auf alle mögliche Weiſe ein Genügen that. Doch im Jahr 1590 machte ihn der Käyſer überdem zu einen General-Reformatorem in den Käyſerl. Städten und Märckten in Oeſterreich, damit unter ſeiner Direction das längſt-angefangene Reformations-Werck einen um ſo viel beſſern Fortgang haben mögte. Anno 1594 muſte er den Käyſer auf den Reichs-Tag nach Regenſpurg begleiten; auch nachher in wichtigen Angelegenheiten eine zwiefache Geſandſchaft an den Pabſt *Clemens* VIII. nach Rom über ſich nehmen. Nach dem Tode des bisherigen Wieneriſchen Biſchoffs, *Joannis Caſpari Neupeck*, welcher ſich in eben gedachtem Jahr zutrug, lies zwar der Käyſer unſerm Aleſel durch den Ertz-Hertzog MATTHIAM dieſes hohe Ammt antragen; es ward aber ſelbiges erſt nach 8 Jahren, nemlich 1602, nach erhaltener Päbſtlicher Confirmation von ihm angenommen. Als im Jahr 1606 die weltbekannte Zwiſtigkeiten zwiſchen Käyſer RUDOLPHUM und Ertz-Hertzog MATTHIAM ihren Anfang nahmen, ſchlug der Biſchoff Aleſel ſich zu der Parthey des Ertz-Hertzogs, und gab ihm alle mögliche Rahtſchläge gegen den Käyſer an die Hand: Worüber ihm zwar von dem Käyſer öfters nachgeſtellet, er aber von dem Ertz-Hertzog um ſo viel höher geachtet ward, wie ihn dann derſelbe im Jahr 1610 nicht allein zu einem Mitglied in dem geheimten Raht, ſondern gar zum Præſidenten in dieſem hohen Collegio ernannte: Kraft welcher Bedienung er ſo wohl der Krönung Ertz-Hertzogs MAT-

Digitized by Google

Ketzerey zu wiederlegen, ſondern daß er auch die Lazarethe in der Stadt und die Dörffer um Wien herum unermüdet durchſuchte, und, was er nur konte, wieder zum papiſtiſchen Glauben brachte. Zu ſolchem Ernſt in Führung ſeines Ammts ward er dadurch um ſo vielmehr aufgemuntert, daß *Urbanus*, Biſchoff zu Paſſau, ihn in eben dieſem Jahr zu ſeinen Raht und Vicarium in Nieder-Oeſterreich ernannte; als wodurch ihm noch mehrere Gelegen- 1581.

THIÆ zum König in Böhmen zu Prag, als denen im folgenden Jahr zu Nürnberg und An. 1612 zu Franckfurt wegen der Wahl eines Römiſchen Königs angeſtellten Reichs-Verſammlungen beywohnete, und allenthalben das Beſte ſeines Herrn mit groſer Klugheit und nach Wunſch beſorgte. Im Jahr 1616 überſandte Pabſt Pius V. auf Recommendation des Käyſers MATTHIÆ an denſelben den Cardinals-Hut, welcher ihm am 29. Jul. von dem Cardinal von Dieterichſtein zu Prag aufgeſetzet ward. Doch im Jahr 1618 muſte er die Unbeſtändigkeit menſchlicher Glückſeligkeit an ſich erfahren, indem er durch Veranſtaltung der Ertz-Hertzoge FERDINANDI und MAXIMILIANI, ohne Vorwiſſen des bettlägerigen Käyſers, am 27. Julii heimlich gefangen genommen, und mit einer Eſcorte von 200 Reutern nach einem Tiroliſchen Schloß, Namens *Ombras*, gebracht, auch, nachdem der Pabſt und das Cardinals-Collegium A. 1619 von dem nunmehrigen Käyſer FERDINANDO II. deſſen Auslieferung begehret, nichts weiter erhalten worden, als daß man ihn nach ein Cloſter S. *Georgii* translociret, allwo er etwas leidlicher gehalten ward, auch die Erlaubnis erhielte, ſeine Vertheidigung ſchriftlich zu verfaſſen. Indeſſen als nach PAULI V. Tode GREGORIUS XV. den päbſtlichen Trohn beſtieg, und abermals beym Käyſer um die Erlaſſung des Cardinals anhielte, ward denſelben alſobald zugeſtanden, nach Rom zu gehen; woſelbſt er nicht allein ſeine Unſchuld deutlich darlegte, ſondern auch durch einen öffentlichen Ausſpruch des Cardinals-Collegii in ſeine völlige Freyheit geſetzt, und von dem Pabſt mit dem Titul *Cardinalis S. Mariæ de Pace* beehret, auch von dem an in die berühmte Cardinals-Congregation *de propaganda fide*, als ein Mitglied aufgenommen ward. In ſolchem Zuſtande lebte der Cardinal bis A. 1626, da Käyſer FERDINANDUS II. ſo wohl durch ſeinen Geſandten zu Rom, als durch beſondere Briefe von dem Pabſt begehrte, daß er ihm denſelben zur Verwaltung ſeiner Biſthümer in Oeſterreich wiederum abfolgen laſſen mögte. Da ſich denn der alte Mann im folgenden 1627. Jahr auf den Weg machte, und am 18. Dec. zur Neuſtadt, wenig Wochen hernach aber zu Wien ſeinen Einzug hielte, und von ſeinen Glaubens-Genoſſen allenthalben mit unglaublichen Ehren- und Freuden-Bezeugungen empfangen ward. So viel ſein hohes Alter zulies, fing er wieder an ſeine Biſchöfliche Verrichtungen wahrzunehmen; welches aber kaum zwey Jahr daurete, indem er am 18. Sept. 1630, in ſeinem ſieben und ſiebenzigſten Jahr zu Neuſtadt ſtarb, und am 17. Nov. zu Wien in der S. Stephans-Kirchen mit groſem Pomp begraben ward. Dieſes berühmten Cardinals Leben, Schickſale und Verdienſte um die Röm. Kirche hat auſſerdem, was hievon beym **Rhevenhiller** *in Annalibus Ferdinand.* OLDOINO *in Continuatione Ciacconii*; AB

1581. heit gegeben ward, den Evangeliſchen beyzukommen, und ſie bey ihrer Bekänntniß der Wahrheit zu drücken, welches er auch nicht unterlies. (b) Wie er ſich nun als Thum-Probſt in Aufhelffung des zerfallenen Pabſtthums eiferig bezeigte; ſo that er ein gleiches als Kantzler bey der Univerſität. Wie ſehr ihm die Doctores und Profeſſores in der Juriſtiſchen, Mediciniſchen und Philoſophiſchen Facultät bey derſelben, die ſich zu der Evangeliſchen Lehre bekannten, und bey derſelben Vermöge eines Decrets Käyſers MAXIMILIANI II. ſicher waren, zuwider geweſen; wie er A. 1580 mit ſeinen Vorſtellungen den Ertz-Hertzog **Ernſt** zu bewegen geſucht, daß dieſes Decret aufgehoben, und hingegen Käyſers FERDINANDI I. Verordnung, wegen öffentlicher Bekänntnis der Univerſitäts-Verwandten zum Röm. Catholiſchen Glauben, wieder eingeführet werden mögte, iſt ſchon im erſten Theil dieſer Erläuterung *pag.* 330 angeführet worden. Welchem noch beyzufügen, daß er noch vor erhaltenen Käyſerlichen Befehl oder Vollmacht, vermöge ſeines Kantzler-Ammts, meynte befugt zu ſeyn, allen denen, die bey der Univerſität den Gradum annehmen oder ſonſt befordert ſeyn wolten, ihr Glaubens-Bekänntnis nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Concilii vorher abzufordern, und, da ihnen dieſes nicht anſtändig, ſie mit ihrem Begehren abzuweiſen: Wie er dann durch dieſes Mittel verſchiedene Evangeliſche Candidaten würcklich hinderte, daß ſie nicht promoviren, folglich auch in keine Facultät aufgenommen werden konten. Unter welchen uns inſonderheit einer, Namens **Andreas Eberſtorffer**, aus **Wien** gebürtig, bekannt worden, welcher ſich zwar bey der Mediciniſchen Facultät daſelbſt meldete, auch von derſelben tüchtig erkannt wurde, den Gradum Doctoris anzunehmen, aber eben wegen dieſer Urſachen ſeinen Zweck alhier nicht erreichen konte, ſondern ſich entſchlieſſen muſte, nach **Wittenberg** zu reiſen (c) und daſelbſt zu promoviren.

EGGS *in Purpura docta*, P. MITTERDORFFER *in Hiſt. Univ. Vienn.* und andern anzutreffen, STEPHANUS **Zwirſchlag**, ebenfalls geweſener Thum-Probſt zu **Wien**, in einer beſondern lateiniſchen Schrift, die annoch in MS. vorhanden, weitläuftig ausgeführet, aus welcher P. FRANCISCUS HÖLLER S. J. ſeinem A. 1729 zu **Wien** edirten *Specimini Hiſtoriæ Cancellariorum Univerſitatis Viennenſis, eorundemque Præpoſitorum Eccleſiæ ad S. Stephanum pag.* 103. ſeqq. das merckwürdigſte einverleibet, und wir aus demſelben hier ſummariſch wiederholet haben.

(b) Vid. HÖLLERI *Specim. Hiſt. citat. pag.* 107.

(c) Zweene Evangeliſche Profeſſores zu **Wien**, nemlich *D. Jo. Baptiſta Schwarzentha-*

ren. Nun ſuchten zwar gedachte drey Facultäten ſich ſolchen Unternehmun- 1581.
gen des Kantzlers entgegen zu ſetzen, und ihre bisherige Gewiſſens-Freyheit zu behaupten; Zu welchem Ende ſie in einem beſondern Vorſtellungs-Schreiben, an den Ertz-Hertzog **Ernſt** ſo wohl als an den Käyſer ſelbſt, ſich nicht nur über Kleſeln beſchwerten, ſondern auch nebſt Anführung unterſchiedener Gründe gehorſamſte Anſuchung thaten, daß ihnen ihr altes Recht mögte gelaſſen werden. Allein Kleſel war nicht nur mit einer Gegen-Schrift, in welcher alle ihre Gründe beantwortet würden, bald fertig, ſondern er erhielte auch im folgenden Jahr 1581 alles, was er geſucht hatte, indem der Ertz-Hertzog **Ernſt**, welcher ſich dazumal bey den Käyſer aufhielte, von Prag aus am 6. Julii, der Univerſität den Willen des Käyſers in dieſer Sachen überſchrieb, welcher gleich darauf vom Ertz-Hertzog MAXIMILIANO, als damaligen Statthalter, derſelben durch folgendes formliches Decret kund gethan ward:

Auf ſondere Verordnung Röm. Käyſ. Mayſtett unſers allergnädigſten Herrens, von der Fürſtl. Durchl. **Maximilian** Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, unſers auch gnedigſten Herrns wegen, den dreyen *Facultäten*, *Juridicæ*, *Medicæ* & *Artiſticæ* der löblichen Univerſität alhie in Gnaden anzuzeigen: Höchſtgedachte Ihr Käyſ. May. haben ſich auf ihre Beſchwerung, ſo ſie verſchinen Jahrs gegen und wider den Thum-Probſt allhie Herrn *Melchior Kleſſel* als *Cancellarium Univerſitatis* wegen *Præſtierung* des Juraments oder *profeſſionis fidei*, bey der Fürſtl. Durchl. **Ernſten** Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich ꝛc. unſern auch gnedigſten Herrn gehorſambſt fürgebracht, und welche hernacher Ihrer Fürſtl. Durchl. an die Käyſ. May. um Dero gnädigſte *Reſolution* gelangen laſſen ꝛc. allergnedigſt dahin *reſolvirt*, daß es nemblich in diſen, wie in andern (ungeacht weyland Käyſers *Maximilian* des Andern hochlöblichſter Gedechtnuß von dem 5. *Sept.* des 64. Jahrs ergangenen *Decrets*) bey weyland Käyſer *Ferdinandi* auch lobſeeligſter Gedechtnus hievor ausgerichten *Reformation* (daß nemblich kein *Profeſſor* bey der Univerſität allhie

---

ler und D. *Diomedes Cörnarius*, begleiteten dieſen Candidatum mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben an D. Polycarpum Lyſerum nach Wittenberg, welche annoch inter Epiſtolas *Lyſerianas* MSS. vorhanden.

1581. hie auf und angenommen, oder zuegelassen werden solle, er schwere dan zuvor, daß er der Römischen Kirchen zuegethan und verwand sey) billig verbleiben solle; Und befehlen darauf Hochgedachte Ihr Fürstl. Durchl. im Namen der Käys. Mayestett gnedigst, und wöhlen, daß fürhin jederzeit in allen *Promotionibus* ob solicher weyland Kayſers *Ferdinandi Reformation*, und diser der Kayſ. May. gnedigster *Resolution* und *Confirmation* aller Fleis und Ernst gehalten, und jemand nichts darwider zu *tentieren* oder fürzunemben nicht gestattet werde; Wie dann Ihr Fürstl. Durchl. bemelten Herrn *Cancellario* solches hieneben, um dergleichen *dato* anzuzeigen, und mit Ernst darob zu halten gnedigst auferlegt und befolchen haben; Darnach sich wohlermelt drey *Facultäten* zu richten; und es beschicht daran Höchstgedachter Käyserl. May. wie auch Ihrer Fürstl. Durchl. gnedigster entlicher Will und Meynung. (d)

Mit diesem Decret war denn allen Gelehrten, die sich zur Evangelischen Religion bekannten, die Aufnahme in einige Facultät bey der Universität auf einmal vollends abgeschnitten. Es wies sich auch bald, wie fest man entschlossen gewesen, über die Beobachtung desselben zu halten. Denn als vorgedachter Andreas Eberstorffer, als nunmehriger Doctor Medicinæ, von Wittenberg wiederum nach Wien zurücke kam, so ward er zwar von denen Professoribus Medicinæ als ein Graduirter in ihre Facultät aufgenommen; Aber der Kantzler Klesel säumte nicht, dieses als einen gegen ebengedachtes Decret geschehenen Eingriff so wohl an den Ertz-Hertzog MAXIMILIANUM, als den Käyser selbst nach Prag zu berichten, und um Ahndung desselben anzuhalten. Und so war der Erfolg solcher Anklage dieser, daß erwehnter Eberstorffer aus der Medicinischen Facultät gestossen, und für unfähig erkläret ward, fernerhin in Wien das Ammt eines Medici zu verwalten. (e)

Indem Klesel also auf seine Weise bemühet war, dem Lutherthum in Wien Abbruch zu thun, so arbeitete daselbst der Jesuit P. Georg Scherer eben in dieser Absicht auf eine andere Art. Da derselbe nemlich der beyden Ertz-Hertzoge, ERNESTI und MAXIMILIANI, Hof-Prediger war,

(d) Vid. MITTERDORFFERI *Hist. Univ. Vienn. Tom. III. p.* 41. seq. Add. HÖLLERUS *l. c. pag.* 108.

(e) Vid. MITTERDORFFER *l. c. p.* 41.

war, ſo fing er im Jahr 1580 an, über die Augſp. Confeſſion Predigten 1581.
zu halten, welche erſt im folgenden Jahr zu Ende kamen. Und ſo war ſein Vortrag ſo eingerichtet, daß er aus dieſem unſern Glaubens-Bekänntnis gewiſſe Streit-Fragen herauszog, dieſelbe erörterte, und, wie man leicht erachten kan, alſo ausführte, daß die Evangeliſchen immer unrecht hatten, und die Papiſten recht behielten. Dieſe Predigten ſollen bey den Zuhörern eine ſolche Wirckung gehabt haben, daß in einem halben Jahre etliche hundert Lutheraner, ſo wohl vornehmen als geringen Standes, der Augſp. Confeßion abgeſchworen und Papiſten geworden. (f) Zu gleicher Zeit waren auch die im vorigen Jahr zur Bücher-Inquiſition von der Univerſität und dem Stadt-Raht zu Wien beſtellte Commiſſarii beſchäftiget, mit Sauberung der Buchläden von verdächtigen Büchern ihrer Beſtallung ein Genügen zu thun. Es ward auch, beſonders durch die Bemühung des Stadt-Richters, Oswald Guttendorffers, derſelben eine groſe Anzahl aus allen Winckeln hervor geſucht; welche den Buchhändlern ſo wohl als andern Evangeliſchen Bürgern mit Gewalt genommen, und alleſammt nach den Biſchöflichen Hof gebracht wurden. (g)

(f) Vid. Idem *l. c. pag.* 43. Man kan auch von dieſen Predigten nachſehen den zweyten Theil dieſer Erläuterung *pag.* 130. not.

(g) Idem loc. cit. So eyferig man ſich auch um dieſe Zeit in Oeſterreich von R. Catholiſcher Seiten, in der Erhaltung der verfallenen Lehre des Pabſtthums bezeigte, ſo wies man doch auch zugleich, daß man nicht allen Erfindungen des Päbſtiſchen Hofes zu deſſen Vergröſſerung ſich blindlings zu unterwerffen, ſondern, da es nötig, ſich denſelben zu widerſetzen gemeynet ſey. Wovon in dieſem Jahr dis ein merckliches Exempel war, daß, als ein Päbſtlicher Viſitator im Sinn hatte, die Clöſter ſeines Ordens in Ober-Oeſterreich zu viſitiren, der Ertz-Hertzog Ernſt dem damaligen Landes-Hauptmann, Herrn Leonhard von Harrach dem mitlern, Freyherrn, wie er ſich hiebey zu verhalten hätte, durch folgenden Befehl anzeigte: Wolgeborner, Lieber, Getreuer. Wir werden glaubwürdig berichtet, welcher maſſen *Edmundus de Cruce*, *Viſitator* des Ciſterzer Ordens, aus dem Königreich Polen, ſeine *Viſitation* in Unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich, und erſtlich bey dem Cloſter Wilhering fürzunehmen Vorhabens ſey. Wann aber die Käyſ. May. niemalen gemeint geweſt, wie auch noch nit, fremden unbekandten *Nationen* und Ausländern Ire Landte zu vertrauen, und denſelben bey Dero Gotteshäuſern einige *Viſitation*, als durch welche hievor gemeiniglich der Clöſter Subſtantz erkundiget, und bisweilen wol gar aus dem Landt geführet worden, zu geſtatten, durch welche auch der Käyſ. May. andern habenden *Privilegien* und Gerechtigkeiten leichtlich etwas vergeben werden mögte;

1581. Daß in dieſem Jahr zwiſchen der Kayſerlichen Regierung und den beyden Evangeliſchen Ständen von Herren und Ritterſchafft, ſo wohl Ob als Unter der Enns, wegen der Religion verſchiedenes müſſe vorgefallen ſeyn, iſt wohl mehr denn zu gewis. Inſonderheit findet ſich, wenn die Stände in ihren Pfarrkirchen oder Filialen zur Aufnahme der Evangeliſchen Lehre einige Veränderung gemacht hatten, und die Catholiſche Geiſtliche ſich hierüber beſchweret, daß ihnen dieſes Unternehmen von Hofe aus unterſaget, und alles in den vorigen Stand zu ſetzen ſey befohlen worden. Als Herr Wolff von Lichtenſtein in Oeſterreich ob der Enns, im Hausruck-Viertel, zwo Filial-Kirchen, Aſchach und Hätzbach genannt, von ihrer bisherigen Haupt-Pfarre Harrkirchen getrennet, und dieſelbe einer andern benachbarten Pfarre Haibach einverleibet, auch ſeinen Unterthanen, beſonders denen zu Aſchach, daß ſie ſich hinführo im Gebrauch der Heil. Sacramenten des Dienſtes ſeines Evangeliſchen Predigers gebrauchen ſolten, befohlen hatte; ſo nahm der Römiſch Catholiſche Pfarrer zu Harrkirchen, Nicolaus Franck, ſeine Zuflucht zu ſeinem Ordinario dem Biſchoffe zu Paſſau,

---

Als haben wir dem Abten zu Wilhering auferlegt und befohlen, zu ſeiner des *Viſitatoris* Ankunfft dir daſſelb alsbald zu erinnern, und erſuchen dich hiemit im Nahmen der Kayſ. May. gnediglich befehlend, daß du dich alsdan gen Wilhering verfügeſt, ermelten *Viſitatorn* von ſeinem Vorhaben mit allen Glimpfen und Beſcheidenheit ab, und auf die Kay. May. weiſeſt, ihn auch mit Fleis dahin vermahneſt, daß er ſich dieſer und anderer Orten, auſſer Ihrer Kay. May. gnedigſten Vorwiſſen und Bewilligung, und der Päbſtlichen Heiligkeit Erinderung, der *Viſitation* auf dismal gentzlich enthalte, und ſonderlichen dieſes Cloſters, um deſſelben Armuht willen, verſchonen wolle, in Anſehung, daß Ihr Kayſ. May. zuvor, auch dem Päbſtlichen Legaten oder *Nunciis* ſelbs, auſſer eigentlicher Vergleichungen, in Ihr Kayſ. May. Landten, nie kein *Viſitation* geſtattet oder nachgeſehen haben; Wie du dann ſolches, deinem beiwohnenden Verſtandt nach, in das Werck zu bringen, und Uns deſſen alles hernach ausfürlich zu berichten. Geben zu Wien den 30. Sept. *Anno* 81.

Ernſt Ad Mandatum Sermi Domini Archiducis proprium.

Ex MS. Vid. *Biblioth. Vffenbach. MStæ Part. VI. Vol. XIII. n. CIX.* Von dem Cloſter Wilhering, deſſen Erbauung, Aufnahme, Aebten ꝛc. findet man ſonſten zulängliche Nachricht in Hn. von Hoheneck Hiſt. Beſchr. des Ertzh. Oeſterr. ob der Enns *Tom. II. pag.* 824. *ſeqq.*

Digitized by Google

Paſſau, welcher über dieſen vermeynten Eingrif in ſeine pfarrlichen Rechte 1581.
den Herrn von Lichtenſtein bey der Kayſerlichen Regierung anklagte; und ſo erfolgte hierauf von Hofe aus folgender Beſcheid: „Dieweil der Römiſchen Kayſ. May. unſers allergnedigſten Herrn von Dero Kayſerl. Hofe aus „an Herrn von Lichtenſtein gefertigte ausgegangene Befelch, datirt den „5. May Ao. 79. und 21. Novembr. 80. Jahrs lautere Maß ſetzen, wie Hr. „von Lichtenſtein die Reſtitution leiſten ſolle, und darinnen der Filial-Kirchen Aſchach und Hätzbach in Specie gedacht wird, ſo iſt demnach der „Herr von Lichtenſtein ſolche zur Kirchen, unverhindert ſeiner Eintrag, „zu reſtituiren, und den Vicarium zu Laibach alsbald der Glüb zu erlaſſen, und derſelb dem Vicario zu Harrkirchen, wie ſich gebürt, anzuglüben ſchuldig. Es wird auch hiemit dem Herrn von Lichtenſtein auferlegt, daß er von Harrkirchen aus obberürte Filialen nach altem Herkommen zu beſingen und den GOttesdienſt darinnen verrichten zu laſſen, mit „allein kein Irrung erzeige, ſondern auch das angezeigte Verbott, ſo er in „dem, daß die von Aſchach allein bey ſeinem Prædicanten die Hochwürdigen Sacramenta erſuchen und die Haupt-Pfarre meyden, gethan haben „ſoll, alsbald wieder relaxire, und männiglich, wie von Alter herkommen, „die Haupt-Pfarr Harrkirchen in den pfarrlichen Rechten zu beſuchen unverwehrt und unverboten laſſe. Was dann die übrige Reſtitutions-Punct, „als die brieflichen Urkundten zur Pfarr Harrkirchen gehörig, item die „Zechraitungen, der Zechleut Aufnemen und Abſetzen, item den Opfer- und „Speiswein, item die zwey Pfund Wachs betrifft, weil Hr. von Lichtenſtein anzeigt, daß ſolche Articul mit dem Vicario zu Harrkirchen „allerdings verglichen, ſo bleibt es bey ſolcher Vergleichung billigen. Den „28. Aug. Ao. 81.“ (h) In Oeſterreich unter der Enns gieng es den Ständen eben ſo. Der *Index MS.* deſſen wir in dem erſten Theil dieſer Erläuterung mehr denn einmal gedacht haben, enthält ein Verzeichnis von etlichen und dreißig Schriften, die in dem Fall von beyden Seiten ſind gewechſelt worden; von deren Inhalt uns aber bis hieher nichts bekannt iſt. Wenn unter andern bey dem October-Monat einiger Schriften, Hn. Wilhelm von Hoffkirchen, Freyherrn, Predigers Stellung betreffend, Meldung geſchicht, und allem Vermuthen nach der Prediger zu Feſendorff gemeynet

(h) Ex Volumine MS. *Uffenbach.* ante citato.

Digitized by Google

1581. wird, welcher auch andern Evangeliſchen Chriſten auſſer ſeiner Gemeine, beſonders aus der benachbarten Stadt Wien, da ſie es verlangten, mit ſeinem Ammte diente, (i) ſo ſiehet man, daß ſein Herr ſo wohl als er ſelbſt deswegen nicht wenig angefochten worden, aber auch, daß ſich die beyden Stände ihrer angenommen, und durch ſchriftliche Vorſtellungen bey dem Ertz-Hertzog **Ernſt** ſich bemühet haben, des Predigers Verhalten zu rechtfertigen, und ihn dabey zu ſchützen. Da aber der Ertz-Hertzog ſo wohl dieſe als andere Religions-Handlungen, ſo zwiſchen ihnen beyderſeits gepflogen, an den Käyſer nach **Prag** überſandte, und in denſelben deſſen Ausſpruch begehrte, ſo erfolgte hierauf eine ſolche Reſolution, in welcher den Ständen alles und jedes, was mit der von K. MAXIMILIANO II. erhaltenen Religions-Conceſſion nicht ſchiene übereinzukommen, gäntzlich abgeſchlagen ward. Es lautete dieſelbe, wie folget:

Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden ꝛc. Edle, liebe Getreue. Aus der Relation, ſo vns der Durchl. Hochgeborn **Ernſt**, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, vnſer freundlicher, geliebter Bruder vnd Fürſt, auf jüngſt in unſer Statt Wien mit Euch gepflogene Handlung vberſendet, haben Wir vnder andern verſtanden vnd verleſen hören, was Jhr auf Eröffnung vnſer endlichen Reſolution in Religions-Puncten ſchriftlich fürbracht und gebetten.

Nun haben Wir uns gleichwol hiebevor mehrmals gegen Euch gnädigſt erbotten, worin Wir Ewre vnd in gemein der gantzen Landſchafft Wolfahrt vnd Beſtes immer befürdern köndten, daſſelbig in allen ziemblichen vnd verantwortlichen Dingen mit vätterlicher Trewhertzigkeit im Werck zu erzeigen, darzu Wir dann auch nochmals gantz geneigt ſeynd. Dieweil aber angeregte Ewre vbergebene Schrifft vnd Begern auff ſolche Ding gerichtet, welche die Ehr GOttes vnd ſeiner heiligen allgemeinen Kirchen-Ordnungen vnd Satzungen anrühren, darinnen vns vber das, ſo allbereit beſchehen, etwas ferner nachzugeben oder zu bewilligen, Ambts vnd Gewiſſens halben nicht gebüren will, Als laſſen Wir es nochmals bey obangeregter vnſer gegebener Reſolution vnd weyland

(i) Siehe unſere Hiſt. Nachricht pag. 168 & 178.

land vnſers geliebten Herrn und Vatters ſeel. *Conceſſion* (als ſo an ihr ſelbſt lauter vnd klar genug iſt) endlich vnd einmal für alles bleiben, des gäntzlichen vnd vnzweiffelichen Verſehens, Ihr werdet Euch nun füro derſelben allerdings gemäs verhalten, vnd Vns ſo wol auch Euch ſelbſt desfalls ferner Bemühung entladen, Wolten Wir Euch vff obberürte Ewre Schrifften vnd Begern zu ſchlüßlicher Erklärung vnſers Gemüts gnädiglich nicht verhalten, denen Wir mit Kayſerl. Gnaden wol geneigt ſeynd. Geben auf Vnſerm Königlichen Schlos zu Prag, den ſechzehenden Tag Novembr. An. im funffzehen hundert vnd ein vnd achzigſten, vnſerer Reiche des Römiſchen im Siebenden, des Hungariſchen im Zehenden vnd des Böhmiſchen auch im Siebenden. 1581.

Rudolff

Ad Mandatum Sacræ Caſ. Majeſtatis proprium.

Vt *S. Viebeuſer* Dr. *A. Erſtenberger.*

Denen Edlen, vnſern lieben Getrewen N. den Zween Ständen von Herren vnd Ritterſchafft vnſers Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich vnder der Ehs, ſo viel ſich deren zu der Augſpurgiſchen Confeßion bekennen. (k)

II.

Elender Zuſtand der Evangeliſchen Kirchen in Oeſterreich, wegen des fortwährenden Streits von der Erb-Sünde. Nachricht von einer neuen Flacianiſchen Schrift. Trauriger Zufall zu Freideck.

Doch, waren den Evangeliſchen Ständen dergleichen Anfälle, die ſie von ihren offenbaren Widerſachern wegen der Religion erfahren muſten, beſchwerlich; ſo muſte dennoch dieſes ihnen noch empfindlicher ſeyn, und ihren Kirchen-Zuſtand noch unglücklicher machen, daß unter ihren eigenen Predigern keine völlige Uebereinſtimmung in der Lehre war, ſondern der ärgerliche Streit von der Erbſünde von ihnen noch immerhin unterhalten und fortgetrie-

(k) Siehe *Privilegia* und *Reſolutiones* Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ &c. *pag.* 56. *ſeq.*

Digitized by Google

1581. ben ward. Man hätte gedencken ſollen, nachdem durch die im vorigen Ja gehaltene Kirchen-Viſitation offenbar worden, welche Prediger dem *Flac niſmo* zugethan und durch deſſen Vertheidigung ſo viele Unruhe anrichtete es würde vermittelſt der von D. Backmeiſtern auf Befehl der Stände ve fertigten und von den meiſten Predigern untergeſchriebenen *Declarations*-Schri das Feuer der Uneinigkeit, wo nicht gar erloſchen, wenigſtens in etwas gedäm pfet worden ſeyn. Und ſo hätte man auch billig von allen Mitgliedern der be den Stände vermuhten ſollen, ſie würden ſelbſt die Beruhigung ihrer Kirch zu Hertzen genommen, und da theils Prediger in ihrer Zanckſucht fortfahr würden, ſie auf eine oder andere Art zum gehörigen Frieden angewieſen habe Allein es wies ſich leyder gar bald, daß durch die geſchehene Viſitation ur Unterſchrift gar wenig ausgerichtet worden, indem deſſen ungeachtet der Stre von der Erbſünde beſtändig fortging. Und ſo mus man recht beklagen, dc verſchiedene der Land-Herren ſelbſt an der Unterhaltung dieſes zerrütteten W ſens ſchuld waren. Der berühmte Käyſerliche Feld-Oberſter Hr. Hans Ru ber erwies zwar ſeine Liebe zur Wahrheit und zum Frieden, indem er bey ſe ner Heimkunft aus Ungarn auf ſeine Gühter in Oeſterreich zwey der vor nehmſten Lärmbläſer in ſeinen Patronat-Kirchen, nemlich *Joachimum Mag deburgium* zu Grafwerd, und M. *Marcum Volmarium* zu Michelhauſen alſobald ihrer Aemter entſetzte, ungeachtet ihm ſolches von andern angeſehene Land-Herren wolte widerrahten werden. (a) Aber dagegen waren ande Kirchen-Patroni von ihren Flacianiſchen Predigern dermaſſen eingenom men, daß ſie es durchaus mit ihnen hielten, und, an ſtatt ſie ihnen hätte Inhalt thun ſollen, dieſelbe vielmehr theils aus Hochmuht theils aus Unver ſtand in ihrer Zanckſucht ſtärckten. Ich vermercke mit Betrübnis, heiſ es in einem Schreiben D. Backmeiſters an den Ober-Secret. Talhamer von der Zweyung unter den Land-Herren, daß der Hr. Hans Rube den *Magdeburgium* und *Volmarium dimittiret*, aber der Hr. Landmar ſchall, der Hr. Helmhard Jörger, der Hr. Gillus und andere übe die Ihren noch hart halten, und den *errorem de ſubſtantiali peccat*

helffen

(a) *Generoſi Domini tui* Johannis Ruberi *pietatem & zelum in tuenda veræ doctrinæ puritate eo magis admiror & laudo, quod, diſſuadentibus aliis tanta authoritate Proceribus, Eccleſias ſuas, nihilominus à Manichæis ſeductoribus repurgat.* Sind Worte D. Chytræi in einem Schreiben an den damaligen Schlos-Prediger des Hn. Rubers, *L. Ment. Gogreſiam*, die Gregorii An. 81.

Digitized by Google

helffen vertheidigen. (b) Nun hatten zwar andere wohlgeſinnete Land- 1581.
Herren an dieſem Unweſen ein innigliches Misfallen. Dagegen aber ſtunden ſie in den Gedancken, als wenn dieſe Streitigkeiten dadurch ſo ſehr zugenommen, daß D. *Chytræus* und D. Backmeiſter den Flacianern nicht mit ſolcher Schärffe und Nachdruck begegnet und widerſtanden, als ſie ihrer Meynung nach hätten thun ſollen. (c) Doch dem ſey, wie ihm wolle, das Feuer war

(b) D. Backmeiſter ſchrieb noch hievon am 11. Mart. 1581. in einem Billet an D. *Chytræum* dieſe Worte: *Proceres quidam Auſtriaci ita obnoxii ſunt Concionatoribus imo & affectibus ſuis & opinionibus, ut errare cum eis malint, quam manifeſtæ veritati ac tot Eccleſiis in Germania rectè ſentientibus cedere. In aliquibus etiam ambitio, in aliis inſcitia regnat. Metuo igitur Eccleſiis iſtis, & de exitu diſſidiorum iſtorum ſolicitus ſum.*

(c) Was D. Backmeiſter von dem Bezeigen ſo wohl dieſer als jener, die es mit den Flacianern hielten, geurtheilt habe, wollen wir aus ſeinen eigenen Worten vernehmen, da er von Roſtock aus an Herrn Wolff Chriſtoph von Mammingen zu Nusdorff am 12. Mart. 1581 alſo ſchrieb: Ich vermercke, daß die Religions-Sachen in Oeſterreich etwas ſeltzam ſtehen, und daß etliche fürnehme Landsherren über der ungeſchickten irrigen Lehre von der Erbſünde, daß ſie des Menſchen Weſen ſey, ſehr ſteiff halten; darentgegen aber etliche andere über den Hn. *D. Chytræum* und mich klagen, daß wir mit unſerer Gelindigkeit und Stillſchweigen zu Erweiterung ſolcher irrigen Lehr Urſach geben. Die erſten laſſen ſich anſehen, als haben ſie zu Fried und Wahrheit nicht beſondern Luſt von Hertzen, ob mans ſchon mit dem Munde fürgibt, wollen von den Religions-Articuln *judiciren* nach ihren *Affecten* und *Opinionen*, nicht aus und nach GOttes Wort, wie dann ſolche irrige Lehr gantz und gar wieder GOttes Wort iſt, als E. G. bey dem *Examine* ſelbſt angehöret haben, was für ungereimte Ding daraus erfolgen, die ausdrücklich mit der Schrifft ſtreiten. So gelten auch keiner andern Theologen *Judicia* bey den Herren, als allein des Spangenbergs, der in dieſem Streit gar wahnſinnig worden, und wieder ſeine vorige Schrifften und Bekänntniſſen ſelbſt ſtreitet. Und dieweil ſie alſo vorſetzlich von dem gemeinen *Conſens* der reinen Lehr von dieſem Artickel aller andern Kirchen in Teutſchland der Augſp. Confeſſion verwandt, abtreten, und den Widerſachern Urſach geben, die *Aſſecuration* anzufechten, beſorge ich gar ſehr, es werde in kurtzem mehr Weitleufftigkeit daraus entſtehen. So wird man auch beſchwerlich in ſolcher Gelegenheit einen *Superintendenten* zu Wege bringen, und ein *Conſiſtorium* und gewiſſes Kirchen-Regiment anrichten können; Darüber auch alle unſere nechſte Mühe und beſchwerliche Arbeit neben den angewandten groſſen Unkoſten wird vergeblich ſeyn. Die andern klagen über uns un-

Digitized by Google

1581. war ſchon einmal da, und griff immer weiter um ſich, indem die Prediger, ſo der Meynung *Flacii* zugethan waren, unter der Beyſtimmung und dem Schutz ihrer Herren immer dreiſter wurden. Da bey der Viſitation des vorigen Jahrs verſchiedene derſelben ſich ausdrücklich gewegert hatten, der *Declarations*-Schrift zu unterſchreiben, ſo blieben ſie noch beſtändig auf ihrem Sinn. Andere aber, die ſich damals durch die ihnen gethane Vorſtellungen zur Unterſchrift hatten bewegen laſſen, lieſſen ſich von den Flacianern wieder gewinnen, daß ſie ihre gegebene Unterſchrift ſelbſt verdammten und caſſirten, und ſich zu jener Parthey ſchlugen. Unter andern muſte es nohtwendig ein Aufſehen machen, daß M. *Fridericus* Stock, Prediger zu Cloſter-Kanzelſtorff, welcher den Viſitations-Handlungen im vorigen Jahr als Viſitator Ordinarius von Anfang bis zum Ende mit beygewohnet, auch der Declarations-Schrift ſelbſt mit unterſchrieben, ebenfals auf die Seite der Flacianer trat; Wie er dann am 19. Julii dieſes Jahrs an den Landmarſchall von Roggendorff einen ausführlichen Brief ſchrieb, in welchem er anzeigte, daß er aus Urſachen, weil er in der *Declaration*-Schrift uneigentliche und wiederwertige Reden, die einer richtigen Erklärung nach GOttes Wort bedürfften, gefunden, er auch berichtet, daß gedachte *Declaration* zu verfolgen gereichen ſolte, ſich forthin zu gemeldter *Declaration* nicht bekennen könte, auch dieſelbe mit ſeiner unverſtändigen *Subſcription* nicht *ratificiret*, ſondern mit Abforderung, ſo viel ſeine Perſon betreffe, *caſſiret* haben wolte, indem er ſich nicht ſchäme, für der Welt ſeinen unwiſſenden Irrthum GOtt zu Ehren zu bekennen. (d) Doch hiebey blieb es noch nicht. Nun muſte auch dieſe ihre Uebereinſtimmung in der ihrer Meynung nach allein reinen Lehre und Verwerfung der gegenſeitigen durch öffentliche Schriften der Welt kund gethan werden.

billig; weil mit der Gelindigkeit meines Verhoffens in göttlicher Wahrheit nichts vergeben iſt. So haben wir auch nicht geſchwiegen, wenn man von uns etwas gefragt hat. Es wird aber entweder nicht Raht begehret, oder, wenn er gegeben iſt, nicht offenbahret und gefolget. Derhalben müſſen wirs GOtt befehlen und ihn bitten, daß er wolle den Landherren heylſamen Raht und That neben einem friedfertigen Geiſt verleyhen, damit ſie dieſe hochwichtige Sache ja wohl bedencken, und Ihr ſelbſt und Ihres lieben Vaterlandes, und vieler Menſchen Heil, Wolfahrt und Seeligkeit in guter Acht haben.

(d) Obwol ſich der Brief in Forma unter den Actis MSS. *Bacmeiſterianis* befindet; ſo hat man doch unnöhtig geachtet, denſelben gantz beyzubringen.

Digitized by Google

den. Zu welchem Ende dann im Monaht Julio dieses Jahrs ein Tractat unter folgender Aufschrift zum Vorschein kam: REPETITIO, das ist, Wiederholung der *Norma* Christlicher Lere, dazu die reinen Evangelischen Kirchen in Nieder-Oesterreich durch GOttes Gnade sich bisher bekennet haben und noch bekennen, Sampt nohtwendiger Erinnerung der richtigen warhafftigen Lere und Bekentnis, von dem Menschen vnd von der Sünde oder Erb-Sünde, wie vor jetzigem Streit in den Evangelischen der reinen unverfälschten Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirchen, hievon eintrechtig aus Grund heiliger Schrifft gelehret, vnd was man dagegen aus vnd durch GOttes Wort für irrig, falsch und unrecht erkannt, ausgesetzt, *improbirt* vnd verworffen hat, vnd noch vnd immerdar zu aller Zeit verwerffen vnd verdammen mus, damit die reine rechtschaffene Lere dieses hochnötigen Artickels erhalten, vnd auf die Nachkommen fortgepflantzet werden möge. Den beyden löblichen Ständen der Herren vnnd Ritterschafft in Osterreich vnter der Enß ꝛc. also vbergeben von etlichen ihren Predigern *Anno Salutis* 1581. *Menſe Julio.* Auf 12 Bogen in 4. In der Dedication welche an die beyden Stände der Herren und Ritterschafft in Nieder-Oesterreich unter der Enns, samtlichen und sonderlichen gerichtet ist, wird als eine Ursache der Publicirung dieser Schrift angeführet, daß etliche Herren der löblichen beyder Stände von etlichen Predigern aus ihren Mittel gnedig begert hätten, eine solche Schrifft zu verfassen, darinnen eigentlich begriffen sey die rechtschaffene Lere, wie in den Evangelischen der alten reinen Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirchen, von der Erb-Sünde eintrechtig sey gelehret worden, vor jetzigem Streit; Solches hätten sie gantz treulich in dieser Schrifft zusammen bracht. Sie meynen überdem hiezu gnugsame und erhebliche Ursachen gehabt zu haben, dieweil der Satan solche richtige Lehre wiederum zu verkeren, und die schedliche verworffene Jrrthümer der Manicheer, Pelagianer, Sophisten vnd Papisten zu verneveren, vnd mit List auch in diesem Lande wiederum in die Kirchen GOttes einzuführen, vnd dieses mit Gewalt fortzutreiben sich unterstehet. Dieser Zuschrift haben über 40 Prediger ihre Namen theils untergeschrieben, theils unterschreiben lassen, welche zwar ihrer Person, Amt und Caracter nach aus den Visitations-Handlungen des 1581.

1581. vorigen Jahrs mehrentheils schon bekannt sind, durch diese Unterschrift ab- und deren Beschaffenheit uns noch bekannter geworden; Daher wir dieselben in der Ordnung, wie sie da stehen, mit ihren eigenen Worten hieher setzen wollen:

Daniel Kauxdorff, Prediger der Kirchen Christi zu **Hain**, manu propria subscribit & approbat hanc Normam & Formam Doctrinæ ut sanam, piam & orthodoxam, secusque docentes improbat.

Thomas Rhorer, Pfarrherr zu **Guttenbrunn**, manu propria subscripsit.

Josias Vdenius, Pfarrherr zu **Zelckingen**, propria manu subscripsit

Abraham Strobel, Pfarrherr bey der obern Kirchen zu **Inzersdorff**, manu propria subscripsit.

M. *David Ferchelius*, Juliburgicus Christi Servus sua manu subscripsit.

Ich *Michael* **Gurckfelder**, Pfarrherr zu **Kirchberg an der Pielach** bezeuge mit dieser meiner Handschrifft, daß ich diese Confeßion und Schrifften von der Erb-Sünde der nachfolgenden Norma Doctrinæ gemäs halte, vnterschreibe derwegen mit frölichem Hertzen. Will auch hiemit meine Subscription, die ich vor einen Jhare an die zu **Schalleburg** fürgelegte Examenbuch vnd Declaration der Leren von der Erbsünde vorzeitig gethan, zu ewiger Zeiten revociret haben.

Andreas Roth, Pfarrherr zu **Pyrach**, sua manu subscripsit.

Sigismundus Jenichius, Hoffprediger zu **Schönpühl**, manu propria subscripsit.

Wolffgangus Viereckel, Pfarrherr zu **Ober-Sulz**, manu propria subscripsit.

Ego M. *Marcus Volmarius*, Pastor Ecclesiæ *Michelhusanæ* hoc scriptum in Thesi, Antithesi & Hypothesi approbo, & manu propria subscribo. (e)

Ego

(e) Weil *Volmarius* seinen Namen alhie mit unter diejenigen setzet, die noch würklich Prediger waren, so mus die Nachricht, die D. **Backmeister** in dem obgedachten Schreiben von seiner Beurlaubung gehabt, entweder zu frühzeitig gewesen seyn, oder der Mann sich nichts destoweniger noch für einen Prediger seiner Kirchen gehalten haben. Indessen erscheinet er schon im folgenden Jahr 1582. mit unter die Exules.

Digitized by Google

Ego *David Maior*, Paſtor Eccleſiæ *Frawendorffianæ* hoc ſcriptum in Theſi, Antitheſi & Hypotheſi approbo, & manu propria ſubſcribo. 1581.

Michael Gebhard, verbi div. Miniſter in *Sizendorff*, hoc ſcriptum approbavit, & manu propria ſubſcripſit.

Socius ſum timentium Dominum, quare orthodoxo huic ſcripto manu propria & toto pectore ſubſcribo. Ego *Philippus Barbatus*, Eccleſiæ *Syrendorfianæ* à Concionibus.

Ego *Nicolaus Jung*, Vicepaſtor in *Dobermannsdorff*, propria manu ſubſcribo.

Ego *Caſpar Colerus*, Paſtor *Traunſteiniana* Eccleſiæ legi ſcriptum hoc atque id conſentire cum verbo Dei & ſcriptis Lutheri judico; corde igitur ore & manu approbo & ſubſcribo, & ſimul revoco damnoque meam (proch dolor) priorem ſubſcriptionem Hornæ Calend. Auguſti (f) ſuperiori anno factam.

Ich Johann Zueber, Pfarrherr zu Schönbach, bekenne, daß dieſe Bekänntnis von der Erb-Sünde recht, Chriſtlich und in GOttes Wort klar und wol gegründet iſt, vnterſchreibe derhalben hiemit derſelbigen mit Hand und Hertzen, Vnd wiederruffe zugleich auch meine vorhin (leyder) der gottloſen D. Backmeiſters Declaration geſchehene Vnterſchreibung.

Ego *Bernhardus Byzantius*, Eccleſiæ *Sonnenbergenſis*, Paſtor, huic ſcripto orthodoxo conſentio, manu & pectore ſubſcribo.

Ego *Simon Hiebner*, Servus Chriſti, jam Paſtor in *Sommerein*, hanc Normam Doctrinæ in Theſi, Antitheſi & Hypotheſi approbo, & manu propria ſubſcribo.

Johannes Behem, Paſtor Eccleſiæ *Hollaprunnenſis*, ſcriptum hoc ſacris literis conſentaneum, propriæ manus ſubſcriptione approbavit.

Rupertus Artzhover, Miniſter verbi div. in *Arbſtall* approbat hoc ſcriptum corde & manu.

(f) In den Viſitations-Acten wird geſagt, daß dieſe Unterſchrift am 20. Julii geſchehen ſey. S. Fortſetz. II. pag. 193.

Digitized by Google

1581. Es haben auch (wie es weiter heist) etliche andere Evangelische Lutherische Prediger und Diener am Wort GOttes alhie in Oesterreich, auf unser Bitte vnd Begeren, ihr Christlich Judicium und treven Rath vns hierinnen mitgetheilt, Auch diese vnsere Schrifft approbiret, vnd freywillig mit eigenen Handen vnterschrieben, als:

M. *Martinus Wolfius*, Pfarrherr zu **Dobermansdorff.**

Jonas Franck, Pfarrherr zu **Bernstein**, schreibet, daß er diese **Schrifft** in der Eyl durchlesend befunden, daß sie heilsam, hochnötig, **vnd** GOttes Wort gemäs sey.

Jeremias Dissinger, Pfarrherr zu **Binckefeld.**

Adamus Giller, Pfarrherr zu **Eferding.**

Andreas Singelius, } Diaconi zu **Eferding.**
Paulus Preusserus, }

Joachimus Magdeburgius, }
Valentinus Schreiber, } Exules.
Petrus Lasacher, }

Johannes Hauser, Pfarrherr zu **Dondelskirchen.**

Colmannus Rhorer, Pfarrherr zu **Gschies.**

Laurentius Rath, Pfarrherr zu **Ilmitz** vnd **Aputlohn.**

Michael Schwenninger, Pfarrherr zu **Oggaw.**

Albertus Böttiger, Pfarrherr in der **Eysenstadt.**

Stephanus Hasler, Pfarrherr zu **Grosen-Höflein.**

Johannes Höe, Pfarrherr zu **Forchtenau.**

Andreas Zschinckel, Pfarrherr zu **Pyrbach.**

Alexius Puchler, Pfarrherr zu **Oberschützen.** } Cum retractatione *Pack-*
Michael Kern, Pfarrherr zu **Marchersdorff.** } *meisterianæ* Collusionis.

Nicolaus Hacus, Pastor in *Asspang*, testatus est peculiari quadam Epistola, se hanc nostram Confessionem per omnia approbare.

Noch nicht Subscribenten genug. Am Ende des Tractats ist eine weitleuftige Lateinische Approbation angefügt, welche *Christophorus Irenæus*, nachdem ihm das MS. zur Censur war zugesandt gewesen, eingesandt, in welcher er diese Schrift sehr lobet, und sich Hoffnung macht, daß durch dieselbe noch mancher werde von der vermeynten wahren Lehre der **Flacianer** überzeuget werden; Da er denn unter andern diese teutschen Worte mit einfliessen läst: **Wöllen sie Christum den Mund der Warheit, vnd sein Wort nicht hören**

hören noch annehmen; ſo mügen ſie denn Lügenvater den Pabſt, 1581.
Doctor Türcken, die *Accidentz*-Träumer, vnd andere Schwermer hören vnd ehren. Ferner: Laſſet die Fried- ehr- und Geldliebende Paxmeiſter vnd Becker immerhin ihr *Accidens* mit ſüſſen Worten vnd prechtigen Reden *incruſtiren*, Chriſtum vnd Belial, Warheit vnd Lügen zum Schein mit einander *concilitren*; ſie werdens befinden vnd fühlen, die ſich von ihnen einnemen vnd verführen laſſen, daß das Buch oder Concordienwerck vnd Schwarm der Accidentzer zwar ſüſſe im Munde, oder auf der Zungen, der Vernunfft gemes, gefellig vnd annemlich ſey; aber im Bauch oder Gewiſſen krimmet vnd grimmet ſolche Lere hernach gravſam.

M. *Chriſtophorus Irenæus*, Exul Chriſti. Hierunter ſtehet endlich:

Conſentiunt & ſynceræ huic noſtræ Confeſſioni

Leonhardus Reuter, geweſener Predicant des teutſchen Kriegsvolcks zu Raab,

Wolfgangus Hohenberger, Prediger des göttlichen Worts zu Caniſcha.

Wer ſich die Mühe geben, und das Verzeichnis dieſer Namen mit dem jenigen zuſammen halten will, welches unter dem in der zweyten Fortſetzung *pag.* 94. *ſeq.* angeführten Einfältigen Bedencken gefunden wird, der wird ſehen, daß es eben dieſelben Männer ſind, einige wenige ausgenommen, die alhier hinzugethan. Und ſo haben ſie hier, eben wie dort, durch einige Prediger aus Oeſterreich ob der Enns und dem benachbarten Ungarn, ſo ihres Sinnes, ihre Anzahl ein wenig gröſer gemacht. Daß man alſo wohl mit einigem Grunde vermuhten kan, es werden dieſe hier benannte Männer faſt allein die jenige geweſen ſeyn, die in Oeſterreich und da herum die Flacianiſche Lehre vertheidiget, und dadurch ſo viele Unruhe angerichtet haben. Was übrigens die Schrift an ſich ſelbſt betrift, ſo iſt gleich anfangs die Norma der Chriſtlichen Lehre, dazu ſie ſich mit der wahren Kirchen GOttes eintrechtig bekennen, geſetzt, nemlich 1) GOttes Wort, der H. Propheten und Apoſtel Schriften, 2) die drey alten Symbola, Apoſtolicum, Athanaſianum & Nicenum, 3) die ungefälſchte alte Augſp. Confeßion und derſelben Apologia, wie dieſelbe dem Buchſtaben nach lautet, 4) die Smalcaldiſchen Artickel, 5) der kleine und groſe Catechismus Lutheri, ſammt ſeinen andern Schriften. Darauf folget die Abhandlung in zweyen Theilen; da der erſte die Ueberſchrift hat: Wie von dem Menſchen vnd von der Sünde

1581. oder Erbsünde sey geleret worden vor jetzigem Streit in den Kirchen der reinen Augsp. Confeßion zugethan. Der andere: Was für Lere im Artickel von der Erbsünde vor jetzigem Streit in den Kirchen der Augsp. Confeßion als irrig vnd falsch erkannt, ausgesetzt, *improbirt* vnd verworffen sein worden, vnd noch immerdar verworffen müssen werden, auf daß die reine rechtschaffene Lere dieses hochnötigen Artickels möge erhalten werden. In der Ausführung selbst aber wird die Meynung *Flacii* von der Erbsünde mit vielen vermeynten Gründen aus der H. Schrift und den Schriften Lutheri behauptet, und dagegen diese Lehre, besonders wie sie in der Formula Concordiæ erkläret worden, sehr scharf angegriffen und heruntergemacht; womit wir uns aber nicht aufhalten wollen. (g)

Sonst hatten in diesem Jahr viele vornehme Evangelische Familien aus dem Herren und Ritter-Stand in Oesterreich unter der Enns, bey einer an sich frölichen Gelegenheit, einen traurigen Zufall. Es hatte nemlich Hr. Reichard Strein, Freyherr, zu Schwartzenau und Freideck, Röm. K. May. Raht, mit Regina, Hn. Hansen von Tschernembel Freyherrn Fräul. Tochter, auf dem Schlos Carlspach am 20. Sept. sein Hochzeitliches Beylager gehalten, und nach Verweilung dreyer Tagen zu Carlspach, auf seinem Schlos Freideck Anstalten machen lassen, daß seine neue Gemahlin daselbst standmäßig und mit Freuden eingeholet würde; daher dieselbe am 24. Sept. unter einem ansehnlichen Aufzug von vielen Vornehmen beyderley Geschlechts, dahin begleitet, und von noch mehreren Herren und Frauenzimmer, die eingeladen waren, daselbst empfangen ward. Und so hatte auch der Herr Strein für diese hohe Gäste ein so kostbares Tractament anrichten lassen, daß an demjenigen, was zu einer erlaubten Ergetzlichkeit etwas beytragen konte, kein Mangel war. Doch, als die Mahlzeit noch nicht beschlossen, und sie annoch allesammt bey der Tafel saßen, fingen die Stühle unter ihnen an zu sincken, und sie über einen Hauffen zu fallen; da dann, ehe sie das geringste vermuhteten, fast in einem Augenblick das gantze Zimmer, in welchem sie waren, einstürtzte, also, daß sie allesammt unter dem eingefallenen Gewölbe, abgebrochenen Balcken, losgerissenen Kalck, Steinen, Tischen,

(g) Aus dieser Erzehlung von der *Repetition* wird zu verbessern seyn, was von derselben, als wenn sie *pro Accidente* geschrieben wäre, in unserer Hist. Nachr. pag. 147. aus Versehen ist berichtet worden.

Digitized by Google

schen, Stühlen, und was sonst vor Hausgeräht im Zimmer gewesen, gantz 1581.
verschüttet und gleichsam begraben wurden. Da aber durch diesen gewaltsamen Einsturtz das gantze Gebäude nohtwendig muste erschüttert werden und aus einander reissen, so waren die jenige, so in andern Zimmern sich aufgehalten hatten, in eben so grosser Gefahr, indem sie entweder von oben herab fallen, oder durch einen gefährlichen Sprung ihr Leben zu retten versuchen musten. Nun zeigte sich bey diesen letzteren die gnädige Schutz-Hand GOttes darinnen, daß unter so vielen, die entweder herunter gefallen oder gesprungen, nicht mehr als ein einziger Diener das Leben einbüssete, die andern alle aber unbeschädigt blieben. Und so erfuhren auch von denen, die noch unter dem Schutt vergraben lagen, nicht wenige eben solche göttliche Güte, sintemal, nachdem man sie mit vieler Mühe und Gefahr hervorgezogen, zwar ein jeder hie oder da am Leibe verwundet oder zerquetschet war, jedoch also, daß sie in wenig Tagen wieder ihre vorige Gesundheit erlangten. Dagegen aber musten andere vornehme Gäste, deren achtzehn benennet werden, diesen Zufall ziemlich hart empfinden, indem sie eine lange Zeit unter vielen Schmertzen sich des Artztes zu bedienen genöhtiget waren. Insonderheit war es etwas betrübtes, daß zwo Baronessen, nemlich Fr. **Barbara von Tschernembel**, Schwieger-Mutter des Hn. **Streins**, und Fr. **Magdalena**, Hn. **Gabriel Streins** Gemahlin, gesegnetes Leibes waren, und, da sie alle beyde mit den andern gleiches Schicksal hatten, durch die über sie gefallene schwere Sachen dermassen zerdruckt wurden, daß die erstere eine frühzeitige, todte und jämmerlich zugerichtete Frucht zur Welt brachte, die andere aber zwar eines lebendigen und gesunden Kindes genas, aber selbst darüber die Augen zuthun muste.

Diese traurige Begebenheit hätten wir in unserer Historie übergehen können, wenn nicht die **Papisten** dazumal aus derselben Gelegenheit genommen hätten, die Evangelische Religion verhasst zu machen. Denn so bald hatte sich dieser Zufall nicht begeben, als man anfing, denselben mit einem Zusatz vieler abscheulichen Unwahrheiten, z. E. von sündlichen Lustbarkeiten, so man verübet, fürchterlichen Erscheinungen vor dem Einsturtz des Zimmers, gäntzlicher Versinckung des Schlosses und aller, so darinnen gewesen, ꝛc. zu vergrössern, und andern zu erzehlen, zuletzt aber den Schlus daraus zu machen, daß dieses ein offenbarer Beweis davon sey, wie es denen ginge, so dem Pabstthum absagten, und der neuen Religion beypflichteten. Ein

Catho-

1581. Catholiſcher Pfaffe zu **Wien** entblödete ſich nicht, auf öffentlicher Cant
ſen zu gedencken, und ſeine Zuhörer dabey zu erinnern, wie GOtt die L
raner mit ſeinen Straf-Gerichten verfolgte. Und ſo war des **Läſtern**
Verleumdens ſo wohl in als auſſer **Oeſterreich** unter den **Papiſten** r
dieſer Sachen kein Ende. Durch welches unverſchämte Verfahren denn
vornehme Familie bewogen ward, dem damaligen berühmten Rector
Landſchafts-Schulen zu **Linz**, M. *Georgio Calamino* aufzutragen, die g
Geſchichte nach der Wahrheit zu beſchreiben. Welches denn auch von
geſchach durch eine in ſchönen lateiniſchen Verſen abgefaſſete Schrift, d
nicht allein die Gelegenheit und Umſtände dieſes Zufalls ausführlich und
weglich vorſtellete, und wie ſich die wunderbare und ſchützende Güte GOt
in demſelben ſo mannigfaltig offenbaret, ſondern auch zugleich denen B
leumdern mit einer gelehrten, gründlichen und dabey recht Chriſtlichen A
wort begegnete. Man findet dieſe Schrift einer Tragœdiæ ſacræ, *H*
genannt, welche dieſer geſchickte Schulmann An. 1591 zu **Strasburg** in
drucken laſſen, angefügt, unter der Aufſchrift: GEORGII CALAMINI Sile
de Caſu nuptiali Freideckiano Auſtriaco libri duo.

III.

Der Theologorum zu **Wittenberg**, über zwo Fragen das Religions-Exercitium in **Oeſterreich** betreffend, ertheiltes Reſponſum. Abermalige Schrift, von den **Flacianiſchen** Predigern herausgegeben. D. **Conrad Beckers** Vocation nach **Oeſterreich**, und was zwiſchen ihn und den beyden Ständen in Kirchen-Sachen gehandelt worden.

Daß die Evangeliſchen Stände **unter der Enns** nebſt ihren Predigern, wegen des ihren Glaubens-Genoſſen aus andern Gemeinen bey ihren Kirchen verſtatteten Zutritts und deſſelben Annehmung, von der Käyſerl. Regierung zu **Wien** vielfältig beunruhiget worden, iſt nicht allein bis auf dieſe Zeit in unſerer Hiſtorie mit verſchiedenen Exempeln bewieſen, (a) ſondern

(a) S. Hiſt. Nachr. *pag.* 169. 177. 183. Erſte Fortſetz. *pag.* 318. *ſqq.*

Digitized by Google

ſondern wird auch im folgenden mit mehrern Vorfällen bewieſen werden. 1582.
Wir haben auch geſehen, wie die Stände ſich wegen derer in dieſer Sachen vorfallenden Gewiſſens-Fragen bey auswertigen Theologis, beſonders denen zu Heidelberg A. 1579, und denen zu Roſtock A. 1580 Rahts erholet, auch von denſelben Reſponſa erhalten, wie und auf was Art ſie ſich nach ihrer Meynung hierinnen dem Wort GOttes gemäs zu verhalten hätten. (b) Ob nun gleich dieſe Belehrungen ſehr bedachtſam und chriſtlich abgefaſſet waren, und den Ständen ſo wohl als ihren Predigern in dieſem Anliegen vielen heylſamen Unterricht gaben; ſo hatten ſie doch nicht bey allen den erwünſchten Eingang gefunden, indem viele beſorgten, wenn ſie ſich nach dieſer gegebenen Fürſchrift richten ſolten, daß ſie damit etwas thun würden, daß der Pflicht Chriſtlicher Obrigkeiten und gewiſſenhafter Prediger zuwider wäre. Von dieſen ihren Scrupeln hatten ſie einem gewiſſen Theologo, welcher nicht genannt wird, durch Briefe Nachricht gegeben, und von ihm eine weitere Belehrung begehret. Welcher denn am 12. Febr. des Jahrs 1582 desfalls an die Theol. Facultät zu Wittenberg ſchrieb, und dieſelbe ſo wohl im Namen der Oeſterreichiſchen Kirchen, als für ſeine Perſon um ein Chriſtliches Judicium und Bedencken erſuchte, über folgende zwo Fragen: 1. Ob eine Chriſtliche Obrigkeit auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit fremden Chriſten, welche unter abgöttiſchen und falſchen Kirchen wohnen, und bey reinen Kirchen den Troſt des Evangelii ſuchen, ihre öffentliche Kirchen und derſelben *Exercitia* verbieten und ſie davon abhalten ſolle, auch ihren Pfarrherren auf empfangenen Befehl im Namen der hohen Obrigkeit verbieten möge, daß ſie keinen derſelben Unterthanen die Sacramente reichen, noch ihnen mit dem Kirchen-Ammte dienen ſollen? 2. Ob auch ein Chriſtlicher Pfarrer ihm dergeſtalt das Kirchen-Ammt gegen den fremden, die es bey ihm ſuchen und bitten, von ſeiner oder auch der hohen Obrigkeit verbieten laſſen, und ohne Verletzung ſeines Gewiſſens ſolchem Verbot folgen möge? Oder aber, ungeachtet der betraueten Strafe, ſolchen betrangten Chriſten, die ein ſo hertzliches Verlangen nach dem Evangelio haben, auf ihr Begehren ſein Kirchen-Ammt unweigerlich mitzutheilen ſchuldig ſey? Dieſe

(b) Beyde Reſponſa finden ſich in unſerer Erläuterung; das Heydelbergiſche im erſten Theil Beyl. *pag.* 196. *ſqq.* und das Roſtockiſche im zweyten Theil Beyl. *pag.* 169. *ſqq.*

Digitized by Google

1582. beyde Fragen legte der ungenannte Theologus denen zu Wittenberg zu ihrer Beantwortung vor, und ſo führte er in ſeinem Schreiben an dieſelben verſchiedene Gründe an, um derentwillen einige meynten, daß die Stände und ihre Prediger ſich ad tempus den höheren Befehlen unterwerffen müſten. Ob wol, ſagt er, die Löbl. Stände mit ſolchen armen betrangten Leuten ein Chriſtliches Mitleyden tragen, und nichts liebers ihnen gönnen wolten, denn daß ſie GOttes Wort und die Sacramenta ſelbſt auch haben mögten, ſo achtens doch etliche guthertzige Chriſten des Orts dafür, weil die Religion beyden Ständen allein für ihre Unterthanen iſt bewilliget, auch ihre Pfarrer von ihnen nicht für andere Leute, ſondern allein für ſie und die Ihren beſtellet und beruffen ſeynd, die Hohe Obrigkeit auch den Ständen GOttes Wort und die Sacramenta nach der Augſp. Confeßion zu genieſſen, unverhindert auf ihren Gebieten nochmals nachlaſſen, und alſo ihnen keine falſche Religion auforingen, noch auch in Ceremonien oder in der Lehre, wie etwa zur *Interims*-Zeit geſchehen, Aenderung begehren; dahero dann dieſes kein *Caſus Confeſſionis* ſey, ſintemal die *Confeſſio* Ihnen und den Ihren frey und richtig bleibe; daß man derhalben der hohen Obrigkeit hierinnen mit gutem Gewiſſen wohl möge und auch ſolle gehorſamen, und die *Servitutem ad tempus* dulden, bis GOtt andere Mittel und Beſſerung zeigen werde. Da mans aber nicht thun, ſondern ſich hierin der Obrigkeit wiederſetzlich machen werde, ſo werde man Herr und Prieſter, als ungehorſam und Rebellen, die ihrer hohen Obrigkeit Unterthanen von dem Gehorſam ihrer ordentlichen Obrigkeit abhalten, und zu ſich mit ihrer Religion ziehen, verhetzen, ſtärcken und Unterſchleiff geben, nicht allein in ernſte Straff nehmen, ſondern auch die Religion, weil ſie Ihnen weiter nicht bewilliget, dann für ihre Unterthanen, Ihnen gäntzlich wieder nehmen; da denn endlich ein Stand mit dem andern des lieben Worts GOttes gar entbehren müſte; Zu welchem Jammer und Elende man dann mit unzeitiger Wiederſetzung Urſach geben werde: Und ſey kein Zweifel, daß eben ſolches durch dieſen geſchwinden und liſtigen Griff von dem papiſtiſchen Hauffen geſucht und dahin getrachtet werde, daß man beede Stände durch ein ſolch Mittel gar um die Religion bringe. Könten derowegen die Prediger es nimmermehr verantworten, da ſie mit unzeitigem Eyfer nicht allein ihre Herren neben ſich ſelbſt um Leib und

Leben

Leben, ſondern, daß das meiſte iſt, auch das gantze Land und die 1582.
Chriſtliche Kirche in Oeſterreich gar um die reine Religion brächten; und was dergleichen ſcheinlich mehr von etlichen angezogen wird, damit dann nicht allein etliche guthertzige politiſche, ſondern auch nicht wenig geiſtliche und Kirchen-Perſonen ſo furchtſam, irre und zweifelhafftig gemacht werden, daß ſie in Aengſten nicht wiſſen, was hierinnen zu thun, und alles leyden, was ſie ſolten, allein, daß ſie nicht der Sachen beſtändigen Grund haben, und alſo weder zu viel noch zu wenig thun mögten. (c) Vielleicht mag dieſer Gottesgelehrte vermuhtet haben, es würden die Theologi zu Wittenberg auf dergleichen Vorſtellungen ihr Reſponſum alſo einrichten, daß ſelbiges mit den Heydelbergiſchen und Roſtockiſchen übereinſtimmete. Allein es geſchach das Gegentheil; indem ihre gantze Antwort dahin ging, daß eine Evangeliſche Obrigkeit weder den fremden Chriſten den Zugang zu ihren Kirchen verſagen, noch ihren Predigern in ſolchen Fällen ihr Ammt verbieten dürffe; auch kein Evangeliſcher Prediger ſich durch obrigkeitliche Befehle von Führung ſeines Ammts mit gutem Gewiſſen abſchrecken oder abhalten laſſen müſſe; wie dieſes mit mehrerem aus dem Reſponſo ſelbſten, welches in den Beylagen (d) zu finden, kan erſehen werden. Nachdem der ungenannte Theologus ſelbiges erhalten, ſandte er es nach Oeſterreich; und wir werden unten bey den Jahren 1585 und 1586 vernehmen, wie man ſich daſſelbe zu Nutzen gemacht habe.

Indem dieſes auſſerhalb Oeſterreich vorging, waren in Oeſterreich ſelbſt die Flacianiſchen Prediger mit Fortſetzung des leydigen Streits von der Erb-Sünde recht beſchäftiget. Sie hatten ihrer Meynung nach die Lehre, die ſie vor wahr hielten, mit der im vorigen Jahr bekannt gemachten ſo genannten *Repetition* noch nicht genug erkläret und vertheidiget, ſondern lieſſen mit dem Anfang dieſes Jahrs abermals eine ziemlich weitläuftige Schrift unter folgenden Titel hervortreten: FORMULA VERITATIS. Warhafftige vnd gründliche Ausführung des hohen und wichtigen Religionsſtreits von der Erbſünde: Sampt einer vorgehenden Supplication vnd Erbieten,

(c) Der gantze Brief, aus welchem dieſes genommen, befindet ſich bey den *Actis MSS. Bacmeiſterianis*, wie auch das hierauf erfolgte Reſponſum.

(d) *Num. I.*

Digitized by Google

1582 bieten, an alle Chriſtliche, Hohen vnd Niderſtands, der Augſp. Confeßion verwandten Perſonen. Von etlichen Theologen, ſo vorgemelter Confeßion zugethan. Pſalm. 119. HErr, ich rede von deinen Zeugniſſen für Königen, vnd ſcheme mich nicht. *Anno Salutis Humanæ* 1582. Ein Alphabet und 1 B. in 4. Die vorangeſetzte Supplication gehet dahin, daß die Churfürſten, Städte und Stände des H. Röm. Reichs, ſo ſich zur Augſp. Confeßion bekennen, einen freyen Chriſtlichen Synodum anordnen, und darinnen aus und nach GOttes Wort dieſen hochwichtigen Religions-Streit erörtern mögten: Das Erbieten aber iſt dieſes, „daß ſie (die Flacianer) daſelbſt erſcheinen, ihres Glaubens Rechenſchaft „geben, und augenſcheinlich darthun wolten, daß *Jacobus Andreæ*, *Chemnitius*, *Chytræus*, *Selneccerus*, *Heshuſius*, *Wigandus*, *Mencelius*, *Roſinus* „und andere hochgerühmte Doctores und Magiſtri, ſo zum theil die Formulam Concordiæ ſelbſt geſchrieben, oder ſonſt unterſchrieben, und „dieſelbe canoniſiret hätten, falſche und verführiſche Lehrer wären, die unter dem Namen und Schein des Worts GOttes eben die H. Schrift ſelbſt, „item der Chriſtl. Kirchen Symbola, die Augſp. Confeßion ꝛc. mit ihrer „vermeynten Concordia böslich verkehrten ꝛc. Wo ihnen aber dergleichen „mündliche Verhör abgeſchlagen würde, wolten ſie es ferner thun ſchriftlich.“ Worauf denn gegenwärtige Schrift als ein beſonderes Zeugnis der Wahrheit angeprieſen, und inſonderheit berichtet wird, daß M. *Hieronymus Hauboldus*, weyl. Pfarrherr zu Eferding, dieſelbe vor ſeinem Tode colligiret und geſtellet habe. Nach der Supplication und dem Erbieten folgen die Unterſchriften von 39 Predigern, unter denen ihrer eilf als *Exules JEſu Chriſti* (wie ſie ſich nennen) oben an ſtehen, nemlich *M. David Ferchelius*, *Leonhardus Reuter*, *Joachimus Magdeburgius*, *Valentinus Schreiber*, *Jacobus Melhorn*, *Albertus Bötiger*, *Petrus Laſacher*, *M. Marcus Volmarius*, *Johannes Weiſſenſteiner*, *Blaſius Gemmerer*, *Nicolaus Jung*; da es in margine von ihnen heiſt: *Exul erat Chriſtus, comites nos Exulis hujus Eſſe decet, Chriſti nos quia membra ſumus.* Hiernächſt folgen noch ihrer 28 in dieſer Ordnung: *M. Daniel Kauxdorff*, Pf. zu Hain, *Thomas Rhorer*, Pf. zu Gutenbrunn, *Hieremias Diſſinger*, Pf. zu Pinckafeld, *M. Martinus Wolffius*, Pf. zu Dobermansdorff, *Wolffgangus Viereckel*, Pf. zu Oberſültz, *Joſias Udenius*, Pf. zu Zelcking, *Sigismundus Jenichius*, Hof-Pred. zu Schönpuhl, *Adamus Giller*, Pf. zu Eferding, *Andreas Singelius* und *Paulus Preuſſerus*, Diaconi daſelbſt, *Caſparus Colerus*, Pf. zu Traunſtein, *Michael Gebhard*, Pf.

zu

zu Sitzendorff, *Philippus Barbatus*, Pf. zu Syrendorff, *Bernh. Byzantius*, 1582.
Pf. zu Sonneberg, *Johannes Behem*, Pf. zu Ober-Hollaprunn, *Johannes Hueber*, Pf. zu Schönbach, *Johannes Hauſer*, Pf. zu Dondelskirchen, *Mich. Schwenninger*, Pf. zu Oggaw, *Steph. Hasler*, Pf. zu Groshöflein, *Laur. Rhat*, Pf. zu Ilmitz und Aputlohn, *Colmannus Rhorer*, Pf. zu Gſchies, *Rupertus Artzhoffer*, Pf. zu Arbſtall, *Simon Hiebner*, Pf. zu Samarein, *Wolffg. Hohenberger*, Pf. zu Caniſcha, *Alexius Puchler*, Pf. zu Oberſchützen, *Mich. Kern*, Pf. zu Marchersdorff, *Joh. Hohe*, Pf. zu Forchtenaw, *Nic. Frigilla*, Pf. zu Schwartzenbach. Hier lieſet man mehrentheils eben dieſelbe Namen, die unter der obgedachten *Repetition* ſtehen, nur, daß alhier die Anzahl der ordentlichen Prediger etwas kleiner, derer abgeſetzten aber etwas gröſer, als im vorigen. Die Schrift an ſich ſelbſt beſteht aus drey Theilen, da der erſte einen Bericht, wie ſich der Streit über der Erbſünde aufs neue nach Lutheri Abſchied erhoben, und wer deſſelben Anfänger geweſen; der andere eine Ausführung der Flacianiſchen und gegenſeitigen Meynung in den ſechs Stücken vom Bilde GOttes, von dem Fall unſerer erſten Eltern, von der Erbſünde, von der Wiedergeburt, von dem alten und neuen Menſchen in den Glaubigen, und von der Verwandelung unſer Natur und Weſens, ſo am jüngſten Tage geſchehen wird; der dritte endlich die Merckzeichen der Accidentz-Schwärmer, deren zehn an der Zahl, in ſich faſſet. Was übrigens reine Evangeliſche Theologi von dieſem Werck geurtheilet, ſiehet man unter andern aus der Vorrede des dritten Theils der *Apologiæ Formulæ Conc.* (e) da es heiſt: Es iſt auch ein Büchlein ausgeſprenget mit dem Titel: *Formula Veritatis*; in welchem ſich der *Autor* dem Manicheiſchen Schwarm, und der irrigen falſchen Lehre *Flacii Illyrici*, wieder die Chriſtl. *Formulam Concordiæ*, auf die Beine zu helffen unterſtehet. Weil aber in demſelbigen eben die *Argumenta*, welche *Irenæus* in ſeinem groſen *Comment.* (*Examinis*) führet, iſt es unnöhtig geachtet, daſſelbige inſonderheit zu wiederlegen. Wer ſich will warnen laſſen, wird durch GOttes Gnade Grundes genug in vielgemeldter *Refutations*-Schrifft oder gründlichen Bericht finden.

(e) Von dieſem Buch iſt der ſel. Schütz in *Comment. de vita D. Chytræi lib. III, pag. 56. not.* nachzuleſen.

1582. Mitten unter dieser Unruhe, welche die Flacianer verursachten, war D. *Conradus* **Becker** oder *Pistorius* in **Oesterreich** angelanget. Dieser Mann war von D. *Chemnitio* und D. *Chytræo* denen Ständen zu einem Superintendenten recommandiret; wie er dann auch schon im September des vorigen Jahrs von den Herrn Verordneten aus **Wien** ein Schreiben erhalten, mit dem Begehren, sich mit dem ehesten auf den Weg nach **Oesterreich** zu machen. (f) Vermuthlich mag er beym Schlus des Jahrs aus **Sachsen** abgereiset, und mit dem Anfang dieses in **Oesterreich** angekommen seyn. Bey seiner dortigen Ankunft war ihm zuerst ein Flecken im V. Unter **Mannhartsberg**, Namens **Dürrenbach**, bis auf weitere Verordnung zu seinem Aufenthalt angewiesen. Von hieraus berichtete er nicht allein so gleich an die Herren Verordnete seine Gegenwart, sondern, weil es eben an dem war, daß die beyden Stände sich zu einen ausgeschriebenen Land-Tag in **Wien** versammlen solten, so übersandte er noch vor Eingang dieses Land-Tages an gedachte Herren Verordnete eine Schrift, in welcher er den Artickel von der Erbsünde, über welchen so sehr gestritten ward, und was hievon die richtige Lehre der Evangelischen Kirchen wäre, erklährte, dagegen aber die Meynung der **Flacianer** als eine neue, und der H. Schrift, den Kirchen-Vätern und der Augspurgischen Confeßion entgegen stehende Opinion wiederlegte. Doch an dieser kurtzen Ausführung D. **Beckers** hatten die Stände nicht genug, sondern wolten gerne von ihm einen noch umständlichern Unterricht in dieser Sachen haben. Weswegen sie rahtsam befunden, demselben die bisher wegen oftgedachten Streits verfertigte Vergleichungs-Schriften, (nemlich 1. die am 9. Jul. 1574. zu **Wien** gestellete *Formula Concordiæ* nebst denen über dieselbe erfolgten Censuren der Theologen zu **Franckfurt** und **Rostock**, 2. die An. 1580 von D. **Backmeistern** verfertigte *Declaration*-Schrift, nebst dem Fürhalt, so damals anfänglich den Theologis zu **Horn** geschehen, 3. die Correctur des letzten Paragraphi in eben gedachter Declaration, und endlich 4. die Berednis und Vergleichung, so A. 1574 zwischen D. *Chytræo*, D. *Cælestino* und **Christoph Reutern** zu **Stain** geschehen.) zuzuschicken, und in einem am 12. Junii zu **Wien** datirten Schreiben von demselben zu begehren, **daß er dieses alles in GOttes Furcht wol erwegen, und ihnen hierüber sein Christliches und Rähtliches Gut-**

Bedün-

(f) Vid. Vener. RETHMEYERI **Braunschw. Kirchen-Hist.** *Part. III. pag.* 503. S. auch unsere **Hist. Nachr.** *pag.* 166.

Digitized by Google

Bedüncken, sonderlich, ob es nicht bey dem ersten *Concept* der *Formulæ Concordiæ* von 1574, wann selbige denen gedachten *Theologi*schen *Censuren* gemäs erläutert, verbleiben, und mit was Worten solche Erläuterung geschehen, oder was er sonsten zu seinem Theil für Bedüncken darwieder haben mögte, in Schrifften zukommen lassen, dieses auch so viel immer möglich befordern wolle. Und so zeigen sie beym Schlus des Briefes dem Doctor an, daß sie den ferneren Entschlus wegen seiner *Vocation*, bis ihnen das jetzterforderte Gutbedüncken von ihm zu Handen gekommen, angestellet hätten, da sie ihn inzwischen zu unbeschwerlicher Gedult freundlich ermahnet haben wolten. Doch der gute Mann war unterdessen zu Dürrenbach in eine schwere Kranckheit verfallen, und lag noch in vieler Schwachheit danieder. Weswegen er erst am 21. Julii *è lecto*, wie er schreibet, seine Antwort verfertigte und fortsandte. In derselben bezeugte er erstlich, „daß in denen ihm „übersandten Schrifften die Lehre von der Erbsünde, und wie man dieselbe „vor dem verworrenen Streit gelehret habe, so deutlich und eigentlich gese„tzet sey, daß daraus eine gesunde Norma und Forma Doctrinæ wohl kön„ne gefasset werden, also, daß dieselbe allesammt zugleich erwogen, und nach „den Censuren der Universitäten Franckfurt und Rostock verstanden, eine „gewisse Anzeigung sey, was der Kirchen beeder Löblichen Ständen A. C. „Verwandten Lehre sey; da zwar etliche eingeschlichen und vermeynet, ihre „Kirchen zu verwirren, welche aber doch niemals gäntzlich von der Wahr„heit abgeführet worden, sondern annoch in derselben stehe, und dabey zu be„harren entschlossen sey. Nun wäre es zwar nicht so gar schwer, den Ein„würffen einiger Prediger gegen vorgedachte Schrifften zu begegnen; da „aber er (D. Becker) ihre Schrifften gelesen und befunden, wie sie nichts „gut seyn liessen, was nicht ihres Kopfes, und solche Folgerey anstelleten, „nicht wie der perpetuus Consensus sacrarum literarum, oder Forma „sanorum verborum gibt, sondern damit sie erhielten, was ihrem Dün„ckel gemäs, ihnen auch stets mehr in Conclusione folgen müste, als in „Præmissis gewesen, welches der gemeine Laye nicht mercken könte, daher „sie auch denselben fürnemlich einnähmen, wie alle Corrupteliſten die Art „hätten; so trüge er Bedencken, mit denselben nun ein sine fine dicentes „anzufahen.„ Wegen des von ihm begehrten rähtlichen Bedenckens auf die übersandte Schriften erinnert er die Stände, wie er sich schon in seiner vorhin übergebenen Schrift darüber beschweret habe, daß, da sie sonst im Gebrauch

1582.

1582. brauch hätten, ſolche hochwichtige Sachen mehr als einem zu befehlen, ihm in Gegentheil nicht ein einiger Menſch ſey zugeordnet worden. „Gleichwol „hätte hoffentlich ihrem Verlangen können gewillfahret werden, wenn der„gleichen Arbeit zuerſt ſeiner Ankunft oder auch zu Anfang des Landtages „von ihm wäre geſucht worden. Anitzo aber wäre dieſes ſein Raht; nach„dem viel daran gelegen, daß, was geſtellet, nicht allein einen gewiſſen Grund, „ſondern auch ein Anſehen und Auctorität von denen, die es auf Ratifica„tion der Stände ſtelleten, hätte; daß D. *Chemnitius* und D. *Chytræus* als „zwey Artifices, denen ſie traueten und die ihnen treu wären, mit zu Raht „gezogen würden. Und wann dann die Stände rahtſam achten ſolten, die„ſen beyden Männern nebſt ihm die Sache zu befehlen, ſo wäre er erbötig, „auf ihren ſpecialen Befehl zu ſie zu reiſen, und mit ihnen zu berahtſchlagen, „damit ſie unbeſchwert ihre Hülffe leiſten könten. Solten aber die Stände „auf dem beruhen, daß ers allein verrichten ſolte, ſo könte es im gegenwerti„gen Landtag nicht verfertiget werden, ſondern er müſte um länger Dilation „bitten.“ Beym Schlus geht ſeine Bitte dahin, nachdem er ſich nicht verpflichtet, ſo lange Zeit ohne einigen Beſcheid ſich aufhalten zu laſſen, daß ſie die Circumſtantias gnädiglich anſehen und ihm erlauben mögten, mit gnädiger Abfertigung zu den ſeinen zu reiſen. (g) Was nun auf dieſes Schreiben von den Ständen geantwortet worden, davon findet man zwar keine umſtändliche Nachricht: So viel aber ſiehet man doch aus einem Briefe D. **Beckers**, daß er in der Zeit, da er noch in **Oeſterreich** verweilete, eine ſo genannte *Normam Doctrinæ* **oder Bedencken, wie man im Streit von der Erbſünde zu Chriſtlicher Einigkeit kommen möge**, allein verfertiget, und ſelbiges noch auf den Landtag zu **Wien** den beyden Ständen übergeben habe; Imgleichen, daß die Stände über ſeiner Beſtallung bey der **Oeſterreichiſchen** Kirchen, mit ihm auf ſolche Weiſe einig geworden, daß er zwar nicht von ihnen zu einen Superintendenten, aber doch zu einen Kirchen-Diener in **Oeſterreich** angenommen, der indeſſen zugleich die Freyheit haben ſolte, auch andern Kirchen zu dienen; und endlich, daß ihm befohlen worden, ſeine übergebene *Normam doctrinæ* D. *Chemnitio* und D. *Chytræo* zu ihrer Prüfung und Approbation vorzulegen. Hierauf reiſete D. **Becker** am 23. Julii wiederum aus **Oeſterreich** zurück nach **Braunſchweig**; (h) und

(g) So wohl der Herren Verordneten Schreiben an D. **Beckern**, als deſſen Antwort befinden ſich bey den *Actis MSS. Bacmeiſterianis.*

(h) Vid. REHTMEYER *loc. cit. p.* 503.

Digitized by Google

und ſo war ſein erſtes, daß er ſein zu Wien übergebenes Bedencken von der Erbſünde, nebſt einem Schreiben der Herren Verordneten an D. *Chyträum*, worinnen er um ſeine Beyhülffe in den Berahtſchlagungen erſuchet ward, an denſelben nach Roſtock abſendete; welchem er zugleich eine Copie von ſeiner in Oeſterreich erhaltenen Vocation beylegte. Da er aber, weil *Chyträus* verreiſet war, keine Antwort erhielte, ſchrieb er wiederum am 21. Sept. von Braunſchweig aus an die beyde Roſtockiſche Theologos, D. Backmeiſtern und M. *Valent. Schachtium*, mit Bitte, den an *Chytræum* gerichteten Brief zu erbrechen, und ſo wohl auf die überſandte Schriften ihre Meynung zu eröfnen, als ihm auch inſonderheit wegen einer Vocation zum Superintendenten-Ammt nach Hildesheim, welche ihm jetzund angetragen würde, mit gutem Raht an die Hand zu gehen. (i) Es wird aber D. Becker die Antwort wegen des letzteren wohl nicht erwartet oder doch nicht erhalten haben, indem er ſchon am Michaelis-Tage zu Hildesheim ſeine Prob-Predigt ablegte, und am 2. Octobr. darauf, daſelbſt zum Superintendenten erwählet ward. (k) Und dis war alles, was D. Becker in Oeſterreich in Kirchen-Sachen ausrichtete; (l) Nur daß wir noch bemercken, daß die gedachte und von ihm verfertigte *Norma Doctrinæ* mit dem Anfang des folgenden Jahrs von D. *Chemnitio*, D. *Chytræo* und D. *Bacmeiſtero* eigenhändig unterſchrieben, und alſo nach Oeſterreich geſandt worden; (m) welche Schrift bey den Begebenheiten des Jahrs 1584 wieder vorkommen wird. 1582.

(i) Zum Beweis deſſen, was hier erzehlet wird, führen wir aus D. Beckers Schreiben an gedachte zwey Theologos nur dieſe Worte an: D. Chytræum *domo abeſſe comperio. Miſi autem ipſi ſimul & ſcriptum, quod Viennæ in Conventu Provincialium exhibui, & tabulas conductitias continentes conditiones vocationis, quomodo mecum tranſegerint. — — — Cumque expreſſe concedant, ut nihilominus aliis ſimul inſerviam, & Hildesheimenſes me ſerio ad inſpectionem ſuæ Eccleſiæ vocent, oro reverenter, ut &c.*

(k) S. Hn. Lauenſteins Hildesh. Kirchen- und Reformat. Hiſt. 2 Theil, *pag.* 43. allwo dasjenige, was von D. Beckers Oeſterreichiſchen Handlungen zweifelhafftig geſetzt wird, aus dieſen unſern Nachrichten kan gebeſſert werden.

(l) D. Conradus Beccerus *circa Jacobi ex Auſtria dimiſſus, nihil aliud egiſſe videtur, quam quod ſententiam ſuam de noſtris deliberationibus & actionibus, aliisque ſibi propoſitis quæſtionibus, certo ſcripto comprehenſam Proceribus exhibuerit; qua in re ipſe quidem pietatem & rectitudinem animi Deo omnibusque bonis & intelligentibus probavit; ſed eundem eventum expertus eſt, quem ego.* Sind Worte D. Backmeiſters in einem Schreiben an *Frid. Stockium d. 27. Jan.* 1583.

(m) D. Backmeiſter gedenckt ſeiner Unterſchrift in einem an D. Beckern am 5. April

Digitized by Google

IV.

Die Flacianiſchen Prediger verfertigen auf Befehl der Stände ihr ſo genanntes Chriſtl. Bekanntnis ꝛc. Inhalt dieſer Schrifft. Von D. Benjamin Lobſchütz, und was mit ihm in Leben und Sterben vorgefallen, einige Nachricht.

1582. Hatten die beyden Stände von D. Beckern wegen der Lehre von der Erbſünde, und wie der hierüber entſtandene Streit mögte beygeleget werden, ein Theologiſches Bedencken begehret, auch daſſelbe von ihm erhalten; ſo ward vor gut befunden, daß man den Predigern, die des *Flacii* Meynung vertheidigten, gleiches Recht wiederfahren lieſſe, und ihnen ebenfalls ihr Gutachten hierüber abforderte. Wenn man nun hierbey erweget, daß die Lehre dieſer Männer den Ständen nicht verborgen ſeyn können, da dieſelbe von ihnen nicht nur bey der Viſitation An. 1580 öffentlich bekannt, ſondern auch im folgenden Jahr 1581 in der ſo genannten *Repetition* durch den Druck öffentlich und ausführlich bezeuget, ja auch in dieſem Jahr durch eine noch weitleuftigere Schrift beſtätiget worden; ſo müſte einem dergleichen Verfahren fremd vorkommen, wenn man nicht wüſte, daß unter den Ständen ſelbſt verſchiedene Land-Herren waren, die es mit den Flacianern hielten, und, ſo viel an ihnen, verhinderten, daß zwiſchen beyden Partheyen keine rechte Vergleichung konte getroffen werden. (a) Dieſe werden es auch ſonder Zweifel geweſen ſeyn, die es durchgetrieben, daß den Flacianern, eben

---

1583 abgelaſſenen Schreiben mit dieſen Worten: *Normam Doctrinæ de articulo peccato Originis, à Te concinnatam ex prioribus de eo ſcriptis aut formulis, & D. Davidi tranſmiſſam, mihi quoque ille legendam & judicandam dedit. Eam ego improbare non poſſum, cum maxima ex parte ex ſcripti à me delineati & ex prima Concordiæ formula An. 74. in Auſtria confecta vel congeſta potius (ut quidam Procerum ad me ceteroſque Theologos mihi adjunctos dicebant) deſumti verbis conſtat. Quæ vero duobus in locis mutata ſunt, nequaquam mihi contraria, ſed admodum grata ſunt. — — Jubente ita* D. Chytræo, *meum quoque nomen in teſtimonium Confeſſionis ſcripto à Te delineato ſupſcripſi. Conf.* B. D. Zeltneri *Peric. de vita & ſatis Maur. Helingi, pag.* 90.

(a) Man wird dieſen Herren auch nicht Unrecht thun, wenn man ihnen inſonderheit die Schuld beymiſſet, daß von demjenigen, was bey der Viſitation An. 1580 berahtſchlaget und beſchloſſen worden, gar nichts zur Execution gebracht worden. Wor-

eben wie D. Beckern, die bisher in dieſer Sachen verfertigte Schriften communiciret, und ihnen anbefohlen worden, ſo wohl von ihrer Lehre überhaupt, als von gedachten Schriften, und wie der Friede könte geſtiftet werden, ihre Gedancken ſchriftlich von ſich zu ſtellen. Einen ſolchen Befehl ergriffen ſie denn auch begierig; und ſo wurden von den Ständen ſelbſt inſonderheit eilf Männer unter ihnen, die wir unten nennen werden, dazu berufen, daß ſie ſich zu Horn (allwo vor zwey Jahren über der anzuſtellenden Viſitation war gehandelt worden) verſammlen, und ſo lange bey einander bleiben ſolten, bis die von ihnen begehrte Schrift einmühtig verfaſſet und unterſchrieben worden. Welches denn auch alſo von ihnen geſchach, daß ſie im Februario des folgenden Jahrs mit derſelben fertig und im Stande waren, dieſelbe den Ständen zu übergeben. Dieſes geſchach nun zwar dazumal nur ſchriftlich; es haben aber die Flacianer ſelbſt für die Erhaltung dieſer Schrift geſorget, und ſie drey bis vier Jahr hernach, nemlich A. 1586 drucken laſſen, woraus denn der Jnhalt derſelben mag erkannt werden. Der Titul iſt dieſer: **Chriſtlich Bekäntnis, Einfeltiger Conſens, Bedencken und Rahtſchlag: Wie in dem hochwichtigen Articul von der Erb-Sünde, ſeyd der Propheten und Apoſtel Zeit gelehret, und wie ſolche Lehre nachmals fortgepflantzet und erhalten, auch verführiſcher Lehre gewehret, und wahre Chriſtliche Einigkeit geſtifftet und fortgeſetzet werden möge. Auf Begehren der löblichen zween Stände von Herren und der Ritterſchafft in Oeſterreich unter der Ens, von etlichen ihrer Gnaden dazu beruffenen Theologen und Predigern im 1582. Jahr verfaſſet.** *Anno* 1586. auf 1 Alph. 16 Bogen in 4. Nach der Dedication an die Löbl. beyden Stände von Herrn und Ritterſchafft ꝛc. darinnen ſie über den ihnen geſchehenen Befehl wegen Verfertigung der Schrift eine beſondere Freude nebſt Verſicherung ihrer Treue und Fleiſſes bezeugen, folget das Verzeichnis der Artickul und Puncten, ſo

1582.

über D. Backmeiſter im vorgedachten Schreiben an D. Beckern dieſe Klage führet: *Doleo, in Viſitationis à me habitæ, & aliorum negotiorum Eccleſiaſticorum tantâ curâ & ſumtu deliberatorum & ſuſceptorum executione nihil prorſus à meo diſceſſu factum eſſe. Neque etiam quicquam* Domini Deputati Ordinum *ab eo tempore ad me ſcripſerunt. Sed cum mihi præſtitæ ipſis debitæ fidei, diligentiæ, rectitudinis & pietatis per Dei gratiam optime conſcius ſim, æquiori animo id fero, & Deum oro, ut Eccleſias Auſtriacas miſerè afflictas & diſtractas ſub umbra alarum ſuarum protegat, & animos Procerum ad verum & ſerium veritatis & pacis ſtudium flectat.*

Digitized by Google

1582. in dieser Schrifft gebracht worden, welches wir hieher setzen wollen. Ueberhaupt bestehet dieselbe aus dreyen Theilen. Im ersten Theil, als in dem *Consensu*, wird gehandelt 1. von dem Menschen vor dem Fall. 2. Von dem Menschen nach dem Fall. Wie der Mensch zu Fall kommen, verderbt und verkehrt, und was er nun ausser Christo nach dem Fall sey. 3. Von der Propagation und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts. Was für Kinder von Adam und Eva und allen Eltern gebohren werden und herkommen. 4. Alle Kinder, wie sie durch die fleischliche Geburt herkommen, sind für GOtt ausser Christo, und ohne die Gnad und H. Geist nichts denn Sünde, verflucht und verdammt. 5. Der Mensch ist auch nach dem Fall ein Geschöpf und Creatur GOttes, und was er nun für eine Creatur GOttes sey. 6. Daß GOtt kein Ursacher noch Stiffter der Sünden, ob er gleich sündige Kinder aus sündigen Eltern fortpflantzet. 7. Gründlicher und ausführlicher Beweis und Consens aus GOttes Wort, Augsp. Confeßion, Apologia, Smalcaldischen Artickeln, Postillen, Catechismis, Agenden ꝛc. von andern Zeugnissen vieler Theologen in Teutschland, daß die Erbsünde, das ist, der Ursprung aller würcklichen Sünden, des Menschen verderbte Natur, Substantz und Wesen selbst, und keines Weges nur ein unterschieden Accidens an des Menschen Natur sey. 8. Der Augsp. Confeßion Lehre und Zeugnis von der Erbsünde. 9. Der Apologie Lehre und Zeugnis von der Erbsünde. 10. Der Smalkaldischen Articel Lehre und Zeugnis von der Erbsünde. 11. Lehre und Zeugnis von der Erbsünde aus den gedruckten Postillen. 12. — — aus den gedruckten Catechismis. 13. — — aus Kirchen-Ordnungen und Agenden. 14. — — aus den Locis communibus oder Corporibus doctrinæ. 15. — — aus etlicher Theologen Commentariis oder Auslegungen der Heiligen Schrift. 16. — — aus öffentlichen Bekänntnissen. 17. — — aus den Disputationibus. 18. — — aus den Bettbüchlein und Beichten. 19. Lehre und Zeugnis der Rectorum und Schulmeister in Particular-Schulen, von der Erbsünde. 20. Von Neugebornen Menschen. 21. von den auferweckten, glorificirten oder verklehrten und fehligen Menschen. Von Fol. 1. bis F. 118. Der andere Theil hält in sich Bedencken von etlichen Schrifften, so für die A. Ce. Evangelische Kirchen zu unterschiedenen Zeiten gestellet sind worden, und zwar insbesondere 1. von der Oesterreichischen *Formula Concordiæ* im Streit von der Erbsünde, gestellet zu Wien den 9. Julii A. 1574. 2. von der Steinerischen Vergleichung und beyden Censuren, so von den Universitäten Rostock

ſtock und Franckfurt an der Oder ſeyn eingebracht worden. 3. Von der Declaration D. Backmeiſteri, und dem letzten Paragrapho derſelben Anno 80 geſtellet. 4. von dem Bericht oder Bedencken D. Conradi Beckers, wie man im Streit von der Erbſünde zu Chriſtlicher Einigkeit kommen möge, welches er den beyden löblichen Ständen auf nächſtgehaltenen Landtage zu Wien in dieſem 82. Jahr ſchrifftlich übergeben hat. 5. Wo und wie nach GOttes Wort ſey zu unterſcheyden. Von Fol. 118. *b.* bis F. 145. *b.* Im dritten Theil als im Chriſtl. Rahtſchlag von wahrer, heilſamer, GOtt-wollgefälliger Einigkeit, wie ſolche in denen H. Oe. Kirchen mit Verleyhung göttlicher Hülffe anzurichten und zu erhalten, wird gehandelt 1. von der Norma doctrinæ oder Richtſchnur der Lehre. 2. von dem Chriſtl. Conſenſu, wie ſolcher unter den Kirchen-Dienern und Zuhörern anzurichten und zu erhalten. 3. von Abſchaffung irriger und falſcher Lehre. 4. von denen Senioren und Inſpectoren der Evangeliſchen Kirchen, und Schulen im Lande. 5. von nohtwendiger Chriſtlicher Viſitation. 6. von jährlicher Viſitation der Kirchen und Pfarr-Güther. 7. von der Vocation oder Beruff der Prediger. 8. von Kirchen-Sachen oder Fällen. 9. von Ordination der Kirchen-Diener. 10. von der Inveſtitur der Pfarrherren. 11. von den Kirchen-Ceremonien. 12. von den Schulen. Von Fol. 146. bis F. 153. *b.* Man müſte die Gedult des G. Leſers misbrauchen, wenn man aus dieſer Schrift einen weitläuftigern Auszug machen wolte. So viel ſiehet man aus der gantzen Ausführung, daß im erſten Theil die Lehre Flacii von der Erbſünde mit den gewöhnlichen Beweisthümern vorgetragen, auch die in ſo groſer Anzahl angeführte Stellen aus Luthero und andern Theologis nach ihrem Sinn verkehret und ausgelegt; im andern Theil allen und jeden Pacifications-Schriften widerſprochen, und dieſelbe als unzulänglich zur Herſtellung der Einigkeit verworffen; und endlich im dritten Theil zur Anrichtung und Erhaltung der Einigkeit dergleichen Rahtſchläge gegeben worden, die zwar in theſi betrachtet nicht allerdings zu verwerffen, aber gleichwol alle dieſes zum Grunde legen und zur Abſicht haben, daß dem *Flacianiſmo* aufgeholffen, und die gegenſeitige Lehre unterdrücket werde. Dieſer weitläuftigen Schrift nun hatten ihre Namen untergeſchrieben: M. *Chriſtophorus Irenæus*, Senior, Prediger und Inſpector zu Horn, (b) Laurentius Becher, Pf. zu Horn, 1582.

(b) Im vorigen Jahr hatte *Irenæus* der *Flacianiſchen Repetition* als *Exul* unterſchrieben;

1582. *Johannes Tettelbachius*, Hoffprediger zu Carlstein und Pfarrer zu Münchreut, M. *Fridericus* Stock, Prediger in Weispriachischem Kloster Käzeldorff, (c) M. *Martinus Wolfius*, Pf. zu Dobermansdorff, Jonas Francke, Pf. zum Bernstein, M. *David Ferchelius*, Eccleliæ *Frauendorfianæ* Pastor, (d) Michael Hugo, Pf. zu Rienringen, M. *Benedictus* Melhorn, Pf. zu Arbesbach (der am 22. Febr. 1583 seine Beystimmung schriftlich einsandte,) und Michael Gurckfelder Pf. zu Kirchberg an der Pielach, (der ein gleiches that;) denen sich drey Jahr hernach, nemlich im August-Monat A. 1585 noch beyfügte Michael Gebhard, Pf. zu Sitzendorff, wie dessen Namen und Zustimmung in dem A. 1586 gedruckten Exemplar zu allerletzt erscheinet.

Sonst ist bey diesem Jahr noch zu gedencken, daß D. Benjamin Lobschütz, Prof. primarius und Senior der Medicinischen Facultät bey der Universität zu Wien, wie auch berühmter Practicus daselbst, am 13. Martii gestorben. Es ist dieses Mannes schon in der zweyten Fortsetzung *pag.* 123 gedacht worden. Er bekannte sich zu der Evangelischen Religion, und war wegen seiner Geschicklichkeit zu Wien im besondern Ansehen. Einsmals aber, nemlich An. 1578, zog er sich bey Zergliederung eines männlichen Cörpers in dem Collegio Medicorum einige Verdrieslichkeiten zu. Denn, als er die Partes genitales und deren Beschaffenheit untersuchte und demonstrirte, trug er kein Bedencken, in Gegenwart so vieler Zuschauer zu sagen: daß die jenigen, die sich durch ein Gelübde zu einer beständigen Keuschheit verbindlich machten, thöricht handelten, indem der Mensch von Natur einen

hier aber erscheinet er wiederum als ein ordentlich bestellter Prediger. Doch auch diese Bedienung hat nicht lange gewähret; indem er sich in nachher gedruckten Schriften abermals *Exulem Christi* nennet.

(c) Hiemit bezeugte dieser Mann, der A. 1580 mit D. Backmeistern die Visitation in Oesterreich verrichtet hatte, öffentlich seine Uebereinstimmung mit den Flacianern. S. auch im vorigen *pag.* 16. D. Backmeister wechselte hierüber nachher noch Briefe mit ihm, und vermahnte ihn, von seinem Irrthum abzustehen; dem er aber immer also antwortete, daß er meynte, seiner Meynung gewis zu seyn. Es findet sich hievon bey den *Actis Bacmeisterianis* ein und anderer Brief.

(d) In der vorangeführten *Formula Veritatis* hatte sich *Ferchelius* als *Exul* unterschrieben; hier aber ist er wiederum ordentlicher Prediger. Sonst hatte *David Maior*, ein Flacianer, zu Frauendorff gestanden. Vielleicht mag derselbe gestorben, und dieser von dem Landmarschall von Roggendorff, als Patrono, wiederum dahin gesetzet seyn.

Digitized by Google

einen Trieb zur Beywohnung hätte, der ſich durch kein Gelübde zwingen lies. (e) 1582.
Ueber welcher Rede nicht allein alſobald zwiſchen ihm und den gegenwärtigen Röm. Catholiſchen Medicis und Theologis eine ſo heftige Diſputation entſtand, daß D. Lobſchütz genöhtiget ward, aus dem Collegio wegzugehen; ſondern er ward auch gar deswegen vor das Univerſitäts-Gericht gefordert, allwo er zuerſt einen derben Verweis bekam, hernach aber noch dazu mit einer Geld-Buſſe beſtraft wurde. (f) Als er auf ſein Sterbe-Bette lag, und von ſeinen Röm. Catholiſchen Freunden vermahnet ward, ſich zur Römiſchen Kirchen zu bekennen, und mit ihren gewöhnlichen Sacramenten verſehen zu laſſen, ſoll er auf eine confuſe Art geantwortet haben, daß er keiner Religion zugethan wäre, auch in ſolchem Zuſtande ohne einige Bezeugung einer wahren Buſſe geſtorben ſeyn, daher ihm auch, wie die Theologi zu Wien in ihrem Chronico angezeichnet, eines Eſels Begräbnis zu theil geworden; welches vielleicht ſo viel heiſſen wird, daß er nicht in einer geweyheten Erde oder mit papiſtiſchen Leichen-Ceremonien begraben worden. (g)

V.

Die Lutheraner in Wien werden an Beſuchung Evangeliſcher Kirchen auſſer der Stadt auf alle Weiſe gehindert. Schlechter Zuſtand bey der Univerſität zu Wien. Was mit einem vom Teufel beſeſſenen Mädgen in Wien vorgegangen. Die von P. Scherern desfalls gehaltene Predigt. Einführung des Gregorianiſchen Calenders in Oeſterreich.

Wie ſehr man im Jahr 1583 zu Wien beſchäftiget geweſen, das Auslauffen der Evangeliſchen Einwohner zur Anhörung des Worts GOttes nach den benachbarten Dörffern Inzerſtorff, Feſendorff und Herrnals, durch allerley Zwangs-Mittel zu verhindern; und wie ungnädig

(e) Seine Worte ſollen dieſe geweſen ſeyn: *Inſanos eos eſſe & naturæ inexpertes, qui perpetuæ caſtitatis vota emitterent; continere enim ſe poſſe neminem, niſi teſticulis exſciſſis: quando ejusmodi actiones hominibus neceſſitas imponeret, nullis legibus aut votis cöercenda.*

(f) Vid. Mitterdorfferi *Hiſt. Univ. Vienn. Part. III. pag.* 37. *ſeq.*

(g) Vid. Idem *loc. cit. pag.* 46.

1583. gnädig es aufgenommen worden, daß einige vornehme Evangelische ihre neugebohrne Kindlein zu Wien durch Lutherische Prediger heimlich haben taufen lassen, ist in der Hist. Nachr. *pag.* 168 mit einigen Umständen schon angeführet. Welchem wir nur dieses hinzufügen, daß Wilhelm Friederich Luzius, aus Tübingen, um diese Zeit zu Fesendorff im Lehr-Ammt gestanden, und durch seine Predigten viele Evangelische Christen aus Wien und von andern Orten dahin gezogen habe; wodurch aber die Jesuiten veranlasset worden, ihn bey Hofe dermassen anzuschwärtzen, daß er auf hohen Befehl in gefängliche Verhaft genommen; wiewohl die Evangel. Stände es durch ihre Fürbitte dahin gebracht, daß man ihn nach sechs Tagen seiner Gefangenschaft erlassen, worauf er sich nach Ungarn begeben, und in Caschau zu einen Evangel. Prediger bestellet worden. (a) So war auch auf die jenige, die sich zu der Taufe ihrer Kinder des Ammts der Evangel. Prediger heimlich bedienten, die Aufsicht so scharf, daß, als Wolffgang Schwanser, Procurator, D. *Ambrosius Brassicanus*, M. *Jo. Sambucus* und *Casp. Pierbachius* Med. D. dieses gethan hatten, sie deswegen nicht nur eine merckliche Geld-Strafe erlegen, sondern auch die Bedrohung anhören musten, daß diejenigen, die dergleichen ferner thun würden, künftig des Landes solten verwiesen werden. (b) So streng verfuhr man mit den Bekennern des Evangelii zu einer solchen Zeit, da GOtt die Oesterreichischen Länder, und insonderheit die Stadt Wien mit einer grausamen Pest heimsuchte, welche schon im vorigen Jahr angefangen, und noch nicht aufgehöret hatte. Wie heftig dieselbe gewesen, lässet sich daraus abnehmen, daß die Jesuiten aus Beysorge, es mögte die studirende Jugend sich untereinander anstecken, ihre Schule zuschlossen, sich auch nicht vor den Mertz-Monaht dieses Jahrs dieselbe wieder zu öfnen getraueten. Bey der Universität hatten sie nicht nöhtig, dergleichen Fürsichtigkeit zu gebrauchen, indem die Studiosi sich bey solchem Zustande dermassen verlohren hatten, daß man kaum dreißig derselben überall zehlen konte. Und so war es auch dazumal mit der Theologischen Facultæt so schlecht bestellet, daß sich in derselben nicht einmal einer fand, dem die Stelle eines Rectoris Academiæ mit Ehren konte anvertrauet werden. (c) Daher man

(a) Vid. Fischlini *Memor. Theol. Wirtenb. Part. I. pag.* 277. *seq.*

(b) Vid. Mitterdorffer l. sæpe cit. *pag.* 47.

(c) Vid. Idem *l. c. pag.* 46.

man dazumal von der Univerſität wohl wenige Beyhülffe zur Beförderung der Röm. Religion erwarten konte. 1583.

Doch es fand ſich eine andere Gelegenheit, bey welcher man etwas zum Vortheil des Pabſtthums und zur Verkleinerung des Lutherthums zu gewinnen ſuchte. Es trug ſich nemlich zu, daß ein armes Mädgen in Wien, Namens Anna Schiltenbaurin, von ihrer eigenen Grosmutter, Elſa Pleinacherin, durch allerhand Zauberkünſte in einen ſolchen elenden Zuſtand geſetzt wurde, daß die Catholiſchen Geiſtlichen ſie vor eine von dem Satan leiblich beſeſſene Perſon hielten. Sie machte allerhand ſeltzame und ängſtliche Geberden, und ward im Paroxyſmo öfters ſehr geplagt und jämmerlich zugerichtet. Auf Befragen, wie der Teufel, der in ihr ſeyn ſolte, hieſſe? war die Antwort, er heiſſe Legio. Und ſo redeten denn auch die Legion Teufel aus dem Mädgen recht ärgerlich und läſterlich, inſonderheit auch gegen die Röm. Catholiſche Lehre und Gottesdienſt. Weil nun das Mädgen nach angeſtelltem Verhör ausſagte, daß ihre Grosmutter an dieſem Unglück ſchuld, auch das alte Weib ſolches ſelbſt bekannt hatte, ſo ward dieſelbe auf Käyſerl. Befehl dem Stadt-Gericht überliefert; die Beſeſſene aber nach einer Capellen des Jeſuiter-Collegii, *S. Barbara* genannt, gebracht. Da denn der Biſchof zu Wien, welchen der Käyſer darum erſuchen laſſen, nebſt andern Prieſtern mit ihren Exorciſmis nach der Fürſchrift der Röm. Kirchen ſich ſauer werden lieſſen, dieſe Legion Teufel auszutreiben. Wie ſie denn auch endlich ihren Zweck erreichten, daß ſie nach einer Arbeit von acht Wochen gedachtes Mädgen am 14. Aug. von dergleichen Anfällen befreyet ſahen; Dagegen die Zauberin am 27. Sept. vor Wien an der gewöhnlichen Richtſtatt lebendig verbrannt wurde. Ueber dieſe Begebenheit hielte der Jeſuit P. Scherer in der Thumkirchen zu S. Stephan, am 12. Sonntage nach Trinitatis vor einer groſen Gemeine eine beſondere Predigt, in welcher er zuerſt zum Grunde legte, daß in der Chriſtlichen Kirchen zu allen Zeiten die Gewalt geweſen, die böſen Geiſter aus den Beſeſſenen auszutreiben, dann aber ſolches auf dieſen Zufall applicirte, und wie hieraus offenbar ſey, was der papiſtiſche Exorciſmus zur Vertreibung der Teufel vor eine groſe Kraft hätte. Er fand aber auch nöhtig, auf ſieben beſondere Einreden, die gegen dieſe Teufels-Bannerey gemacht wurden, zu antworten; da es unter andern hies: Es ſey lauter Betrug und Spiegelfechten; die Pfaffen hätten dem Mädgen Geld gegeben, daß ſie ſich ſtellen ſolle, als ob ſie beſeſſen wäre ꝛc. Die Geiſtlichen wären mit der Sachen nicht aufrecht

1583. umgangen, weil man nicht jedermann dazu gelassen ꝛc. Die Teufel hätten bey diesen Act kein erkenntliches Zeichen ihrer Ausfahrt gegeben ꝛc. (d) Welches alles von dem Pater seiner Meynung nach gantz deutlich wiederleget wird. Beym Schlus wirft er die Frage auf: Ob die Lutherische Predicanten zu Bestättigung ihrer Lehr, warhafftig und durch GOttes Finger können Teufel austreiben? welches er ihnen rundaus abspricht, und zu dessen Bekräftigung aus *Staphyli* Nachdruck wider Jacob Schmidlin und Lutheri Tischreden ein paar Exempel beybringt; zuletzt aber gleichsam triumphirend hinzusetzt: Wie sollen die Lutherischen Predicanten die Teufel austreiben, weil sie die Mittel hindansetzen und verachten, dadurch die bösen Geister ausgetrieben werden, nemlich die *Exorcismos*, auch gäntzlich aufheben den über die 1500 Jahr her in der allgemeinen Kirchen GOttes bekanten Orden der *Exorcisten*, welche sie mit dem heydnischen Cantzler des abgöttischen Kayserꝛ Alexandri *Vlpiano*, *impostores* Betrieger und Leutbescheisser nennen. (e)

Bald, nachdem dieses vorgegangen, kam die Sache wegen Einführung des Gregorianischen Calenders in Oesterreich, in Bewegung. Der Pabst Gregorius XIII. hatte schon im Anfang des vorigen Jahrs 1582 desfalls ein Diploma ausgehen lassen, und in demselben den Käyser nebst andern Christlichen Potentaten und Republiquen diese neue Einrichtung des Calenders in ihren Ländern einzuführen angemahnet, auch in solcher Absicht den Cardinal und Bischof zu Trident, *Ludovicum Madrucium*, an den Käyser nach Prag abgesandt. Dieses Diploma hatte auch nicht allein in Italien, sondern auch in Spanien, Franckreich, Pohlen, und an einigen Orten der Niederlande alsobald die erwünschte Wirckung. Da auch der Käyser in diesem Jahr seinen ersten Reichstag zu Augspurg hielte, so ward zwar die Sache denen Chur- und Fürsten zu ihrer Genehmhaltung proponiret, aber, weil der Churfürst Augustus zu Sachsen und Wilhelmus Landgraf zu Hessen, aus angeführten Ursachen nicht hierinnen willigen

(d) Daß wohl sonst dergleichen Betrügereyen im Pabstthum vorgegangen, davon kan man ein merckwürdiges Exempel lesen bey dem reformirten Theologo, Charles Drelincourt dans la *Reponse à Monsgr. le Landgrave* Ernest, *pag.* 357. *sqq.* Man sehe auch M. d'Emiliane *dans l'Hist. des tromperies des Prestres & des Moines Tom. II. pag.* 221. *sqq.*

(e) Die von P. Scherern hievon gehaltene Predigt ist in seinen gesammleten Schriften *Tomo II. pag.* 179. *seqq.* zu lesen.

Digitized by Google

ligen wolten, nicht zu Stande gebracht. (f) Bey welchen Umſtänden es 1583.
der Käyſer gleichfalls in ſeinen Erblanden vor der Hand dabey bewenden ließ. In dieſem 1583. Jahr aber ward am 1. Octobr. in den Käyſerlichen Erblanden ein General publiciret, in welchem des Pabſtes mit keinem Wort gedacht, ſondern nur den Unterthanen kund gethan ward, daß wegen der in den alten Calendern befundenen Mängel, mit Käyſ. Maj. Vorwiſſen von vornehmen Mathematicis ein neuer verfaſſet wäre, welcher ſchon im vorigen Jahr in vielen Chriſtlichen Landen angenommen, und ſonſten noch, um alle Confuſion und Unrichtigkeit zu verhüten, überall, abſonderlich aber auch in den Käyſerl. Erb-Königreichen und Landen anzunehmen wäre; dahero auch der Käyſer ſich entſchloſſen hätte, gedachten Calender in ſeinen Königreichen und Landen zu gebrauchen. (g) Ob nun gleich einige unter den Ständen, ſo wohl Catholiſcher als Evangeliſcher Religion, alſobald dieſe Einführung genehm hielten; ſo trugen doch die meiſten derſelben Bedencken, ſich ſo bald dem Käyſerlichen Befehl zu unterwerffen. Dieſes war die Urſache, daß am 20. Januar. des folgenden Jahrs 1584 ein neues General zum Vorſchein kam, in welchem nicht allein das vorige wieder erneuret, ſondern der alte Calender gäntzlich abgeſchaft, und deſſen Feilhabung überall in den Käyſerlichen Landen verboten, auch allen und jeden Unterthanen, hohen und niederen Standes, bey Vermeydung Käyſerl. ſchweren Ungnad und Strafe anbefohlen ward, von nun an keinen andern als den neuen Calender zu gebrauchen. Wobey wiederum alles ſo abgefaſſet war, als wenn der Pabſt nichts damit zu ſchaffen hätte. (h) Auf welchem nachdrücklichen Befehl es denn geſchach, daß die Unterthanen aller vier Stände von beyderley Religionen in gantz Oeſterreich den neuen Calender annahmen, und ſich darnach richteten. Was inſonderheit die Stadt Steyer in Ober-Oeſterreich betrift, ſo weigerten ſich zwar die daſige Evangel. Prediger nicht, dieſen Calender anzunehmen, nur baten ſie, daß man ihrer mit der Publication des hierüber ergangenen Käyſerl. Befehls von der Cantzel verſchonen, und dieſelbe in andere Wege anſtellen mögte; welches ſie gleichwol von dem damaligen Landes-Hauptmann, Hn. Ferdinand Helffreich von Meggau, nicht erhalten konten. Doch dieſes muſte ihnen noch empfindlicher ſeyn, daß, als der Stadt-Raht im Jahr 1584 einen Candidatum Miniſterii nach Regenſpurg ſandte, um

(f) Vid. Thuani *Hiſtoriar. Lib. LXXVI. pag. m. 579. ſeq.*
(g) Das General ſelbſt iſt zu leſen in Codice Austriaco, *Tom. I. pag.* 241.
(h) Auch dieſes General iſt befindlich in Cod. Auster. *Tom. II. pag.* 50. *ſeq.*

Digitized by Google

1583. daſelbſt ordiniret zu werden, der daſige Superintendens, *Bartholom. Roſinus*, aus der Urſachen, weil das Miniſterium zu Steyer mehrgedachten Calender angenommen, und ſich hiedurch wieder unter das Pabſtthum ſolte begeben haben, ſolche begehrte Ordination abſchlug: Worüber ſich nicht allein der Stadt-Raht in einem Schreiben an den damaligen Cammerer zu Regenſpurg, Haubolden Flettacher, ſehr beſchwerte, ſondern das Miniſterium führte auch in einer beſondern Schrift aus, daß angeregter Calender an ſich nicht ein geiſtlich oder Kirchen- ſondern politiſch Werck ſey, auch die Veränderung des alten Calenders ſeine erhebliche Rationes mathematicas habe: Dieweil der Käyſer, nach dem Exempel derſelben Vorfahren, ſolche Ordnung fürgenommen, hätten die Prediger mit gutem Gewiſſen ſich nicht können widerſetzen ꝛc. (i) Indeſſen, obgleich der Calender überall in Oeſterreich ſchon angenommen und eingeführet war, ſo funden ſich dennoch einige Flacianiſche Prediger, die ſich noch ein wenig dagegen ſperreten, und ſich durchaus nicht wolten bewegen laſſen, ihren Zuhörern den Gebrauch deſſelben anzurahten; ſondern ſich lieber deswegen verfolgen, ja gar abſetzen lieſſen; welcher unzeitiger Eifer ſich doch, wie zu vermuhten, allmälig wird geleget haben. (k)

VI.

(i) Val. Preuenhueber in *Annal. Styrenſibus MSS.*

(k) Der mehrmals erwehnte M. *Frid. Stockius*, welcher es nunmehro mit den Flacianern hielte, ſchrieb von dieſer gantzen Sachen an D. Backmeiſtern folgendes: *Anno 83. Decretum promulgatum eſt Imperatorium de recipiendo Calendario emendato, ut appellitant; quod non pauci ex quatuor Statibus, imò fere omnes, tam ſubitò recipi & uſurpari poſſe, in dubium vocarunt, inprimis autem quidam Auguſtanæ Confeſſionis. Nihilo tamen minus nonnulli ex noſtra parte Proceres receperunt, rem merè politicam dictitantes, ut & ex Theologis, ventrem Deum ſanctè & religioſe colentibus, aliqui, quibus animæ commiſſæ tam curæ ſunt, atque maris tempeſtas agricolis. Anno 84. alterum eiusdem argumenti affigitur; in quod, nullius habita ratione conditionis (an temporis ſolummodo æquabilitas ſpectaretur, an Breviarium etiam & Martyrologium ſimul noſtris Eccleſiis eſſent obtrudenda?) atque fortaſſis ipſe decreto neque lecto neque intellecto (ut plerumque in graviſſimis rebus leviſſima eſt ignavia) aut, quod probabilius, ne quis ex Theologis eſſet, qui debortaretur, pedibus velociſſimè & inconſideratiſſimè iverunt, & utraque manu amplexi ſunt. Sed quid de Politicis dico? Belli Theologi, ventris Paſtores diligentiſſimi, absque ullo conſilio receptum absque mente laudant, defendunt; procul dubio etiam adoraturi Nabuchodonoxeri ſtatuam aut Hamanis pedis deoſculaturi, ſummaque facturi devotione omnia, quæ Abas Uſiæ præcipit. Pauci admodum renuerunt, lectis fulminibus Re-*

Digitized by Google

VI.

Hn. Rüdigers von Stahrenberg rühmliche Beförderung und Feſthaltung der Evangeliſchen Lehre. Er beſtellet lauter Flacianer zu Prediger in Eferding. Unter denſelben veranlaſſet Joach. Magdeburgius einen Streit über der Chriſtgläubigen Verſtorbenen Leichname. Nachricht von dieſem Streit und denen dahin gehörigen Schriften. Die Flacianiſchen Prediger in Eferding werden miteinander abgeſetzt und fortgeſchaft.

Findet man bey dieſem Jahr von den Bewegungen der Flacianiſchen Prediger in Nieder-Oeſterreich keine beſondere Nachrichten, und iſt hieraus zu vermuhten, daß ſie ſich nach denen im vorigen Jahr verfertigten und übergebenen Schriften in etwas ſtille gehalten haben; ſo war im Gegentheil die Unruhe, ſo ſie in Ober-Oeſterreich, beſonders in dem Städtgen Eferding um dieſe Zeit angerichtet hatten, deſto gröſer, wiewohl ſie auch mit dieſem Jahr daſelbſt durch GOttes gnädige Regierung ihre Endſchaft erreichte. Wir wollen dasjenige, was uns von dieſem Unweſen bekannt worden, in einer richtigen Zeit-Ordnung alhier zuſammen faſſen und 1583.

manis &c. Licet autem Imperatoris Edictum Papæ nullam faciat mentionem apertam, tamen ſe Calendarium hoc recepiſſe fatetur, & convenientiam in templis & ſcholis obſervari ſeveriſſime mandat. Quamobrem (hi pauci) *initio quidem ſuſpectum habere hoc Calendarium, poſtea de uſurpatione dubitare, tandem multorum ſcriptis & ſermonibus,* Tubingenſium *præſertim (in refutandis erroribus aliis Academiis prudentiæ & induſtriæ laudem præripientium) confirmati, prius omnia ferre, quam auditoribus ſuis Gregorianum Calendarium inſinuare ſtatuerunt. Ob quod in tam multorum odia, non Romanorum ſaltem, ſed noſtræ Confeſſionis etiam hominum convicia & exilia inciderunt, ut nihil ipſis deteſtabilius,* λοιμὸς καὶ καθάρματα. *Cum autem adverſarii ſciant,* Flacianorum *nomen tot odiis atrocibus, tot acerbiſſimis contumeliis, tot exiliis graviſſimis in toto fere orbe eſſe oppreſſum,* Flacianos *criminantur eos, qui ſalva conſcientia Calendarium hoc Romanum uſurpare nequeunt. Sub nomine vero* Flacianorum *tam tetros atque diabolicos errores mentiuntur, & multis innocentibus imponunt, ut digni eſſent Theologi, quos terra debiſcat, ſi tamen ſaltem convincerentur &c.* Der Brief iſt geſchrieben X. Cal. Octob. An. 1585.

Digitized by Google

1583. kürtzlich erzehlen. Es hatte Herr Rüdiger Freyherr von Stahrenberg, R. Käys. Maj. Raht, (a) als Herr der Burg und Herrschaft Eferding, daselbst seinen ordentlichen Sitz und Wohnung. Dieser Herr war der Evangelischen Religion von Hertzen zugethan, und lies sich die Beförderung derselben recht ernstlich angelegen seyn; wie er dann nicht allein vor sich und sein Haus einen eigenen Schlos-Prediger unterhielte, sondern auch zu Eferding, da sonst nur ein einiger Prediger gewesen, ihrer drey bestellete, zu deren Unterhaltung er von seinem eigenen nicht wenig mit beytrug, überdem die Schule daselbst mit geschickten Lehrern versorgete. Wie sehr ihm der papistische Gottesdienst zuwider gewesen, mag man daraus abnehmen, daß, als Kayser MAXIMILIANUS II. im Jahr 1576 mit seinem Hof-Gesinde nach Regenspurg reisete, er bey der Durchreise durch seinem Gebiet (wie es in seiner Leichpredigt heist) nicht zulassen wollen, daß die Papisten ihre Abgötterey und Messen in denen ihm gehörigen Kirchen hielten. (b) So rühmlich nun dieser sein Eifer für die Erhaltung der Evangelischen Wahrheit war; so war er doch darinnen unglücklich und zu beklagen, daß er sich von den Flacianischen Predigern hatte einnehmen lassen, indem er nicht nur alle Prediger-Stellen in Eferding mit dergleichen Männern, die er vorher nicht gekannt, besetzt hatte, (c) sondern überdem andern ihres gleichen, die anderswo abgesetzet waren, daselbst sichern Aufenthalt so wohl, als alle Freyheit den betrübten Streit fortzusetzen verstattete. (d) D. *Jo. Fridericus Cœlestinus* und M. *Hieronymus Hauboldus*, offenbare Flacianer, hatten schon daselbst das Lehr-Ammt geführet. Nach ihrem Tode aber war anitzo Adamus Giller Pfarrer, und hatte nebst sich die zweene Diaconos, *Andream Singelium* und Paulum Preusser, die allerseits die Lehre *Flacii* von der Erbsünde öffentlich trieben, auch denen im vorigen recensirten Schriften, *Repetitio* und *Formula Veritatis*

(a) Ein Sohn Hn. Erasmi von Stahrenberg, von welchem in der ersten Fortsetzung, in den Beylagen *pag.* 81. einige Nachricht zu finden.

(b) S. M. THOMÆ Spindlers Leichpred. bey der Begrebnis Hn. Rüd. von Stahrenberg, gedruckt zu Tübingen 1584. 4. *pag.* 31. seq.

(c) Auch bey seinen Patronat-Kirchen in Nieder-Oesterreich, nemlich zu Zelcking und Schönpühl, stunden zwey heftige Flacianer, *Josias Udenius* und *Sigism. Jenichius* im Ammte. S. zweyte Fortsetzung *pag.* 269. *sqq.*

(d) S. Erste Fortsetz. *pag.* 256.

Digitized by Google

Veritatis genannt, eigenhändig unterſchrieben hatten. Da man ſich leicht vorſtellen kan, wie dieſe Lehre in der Gemeine zu Eferding beſtändig müſſe vorgetragen, die gegenſeitige aber immer wiederleget worden ſeyn, beſonders, da ſich noch andere abgeſetzte Prediger von dieſer Art dahin verſammlet hatten. 1583.

Wer ſolte nun nicht vermuhten, es würden dieſe Männer, die in der gantzen Evangeliſchen Kirchen ſo vielen Widerſpruch funden, untereinander ſelbſt in einem genauen Bande der Einigkeit geſtanden ſeyn, und alle Mißhelligkeiten vermieden haben? Allein, ehe man ſichs verſahe, entzündete ſich unter ihnen ſelbſt ein Feuer der Uneinigkeit, welches auf eine recht ärgerliche Weiſe in eine volle Flamme ausbrach. Hiezu gab der in unſerer Hiſtorie mehrmals genannte M. *Joachimus Magdeburgius* Anlas, welcher, nachdem er ſeines Dienſtes zu Grafwerd entſetzet worden, nunmehro ſeit An. 1581. mit Erlaubnis des Hn. von Strahrenberg ſich als ein Exulant zu Eferding aufhielte. Dieſer Mann, der drey Jahr vorher noch kein völliger Flacianer geweſen, ſondern erſt von Cyriaco Spangenberg recht zugeſtutzet worden, (e) war nunmehro von der Meynung, daß der Menſch die Erbſünde ſelbſt ſey, ſo ſehr eingenommen, daß er ſich in den Kopf ſetzte: Wenn auch gleich der Menſch im Glauben an ſeinen Erlöſer geſtorben wäre, nichts deſto weniger ſein Natur und Weſen auch nach und in dem Tode die Erbſünde ſey. Wie *Cyriacus* Spangenberg dieſe Meynung etwas weitläuftiger vorträgt, ſo waren dieſes ſeine Sätze: 1. Daß die Leibe der heiligen und gläubigen Chriſten nach ihrem Abſterben noch die weſentliche Erbſünde ſeyn und bleiben. 2. Das Geſetz über ihnen bleibe,

(e) Hievon ſind Spangenbergs eigene Worte dieſe: Da er (Magdeburgius) *An.* 1579. den 3. und 4. *Julii* auf die neue Hütte zwiſchen Salfelt und Leutenberg zu mir kommen, hat er noch wenig rechten Grund und Bericht von dieſem Streit gehabt, Mir auch damals ein *Scriptum* zugeſtellet, was ſeine Meinung von der Erbſünde wäre, deſſen ich warlich, als ich es geleſen, nicht ein wenig erſchrocken. Doch weil er mein Bedencken davon begeret, ihn freundlich und *liberè*, was für Mangel darinnen, erinnert, eins beſſern berichtet, und ſich auch der Sachen gründlicher zu erkünden, ihm ein Büchlein oder zwölffe, ſo von dieſer Sachen in Druck gangen, mit Fleis zu leſen zugeſtellet, welche er auch zu Danck angenommen, und hernach den Sachen beſſer nachgedacht, und ſo weit kommen, daß er folgends etliche gar ſchöne, artliche, richtige und nützliche Tractaten von dieſer Sache geſchrieben, und andern im Druck mitgetheilet. Im Bericht vom Büchlein: Eingang zum Streit ꝛc. *Lit.* C, 2, *b.*

Digitized by Google

1583. be, und sie also noch unter dem Gesetz wären. 3. Der Todt in ihnen noch sey und bleibe. 4. Sünde noch in ihnen sey und bleibe. 5. GOttes Zorn über ihnen sey und bleibe, bis auf den jüngsten Tag. 6. Daß Christus derwegen und darumb kommen werde am jüngsten Tage, die Erbsünde alsdenn erst gäntzlich aufzuheben, und dieselbe an der gläubigen (*nota*) sterblichen und todten Leiben durch die Auferstehung und vollkommene Wiedergeburt oder endliche Erneurung zu tilgen. (f) Diese seltzame und dem Wort GOttes schnurstracks entgegenstehende Meynung offenbahrte *Magdeburgius* zuerst den vorgedachten Eferdingischen Predigern, in der Hofnung, sie würden derselben auch beypflichten. Er muste aber erfahren, daß ihm von allen dreyen alsobald widersprochen ward. Der Pfarrer *Gillerus* gerieht insonderheit hierüber mit *Magdeburgio* in einem Briefwechsel, in welchem er diese bisher in der Kirchen noch nie erhörte Lehre nachdrücklich wiederlegte. Er verfertigte überdem eine besondere Schrift unter dem Titul: Richtige und in GOttes Wort gegründete Wiederlegung der neuen und zuvor unerhörten Lehre M. *Joachimi Magdeburgii*: Daß der Glaubigen menschlich Natur und Wesen nach dem seligen Absterben auch im Tode und denn, wenn sie verwesen und verfault, Erbsünde seyn sollen. Welche er dem Spangenberg schriftlich zusandte, und von diesem vor ein fein herrlich, einfältig und ausfürlich *Scriptum* gehalten wurde. (g) Da aber *Magdeburgius* dessen ungeachtet diese seine Meynung in der Gemeine zu Eferding hin und wieder ausbreitete, fing *Gillerus* an öffentlich, wiewol bescheidener Weise, dawieder zu predigen. Selbst der Hr. von Stahrenberg fand nöhtig, *Magdeburgium* und *Gillerum* vor sich zu fordern, theils von ihnen die eigentliche Beschaffenheit dieses Streits zu vernehmen, theils auch sie zur Christlichen Einigkeit anzumahnen. Und so war er über den *Magdeburgium* so wohl wegen dieser unnöhtigen Disputation als aus andern Ursachen dermassen erzürnet, daß, wenn sich Spangenberg nicht durch eine Fürbitte ins Mittel gelegt, er denselben aus dem Flecken gejaget hätte. Dieses alles war schon im Jahr 1581 vorgegangen. Doch im folgenden 1582. Jahr ward der Streit mit noch weit gröserer Heftigkeit fortgesetzet, insonderheit

(f) Im ebengedachten Bericht vom Büchlein ꝛc. *Lit. B*, 3, *a*.

(g) In der Verantwortung *Cyr. Spangenbergii &c. Lit. A*, 3, *b*.

Digitized by Google

heit nach dem ſich auch andere Flacianiſche Prediger zu *Magdeburgum* ge- 1583.
ſchlagen, und ſeine Meynung angenommen hatten, unter welchen *Marcus Volmarius* geweſener Pf. zu Michelhauſen, *Joſias Udenius* zu Zelcking, *Philippus Barbatus* zu Syrendorff und Johann Hauſer zu Dondelskirchen die vornehmſten waren. Es währete auch nicht lange, als man von beyden Seiten einige Schriften im Druck ſahe, da eine Parthey die andere nicht allein eines groſſen Irrthums beſchuldigte, ſondern auch mit vieler Anzüglichkeit heruntermachte. *Magdeburgius* und ſein Anhang nanten die jenige, ſo die Leiber der ſelig Verſtorbenen nicht für die Erbſünde halten wolten, Leichnampreiſer, Fleiſchpreiſer, Antinomer, Epicurer ꝛc. Sie gaben ihnen Schuld, daß durch ihre Opinion das Geſetz GOttes hingenommen werde, der Unterſcheid des Geſetzes und Evangelii aufgehebt, die zugerechnete Gerechtigkeit Chriſti verleugnet, der Artickel von Chriſtlicher Freyheit in eine fleiſchliche Freyheit verkehrt, die allgemeine Wiedergeburt und Verneurung am jüngſten Tage verneinet, und die Erbſünd vernichtiget würde. Dieſe im Gegentheil ſchryen jene aus für Grab-Sünder, Grab-Propheten, todte Erbſünder, Cadaveriſten, Knochenſchänder, Leichnamsſchänder, neue Rumpelgeiſter, Poldergeiſter, deren Lehre wider die H. Schrift lauffe, GOttes Gnade denen ſterbenden Chriſten entziehe, das Leyden, Tod, Blut und Verdienſt Chriſti ſchände, ſchäme und gleich mit Füſſen trete, den Artickel der Rechtfertigung wie auch den Glauben aufhebe, und den ſeligen Troſt den betrübten Gewiſſen am Tod-Bette raube ꝛc. Auch die Flacianer in Nieder-Oeſterreich, die obgedachter maſſen auf Befehl der Stände ihr Chriſtl. Bekenntnis, einhelligen *Conſens*. Bedencken und Rahtſchlag wegen des Streits von der Erbſünde in dieſem Jahr abgefaſſet hatten, erklärten ſich in dem erſten Theil deſſelben Art. 20. vom neugebornen Menſchen, daß ſie dieſer Meynung nicht zugethan wären, mit folgenden Worten: Obgleich die todte Seelloſe Cörper, Bein und Knochen der Glaubigen, ſo ſeliglich in Chriſto entſchlafen, derer Seelen bey Chriſto ſind Phil. 1. für unſern Augen heslich ſind und ſtincken, ſo ſind ſie doch in Chriſto aus Gnaden für GOtt gerecht, heilig, herrlich, köſtlich und ſeelig, wie die Schrifft bezeuget. Welchen Satz ſie hernach aus Pſalm. 116, 15. Offenb. Joh. 14, 13. Eſa. 57, 1. 2. wie auch mit einigen merckwürdigen Stellen aus den Schriften Lutheri beweiſen. So ärgerlich nun dieſer Streit an ſich ſelbſten war, ſo empfindlich war es den alten Lehrern von der Flacianiſchen Parthey, daß ſie einander

1583. ſelbſt auf eine ſolche Art in den Haaren liegen ſolten. *M. Cyriacus* Spangenberg, damals Prediger zu Schlidſer in Buchau, (h) *Joſua Opitius*, Prediger zu Büdingen in der Wetterau, und *Chriſtophorus Irenæus*, Senior und Inſpector zu Horn, die unter ihnen vor andern in Anſehen ſtunden, ſuchten das Feuer gleich im Anfang damit zu dämpfen, daß ſie, ehe noch etwas hievon gedruckt worden, an beyderſeits ſtreitige Partheyen zu Eferding ſchrieben, und inſonderheit *Magdeburgium* aufs freundlichſte warnten und vermahnten, von ſeinem Fürnehmen abzuſtehen. Als das Zancken dennoch immer fortging, ſandte Spangenberg an ſie beyderſeits eine gewiſſe Notel, wie ohngefehr, wo nicht allerding, doch bis auf weitere Erkentnis Chriſtlicher Mitbrüder, die Parten mögten verſonet werden. Wenn auch einfältige Chriſten zu vorgedachte drey Männer kamen, und von ihnen wegen dieſes Streits Unterricht begehrten, ſo zeigten ſie ihnen, was hierinnen ihrer Einſicht nach recht oder nicht recht wäre. Doch eben dieſes ward von *Magdeburgio* und ſeinem Anhang ſo übel empfunden, daß ſie Spangenberg, und die es mit ihm hielten, dem Teufel übergaben, verfluchten, verbanneten, ſie alte Narren, Thoren und Ketzer ſchalten, ihnen alle Chriſtliche Freundſchaft und Evangeliſche Gemeinſchaft aufkündigten, mit dem Begehren, ſie aus dem Albo Amicorum auszuthun. Nachdem dieſe groſe Hitze ſich ein wenig gelegt, boten ſie denſelben im Herbſt des 82ſten Jahrs ein Colloquium an, welches auch von dieſen, doch auf vorgehende Erklärung alſo bewilliget ward, daß ſie ihnen ſelbſt Zeit und Ort heimſtelleten, wo und wenn ſie zuſammen kommen mögten. Aber, an ſtatt nun dieſe Unterredung hätte angehen ſollen, ſo hatten ſie den obgedachten Eferdingiſchen Pfarrer, Adamum Gillerum, der dem *Magdeburgio* anfangs ſo ruhmlich widerſtanden, auf ihre Seite gebracht. Worauf ſie dann beſondere Artickel, worüber ſie untereinander einig geworden, aufſatzten, und dieſelbe unter den Namen der Eferdingiſchen Vergleichung im Druck gaben. Dieſer Vergleichung ward ſo gleich An. 1583 von *Chriſtoph. Irenæo* in einer Schrift von 8 Bogen in 4. unter dem Titul: Von dem neuen *Dogmate* der todten Erbſünder und der Selig im HErrn verſtorbenen Leichnamſchender, widerſprochen, und dieſelbe nach alle Propoſitionen widerlegt. Spangenberg gab gleichfalls heraus *Proba* der Eferdingiſchen Vergleichung über den

(h) S. Joh. Georg Leuckfelds *Hiſt. Spangenb. pag.* 70.

den Streit von der Endschafft der Erbsündt. (i) Welchem Os- 1583.
wald Koffler folgte mit einem Beweis, daß die Eferdingisch Vergleichung des Streits von der wesentlichen Endtschafft der Erbsünde zu etlichen Puncten irrig, falsch und ihr selbst zuwieder sey. (k) Bey diesem verworrenen Zustande hatten drey Bürger aus Eferding an Spangenberg geschrieben, und ihn um eine schriftliche Belehrung in dieser Streitigkeit ersucht; da er ihnen dann einen Bericht von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam schriftlich übersandte, und in demselben die Zeugnisse Lutheri, die von Gegenseits pflegten angeführet zu werden, gegen die falsche Erklärungen rettete. Weil nun dieser Bericht ohne Wissen und Willen desselben bald im Druck erschien, so ward die gegenseitige Parthey dadurch so gleich in Harnisch gebracht, daß sie An. 1583 eine Schrift unter dem Titul: Eingang zum Streit von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam, ans Licht stellete; zu deren Verfertigung drey der vornehmsten unter ihnen ein jeglicher sein Theil beygetragen hatte. *Marcus Volmarius* hatte die *Præfation* gemacht; die darauf folgende Erinnerung von der neuen *Opinion* der Leichnampreiser hatte *Josiam Udenium* zu einen Verfasser; das vornehmste Stück aber, welches eine Christliche Warnung an M. *Cyriacum* Spangenberg hies, war eine Arbeit *Joachimi Magdeburgii*; und ging die gantze Ausführung dahin, Spangenberg als den Urheber des Streits auszuschreyen, und die vermeynte richtige Lehre gegen seine Einwürffe zu vertheidigen. Hiedurch ward Spangenberg genöhtiget, sich zu verantworten, welches auch von ihm geschach in folgender Schrift: Bericht vom Büchlein unter dem Tittel: Eingang zum Streit von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam. Item, Abschied und Abschneidung des unartigen Streits von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam. 1583. 4. auf 6 Bogen; in welcher er alle Beschuldigung seiner Gegner mit vieler Bescheidenheit von sich ablehnete, und zugleich ihre irrige Meynung kürtzlich wiederlegte. Weil in dem eben genannten Abschied

(i) In seinem gleich anzuführenden Bericht *Lit. A*, 4, *a.* urtheilet er von derselben, daß die Vergleicher seiner übersandten Notel misbrauchet, Anfang und Beschlus behalten, und weil sie albereit Part gewesen, ihre *Opinion* gleich mitten drein geflicket, und alles zu ihrem Vortheil gebraucht.

(k) Dieser beyden letzten Schriften, welche aber noch nicht gesehen, gedencket der Jesuit P. Scherer in seinen zusammengedruckten Wercken *Tom. I. p.* 177.

Digitized by Google

1583. schied und Abschneidung des unnöhtigen Streits alles, worüber gestritten worden, in 100 Sätzen kurtz zusammen gefasset ist, und man sich bey Durchlesung dieser Sätze von dem gantzen Streit einen Begriff machen kan, so habe denselben von Wort zu Wort den Beylagen (I) einverleiben wollen. Doch Spangenberg muste zu seiner Vertheidigung noch etwas schreiben. Der oberwehnte *Adamus Giller* war auf diesen Streit so verpicht, daß er ein Buch von 21 Bogen wider Spangenberg herausgab, wie dann auch Joh. Hauser aus Luthero dergleichen Zeugnisse zusammen getragen und divulgiret hatte, durch welche seine Parthey meynte ihre irrige Lehre bekräftigen zu können. Allen beyden ward eine Schrift von 3 Bogen entgegen gesetzt, die den Titul hatte: Verantwortung *M. Cyr.* Spangenbergs auf Herrn Adam Gillers und anderer mehr falsche Auflagen. Item, vom seligen Tode vnnd heiliger Ruhe deren in Christo abgestorbenen Glaubigen. 1584. 4. Und so viel von dieser Flacianischen Controversie, deren gantzen Verlauf von An. 1581 bis 1584, so viel man Nachricht gehabt, man mit gutem Bedacht alhier kürtzlich hat zusammen fassen wollen, damit man nicht nöhtig hätte, desselben mehrmalen zu gedencken. Da übrigens die hieher gehörige und vorangeführte kleine Schriften, auch in den grösesten Bibliothecken schwerlich mögen gefunden werden, der hochverdiente Franckfurtische Theologus Herr Johann Balthasar Ritter aber mir dieselbe zu meinem Gebrauch gütigst communiciret, so erkenne diese Gefälligkeit nicht allein für meine Person mit dem ergebensten Danck, sondern der G. Leser wird ein gleiches mit mir thun.

Man kan leicht gedencken, mit welchem Vergnügen die Papisten diese und dergleichen Zänckereyen derer sich zur Evangel. Lehre bekennenden Prediger

(I) *Num. II.* Sonst gehöret noch zu diesem Jahr folgende Schrift: Einfalt. Von den neuen Rumpelgeistern, so mit der Erb-Sünde und Gesetz auf die Kirchhöfe, in die Gräber unter die Leichnam, und die Beinhäuser der Knochen der Christglaubigen, so im HErrn seelig gestorben, und in ihren Schlaffkämmerlein sanfft ruhen, in Christo aus Gnaden gerecht, heilig, lebendig, Selig und herrlich für GOtt nach Aussag des Evangelii oder GOttes Worts, Esa. 56. Matt. 22. Apoc. 14. Ps. 116. seint, rumpeln. M. Antonius Otto. Ein alter, richtiger vnnd bestendiger Discipel Lutheri. *Anno* 1583. in 4. auf 5 Bogen. Von diesem M. Otto kan man nachsehen Leuckfelds *Hist. Spangenb. pag.* 48. *not.*

Digitized by Google

Prediger in Oeſterreich müſſen angeſehen haben. (m) Aber man kan 1583.
auch nicht zweifeln, es werden rechtſchaffene Bekenner des Evangelii, beſonders in der Gemeine zu Eferding, durch dieſes Unweſen, innigſt betrübet worden ſeyn. So ſehr auch dieſe geiſtloſe Geiſtliche den Herrn von Stahrenberg mit ihrem vermeynten Eifer für die reine Lehre mogten eingenommen haben, ſo muſten ihm doch endlich die Augen geöfnet werden, die Zerrüttungen, welche dieſelbe in ſeiner Kirchen anrichteten, einzuſehen. Daher er auch endlich vor ihrem Verhalten einen ſolchen Abſcheu bekam, daß er gegen den Schlus des Jahrs 1582 ihnen ſammt und ſonders ihren Urlaub und Erlaſſung von dem geführten Predigammt ankündigen lies. Allein, ehe dieſe Sache konte zu Stande gebracht werden, gefiel es GOtt, denſelben mit einer ſchweren Kranckheit zu belegen, und am 5. Dec. im 49ſten Jahr ſeines Alters, durch einen ſeligen Tod aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern. (n) Doch, als nach dieſen unvermuhteten Sterbfall, bey Minderjährigkeit der jungen Herrſchaft, das obrigkeitliche Regiment zu Eferding an Hr. Gundacker Herrn von Stahrenberg, auf Peurbach, Röm. Kayſ. May. Raht, und Brudern des verſtorbenen Herrn, als Vormund und Gerhab ſeiner jungen Vettern übertragen war, hat derſelbe geſammte Flacianiſche Prediger des Orts zu ordentlicher gebürlicher Zeit, mit Gnaden abgefertiget und ziehen laſſen, und das *Miniſterium* daſelb mit andern reinen Predigern verſehen und beſtellet: Wie dann ſolches zu thun, Jr Gnaden ihrer Pflicht nach, gegen GOtt und aus tragendem Ammt, auch bey Vermeydung GOttes ſchweren und ewigen Strafen nit umgehen und unterlaſſen haben können, ſollen noch wöllen. (o) Dieſes wird ſonder Zwei-

(m) *Joach. Magdeburgius*, *Phil. Barbatus*, Joh. Hauſer, *Marcus Volmarius*, *Adamus Giller* und dergleichen Grab-Propheten ſind tapfere Hahnen, wie ihr ſie ſelbſt kennet, die ſich mit euch nur gern beiſſen werden, und uns Catholiſchen laſſen zuſehen. Schreibt P. Scherer in ſeiner Gloſſa auf ein Sendſchreiben ꝛc. im 1 Th. ſeiner geſammleten Wercke *pag.* 178.

(n) Von dieſes Herrn Familie, Leben und Tod ſiehe Freyherrn von Hohenecks Beſchr. der Löbl. Stände des Ertzh. Oeſt. ob der Enns *Tom. II. pag.* 551. *ſeq.* Bey welchem gleichwol die Nachricht, daß gedachter Herr An. 1582 den 10. Decemb. im 48. Jahr ſeines Alters ſolle geſtorben ſeyn, aus M. Spindlers Leichpredigt ſelbſt, auf welcher ſich der Hr. Baron beruft, wird zu verbeſſern ſeyn.

(o) Sind Worte M. Galli Steiningers, Pred. zu Peurbach, in der Vorrede zu ſeinem Bericht von der Erbſünde *pag.* 22. *ſeq.*

Digitized by Google

1583. sel mit dem Anfang des Jahrs 1583 geschehen seyn. Hatten aber diese ihrer Meynung nach allein rein-Lutherische Lehrer sich bey Führung ihres Ammts recht unbändig und unchristlich bewiesen; so machten sie es bey ihrer Beurlaubung nicht besser. So bald war ihnen nicht von Hn. Rüdiger von Stahrenberg kurtz vor seinem Ende ihre Dimission kund gethan, als sie diesen ihren grosen Wohlthäter so wohl, als andere rechtschaffene reine Lehrer mit vielen Lästerungen und Schmähworten von öffentlicher Cantzel recht greulich heruntermachten. Doch als darauf Hr. Gundacker von Stahrenberg als Vormund Ernst zur Sachen that, und auf ihren Abzug drang, sie aber durchaus nicht gerne weichen wolten, sondern mit Gewalt ihre Dienste zu behalten gedachten, so trieb sie der Unmuth und die Bosheit zu mancherley Entschliessungen an, wodurch sie ihren Zweck zu erreichen hofften. Zuerst griffen sie gedachten Hn. von Stahrenberg nebst seinen Mitgerhaben theils in lästerlichen Briefen, theils in öffentlichen Schriften heftig an; worauf ihnen aber nach Nohtdurft geantwortet wurde. Als dieses nicht anschlagen wolte, nahmen sie den Bann zur Hand, indem sie nicht allein ihre Obrigkeit und andere Regenten, sondern auch alle Prediger, so ihrem Irrthum nicht Beyfall gaben, verlästerten, verketzerten und in Abgrund der Höllen verdammten. Als sie aber dessen ungeachtet fort musten und schon Eferding verlassen hatten, gaben sie wegen ihrer Enturlaubung eine Schrift im Druck, worinnen sie den Hn. von Stahrenberg als einen Tyrannen und Verfolger Christlicher reinen Prediger, und einen Förderer und Schutzherrn unreiner, gottloser, papistischer, verführischer Heuchler, Miedlinge und *Accidens*-Pfaffen beschrieben. Wobey sie sich aufs höchste darüber beschwerten, daß man sie, wie es hies, wider die Ordnung und alle Billigkeit ihrer Dienste bemüßiget, ja was noch mehr, ihnen auch das Diebs-Recht nicht wiederfahren lassen, oder sie genugsam gehöret hätte. Da auch nach ihrer Entsetzung ein neugeschmiedeter Flacianischer Catechismus, welchen sie in der Gemeine eingeführet gehabt, ausgemustert, und an dessen statt der reine Catechismus Lutheri, welcher unter die Banck geschoben gewesen, wieder hervorgesucht, und in der Kirchen, wie überall, gebraucht worden; so hies es in ihrer Schrift wider die offenbare Wahrheit, man hätte zu Eferding den Catechismus Lutheri abgeschaft, und solten alda keine Kinderlehren mehr gehalten werden. (p) Doch man

lies

(p) Dieses alles erzehlet M. Steininger in der gedachten Vorrede *pag.* 23. sqq.

ties sie immerhin schreyen, und danckte GOtt, daß man ihrer einmal los ge- 1583.
worden. Dagegen bearbeiteten sich die neuen Prediger bey der Gemeine dahin, daß sie das arme verführte Volck von ihrem bisherigen Irrweg abbringen, und in der Christl. Lehre eines bessern unterrichten mögten. Wohin übrigens diese Flacianer sich nach ihrer Entsetzung gewendet, habe noch nicht finden können. So viel aber siehet man aus dem vorigen, daß sie ihren angefangenen Streit von der Glaubigen verstorbenen Leichnam, auch nachher untereinander fortgesetzt; wiewohl zu glauben, es werde sich die grose Hitze mit der Zeit verloren haben. Und so war auch diese Eferdingische Begebenheit ein Beweis davon, daß das Zancken der Flacianer in Oesterreich nicht mehr so viel, wie bisher, galte, sondern sich allmälig zum Ende neigte.

VII.

M. Galli **Steiningers** Bericht von der Erbsünde, dessen Veranlassung und summarischer Innhalt. Die Evangelischen Stände suchen wegen des Streits von der Erbsünde, bey der Theologischen Facultæt zu **Altdorff** eine Belehrung, die sie auch erhalten. Letzte gedruckte Schrift der **Oesterreichischen Flacianer**, mit welcher dieser Streit allmälig ausstirbt.

Vielleicht ist der G. Leser, eben wie ich, der so langen Erzehlungen von den Flacianischen Streitigkeiten überdrüßig, und wünschet endlich einmal, den Ausgang derselben zu sehen. Diesen haben wir denn auch erreichet, wenn wir nur noch eines in dieser Sachen geschriebenen Buchs, und eines eingeholten Theologischen Responsi mit wenigen werden gedacht haben. Das Buch führet folgende Aufschrift: Von der Erbsünde. Gründlicher und wahrhafter Bericht aus GOttes Wort und den Schriften D. Mart. Lutheri, wieder die Flacianische Newerung. Allen frommen Christen, beid umb der nohtwendigen Lehr willen von der Erbsünde, und daß auch hierinnen die fürnembsten vnd höchsten Artickel unsers heiligen Christl. Glaubens gehandelt und erkläret werden, sehr nütz und heilsam zu lesen und zu wissen. Treulich zusammen gebracht durch M. Gallum **Steininger** *Bavarum*, Prediger

1584. Prediger zu Peurbach in Oeſterreich ob der Ens. Mit einer Vorrede der Theologiſchen Facultät der hohen Schul zu Tübingen. Gedruckt zu Tübingen, bey Georgen Gruppenbach, 1584. in 4. auf 3 Alph. und 16 Bogen. Der Verfaſſer dieſes Buchs ſtand zu gedachtem Peurbach unter vorgemeldten Hn. Gundacker von Stahrenberg, ſchon ſeit An. 1566. im öffentlichen Lehrammt, und, da er ein rechtſchaffener und gelehrter Mann war, ſo hatte er ein ſorgfältiges Auge auf ſeine Gemeine gehabt, und auch verhütet, daß die Flacianiſche Lehre von der Erbſünde in derſelben keinen Eingang finden können. Er hatte ſich aber zugleich bey der augenſcheinlichen Gefahr einer Verführung in dieſer Controverſie an ſich ſelbſten recht umgeſehen, die Schriften der Flacianer fleißig geleſen und nach GOttes Wort geprüfet. Da auch dieſelben ſich ohne Unterlas auf D. Luthers Bücher beriefen, in denen ſie zur Behauptung ihres Irrthums ſehr viele Stellen meynten gefunden zu haben, ſo hatte M. Steininger nicht allein alle von ihnen aus Luthero angeführte Oerter in ſeinen Schriften nachgeſchlagen und bemerckt, wie dieſelben, in ihrem richtigen Zuſammenhang und richtigen Verſtand angeſehen, gar nicht für die Flacianer wären, ſondern hatte auch aus des ſel. Mannes Büchern die jenige Stellen in groſſer Anzahl zuſammen geſucht, in welchen der Flacianiſchen Lehr mit klahren Worten wiederſprochen ward. Alles dieſes hatte er, dieweil der Streit zu Eferding getrieben wurde, zu ſeinem eigenen Nutzen aufgezeichnet und in Ordnung gebracht, damit er bey vorfallender Gelegenheit ſeinen Zuhörern gründlichen Unterricht geben könte. Doch als er ſelbiges auch dem Hn. von Stahrenberg zu leſen gab, fand derſelbe für gut, daß dieſe Schrift, ſonderlich allen Evangeliſchen Chriſten in Oeſterreich zum Beſten, durch den Druck bekannt gemacht würde, mit dem Erbieten, die zu deſſen Gemeinmachung nöhtige Koſten aus ſeinen eigenen Mitteln herzugeben. Und ſo war M. Steininger ſelbſt hierzu nicht ungeneigt, damit er denen Flacianern, die nach ihrem Abzug aus Eferding die Evangeliſche Prediger im Lande in ihren Schriften als irrige Lehrer ausſchryen, das Maul ſtopfen, und ſo wohl die Verführten im Lande wieder auf den rechten Weg bringen, als die Rechtglaubigen in der Wahrheit befeſtigen mögte. In ſolcher Abſicht kam denn dieſes Buch zum Vorſchein mit einer Vorrede der Theol. Facultät zu Tübingen, in welcher ſie daſſelbe inſonderheit wegen der von falſcher Erklärung erretteten Zeugniſſe Lutheri, und aus demſelben deutlich vorgeſtelleten Lehre von der Erbſünde ſehr lobten; wie auch mit einer

Dedica-

Dedication an die drey Stände von Herren, Ritterſchafft und Städten des Ertzhertzogthums Oeſterreich ob der Enns, in welcher die im vorigen angeführte Umſtände von der Beurlaubung der Prediger zu Eferding, nebſt der Veranlaſſung dieſer Arbeit weitläuftig erzehlet werden. Sonſt iſt das Werck an ſich abgetheilet in acht Artickel, da in dem erſten davon gehandelt wird, wie nutz und nohtwendig allen Chriſten die richtige Lehre von der Erbſünde ſey; im zweyten von der Papiſten Lehr von der Erbſünd; im dritten von der reinen Lehr von der Erbſünd, was ſie ſey, aus GOttes Wort und den Schriften Lutheri; im vierten von der unreinen falſchen Lehre der Flacianer von der Erbſünde; im fünfften findet ſich eine gründliche Wiederlegung der Flacianiſchen Lehr, und ausführliche Beweiſung, daß die Erbſünd nicht der Menſch ſelb, noch widerumb der Menſch die Erbſünde ſey; im ſechſten der Flacianer vermeynte Gründe und Argument für ihre unreine Lehre, ſammt derſelben Wiederlegung; im ſiebenden von der Flacianiſchen Diſtinction und Unterſcheid, wann der Menſch Erbſünd oder nicht Erbſünd ſey; und endlich im achten vom Accidens. Man kan dieſes Buch mit Recht für eines der bündigſten Schriften, ſo von dieſem Streit geſchrieben worden, anſehen, als welches auſſer der Gründlichkeit, guten Ordnung und Deutlichkeit ſich wegen der beſcheidenen obgleich cordaten Schreibart beſonders recommandiret. Gleichwol mogte ſelbiges nicht unangefochten bleiben, indem M. *Cyriacus* Spangenberg nach einem fünfjährigen Stillſchweigen ſeinen ſo genannten *Anti-Gallum*, oder Rettung wahrer reiner Lutheriſchen Lehre von der Erbſünde A. 1589 in 8. herausgab, (a) welchen aber noch nicht geſehen. 1584.

Das Reſponſum, deſſen wir noch zu gedencken haben, ward mit dem Ausgang dieſes 1584. Jahrs von den Herren Verordneten der beyden Stände in Nieder-Oeſterreich bey der Theologiſchen Facultät zu Altdorff geſucht, und von derſelben mit dem Anfang des folgenden eingeſandt. Nachdem nemlich, wie oben erzehlet, D. Conrad Becker auf Begehren der Stände eine ſo genannte *Normam doctrinæ* von der Erbſünde abgefaſſet hatte, und dieſelbe nach ſeiner Rückreiſe aus Oeſterreich von *Chemnitio*, *Chytræo* und *Bacmeiſtern* unterſchrieben, und alſo an die Stände zurückgeſandt

(a) Dieſes *Anti-Galli* gedencket P. Scherer in ſeinen geſammleten Schrifften *Tom. I. pag.* 602. Wie auch Leuckfeld in der *Hiſt. Spangenb. pag.* 84.

Digitized by Google

1584. ſandt worden, auch darauf die Flacianiſchen Prediger ihr zu Horn verfe tigtes Chriſtliches Bekänntnis, einhelligen *Conſens* ꝛc. übergeben hatten ſo ward wiederum (ohne Zweifel durch Antrieb derer den Flacianern gewo genen Landherren) vor gut befunden, die Meynung auswärtiger Theolo gorum über dieſe beyde Schriften zu vernehmen. Weil man nun von de Sächſiſchen Theologis ſchon überzeuget war, daß ſie insgeſammt dem Do gmati Flaciano zuwider waren, ſie auch ſchon in der Formula Concordiæ der ſie unterſchrieben, ſich desfalls öffentlich erkläret hatten; ſo ſuchte man eine ihrer Meynung nach unpartheyiſche Univerſität; welche ſie dann zu Altdorff hofften gefunden zu haben. Vielleicht mag auch zu dieſer Wahl etwas mit beygetragen haben, daß D. *Edo Hildericus*, den ſie wegen eines vor fünf Jahren aus Heydelberg erhaltenen Reſponſi ſchon kannten, (b) dazumal alhier Profeſſor Theologiæ war. An dieſe Theologiſche Facultät nun überſandten die Herren Verordnete die gedachte zwo Schriften, nemlich die *Normam Doctrinæ* von der Erbſünde, von D. Beckern verfertiget, (c) und der Flacianer Antwort auf dieſe *Normam*, (d) mit einem Schreiben vom letzten

(b) S. Erſte Fortſetzung, *pag.* 326.

(c) Daß es dieſe und keine andere Schrift geweſen ſey, iſt nicht allein aus der Unterſchrift, da *Conradus Becker*, Theol. D. Miniſter Eccleſiarum Auſtriæ & Superintendens Hildesheimenſis oben an ſtehet, welchem *Mart. Kemnitius*, *Dav. Chytræus* und *Lucas Bacmeiſterus*, als Zeugen, daß ſie dieſelbe geleſen, folgen, ſondern auch aus dem abzunehmen, was im vorigen *pag.* 32. *ſq.* von der Verfertigung derſelben aus den *Actis Bacmeiſter. MSS.* angeführet worden. S. auch Hn. D. Zeltners ſel. Tractat *de Vita & fatis* Maur. Helingi *pag.* 90. imgleichen deſſelben *Vitas Theol. Altorphin. pag.* 36. *not.*

(d) Weil die eilf Prediger, ſo dieſe Antwort namentlich unterſchrieben, gerade diejenigen ſind, die das mehrerwehnte Chriſtliche Bekanntnis, Einfeltigen *Conſens* ꝛc. zu Horn verfertiget (wie aus der Zuſammenhaltung derer Namen bey Hn. D. Zeltner ll. cc. und droben *p.* 37. *ſq.* zu erſehen) auch aus dem Reſponſo Altdorfino erhellet, daß die Theologi inſonderheit dasjenige beantworten, was die Flacianer in dem erſten Theil der gedachten Chriſtl. Bekanntnis für ihre Meynung angeführet haben; ſo iſt kein Zweifel, es werde eben dieſer erſte Theil ihrer Bekänntnis geweſen ſeyn, der als eine Antwort auf die *Normam Doctrinæ* nach Altdorff geſandt worden. Worinnen um ſo mehr dadurch beſtärcket werde, daß mir von vornehmer Hand ein Volumen MS. communiciret worden, welches um dieſe Zeit geſchrieben, und in welchem gedachter erſter Theil allein nebſt der Namens-Unterſchrift der eilf Prediger, mit dem Altdorffiſchen Theologiſchen Bedencken in einem Bande zuſammen gebunden ſind.

Digitized by Google

letzten December, worinnen ſie begehrten, daß die Theologi gedachte 1584.
Schriften mit Fleis überleſen und bewegen, und ihre *Cenſur* und *Judicium* ihnen überſchicken wolten. Die beyden Männer, *Georgius Sigelius* und *Edo Hildericus*, machten dazumal allein die Theologiſche Facultät zu Altdorff aus, indem *Jo. Piccartus* und *Georgius Pſalerus* wenige Wochen vorher geſtorben waren; daher ſie mit dieſer Arbeit gern wären verſchonet geweſen. Doch da ſie die Sache mit dem Raht der Stadt Nürnberg, als ihrer Obrigkeit, überlegten, ſo wurden ihnen aus dem Miniſterio daſelbſt zweene gelehrte Männer, nemlich *Mauritius Helingus* und *Henricus Fabricius*, beyde Prediger zu S. Sebald und geweſene Zuhörer Lutheri und *Melanthonis*, zugeordnet, mit welchen ſie zugleich die überſandten Schriften unterſuchen, und ſie alſo mit einander das erforderte Reſponſum ausfertigen ſolten. Denen überdem Joachim König, Nürnbergiſcher Syndicus, von dem Raht vermuhtlich als ein Secretarius in dieſer Arbeit zugegeben ward. (e) Nach welcher Vorbereitung denn dieſe wichtige Schrift innerhalb zwey Monahten von ihnen zu Stande gebracht wurde. In meinem Volumine MS. führet ſie die Aufſchrift: Auf der löblichen zweyer Nieder-Oeſterreichiſcher Herrn vnd Ritter Stände Herrn Verordneten ꝛc. der Theologiſchen Facultet zu Altdorff vberſchickte *Normam Doctrinæ* vnd Gegentheils darauff eruolgte Antwort, gedachter Facultet vnd deren beſunders mit hierzu beruffenen vnd dem Kirchen *Miniſterio* zu Nornbergk verwanten Theologen ainfeltiges wolmainendes Bedencken. Auf 28 Bogen in Folio ſauber geſchrieben. Die Eintheilung und den ſummariſchen Inhalt dieſes Bedenckens faſſen die Theologi bald anfangs kurtz zuſammen in dieſen Worten: Auf daß die Löbl. Stände dieſer unſerer gegebenen Antwort kurtzen Inhalt, und worauf ſie gerichtet und beruhet, wiſſen mögen, wollen wir dieſe gantze ſchrifftliche Antwort in drey Theil verfaſſen. Vnd fürs Erſte unſer Bekantnus vnd Mainung von dem Artickel das Bilde GOttes im Menſchen, Sünde in gemain vnd inſonderheit die Erbſünde belangend, anfengklich ſetzen. Fürs andere Anmeldung vnd richtige Erklerung thuen von der uns überſchickten *Norma Doctrinæ*, welche *Chemnitius* vnd andere approbiret, Und haben Jnen gefallen laſſen, Was vns darinnen

(e) Dieſe Umſtände finden wir bey vorbelobten ſel. D. Zeltner *de vita Helingi. pag.* 91.

Digitized by Google

1584. annemblich, vnd worinnen wir Mangel befinden, wie auch der Beſchlus vnd Accommodatio mit der *Norma* ſtimmen, vnd in welchen Puncten uns bedencklich fürfellet, daß wir die *Normam* nicht allerding billigen vnd annemen können. Fürs dritte ſoll richtig vnd nach der Richtſchnur göttliches Worts angezaigt, vnd ausfürig gemacht werden, was von dem *Judicio contrariæ partis* oder der Gegenſchrifft wider die *Normam Doctrinæ* zu halten, was darinnen für groſſe Vnrichtigkeit von dem Bilde GOttes im Menſchen, der Erbſünde vnd andern Puncten mehr ſtecke vnd verborgen lige, Auch darthuen, daß die heilige Schrift, *Concilia*, alte Kirchenlehrer, *Auguſtana Confeſſio*, *Apologia*, *Lutherus*, *Philippus* vnd andere gottſeelige Lehrer zu unſern Zeiten, Jnen nicht *patrociniren* noch Fürſchub thuen, ſondern Jren vielfeltigen, felbaren vnd weitſchwaifenden Jrthumben gantz zuwieder ſein, Vnd was für ſeltzame *Phraſes*, Sententz vnd Wörter von Jnen one Maſſ gebraucht werden. Daran ſich nicht vnbilliger weiſe gelerte vnd vngelerte ergern vnd dafür ein Abſcheu haben. (f) Nach dieſer Ordnung wird denn alles gründlich, gelehrt und moderat ausgeführet. Nachdem im erſten Theil die wahre Lehre von dem Ebenbild GOTTes und der Erbſünde, mit Verwerffung derer Jrthümer, die die Schul-Theologen, die Pelagianer und Manichäer in dem Fall geheget, vorgeſtellet worden, heiſt es beym Schlus: Wir ſetzen in keinen Zweifel, wann die Löbl. Stände bey dieſer Einfältigkeit bleiben und verharren, ſo werden alsdan die Kirchen des Orts in einen friedlichen Standt leichtlich kommen, und ohne alle Trennung, Misverſtand, Ergernis und Gefahr verbleiben. Der andere Theil, welcher ein *Judicium* und Bedencken von der *Norma Doctrinæ* in ſich faſſet, fängt ſich an mit einer ausführlichen Beſchreibung von dem Urſprung, und woher doch ſolche Phantaſeyen und ſchedliche Neuerungen von der Subſtantz der Erbſünd genommen; da denn *Ariſtoteles* mit ſeiner Philoſophie als die Urſache deſſelben angegeben wird, inſonderheit in Anſehen der beyden Wörter *Subſtantia* und *Accidens*, die man in einem unrichtigen Sinn auf die Erbſünde

(f) Wenn Hr. D. Zeltner *de vita Helingi*, *pag.* 91. gedenckt, daß dis Reſponſum aus zweyen Theilen beſtehe, ſo zeiget der Augenſchein, daß der ſelige Mann die beyden erſten Stücke für den erſten Theil genommen habe, wie ſie denn auch allerdings zuſammen genommen partem thecicam deſſelben ausmachen.

Digitized by Google

Erbſünde appliciret; daher auch der verſchiedene Verſtand dieſer beyden 1584.
Wörter deutlich erkläret wird. Hierauf folgt ihr Judicium ſelbſt von der *Norma*, deren Verfaſſer und Subſcribenten; in welchem ſie zuerſt **mit Mund und Hertzen bekennen, daß ſie in der Haupt-Sache Jnen nicht unrecht geben noch ſie ſtrafen können**, ſondern vielmehr in der Lehre von dem Bilde GOttes, von dem Fall, von der Natur des Menſchen vor der Wiedergeburt, von der Fortpflantzung des Menſchen, von der Erbſünde und deren Definition, wie auch von Unterſcheid der Natur und der Erbſünde mit ihnen gantz einig wären. Gleichwol haben ſie in etlichen Puncten ihr vermeintliches Bedencken, z. e. wenn in der Vorrede der *Normæ* geſagt worden, **daß ſie bey der Lehr in der *Norma Doctrinæ* (g) begriffen, ſtandhaffrig und unbeweglich gedencken zu bleiben, und davon nicht abweichen wollen.** (bey welchem Vorſatz die Facultet meynet, daß man ihrer Cenſur und Judicii, die man gleichwol begehret, nicht bedörffe;) Ferner, daß die Gleichnis **vom faulen Baum** bey Beſchreibung der Erbſünde nicht deutlich genug ausgewickelt ſey; daß die Redensart: **Wir ſind Sünde vor GOttes Augen und ein verdammter Sündenklump**, gar leicht im unrichtigen Verſtande könte erkläret werden; und noch ein Paar ſolcher Kleinigkeiten. Zuletzt aber kommen ſie auf den vornemſten Knoten, da ſie gern hinaus wolten: **Daß nemlich gottſeelige Leute, ſo Kirchen und Schulen nützlich gedienet, in Erzehlung der Jrrthumb angetaſter worden, gleichſam als ſolten ſie lehren, daß der Menſch beyde durch den Glauben und die guten Werck zugleich ſolte für GOtt Gerechtigkeit erlangen können; wie auch, als ſolten ſie lehren, daß noch etwas gutes in dem Menſchen nach dem Fall übrig ſey, dadurch er ſich zur Gnad appliciren konnte. Daher dan viel gottſeeliger Leuth unter den Nahmen der *Synergiſtarum* ausgetragen, und in Verdacht eines Jrrthums gezogen worden; da gleichwol ihnen (den Verfaſſern) bewuſt, daß kei-**

(g) Durch dieſe *Norma Doctrinæ* wurden auſſer der H. Schrift die drey alten *Symbola*, die Augſp. Confeſſion, *Apologie*, die beyden Catechismi Lutheri ꝛc. verſtanden, als welche Bücher bey der Viſitation A. 1580. von den beyden Ständen pro Norma Doctrinæ angenommen wurden. S. zweyte Fortſetzung *pag.* 38. *& p.* 56. *ſeq.* Weil dieſes denen Theologis zu Altdorff unbekannt mag geweſen ſeyn, ſo machten ſie aus dieſem Wort diejenige Folge, die man lieſet. Bey ebengedachter Viſitation ſelbſt fiel dergleichen Misverſtand auch einsmals vor, wie *loc. cit. pag.* 262. *ſeq.* zu erſehen.

Digitized by Google

1584. nem der damit gemeinten oder verdächtigen Perſonen ſolches in Sinn kommen. Daher ſind ſie auf *Chemnitium* und *Chytræum* übel zu ſprechen, daß, weil in der *Norma Doctrinæ* der H. *Philippus* alſo unbeſonnener Weiſe mit dieſer unrechten Bezüchtigung ſolle beſchmitzt und verdammt werden, ſie ſolcher *Damnation* unterſchrieben, und darinnen verwilliget hätten; da ihnen vielmehr als danckbaren *Diſcipulis* wohl anſtünde, daß ſie nicht den gottſeeligen Mann und Chriſtlichen Lehrer mit ihrer Verwilligung ſölten verdammen helffen, noch ſich zu denen geſellen, welche aus allerley ihnen nicht unbewuſten, und doch nicht erheblichen Urſachen, ſo lange Jahr her wider ihn und ſeine nuzbare Schrifften gelernet und geſchrieben hetten, ihn und ſeine *Scripta* damit verdechtig zu machen, aus Kirchen und Schulen hinweck zu raumen und abzuſchaffen. (h) In dem dritten Theil, da ſie über der Gegenſchrift der Flacianer ihr Urtheil fällen ſollen, beſchweren ſie ſich anfangs über ihre unnöhtige Weitleuftigkeit, wie auch darüber, daß ſie ihre Reden und Meynung nicht ſchlieslich nach der Dialectic ſetzen, ſondern einen groſen Hauffen zuſammen geraffleter Zeugniſſe bringen, und, da man auf die Folg und ſchlieſliche Meynung wartet, hinüber ſpringen, und es alſo laſſen hangen bleiben. Dann faſſen ſie dasjenige, was die Flacianer fürnemlich gegen die ſo genannte Accidentzer zu beweiſen trachten, in dieſe drey Propoſitiones: 1. Daß die Erb-Gerechtigkeit oder das Bild GOttes ſey eine Subſtantz oder Weſen, und nicht ein Accidens oder zufellig Ding; 2. Daß die Erbſünde desgleichen ſey eine Subſtantz oder Weſen, und auch kein Accidens nicht; 3. Daß zwiſchen der verderbten Natur des Menſchen und der Erbſünde kein Unterſcheid ſey, ſondern die verderbte Natur des Menſchen ſey eben daſſelbige, das die Erbſünde iſt, und die Erbſünde ſey eben ſo viel, als die verderbte Natur des Menſchen. Welche Propoſitiones denn nacheinander vorgenommen, und bey denen beyden erſten deutlich dargethan wird, daß weder das Bild GOttes noch die Erbſünde eine Subſtantz, ſondern beyde ein Accidens ſeyn; Bey der dritten aber wird der Unterſcheid, der da iſt zwiſchen der ſündlichen Natur und der Sünde ſelbſt, klar vor Augen

gen

(h) Wer Hn. D. Zeltners vorgedachtes gelehrtes Werck *de vita & fatis* Helingi geleſen, und wie in demſelben *Helingus* als ein Ertz-Philippiſt beſchrieben werde, der kan faſt nicht zweifeln, es werde ſelbiger alhier in dem Reſponſo die Feder geführet haben.

Digitized by Google

gen gelegt, und nach einer kurtzen Anzeige und Wiederlegung einiger noch anderer Irrthümer, ſo in dieſem langen Buch verborgen, das Bedencken beſchloſſen. Dieſe alſo verfertigte Schrift ward von gedachten Theologis an die Herren Verordnete der beyden Stände nach **Wien** geſandt, nebſt einem von dem Syndico *Joach.* **König** in ihren Namen abgefaſſeten und am 20. Febr. 1585. datirten Schreiben, welches der G. Leſer in den **Beylagen** (i) antreffen wird, als einen angenehmen Beytrag, den wir ſchon mehrmals gelobten und nunmehro zu ſeiner Ruhe eingegangenen Hn. D. **Zeltnern** zu dancken haben. So muſte denn die **Flacianiſche** Parthey in **Oeſterreich** auch hier erfahren, daß ſolche Theologi, die ſie ſelbſt vor unpartheyiſch hielten, ihrer Meynung wiederſprachen, und ihre Gründe wiederlegten. Dieſer einſtimmige Wiederſpruch aller auswertigen Theologen, von denen man Belehrungen einholete, und die dadurch um ſo viel deutlicher an den Tag gebrachte Wahrheit mus denn endlich bey den Ständen die Wirckung gehabt haben, daß ſie ſich von der ferneren Beſchuldigung der **Flacianiſchen** Lehre zu befreyen, mit Ernſt bedacht geweſen. Denn ſo findet ſich in dem ehemals von mir angeführten *Indice MS.*, daß am 12. Aug. 1585 auf **Veltſperg**, einem Schlos Hn. **Hartmann Herrn von Lichtenſtein** gehörig, von gewiſſen dazu verſchriebenen politiſchen Herren **wegen** Vergleichung des Puncts der Erbſünde eine Zuſammenkunft **gehalten**, und desfalls an die andere Herren **und Frauen ihrer Theologen wegen** geſchrieben, auch dieſe Zuſammenkunft öffentlich abgekündiget **worden** ſey. Obgleich uns nun annoch unbekannt iſt, was es eigentlich mit dieſer Vergleichung vor einen Ausſchlag gehabt, ſo iſt doch zu vermuhten, es werde hiedurch dem **Flacianiſchen** Weſen und deſſen ferneren Ausbreitung vorgebauet **worden** ſeyn. **Und** ſo endigen ſich hiemit zugleich die beſondere Nachrichten von den ferneren Bewegungen und Unruhen wegen dieſes Streits in **Oeſterreich**; Denn auſſer dem, daß **Johann Hauſer** und *Philippus Barbatus* in dieſem Jahr wegen einer gedruckten und ausgeſtreueten **Flacianiſchen** Schrift zu **Wien** ins Gefängnis geworffen, und nach zwölf Tagen aus allen Käyſerlichen Erblanden banniſiret geworden, (k) und im folgenden 1586. Jahr dieſe Parthey die oben gedachte **Chriſtl. Bekänntnis und Einfeltigen** *Conſens* haben 1584.

(i) Num. III.

(k) S. Gr. **Rhevenhüllers** *Annal. Ferdin. Tom. II. pag.* 375. **Mitterdorfferi** *Hiſt. Vniv. Vienn. Tom. III. p.* 49.

1585. haben drucken lassen; auch im Jahr 1604 die Stände beschuldiget werden, daß, obgleich sie viel Flacianische Predicanten abgeschafft, sich dennoch derselben im Lande ein gantzer Hauffen finde; (l) ist mir von diesem Unwesen in Oesterreich nichts besonderes vorgefallen. Daher nicht unbillig vermuhte, obgleich des Flacii Meynung noch eine Zeitlang hin und wieder unter den Predigern und Zuhörern ihre heimliche Anhänger mag gehabt haben, daß dennoch dieselbe, nachdem die vornehmsten Lärmbläser theils gestorben theils aus dem Lande geschafft, allmälig mit ausgestorben sey.

VIII.

Bemühungen der R. Catholischen, so wohl in Wien, als an andern Oertern in Oesterreich, das Pabstthum wieder aufzurichten.

Die beiden Jahre 1585 und 1586 geben verschiedene Exempel an die Hand von dem Fleis, den die Papisten angewandt, dem Evangelischen Gottesdienst Abbruch zu thun, und ihr eigenes Religions-Wesen wieder aufzurichten. Bey der Universität zu Wien waren drey Doctores Medicinæ, *Mich. Lingelius*, *Caspar Pierpachius* und *Mich. Spitaler*, welche nicht allein wegen ihrer Geschicklichkeit bey jedermann hochgeachtet wurden, sondern auch mit ihrer Beständigkeit in der erkannten Wahrheit allen Evangelischen Christen ein löbliches Beyspiel gaben. Weil es GOtt gefiel, dieselbe bald nacheinander aus dieser Welt abzufordern, so war die Röm. Catholische Parthey nicht wenig erfreuet, daß durch deren Abgang die Anzahl der vermeynten Ketzer bey der Academie geringer geworden, und dieselbe mit mehreren von ihrem Anhang könten besetzet werden. (a) Das Collegium der Jesuiten daselbst bestand dazumal aus 50 Mitgliedern; und obgleich ihre Schule wegen der Pest, die in der Stadt sehr wühtete, fast gantz und gar zerschmoltzen war, so unterliessen sie doch nicht, so viel sie konten, dahin zu arbeiten, daß sie theils Evangelische wieder unter das Joch des Pabstes bringen mögten. Wie sie sich denn selbst rühmen, daß

(l) Gr. Khevenhüller l. cit. *Tom. VI. p.* 2788.

(a) S. P. Mitterdorpeer *Hist. Acad. Vienn. Tom. III. pag.* 50.

Digitized by Google

daß durch ihren Fleis in dieſem Jahr 160 Lutheraner wieder papiſtiſch wor- 1586.
den, und ſich bey ihrer Communion eingefunden hätten. (b) Ja ihre Anſchläge und Bemühungen gingen nicht allein dahin, wie ſie ein und andern unter den Evangeliſchen an ſich ziehen oder ihnen in ihrem Religions-Exercitio Hinderniſſe im Wege legen, ſondern wie ſie dieſelben gantz und gar um dieſes Kleinod bringen mögten. (c) Gleichen Gefährlichkeiten und Schickſalen waren dieſelbe auſſer Wien, beſonders in den Landesfürſtlichen Städten, unterworffen. *Martinus Cruſius* berichtet an einen ſeiner Freunde, daß die Evangeliſche genöhtiget würden, entweder ihren Gottesdienſt zu verlaſſen, und ſich durch einen Eyd zum Pabſtthum zu bekennen, oder innerhalb ſechs Wochen die Käyſerl. Erblande zu räumen. (d) Was in der Stadt Waidhoff an der Ips (welche zwar in Nieder-Oeſterreich liegt, aber dem Biſchoff zu Freyſingen unterthan iſt,) wegen der Religions-Reformation in dem 1586. und folgenden Jahren für groſe und gefährliche Bewegungen entſtanden, die endlich die gäntzliche Aufhebung des Evangeliſchen Gottesdienſtes nach ſich gezogen, davon ſind in der Hiſt. Nachr. *pag.* 174. *ſqq.* die vornehmſten Umſtände erzehlet worden. Wer von dieſer betrübten Begebenheit ein mehreres zu wiſſen begehret, der wird ſolches finden in P. Caroli Meichelbeckii

(b) Vid. *Annuæ Literæ Soc. Jeſu anni* 1585. *ad Patres & Fratres ejusdem Societatis. Romæ in Collegio ejusdem Societ.* 1587. 8. *editæ, pag.* 253. Deren Verfaſſer *Nicolaus Orlandinus* ſich am Ende des Buchs nennet. Von dieſen *Literis Annuis*, die man billig unter die raren Bücher zählet, und die ſchwerlich jemand auſſer denen Hn. Jeſuiten complet beſitzen wird, ſind mir einige wenige Bände in die Hände gefallen, in welchen *Provincia Auſtriaca* einen beſondern Titul ausmacht, und dasjenige, was von den Jeſuiten zum Beſten der Röm. Catholiſchen Religion in den Oeſterreichiſchen Landen ausgerichtet worden, in ſich enthält.

(c) D. Backmeiſter ſchrieb aus Roſtock am 26. Febr. 1586. an *Jo. Bapt. Schwarzentaller* J. U. D. und Profeſſorem zu Wien unter andern: *De periculis, quæ vobis iſthic religionis cauſa impendent, & inſidioſis Jeſuitarum machinationibus, quibus totum religionis exercitium piis non ſolum impedire, ſed etiam eripere prorſus conantur, ex multorum litteris cognoſcimus.*

(d) *In* Auſtria *urgentur pii, ut ſeſe abiungant à religionis noſtræ exercitiis, & jurent obedientiam erga Papiſtarum religionem. Ni faciant, ſexta hebdomade poſt ex ditione Imperatoris diſcedere jubentur.* ὁ Κύριος Ἰησοῦς *Jeſuitarum peſſimas machinationes impediat. Amen.* M. Cruſius *ad* Matthiam Ritterum *Theologum Francof. Tubingâ* 13. *Mart.* 1586. Vid. Vener. noſtri Wolfii *Conſpect. ſupellect. Epiſt. & Literar. pag.* 12.

1586. *Historia Frisingensi Tom. II. pag.* 342. *seqq.* als welcher aus acht geschriebenen starcken Folianten, in welchen alle hieher gehörige Handlungen verfasset gewesen, einen zulänglichen Auszug gemacht. Nachdem ich wahrgenommen, daß die Erzehlungen dieses gelehrten Mannes mit Hn. Gr. **Khevenhüllers** *Annalibus* in den Haupt-Umständen genau übereinstimmen, so will nur aus demselben dieses hinzufügen: 1. Daß der Ertzhertzog **Ernst** denen An. 1586 im Novemb. nach **Waidhoff** abgegangenen Commissariis seinen Hof-Prediger und Beicht-Vater P. **Georg Scherern** mitgegeben, welcher Befehl hatte, nach eingeräumter Stadt-Kirchen vor der Gemeine vom Anfang des Advents bis aufs neue Jahr zu predigen, und ihnen die R. Catholische Religion anzupreisen; (e) 2. Daß **Wolffgang Ebenperger**, Bürgermeister, nebst einigen der ältesten Rahtsherren die jenige gewesen, so den entstandenen gefährlichen Tumult unter der Hand angesponnen und unterhalten; 3. Daß bey der An. 1587 fortgesetzten Commission der Stadt-Raht, da derselbe sich nicht vor den Käyserlichen Commissariis stellen wollen, auf eine listige Weise, nemlich durch eine zweydeutige Redensart, ins Garn gelockt und gefangen genommen worden. 4. Daß gedachter Ebenperger, als der Haupt-Missethäter, zur ewigen Gefängnis verdammet worden, und auch in demselben gestorben; 5. Daß man zwar versucht, die Evangelischen Bürger zur Annehmung der papistischen Religion zu bereden, aber wegen zu besorgender neuen Unruhe vor dismal nicht weiter darauf gedrungen, sondern sie nur zu dem jenigen angehalten, wozu in andern Oesterreichischen Städten die Bürger vermöge Käyserlichen Befehls verbunden waren. Daher auch der neue Stadt-Raht, den man nach Absetzung des vorigen eingesetzt und auch Evangelisch war, bey seiner Installirung von dem Cantzler unter andern nur vermahnet ward, daß sie GOtt um die Gnade des H. Geistes und um seine Erleuchtung zur Erkenntnis der allein seligmachenden Religion (verstehe der Papistischen) anruffen mögten. Doch da nun wiederum ein solcher Grund zur Aufrichtung des Pabstthums in dieser Stadt gelegt, und den Evangelischen daselbst (denen nach P. Scherers Bericht das Wort GOttes über

(e) Dieses erzehlet auch P. **Scherer** selbst in seinen **gesammleten Schriften** *P. I. p.* 278. alwo er zugleich der Lebens-Gefahr gedencket, in welcher er bey entstandenen Tumult gewesen, und wie er sich dadurch von seinem Predigen nicht habe abschrecken lassen.

Digitized by Google

über dreißig Jahr geprediget war) alle Mittel ſich in ihren Glauben zu unterhalten benommen worden, ſo muſte ſich wohl mit der Zeit alles unter dem Gewiſſens-Zwang bequehmen. 1586.

Die beyden Evangeliſche Stände von Herren und der Ritterſchaft hatten Urſache, GOtt zu dancken, daß ſie von dergleichen gewaltthätigen Reformationen befreyet waren. Sie bewieſen auch in der Bekänntnis und Feſthaltung der Wahrheit eine rühmliche Standhafrigkeit. Wiewohl ſich auch bisweilen bey einem und andern eine Unbeſtändigkeit in der Religion offenbarete. Hievon gab um dieſe Zeit Hr. Hans Wilhelm Herr von Schönkirchen, zu Angern und Prellenkirchen, Ober- und Nieder-Hauseck, Erb-Thürhüter in Oeſterreich, ein betrübtes Exempel. Denn da derſelbe von Jugend auf in der Evangeliſchen Lehre erzogen war, ſich auch zu derſelben bekannt hatte, ſo trat er im Jahr 1585 ab von der erkannten Wahrheit, und ging zum Pabſtthum über. Zur Zeit ſeines Abfalls mus er ein junger Herr geweſen ſeyn, weil er die Herrſchaft Hauseck mit dem Anfang des Jahrs 1586 erſt angetreten, und ihm von denen Unterthanen den Huldigungs-Eyd leiſten laſſen. Doch es blieb nicht bey dieſer Huldigung allein, ſondern der Eifer für ſeine neue Religion trieb ihn auch an, die gantze Herrſchaft und alle deren Einwohner R. Catholiſch zu machen. Da bisher über 26 Jahr das reine Wort GOttes daſelbſt war verkündiget worden, ſo muſte der oftgenannte Jeſuit P. Scherer zu ihm hinauskommen, und am Sonntage Sexageſima des gedachten Jahrs zu Greſten, in der Herrſchaft Pfarrkirchen der Gemeine von der Kantzel kund thun, wie es ihrer jetzigen Obrigkeit endlicher Wille und Meinung ſey, daß ſie den Lutheriſchen Glauben gutwillig verlaſſen, und ſich zum Röm. Catholiſchen Glauben, Gottesdienſt und Ceremonien wiederum gehorſamlich begeben ſolten. Die Predigt, welche der Jeſuit darauf that, war auch ſo eingerichtet, daß in derſelben zwölff Haupt-Urſachen vorgeſtellet wurden, warum ſie tauſentmal lieber Altglaubig, Altkirchiſch und Catholiſch, als Lutheriſch und Evangeliſch ſeyn ſolten; da man ſich denn leicht vorſtellen kan, daß die Evangeliſche Religion auf das heslichſte heruntergemacht, die Papiſtiſche dagegen bis in den Himmel erhoben worden. (f) Damit auch

(f) Noch im ſelbigen Jahr ward dieſe Predigt gedruckt unter der Aufſchrift: Urſachen der Bekehrung der Herrſchafft Ober- und Nidrhauſſeck ꝛc. wie man ſie annoch leſen kan in P. Scherers geſammleten Schrifften *Part. II. pag.* 214. *ſeq.*

1586. die Gemeine um so viel besser in der neuen Religion mögte unterwiesen werden, so vertröstete sie der Pater beym Schlus dieser Predigt, daß er die gantze folgende Fasten- und Osterzeit alda verbleiben, und ihnen weiter predigen wolte; welches ohne Zweifel auch wird geschehen seyn.

IX.

Die beyden Stände werden wegen Annehmung fremder Glaubens-Genossen von der hohen Obrigkeit hart angefochten. Sie fordern deswegen von ihren eigenen Predigern ein Theologisches Bedencken, dessen vornemster Inhalt mitgetheilet wird. Sie begehren ein gleiches von dem Braunschweigischen Ministerio und der Theologischen Facultät zu Rostock.

So sehr auch die Röm. Catholischen über diese Begebenheit mögen gefrohlocket haben; so wenig liessen sich die Evangelischen Stände dadurch in ihrer Liebe zur Wahrheit irre machen, insonderheit, da sich immer noch von Röm. Catholischen Oertern in Oesterreich die heimlichen Bekenner bey ihren Kirchen häuffig einfunden, und sich so wohl in Anhörung des Worts als sonsten des Ammts ihrer Prediger bedienten. Doch auch diese denen auswärtigen Glaubensgenossen gegebene Freyheit, da sie ihnen von der hohen Obrigkeit verboten ward, ging nicht ohne Verdrus ab, wie wir schon hievon in unserer Historie verschiedene Exempel angeführet haben. Was deswegen im Jahr 1585 mit Hn. Adam Geyers Prediger zu Intzerstorff vorgegangen, ist in der Hist. Nachr. *pag.* 169. *sqq.* umständlich erzehlet. Wobey wir nur noch anzumercken haben, daß dieser Prediger Johann Schubhardt geheissen, (a) und vordem zu Tottes in Ungarn an der Türckischen Grentze das Ammt verwaltet hatte, (b) nun aber hieher war befordert worden, wiewohl ihm seine Kirche bald geschlossen ward. Das Käyserl. Verbot in diesem Fall muste den Ständen insonderheit deswegen empfindlich

(a) Er wird genannt beym Khevenhüller *Annal. Ferd. Tom. II. pag.* 378.
(b) Von daher schrieb er A. 1580 einen Brief an D. Backmeistern, wovon in der zwerten Fortsetzung *pag.* 121. *seq.*

Digitized by Google

pfindlich ſeyn, weil denen Kirchen-Patronis unter ihnen, wenn ſie fremden Glaubensgenoſſen bey ihren Kirchen dergleichen Zugang verſtatteten, angedrohet ward, daß ihnen ihr öffentliches Religions-Exercitium vollends ſolte genommen werden. Hiebey ſtunden theils Mitglieder derſelben annoch im Zweifel, ob ſie ſolchen Glaubensgenoſſen, ungeachtet des Verbots der hohen Obrigkeit, mit gutem Gewiſſen zu ihren Kirchen einen Zugang vergönnen könten, oder ob ſie dieſelben von ſich weiſen ſolten? Zwar hatten ſie ſchon zu verſchiedenen Zeiten von dreyen Univerſitäten, nemlich A. 1579 von Heidelberg, A. 1580 von Roſtock, und A. 1582 von Wittenberg desfalls beſondere Belehrungen empfangen, wie dieſelben ſchon von uns ſind mitgetheilet worden. (c) Aber, da die Meynungen der Gottesgelehrten über die vorgelegte Fragen nicht miteinander übereinſtimmeten, ſo meynten ſie durch weiteres Befragen noch mehr Licht und Gewisheit zu erlangen. Zu ſolchem Ende beriefen ſie An. 1585 aus ihren eigenen Predigern eine ziemliche Anzahl an einen gewiſſen Ort in Oeſterreich zuſammen (wiewohl weder der Ort noch die Namen der Prediger in unſern Nachrichten angezeiget werden) und überreichten ihnen die vorgedachten drey Reſponſa Theologica, ohne dabey zu vermelden, von was Ort und Perſonen dieſelbe eingeſandt worden, mit dem Begehren, ſelbige zu *cenſiren*, und, was ihre Meynung hierüber ſey, mit gutem Grunde, was zu thun ſeyn wolle, zu beweiſen, des Gegentheils Meynung zu *refutiren*, und alles ſchrifftlich denen Herren Verordneten zuzuſchicken. Zu welcher Arbeit ihnen aber ein kurtzer *Terminus* von zweyen Tagen allein deputirt und vergönnet ward. Die Prediger funden ſich auf ſolchen Beruf an dem beſtimmten Ort gehorſamlich ein, und, nachdem ſie die Reſponſa der Theologorum miteinander durchgeleſen und die Sache überlegt, ſo wurden ſie in der ihnen vorgeſchriebenen obwohl kurtzen Zeit dennoch mit einer ziemlich weitläuftigen Schrift fertig, welche ſie an die Herren Verordnete überſandten unter der Aufſchrift: Ainhellige Antwort etlicher verſammleten Theologen, auf Begehren der zweyen Löbl. Stende von Herren und Ritterſchafft, auf die Fragen: Ob man die, ſo vom Pabſtthum ausgangen ſind, und bey uns die Predig und die H. Sacramenta ſuchen, abweiſen, ausſchlieſſen und abſchaffen möge? (d) Weil 1585.

(c) Siehe oben §. III. *pag.* 25. *ſeqq.*
(d) Dieſe Antwort findet ſich bey den *Actis MSS. Bacmeiſterianis*, auf 15 Bogen geſchrieben.

Digitized by Google

1585. dieſe Antwort etwas lang gerahten, überdem nicht durchgehends von gleicher Wichtigkeit iſt, ſo wollen wir aus derſelben nur einen Auszug machen, der den vornehmſten Inhalt in ſich faſſet. Unſere Prediger fangen ihren Vortrag an, theils mit einer Erinnerung an die beyden Stände, denen Urſachen, warum GOtt ſolche Trübſale über die Evangeliſchen in Oeſterreich verhänge, nachzudencken, die man bald finden würde, wenn man ſich die übermachte Sünden vorſtelle, ſo bey ihnen begangen würden, (e) welche in wahrer Buſſe erkannt und eingeſtellet werden müſten; theils mit einer Ermunterung, bey einer aufrichtigen Bekehrung in den Drangſalen nicht zu verzagen, ſondern ſich vielmehr bey GOtt und ſeine Diener zu befragen, und ihren Raht, der auf GOttes Wort ſich gründet, gehorſamlich anzunehmen; theils mit einer Vermahnung, ſo wohl ſelbſt in dieſen ſchweren Sachen mit einem ernſten Gebet zu GOtt zu treten, als auch mit ſtandhafften Bekänntnis, und mit dem lieben Creutz und Gedult unter dem Schatten des Glaubens und des Vater Unſers ſich gerüſt und gefaſt zu machen. Indem ſie nun zur Sache ſelbſt kommen, und den Statum Cauſæ ſo gefaſſet: **Ob ein Vogt oder Lehnherr, oder auch ſein Pfarrer einen Chriſten und Glaubensgenoſſen, ſo aus den umliegenden Städten und Flecken, darinnen allein die päbſtiſche Lehre getrieben wird, von Noht wegen des Gewiſſens von ſelbſten kommt, aus Befehl der hohen Obrigkeit mit gutem Gewiſſen könne und möge abſchaffen und abweiſen, auf daß etlicher maſſen in dieſen Landen nicht das gantze *Miniſterium* gantz und gar aufgehoben werde?** ſo bezeugen ſie gleich anfangs von denen über dieſer Frage eingeholten und ihnen zur Cenſur überreichten drey Theologiſchen Bedencken, daß ſie das erſte und letzte, nemlich das Heydelbergiſche und Roſtockiſche, die da ſagten, man

(e) Iſt es nicht wahr, heiſt es, daß GOttes Wort mit Füſſen getreten wird, die Heil Sacramenta veracht? daraus dann nicht allein greuliche Sünden im Schwange gehen, ſondern von Tag zu Tag zunehmen, und ſo übermacht werden, daß es ſchier höher nicht kommen mag. Dann da findet man Hoffart, Pracht, ſündlichen Wucher und Partiten, Hurerey, Ehebruch, Bauch, Fras, Eigennutz, Unterdruckung und Ausſaugung des armen Mannes und Unterthanen, auch bey denen, die es wehren ſolten; und das noch mehr iſt, aus Finſternis Licht machen, ſauer ſüſſe heiſſen, wollen dem Straf-Amnt GOttes des H. Geiſtes nicht unterworffen ſeyn, und ſolten ſie nimmermehr ſeelig werden. In Summa, Evangeliſch läſt man ſich ſchelten, und thut doch niemand weniger, denn was das Evangelium ſagt und uns gebeut.

Digitized by Google

man könne solches wohl thun, nicht billigen könten noch solten; das andere 1585.
aber, nemlich das Wittenbergische, welches sagte, daß man solches Decret nicht annehmen noch darin bewilligen, sondern ehe darüber alle Gefahr ausstehen müsse, in GOttes Wort gegründet fünden, wobey sie auch blieben, und für unnöhtig achteten, selbiges weiter auszuführen, wenn es nicht jetzt von ihnen wäre begehret worden. Nachdem sie hierauf noch eine allgemeine Erinnerung voran gehen lassen, daß dieses Decret der hohen Obrigkeit ein Werck und Getrieb des Pabstes sey, damit durch diese Abschaffung der Bürgerschafft und der päbstischen Unterthanen sie bey der päbstischen Religion verbleiben, und das Licht des wahren Evangelii mit der Zeit gantz und gar bey dem gemeinen Mann erlöschen möge, welcher bösen Absicht ein jeder wahrer Christ vermöge seiner Tauf-Pflicht mit gantzem Ernst zu widersprechen schuldig sey; so bringen sie zuerst ihre Ursachen und Gründe vor, warum ein Christlicher Lehrer keinen Christen-Menschen, der da Raht, Hülffe, Trost, Sacrament von ihm begehrt, abschaffen oder abweisen, auch kein Christl. Vogt oder Lehnherr in eine solche *Constitution* bewilligen könne oder möge; dann aber beantworten sie die Einreden derer, die das Gegentheil behaupten. Zum Beweis ihres Satzes führen sie neunzehn Gründe nach einander an; da sie denn die Ordnung halten, daß die ersten zwölf aus den fünf Hauptstücken des Catechismi hergeleitet sind. Da soll ein Lehrer verbunden seyn, alle, die seines Ammts begehren, anzunehmen 1. vermöge der ersten Tafel von der Liebe GOttes; 2. vermöge der andern Tafel von der Liebe des Nechsten; 3. vermöge des ersten Artickels von GOtt dem Vater, der da will, daß allen Menschen solle geholffen werden; 4. vermöge des andern Artickels von Christo, welcher befohlen, der gantzen Welt das Evangelium zu predigen; 5. vermöge des dritten Artickels vom H. Geist, als welcher über alles Fleisch solle ausgegossen werden, welches aber durch kein ander Mittel, als durch Wort und Sacramenta geschehen könne; 6. vermöge der Lehre von der Christlichen Kirchen, als welche sey *Catholica* d. i. eine solche Gemeine, die jedermann frey und offen stehet; 7. vermöge der Lehre vom ewigen Leben, welches alle fromme Christen glauben und hoffen, folglich auch niemand von dem, was zu dem ewigen Leben weiset, könne abgeschafft werden; 8. vermöge des Vater Unsers, da wir bitten um die Heiligung des Namens GOttes, die Zukunft seines Reichs, die Vollbringung des Willens GOttes, und solches bey allen Menschen; 9. vermöge des Heil. Tauf-Bundes, kraft dessen man mit der H. Dreyfaltigkeit

1585. faltigkeit und mit der gantzen Chriſtenheit verbunden, folglich auch verpflichtet iſt, ſich eines jeden Gliedes Chriſti in allem Anliegen anzunehmen; 10. vermöge der Sacramentlichen Vereinigung Chriſti und ſeines Leibes und Bluhtes mit allen Chriſten im H. Abendmahl, wovon die Chriſten den ernſtlichen Befehl haben, daß ſie ſolches oft empfangen und alle daraus trincken ſollen, nicht allein zum Gedächtnis ihres Heylandes und zur Verkündigung ſeines Todes, ſondern auch ihre Glaubens-Einigkeit zu bezeugen, weswegen ſie zu Hauff kommen, an einem Tiſch und mit einander eſſen und trincken ſollen, daß ein jeder Chriſt öffentlich und für ſich ſelbſt bekenne, was er glaubet; 11. vermöge der Lehre von der göttlichen Einſetzung des Miniſterii, kraft deſſen die Lehrer Befehl haben, Sorge zu tragen, daß eine Chriſtl. Kirche möge gepflantzet, täglich gemehret, auch andere Schafe, ſo noch drauſſen ſind, herzu gebracht werden. Wie denn auch 12. in der Bibel oder Kirchen-Hiſtorie weder Geboht noch Exempel vorhanden, daß von einem Propheten, Apoſtel oder reinen Lehrer je ein Chriſt von dem Hören des Worts und Gebrauch der Sacramenten, unter waſſerley abgöttiſchen Herrſchafft er auch geweſen ſey, ausgeſchloſſen, ſondern vielmehr dazu beruffen worden. Nach dieſen angeführten Gründen berufen ſie ſich 13. auf die wunderbahre Regierung der Kirchen GOttes, da z. e. die Patriarchen, wie auch die Kinder Iſrael in Aegypten, Aſſyrien und anderswo ſind zerſtreuet worden, auch deswegen, auf daß der wahre Glaube und GOttesdienſt hiemit ausgebreitet werden mögte. Weswegen auch ein Prediger, der in ein Land ordentlich zum Lehrammt beruffen worden, keinen Unterſcheid machen müſſe zwiſchen denen, die ihn hören und nicht hören ſolten, da er nicht wüſte, um welcher willen ihn GOTT geſandt hätte, und bey welchen er mögte Frucht ſchaffen. Welches ſie denn auf den Zuſtand in Oeſterreich appliciren. (f)

Sie

(f) Hievon ſind dieſes ihre Worte: In dieſen Landen hat es wohl das Anſehen, als ob ſolches göttliches Werck, daß das liebe Evangelium öffentlich geprediget wird, wegen der Herren und Ritterſchafft geſchehe, dieweil es ihnen vor andern iſt bewilligt worden. Aber wer kan leugnen, daß es nicht um der betrübten Gewiſſen willen der armen Leute, die hin und wieder, wie die Schafe ohne Hirten, in Städten und Märckten unter dem Pabſtthum zerſtreuet, und noch herzu ſollen gebracht werden, geſchehe und erhalten werde; auch zu beſorgen, wo manns ihnen wieder göttliche Recht ſolte entziehen, oder davon ausſchlieſſen, daß um dieſer Urſachen willen GOtt verhengte, daß deſſen die Herren ſelbſten entbehren müſten.

Digitized by Google

Sie beziehen sich 14. auf das Exempel der Propheten, dem sie in diesem Stück nachfolgen müsten, daß sie nicht allein ihre Schäflein, die sie jetzt hätten, weydeten, sondern dahin trachteten, wie sie solchen Schafstall mögten erweitern; 15. auf die Exempel der frommen Könige in Juda, Hiskias und Josia, als welche nicht allein ihre eigene Unterthanen, sondern auch allerley Volck, so von dem Könige in Assyrien ins Land eingeführet, zum wahren GOttesdienst angehalten; 2 Chron. 31 und 34. 16. auf die Exempel Johannis des Täufers, Christi und der Apostel, die jedermann zur Busse vermahnet, von dem falschen zum wahren Gottesdienst gewiesen, getaufft, das Brodt gebrochen u. keines weges ihnen solches verbieten lassen; 17. auf die Exempel aus der Kirchen-Historie. 18. auf den Ernst, welchen die Heyden und die Juden in Festhaltung und Erweiterung ihrer Religion bewiesen, denen sie die Papisten an der Seiten setzen, die auf alle Weise suchten ihren Glauben auszubreiten; daher es für die Evangelischen eine Schande seyn würde, wenn sie einander verlassen, und sich selbst absondern solten. Endlich 19. heist es, daß dergleichen Abschaffung oder Ausschliessung dem gemeinen Lauf der Natur zuwieder sey. Wie man kein Licht unter einen Scheffel, sondern vielmehr auf den Tisch setze, damit es allen, die hinein kommen, leuchte, so müsse auch das Licht des Evangelii allen Menschen leuchten. Wie man keinem Krancken verwehre, einen berühmten Artzt in seiner Kranckheit zu suchen; so müsse es auch den krancken Seelen, den verwundeten Gewissen erlaubt seyn, den himmlischen Artzt zu suchen. Wie es etwas unmenschliches wäre, wenn man einem müden und durstigen wehren und verbieten wolte, sich bey einen gemeinen Brunnen zu erquicken; so sey es nicht weniger grausam, den durstigen Seelen den Brunnen des göttlichen Worts zu versagen, da doch Christus gesagt: Wem da dürster, der komme zu mir und trincke. Joh. 7. Dis sind die Gründe, warum sie nicht in die angemuhtete Ausschliessung fremder Glaubensgenossen willigen, oder den Ständen rahten könten, solches zu thun. Wobey sie denselben zugleich zu Gemühte führen, was sie dadurch für eine grose Sünde auf sich laden würden, sintemal sie durch dergleichen Bewilligung sich der Sünde, die die Obrigkeit durch dieses Decret begehet, theilhaftig machen, den Schein einer Lauigkeit in ihrer Religion geben, den Lauf des Evangelii hindern, denen Evangelischen, denen das Ammt versagt würde, zum Abfall von der Wahrheit und zum Epicurischen Wesen Anlas geben, das Seufftzen derer abgewiesenen so wohl als der gantzen Christenheit auf sich laden, ja damit den dreyeinigen GOtt selbsten, ihre Taufe und Sacrament verleugnen würden. Die Wahrheit zu sagen, heist es zuletzt, so müssen 1585.

1585. wir bekennen, je mehr wir der Sachen mit Ernst nachdencken, je erschrecklicher es uns vorkommt, einen einigen wahren Christen vom Wort und Sacrament, das er doch mit Ernst begehret, abzuweisen nnd abzuschlagen.

Nun wollen wir auch sehen, was ihnen vor Einwürffe gemacht worden, und wie sie dieselben beantworten. Einw. 1. Ein Evangel. Prediger könne die, so aus dem Pabstthum zu ihm kommen, ohne Sünde wohl ausschliessen. Antw. Ein Prediger könne ohne Sünde nicht lassen, was GOtt ihm geboten. Petrus sage in Actis: GOTT hat uns geboten zu predigen dem Volck: so heisse es auch: Prediget das Evangelium allen Völckern, ja allen Creaturen. 2. Es könne dieses ohne Verletzung des Gewissens geschehen. A. Der müste ein sehr weites Gewissen haben, der dasjenige wolte vor erlaubt halten zu lassen und zu thun, was GOtt ernstlich geboten oder verboten. 3. Ausser dem Beruff solle niemand nichts fürnehmen; man bleibe aber im Beruff, wenn man sich anderer nicht annehme. A. Man schreite nicht aus seinem Beruff, wenn man thut, was Christus befiehlet, Christus aber habe befohlen, man solle die Leute unterrichten. 4. Sie hätten nicht den Beruff, den die Apostel hätten. A. Es sey zwar zwischen ihrem und der Apostel Beruff ein Unterscheid in Ansehung der sonderlichen Weise (da jene unmittelbar, sie aber mittelbar beruffen) der Personen (indem die Apostel mit Wundergaben ausgerüstet worden, sie nicht) der Zeit (da die Apostel im Anfang des N. Test. lebeten, und mit Heyden und Juden zu thun gehabt hätten) des Orts (indem die Apostel weitere Sortes oder Circken gehabt, daher sich ihr Dienst und Ammt erstreckt, nachdem einen jeden das Los getroffen.) In allen andern Dingen aber sey zwischen ihre und der Apostel Vocation kein Unterscheid, sintemal sie ein Wort, einen Christum, einen Glauben, eine Taufe ꝛc. hätten. Eph. 4. 1 Cor. 12. 5. Sie dürfften für andere nicht Rechenschafft geben; darum mögten sie wohl ausschliessen, die sie nicht angehörten. A. Juden, Türcken, Papisten, Schwermer, Epicurer giengen sie nicht an, diese mögten sie wohl ausschliessen. Aber hungerigen und durstigen Seelen die Gnaden-Speise und Labnis zu versagen, das möge auf sich nehmen, wer den Fluch haben wolle. 6. Sie wären ἀλλοτριεπισκοποι, d. i. sie griffen in ein fremd Amt, wenn sie sich anderer annehmen. A. diejenige, die sie annähmen, hätten keinen ἐπίσκοπον, sondern suchten ihn; darum müsten sie sich solcher verlohrnen Schäflein, so keinen Hirten hätten, mit Fleis annehmen. Wenn man so grübelen

len wolte, ſo müſten die Apoſtel auch ἀλλοτριεπισκοποι geweſen ſeyn, weil ſie 1585.
ſich deren angenommen, ſo von Jüdiſchen und Heydniſchen Prieſtern in Bann gethan, und zur wahren Kirchen ſich begeben hatten. Wenn ſie nicht ordentlich berufen wären, wenn ſie auſſer ihren befohlenen Pfarren herum ſchlichen, Leute an ſich zu bringen, mögte man ſie ſo beſchuldigen. Es könne aber keines von beyden von ihnen mit Grund geſagt werden. Daß ſie dergleichen hungerige Seelen, als zu ſie kämen, nicht ausſchlügen, ſondern annehmen, dazu zwinge ſie GOttes Befehl. Und weils den Wölffen nur um die Wolle der Schafe zu thun, ſo ſagten ſie denen, ſo zu ſie gelaufen kämen, ſie ſolten ihre Zehnden und Gebühr ihren Pfaffen folgen laſſen, damit ſie nichts zu klagen hätten, und ſich in allen politiſchen Dingen auch gegen die Feinde freundlich halten. 8. **Weil man wohl ohne die Sacramenta durchs Wort allein könne ſeelig werden, ſo könne man auch wohl diejenige abſchaffen, ſo vom Pabſtthum zu ſie kämen.** A. Lutherus habe zwar geſagt, daß das Wort mehr ſey, denn das Sacrament; und da einer in der Türckey gefangen, daß er das Wort im Hertzen habe, und die Sacrament nicht haben könne, durch den Glauben ans Wort ſelig werden möge. Aber dieſes ſey von Luthero allein gemeynet von denen, die das Sacrament gar nicht haben können. Sonſten aber hiengen Wort und Sacrament alſo hart aneinander, daß ſie nicht ſolten oder könten getheilet werden. Weil ſie nun die Predigt des Worts ſolchen zu ſie kommenden Seelen mittheilen könten, warum man ihnen, da ſie es verlangten, auch nicht das Sacrament geben ſolte? 8. **Wir ſind nicht ſchuldig, mit Verluſt unſerer Seel und Leibes andern das *Exercitium Religionis* mit genieſſen zu laſſen. Denn laſſen wir ſie zu, ſo verlieren wirs auch.** Dieſer Einwurf wird mit vieler Schärffe beantwortet. Es wird dem Obiectori (wie ſie reden) Schuld gegeben, daß er handele wieder den Befehl Chriſti durch Johannem, vermöge deſſen wir für die Brüder das Leben laſſen ſollen; Es wird ihm Schuld gegeben, daß es ihm nur um den euſſerlichen Bauchfrieden, und nicht um der Seelen Frieden zu thun ſey. Es heiſt unter andern: **Was iſt den für Gefahr deiner Seelen, ſo du die geiſtliche Wercke der Barmhertzigkeit deinem Nechſten in deinem Beruff nach GOttes Befehl beweiſeſt? Ja ſageſt du, wir kommen alle beyde um das Evangelium. Das las GOtt nur ſorgen; das Evangelium haſtu nicht angefangen, du wirſts auch nicht erhalten. Und ob wirs hierüber nach unſerm Anſehen verliehren und davon müſſen, ſo haben wirs doch nicht verlohren, ſondern es wird mit uns ziehen, nach dem Spruch:**

1585. Der Friede wird sich wieder zu euch wenden. Zeucht der Friede mit uns, so wollen wir Freude, Herberge, Nahrung, Schutz, Schirm und alles haben, wers nur glauben könte. So wirs aber also, wie wir meynen, erhalten, so hätten wir kein wahres Evangelium, sondern ein verdecktes Winckel-Evangelium. Worauf hinzugefüget wird, daß, wenn man auf solche Weise durch Verstossung der andern das Evangelium zu erhalten suchen würde, man allererst in rechte Seelen-Gefahr kommen, ein böses Gewissen haben, und das wahre Evangelium verlihren würde, indem der Pabst-Teufel es nicht dabey lassen, sondern immer weiter gehen würde, bis endlich das gantze Evangelium dahin wäre. 9. Paulus spricht: Wer seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet, und ist ärger als ein Heyde; Darum soll ein Prediger vornemlich für seine Gemeine sorgen. A. GOttes Haus und Hausgenossen wären überall, wo Christen sind; wer für diesem Hause anklopfe, dem habe man aufzuthun. Ist GOtt der Wirth, heist es weiter, ist die Kirche sein Haus, alle Christen seine Hausgenossen, so stehen die Sachen noch recht, und predigen und lehren wir unter dem Schutz des Hauswirths, und spenden aus seiner unerschöpflichen Schatzkammer das Wort und Sacrament ohn Ansehen der Personen und ohne Aus-änderung, daß wir nicht untreue Knechte erfunden werden. 10. Salomon spricht: Las deinen Brunnen heraus fliessen, und die Wasserbäche auf die Gassen; habe du sie aber allein, und kein fremder mit dir. A. Dieser Spruch handele nicht von Lehren, Predigen, Sacramentreichen, sondern vom Allmosen geben, daß man nemlich den Armen gutes thue, wie Paulus sagt: *Ne aliis sit abundantia, ipsis vero penuria.* Mit der Gleichnisrede aber werde gesehen auf die Brunnen in den Morgenländern, da einer dem andern dieselbe bisweilen zugestopfet und abgestohlen, wie die Historia Isaacs anzeige. Wofern man aber dieses im geistlichen Verstande annehmen wolte für GOttes Brünnlein oder für GOtt selbst, von dannen um Christi willen durch den H. Geist alles Gute quillet uns zur Gnade, Leben und Seeligkeit, so sey dieser Einwurf mehr für sie, als wieder sie; sintemal das Wort und die Sacramente gleichsam die Röhre wären, dadurch diese Gnade ausfliesse. Aber so sey man auch schuldig, diesen Brunnen immer fliessen zu lassen. 11. Lutherus sagt: Wenn das Evangelium von der hohen Obrigkeit aus einem Lande solte vertrieben werden, so mus mans GOtt befehlen, welcher seinem Evangelio wohl

einen

einen andern Ort werde zu geben wiſſen. A. Lutherus rede davon, wenn im gantzen Lande das Evangelium ſolte vertrieben werden. Hier aber ſey die Frage: Ob man das Evangelium alſo behalten möge, daß ein Theil deſſen genieſſen, der andere aber deſſen entrahten müſſe? Und da ſagten ſie mit Luthero: Haben wir das Evangelium, ſo haben wir es alle, ſo viel unſer an ſelben Ort demſelben zugethan ſind; verliehren wirs, ſo verliehren wirs alle, doch nur alſo, das wirs an dem Ort nicht haben. 12. Die *Aſſecuration* gehe auf die Schlöſſer und Häuſer der Landherren allein. Hier iſt die Antwort: Es ſtehet ja klärlich darinnen, daß ſie gehe auf alle den Herren zugehörige Märckt, Dörffer, Unterthanen ꝛc. Vergönnet nun die *Aſſecuration* den Land-Ständen das öffentliche *Exercitium Religionis* (darunter wir nichts anders verſtehen, dann das öffentliche *Miniſterium*, als predigen, taufen, *abſolviren*, *copuliren*, und das jedermann frey unverhinderlich, die dazu kommen, wie des Worts Art iſt): ſo iſt ja nichts ausgeſchloſſen, ſonderlich weil das *Exercitium Religionis* nach der H. Augſp. Confeßion uns darinnen zugelaſſen wird. Nun ſtehet in der Augſp. Confeßion nirgends von einem ſolchen *Miniſterio*, das heimlich ſey, davon man dieſe oder jene (ſo nicht ſonſten *abſciſſa membra Eccleſiæ* ſind) ausſchlieſſen ſolle. Wobey ſie Gelegenheit nehmen, den Misbrauch des privat-Exercitii Religionis bey den Evangeliſchen Landleuten zu beſtraffen; (g) wie auch gewiſſen Klüglingen, die da meynten, als ob ſie mit ihrer Weisheit, Raht und That das Evangelium in Oeſterreich erhalten hätten, vorzuhalten, daß ſie hierinnen weit fehleten. (h) 13. Es ſey beſſer etwas haben, als 1585.

(g) Man ſiehet auch hier, was die Schweifferey, hin und wieder heimlich auf den Häuſern zu predigen und *Communion* anzuſtellen, gutes wircket; Da man billig bey der öffentlichen Gemeine, ihm ſelbſt zu Troſt und andern, als den Unterthanen, zum guten Exempel bleiben und ſolche öffentliche GOttesDienſt üben ſolte. Da man viel Tage zum pancketiren anwendet, könte man ja auch bisweilen zur öffentlichen Kirchen kommen. Dieweil man nun in dem gantzen Jahr kaum eine Predigt oder zwey oder vielleicht gar keine höret, unterdeſſen aber mit falſchen Lehrern leichet, denenſelben *applaudirt* und *colludirt*, dagegen ſorget, was man reiner Lehre nachzuziehen und der Seelen Heyl zu gut vor Zeit verzehret und verſäumet, das ſey alles zuviel, da mus GOtt ſolche Undanckbarkeit endlich ſtrafen, daß man das Evangelium darüber gar verliehret.

(h) Wir bezeugen wieder ſolche kluge Weltheilige, daß wir das Evangelium

1585. nichts. A. Wer das gantze Evangelium und *Ministerium* nicht hat, der hat gar nichts davon, ob er wohl meynet, er habe etwas. Dann wie kan das ein gantzes Evangelium heissen, da man die hungerigen Seelen davon abtreibet, ja das ist wieder die Natur des Evangelii. 14. Wenn aus dieser Ausschliessung etwas der Christl. Kirchen oder den armen Seelen schädliches entstünde, das müste der Landes-Fürst verantworten. A. Um menschlichen Gebohts oder Verbohts willen müsse man nicht sündigen. Daniel wolte nicht eine Stunde sein offenes Gebeht um des Kayſers Gebot willen unterlassen; und wir solten um menschlichen Gebots willen das Geboht GOttes: Tröstet die kleinmühtigen, richtet auf die verzagten Hertzen und die müden Knie, so greulich verlassen? ꝛc. Aus allen diesen vorher angeführten und wider allerley Einrede behaupteten Gründen nun sollen die beyden Stände den Schlus machen, wie sie sich in diesem Casu zu verhalten hätten, und wie sie in das Mandat von Ausschliessung auswärtiger Glaubensgenossen von ihrem Gottesdienst nach GOttes Wort nicht willigen könten. Welches gleichwol nicht als ein Auftuhr wieder die Obrigkeit könne geachtet werden, indem man hierinnen GOtt mehr dann den Menschen gehorsamen müsse. Dieses erläutern sie mit einem schönen Ort aus des AUGUSTINI sechsten Predigt *de Sermone Domini super Matth.* 5. und geben darauf folgenden Raht: Also kan und soll nach diesem Schlus jetzt geantwortet werden, daß man allen leiblichen Gehorsam leisten wolle; aber da man uns von unsern Glaubensgenossen, und sie von uns trennen und begehren will, daß wir ihnen zum Nachtheil oder zuwieder im geringsten etwas thun solten, da müsten wir handlen nach Christlicher Liebe, und bey unserm Nechsten über der Religion alles gedulden. Endlich wird mit einer langen und nachdrücklichen Vermahnung an die beyden Stände, sich von ihren übrigen

in diesem und andern Landen, ehe die *Assecuration* ins Werck ist kommen, gehabt haben, und wissen solches niemand (wiewohl wir dis Mittel der *Assecuration* mit nichten verachten, sondern hoch halten) dann dem treuen GOtt allein zu dancken; Und wenn man dem Evangelio danckbar gewesen wäre, so hätte es keiner *Assecuration* bedurfft. Wird man ihm aber nicht danckbar seyn, wo man redlich anfähet, so werden hundert *Assecurationes* hinfort nicht helffen; Wir müssen ehe durch solche Abglinge untereinander mit dem Heuchel-Geist ums Bauchs willen getrieben, uns selbst darum bringen; GOtt helffe uns!

gen Glaubensgenoſſen im Lande nicht zu trennen, ſondern getreulich und beſtändig, ungeachtet aller Gefahr, mit ihnen zugleich die Wahrheit zu bekennen, geſchloſſen. 1585.

Dis iſt der vornehmſte Inhalt dieſer weitläuftigen Antwort, an welcher wir inſonderheit auszuſetzen haben, daß ſie hin und wieder mit einem ſehr heftigen Affect geſchrieben, und die jenigen, ſo anderer Meynung waren, oft auf eine recht bittere und anzügliche Art angegriffen worden. Wiewohl auch nicht zu leugnen, daß in derſelben vieles enthalten, welches verdiente wohl erwogen zu werden. Die Stände ſelbſt funden dieſelbe von der Wichtigkeit, daß ſie auch anderer Theologorum Meynung, und was ſie etwann bey derſelben mögten zu erinnern haben, zu erfahren begierig waren. Zu welchem Ende die Herren Verordnete derſelben mit dem Schlus des Jahrs nemlich am 14. Decemb. an die *Doctorei*, Pfarrern und Kirchendiener des *Miniſterii* zu Braunſchweig einen eigenen Boten ſandten mit einem Schreiben, welchem ſie ſo wohl den gegenwärtigen Statum ihres Kirchenweſens, als die obenwehnte drey Reſponſa von Heydelberg, Roſtock und Wittenberg, nebſt der einhelligen Antwort der Oeſterreichiſchen Prediger beygeleget hatten, und mit dem Erſuchen, gedachte Schriften mit Fleis zu erwegen, ſich hierüber einer einhelligen Meynung zu vergleichen, ſelbige ſchriftlich zu verfaſſen, und mit gedachten Boten aufs längſte mit Eingang des folgenden inſtehen den Monats Februarii ihnen zu überſchicken. (i) Ob nun das Miniſterium zu Braunſchweig dem Verlangen der beyden Stände ein Genügen gethan, und ihre Antwort eingeſandt habe, kan man nicht für gewis ſagen, indem ſich in dem ſonſt ſo wohl verſehenen Archivo R. Miniſterii daſelbſt keine Copie einiger Antwort befindet. Ja, wenn man die Beſchaffenheit, die es An. 1585 mit mehrgedachtem Miniſterio hatte, in Erwegung ziehet, da der groſe *Chemnitius* von Alter und Schwachheit gantz entkräftet war, ſo iſt zu vermuhten, es werden die Miniſteriales in Ermangelung ihres bisherigen gelehrten Vorgängers ſich nicht unterſtanden haben, in einer ſo wichtigen Sache ihr Conſilium ſchriftlich von ſich zu geben, ſondern

(i) Beyde Stücke, nemlich der *Status Cauſæ* und das Schreiben der Hn. Verordneten, finden ſich in den Beylagen *Num. IV.* und *V.* Und hat der G. Leſer nebſt mir ſelbige der gütigen Mittheilung des hochverdienten Braunſchweigiſchen Theologi, Hn. Phil. Julii Rehtmeyers zu dancken, welches mit aller ſchuldigſten Ergebenheit erkannt wird.

1586. dern ohne einer förmlichen Antwort und mit einer Entſchuldigung ihres ſchwachen *Chemnitii* die beygelegten Reſponſa wieder zurücke geſandt haben. (k) Doch, was die Stände zu Braunſchweig vergeblich geſucht hatten, das funden ſie zu Roſtock. Denn, wie aus den Umſtänden zu vermuhten, ſo war derſelbe Bote auch mit Briefen an die daſige Theologiſche Facultät, nebſt Einſchlus des Status Cauſæ, und der oftgedachten Einhelligen Antwort verſehen, in welchen von derſelben gleichfalls über dieſe Schrift ihr Theologiſches Gutachten gefordert ward. Weil nemlich die Oeſterreichiſchen Prediger in ihrer Antwort inſonderheit das Roſtockiſche Reſponſum von An. 1580 ziemlich ſcharf cenſiret hatten (wie man aus der Zuſammenhaltung beyder Schriften bald erkennen kan) ſo wolten die Stände hören, was die Theologi dazu ſagen, und wie ſie die ihnen gemachte Zweifel heben würden. Dieſe lieſſen ſich auch gleich hiezu willig finden, indem ſie nach dem Verlangen der beyden Stände abermals die Sache miteinander überlegten, und zugleich die Einwürffe der Oeſterreichiſchen Prediger in Erwegung zogen. Und ſo funden ſie keine Urſache, ihr voriges Conſilium zu verändern, ſondern blieben nochmals bey dem jenigen, was ſie den Ständen in dem erſten Reſponſo angerahten hatten. Ueberhaupt waren ſie darinnen mit allen andern Gottesgelehrten einig, daß kein Evangeliſcher Lehnsherr in das Gebot oder Verbot der hohen Obrigkeit von Ausſchlieſſung fremder Glaubensgenoſſen, ſo bey ihren Kirchen und Predigern Chriſtliche Seelſorge ſuchten, mit gutem Gewiſſen verwilligen, oder daſſelbe durch ſich oder ihre Prediger exequiren könne. Womit ſie denn alle in der einhelligen Antwort zum Beweis dieſes Satzes angeführte Gründe auf einmal beantworteten, und dieſe weitläuftige Ausführung für unnöhtig und überflüßig erklärten. Was aber ſonſt von den Oeſterreichiſchen Predigern wider ihr erſtes Bedencken war angeführet worden, widerlegten ſie mit aller Beſcheidenheit, und erklärten ſich in ein und andern Dingen etwas ausführlicher. Wie der G. Leſer aus dem Reſponſo ſelbſt, welches von D. Backmeiſtern im Namen der Facultät abgefaſſet, und unter deſſen *Actis Auſtriacis MSS.* mit befindlich iſt, in den Beylagen (l) ſelbſt erſehen wird. Dem zugleich der Facultät Schreiben an die Herren

(k) Dis ſind Hn. Rebtmeyers Gedancken in einem liebreichen Schreiben an mir, welchen völlig beypflichte.

(l) *Num. VI.*

Herren Verordnete, welches ſie am 22. Febr. 1586 nebſt dem Bedencken durch einen eigenen Boten nach Wien ſandten, beygefüget iſt. (m) Aus einem andern Schreiben der Facultät an die Herren Verordnete ſiehet man, daß ihr Reſponſum von den beyden Ständen wohl aufgenommen, und den Theologis für ihre Mühe ein Honorarium von 60 Thalern übermacht worden, welches ſie nebſt einem Schreiben von den Herren Verordneten, worinnen ihnen das Zeugnis gegeben wird, **daß ſie es mit den Evangeliſchen Kirchen in Oeſterreich treuhertzig und gut meynten**, am 15. Junii empfingen, für welche ſtattliche Verehrung ſie ſich am 6. Nov. fleißig und in Unterthänigkeit bedanckten. Und ſo viel von denen in dieſer wichtigen Sache eingeholten Belehrungen, welche ſich die Stände ohne Zweifel, ſo gut ſie gekont, werden zu Nutze gemachet haben in denen Bedrängniſſen, die ſie An. 1586 und hernach ausſtehen muſten. 1586.

X.

Nachricht von einer auf die Verführung der Lutheraner abgeſehenen Schrift. Pabſt Sixtus V. beſchencket den Ertz-Hertzog Ernſt mit einem geweyheten Degen und Hut. M. Maximilianus Biber, ein Vagabond unter den Namen eines Lutheriſchen Predigers, wird zu Wien gefangen, und geht zum Pabſtthum über.

Bey dem Jahr 1587 iſt uns auſſerdem, was in der Hiſt. Nachr. *pag.* 177. *ſq.* angeführet, nichts beſonders vorgefallen. Einer Schrift mögte zu gedencken ſeyn, welche um dieſe Zeit ans Licht trat mit folgender Aufſchrift: **Getrewe, freundliche Erinnerung vnnd Vnderricht: An etliche gutthertzige Chriſten hoch vnd nider Stands, ſo aus Oeſterreich, Crayn, Tyrol, Bayern, Schwaben, Francken, Ertz vnnd andern Stifften, darumb, daß ſie der alten Catholiſchen Römiſchen Kirchen nicht anhängig ſeyn wollen, ausgeſchafft, oder doch für ſich ſelbſten in die Reichsſtätt, als Regenſpurg, Nürnberg, Augſpurg, Vlm ꝛc. wie auch in der Proteſtirenden Fürſten Lande ziehen: Vnd** 1587.

(m) *Num. VII.*

1587. an dieselben sich mit häuslichen Wohnungen sambt Weib vnnd Kindern begeben vnnd niderthun: Auch ihre gute Gelegenheit vnd gewisse Narung in ihrem Vaterland verlassen, an frembden Orten sich schmiegen vnd biegen, desgleichen offtmals von Vngewisheit der Religion, eintreyssenden Schwarm der Manicheischen, Calvinischen, Flacianischen vnnd andern Secten, auch bürgerlichen Entpörungen vnnd Auflagen wegen, von einem Ort zu dem andern getrieben werden. Durch **Hannibal Notthelffer**, D. vnnd Tyrolischen Theologen. Getruckt zu Jngolstatt, durch Wolffgang Eder. *Anno* 1587. 4. auf 11½ Bogen. Der Verfasser dieser Schrift, wer er auch sey, will das Ansehen haben, daß er mit denen Evangelischen, die er auf dem Titul-Blat beschrieben hatte, ein besonderes Mitleyden trage; Und, da viel derselben (wie er sagt) allein aus Einfalt, Misverstand, und daß sie gar zu viel denen vertrauen, so die Sachen wider den Pabst zum heftigsten wissen aufzumutzen, in solche Ungewisheit und endlichen ihren so zeitlichen so ewigen Verderben gerahten, so will er ihnen von denen Dingen im Pabstthum, daran sie sich am meisten stossen und ärgern mögten, einen rechten und wahrhaften Bericht thun. Dieser Bericht bestehet nun in einer auf papistischen Fus abgefasseten Erörterung folgender eilf Fragen: 1. Obs wahr sey, daß der Pabst der Antichrist sey? 2. Ob der Pabst das Haupt der Christlichen Kirchen seyn könne? 3. Von dem ärgerlichen Leben der Priester im Pabstthum und der Predicanten im Lutherthum. 4. Ob Christus für alle, oder nur für etliche Sünd genug gethan habe? 5. Ob wir auch mit unsern Wercken etwas verdienen können oder müssen? 6. Ob wir aus Sündern Büsser, from und gerecht werden mögen, allein aus unsern Kräfften und freyen Willen, ohn die Hülff und Beystand GOttes? 7. Ob wir Christum im Heiligen Ammt der Meß creuzigen? 8. Ob die heilig Meß ein Opfer sey? 9. Von der Verwandlung Brots und Weins in das Fleisch und Blut Christi. 10. Ob das Heilig Sacrament sey ausserhalb der Niessung? 11. Ob die Catholischen ein Brod anbeten? Da dieser Scribent die Einfältigen unter den Evangelischen gern mit seinen Vorstellungen fangen will, so bedienet er sich nicht nur einer ziemlich bescheidenen Schreibart, sondern ist auch bemühet, so viel ihm möglich, denen papistischen Lehr-Sätzen eine gute Farbe anzustreichen; wiewohl es keiner sonderlichen Scharfsichtigkeit bedarf, das wahre von dem falschen zu unterscheiden, und die

Nich-

Nichtigkeit ſeiner Bekleiſterungen zu entdecken, indem es doch allemal auf die gewöhnliche und bekannte Lehr-Sätze der Röm. Kirchen endlich hinausläuft. Ferner mögte noch bey dieſem Jahr zu bemercken ſeyn, daß der Eifer, welchen Ertzhertzog **Ernſt** als Statthalter in Oeſterreich in Aufhelfung der Röm. Catholiſchen und Unterdrückung der Evangeliſchen Religion bisher bewieſen, dem Pabſt SIXTO V. ſo angenehm geweſen, daß er ſich verbunden erachtet, ſelbigen mit einem ausnehmenden Geſchenck zu belohnen. Es iſt bekannt, daß die Röm. Päbſte die Gewohnheit haben, alle Jahre am Weynacht-Abend einen groſen koſtbaren Degen nebſt deſſen Scheide und Degen-Gehäng, wie auch einen dunckel-violetten, mit Hermelin gefütterten, und mit Gold, Perlen und Diamanten köſtlich ausgeziehrten Hut einzuweyhen; welchen Degen und Hut ſie alsdenn entweder an ein gecröhntes Haupt oder einen berühmten Kriegs-Held, der ſich entweder gegen die Türcken oder die ſo genannte Ketzer ſchon verdient gemacht, oder noch mit ihnen zu ſtreiten hat, als das höchſte Ehren-Zeichen durch einen vornehmen päbſtiſchen Bedienten zum Geſchenck überſenden. (a) Auf ſolche Weiſe ward denn auch Ertzhertzog **Ernſt** von gedachtem Pabſt geehret, indem derſelbe *Lelium Urſinum*, Hertzogen von *Gravina*, des Apoſtoliſchen Stuhls Cammerern, als einen Legatum nach den Käyſerlichen Hofe gehen lies, welcher dieſes koſtbare Preſent überbringen ſolte. Damit aber dieſes mit um ſo viel gröſerer Solennität geſchehen mögte, ſo begab ſich der Ertzhertzog am 15. Julii gedachten Jahrs nach der S. Stephans-Kirchen, in welcher dismal der Biſchof zu Wien, unter der Aſſiſtenz der beyden Aebte zum Schotten und zum H. Creutz, das hohe Ammt verrichtete; nach deſſen Endigung der päbſtiſche Nuntius nach der Vorſchrift des Ceremonialis Romani hochgedachtem Herren den Hut auffetzte und den Degen umgürtete; welche Ceremonie dann mit vielen Glückwünſchungen aller Vornehmen, ſo derſelben beygewohnet hatten, beſchloſſen ward. (b) 1587.

(a) THEOPHILUS RAYNAUDUS S. J. hat hievon einen beſondern Tractat unter der Aufſchrift: *Natalis Domini Pontificia Gladii & Pilei initiatione ſolennis*, geſchrieben, welcher im 10ten Tomo ſeiner zu Lion zuſammengedruckten Wercke befindlich iſt. Man ſehe auch *Tableau de la Cour de Rome par M.* AYMON. *pag. m.* 347. ſq. imgleichen Samml von A. und N 1726. *pag.* 714. ſq.

(b) S. MITTERDORFFERI *Hiſt. Vniv. Vienn. Part. III. pag.* 53.

1588. Im folgenden Jahr 1588 meynte der Jesuit P. Scherer eine gute Gelegenheit gefunden zu haben, sich mit einer öffentlichen Schrift an die Evangelische Religion zu machen. Die Veranlassung hiezu war diese. Einer Namens M. *Maximilianus* Biber, von Hall in Schwaben gebürtig, welcher nach des Jesuiten Bericht An. 1564 zu Wittenberg durch *Paulum Eberum* und *Georgium Majorem* zu einen Evangelischen Prediger ordiniret, auch mit Zeugnissen von vier Predigern in Kärndten versehen war, daß er der Augsp. Confeßion zugethan wäre, ward nebst seinem Weibe zu Wien in der Vorstadt von dem Käyserl. Stadt-Gericht am 22. May gefänglich eingezogen. Ob derselbe jemals irgendwo in einem öffentlichen Lehrammt gestanden, wird nicht gemeldet. Indessen äusserte sich bey der mit ihm vorgenommenen Inquisition, daß er in Oesterreich und Steyermarck herumgeschwärmet, und, wo er Gelegenheit gefunden, den Evangelischen heimlich das Abendmahl ausgetheilet hatte. Zu seiner Bequemlichkeit hatte er sich eine gewisse Machine angeschaft, in welcher er an Oblaten von unterschiedener Gröse und Güte (da einige von groben, andere von etwas weisseren, noch andere aber von dem weissesten und schönsten Meel waren) immer einen Vorraht bey sich hatte; welche aber wegen ihrer Gestalt nohtwendig anstößig seyn muste, indem sie äusserlich nicht anders als ein so genanntes Heintzlein oder Gauckelmännlein anzusehen war. (c) Nebst dieser Machine fand man auch bey ihm einen höltzernen Kelch, welcher aber in dem Lärm, als man sich seiner bemächtigte, von den Gerichtsdienern zertreten ward. Doch das vorgedachte Heintzlein hatte man sorgfältig aufgehoben, und ward selbiges von vielen hundert Personen, hohes und niedern Standes, theils mit Lachen, theils mit Verwunderung betrachtet. Man brachte es so gar nach Hofe vor den Ertzhertzog **Ernst**, damit auch er seine Augenweyde daran haben möge. (d) Indessen ward der gefangene M Biber von **Melchior Kleseln**, als Thumprobsten und Passauischen Official, in Beyseyn zweyer Männer aus

(c) P. **Scherers** Worte hievon sind diese: Unter andern seinen Plunderwerck hat man gefunden das vorgedachte Heintzlein mit einem Sächsischen Hut ohne Ohren, und mit einer wächsernen Nasen, mit der lincken Hand spreitzet es sich, die andere streckt es von sich, und wirffts in die Höhe, als ob es prediget. Die Hosen seynd weit, und in Form eines ziemlichen grosen Beutels gemacht, von mancherley Farben, den man mit Schnürlein auf und zuziehen kan, darinnen sein die Oblaten für die Communicanten gelegen ꝛc.

(d) Diesen Umstand berichtet P. **Mitterdorffer** *l. supra cit. pag.* 56.

aus der Theologiſchen Facultät abgehöret, und dahin gebracht, daß er nicht allein ſein Herumvagiren und heimliche Ausſpendung des Abendmahls als einen Fehler und Betrug erkannte, auch mit Mund und Hand angelobte, ſich hinführo des Predigammts überall zu enthalten, ſondern, nachdem er eine gute Zeit gefangen geſeſſen, die Evangeliſche Lehre verleugnete und zum Pabſtthum übergieng; da er denn nachher ein Buchführer ward, und mit ſolchem Handel ſich und ſein Weib ernehrte. (e) Dieſe Begebenheit veranlaſſete P. Scherern dazu, daß er noch im ſelbigen Jahr mit einer Schrift hervor trat, da ſo gleich auf dem Titul-Blat obgemeldtes Gauckelmännlein in einem Holtzſchnitt vorgeſtellet war. In der Schrift ſelbſt aber waren etliche ſeiner Meynung nach gründliche und erhebliche Urſachen an- und ausgeführet, warum man ſich der Lutheriſchen Comunion gänzlich entſchlagen, und allein im Hauß des lebendigen GOttes d. i. in der Catholiſchen Kirchen das hochw. Sacrament des Altars ſuchen, begeren u. empfangen ſoll. (f) Doch es kam bald eine Gegenſchrift zum Vorſchein. Der nachher durch ſeine irrige Meynung von der allgemeinen Gnadenwahl ſo bekannt gewordene Samuel Huberus war eben in dieſem Jahr aus der Schweitz entwichen, und von dem Hertzog **Ludwig** von Würtenberg ſehr gnädig aufgenommen, auch zu einer Landpfarre nahe bey Tübingen befordert worden. Wie er nun bey dieſer neuen Bedienung gern eine Probe ſeiner Geſchicklichkeit ablegen wolte, alſo nam er ſich vor, das angeführte Büchlein zu widerlegen. Dieſes geſchach denn auch in einer Schrift von 20 Bogen, welche An. 1589. zu Tübingen in 4. gedruckt ward. (g) In derſelben gedencket

1588.

(e) Vid. *Idem ibid. pag* 57.

(f) Das Buch führet folgende Aufſchrift: Eigentliche Abcontrafehung einer newen vnerhörten Monſtrantz: darinnen M. Maxim. Biber, Lutheriſcher Predicant die Partickel und Oblaten für ſeine Communicanten, wie ein Gauckelmann, im Land Oeſterreich und Steyer leichtfertig herumbgetragen. Sampt angehengten achtzehen wichtigen Warnung-Urſachen: Daß ſich jedermenniglich für dem Lutheriſchen Nachtmal und Communion mit allem Fleis und Ernſt hüten ſoll. Iſt mit eingerückt in P. Scherers geſammleten Schrifften *Tomo I. à pag.* 113 *ad p.* 142.

(g) Der Titul lautet: Widerlegung des Büchlins, welches Jörg Scherer ein Jeſuit, von einer newen vnnd vnerhörten Monſtrantzen, ſampt angehenckten ſiebenzehen (achtzehn) Vrſachen, daß man von den Lutheriſchen

1588. cket nun zwar *Huberus* der Begebenheit mit M. Bibern kaum mit einem Wort, (h) ſondern ſagt klar in der Vorrede, daß dieſes eine Sache ſey, die die Lutheriſchen nicht angehe. Wie denn ohnedem offenbar iſt, daß die Evangeliſche dergleichen Landſtreicher, die ohne Beruf und Ordnung ſich des Predigammts und heiliger Ammts-Verrichtungen anmaſſen, weder gut heiſſen noch dulden. Zu geſchweigen, daß in einem Lande, wo kein ordentliches Kirchen-Regiment iſt, ſich dergleichen Betrieger, als dieſer M. Biber geweſen, gar leicht hervor thun, und einfältige Chriſten hintergehen können, welches von allen vernünftigen Lutheranern ſo wohl, als den R. Catholiſchen verabſcheuet wird. Dagegen aber nimmt Huber die von Scherern angeführte Urſachen, warum man das H. Abendmahl von den Lutheriſchen nicht empfahen ſoll, vor ſich, und obgleich ſeine Schreibart an ſich ziemlich rauh auch etwas beißig iſt, ſo zeigt er doch deutlich und überzeugend, wie nicht allein dieſe vermeynte Urſachen ungründlich und unerheblich ſind, ſondern wie dieſelben mit weit beſſerem Grunde auf das Abendmahl der Römiſchen Kirchen können retorquiret werden. Und ſo findet ſich auch nicht, daß P. Scherer auf dieſe Wiederlegung ſeines Büchleins ſolte geantwortet haben.

XI.

Die Religions-Reformation wird in den beyden Städten Crems und Stein mit Ernſt vorgenommen, auch, wiewohl nicht ohne einiger Empöhrung, zu Stande gebracht.

Obwohl

---

das H. Nachtmal vnſers HErrn J. C. nicht empfahen ſolle, in jüngſtverſchiner Herbſtmeß hat ausgehen laſſen. Durch Samuel Hubern von Burgdorff, vnder der Herrſchafft der Löblichen Statt Bern, diſer Zeit Pfarrern zu Derendingen, im Hertzogthumb Würtenberg. Der ſel. Abt Schmidt zu Helmſtadt gedenckt in *Diſſ. de Sam. Huberi vita, fatis & doctrina pag.* 5. dieſer Schrift als der allererſten, die von *Hubero* zu Tübingen heraus gegeben.

(h) Zufälliger Weiſe erinnert Huberus nur an einem Ort, daß Scherer, da er dem Heintzlein eine wächſerne Naſe zugeſchrieben, mit ſeiner neuen Zeitung argliſtiglich umgegangen. Es iſt nicht wol glaublich, heiſt es, daß dieſes Boſſen-Männlein ein Wächſern Naſen, als die ſich im tragen hette alzeit abgerieben, gehabt hab. Lit. V, 2 A.

Digitized by Google

Obwohl nunmehro auf Kayſerlichem Befehl und fleißige Beforderung des Ertzhertzogs **Ernſts** als Statthalters aus allen Landesfürſtlichen Städten in Oeſterreich die Evangeliſche Prediger ausgeſchafft, und zugleich ſämmtlichen Einwohnern derſelben hart verboten, nicht auswertig bey der beyden Stände Predigern ihre Seelen-Sorge zu ſuchen, oder dieſelbe heimlich zu ſich kommen zu laſſen; überdem gewiſſe Commiſſarii an dieſelbige geſandt worden, den Catholiſchen Gottesdienſt wiederum bey ihnen recht anzurichten; es auch dieſen Commiſſarien bey den meiſten Städten in ſo weit gelungen, daß die Bürger ſich wenigſtens euſſerlich zum anbefohlnen geiſtlichen Gehorſam bequehmten, oder vielmehr bequehmen müſſen: ſo war doch die Ueberzeugung von der Wahrheit bey vielen derſelben noch ſo ſtarck, daß ſie nicht allein derſelben in ihrem Hertzen beypflichteten, ſondern, ungeachtet alles Verbohts, dieſelbe öffentlich bekannten, auch nicht anders als mit offenbarer Gewaltthätigkeit konten bezwungen werden. Hievon ſahe man im Jahr 1589 in den beyden benachbarten Städten **Crems** und **Stein** in **Nieder-Oeſterreich** ein beſonderes Exempel. Da die Einwohner derſelben von langen Jahren her faſt durchgehends Evangeliſch geweſen, ſo hatte man ſie zwar auch ihrer bisherigen Prediger beraubt, und die ausgegangene Generalien wegen der Religion ihnen inſinuiret. Ja der mehrmals gedachte Jeſuit P. **Scherer** war im Jahr 1586 nebſt noch einem Jeſuiten, *Paulo Chriſtiani* auf Befehl des Ertzhertzogs **Ernſts** zu ſie geſandt, und hatte ſich eine lange Zeit bey ihnen aufgehalten, auch ſein Beſtes gethan, ſie durch ſeine Predigten wieder zum Pabſtthum zu bringen. Aber mit dieſem allen war noch wenig bey ihnen auszurichten geweſen; wie ſie dann auch im Jahr 1586 ſelbſt bey einer desfalls an ſie ergangenen Citation nach **Wien** zwar ihre Noht hatten, aber doch mit einer gelinden Züchtigung davon kamen, (a) und alſo getroſt bey ihrer Religions-Bekänntnis verblieben. Doch nunmehro wolte man einmal rechten Ernſt zur Sachen thun, dieſelbe vollends unters Joch zu bringen. Zu welchem Ende man den Entſchlus faſſete, den **Wieneriſchen** Thumprobſten und nunmehrigen Adminiſtratorem des Biſchoffthums zu der **Neuſtadt**, **Melchior Kleſeln**, nebſt dem ihm zugegebenen Abt zu **Zwettl** an dieſe beyde Städte zu ſenden, welche ihre Künſte anwenden 1589.

(a) S. unſere Hiſt. Nachr. *pag.* 173. *ſq.*

1589. den ſolten, theils mit Predigen theils mit Unterredungen und andern dienlichen Mitteln ſie wiederum in die Römiſche Kirche herein zu nöhtigen. Und, da zur Ausführung ſolcher Handlung die inſtehende Faſten-Zeit beſtimmet war, ſo erging vorher an die **Bürgermeiſter, Richter, auch gantzen gemeinen Bürgerſchafft und Inwohner beeder Städte** von Ertzhertzog **Ernſt** ein weitleuftiges Schreiben, in welchem denenſelben ihr bisheriges Bezeigen in der Religion als Ihro Kayſ. Maj. und deſſen Statthalter höchſtmisfällig vorgehalten, und zugleich angekündiget ward, wie J. Kayſ. M. aus beſondern Gnaden noch einmal durch dieſe Zuſendung gedachten **Melch. Kleſels** ihrer Seelen Heyl zu ſuchen entſchloſſen, nebſt Befehl, gegen denſelben ſich ehrerbietig und gehorſamlich zu bezeigen, und angehengter Bedrohung ſchwerer Ungnade, wofern hieran etwas ermangeln ſolte. Doch wir wollen das Schreiben ſelbſt, wie es uns aus einem coæven Codice MS. zu Handen gekommen, (b) als ein merckwürdiges Muſter der damaligen Bekehrungs-Art in **Oeſterreich**, hier von Wort zu Wort mit einrucken. So nemlich lautet daſſelbe:

„Erſame Weiſe ſonders liebe vnd getrewen, Es iſt euch vnd menniglich
„vnuerborgen, daß die Röm. Kay. M. vnſer gnedigſter geliebter Herr,
„vnd Brueder, von Anfang derſelben Kay. vnd Landtsfürſtlichen Re-
„gierung Ihr nichts mehrers vnd höhers angelegen ſein laſſen, vnd ſich da-
„hin zum euſſerſten befliſſen, als daß vor allen Dingen GOttes reich vnd ehr
„befürdert, vnd vnſer Hayliger vhralter wahrer Catholiſcher allein ſeligma-
„machender Glaube gepflantzt, vnd bey Irer M. getrewen Vnderthonen,
„ſonderlich inn deren Stätt vnd Märckhten des Ertzhertzogthums Oeſter-
„reich vnder der Enß der gewünſchte frid vnd die guldin ainigkait inn
„glaubens ſachen widerumb vffgericht, auch der ſchuldige gehorſamb vnd re-
„ſpect gegen Jr M. bey derſelben Iren Vnderthonen erhalten werde, alles
„zu dem Ende, damit, gleichwie gedachte Vnderthonen vff diſer Welt Jr
„M. wie billig für Jr öberſtes weltlichs Haubt ehren, erkennen vnd halten,
„Sie auch alſo ſambt Jhrer M. in Erkantnus eines Glaubens dermalneins
„die Göttliche Allmechtigkeit im ewigen Leben mit freuden anſehen möchten,
„Dann

(b) Hier muß abermals die Güte meines allertheuerſten Freundes, Hn. **Schellhorns** in **Memmingen** rühmen, welcher unter andern Documentis MSS. auch dieſes eingeſandt hat.

Digitized by Google

„Dann sonsten vnd ohn diſe ainigkait, vnd bey ſo vilen vnderſchidlichen O- 1589.
„pinionen vnd Kezereyen, vnd wann die Vnderthonen nit eines Herzen vnd
„einer seel mit yrer Oberkaich werden, iſt nit müglich, daß auch der politiſche
„Gehorſam vnd Reſpect gegen der Oberkait inn die leng beſtehn, oder man
„ainig ſeyn vnd benedeyung von GOtt verhoffen könne, Daher vnd eben zu
„Erhaltung der ainigkait im Glauben haben Jr M. erſtlich die Sectiſche
„Predicanten, ſo bißhero Jr M. getreive Bürger vnd Vnderthonen mit
„allerlay vnderſchidlichen Lehren vnd predigen yemmerlich verfürt, auß allen
„Dero Stetten vnd Märckhten abgeſchaft, dagegen aber dieſelben Stätt
„vnd Märckht, durch hilff vnd zuthun der Gaiſtlichen Oberkaith mit from-
„men gelerten Exemplariſchen Prieſtern, Pfarherrn vnd Seelſorgern erſetzt,
„damit ermelter Jrer M. Bürger vnd Vnderthonen dieſelben hören, von
„ynen den Glauben faſſen, vnd alſo ainige vnd die wenigſte entſchuldigung
„nit haben könnten, Daneben auch denſelben yren Stätten vnd Märckhten
„ernſtlich vfferlegt, ſich aller frembden Sectiſchen Seelſorgern gentzlich zu
„enthalten, vnd bey Jren alten ordentlichen Catholiſchen Pfarrherrn vnd
„Pfarrkirchen die Predigten des H. Worts GOttes zu hören, vnd die
„hochwürdige Sacramenta zu beſuchen, vnd als der Gehorſam bey etlichen
„Stätt vnd Märckhten nit volgen wollen, gegen den ungehorſamen die ge-
„bürliche billiche Straff fürgenommen, vnd ſouil müglich geweſt, ainiges
„menſchen nit verſchont, nit weniger auch vnd damit nun an Jrer M.
„gnedigſtem vätterlichen Willen kein mangel erſcheine, zu dem mehrers
„thails Stätt vnd Märckht Jre Commiſſarios, ſo wol weltlichs als
„Gaiſtlichs Standts, genedigſt deputirt, mit dem entlichen Beuelch, dieſel-
„ben vermittelſt freundtlicher vätterlicher Converſation, tractation, pre-
„digen vnd andern Chriſtlichen hierzu notwendigen vnd erſprießlichen mitteln
„von Jrem Jrrthumb zu der Warhait, von der Kezerey zu dem rechten wah-
„ren Orthodoxiſchen Glauben zu bewegen, die Vngehorſamen von den Ge-
„horſamen, die Rebellen von den Vnderthonen, vnd die Schäfflen von den
„Böckhen abzuſöndern, vnd alſo vnder Jnen den gewünſchten friden, das
„alte vertrawen, auch den Göttlichen ſegen vnd benedeyung widerumb zu
„pflanzen, die vngehorſamen und halſſtarrigen aber Jrer Kay. M. oder an
„Dero ſtatt vns zu beſtraffung namhafft zu machen, Welches dann von er-
„melten Commiſſarien nit vnderlaſſen worden, vnd GOtlob dannoch ſoviel
„gewürckt, daß ſich nunmehr ynn die 13 Stätt vnd Märckht diß Landts,
„zu ſchuldigem gaiſtlichem Gehorſam gelegt, bey ſolchem yrem gaiſtlichen

Jahre gewähret, endlich über beyde Städte ein ſehr hartes Urtheil geſprochen worden; wie wir bey dem Jahr 1593 mit mehrern vernehmen werden.

XII.

Käyſerliche Reſolution wegen der erſten Inſtanz in Religions-Sachen. Melchior Kleſel iſt unermüdet in Beförderung des Pabſtthums. Als Adminiſtrator des Bisthums zur Neuſtadt läſt er ſich die Reformation dieſer Stadt angelegen ſeyn, und führet daſelbſt die Communion unter einer Geſtalt wieder ein. P. Scherer gibt ſeinen Lutheriſchen Bettlers-Mantel heraus, welcher von D. Heerbrand und Henr. Neumeiſtern wiederleget wird. Diſputation dieſes Jeſuiten mit D. Paulo Florenio.

Daß den Evangeliſchen Ständen in denen Streitigkeiten, die über Religions- und Kirchen-Sachen zwiſchen ihnen und den Röm. Catholiſchen vorfielen, ihre erſte ordentliche Inſtanz bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung durch eine beſondere Käyſerliche Reſolution im Jahr 1582 abgeſchnitten ward, und ſie dagegen mit ihren Klagen entweder nach dem Käyſerl. Hoff oder deſſen Statthalter zu Wien verwieſen wurden, (a) war ſchon ein bequehmes Mittel, ihre bisherige Religions-Freyheit nicht allein einzuſchrencken, ſondern auch dieſelbe allmälig mehr und mehr zu entkräften. Weil nun zu vermuhten, daß die Evangeliſchen Stände ſich ſolcher Verordnung nicht gerne unterworffen, auch ſo viel möglich, ſich werden entzogen haben, ihre Beſchwerungen auf ſolche Weiſe bey Hofe anhängig zu machen; ſo fand man zwar nöthig, dieſelbe im Jahr 1590 wiederum zu erneuren, jedoch alſo, daß man nicht rahtſam hielt, ſolches durch ſonſt gewöhnliche Decreta ordentlich zu publiciren. Hievon lautete die Käyſerliche Reſolution an deſſen Statthalter, Ertzhertzog **Ernſt**, wie folget: 1590.

Durchleuchtiger ꝛc. E. L. iſt bewuſt, welcher maſſen Wir Vnnß wegen der Erſten Inſtantz in ſachen, ſo *immediatè* oder *ſimpliciter religion* betreffen, auf fürgehende gnugſambe Berahtſchlagung

(a) S. unſere Hiſt. Nachr. *p.* 167. *ſq.*

„ein ernſt, vnd Jr genaigt ſeid, alles das, ſo Jr hieuor durch euren vnge- 1589
„horſam verſaumbt, nun mer vnd hieuorn mit eurem Gehorſam widerumb
„herein zu bringen vnd zu erſtatten, auch wir vrſach haben, denſelben euren
„Gehorſam gegen Jr M. höchlich zu ehren, vnd die gefaſſte vnd tieffe, einge-
„wurzelte Vngnad, durch vnſer befürderung bey derſelben widerumb zu mil-
„den, darzu wir vns hiermit gegen euch gnedigſt erboten haben wöllen, Vnd
„ſeitemalen wir offtgedachten Adminiſtratorn vff Jrer Kay. M. gemeſſe-
„nen Beuelch, den auch Erſamen Gaiſtlichen vnſern lieben andechtigen Jer-
„gen Probſten zu Zwetl im Liechtenthal zu einem Adjuncto zugeordnet,
„So iſt gleichfals vnſer gnedigſter Will vnd mainung, daß Jr denſelben
„auch in ehren vnd vnder eurem ſchutz halten, vnd ſeinen vermanungen, doch
„alles vff des Adminiſtratoris Diſpoſition, allem volg thun wollet.

„Weiln vns auch von Jrer Kay. May. ein Liſta zugefertigt wor-
„den, Jnn welcher etliche Perſonen des Raths, vnd vß der Bürgerſchafft,
„bey beeden Stetten begriffen, mit denen der Adminiſtrator von Jrer Kay.
„May. wegen abſonderlich zu handeln beuelch, ſo iſt auch an beede Bürger-
„maiſter vnd Richter nit weniger vnſer vßtrückhenlicher ernſtlicher Beuelch,
„daß Jr dieſelben, wie auch alle andere im Jnnern vnd vſſern Rath, Bur-
„ger vnd Jnnwoner, ſo wol auch andere euch vnderthone Perſonen, als offt
„ſolches der Adminiſtrator Jnn Jrer Kay. May. oder vnſern Namen an
„euch begern vnd die Notturfft erfordert würde, für Jn oder die Ort vnd
„end es Jm gefällig, alebald vnd ohn einige Verwegerung verſchaffen vnd
„ſtellen, ſelbſt auch für eure Perſonen vff ſein erfordern Jederzeit erſcheinen,
„eure vnd der eurigen Raiſen auch da Jhr ainiges zu thun hättet, dermaſſen
„anſtellen, damit Jr ain als den andern Weg die Predig des H. Worts
„GOttes beſuechen, vnd wenn hernach einer oder der ander von Jr May. we-
„gen erfordert, vnd Jnn der angeſtellten Tractation zugeſprochen wurdt,
„derſelb ſich mit ſolcher Raiß nit zu entſchuldigen habe, dann dieſelb keines-
„wegs ſtatt haben ſoll, vnd euch inn Summa alleſambt vnd ſonderlich der-
„maſſen ſchidlich und gehorſam erzaigen wollet, damit man nit Vrſach hab,
„euch durch die Mitl vnd den Ernſt, mit denen man ſchon allbereit gefaſſt,
„zu ſchuldigem vnd billigem Gehorſam zu bringen, Welches man ſonſten vnd
„vff den Fall eures erzaigten Gehorſams vil lieber vmbgehen wolte. Dem-
„nach habt Jr euch zu richten, vnd endlich vor eurem ſelbſt vnd dem ewigen
„ſchaden vnd nachtl zuuerhüten. Beſchihet auch hieran der Kay. May. vnd

„der Im Augenſchein das Widerſpiel, nemlich daß Jr der rath, ſambt den 1589.
„Bürgern und Jnnwohnern bey beeden Stätten einem als den andern weg,
„nit zu geringer verachtung Jr Kay. M. vnd vnſerer ſo vätterlicher Verord-
„nung vff eurem hartneckhigen Vngehorſamb verbleibt, in demſelben teglich
„Je lenger Je mehr zuenembt, vnd gleich ſecretè fremde Sectiſche Seel-
„ſorge bey den vmbligenden Sectiſchen Predicanten ſuechet, Ja zu zeiten
„gar zu euch Jun eure heuſer vnd wonung einfüret, diſe Ding auch alle mit
„ſonderm trutz vnd verachtung Landtsfürſtl. Oberkaith mit gewalt hindurch
„zu bringen vermaint vnd verhofft, daher wir vorlangſt genugſam Vrſach
„gehabt hetten, an ſtatt der Kay. Gnaden gegen euch die gebürliche woluer-
„diente beſtrafung andern eures (gleichen) zu ewigen Exempl mit ernſt fürzu-
„nemen.

„Wir haben aber vß ſolchem eurem ſo beharrlichem fürnehmen vn-
„gehorſam vnd verachtung Landtsf. Befelchs, für ein hohe notturfft gehalten,
„ſolches alles zuuor an höchſt gedachte Jr Kay. M. gehorſamlich gelangen
„zu laſſen, vnd derſelben gnedigſte determination hierüber zu erwarten,
„welche vns vnlangſt brüderlichen vnd gnediglichen ſouil zuuerſtehen geben,
„daß Jr Kay. M. ſolcher Eur vngehorſam vnd Verachtung Jrer M. vnd
„vnſer Beuelch, zu ſonderm vngnedigen mißfallen fürkommen, derowegen
„auch wol vrſach hetten gegen euch alsbald mit der gebürlichen ernſtlichen
„Straff, die ſie Jr aber nochmals ain als den andern weg hiemit wollen
„vorbehalten haben, fürzugehn. Sie wolten aber vß Jrer angebohrnen
„milten Guete, eur noch vff dißmaln gnedigſt verſchonen, umb das lezte ent-
„liche Mitl zuuerſuchen, vnd vns demnach gnediglich vfferlegt vnd bevohlen,
„mit Jrem rath vnd Hoffprediger, dem Ehrwürdigen vnſerm lieben andech-
„tigen **Melchiorn Kleßlen**, Adminiſtratorn des Piſtumbs zu der Neu-
„ſtatt vnd Thumbropſt zu Wien, dahin zu handlen, daß er Jr M. zu vn-
„derthenigſten ehren vnd gefallen ſich zu euch begeben, diſe hailige Zeit der
„paſſion hinaus predigen, mit euch converſiren, vnd euch die Catholiſche
„Warhait leren vnd vnderweiſen ſoll, alles zu dem end, vnd mit dem ge-
„meſſenen ernſtlichen Beuelch, daß Jr yme ſambt euren vndergebenen Bür-
„gern vnd Vnderthonen, auch Weib, Kind und Geſind, vleiſſig hören, Jme
„volgen, entlich euch zum ſchuldigen Gaiſtlichen Gehorſam, wie andere ge-
„horſame Stätt vnd Märckht gethan, legen, vnd der gebür vnd Billigkait
„nach euch alſo verhalten ſollet, damit Jr M. nit Vrſach hab, GOttes vnd

Wenn die Röm. Catholiſchen Scribenten den mehrmals ſchon ge- 1590.
dachten Melch. Kleſeln als einen zur Aufhelffung des in Oeſterreich verfallenen Pabſtthums ſehr geſchickten, eifrigen ja recht groſen Mann beſchreiben, (c) ſo thun ſie nicht unrecht, indem die Wahrheit dieſer Beſchreibung aus allen ſeinen Handlungen hervorleuchtet; wovon man auch in dieſem Jahr verſchiedene Proben ſahe. Als Cantzler bey der Univerſität zu Wien hielt er darüber, daß niemand in einige Facultät aufgenommen würde, der nicht vorher ſein Röm. Catholiſches Glaubens-Bekänntnis vor ihm abgeleget hätte. Die Mediciniſche Facultät hatte um dieſe Zeit einige Doctores, ſo an andern Oertern promoviret hatten, vor ihre Mitglieder erkannt und angenommen. So bald aber ſolches bekannt ward, bekam ſie nicht allein von dem Academiſchen Senat einen nachdrücklichen Verweis, ſondern es ward auch den neuen Doctoribus auferlegt, entweder den vorgeſchriebenen Religions-Eyd zu thun, oder ſich der Facultät Rechten und Freyheiten zu enthalten. (d) Als Raht und Vicarius des Biſchoffs zu Paſſau in Nieder-Oeſterreich lies Kleſel auf Befehl dieſes Biſchofs in Druck ausgehen einen Summariſchen Bericht und ausführliche Ordnung an alle Geiſtliche Paſſaweriſchen *Diœces* in Oeſterreich unter der Enns, was Würden oder Stand ſie ſeyn, nach welche dieſelbigen den Gottesdienſt, die Predig des göttlichen Worts, *Adminiſtration* der hochwürdigen Sacramenten, und anderer ihrer Seelſorg, in der heiligen Catholiſchen, Chriſtlichen Kirchen anſtellen und verrichten ſollen. (e) Hatte er nun bisher als Paſſauiſcher Vicarius alle Kräfte angewandt, in den Landes-Fürſtlichen Städten und ſonſten das Licht des Evangelii auszulöſchen, und das Pabſtthum wieder aufzurichten, (f) ſo kan man leicht gedencken,

(c) *Magnus plane vir, doctrina, eloquentia, zelo, dexteritate ac fortitudine prorſus Apoſtolica*, ſagt P. Hansiz *Germ. Sacr. Tom. I pag.* 632.

(d) Vid. P. Mitterdorfferi *Hiſt. Acad. Vienn. Part III. pag.* 59.

(e) S. Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferd. Tom III pag* 793. und P. Hansizii *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 633. Dieſe Kirchen-Ordnung gehöret mit unter die jenigen, deren in Hn. Königs *Bibliotheca Agendorum* nicht gedacht worden.

(f) *Prædicantes ex civitate* Krems *iam quadraginta annis ibidem hærentes expulit, ac religionem Catholicam reſtituit; quod ipſum fecit in Civitate* ad S. Hippolytum, *& in tredecim oppidis aliis Auſtriæ: imò & quosdam etiam Eccleſiaſticos, quorum aliqui iam uxores ſuperinduxerant, ac monaſteria Lutheri veneno ex parte corrupta ad frugem reduxit; Nobiles quoque unà cum ſubditis non paucos convertit.* So heiſt

1590. dencken, wie ſehr ſein Eifer in dieſem Stück ſich müſſe vermehret haben, nachdem ihn der Käyſer in dieſem Jahr zu einen General-Reformatorem in den Städten und Märckten des Ertzhertzogthums Oeſterreich unter der Enns ernennet hatte, wovon in unſerer Hiſt. Nachr. *pag.* 185. *ſqq.* kan nachgeſehen werden. Doch, da er nun auch ſchon bey nahe zwey Jahr des Biſchofthums zu Neuſtadt Adminiſtrator war, in dieſer Stadt aber ſich faſt alle Bürger und Einwohner zum Evangelio bekannten; und ihm bey dem Antritt dieſes Ammts in ſeiner Beſtallung von dem Ertzhertzog **Ernſt** ausdrücklich anbefohlen worden, die Aufrichtung des daſelbſt gäntzlich verfallenen Catholiſchen Weſens aus allen Kräften zu beſorgen; ſo lag ihm auch dieſe Sache inſonderheit ans Hertz, und er ruhete auch nicht eher, als bis er hierinnen ſeinen Wunſch erreichet hatte. Nachdem er nemlich mit ſeinen Predigten und auf andere Art die Gemühter der Einwohner zu gewinnen geſucht, auch (wie nicht zu zweifeln) die Auctorität und Macht, die er als General-Reformator beſas, zu gebrauchen nicht wird verſäumet haben, ſo hielte er am Palm-Sonntage eine Predigt vom heil. Abendmahl, (g) welche, wie erzehlet wird, von ſolcher Wirckung war, daß die gantze Neuſtadt noch am ſelbigen Tage unter einer Geſtalt communicirte, auch von der Zeit an nicht allein dieſe päbſtiſche Communion daſelbſt beſtändig blieb, ſondern auch alle Einwohner auf einmal von der Evangeliſchen Religion abtraten, und den Römiſchen Glauben annahmen. (h)

Der Jeſuit P. Scherer ſetzte auch in dieſem Jahr ſeine bisherige Arbeit fort, in öffentlichen Schrifften die Evangeliſche Lehre anzugreiffen und verhaſſt

---

es von Kleſeln in P. Franciſci Höllери *Specim. Hiſtoriæ Cancellarior Univ. Vienn. &c. pag.* 109.

(g) Dieſe Predigt (welche von mir noch vergeblich geſucht wird) iſt A. 1628 zu Wien unter folgender Aufſchrift gedruckt: **Melch. Cleſels, Cardinals, Predigt, ſo in der Neuſtadt in Oeſterreich** *An.* 1590 **am Palm-Sonntag vom H. Sacrament gehalten. Darauf die gantze Neuſtadt unter einerley Geſtalt damaln** *communiciret*, **auch ſolche** *Communion* **noch heut zu Tage gebraucht. Wien, 1628. in 4. auf ſieben Bogen.**

(h) *Urbs* Neoſtadienſis *integra, in qua vix unam animam reperit* (Kleſelius) *Catholicam, per ejus ſolertiſſimos conatus & conciones inflexa, tandem unica concione de communione ſub una converſa eſt, & ad unam Speciem, fidem & Religionem Catholicam acceſſit, in qua hodiernum diem vivit, ac ne unico quidem ſuperſtite floret.* Ita P. Höller *loco* ante *cit. pag.* 110. *ſeq.*

Digitized by Google

verhaſſt zu machen. Er hatte ſchon An. 1588 eine kleine Schrift ausfliegen laſſen unter dem Titul: Der Lutheriſche Bettlers-Mantel, in welcher gezeiget werden ſolte, daß die Lutheraner eine Lehre hätten, welche beſonders in ſiebenzehn Puncten mit den ärgſten Ketzern aus der erſten Kirchen übereinkähme, folglich einem geſcheckigen, vielfarbigen und vielfleckigen Rock oder Mantel nicht unähnlich ſey. (i) Dieſer Schrift hatte der Tubingiſche Theologus D. *Jacobus* Heerbrand im ſelbigen Jahr eine andere entgegen geſetzt, mit der Aufſchrift: Ausklopfung des von Georg Scherern Jeſuiten zuſammengeflickten Lutheriſchen Bettlers-Mantels, (k) in welcher er durch gründliche Wiederlegung der Jeſuitiſchen vermeynten Gründe die Evangeliſche Wahrheit vertheidigte und behauptete. Doch Scherer ſchwieg nicht lange ſtill, ſondern tratt in dieſem Jahr 1590 mit einer weitleuftigen Gegen-Schrift hervor, welche betitult war: Siebenzehn fürnehmer Streitarticul unſeres heiligen Chriſtlichen Glaubens, weitlefftig und verſtändlich erörtert und erleutert: wider die ungeſchickte und unmaiſterliche Ausklopfung des Lutheriſchen Bettlers-Mantels *Jacobi Heerbrandi. In Forma Apologiæ* verfaſſet durch ꝛc. (l) Ob D. Heerbrand in den zehn Jahren, die er von dem an noch gelebt, es der Mühe wehrt geachtet habe, auf dieſes Buch zu antworten, iſt mir unbewuſt. Nur iſt mir eine kleine Gegenſchrift in die Hände gefallen, welche von einem Prediger zu Reichenbach am Voitlande, M. Henrich Newmeiſter, verfertiget, und noch im ſelbigen Jahr zu Regenspurg, nachher aber wiederum An. 1606 zu Leipzig gedruckt worden, worinnen doch blos der einige Articul von der Rechtfertigung gegen die Einwürffe des Jeſuiten gerettet wird. (m) In der Vorrede aber fället dieſer Mann von 1590.

(i) Man findet dieſe Schrift in *P.* Scherers geſammleten Schrifften, im 1 Theil *pag.* 437. *ſeq.*

(k) S. Fischlini *Memor. Theol. Wirtenb. Part. I. pag.* 80.

(l) Auch dieſe Apologia findet man unter Scherers Schriften *loc. cit.* von *pag.* 442. bis *p.* 626.

(m) Die Aufſchrift dieſes Büchleins iſt: Der Pabſtiſche Bettler-Mantel, das iſt: Gegen-Beweis auf Georg Scherers *A.* 1590 in Wien *publicirten* Lutheriſchen Bettlers-Mantel. Darinnen nemlich aus göttl. Schrifft und Warheit, mit dem einigen Articul *de Juſtificatione* beweiſet wird, welches Theil denſelben geflickten Bettler-Mantel, davon Scherer redet, trage, der Päbſtler oder Lutheraner? durch ꝛc.

Digitized by Google

1590. Scherers Buch überhanpt folgendes Urtheil: **Damit er (Scherer) dem gemeinen ſimpelen Hauffen eine Prillen reiſſe, und einen blauen Dunſt für die Naſen mache, ſo bringet er herfür etliche verlegene Reden und Lehren, welche im erſten Angriff des Pabſtthums unſern Vätern und Vorgängern *in ſacra Theologia*, da ſie noch mönchenzeten, und nicht allenthalben ſeyn beſtettiget geweſen, entfaren ſeyn. Etliche ſeyn austrückliche, unfeilbare und heilſame Lehren und Predigten der Propheten und Apoſteln; Etliche werden den unſern fälſchlichen zugemeſſen und aufgetichtet; Etliche werden mit den Haaren, wieder der Schribenten Willen und Meynung, auf einen fremden Verſtand gezogen und depravirt.**

Sonſt iſt auch noch in dieſem Jahr zwiſchen jetztgedachten Jeſuiten und *Paulum Florenium* zu Wien eine Diſputation vorgefallen. Dieſer *Florenius* war vor dem ſelbſt ein Jeſuit, und in ihrem Collegio zu Wien Doctor und Profeſſor Theologiæ geweſen, aber ſchon An. 1578 aus dieſer Societæt heraus getreten, (n) und hatte ſich nachher zu der Evangeliſchen Religion bekannt. Er fand auch unter den Evangeliſchen Land-Herren in Oeſterreich ſeine Gönner, die ihn wegen ſeiner Gelehrſamkeit hoch achteten und an ſich hielten. Inſonderheit hatte man von ihm die Meynung, daß er ſich in den Schriften der alten Kirchen-Lehrer fleißig umgeſehen. Wie er denn eine beſondere Schrift verfertiget, in welcher er durch gewiſſe Stellen aus den Patribus, vornehmlich dem *Auguſtino*, die Lehre der Papiſten zu wiederlegen ſuchte, welche zwar nicht gedruckt, aber doch geſchrieben unter der Hand andern communiciret wurde. Ueberdem glaubte man von ihm, daß er in den Morgenländiſchen Sprachen eine groſe Einſicht hätte. Wiewohl P. Scherer aus einer gewiſſen Begebenheit beweiſen will, daß er ſich in dem Fall eines mehrern berühmt, als ſich bey ihm befunden. Es war nemlich dem Scherer ein geſchriebener kleiner Zettul von ſeltzamen Wörten,

(n) Man ſiehet dieſes aus einer kleinen Schrift, die den Titul führet: *Breve Colloquium Jeſuiticum, toti orbi Chriſtiano, & urbi potiſſimum Cæſareæ Viennenſi ad recte cognoscendam hactenus non ſatis perſpectam Jeſuitarum religionem, utiliſſimum: Habitum à S. Theol. Doctore & Profeſſore* Paulo Florenio, *Philoſophiæ Profeſſore in Cæſareo Jeſuitarum Gymnaſio Viennæ Anno* 1578. *XX. Januarii.* Lipſiæ. 1580. 8. auf 2 Bogen.

Digitized by Google

ten, welchen aberglaubiſche Leute den Kindern für das Fieber anzuhencken 1590.
pflegten, gebracht, und hierüber von ihm ein Bedencken begehrt worden. Dieſer verfügte ſich ſo gleich zu dem *Florenio* (der damals noch ein Jeſuite war) und verlangte von ihm als einem ſprachkündigen Manne zu wiſſen, was das vor eine Sprache ſey? dem *Florenius*, nachdem er den Zettul angeſehen, bald antwortete: **Das wäre die Sprach, deren ſich die Heydniſchen Pfaffen in Egypten bey ihrem Götzendienſt zu gebrauchen pflegten.** P. Scherer, dem dieſe Antwort verdächtig vorkam, ſatzte ſich darauf in ſeiner Cammer nieder, und ſchrieb die drey teutſche Wörter **Gäns gehen barfus** rückwerts ſnae Gneheg ſufrab; nam noch einen Pater zu ſich, und gieng abermals zum *Florenio*, legte ihm den Zettul vor, mit Bitte, ihm zu ſagen, was denn das für eine Sprache wäre? Da es denn wiederum hies: **Es iſt gerad eben die Sprach, welche auf den vorigen Zettul geſtanden, die abgöttiſche Pfaffen gebrauchen dieſe Sprach und heilige Wörter in ihrem Götzendienſt.** (o) Doch, es mogte nun um ſeine Gelehrſamkeit ſtehen, wie es wolte, ſo waren gleichwol theils Evangeliſche Herren von ihm dermaſſen eingenommen, daß ſie ſich von einer zwiſchen ihn und den P. Scherer anzuſtellenden Diſputation des Sieges an ſeiner Seiten gantz gewis verſicherten. Zu ſolchem Ende ward denn in der Faſten-Zeit dieſes Jahrs in Hn. **Chriſtophen Freyherrn von Heimb**, Röm. K. May. N. Oeſterr. Cammerrahts Behauſung eine Zuſammenkunft dieſer beyden Männer veranlaſſet, da zugleich Hr. **Conrad von Pappenheim**, Reichs-Erb-Marſchall, Kayſ. Raht und Trabanten Hauptmann, als *Florenii* vornehmſter Patron, nebſt andern Evangeliſchen Herren zugegen waren. Hier ward nun zwiſchen beyden diſputirt von der Meſſe, von dem ſichtbaren Haupte der Kirchen, von den Misbräuchen und Aergerniſſen, ſo in der Kirchen beſonders unter den Geiſtlichen eingeriſſen; von der Communion unter beyderley Geſtalt; ferner über die Worte: *Hoc facite in meam commemorationem*, wie auch über die Worte *Auguſtini: Ego Evangelio non crederem, niſi me Eccleſiæ commoveret authoritas* &c. Wie P. Scherer die Umſtände dieſer Diſputation erzehlet, ſo ward hiebey an die H. Schrift wenig gedacht, ſondern der meiſte Streit war über gewiſſe Stellen aus den Patribus, und wie dieſelben müſten verſtanden werden. Aber ſo ſoll man dem Jeſuiten überall zuglauben, daß er

(o) Vid. P. **Scherer** *l. mox cit. pag.* 643.

Digitized by Google

1590. den *Florentium* dermaſſen in die Enge getrieben, daß er endlich habe verſtummen müſſen, auch hiedurch ein **Lutheraner** bewogen worden, von freyen Stücken das Lutherthum zu verlaſſen, und zum Pabſtthum überzutreten. (p) Doch auch hier iſt uns unbekannt, ob *Florenius* ſich öffentlich verantwortet habe, oder nicht.

XIII.

Verſchiedene neue Anſtalten bey der Univerſität zu Wien. Erzherzogs Matthiæ Befehle, die Rahts-Wahl zu Lintz betreffend. Das den beyden Städten Crems und Stein zuerkannte harte Urtheil. Bemühungen der Jeſuiten, das Beſte der Röm. Religion zu befördern. Die Vorleſung des Alten Teſtaments auf der Univerſität zu Wien abgeſchafft, und derſelben die Theologia Scholaſtica vorgezogen.

1592. In den folgenden Jahren von An. 1591 bis 1595 ſind uns nicht eben viele Religions-Umſtände vorgekommen, die denjenigen, ſo in der Hiſt. Nachricht erzehlet werden, könten beygefüget werden. Alſo wollen wir dasjenige, was wir gefunden, und in dieſer Zeit die Beförderung des Pabſtthums und die Entkräftung des Lutherthums zum Zweck gehabt, kurtz zuſammen faſſen. Wie man bisher war bemühet geweſen, die Univerſität zu Wien, an ſtatt der vormals geweſenen Mitglieder Evangeliſcher Religion, mit lauter R. Catholiſchen zu beſetzen; alſo war man auch immer weiter darauf bedacht, was bey derſelben von Catholiſchen Weſen im Abgang gekommen war, wieder im vorigen Stand zu bringen. Da die Profeſſores bisher denen öffentlichen Solennitæten entweder gar nicht, oder doch ſehr ſparſam beygewohnet hatten, auch daher die bey der Academie nach eines jeden Stand gewöhnliche Ceremonien-Kleider von ihnen nicht waren gebraucht

(p) Die Erzehlung P. **Scherers** von dieſer Handlung findet ſich in ſeinen geſammleten Schriften *Part. I. p. 627. ſqq.* mit der Aufſchrift: **Bericht vom wunderlichen Sieg, den *D. Paulus Florenius* wieder Georgen Scherer Jeſuiten, die nechſtabgelauffene Faſten zu Wien in Oeſterreich, mit diſputiren erhalten.**

Digitized by Google

braucht worden, ſo ward von Ertzhertzog MAXIMILIANO, als Statthaltern, durch ein beſonderes Decret vom 23 May des Jahrs 1592 anbefohlen, alles beydes wieder im Gange zu bringen. 1592. Nicht weniger wolten die Theologi das Gedächtnis-Feſt des Evangeliſten **Johannis**, als ihrer Facultät erwählten Schutz-Patroni, dadurch noch anſehnlicher machen, daß ſie daſſelbe nicht mehr, wie bisher, um die Weynachtzeit in der Dominicaner-Kirchen, ſondern am 6. May, als an welchem Tage der H. Apoſtel vom Kayſer *Trajano* in ſiedend Oel ſoll geworffen ſeyn, in der S. Stephans Kirchen zu feyren anfiengen. Durch dieſen Eifer der Theologorum für die Ehre ihres Schutz-GOttes ward auch der Biſchoff zu **Wien**, **Caſpar von Neupeck**, erwecket, daran zu gedencken, daß dem Oeſterreichiſchen Marggrafen LEOPOLDO, welcher ſchon An. 1485 vom dem Pabſt Innocentio VIII. unter die Zahl der R. Cathol. Heiligen angenommen und für einen Patronen des Erzherzogth. Oeſterreich erkläret worden, (a) ein feyerliches Feſt geſtiftet würde. Welches dann auch, nach gepflogenem Raht mit der Theologiſchen Facultät in gedachtem Jahr, wenigſtens in **Wien**, aber im gantzen **Nieder-Oeſterreich** allererſt im Jahr 1662 zu Stande gebracht wurde. Noch einer erneuerten, aber recht thörigten Anſtalt bey der Univerſität zu gedencken, ſo fand das Conſiſtorium für gut, den Profeſſoribus Matheſeos durch ein ordentliches Decret zu befehlen, daß ſie die Prognoſtica, welche ihre Anteceſſores denen jährlichen Calendern beygefüget, von ihnen aber bisher nachgelaſſen worden, wiederum hervor ſuchen, und alſo, wie das Decretum lautet, die *Praxin Matheſeos* mit der *Theorie* verknüpfen ſolten. Welcher Aufmunterung zu Folge ſich denn bald die Prognoſtica in groſer Menge ſehen lieſſen: die aber mit der Zeit vom Krieg und Frieden, ja auch andern künftigen Dingen dermaſſen dreiſt und vermeſſen weiſſagten, daß die Theologiſche Facultät ſich genöhtiget ſahe, ſolchen Misbrauch wieder abzuſchaffen. (b)

Indem man ſich bey der Univerſität mit dergleichen Dingen beſchäfftigte, ſo waren nicht weniger die **Jeſuiten** an ihrer Seiten fleißig, das beſte der Röm. Religion zu befordern. Von dieſem Orden befunden ſich dazumal ihrer 62 in **Wien**, und waren dieſelbe in Unterweiſung der Jugend unermüdet,

(a) Vid. P. HANSIZII *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 592.

(b) Hæc ex P. MITTERDORFFERI *Hiſt. Vniv. Vienn. Tom. III. pag.* 63. *ſeqq.*

Digitized by Google

1592 müdet, wie ſie denn von ſich rühmen, daß ihre Schüler und Zuhörer in dieſem Jahr eine Anzahl von tauſend ausgemachet hätten. Doch, da ihre vornehmſte Arbeit mit dahin gieng, die vermeynte Ketzer wieder zu gewinnen, ſo erzehlen ſie abermals von ſich, daß ſie nebſt andern 60 Lutheranern auch einen Evangeliſchen Prediger in den papiſtiſchen Stall zurück gebracht; denen ſich noch eine Adeliche Fräulein zugefüget, welche, ob ſie gleich von ihren Eltern in ihrer Religion aufs ſorgfältigſte erzogen worden, dennoch, da ſie nur zufälliger Weiſe in die Jeſuiter-Kirche gekommen, und die Pracht, den Zieraht und die Ceremonien in derſelben mit Aufmerckſamkeit angeſehen, dermaſſen gerühret worden, daß ſie, nachdem ein Jeſuit zu ſie gebracht worden, ſich auf deſſen Zureden von Stund an bequehmet, auf Catholiſche Weiſe das Abendmahl zu nehmen, und ſich zu ihrer Kirchen zu bekennen. (c) Wie ſonſt in dieſem Jahr der innerliche Zuſtand Oeſterreichs im geiſt- und leiblichen überhaupt beſchaffen geweſen ſey, mag man abnehmen aus einer Nachricht, die jemand hievon an einen berühmten Medicum, D. Joſeph Lauterbach überſchrieb in folgenden Worten: *Omnia apud nos triſtia circumſonant, privatim luxus, publicè paupertas, ubique abominanda cernuntur crimina; Concordia nulla, diſſidia exitialia paſſim gliſcunt. In religionis cauſa animi mortalium utrobique in diſſidentes exulcerati, charitatis vinculum penitus ſublatum. Hæc noſtra tanta mala nos faciunt Turcarum injuriis opportunos; nec deſunt illi ſummæ rei contra nos gerendæ occaſioni.* (d)

1593 Das folgende Jahr 1593 erinnert uns eines beſondern Mittels, deſſen man ſich in den Landes-Fürſtlichen Städten bediente, der Evangel. Religion und deren Fortſetzung Hinderniſſe im Wege zu legen. Da nemlich gedachte Städte von Alters her das Privilegium gehabt hatten, bey Veränderung des Stadt-Rahts und der Richter aus ihrem Mittel Männer zu erwählen, die ſie hiezu für tüchtig erkannten, welche denn der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung namhaft gemacht, und von derſelben im Namen des Landes-Fürſten in ſolchem Ammte bekräftiget wurden; und aber bey dermaligen Religions-Zuſtand in dieſen Städten mehrentheils Evangeliſche Bürger zum

(c) Vid. *Annuæ Litteræ Societatis JEſu Anni* 1592. edit. *Florentiæ* 1600. 8. *pag.* 127. *ſeq.* quarum Litterarum Conditor ſub finem libelli nominatur *Jo. Franciſcus Carettonius.*

(d) Ex Epp. MSS. *Lyſerianis.*

Digitized by Google

zum Rahts- und Richter-Ammt erwählet wurden, welches vor der Evangel. Religion eine merckliche Stütze war; ſo hatte man ſeit der angefangenen Reformation den Städten ausdrücklich anbefohlen, daß, wenn ſie eine Rahts-Wahl vorzunehmen hätten, ſie ſolches zuvor der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung anzeigen ſolten, da denn dieſelbe gewiſſe Commiſſarien verordnen würde, welche der Wahl beywohnen und (wie es hies) dabey der Städte Beſtes und Bekräftigung ihrer Freyheiten beſorgen ſolten. Dieſe Verordnung muſten ſich nun zwar die jenigen Städte, ſo Käyſerliche Cammer-Güter waren, allerdings gefallen laſſen; die mitleydigen Städte aber, ſo den vierten Stand im Lande ausmachten, waren der Meynung, daß ihren uralten Gerechtigkeiten hierunter zu nahe getreten würde; daher ſie ſich ſolchem Befehl nicht ſo gleich unterwerffen wolten, ſondern ſich bey ihren bisherigen Freyheiten zu erhalten ſuchten. Dieſes hatte inſonderheit der Stadt-Raht zu Linz mit dem Anfang dieſes Jahrs gethan, indem derſelbe ohn Vorwiſſen des Landhauptmanns und ohne Zuziehung der Käyſerlichen Commiſſarien ihre Wahl verrichteten, und darauf in einem Preſentations-Schreiben an der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung um die Bekräftigung dieſer Wahl bittlich anhielte. Ob nun gleich beſagte Regierung dieſes nebſt einem beygefügten Gutachten nach Hofe berichteten, ſo fand doch der Ertzhertzog **Matthias**, als damaliger Statthalter, nicht rahtſam, in der ſchon geſchehenen Wahl eine Aenderung zu machen, ſondern lies es für dismal dabey bewenden, nur, daß er an ſtatt eines alten Rahtsherren einen andern (welcher gewis kein Evangeliſcher wird geweſen ſeyn) anzunehmen befahl, aber zugleich dem Raht nochmals auferlegte, aufs künftige der vorgedachten Verordnung unfehlbar nachzuleben. (e) 1593.

Sonſt iſt bey dieſem Jahr noch anzuführen, was es mit dem in den beyden Städten Crems und Stein über der daſelbſt An. 1589 angeſtellten Religions-Reformation entſtandenen Tumult, deſſen vorher *pag. 86. ſeqq.* gedacht worden, für den Einwohnern vor einen betrübten Ausgang gewonnen. Nachdem nemlich die Sache an den Käyſer gebracht, und derſelbe durch gewiſſe Commiſſarios alles unterſuchen laſſen, ſo iſt nach einer mehr als vier-

(e) Die hieher gehörige Befehle des Ertzhertzogs an der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung ſo wohl als an den Ober-Oeſterreichiſchen Lands-Hauptmann findet der G. L. aus obgedachtem Volumine MS. *Uffenbach.* in den Beylagen *Num. VIII.*

Digitized by Google

1593 jährigen Inquisition hierinnen endlich am 7. Augusti dieses Jahrs folgendes ungnädiges Urtheil ausgesprochen worden:

„Inn der peinlichen Anclag, zwischen der Röm. Kay. My. Vnnsers allergnedigsten Herren inn diser sachen Innsonderhet Deputirten als Clägern, an ainem: vnnd N. Burgermaister vnnd Richter auch „Rath, beeder Stätt Krembß vnnd Strain, auch beeden gemainden daselbst, anders thaill: dann denen nominatim oder in specie erforderten, vnd in der Clag namhafft gemachten Personen vnnd Redelführern, „drüten thaills; die zu Krembs vnd Strain, den 18 February Ao. 89, „entstanndne Rebellion betreffendt, Ist nach Anhörung aller thaill fürgebrachten, mündlich vnnd schrifftlichen notturfften, auch darüber ex officio „gehaltner gnungsamer Inquisition zu recht erkhanndt. N. Bürgermaister, „Richter vnnd Rath beeder Stätt, Krembs vnnd Strain, sein vmb Dero „in diser Tumultsachen begangnen ambtts nachläßigkhait willen, der Röm. „Kay. My. vnnserm allergnedigisten Herren, in ein Summa gelts, als nemlichen, die von Krembs auf 1500 Taler, die vom Strain auf 500 Taler in die straff erkhanndt, die gemainden aber beeder Stätt Krembs vnnd „Strain, vmb Jres erzaigten hochen Vngehorsambs vnd muetwilligen auffstanndes willen, neben der Röm. Kay. My. hernach specificirten Vngnad, „gleichfalls in ein Gelltstraff, benanntlichen die Gemainde zu Krembs auf „4000 Taler, die zu Strain aber auf 2000 Taler erkhanndt, vnnd soll solches gellt nit aus gemainer Statt gefellen vnnd einkhommen, sonndern vonn „Jedweder Personen Innsonderheit, auch nach Gelegenheit Jedes Vermögen, doch darunndert die abwesenden Khranckhen oder diejenigen, so im „Rathhaus oder anderwerts dises Tumults sich nicht thaillhafftig gemacht, „nit verstanden, das auch der Reich den armen ybertrage (darzu dann sonndere Kay. Commissarien zueverordnet) eingebracht werden, Ferner beede „Stätt Krembs vnnd Strain betreffendt, wie wol dieselben durch Jren „erzaigten Vngehorsam vnd Tumult, gnuegsam verdient hetten, das Inen „die Wöhren nidergelegt, die thor zu ewigen Zeitten eröffnet, vnd anndere „höchere Bestraffung, wie inn dergleichen fällen gebreuchig, gegen Inen „fürgenommen würden, So soll doch inen vnnd Jren nachkhommen, aus „sonndern Gnaden, an statt solcher straffen ein Statt Anwaldt, der auch „Statthaubtmann seye, welcher allein Jrer Kay. My. gelübt, aber von „beeden Stätten mit der Besoldung, so die Kay. My. demselben anschaffen „werden.

„werden, vnnderhalten, auff den auch die Verwahr vnnd Verſorgung der 1593.
„Statthor, vnnd das Zeughaus, ſambt den ſchlifflen beſchaiden ſaye, in
„die Statt Krembs geſezt werden. Zu dem ſollen auch von beeden Stätten
„ſo wol aus dem Rath, als von denn gemainden daſelbſt etliche Järlichen,
„an dem Tag, als ſich das Factum daroben verlauffen, das iſt den 18. Fe-
„bruary, zu erinnerung der Straff vnd erzaigung des ſchuldigen gehorſams,
„ſich für die Regirung ſtellen, vnnd mündtlich in höchſter Diemueth, vmb
„allergnedigſte auffhebung der Kay. My. geſchöpfften Vngnad, alſo auch
„vmb gnedigſte Zulaſſung, daß die Bürgers Leuth vnnd Innwohner daſelbſt,
„Ire Waffen vnnd Wöhren (welche ſy durch diſen Tumult vnnd Vnge-
„horſam billig vnnd zu höchſter Vngnadt neben mehrerer ſtraff verloren het-
„ten) wie andere getreue vnderthonen tragen mögen, vnderthenigiſt anlan-
„gen vnd bitten. Belangendt die in diſem Tumult wiſſentliche Redelfürer,
„als Peter Wider, Martin Andre, Matthias Oetelmayr alle Bür-
„ger zu Krembs, vnnd Lorenzen Schloſſer, Bürgern zu Stain, ſein
„dieſelben ſamet vnnd ſonnderlichen auff Ir lebenlang in den Stattgraben
„alhie erkhanndt, beynebens auch der halbe thaill Ihrer güetter höchſtgedach-
„ter Röm. Kay. My. heimgeſprochen, vnnd ſolle denſelben vnnd Iren Khin-
„dern das Bürgerrecht hiemit auffgehebt ſein, auch Ihre Khinder dis oder
„anderer Orten, in der Kay. My. Lannden zu kheinem Bürgerrecht, noch
„bürgerlichen Ambtern, auſſer Landtfürſtlicher Begnadung vnnd auſſohnung,
„zugelaſſen werden. Letſtlichen die vor eröffnung diſes abſchidts abgeleibte
„Redlefuehrer, als Benedicten Tändl, Paulin Sewinger vnd Lam-
„prechten Kreydachter betreffendt, ſeind derſelben Haab vnd Güetter,
„zue halben thaill, gleichfahls der Röm. Kay. My. zuerkhanndt.

„Eröffnet den 7. Tag Auguſti Anno 1593. (f)

Daß dieſes harte Urtheil würcklich vollzogen ſey, ſehen wir bey dem Gr. Khevenhüller, wenn derſelbe bey dem Jahr 1597 erzehlt, daß der Käyſer in gedachtem Jahr die von den beyden Städten verwirckte Poenfall habe einfordern, und einen Stadt-Hauptmann, der zugleich auch Anwaldt doch kein Bürger ſey, auf der Städte Unterhalt dahin ſetzen laſſen, deſſen

(f) Ex MS. *Schelhorniano.*

1593. Ammt, und worinnen daſſelbe beſtanden, von dem Hn. Grafen ferner beſchrieben wird. (g)

Uebrigens fuhren die Jeſuiten zu Wien in dieſem Jahr in ihrem Eifer, ſo wohl die Jugend zu unterrichten, als die Lutheraner zu verkehren, beſtändig fort. Dazumal beſtand ihre Geſellſchafft in Wien aus 56 Gliedern, und zählten ſie annoch in ihren Schulen beynahe tauſend junge Leute. Darinnen aber gingen ihre Verdienſte um die Römiſche Religion noch weiter, als im vorigen Jahr, daß ſich bey die 80 von den vermeynten Ketzern durch ihren Dienſt zu derſelben bringen lieſſen, unter denen ſich nebſt andern vornehmen Perſonen auch drey Freyherren befunden, welche aus ſolchen Geſchlechtern herſtammeten, die durchgehends Evangeliſch waren. (h) Sie können ſich auch ſelbſten nicht enthalten, zu ihren ſchlechten Ehren zu erzehlen, wie einige ihrer Schüler einen heimlich in Wien ſich aufhaltenden Evangeliſchen Prediger hintergangen; indem ſich nemlich einer unter ihnen kranck geſtellet, und durch einen andern den Prediger, unter dem Vorwand das H. Abendmahl von ihm zu empfangen, zu ſich gefordert; aber, als der Prediger (vermuhtlich bey der Conſecration) auf die Worte gekommen: Trincket alle daraus, vom Bette aufgeſprungen, mit den Worten: Sollen wir denn trincken, wolan ihr Cameraden, ſo laſſet uns zuſammen trincken; und darauf den Mann mit einem Geſchrey und Gelächter aus dem Hauſe gejaget. (i)

1594. Bey dem Jahr 1594 iſt uns wenig vorgefallen, das anzumercken würdig wäre. Die Jeſuiten, deren Anzahl in ihrem Collegio zu Wien ſich in dieſem Jahr auf 47 erſtreckte, und die bey 800 Schüler zu unterweiſen hatten, lieſſen zwar nichts an ihrem Fleis ermangeln, die Bekenner des Evangelii, da ſie Gelegenheit hatten, an ſich zu ziehen. Sie müſſen aber in dieſem Jahr hierinnen nicht ſonderlich glücklich geweſen ſeyn. Denn, da ſie ſonſt gewohnt ſind, in ihren *Litteris Annuis* genau anzuzeichnen, wie viel von ihnen jährlich nach ihrer Art bekehret worden, ſo wird doch dismal die Anzahl derſelben nicht namhaft gemacht, ſondern nur überhaupt bemerckt, daß derer viel geweſen, ſo wohl unter Einheimiſchen als Fremdlingen, inſonderheit von ſolchen,

(g) Vid. *Annal. Ferdinand. Tom. IV. p.* 1719.
(h) Vid. *Annuæ Litteræ Soc. Jeſu anni* 1593. edit. Florentiæ 1601. 8. pag. 193. ſq. quarum Autor ad calcem libri dicitur *Horatius Porſellinus.*
(i) Vid. ibidem *pag.* 196.

Digitized by Google

ſolchen, die entweder aufm Kranckenbette gelegen, oder eine Röm. Catholi- 1594.
ſche Perſon heyrahten wollen, oder im Gefängnis geſeſſen, oder wegen eines ſchweren Verbrechens haben ſollen hingerichtet werden; wiewohl ſie von dieſen allen nicht mehr als drey Exempel anführen. (i) Indeſſen fiel in dieſem Jahr bey der Univerſität zu Wien ein Umſtand vor, der zwar die Evangeliſchen nichts anging, aber doch von uns nicht kan übergangen werden. Es hatte Käyſer FERDINANDUS I. bey der An. 1533 angeſtelleten Reformation der Univerſität (l) unter andern die Verordnung gemacht, daß, da die Erklärung der H. Schrift bisher ziemlich verſäumet worden, nunmehro von einem Profeſſore Theologiæ über das Alte, und von dem andern über das Neue Teſtament ſolte geleſen, und alſo innerhalb denen fünf Jahren, die den Studioſis zur Vollendung des Studii Theologici beſtimmet waren, die gantze Bibel zu Ende gebracht werden. Solcher Verordnung gemäs hatte P. *Maximus de Ferrariis* von Brixen und ein Dominicaner, bisher den Studioſis in die 23 Jahr das Alte Teſtament erkläret. Nachdem aber derſelbe in dieſem Jahr geſtorben, und ſeine Stelle durch einen Doctorem Theologiæ aus demſelben Orden, Namens *Conradus Hollanderus*, wiederum erſetzet worden, ſo that dieſer neue Theologus bey dem Conſiſtorio Anſuchung, daß ihm mögte vergönnet werden, an ſtatt des A. Teſtaments der ſtudirenden Jugend die Scholaſtiſche Theologie vorzuleſen, aus Urſachen: „Weil „ihm düncke, daß die Vorleſung des alten Teſtaments wenig Nutzen ſchaf„fen könte, indem die Sachen in demſelben ohne einer rechten Lehr-Ordnung „ſo durcheinander gemenget und ſo mancherley wären, daß man auf der Uni„verſität niemals damit zu Ende kommen würde, ſondern ſeine gantze Lebens„Zeit damit zubringen müſte; Dahingegen in der Scholaſtiſchen Theologie, „nach der Methode des Magiſtri Sententiarum, die gantze H. Lehre ordent„lich und gründlich vorgetragen würde: weswegen es billig ſey, daß ein eini„ger Profeſſor mit der fünfjährigen Erklärung des A. Teſtaments verſchonet „würde.“ Dieſe Vorſtellung kam dem Academiſchen Senat ſo billig vor, daß derſelbe dem *Hollandero* in der Sachen ſelbſt beyſtimmete. Weil aber die Käyſerliche Reformations-Formul die Vorleſung des A. Teſtaments

(k) Vid. *Litteræ Soc. Jeſu duorum annorum* 1594 & 1595. edit. *Neapoli* 1604. 8. *pag.* 355. *ſq.* quarum Autor ſub finem libri vocatur *Sebaſtianus Beretarius.*

(l) S. dieſer Erläuter. 1. Theil *pag.* 93.

1594. mit ausdrücklichen Worten befohlen hatte, ſo ward dem neuen Profeſſori ſeine Bitte ſo lange zugeſtanden, bis die Univerſität eine andere Verfügung hierinnen machen würde. (l)

XIV.

Fernere Bemühung der Jeſuiten zum Beſten des Pabſtthums. Ihr bezeigtes Misvergnügen über den Evangeliſchen Tod Hn. Ferdinands Grafen zu Hardegg. Johann Friederich der andere, Hertzog zu Sachſen, ſtirbt nach einer acht und zwantzig jährigen Gefangenſchaft zu Steyer in Ober-Oeſterreich.

1595. Wenn die Jeſuiten in ihren *Litteris Annuis* von A. 1595 auf die Erzehlung deſſen, was ſie in Oeſterreich rühmliches ausgerichtet, kommen, ſo geſtehen ſie, daß bey damals fortwährenden ſchweren Türcken-Krieg ihr Collegium in Wien in merckliches Abnehmen gerahten, indem die Anzahl ihrer Schüler, die vorher bis an tauſend Köpfe geſtiegen, ſich jetzo bis unter 700 verringert habe. Gleichwol waren ſie in ihrer gewöhnlichen Bekehr-Sucht unermüdet; wie ſie ſich denn rühmen, in dieſem Jahr ihrer 64 zum Röm. Catholiſchen Glauben gebracht zu haben. Sie gedencken auch etlicher, die das Leben verwircket, und vor ihrer Hinrichtung ſich zum Pabſtthum bereden laſſen. Bey welcher Gelegenheit ſie inſonderheit zweyer Perſonen Erwehnung thun, nemlich Hn. Ferdinands Grafen zu Hardegg, und *Nicolai Perlini*; deren jener im vorigen Jahr in der wichtigen Ungariſchen Feſtung Raab Käyſerl. Commendannt geweſen, und dieſelbe, da ſie von den Türcken belägert war, ohne einen Entſatz zu erwarten, auf Anreizung gedachten *Perlini*, an den Feind übergeben hatte: worüber ihm nach einer Gefangenſchaft von dreyen Monaten in einem ordentlichen Kriegs-Raht das Leben abgeſprochen, er auch nach eingeholten und publicirten Käyſerl. Ausſpruch darauf am 16. Junii auf den Hof-Platz zu Wien mit dem Schwerdt gerichtet worden; dergleichen Todes-Urtheil gleichfalls an

(m) Vid. MITTERDORFFERI *Hiſt. Univ. Vienn. P. III. pag. 67. ſeq.*

an *Nic. Perlinum* vollzogen ward. (a) Weil nun der Graf von Hardegg 1595.
sich zur Evangel. Religion bekannte, auch bis in den Tod bey solchem Glauben beharrete, wie er sich denn nur von seinem Hn. Bruder, Graf Ulrichen, und seiner Gemahlin Hn. Bruder, Grafen von Thurn, welche beyde Evangelisch, zum Richt-Platz begleiten lies, so setzen die Jesuiten ihm gleichsam diese Grabschrift: *Comes in sua perfidia reliqui sibi nihil fecit ad omnem animi interitum; qua fama stetit illius fides apud homines, eadem apud Deum suam esse voluit salutem.* Weil aber *Perlinus*, der gleichfalls nicht papistisch gewesen, mit sich machen, und einen Jesuiter zu sich kommen lies, von dem er nach mehrmaliger Beichte das H. Abendmahl empfing, so wird er als ein Mensch, der für seiner Seelen Seligkeit recht ernstlich gesorget, auch mit höchster Andacht und Freudigkeit seinem Tode entgegen gegangen, herausgestrichen. (b)

Noch einen mercklichen Todesfall eines Evangelischen Fürsten, nemlich **Johann Friederichs** des andern, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. der sich in diesem Jahr zu Steyer in Ober-Oesterreich zugetragen, müssen wir nicht vorübergehen. Dieser unglückselige Herr hatte sich durch den dem in die Acht erklärten von Grumbach verliehenen Schutz und Theilnehmung an dessen gottlosen Händeln in solche betrübte Umstände gesetzt, daß er nicht allein im Anfang des Jahrs 1568 auf Käysers MAXIMILIANI II. und des Röm. Reichs Befehl von Churfürst AUGUSTO zu Sachsen als Crays-Obersten in seiner Residentz-Stadt Gotha belagert, sondern, nachdem sich die Stadt nebst dem Schloß Grimmenstein am Sonntag *Misericordias Domini* (an welchem gerade vor 20 Jahren dessen Hr. Vater Churfürst **Johann Friederich**, bey Mühlberg von Käyser CAROLO V. war gefangen worden) ergeben, wenig Tage hernach als ein Gefangener nach Oesterreich geführet, und ungeachtet aller geschehenen beweglichsten Vorbitte anderer Reichs-Fürsten anfangs einige Monate zu Neustadt in Nieder-Oesterreich, dann aber von A. 1568 bis zum Schlus des Jahrs 1571 zu Presburg in Ungarn,

ferner

(a) Von diesem allen findet man ausführliche Nachricht beym THUANO *Historiar. Lib. CXIV. pag. m. 603. seq.* S. auch Gr. **Rhevenhüller** *Ann. Ferd. Tom. IV. p. 1256.* CHYTRÆI *Saxon. pag. m. 897.* P. MITTERDORFFER *l. sæpe cit. pag. 67.*

(b) Vid. *Litter. Annuæ* supra *cit. pag. 365.*

Digitized by Google

1595. ferner wiederum zu gedachtem Neuſtadt von A. 1572 bis 1594 in einer beſtändigen und harten Verwahrung gehalten worden. So viel man auch von ſeinem Bezeigen in dieſem ſchweren Schickſal Nachricht hat, ſo trug er ſelbiges mit Chriſtlicher Gedult und Grosmuht. Und da er ein gelehrter Herr war, der inſonderheit in der H. Schrift und der Gottesgelehrtheit keine geringe Einſicht hatte, ſo war das eins ſeiner angenehmſten Geſchäfte, daß er bald über die Pſalmen **Davids**, bald über ein Capitel aus den Evangeliſten, oder ſonſt über eine Stelle der H. Schrift ſeine Gedancken ſchriftlich, und zwar mehrentheils reimweis zu Papier brachte; dann auch bey beſondern Zufällen andächtige Gebete verfertigte, und ſich durch ſolchen fleißigen Umgang mit GOtt in einer beſtändigen Ruhe der Seelen erhielte. (c) Eine beſondere Erleichterung in ſeinem Leyden lies GOtt dieſen Herren finden in der Geſellſchaft Dero Hochfürſtl. Gemahlin Frauen **Eliſabeth**, gebohrner Pfaltzgräfin und einer Tochter Churfürſt **Friederichs** in der Pfaltz; die zwar anfangs nebſt ihren Hochfürſtl. Kindern eine Zeitlang von ihm getrennet leben müſſen, (d) aber An. 1572, als ſie die Fürſtl. Söhne etwas erzogen, ihrem Herren ins Elend nachgefolget, und da ſie nur auf etliche Monden bey ihm zu verharren Erlaubnis gehabt, bey Kayſ. Mayeſtät mit demütigen Flehen und Fusfall nicht nachgelaſſen, bis ſie völlige Zulaſſung auf Jr lebenlang ausgebracht hat. (e) Dieſe getreue Mitgenoßin ſeiner Leyden ward ihm zur Neuſtadt am 8. Febr. 1594 durch einen ſeligen Tod von der Seiten geriſſen; welches ihn mehrmals antrieb zu wünſchen, daß er derſelben bald nachfolgen mögte. Noch im ſelbigen Jahr, und zwar gegen das Ende, muſte er ſich auf Käyſerlichen Befehl von Neuſtadt nach vorgedachtem Steyer in Oeſterreich

(c) Jn der Hochfürſtl. Bibliothec zu **Gotha** werden noch verwahrlich aufbehalten *Meditationes & Soliloquia* Jo. FRIDERICI II. *Saxoniæ Ducis, animo & manu in octovicennali cuſtodia elaboratæ, collecta autem à* Matthæo Albino, *& An. 1598. Pro-Electori* FRIDERICO GUILIELMO *oblata.* Vid. Vener. D. CYPRIANI *Catal. Codd. MSS. Biblioth Goth. pag.* 58. ſq. Vermuhtlich werden dieſes die jenige Schriften ſeyn, von welchen in den **Unſch. Nachr. 717.** *pag.* 403. *ſqq.* ein weitläuftiges Regiſter mitgetheilet wird.

(d) Wovon man zwey merckwürdige Briefe findet in eben gedachten **Unſch. Nachr. 716.** *p.* 34. *ff.*

(e) S. M. JOACH. **Müllers** bald anzuführende **Leichpredigt**, *Lit. G, 4, a.*

reich ob der Enns bringen laſſen, woſelbſt er auch in der Advent-Zeit an- 1595.
kam, und anfänglich eine Zeitlang im Hirſchiſchen Hauſe in der Stadt, nachmals aber auf dem Burggräflichen Schlos ſeine Wohnung fand. Hier machte er ſich nun zwar einige Hofnung, nach einem acht und zwantzig jährigen Gefängnis durch Vorbitte von Ihro Käyſ. May. ſeine völlige Freyheit zu erhalten, und noch vor ſeinem Ende ſein Vaterland und ſeine Unterthanen wiederum mit Freuden zu ſehen. Doch der Raht GOttes offenbarte ſich bald, indem der Herr nach weniger Zeit, und zwar wiederum am Sonntag *Miſericordias Domini*, von ſeiner gewohnten Kranckheit, Eryſipilas oder die Roſe genannt, heftig angegriffen, aber zugleich faſt aller Leibes-Kräfte beraubet ward; bis er endlich am 9. May nach dem alten Calender (nach welchem ſich der Hertzog immerdar gehalten) oder am 19. May Stylo novo auf den Abend nach ſieben Uhr in wahrer Erkenntnis GOttes und Beſtändigkeit ſeines Glaubens, durch einen ſanften Schlaf, auf einen Seſſel ſitzend, aus dieſem Jammerthal in die ewige Ruhe einging. (f) Nachdem der Fürſtl. Cörper geöfnet, hat man das Eingeweyde herausgenommen, und am 23. May in der Pfarrkirchen zu Steyer im Chor beym hohen Altar begraben; da denn der bey der Evangeliſchen Gemeine daſelbſt beſtellte Prediger M. **Joachim Müller**, von Hertzberg, zum Gedächtnis des verſtorbenen Hertzogs unter groſer Verſammlung über Syr. 44, v. 1. 2. eine Leichpredigt hielte, die noch im ſelbigen Jahr zu **Wittenberg** auf $8\frac{1}{2}$ Bogen in 4. gedruckt ward, aus welcher ſo wohl als aus Val. Preuenhuebers *Annalibus Styrenſ. MSS.* wir dieſe letztere Nachrichten entlehnet haben. (g)

(f) Hat alſo der Hertzog nicht, wie es beym **Rhevenhüller** *Ann. Ferd. Tom. IV. p.* 1378. heiſt, zu Neuſtadt in Oeſterreich, ſondern zu Steyer ſein Leben geendet.

(g) Sonſt iſt dieſes Hertzogs Wahlſpruch, welchen er faſt jederzeit im Munde ſoll geführet haben. geweſen: *Allein Evangelium Iſt Ohne Verluſt.* Wie man denn auch noch drey Medaillen hat, deren eine bald nach der Schlacht bey Mühlberg A. 1547. die andere währender Gefangenſchaft dieſes Herren A. 1576. und die dritte A. 1595. auf ſeinem Tode geprägaet worden, da auf der einen Seiten deſſen Bildnis, auf der andern aber das Sächſiſche Wapen mit gedachtem Wahlſpruch zu ſehen iſt. S. Christ. Junckeri *Vita Lutheri nummis confirmata & illuſtrata pag.* 142. 457. 458.

Digitized by Google

XV.

Einiger Zusatz zu den Nachrichten von dem gefährlichen Aufstand der Bauren in Ober- und Nieder-Oesterreich.

1596. Von dem im Jahr 1594 angefangenen und allererst 1597 gestillten Bauren-Aufstand in Oesterreich ob der Enns ist in unserer Hist. Nachr. *pag.* 191. *sqq.* der gehörige Bericht ertheilet worden. Wir sind dazumal der Erzehlung des Hn. Grafen Khevenhüllers in seinen *Annalibus* gefolget, welcher hievon umständlicher als andere Scribenten gehandelt hat. Anjetzo finden wir nicht undienlich, noch ein und anderen Umstand zu erläutern. Daß Käyser Rudolphus so wol die drey oberen Stände, als die Bauerschaft dieses Ertz-Hertzogthums durch Gesandten und Ausschuß nach Prag zu erscheinen citiret habe, und sich mit dem Anfang des Jahrs 1596 aus jedem Stande ihrer zween daselbst eingefunden, ist am angeführten Ort *pag.* 196 schon erinnert worden; nicht weniger auch dieses, daß die Gesandten der Bauren an den Käyser eine Supplication übergeben, welcher ihre vornehmste Gravamina, die den Aufstand verantasset, und um deren Besserung sie baten, beygefügt gewesen. Diese Supplication zusammt den Gravaminibus so wol, als der Käys. Majest. hierauf am 5ten April ertheilte Resolution, ist nebst einer vorgesetzten Christlichen und nothwendigen Erinnerung an die gemeine rebellische Bauren im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß, A. 1597 in 4. auf acht und einen halben Bogen durch den Druck gemein gemacht worden. Da wir dann derer Haupt-Beschwerungen, so die Bauren gegen ihre Obrigkeiten, wie auch derselben Verwalter, Pfleger, Hof-Schreiber, Diener und Ammt-Leute, in Ansehung ihrer leiblichen Bedrängnisse in groser Menge vorbringen, weil sie nicht zu unserem Zweck gehören, nicht gedencken, sondern nur allein den 10ten Articul ihrer Schrift, worinnen sie von ihren Religions-Drangsalen reden, anführen wollen, welcher von Wort zu Wort also lautet:

X. Klagen wir GOtt im Himmel und Ew. Röm. Käys. May. zum allerhöchsten, daß wir arme Bauren und Unterthanen, so viel deren unter den Klöstern und derselben zugehörigen Pfarren hausen und wohnen, unbedacht und unerwogen, daß die hievor

regie-

regierende Herren Prelaten, über die 20 und 30 Jahr nacheinander, keinen armen Unterthanen, Pfarrmann oder die seinigen in Religions-Sachen wider sein Gewissen mit nichten betrangt oder betrübt, sondern die Augspurgische Confeßion, theils in ihren eigen, so wohl den einverleibten Pfarrkirchen zu treiben, und einen ieden dahin, da er seinen Gottesdienst freygehabt, gehn zu lassen, gnädig zugeben, ja E. Key. May. selbst als ein allergnädigster Herr und Beförderer der Einigkeit hierinnen allergnädigst Mittel und Friedt in beyden Religionen bisherd gedultet und nachgesehen, dessen man sich dann gegen GOtt und E. Key. May. in Ewigkeit nicht genugsam bedancken kan, allererst iezt bey wenig Jahren, durch die iegtregierende Herren Abt und Prelaten, aller dieser Wohlthaten entsezt und beraubt werden, und entweder unseren Glauben und Religion zu verläugnen, zu wiederruffen, und dagegen zu *reversiren*, alle andere Kirchen und Sacramenten zu vermeiden und allein zu den Römischen Glauben und Ceremonien wider unser Gewissen gezwungen, oder an Leib und Gut härtiglich dargegen gestrafft, von Hauß und Hoff aus ihrer Obrigkeit und *Jurisdiction* geschafft, verjagt und verfolget werden sollen; Ja wir können weder die Zusammengebung, Kindertauff, Sacrament, noch andere Christliche Nothdurfft, nach Einsatzung Christi, nicht allein gar nicht mehr bekommen, sondern uns wird bey unsern eigenen, von unsern Vor-Eltern erbauten und gestifftеten Pfarrkirchen, unser Freidthoff und das gemeine Erdreich versperret, vorgehalten und unsere abgestorbene Cörper, das leider abscheulich und hoch zu erbarmen, als wann wir nit Christen, sondern Türcken und noch ärgere Leut, für den Freidthoff heraus, an ungewöhnliche Stätte, wie das Vieh, ohn alles Leüten und Ceremonien eingraben, auch wohl durch ihre Leut auff der Cantzel ausgeschrien, daß wir dennoch solches nicht werth, sondern *Salvo honore* unter das Hochgericht oder in Schindtgraben zu legen würdig, samt anderer grosen Schmach, die wir leiden müssen, und einem das Hertz darüber brechen möchte; Ja wir müssen solch ungeweyhet Erdreich und schmähliche Begräbnis erst mit hohen Geld zahlen, Darzu werden wir nicht allein durch sie, sondern die andern die Pfarrherr fast aller Orten im Land die Pfärrlichen Zuständt oder Recht, wie 1596.

1596. sie es nennen, als Seel-Schätz, Besing- und Begräbnis-Geld, Copulation, Tauff, Bericht, Sacrament und dergleichen Besoldgeld, wider das Alter sehr hoch gesteigert, da man vor zu Seel-Schatz oder Begräbnis ein etlich Pfennig, muß man iezt ein etliche Gülden geben, Item die Pfarrherr nemmen Gesellpriester, Schulmeister, Meßner, wenig oder viel, nach ihrem gefallen, ohne Wissen, Willen und Beyseyn der Pfarr-Leüt auff, und scheidens ab, wie es ihnen in den Sinn kommt; Bauen und bessern aber hergegen weder an Kirchen, Pfarrhöffen, Meßnern und Schulhäussern das wenigst, da sie doch vieler Orten an Unterthanen, Gründen, Gelden, Zehend und andern großen und stattlichen Einkommen, genug haben, Item Theil machen aus Pfarrhöffen und Gestifft-Sachen, Weltliche Wohnung, ziehen der Pfarr Einkommen zu sich, bestellen etwa ein Gesellpriester mit einer geringen Besoldung, der doch mit Lehr und Leben der Pfarr wenig zuwider, und er allein in zwo oder drey Kirchen besingen und vorstehen soll, welches alles wider das alte Herkommen und die Christliche Ordnung ist, Ruffen demnach und hierauff E. Key. May. um GOttes und seiner Barmhertzigkeit willen, allerdemüthigst an, und bitten: Die geruhen uns arme Unterthanen, wie von vielen Jahren hero, noch hinfüro bey der erkannten und bekannten Augspurgischen Religion und derselben Gebrauch allergünstig verbleiben zu lassen, und den Prelaten durch *Decreta* einzubilden, daß sie uns weder mit Leib noch Guts Straff, noch in andere Weg, inmaßen ihre Vorfahren ruhig gewest, dawider nicht beschweren, bedrängen oder verderben, uns auch bey ieder Pfarr einen solchen Pfarrherr, oder, wo es derselbe nicht seyn kan, einen Gesellpriester vergönnen, der uns das reine Wort GOttes fürträgt und die Sacramenten nach Christi Einsetzung mittheilt, dagegen wollen wir nicht allein alle Pfarrliche Recht, und was billig ist, gerne und willig verrichten, sondern sonst in allen gebührlichen Dingen guten gehorsam leisten; Ew. Keys. May. geruhen auch allen Pfarrherrn auffzulegen, und eine *Instruction* zuverfassen befehlen, darnach sie es mit den Pfärrlichen Rechten, Seel-Schatz und dergleichen Gaben, wie es bey ieder Kirchen von alter Herkommen, verbleiben lassen, niemand dawider schatzen und beschweren, die Gesellpriester, Meßner, Schulmeister nicht allein für sich selbst, sondern mit Beyseyn, Wissen und Willen

Willen der Pfarrmenig auffnemmen und abscheiden, auch die Pfarr- 1596.
höffe, Schul und Meßenhäußer ohn Entgeld der Pfarrmenig mehr
bessern, bauen und bey würden erhalten, als bishero geschehen.

Wenn man nun die auf solche wehmühtige Vorstellung ihrer leiblichen und geistlichen Drangsale erfolgte Käyserliche Resolution ansiehet, so findet sich zwar, was die Gravamina im zeitlichen betrift, daß fast bey jedem Punct entweder die vorige Käyserliche Verordnungen erneuert, oder doch die Bauren auf eine bald im Lande anzustellende Special-Commission, vor welcher alles und jedes abgethan werden sollte, verwiesen worden. Wie dann auch diese Käyserliche Verordnungen würcklich ins Werck gerichtet, indem gewisse Commissarii ernennet waren, die sich entweder zu Linz oder zu Wels oder in einer andern Stadt einfunden, und zwischen die vorgeforderte Obrigkeiten und deren Unterthanen über ihre Beschwehrungen einen ordentlichen Vergleich machten, auch denselben schriftlich verfasseten, und mit ihres Namens Unterschrift bekräftigten: wovon ein gantzer geschriebener Tractat, in welchem 17 dergleichen gütliche Vergleichungen zwischen denen Herren und Unterthanen des Ertz-H. Oesterreich ob der Ennß enthalten sind, zum Beweiß könte vorgezeiget werden. (a) Werden also die geplagte Bauren in diesem Stück ihrer Bedrängnisse ohne Zweifel einige Erleichterung gefunden haben. Doch in ihrer Religions-Angelegenheit, die sie in dem angeführten 10. Articul so wehmüthig und umständlich vorgestellet hatten, ward es ihnen nicht so gut. In der Kayserlichen Resolution wird dieser Punct so gar mit Stillschweigen übergangen, als wenn desselben in den Gravaminibus mit keinem Wort wäre gedacht worden. Dieses Stillschweigen war denn schon eine Antwort und keine undeutliche Anzeige, daß sie hierinnen nicht würden erhöret, sondern das Reformations-Werck, wie es schon unter ihnen angegangen, also auch ferner bis zur völligen Wiederaufrichtung des Pabstthums fortgesetzet werden; wie denn auch die endliche Kayserl. Decision, so am 10. April 1597 der Stände Abgesandten und der Bauren Ausschuß zu Prag vorgelesen ward, ausdrücklich dahin lautete, wie aus der Hist. Nachricht pag. 198. zu ersehen.

(a) Es ist dieses das erste Stück in einem Volumine MS. welches sich vor dem in der Uffenbachischen Bibliothec befunden, und aus derselben mein eigen geworden. S. *Biblioth. Uffenbach. MSta P. VI. Vol. XIV. No. I. p. 456. sq.*

Digitized by Google

1597. Obgleich die Bauren in **Nieder-Oesterreich**, in dem dieser Aufstand im Land **Ob der Ennß** vorging, sich bey die drey Jahre lang stille und in ihren Schrancken gehalten hatten; so liessen doch endlich beym Schluß des Jahrs 1596 auch diejenigen, so an **Ober-Oesterreich** gräntzten, besonders in den Vierteln **Ob-Manhartsberg** und **Ob-Wiener-Wald**, sich von jenen verleiten, ebenfalls sich zusammen zu rottiren, und, indem sie fast eben dieselben Ursachen, wie jene anführten, die Waffen zu ergreiffen, eine Dorfschafft nach der andern an sich zu ziehen, Schlösser und Märckte, da sie gekonnt, anzufallen und einzunehmen, und dabey eben solche Boßheit und Gewaltthätigkeit, als in **Ober-Oesterreich** vorgegangen, auszuüben. Unter anderen nahmen sie Herrn **Ludwig von Stahremberg**, Burggrafen zu **Steyer**, auf seiner Rückreise von **Wien** gefangen, und behielten ihn bey sich. Dann belagerten sie das Schloß **St. Peter** Herrn **Wilhelm Seemann**, **N. O.** Regiments-Rath gehörig, welcher auf dem Schloß kranck lag; und nachdem sie selbiges mit Gewalt bestiegen, plünderten sie nicht allein alles im Schlosse aus, sondern bunden auch den krancken Mann nebst einigen andern, und führten sie als gefangene mit sich fort. Wie sie sich dann noch mehrerer Schlösser, z. e. **Pesenbruch**, **Pöckstall**, **Carlspach** und anderer mit Gewalt bemächtiget hatten. Ja der Aufstand ging immer weiter, so gar, daß man schon anfing, in der Stadt **Wien** selbst sich für die Bauren zu fürchten. Nun ward zwar von dem Erzherzog MATTHIA, als Stadthaltern, die Verfügung gemacht, daß dieser unbändige Hauffe aus denen der Residentz-Stadt nahe gelegenen Dörffern und Flecken mit Gewalt vertrieben wurde. So ließ auch der Erzherzog im Anfang des Jahrs 1597 einige Patente an die Bauerschafft in **Oesterreich unter der Ennß** ausgehen, kraft deren ihnen bey hoher Strafe anbefohlen ward, von ihrer Rebellion abzustehen, die angebotene Gnade anzunehmen, und die Abstellung ihrer Gravaminum gewiß zu gewärtigen, wozu auch durch Bestellung gewisser Kayserl. Commissarien in der Stadt **Zwettel** würcklich der Anfang gemacht wurde. (b) Da sich aber die Bauren nicht sogleich zum Gehorsam bequehmen wolten, sondern dennoch zum theil in ihrer Raserey fortfuhren, und unter andern die Stadt und das Closter **St. Pölten** belagert hatten; so wurden zweene Obersten **Moratsky** und **Collonitsch** mit ihren beyden Regimentern der

(b) Drey dergleichen an die Bauerschafft ergangene Mandata vom 3. Jan. 12. Febr. und 21. Martii, 1597. liesct man in CODICE AUSTRIACO *Tom. II. p. 205. seqq.*

Digitized by Google

der Stadt zum Entsatz zugesandt, welche nicht allein die Bauren glücklich 1597.
wegschlugen, sondern sie auch in der Gegend Wilhelmsburg, allwo sie sich gesetzet hatten, zu einer Schlacht nöthigten, in welcher eine grose Anzahl derselben getödtet, die übrigen aber also zerstreuet wurden, daß sie wiederum in der Stille nach ihren Bauerhütten zurück kehrten. Die vornehmsten Rädelsführer waren beym Kopf genommen, welche man nach Wien brachte, woselbst vier derselben am 21. Octobr. wie sie verdienet, öffentlich gerichtet wurden. Einer ward lebendig gerädert, der andere enthauptet und gevierteilt, die beyden übrigen aber bloß enthauptet; und war dieses eine Art der Begnadigung für ihnen, weil sie sich vor ihrem Ende zum papistischen Glauben bekannten, und also unter der Begleitung zweyer Jesuiten, P. *Brassicani* und P. *Ferarii*, Römisch-Catholisch sturben, (c) womit denn auch diese Unruhe gestillet war.

XVI.

Des Abts zu Mannsee gewaltthätiges Verfahren gegen einen Evangelischen Pfründer wird vom Kayser geahndet. Erneuerte Schul-Ordnung und Wachsamkeit auf die heimlichen Lutherischen Lehrer in Wien. Zwey Kayserliche Befehle, die strittigen Pfarr-Lehne und die erste Instantz in Religions-Sachen betreffend.

Um diese Zeit fiel in Ober-Oesterreich ein Casus vor, da der Kayser 1596.
sich genöthiget befand, sein jus territoriale gegen die Eingriffe der Catholischen Geistlichen zu vertheidigen. Andreas Scheiffelein, ein Præbendarius oder Pfründer des Closters Mannsee, der die Pfründe erkauft und ihm selbst eine Wohnung erbauet hatte, war, nachdem er sich erst zur Evangelischen Religion bekannt gehabt, nachher (wie es hieß) wiederum zum Pabstthum getreten, hatte aber bald darauf seinen Sinn geändert, und war aufs neue Evangelisch worden. Dieses berichtete der damalige Abt des

(c) S. Graf Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. IV. p.* 1720. wie auch P. Matthæi Dorfferi *Hist. Univ. Vienn. P. III. pag.* 71.

1596. des Cloſters *Joh. Chriſtophorus* **Waßner** (a) an ſeinen Ordinarium den Biſchof *Urbanum* zu **Paſſau**, und zwar mit ſolchen Umſtänden, als wann gedachter **Scheiffelein** eine geiſtliche Perſon wäre; daher es dann geſchach, daß der Mann A. 1594. auf Befehl des Biſchofs mit bewaffneter Hand in ſeinem Hauſe überfallen, gefänglich aus dem Lande weg, nach **Paſſau** geführet und alles des ſeinigen beraubet wurde. Der damalige Landshauptmann **Hanns Jacob Löbel**, Freyherr, dem dieſes Verfahren fremd vorkam, gab hievon alſobald dem Kayſerl. Hofe Nachricht, und begehrte zu wiſſen, wie er ſich hiebey zu verhalten hätte? dem hierauf der zwiſchen Ihre Kayſ. Maj. und dem Biſchof zu **Paſſau** am 6. Nov. 1592 aufgerichtete Vertrag (b) als eine Richtſchnur in dieſen und anderen Sachen zugeſandt ward. Doch die beyden Oberen Stände dieſes Erzherzogthums funden ſich durch dieſe gewaltthätige Hinwegführung eines ihrer Mitglieder nicht weniger höchlich beſchwert; wie ſie dann desfalls am Kayſerlichen Hofe eine förmliche Gewalts-Klage gegen den Abt einbrachten, mit dem Begehren, daß derſelbe deswegen zu einer Geld-Buſſe von 15000 Ducaten mögte verurtheilet werden. Dieſes verurſachte, daß die gantze Sache bey Hofe ordentlich unterſuchet ward, und, weil man aus den Acten befand, daß der Scheiffelein nur ein Pfründer, nicht aber ein Geiſtlicher geweſen, der Abt aber von der Sachen an den Biſchof einen falſchen Bericht abgeſtattet, und der Biſchof auf ſolchen Bericht ohne Vorwiſſen des Kayſerl. Landhauptmanns ſolchen ungebührlichen Eingriff gethan, ſo erging am 30. Martii 1596 von **Prag** aus an den Landshauptmann die Kayſerl. Reſolution, daß die Gewalts-Klage der beyden Oberen Stände wider den Abt zwar aufgehebt ſeyn, dagegen aber der Landshauptmann demſelben im Namen des Kayſers ſein Vergehen verweiſen, und ihn zur völligen Reſtitution des **Scheiffeleins** in ſeiner beraubten Pfründe und Gütern anhalten, übrigens aber die Strafe, ſo er verdienet, dem **Paſſauiſchen** Biſchof (an welchem ſo wol desfalls, als wegen ſeines eigenen Verſehens geſchrieben worden) überlaſſen werden ſolte. (c)

War

(a) S. von dieſem Abt Herrn **von Hoheneck** Beſchreibung des Erzherzogthums Oeſterreich ob der Enuß, *P. I. pag.* 663.

(b) S. Cod. Austr. *Tom. II. pag.* 128. *ſeqq.* und P. Hansitzii *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 634. *ſqq.*

(c) S. dieſe Kayſ. Reſolution aus einem Volum. MSto *Uffenbach.* in den **Beylagen** Num. IX.

Digitized by Google

War der Kayſerl. Hof wachſam auf die Eingriffe der Catholiſchen Geiſtlichen in die weltliche Jurisdiction, ſo bezeugte man nicht wenigere Wachſamkeit auf die Evangeliſchen, damit dieſelbe nicht überhand nehmen mögten. Was inſonderheit das Schulweſen in der Stadt **Wien** betrift, ſo war zwar ſchon im Jahr 1579 durch den Erzherzog **Ernſt** desfalls eine zur Abnahme des Pabſtthums abzielende Verordnung gemacht worden. (d) Man merckte aber mit der Zeit, daß wegen Saumſeligkeit der Aufſeher derſelben nicht in allen Stücken nachgelebet würde, ſondern ſie einer Erneurung benöthiget wäre. Daher denn in dieſem 1596. Jahr dem Officiali zu **St. Stephan** und dem Decano der Theologiſchen Facultät von dem Erzherzog MATTHIA anbefohlen ward, die Schulen zu viſitiren, und alles wieder in gehörigen Stand zu ſetzen. Und ſo funden ſich bey der Viſitation würcklich zwo Schulen, in welchen nicht allein die Schulmeiſter **Lutheraner** waren, ſondern auch die Jugend in den Gründen der Evangeliſchen Lehre aus **Lutheriſchen** Büchern unterrichtet wurde: da denn dieſe Schulmeiſter alſobald abgeſetzt, der Jugend die Evangeliſchen Bücher aus den Händen geriſſen, und der Befehl erneuert ward, mit den Kindern keinen andern als P. *Caniſii* Catechismum zu treiben. (e) Im folgenden 1597. Jahr entdeckte man noch einen gefährlichen Mann. Dieſer hieß **Oßwald Koffler** und lebte zu **Wien** unter den Titul eines Secretarii oder Advocaten (*Scribæ & Solicitatoris*) bey welcher Bedienung er dem Conſiſtorio der Univerſität unterworffen war. Hier ward er beſchuldigt und angeklagt, daß er die öffentliche Gebeter und Proceſſiones, die um Erbittung des göttlichen Segens zum Krieg wider den Türcken zu **Wien** angeſtellet wurden, nicht allein mündlich, ſondern auch in gedruckten Schriften verworffen und verdammet hätte; ja was noch mehr, daß er ein Anhänger der Lehre *Flacii*, (f) und noch dazu ein Prediger wäre, der unter denen Evangeliſchen von Adel ſo wol, als den Bürgern in **Wien** heimlich das Abendmahl austheilete. Weil er nun hierüber befragt, und aller dieſer Beſchuldigungen ſchuldig befunden ward, ſo muſte er nicht allein eine zeitlang im Gefängnis ſitzen und eine Geld-Strafe erlegen, ſondern ward auch endlich gar des Landes verwieſen. (g) 1596.

(d) S. **Erſte Fortſetzung.** *pag.* 318.
(e) S. P. MITTERDORFFER *l. c. pag.* 72.
(f) Bey dem Flacianiſchen Streit zu **Eferding** A. 1583. haben wir einer Schrift gedacht, die dieſer Koffler herausgegeben. S. oben *pag.* 51.
(g) S. MITTERDORFFER. *l. c. pag.* 73.

Digitized by Google

1598. Bey dem Jahr 1598 haben wir noch zweyer Kayserl. Resolutionen, das Evangelische Kirchen-Wesen in Oesterreich betreffend, zu gedencken. Eine derselben hatte die Voigteyen und Pfarr-Lehne zum Vorwurf, als über welche nicht allein von Alters her zwischen denen beyden Oberen Ständen vielerley Streitigkeiten vorgefallen gewesen, sondern bey dermaligen ungleichen Religions-Zustand noch mehrere theils schon entstanden, theils auch künftig zu besorgen waren. Weil nun desfalls am Kayserl. Hofe öftere Klagen geführet worden, so erging besonders an den Landshauptmann Ob der Ennß folgende zu Podiebrad am 18. Octobr. 1598 datirte Resolution:

So vil dann die strittigen vnnd vnstrittigen Vogthey vnnd Pfarre-Lehenschafft betrifft, Resoluiren wir vns erstlich in den strittigkheiten, die *absque causæ cognitione* nit erörtert werden mögen, so deme nit allein anhengig, sondern auch von vielen Jahren hero in Recht ventilirt sein worden, hiemit dahin, das wir dieselben zue dem Außtrag deß vor vielen Jahren angefangenen *Processi*, mit vorbehalt der *Appellation* und *Reuision*, wöllen kommen lassen, doch das solche Processe befürdert vnnd von keinem theil außflucht oder gefährliche *Dilationes* gesucht werden, derwegen auch vnser N. Ö. Reg. die notturfft von vnns auferlegt werden solle. Was aber fürs ander berüren thuet die Vndisputirlichen Pfarren, so allein *hominum memoria* vnnd neulichen *de facto* oder vndter dem schein der blossen Vogthey eingenommen worden, da wollest due Landtshaubtmann denen *Detentorn* (wofern sie kein ander *Jus* alß die blosse Vogthey haben) in vnserm nahmen die Abtrettung ernstlich auferlegen, vnnd auf den Fall der weigerung, wo sie auch kein sondere erhebliche Vrsachen haben, alßdann die Pfarren alßbaldt wiederumben einziehen, vnnd den Jenigen, so sie zugehörig, einantwortten. Im Fall sich aber einer oder der ander dessen widersetzen wurdte, wollen wir vnns bey denselben nebens der bestrafung aller bis dahin eingenommenen Pfarrlichen Einkommen, auch aller schaden vnnd Vnkosten, so wir derwegen aufgewendet, oder künfftig aufwenden möchten, zu erholen fürbehalten haben. Anlangent zum dritten die Jenigen Pfarren, so etliche Landleuth, *sub prætextu* getroffener Kauff, deren *in præjudicium* vnser vnnd der Geistlichen Ständte vor diesem fürgeloffen, inhaben, vnd ausser rechtlichen erkantnuß *tanquam bonæ fidei possessores* nit abzu-

abzutretten ſchuldig ſein vermainen, da doch *in continenti probirt* wer- 1598.
den kan, das ſie *à non Domino* erkaufft worden ſein, da wollet eigent-
liche erkündigung einziehen vnnd vnns berichten, was es für Pfar-
ten vnnd wo die Voigeheyen darüber erkaufft worden ſein, damit
wir vnns darauff nach befindung auch entſchlieſſen mögen; Alſo
auch iſt den Pflegern im Lande nie zugeſtatten, das ſie nit allein in
Schlöſſern Predicanten, ſondern auch *in præjudicium* der vmbliegenden
Catholiſchen Pfarren offentliche *Exercitia* halten; Derhalben wolleſt
du Landtshaubtmann ſie die Pfleger alles ernſt und bey einem be-
nennten Peenfall warnen, das ſie *in terminis* verbleiben; da aber ei-
ner oder der ander darwider thuen würdet, gegen ihnen entweder
ratione pœnæ verfahreſt, oder ein ſolches Exempel mit gefengnüß auf
vnſerm Kay. Schloß zue Lintz ſtatuireſt, damit andere Abſcheu da-
von haben köndten.

Der andere Befehl betraf die wegen der erſten Inſtanz in Religions-Sachen A. 1590 ergangene und oben *pag.* 95. eingerückte Käyſerliche Reſolution. Denn da der Käyſer damals vor unnöthig hielte, daß dieſelbe durch ſondere *Decreta publiciret* würde, und nur wollte, daß die Partheyen auf jede Fürfallenheit ſollten nach Hofe beſchieden werden, ſo wollten beſonders die Evangeliſchen Stände an ſolche Verordnung nicht gebunden ſeyn, ſondern entſchuldigten ſich mehrentheils damit, daß ihnen von einer ſolchen Reſolution nichts bewuſt wäre. Daher der Käyſer ſich genöthiget ſahe durch Ertz-Hertzog MATTHIAM, als damaligen Statthalter, dieſelbe ordentlich zu publiciren. Und ſo erhielte auch der Ober-Oeſterr. Lands-Hauptmann Löbel am 5ten Decembr. 1598 aus Wien den Befehl, daß er die ermeldte *Reſolution* den Land-Ständen in der nächſtkünfftigen Land-Tags-Zuſammenkunfft und Verſammlung fürbringen, und zu männigliches Nachrichtung, damit ſich diesfalls keiner mit der Unwiſſenheit hinführo zu entſchuldigen, in Ihrer Kayſ. My. Nahmen zur Nothdurfft *publiciren* und darob ſeyn ſollte, daß derſelben gehorſamſt nachgelebet würde. (h) Indeſſen, ſo nachdrücklich und ſo vielfältig auch dieſe und dergleichen Befehle waren, ſo hoften doch die Stände allen widrigen Wirckungen derſelben dadurch vorzukommen, daß ſie eines

(h) Ex Volum. MSto ante citato.

1598. Theils wegen derſelben bey dem Ertz-Hertzog in beſondern Schriften demühtige Gegen-Vorſtellungen thaten, andern Theils aber mit reichlichen Geſchencken, ſo wohl bey dem Ertz-Hertzog ſelbſt als ſeinen Rähten, ſich beliebt zu machen ſuchten: durch welches letztere Mittel ſie zwar ſo viel erhielten, daß ſie eine Zeitlang mit Anfechtungen verſchonet blieben, aber bald wiederum erfahren muſten, wie dieſes nicht das rechte Mittel ſey, alle Anläuffe der Wiederſacher von ſich abzuwenden. (i)

XVII.

Fortſetzung der angefangenen Reformation bey den Landesfürſtl. Märckten und Dörffern in Oeſterreich ob der Ennß. Mit den Landesfürſtl. Städten wird ein gleiches fürgenommen. Wie es überhaupt hiebey hergegangen, und was man ausgerichtet.

Das vornehmſte, womit man von dem Jahr 1598 an, beſonders in Oeſterreich ob der Ennß beſchäftiget, und worauf jedermann aufmercksam war, war ohne Zweifel die Fortſetzung der bey den Landsfürſtl. Städten, Märckten und Dörffern ſchon angefangenen Reformation. Wie und wodurch Käyſer RUDOLPHUS bewogen worden, durch neue Patenta ſeine desfalls vormals ausgegangene Befehle zu ſchärffen und auf derſelben Execution zu dringen, iſt ſchon in der Hiſt. Nachr. *pag.* 203. erzehlt,

(i) M. Jo. Prætorius, Pf. zu Göllersdorff, der dieſen Umſtand in einem Schreiben von A. 1600 an D. *Lyſerum* nach Dresden berichtete, urtheilete hievon folgender maſſen: *Noſtri ſe vertunt ad munera, quibus ſe effecturos putant, ut, ſi non directe illis quidquam permittatur, tamen, quemadmodum hucusque factum, diutius diſſimulent & conniveant. Nec dubium eſt, quin Archiduci* MATTHIÆ *intimisque ejus Conſiliariis multa millia Florenorum dono dederint. - - Sed quam diuturnum ſit, quod muneribus extorquetur, ex ipſa Aſſecuratione conſtat, quæ & ipſa ab Adverſariis* 40 *auri tonnis cruta, nunc prorſus in dubium vocatur. Jeſuitæ ad tempus jam tacent, quia vident, Archiducem opus habere pecunia, qua dilapidata rurſus contra Eccleſias noſtras inſurgunt.* Worauf der Mann dieſe bedenckliche Worte hinzuſetzet: *Interim noſtri Generoſi bono ſunt animo, ludunt, compotant, equeſtres ludos agunt, nec unquam fere de cauſa religionis tractant, niſi bene poti in ſuis ſympoſiis.* Ex Epp. MSS. *Lyſerianis.*

Digitized by Google

zehlt, (a) und zugleich erwehnet worden, daß nach dem geſtilleten Auffſtand der Bauren zweene Käyſerliche Commiſſarii von einem Ort zum andern gereiſet, und diejenige Pfarren, die entweder dem Käyſer, oder den Catholiſchen Geiſtlichen unterworffen geweſen, nach Abſchaffung der Evangeliſchen wiederum mit papiſtiſchen Prieſtern beſetzet hätten. Dieſe beyden Commiſſarii waren nun vorgedachter Hr. Hans Jacob Löbel Freyh. zu Greimburg, damaliger Landshauptmann, und *Paulus* Gortzweiler J.U.D. und K. Reichs-Hofrath. Wie dieſe beyde Herren denen vorerwehnten gütlichen Vergleichen zwiſchen denen Landherren und ihren Unterthanen nebſt anderen als Käyſerliche Commiſſarii beygewohnet hatten; alſo hatten ſie auch rathſam befunden, mit ihrer Reformation zuerſt bey den Pfarren auf dem Lande den Anfang zu machen, und hernach auch die Landesfürſtl. Städte vorzunehmen. Mit dieſer Reformation der Dorf-Pfarren ging es nun alſo zu, daß die Commiſſarii nach dem Ort, da ſie hinkamen, einen neuen Catholiſchen Pfarrer mit ſich brachten, der Bauerſchaft in der Kirchen zu erſcheinen anbefahlen, und in ihrer Gegenwart durch den Weyh-Biſchof, der ſie allenthalben begleitete, (b) denſelben nach Catholiſcher Weiſe inſtallirten; dann aber den Bauern einen gewiſſen Eyd leiſten, ſich auch von ihnen einen Revers geben lieſſen, darinnen ſie ſo wol für ihr ledig Geſinde, als für ſich ſelbſten ſich verpflichteten, bey den Römiſch-Catholiſchen Glauben zu bleiben. Weil zu dieſer ernſtlichen Reformation der Dorf-Kirchen erſt gegen das Ende des Jahrs 1598 der Anfang gemacht wurde, hat man wohl in demſelben nicht viel beſchaffen können. 1598.

Von dem folgenden 1599. Jahr aber, und was hierinnen desfalls vorgefallen, gibt der Gr. Rhevenhüller einige Nachricht. Aus dem Hauß-Ruck-Viertel benennet er folgende Dörffer: Gunzkirchen, Reger, Gaßpetzhofen, Hoffkirchen, Rottenbach, Weibern, Meggenhofen, Tauffkirchen, Kalhaim, Aichkirchen, Münichen, St. Annaberg, nebſt den Märckten Lambach, Haag, Neumarckt, Neukirchen, die auf vorgedachte Weiſſe ihrer Lutheriſchen Prediger beraubet, und mit papiſtiſchen wieder beſetzet worden. Fünf Dörffer, nemlich Püchel, Offenhauſſen, Stainakirchen, Pennewang und Pachmaning hat- 1599.

(a) Man ſehe auch P. Hansizii *German. Sacr. Tom. I. pag.* 666.

(b) Dieſer war Ulrich Hackl, Suffraganeus des Biſchofs Urbani zu Paſſau, deſſen Verdienſte in dieſem Stück von P. Hansiz *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 642. gelobet werden.

1599. ten auch Evangelische Pfarrer; weil die Commissarii aber an Catholischen neuen Priestern Mangel hatten, musten sie dieselben vor der Hand in Ruhe lassen. Ja es erschienen auf Erfordern vor der Commission drey Khevenhüllerische Pfleger, die noch achtzehen Lehnschaften und Filiale in diesem Viertel anzeigten, welche ebenfalls noch Lutherische Pfarrer hätten; denen man aber gleichfalls aus vorgedachter Ursachen nicht ankommen konnte, sondern sich daran begnügen muste, den Pflegern unter schwehrer Bedrohung aufzulegen, alle Predicanten innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit abzuschaffen, und ihre Stellen mit tauglichen Catholischen Priestern ersetzen zu lassen. Im Traun-Viertel verfuhr man eben so. Sieben Evangelische Pfarren um die Stadt Gmündten herum waren die ersten, die sich dem Catholischen Gottesdienst bequemten; wiewol dieselben, als sie nach papistischer Art eine Procession hielten, von ihren vorigen Glaubensgenossen vielen Spott und Verdruß ausstehen musten, welches aber an Seiten dieser vom Käyserlichen Hofe die Ahndung nach sich zog, daß der bisherige Evangelische Saltzammtmann Christoph Hayd ab, und an dessen Stelle ein Catholischer Veit Spindler eingesetzet ward. Hierauf folgten noch andere Oerter in diesem Viertel, als Hallstadt, Geisern, Lauffen, Ischel, Münster, Traunkirchen, Orrth ꝛc. die, ob sie gleich bey solchem Anmuthen einige Schwürigkeiten machten, dennoch sich, auch wider ihren Willen, den Käyserl. Befehlen unterwerffen musten. (c)

So gut nun auch dieses Reformations-Werck bey den Märckten und Dörffern von statten ging, so wollten doch die Landsfürstlichen Städte sich nicht so gleich nach dem Willen der Commissarien bequemen, indem sie schon von Zeiten Käysers FERDINANDI I. an bis hieher in dem ruhigen Gebrauch des Evangel. Gottesdienstes waren gelassen worden, und also meynten gegründet zu seyn, dessen fernere Beybehaltung zu vertheidigen. Und so fand man auch an Catholischer Seiten rahtsam, in dem Fall mit Bedacht zu verfahren. Die in der Haupt-Stadt Lintz vorzunehmende Religions-Veränderung verspärte man bis ins folgende Jahr; welche aber nicht ohne Bewegung abging, wie in der Hist. Nachr. *pag.* 207. erzehlet worden. In diesem Jahr aber versuchte man schon, was bey den andern Städten

(c) S. Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. V. pag.* 2069. *sqq.*

Digitized by Google

Städten auszurichten wäre. Was ſich nun dieſe Reformatores überhaupt 1599.
für Kunſtgriffe bedienet, die Städte wiederum unter das Pabſtthum zu bringen, iſt daraus abzunehmen, daß ſolche Reformation aus Jhr. Käyſ. eigner Bewegnis und Befehl nicht hergefloſſen, (indem kein einiger von Jhro May. ſelbſt unterſchriebener und gefertigter Befehl noch Reſolution niemahlen auffgewieſen worden, daß J. May. die völlige Abſchaffung der Prediger bey den Städten befohlen ꝛc.) ſondern, daß der Lands-Hauptmann Hr. Löbl und etliche ihm zu einer anderen Verrichtung, wegen des Bauren-Auffſtandes zugeordnete *Commiſſarii* ſich derſelben Gelegenheit angemaſſet, und theils Gewalt und Bedrohungen, theils aber andere Liſt und *Perſuaſiones* mit allerley Zuſag und Vertröſtung fürgewandt, daß es den Städten an ihrem *Jus*, ſonderlich, wo ſie eigene Spital und andere Kirchen hätten, *unpræjudicir*lich ſeyn ſollte, und daß (wenn ſie ihre Nothdurfft Jhro May. fürbringen, und Dieſelben mit jetziger *Parition* nur ihren Gehorſam und Beſcheidenheit ſehen,) ihnen die Prediger gewiß wieder zugelaſſen werden würden ꝛc. Dadurch ſie eine Stadt nach der anderen gewonnen, daß dieſelben aus Gehorſam ſo weit *pariret*, wiewol ihres Rechtens unbegeben, auff gedachte Vertröſtung, und mit dem Vorbehalt, ihre Nothdurfft bey Jhro May. dawider zu handeln. (d)

Dieſer

(d) S. Relation der Unter- und Ober-Oeſterreichiſchen Stände nach Wien ꝛc. gedruckt A. 1610. p. 72. *ſq.* wie auch *p.* 41. alwo es heiſſt, daß das *Exercitium* nicht durch Befehl Jhr. Kayſ. May., ſondern allein, gleichſam mit Betrug, durch den Landshauptmann Hn. Löbl Freyherrn, eingeſtellet worden, indem er die guten Leute beredet, wo ſie nur dem Käyſer diesmahl ſich nicht widerſetzten, könnten die Städte hernacher alles, ſo ſie zuvor gehabt, wiederum erlangen. Wie es aber nach geſchehener Aufhebung des Exercitii den Evangeliſchen Bürgern in den Städten ergangen, ſiehet man in einem am 12ten Novembr. 1608 von den Evangel. Ständen dem Ertzhertzog Maximiliano übergebenen und an ſeinem Orte anzuführenden Memorial, allwo ſie hievon unter anderen alſo ſchreiben: Den Evangel. Ständen iſt bewuſt, mit was ſchweren Verfolgungen, Verjagung, Gefängnis, Bezwingung der Gewiſſen ihre Mit-Brüder in Städten bisher bedrängt, bezwungen und geplagt worden, daß es manchem Stain hätte erbarmen ſollen; wie dann etliche alte erlebte Leute, ſo der Magiſtrat in Städten bey dem Käyſer und Lands-Fürſten mit ihren Vorſtellungen verhaſt gemacht, im Gefängnis, allein daß ſie der Religions-Reformation ſich nicht untergeben wollen, todts ab-

1599. Dieſer Künſte werden ſie ſich denn ohne Zweifel auch bey den Städten gebraucht haben, die ihren Vorſtellungen alſobald Gehör gaben; unter welchen Völcklabrügg und Gmündten die erſten waren, die ſich denen Anmuhtungen der Commiſſarien nicht ſonderlich widerſetzten, ſondern mit ſich machen lieſſen; wie denn am erſteren Ort den 13. und am andern den 18ten Januarii die bisher Evangeliſch geweſene Kirchen wiederum auf papiſtiſche Weiſe eingeweihet, mit dergleichen Prieſtern beſetzt, und in denſelben die Meſſe, welches zu Gmündten in 40 Jahren nicht geſchehen war, wiederum gehalten wurde. Allein bey der Stadt Wels, woſelbſt die Commiſſarii ſchon am 7. Januarii angelangt waren, kunten ſie nicht ſo bald ihren Zweck erreichen, indem auf den der Stadt zweyen Abgeſandten geſchehenen Vorhalt, in welchem ihnen inſonderheit die Abſchaffung ihrer bisherigen Prediger anbefohlen war, eine ſchriftliche Antwort zurück kam, worinnen ſie ſich ſolches einzugehen weigerten; worauf auch dieſes mal nichts weiter erfolgte. (e) Und ſo kam dann auch die Reihe an die Stadt Steyer und deren Einwohner, die zwar, ſo lange ihnen immer möglich, ſolches Ungewitter von ſich abzuwenden ſuchten, aber doch endlich nebſt andern daſſelbe über ſich ergehen laſſen muſten. Wovon wir nun, mit hoffentlicher Genehmhaltung des G. Leſers aus Valentin Preüenhuebers *Annalibus Styrenſibus MSS.* einen etwas umſtändlichen Bericht mittheilen wollen.

XVIII.

Schickſale der Evangeliſchen Religion in der Stadt Steyer. Der Evangeliſchen Lehre öffentliche Einführung und Erhaltung bis aufs Jahr 1598, in welchem der öffentliche Gottes-

gangen: Witben und Wäyſen hat man in *liquidirten* Sachen die *Juſtitiam* geſperret, den Städten *per forza* Stadt-Schreiber, ſo theils unerbahre Leuth, auffgedrungen, an ſtatt wolhabender ehrlicher Bürgers-Leuth hat man verloffen Geſind, zum theil die des Leſens und Schreibens unerfahren, in die *Magiſtrat* geſetzt; etlichen Eltern hat man ihre Kinder wider ihren Willen *per forza* verherrahret, ihre uhralte freye Bürgers-Wahlen hat man ihnen genommen, dahero die Städte faſt gar zu Boden gelegt und an der Mannſchafft entblößt.

(e) S. Graf Rheevenhüllers *Annales Ferdin. loc. cit.*

Digitized by Google

Gottesdienſt unter Käyſerlichen Namen angefochten, und endlich A. 1600 mit Gewalt gäntzlich aufgehoben wird.

Gleichwie die Evangeliſche Lehre in der Stadt **Steyer**, ſo wohl durch die Predigten des Barfüſſer-Mönchs *Fratris Calixti* und ſeines Nachfolgers M. **Michael Forſters** (a) als durch andere Wege ſchon von A. 1525 an bekannt worden war; alſo waren auch von der Zeit an unter den Einwohnern nicht wenige, die dieſer Lehre heimlich beypflichteten, ob ſie gleich noch nicht das Hertz hatten, ſolches öffentlich zu bekennen. Der Abt in dem benachtbarten Cloſter **Gärſten** war von Alters her ihr oberſter Pfarrer geweſen, wie denn ſelbiger durch die Mönche aus ſeinem Cloſter die ledigen Prediger-Stellen bey der Stadt-Kirchen jedesmal beſetzen ließ, mit welchen die Gemeine muſte zufrieden ſeyn. Obgleich auch der Stadt-Rath bey der A. 1527 gehaltenen Reformations-Viſitation ſich über die Ungeſchicktheit und Unart dieſer Prediger ſehr beſchwehrte, ſo ward doch damit nichts weiter ausgerichtet, als daß der Abt zuſagte, ins künftige beſſere zu ſenden. (b) Alſo muſten die damaligen heimlichen Bekenner ſich einige Jahre durch daran begnügen, daß ſie nach denen der Stadt nahe gelegenen Schlöſſern, auf welchen die Herren und Land-Leute ihre Evangeliſche Prediger hielten, beſonders nach **Loſenſteinleuthen** und **Stadlkirchen**, hinaus gingen und ſich hiedurch in der erkannten Wahrheit unterhielten. Wiewohl auch dieſer Auslauf der Bürgerſchafft, als er immer gröſſer ward, durch den damaligen Burggrafen Herrn **Hanß Hoffmann**, ihnen wolte verboten werden, indem derſelbe A. 1536 die vornehmſten aus dem Rath vor ſich forderte und ſie anmahnte, darob zu ſeyn, damit die Bürgerſchafft ſolche Predigten der *neuen Lehre* (wie es hieß) nicht beſuchte, im widrigen Fall ſie bey der Königl. Maj. in groſſe Ungnade und Verliehrung ihrer Privilegien gerathen mögten. Da auch gedachter Burggraf bey K. FERDINANDO in groſſem Anſehn ſtand, ſo furchte man ſich nicht nur, in dem öffentlichen GOttesdienſt einige Aenderung zu machen, ſondern der Stadt-Rath ließ auch am 11. Febr. 1541 durch öffentliche Verkündigung von der Cantzel und Anſchlag am Rathhaus allen ihren Untergebenen bey ernſtlicher Strafe anbefehlen, 1598.

(a) S. die dieſem letzten Theil vorgeſetzte **Nachleſe einiger nützlicher Urkunden und Nachrichten**, ꝛc. ad annum 1525.

(b) S. eben gedachte **Nachleſe**, ad annum 1527. *ſq.*

1598. denen vormals in Religions-Sachen publicirten christlichen Ordnungen gemäß zu leben, von den Irrthümern und Spaltungen, sonderlich über das H. Abendmahl, gäntzlich abzustehen ꝛc. mit der Bedeutung, daß sie widrigenfalls mit denen im ausgegangenen General gesetzten Strafen unverschont angesehen werden solten. Im Jahr 1545 kam ein neuer Prediger aus dem Closter **Gärsten** nach Steyer, namens **Wolfgang Waldner**, welcher anfing die in der Römischen Kirchen eingerissene Misbräuche in Lehr und Ceremonien auf öffentlicher Cantzel anzuzeigen, zu strafen und seine Zuhörer von derselbigen ab und auf das Wort GOttes und Heil. Schrift zu weisen: und ob er zwar in den Kirchen-Gebräuchen keine Aenderung fürnam, so ward doch durch seine Predigten zu der erfolgten Veränderung der Grund gelegt. Da aber dieser **Waldner** im Jahr 1548 gar seine Dienerin zur Ehe nam, und hierüber von dem Bischof **Wolfgang** vor dem Consistorio zu **Passau** zu erscheinen Befehl bekam, so hielt er es für rathsamer, die Pfarre zu verlassen und sich nach **Regenspurg** zu begeben. Doch sein Nachfolger im Amte **Lorentz Wenger**, wiederum ein Conventualis aus dem Closter **Gärsten**, ward auch sein Nachfolger in der Lehre, und das mit solchem Segen, daß zu seiner Zeit, besonders A. 1556 und 1557 die papistischen Ceremonien bey dem öffentlichen GOttesdienst nach einander mit guter Manier abgeschafft, und dagegen die Evangel. Gebräuche, und insonderheit das Abendmahl unter beyderley Gestalt eingeführet wurde. Von dieser Zeit an waren nicht allein bey der Pfarrkirchen in der Stadt beständig hinter einander Evangelische Prediger im Amte, (c) sondern, als die Stadt A. 1559 ein verfallenes Dominicaner-Closter daselbst mit Genehmhaltung des Kaysers an sich gekauft hatte, so machten sie aus dem wieder aufgerichteten Gebäude ein Spital für arme preshaffte Leuthe nebst einer Lateinischen Schulen, wobey sie zugleich einen Prediger, den GOttesdienst in der Kirchen zu verrichten bestelleten, welcher sowol als der Schul-Rector immer der Evangelischen Religion zugethan war. In den folgenden Jahren wolten sie auch nicht mehr mit Bestellung ihrer Lehrer an das Closter Gärsten gebunden seyn, sondern ausserdem, daß sie A. 1565 ein Stadt-Kind, den sie in Wittenberg studiren lassen, beym Spital zum Prediger machten, so begehrte der Rath A. 1567 in einem Schreiben von dem Wittenbergischen Theologo D. *Paulo Ebero*, daß er

ihnen

(c) Von diesen Predigern wird in der *Presbyterologia Austriaca* behörige Nachricht gegeben werden.

ihnen bey der Pfarrkirchen einen tauglichen Mann recommendiren mögte; 1598.
welcher dan *Basilium* **Cammerhauer**, damaligen Diaconum zu **Freyberg** in **Meissen** in Vorschlag brachte, der auch alsobald zum Pfarrer berufen ward. Worauf dann noch im selbigen Jahr das Ministerium eine besondere Kirchen- und Schul-Ordnung abfassete, die von dem Rath approbiret, auch so gleich überall eingeführet ward.

Und in solchen Umständen ließ GOtt seinem Evangelischen Häuflein in dieser Stadt des Gebrauchs seines Worts und der H. Sacramenten viel Jahre hinter einander ruhig geniessen. Insonderheit zeigte sich die göttliche Regierung für demselben darinnen, daß die Aebte des Closters **Gärsten** mehrentheils friedliebende Männer waren, und mit den Bürgern, ja auch den Evangelischen Predigern selbst, im eusserlichen guten Vernehmen und Einigkeit lebten. Zwar hatten sie im Jahr 1586 eine kleine Anfechtung, indem der damalige Abt **Johann Spindler**, der sonst ihr guter Freund war, sich nicht nur heraus ließ, daß er willens sey, die Stadt-Pfarre in **Steyer** mit einem Catholischen Priester aus seinem Convent nach dem vorigen Gebrauch zu bestellen, sondern auch ausdrücklich begehrte, daß der Pfarrer **Wolfgang Lempel** nebst seinen Collegen mögte abgeschaffet werden. Dem aber der Rath durch glimpfliche Vorstellungen, wie auch durch Erinnerung und Vorhalt gewisser Reden, die der Abt vor dem geführet hatte, also zuvor kam, daß gleichsam das eine Schwerdt das andere in der Scheiden hielte, und sie vor dießmal in Ruhe blieben. Allein, als dieser Abt von **Gärsten** nach **Cremsmünster** befordert, und dessen Stelle A. 1591 mit einem andern, nemlich *Martino Alopitio* besetzet ward, so ward diese Sache erst recht ernsthafft. Der Abt kündigte dem Pfarrer **Lempel** die Pfarre ordentlich auf, bestimmte demselben eine gewisse Zeit zum Abzug, und wolte würcklich die Stelle anderweitig besetzen. Die von **Steyer** widersetzten sich solchem Unternehmen aus aller Macht, indem sie dem Abt vorstelleten, daß die Pfarr-Kirche ohne des Closters **Gärsten** Zuthun von der **Steyerischen** Bürgerschafft aus ihren eigenen Mitteln erbauet worden, und daß man in derselben unter dreyen Römischen Kayserm den GOttesdienst nach Fürschrift der Augspurgischen Confeßion lange Zeit ruhig und ungehindert gehalten, dessen sie sich also de facto nicht könten noch wolten entsetzen lassen.

Der Abt merckte bald, daß er vor sich allein zu solchem Reformations-Werck zu schwach, und also eines stärckeren Rückhalts benöthiget wäre;

1598. welchen er denn auch mit dem Eingang des Jahrs 1598 an den mehrmals gedachten Landshauptmann **Löbel**, Freyherrn, nach Wunsch erhielte. Dieser schickte dem Bürgermeister, Richtern, Stadtschreiber nebst dreyen des Raths und sechs Personen aus der Gemeine einen Befehl zu, vor ihm und seinem Mit-Commissario D. **Gortzweilern** gen **Lintz** zu erscheinen; auf welchem Befehl aber nur zween des Raths, **Hannß Muth** und **Hieronymus Händel** sich am 10. Jan. einstelleten; welchen dann in Gegenwart des Abts von **Gärsten** im Namen Ihro Kayserl. Maj. bey Vermeidung Deroselben höchsten Ungnade und bey Strafe von viertausend Ducaten gebothen ward: 1) Ihre Kirchen alsobald zu sperren; 2) Ihre Prediger zu beurlauben und aus dem Lande zu schaffen; 3) den Pfarrer **Wolfgang Lempel** aufs Schloß gen **Lintz** zu stellen, oder also zu verwahren, daß sich seines Austritts nicht zu befahren sey. Wobey der Landshauptmann ferner meldete, der Kayser wolle niemand in seinem Gewissen beschwehren, begehre aber den Gehorsam, und wolle ihme die Kirchen in seinem Lande nicht entziehen lassen; da nun die von **Steyer** ein oder mehr ihnen angehörige Kirchen hätten, werde man ihnen dieselbe nicht nehmen, immittelst aber solten sie gehorsamen, und denjenigen, der sich etwann hierinnen widersetzen oder rebellisch erzeigen wolte, nahmhafft machen, an deme wolte er, Landshauptmann, ein anderes Exempel, als an den Bauern geschehen, statuiren. Hierauf verwies der Landshauptmann dem Abt, daß er nicht vorlängst, wie ihm befohlen worden, die Pfarre zu **Steyer** ersetzt hätte; der sich aber damit entschuldigte, daß er zwar dieses schriftlich bey dem Rath gesucht, aber nicht erhalten können; wie er denn auch für sich selbst ohne Handbietung nicht vermögend wäre, solches zu Stande zu bringen. Die Gesandten zogen nach ihrer Zurückkunft diese wichtige Sache mit dem Rath und der Bürgerschafft in Berathschlagung, und liessen darauf an den Landshauptmann einen ausführlichen **Entschuldigungs-Bericht** und **Bittschrifft** abgehen, in welcher, nachdem sie anfangs bezeuget, wie es ihnen in dieser Sachen um nichts anders als die Ehre GOttes und der Seelen Heyl zu thun sey, und wie sehr es sie kränckete, daß sie nach der Rede des Landhauptmanns hierinnen der Verbrechen des Bauren Aufruhrs entgelten solten, obgleich sich kein Mensch in der Stadt solcher Rebellion theilhafftig gemacht, sondern sie vielmehr demselben widerstanden und mit dämpfen helfen; überdem auch von vielen Jahren her bey den langwierigen Türcken-Kriegen ihren Gehorsam mit äusserster Darsetzung des ihrigen bewiesen, weswegen sie vielmehr Gnade, als unverschuldete

schuldete Strafe verdienet zu haben vermeinten; sie endlich zur Hauptsache 1598.
„kommen, in welcher sie sich folgender Massen erklährten: „So viel die Sper-
„rung der Kirchen anlange, hätten sie des Herrn Landhauptmanns tröstliche
„Zusage, daß jedermann bey dem seinigen verbleiben, und was jedem eignet,
„gelassen werden solle, gern gehöret. Weilen dann hiesige Pfarr-Kirch auf
„der Bürgerschafft eigenen Unkosten, auf der Stadt eigenthumlichen Grund
„und Boden erhebt, auch als selbige A. 1522 abgebrunnen, gleichsam von
„neuen wieder erbauet, daher sich gemeine Stadt der Fundation, Con-
„struction, Ædification und des Eigenthums Rechts wegen zu rühmen,
„in dieser Kirche auch das Exercitium Augspurgischer Confeßion lange Jahre
„her, unter dreyen Römischen Kayserн und Lands-Fürsten Gebiet, und dessen
„bis dato in unperturbirter Possels gewest, so könne demnach kraft solchen
„Verspruchs die Abtretung der Kirchen, wie gleichfalls die Abschaffung der
„Prediger nit begehrt werden, weil er Hr. Landshaupmann im Fürhalt selb-
„sten angehengt, daß jedweder in seinem Gewissen nicht solle beschwehrt wer-
„den, der Glaub solle freygelassen seyn, dasselbe aber ohne öffentliche Predigt
„und Bekäntnis, auch Gebrauch der H. Sacramenten nicht geschehen kön-
„ne. Den Pfarrer **Wolfgang Lempel** wollten sie dahin halten, des Auf-
„trags der wider ihn angebrachten Klag alhie zu erwarten, bäten aber auch
„inzwischen sein beygelegte Verantwortung zu vernehmen. Uebrigens woll-
„ten sie allein auf ihren Lands-Fürsten und Kayser, als ein Christlich und
„fromme Obrigkeit sehen und sich trösten, Derselb werde es, seiner Vor-
„Eltern löblichen Exempel nach, über Ihr Kayserl. und zu allen Gnaden ge-
„wogenes Hertz nicht bringen können, daß sie gehorsamste Unterthanen, die
„bisher durch Hülf des Allerhöchsten, unter Ihrer Maj. Christl. Regiment,
„der Türckischen Tyranney und anderen Unglück enthebt gewest, jetzo in ih-
„rem Gewissen also hart angefochten und bedrangt werden sollten. Hiebey
„sie über dis alles gleichwohl Pflicht halber den mächtigen Schaden nicht
„verschweigen könnten, welcher Ihro Maj. und dem Land durch solche Aen-
„derung bey der Stadt **Steyer** im Eysen-Wesen entstehen würde, zu dessen
„Erhaltung von der Stadt über die ordinarie Verlag der zweymalhun-
„derttausend Guldens Monahtlich über zweymalhunderttausend Guldens Zu-
„satz erfordert werde, ein solches aber bey gemeldten Vorhaben ferner nit
„zu erschwingen, daher das gantze Werck in Feyer und Erliegen gerathen
„müste. Hierunter auch allerhand Schwürigkeiten und Ausständ bey der
„grossen Menge des arbeitenden Gesindes zu befahren. Die Stadt stecke

1598. „ohne das noch seit der 67 und 72jährigen Wasserguß-Schäden, Wieder-
„erhebung der eingerissenen Stadtmauren und Gebäuen, der jährlichen star-
„cken Lands-Anlagen und Türcken-Hülffen in grossen Schulden, daher zu be-
„sorgen, daß in annerckender solcher Aenderung die Credits-Partheyen aufkün-
„den würden und bezahlt seyn wollten, worinnen nichts denn des gantzen Stadt-
„Wesens gewisser Untergang zu gewarten. Dannenhero sie aufs höchst und
„um GOttes Willen bitten, solche Aenderung einzustellen, und es bey dem
„alten Standt noch länger verbleiben zu lassen.„ Diese Vorstellung ward am 13. Febr. mit einem ferneren Befehl beantwortet, in welchem der Landshauptmann ihnen anzeigte, daß sowol er als sein Mit-Commissarius ihre Schrift mit Verwunderung und Mitleiden vernommen hätten, mit Verwunderung, daß sie Ihro Kayſ. Maj. wegen der Religions-Reformation im gantzen Lande publicirten Resolutionen und Befehlen so vorsetzlich widerstrebten, mit Mitleiden aber, daß sie nebst dem verwürckten Pönfall, auch andere schwere Strafen und Ungnade, nebst gemeiner Stadt unwiederbringlichen Schaden auf ihre Personen lencken wollen, welches sie weder vor GOtt, noch den Kayser, gemeiner Stadt und ihre Posteritæt verantworten könnten; mit angehengtem Befehl, den vorigen Auflagen allerdings nachzukommen, den verwirckten Pönfall ohne Entgeld der gemeinen Stadt, welche hierinnen nichts verbrochen, innerhalb 14 Tagen zu erlegen, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die fernere Execution auf der Raths-Personen Güter ergehen solte. Wegen der beygelegten Verantwortung des Pfarrers **Lempel** hieß es, daß es derselben nicht bedurft hätte, da er noch nicht angeklagt worden; weil er aber in seiner Schrift propriam turpitudinem selbst allegire, seine Delicta und schwere Excesse (welche waren, daß er als ein gewesener Gärstnerischer Mönch von der Römischen zu der Evangelischen Religion, und dann gar in den Ehestand getreten) bekenne, und andere beständige Religiosen noch dazu strafmäßig scallire, so solten sie von Steyer sich seiner Person bis auf weiteren Bescheid versichern. Nachdem der aufs Rathhaus geforderten Bürgerschafft dieser Befehl vorgelesen worden, sahe man für gut an, dem Landshauptmann nochmals der Stadt Befugniß und Rechte zu der Pfarrkirchen und dem darinnen von K. FERDINANDI und MAXIMILIANI Regierungs-Zeiten her ruhig besessenen Religions-Exercitio vorzustellen, welches dann in einer ausführlichen Schrift geschach. Und so lebten die Evangelischen Steyrer von dem an bis im 10. Monath bey der Uebung ihres GOttesdienstes in guter Ruhe. Dieses kam daher, daß der Landshaupt-

mann

mann die Sache heimlich beym Kayſerlichen Hof anhengig gemacht, und um 1598.
fernerer Reſolution angehalten hatte, wodurch die weitere Execution gezögert wurde. Ein ſolcher Aufzug machte den Rath und die Bürgerſchafft ein wenig ſicher, daß ſie ſich einbildeten, auch diesmal der Gefahr entgangen zu ſeyn. Zwar wurden ſie im Vertrauen von vornehmen Leuten gewarnet, auch unter andern berichtet, daß der Landshauptmann ſich gegen die Geſandten der Stadt **Wels** habe verlauten laſſen: Er habe denen von **Steyer** ein Ey untergelegt, (den vorgedachten Pönfall meinend) das hätten ſie ihm ſchon ausgebrütet, er hoffe, daß ſie dergleichen mit dem andern Ey, ſo er ihnen noch unterlegen wolte, auch thun würden; mit dem Zuſatz: Wann derley Ungehorſam, wie dem Kayſer von den **Steyrern** geſchehen, einem Reichs-Fürſten begegnete, ſo hätten ihre Köpfe längſt auf dem Pflaſter ſpringen müſſen. Doch, weil dieſe Warnungen zu ſpät an ſie kamen, ſo konnten ſie ſich dieſelbe nicht zu Nutze machen. Denn als die Kayſerl. Reſolution, worauf der Landshauptmann bisher gewartet, beym Schluß des November-Monaths anlangete, erging ein abermaliger Befehl an die zu **Steyer**, des Innhalts, daß ſie 1) den doppelt verwirckten Pönfall von achttauſend Ducaten, zu welchen ſie kraft der Kayſerl. Reſolution condemniret, bey Verluſt gemeiner Stadt Privilegien und unnachläßlicher Leib- und Guth-Strafe erlegen; 2) ihre Predicanten ſammt und ſonders alſobald wircklich abſchaffen und alles öffent- und heimlich Religions-Exercitium abſtellen; 3) die Schlüſſel zur Pfarre, Cloſter, Spital und Bruder-Haus-Kirchen ſammt dem Urbario und Stifts-Brief gen **Linz** liefern; 4) ſich mit ordentlichen Raitungen über die geiſtlichen und geſtifteten Güter gefaſt machen, und der durchgehenden Reformation ſich bequehmen, dem neuangehenden Pfarrer und deſſen Prieſter in Verrichtung des Catholiſchen GOttesdienſtes keine Hinderung erzeigen, noch andern verſtatten ſolten. Der Pfarrer **Lempel** aber ward durch ein beſonderes Decret ſeines Amts entſetzt, und um ſeines (wie die Worte lauten) begangenen Meineyds willen, ungeachtet er ſecundum Canones viel eine ſchärfere Strafe verdienet hätte, aus Gnaden in Anſehung ſeines Alters des Landes **Oeſterreich ob** und **unter der Ennß** auf ewig verwieſen. Dieſer harte und unvermuthliche Befehl verurſachte unter der abermals verſamleten Bürgerſchafft ein allgemeines Schrecken, und der gemeine Mann fing „an nach ſeiner Art beſchwerliche Reden zu führen. „Es hieß: „Sie wären „dem Kayſer zwar mit Leib, Leben, Haab, Ehr und Guth zu gehorſamen „verbunden, das wolten ſie auch jederzeit, wenn es die Noth erfordert, gern „leiſten;

1599. „leisten; GOtt dem Allmächtigen aber wären sie die Seele, ihnen selbst ein „gut Gewissen zu behalten schuldig. Die zween Prediger die von gemeiner „Stadt aufgenommen und besoldet würden, wolten sie nicht hinweg, son„dern eher alles lassen und aufsetzen: sie wären ohne das bereits im zeitlichen „genug erschöpft, und man wolte ihnen noch dazu auch der Seelen-Speise „nehmen, und ihr Gewissen beschweren, das könnten sie nicht thun, sondern „eher Leib und Leben, Weib und Kind, ja alles darüber wagen ꝛc.„ Bey welchen Bewegungen der Rath nicht wenig wegen eines Aufstandes besorget war. Weil man nun annoch in dem Wahn stunde, als ob der Landshauptmann (wie wol anderswo von ihm geschehen) allein für sich selbst, ohne Wissen und Befehl des Kaysers dis Reformations-Werck so eifrig triebe, so ward abermals die anbefohlene Abschaffung der Prediger aufgeschoben, inzwischen aber am zweyten Jan. 1599 von Burgemeistern, Richtern und Rath der Stadt ein flehentliches Memorial an den Landshauptmann und D. **Gortzweilern** übergeben, in welchem sie alle vorgedachte Befehle und Forderungen durch gegenseitige demüthige Vorstellungen von sich abzulehnen suchten, und aufs beweglichste um die Beybehaltung ihrer bisherigen Religions-Uebung baten. (d) Doch alle dergleichen Vorstellungen waren nunmehro vergeblich, indem die Kayserl. Resolution von Aufhebung des Evangelischen Religions-Exercitii im gantzen Lande (den Herren- und Ritter-Stand ausgenommen) bald hernach überall publiciret ward. Nun that zwar der Rath zu **Steyer** noch diesen letzten Versuch, daß eine Anzahl der ältesten und vornehmsten aus der Gemeine gen **Lintz** gesandt wurde, welche dem Landshauptmann einen Fußfall thaten und mit Flehen und Weinen um Enthebung der Parition anhielten. Aber auch dieses war umsonst, indem sie unverrichteter Sachen wiederum nach Hause kamen. Bey welchen Umständen denn vor ihnen nichts mehr übrig war, als daß sie sich dem harten und unvermeidlichen Schicksal unterwarffen. Und so ward einmüthig geschlossen, die Pfarrkirche zu sperren; zugleich wurden dem Landshauptmann die Schlüssel durch zwey Bürger, **Johann Rüdinger** und **Hans Stadelmeyer**, übersandt; und, weil der Kayserl. Landrichter schon zur Stelle war, um auf der ermanglenden Entrichtung des Pönfalls alsobald zu exequiren, so wurden aus des Hammermeisterischen Verlags Schuld-Verschreibungen einige tausend Gulden zu Gericht erlegt. Hierauf erfolgte der Abzug der vier Evangelischen Prediger, welche mit einem

(d) S. dieses Memorial aus einem **Uffenbachischen** Vol. MS. in den **Beylagen** Num. X.

einem Zehrpfenning verſehen, von der geſammten Bürgerſchafft nicht ohne vieler Wehmuth erlaſſen wurden. Der Pfarrer **Wolfgang Lempel** und *Andreas* **Kennemann** begaben ſich nach **Wittenberg**; **Balthaſar Richter** zog in **Francken-Lande**, und ward nach einiger Zeit Superintendens zu **Eisfeld**; M. **Joachim Müller** aber blieb im Lande, und ward Prediger zu **Azbach**, woſelbſt er auch ſtarb. Nachdem die Prediger entwichen, kam der Landshauptmann nebſt D. **Gortzweilern** nach **Steyer**, da denn am 21. Febr. in ihrer und des neuen Abts zu **Gärſten** *Alexandri de Lacu* Gegenwart ein R. Catholiſcher Prieſter Doct. **Oberſchwendter** genannt, als der Gemeine künftiger Seelſorger eingeführt, und damit zu dem papiſtiſchen GOttesdienſt, welcher bey 50 Jahren unterlaſſen geweſen, wiederum der Anfang gemacht ward. Aber es äuſſerte ſich gar bald, wie wenig der gemeine Mann mit dieſer Veränderung zufrieden war, indem nicht nur an ebengedachten 21. Febr. unter währendem Actu durch das Fenſter am Chor, da der Landshauptmann ſtand, mit einem ſchweren Ziegel-Stein ein Wurf geſchah, wodurch er bey nahe wäre getroffen worden, ſondern auch vier Tage hernach, nach Abreiſe des Landshauptmanns am Feſt-Tage **St. Matthiä** in der Kirchen ſelbſt von dem zuſammengeloffenen ledigen Geſinde ein ſolcher Tumult angerichtet ward, daß die Geiſtlichen von **Gärſten**, ſo da waren, aus Furcht die Kirche verlieſſen und nach ihrem Cloſter eilten. Weil nun noch mehrere dergleichen Unruhen vorfielen, ſo ward der Landshauptmann veranlaſſet, zweene Commiſſarios, **Salomon Sollinger** D. und **Caſpar Bürnern**, dahin zu verordnen, mit dem Befehl, eine Zeitlang dem Catholiſchen GOttesdienſt in der Kirchen beyzuwohnen, und noch andere die Reformation angehende Dinge zu Stande zu bringen; wie denn auch dieſelbe beſtändig mit einer Guardie aus der Bürgerſchafft begleitet wurden. Doch auch dieſe Anſtalt mogte nicht verwehren, daß nicht am folgenden dritten Oſter-Tage auf dem Kirchhof und vor dem Pfarrhof, als die Commiſſarii nebſt andern darinnen zu Tiſche ſaſſen, ein ſehr gefährlicher Aufſtand ſolte entſtanden ſeyn, welcher gar leicht zu einem groſſen Blutbad hätte ausſchlagen können, wenn GOtt nicht das Unglück augenſcheinlich abgewendet hätte. (e) 1599.

(e) Herr Graf **Khevenhäller**, der in ſeinen *Annal. Ferdinand. Tom. V. pag.* 2079. *ſeq.* dieſen Aufſtand weitläuftig erzehlet, will die meiſte, wo nicht eintzige Schuld deſſelben auf den Evangeliſchen gemeinen Mann bringen. **Valentin Preſenhueber**

1599. So war demnach nunmehro der öffentliche Evangeliſche GOttesdienſt in Steyer gäntzlich aufgehoben; aber ſo kunte es auch nicht anders ſeyn, es muſte ebenfalls die daſige Evangeliſche Schule, welche nebſt der Landſchafft-Schulen zu Lintz eine rechte Zierde des Landes geweſen war, abgeſchaffet werden; wie dann der letzte Rector M. *Georgius Mauritius* den Predigern bald folgte und nach ſeinem Vaterlande Nürnberg zurück kehrte, woſelbſt er die übrige Zeit ſeines Lebens in Ruhe zubrachte. (f)

Damit

---

aber, der dazumal zu Steyer gelebt, gedenckt in ſeinen *Annalibus Styrenſibus MSS.* nebſt andern auch dieſes Umſtandes, daß man von Catholiſcher Seiten den vor dem Pfarrhof verſammleten Pöbel zuerſt mit Vorzeigung der Spitzen von den Hellebarden und Röhren zum Zorn gereitzt, und bald darauf etliche Schüſſe mit doppelten Drat-Kugeln unter denſelben gethan, wovon drey Manns-Perſonen zur Erden gefallen, einer derſelben aber etliche Tage hernach geſtorben. Woraus bald zu urtheilen, an welcher Seiten die vornehmſte Urſache des Aufſtandes geweſen ſey. Wie denn auch, nachdem derſelbe geſtillet, und man eine Inquiſition angeſtellet, diejenigen, ſo man deßwegen gefangen nach Lintz geführet, ohne weitere Strafe ihrer Gefangenſchafft bald wiederum erlaſſen worden.

(f) An dieſer Schulen hatten von Anfang der Religions-Aenderung in Steyer bis auf gegenwärtige Zeit drey gelehrte und der Evangeliſchen Religion zugethane Männer mit vielem Ruhm und Nutzen das Rectorat verwaltet. Der erſte war **Andreas Rhöttner**, von welchem nur ſo viel bekannt iſt, daß er dieſem Ammt viel Jahre vorgeſtanden, und An. 1558. geſtorben; deſſen Epitaphium bey der Pfarrkirchen Freithof zu Prevenhuebers Zeiten noch zu ſehen geweſen, mit folgender Grabſchrift:

Siſtite quin curſum, pueri, lachrymiſque rigate
Hunc tumulum, quoniam membra Cidonis *habet;*
Qui teneras mentes multos formavit in annos,
Artibus ingenuis & pietate Dei.
Iliaci & merito nomen poſt miro - - - -
Vivat & in numero flet pia turba tuo.

Hie liegt, ihr Knaben, GOtt zu Ehr, der euch gab etwa Zucht und Lehr
Andreas Rhöttner, den GOtt gnad durch den, der ihn erlöſet hat.

Der andere, welcher Rhöttnern nachfolgete, war THOMAS PEGAEUS oder **Brunner**, von Landshut gebürtig, ein Schüler *Philippi Melanthonis*, der durch ſeine Gelehrſamkeit und herrliche Gaben in Unterweiſung der Jugend die Schule in groſes Aufnehmen brachte, aber nach einer zwölfjährigen Arbeit am 28. Oct. 1570 ſein Leben beſchlos. Auch zu deſſen Andencken hat man eine Grabſchrift verfertiget, die ſo lautet: *Hic* Thomas *ſepultus eſt* Pegæus *optimus virtuteque inſignis vir & in*

Damit aber war die Liebe zu der Evangeliſchen Wahrheit unter den 1599.
Einwohnern der Stadt Steyer eben ſo wenig, als der Widerwillen gegen das papiſtiſche Weſen erloſchen; daher die Reſolutiones und Befehle, ſo in dieſem und folgenden Jahren in Religions-Sachen vom Käyſerlichen Hofe, von Ertz-Hertzog MATTHIA, von der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung und der Lands-Hauptmannſchaft an ſie ergingen, faſt nicht zu zehlen waren, deren ſummariſcher Innhalt darin beſtand: „Jedermann ſollte den „Catholiſchen Gottesdienſt fleißig beſuchen, der Raht einer Gemeine mit guten „Exempeln vorgehen: der Ausgang zu fremder Seelſorge, Kindtauffen, Pre„digten in den Häuſern zu leſen, ſollte verboten, die deutſchen Schulen abge„ſchaft und ſelbige mit Catholiſchen erſetzet ſeyn; Sie ſollten ſich des Fleiſch„eſſens an verbotenen Tägen enthalten, zur Oeſterlichen Zeit beichten und „communiciren, keinen Uncatholiſchen zum Bürger aufnehmen ꝛc.“ welches

omnibus ſapiens, qui artibus honeſtis tenerorum mentes formavit puerorum, & divinum fideliter ipſos docuit ſermonem, inſtrumentum velut utile, egregia dona Dei, & laborans plantavit ſcholam, ſcientiasque bonas, magno ipſas plantas fonte rigans, creſcere fecit & feliciter, ſicque ex paucis ut ſervus lucratus eſt fidelis cum fœnore, reddens multa talenta Deo; apud quem modo ingreſſus eſt in gaudium, & lætatur ipſe in Schola cœleſti cum filio Dei æterno. Der dritte war obgedachter M. GEORGIUS MAURITIUS, ein Nürnberger von Geburt, welcher ſich ſeit An. 1560 auf der Univerſität Wittenberg aufgehalten, allwo er ſich anfangs als ein armer Studioſus mit informiren fortgeholffen, bald aber Magiſter und darauf Profeſſor philoſophiæ extraordinarius geworden; in welchem Stande er An. 1569 des berühmten Theologi D. *Caſp. Crucigeri* Tochter, namens *Apollonia*, geheurahtet, und mit derſelben einen Sohn gleiches Namens, der nachher auf der Univerſität zu Altdorff Eloquentiæ & Poeſeos Profeſſor geworden, gezeuget hat. Weil nun der Stadt-Raht zu Steyer nach *Pegaei* Tod von den Theologis zu Wittenberg einen neuen Rectorem verlangte, ſo ward unſer *Mauritius* in Vorſchlag gebracht, auch ſogleich angenommen, wie er denn A. 1572 ſein anbefohlnes Ammt würcklich antrat. Auch dieſer Mann hat an der Jugend mit vielem Segen gearbeitet, überdem nebſt dem Evangeliſchen Miniſterio zu Steyer zur Erhaltung und Vertheidigung der reinen Lehre gegen ihre Wiederſacher alles mögliche beygetragen; wie ihm denn auch in Anſehung ſeiner beſonderen Verdienſte von der Obrigkeit ſein Salarium verbeſſert ward. Im Jahr 1584 lag ihm der bekannte Theologus *Mauritius Helingius* in Briefen an, daß er Oeſterreich verlaſſen, ſich nach Nürnberg begeben und ſeinem Vaterlande mit ſeinen Gaben dienen mögte. Er entſchuldigte ſich aber in einem Antwort-Schreiben vom 22. Nov. gedachten Jahrs, unter andern mit folgenden merckwürdigen Worten: *Metuo illorum ſuſpiciones, qui pericula fugiſſe me dicent, eo maxime tempore, quo confeſſio erat oſtendenda, cum quidem non clam ſit,*

1600. alles bey hoher Strafe anbefohlen ward. Diejenigen, die ihre Kinder bey Evangeliſchen Predigern zu Loſenſteinleüthen, Stadelkirchen oder anderswo tauffen lieſſen, wurden gen Lintz citirt und daſelbſt mit Arreſt und Geld-Strafen belegt. Der Obmann im Spital daſelbſt, Paul Hancko ein alter Mann, weil er nach Gewohnheit den armen Leuten die Predigt vorgeleſen, wurde gar nach Wien gefänglich weggeführet, doch über eine Zeit wieder loßgelaſſen. Im April-Monat des folgenden Jahrs 1600 hatte man einen Doctorem Theologiæ, mit Namen Rueff, aus Wien nach Lintz kommen laſſen, in der Hoffnung ſich deſſelben bey denen zu Steyer zu ihrer Gewinnung mit Nutzen zu bedienen; der Lands-Hauptmann hatte deswegen einige des Rahts gen Lintz berufen, welchen er, nachdem ſie erſchienen, in Beyſeyn des Abts von Gärſten dieſen Mann alſo präſentirte, als wenn Ihro Käyſ. Maj. und der Ertz-Hertzog MATTHIAS aus väterlicher Fürſorge für

ne Pontificios quidem, perſpecta noſtra conjunctione, nihil hactenus attentare auſos, filio Dei pro nobis manifeſto excubias agente, & ipſorum conatus potenter elidente. Et benè vident ipſi, facilius fore ſibi, novos hoſpites arcere, quam colonos expellere; ut de aliis circumſtantiis nihil dicam in præſenti. (Dieſe Nachrichten haben ſich in unſeres theuerſten Hn. Paſt. **Wolffens** vortreflichen Verraht von Epiſtolis MSS. gefunden. S. deſſen *Conſpectum Supellect. Epiſt. & Literar. pag.* 110) Und ſo blieb der Mann bey die 28 Jahr in ſeiner mühſeligen Station, würde auch noch länger geblieben ſeyn, wenn er nicht der höheren Gewalt hätte weichen, und in ſeinem Alter den Wander-Stab erwählen müſſen. Bey ſeinem Abzug von **Steyer** nam er von dem Stadt-Raht mit folgendem beweglichen Epigrammate, welches **Preuenhueber** aufbehalten hat, ſeinen Abſchied:

Inclyta Styra, vale, quæ me, dum fata ſinebant,
Foviſti in gremio ſuaviter usque tuo;
Dum docui pubem urbe tua ſeptem quater annos,
Jam ſenio ſqualens, trudor in exilium.
Gratia ſit Chriſto, pro cujus nomine magno
Non aliquid pigeat me quoque ferre crucis.
Pro te, Styra, preces fundam, proque omnibus illis,
Quos mihi non dubio junxit amore Deus.
Salvete æternum, quos jam veneratus, amici,
Perpetuum ſalve, Styra, iterumque vale.

Ob übrigens dieſe drey Schul-Männer, oder einer derſelben, ſich auch mit öffentlichen Schriften um die gelehrte Welt verdient gemacht haben, iſt mir bisher unbekant geblieben.

Digitized by Google

für ſie denſelben dahin behandelt hätten, daß er eine Zeitlang zu Steyer in 1600.
der Pfarrkirchen predigen und den Gottesdienſt verrichten ſollte: wobey er zugleich dieſen gewiß nicht väterlichen Befehl anhängte: „Er wolle hiemit ihnen von Steyer bey Leib- und Gut-Straffe auch Verlierung gemeiner Stadt-„Privilegien auferlegt haben, gedachten Rueffen, nicht allein der Rath „für ſich ſelbſt, kein Irr- oder Unwerthigkeit zu erzeigen, ſondern auch bey ihrer „Bürgerſchaft und Gemeine, vorab dem ledigen Geſind und Pöbel, von Obrigkeit wegen, weil von Ihrer Maj. ihnen die Gewalt und das Regiment „vertraut, ernſtlich darob zu ſeyn, damit ihme von niemanden einiger De-„ſpect, Gewalt oder Ungebühr zugefüget werde. Es trage ſich nun hierunter zu, was da wolle, ſolle ſolches allein bey denen vom Rath erſucht und „dieſelben zur Straffe gezogen werden. Hingegen wolle er Lands-Hauptmann nicht verwehrt, ſondern erlaubt und ſelbſt zuverantworten über ſich „genommen haben, daß ſie einen jeden, der ſich ungehorſam erzeigen würde, zur ernſtlichen Strafe ziehen, und anderen zum Exempel an die Bäume „oder Galgen mögten hencken laſſen. Worauf die Vermahnung folgte: „Sie ſollten doch nur dieſen Mann hören, er werde niemanden nichts böſes „fürtragen, ſondern aus GOttes Wort und der Bibel ſeine Zuhörer unterrichten. Es hätten ihn zu Wien viel tauſend Menſchen, die ſeiner Religion nicht geweſt, willig gehört, und nit gerne geſehen, daß er weggezogen; „dergleichen werde auch hoffentlich zu Steyer geſchehen. Der Käyſer habe „ſich endlich einmahl dahin reſolviret, keine ungehorſame Bürger in Ihren „Städten zu gedulten, ſondern wer ſich ſeinen Gebothen widerſetze, erſtlich „am Gut, darnach am Leibe und zuletzt mit Verweiſung Ihro Maj. Königreiche und Länder zu ſtraffen. Es wären ſchon Leute verordnet, die da würden aufzeichnen, wer hierinnen gehorſamen würde oder nit, und ſollten „ſie von Steyer hierunter ſonderlich erwegen, daß ſie des fürgangenen Tumults halber beym Käyſer in Ungnade ſtünden und noch nicht ausgeſöhnet „wären ꝛc.“ Allein auch dergleichen fürchterliche Vorſtellungen waren nicht zureichend, weder den Raht noch die Gemeine zu fleißiger Beſuchung ſolcher Predigten, gegen welche ſie einen innerlichen Widerwillen hatten, zu bewegen; welches der Landshauptmann mit vielen Verdruß anſahe, und deswegen den Bürgermeiſter, Richter und Raht nochmalen bey Vermeidung ſchwerer Strafe anbefahl, ſo wohl ſich ſelbſten in dem Fall gehorſamlicher zu beweiſen, und anderen mit guten Exempeln vorzugehen, als auch ihre Mitbürger hiezu um ſo viel ernſtlicher anzuhalten. Endlich muſten noch die guten

1600. Steyrer eine zwiefache harte Prüfung aushalten. Einmal hätte der Lands-Hauptmann gern die ihnen zuerkannte Geld-Busse der acht tausend Ducaten in barem Gelde von ihnen gehabt; und dann wollte er auch ihrer Beständigkeit in der Bekänntnis des ihnen aufgedrungenen papistischen Glaubens versichert seyn. Zu solchem Ende forderte er am 7den August dieses Jahrs gewisse Personen aus dem Raht nach Lintz vor sich; wie sich dann auch auf solchem Befehl Hieronymus Hirsch, Stadt-Richter, Michael Aiden, Hieronymus Händel, Hanns Stauder und Jsaack Walsbeck zur bestimmten Zeit einfunden. Diesen Männern ward zuerst angedeutet, daß der Raht die erwehnte acht tausend Ducaten alsbald erlegen müste; und gleich darauf ein Revers vorgelegt, welcher dahin gestellet war, daß die von Steyer den geurlaubten vermeinten Seelsorgern kein weiter Exercitium zugestatten, auch künftiger Zeit ohne Jhro Maj. Consens keine andere derselben aufzunehmen, die eingezogenen Kirchen und Beneficien zu restituiren, wider ihren Catholischen Pfarrer und andere Kirchen-Diener, auch ihre Lehre, Ceremonien und Verrichtung des Gottesdienstes nichts zu reden, sie schützen und handhaben, auch sich sonsten der Religions-Reformation zu accommodiren, versprechen und obligiren sollten. Wobey doch zugelassen ward, da sich ein oder der andere im Gewissen beschwert finden mögte, daß dem oder denselben aus dem Lande zu scheiden, und unverletzt ihrer Ehren, Leibes und Gutes an andere Orte zu ziehen, unverwehrt seyn sollte. Bis nun diesen beyden Forderungen vom gantzen Raht ein Genügen geschehen, sollten sie Gesandte auf dem Schloß allda zu Lintz verbleiben. Doch der Raht zu Steyer hatte Bedencken, vorgedachten Revers zu fertigen, vermeinte auch nicht schuldig zu seyn, den geforderten Pönfall ausser vorgehender rechtlicher Erkenntnis zu erlegen; daher die guten Männer sich musten gefallen lassen, daß sie eine Zeitlang in recht beschwerlicher Verwahrung gehalten wurden. Als auch einer derselben, Michael Aiden, in solchem Arrest tödtlich kranck ward, kunte von dem Lands-Hauptmann mit vielen Bitten und Flehen kaum so viel erhalten werden, daß er aus seiner Verwahrung herab in die Stadt in eines Bürgers Hauß gebracht würde. Ja wie derselbige am 4ten Tage hernach gar starb, und von seinen Mitbürgern zu Steyer mit vieler Betrübnis zur Erden bestätiget ward, so war doch der Lands-Hauptmann dadurch so gar nicht gerühret, daß er sich vielmehr verlauten lies, daß, wenn sie gleich alle verderben und sterben sollten, er sie dennoch vor Erlegung des Pönfalls nicht ledig geben wollte. Doch auch bey solcher Härte muste er die hertzens-lenckende Kraft GOttes

tes an ſich erfahren, indem er kurtz hernach ſich eines beſſern bedachte, und 1600.
die verarreſtirten Bürger auf geleiſtete Caution der Wiederſtellung alleſammt
losließ; womit dann auch zugleich die Sorge wegen des zu erlegenden Pön-
falls aufhörete. Und ſo viel von dieſer betrübten Reformation.

XIX.

Der Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Geſtalt wird von dem Paſſauiſchen Biſchof LEOPOLDO in ſeiner Diœces aufgehoben. Die hierüber angeſtellete Berahtſchlagung, bey welcher der Biſchof Kleſel mit ſeiner Meynung durchdringet.

Wenn der Cardinal PALLAVICINUS in ſeiner Hiſt. des *Tridentiniſchen Concilii* der dem Käyſer FERDINANDO I. A. 1564 vom Pabſt PIO IV. ertheilten Erlaubnis des heiligen Abendmahls unter beyderley Geſtalt in ſeinen Königreichen und Erblanden, beſonders in Oeſterreich, gedencket, ſo macht er hiebey die Anmerckung, daß, indem unter den beyden nachfolgenden Päbſten GREGORIO XIII. und SIXTO V. einige derer Biſchöffe, denen PIUS IV. die Freyheit den Kelch einzuführen verliehen, geſtorben, man zu Rom in Zweifel geſtanden, ob dieſe Freyheit ihnen in Anſehung ihres Biſchöflichen Ammtes mitgetheilet worden, folglich auch ihre Nachfolger im Ammte hiezu berechtiget wären; oder ob ihnen dieſes nur allein für ihre Perſon zugeſtanden ſey, und alſo zugleich mit ihrem Leben aufhören ſollte? Da denn die letztere Meynung für die richtigſte gehalten worden, und daß die Vergünſtigung nur für diejenige Prieſter ſtatt hätte, denen die erſte Biſchöffe derſelben vor ihrem Ende theilhaftig gemacht hatten. (a) Welche Anmerckung nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß der Gebrauch des Kelchs von gedachten beyden Päbſten nicht durch ein ordentliches Breve oder einer Bulle aufgehoben ſey, ſondern daß man die gegebene Erlaubnis zu der damaligen Zeit nur in ſolchem Sinn erkläret, oder alſo habe wollen verſtanden haben. Ob nun dieſe Erklärung an ſich gegründet geweſen, und ob man nicht hiergegen habe einwenden können, daß ja der Kelch nicht um der Prelaten willen, oder ihnen

(a) S. *Hiſt. Conc. Trid. Lib.* 24. *c.* 12. *n.* 8. *p. m.* 321.

1600. ihnen zu Gefallen, ſondern um des armen Volcks willen, und damit ihrem Verlangen ein Genügen geſchähe, erlaubet worden, folglich auch dieſe Erlaubnis eben ſo lange, als das Volck hiernach ein Verlangen trüge, beybehalten werden müſte; mag ein jeder, der unpartheyiſch iſt, ſelbſt urtheilen. Doch zu Rom war es ſchon genug, daß man dieſe Meynung hatte. Aus ſolchem Grunde nun geſchah es, daß, nachdem der Biſchof *Urbanus* zu Paſſau, welcher in ſeinem geiſtlichen Gebiet den Kelch eingeführet gehabt, (b) A. 1588 geſtorben, und deſſen Abgang durch den Oeſterreichiſchen Printzen LEOPOLDUM, einen Sohn Ertzhertzogs CAROLI in Steyermarck, wieder erſetzt worden, (c) der Pabſt CLEMENS VIII. dem neuen Biſchof durch ſeinen Nuntium am Käyſerlichen Hofe bey Strafe des Bannes anbefehlen ließ, den bisherigen Gebrauch des Kelches in ſeiner Diœces abzuſtellen, und hinfüro den Prieſtern aufzulegen, das H. Abendmahl den Layen allein unter einer Geſtalt zu reichen; welchem Päbſtlichen Befehl zu folge der Biſchof auch ungeſäumt überall, wo er ſeine geiſtliche Jurisdiction hatte, dieſen des Römiſchen Stuhls Willen, und daß von nun an der Kelch ſollte abgeſchaft ſeyn, kund thun ließ. Weil aber dieſer Befehl inſonderheit die Oeſterreiſchen Kirchen, ſo unter Paſſau ſtunden, betraf, ſo ward nöthig befunden, daß dieſe gantze Handlung, wiewol erſt nach geſchehener Publication, auch dem Ertzhertzog MATTHIAS, als Statthaltern in Oeſterreich, hinterbracht würde. Der Ertzhertzog, welcher eben im Begriff war, die in Ober-Oeſterreich angefangene Reformation durch ſeine Commiſſarios almälig zu ſtande zu bringen, und nicht allein befürchtete, ſondern auch würcklich erfuhr, wie dieſes wol incaminirte Werck durch gedachten Befehl mercklich gehindert und ſchwerer gemacht würde, ſahe dieſe Aufhebung des Kelchs, und ob ſelbige anjetzo vorzunehmen ſey oder nicht, vor eine Sache an, die genau überlegt und erörtert werden müſte. Daher er A. 1600 zuforderſt dem damals ernannten Wieneriſchen Biſchof Melchior Kleſeln, und nebſt demſelben etlichen andern des papiſtiſchen Religions-Weſens erfahrnen, gelehrten, eiferigen Geiſtlichen auftrug, hierüber zu berahtſchlagen, und ihr Theologiſches Gutachten von ſich zu ſtellen. Hier funden ſich nun verſchiedene, welche, nachdem ſie als Papiſten vorausgeſetzt, daß die Communion unter einer oder beyderley Geſtalt kein Articul des Glaubens, ſondern ein Adiaphorum

(b) S. die Erſte Fortſetzung *p.* 169.

(c) S. P. HANSIAM *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 665. *ſqq.*

phorum ſey, der Meynung waren, daß der Gebrauch des Kelchs in Oeſter- 1600.
reich müſte beybehalten werden aus folgenden Urſachen: 1) Weil dem Vorgeben der Predicanten bey dem Volck, als nehme man ihnen den Kelch, halte ſie für weniger, ſtoſſe ſie von dem Blute Chriſti, durch die Einführung der Communion unter beyderley Geſtalt bisher wolbedächtig wäre begegnet worden. 2) Daß einige Schwachgläubige, da man ihnen mit dieſer Milch nicht entgegen gangen, von dem Catholiſchen Glauben abgefallen; 3) Daß andere, die ſich ſchon der Röm. Kirchen entzogen, dadurch wiederum gelockt geworden, die Catholiſchen Prieſter zu ſuchen; Wie denn auch 4) der Gebrauch des Kelchs nicht neu, ſondern ſchon zur Zeit der Apoſteln Chriſti im Gebrauch geweſen und darin erhalten worden, auch durch dieſes Mittel viel tauſend Seelen bey der Kirchen geblieben und aus denſelben viele ad unam ſpeciem gebracht worden; welches 5) um ſo viel füglicher geſchehen können, da niemand zum Gebrauch des Kelchs zugelaſſen worden, er habe dann vorher Unam Sanctam Catholicam Eccleſiam bekannt, und zugleich den ſectiſchen Predicanten abgeſaget. So könne auch 6) die Communion unter einer Geſtalt nicht ohne groſen Seelen-Schaden in Oeſterreich erhalten werden, da die Catholiſche und Lutheriſche Prediger und Gemeinen einander ſo nahe lägen und durch einander gemenget wären, indem nach geſchehener Abſchaffung des Kelchs das Volck mit Gewalt zu die Predicanten lieffe, wie man dieſes mit Verluſt vieler tauſend Seelen ſeit der Publication des Verbots erfahren hätte. 7) Um des bisher erlaubten Kelchs willen hätten viele aus den Evangeliſchen Ständen ihre Unterthanen, ſo bey den Catholiſchen eingepfarret, bey dem Catholiſchen Gottesdienſt gelaſſen; da ſie nun bey deſſen Aufhebung denſelben ſolchen Zugang verboten, und ſie mit Gewalt zu ihre Predicanten nöthigten. Da ferner 8) die Catholiſchen Biſchöffe, Pfarrer ꝛc. nun viele Jahre her durchgehends auf öffentlicher Cantzel das gemeine Volck durch Anbietung dieſer Communion in die Cathol. Kirche eingeladen und dazu gelockt, ſo müſte ein ſolches Verhalten, welches dem vorigen ſchnurſtracks zuwider, nohtwendig anſtößig und dem Volck an ihrer Bekehrung hinderlich ſeyn; beſonders da 9) ihrer viele ein Juramẽt gethan, ihr Lebenlang ſub utraque zu communiciren. Hierzu komme 10) daß die Leute ſo grob, einfältig und wild wären, daß, da ſie den Kelch nun ſo lange genoſſen, ſie ſich nicht wollten überreden laſſen, daß Chriſtus bey der Einſetzung des H. Abendmahls der Prieſterſchaft das Opfer gethan, und Er unter jedweder Geſtalt gantz ſey, auch ohne Schaden und Gefahr ſub una könne genommen

1600. werden. Endlich sey auch in Bedencken zu nehmen, 11) daß der Käyser in einer A. 1582 publicirten Resolution sich gegen alle Ihre Städte und Märckte lauter erkläret: Weil ihr Ahnherr diese *Communion utriusque speciei* erhalten, wollten Ihro Käys. Maj. Ihre Unterthanen dawider niemals beschweren lassen; 12) Daß den übrigen Unterthanen des Käysers in den Wienerischen und Neustädtischen Bisthümern, wie auch in Böhmen und Ungarn, der Gebrauch des Kelchs nicht verboten sey, da die Unterthanen der Passauischen Diœces mit recht fragen könnten, was dann sie vor andern verschuldet, daß sie so hoch beschweret würden; 13) Daß diese Abschaffung vielen eine Gelegenheit geben könnte, sich mit ihrem zeitlichen Vermögen aus dem Lande nach andere Oerter zu begeben, da man wol Ursache hätte, bey diesen elenden Zeiten für die Erhaltung des Landes zu sorgen. Wie nun dieses die Gründe waren, um derentwillen einige Theologi meinten, daß der Kelch beyzubehalten wäre; also brachte der Bischof Kleſel mit *Henrici Harcangii* und noch einiger Doctoren Zustimmung andere Gründe hervor, um derentwillen der Gebrauch des Kelches aufzuheben sey. 1) Legten sie zum Grunde, was anfangs angeführet, daß nemlich Pabst Prus IV. nur gewissen Bischöffen und unter gewissen Bedingungen die Erlaubnis ertheilet, welche, nachdem dieselben gestorben, aufgehöret, folglich der Kelch von dem an von niemanden mit gutem Gewissen und ohne Gefahr der Seelen könnte gebraucht werden. 2) Da das Tridentinische *Concilium* die Entscheidung der Sachen von Einführung des Kelchs zu dem Ausspruch des Pabstes remittiret, derselbe aber nach Beschaffenheit der Umstände selbigen erlauben oder auch aufheben könnte, und GREGORIUS XIII. nebst folgenden Päbsten schon diesen Gebrauch gemisbilliget; der jetzige Pabst aber dem Bischof zu Passau die Aufhebung desselben bey Strafe des Bannes auferleget, so müste der Bischof propter periculum animæ billig solchem Befehl nachkommen. 3) Weil alle Ketzer dieser Zeit sich bey ihrem Abendmahl beyderley Gestalt gebrauchten, so sey im Gegentheil die Communion unter einer Gestalt der festeste und offenbareste Beweiß der wahren Religion. 4) Wie wenig Nutzen der Gebrauch des Kelchs geschaft habe, sey daraus abzunehmen, daß unter tausend, die den Kelch empfangen, nicht zehen gewesen, die die Bedingungen, welche der Pabst seinem Brevi bey gegebener Erlaubnis angefügt (daß nemlich unter einer Gestalt so viel sey, als unter beyden, eins so wohl als das andere eine Einsetzung Christi sey,) vor wahr gehalten, sondern im Gegentheil festiglich geglaubt, daß die Communion un-

ter einer Geſtalt der Einſetzung Chriſti entgegen wäre: wie denn dieſer ihr 1600.
Sinn ſich deutlich darinnen geäuſſert, daß, nachdem der Kelch abgeſchafft, etliche tauſend zu den ſecuiſchen Predicanten gefallen, und bey ihnen die Communion unter beyderley Geſtalt geſucht hätten. Man müſte auch 5) bedencken die Gefahr und Sacrilegia, ſo bey Einführung des Kelchs ſowol von Prieſtern durch Verſchüttung des Blutes Chriſti ꝛc. als den Layen durch das Wiſchen und Trucknen ihres Mundes u. d. g. könnten begangen werden, und auch würcklich begangen wären; wie auch, daß wenn jemand, der inficirt oder ſonſt eine erbliche Kranckheit an ſich hätte, aus dem Kelch getruncken, und ein anderer nachher daraus trincke, derſelbe leichtlich könnte angeſtecket werden. 6) Da die gegebene Erlaubnis mehr einen Abfall von der Cathol. Religion nach ſich gezogen, als daß die abgefallene dadurch wären gewonnen worden, ſo ſey es nützlicher, daß dieſelbe auf gleiche Weiſe in Oeſterreich aufgehebt würde, als dieſes von dem Hertzog ALBERTO zu Bayern in ſeinem Lande durch öffentliche Generalia, wiewohl nicht ohne Gefahr und Ungelegenheit, geſchehen ſey. So ſey auch 7) der Gebrauch des Kelchs deswegen höchſtärgerlich, weil die Ketzer in ihren Predigten und Schriften ſich rühmten, wie ſie den Papiſten erſt die Augen geöffnet, und ſie aus dem Wort GOttes dazu genöthiget, daß ſie nunmehro die Communion unter beyderley Geſtalt halten müſten; bey welcher Beſchaffenheit das Cathol. Weſen in Oeſterreich niemals wieder zu ſeiner Vollkommenheit würde gebracht werden. 8) Sollte man das Exempel des Ertzhertzogs FERDINANDI in Steyermarck anſehen, welcher, nachdem er ſeine Evangeliſche Unterthanen zum gantzen Catholiſchen Glauben genöthiget, zugleich überall den Gebrauch der Communion ſub utraque abgeſchaft, wodurch er auf einmal aller hieraus entſtandenen Weitläuftigkeiten überhoben worden; welchem man billig folgen ſolle. 9) Wollte man aber gleichwol, nachdem der Kelch jetzo wieder aufgehebt, denſelben abermals erlauben, ſo würden alſobald diejenigen, die ſich bereits bequemet hätten, aufs neue den Kelch begehren, viele von den Catholiſchen gar abfallen, die Catholiſche Religion aber von männiglichen vor ein wanckelmüthiges Rohr gehalten werden. Nachdem dieſe Gründe von beyden Seiten vorgebracht, ſo wünſchten beyderſeits Theologi, daß dieſer Communion unter beyderley Geſtalt vor der Zeit nie mögte gedacht, auch deren Erlaubnis nie von dem Pabſt begehret oder bewilliget ſeyn; aber ſie wünſchten auch, daß der Biſchof zu Paſſau die Publication der Abſchaffung des Kelchs nicht ſo eigenmächtig fürgenommen hätte, ſondern

1600. dieses mit Vorwissen und Genehmhaltung des Käysers mögte geschehen seyn, damit, wie der Kelch durch Ihro Maj. und des Ordinarii Autoritæt zugleich eingeführet worden, selbiger auf gleiche Weise abgeschaffet wäre. Indessen, da dieses nun einmal geschehen, so behielte die Meinung, daß es hiebey bleiben müste, die Oberhand. Zugleich aber und damit der Käyser auch hiezu seine Einwilligung geben mögte, ersuchten sie den Ertz-Hertzog MATTHIAM gehorsamst und um GOttes Willen bittend, durch seinen Raht und Gutachten bey Ihrer Maj. hiezu behülflich zu seyn; wobey sie aber auf dem Fall, da der Käyser den Kelch wollte beybehalten wissen, den Vorschlag (wiewol ungern) thaten, daß dieses bey dem Pabst auf eine geziemende Art gesucht würde. Auf welche Vorstellung der Ertz-Hertzog also an den Käyser schrieb: Daß, wann Ihro Maj. es bey dem jetzigen Stand *Communionis sub utraque & una* nochmahlen gerne gehalten sehen wollten, so würde es eine Nothdurfft seyn, daß Dieselbe die Sach bey Ihr Päbstl. Heiligkeit anbringen liessen, doch nicht dergestalt, daß man von neuem den *Usum calicis* erlangen, sondern daß Ihro Päbstl. Heiligkeit es bey dem, wie es bisher *indifferenter* gehalten worden, gnädigst noch auf eine Zeit, und bis man *Communionem sub una* allein, mit Ausschliessung des *Calicis* besser und sicherer *introduciren* könnte, verbleiben liessen. Doch, weil der Käyser dazumal theils mit hochwichtigen Geschäften überhäuft, theils mit seiner Melancholey behaftet gewesen, so ist die Absendung nach Rom nicht geschehen, und daher der Gebrauch der einen Gestalt verblieben, (d) folglich so weit sich des Passauischen Bischofs geistliche Gewalt in Oesterreich erstreckte, der Kelch beym heiligen Abendmahl gäntzlich abgeschaffet worden. Ob nun gleich die beyden Bisthümer, Wien und Neustadt, unter diesen Päbstlichen und Bischöflichen Befehl nicht mit begriffen waren, sondern in denselben den Layen der Gebrauch des Kelchs nach wie vor zugelassen ward; so war doch dieses eine der vornehmsten Bemühungen der Catholischen Geistlichen, daß sie in ihren Predigten und sonsten dieselbe überreden mögten, sich des Kelchs beym Abendmahl freywillig zu begeben und mit der einen Gestalt zufrieden zu seyn. Wie wir

(d) S. Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. V. p.* 2226. *sqq.* und aus demselben P. HANSIZ *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 666. *sq.* Ingleichen P. MITTERDORFFER *Hist. Univers. Vienn. P. III. p.* 78. Es ist auch dieser Sachen in unserer Hist. Nachr. p. 67 mit wenigen gedacht worden.

Digitized by Google

wir denn ſchon bey dem Jahr 1590 geſehen, daß der Biſchof Kleſel durch 1600.
eine Predigt die gantze Neuſtadt hiezu beredet habe. Und ſo machen ſich auch die Jeſuiten einen beſondern Ruhm daraus, daß ſie in Wien und anderswo nicht allein viele Lutheraner zum Pabſtthum, ſondern auch verſchiedene Papiſten zum Gebrauch des Abendmahls unter einer Geſtalt gebracht haben. (e)

XX.

Die Evangeliſchen Stände erſuchen wegen ihrer Religions-Beſchwerden die Evangeliſchen Chur- und Fürſten durch eine beſondere Geſandſchaft um ihre Interceſſion bey dem Käyſer. Dieſe geſchicht zwar, hat aber nicht die gehofte Würckung. Worüber Chur-Sachſen dem Käyſer ſein Misfallen nebſt dem Schaden, der daraus erfolget, und wie demſelben abzuhelffen, bey Gelegenheit vorſtellet. Herrn Gaiß-kofflers dem Käyſer übergebenes wichtiges Gutachten.

Mit welcher Gewaltthätigkeit in den Käyſerlichen Städten, Märckten 1603.
und Dörffern des Ertzhertzogthums Oeſterreich ob der Enns das Evangeliſche Religions-Weſen in den beyden vorigen Jahren abgeſchaffet ſey, iſt vorher umſtändlich erzehlet worden. Und ſo hat man auch in der Hiſt. Nachr. *pag.* 207. *ſeqq.* geſehen, wie dieſes Schickſal ebenfalls die Evangeliſche Einwohner der Stadt Lintz betroffen, welche zwar gegen das Ende des Jahrs 1600 ihren vorigen Gottesdienſt in dem Landhauſe wiederum aufzurichten angefangen, aber bald auf höherem Befehl denſelben wieder fallen ja geſchehen laſſen müſſen, daß ihr gantzes Kirchen- und Schul-Weſen auf einmal aufgehoben, und nicht allein ihr Prediger *Joannes Cementarius*, ſondern auch der Landſchafts-Schulen daſelbſt bisheriger Rector, D. *Matthias*

(e) *Præter alias illuſtriores perſonas, quas reliquis ad reſipiſcendum facem præluturas arbitramur, centum circiter & viginti ſe Orthodoxis* (Pontificiis) *adjunxerunt. Omnes cujuſdam oppidi cives, & alibi plures de Senatoribus, item ſeptendecim perſonæ, noſtrorum concionibus privatisque colloquiis permotæ, repudiato calicis uſu, unica ſpecie contenti fuerunt.* Ita *Annuæ Litteræ Soc. J. anni* 1604. Edit. *Duaci* 1618, 8vo. *pag.* 454.

Digitized by Google

1603. *Matthias Anomæus* (a) die Stadt zu räumen genöhtiget worden. Da man denn leicht erachten kan, wie empfindlich dieser Zustand den ihres Heils begierigen Seelen müsse gewesen seyn. Die beyden Stände von Herren und Ritterschaft in Oesterreich unter der Ennß musten bey denen beständig fortwährenden Andringligkeiten ihrer Widersacher gleichfalls erfahren, daß, ob sie gleich ihr äusserstes thaten, ihres Religions-Exercitii in Ruhe zu geniessen, selbiges dennoch von Jahren zu Jahren mehr und mehr geschwächet wurde. Insonderheit muste selbiges sehr dadurch entkräftet werden, daß man den Evangel. Lehns-Herren den Besitz ihrer Kirchen und Pfarren immerhin streitig machte, und dieselbe den Catholischen Geistlichen zu vindiciren trachtete. K. RUDOLPHUS hatte in einer 1598 ergangenen Resolution unter andern befohlen, daß die wegen Possession derer Kirchen zwischen beyden Partheyen entstandenen Streitigkeiten also sollten abgethan werden, daß ein jeder Theil seine Gerechtigkeit an den Kirchen mit Fürlegung derer hiezu nöthigen Documenten beweisen sollte. (b) Durch diesen Weg aber geschah es, daß, wie die Catholischen nicht säumig waren, verschiedene der Stände Kirchen nebst Vorzeigung ihrer alten Briefe, daß dieselbe vor dem zu diesem oder jenem Closter, Abtey, Probstey ꝛc. gehöret, anzusprechen, nicht wenige derselben den Evangelischen Lehns-Herren aberkannt, und nebst denen damit verknüpften

(a) Diesem Manne haben wir aus Verleitung der *Annalium Ferdinand.* in der Hist. Nachr. *pag.* 211. und 220 wie auch im Register den Namen *Apromæus* beygelegt, da er doch *Anomæus* geheissen. Er war aus Wohnsidel im Voitland gebürtig und hatte zu Tübingen studirt, auch daselbst den Gradum Magisterii angenommen, nachher einen Oesterreichischen Herrn von Polhaim in Italien, Franckreich und Engelland geführet, und war endlich An. 1581 in Tübingen Doctor Medicinæ geworden. Von Tübingen begab er sich nach Lintz, woselbst er sich verheyrahtete und einige Jahre hintereinander praxin medicam trieb. Nachdem An. 1595 der bisherige Rector der Landschafts-Schulen daselbst *Georgius Calaminus* gestorben, *Jo. Mewbardus* aber pro emerito erkläret worden, ward ihm von der Landschaft dieses wichtige Ammt anvertrauet, welches er mit Ruhm und Nutzen so lange verwaltete, bis er An. 1601 in obgedachter Reformation abgeschaffet ward. Nachher lebte er eine Zeitlang in seiner Heimaht zu Wohnsidel; weil es ihm aber verdrieslich ward, unter dem groben Volck daselbst länger zu wohnen, entschlos er sich An. 1605 nach Wittenberg zu ziehen und alda seine übrige Lebens-Tage zuzubringen. Bey welcher Reise ein Professor zu Leipzig *Hieron. Megiserus* ihn an D. *Polyc. Lyserum* zu Dresden bestens recommandirte in einem Schreiben, welches noch inter Epistolas MSS. *Lyserianas* befindlich ist, und woraus wir diese Nachrichten genommen haben.

(b) Siehe oben *pag.* 122. *seq.*

Digitized by Google

verknüpften Hebungen den Catholiſchen Geiſtlichen zuerkannt wurden. Wie 1603.
man dann allein in denen beyden Jahren 1602 und 1603 bey die 56 Pfarren und Kirchen zehlte, die bisher mit Evangeliſchen Predigern beſetzt geweſen, nunmehro aber vermöge Käyſerlichen Befehls den Papiſten abgetreten werden muſten. (c) Auf welchem Fuß man almälig immer würde weiter gegangen ſeyn, und, wo nicht alle, doch die meiſten Pfarren und Kirchen der Evangeliſchen Herren und Land-Leute wiederum papiſtiſch gemacht haben. (d) Dieſes gewaltthätige Verfahren, bey welchem ſich die beyden Stände immer mehrere und empfindlichere Kränckungen ihrer bisherigen Religions-Freyheit vorſtelleten, brachte ſie auf die Gedancken, da der Käyſer von der widrigen Parthey gegen ſie dermaſſen eingenommen war, daß alle ihre eigene Vorſtellungen bey ihm nichts verfangen wollen, ob er ſich nicht durch die Intercellion der Evangeliſchen Reichs-Stände ſollte bewegen laſſen, die Verfügung zu machen, daß ſie ihre verlohrne Kirchen wieder bekämen, und in dem Beſitz und Gebrauch ihres Religions-Exercitii ungeſtöhret blieben. Daher ſie im Jahr 1603 einen ihrer vornehmſten Mitglieder, Hn. Wolffgang von Hoffkirchen Freyherrn, dahin vermogten, daß er ſich in der beyden Stände Namen als einen Geſandten an die Evangeliſchen Chur- und Fürſten des Reichs abfertigen ließ, um durch gebührende Vorſtellung dergleichen Vorbitte und Interpoſition bey Ihro Käyſ. Maj. von denſelben zu erhalten.

(c) S. **Rhevenhüllers** *Annales Ferdinandi Tom. VI. p. 2790.*

(d) *M. Zacharias Hoſmarius*, Pred. zu Horn in Oeſterreich, gab am 25. Febr. 1603 D. *Polyc. Lyſero* von ihrem Zuſtande in einem Schreiben folgende Nachricht: *Status Eccleſiæ noſtræ ſatis eſt turbulentus. Multis cotidie periculis exponimur. Quæſtione de Excluſione valde premimur. Diverſis Academiarum ſententiis vexamur. Urgent Adverſarii miniſterii noſtri compreſſionem; præliamur nos de eiusdem ampliatione. Deciſio penes Deum eſt. Status recte & pie ſentientes, ſcripto ad Archiducem ablegato, conſentiunt, ſe non poſſe ex graviſſimis cauſis in partes excluſivas tranſire. Res eſt in deliberatione. Interea pars adverſa nobis in præcipitio conſtitutis ſuperbe inſultat, noſtros greſſus gnaviter obſervat, impiè vivit, voluptatibus turpiter diffluit, noſtrum ſanguinem amarè appetit, ſubditos magna vi ab exercitio noſtræ religionis abſtrahit, minatur ex Stationibus exeuntibus ſtatim interceptionem cum invernetione coniunctam, & ita magnum aliquod videtur fovere monſtrum. Accedunt eodem Ordinis noſtri perſecutores Proceres nonnulli dignitatis & Ordinis appetentes, qui ad Papatum ultrò concedunt. Facies talis eſt noſtri cœtus, qualem R. T. vix crediderit. Conatui & furori hoſtium tantum obſtat Dei providentia, Principis bonitas & Imperatoris integritas.* Ex Epp. *Lyſerianis* MSS.

Digitized by Google

1603. halten. Das Creditiv und Bittschreiben, welches an die Chur- und Fürsten zu überreichen gedachtem Gesandten mitgegeben war, lautete folgender massen:

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst und Herr. Eur. Für. Durchl. sein vnnser müglichiste vnnd beflissene Dienst iederzeit berait zuuor. Wir stellen in kheinen Zweifel, Die werden anderwerts genedigisten vnd satten Bericht eingenommen haben, Wie das noch durch weilant dem Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Römischen Käyser, Herrn **Maximilianum** dem andern dis Namens, hochmildister vnnd seeligister Gedächtnus, Vnnsern Allergnedigisten Herren, Vnns denen Iway gehorsamen vnnd getreuen Ständen von Herrn vnnd der Ritterschafft dis Ertzhertzogthums Oesterreich vnnter der Enns, Augspurgerischer Waaren vnnd Christlichen Confeßion verwonth, Dieselb, sowol Dero unverwehrt *Exercitium* allergenedigisten vergunt, zugelassen worden, Vnnd wir die ernennten Stännde derowegen mit Kayserlicher cräfftiger vnnd gefertigter *Assecuration*, wider alle vngebürliche, vnzimliche Hinderung vnnd Eingriff, immassen Eur. Fürl. Durchl. solches mit mehrern durch vnnsern hierzu erhandelten Ammisaten, den Wolgebornen Herrn, Herrn Wolffen von Hoffkirchen Freyherrn, von Collmunz vnnd Dresidl, Röm. Kayserl. Mayest. Katt, vnnd einer Löblichen Vnter Oesterreichischen Landschafft Verordneten (deme wir auch in ainem vnd andern, seinem An- vnd Fürbringen vollkommen Glauben zu geben gehorsamlich bitten) mit mehreren schrifft- vnd mündlich zu uernehmen, versichert worden. Wann wir aber deren zuwider, durch vnnser widerwärtigen vielfeltige Zumutungen, eingriff vnd *Molestationen* nicht allain bis daher in vill Weeg vnnd one Aufhören höchst bedrangt, und si durch iren vnaufhörlichen Antrieb die sachen allberait so weit gebracht, daß vnns nit allain vnnsere aigenthümliche Kirchen nach vnd nach *de facto* gespörret vnd eingezogen, sondern denen jenigen, so noch deren *in possessione*, die *Exclusion* vnnserer Glaubensgenossen *omnimode* aufgetragen wil werden, Vnd auf bishero merfeltig allerunterthanigiste suechen erfolgte, so wohl Kayserliche als Fürstliche *Resolutiones*, wir Vnns anders hinfüro nicht

nicht wol zu getröſten, ja allem Anſehen nach der Steyriſchen Reformation bälder zu befahren hetten, Vnnß aber benebens gehorſamiſt wol zu erindern haben, wie mit hertzlichen Ernſt vnnd Eyffer Eur. Fürſtl. Durchl. Dero nit allein die Beförderung angedeuter vnnſerer Chriſtlichen Religion vnnd Confeßion angelegen ſein laſſen, Sondern denen derowegen angefochtenen vnnd bedrangten ire vätterliche mildreiche Hand darbietten. Als vnnd demnach gelanget an Ew. Fürſtl. Durchl. vnnſer gehorſames zuverſichtliches Bitten, Geruheten bey Jr Röm. Käyſerl. Mayeſt. vnnſern Allergnedigiſten Herrn, neben andern auch anſehnlichen Herrn Chur- vnnd Reichs-Fürſten, ire treuherzige Chriſtmilde vnnd hülffreiche gnedigiſte *Interceſſion* alſo mildiſt zu *interponiren*, damit wir vnnd vnnſere Chriſtliche Mitglieder vnd Glaubensgenoſſen ainsmals einen allergnedigiſten erfreulichen Beſchaid nit allein erlangen, Sondern hinfüro der Vnchriſtlichen Ausſchlieſſnus vnſerer Glaubens Verwannten allerdings iberhoben vnd entbunden ſeyn, auch unbetrübt bey Vnnſeren Kirchen, neben wider *Reſtituirung* der allberait eingezogenen verbleiben können. Das wöllen Wir neben dem, daß Ew. Fürſtl. Durchl. dadurch beförderiſt GOttes Ehr, Ausbraittung ſeines heilligen Worts befürdern, vnnd vill klainmüttige Hertzen damit widerum erquickhen, vmb dieſelb mügligiſt widerum zu uerdienen niemals in vergeſſen ſtellen. Thuen hiermit Eur. Fürſtl. Durchl. vnns ſamentlichen: vnnd Göttlichen Schutz benebens befehlhent. Datum Wien den *V. Aprilis* Ao. 1603. 1603.

Eur Fürſtl. Durchl.

Gehorſame Willige

N. vnd N. die Zween Stände von Herren vnd der Ritterſchafft des Ertzhertzogthums Oſſterreich vnnter der Enns, Augſpurgiſcher Confeßion. (e)

An die Chur- und Fürſten.

Mit dieſem Creditiv trat der Herr von Hoffkirchen im May-Monat ſeine Reiſe an, und zwar zuerſt nach dem Chur-Sächſiſchen Hofe, da

(e) Dieſes Document habe Sr. Hochw. Hn. D. Löſchers in Dresden gütigſten Mittheilung zu danken.

1603. er denn ſeinen Weg über Jena nam, und, nachdem D. *Georgius Mylius* ihm an D. *Polyc. Lyſerum* ein nachdrückliches Recommendations-Schreiben vom 30. May 1603 mitgegeben hatte, (f) im Anfang des Junii zu Dresden anlangte. Und ſo erhielte er nicht nur bey dem Churfürſten eine baldige gnädige Audientz, ſondern, weil Hr. Henrich Abraham von Einſiedel ſich dazumal als Churfürſtl. Geſandter am Käyſerlichen Hofe zu Prag aufhielte, ſo ward demſelben eine förmliche Interceſſions-Schrift des Churfürſten für die Evangeliſche Oeſterreichiſche Stände, welche er dem Kayſer übergeben ſolte, zugeſandt. Da auch der Freyherr von Hofkirchen nach Prag reiſete, ſo ging zugleich D. Joh. Georg Gödelmann als zweyter Churfürſtlicher Geſandter mit dahin, um dieſe Sache um ſo vielmehr zu befordern. Nun verfiel zwar Herr von Hofkirchen wegen dieſer übernommenen Geſandſchaft, inſonderheit durch Zuhetzung des bald darauf verſtorbenen Cantzlers von Unverzagt, in des Käyſers Ungnade, ſo gar, daß er deswegen ſeiner bisherigen Bedienungen bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung entſetzet ward, auch (wie wir im folgenden ſehen werden) ungeachtet der Churfürſt von Sachſen vor ihm intercedirte, ſolche Ungnade bis An. 1609 tragen muſte. Indeſſen, was die Religions-Angelegenheit der Oeſterreichiſchen Stände an ſich betraf, ſo wolte man doch am Käyſerlichen Hofe angeſehen ſeyn, daß man auf die Churfürſtliche Fürbitte beſondere Reflexion machte. (g) Daher ſich der Churfürſt ſo wohl als andere Evangel. Reichs-Stände die Hofnung machten, es würden von nun an die Bedrängniſſe der Evangeliſchen in Oeſterreich eingeſtellet, und ſie bey ihrer Reli-

(f) Dieſer Brief findet ſich ebenfalls inter Epp. MSS. *Lyſerianas.*

(g) D. Gödelmann ſchreibt von dieſer Sache an D. *Lyſerum* aus Prag folgendes: Die Oeſterreichiſche Abgeſandten haben von der Kayſ. May. gute Vertröſtung des *Exercitii* der Religion halber erlanget. Sie halten jetzo fein zuſammen, und trennen ſich nicht, *prout in Styria factum eſt. Archidux* Ferdinandus *mihi dixit* - - Er wolle *noſtri Electoris Interceſſionem* in acht haben. Der Hr. Schwager weis wohl, daß dis die alte Antwort iſt. *Archidux* Matthias läſt ſich unſers Herrn von Hoffkirchs Sach mit Vleis angelegen ſeyn. *Ego dixi, Sereniſſime Princeps, meus Elector pro illo non intercederet,* wenn er etwas *contra domum Auſtriacam* hette vorgebracht, ſondern hetts E. F. G. oder Kay. May. zu erkennen gegeben: *quæſivit nudam interceſſionem.* Unverzagt iſt ſein ergſter Feind geweſen - - *Archidux dixit:* Ich will die Sache ſelber bey Ihr. May. treiben. Ex Epp. MSS. *Lyſerianis.*

Digitized by Google

Religions-Uebung in Ruhe gelaſſen werden. Allein ſie muſten bald erfahren, daß ungeachtet dieſer Vertröſtungen der Zuſtand der Evangeliſchen immer betrübt blieb, indem man mit der angefangenen Reformation beſtändig fortfuhr, ja an ſtatt der gehoften Beſſerung die Sachen immer ſchlechter wurden. Man kan leicht erachten, daß dergleichen Verfahren von den Evangeliſchen Chur- und Fürſten nicht mit gleichgültigen Augen angeſehen worden. Aber ſo kunten ſie ſich auch nicht enthalten, bey einer gewiſſen und wichtigen Gelegenheit zu entdecken, wie empfindlich es ihnen geweſen, daß man auf ihre gethane Fürbitte ſo wenig reflectiret. Weil nemlich der Käyſer dazumal in einem ſchweren und langwierigem Krieg mit den Türcken verwickelt war, zu deſſen Fortſetzung Er ſo wol die Evangeliſche, als andere Reichs-Stände um eine nachdrückliche Beyhülffe anſprechen muſte, auch zu ſolchem Ende im obgedachten Jahr 1603 einen Reichs-Tag nach Regenſpurg ausgeſchrieben hatte, welchem der Ertz-Hertzog MATTHIAS an ſtatt des Käyſers, nebſt einer anſehnlichen Anzahl von Fürſten des Reichs, perſönlich mit beywohneten; ſo geſchah zwar im Namen des Käyſers die Propoſition, daß die Reichs-Stände ſechszehn tauſend Mann zu Fuß und fünf tauſend zu Pferde, Winter und Sommer, ſtetig in Beſoldung halten ſollten, welche auch ſo bald von denen geiſtlichen Chur- und Fürſten durch die Verſprechung einer reichlichen Beyſteuer genehm gehalten ward. Allein an ſtatt man vielleicht hofte, es würden ſich die Proteſtirenden Fürſten durch dieſes Exempel zu gleicher Willigkeit bewegen laſſen, ſo hieß es im Gegentheil bey ihnen: Daß die geiſtliche Herren um deſtowilliger wären, vieles zu verſprechen, weil ſie dadurch Gelegenheit bekämen, mit Auflegung ſchwerer Contributionen ſich von ihren Unterthanen zu bereichern, worüber ſie ſich dann auch keine Sorge machten, indem ſie eintzele Perſonen und wegen ihrer Nachkommenſchaft unbekümmert wären; da hingegen die weltlichen Fürſten und Stände ſolche Länder beſäſſen, die ſie ihren Erben laſſen und alſo dafür ſorgen müſten, damit ihre Unterthanen nicht durch alzuſchwere Auflagen ausgemergelt würden. Daher denn auch hochgedachte Evangeliſche Fürſten ſich nicht ſonderlich geneigt bezeigten, den Antrag anzunehmen, ſondern vielmehr, wie Gr. Rhevenhüller ſagt, allerley Urſachen fürwandten, ſich von dieſer Laſt zu befreyen; wiewol ſie gleichwol ein anſehnliches, obgleich nicht in allen Stücken nach des Käyſers Willen, mit beytrugen. (h) Als der Käyſer auch nachher die- 1603.

(h) S. THUANI *Hiſtoriar. Lib. CXXX. pag. m.* 1070. wie auch Gr. **Rhevenhüllers** *Annal. Ferdin.* Tom. VI. pag. 2650.

Digitized by Google

1605. selben um fernere Contribution ansprechen ließ, liessen sie sich gar vernehmen, wie sie von nun an zum Ungarischen Krieg überall nichts mehr beyzutragen entschlossen wären. Daß nun die Verfolgung und Unterdrückung der Evangelischen, besonders in Oesterreich, an dieser Weigerung der Türcken-Steuer mit Schuld gewesen sey, dessen ward zwar weder auf dem Reichs-Tag noch sonsten ausdrücklich gedacht. Allein der Käyser muste selbst nach GOttes Regierung im Anfang des Jahrs 1605 Gelegenheit dazu geben, daß ihm diese Ursache deutlich und freymüthig vorgestellet wurde. Weil unter allen Evangelischen Reichs-Fürsten Churfürst **Christian zu Sachsen** bey dem Kayser besonders wol angesehen, und Er auch der aufrichtigen Zuneigung dieses Herrn zu dem Hause Oesterreich völlig versichert war, so liessen S. Maj. durch Dero Abgesandten zu **Dresden** von hochgedachten Churfürsten begehren, daß derselbe Ihro im Vertrauen entdecken mögten, warum und aus was Ursachen die Reichs-Chur- und Fürsten Augspurgischer Confeßion in begehrter ferneren Contribution des Ungarischen Krieges wider den Erbfeind sich so widersetzig erzeigten, daß sie sich gar verlauten lassen, wie sie einigen Heller oder Pfenning zu contribuiren nicht bedacht wären? Worauf der Churfürst durch seine am Kayserlichen Hofe zu Prag sich aufhaltende Gesandten, Herrn **Hannß Ernst von Wolfersdorff** auf Crossen und **Hainsburg** und Herrn **Hannß Georg Edelmann** J. U. D. am 3. Febr. gedachten Jahrs in einer mit zweyen hiezu deputirten Kayserl. Ministern, Hrn. Cantzler **Coradus** und Hrn. Grafen **von Fürstenberg** gehaltenen Conferenz zwo wichtige Ursachen oftgedachter Weigerung anzeigen ließ, von denen zwar nur die zweyte zu unserm Zweck gehöret, die erste aber nicht weniger merckwürdig ist. Es stelleten nemlich die Churſächsischen Gesandten vor:

„Daß fürs erste vnlaugbar, vnd mit des Reichs schaden erfahren, daß die „hieuor schon zusammen getragne Reichshülff nit wider gedachten Erb„feindt zu Defendirung des Vatterlandts, dahin sie eigentlich deputirt worden, sondern zu verfolgung der in **Niederlanden** hochbetrangten „Ständen, wider alle Zusag vnd vermuttungen, angewendet vnd vertheilt „worden, Dahero dann hochgedachte Chur- vnd Reichsfürsten in der gefhar„sthen, vnd mit Irem grossen Spott vnd Schimpff von frembden auslendi„schen Potentaten haben hören müssen, daß Sy Inen mit Irem aignen Gelt „vnd Unosten Iren nechst dem Türcken beſorglichsten feind armirt, vnd eine

„scharpfe

„ſcharpfe Rutten auf den Hals vnwiſſendt gezigelet haben. Fürs ander, 1605.
„hetten mher hochgemelte Chur- vnd etliche Reichsfürſten, auf vnderthenig
„vnd hochflehentliches anſuechen der zwaier Ständt Herren vnd Ritter-
„ſtandts in Oeſterreich ob- vnd vnder der Enß, bey Ihrer May. vmb
„die Freyſtellung des Religions-Exercitii, vnd daß ſie darwider nit möch-
„ten betrangt ſonder bey Iren alten, mit Kayſerlichen Conſens vnd Polli-
„citatione beſtettigten Privilegien forthin wie bishero ruwiglich gelaſſen
„werden, aller vnderthenigſt ſo wol ſchrifftlich, als durch Ir geſchickte mündt-
„lich werben vnd für Sy laſſen intercediren; Weren zwar wol oft hoch-
„ernannte Chur- vnd Fürſten von Irer May. gnedigiſt beantwortet worden,
„daß ſie anderſt nit verhofft, es würde auf ſolche Interceſſiones den ge-
„dachten Ständten das Exercitium Religionis frey geſtelt, vnd voriger
„ſcharpfer anordnung fruchtbarliche Relaxation vergönnet worden ſein; So
„hetten aber deſſen alles ongeachtet Ire Kay. May. Dero gnedigſten Ver-
„tröſtungen zuwieder, nit allein in abſchaffung des offentlichen Religions-
„Exercitii keinen Stillſtandt halten, ſondern darzue, ohne Zweifel aus an-
„trib onrüwiger leut vnd zerſtörer des heilſamen vnd des Reichs Religion-
„fridens, die Sachen dahin gedeien laſſen, daß in mhergemelter Oeſterrei-
„ſcher zweier Landſtänden gebietten Pfarrkirchen vnd ſchulen mit gwallt ge-
„ſperrt, vnd der Gebrauch des von Inen bishero nach Anleitung Augſpur-
„giſcher Confeßion geübten GOttesdienſtes ganz vnd gar hetten eingeſtellt
„vnd aufgehebt werden ſollen, Derohalben dann oft vnd vil hochberürte
„Chur- vnd Fürſten ſich diſes Irer Glaubens genoſſen vnfalls nit vnbillig
„aus Chriſtlicher lieb vnd mitleiden ſo ferren anzunemmen, daß, ob wolen
„ſie Irer May. in derſelben Land mhergemelter Religions zulaſſung halben,
„weder Maß noch Ordnung zu geben hetten, dannoch die Oeſterreichiſche
„Evangeliſche Ständt ſo wol als Irer May. ſelbſten durch Abſchlagung fer-
„nerer Feindts Contribution erkennen möchten, wie hoch die Chur- vnd
„Fürſten des Reichs, an diſer Inn Oeſterreich wider gemelte Ires Glau-
„bens Genoſſen auffs neue attenrirte Religions vnd Glaubens betrangnus
„offendiret, vnd zu ſonderbaren misfallen deshalb angereizt vnd bewogen
„worden. Er, Churfürſt zu Saxen, were für ſein Perſon in Erwegung
„nit allein des Ire May. allezeit von Ime gelaiſten Reichsgehorſambs,
„ſondern auch der ſonderbaren hochvertreulichen Correſpondens beeder
„Fürſtlichen Häuſer, Oeſterreich und Saxen, in der vnderthenigſten ge-
„wiſen Hoffnung geſtanden, wo Ir May. ſonſt keines Reichs Chur- vnd

1605. „Fürsten Intercession diß falls hetten in acht nemmen wollen, daß Sy aufs „wenigest seine so hoch bewegliche eingelegte fürbitt gnedigst angesehen, vnd „Deroselben Oesterreichischen Ständten würcklich würden haben genieſſen „lassen; Dann das solche vnd dergleichen nit allein dem Gewissen sondern „auch dem Lauff des Evangelij, vnd bishero florierten Religionsfrieden (des„sen sich Ire May. vntersassen, inhalt beschehener Kayserlichen Zusag, so „wol als andere Reichsständt zu getrösten) nachteilige Bedrangnussen Im „Churfürsten mitleidentlich zu hertzen ghen, auch so viel an Im gelegen, da„hin bedacht sein, wie disen vnd andern seinen vertribenen Glaubens genos„sen mit Hülff vnd Rath möchte beygesprungen werden, können Ire May. „Dero beiwonenden erleuchten Verstand nach, so wol aus sein Churfürstens, „schon vor etlich Jaren, vmb Aufnehmung solcher vnd dergleichen aus Steur„marckt vnd andern Orten veriagten Christen willen, in seinem Churfür„stenthumb publicirten Mandat, als auch fürnemlich aus Dero von Jme „Churfursten zu Hülff vnd Vnderhaltung solcher vertribner Leut deputirten „ansehnlichen vnd auf die 50000 fl. sich erstreckten Summa Gelts hochver„nünfftig selbst ermessen, Er Churfürst zweifelt auch nit, es werden andere „der Augspurgischen Confeßion zugethane Chur- vnd Fürsten gegen solchen „betrangten ausgeschafften Leuten ebner massen affectionirt, vnnd dannen„hero destoweniger zu verwundern sein, daß offt vnd mher gedachte Chur„vnd Reichsfürsten vmb dieser erzehlten Vrsach willen allein Ir Gemüt „vnnd Hilffhand von Irer May. in disem puncten abgewendet hetten.

„Da aber Ire Kay. May. ie noch die gnediaste Hoffnung trüge, „bey Inen, den Protestirenden Chur- vnd Fürstlichen Reichs-Ständen, der „künftigen Contribution halber, sonderlich bei disen sorglichen Vngerischen „Leuften, etwas fruchtbarlichs zu erhalten, were sein, Churfürsten, (wohlge„meinter Vorschlag, daß J. K. M. abermals einen Reichstag, bey wel„chen hochgem. Protestirende Chur- und Reichs-Fürsten,) (i) persönlich „zu erscheinen müssen geladen werden, fürderlich ausschreiben vnd publiciren, „vnd wann man also zusammen kommen, hochgedachten Reichs Ständen „in Irem fürtrag gnedigist andeuten lassen, daß Irer May. allergnedigster „Will vnd endtliche meinung sei, sich nit allein der Niederländischen Krie-

„ge

(i) Weil allhier in dem MS. eine kleine Lücke gewesen, so hat man solche auf diese vermuthliche Weise suppliren wollen.

Digitized by Google

„ge gäntzlich vnd allerdings zu entſchlagen, auch die begerten vnd in Even- 1605.
„tum gewilligte Türckenhülff nit zu handen dero Räth, ſondern in Gewar-
„ſam etlicher vom Reich im Ausſchus hierzu deputirten Kriegs-Commiſſa-
„rien erlegt, vnd durch dieſelbigen aufs Chriſtlich Kriegsvolck, vnd was dem
„anhengig, nottürfftiglich ſpendirt, das übrig in derſelben getrewen Händen
„aufs künfftige Jar vnd notfall verwarlich beygelegt, ſondern auch Ire vor
„offt ernenten denſelbigen Oeſterreichiſchen vnterſäſſen vnd Landtſtänden
„hiebeuor eingelegte vnterthenigſte fürbittſchrifften, nochmals in gnedigſten
„Reſpect gehalten, vnd die Abſchaffung derſelben anhero rüwiglich gehab-
„ten Religions-Exercitii eingeſtellt vnd vermitten bleiben ſollen, Auff ſolch
„vnd dergleichen Irer May. allergnedigſt Erbietten, in dem zumal auch re
„& facto alles verſprechen præſtirt werden müſſe, würden ohne zweifel offt
„hochgedachte des Reichs Proteſtierende Ständt Jr. May. zu underthenig-
„ſtem Gehorſamb, Ehren vnd Defendierung Dero Königreich Hungern,
„abermals ein anſehliche Hülff wider den Erbfeindt zu bewilligen nit in Ab-
„red vnd waigerung ſein, welches der Churfürſt zu Sachſen, ſo vil an Im
„vnd ſeiner Perſon gelegen, treulich zu befürdern, auch andere Reichsſtänd
„dahin zu bewegen, ongeſpart wolle gefliſſen ſein; auch diſes Jr. May. auf
„derſelben gnedigſtes anlangen zu underthenigſtem bittendt, daß Jr May.
„etlichen onrüwigen, fridhäſſigen vnd durch dero Jeſuiter Gaiſt Irge-
„machten Geiſtlichen Pfaffen vnd Prälaten, ſo Jr May. zu aufgebung
„dergleichen Religions-Commiſſion meiſtentheils verhezt vnd angetrieben,
„nit ſo leichtlich beizupflichten, vnd vmb derſelben willen des Reichs löbliche
„Ständ hierdurch zu offendiren ſich wolten bewegen laſſen. (k)

Dieſe gründliche und wolgemeynte Vorſtellung der Churſächſiſchen Geſandſchafft erinnert mich eines gleichmäßigen guten Raths, welcher dem K. Rudolpho II. im folgenden Jahr 1606 bey abermals beſorglichen Umſtänden von einem vornehmen Politico auf gleichem Schlag gegeben ward. Denn da Stephanus **Botſchkay** in Siebenbürgen und Ungarn einen gefährlichen Aufſtand erreget und einen ſtarcken Anhang hatte, er auch von dem Türckiſchen Kayſer ſchon für einen Fürſten von Siebenbürgen öffentlich war erkannt worden, und die Sachen vor den Kayſer um ſo viel gefährlicher ſtunden, weil es an Mitteln und Kräften mangelte, ſich dieſem unvermu-

(k) Ex Volumine MS. *Schelhorniano.*

1606. vermutheten Feind mit Nachdruck zu wiederſetzen, ſo übergab Hr. **Zacharias Gaitzkhoffler**, Ritter, Kayſerl. Geheimder Rath und Reichs-Pfenning-Meiſter, (l) am 5. Jun. beſagten Jahrs an dem Kayſer ein ausführliches Gutachten, in welchem Er ſeine Meinung eröfnete, wie dieſen beſorglichen Umſtänden zu begegnen und abzuhelffen ſeyn mögte. Da denn ſein Rath zuforderſt dahin gieng, daß, ſo es immer möglich, mit dem **Botſchkay** und ſeinem Anhang je eher je lieber ein gütlicher Vergleich mögte getroffen werden, wenn man auch gleich ſolche Bedingungen eingehen müſte, die man ſonſt nicht gern einwilligte. Weil man aber dazumal inſonderheit wegen eines feindlichen Einfalls dieſer Malcontenten in **Oeſterreich** in Sorgen ſtunde, und auf ſolchem Fall eine gebührende Gegenverfaſſung nöthig war, ſo machte Herr **Gaitzkoffler** anfangs Ueberſchlag, wie viel Mannſchafft erfodert würde, dem Feind aller Orten, wo er einbrechen mögte, zu begegnen; zugleich aber erinnert er ſich, daß, weil eine **ſtarcke Summa Geldes** hiezu gehöre, alle Mittel und Wege dieſes herbey zu ſchaffen unverzüglich geſuchet werden müſten. Unter ſolchen Mitteln nun rechnet er dieſes inſonderheit, **daß der Religions-Zwang in Oeſterreich eingeſtellet, und den Evangeliſchen Ständen ihre Gewiſſens-Freyheit gelaſſen würde.** Bey welcher Gelegenheit er dann von der Billigkeit, Schuldigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieſer den **Oeſterreichern** einzuräumenden Gewiſſens-Freyheit als ein Politicus ſo vernünſtig und freymüthig redet, daß man hievon ſeine eigne Worte, die aus dem ſonſt weitläuftigen Bedencken in den **Beylagen** (m) wiederhohlet worden, ſonder Zweifel mit Vergnügen leſen wird. Indeſſen, da Herr **Gaitzkhoffler** ſein Bedencken am 5. Jun. übergeben, an dem bald darauf erfolgten 23. Jun. aber der Vergleich mit dem **Botſchkay** getroffen worden, (n) ſo zeigte ſich, daß man den zuerſt gegebe-

nen

(l) Dieſer Herr hat ſich nachher der Religion halber aus **Oeſterreich** in die obere Reichs-Lande begeben. Deſſen Sohn Hr. **Ferdinand Gaitzkhoffler**, Frey und Edler Herr auf Hausheim, Stauffen, Hülzingen, Moß und Wäſchenbrun, Fürſtl. Würtenbergiſcher Statthalter, Director und geheimter Rath geweſen, und im Jahr 1653 zu Regenspurg, wohin er ſich auf den damals verſammleten Reichstag begeben, geſtorben iſt.

(m) Num. XI. Es iſt dieſes Bedencken gleichfals im vorgedachten Volumine MS. *Schelhorniano* befindlich.

(n) S. hievon Gr. **Khevenhüllers** *Annal. Ferdin. Tom. VI. pag.* 3047. *ſqq.* THUANI *Hiſtoriar.* Lib. CXXXVI. p. m. 1225. ſq. DEBRECENI *Hiſt. Eccleſiar. Hungar.* pag. 375. ſq. MITTERDORFFERI *Hiſt. Univerſ. Vienn.* Tom. III. p. 77.

nen Rath ſich gefallen laſſen; aber ſo fiel auch alles andere und zugleich, was von einer einzuräumenden Gewiſſens-Freyheit war gedacht worden, auf einmal weg, alſo, daß die Evangeliſche in Oeſterreich nach wie vor in ihren Bedrängniſſen blieben. (o) 1606.

XXI.

Nachricht von einigen Lehr- und Streit-Schriften, welche von Ao. 1603 bis 1608 ausgegangen, und die Evangeliſche Kirche in Oeſterreich betroffen.

Weil wir nicht gern etwas vorbey gehen, das in unſere vorhabende Kirchen-Geſchichte einigen Einfluß hat, ſo wollen wir hier eine kleine Nachricht von einigen Lehr- und Streit-Schriften einrücken, welche nach und nach von A. 1603 an ans Licht getreten, und auf den Zuſtand der Evangeliſchen Religion in Oeſterreich beſonders ihre Abſicht gehabt haben. Die erſte, welche genannt zu werden würdig iſt, iſt das **Evangeliſche Handbüchlein**, ſo D. **Matthias Höe**, damals Churſächſiſcher Hofprediger zu **Dresden** A. 1603 ausgehen laſſen, **darinnen unwiderleglich aus einiger heiliger Schrift erwieſen wird, wie der ſogenannten Lutheriſchen Glaube recht Catholiſch, der Päbſtler Lehr aber im Grund irrig und wider das helle Wort GOttes ſey. Zu Rettung der Himmliſchen Wahrheit, zum Unterricht der einfältigen und im Pabſtthum ſchwebenden Chriſten, verfertiget.** Dieſes Büchlein hat

(o) Beym Schluß dieſes Abſatzes gedencken wir noch eines Bauern-Aufſtandes, der ſich in Nieder-Oeſterreich zwar hervor that, aber in Zeiten gedämpfet ward, wovon M. Gregorius Horſtius am 1. Jun. 1605 von Steyer aus an D. Polyc. Lyſerum folgende Umſtände überſchrieb: *Hic ante duas ſeptimanas rebellio quædam accidit quorundam ruſticorum, partim generoſo* D. Seemanno *in* S. Peter, *partim Abbatis in* Seittenſtötten *ſubditorum. Inſtituerunt communem quandam ſocietatem more Anabaptiſtarum, idque inſtinctu cujusdam Circumforanei, quem pro Angelo habuerunt, more illorum, qui olim* Münzero *obtemperabant. Rebus intellectis, Magiſtratus vi & armis, aliquot centum peditum cum equitibus paucis miſſis, habitationem eorum incendio conſumſit, ubi ipſi ruſtici, primo quidem ſtrenuè pugnantes, partim fuga ſalutem ſibi quæſiverunt, partim captivi in cuſtodiam ad oppidum* S. Petri *miſſi ſunt.* Ex Epiſtolis MSS. *Lyſerianis.*

Digitized by Google

1606. Hr. **Höe** den beyden Löblichen Ständen von Herren und Ritterſchafft Augſpurgiſcher Confeßion in Oeſterreich unter und ob der Ennß dedicirt, um damit (wie er ſagt) ſeine Bereitwilligkeit ihnen als ſeinen Lands-Leuten und zum Theil Anverwandten zu dienen, anzuzeigen, inſonderheit aber ſie hiedurch in der Evangeliſchen Wahrheit und ihrem Reichskündigen Eyfer für die reine unverfälſchte Augſpurgiſche Confeßion zu ſtärcken. Es iſt dieſes Werckgen in XIV. Articuln abgetheilet, da 1) von der H. Schrifft, 2) von der Kirchen, 3) von der Rechtfertigung, 4) von Anruffung der Heiligen, 5) von den Sacramenten, 6) vom H. Nachtmahl, 7) vom Einſchlieſſen des Sacraments, 8) vom Frohn-Leichnams-Feſt, 9) von der Meß, 10) von unterſchiedl. Geſtalt des Sacraments, 11) vom Opffern und Beten für die Verſtorbenen, 12) von dem Fegfeuer, 13) von der Prieſter-Ehe, 14) vom Pabſt und Anti-Chriſt gehandelt wird. Und man muß geſtehen, daß die heil. Lehr-Sätze unſerer Religion ſo wol, als die Irrthümer des Pabſtthums in demſelben ſo bündig und überzeugend vorgeleget worden, daß einem jeglichen, der daſſelbe ohne Partheiligkeit lieſet und erweget, die Evangeliſche Wahrheit alsbald in die Augen leuchten muß. Herr Höe erzehlt ſelbſt an einem andern Ort, daß dis Handbüchlein nicht allein, wie ihm wiſſend, ſehr in Oeſterreich geleſen, und viel Exemplar hineingeſchickt worden, ſondern daß es auch bis dahin (1606) unangetaſtet und unwiderlegt blieben, ohne daß es je bisweilen auff der Canzel, da er es nicht hören könnte, möchte ſeyn angebellet worden. (a) Zwar, nachdem daſſelbe wegen des ſtarcken Abgangs zum öftern wieder nachgedruckt worden, und ſchon 14 Jahre war bekannt geweſen, ſo verſuchte ein gelehrter Jeſuit zu Neuburg in der Pfaltz, *Jacobus Reihing* in einer Schrift: Catholiſches Handbuch wider das vermeinte Evangeliſche Handbuch *D. Matthiæ Hoë*, (b) ſelbiges zu widerlegen. Doch eben dieſe Arbeit, da der Mann denen von Herrn Höe angeführten Gründen der Evangeliſchen Lehre nachdachte, muſte bey ihm den Grund dazu legen, daß er ſelbſt unter göttlichem

(a) In ſeinem Chriſtlichen Bedencken, päbſtiſche Lehre nicht anzunehmen. p. 35. *ſq.*

(b) Anfangs *A.* 1617. zu Neuburg in 4. und darauf *A.* 1620. zu Nürnberg in 8. gedruckt. S. Wittenii *Memor. Theolog. Decad. VII. p.* 919. Fischlini *Mem. Theol. Wirtemb. Part. II. p.* 108. imgleichen Unſch. Nachr. 1718. *p.* 605. *ſq.*

Digitized by Google

lichem Segen von der Wahrheit der Lutherischen Religion überzeuget, vier 1606.
Jahr hernach den Jesuiter-Orden und das Pabstthum verließ, und A. 1621 zu Tübingen sein öffentliches Bekänntnis ablegete, auch als nunmehriger Theologus daselbst unter andern Proben seiner Aufrichtigkeit nach zweyen Jahren sein vorgedachtes Buch gegen D. Höe in einer gründlichen Schrift: *Retractation* oder Widerlegung seines falsch genannten Catholischen Handbuchs betitult, (c) selbst revocirte, und damit zugleich von der Unwiderleglichkeit des Evangelischen Handbüchleins ein schönes Zeugnis abstattete. (d)

D. Höe war nicht bloß damit zufrieden, seine Oesterreicher von dem Ungrunde des Pabstthums zu unterrichten, und sie in der erkannten Wahrheit zu befestigen; sondern, da ihm ihr bedrängter Zustand, und wie sie auf mannigfaltige Art von ihren Widersachern zum Abfall gereitzet wurden, mehr denn zu bekannt war, so wolte er auch in diesem Stücke ihnen gern zu Hülffe kommen. Weswegen er drey Jahr hernach, nemlich Ao. 1606, als nunmehriger Superintendens zu Plauen im Voigtlande ein Tractätgen heraus gab, das den Titul hatte: Christliches und in GOttes Wort gegründetes Bedencken, wie sich diejenigen verhalten sollen, denen heutiges Tages in Oesterreich und andern Orten Päbstische Lehre anzunehmen, oder nur den Päbstischen Kirchen-Versammlungen beyzuwohnen, will aufferleget und zugemuthet werden, mit angehefftet Ausführung etlicher hochwichtigen Ursachen, derentwegen man der Päbstischen Lehre nicht beypflichten könne noch solle. Seinen Lieben Lands-Leuten und andern zum Unterricht mitgetheilet. (e) In der Vorrede erinnert er sich so wol derer Oesterreicher, die dem Pabstthum allbereit entrunnen, Haus und Hof verlassen, (derer eine grosse Anzahl nicht allein im Fürstenthum Würtemberg, sondern auch im Fürstenthum Sachsen, namentlich auch im Voigtlande wären) welche

(c) Ist zu Tübingen *A.* 1623 und 1628 in 8. gedruckt. S. Wittenius *l. c. p.* 920. Unsch. Nachr. *l. c. p.* 607. *sq.* Fischlin *l. c. pag. ead.*

(d) Nach so vielen Auflagen ist gedachtes Handbüchlein auch im Jahr 1686 in Hamburg mit einer gelehrten Vorrede Sel. Hrn. Joh. Wincklers, Past. zu *St. Michaelis*, auf 19 Bogen in 12. wieder zum Vorschein gekommen.

(e) Ist nebst dem Handbüchlein im Jahr 1686 zu Hamburg in 12. auf 9 Bogen wieder gedruckt.

Digitized by Google

1606. er in ihrer Bekänntniß stärcken müste, als auch derer, die noch mitten im Pabstthum lebten, und von den Leutbetriegern, den verführischen Jesuiten und Pfaffen, zum Abfall von der Evangelischen Lehre gereitzet würden, unter welchen er selbst in Unter- und Ober-Oesterreich viele Verwandte und Befreundte nach dem Fleisch hätte, denen er mit einem solchen Büchlein, in welchem die unter ihnen bey ihrem Zustande vorfallende mancherley Fragen schriftmäßig erörtert wären, zu dienen verbunden sey. Nachdem nun in gedachter Vorrede theils die vorgegebene ordentliche Succession etlicher hundert Päbste, die alle Römisch-Catholisch gewesen, woran es den Evangelischen mangele, theils der falsche Ruhm von der Römischen Kirchen Alter, Pracht und Herrlichkeit vor Lutheri Zeiten untersucht, und dieser beyden Puncten Unrichtigkeit gezeiget worden, so unterrichtet D. Höe in der Abhandlung selbst einen Lutheraner, dem man wegen seines Evangelischen Glaubens zusetzet und zum Pabstthum dringen will, wie er sich in solchem Fall gegen die Verführer zu bezeigen habe. Insgemein giebt er den Rath, daß ein einfältiger Lutheraner sich mit den Jesuiten über der Religion nicht einlasse, sondern, so viel möglich, sich ihrer entschlage. Da aber dieselbe gleichwohl von ihm zu wissen begehrten, warum er nicht ihren Glauben annehmen wolte, solte er ihnen vorhalten, eines theils, wie ihm die Verfolgungen und Grausamkeiten, so man an manchen Orten an die Lutheraner ausübete, an der Römischen Kirchen sehr anstößig sey, als welches Verfahren nicht mit der in der Heil. Schrift vorgeschriebenen Art die Menschen zu bekehren, überein käme *pag.* 10—19, andern theils solte er sich darauf berufen, wie die Evangelische Lehre, wozu er sich bekennete, aus der Heil. Schrift genommen, und auf dieselbe gegründet wäre *pag.* 20, da dann, was man auf die Einwürffe der Papisten von der Dunckelheit der Schrift, von dem Ansehen der Concilien und der Kirchen-Väter antworten solle, beygefügt *pag.* 23—36. und hierauf kürtzlich, aber gründlich bewiesen wird, daß die Evangelische Lehre, besonders in den Lehr-Puncten, die zwischen uns und den Päbstlern strittig seyn, der H. Schrift und der Antiquitæt gemäß sey *pag.* 37—54, welches vornemlich in den Articuln von der Erbsünde, von der Rechtfertigung, von dem Verdienst der guten Wercke, und von dem Glauben *pag.* 55—80, dargethan wird. Weiter unterrichtet unser Theologus seinen Lutheraner, wie er sich verhalten solle, wenn ihm die Päbstische Beichte in der Fasten und der Gebrauch des Abendmahls unter einer Gestalt angemuthet *pag.* 80—92, ja auch das Sacrament unter beyderley Gestalt, und zwar dazu privatim

Digitized by Google

vatim im Hauſe zu genieſſen angebothen wird *pag.* 93 — 96, wenn ihm be- 1606.
fohlen wird, der Meſſe, dem Frohnleichnams-Feſt, dem päbſtiſchen vierzig-
ſtündigen Kirchen-Gebet u. d. gl. mit beyzuwohnen *pag.* 96 — 126, bey wel-
cher Gelegenheit dasjenige, was von des Feldhauptmanns **Naamann** Bitte
an den Propheten **Eliſa** 2 Reg. V. ſtehet und politiſchen Leuten zum Ein-
wurf dienet, behörig erläutert wird *pag.* 127 — 139. Zuletzt folget der Un-
terricht, was zu thun ſey, wenn die Obrigkeit befiehlet, die päbſtiſche Reli-
gion anzunehmen, wenn dieſelbe aller Vorſtellungen ungeachtet mit Befehlen
fortfähret, äuſſerlichen Zwang gebraucht, mit Verjagung aus dem Lande,
Confiſcirung der Güter, ja Nehmung des Leibes und Lebens drohet; wor-
auf dem **Lutheraner** gehöriger Beſcheid gegeben, er auch zu einer freudigen
Beſtändigkeit unter allen dergleichen Schickſahlen kräftig angemahnet, und
mit einem beſondern Rath für diejenige Herren und Land-Leute, denen ihre
Prediger abgeſchaffet worden, beſchloſſen wird *pag.* 140. usq. ad fin. Die-
ſes Büchlein wird ſonder Zweifel den Evangel. **Oeſterreichern** eben ſo an-
genehm, als das vorhergedachte, geweſen ſeyn, und ſo werden ſie ſich auch
daſſelbe gewiß bey ihren Drangſahlen im Fall der Noth zu Nutzen gemacht
haben.

Noch finden ſich bey dieſem Jahr 1606 zwo merckliche Schriften, die **Oeſterreichiſche Kirche** angehend, welche von dem berühmten **Witten-bergiſchen** Theologo D. *Georgio Mylio* ans Licht geſtellet worden. (f) Die Veranlaſſung zu der erſten war dieſe. Es hatte ſich eine vornehme Perſon in **Oeſterreich**, ſo von der Evangeliſchen Religion abgetreten, gegen einer andern Amts-Perſon, bey gehaltener Unterredung von Glaubens-Sachen hochbetheurlich vernehmen laſſen: Wofern ihme aus bewährten Schriften der Kirchen-Lehrer könnte erweislich gemacht werden, daß ſeiter Chriſti Zeiten jemalen von jemanden das wäre geglaubet und öffentlich gelehret worden bey der Kirchen GOttes, was D. **Luther** geglaubt und gelehret; ſo wolle ſie

(f) Beyläuffig gedencken wir hie zugleich, daß D. *Mylius*, der ſich auch D. Müller ſchrieb, als er noch zu Jena Profeſſor Theologiæ war, einem jungen Oeſterreichiſchen von Adel, **Wolffgang Chriſtophen** Hrn. **Job Hartmanns von Trautmannsdorff**, zu **Dozenbach auf Brunnen**, E. E. Landſchafft des Ertzhertzogthums Oeſterreich unter der Ennß Obriſten-Lieutenants Sohn, welcher auf der Univerſität am 13. Nov. 1591 geſtorben, eine Leichpredigt gehalten habe welche im gedachten Jahr zu Jena auf 4 Bogen in 4. gedruckt iſt.

Digitized by Google

1606. nicht allein alsbalden selbsten wieder zu den Lutherischen Glauben treten, sondern auch zur Straf eine ihrer Herrschafften, oder an statt deren etlich viele tausend Gulden verlohren haben. Weil nun von D. *Mylio* verlanget wurde, etliche Kundschafften Lutherischer Lehre aus der reinen alten Kirchen-Lehrer Schriften aufzusuchen, und dieselbe mit Capitel, Buch, Blat, Ort des Drucks u. d. g. zu bezeichnen, damit die Papisten nachschlagen könnten, und ihnen alle nichtige Ausflüchte zu suchen benommen würden; so that er diesem Begehren ein Genügen durch ein Büchlein unter dieser Aufschrift: Gründlicher Beweiß, daß D. Martinus Luther in allen und jeden mit dem Römischen Pabstthum streitigen Puncten geglaubet und gelehret habe dasjenige, was stracks nach der Heil. Apostel Zeiten in den nechstfolgenden sechshundert Jahren öffentlich ist gläubet und gelehret worden. Und daß in allen diesen Puncten dem Heil. Wort GOttes und Göttlicher Schrifft *D.* Luther nit seinen eigenen Verstand zugemessen; sondern eben die Meinung und Auslegung behalten habe, welche der Heil. Geist in der algemeinen rechtgläubigen Kirchen so viel hundert Jahr geoffenbahret und erhalten hat. Durch ꝛc. Wittenberg 1606, in 8. auf acht und einen halben Bogen. In dem voran gesetzten Directorio nennet D. *Mylius* zuerst 20 Kirchen-Lehrer, deren Zeugnisse hernach angeführet werden, unter welchen *Irenæus* der erste und *Fulgentius* der letzte ist: Dann wird der Ort und das Jahr, in welchem und von wem jeder Kirchen-Lehrer edirt, angezeiget; worauf dann folgende Loca namhafft gemacht werden: 1) *Scriptura S.* 2) *Traditiones.* 3) *Peccatum Originis.* 4) *Liberum Arbitrium.* 5) *Christus.* 6) *Justificatio.* 7) *Fides.* 8) *Bona Opera.* 9) *Pœnitentia.* 10) *Confessio auricularis.* 11) *Ministerium.* 12) *Ecclesia.* 13) *Sacramenta.* 14) *Baptismus.* 15) *Cœna Dominica.* 16) *Invocatio.* 17) *Purgatorium & cura pro mortuis.* 18) *Jejunium.* 19) *Vota Monastica.* 20) *Anti-Christus.* In der Abhandlung wird dasjenige, was D. Luther von einem jeden dieser Locorum gelehret hat, in einem Satz kurtz zusammen gefasset, und, daß dieses auch die Meinung der benannten Kirchen-Lehrer gewesen sey, alsbald mit ihren eignen Worten, beydes Lateinisch und Deutsch bekräftiget, und die gantze Ausführung mit diesen Worten beschlossen: Ist nun einiges Gewissen in ermeldter Person, sowol auch anderen Papisten, so wird jene ihre Treu und Ehr in entwederem Weg zu retten und zu lösen: diese aber ihr zu Grund erlogenes Fürgeben ab- und einzustellen wissen, damit sie immer mit unentfärbter Stirn plaudern,

Digitized by Google

plaudern, der Lutheriſche Glaub ſey ein neuer, zuvor in funfzehn- 1606.
hundert Jahren unerhörter und unbekannter Glaube, welches Fürgebens Ungrund ihnen nunmehr viel tauſendmahl zum Augenſchein widerleget, nun aber mit dieſem kleinen Tracktätlein auch handgreifflich an Tag gebracht und offenbahr gemacht iſt worden.

Da ſonder Zweifel ebengedachte Schrift D. *Mylii* den Evangeliſchen in Oeſterreich wird gefallen haben, ſo ward er bald genöthiget, noch eine andere zu verfertigen. Es ward ihm nemlich von guthertzigen Leuten aus Oeſterreich ein Sendſchreiben, welches ein Papiſt A. 1601 zu Bruck an der Teya hatte drucken laſſen, zugeſandt, in welchem die Evangeliſche Lehre mit vier unüberwindlichen Argumenten und Beweiſungen gantz und gar ſolte um und in einen Hauffen geſtoſſen werden. Das erſte Argument war: Weil derjenige Glaube, der nicht jederzeit von den Apoſteln bis auf uns öffentlich in einem oder mehreren Orten in der Welt von einigen oder mehrern Menſchen geglaubet und geübet worden, unmöglich recht ſeyn könnte; der Lutheriſche Glaube aber in 1500 Jahren von D. Luthern durch die gantze Welt an keinem eintzigen Ort öffentlich gelehret oder geglaubet worden; ſo ſey die Lutheriſche Lehre falſch und unrecht. Das andere: Weil der von der Apoſtel Zeit an bis auf uns allezeit und an allen Orten der Chriſtenheit verwehrete und öffentlich bey der Kirchen erhaltene Glaube nicht könnte falſch und unrecht ſeyn; und aber der R. Catholiſche Glaube ſich deſſen rühmen könne; ſo müſte derſelbe unverneinlich der rechte ſeligmachende, folglich der Lutheriſche ein falſcher und unrechter Glaube ſeyn. Das dritte Argument ſolte des Lutheriſchen Glaubens Falſchheit darthun, aus verſchiedenen in einander geſchrenckten Schluß-Reden, davon hergenommen a) daß der Lutheriſche Glaube die Leute in Zweifel und Ungewißheit laſſe, b) daß der Lutheriſche Glaube ohne Schrift ſey, welches daher ſoll bewieſen werden, c) weil die Lutheriſchen ſich auf den Buchſtaben der Schrift und göttlichen Worts, ohne rechten Verſtand deſſelben gründeten. Daß es ihnen aber an Verſtand der Schrift mangele, ſey daraus klar, d) weil ſie nicht den Heil. Geiſt hätten, ohne deſſen Erleuchtung niemand die Schrift recht verſtehen oder auslegen könne. Daß ſie aber nicht den Heil. Geiſt, folglich auch keine rechte Auslegung der Schrift hätten, ſehe man daraus e) weil es ihnen fehle theils an Miraculn und Wunder-Wercken, theils an ſolchen Verheiſſungen der Schrift, die auf ihre Perſon in ſpecie gingen, theils an der Zuſtimmung

anderer

1606. anderer Kirchen, als welches die eintzigen Mittel wären, die die Auslegung der H. Schrift gewiß und beständig machten. Wozu noch komme f) daß, da die H. Schrift nirgend klar und niemanden verständlich sey, denn in der Kirchen, bey welcher der H. Geist einig und alleine sey; die **Lutherischen** aber nicht in sondern auſſer der Kirchen wären, sie folglich weder helle klare Schrift, noch den Heil. Geist in und bey sich haben könnten. **Das vierte** Argument: Weil zu lehren und predigen in der Kirchen GOttes ein ordentlicher und rechtmäßiger Beruf erfordert wird, D. **Luther** aber gar ohne Beruf gewesen sey, ja er auch selbst von seinem oder anderer Evangelischen Prediger Beruf nichts gewisses sagen, schlieſſen oder beweisen können; so sey auch deswegen seine Lehre an sich selbst falsch und unrecht. Hier ward nun wiederum von unserm Theologo gefordert, daß er diese zur Verwirrung und Verführung der Evangelischen abgesehene, aufgewärmete und mit grosem Geschrey vorgebrachten Einwürffe der Papisten öffentlich beantworten mögte; welches dann von ihm in einem Tractätgen unter nachfolgendem Titel bewerckstelliget ward: **Treuherziges Gegen-Sendschreiben an unsere liebe Deutschen, insonderheit der Oesterreichischen in- und umligenden Länder, so durch die Lehre des H. Evangelii einmahl erleuchtet, der Römischen Anti-Christischen Kirchen abgedancket, und die papistische Greuel abgeleget haben, derwegen sie durch ein päbstisches Sendschreiben vom H. Evangelio wiederum abzufallen, und sich zu der falschgenannten Catholischen Kirchen im Pabstthum wiederum zu begeben ermahnet werden. Gefertiget durch** ꝛc. **Wittenberg**, 1606. 8. auf $8\frac{1}{2}$ Bogen. So wenige Bogen diese Schrift ausmachet, so gründlich ist sie abgefasset, indem die Einwürfe ein nach dem andern vorgenommen und also beantwortet werden, daß die Evangelischen in **Oesterreich** hiedurch gewiß vor der Verführung werden bewahret, und in ihrem Glauben gestärcket worden seyn.

Bey dem Jahr 1606 wäre noch einer gewissen Schrift zu gedencken, wenn wir nur gewiß wären, daß dieselbe zu dem Religions-Wesen in **Oesterreich** und nicht vielmehr zu dem in Ungarn müste gerechnet werden. Es ist diejenige, deren in den **Unsch. Nachricht.** 1702. p. 1037. unter der Aufschrift: **Cardinal Clösels Ursachen, warum der Kayser die Evangelischen aus seinen Erb-Landen vertreiben solle, und** *D. Polycarpi* **Leysers Beantwortung derselben**, Meldung geschicht, und dar-

bey

bey berichtet wird, daß der Biſchof Kleſel dieſe 13 Urſachen, warum die Evangeliſchen in Ungarn und Oeſterreich nicht zu dulden, dem Kayſer RUDOLPHO und Erzherzog MATTHIÆ überreichet habe; welche dem Churfürſten zu Sachſen communiciret und auf deſſen Befehl von D. *Polycarpo* Leyſern wären wiederleget worden. Ob nun gleich der vornehmſte Innhalt dieſer Urſachen und deren Beantwortung am angezeigten Ort aus einem MS. angeführet werden; ſo zweifle doch nicht, es werde dieſes MS. völlig übereinkommen mit einem A. 1608 zu Leipzig in Verlegung Abraham Lambergs gedruckten Büchlein, welches die Aufſchrift hat: *Duellum Gloſelianum*, das iſt, zwey unterſchiedliche und dazu wiederwärtige Bedencken über der Frag, ob den Hungriſchen Landſtänden die Freyheit der Religion zu laſſen ſey. Eines, *Doctoris Melchioris Gloſelii*, Weihe-Biſchoffs zu Wien, und *Adminiſtrators* des Biſthums Newſtadt, welches *Negative* ſtreitet. Das ander *Doctoris Polycarpi* Leiſers, Churfürſtlichen Sächſiſchen Hoffpredigers und Verordneten zu Kirchen und Schul-Sachen, welches *Affirmative* ſchleuſſet. Chriſtlicher guter Wolmeinung, zu fernerer Ergründung der unfehlbahren Göttlichen Wahrheit in den Druck verfertiget durch *M. Theophilum Philalethen Chriſtopolitanum.* in 4. auf 7½ Bogen (g) Wenn man den vorgedachten Innhalt des MSti mit dieſem gedruckten Bedencken vergleichet, ſo wird man ſowol in der Ordnung und Anzahl der Urſachen, als in der Beantwortung derſelben einerley Vorſtellungen und Gründe antreffen. Es iſt auch aus dem gedruckten Exemplar zu erſehen, daß, weil der Biſchof Kleſel am Ende ſeines Bedenckens eines zwey Jahr vorher der Religion halber in dem Ungariſchen Land-Tags Beſchluß geſetzten und nun zu caßirenden Articuls gedencket, (h) daß ſelbiges um die Zeit, da der Kayſer mit dem obgedachten Stephan Botſchkay und ſeinem Anhang einen gütlichen Vergleich treffen wolte, und alſo im Jahr 1606 abgefaſſet worden; wie denn auch D. Leyſers Beantwortung zu Weymar *ſub fin. menſis Septembris* deſſelben Jahrs datiret iſt. *Johannes Nadanyus* erzehlet, daß der König MATTHIAS durch des Biſchoffs Kleſels Bedencken etwas zweifelhafft gemacht worden, ob er auch mit gutem Gewiſſen den Ver- 1606.

(g) Das Bedencken des Biſchoffs Kleſels iſt auch befindlich in MARTINI MEYERI *Londorpio Suppl. & contin. P. I. Lib. II. Num. 67. p. 369. ſqq.*

(h) Von dieſem A. 1604 wider der Ungariſchen Stände Vermuhten und Willen eingeſchobenen Articul iſt DEERSCENI *Hiſt. Eccleſ. Hungar.* p. 333. ſq. nachzuleſen.

Digitized by Google

1608. gleich eingehen könnte; aber, nachdem er D. Leysers Antwort gelesen, denselben bekräftiget habe. (i) Indessen, ob auch gleich diese beyde Schriften hauptsächlich auf den Zustand der Evangelischen in Ungarn gerichtet sind, so ist doch gantz gewiß, daß der Bischof Klesel dieselben Ursachen, die er alhier gegen die Ungarischen Protestanten angebracht, auch gegen die Oesterreichischen mutatis mutandis gebraucht, und dadurch ihren Untergang zu befördern sich bemühet habe; wie denn auch die Evangelischen Oesterreichischen Stände sich in einem besondern Memorial, so sie A. 1609 gegen den Bischof Klesel an den König MATTHIAM übergaben, aus diesem Bedencken verschiedene anzügliche Stellen anführen, um derentwillen sie Ursache hätten, sich über denselben höchlich zu beschweren; wovon an seinem Orte.

Diesen bisher kürtzlich recensirten Schriften fügen wir noch statt eines Anhangs folgende bey: Lützelburgische Bekehrung. Das ist, Etliche gründtliche, und so gar auch den einfältigen, verständliche Ursachen, warum sich die Pfarrmenig zu Lützelburg vom Lutherthum zur alten Catholischen Römischen Kirchen und Glauben, recht und billig begeben hab, auch vermittelst göttlicher Gnaden darbey beständig verharren soll und werd. Zu derselben und anderer Newbekehrten Catholischen Christen Nutz und tröstlicher stärckung in truck verfertiget. Durch H. **Sixt Vischer**, Pfarrern zu Lützelburg. (k) Ihr waret wie die irrende Schaf ꝛc. 1. Pet. II. Gedruckt zu München durch Nicolaum Henricum, im Jar *MDCIIX.* in 4to auf 7 Bogen. Man siehet schon aus der Ueberschrift den Innhalt des Büchleins; und so sollte man ja glauben, da der Verfasser seinen Namen davor setzt, es würde auch das Werck von ihm selbst verfertiget seyn. Allein in der Vorrede gestehet er offenhertzig, daß P. **Georg**

(i) S. NADANYI *Flores Hungaricus* p. 347. sq.

(k) P. **Fuhrmann** in seiner Alt- und Neu-Oesterreich I. Theil *pag.* 366. gedenckt eines Schlosses, welches er Lizelburg nennet, und in Ober-Oesterreich im Hausruck-Viertel am Atter-See gelegen ist. Ja Freyherr von **Hohenecks** Beschr. von Oesterreich ob der Ennß *Tom. I. pag.* 78. hat dieses Schloß den Namen Lützelberg. Dieser halte so lange für das im Text erwehnte Lützelburg, bis mich jemand eines bessern berichtet.

Digitized by Google

org Scherer ſehr viel hoch- und niederſtands verſtändige Perſo- 1608.
nen mit dieſen und dergleichen Motiven zum Catholiſchen Glauben bekehrt, und dieſelbe ebenmäßiger Geſtalt, als ietzt durch ihn geſchehen, publiciret habe. Welches man zwar ſo verſtehen mögte, daß H. Sixt ſich eben ſolcher Gründe, wie P. Scherer, in ſeiner Ausführung bedienet habe. Allein, wenn man eine gewiſſe Predigt, die der Scherer A. 1586 bey der Reformation der Herrſchaften Ober- und Nieder-Hauſſeck gehalten, und in ſeinen geſammleten Schriften *Part. II. pag.* 214 *ſqq.* befindlich iſt, mit H. Sixten ſeiner Arbeit conferiret, ſo ſiehet man, daß dieſer jenen von Wort zu Wort ausgeſchrieben, und nichts weiter gethan, als daß er nur die Namen der Zuhörer, die er vor ſich hatte, an ſtatt der Hauſſecker, die Scherer angeredet, geſetzet habe. Daß alſo, ungeachtet er in der Vorrede der Beſchuldigung eines Plagiarü hat vorbauen wollen, er dennoch derſelbigen nimmermehr entgehen wird, indem er nicht davor will angeſehen ſeyn, daß er das ſeinige völlig von P. Scherern abgeſchrieben habe. Gleichwohl müſſen wir ihm das Recht wiederfahren laſſen, daß ſich auf den beyden letzten Seiten ſeiner Schrift etwas befinde, das man vor das ſeinige halten kan, und in unſere Hiſtorie mit einfleußt. Nachdem er nemlich zum Beſchluß ſeine neu-bekehrte Lützelburger zur Beſtändigkeit in dem nunmehro angenommenen Römiſch-Catholiſchen Glauben ermahnet hatte, ſo hält er ihnen vor, wie der Teuffel ſich bemühe, ſie wiederum von dieſem Weg der Seligkeit abwendig zu machen, und wie er inſonderheit vermeine, ſie durch menſchliche Furcht in ſeine Stricke zu jagen. Für einen ſolchen Teufels-Strick hält er das neulicher Tagen erſchollene Geſchrey, als werde man inner kürtz diejenigen, ſo ſie zur Catholiſchen Religion Anweiſung gegeben, mit Heereskrafft überziehen, und diejenigen unter ihnen, welche von dem Lutherthum abgeſtanden, aufs äuſſerſte verfolgen. Sonder Zweifel zielet er hiemit auf die beſorgliche Bewegungen, die um dieſe Zeit zwiſchen den nunmehrigen König MATTHIAM und die Evangeliſchen Stände in Nieder- und Ober-Oeſterreich wegen angemutheter und geweigerter Erb-Huldigung entſtunden; wovon auch das Gerücht nach Lützelburg gekommen, und die neu-bekehrten ſo wol, als andere Papiſten in Furcht und Schrecken wird geſetzet haben. H. Sixt aber will ihnen dieſe Furcht damit benehmen, daß, wenn auch der geringſte Schein der Wahrheit hinter dieſem Geſchreye wäre, ſie ſich des Schutzes GOttes getroſten könnten, indem weder Trübſal noch Angſt, weder Kraft noch Stärcke, noch

1608. einige Creatur sie von der Liebe Christi zu scheiden vermöge. Worauf er fortfähret: Es ist aber die Sache in dem Stand nicht, daß es dessen bedarff, denn wir GOtt Lob! in gutem beständigen Fried leben, und vor dergleichen Gefahr wol gesichert seyn. Ihr mögt und sollt also ungezweifelt dafür halten, daß wer dergleichen Zetter-Geschrey euch von der Wahrheit abzuschrecken ausstoßt, des Teuffels Werckzeug oder Bothschaffter, und ein Lügner wie der andere sey. Daß aber dieses Geschrey nicht ohne Grund gewesen sey, und also H. Sixt seine Lützelburger wider die Wahrheit habe sicher machen wollen, offenbarte sich bald, indem schon in diesem Jahr 1608 das unter der Aschen gelegene Feuer in voller Flamme ausbrach; als wovon wir nun in dem Verfolg unserer Geschichte etwas umständlicher zu handeln haben.

XXII.

Die Evangelischen Stände unter und ob der Ennß suchen bey dem Ertz-Hertzog Matthias, als ihrem künftigen Landes-Herrn, vor der Huldigung die Wiederherstellung ihrer vormaligen Religions-Freyheit, und Abstellung verschiedener anderer Gravaminum. Die ob der Ennß richten desfalls unter sich gewisse Vereinigungs-Articul auf. Beyderseits fangen sie an, ihr gestöhrtes Religions-Exercitium an einigen Orten de facto wieder aufzurichten, worüber etwas Unruhe entstehet. Nach nochmals vergeblich gesuchter zulänglichen Erklärung des Ertz-Hertzogs begeben sie sich nach Horn, und setzen sich gegen ihre Widersacher in einen nöthigen Defensions-Stand.

Von dieser wichtigen Begebenheit, die nicht allein in Oesterreich, sondern auch im gantzen Römischen Reich ein groses Aufsehen machte, ist zwar schon in der *Histor. Nachricht pag. 235. sq.* gehandelt worden. Wir sind daselbst der Erzehlung des Hn. Grafen Rhevenhüllers in guter Meynung gefolget, wodurch es dann geschehen, daß hin und wieder etwas versehen worden. Da uns aber nachher verschiedene theils gedruckte, theils

theils ungedruckte Schriften zu handen gekommen, in welchen alles und jedes, 1608.
was hierin vorgefallen, richtiger und ausführlicher erzehlet wird, ſo wird dem geneigten Leſer hoffentlich nicht unangenehm ſeyn, wenn wir aus denſelben das vornehmſte mittheilen und hiemit zugleich, was in der vorigen Nachricht unrichtig und mangelhaft geweſen, verbeſſern.

Nachdem im Jahr 1608 in den Käyſerl. Erb-Landen die groſſe Veränderung vorgegangen, daß Käyſer RUDOLPHUS II. genöthiget worden, die Krone Ungarn und das Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter und ob der Ennß, nebſt dem Marggrafthum Mähren an ſeinen Herrn Bruder Ertz-Hertzog MATTHIAM abzutreten, welches gefährliche Unternehmen ohne vorhergegangene Union des Ertz-Hertzogs mit den Ständen gedachter Lande und deren nachdrücklichen Beyhülffe nimmermehr würde zu Stande gekommen ſeyn; gemeldte Stände aber unter ſolchen geleiſteten Beyſtand inſonderheit die Abſicht gehabt, damit ſie ſelbſt durch dieſen Weg von den mannigfältigen Beſchwerden, die ſie währender vorigen Regierung erduldet hatten, entlediget und ihre gekränckte Privilegia und Freyheiten wiederum erneuert werden mögten; So meynten ſie, nachdem ſie vom Käyſer RUDOLPHO ihres Eydes und Pflichten erlaſſen worden, nicht mehr an die unter ſeinem Namen (inſonderheit in Religions-Sachen) ergangene widerrechtliche Decreta verbunden zu ſeyn, ſondern im Gegentheil ein gegründetes Recht zu haben, den Ertz-Hertzog MATTHIAM unter ſolchen Bedingungen, als es ihre alte Privilegien, inſonderheit die vormals erhaltene und gebrauchte Religions-Conceßion, mit ſich brächten, vor ihrem künftigen Landes-Herrn zu erkennen und anzunehmen. So waren die Stände des Königreichs Ungarn geſinnet, welche ſich nicht eher zu der Krönung und Huldigung verſtehen wollten, bis ihre Privilegia erneuert und ihre Poſtulata bekräftiget worden. (a) Welches die Mähriſchen Stände, ehe und bevor ſie dem König MATTHIÆ die Huldigung leiſteten, zu ihrer Verſicherung ebenfalls wohl in acht nahmen. Aus ſolchem Grunde meynten dann die Evangeliſchen Stände unter und ob der Ennß nicht weniger befugt zu ſeyn, der Zeit wahrzunehmen, und ihrer gekränckten Privilegien, inſonderheit der Religions-Freyheit, vor geſchehener Huldigung ſich gebührend zu verſichern. Dieſes nun zu bewerckſtelligen, verſäumten ſie

(a) S. Khevenhüllers *Annal. Ferdinandei Tom. VII. p. 21.*

1608. Aug. keine Zeit, sondern, nachdem der Ertz-Hertzog, als nunmehro designirter König in Ungarn und Böhmen, von seiner Böhmischen Expedition wieder in Oesterreich angekommen, und am 14. Julii seinen prächtigen Einzug in Wien gehalten hatte, so kamen die Ober-Oesterreicher zuerst mit einem Memorial ein, in welchem sie um Abstellung ihrer bisherigen Gravaminum ordentlich und demühtig anhielten. Doch bald darauf vereinigten sich die gesammten Evangelischen Stände unter und ob der Ennß, und überreichten dem Könige am 19. August durch ihre Abgesandten ein so genanntes gehorsamstes Anbringen, in welchem sie, nach bezeugter Freude über den glücklichen Ausschlag des vorgedachten wichtigen Unternehmens, demselben gleich anfangs zu Gemüthe führen, wie die unirte Lande unter der Demselben geleisteten Hülffe vor sich die einzige Intention gehabt, daß ihre Beschwerden remediret, allerley eingeschlichene Inconvenientien gehoben, zuvorderst aber die geschwächte Landes-Freyheiten, Gebräuche und Gewohnheiten, (unter welchen das freye Exercitium Religionis das vornehmste) wiederum in vorigen Stand gesetzet werden mögte; wie sie dann auch zu Ihrer K. W. die Zuversicht hätten, Sie würden ihnen den würcklichen Effectum dieser ihrer Absicht in unverhinderlichem Gebrauch ihrer Privilegien ꝛc. sowol in Religion- als Politischen Sachen empfinden lassen. Nachdem sie hierauf die vornehmsten Bedrängnisse, so ihnen nach dem Tode Käysers Maximiliani II. in geist- und weltlichen Dingen zugefüget worden, z. E. in Ansehung ihres Exercitii Religionis, der Besetzung der Aemmter, der ihnen genommenen primæ instantiæ überhaupt erzehlet, so geben sie zu erkennen, wie sie entschlossen wären, sich nunmehro ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit und alten Herkommens, besonders ihres freyen Exercitii Religionis, mit Eröfnung ihrer Kirchen und Schulen, auf gleiche Weise als vordem zu gebrauchen. Wie Sie aber der Zuversicht lebten, der König würde Sie in diesem ihrem Vorhaben unperturbirt lassen, schützen und handhaben; also zweifelten sie auch nicht, Er würde gnädiglich dahin bedacht seyn, alles in den Stand, in welchem es zur Zeit Käysers Maximiliani II. gewesen, wiederum zu bringen: worunter sie zuvorderst rechnen, daß die Justitz ohne Ansehen der Religion mit qualificirten Personen bestellet, die Evangelischen so wohl als die Römischen ohne Unterschied der Religion zu Aemmtern und Diensten befördert, auch das nunmehro anzustellende Regiment mit Räthen, so beyder Religions-Genossen, in gleicher Anzahl besetzt werde. Wie nützlich und nothwendig diese überall zu beobachtende Gleichheit

heit zwiſchen beyderley Religions-Verwandten zur Vermeidung aller Uneinigkeit und Erhaltung des Friedens im Lande ſey, beweiſen ſie mit den Exempeln der Röm. Käyſer CAROLI V. FERDINANDI I. und MAXIMILIANI II. und anderer Potentaten, ja des Käyſers RUDOLPHI II. ſelbſten in Anſehung der Ao. 1606 aufgerichteten Ungariſchen Pacification, als welche alleſammt die Freyſtellung der Religion vor das einzige Mittel gehalten hätten, die entſtandenen Uneinigkeiten zu heben, und die Einigkeit und Ruhe wieder herzuſtellen. Sie erinnern den König der Verdienſte ihrer Vor-Eltern um das Haus Oeſterreich, wie auch ihrer eigenen in dem bisherigen ſechszehn-jährigen Türcken-Kriege ſowohl, als der jetzigen Veränderung erwieſenen Treue und Eifers, weswegen ſie ſolche Gewiſſens-Freyheit und Gleichheit mit den Römiſchen Ständen billig fordern könnten; und das um ſo vielmehr, da die Ungarn dieſes erhalten hätten, denen ſie in dieſem Stück vollenkommen gleich wären, folglich auch nicht in geringerer Conſideration kommen müſten. Wie dann auch, falls dieſes geſchehen ſollte, auſſer denen unirten Ständen, die Chur- und Fürſten des Reichs bey künftiger Wahl eines Römiſchen Königes hierauf reflectiren würden. Gegen die widrigen Verleumdungen, ſo dem König von friedhäßigen Leuten wider die Evangeliſchen mögten beygebracht werden, getröſteten ſie ſich, Er würde ſich in Seiner rühmlichen Intention, den Friedens-Stand im Lande wieder herzuſtellen, durch dergleichen Eingebungen nicht irre machen laſſen, indem ſie ja nichts neues noch anderes, als was ſie vorher gehabt, und andern unirten Landen zugelaſſen worden, ſuchten. Worauf ſie vorſtellen, in welch einem glückſeligen Zuſtand ſich Oeſterreich vor der letzteren Religions-Reformation befunden, und was dieſelbe vor Elend und Jammer angerichtet; welches alles durch die Abhelffung ihrer Beſchwerden und Wiederherſtellung ihrer bisher gekränckten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, unter welchen das Exercitium Religionis das vornehmſte, verbeſſert werden könnte. Welches alles denn mit nochmaliger Vorſtellung deſſen, worinnen ſie eine Beſſerung verlangen, und wie ſie vorauß vor der Huldigung von dem Könige eine willfährige Erklärung erwarteten, beſchloſſen wird. (b) 1608. Aug.

Nach-

(b) S. dieſe Schrift ſelbſt in den Beylagen *No. XII. Lit. A.* Dieſes, nebſt andern Documenten, aus welchen gegenwärtige Erzehlung bis an den 10. Januar. folgenden Jahrs verfertiget iſt, findet ſich in einer ſchönen Sammlung von dergleichen mehrentheils noch nie gedruckten Urkunden, welche ein gelehrter und der Religion halber in

1608. Aug. Nachdem diese Schrift am 19. August übergeben war, und der König darauf den folgenden Tag nach Mähren reisete, blieb dieselbe vor der Hand unbeantwortet. Indessen verursachte sie dennoch unter den Widriggesinneten keine geringe Bewegung. Schon vorher, als sich die Evangelischen hatten mercken lassen, daß sie um die Freyheit ihres Religions-Exercitii anhalten würden, musten sie die bedrohlichen Worte anhören, daß ihnen Leib- und Lebens-Gefahr darauf stehen sollte, wofern sie diesem Begehren so eiferig nachsetzen würden. Nach würcklich geschehener Ueberreichung ihres Memorials aber, und währender Abwesenheit des Königs hieß es: Sie hätten mit ihrem Begehren nichts erhalten, sondern sollten wegen ihrer Absonderung von den Röm. Catholischen, als einer landschädlichen Neuerung, durch Zwangs-Mittel zur Huldigung compelliret werden. Diese Bedrohungen gingen so weit, daß sich einige angesehene Herren, so um den König waren, ohne Scheu herausliessen, wie sie ihre Hände in der Lutherischen Blut waschen wollten. Ob nun wohl dergleichen weitaussehende Reden die Evangelischen Stände fürsichtig und behutsam machten, so liessen sie sich darum doch nicht von ihrem Vornehmen abschrecken, sondern erwarteten in Gedult, was auf ihr Anbringen für eine Antwort erfolgen würde. Damit sie aber auf dem Fall einer widrigen Antwort nicht untereinander selbst getrennet werden mögten, so machten die drey Evangelischen Stände von Herren, der Ritterschaft und den Städten ob der Ennß, unter sich gewisse Vereinigungs-Articul, auf welche sie sich zu Linz am 30. August gegen einander verbunden: 1) auf vorangehende Abhelffung ihrer Gravaminum und Restituirung ihrer geschwächten Privilegien ꝛc. den Ertz-Hertzog MATTHIAM für ihren Landes-Fürsten anzunehmen und ihm zu huldigen; 2) sich ihrer vorigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders in dem freyen Religions-Exercitio, von nun an würcklich zu unterfangen und zu bedienen; 3) sich einander,

Ulm exulirender Politicus, **David Regulus Villinger**, in drey starcken Voluminibus zusammengetragen, nun aber in gedachter berühmten Reichs-Stadt auf der Stadt-Bibliotheck verwahrlich aufbehalten wird. Von dieser Sammlung hat der vieljährige und unsterblich verdiente Conrector und Professor der Historie an dasigem Gymnasio, wie auch Bibliothecarius, Hr. **David Stölzlin**, mir nicht allein die erste Nachricht gegeben, sondern auch die unverdiente Gutheit gehabt, mir aus derselben die zu meinem Zweck dienliche Documenta abschriftlich mitzutheilen; wofür demselben hiemit schuldigen und recht hertzlichen Danck abstatte.

Digitized by Google

der, da ſie bey der Obrigkeit ſollten verhaßt gemacht werden, getreuen Beyſtand zu leiſten, und auf allem Fall zur allgemeinen Verſammlung zu erſcheinen; 4) ſich in der Religions-Uebung nichts weiter anzumaſſen, als was ſie und ihre Vorfahren zur Zeit Käyſers MAXIMILIANI II. tödtlichen Abgangs gehabt. (c) Daß die beyden Evangeliſchen Stände von Herren und Ritterſchaft unter der Ennß eben dergleichen Vereinigung unter ſich müſſen gemacht haben, haben ſie bald mit der That ſelbſt bewieſen. Denn ſo zeigte ſichs in kurtzem, daß es ihnen beyderſeits ein Ernſt war, dem zweyten Punct der vorgedachten Verbindung nachzukommen. Die Stände ob der Ennß fingen an, in den Städten Linz, Steyer, Gmündren, und an andern Oertern ihren bisher unterbrochenen Evangeliſchen Gottesdienſt wieder anzurichten, und das Kirchen- und Schulweſen in den Stand zu ſetzen, in welchem es vormals geweſen war, dergeſtalt, daß an einem Tage, nemlich den letzten Auguſt am 13. Sonntage nach Trinitatis, das Evangeliſche Religions-Exercitium im gantzen Lande eingeführet ward, und dieſes zwar mit ſolcher Stille, daß man unter den Gemeinen ſelbſt, bis zum letzten Tag hinzu nichts hievon wuſte, man es auch, als am Sonnabend vorher bey Ausſauberung der Kirchen etwas davon ruchtbar ward, dennoch für unglaublich hielte. Was inſonderheit die Stadt Steyer betrift, ſo ward daſelbſt in der Schul- oder Kloſter-Kirchen mit dem Evangeliſchen Predigt-Ammt wiederum der Anfang gemacht, indem M. Valentin Lange, welchen der Stadt-Raht von Münzbach auf eine Zeitlang bittweiſe erhalten hatte, die erſte Predigt that, auch bald darauf M. Adam Windorffer und Henrich N. Pfarrer beym Stein zu Gehülffen bekam, bis über einige Zeit daſelbſt das Evangeliſche Miniſterium mit *Johanne Iſingio*, *Matthæo* Schmoll, Tobia Schaidhauff und *Georgio Thomæ*, als ordentlich beruffenen Lehrern, die Evangeliſche Schule aber mit dem Rectore *Ægidio* Weixelberger, und dem Con-Rectore M. *Jacobo Sydeo* nach Wunſch erſetzet wurde. (d) Wie- 1608. Aug.

(c) S. unſere Hiſtor. Nachr. *pag.* 236. Dieſe Vereinigungs-Articuln ſtehen in Forma in MARTINI MEYERI *Londorp. ſuppl. & contin. Tom. I. p.* 420. *ſqq.* und Hn. Lünigs Teutſchen Reichs-*Archiv Part. Special. No. XXI. pag.* 52. *ſqq.*

(d) Valentin Preuenhueber *in Annal. Styrenſ. MSS. ad h. a. Ægid.* Weixelberger ward von Regenſpurg nach Steyer zu dieſem Ammt berufen, welchem er von An. 1608 bis An. 1624, da er geſtorben, mit vielem Ruhm vorgeſtanden, alſo, daß nach Preuenhuebers Erzehlung eine ſolche ſchöne Lateiniſche Schule in ſtatt-

Digitized by Google

1608. Aug. wohl dieſes alles ohne Wiederſpruch und Hinderung nicht abging, indem der König MATTHIAS auf Anreitzung Ertz-Hertzogs LEOPOLDI Biſchofs zu Paſſau, des Päbſtiſchen Nuncii und Cardinals *Johannis Garziæ Melini*, imgleichen des Cardinals Forgatſch und des Wieneriſchen Biſchofs Kleſels in einem offenen Edict den Ständen und Städten ihre Kirchen zu öfnen und darinnen predigen zu laſſen nachdrücklich verbot; (e) worüber die Stadt Gmündten inſonderheit in groſſe Angſt geſetzet ward. (f) Die Stände unter der Ennß wollten ſich in ihren geſperreten Kirchen eben deſſen unterfangen; wie denn inſonderheit die mit Vogtey und Lehnſchaft den Ständen angehörige Kirche zu Intzerſtorff, in welcher etliche Jahre her der Evangeliſche Gottesdienſt verboten geweſen, von Herrn Hanß Adam Geyern zu Oſterburg wiederum geöfnet, und, da ſie bisher von dem Kriegs-Volck ſehr verwüſtet worden, zum Gebrauch des öffentlichen Exercitii eingerichtet ward. Doch dieſes Unternehmen ward am Hofe ſo übel empfunden, daß nicht allein die Kirche von neuen mit Gewalt geſperret ward, und die Stände deswegen in einem beſondern Reſcript einen harten Verweiß bekamen, ſondern gedachter Hr. Geyer ward auch ſelbſt bey der Nacht durch ausgeſandte Mannſchaft, bey der ſich der Profos und angehörige Steckenknechte befunden, in ſeinem Schloß Intzerſtorff aufgehoben, als ein Gefangener nach Wien gebracht, und in die Burg in Arreſt gelegt. Dieſes unvermuthete und bisher unerhörte Verfahren ging den Ständen dermaſſen zu Hertzen, daß ſie zu Anfang des Septembers in einem ferneren gehorſamſten und unvermeidlichem Anbringen, welches unter hundert und achtzig Herren und Ritterſtands Anweſen zu Hofe überreichet ward, dem Könige MATTHIA auf eine ziemlich freymüthige Art zu erkennen gaben, was der zu Intzerſtorff fürgegangene gewaltſame und hochbeſchwerliche Proces ihnen für ſchmertzliche Betrüb-

licher *Frequenz* ſo wohl von einheimiſchen als ſonderlich fremden Knaben, edel und unedel, angerichtet worden, welche dem Landſchafft-*Gymnaſio* zu Lintz nichts bevorgab.

(e) S. P. HANSIZ *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 683.

(f) *In Auſtria ſuperiore, reſtituto nonnullis locis Religionis uſu, ita ſunt quidam Principi â conſiliis ea re offenſi, ut urbi* Gmundanæ *vitæ & fortunarum diſcrimen minati, verbis & factis declararint, nihil minus ſibi eſſe cordi, quam gravaminum ſublevandorum & gubernationis in melius transformandæ ſtudium.* Ita Dn. â TSCHERNEMBEL in *Oratione coram Legatis Statuum & Ordinum Ungariæ Poſonii congregatorum d.* 10. *Nov.* 1608. *habita.* Ex MS.

Betrübnis verurſachet hätte: wobey ſie dem Könige zu bedencken hingaben, was die Evangeliſchen Stände bey ſolchem Verfahren nach beſchehener Huldigung ſich für Hoffnung machen könnten, da vor derſelben mit einem ihrer Landes Mitglieder ſo widerrechtlich gehandelt worden; was ferner dieſer Proceß bey den conföderirten Landen, inſonderheit denen Ungarn, die noch nicht gehuldiget hätten, für Nachdencken verurſachen würde; wie auch, daß die zum Land-Tag ausgeſchriebene Evangeliſche Land-Leute hiedurch würden abgeſchreckt werden zu kommen, und dadurch gar leicht die Landes-Huldigung verhindert werden. Beym Schluß baten ſie ſich nicht nur ihr freyes Exercitium Religionis in ihren Kirchen, Schlöſſern und Häuſern, ſondern auch eine gnädige Erklärung aus, weſſen ſie nebſt ihren Mitgliedern und Glaubens-Genoſſen ſich auf dergleichen fürgangene Zumuthungen bey bevorſtehenden Land-Tag ſicherlich zu getröſten hätten; nebſt angehängter Bitte um gleichmäßige baldige Erklärung, und zwar noch vor angehenden Land-Tag, auf ihre am 19. Auguſt überreichte Schrift. (g) 1608. Sept.

Nach Uebergebung dieſer Schrift, und nachdem ſie ferner durch einen beſondern Ausſchuß mündlich um gnädigſten Beſcheid angehalten hatten, erfolgte endlich am 12. September auf beyde ihre Memoralien eine zwiefache Königliche Reſolution. Auf ihr erſtes weitläuftiges Anbringen vom 19. Auguſt, in welchem ſie nach Vorſtellung ihrer geiſtlichen und politiſchen Gravaminum, um deren Abſtellung und Erneurung ihrer vorigen Privilegien und Freyheiten Anſuchuug gethan hatten, bekamen ſie die Antwort: Nachdem Ihro Käyſ. May. die beyden Ertz-Hertzogthümer Oeſterreich unter und ob der Ennß an den König ordentlich cediret und abgetreten, Er auch ohnedem als ein gebohrner Ertz-Hertzog ein gegründetes Recht der Succeßion beſitze, folglich die Stände Ihn vor ihren Landes-Herren, ſich aber für Erb-Unterthanen erkennen müſten, ſo wären ſie demſelben die Erbhuldigung zu leiſten ſchuldig. Daß ſie aber die Aufhebung ihrer Gravaminum in ſpecie vor der Huldigung begehrten, dazu hätten ſie keine Urſache, weil ſie ſich bey Käyſers Rudolphi II. Landes-Huldigung an der mündlichen Käyſerl. Zuſage begnügen laſſen, welches auch der König zu thun geneigt ſey; wie er ſich denn gnädigſt dahin erbiethe, Ihnen ihre Freyheiten, Privilegi-

(g) S. die Schrift ſelbſt in den Beylagen *Num. XII. Lit. B.*

1608. Sept. en, alt löblich Herkommen und gute Gewohnheiten zu confirmiren, zu bestätigen, dabey handzuhaben und bleiben zu lassen. (h) Auf ihr ferneres Anbringen aber, in welchem sie sich über die zu Intzerstorff und an Herrn Geyern ausgeübte Gewaltthätigkeit beschweret hatten, musten sie die Antwort hören: Daß J. K. W. mit dem Geyer als auch Sperrung der Kirchen nichts anders fürgenommen, als was sich dis Orts eignen und gebühren wollen; Weil die Kirche auf Käyserlichen Befehl geschlossen, so gebühre niemand ohne Wissen und Willen des Käysers die Sperrung aufzuheben; welches da es gleichwol von Geyern geschehen, man wider seine Person dieses Facti Politici halber also zu verfahren wol befugt gewesen: weswegen auch die Stände sich dieser Sache, die nur eine Privat-Person anginge, nicht anzunehmen hätten, weil sie darum sich in ihren Privilegiis nichts zu besorgen hätten. (i) Diese beyde Resolutiones wurden in völliger Versammlung der Stände denselben von Hrn. Hanns Sigm. von Greiß als Verordneten öffentlich abgelesen, aber von ihnen so befunden, daß sie sich nicht zu erinnern wusten, jemals unter ihren vorigen Landes-Herren dergleichen bedrohliche und ungnädige Decreta empfangen zu haben. Daher sie sich auch nicht enthalten konnten, in einer so genannten Replica auf beyde gedachte Schriften zu antworten. Was nemlich die erste Resolution betrift, so bezeugten sie zwar gegen den König, daß sie die von Ihro Käyserl. May. gethane Cession in ihren Werth verbleiben liessen, da sie selbst dieselbe befordern helffen; auch die Erbgerechtigkeit desselben im wenigsten nicht wollten streitig machen, ja sich auch nach geschehener Huldigung Erb-Unterthanen nennen wollten, jedoch daß unter denen getreuen Land-Ständen und gemeinen Bauersmann ein Unterscheid gehalten würde. Aber zugleich zeigten sie an, wie sie die Abhelffung ihrer Gravaminum in specie vor der Huldigung zu begehren, wichtige Ursachen hätten, auch mit der General-Erklärung des Königes wegen Bestätigung ihrer Privilegien nicht zufrieden seyn könnten, sondern insonderheit versichert seyn müsten, daß hierunter ihr Exercitium Religionis mit begriffen wäre; als worum sie nochmalen mit Wiederholung derer schon angeführten Bewegungs-Gründe demüthig baten. Auf der andern Resolution erklärten sie sich nochmals,

(h) Daß dieses der vornehmste Inhalt dieser ersten Königl. Resolution gewesen sey, ist aus der bald folgenden Replica der Stände abzunehmen.

(i) S. Beylagen *No. XII. Lit. C.*

mals, daß das Verfahren mit der Kirchen zu Inzerſtorff und Hrn. Geyer ohne Mittel wider ihre Freyheiten, und dadurch nicht Hr. Geyer allein, ſondern die geſammten Stände ſehr beſchweret worden, daher ſie ſo wohl um die Befreyung dieſes ihres unſchuldigen Mitgliedes, als um die Gewährung ihrer übrigen Bitten abermals anhielten; und beym Schluß anzeigten, wie ſie aus Beyſorge einiger in der Stadt Wien zu befürchtenden Ungelegenheiten und Weiterungen (k) entſchloſſen wären von dannen zu gehen, und des Königes gewehrliche Reſolution zu erwarten, welche, daß ſie ihnen künftig mit eigener Handes Unterſchrift des Königes mögte gegeben werden, ſie zuletzt unterthänig baten. (l) Nach Verfaſſung dieſer Replique, welche Hrn. Oberſten von Collonitſch, Hrn. von Loſenſtein und Hrn. von Herberſtorff, die zu Wien blieben, bey Hofe zu übergeben überantwortet ward, (m) reiſten die Evangeliſchen Stände, die ſich daſelbſt eingefunden gehabt, am 14. September von dannen insgeſammt ab, und begaben ſich nach Horn im Viertel ob Mannhartsberg, als an welchem Ort ſie ihre Berathſchlagungen weiter fortzuſetzen, ſich vereinbahret hatten. Kaum waren ſie hieſelbſt angelanget, als ſie an die vier Röm. Catholiſche Land-Stände ein Schreiben abgehen lieſſen, in welchem ſie ihnen vermeldeten, wie ſie auf ihre eingebrachte Beſchwer-Schriften keine gewührige Antwort von dem Könige erhalten hätten, auch auf die beyden letzteren Decreta replicando einzukommen genöthiget worden; und ſie zugleich erſuchten und ermahnten, ſich von ihnen nicht zu trennen, vielweniger zu der Land-Tags-Propoſition und Huldigung der Zeit zu greiffen, als welche ohnedem keine allgemeine Landes-Huldigung könnte genannt werden; ſintemalen ſie, wofern dieſes von ihnen geſchehen ſollte, wider alles zum zierlichſten wollten proteſtirt haben. (n) Doch die Catholiſchen Stände kehrten ſich an dieſe Proteſtation nichts, ſondern, nachdem ihnen von Hofe die Propoſition geſchehen, auf eine vorgängige generale Aſſecuration ihrer Privilegien, Freyheiten ꝛc. die Erbhuldigung abzulegen, 1608. Sept.

(k) *Quia timebant, ne homagium præſtare compellerentur, quia videbant Principem habere 500 Equites, è civitate Viennenſi diſcedunt.* So heiſt es in P. Mitterdorffeeri *Hiſt. Univ. Vienn. Part. III. p.* 100.

(l) S. Beylagen *No. XII. Lit. D.*

(m) S. Gr. Khevenhüller *Ann. Ferd. Tom. VII. p.* 33.

(n) S. Beylagen *No. XII. Lit. E.*

1608. Sept. so erboten sie sich in einer übergebenen Antwort-Schrift, auf Tag und Stunde, die ihnen würden benannt werden, sich zur Leistung ihrer Erb-Pflicht einzustellen. (o) Daher der König auch nicht säumte, am 22. September ein abermaliges Mandat an die gesammte vier Stände in Oesterreich unter der Ennß zu publiciren, und so wohl denen, die zu Wien verblieben, als denen abwesenden anzubefehlen, daß sie sich am letzten September in der Stadt Wien einstellen sollten, damit die würckliche Vollziehung der Erb-Huldigung auf dem Tag hernach könne vorgenommen werden. (p) Weilen nun die Evangelischen Stände schon beym Anfang dieser Handlung von ihren Widersachern zu Wien offenbar die bedrohlichen Worte hören müssen, wie dieselben die Hände in ihrem Blute waschen, und sie (ohngeachtet der noch nicht geschehenen Confirmation ihrer Freyheiten, sonderlich in puncto Religionis & justitiæ) zur Erbhuldigung mit Gewalt nöthigen wollten; ferner von ihnen so wohl innerhalb als ausserhalb Landes Volck geworben, besonders Bayern, Saltzburg, Passau und Ertz-Hertzog Ferdinandus in Steyermarck um Hülffe angesprochen, auch die Clöster, Städte und Häuser, unter dem Vorwand, daß solch Volck zur Ungarischen Königlichen Krönung gehörete, besetzet worden; sie überdem das gantze Regiment mit Ausschliessung der Evangelischen an sich gezogen, und endlich die Catholischen Stände sich durch die Einwilligung der Huldigung von den Evangelischen getrennet hatten: so funden diese nöthig, auf ihrer Huth zu seyn, und sich wegen eines zu besorgenden Ueberfalls in einen möglichen Defensions-Stand zu setzen; wie sie dann zu solchem Ende in ihren Gebieten zuerst jeden dreißigsten, hernach jeden zehnten und zuletzt jeden fünften Mann aufboten, alle Stunde sich zur Gegenwehr in Bereitschaft zu halten, (q) auch erfahrne Officirer, wiewohl nur auf 3 Monate, in ihren Sold nahmen, und mit Sperrung und Besetzung ihrer Grentzen und sonsten alle nöthig befundene Anstalten vorkehrten. (r)

XXIII.

(o) Daß dieses auch hernach geschehen sey, erzehlet **Khevenhüller** *Tom. VII. pag. 160. sq.*

(p) S. **Beylagen** *Num. XII. Lit. F.*

(q) S. P. Hansizii *Germ. Sacr. Tom. I. p. 683.*

(r) Man siehet aus diesen Umständen, daß die von den Ständen angestellete Armatur nicht als eine Rebellion gegen ihren Landes-Herren (wie man sie papistischer Seiten

Digitized by Google

XXIII.

Ertzherzog Maximilianus ist bemühet zwischen den König Matthiam und den Ständen zu Horn einen Vergleich zu treffen, welcher aber nicht erfolget.

Diese weitaussehende Umstände kamen dem Ertzherzog Maximiliano, Königs Matthiæ Herrn Bruder, auf beyden Seiten so besorglich vor, daß er sich äusserst angelegen seyn ließ, dieses gefährliche Feuer, so bald möglich, zu löschen. Hierzu machte er damit einen Anfang, daß er gewisse Abgesandten nach Horn schickte, welche durch ihre Vorstellung die Stände dahin bewegen solten, daß sie sich gegen den zur Huldigung angesetzten Tag nebst den R. Catholischen zu Wien einfünden. Ob aber gleich die Abgesandten dem gegebenen Befehl gemäß das ihrige thaten, auch die Stände sich schuldig erkannten, so wohl denselben auf ihren Antrag mündlich zu antworten, als auch gewisse Herren aus ihrem Mittel an den Ertzherzog zu senden, und nach gehorsamster Danckſagung für die bezeigte Liebe zur Einigkeit demselben sowohl schriftlich als mündlich der Stände Meynung und Erklärung zu hinterbringen; so bestund doch der Haupt-Inhalt ihres Anbringens in nichts weiter, als daß sie die Ursachen vorstelleten, warum die Stände, ehe und bevor auf ihre übergebene Beschwer-Schriften von dem K. Matthia willfähriger Bescheid erfolgete, zu der Erbhuldigung nicht erscheinen könnten. Doch diese Vorstellung gab dazu Anlaß, daß der Ertzherzog den Abgeordneten der Stände am letzten Sept. einen schriftlichen Bescheid zustellen ließ, welchen sie an ihre Principalen statt der Antwort überbringen solten. Hier bezeugte nun der Ertzherzog anfangs sein äusserstes Mißfallen darüber, 1) daß die Löblichen Stände ohne wichtige Beschwer oder Mangel sich trenneten, und derselben etliche Glieder sich von dem gantzen Corpore absonderten; 2) die schuldige Erbhuldigung wegen Privat-Prætensionen, so die sämmtlichen Stände insgemein nichts angiengen, sperreten; 1608. Sept.

bezüchtigen wollen) hat können angesehen werden, es auch mit derselben nicht die Meinung gehabt, daß sie dasjenige, was sie nicht in der Güte haben erhalten können, mit Waffen hätten erzwingen wollen, wie in der Histor. Nachr. pag. 238 stehet; sondern daß die natürliche Fürsichtigkeit sie zu solche Anstalten genöthiget habe.

Digitized by Google

1608. Sept. ten; 3) ihren Erbherrn mit vorgehender ungewöhnlicher Conditionirung gravirten, da 4) dieses Land eine Erbschafft, der König ihr Erbherr, und sie Erbunterthanen wären, es also 5) das Ansehn hätte, daß sie per indirectum ihres Gefallens einen andern Herrn suchten, welches alles wider GOtt, Recht, Billigkeit, alle Löbl. Gebräuche, den redlichen teutschen Namen, althergebrachte und stetsgewohnte **Oesterreichische** Affection, Treue und Gehorsam gegen ihren angebohrnen Herrn, auch 6) wider die jüngst in **Ungarn und Böhmen** aufgerichtete Verträge und Union, sowohl wider den solennen Actum introductionis, und eine hohe Ursache mehrere Empörung im Lande zu erwecken sey, so doch alles das, was zu dergleichen Act gehörig, anerbothen gewesen wäre. Aus welchem allen der Ertzherzog den Schluß machte, die Evangelische Stände würden dieses wohl behertzigen, und mit dem unnöthigen und hiebevor ungewohnten Conditioniren die schuldige Erbhuldigung nicht difficultiren und aufhalten; wobey er sich gnädigst erboht, die Sache bey dem König, seinen Bruder, **nach der Huldigung**, nach seinem äusserſten Vermögen dahin zu richten, damit die Stände wider ihre ingemein habende Freyheiten nicht beschweret werden solten. Wann nun die Stände sich hierauf der Huldigung zu accommodiren geneigt wären, hätte der Ertzherzog bey dem König so viel erhalten, daß die Tagsetzung zu der angestellten Huldigung bis auf den 6. Octob. prorogiret seyn solte, damit sie sich den Tag vorher zu **Wien** einfinden, und insonderheit mit denen unter ihnen, so Erb-Aembter trügen, die zu diesem Actu gehörige Ceremonien verglichen werden könnten. Die Stände zu **Horn** seumten nicht, dieses erste Schreiben des Ertzherzogs alsobald zu beantworten; in solcher Antwort aber bezeugten sie hinwiederum ihren Schmertz und Betrübniß darüber, **daß sie vermöge dieses Schreibens bey dem Ertzherzog durch solche unruhige und jederzeit zu ihrer Verfolgung aus unzeitigem Eyfer Widerwärtige so gantz** *finiſtrè* **und unverschuldt eingetragen worden**, und zeigten deutlich, wie ihnen mit obangeführten Beschuldigungen vor GOtt Gewalt und Unrecht geschehe. Insonderheit erinnerten sie bey dem **2. Punct**, daß die von ihnen begehrte Remedirung ihrer Gravaminum und Bestätigung ihrer sehr geschwächten Freyheiten, Privilegien ꝛc. (worunter sie das freye Exercitium Evangelicæ Religionis für das fürnehmste hielten) keine Privat-Prätension, sondern ein Commun und Hauptsache sey, welche billig der Huldigung vorgehen solte. Bey dem **dritten**, daß dergleichen Conditionirung, als sie begehreten, hievor eben so wohl als anjetzo vor der Huldigung sey observiret

ſerviret worden, zu deſſen Beweiß ſie ſich auf die von MAXIMILIANO II. und 1608.
jetzigen K. RUDOLPHO II. den Ständen eingehändigte Reverſe, in welchen 04.
die Worte: **daß wir ihnen entgegen gnädiglich** *Nota* **zuvor bewilligt,** ſtünden, berufen; **Bey dem vierten,** daß, wenn dieſe Lande Erbländer und der König Erbherr genannt werden, dieſes reciproce & correlative zu verſtehen ſey, ſie aber ſimpliciter darum zu huldigen nicht ſchuldig wären; das erſt neulicher Zeit gegen die Stände gebrauchte Wort: **Erbunterthanen** ſey in vorigen Zeiten, ſonderlich vor denen Huldigungen, nie üblich geweſen: Sie wären jederzeit, wie noch, freye **Stände** geweſt, die auch vacante ſede die Adminiſtration des Landes gehabt, und denen Verträgen, Landes-Vereinigungen und Verwilligungen mit Conſens und Fertigung zugezogen worden, ſolcher Geſtalt, daß tempore pacis & belli ohne der Stände Rath und Willen yechts von dem Herrn des Landes attentiret oder fürgenommen hat werden mögen. Wir übergehen die übrigen Beſchuldigungs-Puncte, denen ſie gleichmäßige Gründe entgegen ſetzten, und ſich zuletzt **ein für allemal erklährten, daß ſie ſolcher Geſtalt nicht huldigen könnten, bis ſich Ihre K. W. über ihre vorige eingewendte Schrifften und** *Gravamina* **gnädigſt reſolviret hätten;** mit angehengter Bitte, Ihre Durchl. wolten ſich bey Dero Herrn Bruder dem König interponiren und verhelffen, damit ihnen vor der Huldigung die oft- und vielmals gebetene gnädigſte Reſolution erfolgen, unterdeſſen auch die auf den 6. dieſes prolongirte Huldigung noch ferner differiret werden mögte. Dieſes Antwort-Schreiben war von den Ständen in der Nacht zwiſchen den 3. und 4. Octob. nach **Wien** fortgeſandt worden. Mittlerweile hatte Ertzherzog MAXIMILIAN von dem Hrn. **Wolff Sigmund Herrn von Loſenſtein** und in der **Gſchwendt,** Kayſ. Reichs-Hofrath und Königs MATTHIÆ Camerer in einem Handſchreiben vom 2. Oct. begehrt, ſich nach **Horn** zu begeben und die daſigen Stände dahin zu diſponiren, daß ſie ſich zur angeſetzten Zeit vor der Huldigung zu **Wien** einſtellen mögten, mit der Vertröſtung, ſich ihrentwegen dahin zu bearbeiten, daß ſeine Interpoſition nicht ſolte vergeblich ſeyn. (a) Der Herr **von Lo-**

(a) **Dieſes Handbrieflein lautet alſo: Lieber von Loſenſtein. Weil ihr ohne das faſt uff halben Weg ſeint, ſehe Ich gern, wo möglich, daß ihr euch gar nach Horn verfüegt, vnd allen Vleiß fürgewendet hetten, damit ihr die aldorten verſamblete, vor der Huldigung uff die angeſetzte Zeit hercin zu khommen bewegen mögtet. Mit der ſichern Vertröſtung, wenn ſie mir**

1608. Oct. senstein fand sich auch am 4. früh zu Horn ein, und richtete nach vorgezeigtem Handschreiben des Ertzherzogs die ihm aufgetragene Commißion bey den Ständen aufs beste aus: doch erfolgte hierauf nichts weiter, als daß dieselbe noch am selbigen Tage sich in einem Schreiben an den Ertzherzog für die deßfalls ihnen erwiesene Gnade unterthänig bedanckten, und sich zugleich getrösteten, „J. Durchl. würden sie für entschuldigt halten, weil ihnen von „dem Könige noch bis dato auf ihre übergebene zwo erste Schriften nichts, „als scharffe Bedrohungen und Verweiß, auf die letztere hinterlassene aber „kein einiges Wort zur Antwort erfolgt, auch von J. Durchl. selbsten weder schriftlich noch mündlich in dieser Handlung mit den Specialibus nie „kein Anfang gemacht, oder zum wenigsten ichtes einmal angedeutet worden, „daraus sie einige Hoffnung schöpfen könnten, wie und was Gestalt Ihro „K. M. gnädigst gesinnt, sie aus diesen ihren Gravaminibus ersprießlich zu „helffen.„ Uebrigens referirten sie sich auf das in voriger Nacht abgesandte Schreiben, und bathen nochmalen, J. Durchl. mögten die Sache bey dem König dahin dirigiren, damit sie von Derselben eine erfreuliche gewährende Resolution erlangten. Hiebey ließ es der Ertzherzog noch nicht bewenden, sondern sandte bald darauf drey vornehme Herren, nemlich die beyden Herren Grafen **Trautson** und **Fürstenberg** nebst seinem obersten Cämmerer Hrn. von **Stadion** nach **Horn**, welche im Namen des Ertzherzogs mit den Ständen wegen der Erbhuldigung reden, und denselben zugleich einige Propositiones thun solten, auf welche zwischen den K. MATTHIAM und ihnen ein Vergleich könnte getroffen werden. Dieses mündliche Anbringen ward von denen damals zu Horn anwesenden Ständen, wegen Abwesenheit des mehreren Theils nicht weiter angenommen, als daß sie bey mehrerer Versammlung die Sache in Berathschlagung ziehen und sich folgends darüber erklären wolten. Sie befunden aber, indem sie bey völliger Zusammenkunft den ihnen geschehenen mündlichen Antrag erwogen, daß das Erbieten des Ertzherzogs

zu ehren vnd gefallen, guotwillig erschinen, daß ich mich hinwieder irrent-wegen so viel eusserst bearbeiten will, damit mein *Interposition* nit lehr vnd ohne Frucht abgehe, wie ich mich dessen zu ihnen gentzlich versehe, vnd Ihr meinem zu euch gestelten Vertrawen nach, der sachen recht zu thuon wurdet wissen. Bleib euch beneben ꝛc. Wien den 2 Octobris 1608. MAXIMILIAN. Zu gleicher Zeit hatte der Fürst von Lichtenstein an den Hn. von Losenstein ein Schreiben von gleichem Inhalt mit beygesandt.

zogs durch vorgedachte Herren etwas weitſehend, obſcur und unlauter wäre, auch ſie ohne deſſelben Erläuterung ſich darauf nicht erklähren könnten. Nun wurden zwar hierüber dieſen Monath durch verſchiedene Briefe gewechſelt, wie dann deren am 17. 20. 21 und 22. Oct. von Horn abgegangenen Briefe gedacht wird. Weil aber deſſen ungeachtet die Umſtände blieben, wie ſie waren, ſo entſchloſſen ſich die Stände, einen Ausſchuß aus ihrem Mittel nach Wien zu ſenden. Dieſer Ausſchuß kam dann im Anfang des November-Monaths daſelbſt an, und nachdem ſie am 5. bey dem Ertzherzog eine Audienz erhalten, ſtelleten ſie nebſt Ueberreichung ihres von den drey politiſchen Ständen Unter- und Ober-Oeſterreichiſchen Landes mitgegebenen Credenz-Schreibens mündlich vor, wie ſie Befehl hätten, von J. Durchl. zu vernehmen, worinnen die denſelben vom Könige in dieſer beſchwerlichen Handlung gegebene Vollmacht beſtünde, und wie weit ſie ſich erſtreckte, wie ſie dann auch mit einer gemeſſenen Inſtruction verſehen wären, was und wie weit ſie ſich auf Ihro Durchl. Erbieten, wenn ſie deſſen eigentliche Meynung eingenommen, in ſchließliche Tractation wegen der geſammten Evangeliſchen Stände beeder Landen einlaſſen ſolten. Auf welches Anbringen ihnen am folgenden Tage ein ſchriftliches Decret eingehändiget ward, welches (wie die Worte lauten) die zu Horn verſammlete Herren und Land-Leute unter der Ennß betreffen ſolte, und worinnen ſich der Ertzherzog zwar erklärte, wie Er kein Bedencken habe, die von dem Könige habende Vollmacht ihnen vorzuweiſen, es auch zu deſto ſchleuniger Abhelffung der Sachen am fürträglichſten hielte; aber, an ſtatt dieſe Vollmacht nun hätte ſollen communiciret werden, von den Abgeſandten verlangte, daß ſie ihr gantzes Begehren in gewiſſe Articuln oder Puncten kürtzlich verfaſſen ſollten, darauff man alsbald zu der Handlung ſchreiten könnte. Dieſe ſtelleten ſich am 9. mit ihrer Antwort wieder ein, und, nachdem ſie ſich anfangs darüber beſchweret, eines theils, daß ſie nur ſchlechthin Herren und Land-Leute genennet worden, da ihnen der Name und Titul der Stände inſonderheit gebühre, ſie ſich auch deſſen nicht begeben könnten, andern theils, daß das Fürſtl. Decret allein auf die Unter-Ennßeriſche Stände dirigiret ſey, da doch beyde Landſchafften zuvorderſt in gegenwärtigen Beſchwer-Puncten ein Corpus ausmachten, auch die Unter- und Ober-Ennßeriſchen ſich in dieſer Sachen ſo weit uniret hätten, daß ein Theil ohne dem andern ichts handeln, noch ſich ſchließlich einlaſſen könnte; auch dem Ertzherzog für die anerbotene Vorweiſung der vorgedachten Vollmacht gedanckt, ſo berieffen

1608. Nov.

1608. Nov. sie sich wegen der verlangten schriftlichen Verfassung ihres gantzen Begehrens auf die dem Könige am 19. August und nachher überreichte Schriften, deren Inhalt J. Durchl. nicht könne unbekannt seyn; daher es deren Wiederholung nicht bedürffe. Indessen, da es verlanget worden, wiederholen sie solches abermals in nachfolgenden Puncten: Ihr Begehren sey nemlich 1) daß die drey Evangelische Stände Augspurgischer Confeßion zuvorderst sich in Causa Religionis ihrer Gewissens-Befreyung gebrauchen mögen, und, wie sie es zur Zeit Kayſers MAXIMILIANI II. ohne alle Exclusion im Gebrauch gehabt, dabey auch gelassen werden, wiederum restituiret, auch niemand deswegen wider das Gewissen verfolgt, vertrieben oder in andere Weg belastiget werde; also auch, daß ihnen das Exercitium Religionis A. C. wo und welcher Orten es zur Zeit MAXIMILIANI und in jetzt regierender Kayserl. Maj. antretenden Regierung viel Jahr im würcklichen Gebrauch und Uebung gewesen, ungeirret und unverwehrt jemands Zugang gelassen werde; 2) Daß ihnen in Ersetzung und Erwehlung der Verordneten, und was denselben angehörig, einiger Eintrag (dergleichen aus unzeitigem Religions-Eyfer und gesuchter Exclusion sonst fürgangen) fürders nicht beschehe, so wohl, daß in Ersetzung Geheimder Räth und anderer Aembter, Raths-Stellen und Dienst vom höchsten bis zum untersten gleiche Abtheilung observiret, und dazu nicht nur frembde, sondern angebohrne, angesessene würckliche Land-Leute, ihrer Qualität nach gebraucht und befordert werden; welches sie auch auf die Städte, derselben Rathspersonen und ihre anhängige Mitglieder verstanden haben wolten; 3) Daß die alten und neuen Privilegia und Resolutiones confirmiret, was aber denselben zuwieder bisher attentiret worden, ab- und eingestellet werde; da sie insonderheit des mit Herrn **Wolff von Hoffkirchen**, Freyherrn (b) gantz unerhörten und präjudicirlichen Processus, als auch

(b) Dieser Herr war A. 1603 als Gevollmächtigter der Evangelischen Stände an die Evangel. Chur- und Fürsten abgesandt, bey denselben eine Intercession auszuwürcken. S. oben *pag.* 151. *seq.* Weil nun die Stände in ihrem folgenden Memorial vom 12. Nov. von ihm bezeugen, **daß er nichts gegen den König** MATTHIAM **gesändiget, sondern in Kayſ. May. Nahmen angeklagt sey, da er doch für sich selbst nichts gethan, auch die Sache nicht seine eigene, sondern der Evangelischen Stände Sache gewesen sey**, so siehet man, daß ebengedachte seine Gesandschafft die Ungnade des Kayſers und den hierauf erfolgten Verlust seiner Dignitæten nach sich gezogen habe; in welchen allen er aber hernach wieder ist restituiret worden.

auch deſſen, was ſich mit Hrn. **Hannß Adam Geyern von Oſterburg zu Inzerſtorff** begeben, gedencken und ſich getröſten, daß der Proceß gegen jenen allerdings caßiret, aufgehebt, und er in allen vorigen Ehren, Würden und Dignitæten plenarie reſtituiret, gegen dieſen aber ferner ichts fürgenommen werde; 4) Daß da über dieſen Beſchwerungs-Puncten ein endlicher Accord im gleichen Verſtande erfolgen ſolte, die Evangeliſchen Stände wegen der verglichenen Puncten mit genugſammer ſchrifftlich gefertigten *Aſſecuration* verſichert würden; 5) Daß, was eines oder das andere hiezwiſchen in genere & ſpecie unter allen dreyen Ständen auf ein oder dem andern Theil fürgelauffen, aufgehebt und auf ewig vergeſſen ſeyn ſolle. Welche Vorſtellung dann mit einer Bitte um die kräftige Vermittelung des Ertzherzogs zur Erlangung erwünſchter Kön. Reſolution, nebſt alsdenn zu bezeigender Willigkeit zur Erbhuldigung und allen ſchuldigſten Gehorſam beſchloſſen ward. Auf dieſe übergebene Antwort empfiengen die Abgeordnete der Evangeliſchen Stände am 11. Nov. ein abermaliges Fürſtl. Decret, in welchem hinwiederum von den Ständen begehret ward: 1) Daß ſie die Wehr und Waffen niederlegen, das Kriegs-Volck von einander laſſen und ſich friedfertig erzeigen ſolten, dagegen J. Durchl. erböthig wären, den König dahin zu vermögen, daß es Seiner Seits ebenmäßig geſchehen ſolle, damit man alſo einmüthig zur Friedens-Handlung ſchreiten könne; 2) Daß ſie ohne vorhergeſchehener Bewilligung ihrer Prätenſionen, als welches der Erbgerechtigkeit in den **Oeſterreichiſchen** Landen präjudicirlich, ſich zu der Huldigung unconditionirt bequehmen ſolten; dagegen der Ertzherzog ihnen die Verſicherung gebe, was Er ihnen **vor der Huldigung** mit Worten geredet, daß ſolches hernach vom Könige ohne Mangel mit der That und im Werck ſolte vollzogen und gehalten werden. 3) Wegen der Religions-Beſchwerden hielte es J. Durchl. gäntzlich dafür, die Herren aus den Zweyen Ständen **A. Conf.** würden mit dem begnügt ſeyn, was ihnen verſprochen worden, daß ſie an der von Kayſer MAXIMILIANO II. im Jahr 1571 erlangten Religions-Conceſſion laut derſelben buchſtäblichen klaren Inhalts unperturbirt und ungehindert bleiben ſolten, deſſen ſie dann auch nach geleiſteter Huldigung gebührlicher Maſſen ſchriftlich könnten verſichert werden. Daß ſie ſich aber der **Städte** und **Märckte** obſtinate anmaſſeten, dazu hätten ſie weder Fug noch rechtmäßigen Schein, indem ihnen nicht gezieme, ihrem Landes-Herrn über ſeine Eigenthums-Erb-Unterthanen ſeine Gerechtigkeit zu ſperren; deswegen der Ertzherzog in dieſes Begehren zum Præjudicio ihres Löblichen Hau-

1608. Nov.

1608. Nov. ses habender Erb-Gerechtigkeit und Hoheit nicht condescendiren könnte. 4) Die absonderliche Handlung mit den Unter-Ennßern allein habe nicht die Meynung, daß die Ober-Ennßer von dem ausgeschlossen seyn solten, was den Unter-Ennßern aus Gnaden wiederfähret, sondern daß durch solchen Weg einer und der andern Landschafft in ihren unterschiedlichen Anliegen und Prätensionen desto füglicher, und an seinem Ort gebührlicher, und von Alters her üblicher Massen abgeholffen werde. 5) Wegen Ersetzung der Aembter und Dienst aus beyden Religions-Verwandten habe es keine Difficultät, sondern, wie es bisher damit indifferenter gehalten sey, also könne auch hinführo in einem und dem anderen Gleichheit gehalten werden. 6) Die übrigen Beschwer-Puncten wären so beschaffen, daß, wenn man in Fundamento verglichen, dieselbe bis zu einer General-Reformation dieses noch neuen Regiments könnten verschoben werden. Nur wegen Hn. **Wolff von Hoffkirchen** erklärte sich der Ertzherzog, daß Er intercedendo an sich nichts wolte erwinden lassen, wenn derselbe sich selbst dazu habilitirt machen würde. Wie es dann auch 7) mit der Amnestia und Aufhebung und Vergessung alles dessen, was in genero & specie vorgelauffen, keine Schwürigkeit habe. Der Evangelischen Stände Ausschuß fand sich auf dieses Fürstl. Decret gleich am folgenden 12. Nov. mit ihrer Antwort ein, in welcher sie anfangs beklagen, daß in der gegebenen Erklärung ihnen in Substantia mehr nichts, als was beyde Herren Grafen **Trautson** und **Fürstenberg** und bald darnach Herr von **Stadion** nach **Horn** gebracht, zugestanden, und dazu ihnen noch mehrere beschwerliche Anhänge zugemuthet worden. Ins besondere den **ersten Punct von Niederlegung der Waffen** betreffend, bezeugen sie vor GOtt, daß ihnen niemals in Gedancken gekommen, die Wehr und Waffen gegen den König zu nehmen, sondern wie sie jederzeit sich erkläret, diese zwar schlechte Präparation dahin gethan, sich vor ihrer Widerwärtigen bösen und noch beharrlichen Vorhaben zu defendiren, als welche nicht allein in täglichen starcken Præparatoriis stünden, sondern auch die Stände bey ihren Confœderirten, den **Ungarischen** Ständen, der Rebellion öffentlich beschuldiget, und die Waffen wider sie zu nehmen vermahnet ꝛc. bey welcher der Sachen Beschaffenheit den Ständen nicht zu verargen, daß sie ihrer Schantz acht hätten. Indessen erinnerten sie sich auch, daß nicht allein in zwiespaltigen Umständen die Waffen so lange in Händen behalten würden, bis die Sache hingelegt; sondern eben dieses in dem neulichen Zug in **Böhmen** geschehen sey, da der König **Matthias** nebst den unirten Landen

die

die Waffen ſo lange behalten, bis es zum bewuſten Vertrag kommen. Inn- 1608.
deſſen erbohten ſie ſich, wenn ſie allein in der Haupt-Sache verglichen und Nov.
darüber von dem Ertzherzog eine ſchriftliche Verſicherung erhalten hätten, auch der andere Theil die Waffen zugleich aus den Händen legen würde, ihres Theils die Abdanckung bey ihren Principalen der Möglichkeit nach zu befordern. Bey der im zweyten Punct begehrten unconditionirten Erbhuldigung, bewieſen ſie nicht allein mit auswärtigen, ſondern auch mit einheimiſchen Exempeln, daß der Landes-Fürſt, ehe und zuvor ihm die Huldigung geleiſtet, wie es derſelben halben gehalten werden ſolte, ſich mit den Ständen verglichen; woraus dann offenbahr, daß ihnen dadurch an Ihrer Ertz-Fürſtl. Hoheit nichts derogiret worden. Bey dem dritten Punct, da der Ertzherzog die **Confirmation der Religions-Conceßion** von A. 1571 anbiethet, bedanckten ſie ſich unterthänig und bezeugten, wie ſie ungeachtet der Misdeutung und Kränckung dieſes Inſtrumenti dabey beharren würden. (c) Daß ſie aber kein Fug noch Recht haben ſolten, ſich der **Städte** und **Märckte** anzunehmen, da proteſtiren ſie zwar abermahl vor GOtt, daß ſie nicht gemeynet, ihren Erb-Lands-Fürſten ſeine Erb-Gerechtigkeit zu ſchmählern; aber zeigen zugleich an, wie ſie der Städte, oder vielmehr derjenigen aus den Städten, ſo ſich zu ihrem Glauben bekennen, ſich anzunehmen, zuerſt aus Chriſtlicher Liebe ſich verbunden hielten, indem dieſelbe bisher wegen ihres Glaubens recht grauſam wären bedränget worden; (d) dann, weil, was die Subſtantz, wie

(c) Ihre Worte ſind dieſe: **Weil das *Inſtrumentum* an ſich ſelbs zwar lauter und klar, aber durch unſere Gegentheil zu mehrmalen dergeſtalt misdeutet und geſchwecht, auch von ihnen ohne ſcheu fürgegeben worden iſt, daß weylandt der fromme Kayſer ſolches uns zu geben nit Macht gehabt, dahero alberaith gefallen ſey, ſo beharren die gehorſambſten Stende billig bey deme, da ſolches *Privilegium* (wie es die lautern Wort und der Buchſtaben, ſo wol auch der zu Abſterben weylandt Kayſ. Maximiliani II. hochſel. Gedechtnus, wiſſentliche übliche Gebrauch aller Enden und Orten mit ſich gebracht) *ipſo uſu & obſervantia* ſich ſelbs genugſam erleutert hat, daß auch ſolches hinfüro dem löblichen frommen Keyſer ſelbs zum *deſpect* gereichendes ſchrifft- und mündliche Fürgeben (daß Sie ſolches zu ertheilen nicht Macht gehabt haben ſollen) an allen denen, ſo ſich deren unterſtehen würden, geſtrafft werden, und daß mainglich im Land, wer der auch ſey, in ſeinem Gewiſſen ungeengt und ungeſperret bleiben ſolle.**

(d) Was ſie hier ſagen, iſt ſchon oben *pag.* 127. *not.* angeführet.

1608. Nov. wie auch die Anstellung des Exercitii Religionis betrift, zwischen den Städten und den andern zweyen Ständen allerdings kein Unterschied sey, und der Kayser MAXIMILIANUS II. die Städte wie in andern, also auch in diesem von andern Ständen nicht absondern lassen wollen; (e) welches sie noch weitläuftiger ausführen. 4) Wegen **Absonderung der Ober- und Nieder-Oesterreichischen Evangelischen Stände**, welche man in dem Fürstlichen Decret rechtfertigen wolte, erkläret sich der Ausschuß, daß diese beyden Stände in Religions-Sachen so starck mit einander verbunden wären, daß keiner Handlung diß Orts in keinem Lande könne Statt gethan werden, es sey dann, daß das andere Land samt allen dessen Gliedern zugleich mit darin begriffen wäre; wie sie dann auch diese Trennung nicht dem getreuen Hertzen des Ertzherzogs, sondern einer **dritten hitzigen Person** zuschreiben, **so vielleicht** (wie es heist) **sowol unter seinen Religions-Verwandten, als unter den Catholischen und Evangelischen allerhand Kohlen zu dem Feuer der Uneinigkeit eine zeithero zugetragen, und noch heimlich zutragen möchte, erdacht, und uns über so offte Erklährung sehr gefährlich seyn bedüncket.** (f) Wegen **Ersetzung der Aembter und Rahts-Stellen** in Hohen und Nidern Gerichten beharreten sie darauf, daß eine gleiche Abtheilung gemacht, und also so wohl des geheimen als der andern niedrigen Räthe von einer Religion so viel, als von der andern gehalten, auch die Präsidenten, Stadthalter, Lands-Hauptleute, Land-Marschall, alternative auf Absterben oder Abtreten eines und des andern ersetzt werden; Wie sie dann auch 6) wegen **der Confirmation ihrer Privilegien** und **der Amnestia** bey ihrer vorigen Erklärung blieben. Endlich 7) wiederholten sie ihr voriges Begehren wegen **der Assecuration**, mit dem Zusatz, wie sie Befehl hätten zu sollicitiren, wenn es zur Fertigung jetztgedachter Articuln kommen solte, daß dieselbe von dem Könige, dem Ertzherzog und den unirten Landen, dann auch von den protestirenden Reichs-Chur- und Fürsten geschehen mögte. Worauf sie am Ende, wenn vorgedachte Puncte accordiret, und sie von dem Ertzherzog hierüber eine schriftliche Versicherung erhalten hätten, auch die Abdanckung

(e) Zum Beweiß dessen, was hier gesagt wird, hatte der Ausschuß K. MAXIMILIANI II. Resolution, den Städten ob der Ennß A. 1568 gegeben, beygelegt, welche im 1. Th. dieser Erläuterung *pag. 95. sqq.* zu lesen ist.

(f) Solte nicht durch diese **hitzige Person** der **Wienerische** Bischof **Klesel** gemeinet seyn?

Digitized by Google

danckung des andern Theils Volcks geſchehen wäre, ſich erboten, ihr Volck zugleich abzudancken, die Huldigung zu präſtiren, und ſich als getreue, gehorſame Stände gegen ihren Landes-Fürſten in allen zeitlichen Dingen nach Möglichkeit zu erweiſen. Dieſe bisherige Unterhandlungen zwiſchen beyden Partheyen wurden nun zwar eine Weile dadurch unterbrochen, daß der Ertzherzog MAXIMILIANUS nach **Presburg** reiſete, der Crönung ſeines Herrn Bruders MATTHIÆ zu einem Könige in **Ungarn**, welche am 19. Nov. vor ſich ging, mit beyzuwohnen: (g) nach ſeiner Zurückkunft aber wurden ſie noch eine Zeitlang fortgeſetzt. Wie dann der Ertzherzog nicht allein der Evangeliſchen Stände Ausſchüſſen, die ſich bisher zu **Wien** aufgehalten, am 27. Nov. vor ihrer Abreiſe ein Decret zuſtellen ließ, in welchem die ſchon mehrmals gethanen Anerbietungen, mit welchen die Evangeliſchen Stände nicht zufrieden waren, wiederholet wurden; ſondern durch eine abermalige Geſandtſchafft zweyer vornehmer Herren nach **Horn**, die mit eben ſolcher Inſtruction verſehen, verſuchte, ob noch etwas nach Wunſch des Hofes mögte auszurichten ſeyn. Doch alles beydes war vergeblich. Nur gab dieſer letzte Verſuch denen zu **Horn** verſammleten Evangeliſchen Ständen eine Gelegenheit an die Hand, eine ſogenannte **Endliche und Schließliche Erklährungs-Schrifft** abzufaſſen, welche am 14. Decemb. dem Ertzherzog zu **Wien** übergeben ward, und mit ſo vielen Merckwürdigkeiten, den vorigen und damaligen Zuſtand der Evangeliſchen in **Oeſterreich** betreffend, angefüllet iſt, daß hoffentlich dem G. L. nicht unangenehm ſeyn wird, dieſelbe von Wort zu Wort in den **Beylagen** (h) anzutreffen; welchem wir zugleich das hierauf erfolgte Decret des Ertzherzogs vom 27. Dec. beygefüget haben, (i) womit dieſe gantze frucht-loſe Handlung beſchloſſen ward. 1608. Nov.

XXIV.

Churfürſt Chriſtian II. zu Sachſen nebſt anderen Chur- und Fürſten des Reichs thun dem K. MATTHIAS wegen dieſer obſchwebenden Zwiſtigkeit ſehr nachdrückliche Vorſtellungen,

(g) S. Gr. **Khevenhüllers** *Ann. Ferd. Tom. VII. pag. 25. ſq.*
(h) Num. XIII.
(i) Num. XIV.

gen, die aber nichts verfangen. Die Ungarischen Stände suchen gleichfalls so wohl auf dem Reichs-Tag zu Presburg, als durch eine Gesandschafft nach Wien zwischen beyden Partheyen Frieden zu stiften, aber auch vergebens. König Matthias publicirt wider die Evangelischen Stände zwey scharffe Patente, dagegen sie sich aber gründlich verantworten.

1608. Oct. Weil dem König Matthias nicht verborgen seyn konnte, daß dasjenige, was mit den Evangelischen Ständen in Oesterreich vorgieng, so wohl aus dem gemeinen Gerüchte, als durch der Stände Gesandschafften, den protestantischen Chur- und Fürsten des Reichs wohl bekannt wäre, so suchte Er gleich anfangs besonders Churfürst **Christian II.** zu **Sachsen**, mit welchem er von vielen Jahren her in einem vertraulichen Briefwechsel gestanden, von seinem Verhalten in diesen Handlungen die Meynung beyzubringen, als ob die Stände in ihren Forderungen zu weit gingen, Er aber gethan, was er als Erb- und Landes-Fürst zu thun befugt wäre. Daher er in einem am 17. Sept. an hochgedachten Churfürsten abgelassenen Schreiben denselben ersuchte, wenn etliche Personen ihn eines andern berichten würden, dieselbe abzuweisen und sie zu gebührender Schuldigkeit zu vermahnen. Dieses Schreiben ward von dem Churfürsten, dem die würcklichen Umstände schon bekannt wären, am 6. Octob. also beantwortet, daß dem Könige wohl von keinem Fürsten oder jemand anders in dieser Sachen eine so gründliche, aber auch so freymüthige und wohlgemeynte Vorstellung gethan worden; indem in dieser Antwort der Pabst, die Jesuiten und ihr Anhang mit ihren hitzigen und auf den Gewissens-Zwang hinaus lauffenden Consiliis, als die Haupt-Quelle vieles Jammers, wie anderswo, also auch in Oesterreich, lebendig abgemahlet, die dem Könige obliegende Schuldigkeit, den Evangelischen Ständen vor der Huldigung ihre Religions-Concession nebst andern Privilegien zu confirmiren, auch die bey Entstehung dessen zu besorgende Gefahr denselben deutlich zu Gemüthe geführet, und endlich mit einer Bitte, dieses Schreiben in allen Guten zu vermercken, und denen Ständen unter und ob der Ennß nach Confirmation ihrer erlangten Concession ihr Exercitium A. C. frey zu lassen, unter vielen Bezeugungen des

hertzlichen

hertzlichen Wohlmeynens mit dem Hauſe Oeſterreich beſchloſſen wird. (a) Doch auch andere Reichs-Fürſten funden ſich getrieben, bey dem Könige eben dergleichen Erinnerungen zu thun; wie dann Churfürſt **Friedrich** von der Pfaltz nebſt noch vier andern, theils Fürſten theils Marggrafen am 26. Octob. ein gemeinſchafftliches Schreiben an denſelben abgehen lieſſen, in welchem ſie gleichfalls ſowohl die aus dem obhandenen Zwieſpalt zu vermuthende landes-verderbliche Erweiterungen, als die Billigkeit des Geſuchs der Stände und deſſen Gewährung vorſtelleten, und zugleich den König erſuchten, da er ſelbſt vor der Böhmiſchen Expedition die Beſſerung und Abhelffung der Beſchwerden für nothwendig und billig erkannt, nun auch den Ständen ſowohl in Religions- als andern Puncten in der That zu zeigen, daß dieſes noch ſeine Meynung ſey, ſich auch von etlichen fried-heßigen Leuten hievon nicht abhalten zu laſſen. (b) Allein, obgleich die Reichs-Fürſten es noch ſo gut meynten, ſo richteten doch ihre Vorſtellungen bey dem Könige faſt wenig aus, indem derſelbe noch bey denen Reſolutionen verharrete, die er bisher von ſich gegeben hatte. 1608. Oct.

In ſolchen Umſtänden befunden ſich die Sachen, als der König ſich zu ſeiner Crönung nach **Preßburg** auf die Reiſe begab. Der Aufbruch von **Wien** geſchach am 20. Octob. und die Anſtalten waren alſo gemacht, daß am 22. die **Ungariſchen** Stände ihrem künftigen Landes-Herrn in einem prächtigen Aufzug entgegen ziehen und ihn einholen ſolten. Auch bey dieſer Gelegenheit waren die Evangeliſchen Stände in **Oeſterreich** auf ihr beſtes bedacht, indem ſie aus ihrem Mittel eine beſondere Geſandſchafft nach **Presburg** abgehen lieſſen, welche daſelbſt vor dem Einzug des Königes ankam, auch am 21. Octob. frühe von den verſammleten Ständen in einer gegebenen Audientz freundlich aufgenommen und gehöret ward. Hier führte nun **Hr. Georg Erasm Herr von Tſchernembel**, Kayſerlicher Land-Rath in **Oeſterreich ob der Ennß**, als Principal-Geſandter das Wort, und ſtellete in einer lateiniſchen Rede den Ständen vor, auf wie mancherley Weiſe

(a) S. dieſes merckwürdige Schreiben ſelbſt in den **Beylagen** Num. XV. Es iſt auch zu leſen in MART. MEYERI *Londorpio ſuppl. & contin. Part. I. Lib. II. pag.* 423. *ſqq.* imgleichen in der von den **Böhmiſchen Ständen** *ſub utraque* A. 1619 edirten andern *Apologia pag.* 701. *ſq.*

(b) S. **Beylagen** Num. XVI.

1608. Oct. sie, die Evangelische Oesterreichische Stände, in dem freyen Exercitio ihres GOttesdienstes gestöhret würden; wie sie zur Zeit derer beyden Kayser FERDINANDI und MAXIMILIANI allenthalben Freyheit gehabt, Evangelische Prediger zu unterhalten, welches ihnen aber von jetziger Kayserl. Maj. im 18. Jahr Dero Regiments, nachdem Dieselben sich von denen bey Hofe eingeführten Italiänern und Spaniern regieren lassen, untersagt und genommen, nun aber, daß sie die vorige Freyheit wiederum erhalten mögten, von ihnen gebeten würde: wie ferner die öffentlichen Aemter und Bedienungen nur den Catholischen anvertrauet, die Lutheraner aber hievon ausgeschlossen würden, worinnen sie ebenfalls eine Aenderung und Besserung begehrten. Weil auch von dem Gegentheil den Ungarn fürgebildet worden, als ob ihnen allermassen und aller Orten der Gebrauch des freyen Exercitii Religionis, wie sie es zur Zeit Kayſers MAXIMILIANI II. und bey Antretung jetziger regierenden Kayserl. Maj. gehabt, schon bewilliget wäre, sie aber nicht damit zufrieden seyn wolten; so ward dieses mit den widrigen Resolutionibus, Bescheiden und Actibus, die man vorlegte, abgeleinet. Damit nun diesen Beschwerungen abgeholffen, und sie zu dem Genuß ihrer vorigen Privilegien und Freyheiten gelangen mögten, so ersuchten sie die Ungarischen Stände, sich deßfalls bey dem König MATTHIAM auf eine bewegliche Art zu interponiren, auch zu dieses wichtigen Negotii Vergleich der bevorstehenden Crönung einen kleinen Aufschub zu geben, und endlich auf dem Fall eines widrigen Ausschlags vermöge ihrer Confœderation ihnen wider ihr Gegentheil mit möglicher Hülffe zu assistiren. Dieses alles ward von dem Herrn von Tschernembel mit einem solchen Nachdruck, Gravität und Annehmlichkeit vorgetragen, daß die Ungarn seiner Rede mit einer Bewunderung zuhöreten; der Graf Jleshasi aber bey dem Schluß derselben öffentlich sagte: *Magno dolore audivimus, quod non sperabamus.* Nachdem die Gesandten abgetreten, und man anfieng zu berathschlagen, was in dieser Sachen zu thun wäre, beschlossen die politischen Stände, ungeachtet dessen, was die Prelaten einwendeten, mit einmüthiger Stimme, daß sie den Oesterreichern zu Hülffe kommen müsten. (c) So bald dem K. MATTHIAS nach seinem Einzug dieses

(c) Wie P. HANSITZ *Germ. Sacr., Tom. I. pag. 682.* die Sache erzehlet, so waren einige der Mehnung, der König müste nicht eher gekrönet werden, als bis den Oesterreichern ein Genügen geschehen.

dieſes hinterbracht war, ließ er am 24. Oct. durch ſeinen Vice-Cantzler von Kremberg von den Ungariſchen Ständen begehren, daß ſie ihm dasjenige, was die Oeſterreichiſchen Stände vorgetragen, ſchriftlich communiciren mögten, indem dieſelbe mit der Erklärung, daß er ihre Rechte und Freyheiten confirmiren ja vermehren, ihnen auch ihr freyes Religions-Exercitium, wie ſie es unter Käyſer MAXIMILIANO II. gehabt, zulaſſen wollte, nicht zufrieden wären, ſondern gantz neue und ungewöhnliche Dinge, die ihnen vordem niemals erlaubt geweſen, gefordert, ohne gethaner Huldigung den Land-Tag verlaſſen, ſich nach Horn gewendet, Kriegs-Volck geworben, und nichts gutes im Sinne hätten; auch ſich durch Ertz-Hertzogs MAXIMILIANI Bemühung und Interpoſition nicht gewinnen laſſen wollen, ſondern beſtändig auf ihrem Vorſatz beharreten: daher der König die Stände erſuchte, dafür zu ſorgen, damit dieſes angehende Kriegs-Feuer, ehe es in voller Flamme ausbräche, mögte gelöſchet werden. Dieſe Vorſtellung des Herrn von Kremberg hatte bey den Ständen, denen das Gegentheil aus des Hrn. von Tſchernembel Vortrag ſchon bekannt war, nicht die gehoffte Würckung, daher dieſelben in der am 25. October gehaltenen Verſammlung ſich wegen dieſes Puncts dahin erklärten, daß, weil die Sache auf beyden Seiten wichtig, die Oeſterreicher aber ihre Bundsgenoſſen wären, ſie vor nöthig hielten, daß 12 Mitglieder des Herren- und Ritter-Stands in Oeſterreich bey gegenwärtigem Land-Tag unter ſicherm Geleit nach Preßburg kämen, und daſelbſt die Urſachen des entſtandenen Tumults vortrügen, damit man ſehe, ob ihre Klagen gegründet wären oder nicht, und alſo die Sache beygeleget würde. (d) Doch dieſer Vorſchlag wollte von Königlicher Seiten deswegen nicht angenommen werden, weil Oeſterreich ein erb-unterthäniges Land, und mit dem Königreich Ungarn keine Gemeinſchaft hätte. Weil man aber gleichwol bey Hofe nicht undeutlich merckte, daß die Ungarn geneigt wären, den Oeſterreichern zu Hülffe zu kommen, ſo ließ der König am 27ſten October den Ständen anzeigen: Daß er dieſes gantze Negotium dem Ertz-Hertzog MAXIMILIANO als Interpoſitoren übergeben, welcher auch Vollmacht hätte, in allen Stücken

1608. Oct.

(d) Hiebey wird in unſerm MS. noch dieſes artigen Zufalls gedacht: *Hoc die, cum mane Comitatus convenissent, ibi in conclave duo* Jeſuitæ *intrant, eo animo, ut communi consilio adsint, maxime quia de religione esset deliberandum. Sed, his visis, omnes unanimi voce acclamant:* Foras, Foras, Foras. *Boni isti, utut se voce vos esse reclamitarent, tamen non sine magno pudore recedere cogebantur.*

1608. Nov. cken mit den Oesterreichischen Ständen zu handeln und zu schliessen, und würden diese Bewegungen hoffentlich innerhalb dreyer Tagen gestillet seyn. (e) Nun unterliessen zwar deswegen die Ungarischen Stände nicht, bey dem Könige für mehr gedachte Oesterreichische Stände zu intercediren, daß sie bey der von Käyser MAXIMILIANO II. erhaltenen Religions-Concession ungekränckt gelassen, ihnen sowol in- als ausserhalb der Städte und Märckte ihr freyes Exercitium vergönnet, und in Ersetzung der Aembter und Bedienungen zwischen ihnen und den Catholischen eine Gleichheit gemacht werden mögte; wie dann insonderheit der Graf Jleshasi als neuerwählter Palatinus Hungariæ dieses auszuwürcken dem Könige die beweglichsten Gründe zu Gemüthe führete. (f) So wurden auch von ihnen mit Genehmhaltung und Instruction des Königes selbsten besondere Gesandten, unter denen sich der Graf Thurzo befand, nach Wien geschickt, welche so wol bey dem Ertz-Hertzog MAXIMILIANO, als bey den Evangelischen Ständen versuchen sollten, ob nicht ein beyderseits annehmlicher Vergleich könnte getroffen werden; und wir haben schon in der *Hist. Nachr. p.* 238 *sq.* gesehen, was zwischen beyden gehandelt und ausgerichtet worden: welchem wir nur dieses hinzufügen, daß, da die Ungarischen Gesandten denen Evangelischen Ständen verschiedene Gründe vorgehalten hatten, die sie zur Niederlegung der Waffen, zur Gedult unter den Verfolgungen und zur Begnügung mit der angebotenen Religions-Freyheit bewegen sollten, erwehnte Stände dieselbe nacheinander am 10ten November in einer ausführlichen Schrift beantwortet haben, mit deren Erzehlung wir uns aber, Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht aufhalten wollen. (g) Indessen blieb alles in vorigem Stande. Wie die Evangelischen Stände

(e) Diese bisherige Nachrichten sind genommen aus einer geschriebenen *Succincta Protypoſi geſtorum in Comitiis Poſonienſibus Regni Hungariæ* 1608, welche in der Ulmischen Stadt-Bibliothec befindlich.

(f) Unter diesen Gründen waren nicht die geringsten das Recht, das ihm GOtt vorbehalten, über die Gewissen zu herrschen, und daß ein jeder GOtt für seinem Glauben Rechenschaft geben müsse; von welchen P. HANSIZ *Germ. Sac. Tom. I. pag.* 684 urtheilet, daß sie *è veteri Libertinorum promtuario* hergenommen wären: gleich als wenn derjenige, der nicht ein abergläubischer Papist, nothwendig ein Libertiner seyn müste.

(g) Wir wollen aus dieser Schrift nichts mehr als den Beschluß hieher setzen: *Videant ergo Ampliſſimi Domini Legati, Evangelicos Auſtrias nil niſi æquum, nil niſi juſtum poſtulare, nec petere aliud, quam in eodem loco, quo Catholici ipſi, habeant-*

de nicht gemeinet waren von ihren wohl gegründeten Forderungen zu weichen; 1608.
also beharrete auch der König bey seiner einmal gethanen Erklärung; und als Dec.
er überdem von dem Pabst durch seinen Nuntium zum Vertrauen auf GOtt und Beobachtung seines Gewissens aufgemuntert, von dem Ertz-Hertzog und Bischof LEOPOLDO zu Passau aber mit Bitten und Vermahnen in solchem Sinn gestärcket wurde, versicherte er dem letztern in einem am 4ten December datirten Schreiben, daß er ausser dem, was bisher geschehen, nicht ein Haarbreit weichen, auch in Religions-Sachen nichts desjenigen, was entweder dem Bischof und andern Ordinariis oder den Catholischen Ständen im geringsten nachtheilig seyn könnte, schliessen würde. (h) In welchem Vorsatz dann das Jahr 1608 beschlossen ward.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres 1609 zeigte sich dieser Vor- 1609.
satz deutlich, indem der König am 7. Januar. zwey nachdrückliche Generalia Jan.
verfassen ließ, deren eins an die zu Horn versammlete Evangelische Stände, das andere aber an gedachter Stände Befehlshabere und Kriegs-Leute gerich-

tet

tur, ut, sicut illis religio sua libera est, sic quoque ipsis sua maneat sarta, tecta & inviolata. Imo ne tantam quidem petunt; Templa illis sua augustiora, Cathedralia maneant, maneant ampla sacerdotia & opimi reditus, maneant officia & dignitates; Evangelicis modo exiguus aliquis angulus, ubi DEum pie & libere colere ipsis fas sit, detur. Non eximatur hic urbs, civis, rusticus, quem DEus eadem fide imbuit; illos enim non iisdem libertatibus includere, Evangelicis esset piaculum, Romanensibus inhumanum. Non nova petunt, sed ea tantum loca, quae D. MAXIMILIANI II. quondam tempore & prioribus RUDOLPHI imperii annis obtinuerunt. Cogitent Domini UNGARI, urbibus Austriae denegato libero religionis usu, idem illorum quoque urbibus imminere periculum. Cogitent, urbes Austriae non parum ad pacem Ungaris firmandam una cum Proceribus opum contulisse. In re autem tam justa, tam honesta omnem Austriis, etiam urgente necessitate, denegare opem, hoccine ex conjunctione esset? Non hoc ideo dicunt Austrii, quod UNGAROS classicum nunc canere jubeant; sperant enim & optant, Serenitatem Regiam & Serenissimum MAXIMILIANUM, qui vel natu uno Patris piissimi D. MAXIMILIANI II. aurea tempora huic afflictae Austriae reducere possunt, modo unitae Provinciae suum quoque faciant officium, & res suas Austriis conjungunt, feliciter rem composituros. Quare si precibus supplicibus, si genibus flexis, si ad pedes Principum humiliter se prosternendo perficere quicquam possunt, nunquam certe Evangelici Austrii vel in eo, vel in ullo humilitatis genere alio desiderari ab se quicquam patientur.

(h) S. P. HANSIZ l. c. p. 684.

1609. Jan. tet war. In dem ersten ward den Ständen alles dasjenige, wessen sie von ihren Widersachern wegen der verweigerten Erb-Huldigung und derer daraus entstandenen Weiterungen beschuldiget worden, mit harten Worten vorgehalten, auch ihnen insonderheit zur Last geleget, daß sie weder Ertz-Hertzogs MAXIMILIANI noch der Ungarischen Gesandten Friedens-Vorschlägen Gehör geben wollen, sondern bisher in ihrem Ungehorsam verharret: zugleich ward ihnen von dem König die Erklärung gethan, daß wie ihnen schon von dem Ertz-Hertzog zu zweyenmalen versprochen, er sie bey der vom Käyser MAXIMILIANO II. ertheilten Religions-Conceßion, allermassen dieselbe mit Ceßion der Landen auf ihn kommen, bleiben lassen, die Exclusion ihrer Glaubens-Genossen von ihrem Exercitio nicht von ihnen begehren, auch qualificirte Personen aus ihnen zu Bedienungen befordern wollte, nechst angehängtem Befehl, daß diejenigen, so mit dieser Resolution zufrieden, sich am 21. Januarii, als den zu allem Ueberfluß peremtorie aus Gnaden gesetzten Terminum, bey dem König zur Huldigung einstellen sollten, und Bedrohung, daß gegen die Ungehorsame nach Recht würde verfahren werden. (i) Das andere bestand in einer Vorstellung an die Obristen, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Befehlshabern und gemeinen Kriegs-Leuten, wie sie damit, daß sie bey den Ständen in Kriegs-Dienste getreten, den Reichs-Constitutionen und Abschieden zuwider handelten, und ihren im Kriege schon erworbenen rühmlichen Namen nicht bedächten; da sie vielmehr, wenn sie Kriegs-Dienste zu nehmen gesinnet wären, dem Könige zuziehen sollten; wozu sie dann unter mancherley Versprechungen und Bedrohungen angemahnet werden. (k) Nebst diesen zweyen Generalien hatte man noch zwey andere entworffen, in deren einem die Bauerschaft, so den Evangelischen Ständen unterthan, von ihren Eyd und Pflicht sollte entbunden, in dem andern aber von dem Robath freygesprochen werden. Die beyden ersten Patenta wurden am 10ten Januarii öffentlich angeschlagen und überall kund gemacht; mit den andern beyden aber hielte man noch an sich, in Erwartung, was durch die beyden ersten würde ausgerichtet werden. Indessen, da der König schon erfahren hatte, wie sich die Evangelischen Stände bisher durch dergleichen Befehle in ihrem Vornehmen gar nicht irre machen lassen, so überlegte er zwar ferner fleißig mit seinen Räthen, wie diesen gefährlichen Umständen sonst

(i) S. Beylagen Num. XVII.

(k) S. Beylagen Num. XVIII.

Digitized by Google

ſonſt mögte abzuhelffen ſeyn; aber auch in dem geheimen Rath ſelbſt konnte man zu keinem rechten Schluß kommen, indem die Meynungen hierüber zertheilet waren. Der Ertz-Hertzog **Maximilian**, der Graf von Fürſtenberg und der Graf **Trautſon** gaben den Rath, daß der König den Ständen dasjenige, was ſie begehrten, verwilligen ſollte, wie er dieſes ohne Verletzung ſeines Gewiſſens allerdings thun könnte; dagegen Ertz-Hertzog **Leopold**, der Biſchof **Kleſel**, der Preſident **Breuner**, der Oberſte **Rhien** und andere darauf drungen, daß man den Ständen nichts einräumen, ſondern Gewalt gegen ſie gebrauchen ſollte. (l) Doch, man mogte zu **Wien** berahtſchlagen und beſchlieſſen, was man wollte, ſo lieſſen ſich doch die Stände nicht dadurch bewegen, ihren Vorſatz zu ändern, ſondern beharreten auf ihre gegründete Forderungen; weswegen ſie dann auch nach Empfang der vorgedachten zweyen Patenten nicht ſäumten, ſich gegen dieſelbe in einer ausführlichen und gründlichen Schrift zu verantworten. Dieſe Verantwortung der Stände, welche den **Beylagen** (m) von Wort zu Wort einverleibet iſt, gehöret mit unter die wichtigſten Schriften, ſo von ihnen damals zu ihrer Vertheidigung abgefaſſet worden, indem ſie alle und jede Beſchuldigungen, die man im vorgedachten Patent auf ſie bringen wollen, eine nach der andern vor ſich nehmen, und nicht allein derſelben Ungrund ſonnenklar vor Augen legen, ſondern auch ihr gantzes Verfahren dermaſſen rechtfertigen, daß ihre Widerſacher ſchwerlich etwas erhebliches dagegen haben einbringen können; wie dann auch, ſo viel man weiß, dieſelbe unbeantwortet geblieben. 1609. Jan.

XXV.

Die Mähriſchen Stände ſuchen durch eine beſondere Geſandſchaft den König MATTHIAM zu einer gnädigen Reſolution für die Evangeliſche Oeſterreicher zu bewegen. Als dieſes nichts verfangen will, tragen ſie demſelben ſo wohl,

(l) Von dieſen zertheilten Meinungen wird der G. L. in den Beylagen Num. XIX. ein merckwürdiges Geſpräch finden, welches in dem geheimen Rath zu **Wien** am 10ten Januar. ſoll gehalten ſeyn, wie mir ſolches von mehrbelobten Hrn. **Schelhorn** aus einem coæven Volumine MSto gütigſt mitgetheilet worden.

(m) Num. XX.

als denen zu **Horn** versammleten Ständen ihre Vermittelung an, welche beyderseits angenommen wird. Die desfalls gepflogene Handlungen vom 22. Februarii bis zum 8ten Martii.

1609. Jan. Bey solcher Wiederwärtigkeit von beyden Seiten, da der König durch keine Vorstellungen konte gewonnen werden, machten sich die Evangelischen Stände fast keine andere Gedancken, als daß es nunmehro aufs äusserste ankommen würde, und sie also auf ihre Vertheidigung und Erhaltung bestmöglichst müsten bedacht seyn. Weswegen sie noch in diesem Monat an die Stände des Marggrafthums **Mähren** eine besondere Gesandschaft abgehen liessen, welche Befehl hatte, denselben dieser gantzen Sachen Beschaffenheit umständlich vorzustellen, und sie als ihre unirten und confoderirten zu ersuchen, daß sie auf dem Nothfall kraft der Union ihnen nach allem Vermögen assistiren mögten. Die **Mährischen** Stände waren schon gleich anfangs auf diesen Streit aufmercksam gewesen, und hatten sich sehr bemühet, die Sache zu vermitteln; Ja, als sie gegen den Schluß des vorigen Jahres erfuhren, daß die Evangelischen Stände sich mit Käyser RUDOLPHO hierüber in einem bedencklichen Brief-Wechsel eingelassen, auch eine gewisse Resolution von ihm erlanget hätten, hatten sie schon am 17ten December zweene vornehme Herren ihres Mittels, nemlich Hn. *Hieronymum Wenzeslaum* Grafen und Freyherrn von **Thurn** auf **Wassertitz** und Hn. **Hannß Tscheykha von Olbromowitz**, obersten Land-Schreiber in **Mähren** als Gesandten nach **Wien** abgefertiget, mit der Instruction, dem Könige MATTHIAS in aller Unterthänigkeit zu Gemüthe zu führen, was aus diesem Fünclein für ein groses Feuer aufgehen könnte; was es nach sich ziehen würde, wenn die Stände ihre Zuflucht zu den Käyser nehmen sollten; wie unerträglich dem Lande ein etwa entstehender Krieg seyn würde, und was auf solchem Fall von Türcken und andern Nachbaren zu gewarten wäre; imgleichen wie Seine Maj. falls Sie in der Stände Begehren willigten, nicht allein nichts mehreres, sondern auch nicht so viel bewilligen würden, als von Dero Vorfahren bewilliget worden; und wie dieses dem meisten Theil Seiner Majest. Unterthanen, so mit den Ständen in der Religion einig, nicht weniger als den Ungarischen und **Mährischen** Ständen sehr angenehm seyn, auch ohnfehlbar zu des gantzen Landes Bestes und Aufnehmen gedeyen würde; mit angehängter unterthänigsten Bitte und nochmaliger demüthigsten

Inter-

Intercession für die Oesterreichischen Evangelischen Stände, daß doch 1608.
J. K. M. geruhen wollten, alle und jede jetzt und zuvoren von
ihnen (den Mährern) eingewandte Ursachen gnädigst und väterlich Jan.
zu beherzigen, und sich mit denen Ständen vielgemeldten Ertz-
Hertzogthums **Oesterreich** vermög ihres letzten demüthigen Bit-
ten und Begehren, gnädigst zu vergleichen, auch die Freyheit ih-
res Gottesdienstes zu gebrauchen, dergestallt und so weit, wie
gemeldte ihre Schrift ausspricht und in sich hält, ihnen mildig-
lich vergünstigen. Ob aber gleich diese Gesandten so wohl durch münd-
lichen Vortrag, als mit Ueberreichung der ihnen mitgegebenen Instruction
das ihrige treulich ausgerichtet, so hatten sie doch nichts weiter erhalten, als
daß ihnen am 29. December eine Königliche Resolution auf ihr Anbringen
zugestellet wurde, in welcher nur dasjenige, wozu sich der König durch den
Ertz-Hertzog MAXIMILIANUM gegen die Evangelischen Stände erboten, le-
diglich wiederholet, und die Herren Mährer ersuchet wurden, dieselbe durch
ihre Vorstellung zu dessen Annehmung anzuhalten; bey welcher Abfertigung
die Mährischen Stände wohl schlechte Hofnung zum Frieden fassen konn-
ten. Doch, da gedachte Stände von der anfangs erwehnten Legation der
Evangelischen Oesterreicher vernehmen musten, daß die Sache nun aufs
höchste gekommen, und ein offenbarer Krieg fast unvermeidlich wäre, so ent-
schlossen sie sich, noch einmal ihr Heil zu versuchen, und eine abermalige und
ansehnlichere Gesandschaft, so wohl an den König MATTHIAM, als an die
zu Horn versammlete Stände abgehen zu lassen, welche beyderseits ihre
Interposition anbieten, und, wenn dieselbe angenommen würde, zwischen
beyde Partheyen einen annehmlichen Vergleich zu treffen, sich bemühen soll-
ten. (a) Diese Gesandten waren Hr. Carl Herr von Zerothin, Lan-
des-Hauptmann, Hr. *Hieronymus Wenceslaus* Graf und Freyherr von
Thurn, Herr Georg Graf von Hoditz, Herr Johann Tscheykha,
oberster Landschreiber, und Hr. Michael von Hradegg: welche, nach-
dem sie in der Mitte des Januarii zu Wien angekommen, alsobald in einer

(a) Wenn Gr. Khevenhüller *Ann. Ferd. Tom. VII. p.* 162 berichtet, daß der König selbst zu dieser Vermittelung der Mährischen Stände Anlaß gegeben habe, (S. Histor. Nachr. p. 241.) so kan solche Nachricht mit gegenwärtiger Erzehlung gar wol bestehen, obgleich dieses Umstandes nicht eben so deutlich gedacht worden.

Digitized by Google

1609. Jan. erlangten Audientz dem Könige ihre Bereitwilligkeit, sich ins Mittel zuschlagen antrugen, auch durch ihre Vorstellungen so viel erhielten, daß S. Maj. sich die von ihnen ferner vorzunehmende gütige Handlung zwischen sich und den Ständen zu Horn gefallen ließ, doch mit der Bedingung, daß gedachte Stände wiederum einen ansehnlichen Ausschuß nach Wien zu J. K. M. mit gehöriger Vollmacht abordnen sollten. (b) Hierauf reisten sie nach Horn, woselbst sie nach gethanen gleichmäßigen Antrag die Stände ebenfalls geneigt und willig funden, nicht allein diese Interposition anzunehmen, sondern auch den verlangten Ausschuß aus ihrem Mittel nach Wien abzufertigen, jedoch also, daß dieser Ausschuß vorher von Sr. Maj. mit einem sichern Königl. Geleit versehen würde. Es war zugleich beyderseits von den Herren Mährern erhalten und beschlossen, daß währender dieser Handlung beyder Theile Kriegsvolck zurück, und nicht hinfürbaß quartiret werden sollte. Wie nun ermeldter Geleits-Brief sogleich am 31. Januarii ausgefertiget und nach Horn übersandt wurde, also wurden auch so bald gewisse Deputirte erwählet und ernannt, welche als Gevollmächtigte der Evangelischen Stände von Herren, Ritterschaft und Städten diese Gesandschaft über sich nehmen sollten. Es waren dieselbe: Hr. Georg Andreas von Hoffkirchen Freyherr zu Kolmitz und Tressidel, auf Newäygen, Judenaw und Guttenbrunn, Röm. Käyserl. Maj. Obrister, und Ihrer K. M. Hn. Matthiä Ertz-Hertzogs zu Oesterreich Rath und Cammerer ꝛc. Hr. Georg Erasmus Herr von Tschernembel, auf Schwerdberg und Windeck, Erbschencke in Crain und der Windischen Marck, J. Käys. Maj. Land-Rath in Oesterreich ob der Ennß, Hr. Bernhard Herr von Puchheym, zu Heydenreichstein, auf Schrembs und Gmünd, Erbtruchses in Oesterreich, J. K. M. Herrn Matthiä Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Cammerer, Hr. Helmhart Jörger,

(b) Von hier an folgen wir in der Erzehlung einer Schrift, welche im Jahr 1610 ohne Meldung des Orts und des Druckers unter dem Titul: **Relation der Unter- und Ober-Oesterreichischen Evangelischen Stände Abgesandten nach Wien: alda zwischen Ihro Königl. Maj. zu Hungarn ꝛc. und ihnen, den dreyen Oesterreichischen Evangel. Ständen der Fried tractirt und geschlossen worden; bekannt gemacht, worinnen alles, was in dieser Friedens-Handlung vom 21. Febr. bis den 19. Martii von Tag zu Tage vorgegangen, nach allen Umständen beschrieben wird, und welche nebst dem kurzen Anhang, was nach gethaner Relation ferner zwischen Ihro Kön. Maj. zu Hungarn ꝛc. und den dreyen Evangel. Stände vorgangen, zusammen 25 Bogen in 4. ausmacht.**

Digitized by Google

Jörger, zu Tollet und Köppach, Freyherr auf Kreülßbach, Herr zu Steyreck und Erlach, Erb-Land-Hofmeiſter in Oeſterreich ob der Ennß, J. Röm. Käyſ. Maj. Hoff-Cammer-Rath, Hr. Ludwig Herr von Stahrenberg zu Schönbühel, auf Puelach, J. K. M. Cammerer, Hr. Sigmund Adam Herr von und zu Traun, auf Meiſſaw, Hr. Maximilian von Mamming zu Kirchberg an der Pielach, auf Räßing, Röm. Käyſ. M. Rath, Hr. Hanns Ordolph Geymann zu Galßbach, Trätteneck und Walchen auf Fräyn, ꝛc. Hr. Sebaſtian Grabner von Rosenberg, zu Pottenbrunn, Hr. Chriſtoph Leiſſer zu Croneck auf Schiltern, Hr. Johann Reinprecht Inderſeer von Inderſee, auf Raith, Hr. Chriſtoph Wilhelm Pernsdorffer von Poppen, zu Karnabrunn, Paul Trauner, Stadt-Richter zu Steyer, Joachim Winckelhofer, Raths-Bürger zu Lintz, Ruprecht Trincker, des Raths zu Welß, und Chriſtoph Puchner, der ſieben Städte Verordneter und Syndicus ꝛc. Nachdem dieſelbe ſich zu Horn verſammlet, ward ihnen im Namen der drey politiſchen Stände von Herren, Ritterſchaft und Städten des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter und ob der Ennß eine den 17. Febr. ausgefertigte Vollmacht zugeſtellet, kraft deren ihnen ſämmtlich Befehl, Macht und Gewalt gegeben ward: Daß ſie ſich, auf der Mähriſchen Stände anerbothene Interpoſition, zu Ihrer Königl. May. nach Wien verfügen, ſich mit Derſelben in gütige Tractation, ſo ſich von dato ihrer Ankunft nach Wien über zehen Tag lang nit verziehen ſoll, einlaſſen, und darinn alles das, was nit wider ihr Gewiſſen, Ehr, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, ſo wol union iſt, in ihrem Nahmen und von ihrent wegen, ohne alle Condition und Hinderſichbringen handlen, fürnehmen, rathſchlagen und ſchlieſſen mögten. Und was ſie alſo in obbeſtimmter Zeit (darüber ſie ſich keinesweges auffhalten laſſen, auch dieſer Gewalt nicht länger gültig ſeyn ſollte) dieſes Orts handeln, fürnehmen, bewilligen, rahtſchlagen und ſchlieſſen würden, das alles und jedes ſey ihre Meynung, Willen und Wolgefallen. Sie ſollten und wollten auch ſolcher ihrer Handlung und Schlieſſung gäntzlich nachkommen, derſelben Vollziehung thun und ſtätt halten, ohn alles Widerſprechen. Mit welcher Vollmacht ſie dann von Horn abreiſeten und am 21. Febr. zu Wien ankamen. 1609. Febr.

1609. Febr. Hier thaten sich nun anfangs allerley Umstände hervor, welche hinderten, daß man nicht gleich zur Haupthandlung kommen konnte. Kaum hatten sich gedachte Ausschüsse von Horn am 22sten Febr. bey den Herren Mährern gemeldet, und nach vorgezeigter Vollmacht dieselbe um möglichste Beförderung eines erwünschten Ausganges in dieser schweren Sachen ersuchet, auch von ihnen desfalls die Versicherung erhalten, als der König am 23sten den Mährern ein von dem Obersten von Puchheym überschicktes Schreiben einhändigen ließ, in welchem sich derselbe über der Evangelischen Stände Obersten und Befehlhaber, als ob von ihnen der abgeredeten Vergleichung wegen der Einquartirung zuwider gehandelt, bey ihrem Kriegs-Volck wider Ihro Königl. Maj. schimpfliche Reden ausgegossen, und von demselben die armen Unterthanen über die massen gedrücket würden, beschwerete; welche Beschwerung der König, ehe man zur Handlung griffe, remedirt wissen wollte. Wie auf diese Beschuldigungen von Stund an theils mündlich, theils durch ein Memorial von den Ausschüssen mit Darlegung ihrer Unschuld, und wie man vielmehr Ursachen hätte, sich über Gegentheil zu beschweren, geantwortet worden, und darüber dieser Tag nebst dem folgenden (welcher des Apostels Matthiä Fest-Tag war) fruchtloß hingegangen, fiel diese neue Hinderniß vor, daß der Herren Ausschüsse mitgebrachte Vollmacht, die dem König übergeben war, gewisse bedenckliche Stellen in sich enthalten sollte: da nemlich nebst den Evangelischen Ständen auch der Städte in Oesterreich unter und ob der Ennß gedacht würde, obgleich dieselben bey der Religions-Tractation nicht einkommen, auch Käyser Maximilianus II. sie von dergleichen Tractation gantz ausgenommen ꝛc. da ferner gesagt würde, daß diese Absendung in geistlichen und weltlichen Sachen beschehe, obgleich ihnen bekannt, daß die weltlichen Gravamina das gantze Corpus aller vier Stände anginge; da weiter dispositive gesetzt würde, daß diese Tractation sich nicht über zehn Tage verziehen, auch diese Gewalt länger nicht gültig seyn sollte, dergleichen Terminum einem Landes-Herren zu setzen, nicht nur den Ständen als Unterthanen nicht gebühre, sondern auch nicht möglich, ein so groses Werck in so kurtzer Zeit zu gewissen End zu bringen; da endlich diese Vollmacht mit besondern Clauseln und Reservaten (daß nemlich ihre Deputirte alles das, was nicht wider ihr Gewissen, Ehr, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, so wohl union wäre, zu handeln hätten,) geenget und gebunden sey, obgleich dieselbe billig ohne alles Reservat gefertiget werden sollen.

Welche

Welche Stellen am 25ten den Herren Mährern eingehändiget und in ei- 1609.
nem Königl. Decret begehret wurde, daß dieſelben vor der Haupt-Tractati- Febr.
on müſten erläutert werden. Die Herren Ausſchüſſe antworteten hierauf, wie ſie ſich über dieſe Puncte nicht einlaſſen könnten, ſondern bey der ihnen von den Ständen gegebenen und gefertigten Vollmacht beharreten, es mögte nun dieſelbe angenommen werden oder nicht; inſonderheit aber bezeugten ſie lauter, daß, wofern die Städte in dieſer Tractation nicht ſollten mit begriffen ſeyn, die Stände ſich ohne denſelben gewiß weder jetzt noch künftig in einige Handlung einlaſſen würden. Als hierauf die Herren Mährer ſich erboten, die beyden erſten Puncte wegen der Städte und der politiſchen Gravaminum auf ſich zu nehmen, und dieſelbe bey dem Könige zu gleichem Verſtande zu bringen, die Herren Ausſchüſſe ſich auch erklärten, falls ſie gute Hoffnung eines gewünſchten Endes ſehen ſollten, eines weiteren Termins halben an ihre Principalen zu ſchreiben, übrigens aber wegen der angezogenen Clauſuln von ihnen als ehrlichen Leuten nichts zu befahren wäre; ſo beharrete zwar der König, nachdem ihm dieſes hinterbracht worden, annoch auf der Ausſchlieſſung der Städte und Märckte, ja wollte gar, die Mährer mögten doch dahin arbeiten, daß die Vollmacht nach einem beygelegten Concept von den Ständen zu Horn corrigirt, umgefertiget und J. Maj. ferner zu erſehen zugeſchickt würde. Doch, da die Mährer wegen dieſes letztern als einer langwierigen, beſchwerlichen Sache ſich entſchuldigten; den Punct wegen der Städte aber dahin erklärten, daß ſolcher Ihro Maj. nicht präjudicirlich ſeyn ſollte; ſo bekamen ſie am 28ſten Febr. eine Reſolution, daß der König mit der geſchehenen Erläuterung über oft gedachte Puncte zufrieden wäre und er nunmehro in dieſe Tractation verwilligte. Indeſſen war denen Mährern zugleich eine Informations-Schrift wegen der Städte eingehändiget, in welcher aus allerhand Actis ſollte bewieſen ſeyn, daß dieſelbe weder ſelbſt eine ſonderbare Conceßion hätten noch in der den beyden Ständen verliehenen Conceßion mit eingeſchloſſen wären, worüber ſie ſich zuerſt mit den Herrn Ausſchuß unterreden ſollten: welches gleichwohl die Mährer nicht eher für rathſam hielten, als bis der mit vieler Hitze geſchriebene Aufſatz hin und wieder corrigiret und limitiret worden; wodurch aber eine neue Zögerung in der Haupt-Sache gemacht ward, alſo, daß darüber der 2te Martii, als am welchen der zehentägige Termin zu Ende gelauffen, heran kam, welchen doch die Evangeliſchen Stände um fünf Tage zu verlängern unterdeſſen bewilliget gehabt. An dieſem 2ten Martii nun ward zwar gedachte Informa-

1608. Mart. formations-Schrift nebst beygefügten vielen Einschlüssen in einer Versammlung der Herren Mährer und der Herren Ausschüsse abgehöret, aber alsobald befunden, auch durch den Obristen Hoffkirchen kürtzlich angezeigt, daß dasjenige, was man mit dieser Schrift der Städte halber zu dociren vermeynet, die Haupt-Frage nie gewest, sondern, worauf der Stände und Städte Prätension und Begehren beruhe, das sey in der am 14. December 1608 übergebenen Schlieslichen Erklärung ordentlich und genugsam ausgeführet, und jetzt allein die Frage, was J. K. M. auf diese Vorstellung zuthun bedacht wären? welches alles am folgenden 3ten Martii auf Begehren der Herren Mährer bey einer im Landhause angestelleten Zusammenkunft noch weitläuftiger dargethan, zugleich aber von den Herren Ausschüssen angezeiget ward, wie sie sich desfalls in keine weitläuftige Verantwortung einlassen könnten, indessen, wenn es zur Haupt-Tractation käme, hievon alle nöthige Gegen-Information geben wollten. Zu dieser Tractation nun die gehörige Vorbereitung zu machen, versammleten sich folgenden Tages, als den 4ten Martii, beyderseits Herren abermals im Landhause, und ward insonderheit Hrn. Georg Erasmen Herrn von Tschernembel von sämmtlichen Ausschüssen aufgetragen, in ihrer aller Namen das Wort zu führen, und die Herren Mährer sowol von der Oesterreichischen Stände Freyheiten, Privilegien und Rechten, als von derselben wohlgegründeten Forderungen in gegenwärtiger Differentz zulänglich zu unterrichten. Dieses geschah auch von ihm in einer ausführlichen und recht bündigen Rede. Nachdem er nemlich gleich anfangs zu erkennen gegeben, wie die Oesterreichischen Evangelischen Stände nochmal auf dem beharreten, J. Kön. Maj. die verlangte Einhuldigung ehe und zuvor nicht zu leisten, als bis sie auf ihre am 19 August und am 14. December vorigen Jahrs eingereichte Schriften mit erträglicher Resolution gewillfahret worden, dieses aber vom Gegentheil deswegen, weil Oesterreich ein Erb-Land, als etwas unbilliges angesehen würde; so stellete er zuerst vor, mit wie vielen schönen Freyheiten, Privilegien, Rechten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen diese Oesterreichische Lande begabet wären, und bewieß mit deutlichen und gar merckwürdigen Exempeln, wie ihre Vorfahren der erheischenden Nothdurft nach, sich mit diesen ihren Freyheiten und Privilegien haben gepflegt zu verwahren, ehe sie sich einem neuen Landes-Fürsten mit Gehorsam haben untergeben. Welches dann durchgehends auf die gegenwärtigen Umstände deutlich appliciret, auf die Einwürffe gründlich geantwortet, und daraus der Schluß gemacht ward,

daß

daß die jetzigen Stände nichts neues, nichts unbilliges, nichts ſchimpfliches, ſondern was ihre Vor-Eltern gethan und J. K. M. löbliche Vor-Eltern nicht widerſprochen hätten, Deroſelben vor der Huldigung nothwendig und im gebührlichem Reſpect und Gehorſam dieſer Zeit zumutheren. Auf die Einrede, daß die Evangeliſche nicht die geſammte Stände ſondern nur einen Theil derſelben ausmachten, weswegen der König ihnen zu einer beſondern Verſicherung vor der Huldigung nicht verbunden ſey, wird unter andern geantwortet: Daß bey einer Huldigung wegen des geiſtlichen Standes und von Prelaten keine Schwürigkeiten vorfielen, dieſe auch wegen ihrer Dependentz von Rom meiſt für frembde anzuſehen wären; dagegen die Evangeliſchen in Oeſterreich ſo ſtarck wären, daß man ſie billiger als die Papiſten für Stände halten müſte. (c) Worauf Herr von Tſchernembel ſtückweiß in Anſehung der Gewiſſens-Freyheit, des freyen Religions-Exercitii, der Reſtitution derer den Ständen de facto genommenen Kirchen, des denen Städten ungekränckt zu laſſenden Evangeliſchen Gottesdienſtes, der Erſetzung der Aembter und hierin genau zu beobachtenden Gleichheit, und endlich der Nebenfertigung der Conföderirten bezeugte, daß die Evangeliſchen Stände von dieſen Puncten, wie dieſelbe in ihrer letzten Schrift an Ertz-Hertzog MAXIMILIAN eingekommen, im geringſten nicht weichen könnten; zugleich aber die Herren Mähren in gedachter Stände Namen erſuchte, dem Könige und ſeinen Räthen die angeführte Erheblichkeiten und den guten Fug ihres Fürnehmens nochmals zu Gemüthe zu führen, ob ſie doch der Sachen, die je länger ſie anſtünde, nun ſo viel ſchwerer beyzulegen ſey, einmal ein Ende machen wollten; als wozu der König in Betrachtung der Difficultäten, in welchen er ſtecke, und der 1609. Mart.

(c) Was die Städte ob der Ennß betrifft, heiſt es, die ſeyn alle auf der zweyer Stände Seiten unwiderſprechlich, auch unter der Ennß meiſtentheils: wie es leichtlich könnte dargethan werden, ſo man nur eine unpartheyiſche Inquiſition ohne Bedräuung anſtellete, Sonſten ſind ſie allzuſehr an allen Orten gedruckt. Und eben dis iſt der Stände höchſter Beſchwerden eine. Wo der meiſte Adel ſey, darfs keiner Rede: wo die Papiſten achtzig zu ihrem Theil haben, werden die Evangeliſchen Stände dreyhundert auf ihrer Seiten zehlen, und hats die Böhmiſche Reiß mit ſich bracht, wo die meiſte Stärcke aus dieſem Land geweſen. Es darf aber keiner Erläuterung bey den Herrn, als welchen ſelbſt bewuſt, daß die Evangeliſchen billiger, als die Papiſten, für Stände zu halten ſind.

Digitized by Google

1609. Mart. Gefahr, darinnen er sich von den Prelaten und Geistlichen durch diesen Krieg setzte, nicht so langsam sich entschliessen mögte. (d) Der Schluß war, daß sie diesen Tag über, wegen des beynahe verflossenen Termins ihrer Vollmacht, erwarten wollten, was Ihro Maj. zur Antwort geben würden; da sie, wenn dieselbe willfährig, die Huldigung selbst befordern, wenn aber nichts zu erhalten, sich wieder zu ihre Principalen verfügen, und GOtt alsdann anheim stellen würden, was weiter fürzunehmen, damit sie sich vor Gewalt und Zunöthigung schützten. Sie, die Herren Mährer aber würden alsdann ihre Zeugen seyn, daß sie mit allem Fleiß die Ruhe gesucht, auch so viel gewichen, und nunmehro ihrer als der Unirten Aßistentz sich billig getrösteten, denen sie sich zu gleicher Willfahrung hinfüro, wie bisher geschehen, erböten. (e) Die Herren Mährer, welche dieser Rede mit vieler Aufmercksamkeit zugehöret und die vornehmsten Puncte aus derselben aufgezeichnet hatten, bezeugten hierauf nicht allein ihre Bereitwilligkeit, sich bey dem Könige sowol als den Räthen durch die nachdrücklichsten Vorstellungen dahin zu bearbeiten, daß eine baldige und erträgliche Resolution erfolgen mögte, sondern begaben sich noch am selbigen Tage nach Hofe, um ihrer Zusage ohne Verzug ein Genügen zu thun. Allein, obgleich wol zu vermuthen, daß es an

(d) Durch den Aufzug wächst das Mistrauen, und macht uns jeder Tag neue Gedancken, nemlichen, was doch Ihro Maj. bewegen müsse, daß Sie so langsam sich resolviren, so wir doch wissen, in was Difficultäten Sie stecken, wie sie bey den benachbarten Königreichen und Landen, auch bey Chur- und Fürsten im Reich, welche bisher so grose Hoffnung von Ihro Maj. gefasset, ihren Credit und alle Ihre Königl. Prätension nach und nach verliehren: wie dann der gantzen Christenheit zu Spott der Abgesandte in Türckey aus Mangel des Gelds, so Ihre Maj. wider uns Evangelische unnützlich anwenden, aufgehalten wird, dabey uns alle, die gesammten unirten Stände, mittlerweil die Türcken beschuldigen mögten, daß wir den Frieden in allen Articuln nicht gehalten. Und bedencken Ihro Maj. nur wohl, in was Gefahr Sie Ihre Religions-Verwandten, Prelaten und Geistliche durch diesen Krieg setzen: dann wir melden ohne Scheu, weil sie den König wider uns verleiten, und uns nicht wollen ihnen lassen gleich seyn, so sollen sie, so es zum Friedbruch kömmt, unsere erste Leute seyn, und wird mit ihnen schwerlich anders zugehen, als wie es mit Ausrottung des gantzen geistlichen Standes in Böhmen vor Jahren ergangen: da wir uns hergegen bey gerechter Sache GOttes Hülff billig getrösten.

(e) Diese lesenswürdige Rede ist der vorgedachten Relation von pag. 26 bis 45 wörtlich eingerückt.

an Berahtſchlagungen über die angebrachten Puncte nicht werde gemangelt haben, ſo erfolgte doch weder an dieſem 4. noch an dem folgenden 5. Martii einige Reſolution. Am 6. erhielten zwar die Herren Mährer etwas ſchriftliches, welches aber deutlich anzeigte, wie man nur damit umginge, die Sache immer in die Länge zu ſpielen. Weil nun der verlängerte Termin auch bereits zu Ende gelauffen, und man ſahe, wie den Königl. Räthen in dieſer Sache nicht zu trauen ſey, ſo wurden die Herren Ausſchüſſe mit Genehmhaltung der Herren Mährer ſchlüßig, bey Ihrer Maj. ſelbſt eine Audientz auszubitten; welche ihnen auch von Stund an durch Hn. Wolff Sigmund von Loſenſtein, als Ihrer Maj. Rath und Cammerer, auf dem folgenden 7. Mertz nachmittags ausgewürcket ward. Nachdem dieſelben nun zur beſtimmten Zeit bey Hofe erſchienen und ſich angemeldet, ſo hätte man zwar vor der Audientz der Städte Abgeſandte gern von den andern abgeſondert, indem der Fürſt von Lichtenſtein den Obriſten von Hofkirchen und Hrn. Helmhard Jörgern beyſeits führte, und ſie im Namen Ihro Maj. erſuchte, die Sachen dahin zu dirigiren, damit die Audientz allein der zweyer Stände Abgeſandten, auſſer derer von den Städten Beyſeyn, ertheilet werden mögte, als welche letztere nachher abſonderlich ſollten fürgelaſſen werden. Doch, da die unter dieſem Anmuthen verborgene Abſicht leichtlich zu mercken war, und die Herren Ausſchüſſe ſich hierauf lauter erklärten, daß ſie ſich ehe der Audientz gar entſchlagen müſten, als daß ſie dieſelbe ſolcher geſtalt mit Abſonderung der Städte, als mit denen die Stände dis Orts ein einiges Corpus, annehmen könnten, ſo erhielten ſie die Antwort, daß Ihro Maj. weil es nicht anders ſeyn könne, die Geſandten Herren Ausſchüſſe, unabgeſondert der Städte, fürlaſſen und anhören wollten; welches auch alſobald, jedoch nur in Ihro Maj. und Dero Cantzlers Hn. von Kremsberg Gegenwart allein geſchah. Hier hatte nun vorbelobter Hr. von Tſchernembel wiederum gutwillig auf ſich genommen, den Vortrag zu thun, welches er dann mit der ihm beywohnenden freymüthigen Gabe alſo verrichtete, daß er dem Könige der dreyen Evangeliſchen Stände Prätenſiones, wovon ſie nicht abſtehen würden, und worinnen ſie eine gnädigſte Willfahrung erwarteten, nochmalen mit kurtzen aber nachdrücklichen Worten fürſtellete, und auf deren Gewährung allen ſchuldigen Gehorſam von Seiten der Stände verſicherte, auf dem Verweigerungs-Fall aber der Ausſchüſſe Rückreiſe und, wie ſie dieſes alles GOtt heimſtellen und befehlen wollten, vermel-

1609. Mart.

1609. Mart. dete. (f) Hierauf antwortete nun zwar der Cantzler von Kremberg ziemlich general: Wie Ihro Maj. dieser wichtigen Sachen fleißig nachdächten, und man schon im Werck begriffen sey, damit Fried und Ruhe im Vaterlande mögte hergestellet werden; sich aber auch zu den Ständen versehe, sie würden sich ihres Theils auch als gehorsame Stände erweisen ꝛc. Als aber Herr von Tschernembel nach Anhörung dieses Discourses Ihro Maj. selbst wiederum anredete, mit Bitte, Sie wollten die Sach, welche keinen Aufzug leide, weiter nicht auf die Räthe remittiren, als welche alle Sachen nur auf die lange Banck schieben, und gedencken dadurch den Ständen die Vortheile aus den Händen zu ziehen: denn eben sie, die Räthe, wären diejenigen, welche Ihro Maj. Gemüth von den Evangelischen Ständen bisher alienirten, dahero man auch weder Hertz noch Vertrauen zu ihnen könnte setzen: GOtt habe Ihro Maj. Weißheit genug gegeben, daß sie über das, so bishero so oft und viel mit gutem Grunde gehorsamst schrifft- und mündlich Derselben entdecket worden, sich resolviren könnten: es werde auch den Ständen viel annehmlicher seyn, was Ihro Maj. ihnen gnädigst selbst zu Antwort geben, als wenn Sie erst durch die Räthe sich resolvirten: so fing der König selbst an zu reden, und sich zu erbieten, daß die Sachen vor allen andern befördert und nicht auf die lange Banck geschoben werden, sondern die Herren Ausschüsse förderlichst Bescheid haben soluten. Und so ward auch noch denselben Abend gedachten Ausschüssen angekündiget, daß sie folgenden Morgen, als den 8ten Martii, gen Hof zur Tractation erscheinen sollten.

XXVI.

Anfang der Haupt-Tractation, welche unter beständigem Disputiren von beyden Seiten fortgegangen bis zum 11. Martii, als an welchem Tage sich die gantze Handlung bald zerschlagen hätte.

Die

(f) Auch diese Rede findet sich in ebengedachter Relation pag. 49 sqq. aus welcher wir dieselbe in den Beylagen Num. XXI. mit angefügt.

Die Herren Ausſchüſſe nebſt den Herren Mährern ſtelleten ſich zwar zur bestimmten Zeit des Morgens ein, ſie muſten ſich aber gefallen laſſen, daß in der Morgenſtunde nichts vorgenommen, ſondern die Sache bis auf den Nachmittag verſchoben ward. Nachdem ſie nun abermals erſchienen, ſo hatten ſie ſich die Hoffnung gemacht, (wie dieſes ausdrücklich bey der Ankündigung gemeldet worden) es würden nicht allein die Herren Räthe und Mährer, ſondern auch der Ertzherzog MAXIMILIAN ſelbſt der Tractation beywohnen; allein an ſtatt deſſen hatte man die Anſtalten ſo eingerichtet, daß denen Ausſchüſſen ein beſonderes Zimmer eingegeben ward, da die Mährer zu ihnen ab- und zugehen, und allezeit, was ſie bey dem König und ſeinen Räthen verrichtet, ihnen hinterbringen muſten. Hiebey hatten ſie ſich vorher unter einander durchgehends dahin verglichen, daß zur Verhütung allerley Confuſion und mehrer Verbitterung, ſo wohl von den Königl. Räthen, als denen Mährern, wie auch der Evangeliſchen Ständen Abgeſandten nur einer allein, oder aufs höchſte zween reden, die andern aber zuhören, und, wann es nöthig, ihre Gedancken ihren Mit-Conſorten in der Stille mittheilen ſolten. Daher man auch in der gantzen Tractation findet, daß von Königl. Seiten Hr. Carl Fürſt von Lichtenſtein, (a) und der Graf Paul Sixt Trautſon, von Mähriſcher Seiten der Landhauptmann Hr. Carl von Zerothin, (b) und der Graf von Hoditz, und von Seiten der Evangeliſchen Stände Herr Georg Eraßm von Tſchernembel und Hr. Helmhard Jörger, Freyherr, 1609. Mart.

(a) Dieſer Herr war aus dem vornehmen Lichtenſteiniſchen Hauſe der erſte, welcher von K. RUDOLPHO II. in den Fürſten-Stand erhoben ward; (S. Hn. von Hohenecks Beſchr. des Ertzherzogth. Oeſterreich ob der Enns *Tom. I. pag.* 625.) aber er war auch aus dieſer ſonſt der Evangeliſchen Religion zugethanen Familie ſonder Zweifel der erſte, der ſich bereden lies, zum Pabſtthum überzutreten, auch, ſo viel ihm möglich, bemühet war, andre ſeines Standes nach ſich zu ziehen. Wovon M. Jo. Prætorius Pf. zu Göllersdorff im Jahr 1600 an D. Lyſerum ſchrieb: Carolus *Dominus* a Lichtenſtein *omnibus vult perſvadere, ut ſe ſequantur in apoſtaſia. Ubicunque verſatur, diſputat contra noſtram religionem.* Ex Epiſtolis MSS. *Lyſerianis.*

(b) Graf Khevenhüller giebt dem Hrn. von Zerothin das Zeugnis, daß er zwar in der Religion Calviniſch, in der Pflicht und Schuldigkeit gegen ſeinen Landes-Fürſten aber treu und erbar, auch am Verſtande, Erfahrenheit, Reſpect und Autorität damahls allen andern Ständen überlegen geweſen ſey. *Annal. Ferdinand. Tom. VII. p.* 162. *a.*

1609. Mart. Freyherr, hauptsächlich und vor andern das Wort geführet haben. Hier hatte man sich nun von denen Puncten, worüber ein Vergleich zu treffen, einen Entwurf gemacht, und betraffen dieselbe zuerst den rechten Verstand der von Kayser MAXIMILIANO II. den Evangelischen Ständen ertheilten Religions-Conceßion so wohl insgemein, als besonders in den Worten: **Daß sie sich auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern für sich selbst, ihr Gesinde und Ihre zugehörige, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Conceßion --- frey gebrauchen mögen** ꝛc. (c) Hernach die Gewissens-Freyheit und öffentliche Religions-Uebung der Landesfürstl. Städte und Märckte, welche bisher auf mannigfaltige Weise gekräncket worden; ferner die theils unter allerhand Vorwand, theils ohne ordentlichen Proceß und de facto gesperrete Kirchen sammt deren Restitution; imgleichen die *Exclusion*, da denen Evangelischen Glaubens-Genossen, so der Geistlichen und Catholischen Unterthanen, der Zugang zu der Stände Kirchen verwehret worden, wie auch die Bestellung der Aemter, so wohl der hohen Aemter als der übrigen Raths-Stellen, von welchen bisher die Evangelischen allmählig fast überall waren ausgedrungen worden: wozu noch einige besondere Puncten kamen, über welche man vor völliger Vergleichung nothwendig einig seyn muste. Gleichwie nun die Herren **Mährer** des Königes und seiner Räthe Meynung und Erbiethen über alle diese Puncte zuerst eingenommen hatten, also überbrachten sie solches an die Herren Ausschüsse, um zu vernehmen, wie nahe man einander in der Vergleichung wäre oder kommen könnte. Da sich dann nach einer langen Unterredung bald zeigte, daß obgleich sich der König über ein und den andern Articul ziemlich gnädig heraus gelassen, dennoch in den meisten die Erklärung nicht so beschaffen gewesen, daß die Evangelischen Stände damit friedlich seyn können. Weil man nun, nachdem hierüber pro & contra bis zum späten Abend geredet worden, schlüßig ward, daß die Ausschüsse ihre Prätensiones, und wie sie ein und andern Punct wolten verstanden haben, schriftlich verfassen solten; so übergaben sie am folgenden 9. Mart. Morgens denen **Mährern** ein förmliches Memorial, in welchem sie ihre Meynung deutlich und ordentlich offenbarten. Der König hatte sich in Ansehung der **Religions-Conceßion insgemein** dahin erkläret, daß Er solche gantze Conceßion bona fide verstehe, auch die gantze Tractation nicht anders

(c) S. Histor. Nachr. pag. 125. seq.

anders gemeynet haben, und hinführo alſo halten wolte; womit denn die Ausſchüſſe in ſo weit zufrieden waren. Inſonderheit was die oberwehnten Worte: **in allen ihren Schlöſſern, in allen ihren Häuſern** ꝛc. betrift, da der König gleichfalls zu erkennen geben ließ, daß er in dem Verſtande derſelben mit den Ausſchüſſen gleicher Meynung, und daß hierunter aller Landleuthe Häuſer in genere, es ſeyn Schlöſſer, Höfe, Mühlen, Poſſeßionen, Wohnungen ꝛc. ſo ihnen mit Eigenthum und Obrigkeit gehörig, ſie bewohnen ſolche auch ſelbſt oder nicht, verſtanden werden, und ſie daſelbſt des freyen, offenen Religions-Exercitii jederzeit befugt und berechtiget ſeyn ſolten; ſo nahmen zwar die Ausſchüſſe auch dieſe Erklärung mit Danck an, jedoch mit folgender Erläuterung, daß unter dem Wort **zugehörige** nicht allein der Land-Leute Weib, Kind und Brodgenoſſen, ſondern auch ihre und ihrer Glaubens-Genoſſen Unterthanen, ſie möchten ſonſt gepfarret ſeyn, wo ſie wolten, verſtanden werden, auch kein Pfarrer deswegen, weil ſie der Landleuthe Kirchen beſuchten, befugt ſeyn ſolte, ihnen die Begräbnis und andere pfarrliche Rechte zu verweigern; worunter zugleich die Erb-Begräbniſſe in Städten, Clöſtern oder Kirchen auf dem Lande mit ſolten begriffen ſeyn. Daß ferner unter dem Wort **Kirchen** nicht die Pfarr-Kirchen allein, ſondern auch Filialen, Capellen, Spital-Kirchen und ein jeder Ort, darinnen der GOttesdienſt verrichtet wird, zu verſtehen ſey; auch deren Orten keiner den Evangeliſchen unter dem Vorwand der Stiftung entzogen, oder derentwegen ihnen einige Sperrung, Eintrag und Hindernis zu thun verſtattet werden ſolte. Ueber der obgedachten *Excluſion* hatte der König ſeine Meynung nicht deutlich zu erkennen gegeben, vielmehr, ſoviel aus der Herren **Mährer** Unterredung abzunehmen, ſich geäuſſert, daß er in dem Fall den Geiſtlichen und Catholiſchen nichts vergeben könnte, doch, wenn geſammte Stände beyder Religionen ſich auf künftigen Land-Tag ſelbſt miteinander vergleichen könnten, ſolches gedulden würde. Dagegen die Ausſchüſſe das in der Conceßion befindliche Wort **freyes** *Exercitium* für ſich anführten, und es dahin zu erläutern begehrten, daß beyder Theile Kirchen männiglich dergeſtalt offen ſtehen ſolten, daß jeden, wes Standes oder Condition er ſey, ſolche ſeiner Religion, Eyfer und Gewiſſen nach, ohne jemandes Irrung und Hinderung zu beſuchen frey, und ſolcher Zugang und Beſuchung der Kirchen von ſeiner Obrigkeit oder jemand andern unverwehrt ſey. Und da ſie zugleich bey dem König angehalten hatten, daß den Ständen, wie in andern Städten unter der **Ennß**, alſo inſonderheit in der Stadt **Wien** die Copulation auf dem

1609. Mart.

Landhauſe,

1609 Landhause, die Kinder-Tauf und auf dem Noth-fall die Sacrament-Reichung mögte zugelassen werden, ingleichen, daß sie vor und ausser der Stadt
Mart. Wien Kirchen und Schulen bauen mögten, so erwarteten sie auch hierüber Ihrer Maj. Resolution. **Die Restitution der gesperreten Kirchen** betreffend, so hatte sich zwar der König schon dahin erkläret, daß dergleichen Sperrung hinführo nicht mehr geschehen solte: wegen Wiedererstattung aber derer eingezogenen Kirchen hatten die Herren **Mährer** im Namen des Königes den Vorschlag gethan, daß von beyden Theilen jeder Theil drey Rechtsverständige erkiesen mögte, von denen die Sachen ordentlich und unpartheyisch untersucht und entschieden würden. Doch die Ausschüsse machten unter denen eingezogenen Kirchen diesen Unterschied, daß ihnen einige ausser ordentlicher gerichtlicher Verfahrung de facto gesperret worden, unter welche sie sonderlich **Inzerstorff, Herrnals** und **Triebswinckel** zehleten; wie nicht weniger diejenigen Kirchen, so sie bey Antretung Kayserς Rudolphi II. Regierung im ruhigen Besitz gehabt, aber ihnen hernach in der Reformation ausser Recht und ordentlichen Proceß genommen worden; welche ihnen nothwendig alsobald wieder restituiret und geöfnet werden müsten. Wofern aber ausser diesen noch andere Kirchen seyn solten, da wichtige Ansprache mit ordentlicher Klage und Proceß vorhanden, so wolten sie sich einem unpartheyischen aber schleunigen Recht unterwerffen, jedoch also, daß wenn jemand mit den Actis eine 40jährige Possess einer Kirchen auf sich und seine Vor-Eltern beweisen könnte, solche in alle Wege gültig und demselben ein behauptetes Recht geben solte. Wegen **Bestellung der Aemter** hatte sich der König insgemein erbothen, einen Hofrath unangesehen der Religion zu bestellen, und hiezu nicht Ausländer sondern würckliche Land-Leuthe zu befordern. Die Ausschüsse aber wolten dieses also erläutert und verstanden haben, daß die hohen Aemter, als Präsident und Hofrath, Stadthalter, Landmarschalck, Untermarschalck, Landshauptleute und Anwald, imgleichen die übrigen Raths-Stellen alternative ersetzet würden; daß in jedem Collegio der Evangelischen nicht weniger als der Römisch-Catholischen wären, und daß bey fürfallender Veränderung die Stände aus ihrem Mittel dem König etliche fürschlügen, daraus Ihro Maj. alsdann zu Dero Gefallen die qualificirten nehmen mögten. Wir übergehen die übrigen Puncte, welche die Ausschüsse in diesem ihren Memorial mit einfliessen lassen, da sie das Religions-Wesen nicht sonderlich angehen. Nach Uebergebung dieser Schrift an die Herren **Mährer** wurden sie sämmtlich wiederum zur Tractation nach Hofe berufen;

und

und lag diesmal den Ausschüssen insonderheit ans Hertz, daß sie wegen der Gewissens-Freyheit der **Städte und Märckte unter und ob der Ennß** einer Königliche Resolution erlangen mögten. Obgleich sie öfters den Herren **Mährern** lauterlich angezeiget, daß, wenn auch alle Puncten verglichen würden, und es noch an der Befriedigung der Städte mangeln solte, das gantze Werck dadurch würde verhindert werden; so war doch bis hieher keine Resolution erfolget, sondern sie musten sich an der Antwort begnügen lassen: daß Ihro Maj. im Werck sey, sich darüber sonderbar **mündlich** zu resolviren und zu erklären, damit hoffentlich die Herren Ausschüsse auch würden zufrieden seyn. Daher sie nunmehro mit Ernst auf diese versprochene Erklärung drungen. Selbige geschach denn auch am gedachten 9. Mart. Nachmittags gegen die Herren **Mährer**, (da die Ausschüsse dieweil in ihrem angewiesenen Zimmer warten musten,) und zwar dergestalt, daß, nachdem die **Mährer** den König gebeten, sich wegen der Städte gegen ihnen gnädigst zu erklähren, Ihro Maj. anfangs antworteten: **Daß Sie die Städte unter und ob der Ennß mit Affection und allen gnädigsten geneigten Willen ihr allezeit wollten befohlen seyn lassen, also, daß sie mit Ihrer Maj. wohlzufrieden seyn würden**; dem der König, nach einiger geschehenen Vorstellung von der gar zu grossen Generalität dieser Worte, da keiner Religion- und Gewissens-Freyheit gedacht wurde, hinzu setzte: **daß Sie die Städte auch nicht beschweren wollten.** Als aber dieses den **Mährern** zur Befriedigung der Städte nicht zureichend vorkam, unterredeten sie sich mit den Königlichen Räthen, und wurden mit ihnen über die eigentlichen Worte, die der König zu den **Mährern** reden solte, also schlüßig, daß Ihro Majest. sprechen solten: **Sie wollten die Städte unter und ob der Ennß in allem so gnädigst tractiren und halten, daß sie sich in keiner Sachen zu beschweren, und keiner Unbilligkeit und Bedrängnis bey Ihrer Maj. Regierung zu beklagen, und zu befahren haben würden.** Welches sich der König auch gefallen ließ, und nach nochmaliger Anrede und Bitte der Herren **Mährer**, daß Ihro Maj. den Städten das freye, öffentliche Exercitium der Evangelischen Religion zulassen wolten, fast dieselben Worte antwortete, nur daß es hieß: **Sie wollten obgedachte Städte in keiner Sachen wieder Billigkeit beschweren,** welches hernachmals von dem Könige selbsten damit entschuldiget ward, daß es nicht aus Fürsatz geschehen, sondern daß er sich dessen ungeachtet zu den

1609. Mart.

1609. Mart. verbis formalibus bekennete. (d) Dieſe mündliche Erklärung des Königs wegen der Städte, obgleich ſie von den Mährern den Herren Ausſchüſſen auf alle Weiſe angeprieſen ward, daß ſie von ihnen, als zulänglich könnte angenommen werden, ſo konten ſie ſich doch mit ſolchen generalen, kurtzen und dunckten Worten nicht befriedigen laſſen, ſonderlich, weil den Städten **ob der Ennß** nichts anders, als den **Unter-Ennßeriſchen** bewilliget worden; überdem wegen der freyen Bürgermeiſter- Richter- und Rahts-Wahlen, wie auch wegen Aufnehmung der Bürger und Stadtſchreiber keine Erklärung dabey geweſt; zu dem, daß es geheiſſen, die Städte ſolten **wider Billigkeit** nicht beſchweret werden, welches künftig in einen anderen Verſtand könnte gezogen werden. Als auch hierüber am folgenden 10. Mart. im Landhauſe eine Conferentz gehalten und ſo wohl die Ausſchüſſe von den Herren **Mährern** zur Begnügung an der Königl. Erklärung in dieſen und andern Puncten, als inſonderheit der Städte Abgeſandten vom Herrn Landshauptmann angemahnet wurden, wegen der **Unter-Enßeriſchen** und aus Chriſtlicher Liebe etwas zu weichen; ſo that der **Ober-Ennßeriſchen** Städte Syndicus eine weitläuftige und gründliche Vorſtellung, in welcher er zeigte, wie die Städte **ob der Ennß** das öffentliche Religions-Exercitium in die 40 Jahr ruhig inne gehabt; wie dieſes, daß ſie in der neulichen Reformation deſſelben auf eine betrügliche Weiſe beraubet worden, ihnen in ihrem Recht, das ſie ſchon über die præſcribirte Zeit gehabt, nichts præjudiciren könne; daher ihnen auch ſolchergeſtalt, wie begehret würde, zu weichen nicht möglich, noch bey ihren Principalen verantwortlich ſey. Die Herren Ausſchüſſe fügten dieſem hinbey, daß Ihro Maj. wegen der Städte gethane Erklärung ohne eine ſondere

(d) Von dieſer mündlichen Tractation wird in vorgedachter *Relation pag.* 63. *ſqq.* mit leſenswürdigen Umſtänden gehandelt. Unter andern, als der Mähriſche Landhauptmann mit der anfänglichen Erklärung nicht zufrieden geweſen, ließ der König von demſelben begehren, **daß er auf etwas bedacht ſeyn mögte, was Ihro Maj. reden ſolten, nur daß der Pabſt, König in Hiſpanien, und andere der Catholiſchen Religion zugethane Fürſten deſtoweniger offendirt würden.** Auf die Frage des Landhauptmanns, warum Ihro Maj. aufs wenigſt das Wort **Gewiſſen** unter andere Wort zu ſetzen, Bedencken hätten? antworteten die Räthe: **Man würde ſie alsbald ausſchreyen, als hätten ſie** LIBERTATEM CONSCIENTIÆ **eingeführt: Ihre Intention wäre aber nicht, jemand in Gewiſſens-Sachen zu beſchweren.** Dabey auch der Graf Trautſon hochbezeugte, daß, **ſo wahr ihn GOtt erſchaffen hätte, wäre Ihro Maj. nicht bedacht zu reformiren.**

Digitized by Google

dere Interpretation nicht könne für eine genugſame Vergewiſſerung angenommen werden. Als man hiernechſt in dieſer Conferenz auch die andere noch unverglichene Puncten für die Hand nahm, und ſich noch verſchiedenes fand, worüber man nicht einig werden konnte, ſo ward wiederum beliebet, daß die Ausſchüſſe denen **Mährern** durch eine abermalige Replic von Punct zu Punct ihre endliche Erklärung zuſtellen ſolten, welche ſie dem König und ſeinen Räthen vortragen wolten. In dieſer Replic nun, welche am 11. Martii frühe den **Mährern** eingehändiget ward, wurden die im vorgedachten Memorial enthaltene Forderungen der Ausſchüſſe wiederholet, und hin und wieder, was man noch zu erinnern nöthig befand, hinzu gethan. So ward bey dem **Excluſions-Punct** begehret, daß keine Obrigkeit der Religion wegen ſeinen Unterthanen die Zuſtift- oder Verkauffung auferlegen, auch dieſelbe in Todes-Fällen und ſonſten die natürliche Erben nicht von den Gütern abdringen, oder denen Pupillen ihre Perſon oder ihr Vermögen ſperren ſolten. Ferner wolten ſie das Landhaus zu **Lintz**, wie auch die daſelbſt per expreſſa privilegia bewilligte Landſchafft-Schule ins beſondere mit unter den Worten der Conceſſion (**in ihren Schlöſſern, Gütern und Häuſern**) begriffen haben. Wegen **Reſtitution der geſperreten Kirchen** beharreten ſie darauf, daß **Triebswinckel, Herrnals** und **Jnzersſtorff**, als welche niemals ſtreitig geweſt, jetzo alſobald ſolten eröfnet werden; wegen der übrigen aber verſtunden ſie ſich zu dem fürgeſchlagenen, unpartheyiſchen Gericht, dergeſtalt nemlich, daß von Catholiſcher Seiten drey, und von Evangeliſcher Seiten ebenfalls drey aus beyden Ständen von Herren und Ritterſchafft ernannt würden, die alsbald nach Endigung des Landtags die beyderſeitigen Acta und Schriften erſehen, und ohne Anſehen der Religion, dem Befinden, Recht und Billigkeit nach erkennen, und dieſem Negotio unausgeſetzt bis zu völliger Entſcheidung erwarten ſolten. Wegen **Erſetzung der Aemter** inhærirten die Stände ihrem vorigen Begehren. Was aber die vorgedachte mündliche Erklärung des Königes wegen der Städte **unter und ob der Ennß** betrift, ſo verlangten ſie nicht allein, daß Jhro Maj. dieſe Erklärung in Gegenwart der Herren **Mährer** und der Königl. Räthe den Abgeſandten der dreyen Stände ſelbſt mündlich eröfnen ſolten, ſondern bezeugten auch, daß die Worte des Königes (**in keiner Sach zu beſchweren**, it. **Keiner Unbilligkeit und Beträngnis zu befahren**) in keinem andern Verſtande annehmlich wären, als in dieſem: Nemlich, **den Städten ob der Ennß ſollen die Kirchen und Schulen, ſo ſie der Zeit innen haben, zu ih-**

1609. Mart.

1609. rem freyen Evangelischen Religions-Exercitio ruhig, ohne einige ihr
Mart. Sperr oder Hindernis verbleiben. Nicht weniger, daß die Städt **unter der Ennß**, ob sie zwar kein offentlich *Exercitium* und eygenthumbliche Kirchen haben, sollen doch so wenig, als die **Ober-Ennßerischen**, in ihrem Gewissen in wenigsten nicht geengt werden: sondern ihnen ihr Seel-Sorg und Predigt ausser den Städten, bey der Evangelischen Land-Leuth Kirchen, frey, ungeirret, und ohne einige Bestraffung zu besuchen befugt und berechtigt seyn. Item solle unter diesen Worten verstanden seyn, daß die Städt unter und ob der Ennß, bey ihrem freyen Bürger-Meister-Richter- und Raths-Wahlen, wie nicht weniger Auffnemmung ihrer Stattschreiber, sowohl der Bürger ohne Reverß, altem Herkommen und Gebrauch nach, gelassen, und dawider in keinem Wege beschweret werden. Aus den übrigen Puncten mercken wir nur noch das besondere Begehren an, daß alle geistliche Processe und Executiones, so seit der Cession der Länder wider die Evangelischen Stände ergangen, allerdings aufgehebt seyn, auch die Gerichte bis zu künftiger Erbhuldigung vaciren solten. Diese Replic ward also beschlossen: Schließlichen wollen die Abgesandten im Nahmen der Stände ihr vorige Protestation, auf dem Fall es wider Verhoffen zu keinem völligen Schluß und Vergleich kommen würde, hiemit wiederhohlet, und ihnen an ihren Rechten hiedurch am wenigsten nicht begeben haben. Indem nun die Herren Mährer wiederum mit dieser Schrift nach Hofe fuhren, und die Ausschüsse gleichfalls auf erfordern sich daselbst am Nachmittag in ihrem bestimmten Zimmer einstelleten, kamen nach langen Warten endlich die Mährer zu den Ausschüssen herab mit einer vermeynten Resolution, die von dem Cantzler von Kremberg eigenhändig geschrieben, welche dann alsobald denselben von Punct zu Punct vorgelesen ward. Und so lautete dieselbe weit anders, als die Ausschüsse vermuthen waren; Da nemlich voraus gesetzet worden, daß man beyderseits wegen den Verstand der Religions-Concession insgemein, und ins besondere derer Worte: In ihren Schlössern, Häusern ꝛc. einig wäre, so hieß es gleich bey dem Punct von den Erbbegräbnissen und Stifftungen, daß Ihro Maj. für Ihre Person hiebey kein Bedencken hätten, welches schon anstößig seyn muste. Doch das war das wenigste, indem auf keinem einzigen Haupt-Punct eine annehmliche

liche Erklärung erfolgte. Wegen der *Excluſion* war das des Königs Mey- 1609.
nung, daß, wenn Unterthanen deßfalls wider ihre Obrigkeit Beſchwerung Mart.
hätten, ſie ſolches bey ihren Inſtantzen klagen, und, da ſie keine Ausrichtung erlangten, zu Verkauf ſolten zugelaſſen ſeyn. Wegen des **Landhauſes zu Lintz** ſolten die Stände von ihrem Begehren ablaſſen und mit der übrigen Conceßions-Bewilligung zufrieden ſeyn. Die Copulation auf dem Landhauſe zu **Wien** ward gäntzlich abgeſchlagen. **Die Reſtitution der Kirchen** betreffend, wolten Ihro Maj. ebenfals mit dem Begehren wegen Eröfnung der Kirchen zu **Inzersſtorff** und **Herrnals** verſchonet ſeyn; indeſſen ſolten bey dem gedachten unpartheyiſchem Recht, welches von beyden Religionen jedes Standes von Herren und Ritterſchafft mit vier Perſonen auf nechſten Landtag ſolte beſetzet werden, die Sachen dieſer beyden Kirchen zum erſten fürgenommen werden. Wegen **Erſetzung der Aemter** verharrete der König bey ſeiner vorigen Erklärung. Wegen der **Ober-Ennßeriſchen Städte** ſolten die Stände Ihro Maj. verſchonen, ſie hätten denn ein ſonderes Privilegium aufzuweiſen. **Einſtellung der Execution** betreffend, ſolten dieſelbe, **ſo viel deren in Zeit währender Tractation wider die Stände zu Horn** *in contumaciam* **oder wegen Niterſcheinung** ergangen, allerdings aufgehebt ſeyn; Endlich wolten auch Ihro Maj. wann vor derſelben der Ausſchuß ſeinen Abſchied nehmen werde, zu denen Worten, ſo ſie wegen der Städte dieſe Tage geredet, (doch jetzt unrepetirt) ſich zu bekennen Ihr nicht entgegen ſeyn laſſen. Und ſo hätte dieſes die End-Reſolution ſeyn ſollen, wenn auch die Ausſchüſſe damit hätten wollen oder vielmehr können begnüget ſeyn. Allein ſie konnten ihren über dieſe (wie es heiſt) **unlautere und in den fürnehmſten Puncten gantz und gar abſchlägige wiederwärtige Reſolution** empfundenen Schmertz und Unmuth nicht lange bergen; ſondern beſchwerten ſich gegen die Herren **Mährer** gewaltig darüber, daß, da die Stände mit ſo groſem Erbiethen zu dieſer Abſendung bewegt, ſie nun auf ihre gehorſame Erſcheinung ſo übel und ſchimpflich tractiret worden; (e) erklärten ſich auch, wie ſie entſchloſſen wären, da nun der letzte

(e) **Als der Obriſt von Hoffkirchen den Mährern das Geleit aus dem Zimmer gab, gab er ihnen lauter zu erkennen, daß, ehe ſie ſich mit ſo ſchlechter Reſolution abfertigen und in die vorige Servitut ſtecken lieſſen, ſie ſich ehe nach einander zu Stücken hauen laſſen wollten.** *Relat.* p. 88.

Digitized by Google

1609. Mart. Termin geendiget, folgendes Tages, nachdem sie sich vorher bey den **Mährern** bedanckt, und bey Ihro Maj. in einer begehrten Audientz würden beurlaubet haben, ihren Weg wieder zu ihre Principalen zu nehmen, und das übrige dem lieben GOtt zu befehlen. Vielleicht mag man sich von denen Ausschüssen dergleichen Standhafftigkeit und hertzhaffte Entschliessung nicht bey Hofe vermuthet haben. Indessen, da dieselbe um 9 Uhr des Abends voller Unmuths vom Hofe heraus kamen, die Räthe auch den Ernst bald merckten, und nicht ohne Ursache aus ihrer Abreise böse Folgerungen besorgten, so schrieb nicht allein der **Fürst von Lichtenstein** noch in der Nacht an den Hrn. **von Losenstein** ein Briefgen, in welchem er unter allerhand Vorwand seine Verwunderung über das Mißvergnügen der Ausschüsse bezeugte (f) und dadurch eine Unterredung zwischen sich und gedachten Hrn. **von Losenstein** veranlassete, welcher darauf die Ausschüsse starck anlag, noch den folgenden Tag die Tractation fortzusetzen; sondern der König sandte auch den folgenden Morgen einen Trabanten an den Obersten **von Hoffkirchen**, mit dem Begehren, daß die Ausschüsse um 8 Uhr Vormittags wieder zu Hof erscheinen mögten. Hiedurch wurden nun zwar gedachte Ausschüsse bewogen, am besagten Morgen, als den 12. Mertz, sich frühe wiederum im Landhause zu versammlen; aber deswegen beharreten sie doch bey ihrem gefaßten Entschluß, sowohl von den Herren **Mährern** gehörigen Abschied zu nehmen, als auch Ihro Majestät, falls sie würden vorgelassen werden, nochmals durch den Hrn. **von Tschernembel** ihre Nothdurft zum Beschluß vorzustellen. Und so verfügten sie sich auch ohne Verzug zu den Herren **Mährern**, von denen sie sich anfangs die Abschrift der dem Landshauptmann eingehändigten endlichen Resolution zu ihrem künftigen Unterricht ausbathen, dann aber sich für die in dieser Sachen erwiesene Treue und eyferige Interposition höchstens bedanckten, nebst dem endlichen Ersuchen, ihrer einmal geschlossenen und aufgerichteten Confœderation, wie auch dieser gantzen Sachen bestens eingedenck zu verbleiben. Worauf die **Mährer** sich in allem nach dem Begehren der Ausschüsse erklärten, und nur wünschten, daß sie mit ihrer Vermittelung etwas fruchtbarlichers mögten ausgerichtet haben. Hierauf begaben sie sich nebst

(f) In dem Briefgen hieß es, die Herren **Mährer** hätten lauter vermeldet, daß sie **ihres theils, wenn es sie anginge, damit zufrieden seyn wolten**; da sie doch nur in Ansehung ihrer eigenen Religions-Freyheit gesagt hatten, wie sie **ihres theils zufrieden wären**, und Ihro Maj. vertrauen wolten.

Digitized by Google

nebst den Herren Mährern zu der bestimmten Stunde nach Hofe; worauf zwar die Königl. Räthe alsobald mit der ferneren Tractation einen Anfang machen wolten, dagegen aber die Ausschüsse begehrten, daß Ihro Maj. ihnen zuvor eine Audientz verstatten und sie persönlich hören mögte, welches ihnen auch sogleich zugestanden ward. 1609. Mart. Indem sie nun vor dem König, welcher wiederum den Cantzler **von Kremberg** allein bey sich hatte, erschienen, machte der Hr. **von Tschernembel** den Anfang seiner Anrede damit, daß es Ihro M. nicht zuwieder seyn würde, nachdem die Ausschüsse, ungeachtet ihrer eyfrigen Bestrebung nach dem Frieden, nichts als beschwerlichen Aufzug spüreten, sie auch überdem durch die zu **Horn** versammlete Stände schon zum drittenmal wären abgefodert worden, daß dieselbe nunmehro auf das Geleit wieder sicher verreiseten, und hinführo, wie billig, zu ihrer ersten Schrift träten. Er bedaurete hierauf, daß Ihro Maj. selbsten durch den Gegentheil viel Ungelegenheit gemacht, das Vaterland aber fürsetzlich in Unruhe gesetzt würde, insonderheit dadurch, daß man Ihro Maj. überreden wolte, eines theils als wenn Sie durch eine willfährige Resolution ihr Gewissen beschwerten, andern theils als wenn dergleichen Willfahrung Dero Reputation zuwieder wäre. Diese Einwürffe wurden durch eine gründliche Fürstellung widerlegt, mit dem Anhange, wie die Ausschüsse dieses aus Liebe und Gehorsam zu ihrer künftigen Rechtfertigung hätten vermelden wollen; übrigens aber Ihro Maj. einen Weg wie den andern von GOtt eine glückselige Regierung neben Erhaltung des Vater-Landes anwünschten. (g) Nach Anhörung dieser Rede erboth sich der König sowohl durch den Hrn. **von Kremberg**, als selbst mündlich zur weitern Tractation, und ermahnte die Ausschüsse, sich noch länger zu gedulden und weiteren Bescheides zu gewarten; welches man denn auch annahm, doch dabey bathe, daß die Sache möglichst befordert würde, Ihro Maj. aber zugleich gnädigst dahin bedacht seyn wolten, **daß die geistlichen nicht ferner im Rath mögten gezogen werden**; worauf sich Ihro Maj. erboten, demselben nachzudencken.

XXVII.

(g) Diese freymüthige und gründliche Rede wird sich mit Vergnügen lesen lassen in den Beylagen Num. XXII.

Digitized by Google

XXVII.

Fernere und ernstlichere Tractation bis zum endlichen Schluß. Die Verfassung des Concepts der Capitulation, und was dabey vorgefallen. Die Fertigung derselben will gehindert werden, wird aber von den Ausschüssen starck getrieben und endlich erhalten, auch denselben nach der Abschieds-Audientz zugestellet. Wegen der mündlichen Tractation der Unter- und Ober-Oesterreichischen Städte halber, begehren die Stände durch eine besondere Gesandschafft von den Mährern schriftliche Attestationes, die ihnen auch gegeben werden.

1609. Mart. Dieweil am Vormittage wegen dieser gehabten Audientz nichts weiter konte vorgenommen werden, so schritte man am Nachmittage zu der ferneren Unterhandlung, welche dadurch mercklich erleichtert ward, daß man nun nicht, wie vorher, die Ausschüsse in einem besondern Zimmer sitzen und durch Ab- und Zutreten mit ihnen handlen ließ, sondern daß dieselbe sich nebst den Herren Mährern mit den Königl. Räthen im Deputirten Rath versammleten, daselbst einen Punct nach dem andern vornahmen, und sich von den obhandenen Streitigkeiten und deren Beylegung vertraulich unterredeten. Der Nutzen dieser Unterredung zeigte sich bald in dem, daß man fast in allen Puncten auf eine beyderseits annehmliche Weise einig ward, besonders auch in dem, wessen sich der König wegen der Städte und Märckte unter und ob der Ennß gegen die Mährer erkläret hatte, daß nemlich in dieser Erklärung insonderheit die Gewissens-Freyheit und der freye Ausgang zur Evangelischen Seelsorge mit begriffen sey, und Ihro Maj. gegen die Ausschüsse dieses zu wiederhohlen sich erboten hätten. Doch eben in diesem Punct fand sich noch ein wichtiger Anstoß, daß nemlich die Ausschüsse in ihrer vorgedachten Interpretation der Königl. Erklärung hierunter zugleich das offene Religions-Exercitium der Städte ob der Ennß, die freye Bürgermeister, Richter- und Raths-Wahl, sammt Aufnehmung der Stadtschreiber und Bürger ohne Revers, wie nicht weniger den freyen offenen GOttesdienst im Landhause zu Linz wolten verstanden haben; als von welchem sie keines Weges

weichen

weichen wolten noch kõnten. Damit nun diese Schwürigkeit mögte gehoben 1609.
werden, so ward den Ausschüssen vorgeschlagen, daß man die Sache bey Mart.
Ihro Maj. dahin richten wolte, daß, was die Städte **ob der Ennß** vor Befugnis zu ihren Forderungen in dem Fall hätten, auf das vorerwehnte unpartheyische Gericht solte remittiret werden. Obgleich nun dieselbe vorstelleten, daß dieses ein zu ihrer Versicherung unzulängliches ja vor ihnen gefährliches Mittel wäre, so kam es doch endlich beyderseits zu dieser Erläuterung: Ihro Maj. solten sich resolviren, die Stände und Städte **ob der Ennß** wegen ihres Exercitii im Landhause zu **Linz** und in den andern Städten bey dem gnädigst verbleiben zu lassen, was sie würden dociren können, und **daß sie unterdeß bey ihrem jetzigen Innhaben ruhig zu verbleiben hätten.** Da aber diese Ihro Maj. vorbehaltene Erkänntniß ihnen beschwerlich vor kam, so gaben die Räthe die lautere und veste Versicherung, daß der König die Sachen nicht anhängig machen oder ventiliren würde, sondern daß es nur zu ihrer Maj. desto besserer Entschuldigung auf diesem Weg gestellet würde. Und als die Ausschüsse sich vorbehielten, wofern ins künftig Ihro Maj. die Sachen anhängig machen wolten, daß alsdann der Ausspruch den Herren **Mährern** als Interpositoren solte heimgegeben werden; so ward auch dieses, nebst dem, was wegen der freyen Burgermeister, Richter- und Raths-Wahl, wie auch der Stadtschreiber und Bürger Aufnahme ohne Revers begehret worden, von den Räthen eingegangen. Hiemit war man denn in allen denen Puncten, worüber man bisher so viele Tage gestritten hatte, in wenig Stunden einig geworden; welches so bald dem Könige durch seine Räthe und die Herren **Mährer** hinterbracht, und von ihm genehm gehalten ward. Wobey es dann vorjetzo, da es schon spät war, sein Bewenden hatte.

Am folgenden 13ten Mertz versammlete man sich abermals, und zwar insonderheit wegen des über die vorgegangene Vergleichung abzufassenden Concepts; zu welcher Berahtschlagung auf Begehren und Gutachten derer Räthe und derer **Mährer** aus der Ausschüsse Mittel Hr. **Jörger**, Hr. von **Traun**, Hr. **Leyser** und Hr. **Inderseer** nebst der Städte Syndico **Puchner** gezogen wurden. Hier äusserten sich nun bald wiederum allerley Streitigkeiten, indem die Räthe in einem gemachten Entwurf gleich anfangs der **Städte** als eines in dieser Sachen mit interessirten Standes gar nicht gedacht, auch ungeachtet der mehrmals geschehenen königlichen Erklärung wegen der

1609. Mart. Stände Conceßion in allen ihren Häuſern, Schlöſſern ꝛc. ſie bewohnen dieſelbe ſelbſt oder nicht, dieſe Worte ausgelaſſen, ſie auch ſonſt mit andern Redens-Arten gedachte Conceßion einſchrencken wollen: welchem dann von den Ausſchüſſen nohtwendig widerſprochen ward. Wegen Abfaſſung des Puncts von den Städten insgemein, und der denſelben bewilligten Conniventz, zugelaſſenen Ausgang und eingeſtelleten Gewiſſens-Beſchwerung ward man einig, daß es in der Reſolution nur heiſſen ſollte: Ihro Maj. wollen es bemeldter Städte halber allerdings bey deme verbleiben laſſen, weſſen ſie ſich gegen den Herren Mährern erkläret haben. Wiewohl hiebey mit Genehmhaltung des Königes und ſeiner Räthe abgeredet worden, daß die Mährer denen Ständen über gedachte mündliche Erklärung des Königes beſondere Atteſtationes, in welchen dieſelbe nach allen Umſtänden erläutert wäre, einhändigen ſollten, damit ſie ſich derſelben zu ihrer Aſſecuration und künftiger Beſcheinung bedienen könnten. Ob man ſich nun gleich wegen des Concepts vor dismal nicht in allen Puncten hat vergleichen können, ſo haben es doch die Ausſchüſſe bey dem damals abgefaſſeten Formular bis zur Abhörung und Verbeſſerung der geſammten Ausſchüſſe, der übrigen Räthe und der Herren Mährer bewenden laſſen. Dieſe Abhörung geſchahe nun am folgenden 14. Martii, da denn theils an dieſem Tage theils hernach, was noch ſtrittig geweſen, ſo verglichen worden, daß es bey dem, wie die Reſolution anjetzo lautet, verblieben. Inſonderheit, da die Ausſchüſſe hart darauf beſtunden, daß die Eröffnung der Kirchen zu Herrnals und Inzerſtorff nicht bis auf das obgedachte unpartheyiſche Judicium verſchoben, ſondern alsbald bewerckſtelliget werden ſollte, die Räthe und die Mährer dagegen ſtarck anhielten, daß ſie es Ihrer Maj. zu ſonderlichem Gehorſam und Gefallen hiebey verbleiben laſſen, und ſich indeß gedulden mögten; wobey der Fürſt von Lichtenſtein im Namen des Königes an die Hand gab, daß man inzwiſchen kraft der Conceßion und des in der Reſolution verleibten erſten Puncts, in den Schlöſſern an bemeldten beyden Orten das Evangel. Exercitium anſtellen möge; ſo ergriff Hr. Helmhard Jörger, Freyherr, das Wort und ſagte darauf: So will ich alsbald zu Herrnals in dem Schloß predigen laſſen; worauf der Fürſt von Lichtenſtein antwortete: ja, der Herr thue es: denn er hats vermöge der Conceßion und des erſten Puncts in der Reſolution Fug und Macht. Womit man dann in ſo weit nachgegeben. Als ferner der König gerne wollte, daß die von den Städten ob der Ennß und dem Landhauſe zu Lintz

im

im Concept gebrauchten Worte: die Stände und Städte ſollten immittelſt bey ihrem Innhaben verbleiben, mögten ausgelaſſen werden, damit er nicht bey den Catholiſchen in Verdacht kommen mögte, als hätte er den Evangeliſchen mehr eingeräumt, als ſie befugt: ſo ward die Sache ſo vermittelt, daß an ſtatt gedachter Worte in der Reſolution geſetzet wurde: Inzwiſchen ſoll ihnen nichts beſchwerliches zugemuthet noch anderen zuthun geſtattet werden, nebſt der Erläuterung, daß dieſelben Worte eben den vorigen Verſtand und Kraft der zugeſagten ruhigen Innhabung haben ſollten. Wir übergehen die übrigen Puncte, worüber man auf gleiche Weiſe einig ward, und gedencken nur noch des wiederholten Begehrens der Stände unter der Ennß, daß ihnen ihre Prediger zum Kindtauffen und im Nothfall zur Communion in die Stadt Wien und andere Städte zu bringen, unverwehrt ſeyn mögte; worauf die Räthe und inſonderheit der Fürſt von Lichtenſtein öffentlich ſagte: Thuts, meine Herren, ſagts nur nicht ꝛc. Wiſſen wir doch zuvor wohl, daß Predicanten allhier in der Stadt ſich aufhalten ꝛc. So auch, als die Stände begehrten, daß ihnen neue Kirchen zu bauen, wie bisher geſchehen, mögte unverwehret ſeyn; antwortete der Fürſt von Lichtenſtein: Habts zuvor Kirchen erbaut, ſo bauts noch. Wie dann gedachte Räthe ſich gleichfalls auf der Ausſchüſſe Vorſtellung erboten, es dahin zu richten, daß hinfüro keine Geiſtliche in den Rath ſollten genommen werden. Nachdem nun dieſe geſchehene Correcturen und verglichene Puncten gegen einander collationiret, wurden dieſelbe noch am ſelbigen Abend in die Formul der Reſolution eingerückt, auch noch einige hieher gehörige Special-Decreta abgefaſſet; womit dann alles, bis zur würcklichen Ausfertigung und Vollziehung der Reſolution ſeine Richtigkeit hatte. 1609. Mart.

Doch am folgenden 15. Martii, welches der Sonntag Reminiſcere war, hätten einige Widerwärtige, unter welchen der Biſchof Kleſel nebſt andern Geiſtlichen die vornehmſte waren, bald wiederum eine Verwirrung angerichtet, indem man unter der Hand erfuhr, daß dieſelbe wegen dieſes getroffenen Vergleichs vor dem König eine förmliche Proteſtation gethan, und Ihre Maj. dahin beredet hätten, ſich der Fertigung zu weigern, und in Vollziehung der geſchloſſenen Puncten nicht zu verwilligen. Da auch der König die verglichene Articul vor deren Unterſchrift und Bekanntmachung eben um dieſe Zeit dem Ertz-Hertzog Leopoldo, Paſſauiſchen Biſchof, als Ordina-

1609. Mart. dinario in Oesterreich zugesandt hatte, so bekam er alsobald von demselben ein weitläuftiges Schreiben, in welchem der Bischof nicht nur über diese eingegangene Conditiones seinen empfindlichsten Schmertz bezeugte, sondern auch mit vielen Gründen ausführete, wie diese Vergleichung in allen Puncten (die Stückweiß nacheinander vorgenommen wurden,) überhaupt dem gantzen R. Catholischen Wesen, insonderheit aber den Bischöflichen Rechten, dem Heyl unzählich vieler Seelen, wie auch dem Ruhm und Namen des Oesterreichischen Hauses höchst nachtheilig sey: wobey er zugleich den König sehr nachdrücklich vermahnte und warnete, daß er solche uncatholische, unchristliche, unbillige und nicht zu entschuldigende Articul (wie es heist,) auf keinerley Weise eingehen mögte ꝛc. (a) Da es dann nicht zu verwundern ist, wenn der König bey dergleichen Anläuffen beunruhiget und in etwas stutzig geworden wäre. Doch, als die Ausschüsse sich am 16. wegen des Aufzugs bey Hofe sehr beschwerten, und um die baldige Fertigung anhielten, ließ der König ihnen vermelden, daß er nicht bedacht wäre, die geschlossenen Puncten zu retractiren, sondern mit der Fertigung nur wartete, bis Ertz-Hertzog MAXIMILIANUS, welcher mit unterschreiben mögte, von seiner Reise wieder käme. Hierüber verstrich auch der 17. Martii, an welchem gleichwohl die Ausschüsse untereinander berathschlaget und beschlossen hatten, in der künftigen Audientz Ihro Maj. theils um die Gewissens-Freyheit derer Evangelischen, so in dero Cammer-Gütern lebten, zu ersuchen, theils aber zu bitten, daß einige Räthe, insonderheit der Klesel nicht allein von Wien, sondern gar aus dem Land mögte geschaffet werden. Als am 18ten die königliche Fertigung noch nicht erfolgte, sie aber besorgten, daß bey solcher Zögerung in den verglichenen Puncten noch mehrere Correctur geschehen mögte, so suchten und erhielten sie vors erste so viel, daß ihnen bis zu Ihrer Maj. Fertigung am 19. gedachte Puncten von theils Räthen, wie auch etlichen aus den Mährern und Ausschüssen (b) unterschrieben, herausgegeben wurden. An eben gedachtem Tage,

(a) P. HANSIZ hat dieses Schreiben mehrentheils gantz seiner *Germaniæ Sacræ Tom. I. pag. 685. sqq.* einverleibet; welches aber nicht (wie daselbst in margine stehet) beym **Khevenhüller**, sondern vielmehr nach dem Zeugnis P. **Mitterdorffers** *Hist. Acad. Vienn. P. III. pag.* 85. unter die geschriebenen Documenten der Ertz-Bischöfl. Bibliothec zu **Wien** befindlich ist.

(b) Diese waren Hr. **Carl** Fürst von **Lichtenstein**, Hr. **Paul Sixt Trautson**, Graf und Freyherr, Hr. **Hanns von Wollzogt** Freyherr, Hr. **Ulrich von Aremberg**,

ge, als sie sich bey Ihrer Maj. eine Audientz ausgebeten hatten, und fürgelassen wurden, that der Hr. von Tschernembel abermals den Vortrag, und, nachdem er kürtzlich vorgestellet, wie sie sich hoffentlich bey Ihrer Maj. in gegenwärtiger Handlung aus allem Verdacht einiges Mistrauens würden gesetzt haben, kam er zur Haupt-Sache, wie es nemlich Ihro Maj. nicht zuwider seyn würde, sich vor den Ausschüssen zu denen Worten zu bekennen, mit welchen Sie gegen den Mährern der Städte und Märckte halber sich erkläret, auch in der Resolution vermeldet hätten, daß sie es dabey bewenden liessen; nebst angehängter Bitte, Ihro Maj. wollten ihnen gnädigst vermelden, ob Sie sich zu diesen Worten bekennen, damit sie solches den Ständen bey ihrer Wiederkunft referiren mögten. Worauf der König die Antwort gab: Sie wüsten sich alles des, so Sie gegen den Mährern gemeldet, wohl zu erinnern. Als aber Herr von Tschernembel in seiner Rede fortfuhr und bezeugte, daß sie in denen obgleich sehr generalen Worten dennoch Ihro Maj. gantz gerne vertrauten, und dieselbe mit der Interpretation annehmen, die sie den Mährern, die Mährer aber Ihro Maj. davon gegeben, daß nemlich Ihro Maj. niemand im Gewissen bedrängen noch beschweren lassen, noch reformiren wollten; schwieg der König still, und stellete sich ferner anzuhören. Auf die Bitte für die Evangelische bey den Cammer-Gütern, daß auch dieselbe bey ihrer Gewissens-Freyheit mögten gelassen werden, war die Erklärung: Ihro Maj. wollten auch in diesem Punct auf der Ausschüsse Interceßion sich also erweisen, daß sie sollten zufrieden seyn. Welches das vornehmste war, so in dieser Audientz vorfiel. Als man am selbigen Tage Nachricht erhielte, daß der Ertz-Hertzog Maximilian, weil er in Steyermarck war, sich vor jetzo wegen der erbetenen Mitfertigung der Capitulation entschuldiget, sich aber sonst dazu erboten hatte, so begehrten die Ausschüsse, daß von der verglichenen und bereits unterschriebenen Capitulation vier Exemplar, als zwey mit ihrer Königl. Maj. Fertigung allein, und zwey auf höchstgedachter beyder Herren Gebrüdere Signatur zugleich mögten ausgefertiget werden, damit die Unter-Ennßer zwey, und die Ober-Ennßer auch zwey bekämen: welches dann auch mit der Bedingung bewil-

1609. Mart.

Hr. Carl von Zerothin, Hr. Helmhard Jörger Freyherr, und Hr. Christoph Leyser. S. Martini Meyeri *Londorpius suppl. & contin. Tom. I. Libr. II. pag. 431. b.*

1609. Mart. liget ward, daß sie dagegen einen Revers von sich stellen sollten, so bald vom Ertz-Hertzog MAXIMILIANO die Fertigung geschehen, die 2 Exemplare unter Ihr. Maj. Signatur wiederum zurück zu geben. Am 20sten ward in der Ausschüsse Versammlung die Capitulation gegen dem verglichenen Concept noch einmal abgehöret. Endlich am 21. nachdem sie starck und ernstlich angehalten, erhielten sie die Resolution, daß ihnen nemlich die verwilligte 4 Exemplare gegen vorgedachten Revers sollten ausgeliefert werden. Worauf sie dann in einer erhaltenen Abschieds-Audientz durch den Herrn von Tschernembel zuvorderst GOtt und dann dem Könige für diese Resolution danckten, ferner um die Vollziehung dessen, was verglichen worden, baten, alle schuldige Treue und Gehorsam zusagten, über den friedhäßigen Bischof Kleseln sich nochmals beschwerten, und um dessen Ausschaffung anhielten, sich aber zuletzt unter Anwünschung einer glückseligen Regierung zu aller königl. Gnade empfohlen. (c) Und, nachdem am 22. die Herausgebung der 4 Exemplare nebst einigen besondern Decreten auf Einlieferung des verlangten Reverses erfolget, reiseten sie am 23. von Wien wiederum nach Horn ab. (d)

Nach Erhaltung dieser mit so groser Mühe gesuchten Capitulation waren die Evangelischen Stände nun auch darauf bedacht, wie sie über der mündlichen Erklärung, die der König der Städte und Märckte halber gegen die Herren Mährer gethan, die ihnen von gedachten Mährern versprochene Attestationes erlangen mögten. Daher sie ohn Verzug aus allen dreyen Ständen von Herren, Ritterschaft und Städten gewisse Mitglieder erwählten, welche über sich nahmen, die desfalls nöthige Gesandschaft nach Mähren zu verrichten. Diese Abgesandten, aus welchen uns Herr Reichard von Stahrenberg namentlich bekannt worden, kamen am 30. und 31. Martii zu Brinn an; und nachdem sie sich am gehörigen Ort gebührend angemeldet, ward ihnen am 2. April in Gegenwart derer Herren Land-Officirer und Landrahts-Beysitzern, deren nebst dem Lands-Hauptmann ihrer zwölf zugegen waren, (da der Cardinal von Dietrichstein wegen Schwachheit ausblieb,) die erbetene Audientz ertheilet; da dann gedachter Hr. von Stah-

[illegible] Rede hat man den Beylagen Num. XXIII. mit eingerückt.

[illegible] Resolution ist schon unserer Hist. Nachr. in den Beylagen Num. [illegible] dem [illegible] einverleibet. Man findet sie auch in MART. MEY- [illegible] Tom. I. Libr. II. pag. 429.

Digitized by Google

Strahrenberg, der das Wort führte, zuerst den Herren Mährern für die in der so schweren Differentz-Sachen zwischen Ihro Königl. Maj. und den Evangelischen Oesterreichischen Ständen durch ihre Interposition erwiesene Affection, Treue und Gnade, dienstlichen, gehorsamen, fleißigen und freundlichen Danck sagte, mit dem Erbiethen, wie die Stände solches auf alle begebende Fälle mit ihren treuen Diensten und in aller Freundschaft zu erwidern, nicht unterlassen würden. Worauf er in derselben Namen gehorsam und freundlich bat: a) Da Ihro Königl. Maj. sich in der End-Resolution auf dem mündlichen Bescheid, so Sie den Herren Mährern der Unter- und Ober-Ennßerischen Städte halben gegeben, referirten, und den Evangelischen Ständen äuserst daran gelegen wäre, zu jetziger und künftiger Gedächtnis und Nothdurft dessen Zeugnis und Attestation zu haben; daß sie ihnen hierüber ihre lautere und klare mit dero Insiegel und Handschrift bekräftigte Attestata, wo möglich in teutscher Sprach, oder da dieses nicht statt haben könnte, daß doch so dann die Böhmischen Attestata ins teutsche übersetzt, und das Transumpt ebener gestalt wie das Original verfertiget sey, erfolgen lassen, und darinnen bey ihrem Eyd und Gewissen, was in dieser Sachen zwischen Ihrer Maj. und den Herren Interpositoren vorgefallen, bezeugen, auch jedes doppelt, eins auf unter- das ander auf ob der Ennß lautend, ihnen zustellen wollten; Ferner b) diese gantze Handlung und was sie dabey verrichtet, protocolliren, neben andern dero Actis und Land-Sachen beylegen, oder gar in dero Land-Tafel einverleiben lassen, und endlich c) wegen der zwischen ihnen beyderseits zu Eybeschütz aufgerichteten Union und Conföderation, und deren Festhaltung ihnen eine nochmalige lautere Erklärung mittheilen wollten. Dieser Vortrag ward von dem Lands-Hauptmann im Namen der Mährischen Stände also beantwortet, daß er anfangs bezeugte, wie die von ihnen geschehene Interposition willigst übernommen sey, und sie sich über die geschehene Vergleichung freueten, auch wünschen mögten, daß ein mehrers hätte können erhalten werden ꝛc. Auf die erbetene Puncte aber hieß es, und zwar wegen des ersteren: da sie verstünden, daß zuerst generaliter eine Attestation dessen, was Ihro Maj. wegen der Städte unter und ob der Ennß geredet und zugesaget, von sämmtlichen Abgesandten aus ihnen, so der Handlung beygewohnet, hernach von jedem gedachten Herrn insonderheit eine Privat-Attestation begehret würde, so wollten sie sich wegen einer General-Attestation, die ihnen nicht zuwider, mit dem obersten Land-Camerer, der dismal nicht zugegen, unterreden: was aber die Spe-

1609. April.

1609. April. cial-Atteſtata betreffe, ſo hätte der Lands-Hauptmann das ſeinige ſchon gefertiget von Handen gegeben, welches die andere gegenwärtige Herren gleicher maſſen, ſo bald als möglich, da es ſo gleich nicht ſeyn könnte, zu thun verſprachen; wie ſie dann denen Ständen die verlangte Zeugniſſe gedoppelt, nemlich theils aufs Land unter, theils auf die ob der Ennß, und zwar in teutſcher Sprache (da auch des Königs Wort, als der Sachen Haupt-Subſtantz teutſch geredet, und alles in dieſer Sprache gehandelt worden) in kurtzen überſchicken wollten: jedoch würde die Clauſul bey ihrem Eyd und Gewiſſen dieſen Atteſtaten nicht inſeriret ſeyn, weil ſolches bey ihnen nicht gebräuchlich, auch die zween Stände der Herren und Ritterſchaft ihrem eigenen Herrn und Landes-Fürſten dergleichen Eyd nicht leiſteten. Bey der anderen Bitte, daß ſie dieſe Vergleichung in ihre Land-Tafel einverleiben mögten, bezeugten ſie ebenfalls, daß dieſes wider ihren Landsgebrauch; erboten ſich aber doch, von der gefertigten Capitulation oder Reſolution eine vidimirte Abſchrift zu ihren Landes-Freyheiten zu künftiger Gedächtnis zu legen. Den dritten Punct, oder die Erklärung wegen ihrer Union betreffend, bliebe es bey dem, was einmal abgeredet; eine abermalige Erklärung aber hielten ſie theils bedencklich theils unnöthig. Worauf die Abgeſandten am 3ten April wiederum von Brinn abreiſeten, und nach ihrer Heimkunft dasjenige, was ſie daſelbſt ausgerichtet, in einer beſondern Relation abgefaſſet, ihren Herren Principalen zuſandten. (e) Die Herren Mährer aber, ſo der mehrgedachten Tractation beygewohnet, ſäumten auch nicht, ihre verſprochene Atteſtata nach und nach einzuſenden, wie dann der Herr Lands-Hauptmann von Zerothin ſchon am 23. Martii das ſeinige von ſich geſtellet hatte, der Herr Graf von Thurn aber am 1. May, Hr. Graf von Hodiz am 20. May, dann Hr. Tſcheykha, oberſter Landſchreiber am 8. Junii, und Hr. von Hradegg am 3. Julii die ihrige ausfertigten und den Evangeliſchen Ständen einhändigen lieſſen. Und ſo ſind dieſelbe nacheinander von MART. METERO ſeinem *Londorpio Suppl. & Contin.* (f) einverleibet, woſelbſt ſie als ein beſtändiges Zeugnis dieſer merckwürdigen Handlung von jedermann können geleſen werden.

XXVIII.

(e) Dieſe Relation findet ſich in einem geſchriebenen Volumine von Oeſterreichiſchen Sachen, welches aus der Uffenbachiſchen Bibliothec mein eigen worden. (S. *Biblioth. Uffenb. MSSt. Part. VI. Vol. XIV. N. 4. pag.* 471.) und woraus dieſe Erzehlung genommen iſt.

(f) *Tom. I. Libr. II. à p.* 431 *ad pag.* 447. In der Schrift: *Privilegia* und *Reſolutiones* MAXIMILIANI II. &c. ſind dieſe Atteſtationes gleichfalls *pag.* 25. *ſqq.* eingerückt.

Digitized by Google

XXVIII.

Der Evangeliſchen Stände Anſuchen bey dem König MATTHIA wegen Haltung eines Land-Tags und anderer Puncten, worauf ſie in einem Decret theils dilatoriſche theils abſchlägige Antwort erhalten. Ihr wieder angefangenes Religions-Exercitium in den Schlöſſern zu Herrnals und Inzerſtorff wird auch durch ein Decret angefochten. Sie thun gegen beyde Decreta die nöthige Vorſtellung. Indem der König von Wien abweſend iſt, wird der Evangeliſche Gottesdienſt zu Herrnals mit groſem Eifer fortgeſetzt, woſelbſt D. Höe eine Predigt hält. Das von den Evangeliſchen Chur- und Fürſten auf die vom Könige erhaltene Nachricht von der Capitulation eingeſandte Antwort-Schreiben.

Nunmehro wünſchten die Evangeliſchen Stände wohl nichts ſo ſehr, als daß, was ſie aufs Papier hatten, und ihnen unter Königl. Hand und Siegel verſprochen worden, auch mit der That ſelbſt mögte erfüllet werden. Und ſo lieſſen ſie auch an ihrer Seiten nichts ermangeln, dadurch ſie dieſes gute Werck befordern mögten, indem ſie ſo wohl das bis hieher auf den Beinen gehaltene Kriegs-Volck abzudancken alſobald den Anfang machten, als auch die bis dahin verweigerte Huldigung dem König leiſteten. Doch, da in den verglichenen Puncten nichts recht konte zu Stande gebracht werden, ehe und bevor das Regiment verbeſſert, und beſonders die hohen Aemter in dem Hoffrath und der Regierung mit Männern von beyderley Religion in gleicher Anzahl beſetzet worden; dieſes aber vermöge der Capitulation von den geſammten Ständen im künftigen Land-Tag geſchehen ſollte, ſo übergaben gedachte Evangeliſche Stände am 28. April an Ihro Maj. ein gehorſamſtes Memorial, in welchem ſie demüthigſt baten: a) daß mit dem allerehеſten ein allgemeiner Land-Tag ausgeſchrieben und gehalten, und b) bis auf dieſem Land-Tag die über die Evangeliſche bisher verhängte gerichtliche Executiones eingeſtellet werden mögten. Welchem zwiefachen Haupt-Begehren ſie c) beyfügten, daß zu der Abdanckung des Königl. Kriegs-Volcks gleichfalls 1609. April.

1609. Majus. falls baldige Anstalt gemacht, und endlich d) der Wienerische Bischof Klesel, wie sie schon gebeten, wegen seines friedstöhrenden Gemüths nicht mehr im Rath gelassen, sondern vielmehr gar aus dem Lande geschaffet würde. Auf dieses Memorial erhielten die Stände am 2. May in einem königlichen Decret die Antwort, und zwar auf den ersten Punct: daß, so bald Ihro Maj., die vorher dem in Mähren zu haltenden Land-Tag in eigener Person beywohnen, und die Erb-Huldigung in Ober-Oesterreich aufnehmen wollten, von gedachter Huldigung wieder nach Wien kommen würden, Sie zur Haltung des Land-Tages die vorgängige Anstalten verfügen wolten. Auf den andern: daß Ihro Maj. in dieses Begehren Gewissens halben nicht willigen könne, da das Ammt eines Landes-Fürsten mit sich bringe, dem Armen als dem Reichen gleiche Justitiam zu administriren. Auf den dritten: daß hievor sollte gesorget werden. Auf den vierten: daß Ihro Maj. sich zu den Ständen versehen hätte, sie würden Ihrer, nachdem jetzo alles vorige aufgehebt, mit solchem Ansinnen verschonet haben. Aus dieser Antwort, besonders auf dem zweyten und vierten Punct, ließ sichs schon ziemlicher massen abnehmen, wie man auch nach getroffenen Vergleich an jener Seiten nicht sonderlich geneigt gewesen, die Herstellung des Friedens mit Ernst zu befordern, und was mit demselben strittig, aus dem Grunde zu heben. Dieses zeigte sich aber in einem andern Decret, welches ihnen zugleich mit dem vorigen zugestellet ward, noch deutlicher. Da nemlich die Evangelischen Stände vermöge ihrer Religions-Concession, die durch die neuliche Capitulation bekräftiget worden, berechtiget waren, auf ihre eigenthümliche Schlösser, Häuser, Mühlen ꝛc. auf dem Lande ihren Evangelischen Gottesdienst anzustellen; auch der Hr. Jörger, Freyherr, sich währender Tractation gegen den Fürsten von Lichtenstein deutlich erkläret, daß er auf dem Schloß zu Herrnals wollte predigen lassen, welches von gedachten Fürsten gebilliget worden; so ward am 1. May auf erwehntem Schlosse mit öffentlichen Predigen und Gesang würcklich ein Anfang gemacht. (a) Ja nicht zu Herrnals allein,

(a) Der erste Prediger, welchen der Hr. Jörger daselbst auftreten ließ, war M. *Johannes Sartorius*, wie auch dessen in dem unter seinem sauber gestochenen Bildniß gesetzten Epigrammate mit diesen Worten gedacht wird:

Prima dies Maji, nono præsentis in anno
Secli illustravit lampade cuncta suâ;
Cum cathedra primo consecnsa Hernalsidis arcis
Perciperent celebres dogmata grata Viri.

Digitized by Google

lein, ſondern auch zu Inzerſtorff ließ Hr. Geyer einen Evangeliſchen Prediger auftreten; welches bald darauf ebenfalls zu Radaun durch Veranſtaltung des Herrn von Landau geſchah; da man dann leicht erachten kan, indem dieſe Schlöſſer der Stadt Wien gantz nahe lagen, daß die Evangeliſchen Bürger dieſe Gelegenheit begierig werden ergriffen, und ſich hauffenweiſe zur Anhörung des Worts GOttes hinaus begeben haben. Dieſes war ſchon den Röm. Catholiſchen Geiſtlichen etwas beſchwerliches; und ſo wuſten ſie es auch bey Hofe durchzutreiben, daß den Ständen dieſes obgleich rechtmäßige Vornehmen durch ein förmliches Decret als etwas unerlaubtes muſte verwieſen, wo nicht gar verboten werden. Ja ſo ſcheueten ſich die Verfaſſer des Decrets nicht, vorzugeben, daß vermöge der Capitulation das Evangeliſche Exercitium ſo wohl in als auſſer der Kirchen zu Herrnals und zu Inzerſtorff vor der Hand ſollte eingeſtellet ſeyn, als auf welches falſche Vorgeben der unter dem Namen des Königes ergangene Verweiß und das Verbot ſich lediglich gründete. (b) Doch die Evangeliſchen Stände ſäumeten nicht, in einem am 4. May übergebenen gehorſamſten Bericht und unterthänigſten Bitte auf beyde vorerwehnte Decreta freudig und gründlich zu antworten. Bey dem erſten Decret lieſſen ſie ſich zwar den Aufſchub des Land-Tags und das Erbieten der vorzunehmenden Abdanckung des königlichen Kriegs-Volcks, wie es wohl nicht anders ſeyn konnte, gefallen, und baten nur, daß alles beydes bald geſchehen mögte. Daß aber die gebetene Einſtellung der Execution durch das Vorgeben einer ohne Anſehen der Perſon zu verwaltenden Juſtiz wollte eludiret werden, beantworteten ſie mit der Bezeugung, wie ohne beſſere Erſetzung der Gerichte keine rechte Juſtiz könnte verwaltet werden, als welches durch den Aufſchub des Land-Tages von ihren Widerwärtigen verurſachet würde; daher ſie nochmals bis dahin um die Einſtellung der Executionen anhielten; wie ſie denn auch wiederum auf die Ausſchaffung des Biſchofs Kleſels drungen, mit der Erklärung, daß ſie denſelben in den Land-Tags- und andern Raths-Verſammlungen nicht gedulten, weniger mit und neben ihm ſitzen könnten noch wollten. Ueber das andere Decret aber, den auf den Schlöſſern zu Herrnals und Inzerſtorff wieder angefangenen Gottesdienſt betreffend, beſchwerten ſie ſich in ihrer Antwort ſehr nachdrücklich, ſchrieben deſſen Ausfertigung nicht dem Könige, ſondern ihren

1609. Majus.

(b) Beyde jetztgedachte Decreta ſind zu leſen in den Beylagen Num. XXIV.

1609 Majus. unruhigen Misgönnern zu, beriefen ſich auf dem gemeſſenen Inhalt des erſten Puncts der Capitulation, und was bey deren Verfertigung deßfalls vorgefallen; mit Bitte, Ihro Königl. Maj. wolle ſie bey gedachter Capitulation handhaben und dawider nicht beſchweren laſſen, noch ihrem angeſtellten Exercitio einige Verhinderung thun. (c) Nachdem der König dieſe Schrift durchgeleſen, hat er nicht rathſam befunden dieſelbe ſchriftlich zu beantworten, ſondern ſich nur mündlich hierauf vernehmen laſſen: daß Sie den Geiſtlichen etwas zu Gefallen hätten thun müſſen. (d)

Indeſſen trat der König am 13. May die obgedachte Reiſe nach Ober-Oeſterreich an, wie er dann am 17. in der Haupt-Stadt Lintz ſeinen prächtigen Einzug hielte; von welchem wir nur ſo viel bemercken, daß in währendem Einzug mit beſtändig anhaltenden Trompeten, Paucken und Canoniren ein ſolcher Lärm ſoll gemacht worden ſeyn, daß man von der an den König geſchehenen Anrede und Gratulation der Evangeliſchen überall nichts habe vernehmen können. (e) Was aber mit den Evangeliſchen Ständen wegen ihrer Gewiſſens-Freyheit gehandelt, und wie ihnen dieſelbige durch einen gefertigten Revers vor der Huldigung bekräftiget werden müſſen, iſt in der Hiſt. Nachr. pag. 244. ſq. den vornehmſten Umſtänden nach erzehlet worden. (f) Daher wir uns hiebey eben ſo wenig aufhalten, als bey dem Land-Tag, den der König nach dieſer Huldigung in Mähren hielte. Währender Abweſenheit des Königes ward, ſonder Zweifel auf königl. Befehl oder Erlaubnis, bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung einige Veränderung gemacht, indem theils Catholiſche abgedanckt, und an deren Stelle Evangeliſche von Land-Herren, Rittern und Doctoren angenommen worden. (g) Aber ſo ward

(c) S. die Antwort ſelbſt in den Beylagen Num. XXV.

(d) Ex Diario MSto *Viennæ* 1609. habito.

(e) S. Joh. Ludovici Schoenlebii *de Orig. domus Auſtriacæ pag.* 160.

(f) Bey dieſer unſerer Erzehlung iſt zu erinnern, daß es daſelbſt pag. 245. lin. 11. an ſtatt: Chriſtoph Puchner *Syndicus* heiſſen müſſe: abermals Hr. Jörger, Freyherr; und lin. 25. 26. an ſtatt: neulich dem Jörgern mit Horn wiederfahren, ſolle geleſen werden: ihme Hrn. Jörgern, Freyherrn mit Hornals jüngſtlich beſchehen ſey. S. Wahrhaffte Beſchreibung der Erbhuldigung des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich im Land ob der Ennß zu Lintz im Majo des 1609. Jahres, gedruckt 1609 in 4to pag. 21. ſq.

(g) S. Jac. Frangi *Relat. Hiſt. continuatio Ao.* 1609 *pag.* 73 ſq. In dem vor angeführ-

ward auch zur selbigen Zeit der auf den Schlössern zu Herrnals, Inzerstorff und Radaun angefangene Evangelische Gottesdienst mit grosem Eifer fortgesetzt. Der Zulauf aus der Stadt Wien war fast unglaublich, indem sich die Einwohner derselben bey vielen tausenden hinaus begaben, das Wort GOttes zu hören. Insonderheit wird von Herrnals erzehlet, daß sich daselbst jedesmal, aus Wien allein, bey zehen tausend Menschen zum Gottesdienst versammlet hätten, also, daß, wer sich nicht in aller Frühe hinaus verfügt, nicht einmal zum Gehör habe kommen können. (h) Der im vorigen gedachte Churſächsische Theologus D. Matthias Höe, nunmehriger Superintendens in Plauen, welcher als ein gebohrner Oesterreicher auf die dasigen Schicksale der Evangelischen insonderheit aufmercksam war, hatte diese angenehme Zeitung nicht so bald gehöret, als er eine Begierde bey sich spürte, diese göttliche Wohlthat selbst gegenwärtig anzusehen. Daher er mit gnädigster Erlaubnis seines Chur-Fürsten alsobald nach Oesterreich reisete, und über die nunmehrige freye Predigt des lautern und reinen Evangelii so wohl, als über den unsäglichen Ernst und Eifer, welchen hohes und niedriges Standes Personen bey deren Anhörung bewieß, zur innigsten Freude, wie nicht weniger zum hertzlichen Preiß GOttes, und Erbittung reicher Gnaden-Belohnung über den König MATTHIAM beweget wurde. Als auch die Evangelischen Stände von ihm begehrten, daß er seinen sich zu Herrnals so zahlreich versammleten Glaubens-Genossen vor seiner Rückreise eine Predigt halten mögte, so war er bald hiezu geneigt, indem er am Trinitatis-Fest auf dem Schloß daselbst zum Fenster hinaus etlich tausenden unter freyen Himmel stehenden Personen das ordentliche Evangelium gründlich und erbaulich erklärte, seinen gantzen Vortrag aber besonders dahin richtete, eines theils seine Zuhörer in der erkannten Evangelischen Wahrheit zu bevestigen, andern theils dem gantzen Lande zu der jetzt erhaltenen grädigsten Conceßion Glück zu wünschen, und deren beständige Erhaltung von dem Allerhöchsten zu erbitten. (i) 1609. Majus.

ten *Diario MSto* findet sich von dieser Veränderung ein ordentliches Verzeichnis, woraus man siehet, daß nur der dritte Theil in der Regierung Evangelisch, die übrigen alle aber Päbstisch gewesen. Daher auch die Evangelischen Stände beym Anfang des im September gehaltenen Land-Tages insbesondere darüber berathschlagten: ob man mit der beschehenen Bestellung der Regierung könne zufrieden seyn?

(h) Ex *Diario MSto* ante citato.

(i) Diese merckwürdige Predigt hat D. Höe nebst noch einer andern im folgenden Jahr

1609. Aug. Diese Predigt machte in den Hertzen der Zuhörer einen solchen Eindruck, daß sie gern, wenn es möglich gewesen wäre, D. Hoen beständig zu ihrem Prediger behalten hätten; wie denn Hr. Wolff von Hoffkirchen, Freyherr, der Stände unter der Ennß verordneter Presidենt, denselben nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich sehr starck, wiewohl vergeblich, anlag, diese wichtige Stelle anzunehmen. (k)

Da übrigens der König MATTHIAS kurtz vor seiner obgedachten Reise nach Ober-Oesterreich an die sechs unirte Evangelische Reichs-Chur- und Fürsten ein Schreiben abgehen lassen, worinnen denenselben die den Evangelischen Ständen ertheilte Religions-Concession kundgethan worden, so sandten hochgedachte Fürsten am 28. August hierauf ihre Antwort ein, in welcher sie rahtsam befunden, einige bey dieser Sachen nöthige Erinnerungen und Vorstellungen mit einfliessen zu lassen, wie man aus dem Schreiben selbst sehen wird, welches also lautet:

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst ꝛc. Euer Königl. Maj. seyn unsere freündlich willige Dienst, auch was wir mehr liebes und gutes vermögen, iederzeit zuvor, Freundlicher, Lieber Herr Oheimb, Ew. Königl. Maj. Schreiben vom 12 May jüngsthin, in welchem uns Dieselbe freündlich zu erkennen gegeben, daß Sie sich gegen Dero beeden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, des freyen Religions-Exercitii halben

durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, unter der Aufschrift: Zwoo Glückwünschungs-, Danck- und Freuden-Predigten über den seligen Lauff des gnadenreichen, heylwärtigen Evangelii, welchen der Allmächtige GOtt, aus sonderbahrer Gnade und Barmhertzigk., heürigen Jahres 1609 durch der R. Käys. Maj. Herrn RUDOLPHI II. ꝛc. und der zu Ungarn Königl. Maj. Herrn MATTHIASEN ꝛc. allergnädigste und gnädigste Concession im Königreich Böheimb, Hungarn, Ertz-Hertzogth. Oesterreich, Hertzogth. Schlesien, Marggrafthum Mähren ꝛc. vergünnet und bescheret hat. Zu Herrnals bey Wien und zu Plauen, in volckreicher Versammlung gehalten ꝛc. Leipzig 1610. in 4to auf 10 Bogen.

(k) S. D. Gleichen Sel. *Annal. Eccleſiaſt. P. II. pag.* 44. *ſq.* woselbst *pag.* 43. zugleich berichtet wird, daß die R. Catholische Geistliche ein Gerücht ausgestreuet, als wenn D. Hoe zu Wien in der Stephans-Kirchen geprediget hätte, und zum Pabstthum übergetreten wäre; welches unwahre Vorgeben gedachter Doctor durch eine besondere Schrift auf ein und ein halb Bogen habe widerlegen müssen.

Digitized by Google

halben willfährig erklährt, und dann Ihr voriges der Gräntz-Hülff wegen gethanes erinnern wiederhohlen, haben wir zu recht wohl empfangen. Daß nun Ew. Königl. May. gedachten Evangeliſchen Ständen ſich ſo gnädig erzeigt, und ihnen auff unſere beſchehene Interpoſition zu Verhütung aller Weitläufftigkeit und Abſchneidung der Gelegenheit, ſo der Feind Chriſtl. Nahmens, zu Brechung des getroffenen Friedens, hierab nehmen möchte, das Exercitium ihrer Chriſtlichen Religion frey gelaſſen, ſolches iſt uns zu vernehmen ſehr lieb und erfreulich geweſen, wiſſen auch Euer Königl. May. als einen friedliebenden Fürſten, des Eyfers und Gemüths, daß Sie die Ständte bey ſolcher Conceßion nicht allein bleiben laſſen, ſondern auch dabey gnädiglich ſchützen und handhaben werden. Allein mögen wir Ew. Königl. May. hiebey freündlich nicht bergen, daß wir ſo wohl aus unſerer zu Deroſelben Abgeſandten verfaßte Relation, als auch aus anderen Schrifften und Nachrichtungen, ſo uns obgedachter Euer Königl. May. Conceßion halber einkommen, anders nicht ſpühren noch abnehmen können, als daß die Freyheit des Exercitii nicht nur den beyden allein, ſondern auch dem dritten, und alſo den dreyen Ständten von Herren, Ritterſchafft und Städten beſtändig gegeben und verliehen worden ſey, wiewohl Ew. Königl. May. in Ihrem jetzigen an uns gethanen Schreiben nur der Zween Ständten Meldung thun; daß derohalben ſich Ew. Königl. Maj. hierüber gegen uns eigentl. zu erklären ohnbeſchwert ſeyn wirdt, darumben wir Sie auch hiemit freund- und dienſtlich wollen gebeten haben, geſchehe uns hieran ſonders angenehmes Gefallen. Wir machen uns aber keinen Zweiffel, Ew. Königl. May. werden den Ständen dasjenige, ſo Sie ihnen zugeſagt und verſprochen, ſie auch deſſen ſo ſtarck verſichert, nicht allein für Ihre Perſon Königlich zu halten, ſondern auch dahin bedacht ſeyn, und ernſtlich verfügen, daß nicht etwan durch andere unfriedliebende Ew. Königl. May. Reſolution und Erklährung ein widerwärtiger Verſtand zugezogen, oder Dero Königl. Gnade, die Sie ihren getreuen Evangeliſchen Ständten insgeſammt erwieſen, Ihrem ſelbſt Königl. Gemüth und Meynung zuwider geengt, und dahero Ew. Königl. May. ſo wohl Selbſten, als Dero Königreichen und Erb-Landen auffs neue groſſe Zerrüt-

1609. Aug.

rungen

1609. Aug. tungen und Weitläufftigkeiten, welche auff solchem Fall gewißlich erfolgen werden, verursacht würden. Darum wir Ew. May. nochmahls dienstfreündlich ersuchen, Sie sich zu Verhengung einiger Aenderung dessen, so wohlbedächtig denen Evangelischen Ständten bewilligt, nit wollen lassen bewegen. Das gereichet sonder Zweiffel zu gedeylichem Auffnehmen Euer Königl. May. Königreich und Erb-Länder und zu fernerer Fortpflantzung des geliebten Friedens, zu dessen Erhaltung wir Euer Königl. May. ohne das gantz wohl geneigt wissen.

Der Gräntzhülffen halben lassen wir es bey voriger unserer Erklährung nochmahlen bewenden, und wünschen Ew. Königl. May. von GOtt dem Allmächtigen glückselige künfftige Regierung und alle gedeyliche Wohlfarth. Datum den 28 Augusti 1609.

Friedrich, Chur-Fürst, Pfaltzgrafe ꝛc.
Philipp Ludwig, Pfaltzgrafe ꝛc.
Christian, Marggraf zu Brandenburg.
Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg.
Johann Friedrich, Hertzog zu Würtenberg.
Georg Friedrich, Marggraf zu Baaden.
Christian, Fürst zu Anhalt.

XXIX.

Land-Tag zu Wien nebst der den Ständen geschehenen Proposition. Unterredung der Evangelischen Stände mit den Catholischen wegen der Capitulation, und der letzteren gethane widrige Erklärung. Ansuchung der Stände bey den König um Richtigkeit in gewissen Puncten die Capitulation betreffend. Hierüber pro & contra gewechselte Schrifften. Prolongation des Land-Tages und Abreise des Königes nach Preßburg. (a)

Nun-

(a) Von diesem Land-Tage, der hauptsächlich das Evangelische Religions-Wesen in Oesterreich betroffen, und allererst im Martio folgenden Jahrs geschlossen worden, wird

Nunmehro hatten die Evangelischen Stände nechst GOtt auff den vom Könige im Anfang des Septembris ausgeschriebenen Land-Tag ihre Hoffnung gesetzt; und so kamen nicht allein die desfalls von den Ständen in Ober-Oesterreich erwählte und abgeordnete Gesandten, Hr. Georg Erasm Herr von Tschernembel, Hr. Helmhard Jörger Freyherr, Hr. Hanns Ordolph Geymann, Hr. Hanns Reinprecht Inderseer, nebst Christoph Puchner und Joachim Winckelhofer am dritten und folgenden Tagen zu Wien an, sondern funden auch die Stände unter der Ennß, in mercklicher Anzahl vor sich; welche dann am 5. zu der Land-Tags-Proposition nach Hofe gefodert wurden. Diese geschah nun in Gegenwart des Königes mit gewöhnlichen Solennitäten anfangs durch den Cantzler von Kremberg mündlich, ward aber gleich darauff den Ständen schrifftlich eingehändiget, und betraff hauptsächlich 1) die doppelte Gült auff 3 Jahr, 2) den Verlag zu Erbauung eines Grentzhauses, 3) einen Unterhalt auff Ihro Königl. Maj. Person, 4) die Unkosten auf Hereinbringung des Donau-Strohms zu der Stadt Wien ꝛc. Der Land-Marschall Georg Bernhard Urschenbeck Freyherr, der im Sinn hatte am 6. zur allgemeinen 1609. Sept.

man zwar in den gedruckten Sammlungen von Actis publicis hin und wieder ein und anderes Document, aber, so viel mir wissend, nirgends eine umständliche und an einander hangende Beschreibung antreffen. Weil nun so glücklich gewesen, derer von den Evangelischen ob der Enns zu solchem Landtage abgeordneten Gesandten an ihre Principalen abgestattete Haupt-Relation nebst beygefügten nöhtigen Documentis, wie selbige in gedachter Stände Archiv nachher beygeleget worden, abschrifftlich zu erhalten; Als wird der G. Leser sich diese obgleich etwas weitläuftige Erzehlung wegen ihrer Wichtigkeit hoffentlich nicht zuwider seyn lassen. Es wird dieselbe in dem MS. die anderte Haupt-Relation genannt, nemlich in Ansehen der jenigen Relation, welche die vorigen Friedens-Handlungen bis zur Resolutions-Capitulation in sich enthielte, und aus welcher wir im vorigen *pag.* 204 *seqq.* einen Auszug gemacht haben. Ein vormaliger Evangel. Lehrer Hr. Matthäus Schmoll, welcher an verschiedenen Orten in Oesterreich, und zuletzt in der Stadt Steyer bis An. 1612 Prediger gewesen, hat diese nebst andern die Evangel. Religion in Oesterreich angehende Schrifften sorgfältig gesammlet, und seiner noch diese Stunde in der Reichs-Stadt Regenspurg blühenden Familie hinterlassen. Und so hat es der G. Leser nebst mir der unverdienten Güte eines würdigen Ur-Enckels dieses sel. Schmollen, Hrn. Joh. Matthäi Barths, hochverdienten Ammts-Predigers zu S. Oswald in Regenspurg zu dancken, daß wir diese bisher im verborgenen gelegene und doch merckwürdige Schicksale der Evangelischen Oesterreicher nunmehro öffentlich lesen und beurtheilen können.

1609. Sept. Versammlung auf dem 7. Septemb. ansagen zu lassen, ward von den Evangel. Ständen erinnert, daß dieselbe in ihren sonderbaren Sachen zuvor zusammen kommen müsten: welches er sich zwar anfangs gefallen ließ, aber, als er vom Hof Befehl bekam, sich an solcher Ansage nichts hindern zu lassen, nichts destoweniger in seinem Vornehmen fortfuhr. Doch die Evangel. Stände erschienen nicht bey der ersten Versammlung, sondern kamen am gedachten, wie auch folgenden Tage unter sich zusammen, da sie theils über verschiedene wichtige Puncte, so des Landes und ihr eignes Bestes betraffen, berathschlagten, theils einen Ausschuß von zehen Personen jedes Standes unter sich machten, die als Deputirte nebst obgedachten Abgesandten die gemeine Noth überlegen und die Vota geben solten, wobey die anderen Stände bleiben müsten, theils die Haupt-Relation der fürgegangenen Wienerischen Schluß-Handlung übersahen, ablasen und gefertiget überantworteten. Nachdem allen vier Ständen auf den 9. September aufs Landhauß angesagt worden, erschienen auch die Evangelischen Stände, vornemlich in der Absicht, den Römisch-Catholischen die Nothdurft wegen Bestellung des Hofraths und unpartheyischen Judicii, und was sonst in der Capitulation auch die Römisch-Catholische Stände angehen mögte, fürzustellen. Diese Fürstellung geschah von Hrn. Wolff von Hoffkirchen Freyherrn, in völliger Versammlung also, daß er nach vorgängiger Bezeugung ihrer (der Evangelischen) Hoffnung, die Catholischen Stände würden, wie die Evangelische, zu Erhaltung guter Einigkeit und Freundschaft geneigt seyn, ihnen zu Gemüthe führete: „Weil die aufgerichtete Capitulation ein gemeines Werck sey, vermöge „welches zuforderst über die Religions-Gravamina, und zwar conjunctim, „zu berathschlagen wäre, daß denn kraft solcher Capitulation in den streitigen „Kirchen-Sachen ein unpartheyisches Judicium bestellet, und von beyden obern „politischen Ständen beeder Religionen ein Ausschuß erkieset, und durch dieselben ein Gutachten übergeben werden müste; wie dann gleichfalls wegen Bestellung und Aufrichtung des Hofraths ein Bedencken zu geben, und von der „Ersetzung des Verordneten-Ambts zu handlen sey.“ Wobey der Hr. von Hoffkirchen anzeigte, weil die Evangel. Stände damit umgingen, wegen gedachter Capitulation Ihro Königl. Maj. eine ausführliche Schrift zu übergeben, daß deswegen noch nicht zur Proposition könnte gegriffen werden; beym Schluß seiner Rede aber im Namen der Evangelischen Stände zuwissen begehrte, ob die Cathol. Stände neben und mit ihnen die Capitulation halten wollten, mit angehängter Bitte, sie in ihren billigen Prätensionen nicht zu hindern,

dern, und ihnen hierüber Beſcheid zu ertheilen. Auf dieſen Vortrag bekamen die Evangeliſche für diſmal keine andere Antwort, als daß die Catholiſche Stände die Sache in Berathſchlagung ziehen, und ſich aufs eheſte gegen die Evangeliſche wieder erklären wollten. Welches denn am 14. Septemb. abermals in voller Verſammlung auf dem Landhauſe geſchah, da der Land-Marſchall im Namen der vier Catholiſchen Stände zuerſt ebenfalls bezeugte, wie dieſelben nicht weniger als die Evangeliſchen, wie bisher alſo auch fernerhin, ſich befleißigen würden, nach Vermögen gute Vertraulichkeit zu erhalten, und den Evangeliſchen alles das zu Gefallen zu thun, was ſie immer Ehren- und Gewiſſens-halber thun könnten. Als er aber zur Haupt-Sache ſelbſt kam, hieß es alſobald: **Es hätten ſich die vier Catholiſchen Stände keiner Capitulation, ſo zwiſchen ihnen und den A. C. Verwandten auffgericht und geſchloſſen worden, nicht zu erinnern; ſo könnten ſie das, was Ihro Maj. auff der Evangeliſchen Anbringen ſich reſolviret, für kein gemein Werck, das Sie zugleich verbinden ſollte, nicht halten, weil ihnen auch, was ſie, die Evangeliſche, von Ihro May. erlangt, allerdings verborgen, und ſie nicht gehöret noch vernommen worden, noch die aus denen beeden Ständen von Herren und Ritterſchafft A. C. ihnen vorher deswegen etwas communicirt: Und weil dieſes alles** *ut res inter alios acta* **anzuſehen, dabey der Cathol. Conſens und Intereſſe nicht verſiret; ſo könnten ſie daher ſich im wenigſten dazu nicht bekennen, noch ihnen dergleichen (alldieweil ſie präterirt und nie gehört) im wenigſten nicht präjudicirlich ſeyn: wie dann das daher begehrte unpartheyiſche Judicium und der Hoffrath eben in dergleichen Terminis ihrer der Catholiſchen Stände Unwiſſenheit nicht anzunehmen, zumahl auch deswegen in Ihro May. Propoſition gar nichts einkommen.** Worauf dann eine Vorſtellung folgte der gefährlichen Umſtände, in welchen ſich das Vaterland und die benachbarten Länder befünden, nebſt freund- und dienſtlichem Erſuchen, daß die Evangel. Stände ſich durch ihre Particular-Prætenſiones von der gemeinſamen Berathſchlagung der Propoſition nicht abhalten laſſen, ſondern alſo ihr gethanes Erbieten ihres ſonderbaren Eyfers zu Erhaltung des Vaterlandes und eines guten Verſtändniſſes im Werck ſelbſten erzeigen mögten. Nachdem die Stände über dieſe der Catholiſchen Antwort berathſchlaget, wurden ſie ſchlüßig, ſich mit ihnen in keine Diſputation einzulaſſen, indeſſen aber von dieſem Vorfall denen Herren Ungarn und Mähren

1609. Sept.

1609. Sept. rern vertrauliche Nachricht zu geben, wie auch geschah. Indessen hatten die gedachten Stände schon am 11ten September dem Könige durch einen Ausschuß von acht Personen aus dem Herren- und Ritter-Stand (b) eine Schrift überreichen lassen, in welcher sie sich anfangs darüber beschwerten, daß in der Land-Tags-Proposition der zwischen Ihro Königl. Maj. und ihnen aufgerichteten Capitulation mit keinem Wort gedacht worden; dann aber die Puncten nacheinander anführten, die vermöge dieser Capitulation am allerersten müsten erörtert werden, namentlich, daß ein unpartheyisches Judicium aufgerichtet, die hohen Aembter ordentlich besetzt, das geworbene Kriegs-Volck abgedanckt, die Capitulation von Ertz-Hertzog MAXIMILIAN mit gefertiget ꝛc. würde; dem sie noch verschiedene Gravamina, so neulicher Zeit der Capitulation entgegen dazu gekommen, hinbeyfügten. Ueber welches alles sie den König um gnädigste Verordnung und Remedirung anfleheten, mit dem Versprechen, nachdem dieses alles zu Stande gebracht, sich als getreue und gehorsame Stände bey der geschehenen Proposition zu erweisen. (c) Indem aber der König auf dieses Anbringen der Herren Ausschüß durch den Cantzler von Kremberg nur so viel antworten ließ, daß, da die Sachen wegen ihrer Wichtigkeit einer weiteren und näheren Berathschlagung bedürften, Ihro Maj. mit ehesten auf eine Resolution bedacht seyn wollten; so entschlossen sich die Stände, diese Resolution zu erwarten, und, da sie sich verziehen sollte, wieder eine Anmahnung zu übergeben. Doch am 17. September erfolgte endlich ein Königl. Decret oder Antwort, welche schon deswegen den Ständen bedencklich vorkommen muste, weil sie weder vom Könige, noch seinem Cantzler, noch dem Secretario unterschrieben, auch nicht an die drey Stände beyder Lande Oesterreichs unter und ob der Ennß, sondern allein an die zween Evangel. Stände unter der Ennß gestellet war. Der Innhalt aber derselben fiel ihnen noch bedencklicher. Denn da wollte ihnen zur Last geleget werden, daß sie durch ihre absonderliche Prätensiones und eingesprengte Incidentia die Land-Tags-Proposition verhinderten und aufzögen, wie auch, daß sie die Königl. Resolution eine Capitulation nenneten, als wenn zwischen

(b) Diese waren: Hr. Paul Jacob Herr von Stahrenberg, Hr. Helmhardt Jörger Freyherr, Hr. Wolff Thonrädl Freyherr, Hr. Hans Jacob Auffsteiner Freyherr, Hr. Sebastian Grabner, Hr. Hans Reinprecht Inderseer, Hr. Albrecht Geyer und Hr. Wolff Steeger.

(c) Siehe Beylagen Num. XXVI.

Digitized by Google

ſchen dem Landes-Fürſten und den Unterthanen kein Unterſcheid wäre. Auf die erbetene baldige Aufrichtung eines Hofraths und Erſetzung der nöthigen Aemmter, imgleichen der Abdanckung des Tampieriſchen Kriegs-Volcks beſtand die Antwort in einer generalen Zuſage, daß dieſes künftig ſollte ins Werck gerichtet werden. Da ſie um Abhelffung derer der Capitulation zuwider vorgefallenen Gravaminum, imgleichen um Aufhebung der Executionen angehalten hatten, ſo hieß es wegen des erſteren, daß, wenn jemand in ſpecie beſchweret wäre, und Ihro Maj. hierum erſuchet würden, er alsdann zur gebürl. Ausrichtung ſollte geholffen werden; wegen des andern aber, daß J. Maj. Amts und Gewiſſens-wegen allen und jeden gleiche Juſtitz zu adminiſtriren verbunden wären. Die ausgebotene Publication der Capitulation ward damit eludiret, daß Ihro Maj. dieſelbe vor unnothwendig hielten, weil ſie für ſich ſelbſt denen, ſo ſie gegeben, publicirt genug wäre, und in der Reſolution kein Wort davon gemeldet worden. Wir geſchweigen anderer Dinge in dieſer Schrift, aus welchen der widrige Sinn gegen die Evangeliſchen deutlich hervor leuchtet, wie man bey deren Durchleſung ſchon mercken wird. (d) Aber ſo konten auch die Stände ein ſolches Decret, das ihnen faſt in allen Puncten beſchwerlich war, nicht unbeantwortet laſſen. Daher ſie in einer am 22. Sept. durch einen abermaligen Ausſchuß übergebenen Replic, nachdem ſie anfangs gebethen, künftighin die Reſolutiones zu unterzeichnen, und dieſelbe in dieſen die Capitulation betreffenden Sachen auf beyder Lande drey Evangel. Stände zu ſtellen, auf jeden angeführten Punct wiederum antworteten. Zuerſt bezeugten ſie, daß ſie nichts neues oder abſonderliche Prætenſiones, ſondern bloß und allein ſolche Sachen angebracht hätten, welche nicht Privata, ſondern beyde Land-Stände zugleich, und alſo den mehreren Theil der Länder, wie auch lauter ſolche Sachen beträffen, welche Ihro Maj. ſelbſt in der vorgegangenen Tractation auf dieſen Land-Tag remittiret; wie dann auch ohne deren Abthuung keine Land-Tags-Handlung könnte fürgenommen werden. Dem Könige zu Gefallen wolten ſie die vorgegangene Friedenshandlung nicht eine Capitulation, ſondern eine Reſolution nennen. Bey der verſprochnen Erſetzung derer Aembter und Bedienungen mit qualificirten Land-Leuten von beyden Religions-Verwandten, baten ſie, daß dieſelbe eheſtens dem Lande zum beſten mögte vorgenommen werden, da annoch alle geheime Räthe, Stadthalter, Land-

1609. Sept.

(d) S. Beylagen. Num. XXVII.

1609. Sept. Landmarschall, Präsidenten und andere hohe Aemter von lauter, die Regierung aber, wo nicht mit zwey drittel, doch mit den meisten Catholischen der Zeit ersetzt sey. So bathen sie auch, die Abdanckung des Tampierischen Kriegs-Volcks ꝛc. zu beschleunigen. Da der König sie wegen Abthuung ihrer Gravaminum darauf verwiesen, daß die Beschwerten sich in specie melden solten, so beklagten sie, daß, wenn solches gleich geschähe, dennoch keine Hülfe erfolge, welches sie mit dem Exempel der Bürger zu Crembs und Stein, wie auch eines der Stadt Wells aufgedrungenen Stadt-Schreibers bewiesen. Wegen Einstellung der Executionen beharreten sie auf ihrem vorigen Begehren, indem vorher die Gerichte recht müsten besetzet seyn, ehe die Justitz recht könnte verwaltet werden. Was endlich die Publication der Resolution betrift, so liessen sie sich mit der ebengedachten Ausflucht, als ob dieselbe unnothwendig wäre, nicht abweisen, sondern bezeugten dagegen, wie sie dieses für hochnothwendig hielten aus der Ursachen, weil sie und ihre Glaubens-Genossen in viel Wege wider gedachte Resolution höchst graviret worden, dessen auch noch kein Aufhören zu hoffen, besonders, da die Cathol. Stände in einer neulichen Unterredung mit den Evangelischen lauter zu verstehen gegeben, daß sie sich keiner Capitulation, zwischen ihnen und den Evangelischen aufgerichtet, zu erinnern wüsten; sie auch, was Ihro Maj. resolviret, für kein gemein Werck, so sie binden solte, halten könnten; es sey dieses res inter alios acta; wie denn auch das begehrte unpartheyische Judicium und Hoffrath ihnen unbewust sey, daher sie sich auch dessen nicht anzunehmen hätten: Bey welcher Erklährung der Catholischen, da sie sich zu der Resolution nicht bekennen wolten, nicht möglich sey, daß zwischen beeder Religionen Stände einige Vertraulichkeit gestiftet, vielweniger aber zur Land-Tags-Proposition könnte gegriffen werden, ehe und bevor mehrgedachte Resolution gehöriger Massen überall im Lande publiciret worden, als worum sie noch zum Schluß Ihro Maj. höchstgehorsamlich bathen. Nebst diesem die Haupt-Sache angehenden Memorial ward von dem Ausschuß noch ein anderes überantwortet, welches insonderheit den ofterwehnten Bischof zu Wien, Melchior Kleseln betraf. Ueber diesen Mann hatten sich die Evangel. Stände schon bey der vorgegangenen Friedens-Handlung mehr dann einmal, besonders in der Abschieds-Audientz bey dem Könige, deutlich beschweret. Und so hatten sie mit dem Anfang des gegenwärtigen Land-Tags allerseits einhellig unter sich den Schluß gemacht, neben gedachten Bischof nicht zu sitzen, sondern, wo er sich in einer Versammlung finden lassen solte, aufzustehen und davon

von zu gehen. Ob auch gleich die Catholiſchen Stände in der am 9. Sept. mit den Evangeliſchen gehabten Conferenz ihnen vorſtelleten, daß der Biſchof ein anſehnliches Mitglied ſey, deſſen ſie nicht entrahten könnten, es auch, wenn ſie bey dieſer Meynung verharreten, einen ſchlechten Anfang zur Wiedervereinigung der Gemüther geben würde; ja obwohl der König ſelbſten bey der am 11. Sept. den Evangeliſchen ertheilten Audientz, ohne darzu gegebenen Gelegenheit, durch den Cantzler von Kremberg ihnen vermelden laſſen, „daß, “ weil Ihro Maj. ſelbſt dem Biſchof Zeugniß geben müſten, daß er „an keiner Verhinderung ſchuldig, dazu wider ſeine Perſon in ſpecie nichts „fürkommen, noch auch das erſtere Einbringen proſequiret worden, ſie denſelben nicht ungehört verurtheilen könnten, ſondern ſich dagegen reſolviret „hätten, daß ermeldter Biſchof von ſeiner ordentlichen Seſſion in den Land„Tägen nicht könne ausgeſchloſſen werden, in dem Vertrauen, die Stände „würden Ihro Maj. dagegen nichts beſchwerliches zumuthen; „ ſo iſt dennoch am 12. Sept. von den Ständen abermals berathſchlaget und geſchloſſen worden, daß ſie nicht neben ihm ſitzen könnten noch wolten, nebſt der Veranſtaltuug, eine Schrift zu verfaſſen, in welcher die weitere Nothdurft fürgebracht und die Urſachen angezogen werden ſolten. Dieſe Schrift ward zwar ſo gleich fertig gemacht, jedoch allererſt am gedachten 22. Sept. nebſt der anderen überantwortet, und in derſelbigen mit vielen Exempeln beſtätiget, daß die Evangeliſchen Stände von dem Biſchof Kleſeln mannigfaltig verfolget, in Predigten ehrenrührig angegriffen, er auch in einem an Ihro Maj. übergebenen Gutachten nicht allein das Ungariſche Friedens-Werck zu hindern geſuchet, ſondern auch ſo gar Evangel. Chur- und Fürſten des Röm. Reichs nebſt allen ihren Glaubens-Genoſſen auf eine diffamatoriſche Art angegriffen, ꝛc. daher ſie bey einem ſolchen Diffamatoren und Injurianten nicht ſitzen oder Gemeinſchafft mit ihm haben könnten, ihnen auch ſolches billig nicht könnte noch ſolte zugemuthet werden. (e) Weil über dieſen Schrift-Wechſel die Zeit der Weinleſe herannahete, da die Herren und Land-Leute ihr Hausweſen zu beſorgen hatten, auch derſelben nicht wenige würcklich davon reiſeten, ſo hielten einige der Evangel. Stände am 26. Sept. in einem beſondern Memorial bey dem Könige um Prolongirung des Land-Tags bis zu Ende der Weinleſe

1609. Sept.

(e) Dieſe Schrift wider Kleſeln findet ſich in MART. MEYERI *Londorpio Suppl. & Contin. Tom. I. Lib. II. pag.* 447. *ſeqq.* aus welchem ſie in den Beylagen Num. XXVIII. wiederhohlet iſt.

1609. Oct. Weinlese an, welche ihnen aber in einem am 29. gegebenem Decret abgeschlagen, und sie dagegen starck vermahnet wurden, zu Propoſition zu greiffen. Die Stände waren auch hiezu bereit, so bald sie nur auf ihre am 22. Sept. übergebene Schrift eine erwünschte Resolution würden erhalten haben, sie suchten auch dieselbe dadurch zu befordern, daß sie sich insgesammt eine Audientz ausbathen, in welcher sie die auf voriges Decret verfaſſte Antwort Ihrer Maj. selbst überreichen wolten. Als auch diese Audientz deswegen nicht vor sich gieng, weil man Königl. Seiten den vierdten Stand, sonderlich die Städte **unter der Ennß**, nicht fürlassen wolte, so vermochten sie Herrn Obersten **Georg Andreas von Hoffkirchen** dahin, daß er über sich nahm, nach empfangenen nöthigem Memorial selbst zum Könige hinein zu gehen und der Stände Nothdurft mündlich vorzutragen. Dieses geschah am 2. Oct. und zwar also, daß Hr. Oberster von Ihro Maj. in seinem Vortrag, wie überall, also auch insonderheit in dem, was er wegen des Rechts des vierdten Standes kraft der vom Könige unterschriebenen Capitulation vorzustellen hatte, mit allen Gnaden angehöret wurde, auch, nachdem der König das Memorial von ihm begehret, die Zusage erhielte, daß hierauf am 5. Octob. Bescheid erfolgen solte. Als aber Hr. **von Hoffkirchen** am gedachten Tage wieder vorgelassen ward, gab der König, besonders wegen des vierdten Standes, den mündlichen Bescheid, daß, weil die Städte und Märckte Cammer-Güther wären, auch der Bürger-Stand noch bey Ihrer Maj. Anherrn und Hrn. Vaters Kayſ. MAXIMILIANI Zeiten, nicht weniger bey diesem regierendem Käyser, in Particular- und Religions-Fällen nie zugelassen worden, die Stände auch Ihro Maj. dieses nicht anmuthen könnten noch würden. **Sonsten wollten Sie, was sie den Ständen zugesagt, ohnfehlbar halten, darauff sie sich zu verlassen; wessen sie sich auch wegen des Bürger-Stands gegen den Mährischen Abgesandten erkläret, dabey verbleibe es auch** ꝛc. Hiernechst zeigte der König an, daß, weil die Catholischen Stände auch um die Prolongirung des Land-Tages angehalten, dieses dann müste verwilliget werden: welche Verwilligung am folgenden 6. Octob. in voller Versammlung aller Stände durch ein von dem Landmarschall abgeleſenes königliches Decret denselben kund gethan ward. Doch die Evangel. Stände, denen der König ihre wegen Prolongirung des Land-Tages vorher gethane Bitte abgeschlagen hatte, erschienen abermal am 7. mit einem Memorial, in welchem sie nochmals ihre Bereitwilligkeit zur Fortsetzung des Land-Tages, nebst wiederholter nachdrücklichen Bitte um die vorgängige Aufhebung derer Obſtacles

ſtacken anzeigten, und inſonderheit auf den an Hrn. Oberſten **von Hoffkirchen** wegen der Städte und Märckte gegebenen Königl. Beſcheid, als ob ſie Cammer-Güther, und in vorigen Zeiten in Religions-Sachen nie zugelaſſen worden, gründlich antworteten, und das Gegentheil bewieſen. Worauf aber am 12. Octob. eine ziemlich harte Reſolution, und zwar nur an die beyden Stände **unter der Ennß** gerichtet, erfolgte, indem der König in derſelben die meiſte Schuld, daß der Land-Tag aufgeſchoben, den Evangeliſchen Ständen beymaſſete, und daneben die Städte und Märckte abſolute für Cammer-Güther erklärte, ſie neben den anderen Ständen zu hören weigerte, die Titulirung der Schriften auf alle drey Stände verboth, als welche im widrigen Fall nicht würden angenommen werden; übrigens aber beym Schluß ſich wiederum erklärte, **alles das zu halten, weſſen Er ſich von dato 19. Martii dieſes Jahrs gegen den zweyen der A. C. zugethanen Ständen gnädigſt reſolviret hätte.** Weil nun dieſes Decret den Ständen höchſt beſchwerlich war, inſonderheit wegen des vierdten Standes, welcher nunmehro gantz und gar von den andern obern Ständen abgeſondert und zu einem Cammer-Guth gemacht werden ſolte, ſie auch überdem ſahen, daß die Hauptſache nur in die Länge geſpielet würde, und zu der ſo oft gebetenen würcklichen Remedirung der eingebrachten Beſchwerungen je länger je weniger Hoffnung ſich zeigte; ſo entſchloſſen ſie ſich deſſen ohngeachtet das Werck mit mehrerem Ernſt fortzuſetzen, und alle weitere Nothdurft in eine ſonderbare **Haupt- und** *Juſtifications*-**Schrift** zubringen: zu welchem Ende ſie nicht nur die anweſende aus den Ständen noch länger zu verharren vermahnten, ſondern auch die abweſende durch ein beſonderes Patent wiederum beweglich nach **Wien** forderten, das Königl. Decret ſelbſt aber nebſt der Stände Vorhaben, und was ſich bisher zugetragen, nach **Ungarn** und **Mähren** berichteten. Dieſe ebengedachte **Haupt-Schrift** nun ward alſo abgefaſſet, daß man gedachtem Decret in allen Puncten, worin ſelbiges den Ständen beſchwerlich war, nachging, und alſo ausführlich und ordentlich bewieß: 1) Daß die Stände **unter** und **ob der Ennß** ein Corpus, auch die Königliche Capitulation auf beyde Länder zugleich gerichtet worden, und deswegen nicht zu ſepariren wären; 2) daß der Aufſchub des Land-Tages nicht den Evangel. Ständen, die ja auf Königl. Anmahnung zu verharren entſchloſſen, ſondern denen unausgemachten Puncten und vielfältigen Beſchwerungen, deren Remedirung immer aufgezogen würde, wie auch der vorſtehenden Weinleſe zuzuſchreiben ſey; 3) daß die Evangeliſche keine neu- erweckte und unverhoffte

1609. Oct.

1609. Oct. Incidentien, ſondern lauter ſolche Sachen geſucht und gebethen, welche der Königl. Capitulation gemäß, von derſelben dependirten, und beyde Lande Oeſterreich unter und ob der Ennß zugleich angingen; 4) daß, wofern im R. Reich und anderswo von Verlängerung des Land-Tages übel geredet würde, dieſes nicht ihnen (den Ständen) ſondern vielmehr der ungeachtet alles Anſuchens bisher nicht erlangten Reſolution beyzumeſſen ſey; 5) daß die Städte und Märckte, weil ſie die freye Bewilligung hätten, der vierdte Stand wären, auch ſonſten von und neben den zweyen oberen Ständen in einiger die Lands-Bewilligung betreffenden Conſultation bisher nicht wären geduldet worden; jedoch unter Ihro Maj. Cammer-Güther gar nicht zu rechnen, folglich die obern politiſchen Stände ſich von demſelben, als unwiderſprechlich den dritten Evangeliſchen Stand, auf keinerley Weiſe abſondern laſſen könnten; daher auch 6) ihre (der Stände) Schriften, weil ſie die Gravamina ſo wohl eines als des andern Standes und deren Remedirung begriffen, nothwendig im Namen aller drey Evangel. Stände intituliret werden müſten; endlich 7) daß eine hohe und groſſe Nothdurft ſey, daß eine gewährliche Königl. Reſolution auf ihre überrichte Memorialia nicht erſt bis auf Reaſſumtion des Land-Tags verſchoben, ſondern vor demſelben und alsbald gnädigſt ertheilet werde. Auf der dem Decret angehengten gnädigen Erklärung des Königes **von Haltung deſſen, was Ihro Maj. in der Capitulation verſprochen**, bezeugen die Stände, wie ſie an Ihro Maj. Königl. Worten, Zuſage und deutſchem Gemüt nie gezweifelt hätten; aber zugleich bezeugen ſie nicht allein ihren Zweifel und Mißtrauen gegen die Königl. Räthe, die den Ständen äuſſerſt zuwider wären, ſondern beweiſen auch mit vielen offenbahren Exempeln, **daß ſie wider mehrgedachte Capitulation nicht allein zu handeln attentiret, ſondern auch** *de facto* **wider dieſelbe gehandelt, und ohne Remedir- und Beſtraffung anderen dawider zu handeln zugelaſſen worden ſey**; welches letztere Stück dieſer weitläuftigen Schrift wir um des hiſtoriſchen Innhalts willen den **Beylagen** (f) von Wort zu Wort haben einrücken wollen. (g) Sonſt verzog ſichs

(f) Num. XXIX.

(g) Dieſe bündige und aus 5 Bogen beſtehende Schrift iſt gedruckt zu leſen in dem oben *pag.* 204. *not.* gedachten kurtzen Anhang, was nach gethaner der Unter- und Ober-Oeſterreichiſchen Evangel. Stände Abgeſandten nach Wien Relation ferner zwiſchen J. K. M. zu Hungarn, und den dreyen Evangel. Ständen vorgangen, von *pag.* 3 bis *pag.* 45.

Digitized by Google

ſichs mit der Verfertigung dieſer Schrift bis gegen das Ende des Monaths October, alſo, daß ſie erſt am 1. Nov. von Hrn. **Hanns Sigmund von Graiß** und Hrn. **Hanns Ordolph von Geymann** im Namen der Stände übergeben ward. Hierauf war nun alles ſtille bis auf den 12. Nov. als an welchem Tage der König durch den Secretarium **Grapler** begehren ließ, daß ein Ausſchuß von acht Perſonen aus dem Herren- und Ritterſtand gen Hofe erſcheinen ſolte, welchem denn J. M. mündlich anzeigte: Daß Sie ſich der neulich übergebenen weitläuftigen Schrift wohl zu berichten hätten; weil Sie aber eben im Aufbruch zu den **Hungariſchen** Land-Tag begriffen, die gedachte Schrift auch an ihr ſelbſt ausführlich und wichtig, zudem derſelben etliche Puncte einverleibet, die beyderley Religionen beträffen und Sie gern zwiſchen denen Ständen verglichen ſehen wolten; ſo könnten Sie ſich auf diesmal nicht reſolviren, wären aber bedacht, die Reaſſumtion des Land-Tages ſo bald als möglich auszuſchreiben: **Was Sie aber ſonſten den beyden Ständen zugeſagt, wollten Sie gnädigſt veſt conſerviren, wie nicht weniger das, weſſen Sie ſich auf Interceßion der Herren Mährer der mitleidigen Städt und Märckte halben reſolviret, gewiß halten.** So bald den Ständen dieſer mündliche Vorhalt von dem Ausſchuß hinterbracht worden, meldeten ſie ſich am folgenden 13. Nov. mit einem Memorial, in welchem ſie ſich über die in ſolchem Vorhalt gewieſene Trennung der beyden Länder **unter** und **ob der Ennß**, wie auch über die Abſonderung des vierten Standes, inſonderheit über den höchſtſchädlichen Verzug der Haupt-Reſolution beklagten, mit Bezeugen, daß ſie ſich damit nicht befriedigen, vielweniger dieſes vor einen Beſcheid annehmen könnten, ſondern nochmals abſolute auf ihre vorige Verantwortung beharreten, nechſt gehorſamſter Bitte, daß Ihro Maj. in einer Sachen, ſo bereits abgeredt, verglichen und reſolviret, die ſo oft gebetene Reſolution weiter nicht verziehen, ſondern dieſelbe ehiſt und noch vor Dero Verreiſen den Evangeliſchen Ständen in Königl. Gnaden zukommen laſſen wolten. (h) Am folgenden 14. ließ der König abermals einen Ausſchuß vor ſich fordern, da er ſich dann auf die vorige Schrift wiederum mündlich gegen denſelben erklärte: **Daß Er, was Er den beyden Ständen, wie auch den Städten und Märckten verſprochen, ſteiff und veſt halten wollte**; wie dann auch ſeine vormals gethane Erklärung auf keine Separation der Stände angeſehen geweſen, ſondern habe

1609. Nov.

(h) S. vorgedachten kurtzen Anhang *pag.* 45. *ſqq.*

1609. Nov. ſollen auf beyde Lande ob und unter der Ennß verſtanden werden. Uebrigens wurden die vorigen Urſachen, weswegen nicht ſo gleich eine Reſolution erfolgen könnte, wiederholet, in dem Vertrauen, die Stände würden in Ihre Maj. nicht dringen oder dieſelbe übereilen, ſondern mit Dero gnädigſtem Erbieten zufrieden ſeyn. Aber auch an dieſer mündlichen Erklärung, die in der Haupt-Sachen mit der vorigen einerley war, konnten ſich die Stände nicht begnügen; weswegen ſie am 15. wiederum eine Schrift abfaſſeten und ausführten, wie der König keine Urſache hätte, die Reſolution länger zu verſchieben, mit nochmaliger Bitte, dieſelbe ohne längern Aufzug gnädigſt erfolgen zu laſſen. (i) Doch, ehe dieſe Schrift bey Hofe konnte überreichet werden, war der König ſchon nach Preßburg aufgebrochen, alſo, daß der Stände Secretarius Schwingenſchlegel demſelben nachgeſchickt werden müſſen, welcher ihn dann zu Haimburg einholte, und daſelbſt am 17. Novemb. den Hrn. Obriſt-Cammerer dieſelbe einhändigte.

XXX.

Die Evangeliſchen Stände geben denen zu Preßburg verſammleten Ungariſchen Ständen von ihrem bedrängten Zuſtande Nachricht, und bitten um guten Rath. Bald hernach ſenden ſie D. Starzern als einen Gevollmächtigen an den König, und halten nochmals um die oftgebetene Reſolution an. Dieſem folget eine anſehnliche Geſandſchafft von Perſonen aus allen drey Ständen, welche doch, ungeachtet aller ihrer Bemühung, wenig oder nichts ausrichten.

Wie nun die Abreiſe des Königes ohne erfolgter Reſolution den Evangeliſchen Ständen nothwendig fremd vorkommen, und zu allerley Gedancken Anlaß geben müſſen, überdem auch ihre Beſchwerungen ſich immer mehr häuften, unter welchen eins der neueſten war, daß alſobald nach des Königes Aufbruch die Geiſtlichen in Wien mit Zuziehung gewiſſer Raths-

(i) S. eben daſelbſt pag. 48. ſqq.

Rahts-Bürger die Buch-Läden visitiret, und eine grosse Menge Evangel. Schriften theils versiegelt, theils weggenommen hatten; also funden die anwesende Herren Ausschüsse rahtsam, Patente auszufertigen, und die gesammten Evangel. Stände auf dem letzten November nach Wien zu erfordern. Aber darum unterliessen sie doch nicht, das Haupt-Geschäfte mit dem Könige auch in dessen Abwesenheit, so viel in ihrem Vermögen, zu betreiben. Und weil sie insonderheit nöthig erachteten, den Ungarischen Ständen von demjenigen, was mit ihnen in ihren Religions-Angelegenheiten bisher vorgegangen, Nachricht zu ertheilen, um so wohl denen ungegründeten Verleumdungen ihrer Widersacher vorzubeugen, als sich auch ihres guten Rahts zu bedienen; so hatten sie die obgedachte Haupt-Schrift vom 1. November in die lateinische Sprache übersetzen lassen, welche sie zugleich mit der Copie von dem letzt übergebenen Memorial am 18. November durch Hieron. Gienger nach Preßburg absandten, auch demselben besondere Schreiben an Hrn. Grafen Georg Thurzo, die Spannschaften und den Raht der Stadt Preßburg mitgaben, in welchen sie denselben als ihren Conföderirten diese Sache aufs beste recommendirten. (a) Hierauf erbot sich nun Graf Thurzo zwar in einem Antwort-Schreiben an die Evangelischen Stände zu allen möglichen Diensten, gab aber zugleich den Raht, daß sie aus ihrem Mittel eine besondere Gesandschaft nach Preßburg abfertigen mögten, da denn er so wohl als andere Stände bey Ihro Maj. durch Interposition und Interceßion etwas gutes auszurichten hoffeten. Was aber die Comitatus, oder Spannschaften betrift, so muste Gienger das an sie gerichtete Schreiben in ihrer völligen Versammlung ihnen öffentlich überreichen; welches auch alsobald von ihnen mit besonderem Eifer angenommen und abgelesen ward. Ob auch gleich Herr Lippai, als Personalis Præsentia, wegen der beygeschlossenen Haupt-Schrift Vorstellung that, daß dieselbe wegen ihrer Weitläuftigkeit so bald nicht abgelesen werden könnte, sondern man den Ständen bald hierauf eine Antwort übersenden wollte, so gingen doch die mehreren Stimmen dahin und erhieltens auch, daß die gantze lange Schrift völlig und ordentlich von früh 7 Uhr bis auf dem Mittag mit ihrer sämmtlichen und sonderlichen Attention bis zu Ende abgehöret wurde. Da denn zwar Hr. Lippai die Schrift bey sich behielte, indessen aber dem Gienger durch einige Vornehme hinters Ohr

1609. Nov.

(a) Den Brief an den Hrn. Graf Thurzo wird man in den Beylagen Num. XXX. finden.

1609. Nov. gestecket ward, daß nicht undienlich seyn würde, wenn man von gedachter Schrift so wohl in Lateinischer als Ungarischer Sprache einige Exemplaria nach Preßburg senden und unter die Spannschaften austheilen könnte. So heilsam nun und nohtwendig auch des Herrn Grafen Thurzo Vorschlag wegen einer abzuordnenden Gesandschaft denen zu Wien anwesenden Ausschüssen vorkam, so funden sie sich doch genöthiget, die völlige Entschliessung hierüber bis zu der am letzten November ausgeschriebenen gröseren Zusammenkunft auszusetzen. Inzwischen, da sie auf ihr dem Könige nachgeschicktes Memorial noch keinen Bescheid erhalten hatten, so wurden sie am 23. Nov. schlüssig, einen besondern Abgesandten aus ihrem Mittel nach Preßburg abzuordnen, so wohl durch denselben in einem an Ihro Maj. zu überreichenden Memorial um die gewünschte Resolution anzuhalten, als auch denen daselbst anwesenden Ungarischen Ständen und Spannschaften ihre Sache nochmals mündlich und nachdrücklich recommendiren zu lassen. Wozu denn D. Zacharias Starzer, Käyserl. und Königl. Raht, wie auch Beysitzer der Nieder-Oesterreichischen Land-Rechten, vor andern geschickt erkannt und angenommen ward; welcher, nachdem er mit nöthiger Instruction und Credenz-Schreiben an J. Kön. Maj., wie auch an die Comitatus der Kron Ungarn, den Grafen Thurzo, die Liberas Civitates und den Bürgermeister, Richter und Raht der Stadt Preßburg versehen, nach eben gedachter Stadt am 25. November abreisete und daselbst am 27. ankam, auch sich sogleich nach Hofe verfügte, und dem Königl. obersten Camerer Hrn. Helffried von Meggau Freyherrn nach vorgängiger Begrüssung von den drey Evangel. Ständen das in ihrem Namen an den König abgefassete und verschlossene Memorial überreichte, und zugleich ersuchte, selbiges im Namen gedachter Stände Ihro Maj. zu übergeben, und ihnen zur Erlangung einer gewehrlichen Resolution behülflich zu seyn. Dieses Memorial bestand nun wiederum in einer demüthigen Vorstellung: Wie die Stände auf die so vielfältig eingereichte Bittschriften um gnädigste Resolution in denen Sachen, die bereits tractiret und capituliret wären, und also keiner weitern Berahtschlagung bedürften, nicht allein bis daher keine erwünschte Antwort erhalten, sondern wie auch bey solcher Zögerung die Beschwerungen sich von Tage zu Tage häuften, indem sich ihre Widerwärtige neuer Attentaten, so der Capitulations-Resolution und derselben Tractation entgegen, unterfingen; unter welchen das neueste, daß gleich des andern Tages nach Ihrer Maj. Verreisen etliche Geistliche, sammt zweyen der lateinischen Sprache unerfahrnen des innern

nem Rahts Bürgern die Buch-Läden in Wien beſucht, und die daſelbſt ge- 1609.
fundene Evangel. Bücher theils arreſtiret, theils gar mit ſich hinweg getragen; Nov.
ingleichen, daß der Magiſtrat der beyden Städte Crems und Stein noch immer darauf beſtünde, keinem unter ſich das Bürger-Recht zu verleihen, er bekenne ſich dann zur Catholiſchen Religion, und bringe von dem Dechanten oder Pfarrern einen ordentlichen Beicht-Zettul ꝛc. wodurch ſie dann verurſachet worden, zu gehorſamſter Anforderung um gnädigſte Reſolution, ihr liebes Landes-Mitglied Zacharias Starzer mit dieſem kleinen Anbringen hinab zu ſchicken, nebſt unterthänigſter Bitte, daß Ihro Maj. geruhen wolle, nicht allein ſich über ihre vorige eingebrachter Schriften nunmehro ohne einigen weiteren Aufſchub gnädigſt zu reſolviren, ſondern auch, was die Capitulations-Reſolution, ſo mit Ihro Maj. Königl. Hand und Inſiegel bekräftiget, ſo wohl derſelben gantze Tractation vermag, in die unterthänigſt gebetene Publication und Effectuirung kommen zu laſſen, wie auch die erzehlte Beſchwerungen der Viſitation und Aufdringung der Beicht-Zettul, als andere ihre Gravamina in Königl. Gnaden zu remediren, beynebens die arreſtirten und weggenommenen Bücher zu relaxiren und zu reſtituiren befehlen, auch diejenigen, ſo wider Ihro Maj. Reſolution freventlich handelten, zu beſtraffen, und dermaleins das erſchöpfte, bedrängte und erſeygerte liebe Vater-Land in Fried, Ruhe und Einigkeit zu beſtellen. (b) Nachdem der Oberſt-Cammerer das Memorial angenommen, und ſelbiges zu befordern verſprochen, verfügte ſich D. Starzer zu dem Graf Thurzo, welchem er nebſt Ueberreichung ſeines Credenz-Schreibens die Urſachen ſeiner Ankunft anzeigte, denſelben von dem bedrängten Zuſtande der Evangel. Stände ausführlich unterrichtete, und von ihm die Verſicherung erhielte, daß er ſich der Sachen aufs möglichſte annehmen wollte; dergleichen Verſprechung ebenfalls die Liberæ Civitates und der Senat der Stadt Preßburg auf die ihnen zugeſtellete Schreiben und geſchehene Vorſtellungen thaten. Unterdeſſen hatte man dem Könige die Ankunft dieſes Abgeſandten nebſt dem eingerichteten Memorial kundgethan; und weil man ſich aus der Gegenwart dieſes Mannes und deſſen zu vermuhtender Unterhandlung mit den Ungariſchen Ständen bey gegenwärtigem Land-Tage allerley Verdrießlichkeiten beſorgte, ſo ward man ſchlüßig, denſelben mit einer Reſolution auf deſſen Memorial alsbald abzufertigen;

Daher,

(b) S. vorgedachten Kurtzen Anhang pag. 53. ſqq.

1609. Nov. Daher, als er am folgenden 28. Nov. bey Hofe erſchien, und der Cantzler von Kremberg ſeiner anſichtig ward, dieſer ihn anredete und vermeldete, daß Jhro Maj. gleich jetzo die übergebene Schrift der Evangeliſchen Stände erlediget und ihm zur Expedition gegeben hätte, daher er ſich bey ihm Mittags melden mögte, ſo wollte er ihn abfertigen, daß er alsbald könne wieder heimreiſen; dergleichen Zuredungen gleich darauf der Oberſt-Camerer von Meggau auch an ihm that: und obgleich ſich Starzer gegen alle beyde wegen der förderlichen Expedition bedanckte, aber hinzufügte, daß ihm nicht möglich ſey, ſo eilend zu verreiſen, weil er noch andere Sachen zu Preßburg zu verrichten hätte, ſo hieß es doch darauf: Jhro Maj. ſähen gnädigſt gern, daß er ſich auf die Expedition drunten nicht ſäumte oder aufhielte. Als er auch denſelben Abend bey dem von Kremberg ſpeiſete, ſo ward dieſes Anmuthen nicht allein aufs neue wiederholet, ſondern, als Starzer auf geſchehene Anfrage frey geſtand, daß er zugleich von den Evangel. Oeſterreichiſchen Ständen an die Ungariſchen verſchiedene Briefe mitgebracht, auch ſchon am gehörigen Ort übergeben hätte, wollte der Cantzler ihm gleichſam verweiſen, warum er bey Uebergebung des Memorials an den König dieſes nicht zugleich angezeigt hätte? Bis er endlich beym Weggehen Jhro Maj. Antwort an die Stände hervorzog und Starzern verſchloſſen in die Hand gab mit den Worten: Hiemit iſt der Herr abgefertiget, er weiß ihm zu thun. (c) D. Starzer hatte das Schreiben an die Comitatus oder Spann-

(c) Dieſe königl. Antwort lautet in oben gedachtem kurtzen Anhang pag. 65 von Wort zu Wort alſo: Matthias ꝛc. Edle, Liebe und Getreue. Euer Schreiben vom 24. dieſes, ſo Uns durch den ehrſamen, gelehrten, unſern Land-Rechts Beyſitzern und Getreuen Lieben, Zacharias Starzer überantwortet worden, haben Wir ableſend vernommen. Nun wiſſen Wir Uns anders nit zu erinnern, als daß Wir alle eure billige Beſchwernüſſen, ſo viel Uns deren fürkommen, bereits hievor abgeſtellet, ſeyn auch zu unſerer Wilt GOtt! ehiſten Wiederhinaufftunfft gnädigſt entſchloſſen, auff euer ausführliche, und Uns vor Unſeren Verreiſen überreichte lange Schrifft hauptſächlich zu ſolviren. So viel aber die in Unſerem Abweſen fürübergangene angezogene Viſitation der Bücher, als auch was ſich wegen der Crembſer von neuen zugetragen, anlangt, wollen Wir derentwegen, was es damit für eine Gelegenheit habe, Bericht einziehen, und Uns alsdann darüber gleichfalls reſolviren. Im übrigen laſſen Wir es bey Unſeren mehrmahlen gegebenen Reſolutionen, Zuſagen und Erbiethen allerdings ver-

Spannſchaften noch bey ſich, und, weil er nicht wuſte, wie es anzufangen, 1609.
daß ſelbiges den Nunciis füglich überliefert würde, (indem Perſonalis Præ- Nov.
ſentia, ein eifriger Papiſt, der, wenn es ihm gegeben würde, ſelbiges leicht unterſchlagen, den Ständen nicht vortragen, und wohl gar nach Hofe bringen können,) ſo hatte er mit einigen Evangel. Nunciis, beſonders Hrn. Peter Mladushowits, einem der vornehmſten Magnaten aus Ober-Ungarn, hierüber berathſchlaget; da denn abgeredet wurde, daß gedachter Mladushowits am folgenden 29. November früh um 5 Uhr die Evangel. Nuncios Comitatuum, wie auch Liberarum Civitatum zu ſich in ſein Haus fordern ſollte, da D. Starzer vor ſie erſcheinen, ihnen von dem bedrängten Zuſtande der Evangel. Oeſterreicher ausführliche Information mittheilen, und zugleich ſein Credenz-Schreiben übergeben könnte. Dieſes geſchah dann auch, wie verabredet, indem ſich zu der benannten Stunde bey die ſiebenzig Perſonen von Anſehen am gemeldten Ort eingefunden hatten, denen D. Starzer in einer nachdrücklichen langen Rede die Religions-Drangſale der Stände bis auf gegenwärtige Zeit vorſtellete, und ſie ſonderlich erinnerte, wie ſich die Oeſterreichiſchen Stände um die Ungariſchen bey der neulichen Veränderung der Königl. Regierung verdient gemacht, obgleich ſolches von etlichen unter ihnen nicht wäre erkannt worden; nun aber von ihnen hoften und ſie erſuchten, ſich ihrer Sachen mit Ernſt und Eifer anzunehmen, damit vor Endung des Ungariſchen Land-Tags ihre Gravamina mögten gehoben werden; weſſalls er zugleich ſein Credenz-Schreiben überantwortete. Dieſer Vortrag ward nicht allein mit der gröſeſten Aufmerckſamkeit angehöret, ſondern auch

bleiben. Wollten Wir euch in Antwort nit bergen, und ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben auff Unſeren Königl. Schloß zu Preßburg, den 28. November, im ſechzehnhundert und neunten, Unſeres Hungariſchen im anderen Jahre. Wie nun dieſes königl. Schreiben an die Stände beyder Lande unter- und ob der Ennß geſtellet war, alſo war am 29. November an die Stände unter der Ennß allein ein anderes Schreiben abgegangen, in welchem denſelben, daß ſie auf dem letzten dieſes Monats eine Zuſammenkunft der Evangel. Herren und Land-Leute zu Wien ausgeſchrieben, als eine Sache, die ohne Ihro Maj. Einwilligung nicht geſchehen ſollen, vorgehalten ward, beſonders, da ſie mit der vor der Abreiſe des Königes gethanen Erklärung (wie es heiſt) gar wohl zufrieden ſeyn können; nebſt gnädigſter Vermahnung, ſich dieſer angeſtellten Zuſammenkunft zu enthalten, und der königl. ferneren Reſolution und Hinaufkunft mit Gedult gehorſamlich zu erwarten ꝛc. S. Kurtzen Anhang pag. 62 ſq.

1609. Nov. in ihrer aller Namen von Hrn. Mladushowits dahin beantwortet, daß die Ungariſchen Stände mit den Oeſterreichiſchen wegen ihrer bedrängten Umſtände ein Chriſtl. und brüderliches Mitleiden trügen, auch ihre Verdienſte um die Ungariſchen Stände lebenslang erkennen würden, und, wie ſie auch ohnedem jetzo hiezu gemeſſene Inſtruction hätten, das ihrige bey der Sachen treulich thun wollten. Indem darauf um 7 Uhr der völlige Conventus der Comitatuum im Cloſter anging, und auch dieſe Herren ſich dahin verfügten, welche das Credentz-Schreiben mit ſich genommen hatten, der Perſonalis Præſentia aber, obgleich er zu den Magnaten erfordert ward, nicht zugegen war, ſo ward gedachtes Schreiben eröfnet und publice vorgeleſen, auch nebſt der Erläuterung D. Starzers den andern mitgetheilet, darob die Hungaren, wie es in D. Starzers Relation heiſt, zu was Alteration bewegt und animiret worden, alſo, daß zwiſchen ihnen allerhand ſeltſame Reden fürgegangen, welches der *Perſonalis Præſentia* im Zurückkehren befunden und vermercket, und Zweifels ohne nach Hofe wird bericht haben. Dis war daraus abzunehmen, daß der Cantzler von Kremberg um Mittag D. Starzern zu ſich fordern ließ und ihm anzeigte, wie er Befehl hätte, im Namen Ihro Königl. Maj. ihm dieſes vorzuhalten: Wie Sie ſich nicht verſehen, daß er ſich zuwider Ihro Königl. Maj. als Deroſelben Diener und Lands-Beyſitzer zu ſolcher Abſendung gebrauchen laſſen ſolte, wollten ihm es auch mit Königl. Ungnaden verwieſen haben, und begehrten darum von ihm ſeine Inſtruction. Worauf D. Starzer antwortete: „Wenn man die Sache, warum er von den Evangel. „Ständen nach Preßburg abgeordnet, recht aufnehmen wollte, ſo ſey die„ſelbe nicht wider Ihro Maj., ſondern betreffe vielmehr Ihro Maj. Wohl„fahrt, des Vaterlandes heilſames Aufnehmen und der Löbl. Stände Privile„gia, Recht und Gerechtigkeit; daher er ſich als ein Landes-Mitglied von dieſer Abſendung weder können noch ſollen entſchuldigen. So werde auch unter „dieſer Abſendung allein die ſo oft gebetene Reſolution erſter eingereichter Schrif„ten und die Remedirung fürgeloffener Gravaminum geſucht, und ſolches um „deſto ſchleuniger zu erlangen bey den Ungariſchen Ständen, als Conföderir„ten, bloß die Intervention und Interpoſition begehret; wie dann die Abſen„dung von den geſammten Evangel. Ständen berahtſchlagt und als ein nützlich „Werck, wie auch daß ſie dazu befugt wären, befunden worden.“ Womit er denn die begehrte Inſtruction dem Cantzler übergab, und zugleich bat, ihn bey Ihro Maj., daß Sie auf ihn unverſchuldeter Maſſen einige Ungnade

nicht

nicht werffen wollten, aufs beste zu entschuldigen. Denselben Abend hatte der Graf Thurzo in einer bey dem Könige gehabten Audienz Ihro Maj. wegen der Evangel. Oesterreichischen Stände und der Billigkeit ihrer Forderungen mit starcken Eifer zugesprochen; weswegen D. Starzer einen neuen Anlauf aushalten muste, indem er wiederum von dem Cantzler erfordert wurde, am folgenden Morgen den 30. November um 7 Uhr gewiß zu erscheinen und anzuhören, was er im Namen Ihrer Königl. Maj. ihm noch weiter anzuzeigen hätte. Dieses bestand nun darin: Daß Ihro Maj. seine gestrige Entschuldigung nicht für genugsam erkennen und annehmen könnten, sondern ihm nochmalen mit Königlichen Ungnaden verweisen liessen, daß er sich zu solcher Absendung habe brauchen lassen; daher Ihro Maj. ihm nicht als einen Landmann, sondern als Ihrem Diener und Landrichter auflegten, und hiemit ernstlich beföhlen und wollten, daß er sich alsbald von Preßburg erheben, und weiter allda sich nicht aufhalten und finden lassen sollte. D. Starzer antwortete wiederum: „Wie er nicht die geringste Ursache wüste, „weswegen Ihro Maj. diese Absendung so hoch empfünden; es müsten Die„selbe unrecht berichtet seyn, und wünschte er nur, daß Ihro Maj. ihn selbst „vernehmen mögten. Hätte er doch wider Ihro Maj. nichts geredt, sondern „vielmehr Dieselbe entschuldiget; wie denn auch in dem Schreiben an die Un„garischen Stände kein Pünctlein enthalten wäre, dadurch in dem Land-Tag „einige Hindernis gemacht werden könnte. Er sey zwar schuldig und willig, „dem so ernstlichen Befehl gemäß sich gleich auf den Weg zu machen; er thue „es aber mit schwerem Gemühte, wenn er bedächte, daß diese seine Abschaf„fung bey den Ständen neue Motus machen, und neue Gravamina verursa„chen, sonderlich aber den Ungarischen Ständen bedencklich vorkommen wür„de. Und wenn er auch gleich auf diese Art abgeschaft heim kommen würde, „so würden doch andere, und deren gewiß mehrere, auch mit höchster Klag „und Beschwerung von den Evangel. Ständen ungescheut hinab geschickt, und „das Werck durch sie getrieben werden. Daher er einfältig rahten wollte, „daß Ihro Maj. ihn da lassen mögten.“ Und so ersuchte auch D. Starzer aufs neue den Cantzler, Ihro Maj. doch noch einmal anzusprechen, daß er höchstens zwey oder drey Tage noch da verweilen mögte, bis er von den Ungarischen Ständen die Antwort-Schreiben empfangen hätte, damit er also nicht ohne alle Expedition von ihnen hinauf käme. Der Cantzler aber gab hierauf den Bescheid, daß er vor seine Person nichts bewilligen könnte, indessen doch noch einmal Ihro Maj. sein bittliches Begehren anzeigen, und

1609. Nov.

1609. Nov. ihm darauf des Königs Willen wissen lassen wollte; gleichwol mögte er sich zur Abreise fertig halten. Von diesem allen gab Starzer dem Grafen Thurzo sogleich Nachricht, der sich sehr verwunderte und ahrieth, noch so lange zu verharren, bis er bey Ihro Maj. Audientz gehabt hätte. Allein der Doctor hielte dieses nicht vor rahtsam, sondern, nachdem er die Sache dem Grafen aufs beste recommandiret, nahm er von ihm ordentlichen Abschied. Indem er aber nun mit Ernst auf seine Rückreise gedachte, ward er nochmals zum Hrn. von Kremberg erfordert, der ihm im Namen Ihro Maj. anzeigte, wie Dieselben seine weitere Entschuldigung für dismal gnädigst annehmen wollten, und wäre Ihnen nicht zuwider, daß er da bliebe, nur, daß er sich aller Handlung mit den Ungarn, so Ihro Maj. zu einiger Hinderung des Land-Tages gelangen mögte, enthalten solte: welches er dann versprach und sich bedanckte. Weil er nun gehöret, daß der Graf Thurzo unterdessen bey Ihro Maj. Audientz gehabt, so verfügte er sich von Stund an zu demselben, ihm sowohl den Aufschub seiner Rückreise zu hinterbringen, als auch zu vernehmen, wessen der König in der Oesterreichischen Religions-Handlung gesonnen wäre: da denn der Graf berichtete, wie Ihro Maj. hochbetheuret hätten, alles das zu halten, was Sie den Oesterreichischen Evangel. Ständen, und auch den Bürgern zugesagt und versprochen; weil es aber vor Reassumption des Land-Tags nicht geschehen könnte, sollten sie sich bis dahin gedulten, und Ihm darinnen trauen. Worauf D. Starzer antwortete, daß die Stände vorher öfters dergleichen Bescheid bekommen, es sey aber effectivè nichts darauf erfolget; weswegen sie sich mit solchem Bescheid nicht könnten abweisen lassen, indem die Sache schon zuvor lauter capituliret und resolviret, und nur an der Publicirung und Effectuirung allein ermangele, welche der König allezeit und auch jetzo, ohne der Reassumtion des Land-Tages, zuwege setzen könnte; wie dann eben dieses, daß solches von einer Zeit zur andern verzogen würde, und sich die Gravamina hierüber häuften, bey den Ständen ein Mißtrauen mache. Als hierauf der Graf erwiederte, ob daß nicht ein Weg sey, daß die Ungarischen Stände für dasjenige, was Ihro Maj. ihnen der Oesterreicher halben also zugesaget hätten, gut und Bürge würden? gab Doct. Starzer zur Antwort, daß auch dadurch der Sachen wenig würde geholffen seyn, indem, wofern der Ungarische Land-Tag sich allein hiemit schliessen würde, der König ungeachtet solcher Bürgschafft, wenn Er wolte, die Sache noch weiter verschieben könnte; daher nur dahin zu gedencken, daß Ihro Maj. sich in præsenti resolviren und die

Grava-

Gravamina remediren mögte; wovon mit dem Könige chiſtens noch weiter zu reden, ſich der Graf entbot. Am 1. und 2. Decemb. hatte unſer Geſandter noch ſo wol mit dem Herrn Grafen, als dem Cantzler von Kremberg einige Unterredung, ſeine Commißion betreffend, gehabt; in den folgenden Tagen aber, da die Ungariſchen Stände mit der Wahl eines Palatini (als wozu mehrgedachter Graf Thurzo ernennet worden,) beſchäfftiget waren, überall nichts vornehmen können; inmittelſt gleichwohl gegen die Ankunft der Oeſterreichiſchen Abgeſandten die nöthigen Quartiere beſorgt, denen er ſich nachher als ein nunmehriges Mitglied derſelben beyfügte. 1609. Dec.

Dieſe ordentliche und anſehnliche Geſandſchafft nach Preßburg abgehen zu laſſen, hatten ſich die Evangel. Stände in der am letzten Novemb. nach Wien ausgeſchriebenen Zuſammenkunft, welche des Königl. Verboths ungeachtet am zweiten Decemb. in Gegenwart von mehr dann ſiebenzig Mitgliedern ihren Anfang nahm, nach nochmaliger Berathſchlagung entſchloſſen; zu deren Verrichtung dann aus allen dreyen Ständen unter und ob der Ennß gewiſſe Herren und Männer (d) erwählet wurden. Vor deren Abſendung aber hatte man auf die beyde obgedachte Königl. Schreiben vom 28. und 29. Novemb. eine unumgängliche Verantwortung und unterthäniges Bitten abgefaſſet, worinnen, was das erſte Schreiben betrift, da es geheiſſen, daß alle ihre billige Beſchwerungen, ſo viel ihr deren vorkommen, bereits hievor abgeſtellet wären, die Stände antworteten, daß Sie in

(d) Es waren dieſelbe: Herr Wilhelm von Windiſchgrätz zu Wolſtein im Thal, Freyherr auf Kähtſch, Kälbitzſch und Pielachag, Erb-Land-Stallmeiſter in Steyer, der F. D. Hrn. Ferdinanden, Ertzh. zu Oeſterreich Rath, Hr. Georg Erasm Herr von Tſchernembel, auf Schwerdtberg und Windegg, Erb-Schencke in Crain und der Windiſchen Marck, R. Kayſ. Maj. Rath und Land-Rath in Oeſterreich ob der Ennß, Hr. Hanns Ulrich Herr von Stahrenberg, zu Schönpühl, auf St. Pantaleon, Hr. Eraßm Herr von Landau, Freyherr zum Hauß und Rappoldenſtein, auf Ebenthal, Türckrond und Höfflein, Gerichts-Herr der Herrſchafft Rothenburg, der F. D. Hrn. Maximilian, Ertzh. zu Oeſterreich, Camerer, Hr. Chriſtoph Leyſer zu Cronegg auf Schildern, Hr. Hanns Ordolph Geymann zu Walsbach, Drötteneck und Wehlen, auf Freyern, Hr. Helmhard von Friedesheym zu Lengenfeld, Hr. Zacharias Starzer der Rechten Doctor auch der zu Ungarn Königl. Maj. Rath und Beyſitzer der N. O. Land-Rechten, Hanns Unger, des äuſſeren Raths der Stadt Wien, Chriſtoph Puchner, der Königl. Maj. Diener und der ſieben Städte ob der Ennß Syndicus, Leopold Brückner und Georg Eraßm, beyde des äuſſern Raths der Stadt Wien.

1609. Dec. *effectu* ihren vielfältig vorgebrachten Beschwerungen, ja auch in keinem einzigen Puncten derselben, einige würckliche Remedirung bis dato nit spüreten; welches sie stückweise darlegten, und daraus den Schluß machten, daß diese Beschwerungen entweder Ihro Maj. für unbillig eingebildet, oder gantz und gar verhalten worden wären; und daß die Absicht ihrer Widerwärtigen und Misgünstigen, indem sie Ihro Maj. von Publicirung und Effectuirung der Capitulations-Resolution abhielten, dahin ginge, durch solchen langen Verzug sie auszusaugen und müde zu machen, und endlich auch die Capitulations-Resolution selbst aufzuheben: da sie sich dann verbunden erachtet, die Gefahr, so allein aus dem Aufzug der Publication herrühret, Ihro Maj. durch gegenwärtige Abgesandten zu Gemüthe zu führen, nebst gehorsamster Bitte, alle fernere Cunctation bey Seite zu setzen, und sich nicht einbilden zu lassen, daß einige erhebliche Ursache vorhanden sey, eins oder das andere in weitere Berathschlagung zu ziehen, indem sie nichts neues suchten, und es bloß an mehrgedachter Publication, wie auch an Vollziehung und Handhabung der Königl. Zusage, Wort, Handschrift, Brief und Siegel erwinde. Auf das andere Schreiben aber, da ihnen ihr Ausschreiben und Zusammenkunft als etwas ungebührliches hat wollen verboten werden, antworteten sie mit kurtzen, wie die Stände, wenn auch vor diesen dergleichen *Inhibition* geschehen, dennoch aus diesem ihrem alten Herkommen, welches sie nicht für das geringste Landkleinod geachtet und noch achteten, niemals gelassen, auch noch billig zu erhalten gedächten, und sie die Hoffnung hätten, daß Ihro M. die ihnen in der neulichen Erbhuldigung mit Königl. Worten und Revers versprochen, ihre Privilegia und alle alte Herkommen zu confirmiren und dabey zu schützen, sie vielmehr mit mehreren Freyheiten begnaden, als sie in diesem ihrem uhralten Herkommen beschwehren würden. (e) Dis war das Memorial, welches die Abgesandten mit nach Preßburg nehmen solten. Hiernechst ward ihnen in einer förmlichen Instruction anbefohlen: 1) Ihro Königl. Maj. bey Uebergebung jetztgedachten unterthänigsten Schreibens die vielfältigen Gravamina, mit welchen das Land beschweret und in Gefahr gesteckt sey, vor Augen zu stellen, und wie dieses alles daraus entspringe, weil die Königl. Capitulations-Resolution nicht nur nicht publiciret, sondern nur fort und fort dawider gehandelt werde; daher um eine lautere und ausdrückliche Resolution inständig und

also

(e) S. mehrgedachten kurtzen Anhang, pag. 57. *seqq.*

alſo anzuhalten, daß dieſelbe aufs förderlichſte gewiß erfolge; 2) Da etwa neben den zweyen Obern Ständen dem dritten Stand von Jhro Maj. die Audienz ſolte geweigert werden, auſſer des dritten Standes überal keine Audienz zu nehmen, ſondern, da ſie nicht geſammt fürgelaſſen würden, ſich wieder nach **Wien** zu verfügen, jedoch alſo, daß das Schreiben an Jhro Maj. entweder durch Hrn. Oberſten Camerer oder Hrn. **von Kremberg** zu recht eingeliefert würde und Jhro Maj. zukäme; 3) Sich bey den **Ungariſchen** Ständen anzumelden, ſie als confœderirte des völligen Status rerum Auſtriacarum und ihrer Beſchwerniſſe umſtändlich zu berichten, dieſelbe um ihre Interpoſition und Interceßion, und was ſie ſonſt zu ihrem beſten rathſam befinden mögten, zu erſuchen; 4) Da einer oder der andere Abgeſandte ſich in eine Converſation einlaſſen wolte, ſolches in alle Wege, communicato prius cum cœteris Legatis conſilio, zu thun. Worauf, nachdem ſie mit einem Credenz-Schreiben an den König, und einem lateiniſchen Schreiben an die **Ungariſchen** Stände verſehen, ſie ſich am 7. Decemb. auf den Weg begaben, und am folgenden Tage zu **Preßburg** ankamen. Am 9. Dec. vormittags verfügten ſie ſich insgeſammt nach Hofe, und lieſſen durch den Herrn **von Landau** beym Oberſten Camerer erkundigen, wenn ſie im Namen der **drey Evangeliſchen Stände** bey Jhro Maj. Audientz erlangen könnten? da denn die Antwort war, daß Hr. **von Landau** ſich auf den Abend wieder anmelden mögte, da Jhro Maj. ſich reſolviren würden, wann und wie Sie Audienz geben wolten; immittelſt ſolten die Namen der Abgeſandten nach Hofe geſchickt werden, welches auch geſchah. Am Nachmittage legten ſie bey den Hrn. Palatinum Graf **Thurzo** ihre Beſuchung ab, da der Herr **von Tſchernembel**, nachdem er in ihrer aller Namen dem Grafen zu ſeiner neuen hohen Würde Glück gewünſchet, kürtzlich anführte, wie die Urſache ihrer Geſandſchafft ſey, bey Jhro Maj. um eine gewährliche Reſolution auf ihre am 1. Nov. übergebene Haupt-Schrift anzuhalten, wie auch, die **Ungariſchen** Stände als ihre Bundsgenoſſen um ihre Vorbitte und Beyhülffe in dieſer Sachen zu erſuchen; und wie die bey Jhrer Maj. ſchon begehrte Audienz ihnen weder verſprochen noch abgeſchlagen ſey; übrigens aber es ihnen ſehr angenehm ſeyn ſolte, wenn ſie gleich folgendes Tages in der Verſammlung der Stände mögten gehöret werden, indem ſie ſich befürchteten, es würden die Hof-Leute ihnen hierinnen einige Hindernis zu machen trachten. Der Palatinus, welcher ſich wegen ihres Glückwunſches bedanckte, vermeldete hierauf, wie die **Ungariſchen** Stände am folgenden

1609. Dec.

Tage

1609. Dec. Tage mit andern Sachen beschäfftiget wären, daher sie alsdann nicht könnten vorgelassen werden. Hierbey zweifelte er nicht, daß sie bey Ihrer Maj. Audientz erhalten würden, indem Sie zu mehrmalen, und ersten Tag zuvor, sich von selbsten vernehmen lassen, wie Sie dasjenige, was Sie den **Oesterreichischen** Ständen zugesaget, steiff und vest zu halten gedächten: im Fall aber ja bey Ihrer Maj. die Audienz nicht zu erhalten seyn würde, solten sie doch bey den Ungarischen Ständen gewiß fürkommen: da er dann für rathsam hielte, daß sie gedachten Ständen in einer besonderen Schrift zuerst kürtzlich und nervose erzehlten, was ihre Gravamina und Bitte an Ihro Maj. sey, dann an dieselbe begehrten, bey Ihro Maj. für sie zu intercediren, und, da dieses nichts verfangen wolte, ihren Rath, was weiter zuthun sey, sich ausbäthen; in welchem allen dann Er, Palatinus, das seinige nach allem Vermögen mit beyzutragen, nicht unterlassen würde. Am Abend, als Herr **von Landau** sich wegen der Audienz wiederum bey dem Obersten Camerer meldete, bekam er den Bescheid, daß er folgenden Tags früh wieder ansuchen solte. Am folgenden Morgen hieß es abermals, daß Ihro Maj. weil Sie mit den **Ungarischen** Sachen so viel zu thun hätten, sich wegen der Audienz nicht resolviren könnten, er solte aber gegen Abend wieder anmelden. Doch am Abend war ebenfalls der Bescheid, den folgenden Tag früh wieder anzusuchen. Als nun Herr **von Landau** an diesem Tage, als den 11. Dec. sich abermals des Vormittags bey dem Obersten Camerer einfand, ward ihm der Bescheid gegeben: Ihro Maj. wolten auf den Abend um 4 Uhr **denen zweyen Obern Ständen** Audienz geben, wegen des dritten Standes aber hätten Sie sich zu **Wien** allbereits erkläret, solchen mit und neben den andern weder schriftlich noch mündlich fürzulassen und zu hören. Worauf der Herr **von Landau** die Antwort gab: **Ohne dem dritten Stand können wir vermöge unserer Instruction keine Audienz nehmen.** Denselben Morgen hatten sich die Abgesandten beym Palatino erkundigen lassen, wann sie von den **Ungarischen** Ständen würden können vorgelassen werden? welcher ihnen dann den Vormittag des folgenden Tages, nemlich am 12. Dec. zu ihrer Audienz bestimmete. Doch, als der Morgen heran kam, ließ ihnen der Palatinus anzeigen, daß etliche Königl. Gesandten zu den **Ungarischen** Ständen kommen würden, die sie vor allen vernehmen müsten, mit Bitte, sich so lange, bis dieselbige von ihnen geschieden wären, zu gedulden. Bald darauf wurden sie durch zwene Deputirte der **Ungarischen** Stände benachrichtiget, daß nach Aussage der Königl. Abgesandten Ihro Maj. erbietig wären,

Digitized by Google

ren, ihnen die Audienz zu geben; weswegen die Herren **Ungarn** ihnen rathen und sie vermahnen wolten, dieselbe zuvor bey Ihro Maj. zu suchen, auch deswegen, weil der König von den **Ungarischen** Ständen ausdrücklich begehrt hätte, daß sie dieselben nicht zuvor hören solten: solte aber gleichwohl ihnen die Audienz verweigert werden, so wolten die Herren **Ungarn** sie am folgenden Montag den 14. Dec. früh um 8 Uhr gewiß anhören. Als nun hierauf Hr. **von Landau** sich wiederum nach dem Obersten Camerer verfügte und bath, sie bey Ihro Maj. also anzumelden, daß sie **gesammte Audienz** haben mögten, so kam derselbe so bald mit dieser Antwort heraus: Ihro Maj. liessen es bey dem gestrigen gegebenen Bescheid verbleiben, und wären erbietig, den zweyen Obern Ständen um vier Uhr Audienz zu ertheilen; und da der dritte Stand auch was fürzubringen hätte, solte ihm das Gehör absonderlich auch nicht verweigert seyn. Welchem Bescheid der Oberste Camerer die Vermahnung hinzufügte: Sie solten sich fein Ihre Maj. accommodiren, und Derselben nicht contradiciren. Dem aber Hr. **von Landau** antwortete: Sie hätten eine gemessene Instruction, aus welcher sie nicht schreiten könnten, und vermöge dieselbe ausdrücklich, daß die zween obern Stände ohne dem dritten Stand keine Audienz nehmen solten. Diesen Ausschlag ihrer gesuchten Audienz liessen die Abgesandten des Abends dem Palatino anzeigen, von welchem sie hierauf die Nachricht erhielten, daß er eben in dieser Stunde Ihro Maj. der Audienz halber angeredt und daneben lauter angezeigt hätte, wie die **Ungarischen** Stände den 14. dieses frühe die Abgesandten fürzulassen und zu hören bestimmet, wie sie denn auch, wenn sie darum ersuchet würden, in billigen Sachen, denen **Oesterreichischen** Ständen mit Rath und Hülffe beyzustehen, nicht Umgang nehmen könnten: worauf der König geantwortet hätte, wie er am Freytag und Sonnabend der Abgesandten mit der Audienz gewartet, sie aber nicht erschienen wären; und als Palatinus hierauf angedeutet, daß die Gesandten sich wegen abgeschlagener **gesammten Audienz** beschwerten, habe der König solches so sehr empfunden, daß er entrüstet gesagt, er verwundere sich, daß sie auf die gantze Audienz dringen möchten, da es doch zuvor nie der Gebrauch gewesen; Palatinus solle doch nur selbsten sehen, wie der König von den **Oesterreichischen** Ständen tractiret würde, da er schon zweymal, aber doch vergeblich auf dieselben gewartet, und warum sie nicht selbst hinauf kämen und sich entschuldigten? also möchten die Stände nicht unterlassen, wenigstens drey aus ihnen den folgenden Tag hinauf zu ordnen, und wiederum die **gesammte Audienz** zu suchen.

1609. Dec.

1609. Dec. Nun begab ſich zwar der Hr. von Tſchernembel am 13. Dec. früh nach Hofe, und ſuchte bey Ihrer Maj. durch den Oberſten Camerer zu einer Audienz zu gelangen; aber an ſtatt eines gewiſſen Beſcheides in ſeinem Anſuchen bekam er von dieſem Herrn die Antwort, wie Ihro Maj. wegen ihres Nichterſcheinens gar hoch offendiret und es als einen Deſpecto anſähen, daß ſie Dieſelben zwey Tage vergeblich warten laſſen: und obgleich Hr. von Tſchernembel erwiederte, daß ſie an Ihrer Maj. vergeblichen Warten nicht Urſache wären, indem die Audienz auf nicht begehrte Weiſe verwilliget worden, überdem der Hr. von Landau mehrmals angezeiget, daß ſie vermöge ihrer gemeſſenen Inſtruction ohne dem dritten Stand keine Audienz nehmen könnten; ſo hieß es doch darauf: Ihro Maj. hielten dafür, Sie hätten vielweniger Urſach von Ihrer Meynung zu weichen, als die Stände, bevorab weil der vierte Stand mehr an Ihro Maj. als an den andern zweyen Ständen zu dependiren und zu hangen. Immittelſt hatte die auf dem folgenden 14. Dec. beſtimmte Audienz in der Verſammlung der Ungariſchen Stände ihren Fortgang, allwo gedachter Hr. von Tſchernembel in einer bündigen Lateiniſchen Rede die Urſachen dieſer Geſandſchafft, beſonders aber die wegen noch nicht geſchehener Publication der Reſolutions-Capitulation fortwährende Drangſale der Evangel. Oeſterreichiſchen Stände, und wie man nun die Städte und Märckte, als den vierten Stand, von den beyden Obern Ständen in Religions-Sachen zu trennen bemühet wäre, vorſtellete; zugleich auch dieſes beklagte, daß die Stände zwar immerhin auf eine gewehrliche Reſolution vertröſtet würden, aber bis hieher auf dieſelbe vergeblich gewartet hätten, indem ſie von ihren Widerſachern deſſen ungeachtet beſtändig gedränget würden; (f) wodurch denn die Stände zu dieſer Geſandtſchafft veranlaſſet worden, theils bey J. K. M. deßfalls nöthige Vorſtellungen zu thun, theils

(f) Von dem letztern ſind dieſes ſeine Worte: *Equidem pollicetur Regia Majeſtas, quæ ejus eſt clementia, virtus, fides & ad incolumitatem publicam minime dubitanda propenſio, ſanctiſſimam promiſſorum omnium obſervationem, cujus rei ſane teſtes & nos ſumus & alii. At quis promiſſorum finis eſt aut fructus, niſi aliquando res ipſa reſpondeat? Promittuntur ſalutaria, at noxia perſentiſcimus; libertas aſſeveratur, ſervitutis incommoda experimur; pax proponitur, concordia, tranquillitas, conjunctio Ordinum, at ſemina inimicitiarum, diſſidiorum, contentionum verſantur ob oculos, non tolluntur é medio, accumulantur modo. Nunquam ego perſuadere mihi patiar, ut ejus me fundi firmum ac ſtabilem eſſe poſſeſſorem profitear, unde me per vim ejectum ab hoſte capitaliſſimo ſentiam, non ſecus ac*

Digitized by Google

theils auch die bey gegenwärtigen Land-Tag verſammlete Ungariſche Stände, als ihre Bundsgenoſſen, in dieſer wichtigen Sache um Beyhülffe gebührend zu erſuchen: Daher ihre dienſtliche Bitte an ſie dahin ginge, einmal, daß ſie noch vor Endigung des Land-Tages ihre beyderſeitige Confœderation ihrer Land-Tafel einverleiben wolten, dann aber, daß ſie bey J. K. M. entweder durch Interceßion oder auf andere bequehme Weiſe auswircken mögten, daß die Evangel. Stände auf die Ihro Maj. am 1. Nov. übergebene Haupt-Schrift und denen darin enthaltenen Beſchwerungs-Puncten eine lautere Reſolution erhielten. Als auch der Palatinus nach dieſem geſchehenen Vortrag begehrte, daß man ihnen, was mündlich vorgeſtellet, zu ihrer beſſeren Deliberation ſchriftlich zukommen laſſen mögte, ſo ward noch ſelbigen Tag aus der gehaltenen Rede folgender Auszug gemacht, und denen Ungarn theils in Ungariſcher, theils in Lateiniſcher Sprache zugeſandt: 1609. Dec.

Ordines Auſtriaci Baronum, Nobilium & Civitatum Evangelici rogant primo, ut, antequam Comitia diſſolvantur, Domini Proceres atque Ordines inclyti Hungariæ Regni confœderationem Albo ſ. Libro Regio inſeri jubeant; deinde, ut à S. R. M. ſive intercedendo ſive qua videbitur alia commoda ratione impetrare ſtudeant plenam Reſolutionem ad ſcriptum Evangelicorum Ordinum Suæ Reg. Maj. Calend. Novemb. ſubmiſſe exhibitum; cujus inter alia præcipua hæc fuere capita: 1) Ut S. R. M. Ordinem civium Evangelicorum à nobis disjungi in poſterum ne pateretur, ſiquidem & antea omnibus Comitiis ſemper interfuere, concluſiones ibidem factas contributione re ipſa ratificarunt, ſicque ipſam confœderationem inter Status & Ordines initam ſuis ſigillis & MStis corroborarunt; ſiquidem excluſo Statu hoc, totus Status ſimul & ipſa Confœderatio labefactaretur; 2) Ut tota tranſactio Viennenſis juſſu Regio per Auſtriam quamprimum promulgaretur; 3)

de fide & officio veræ amicitiæ deque fructu rectiſſimæ Confœderationis gloriari nemo debet, niſi qui hujus ſubſidio ſe ſublevatum eſſe inſigni aliqua adverſitate vere teſtari poteſt. Sic in ſpeciem tantum & fruſtra promittuntur, quæ re non præſtantur. Quanquam Regiam ſuam Maj. nemo certe ex noſtris eſt, quin habeat probe excuſatam, quando cognita ejus paterna voluntas, tam erga noſtros, quam erga Catholico-Romanos, omnibus & perſpecta eſt; namque omnium querelas admittit, neque exiguam clementiæ ſuæ benignitatisque ſignificationem declarat omnibus. Sed quid facias? non ut hic in Hungaria Sua Majeſtas, ſic apud nos in Auſtria ſibi relinquitur: Sua Serenitas obruitur, obtunditur importunitate eorum, quibus dignitas niſi in corruptela patriæ eſſe nulla poteſt.

Digitized by Google

1609. Dec. *Ut omnia officia, dignitates, munia, non habita Religionis ratione ac differentia, idoneis viris distribuerentur, per Ordines Provinciarum Suæ R. Maj. propositis;* 4) *Ut omnibus gravaminibus contra transactionem Viennensem quæ acciderunt, quamprimum sublevaremur, illique mulctarentur, qui temeritate usi fuere illam infringere;* 5) *Denique, ut Equitum Peditumque copiæ statim dimitterentur. Si quid in his dubitabitur, promti sumus rationem reddere, quod nihil à nobis petatur, nisi optimo jure, atque tam ex usu Suæ R. Maj. quam Austriacarum provinciarum.*

Nun säumten zwar die Ungarischen Stände nicht, denen Oesterreichern zu zeigen, wie sie ihnen in ihrem Anliegen gern an die Hand gehen wolten, indem sie ebengedachte Puncte förmlich abfasseten und am 16. Dec. dem Könige nebst angehengter Bitte, daß Ihro Maj. noch vor Endigung des Land-Tages den Oesterreichern hierinnen willfahren mögten, überreichten. Sie erhielten aber hierauf folgenden Bescheid: *Quod denique Austriacos attinet, quorum Status & Ordines Regni Hungariæ in suis gravaminibus fecere mentionem, cum horum negotium plane Austriacum sit, & hanc Hungaricam diætam neque etiam gravamina Hungarica concernat, sed in Austria hactenus tractatum fuerit eoque spectet, & imposterum quoque ibidem tractari necessum sit, quod illud non hos solum duos August. Confessionis Status, sed omnes quatuor ex æquo respiciat, ideo etiam Sua Majestas hanc Statuum & Ordinum intercessionem, gravaminibus Hungaricis insertam, ut inter gravamina Hungarica minime acceptare potest; habitura tamen est Sua Majestas etiam hujus intercessionis in reassumtione Austriacæ Diætæ condignam rationem.* Der Hr. von Tschernembel hatte indessen einige Tage hinter einander um eine Privat-Audienz bey dem Könige Ansuchung gethan, welche er endlich am 22. Dec. erhielte, und bey solcher Gelegenheit nicht allein die obengedachte Anschuldigung, als ob die Gesandten Ihro Maj. bey einer erlaubten Audienz vergeblich warten lassen, gebührend ablehnete, sondern auch unter mancherley Vorstellungen nochmals um die gesammte Audienz demüthigst anhielte. Allein die schlüßliche Antwort des Königes war: Sie könnten sich diesmal nicht resolviren, wolten sich aber bedencken, und ehest Dero Antwort den Gesandten wissen lassen. Da aber gleichwohl denselben nichts kund gethan ward, so ersuchten sie durch Hrn. Hanns Ulrich von Stahrenberg hierum aufs neue, wie ihnen denn auch den 27. Dec. nachmittags zur Audienz bestimmet ward. Allein, wie sie sich insgesammt um die gesetzte Stunde bey Hofe einfunden, so kam wiederum der Bescheid heraus:

Digitized by Google

heraus, daß Jhro Maj. die zween Obern Stände erſtlich hören, den dritten Stand aber, da ſolcher was anzubringen, abſonderlich vernehmen wolten. Dieſes veranlaſſete ſie nun, ſich durch einen Ausſchuß, nemlich Hrn. **von Tſchernembel** und Hrn. **von Landau** bey dem König anzumelden; welche denn, als ſie vorkamen, nochmals aufs beweglichſte um die **geſammte Fürlaſſung** anhielten, und, als ſie nichts ausrichten konten, zuletzt baten, es wolten doch Jhro Maj. zu ſonderen Gnaden ihnen nicht verhalten, was Sie doch über ſo vielfältige und wichtige Urſachen zu dieſer Verweigerung in dieſer geringen Sache bewegen mögte? Worauf aber der König keine eintzige Urſache anführte, ſondern nur ſagte, ſo bald er nach **Wien** käme, wolte er über die Gravamina, wie es immer ſeyn könnte, reſolviren. Als am 29. Dec. der Palatinus nach Hofe fuhr, hatten die Abgeſandten denſelben im Vertrauen erſucht, zuerſt bey dem König zu erkundigen, wann derſelbe den Land-Tag gewiß zu reaſſumiren bedacht wäre, hernach ihn zu bitten, daß er den dritten Stand wider ſeine hergebrachte Freyheit von den andern Ständen nicht ſepariren, und drittens den Grafen **Tampier** und den Hauptmann **Dorn** nebſt ihren Völckern mit ehiſten abdancken wolte. Da denn der König auf den geſchehenen Antrag ſich erklärte, den Land-Tag gewiß auf nechſtkünftige Licht-Meß auszuſchreiben, hernach den Streit wegen der Bürger allen vier Ständen zu dijudiciren zu übergeben, und endlich den Grafen **Tampier** alle Stunden abzudancken, wenn nur Mittel vorhanden wären, denſelben zu befriedigen; da es aber hieran mangelte, ſo hoffte der König, die Evangel. Stände würden neben den Catholiſchen eine Summa Geldes anticipiren, welche ſie hernach an der Bewilligung inne behalten ſolten. Doch als die Abgeſandten dieſe Königl. Erklärung unter ſich erwogen, funden ſie dieſelbe nicht nach ihrem Wunſch eingerichtet; daher der Hr. **von Tſchernembel** im Namen derſelben dem Palatino am folgenden Tage ein beſonderes Memorial einhändigte, in welchem ſie, was den **erſten Punct** wegen des Land-Tages betrift, zwar mit der geſetzten Zeit wohl zufrieden, aber dabey für nöthig hielten, daß die Gravamina, die vor dem Land-Tag vom Könige könnten gehoben werden, auch vorher abgethan würden, ſintemal, wo das nicht geſchähe, ſie nicht verbunden wären zur Berathſchlagung über die Propoſition zu greiffen; welches Hr. Palatinus dem König mit Nachdruck vorſtellen mögte. Wegen des **anderen Puncts** von den Bürgern (als welche unſtreitig bis hieher vor den dritten Stand erkannt worden) wolten ſie nicht bergen, daß dieſelbe von den beyden Obern Ständen auf keine Weiſe könn-

1609 Dec.

ten noch müſten ſepariret werden, aus vielfältigen Urſachen, welche ſie anführeten. (g) Bey dem dritten Punct wegen Abdanckung des Grafen Tampiers waren ſie der Meynung, daß, da die Evangel. Stände ihre Kriegs-Macht auf ihre eigene Koſten unterhalten hätten, der Billigkeit gemäß ſey, daß die Catholiſchen auch die Soldaten, ſo ſie gegen die Evangeliſche auf die Beine gebracht, ſelbſt bezahlen müſten. Der Palatinus übernahm nicht allein diesfalls ferner mit dem Könige zu reden, ſondern that es auch würck-
1610. lich, als er am 1. Jan. 1610 zu Hofe erſchien, woſelbſt ſich zugleich drey
Jan. von denen Abgeſandten, nemlich Herr von Windiſchgrätz, Hr. von Tſchernembel und Hr. von Stahrenberg eingefunden hatten. Da denn endlich der König in Beyſeyn derer Geheimden Räthe ſich reſolvirte, auch ſolches ebenbenannten Herren durch den Palatinum und Graf Trautſon anzeigen ließ, nemlich: 1) Daß Er den Land-Tag gewiß auf den 3. Febr. reaſſumiren wolte, wie er denn ſolchen auf ſelbige Zeit auszuſchreiben allbereit befohlen hätte;

(g) *Illuſtriſſimas Dominationes Veſtras latere nolumus, eos (Cives) à ſuperioribus Statibus nullo modo eſſe ſeparandos, quia* 1) *Antiquitus conjuncti cum reliquis Statibus fuere, quod exinde apparet, quod a Divo Ferdinando ejusque Anteceſſoribus & Succeſſoribus Cives una cum duobus ſuperioribus Statibus vocati ad Comitia tractationesque alias fuere, in quibus Evangelici Status conjuncti, atque ita una cum Civibus etiam de Religionis puncto tractarunt.* 2) *Pontificii cives una cum reliquis Ordinibus conjunctim de negotio ipſorum Religionem concernente agunt: ut igitur paritas æquabilitasque invicem obſervetur, Evangelici quoque cives merito eodem utuntur jure. Idque eo magis, quod hi numero illos longe ſuperant, perque inconveniens ſit, quod Superioris quidem Auſtriæ, Hungariæ, Moraviæ, Bohemiæ Sileſiæque Civitates conjunctæ cum Superioribus Ordinibus maneant, Inferioris vero duntaxat Auſtriæ Civitates & oppida ſegregentur.* 3) *Capitulatio Regia non duos tantummodo Superiores Status, ſed & tertium Statum Civitatum & Oppidorum concernit, quod ut ſolum argumentum eſſe poteſt, Civitates & Oppida non eſſe à reliquis Evangelicis Ordinibus divellendas.* 4) *Confœderationem cum inclyti Regni Hungariæ Statibus Civitates & Oppida ſuis ſigillis manibuque ſcriptis corroborarunt, & perſpicuum eſt, non modo Cives Statum conſtituere, ſed etiam Dominorum Hungariæ intereſſe, ne illi, qui confœderationem confirmaverunt, jam à reliquis Statibus ſeparentur.* 5) *Civium ſeparatio non minimum, ſed maximum fuit eorum gravaminum, quæ ſub Cæſ. Maj. regimine perpeſſi ſumus; jam vero ſi ideo à Cæſ. Maj. ad regimen Sacæ Majeſt. Reg. confugimus, ut medelam gravaminum (prout id S. R. Maj. publico impreſſoque ſcripto pollicita eſt) ſentiamus, Cives autem etiamnum à Statibus Superioribus ſegregari pateremur: conſequens foret, Cæſ. Maj. inique à nobis, quantum ad hoc gravamen, fuiſſe incuſatam.*

Digitized by Google

hätte; 2) Wolte Er alle Gravamina im nächsten Land-Tage abschaffen und erledigen; 3) War der König selbst geständig, daß die Städte ein Stand wären, doch mit Condition und Unterscheid, welches er den gesammten vier Ständen zu erkennen zu geben und deren Ausspruch zu ratificiren entschlossen wäre; 4) Wolte er den Grafen **Tampier** und den Hauptmann **Dorn** lieber heute als morgen abdancken, es mangele allein an Mitteln; es solten aber die Evangelischen Stände so wohl als die Catholischen darzu helffen, so werde alsdenn die Abdanckung ohne Verzug erfolgen. Am 2. Jan. wurden die Abgesandten in die Versammlung der Ungarischen Stände zur Anhörung deren Resolution genöthiget, da denn der Palatinus in ihrer aller Namen zuerst anzeigte, was sie durch ihre Intercession für die Oesterreichischen Stände ausgerichtet, (welches mit dem jetzterzehlten völlig überein stimmete) dann erklärte, wie die Herren **Ungarn** die mit den **Oesterreichischen** Ständen errichtete Confœderation unverbrüchlich zu halten entschlossen wären, auch dieselbe der Ungarischen Land-Tafel einverleiben lassen; und ihnen endlich ihre Instruction wieder nebens zwey Schreiben an die Evangel. **Oesterreichischen** Stände, denen sie ihren freundlichen Gruß und Dienst vermelden liessen, zustellete. Dieser Vortrag des Palatini ward vom Hrn. von Tschernembel also beantwortet, daß er theils die Billigkeit ihrer Forderungen nochmals wiederholte, theils, daß sie in einer so gerechten Sache dennoch wegen versagter Audienz gesammter Stände an dem geneigten Willen des Königes zweifeln müsten, beklagte; endlich aber in ihrer aller Namen gegen die sämmtlichen Stände für die angewandte Mühe sich bedanckte, und mit Anwünschung alles Segens und ihrer Empfehlung seine Rede endigte. Worauf noch am selbigen Tage die Abgesandten durch Hrn. **Christoph Leysern** und Hrn. **Hanns Ordolph Geymann** das Credenz-Schreiben an den König sammt dem oben gedachten Memorial dem Hrn. Obersten Camerer überliefern liessen, welcher sich erbot, solches alsobald zu überantworten. Dis war also der Ausgang dieser mühsamen Gesandschafft, daß sie unverrichteter Sachen am 3. Jan. wieder nach **Wien** zurück kehrten, und noch erwarten musten, was es mit ihren Beschwerungen vor ein Ende nehmen würde. 1610. Jan.

XXXI.

Einiger Evangel. Chur- und Fürsten des Reichs nachdrückliches Vorstellungs-Schreiben an König Matthiam, die Separation

1610. Jan. ration der Städte und Märckte in Oesterreich von den Obern Politischen Ständen nebst andern Puncten der Capitulations-Resolution betreffend.

Ehe wir in der bisherigen Erzehlung weiter fortfahren, müssen wir ein wichtiges Schreiben einrücken, welches gerade um diese Zeit, nemlich im Anfang des Jahrs 1610 an den König MATTHIAM abgelassen worden. Es ist schon droben *pag.* 238. ein dergleichen Schreiben eingeführet, welches gewisse Evangelische Chur- und Fürsten im Reich am 28. Aug. vorigen Jahrs an hochgedachten König abgehen lassen, worinnen sie wegen der mit den Evangelischen Ständen getroffenen **Capitulation**, besonders daß man die Städte und Märckte in **Oesterreich** in derselben nicht mit begreiffen wollen, einige Vorstellungen zu thun nöthig befunden. Auf dieses Schreiben hatte der König am 10. Nov. geantwortet, und zwar nochmals wegen der zweyen Ständen von Herren und Ritterschafft die Versicherung gegeben, denenselben, was in der **Capitulation** versprochen, steif und vest zu halten; dagegen aber sich wegen der Städte und Märckte dahin erkläret, daß er dieselben mit nichten für Land-Stände erkennen, und also auch denselben besagte **Capitulation** nicht zu gute kommen, noch sie bey Versammlungen und Handlungen der Evangelischen Stände in Religions-Sachen verbleiben lassen wolte. Weil nun denen Fürsten des Reichs so wohl aus denen Nachrichten, die sie von ihren Abgesandten aus **Wien** erhielten, als aus dem mit den Evangelischen Ständen stetswährenden Brief-Wechsel die Beschaffenheit der Landes-Verfassung in **Oesterreich** vollenkommen bekannt war, sie auch schon wusten, daß nicht sowohl der König, als vielmehr gewisse friedhäßige Räthe an dergleichen Anschläge und Erfindungen Schuld wären; so konnten sie sich nicht entbrechen, in einer Gegenantwort dem Könige nebst dem Ungrund des Vorgebens, als wenn die Städte und Märckte nicht den vierten Standt ausmachten, zugleich die schädliche Folgerungen solcher Anschläge zu Gemüthe zu führen, und denselben wohlmeynend anzumahnen, den Städten sowohl als den übrigen Ständen dasjenige, was ihnen versprochen, treulich zu halten. Dieses thaten sie dann im nachfolgenden Schreiben:

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ꝛc. Was auff unser im nechstverschienen Jahr den 28. Aug. an E. L. M. gethanes Schreiben Dieselbe unter dato den 10. Nov. nechsthin in Antwort

wort sich erklärt und erbothen, das haben wir samt andern unsern mit-unirten Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen bey jetziger unserer hiesigen Versammlung vernommen, und ist uns allen abermahls erfreulich gewesen, daß E. K. M. sich steif und fest erklären, daß Sie der Capitulation und Kön. Zusag, so den zweyen Oesterreichischen Ständen von Herren und Ritterschafft beschehen, stet und fest zu halten gemeynt bleiben; ungern aber haben wir daraus, und in andern in Hungarn und Oesterreich eine zeithero fürgegangenen Handlungen vernommen, daß E. K. M. von Friedhäßigen dahin vermogt worden, daß Sie nunmehr einen aus denen vier Oesterreichischen Land-Ständen, nemlich die mitleydigen Städt und Märckt, von obberührten beyden politischen Land-Ständen abschneiden und separiren wollen, und daß also eine Trennung der Evangelischen Stände gesucht wird, welches ohne Zweifel durch unfriedliebende Leute zu dem Ende angetrieben wird, daß sie dieselbe Städt erstlich, wenn sie von den andern Ständen abgesondert, zu ihrem Willen nöthigen mögen, und demnach der andern beyden um so viel geschwächten Stände desto leichter Meister werden, und diese also auch (ihren päbstischen Lehren und vermeynten Rechten nach) in Grund vertilgen und ausrotten mögen. Nun achten wir ohne Noth und ein Ueberfluß zu seyn, E. K. M. zu erinnern, daß mit solchen verfolgerischen Consiliis wider unsere Christl. Religions-Verwandte bishero in andern Königreichen und Provincien nichts gewonnen, sondern Catholische Potentaten dadurch in groß Ungemach und Gefahr ihrer Land- und Stände eingeführet worden, dessen fürnehme, kündliche Exempel doch bey unsern Zeiten in Franckreich, Nieder-Land, Pohlen ꝛc. noch in frischer Gedächtnis seyn; Wir zweifeln aber nicht, E. K. M. werde unentfallen seyn, was dergleichen päbstische Practicanten in Siebenbürgen, Hungarn, Mähren, Böhmen, Schlesien, mit ihrem verfolgerischen Fürnehmen gewonnen haben; Und weilen aber E. K. M. den löblichen Zweck und Fürsatz haben, daß Sie in Dero jetzigen und künfftigen Königreich und Landen den lieben Frieden, Ruhe und gutes Vertrauen gerne erhalten sehen, auch in Nothfällen Dero Unterthanen, wie auch anderer Evangelischer Teutscher Stände treuhertzige, willige Hülffe wohl bedörffen möchten, so wollen wir uns keinen Zweifel machen, E. K. M. werden denjenigen Rathgebern und Anstifftern, welche 1610. Jan.

1610. Jan. E. K. M. Capitulationes durchglösen und durch verkehrte Deuteley beschneiden, ja auch dawider zu handeln sich gelüsten lassen, nicht ferner nachhengen, sondern vielmehr die ernstliche Verordnung thun, daß durchaus, was den gesambten Evangelischen Ständen königlich zugesaget, allerdings unlimitirt und undisputirt, und also auch das Corpus der vier Oesterreichischen Land-Stände ungestämpelt und ungeschwächt, wie es auf E. K. M. kommen ist, gelassen und gehalten werde; Wie dann wir auch alle sambt unsern Mit-unirten, daß E. K. M. solches alles verschaffen werden, in bester Hoffnung seyn, darumb wir auch gantz freundlich und fleißig hiemit gebeten haben wollen.

Und solches bey E. K. M. zu suchen und zu bitten, werden wir damit sonderlich geursachet, daß E. K. M. in berührten Dero antwortlichen Schreiben sich dahin erklären, daß Sie die mitleydige Städte unter und ob der Ennß mit nichten für Land-Stände erkennen, und also auch denselben berührte Capitulation und Zusag nit zu gute kommen und verstehen, noch sie bey Versammlung und Handlung der Evangelischen Stände Nothdurfft verbleiben lassen wollen. Dann auch uhrsachet uns hiezu, daß obwohl E. M. den guten löblichen Vorsatz haben, obberührte Capitulation in allen Puncten, Worten und Clausuln recht zu observiren, jedoch wir noch in unterschiedlichen vielen Puncten befunden, daß unruhige Friedenstöhrer vielfältig dawider handeln, und dabey dennoch noch klagen und E. K. M. einbilden, als ob die Evangelischen Stände dabey nicht verbleiben, sondern je länger je weiter fortdringen, und mehrers begehren wollen, davon doch einige Specification nicht angezogen worden; dann wir sonsten zum besten gewillet gewesen wären, wen Ihr der Oesterreichischen Land-Stände theils einige Ungebühr befunden worden, sie davon und zu schuldigen billigen Gehorsam anzuweisen, dazu wir uns auch auf unverhofften Fall hiermit erbiethig und willig erklären.

Denn so viel erstlich bemeldte mitleydige Städte anbelangt, wissen wir, (wie es auch weit und breit kündig ist) daß in Oesterreich, wie in andern mehr Ländern, von undencklichen Zeiten hero, viererley Land-Stände im Herkommen und Gebrauch seyn, und ein Corpus machen, alsdann wir auch selbsten guten theils dergleichen in

unsern

unſern Landen haben, und daß darunter die Städt und Märckt ei- 1610.
nen Stand machen; Wie uns dann unverborgen, daß diejenige un- Jan.
ruhige Leute, welche den Evangeliſchen Städten diſſfalls difficulti-
ren und abſtricken wollen, ſo wohl als E. K. M. ſelbſten nicht in Abrede ſeyn, daß es in Oeſterreich alſo von Alters herkommen, auch bis an jetzige Zeit ſolches von und gegen den Päbſtlichen Städten gleich ſo wohl als gegen den Catholiſchen Herren- und Ritter-Standt unangefochten erkannt und gelaſſen worden; Wie dann auch kündlich, daß im Landhauß dieſer Standt der Städte ihre eigene Rath-Stuben haben, ja es werden auch E. K. M. befinden, daß Deroſelben Löbl. Vorfahr und Anherr König FERDINANDUS in A. 1552. die drey politiſchen Oeſterreichiſchen Stände, und alſo auch die Städte eben in Religions-Sachen gen Augſpurg erfordert hat, die auch Ihres Mittels geſchickt haben, und alſo haben auch die Röm. Catholiſchen Ständte ſelbſten, noch bey kurtzen Zeiten, dieſen Stand der Städte zu Berathſchlagung Religions- und anderen Sachen gezogen, welche ohne Eintrag oder Diſputat erſchienen, und aus dieſer Mittel zu *Legationibus* Perſonen genommen und gebrauchet worden; wie dann auch innerhalb zwey Jahren gen Preßburg, in Mähren, nach Horn ꝛc. ꝛc. beſchehen. Wir wiſſen auch nicht anderſt, als daß neben dem, was E. K. M. hievor gegen denen Mähriſchen Ständen dieſer Städte halben ſich gnädigſt erkläret, daß auch dieſelbe E. K. M. in jüngſter Erbhuldigung verſprochen, den vier Ständten alle ihre Freyheiten, Recht und Gewohnheiten zu beſtätigen, und ſie bey denenſelben feſtiglich zu handhaben; und machen uns keinen Zweifel, daß, wenn dieſe klare Wahrheit noch ferner angefochten werden ſollte, es würde den Städten und andern Ständten an ferneren und überflüßigen Aeuſſerungen nicht ermangeln, darunter ſich auch Ew. K. M. Herrn Vaters Kayſer MAXIMILIANI Erklährungen von Erhaltung ſolcher vier Ständte (davon wir etwas Abſchrifft erlangt) befinden werden, und daß ſolche nicht allein Ihrer May. lieb und angenehm geweſen, ſondern ſie ſich auch erkläret, daß ſolche Verfaſſung der vier Ständte dem gantzen Land nützlich, ja auch ihnen, den vier Ständten ſelbſten, bey männiglichen rühmlich und löblich ſeye. Und obwohl E. K. M. anjetzo von Friedenſtöhrern berichtet werden wollen, daß offtgedachte mitleydige Städte mit nich-

1610. Jan. ten ein Stand der Oesterreichischen Landen, sondern nur Cammer-Güther seyn; so haben wir doch ziemlichen Bericht eingenommen, daß solches eine neue Gloß, und daß es obgemeldt wissentlich herkommen, und der Oesterreichischen Lande Verfassung gar zuwider läufft, Sintemahl diejenigen Städt und Märckt sambt ihren Bürgern und Unterthanen, welche eigenthümlich Cammer-Güther seyn, und also ohne der Stände Einreden und Maßgeben verpfändet und verkaufft werden mögen, in keine Land-Tags-Berathschlagung gekommen seyn, auch (wie wir in gehabter fleißiger Nachfrage befunden) in gemeinen Land-Tags-Bewilligungen, mit Steuern und andern Hülffen nicht verbunden, und leisten ihre Steuren in das Vitzthum-Ambt, oder in andere Aembter, und nicht also eine freye, treuhertzige Bewilligung, (wie die Städte, so einen Standt machen) sondern als eine schuldige Aufflag und Herrnforderung.

Was dann anbelangt mehr besagter Capitulations-Vollziehung, ob wir wohl an E. K. M. guten Willen gar keinen Zweifel haben, dazu auch aus Dero Schreiben deſſen zum Ueberfluß vergewisset seyn, so vermercken wir doch aus allen bishero vorgegangenen, und auch *notorium* ist, daß derselben Capitulations-Publicirung bis auf gegenwärtige Zeit, ungeacht der Evangelischen Ständte mehrfältiger Erinnerung und Bitten, nicht vollzogen worden; so ist auch gantz kundig, daß die des Tampiers Reuterey und Dornisch Fußvolck nicht abgeschafft worden, daß auch die Evangelischen sämbtl. drey Ständte bisher vielfältige *Gravamina* und *Contraventiones* wider gedachte Capitulationes, und daß die in unterschiedl. und fast allen Articuln bis noch nicht implirt, starck geahndet, und davon den 10. Nov. nechstverschienen Jahrs ihre unterthänigste Bittschrifft Ew. K. M. übergeben haben, und daß mittelst denenselben der Gebühr nach nicht abgeholffen, sondern noch andere mehr Beschwerungen gehäuffet und eingeführet worden seyn. Es ist schon gantz Teutschland voll und kündig, daß mit dem Exercitio Religionis, mit Kind-Tauffen, mit Ersetzung der Aembter, Rathswahlen, Auffnehmen der Bürger, der Stadtschreiber und mit andern offtgedachter Capitulation noch nicht vollkommlich nachgesetzt, sondern darin die Evangelischen Ständte höchlich gravirt worden; wie dann auch eben das ein groß Gravamen ist, daß die Evangelische mit-

leydige

leydige Städt- und Märckt von den andern Evangeliſchen Ständen getrennet, und gar zu Cammer-Güthern gemacht werden wollen, da doch dieſe gutherzigen Leuthe um E. K. M. und Dero löbl. Vorfahren viel ein beſſers, als ſolche Ungnad und *Degradation* verdienet haben; Und iſt unſchwer zu ermeſſen, da E. K. M. wider unſere gute Zuverſicht mit ſolchen Beſchwehrungen ferner fortdringen würden, daß dieſelbe nicht allein in Oeſterreich, ſondern auch in andern Erb-Landen und dem Heil. Reich (deſſen Hülffe ſie einmahl bedörffen möchten) wenig Vertrauens, wenig guter Affection und alſo auch wenig Aßiſtenz und Hülfe finden würden, daß Sie auch durch verfolgeriſche Conſilia ſich ſelbſt groſſe Ungelegenheit und Gefahr zuziehen möchten, deren E. K. M. wir hertzlich gern enthebt ſehen wollen. 1610. Jan.

Derowegen dann nochmahls an E. K. M. unſer dienſtlich, gantz freundlich und fleißig bitten iſt, Dieſelben wollen offt beſagten dritten Standt der mitleydigen Städt und Märckt bey der uhralten hergebrachten Verfaſſung und alſo den unirten Land-Stand unbedrängt und ungetrennt, auch bey der erlangten und gleichſam als theuer erkaufften Religions-Freyheit unbeſchwehrt bleiben laſſen, alſo auch in Publicir- und Vollziehung Dero Kön. Capitulation ſich alſo willfährig gegen den drey Evangeliſchen Ständen verhalten, daß dieſelbe (wie wir bishero ſie erbiethig und willig vermerckt) deſto eyfriger und williget werden, in allen *Occurrentien* E. K. M. zu Hand zu gehen, und daß auch alſo E. K. M. ſelbſten, ſambt deren andern und vielen Landen in gutem Fried und Wohlſtand erhalten werden. Solches wird E. K. M. bey allen Friedliebenden zu Ruhm und zu Erhaltung guter Ruhe und Vertrauens gereichen, ſo wollen auch wir in begebender Gelegenheit deſſen Willfahrung mit Erweißung angenehmer freundlicher Dienſte und Gefallen zu beſchulden, gutwillig und bereit ſeyn.

Wie viel nun oder wie wenig dieſe Vorſtellung bey dem Könige und ſeinen Räthen gefruchtet habe, werden wir bald ſehen, wenn wir in der Erzehlung von dem, was auf der oberwehnten Geſandſchafft nach Preßburg erfolget, nun weiter fortfahren.

XXXII.

Der Evangel. Stände Geſandtſchafft nach Mähren. Derſelben Memorial an den König vor der Reaſſumtion des Land-Tags, nebſt der darauf erfolgten Königl. Reſolution. Des Ungariſchen Palatini und der Mähriſchen Geſandten Ankunft zu Wien und erſte Handlung bey Hofe. Abermaliges Memorial an den König, worauf eine harte Reſolution erfolget. Des Palatini Unterhandlung mit allen vier Ständen, da er zugleich ein Königl. Decret übergiebt, welches aber nicht angenommen wird. Indem er ein anderes Decret vorbringet, erklären ſich die Catholiſche und Evangeliſche hierüber verſchiedentlich. Nach vielen Unterredungen kömmt es zu einer ſchließlichen Vergleichung. Die Evangeliſchen Stände haben bey dem Könige Audienz, da das abgehandelte endlich bekräftiget wird. Der Palatinus ertheilet nachher den Ständen über dieſer Friedens-Handlung eine Atteſtation.

1610. Jan. Als der Evangel. Stände Geſandten vor ihrer Zurückreiſe von Preßburg ſich bey dem Herrn Palatino, Grafen **Thurzo** beurlaubten, hatte derſelbe ſich erbothen, daß er noch vor der Reaſſumtion des Land-Tags ſelbſt nach **Wien** kommen, und die Vergleichung zu befördern ſuchen wolte. Er hatte ihnen aber zugleich angerathen, durch eine beſondere Geſandſchafft die **Mähriſchen** Stände zu erſuchen, daß ſie gleichfalls gewiſſe Geſandten nach **Wien** ſenden, und zu dieſem wichtigen Werck auch ihr möglichſtes beytragen mögten. Dieſem Rath zufolge wurden Hr. **Georg Eraßm von Tſchernembel**, Hr. **Helmhard von Friedesheim** und **Hanns Wolfahrt**, Bürger und des äuſſern Raths zu **Wien**, als der Stände Geſandten nach **Olmütz** abgefertiget, woſelbſt ſie am 16. Jan. anlangten, auch am 19. bey allgemeiner Verſammlung der Mähriſchen Stände in Gegenwart des Cardinals und Biſchoffs **von Dietrichſtein**, Hrn. Obriſt-Land-Officirer und Rechtens-Beyſitzer fürkamen, und nach der ihnen gegebenen Inſtruction

ſtruction ihr anbefohlenes Gewerb vortrugen. Der Herr von Tſchernembel, der das Wort führete, ſtellete zuerſt umſtändlich für, wie es ſeit der am 19. Martii vorigen Jahres getroffenen Capitulation den Evangeliſchen Ständen in ihren Beſchwerungen ergangen, wie dasjenige was theils ſchriftlich, theils mündlich verſprochen worden, in keinem Stück erfüllet, ſondern demſelben überall bis hieher zuwider gehandelt worden, (a) und wie an dieſem allen nicht der an ſich gütige König, ſondern ſeine Räthe hauptſächlich Schuld wären. (b) Nach welcher Vorſtellung 1610. Jan.

(a) Unter andern Special-Puncten, worinnen die Capitulation und mündliche Zuſage nicht gehalten, (die wir unnöthig achten zu wiederholen, da ſie vorher ſattſam angeführet ſind) kömmt auch dieſer vor: Daß die Geiſtlichen nicht ſollen in die Räthe kommen, hat man dazumahl uns allerdings vergewiſſert, nicht aus Verkleinerung deſſelben Standes, welcher bey uns ſeine geziemende Stelle wohl behält, ſondern weil die Catholiſchen Räthe ſelbſt auch dafür gehalten, daß es der geiſtlichen Profeßion nicht ſeye, ſich der Weltlichkeit zu unterfahen, und, da ichs ſagen dörffe, die langwürige Erfahrenheit mit vielen Exempeln das Sprüchwort erdacht und wahrgemacht, wo die Geiſtlichen Land und Leute regieren, ſeyn ſelten beſtändige Ruhe und Einigkeit zu ſpüren; Aber dem allen zuwider iſt niemand mehr in Räthen, als unſer Biſchoff zu Wien, und die von Ihm dependiren; niemand hat weniger Gehör, als die gedachter Biſchoff nicht mit geneigtem und Väterl. Auge anſchauet. Und bald hernach: J. M. unſer gnädigſter Herr dependiret mit deren Reſolution von des Biſchoffs Rath und Gutachten, welcher ſtracks vom Anfang ſich wider die Capitulation geſetzt, und deſſen unruhigte Anſchläge alle Oeſterreichiſche Lande leider nur gar zu viel empfunden haben.

(b) Hievon ſind folgende Worte merckwürdig: Wer nun an dieſem allen die meiſte Schuld trage, das hat der Anfang des jetzigen Land-Tags ausgewieſen. Denn als wir über die vielfältig ausgeſtandenen Beſchwerden damahlen von den Catholiſchen Ständen zuwiſſen begehret, ob ſie der Reſolution gemäß ſowohl als wir geleben wollten, iſt uns zu Antwort erfolgt, daß ſie von der Reſolution nichts wiſſen, könnten ſich dazu nicht bekennen, vielweniger finden laſſen, ſie ſeye *in præjudicium tertii* gegeben worden, und was des Dings mehr iſt. Zu dieſer Antwort haben ſich unter andern auch diejenige Deputirte Räthe bekennt, welche ſelbſt mit uns lange Zeit über Tractation gehalten, welche uns beweglich perſuadiret, daß wir uns mit der Reſolution, und was mündlich zugeſagt worden, ſollten contentiren laſſen, welche bey ihren Ehren und bey ihrer Seele ſich beſchworen, es ſolle alles auffrecht und beſtändig gehalten werden, ſeye zwor Urſach zu Miſstrauen gegeben worden, ſo ſolle es hinführo nicht weiters geſchehen, welche das Concept der Reſolution ſelber unterſchrieben, und wir deren Hand-

Digitized by Google

1610. Jan. stellung er im Namen seiner Principalen die versammleten Stände ersuchte, noch in dieser Zusammenkunft gewisse Abgesandten zu deputiren, und durch dieselbe bey Ihro Maj. um die gewehrige Resolution auf die den 1. Nov. vorigen Jahrs und folgends eingebrachte Schriften beweglichst zu sollicitiren, und in Summa, kraft ihrer zusammenhabenden Union, sich dieser Oesterreichischen Sachen, weil sie justa & legitima, wie ihrer eigenen anzunehmen, auch solche nicht anders zu tractiren, als wie sie sich verhalten würden, im Fall man ihnen ihre Freyheiten, mündliche und schriftliche Zusagungen infringiren und zu Wasser machen wollte. Wir übergehen den weitern Inhalt der Petitorum, der nicht hieher gehöret, und bemercken nur, daß der Landes-Hauptmann am 22. Januarii in Gegenwart gesammter Stände den Abgesandten nebst Ueberreichung eines Antwort-Schreibens an die Oesterreichischen Stände angezeiget, wie sie sich entschlossen, aus ihrem Mittel ansehnliche Abgesandten zu Ihro Königl. Maj. zu schicken, welche sich mit allem Fleiß bemühen sollten, Dieselbe zu einer erwünschten Resolution zu bewegen. Nach welcher guten Ausrichtung sie vergnügt nach Wien zurücke kehrten, und daselbst am 26. Januar. wieder ankamen. Da aber mittler Weile auch der König nach geendigten Ungarischen Land-Tag in seine Residentz-Stadt eingetroffen war, und die Evangel. Stände wünschten, daß vor Reassumirung des Land-Tags ihre alte und neue Beschwerungen mögten abgethan werden, so liessen sie am 16. Januarii dem Könige durch den Obristen von Hoffkirchen ein Memorial überantworten, in welchem sie anfangs, wie schlechte Ausrichtung sie in ihren Ansuchungen zu Preßburg gehabt, beklagen, dann aber vorstellen, wie vor angehenden Land-Tag die Capitulations-Resolution publiciret und ihre so wohl vormals eingebrachte als nachher entstandene Beschwerungen (welche letztere sie nacheinander erzehlen) müsten remediret werden, sintemal sie ausserdem ein für allemal zu einiger Land-Tags-Handlung nicht greiffen könnten; weswegen sie vorher hierum gehorsamst bitten wolten. (c) Auf diese Bittschrift erfolgte am 22. Jan. ein Königl. Decret,

schrifft noch beyhändig haben ꝛc. Dieselbigen Räth, sage ich, haben in unserer Gegenwart ohne Scheu sagen dürffen, sie wisten nichts von unserer Resolution. Daraus ist nun leichtlich zu spüren, woher alle unsere Beschwerden wider die gantze Capitulation entstehen, und wer Ihro Maj. von Dero gnädigsten und schuldigsten Willfahrung abhalte, und was sich inskünfftig ferner bey denselben Räthen zu versehen.

(c) S. das Memorial selbst in den Beylagen No. XXXI. Zu denen neuerlichen

Decret, welches so abgefasset war, daß man glauben sollte, als wenn das meiste von dem, was die Stände vermöge der Capitulations-Resolution zu fordern hatten, schon würcklich erfüllet, und nur etwas weniges noch übrig wäre, welches nunmehro auch bald sollte zu Stande gebracht werden. (d) Wobey es denn die Stände bis zur mehreren Versammlung ihrer Mitglieder bewenden liessen. 1610. Jan.

Beschwerungen war auch dieses mitzurechnen, daß Bürger-Meister und Rath der Stadt **Wien** am 19. Januar. denen Evangel. Bürgern und des äussern Raths zu **Wien**, so als Deputirte des vierten Standes in **Oesterreich unter der Ennß** der Gesandtschaft nach **Preßburg** mit beygewohnet, nemlich **Hannsen Unger, Leopolden Bruckner** und **Georg Krafft**, bey Lebens-Straffe vor sie zu erscheinen ansagen lassen, und, nachdem sie erschienen, nach Vorlesung eines Königl. Decrets einen jeglichen derselben besonders befragt: Auf wes Begehren, Gewalt oder Befehl sie solches zu thun sich unterstanden? Was für Berathschlagungen und Zusammenkünfte von ihnen, bevorab im Landhause bey den Evangel. Ständen, gehandelt und tractiret worden? Auf wes Unkosten und woher derselbig genommen, daß sie die Reise nach **Preßburg** verrichten können? Daß ferner, da diese Männer zweene andere Bürger des äusseren Raths, **Matthes Becken** und **Michael Glucknecht**, genannt, von denen sie im Namen der Evangel. Bürgerschaft zu solcher Absendung behandelt worden, auch von denselben die Zehrung auf die Reise empfangen, besagte Bürger gleichfalls am 20. Januarii vorgefordert und befehliget worden, anzuzeigen: Aus was Befehl, Macht oder Gewalt sie sich eines solchen unterstanden? Daß endlich, da auch diese sich auf etliche Zunft- und Zech-Meister beruffen, von denen sie gebeten worden, ihre Religions-Sache bey den Evangel. Ständen so zu befördern, daß sie (die Bürgerschaft) von den Ständen nicht mögten abgesondert werden, noch am selbigen Tage alle Zechmeister und Zünfte auf das Rath-Haus erscheinen müssen und mit sonderem Ernst befraget worden: Ob sie vorgedachten Männern solche mündliche Gewalt gegeben? ꝛc. Von welchem Examine, und wie freudig und unerschrocken vorgenannte Bürger die ihnen vorgelegte Fragen beantwortet haben, imgleichen wie vom Hofe aus zwar am 23. Jan. dem Stadt-Rath befohlen worden, über alle interessirte, was ein jeder insonderheit disfalls verwürcket, rechtlich zu erkennen, der Rath aber diese Erkenntnis von sich abgelehnet, sich bey unsern geschriebenen Acten eine umständliche Relation befindet, und zugleich daselbst berichtet wird, wie der König vorher zu **Preßburg** gegen den Palatinum erkläret, auch durch den Grafen **Trautson** in Gegenwart derer Herren **von Windischgrätz, von Tschernembel** und **von Stahrenberg** sich eben daselbst in der Ante-Camera lauter erboten, daß dieser Sachen wegen keinem nichts beschwerliches mit Straf oder in andere Wege sollte zugemuthet noch begehret werden; und wie daraus wohl abzunehmen sey, daß dieser Proceß nicht aus des Königes eigener Bewegnis, Willen oder Befehl, sondern vielmehr aus Antrieb ihrer Widersacher, vornemlich des Bischofs **Klesels**, hergeflossen sey.

(d) S. **Beylagen** Num. XXXII.

Digitized by Google

1610. Febr. Doch, als gegen den Schluß des Monats Januarii der Ungarische Palatinus, Graf Thurzo so wohl, als die Mährischen Gesandten zu Wien ankamen, so ward die Sache wiederum mit Ernst fürgenommen. Die Mährischen Gesandten (e) erlangten am 5. Febr. beym Könige Audientz, da sie denn vermöge ihrer Instruction auf eine nachdrückliche Art nicht nur die Gravamina der Oesterreichischen Stände nach einander erzehlten, sondern auch im Namen ihrer Principalen den König aufs beweglichste zuredeten, daß die unter ihrer Vermittelung im vorigen Jahr errichtete Capitulation endlich einmal ordentlich publiciret und intimiret, wie auch derselben so wohl als der mündlichen Tractation in allen Stücken nachgelebt, und die nachher entstandene Beschwerungen zugleich gehoben werden mögten. (f) Der König schien auch dieses Anbringen nicht ungnädig anzunehmen, indem er den Gesandten diesen mündlichen Bescheid ertheilte: Wie er nicht anders bedacht, als dasjenige, so er den Oesterreichischen Ständen zugesagt, zu halten, aber einige Neuerungen könnte er sich nicht aufdringen lassen; und weil er sich gegen die Mährischen Stände also erzeigt, daß sie nun allerdings ohne Beschwer wären, so versähe er sich, ermeldte Mährer würden den Oesterreichern wider ihren König keine Hülffe leisten. Am selbigen Tage hatten einige Königl. Räthe, unter welchen Graf Traurson und der Ober-Camerer von Mollart die vornehmsten waren, sich zu dem Palatino verfügt, und, nachdem sie demselben des Königes Neigung zum Frieden so wohl insgemein, als in gewissen Special-Puncten

(e) Diese waren: Hr. *Hieronymus Wenzeslaus* Graf und Freyherr von Thurn und auf Wassertitz, Hr. Friedrich Freyherr von Teuffenbach, auf Dirnholtz und Mayerhofen, Hr. Johann Peter Zwalcky von Peterzwaldt auf Ratschitz, Peterzwald und Neuen Schwiedlau, und Hr. Siegmund Wolff Jancowisky, von Wlassni, und auf Slatinis Land-Burggraf.

(f) Wegen des unruhigen Bischofs Klesels (anderer Puncten zu geschweigen) hatten die Gesandten diese Instruction: Fürnemlich aber, was den Wienerischen Bischof betrift, welcher (ausgenommen etlich wenig Personen, die mit ihm zusammen gefügt sind) von allen für einen unfriedsamen und guter politischer Regierung schädlichen Menschen genennt und gehalten wird, Jh. K. M. auff das allerhöchst und unterthänigst zu bitten, da ja Dieselbe in Ihren Landen diesen haben, ihne doch aller Räth würcklich exemt machen und ihme solche gnädigst verbiethen wollten, insonderheit weilen Jh. K. M. davon gute Wissenschafft haben, was wegen dieser Sachen für ein Vergleich beschehen ist.

cten angeprieſen, zu einer neuen Tractation dieſen Fürſchlag gethan: Daß nemlich Ihro Maj. anfangs die geſammten Stände fordern, und ſelbſt die Propoſition thun wolten, und daß alsdenn die Stände beyder Religionen in Beyſeyn des Palatini und der Mähriſchen Geſandten zuſammen kommen, und jeder Theil ſeine Nohtdurft und Bedencken fürtragen mögten. Allein als der Palatinus dem Herrn von Tſchernembel, dieſer aber denen am 6. Febr. im Landhauſe verſammleten Ständen ſothanen Fürſchlag kund that, befunden dieſelbe nach reiffer Ueberlegung nicht rahtſam, in dieſer ſchon verglichenen und reſolvirten Sache erſt wiederum ſich in eine neue Tractation, vielweniger mit und neben den Röm. Catholiſchen Ständen in einigen Diſputat oder Geſpräch einzulaſſen, ſondern ſchloſſen vielmehr dahin, daß dem Könige noch ein Memorial übergeben, und darinnen ſchlechthin um die Ertheilung der ſo oft vertröſteten Reſolution gebeten werden ſollte. Dieſen gefaſſeten Schluß lieſſen die Stände alſobald dem Palatino nebſt denen bey ihm verſammleten Mähriſchen Geſandten durch gewiſſe Deputirte hinterbringen, und zugleich von ihnen begehren, daß ſie ihre Interpoſition allein dahin dirigiren wollten, damit der König die Reſolution nicht länger verſchieben mögte. Nun hätte zwar der Palatinus gern geſehen, daß vorgedachter Fürſchlag von den Ständen wäre angenommen worden; als er aber befand, daß die Mähriſchen Geſandten mit den Ständen gleicher Meynung waren, und er deswegen den Grafen Trautſon um Audientz der Stände bey dem Könige (welcher eben am Podagra danieder lag,) anſprechen ließ, bekam er wider Vermuthen unter andern dieſen ſchlechten Beſcheid: Die Evangel. Stände würden doch Ihro Maj. nicht bey den Füſſen aufhängen, ſondern, weil Sie ſo übel auf, dennoch ein vier oder fünf Tage ſich gedulden und Ihro Maj. verſchonen. Gleichwohl lieſſen ſich die Stände dadurch nicht abſchrecken, ſondern blieben bey ihrem vorigen Schluß, alſo, daß ſie am 9. Febr. ihr entworfenes Memorial an den König übergeben lieſſen; in welchem, nachdem ſie ſich darüber beſchweret, daß in dem am 22. Januarii empfangenen Königl. Decret, nebſt gäntzlicher Auslaſſung des dritten politiſchen Standes, die beyden obern Evangel. Stände nur die aus den Ständen tituliret worden, ſie auf die gegebene Vermahnung, daß ſie Ihr. Maj. nicht übereilen mögten, gebührend antworteten, und darauf zeigten, was aus der Nichtpublicirung der Reſolutions-Capitulation nicht allein vordem, ſondern noch neuerlich vor Ungelegenheiten entſtanden; daher ſie nochmals ihre ſo oft gethane Bitte wegen dieſer Publication ſo wohl, als um gnädigſte Reſolution auf alle das-

1610. Febr.

1610. Febr. jenige, worum sie in ihrer am ersten Novemb. a. pr. übergebenen Haupt-Schrift angehalten hatten, wiederholten. (g) Und so erfolgte dann auch endlich diese Resolution, auf welche sie nun bis in den vierten Monat gehoffet und gewartet hatten, indem der König dieselbe am 16. Febr. als die gesammte Stände im Landhause beysammen waren, durch den Secretarium Grapler den Evangelischen Ständen einhändigen, und die bedenckliche Vermahnung hinzufügen ließ, daß sie unverhindert solcher Resolution zur Land-Tags-Proposition greiffen sollten. Diese Vermahnung muste nohtwendig die Stände begierig machen, den Inhalt derselben zu vernehmen, daher sie auch alsobald in ihrer Versammlung abgelesen, und, indem sie sehr lang war, die gantze Vormittags-Zeit damit zugebracht ward. So sehnlich nun das Verlangen derselben nach dieser Resolution gewesen war, so sehr muste es sie befremden, daß sie an statt einer gehoften erfreulichen Erklärung eine auf alle Weise beschwerliche Wiederlegung ihrer am 1. November eingegebenen Haupt-Schrift erhielten. Denn so bestand der vornehmste Inhalt dieser königl. Resolution darinnen, daß demjenigen, was die Stände in gedachter Schrift zur Behauptung ihrer billigen Forderungen angeführet hatten, in allen Stücken widersprochen, und dagegen, wie gnädig und väterlich sich der König bisher in dieser gantzen Sachen erwiesen, mit vielen Worten ausgestrichen, überall aber den Ständen auf ihr so vielfältiges Anhalten nur das alte Lied vorgesungen ward, daß der König sich erboten, alles dasjenige wahr, vest und stet zu halten, wessen er sich in der Haupt-Resolution am 19. Martii 1609. gegen die Evangel. Stände so wohl schriftlich als mündlich erkläret hätte; mit welcher Zusage sie zufrieden seyn müsten. Sie waren aber so wenig damit zu frieden, daß sie bey einer am folgenden Tage angestellten Berahtschlagung für nohtwendig befunden, sich in einer Gegen-Schrift zu verantworten; (h) wovon sie dem Palatino und den Mährischen Gesandten, als sie denselben die Königl. Resolution communicirten, sofort Nachricht gaben. Indessen, da man bey Hofe leicht gedencken konnte, daß dieses kein Mittel sey, die Einigkeit herzustellen, so hatten sich aufs neue etliche Catholische Herren mit dem

(g) S. die Beylagen No. XXXIII.

(h) So wohl die Röntal. Resolution, als die von den Ständen hierauf verfaste Replic findet sich in Forma bey unsern Acten. Weil aber beyde Schriften bey fortgesetzter Friedens-Handlung nicht weiter berühret worden, sondern von selbsten weggefallen, so wollen wir derselben auch nicht weiter gedencken.

Digitized by Google

dem Palatino unterredet, und ihre Neigung, ſich mit den Evangel. Ständen zu ſetzen angezeigt, mit dem Bedeuten, wie ſie ihnen der Religion halben nicht begehrten zuwider zu ſeyn, wie es billig ſey, daß Ihro Maj. was ſie den Evangeliſchen Ständen zugeſagt, hielten, wie ſie die politiſchen Gravamina unter einander ſelbſt tractiren wollten, wenn ſie ſich nur bey ihnen anmelden, und einmal ein Vertrauen zu ihnen faſſen thäten ꝛc. Als nun der Palatinus dieſes den Evangel. Ständen hinterbrachte, und zugleich anrieth, ſich zu einer Zuſammenkunft mit den Cathol. Ständen im Land-Hauſe zu bequemen, ſo erklärten ſie ſich am 18. Febr. dahin, daß man zwar mit den Catholiſchen mögte zuſammen kommen, ſich zu unterreden und ihre Intention auf das geſchehene Erbieten zu vernehmen, aber ſich mit ihnen in keine neue Tractation, noch weniger in einiges verfängliches Diſputat einzulaſſen. Dieſe Erklärung gab dann dazu Gelegenheit, daß die Catholiſchen ſich hierüber am 19. Febr. mit einander unterredeten; der König aber auf des Palatini Zureden und Fürſchlag bewilligte, daß die Handhabung der Capitulation durch ein Decret an die vier Stände an ſtatt der Publication inſinuirt, auch in ſelbigem Decret den Evangeliſchen Ständen auf ihre Forderungen ein vergnüglicher Beſcheid gegeben werden ſollte. Worauf der König zu deſſen Bewerckſtelligung auf dem folgenden 20. Febr. eine Verſammlung aller vier Stände, welcher auch der Palatinus und die Mähriſchen Geſandten beywohnen ſollten, anſagen ließ. Vermöge dieſer Anſage erſchienen die geſammten Stände am gedachten Tage im Landhauſe, und ſo begaben ſich auch die Evangeliſchen nach gehaltener Berahtſchlagung zu den Catholiſchen in die Herren-Stube, welche insgeſammt durch einen Ausſchuß den Palatinum nebſt den Mähriſchen Geſandten zu ſich hinein holeten: Da denn der Palatinus, nachdem er der Verſammlung in einer Lateiniſchen Rede weitläuftig vorgeſtellet hatte, was einheimiſche Kriege in einem Lande vor Jammer und Elend nach ſich zögen, wie das Königreich Ungarn dieſes bisher erfahren, wie bey fortwährender Misheligkeit zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Ständen in Oeſterreich, da dieſe unerachtet der im vorigen Jahr errichteten Capitulation in verſchiedenen Stücken annoch auf eine Königliche Reſolution warteten, ein gleiches zu beſorgen ſey, denenſelben insgeſammt anzeigte, „wie er den König angeredet und gebeten „hätte, die Stände mit einer gnädigen und erwünſchten Reſolution zu erfreu„en, und wie ſich Ihro Maj. hierauf dermaſſen erkläret hätten, daß ſeinem „Bedüncken nach die Stände damit würden vergnüget ſeyn; wie ihm dann „zu ſolchem Ende ein königl. Decret, welches Ihro Maj. Meynung mit meh-

1610. Febr.

1610. Febr. „rerem erklärte, zugestellet worden; weswegen er, da solches jetzo den gesamm-„ten Ständen sollte vorgelesen werden, in seinem und der Mährischen Ab-„ gesandten Namen dieselben bitten und vermahnen wollte, von nun an allen „ Widerwillen und Mistrauen gegen einander fahren zu lassen, und sich dage-„gen beyderseits zu einer aufrichtigen Einigkeit und Freundschaft mit einander „zu verbinden.“ Doch, als gemeldtes Decret abgelesen worden, und man desselben Inhalt vernommen, so befand sich, daß selbiges in keinem Stücke besser war, als die vorige Resolution, und man dem Palatino, der der mündlichen Erklärung getrauet, ein solches Decret in die Hand gesteckt, welches demjenigen, was er in seiner Lateinischen Rede zugesagt, fast gantz und gar zuwidern wäre. Daher die Evangelischen Stände, nachdem sie in der Ritter-Stuben abgetreten, nicht allein darinnen einig waren, daß dieses Decret von ihnen nicht könnte angenommen werden, sondern auch zugleich in ihrer aller Namen an den Palatinum und die Mährische Gesandten einen Ausschus schickten, welcher ihnen dieses, und zugleich nebst vorgängiger hohen Danck-sagung für ihre Interposition hinterbringen sollten, daß die Stände ihnen nunmehro bey solcher Beschaffenheit und aller verlornen Hofnung billig nicht zumuhten könnten, sich ihrentwegen länger und mit derselben Beschwer und Ungelegenheit aufzuhalten. Der Palatinus, welcher sich dieses Streichs gar nicht versehen hatte, empfand denselben so hoch, daß er von Stund an nebst den Mährischen Gesandten nach Hofe fuhr, des Vorsatzes, sich so gleich bey dem König zu beurlauben, wie er dann auch den Königl. Räthen so wohl, als insonderheit dem Päbstl. Nuncio, der sich mit ihm in ein Gespräch einließ, dieses ungebürliche Verfahren, wie nicht weniger die gefährlichen Folgen, so aus der nicht geschehenen Befriedigung der Evangel. Stände entstehen würden, mit vielem Ernst und Nachdruck vorhielte. Als aber die Räthe starck bey ihm anhielten, bis zur gütlichen Hinlegung der Sachen zu bleiben, ihm auch gleichsam anheimstelleten, selbst einen Modum, wie sich Ihro Maj. gegen die Stände erklären mögten, zu verfassen, mit dem Erbieten, daß es Ihro Maj. so fertigen wollten, so machte er am 21. Febr. einen Lateinischen Aufsatz von gewissen Artickeln, (die vorher im Vertrauen etlichen unter den Evangel. Ständen communiciret worden, welche zwar in denselben gerne hie und da eine Correctur gewünschet hätten, dieselbe aber nicht erhalten konnten,) aus welchen Artickeln ein neues Decret abgefasset wurde, welches den gesammten Ständen, denen noch selbigen Abends am folgenden Tag aufs Land-Haus zu erscheinen angesagt ward, zu ihrer Genehmhaltung sollte vorgelesen werden.

den. Hier zeigte nun der Palatinus anfangs den Ständen insgeſammt an, wie er nach wiederholter Unterredung mit Ihro Maj. und ſeinen Räthen wiederum ein königl. Decret in der bewuſten Sache theils Teutſch theils Lateiniſch denſelben vorzutragen habe, woraus die Stände Ihro Maj. beſondere Neigung zum Frieden deutlich erkennen und ſich dadurch bewegen laſſen würden, ſich endlich einmal mit einander zu vergleichen und zu vereinigen, als wozu er ſo wohl in ſeinem als der Mähriſchen Geſandten Namen ſie nochmals inſtändigſt vermahnen wollte. Damit es ihm nun nicht wiederum, wie das vorige mal ergehen mögte, ſo laß er ſelbſt zum erſten ſein Lateiniſches Concept ab, und ließ auf jeden Punct hernach beſonders auch das Teutſche ableſen. Dieſes Decret hielte nun folgende Erklärung in ſich: 1) Daß der König das jenige, was er am 19. Martii vorigen Jahrs den Evangel. Ständen in ſeiner Reſolution gnädigſt zugeſagt, getreulich halten; 2) Daß dieſe durch den Palatinum geſchehene Vorleſung der Erklärung ſtatt der Publication gelten; 3) Daß die Städte und Märckte für den vierten Stand geachtet, auch in Religions-Sachen ihnen dasjenige, was der König ihrenthalben mündlich zugeſagt, gehalten und ſie nicht weniger bey andern ihren Freyheiten und Prærogativen erhalten und gehandhabt werden; 4) Daß die Catholiſchen von den Evangeliſchen ſo wenig, als die Evangeliſchen von den Catholiſchen in ihrer Religion turbiret werden ſollten. Nach geſchehener Vorleſung dieſes Decrets that der Palatinus an geſammte ſo wohl Catholiſche als Evangel. Stände die Frage: Ob ſie mit dieſem königl. Erbieten zufrieden ſeyn wollten oder nicht? Dann insbeſondere an die Röm. Catholiſchen: Ob ſie den Evangeliſchen Ständen zuſagen wollten, daß ſie dieſelben in ihrer Religion nicht turbiren, ſondern mit ihnen in Freundſchaft und Einigkeit leben wollten? mit dem Beyfügen, daß er auf dem Fall ihrer allerſeits Einſtimmung das Decret mit dem gröſſern königl. Inſiegel bekräftiget einhändigen könnte, widrigenfalls aber die Sache ferner dem Könige hinterbringen müſte. Worauf der Graf Trautſon im Namen der Catholiſchen eine Antwort vom Papier ablaß, worüber ſie ſich in ihrer am 19. Febr. gehaltenen Verſammlung ſchon verglichen hatten, des Inhalts: Wie die Catholiſchen drey Stände von Prelaten, Herren und Rittern des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich **unter der Ennß** ſich ein für allemahl erklärten, daß ſie in allen politiſchen Sachen, zu Erhaltung des Lands Privilegien, Gerechtigkeiten und gemeinen Nutzen, neben ihren Mitgliedern der A. C. zugethan, wie ſich gebührt, zu ſtehen, zu leben und zu ſterben gedäch-

1610. Febr.

1610. Febr. gedächten. Was aber die Religion anlangte, die sey eine Gewissens-Sache und daher nicht gehörig; weswegen sie nicht hofften, weil beede so viel Jahre neben und bey einander friedlich gelebt, daß es diesfalls in politischen zwischen ihnen Misvernehmen und Ungleichheit abgeben sollte. Wie dann die Catholischen bey den ihren verblieben, und ausser desselben niemands das seine zu nehmen oder wieder Recht zu turbiren gedächten. Die Evangelische Stände gaben auch nach vorgängiger Berahtschlagung, so wohl über das angehörte königl. Decret, als über des Palatini an sie gethane zwo Fragen ihre Meynung schriftlich von sich. Und zwar was das Decret betrift, so übergaben sie eine so genannte Interpretation und gleichsam protestirliches Vermelden, in was Verstand sie selbiges annehmen könnten: Da es dann wegen des ersten Puncts hieß, daß sie unter, mit und neben der Resolution vom 19. Martii 1609 auch die gantze mündliche Tractation, und was darinnen abgeredet, verglichen und versprochen, fürnemlich was wegen Besetzung der Aemter und Rahts-Stellen fürgeschlagen, imgleichen den Inhalt derer von den Mährischen Abgesandten gefertigten Attestaten verstanden haben wollten; (i) Wegen des zweyten, daß sie sich nochmals getrösteten, Ihro Maj. würden ihnen nicht entgegen seyn lassen, die mehrgedachte Resolution vorigen Jahrs zur schuldigen derselben Vollziehung, der Ordnung und alten Gebrauch nach, den Gerichten und Jurisdictionen so wohl unter als ob der Ennß zu intimiren; Wegen des dritten, die Städte und Märckte betreffend, da in dem teutschen Concept des Decrets das Wort: Religion, welches der Palatinus von dem lateinischen Exemplar lauter abgelesen, ausgelassen worden, daß selbiges Wort gleichfalls in das teutsche Exemplar gesetzet werde; Imgleichen, da die Städte nicht mehr für Cammer-Güter, sondern für den vierten Stand gehalten werden solten, daß denn dieselbe von der Stände Zusammenkünften und Audienzen, bevorab wo sie zugleich mit interesiret, nicht ausgeschlossen werden, sondern es allerdings bey dem, wie es zur Zeit derer Kayser FERDINANDI und MAXIMILIANI gewesen, verbleiben solle; Wegen des vierten endlich, daß sie bey demselben kein Bedencken hätten, wofern es anders von den

(i) Sie erinnern hiebey zugleich, daß sich in dem teutschen Concept, bey diesem ersten Punct die Worte Herren und Land-Leute befinden, welche im lateinischen Exemplar nicht begriffen; wie auch dabey der vierte Stand am selben Ort gar ausgelassen worden.

Digitized by Google

den vier Cathol. Ständen ingleichen also observiret und vollzogen würde. (k) Auf die von dem Palatino an die Stände gethane zwo Fragen, und zwar die erstere: Ob sie bey dem Königl. Decret verbleiben wolten? beriefen sie sich auf ebengedachte ihre absonderliche Erklärung, und daß sie in solchem Verstande dasselbe anzunehmen gesonnen wären; auf die andere aber: Ob sie den Catholischen Ständen versprechen wolten, sie in ihrer Religion nicht zu turbiren, sondern mit ihnen in Fried und Einigkeit zu leben? erboten sie sich wiederum, wie vorher, den Catholischen in ihrer Religion und Gewissen, wofern sie es imgleichen thun würden, einige Beschwerung noch Turbirung nicht zuzufügen, sondern mit ihnen alles aufrecht, teutsch und biedermännisch zu meynen und zu halten, welches sie sich imgleichen zu den gesammten vier Catholischen Ständen freundlich versehen wolten. Welche Erklärung der Evangelischen dann von dem Palatino dem Könige fürgebracht, und darauf so viel erhalten wurde, daß die beyden angezeigten Stellen in dem Decret mögten corrigiret werden. Worauf das nunmehro corrigirte Decret am 27. Febr. in gesammter Versammlung aller vier Stände wiederum öffentlich abgelesen ward. (l) Doch auch nach dieser öffentlichen Ablesung, welche nach des Königs Willen so viel als eine Publication des Decrets heissen solte, fiel annoch zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen ein und anders in gewechselten Schriften vor, insonderheit wegen der Städte und Märckte, als welche die Catholischen nicht so deutlich für den vierten Stand erkennen wolten, als es die Evangelischen von ihnen verlangten. Diese Schwürigkeit zu heben, schlug der Palatinus beyden Theilen dis Mittel vor, daß er den Catholischen Ständen in Beyseyn der Evangelischen nochmalen zusprechen, und alle vier Stände, einen jeden Stand insonderheit, auf ihre vorige Erklärung fragen wolte; wodurch denn der vierte Stand nicht würde ausgeschlossen werden. Als dieser Fürschlag nach langem Ab- und Zugehen endlich von beyden Theilen angenommen ward, und darauf am 1. Mart. alle vier Stände im Landhause, und zwar in der Herren-Stube zusammen kamen, so wiederholte der Palatinus in einer an sie insgesammt gethanen Anrede dieses von ihnen beliebte Mittel, und begehrte von den gesammten Cathol. Ständen zu-

1610. Febr.

(k) Diese der Evangel. Stände Schrift stehet von Wort zu Wort beym Gr. Abevenhöller *Annal. Ferdinand. Tom. VII. pag.* 278. *seq.*

(l) Dieses Königl. Decret, wobey es endlich geblieben, findet der g. L. in den Beylagen, Num. XXXIV.

Digitized by Google

1610. Mart. erst insgemein, daß sie sich allda mündlich öffentlich erklären, und den Evangel. dreyen Ständen unter und ob der Ennß dasjenige, so Ihro Maj. Decret auswiese, sie nemlich in Religions- und Gewissens-Sachen nicht zu turbiren, und was demselben anhängig, zusagen und versprechen solten; Dann befrug er einen jeden Stand absonderlich, und zwar erstlich die Prälaten, folgends die andern Politischen, und letzlich auch den Catholischen Bürger-Stand: Ob sie demselben, so öffentlich fürgehalten worden, also nachkommen wolten? worauf sie nacheinander (die Prälaten nemlich durch den Abt zu Mölck, der Herren-Stand durch den Graf Trautson, der Ritterstand durch Herrn Erstenberger, und der Bürger-Stand durch den Bürgermeister zu Wien) mit ja und zum Theil, besonders der Abt zu Mölck, glimpflich, bescheidentlich und lauter antworteten. Eben dieselbe Frage legte der Palatinus hernach den drey Evangelischen Ständen gleichfals vor, welche sich dann auch, und zwar der Herren-Stand durch Hrn. Hanns Jörger Freyherrn, der Ritterstand durch Hn. Maximilian von Mammingen, und der Bürgerstand durch Wolfen Prähmer, des innren Raths zu Wien gleichmäßig erklärten, dem Inhalt des Königl. Decrets getreulich und aufrichtig, so es anders von den Catholischen auch also beschähe, nachzuleben. Und dis war dann die schließliche Vergleichung, die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen, allen und jeden, diesmal vorgieng.

Nun war noch übrig, daß die Evangelischen in einer Audienz aller dreyen Stände von dem Könige die Versicherung und Erläuterung desjenigen erlangten, worüber bisher unter Vermittelung des Palatini war gehandelt worden. Solche gesammte Audienz nun ward ihnen zwar, nachdem sie von dem Palatino angemeldet worden, sogleich wider ihr Vermuthen zugestanden; zu welchem Ende sie dann einen Ausschus von 21 Personen, nemlich sieben aus jedem Stande (m) erkiesten, welcher am 2. Mart. fürgelassen ward.

Da

(m) Diese waren: Aus dem Herren-Stand Hr. Hanns Jörger Freyherr, Hr. Georg Eraßm Herr von Tschernembel, Hr. Helmhard Jörger Freyherr, Hr. Georg Andreä von Hoffkirchen Freyherr und Obrister, Hr. Siegmund Adam Herr von Traun, Hr. Rudolph Teuffel Freyherr, Hr. Eraßm von Landau Freyherr, Hr. Eraßm von Eizing Freyherr; Aus dem Ritterstand, Hr. Maximilian von Mammingen, Hr. Hanns Siegmund von Greiß, Hr. Christoph Leiser, Hr. Sebastian Grabner, Hr. Hanns Adam von Meydeck, Hr. Hanns Rodolph Geymann, Hr. Hanns Reinprecht Inderseer, Hr. Christoph Wilhelm Perysdorffer; Aus dem Bürger-Stande, Wolf Prämer, Wilhelm Rei-

Digitized by Google

Da aber die Königl. Erklärung auf die bisher erörterten Puncte noch nicht nach Wunſch beſchaffen war, und es inſonderheit wegen der Fürlaſſung des vierten Standes hieß, daß dieſes allein aus ſonderen Gnaden diesmal geſchehen, und zu keinem präjudicirlichem Exempel aufs künftige zu verſtehen ſeyn ſolte, ſo fand ſich der Ausſchuß genöthiget, ſich zu erklären, daß ſie damit nicht zufrieden ſeyn könnten, ſondern die Sache wiederum den Ständen fürtragen müſten. Dis geſchach dann auch in einer nachmittags im Landhauſe angeſtellten Zuſammenkunft, woſelbſt man dem dabey gegenwärtigen Palatino inſonderheit wegen des vierten Standes etliche alte Schriften, Kayſerl. Decreta und Reſolutiones, auch andere Documenta vorzeigte, aus welchen ſattſam zu erſehen, daß zu Kayſers FERDINANDI und MAXIMILIANI Zeiten, und noch von Ao. 1525 an, in Religions-Sachen die Städte und Märckte allezeit mit den andern zweyen Ständen einkommen, ohne was im Gegentheil von Ao. 1566 an, wider der Städte und Stände Willen etwa vorgegangen: Anbey aber dem Palatino lauter zu erkennen gab, daß die Stände, es gehe gleich darüber, wie GOtt wolle, doch von den Städten und dieſem ihrem billigen Begehren ein für allemal nicht weichen noch ausſetzen könnten. Dieſes alles hinterbrachte der Palatinus wiederum dem Könige, und bewegte zugleich die Stände, daß ſie am folgenden 3. Mart. abermals einen engern Ausſchuß (n) nach Hofe abordneten, welchem er in der Ante-Camera ſo viel anzeigte, daß Ihro Maj. die Zulaſſung der Bürgerſchafft zu der Evangel. Stände Zuſammenkünften und Audientzen nicht zuwider, nur begehrten Sie die Schriften und Documenten zu erſehen, welche Tags vorher ihme (Palatino) fürgetragen und gewieſen worden; würden Sie alsdenn befinden, daß es zu K. FERDINANDI und MAXIMILIANI Zeiten alſo im Gebrauch geweſen, ſo hätten Sie es bereits bewilliget, und könne nicht anders ſeyn. Der Ausſchuß fuhr darauf ſo gleich nach dem Landhauſe, dem der Palatinus ſelbſt bald nachfolgte, und denen verſammleten Ständen ſo wol dieſes als der andern Puncte wegen des Königes Meynung erklärte, und ſie zur Beſchleunigung der

1610. Mart.

chard, Hanns Wohlfahrt, alle drey des Rahts zu Wien, Joachim Winckelhofer, des Raths zu Linz, N. Merz, Raths-Bürger zu Crembs, N. Grubner, des Raths zu Stein, Michael Krug von Ipps, und Chriſtoph Puchner, der Städte ob der Ennß Verordneter.

(n) Dieſe waren: Hr. Georg Andreä von Hofkirchen, Hr. Georg Erazm von Tſchernembel, Hr. Chriſtoph Leiſer, Hr. Hanns Reinprecht Inderſeer, Hanns Wohlfahrt und Chriſtoph Puchner.

Digitized by Google

1610. Mart. Vergleichung beweglich anmahnte. Worauf sich der Palatinus nebst dem gedachten engern Ausschuß wiederum nach Hofe verfügten, denen die Stände, um einmal aus der Sachen zu kommen, der Landschafft Buch und diejenige Land-Tags-Schriften, Kayserl. Decreta und Antworten, so die drey Oesterreichische politische Stände zugleich betraffen, mitgegeben hatten; welche, als sie von dem Palatino und Königl. Räthen, besonders dem Grafen **Trautson** und dem Cantzler von **Krembergk** durchgesehen und abgelesen wurden, die Gerechtsame der Stände in dieser Forderung so deutlich vor Augen legten, daß, nachdem der Palatinus und die Räthe solches dem König angezeigt, der Ausschuß alsobald zur Audienz gefodert ward. Hier redete nun mehrgedachter Palatinus, welcher dem Könige zur rechten Hand, die Räthe aber nebst dem Fürsten **von Lichtenstein** an der andern Seite stunden, im Namen des Königes den Ausschuß an, und vermeldete, daß Jhro Maj. auf die begehrter Massen erlangte Information von dem, wie es wegen des Bürger-Standes fürdem gehalten, sich die Zusammenkünfte und Audienzen der Städte neben den andern zweyen politischen Ständen gnädigst wohlgefallen liessen; ferner die **Raths-Stellen** betreffend, daß Jhro Maj. die Evangelischen so wohl als Catholischen zu den fürnehmsten Aemtern alsbald nehmen und gebrauchen, wegen Benennung des Hoffraths aber ein Decret an die gesammten Stände gelangen lassen wolten, dargegen die Stände Jhro Maj. mit eigner Benennung und Fürschlagung verschonen würden; Endlich, daß der Graf **Tampier**, so bald die Städte zusammen treten und verwilligen würden, solte abgedanckt werden. Der Hr. **von Tschernembel** beantwortete dieses im Namen des Ausschusses dergestalt, daß er so wohl, was der Palatinus jetzt geredt, als sonst wegen der Königl. Resolution vorigen Jahrs gehandelt hatte, wiederholte, besonders aber wegen der zugestandenen **Zulassung der Städte** zu den Zusammenkünften und Audienzen, daß dieses nach dem Gebrauch zu K. FERDINANDI und MAXIMILIANI Zeiten, zu verstehen sey, ferner wegen **Ersetzung der Aemter**, daß dieselbe alsbald ins Werck zu setzen, und die je länger je mehr wachsende Gravamina ohne Aufzug erörtert würden; wie auch wegen der Publication des Königl. Decrets, daß die Gerichte, wie versprochen, angehalten würden, sich darnach zu richten, einige Erinnerungen hinzu fügte, und endlich gehorsamst bath, daß Jhro M. sich gegen sie desfalls anjetzo gnädigst erklären wolten, damit nicht dasjenige, was sie jetzt vor lauter angenommen hätten, hernacher disputirlich gemacht würde, sondern die drey Evangel. Stände wüsten, wornach sie sich zu richten hätten.

Digitized by Google

hätten. Auf dieſe Bitte gab der König die Antwort: **Ihr habt durch den *Palatinum* verſtanden, was meine Meynung und Reſolution iſt, dabey laß ichs verbleiben**; und, nachdem Er dem Cantzler von Kremberg gewinckt, ſetzte dieſer des Königes Rede alſo fort: **Der anweſende Ausſchuß hat vernommen, was Herr *Palatinus* fürbracht, darein denn Ihro Maj. gnädigſt verwilliget, und demnach zu Erzeigung Derſelben Väterl. Affection denen Ständen hierin eine ſondere Special-Genade erwieſen und erzeigt haben; daher ſie nunmehr gar wohl können zufrieden ſeyn und in Ihro Maj. ferner nicht dringen werden.** Dieſem hengte der Cantzler noch eine empfindliche Warnung an, wegen der Correſpondentz, welche die Evangel. Stände bisher in ihren Drangſahlen mit den Evangel. Chur- und Fürſten des Reichs gepflogen hatten, und von ihm alſo gedeutet wurde, als wenn **unter den Ständen etliche ſich unterſtanden hätten, mit fremden Herren allerley wider Ihro Maj. zu practiſiren, weswegen Dieſelbe nicht unterlaſſen wollen, die Stände, und fürnemlich dieſelben Perſonen, wer es ſeyn möchte, gnädigſt zu warnen und zu vermahnen, ſich hinfort von fremden Herren zu enthalten, und nichts wider Ihro Maj. zu handeln oder fürzunehmen.** Dieſen Vorwurf konnte der Hr. von Tſchernembel nicht unbeantwortet laſſen, indem er ſich alsbald darauf berief, wie die Evangel. Stände mit ihrem langwürigen Bitten und Flehen in ihrem billigen und rechtmäßigen Anbringen der gantzen Welt genugſam für Augen geleget, daß ſie nichts anders geſucht, als bey Ihro Maj. beſtändig zu verbleiben, und von Ihro allein billigen Schutz zu erwarten. Weil aber dieſer Fürhalt ſo ſtarck, und damit ſo wohl der König als die Stände ſolches beſchwerlichen Verdachts mögten entladen werden, ſo bat er, daß Ihro Maj. ihnen gnädigſt namhafft machen mögten, wer unter ihnen diejenigen ſeyn ſolten, ſo ſich an fremde Herren wider ihre Pflichten hingen. Dem der König antwortete: **Ich wolte mit der Benennung nicht gerne jemand *odios* machen; Ich hab euch allein das laſſen fürhalten, damit dieſelben Perſonen ſich hinführo dergleichen mäßigen, und nicht wider mich handeln.** Womit ſich dann die Audienz endigte. 1610. Mart.

Nachdem hierauf der Palatinus von dem Könige Abſchied genommen, und die Stände ſich gegen denſelben für die angewandte Mühe und Arbeit nebſt **Erbietung aller ſchuldigſten Erkenntlichkeit höchſtens bedanckt, ſich auch ſeiner fernern Gunſt empfohlen, deren ſie denn auch von ihm verſichert worden, rei-**

Digitized by Google

1610. Mart. ſete er noch am ſelbigen 3. Mertz von Wien ab; welches auch vermuhtlich von den Mähriſchen Geſandten wird geſchehen ſeyn. Da aber der Palatinus denen Ständen die Vertröſtung gethan, daß über die jenigen Puncte, ſo von Ihro Maj. auſſer dem ſchriftlichen Decret ferner mündlich zugeſagt und bewilliget, wie auch zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Ständen beſonders gehandelt, eingewilliget und verſprochen worden, ihnen eine beſondere Atteſtation unter Fertigung des Herrn Palatini eingehändiget werden ſollte, er ſich auch deſſelben bey ſeiner Abreiſe aufs neue erboten, ſo folgten demſelben gleich am folgenden 4. Martii gewiſſe Abgeſandten der Stände erſt auf Preßburg, und, als er am 5. nach Wartberg fuhr, daſelbſt hin nach, und, nachdem ſie am 6. ihre Werbung angebracht, erhielten ſie noch ſelbigen Tages die erbetene Atteſtation, die ſie zwar in gewiſſen Stücken gern etwas ausführlicher gewünſchet hätten, aber, weil es nicht zu ändern, mit demjenigen, das ſie empfingen, zufrieden ſeyn muſten. (o) Dagegen dieſe Abgeſandten mit Bewilligung der Stände dem Palatino, für ſeinem angewandten groſen Fleiß in dieſer Sache, ein frey Haus, acht bis zehn tauſend Gulden werth zu kauffen, als eine Vergeltung offerirten, welches er ſich dann auch gefallen ließ. Endlich baten ſich die Ober-Ennßeriſchen Abgeſandten von allen dreyen Ständen bey dem Könige eine Abſchieds-Audientz aus, die ſie auch am 13. Martii erhielten, und, nachdem Hr. Helmhard Jörger Freyherr den desfalls nöthigen Vortrag gethan, von Ihro Maj. recht gnädig angeredet wurden: Wie Sie mit den Ständen und Abgeſandten gar wohl zufrieden, und, wie Sie bisher gegen ihnen Ihre gute Affection erzeigt, alſo ſolle es hinfüro noch erhalten werden. Womit dann der König ſie nebſt Darbietung der Hand gnädigſt beurlaubte.

XXXIII.

Beym Schlus dieſer Religions-Handlungen kömmt gegen die Evangeliſche Oeſterreichiſche Stände, ja alle Bekenner der Evangeliſchen Lehre eine heftige Läſter-Schrift heraus, welche

(o) Dieſe aus dem Lateiniſchen überſetzte Atteſtation iſt zu leſen in den Beylagen Num. XXXV. Eine andere Ueberſetzung findet ſich in Martini Meyeri *Londorp. Suppl. Tom. I. pag.* 610. ſq. S. auch *Privilegia* und *Reſolutiones* Maximiliani II. &c. *pag.* 55. ſeqq. woſelbſt ſie lateiniſch und teutſch anzutreffen.

Digitized by Google

welche gründlich widerlegt, aber von dem Lästerer schlecht verantwortet wird. Die Jesuiten sind in Ausübung ihrer Bekehr-Sucht sehr fleißig.

Nachdem dieses grose und wichtige Friedens-Werck nach so vieler Mühe und Sorgen endlich zu Stande gebracht worden, und die Evangel. Stände meynten, wegen ihres Gottesdienstes ziemlicher massen gesichert zu seyn, so musten sie noch zuletzt erfahren, daß ihre erhaltene Religions-Freyheit so wohl als ihre Religion selbst von einem lichtscheuenden Röm. Catholischen Scribenten auf eine recht boshafte und lästerliche Art angegriffen wurde. Es trat nemlich ein Tractat ans Licht unter folgender betrieglichen Aufschrift: Herrn **Christoffen von Ungersdorff** Christliche Gratulation oder Glückwünschung an die Evangelische Landtständt in Oesterreich, wegen behaupter vnd erhaltener Augspurgischer Confeßion, in zwey Theyl abgetheylet. Gedruckt im Jar 1610. 4. Ein Alph. 16. Bogen. Der erdichtete Name von Ungersdorff zeiget schon an, daß der Verfasser sich nicht getrauet habe, jedermann unter Augen zu treten, sondern gern verborgen bleiben wollen; wiewol man doch hernach in Erfahrung gebracht, daß der bekannte Apostat Caspar Scioppius und der Jesuit Jacob Keller die würckliche Urheber dieser Schrift gewesen. (a) Wie der Titul sagt, so ist dieselbe in zwey Stücke abgetheilt, da in dem ersten soll gewiesen seyn, daß die Augspurgische Confeßion ein spitziges Messer sey, daher den Landherren in Oesterreich gewünschet wird, daß sie sich nicht daran verschneiden oder sich selbst damit schaden mögen; in dem andern aber, daß die Augspurgische Confeßion nicht eines Hirten, sondern eines fremden Diebes und Mörders Stimme sey; daher wiederum den Landherren, als Schafen, gewünschet wird, daß sie derselben nicht folgen, sondern davor fliehen mögen. Wenn es auf der andern Seiten des Titel-Blats heist: Wers lieset, wirdt viel selzams Dings finden, daß er sein Tag nit gehöret, auch ganz vnd gar nit gemeynet hette; so ist dieses in so fern wahr, 1610.

daß

(a) Daß hievon bey den Fürstl. Sächsischen Archiven glaubwürdige Nachricht vorhanden sey, bezeuget D. Hieron. Brückner in seiner Gründlichen Vorstellung gegen die so genannte *Ephemerides* von Auf- und Untergang des Lutherischen ersten Evangelii ꝛc. Zu Jena 1679. 4. gedruckt, §. XVI. pag. 31.

1610. daß nicht leicht eine Streitſchrift der Papiſten gegen die Evangeliſche wird gefunden werden, die mit mehrerer vorſetzlichen Bosheit und Schmähſucht abgefaſſet worden, als eben dieſe. Da in dem erſten Theil die Lehre der Augſpurgiſchen Confeßion als ein ſpitziges Meſſer verdächtig gemacht werden ſoll, ſo nimmt ſich der Verfaſſer vor, auf eine ſeiner Meynung nach überzeugende Weiſe darzuthun, daß die gantze Evangeliſche Lehre dahin gehe, die guten Wercke zu verbieten, und dagegen allen Sünden und Laſtern Thür und Thor zu öfnen; welches denn inſonderheit aus ſolchen Stellen des ſel. Lutheri, da derſelbe von der Rechtfertigung des armen Sünders vor GOtt ohne Verdienſt der Wercke allein durch den Glauben handelt, ſoll bewieſen werden. Da man denn nicht ohne Entſetzen und Abſcheu leſen kan, wie verkehrt und leichtfertig mit Lutheri Schriften umgegangen wird, indem ſeine Worte, wenn ſie auch noch ſo deutlich und richtig in ihrem natürlichen Verſtande ſind, ſich dennoch auf eine ſolche Meynung müſſen drehen laſſen, dergleichen dem ſel. Manne niemals im Sinne gekommen, auch unmöglich kommen können. Gleiche Bewandnis hat es mit dem Beweis des Schadens, welcher aus Lutheri Lehre und der Augſpurgiſchen Confeßion ſoll entſtanden ſeyn, indem hier wiederum nicht allein Lutheri Worte verkehrt, ſondern auch der Evangel. Lehre das jenige beygemeſſen wird, was vielmehr andern Secten, ja den Papiſten ſelbſt, zuzuſchreiben iſt. Was den andern Theil betrift, welcher die Augſpurgiſche Confeßion nicht als eines Hirten, ſondern eines fremden Stimme vorſtellen ſoll, ſo ſind in demſelben alle Lügen und Läſterungen, die die Papiſten jemals gegen die Perſon, den Beruf und die Lehre Lutheri überhaupt, imgleichen gegen die Verfaſſung, den Inhalt und den Verſtand der Augſpurgiſchen Confeßion ausgeſtoſſen haben, gleichſam auf einen Hauffen zuſammen geſtoppelt, überdem die jenigen, ſo ſich zu der Augſp. Confeßion bekennen, ſie mögen nun hohes oder niedrigen Standes ſeyn, auch ſo gar die Evangel. Chur- und Fürſten des Röm. Reichs der abſcheulichſten Dinge auf eine frevelhafte Weiſe beſchuldiget, auch ſonſten ohne Anſehen der Perſon recht unverſchämt heruntergemacht worden. Ein mehrers von dem Inhalt dieſer Schrift beyzubringen, iſt nach unſerm Vorhaben nicht nöhtig. Nur können wir nicht mit Stillſchweigen übergehen, da dieſelbe inſonderheit den Evangeliſchen Ständen in Oeſterreich gewidmet iſt, daß der Verfaſſer ſo wohl gegen ihre Religion als gegen ihre Perſonen die greulichſten Verleumdungen ausgeſpyen. Wenn man nur die Randgloſſen *pag.* 89. *ſeqq.* anſiehet, da es unter andern heiſt: Oeſterreichiſche Landherren bemühen ſich um fromme, rechtſchaffe-

schaffene, treue Predicanten, die andern Leuten zum Weibern ge- 1610.
hen. Oesterreichische Weiber tauschen und Weiberlehen. Ein je-
der Evangelischer Landherr mag zehen Weiber auf einmal haben.
Die Evangelische Landherrinne mögen auch mehr Männer haben,
oder doch mit Galanen oder starcken Edelknaben zuhalten; so kan
man sich leicht vorstellen, wie schändlich die Ausführung selbst müsse beschaf-
fen seyn. Da er aber auf die von dem Kön. **Matthia** den Evangelischen
Ständen ertheilte Religions-Freyheit zu reden kömmt, so verschonet er hoch-
gedachten Königs so gar nicht, daß er ihn vielmehr *pag.* 23. *seq.* mit dem
Jerobeam vergleicht, „den die zehn Stämme, nachdem sie vom Könige
„Roboam abtrünnig geworden, zum König aufgeworfen, dem aber gedaucht,
„er würde das mit Unrecht erlangte, und dem rechten Könige abgedrungene
„Königreich schwerlich erhalten, wenn er nicht eine Neuerung und Aenderung
„in der Religion fürnehme; daher er in zweyen Landhäusern zu Dan und
„Bethel, mit Aufrichtung zweyer güldenen Kälber zweene Gottesdienst an-
„gerichtet; welche Rebellion gegen den rechten König die Superintendenten
„gelobet, weil man bey diesem keine gute Audientz haben können. Obschon,
heist es weiter, Roboam und sein Vater verdienet hatten, daß ih-
nen etliche Königreiche abgedrungen worden, ist dennoch Jero-
beam nit entschuldiget, noch darum ein rechtmäßiger König zu
halten gewest, weil er selbs nit besser, ja noch ärger war, als sein
König, an dem er treulos und zum Rebellen worden. Wenn nun
gleich der Scribent nicht in der Randglosse deutlich gesagt hätte, daß er un-
ter die beyden Landhäuser zu Dan und Bethel die Landhäuser zu Linz und
Wien, und unter die Superintendenten die Predicanten wolte verstanden
haben; so kan doch auch ein Einfältiger gar bald mercken, wohin dieses alles
ziele, und wie durch diese Vergleichung nicht nur die Evangelische Lehre, son-
dern auch der König **Matthias** selbst in seinem neuen Regiment auf eine
recht gottlose und aufrührische Weise angetastet worden. Wie nun diese
Schrift wegen ihres lästerlichen Inhalts allerdings verdiente wiederlegt zu
werden, also erweckte GOtt einen bey dem damals Evangelischen Gymnasio
zu Lauingen im Lehr-Ammt stehenden berühmten Theologum, D. Georg
Zeämann, daß er diese Arbeit über sich nam, und nach zweyen Jahren eine
Gegenschrift unter folgenden Titel ans Licht stellete: Gründliche Ableinung
der überaus giftigen Famos- vnd Lästerschrifft, welche vor zweyen
Jahren vnder dem Titel einer Christlichen Glückwünschung ꝛc. aus-

1610. gesprengt: Darin zuvordrist die fünff wider die Augspurgische Confeßion aufgebrachte, vermeintlich vnauflösliche Argument: Vnd dann alle vnd jede, wider hohes vnd nidrigs Christlichs vnd Weltlichs Stands Personen, so sich darzu bekennen, eingestreute Lügen vnd Lästerungen, mit beständigem Grund widerlegt werden. Mit Approbation, Consens vnd einhelliger Bewilligung anderer fürtreflicher Theologorum der vngeänderten Augsp. Confeßion, der Warheit zur Steur gestelt durch ꝛc. Getruckt zu Laugingen 1612. 4. auf 3 Alphabet. (b) So geschäftig der von Ungersdorff gewesen, alles, was die Lehre der Augspurgischen Confeßion und deren Bekenner verhasst machen konnte, zusammen zu bringen; so gute Gelegenheit hat er diesem wackern Gottesgelehrten gegeben, alle dergleichen Lästerungen aufs gründlichste zu wiederlegen, und dadurch die Evangelische Wahrheit um so vielmehr zu befestigen. Es hat derselbe mit gutem Bedacht den andern Theil der Lästerschrift zuerst vor sich genommen, und indem er dem Gegner mit seinen Einwürffen, so er gegen die Augspurgische Confeßion gemacht, Fus vor Fus folget, dieselben mit solchem Nachdruck abgewiesen, daß einem jeglichen, der die Wahrheit liebet, die Nichtigkeit derselben alsobald in die Augen fallen mus, und er also beym Schlus der Wiederlegung dieses Theils *pag.* 417. mit gutem Grunde schreiben können, „daß die vermeinte Cartaunen, damit Ungersdorff der „gantzen Evangelischen Religion getreuet, entzwey vnd zu Stücken zerbrechen, vnd die Augsp. Confeßion wol in Ewigkeit von ihm unumgestoßen bleibe; indem er nicht einen einigen Artickel derselben aus der H. Schrifft zu „wiederlegen sich unterstehen dörffen, sondern andere, fremde, ungereimte, „heillose, keinnütze und wurmstichige Sachen zusammen gerafft; zum unfehlbaren Anzeigen, daß unser Glaub nit eines Fremden Stimme, sondern „unseres Ertzhirten JEsu Christi Stimm allerdings gemäs sey.“ Ein gleiches können wir sagen von der Beantwortung des ersten Theils, welche hierauf folget, da er ebenfalls dem Lästerer mit seinen Verdrehungen und Verleumdungen begegnet, wie ers verdienet, und zugleich die geschändete Ehre der Evangel. Bekenner, besonders der Fürsten des Reichs und der Oesterreichi-

(b) Obgleich M. Henning Witte so wohl in *Memoriis Theolog. Dec. IV. pag.* 452. *sqq.* als in seinem *Diario Biograph. ad an.* 1638. nebst dem Lebens-Lauf D. Zeümanns ein ziemliches Register seiner Schriften erzehlet, so hat er doch dieses schönen Buchs nicht gedacht.

reichiſchen Stände auf eine unwiederlegliche Weiſe rettet. Daß alſo dieſe Schrift nach dem Urtheil eines gelehrten Mannes mit allem Recht unter die beſten Vertheidigungen Lutheri und der Augſpurg. Confeßion gezehlet zu werden verdienet. (c) Nach dreyen Jahren trat Ungersdorff mit einer Gegenſchrift hervor, unter dem Titul: **Herren Chriſtoffen von Ungersdorff gründliche Verantwortung ſeiner Glückwünſchung an die Evangeliſche Landſtände in Oeſterreich ꝛc. Wider der Pfaltzneuburgiſchen Predicanten Narrenbuch. Getruckt im Jar Chriſti 1615. 4. auf 15 Bogen.** An ſtatt man aber gewärtig iſt, eine ordentliche und zulängliche Antwort auf die von D. Zeümann behauptete Unſchuld und Wahrheit der Evangel. Lehre in dieſer Schrift anzutreffen, ſo mus man ſich gleich in der Vorrede damit abſpeiſen laſſen, daß nicht noht ſey, ſich in Glaubens- und Religions-Sachen mit den Predicanten in viel Diſputirens einzulaſſen, weil ſie ſich doch immer mit ihren alten Geigen hören lieſſen, und, was ſchon längſt von den Catholiſchen wiederlegt worden, abermals auf die Bahne brächten; daher ihm nicht rahtſam gedünckt, das gantze Buch, das er ſonſt gegen die Predicanten verfertiget, ſondern nur die Wiederlegung des jenigen, was ſie, ihn und andere Catholiſche Scribenten zu verunglimpfen und bey den Proteſtirenden Reichs-Ständen verhaſſt zu machen geſchrieben, in den Truck zu geben. Alſo findet man in dieſer Verantwortung nichts weiter, als eine Ausführung folgender ſechs Puncte: „1) Was ein Famoslibell oder ehrenrührige Schrift „ſey? 2) Ob auch dieſes für Famos-Schriften zu halten, darin ſolche Per„ſonen an Ehren angetaſtet werden, die der Kirchen GOttes und dem gemei„nen Nutz ſchädlich ſeind, und für ordentliche Gericht vnd Recht nicht können „bracht werden? 3) Ob auch die Geſetz vnd Ordnungen, dadurch jemand „anders wegen der Religion zu ſchmähen, bey hoher Straf verbotten, bis„her von beyden Partheyen obſerviert vnd gehalten worden oder nit, vnd wel„cher Theil den Anfang gemacht habe, andere ſchriftlich anzutaſten? 4) Ob „in ſpecie die mehrgedachte Glückwünſchung an die Oeſterreicher ein Famos„ſchrift mit Fug könne genennet werden? 5) Ob das von dem Ungersdorff „allegierte Churſächſiſche Schreiben an die Hertzogen in Bayern von ihm er„dichtet, oder für ein Gedicht vnd Fabel habe billig ſollen gehalten werden? (d) „6) Ob

1610.

(c) S. Hn. **Saligs** Hiſt. der Augſp. Conf. erſten Theil *pag.* 774.

(d) Das hier gedachte Schreiben betrift den Tod des Churfürſten **Johannis** zu Sach-

1610. „6) Ob Ungersdorff in Citirung der Worte Lutheri einigen Falſch began-
„gen, vnd dieſelbe wiſſentlich auf einen widerwertigen Verſtand gezogen?“ Wie man ſich leicht vorſtellen kan, auf was Art dieſe Fragen beantwortet worden; alſo kan man auch leicht gedencken, es werde weder D. Zeämann noch ein einiger anderer Theologus es der Mühe werth geachtet haben, dieſe Schrift zu wiederlegen. Hiemit endiget ſich die Erzehlung der Schickſale unſerer Evangel. Oeſterreicher in denen Jahren 1608, 1609 und 1610, deren etwas weitläuftige Ausführung dem G. Leſer hoffentlich nicht wird zuwider geweſen ſeyn, wenn auch gleich einige geringſcheinende Umſtände mit angeführet worden, welche theils wegen ihres Zuſammenhangs mit den wichtigern nicht füglich haben können übergangen werden, theils aber denen vorgefallenen Handlungen hin und wieder ein merckliches Licht geben.

Uebrigens iſt noch bey dem Jahr 1610 zu gedencken, wie fleißig die Jeſuiten geweſen, das Pabſtthum in Oeſterreich mehr und mehr in Aufnehmen zu bringen. Wie ſich nach ihrem eigenen Bericht in allen Käyſerlichen Erblanden dazumal 460 Männer ihres Ordens aufhielten, alſo zehlte man in ihrem Collegio zu Wien derer 44, welche von ſich rühmen, daß ſie in dieſem Jahr 190 Lutheraner zum papiſtiſchen Glauben gebracht hätten, indem einige derſelben durch die allgemeine Uebereinſtimmung der Kirchen-Gebräuche bey den Papiſten, dergleichen ſich in der Evangel. Kirchen nicht finde, andere durch Träume und Erſcheinungen ihres Heiligen *Ignatii Lojolæ*, noch andere durch das übele Verhalten einiger Evangeliſchen Prediger beweget worden, von der erkannten Wahrheit abzutreten. Zu Linz in Ober-Oeſterreich lieſſen ſich ihrer achtzehn bereden, papiſtiſch zu werden. Mit einem Juden

---

ſen, da man vorgegeben, als wenn derſelbe auf ſeinem Sterbe-Bette wiederum zum Pabſtthum getreten, und dieſes von ſeinem Sohn und Nachfolger Churf. **Johann Friderichen** an die Hertzoge von **Bayern** durch ein beſonderes Schreiben ſey berichtet worden. Dieſe Fabel, welche **Ungersdorff** in ſeiner *Gratulation pag.* 261. *ſeqq.* aufgewärmet, hatte D. Zeämann in ſeiner Ableinung von *pag.* 316. bis *p.* 339. gründlich wiederlegt. Welchem Ungersdorff in ſeiner **Verantwortung** *pag.* 101. *ſeqq.* noch allerley vermeynte Urſachen entgegen ſetzt, um derentwillen er doch Recht haben will. Sonſt hat M. Mart. Schmeizel in einer An. 1718. zu **Jena** gehaltenen Diſſertation über die Frage: *An Elector Saxoniæ* Johannes *cognomento Conſtans ante obitum, relicto Lutheranorum cœtu, in caſtra Pontificiorum tranſierit?* völlig ausgemacht, daß dieſe gantze Sache von den Papiſten erdichtet ſey. S. auch B. D. Fabricii *Centifol. Luther. pag.* 789. *ſeq.*

Digitized by Google

den aber, der daſelbſt wegen Diebſtahls gefangen ſas und bald ſolte abge- 1610.
than werden, wolte ihnen dieſes nicht gelingen. Denn da derſelbe vor ſeinem Ende begehrte ein Chriſt zu werden, und deswegen auf Vergünſtigung der Obrigkeit zuerſt mit den daſigen Evangeliſchen Predigern, hernach aber mit den Jeſuiten über der Religion eine Unterredung gehabt, auch darauf eine Diſputation, die gedachte Prediger mit den Jeſuiten in Gegenwart des Stadt-Rahts über den Chriſtlichen Glauben hielten, mit angehöret hatte, ſo erklärte ſich der Gefangene, daß er die Evangeliſche Lehre für wahr erkennete, auch nur allein von Evangel. Predigern wolte getauffet werden; daher dann von dem an den Jeſuiten überall kein Zutritt zu demſelben verſtattet wurde, obgleich ſie ſolches ſehr ſuchten. Da ſich aber in der Stadt ein Gerücht ausgebreitet hatte, als ob ſie in gemeldter Diſputation von den Evangel. Predigern wären überwunden worden, ſo konnten ſie ſich nicht enthalten, dieſe Sache auf ihre Canzel zu bringen, und den gantzen Verlauf derſelben ihrer Art nach zu erzehlen; da ſie denn gewis ihnen ſelbſt, wie zu geſchehen pflegt, den Sieg werden zugeſchrieben haben. (e)

XXXIV.

Innerlicher Zuſtand der Evangeliſchen Kirchen in Oeſterreich. Neue Drangſale, ſo den Evangeliſchen wider die Capitulations-Reſolution angethan werden. Jo. Keppleri, Käyſerl. Mathematici, Aufenthalt zu Lintz, und was zwiſchen ihm und dem daſigen Evangel. Prediger M. Dan. Hitzlern, der Religion wegen vorgefallen.

Die äuſſerlichen Schickſale unſerer Evangeliſchen Oeſterreicher haben 1611.
uns bisher alſo beſchäftiget, daß wir an den innerlichen Zuſtand ihrer Kirchen faſt wenig gedencken können; wie uns denn auch ohnedem von demſelben wenig bekannt worden, was wir aber davon wiſſen, ſo beſchaffen iſt, daß man hierüber ſo wohl, als über ihre äuſſerliche Drangſale ſeufzen mus. Zwar, was die Evangeliſche Lehre betrift, ſo ward dieſelbe überall auf den Canzeln lauter und rein vorgetragen, auch gegen die Widerſacher nicht nur in den Predigten, ſondern auch bisweilen in gedruckten Schriften

(e) Vid. *Annua Litteræ Societat. Jeſu* anni 1610. Dilingae in 8. ed. *pag.* 303. *ſeqq.*

Digitized by Google

1611. ungeſcheut vertheidiget. Von dem Flacianiſchen Unweſen, womit dieſe Kirche vormals ſo ſehr geplaget war, hörete man faſt wenig mehr; und ob ſich gleich bey einigen eine Neigung zu den Calviniſchen Lehrſätzen äuſſern wolte, ſo kam doch dieſelbe zu keinem Ausbruch. (a) So hat man auch in der vorher beſchriebenen Handlung zwiſchen den König **Matthias** und die Evangel. Stände geſehen, mit welchem Eifer ſie ſich laſſen angelegen ſeyn, die freye und öffentliche Uebung des Worts GOttes und der heil. Sacramenten in allen ihren Kirchen beyzubehalten. Da hätten ſie nun billig in der Ausübung der Evangeliſchen Lebens-Pflichten gleichen Ernſt beweiſen, und ſich durch die Bedrängniſſe, mit welchen ſie umgeben, um ſo vielmehr zu GOtt und zu ſeiner Furcht treiben laſſen ſollen. Aber eben hier war leyder ein ſehr groſer Mangel. Ein Nieder-Oeſterreichiſcher Prediger zu S. Peter in der Awe, M Jacobus Lælius, gab im Jahr 1611 fünf Predigten heraus, welche er in ſeiner Gemeine über Amos VIII, 11—14. gehalten hatte; (b) da er zwar in der Zueignungs-Schrift an die beyden oberen Stände des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter und ob der Enns dieſelbe billig deswegen rühmet, daß ſie ſich vor dreyen Jahren als rechte Pfleger und Säugammen der rechten Chriſtlichen Kirchen mit ſonderem Ernſt angenommen, und um ihrer Pflegkinder willen Haab und Gut, Leib und Leben in euſſerſte Gefahr geſetzt, daher ihr Lob auch nimmermehr zu allen ewigen Zeiten mit Stillſchweigen ſolle übergangen werden; aber bald darauf thut er in ihrer aller Namen ein ſolches Bekänntnis: Wir unſers Theils geben GOtt dem Allmächtigen mit unſerm groſen Undanck und Verachtung gegen ſein Wort, unſerm ſchreyenden ſündlichen Leben, ſehr genugſame Urſachen an die Hand, uns mit ſolcher ſchrecklichen Strafe (des geiſtlichen Hungers und Durſtes nach dem

(a) *Vigilate in Eccleſiis Auſtriacis, ne, cum uno oſtiolo Sathan Eſauitanus vel Edomæus receſſiſſe videatur, per poſticum Calviniſticus redeat multo truculentior.* Schrieb D. **Haffenreffer** am 23. Januar. 1610. an M. *Jac. Lælium*, in præfat. libri mox citandi.

(b) Die Aufſchrift iſt: **Fünf Predigten, von dem geiſtlichen Hunger vnd Durſt nach dem Gehör des Göttlichen Worts, was derſelbige ſey, was ihn verurſache, vnd wie man könte deſſelben befreyet ſeyn. Aus dem achten Capitel des Propheten Amos. Gehalten zu Sanct Peter in der Awe, in Vnſter-Oeſterreich. Durch** M. Jacobum Lælium, *Gröningenſem Wurtenbergicum*, **Dieners am Wort GOttes daſelbſten. Leipzig.** in 4. auf 19 Bogen.

Digitized by Google

dem Wort GOttes) heimzusuchen. Dieses beweiset er besonders in der 1611.
andern und dritten Predigt, da er die Sünden nach einander erzehlet, durch welche GOtt bewogen werde, einen Hunger und Durst nach seinem Wort zu verhängen, nemlich die Abgötterey, den Aberglauben, die Hoffart, die Fresserey und Saufferey, die Unzucht, die Meineydigkeit, den Geitz und Wucher, die Sicherheit und Verstockung, die Verachtung des Wortes GOttes, und daß man desselben überdrüßig ist, ja es gar mit Füssen tritt, die Verfolgung treuer Diener GOttes, die Abschaffung derselben um ihres heiligen Eifers willen, die Kargheit gegen GOtt und seinen Kirchen-Dienst, den Abfall von der reinen Lehre und GOttes-Dienst; und bey einer jeglichen dieser Sünden sich auf die Erfahrung und den Augenschein beruset, daß dieselbe in Oesterreich von den Evangelischen, so wohl hohen als niedrigen Standes, mannigfaltig ausgeübet, auch, wofern man sich auf die Warnungen GOttes nicht bekehren solte, unfehlbar den geistlichen Hunger und Durst nach dem göttlichen Wort nach sich ziehen würden. (c)

Es war demnach kein Wunder, daß, ungeachtet zwischen den König und die Evangel. Stände wegen der Religions-Freyheit eine zwiefache solenne Vergleichung aufgerichtet, und mit Königl. Hand und Siegel bekräftiget worden, dennoch aus göttlicher Zulassung derselben von Catholischer Seiten in vielen Stücken vorsetzlich entgegen gehandelt, und an nichts weniger als an Beobachtung dessen, was versprochen, gedacht wurde. Hievon sahe man schon im Jahr 1611 hin und wieder im Lande verschiedene Exempel. Obgleich vermöge der Capitulations-Resolution das Exercitium Religionis frey gelassen worden, so lies doch der Stadt-Raht zu Wien einem bürgerlichen Buchbinder, Barthleme Dieterich, das Feylhaben der Evangelischen Bücher

(c) Merklich sind hievon unter andern diese Worte: **Wir können es bey den benachbarten Ländern wissen, von Steyr, Kärnten und Crayn, wie es ihnen vor acht Jahren ergangen, daselbst ansehnliche Herren mit erzehlet, wie die Prediger geruffen und geschrieben, männiglich vor solchem Seelen-Hunger zu warnen, aber weil sie sich den Geist GOttes nicht haben wollen züchtigen noch warnen lassen, so sey es ihnen ergangen, wie man ihnen geprediget hat, daß sie jetzo gern der Seelenspeis hetten, wenn sie nur wüsten, auf was Weise und Wege sie solche solten zuwege bringen, Und jetzo freilich viel Jüngling und Jungfrawen für Durst verschmachten.** pag. 21.

1611. Bücher zu Herrnals am 31. Aug. gemessen verbieten. Obgleich in dem fünften und sechsten Punct gedachter Resolution lauter enthalten, daß niemand ausser ordentlichen Proceß und Erkenntnis seiner Inhabung solte entsetzet werden, so scheuete sich doch der Dechant zu **Mistelbach** nicht, im Monat April der Fr. **Barbara Künfftkircherin** eigenthümliche Kirche zu **Ebesthal** durch einen Schlosser zu eröfnen und Messe darinnen zu halten, ja sich selbige Kirche samt deren Ein- und Zugehörung am 24. ejusd. durch Commissarien gar einantworten zu lassen. Da der siebende Punct der Resolution mit sich bringt, daß wegen der Stola und pfarrlichen Rechte keiner wider das alte Herkommen beschweret werden, es auch wegen der Erbbegräbnisse bey jedes alten habenden Gerechtigkeit verbleiben solle; so ward dem entgegen bey der Leiche eines Evangel. Bürgers zu **Linz** nicht allein das Ausleuten versagt, sondern der Dechant hatte auch von der hinterlassenen Witwen 30 Thaler begehrt, die auf emsiges Bitten auf 15 Thaler gemildert worden, und alsobald haben müssen erleget werden. Zu **Ipps**, da ein Kind Evangelischer Religion gestorben und die Begräbnis begehret worden, hatte der Dechant für seine pfarrliche Gerechtigkeit gleichfals 30 Thaler prätendiret, und als man sich auf die in der Königl. Resolution und mündlichen Versprechung versicherte Freystellung berufen, lauter geantwortet: Er wüste um keine Freystellung, sey ihm auch derentwegen nichts zugekommen, so wüste man auch zu Hof nichts davon; wofern man aber 30 Thaler geben würde, so wolle er das Kind lassen begraben, und mit einer solchen Solennität, darob man solle zufrieden seyn; Also, daß die Leiche zur Begräbnis nach einem andern Evangel. Ort hat gebracht werden müssen. Zu **Crems** starb ein feiner Evangelischer Bürger, der in einem Closter daselbst ein Erb-Begräbnis hatte, welches seine Voreltern noch zu Kayserś FERDINANDI Zeiten erkauft hatten; aber, weil er Evangelisch gewesen, ward ihm so wol das Geleut als das Begräbnis durch die Banck abgeschlagen. Einem Bürger zu **Ipps**, der sein Kind ausser der Stadt von einem Evangel. Prediger hatte tauffen lassen, da er sich so wohl vor als nach der Taufe die Stolam überflüßig zu entrichten erboten, ward nicht allein 20 Thaler Strafe auferlegt, sondern, als er sich entschuldigte, in den Bürger-Thurn eingesperret, und nicht eher der Verhafft entlassen, als bis er sich mit Silber-Geschmeide ausgelöset: und ob ihm wohl dieses auf Kön. Befehl wiedergegeben worden, so hat er doch nichts desto weniger die Gewalt und Spott haben müssen. Mit Ersetzung der Richter- und Rahts-Wahlen, wie auch mit Aufnehmung der Bürger gieng es eben so, indem der zwölfte Punct der Capitulations-Resolution

lution nicht in acht genommen, sondern zu **Wien** und **Crems** demselben schnurstracks zuwider gehandelt ward, man auch zu **Crems** und **Stein** den meisten das Bürgerrecht nicht verleihen wolte, ehe und bevor sie entweder von den papistischen Priestern einen Beicht-Zettul, oder von dem Könige eine Special-Resolution brachten. Obgleich auch die Evangelischen Stände dafür gehalten hatten, daß die so beschwerliche Kayserl. Resolution von An. 1590, den summarischen Proces wegen der Lehnsfälligkeit zwischen Catholische Geistliche und Evangelische Vasallen betreffend, nebst andern dergleichen Rescripten und Befehlen durch die neulich vorgegangene Friedeshandlung allerdings cassiret und aufgehoben wären; so musten sie doch erfahren, daß diese Resolution wiederum erneuert, und ihnen bald von Hofe aus, bald von der N. Oest. Regierung verschiedene denen Landes-Freyheiten zuwider lauffende Befehle zugefertiget wurden. Die Hrn. Prelaten im Lande liessen sich öffentlich ohne Scheu vernehmen, daß die Capitulations-Resolution sie nichts angienge, sie auch nicht binde. Sie trugen kein Bedencken, ihre Unterthanen, wenn sie die Evangelischen Kirchen und Prediger besuchten, nicht nur am Leibe und mit Gefängniß zu strafen, sondern auch ihre Gühter einzuziehen, und noch vor den angesetzten Termin auszuschaffen; wie denn dieses insonderheit von denen Aebten zu **Cremsmünster**, **Florian**, **Gersten** und **Gleineck** geschah. Ja der Bischof zu **Passau**, als Ordinarius in **Oesterreich**, ließ an alle Prelaten im Lande den Befehl abgehen, daß sie in ihrer Jurisdiction die Reformation alles Ernstes wiederum vornehmen solten. (d) Diesen und dergleichen neuen Beschwerungen wäre dadurch vorgebauet worden, wenn der König die Capitulations-Resolution, wie andere Verordnungen, überall im Lande hätte publiciren, und das begehrte wie auch versprochene unpartheyische Gericht alsobald anstellen lassen. Da aber keines von beyden geschah, noch jemals geschehen ist, so muste nohtwendig den Widersachern der Muht wachsen, daß sie ungeachtet der vorgangenen Friedeshandlung den Evangelischen, wo sie nur konnten, ihren abgeneigten Sinn und Haß empfinden liessen, und dadurch machten, daß dieselben sich wiederum bey dem König mit Klag- und Bitt-Schriften um Remedirung dieser neuen Bedrängnisse melden musten. 1611.

Ehe wir aber dieser Schriften, die von beyden Seiten vorfielen, und bey zunehmenden Beschwerungen immer fortgesetzet wurden, gedencken, wollen wir vorher dasjenige, was sich mit JOANNE KEPPLERO, welchen seine ma-

(d) Aus denen Documentis MSS. welche vorbelobter Herr Pastor **Barth** zu Regenspurg gütigst mitgetheilet hat.

1612 thematische Wissenschafften so berühmt gemacht haben, zu Lintz der Religion halber zugetragen, mit wenigen erzehlen. Dieser gelehrte Mann hatte von An. 1600 am Hofe Kayſers RUDOLPHI II. als Mathematicus gelebt, und der Kayſerlichen Gnade bis ins eilfte Jahr genoſſen. Da aber in den letzten Jahren, wegen der bekannten Kriegs-Unruhen in **Böhmen**, die ihm zu ſeinem Unterhalt angewieſene Gelder nicht richtig abgetragen wurden, und endlich der Kayſer ſelbſt den Weg aller Welt gieng, ſo gerieht er wegen ſeines noch rückſtändigen Soldes ſo wohl als wegen Verluſt ſeiner bisherigen Bedienung in bedrängte Umſtände; welche zwar dadurch ſchienen verbeſſert zu werden, daß der König MATTHIAS, als nunmehriger Kayſer, ihm ſeinen genoſſenen Sold ferner zu reichen und ſeine Rückſtände zu bezahlen befehlen lies, ihn auch nach **Lintz** zu ſich entbot, woſelbſt ihm auf Kayſerl. Koſten ein Wohnhaus eingeräumet ward, um ſich von nun an daſelbſt aufzuhalten. Da aber den Befehlen des Kayſers, was das abzutragende Geld betrift, ſo ſchläfrig nachgelebet wurde, daß **Keppler** noch im Jahr 1616 auf deren Erfüllung warten muſte, ſo würde es ihm ſchlecht ergangen ſeyn, wenn er nicht von den Evangel. Ständen in **Ober-Oeſterreich** eine mäßige jährliche Penſion zu genieſſen gehabt hätte. (e) Bey welchen Umſtänden er zugleich damit umgieng, daß er nach dem Abſterben ſeiner erſten Frauen, durch eine anderweitige Heyraht ſein Hausweſen verbeſſern mögte. (f) Wie nun dieſer Mann dazumal in der Stadt **Lintz** ſeinen ordentlichen Aufenthalt hatte, alſo hielte er ſich auch, als ein **Lutheraner**, zu dem Evangeliſchen GOttesdienſt daſelbſt, und hatte ſich im Anfang des Jahrs 1612 vorgenommen, mit andern Chriſten in daſiger

(e) Dieſes alles wird in Keppleri Lebenslauf, welchen Hr. D. HANSCHIUS denen von ihm heraus gegebenen Epiſtolis ad Kepplerum vorgeſetzet hat, umſtändlich erzehlet.

(f) Hievon ſchrieb Jo. MEMHARDUS, Rector emeritus bey der Landſchafts-Schulen zu **Lintz** an Matth. Berneggerum nach **Strasburg** folgendes: Kepplerus *de matrimonio novo ſolicitus eſt, ne impingat in moroſam, ſuis ſtudiis impedimentum, ſed offendat aliquam* ὄνηρον. *Eſt enim tibi notum, quam non bene rem domeſticam tractent vel Mathematum vel Philoſophiæ ſtudioſi, qui non, quod ante pedes eſt, ſed ſumma contemplantur, quæ vel in aëre ſunt, vel in phantaſia. Salva pace dico eorum, qui temporaria cum æternis rectè metiri ſciunt. Animus erat* Kepplero *poſt defunctam priorem coniugem prædivitem ducere puellam. Sed ſpe dejectus nunc ſuſpenſus tenetur, quid agat. Unum autem hoc agere videtur, ut debitum ac promiſſum ſalarium, quod ſe ad 5000 Thalerorum extendit, ſuam in poteſtatem redigat. Id ſi impetret, non opulentâ, ſed caſtâ & pudicâ opus erit. Lincii d. 16. Oct. 1611. Ex Epiſtolis MSS. Wolfianis.*

Digitized by Google

ſiger Gemeine zum H. Abendmahl zu gehen. Weil er aber in gewiſſen Lehr- 1612.
puncten, beſonders die Allgegenwart Chriſti nach der menſchlichen Natur betreffend, mehr den C. Reformirten als den Evangeliſchen beyſtimmete, und inſonderheit an der Formula Concordiæ verſchiedenes auszuſetzen hatte, weswegen er auch derſelben nicht unterſchreiben wolte; ſo ſtellete er vorher M. **Daniel Hizlern**, erſtem Prediger bey der Evangeliſchen Gemeine, dieſe ſeine Scrupel vor, legte dabey das Bekänntnis ſeines Glaubens ab, proteſtirte aber zugleich wider alle dasjenige, was dieſer ſeiner Confeßion zugegen in der Formula Concordiæ enthalten wäre, und begehrte, daß er auf ſolche ſeine Confeßion und Proteſtation zur H. Communion mögte angenommen werden. M. Hizler fand dieſes Anmuhten ſo beſchaffen, daß er Kepplern antwortete, wie er ihm bey ſolchem Zuſtande den Zutritt zum Tiſch des HErrn nicht mit gutem Gewiſſen verſtatten könnte, ſondern ihm rahten wolte, daß er ſich zuvor mit unſerer Kirchen in der Lehre vergleichen mögte. Hierüber wurden nachher zwiſchen beyden Männern einige Briefe gewechſelt, da M. Hizler an ſeiner Seiten die Urſachen des ihm vorenthaltenen H. Abendmahls vorſtellete, welche von Kepplern wiederum beantwortet wurden. Da aber bey dieſem Briefwechſel niemand dem andern irgendworin nachgeben wolte, ſo berichtete Keppler dieſe gantze Sache am 10. Aug. 1612 an das Hochfürſtl. Würtembergiſche Conſiſtorium nach **Studtgard**, und baht ſich von demſelben einen Ausſpruch aus über dieſe zwo Fragen: 1) **Ob** *M.* **Hizler ſeines eigenen Gewiſſens halber ihn** *ad Communionem* **zu Linz nicht admittiren könne?** 2) *Utrum melius ſit è duobus malis*, **daß er von** *M.* **Hizlern** *ad Communionem, ſtante proteſtatione, admittiret*, **oder** *ab eodem excludirt*, **und alſo anderer Orten zu communiciren verurſachet werde?** Das Conſiſtorium ſäumete nicht mit der Antwort, als welche am 25. Sept. erfolgte, und auf die **erſte Frage** den Ausſpruch that, daß ein Prediger, der ſich als ein getreuer Haushalter über die Geheimniſſe GOttes erweiſen will, einen Menſchen, der ihm als irrig in der Lehre bekannt iſt, nicht mit gutem Gewiſſen zur Communion zulaſſen könne, ſo lang und viel er ſeine irrige Meynungen nicht fallen laſſen, noch mit unſern Kirchen in der Uebereinſtimmung der Lehre ſich vereinigen wolle. Daher ſie M. Hizlern in ſeinem Verhalten gegen Kepplern in allen Stücken Recht gaben, und daß er ſich nicht anders habe beweiſen können und ſollen, als er gethan hatte. Auf die **andere Frage** hies es: Daß man in dieſem Handel in der Wahl zwiſchen zweyen Uebeln an keines gebunden, und noch ein gut Mittel anzutreffen ſey; wenn nemlich

1612. das verirrete und vergessende (νοσῶν περὶ ζητήσεις καὶ λογομαχίας 1 Tim. 6.) Schäflein sich liesse weisen, die Stimme des Erzhirten hörete und gehorsamlich folgte. Wozu denn *Kepplerus* auf eine Christliche und liebreiche Weise angemahnet wird. (g) Ob übrigens dieser gelehrte Mann sich durch die wohlgemeynte Vorstellungen des Consistorii auf andere Gedancken habe bringen lassen, daran solte man fast zweifeln. Denn daß er noch drey Jahr hernach, nemlich 1615 seiner vorigen Meynung zugethan gewesen sey, siehet man aus diesen Worten, die er an einem seiner Freunde schrieb: *Postquam Lincium veni, turbæ me procaces, ut vocem novo sensu usurpem, exceperunt, quarum occasione in lites etiam incidi Theologicas, excludorque hic à communione. — — Templi primarius Minister & scholæ Inspector notam mihi publicam imssit hæreseos, propterea quod in omnibus partibus ea probo, quæ verbo Dei consentanea deprehendo, ea fugio, vel saltem protestor, quæ in omnibus tribus sectis vel novitatem sapiunt, vel antiquam hæresin.* (h)

XXXV.

Ansuchen der Evangelischen Stände um Aufhebung ihrer Gravaminum; welchem der Bischof Klesel seine Beschwerungen wegen Eingrif der Prediger zu Herrnals in seine geistliche Jurisdiction entgegen setzt. Die desfalls gewechselte Schriften. Landtag zu Wien, und was bey demselben in Religions-Sachen vorgefallen. Abermaliges Anbringen des Bischof Klesels wegen der Prediger zu Herrnals, worüber die Evangelischen Stände sich bey den Oberensischen Glaubensgenossen Rahts erholen.

Nachdem

(g) Dieses gründliche und cordate Responsum Consistorii findet sich in Fischlini *Supplem. ad Memorias Theol. Wirtemb. pag.* 342. *seqq.*

(h) Vid. *Epistolæ ad* Kepplerum *ex MS. à celeb.* Hanschio *editæ* pag. 591. Von diesem Streit handelt auch ebengedachter Hr. Hanschius in dem vorangesetzten Lebenslauf Kepleri, *pag.* XXIII. seq. und aus demselben P. Niceron dans ses *Memoires pour servir à l'Hist. des Hovm. Illustr. Tom.* XXXVIII. *pag.* 35. *&* *pag.* 45. Denen noch beyzufügen Fischlini *Memor. Theol. Wirtemb. Part. II. pag.* 79.

Digitized by Google

Nachdem der am 20. Jan. 1612 erfolgte Todesfall Kayſers Rudolphi II. nach Wien berichtet worden, brach der K. Matthias alſofort am 24. nach Prag auf, um ſich daſelbſt als nunmehriger König in Böhmen von den Ständen huldigen zu laſſen. Kurtz vor dieſem Aufbruch aber hatten die drey Evangeliſchen Stände unter und ob der Enns demſelben ein Memorial übergeben, in welchem ſie wegen derer vorgedachten wider die Capitulations-Reſolution und letzte Vergleichung geſchehenen Eingriffe, eine demüthige Vorſtellung thaten, ein Verzeichnis ihrer Gravaminum beylegten, und, daß denſelben durch die Beſtellung des verabredeten unpartheyiſchen Judicii und in andere Wege mögte abgeholfen werden, unterthänigſt bahten; worauf ſie aber wegen dieſer eingefallenen Reiſe bis zur Wiederkunft des Königes auf Beſcheid warten muſten. Der Biſchof Kleſel, welcher in dem Gefolge des Königes war, hatte ſich unterwegens zu Znaim in Mähren dem Teufel darauf ergeben, wofern er dem Könige anrahten würde, gegen die ſeinen Unterthanen, auch in Anſehen der Religions-Freyheit gethane Verſprechungen zu handeln, auch ſich ſonſten gegen die Evangeliſche gar freundlich bezeiget. (a) Wie wenig aber auf dieſe Bezeigung deſſelben zu bauen geweſen, offenbarte ſich, ſo bald der König am Ende des Mertz-Monats von Prag wiederum in Wien ankam. Denn, an ſtatt ſich die Evangel. Stände die Hofnung machten, nunmehro auf ihr eingegebenes Memorial mit einer gewehrlichen Reſolution erfreuet zu werden, ſo hatte ſich gedachter Biſchof am 8. April bey den drey Catholiſchen Ständen in Oeſterreich unter der Enns mit einer Schrift gemeldet, in welcher er ſich darüber beſchwerte, „Daß er ſeit der vom Könige den Evangeliſchen Ständen er„neuerten Conceßions-Verwilligung an ſeiner geiſtlichen Jurisdiction zu Wien „allermaſſen turbiret würde, alſo, daß ihm dieſelbe von den Predicanten zu „Herrnals gantz und gar benommen, bemeldte Predicanten ungeſcheut in die „Stadt kämen, in derſelben gar Wohnungen beſtelleten, Kinder tauften, „die 1612.

(a) *Epiſcopus Viennenſis* Kleſelius *nuperrimo 25. Januar. (quo una cum Rege noſtro* Matthia *Znoymii per horas fere ſex commorabatur, hinc comitatus Regem Pragam verſus) devovit ſe Satanæ, ſi Regi ſuo autor futurus ſit, ut quicquam retraſtet eorum, quæ ſuis ſubditis pollicitus fuerit, etiam quantum religionis libertatem concernit: aliis quoque modis humanitatis Noſtratium animos demulcere conatus eſt.* Schrieb der Evangeliſche Prediger zu Znaim M. Joh. Stumpfius am 13. Febr. 1612 an D. Balth. Meiſnerum nach Wittenberg. Ex Epiſtolis MSS. *Wolfianis.*

Digitized by Google

1612. „die Sacramenta administrirten, Vermahnungen thäten, in den Häusern, „auf den Bäncken allenthalben Schimpf, Spott und ehrenrührig die Catho„lische Religion und deren Zugethane angriffen, draussen zu Herrnals aber „eine gantze geistliche Rempublicam und Jurisdictionem, die doch ihme „(Aleseln) allein von GOtt und allen Rechten gebührte, mit Tauffen, Ver„kündigung der Hochzeiten, Aufrichtung der Buchläden und dergleichen mehr „anstelleten, also, daß bey dieser kurtzen Zeit die Stola von denen Kirchen „in Wien gantz und gar aufgehoben, daher die vornehmen qualificirten „gelehrten Priester und Leute sich wegen unmüglich bey diesem Stand Er„haltung von dannen begeben müsten, als worauf es wohl meistentheils mit „den Predicanten angesehen seyn mögte.„ Worauf der Bischof die Cathol. Stände ersuchte, daß sie ihn in diesem Fall nicht verlassen, sondern ihm würcklich aßistiren mögten, damit wie der Evangelischen, also auch seiner und der Catholischen Gravaminum bey gegenwärtigem Landtage gedacht, und denselben aus dem Grunde abgeholfen würde. Die Cathol. Stände waren auch nicht säumig gewesen, dem Könige dieses Anbringen ihres Bischoffes einzuhändigen, mit angehengter Bitte, „weil sie sich mit dem Herren- und „Ritterstand A. C. vor zwey Jahren dahin verglichen, daß kein Theil dem „andern an seinem Exercitio Religionis wider Recht turbiren oder Ein„trag zufügen solle, daß Ihro Maj. ernstliche Verordnung thun wolte, da„mit der Bischof in seiner geistlichen Jurisdiction durch die Herrnalsischen „Predicanten nicht turbiret werde, oder ihme mit Entziehung der Stola und „andere Wege Eingrif geschehe.„ Und also erfolgte auch hierauf am 20. April an die der A. C. zugethanen Stände eine Königl. Resolution, die so wohl auf ihr übergebenes Memorial wegen Hebung ihrer Gravaminum, als auf des Bischofs Anklage ihre Absicht hatte, und also lautete:

Von der zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. M. denen der Augsp. Confeßion zugethanen Ständen in Gnaden anzuzeigen; Nachdem sie bey J. Königl. May. insonderheit das unpartheyische Judicium anzustellen begehret, lassen es Ihro Maj. dieses Puncts wegen nochmalen bey Ihrer am 19. Martii 1609. Jahres gegebenen Resolution in allen Puncten und Clausuln, wie in solcher von Wort zu Wort Meldung beschiehet, gnädigst verbleiben, und wollen von derselben nicht einen Buchstaben weichen, dessen sich die der A. C. zugethane Stände gehorsamst zu versehen. Was dann ihre

ad

ad partem übergebene *Gravamina* belangen, haben Ihre Maj. deswe- 1612.
gen Inquiſition eingezogen, und die Partheyen darüber gleichfals, damit männiglich die Juſtitz adminiſtriret werde, vernommen, und ſeyn mit den übrigen nochmalen ſtarck im Werck, allermaſſen neue und geſchärffte Befehle derentwegen ausgefertiget worden, weil Ihro May. wie offt angedeut, nicht bedacht, ſo lange die getreue Stände der A. Confeßion, was ſie einmal mit Ihrer Maj. geſchloſſen, würcklich nachkommen, Ihres theils am wenigſten davon zu weichen, ſondern vielmehr Ihre gegebene Königliche Wort, wie ſich gebühret, aufrecht zu halten. Weſſen ſich aber der Herr Biſchoff zu Wien beſchwehret, auch die Catholiſchen Stände ihme aßiſtiren, und die Juſtitz zu adminiſtriren begehren, werden die der A. C. zugethane Stände hiebey vernehmen. Wann dann J. M. beyden Theilen gleiches Recht zu adminiſtriren verbunden, ſie ſich auch ſelbſt mit denen Catholiſchen Ständen dahin verglichen, daß keiner den andern an ſeinen Rechten und Jurisdiction turbiren wolle, ſonderlich aber der eine Punct, ſo viel die *Stolam* oder pfarrliche Rechte belanget, in offtberührter Reſolution allbereits gemeſſen; So werden ſie ſich dieſemnach würcklich der Reſolution gemäs mit dem Herrn Biſchoffen vergleichen, im übrigen aber wieder der Königl. Maj. geſchloſſene Reſolution keine Ungelegenheit moviren, ſondern alſo mit den Ihrigen ſich begnügen laſſen. Bleiben benebens Denenſelben mit Gnaden gewogen.

V. v. Kremberg. *Per Sacr. Maj. Regiam*, 20. *April*. 1612.

Chr. Grapler.

Durch dieſe Königliche Reſolution wurden die drey Evangel. Stände verurſachet, wiederum mit einem Memorial zu erſcheinen, in welchem ſie ſich anfangs über die Intitulation, die nicht auf die drey Evangeliſche Stände und beyde Lande unter und ob der Enns, ſondern allein general gelautet, beſchwerten, und darauf vorſtelleten, wie es wegen ihrer Gravaminum, inſonderheit die Nichtaufnahme der Bürger ohne vorgezeigten Beicht-Schein, die Viſitation und Hemmung der Evangeliſchen Bücher, die Steigerung der Stolæ und Erbbegräbniſſe ꝛc. betreffend, da desfalls in der Reſolutions-Capitulation alles ſchon verglichen, nur einzig daran liege, daß Ihro Maj. dieſe und andere verglichene Puncten durch gemeſſene Befehle zum würcklichen Effect

1612. fect kommen lasse, welches den Augenblick geschehen könte, und worum sie unterthänigst bitten wolten; endlich aber wegen der von dem Bischof Kleseln übergebenen Klagen sich also erklärten: Belangend schlieslichen des Herrn Bischoffen fürgewendte Beschwer, und der Löblichen Catholischen Stände Interceßion, dazu sich aber theils derselben nicht bekennen wollen, wie auch solche in den gesambten Catholischen Ständen nie abgehört worden, sollen Ew. Königl. May. uns gnädigst dis sicherlich zutrauen, daß, wie wir bey der Capitulations-Tractation und Resolution, auch demjenigen, was uns Ew. Königl. May. durch Deroselben Brief und Siegel, auch eigenen Königlichen Mund, Dero Räth und Herren Interpositoren zugesagt und versprochen, unsers Theils zu verbleiben, daß wir entgegen zuwieder dessen, die Römisch-Catholischen Ständt nicht turbiren, sondern unser Ihnen gegebenes Wort, wie ehrlichen Biederleuthen gebührt, zu halten gedencken. Wann aber solch seine Herrn Bischoffs Beschwehr nicht allein gantz unnohtwendig, sondern auch in vielen also beschaffen, daß wir derselben nicht geständig. Damit aber Ew. Königl. May. gleichwol vermercken können, daß wir alle gute Vertrauligkeit und friedliche Einigkeit zu continuiren gesonnen, solle uns gar nit zuwieder seyn, da gedachter Herr Bischoff, es seye wieder uns die drey gesambte Evangelischen Ständt oder einen derselben, oder auch einen und den andern privatum aus Uns, befugte Beschwehrung zu haben vermeynte, daß wir niemals Uns mit Ihme zu unterreden, und nach Fug und Beschaffenheit aller Billigkeit uns zu accommodiren nicht zuwieder seyn lassen. (b) Auf diese Schrift empfingen die Stände am 30. April ein Königl. Decret, welches mit dem vorigen fast gleichen Inhalts war, indem der König sich erklärte, daß er kein anders thun könte, als die interessirten Partheyen, wieder welche sie sich beschwert, zu vernehmen und gleiches Gehör zu geben, als wozu schon Anstalten gemacht worden; wie denn auch in gleicher Absicht dem Bischof Kleseln derer Stände auf dessen Beschwerung gegebene Antwort um seinen Bericht, und was er darauf weiter einbringen würde, ihnen ebenmäßig solte mitgetheilet werden; nebst angehängter väterlichen Vermahnung, Sie wolten ihr gemachte Vertraulichkeit ins Werck richten, keiner den andern an seiner Religion und Juris-

(b) Ex Documentis MSS. à rev. Dn. *Barthio* benevolè communicatis.

Digitized by Google

und Jurisdiction turbiren, sondern ein Theil mit dem andern vertrau- 1612.
und brüderlich leben, alle Differenzen beyseit setzen; Dagegen J. M. erbötig wären, wo sich einer oder der ander Theil der gemachten Vergleichung wieder Fug wolte setzen, solches alles Ernstes abzuschaffen, und die Billigkeit zu verfügen. (c) Damit hatte denn der Bischof Klesel seinen Zweck erreicht, daß die von den Evangelischen Ständen eingebrachte Gravamina unabgethan blieben, indem der König gleich darauf seine Reise über Prag nach Franckfurt am Mayn zur Käyserlichen Krönung antrat, und, nachdem dieselbe vor sich gegangen, auf Prag, um denen Exequien K. Rudolphi mit beyzuwohnen, zurücke kehrete, endlich aber im November dieses Jahrs allererst in der Residentz-Stadt Wien wiederum eintraf.

Bey dem Schlus dieses, und dem Anfang des folgenden Jahrs 1613 war man am Käyserlichen Hofe mit so vielen Festivitäten und Lustbarkeiten beschäftiget, daß man an Remedirung der Religions-Beschwerden wohl am wenigsten gedacht hat. Man kan beym Graf Khevenhüller nachlesen, womit im Januario und Februario die Zeit zugebracht worden. Im Martio reisete der Käyser nebst der Käyserin zum Ungarischen Landtag von Wien nach Presburg, da wiederum so wohl mit Abthuung verschiedener dieses Reich betreffenden Sachen, als mit der Krönung der Käyserin zur Ungarischen Königin etliche Wochen hingingen. Während der Abwesenheit des Käysers hielten alle vier Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich unter und ob der Enns zu Wien einen Landtag, auf welchen nicht allein die Stände beyderley Religion über des Landes Angelegenheiten miteinander in communi berahtschlagten, sondern auch die Evangelischen Stände so wohl unter als ob der Enns vor sich am 10. Martii zusammen kamen, sich wegen ihrer vormals anhängig gemachten Religions-Beschwerungen, und was desfalls seithem besonders in Ober-Oesterreich widriges vorgefallen, unterredeten, und den Schlus fasseten, einen ihres Mittels im Namen beyder Lande nach Presburg an den Käyser abzuordnen, und Ihro May. eine Anmahnungs-Schrift wegen Abstellung ihrer schon eingeklagten und ferner eingekommenen Gravaminum übergeben zu lassen. Diese Abfendung nam Hr. Paul Jacob Herr von Stahrenberg Käyserl. Camerer über sich, welcher, nach-

(c) S. Mart. Meyeri *Londorpius Suppl. & Contin. Tom. I. lib. III. pag.* 643. wie auch *Privilegia* und *Resolutiones* Maximiliani II. *&c. pag.* 65. *seq.* woselbst dieses Decret gelesen wird.

Digitized by Google

1613. dem er am 24. Mart. zu Presburg angelangt, und in einer am 27. erhaltenen Audientz nebst Ueberreichung seiner Credenzialien Ihro Käys. Maj. der gesammten Evangelischen Stände Religions-Angelegenheiten so viel möglich in bester Form auf das beweglichste mit Ausführung vorgetragen hatte, am 29. ein Käyserl. Decret empfing, worinnen die Stände wegen Ihr. Käys. Maj. Resolution auf ihr geschehenes Anbringen mit der baldigen glücklichen Wiederhinaufkunft getröstet, und bis dahin sich gehorsam und gutwillig zu gedulten erinnert wurden. Indem der Herr von Stahrenberg sich zu Presburg aufhielte, berahtschlagten die Evangelischen Stände zu Wien auch darüber, daß der Ober-Enserische Prelaten-Stand sich ungeachtet der Capitulations-Resolution und dessen, worüber sich die Unter-Enserische Prelaten mit den Evangelischen sonderbar de non turbando verglichen, (d) so widersetzlich erzeigte; weswegen im Namen der Stände beyder Lande denen Herren Prelaten ein besonderes Memorial eingehändiget, und von denselben, wessen sich die Evangelische desfalls zu ihnen zu versehen hätten, eine runde und lautere Erklärung begehret ward. Worauf zwar diesesmal von ihnen eine Antwort erfolgte, die etwas schimpflich und unlauter genennet wird. Nach dreyen Monaten aber, nemlich am 25. Junii dieses Jahrs, ward zwischen beyderseits Partheyen in währendem Landtag zu Wien eine Zusammenkunft veranlasset, da von Seiten der Prelaten Hr. Hans Wilhelm Abt zu Gersten, (e) nebst denen Herren Aebten zu Lambach, zu Wilhering, zu Baumgartenberg und zu Gleineck, von Seiten und im Namen der drey politischen Evangel. Stände aber Hr. Sigmund Ludwig Herr von Polhaim als President, Herr von Harrach Lands-Hauptmann, (f) und Hr. Hans Adam Gienger, Vitzdom, beyde

(d) Siehe oben pag. 290.

(e) S. Hn. von Hoheneck Beschr. des Ertzh. Oesterr. ob der Enns *Tom. I. pag.* 137. woselbst von diesem Abt erzehlet wird, daß er ein grosmühtiger Mann gewesen, welcher wegen der Treu, so er K. Rudolpho II. geschworen, ehe die zeitliche Würden verlassen, als K. Matthiam in Ungarn und Böhmen vor seinen Landes-Fürsten erkennen, und mithin an seinen Herrn treubrüchig werden wollen. Er starb am Schlage den 28. Dec. dieses Jahrs.

(f) So heists in meinem MS. aber in Valentin Preuenhuebers Historischen Catalogo derer Herren Lands-Hauptleute, Verwalter, Anwäldt, Vitzdomb ꝛc. so zu Lintz 1710. 12. wieder aufgelegt ist, wird *pag.* 139. berichtet, daß Hr. Wolff Wilhelm Herr von und zu Volckenstorff von An. 1610. bis 1616. in Oesterreich ob der Enns Landshauptmann gewesen sey.

Digitized by Google

beyde Landtags-Commiſſarien, nebſt Hn. Wolff Siegmund von Loſenſtein, Hofmarſchallen, zugegen waren. Hier ward zuerſt von gedachten Hn. Abt zu Gerſten folgendes Concept, welches er mit eigener Hand geſchrieben, vor den drey politiſchen Ständen abgeleſen: Der Prälaten-Stand erbeuth ſich, daß ſie es bey demjenigen, weſſen ſich der Unter-Prälaten-Stand gegen den Evangeliſchen politiſchen Ständen erkläret, ihres Theils auch bewenden laſſen wollen, doch daß dagegen auch die Löbl. Evangeliſchen Politiſchen Stände Jhnen dem Löbl. Prälaten-Stand mit gleichmäßiger Gegen-Erklährung, immaſſen in Unter-Oeſterreich geſchehen, entgegen gehen, und beyderſeits freund- und nachbarlich und vertraulich mit einander zu leben. Worauf im Namen der drey politiſchen Evangel. Stände Herr von Polheimb als Preſident ihnen gleichmäßig mündlich verſprach, daß alles, was in Unter-Oeſterreich denen Catholiſchen zugeſagt, die Herobrigen drey politiſchen Stände ebenfalls halten, und chriſtlich, fried- und freundlich mit einander leben wolten; Darüber denn die Herren Prelaten dem Hn. von Polhaim die Hand gaben; Und ſo wurden die Herren Landtags-Commiſſarien gebeten, ſolches alles eingedenck zu ſeyn, welches ſie auch zu thun verſprachen. (g) 1613.

Nach vollendeten Ungariſchen Land-Tag kehrte der Käyſer im April wiederum nach Wien, da denn die Evangel. Stände wegen ihrer älteren und neueren eingebrachten und bisher unremedirten Beſchwerungen eine gnädige Reſolution von Hofe erwarteten. Doch, da ihr zu Presburg übergebenes Memorial nohtwendig durch die Hände des Biſchof Kleſels, als vornehmſten geheimten Rahts, gehen muſte, ſo hatte derſelbe ſchon ein Mittel gefunden, auch dieſesmal die Hebung der Gravaminum zu eludiren. Weil nemlich die von ihm im vorigen Jahr anhängig gemachte Klage, die in ſeine geiſtliche Jurisdiction von den Predigern zu Herrnals geſchehene Eingriffe betreffend, wegen der Reiſe des Kayſers nach Franckfurt und anderer Vorfällen unausgemacht geblieben war, ſo ſuchte er nunmehro dieſelbe aufs neue hervor, und überreichte an den Käyſer ſelbſt eine abermalige Supplication, in welcher er zuerſt anzeigte, wie er zwar in allen politiſchen Sachen den Löbl. Evangel. Ständen insgeſammt alle Freundſchafft und Dienſte zu erzeigen ſchuldig und geneigt ſey, in dieſer geiſtlichen Materie aber, die ſein Biſchöflich Ammt, Religion, Eyd, Ehr und Gewiſſen, wie auch künftige ſchwere Verantwortung

(g) Ex Documentis MSS. *Barthianis.*

Digitized by Google

1613. tung anginge, gedrungen werde, Ihro Kayſ. Maj. um Adminiſtrirung der Gerechtigkeit und Landesfürſtlichen Aßiſtentz allergehorſamſt zu erſuchen. Dann ſtellete er weitleuftig vor, „wie Ihro Maj. nicht allein als ein Römiſcher „Kayſer die Catholiſche Religion und derſelben geiſtliche Jurisdiction zu erhal„ten, mit einem leiblichen Eyde betheuret, ſondern auch als Ertzhertzog in „Oeſterreich in der Erbhuldigung denen Catholiſchen ſo wohl als den Evangeliſchen ihre Privilegia, Jurisdictionen ꝛc. zu ſchirmen und zu ſchützen „zugeſagt, und dieſes mit einem Revers verſichert: wie ferner die Stadt „Wien ſammt der Burgfried undiſputirlich ſein geiſtlicher Schaafſtall ſey, „worinnen er als unwiederſprechlich geiſtlicher oberſter Hirte und Biſchof die „geiſtliche Jurisdiction habe: wie aber die Predicanten ſich in dieſen ſeinen „Schaafſtall ohne ſein Vorwiſſen und Erlaubniß eigenthätig eindrungen, und „in præjudicium ſeiner geiſtl. Jurisdiction dasjenige, was er im vorigen „Jahr geklaget, thäten, welches ihm länger zuzuſehen nicht verantwortlich „ſey. Die denen A. Conf. Verwandten ertheilte Landsfürſtl. Conceßion, „**worüber er niemals gehöret, auch darin nie vergewilliget, worum „er nichts wiſſe noch wiſſen wolle**, werde ihn auch nicht irren, ſondern „er bleibe in ſeiner ihm anvertrauten geiſtlichen Jurisdiction dis Orts ſimpli„citer, von welcher hoffentlich Ihro Kayſ. Maj. ihn nicht entſetzen oder ver„ſchaffen würden, daß diejenige in ſeinem Schaafſtall die Sacramenta ad„miniſtriren ſolten, welche von der gantzen R. Catholiſchen Kirchen zu dieſem „Werck für unfähig gehalten würden. Wie er wohl wüſte, daß die Evan„geliſchen Stände nicht gedulden würden, wenn der Kayſer ihnen in ihren „Lehns-Kirchen wider ihren Willen Jeſuiter und andere Catholiſche Geiſtli„liche aufdringen würde; alſo würden ſie ihn in ſeiner Religion und Voca„tion auch für ſo ehrbar halten, daß er dieſes gleichfalls nicht thun könne, „und ihm in dem Fall das natürliche Recht: *Quod tibi non vis fieri* &c. „gönnen. Auf der Evangeliſchen Stände in ihrem Memorial gemachten „Einwurf: **Daß die Catholiſchen Stände nicht alle in die Interceßion „an Ihro Kayſ. May. eingewilliget**, antwortet der Biſchof, daß er ſein „Fundament auf keine Interceßion, deren er hier nicht bedörfte, ſondern auf „Wahrheit, Religion, Gerechtigkeit und Billigkeit geſetzt; Und wenn auch „etliche aus den Catholiſchen hierum nichts gewuſt, ſo würden ſie doch, wo „ſie anders Catholiſch, dieſes ſein Begehren für recht erkennen, und ob ſie „gleich nicht in dem Convent zugegen geweſen, dennoch, was beſchloſſen, für „gültig halten. Da aber die Evangel. Stände geſagt, **daß ſie derer Be-**

„ſchwe-

Digitized by Google

„ſchwerungen des Biſchoffs nicht aller geſtändig, ſo erbietet er ſich 1613.
„nicht allein, was angebracht, ſondern noch viel Dinge, ſo er zu ihrer Ver-
„ſchonung bisher unterlaſſen, zu erweiſen. Worauf ſeine Bitte dahin gehet,
„Ihro Kayſ. Maj. wolten den Predicanten ihr Exercitium in dieſen ſeinem
„Schaafſtall und geiſtlichen Jurisdiction gäntzlich aufheben und abſchaffen,
„und nicht geſchehen laſſen, daß ihm in J. Maj. eigenthümlichen Stadt und
„Burgfried, ſo weit ſich ſeine geiſtliche Jurisdiction erſtrecket, Gewalt und
„Unrecht geſchehe ꝛc. Der Schluß iſt: **Was ſonſten die *Politica* betrifft, will ich mit denen Löbl. Ständen insgemein heben und legen, leben und ſterben, mich auch in Religions-Sachen fürſetzlich zu ihnen weder dringen noch nöthigen, oder einige Ungelegenheit moviren, allermaſſen ſie ſolches ſelbſt in vielen Occaſionen von mir geſpührt und erfahren, wann mir nur das Meinige nicht mit ſolchem Gewalt von denen Predicanten benommen, und ich bey demſelben ruhig gelaſſen würde.** Dieſes Anbringen des Biſchoffs hatte bey Hofe diejenige Wirckung, die man hierunter ſuchte, daß nemlich die Kayſerl. Reſolution auf der Evangel. Stände Beſchwerungen ſo lange ſolte ausgeſetzt ſeyn, bis dem Biſchof in ſeinem Begehren ein Genügen geſchehen; wie ihnen denn dieſes durch folgendes Decret angedeutet ward:

Von der Röm. Kayſ. Maj. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. unſerm allergnädigſten Herrn, N. einer Ehrſamen Landſchafft dieſes Ihres Ertzhertzogthums Oeſterreich unter der Enns Herren Verordneten, hiemit in Gnaden anzuzeigen: Obwohlen Ihro Kayſ. May. gnädigſt entſchloſſen geweſt, ſich noch vor Dero Verreiſen über der A. C. zugethanen Ständt noch verſchienen Jahrs eingereichte Religions-Gravamina allergnädigſt zu reſolviren: So iſt doch bey Ihro May. Dero geheimer Raht Herr Biſchoff alhier und Adminiſtrator des Biſtums Neuſtadt mit beyliegenden *Gravaminibus*, darüber Ihro Hochwürden um würckliche Remedirung bitten, einkommen; Als haben Ihro Kayſ. May. gnädigſt befohlen, Ihnen denen Herren Verordneten ſolche hinaus zu geben, mit der gnädigſten Vertröſtung, wann hierüber von Ihnen würckliche Remedirung und Abſtellung beſchieht, daß Ihro Kayſ. May. ſich über der Stände Gravamina gleichfalls alsdenn reſolviren wollen.

1613. **Bleiben danebens denen Herren Verordneten mit Kayserlichen und Landsfürstlichen Gnaden gewogen.**

Per Imperatorem 21. *Junii*, 1613.

Chr. Grapler.

Hiemit war denn wiederum gleichsam ein Riegel vorgeschoben, daß es mit der Evangel. Stände Beschwerungen im vorigen Stande blieb; und so war auch nicht möglich, die Sache dismal weiter zu befördern, indem der Kayser schon den Tag vor der Einhändigung dieses Decrets, nemlich am 20. Jun. zu Haltung seines ersten Reichs-Tages nach Regenspurg aufgebrochen war, von dannen er erst am 25. Octob. nach Lintz zurück kehrete, und in dieser Stadt sein Winter-Lager aufschlug. Wozu noch dieses kam, daß der Kayser in seiner Abwesenheit den Ertzhertzog **Ferdinand** aus Steyermarck zu seinen Statthalter in Oesterreich ernennet hatte, dessen Haß gegen die Evangelischen schon mehr denn zu bekannt war. Indessen, da die N. Oesterr. Evangelischen Stände denen Ober-Oesterreichischen von dieser durch den Bischof gemachten Hinderniß Nachricht gegeben, und sich zugleich ihr Gutachten, wie sie sich hiebey zu verhalten, ausgebeten hatten, so waren diese in einem am 13. Jul. h. a. abgelassenen Antwort-Schreiben der Meynung, daß, wofern die Prediger zu Herrnals irgendworin zu weit gegangen wären, und sich in der Stadt Wien allzu viele Freyheit ausgenommen hätten, sie dieses abstellen und in den Terminis der Capitulations-Resolution verbleiben müsten, in Erwegung der vielerley Ungelegenheiten, die hieraus entstünden, und nachmalen nicht so leicht wiederum zu wenden wären. Wie aber, was die Stola betrift, bey ihnen in Ober-Oesterreich sich etliche Städte mit den Geistlichen verglichen, wobey sie auch verblieben; so hielten sie davor, daß die Bürger zu Wien, welche sich der Herrnalserischen Seelsorge gebrauchten, sich jedesmal nach altem Gebrauch, was die Catholischen gäben, richteten, im übrigen auch, so viel Gewissens-halber geschehen könnte, sich gegen denselben also accommodirten, damit zu neuer Beschwer- und Weitleuftigkeit nicht Ursache gegeben würde. Weil endlich die Beschwerungen des Bischofs nur general, so mögte man sich gegen Ihro Kayf. Maj. auch in genere entschuldigen, „daß man sich einiger widrigen Hand-„lung nit zu erinnern wüste, und wie sich die gehorsamsten Evangel. Stände „disfalls mit dem Hn. Bischof keines Weegs zu irren begehrten, sondern

„vielmehr

„vielmehr erbötig wären, da er wieder ein oder den andern aus denenſelben 1613.
„beſchweret zu ſeyn vermeynete, und ſolches in ſpecie fürbringen würde, ge-
„bürliche Ausrichtungen zu thun, und alle Inconvenientzien, ſo viel immer
„möglich abzuſtellen; Alſo wolten ſie auch hingegen allerunterthänigſt verhof-
„fen, Ihro Maj. würden ſie derentwegen mit allergnädigſter und gewährli-
„licher Erledigung ihrer hievor in Unterthänigkeit überreichten Gravaminum
„nit aufhalten, oder ſonſten ichtes widriges auferlegen, ſondern ſich, ungehin-
„dert des Hn. Biſchofs Einbringen, mit eheſten allergnädigſt hierüber reſol-
„viren.“ Dieſem wohlgemeynten Raht werden ſonder Zweifel die Nieder-Oeſterreichiſchen Stände nachgekommen ſeyn, und ſich alſo, ſo gut ſie gekonnt, mit dem Biſchof Kleſeln geſetzet haben. (h)

XXXVI.

Das Ritter Guht Herrnals wird von dem Kayſerl. Cammer-Procuratore als Lehnfällig angeſprochen. Bücher-Viſitation zu Wien. Das Evangeliſche Religions-Exercitium zu S. Ulrich ohnweit Wien wird abgeſchafft, welches zu verſchiedenen Schriften Anlaß giebt. Die Catholiſchen und Evangeliſchen Stände können über der Vereinigung ihrer Caſſa nicht einig werden. Der Evangeliſchen Stände Geſandſchafft an den Kayſer nach Prag, und deren Ausrichtung. Biſchof Kleſel wird vom Pabſt zum Cardinal gemacht.

Die Kirche und der Evangeliſche GOttesdienſt zu Herrnals, deſſen vorher gedacht iſt, muſte nohtwendig den Röm. Catholiſchen ein rechter Dorn im Auge ſeyn, da der Ort der Stadt Wien ſo nahe lag, und ſie zu ihrem Verdrus anſehen muſten, daß die Evangeliſche Bürger in Wien bey tauſenden hinaus giengen, und ſich des Ammts der Prediger daſelbſt zu ihrer Seelen Erbauung bedienten. Weil ſie nun wegen der An. 1609 errichteten Capitulations-Reſolution dieſes nicht verwehren konnten, ſie aber das Religions-Exercitium daſelbſt gern, wo möglich, vollends aufgehoben hätten,

(h) Ex Documentis MSS. *Barthianis.*

Digitized by Google

1614. hätten, so versuchte man, ob nicht Hn. Helmhard Jörgern Freyherrn, als damaligen Eigenthums-Herrn von Herrnals, seine Lehns-Gerechtigkeit streitig gemacht, und seine Familie dieser oder jener begangenen Felonien überführet, folglich es dahin gebracht werden könnte, daß das Guht für Lehnfällig erklährt, und der Kayserl. Cammer zuerkannt würde. Dieses ins Werk zu richten, war der Cammer-Procurator D. Lampertus schon zu Ende des Jahrs 1611 bey der N. Oest. Regierung wider Hn. Wolffgang Jörgern Freyherrn mit einer auf sechs prätendirte Felonias und Lehnfälligkeiten gestellete Klage eingekommen; welchem aber von Seiten des Hn. Jörgers entgegen gesetzet ward, daß diese Sache nicht für die N. Oest. Regierung als forum incompetens, sondern für das unpartheyische Judicium, welches den Evangel. Ständen in der Capitulations-Resolution lauter zugesaget worden, gehöre, und daselbst müste erörtert und abgethan werden; überdem auch die angegebene Felonien so beschaffen wären, daß keine eintzige derselben würcklich begangen, oder mit Grund der Wahrheit auf die Besitzer des Guhts Herrnals könnten gebracht werden. Dessen ungeachtet wurde doch vorgedachten Freyherrn Jörgers Herrn Sohn, Hn. Helmhard Jörgern nebst dessen Schremb Hn. Albrecht Geyern wegen dieser Sachen von dem Cammer-Procuratore immer aufs neue zugesetzt, und, obgleich die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit seiner Forderung und Anmuhtens handgreiflich erwiesen ward, dennoch darauf gedrungen, daß man ungehindert der eingewandten exceptione fori declinatorii bey der Regierung antworten solte; wie man denn auch wegen dieses Processes Hn. Helmhard Jörgern das Lehn über dem Guht vom Kayserl. Hofe nicht verleihen wolte. Unser Vorhaben leydet nicht, uns in diesen Handel weiter einzulassen; nur bemercken wir, daß diese Lehn-Streitigkeit einer mit der vornehmsten Beschwerungs-Puncten gewesen, um deren Aufhebung zwar die Evangel. Stände bey dem Kayser vielfältig, insonderheit auch in dem Jahr 1614 anhielten, aber mit allen ihren Vorstellungen so wenig ausrichteten, daß der Proceß noch bis ins Jahr 1619 fortgesetzet wurde. Und so fuhr man im gedachten Jahr 1614 gleichfalls fort, wie schon mehrmals geschehen, die Buchläden zu Wien zu visitiren, indem der Officialis daselbst, von dem Decano der Theologischen Facultät, einem Capitulari von S. Stephan und einem Theologo nebst zweyen Rahts-Herren begleitet, dieselben fleißig durchsuchten, und keinen geringen Vorraht von Büchern, die man vor ketzerisch hielte, wegnahmen. (a)

Eine

(a) Vid. P. Mitterdorfferi *Hist. Vniv. Vienn. Tom. III. pag.* 101.

Eine der empfindlichsten Beschwerungen aber, so den Stä: den in 1614.
diesem Jahr begegnete, war die Begebenheit mit einem ihrer Mitglieder, Hn. Joh. Bapt. Pacheleb, welcher auf seinem ohnweit Wien belegenem Guht S. Ulrich einen Evangelischen Gottesdienst angestellet hatte, aber auf geschehene Klage des Abts zum Schotten am 11. Octob. durch ein zwiefaches Decret, deren eines an seinen Prediger, das andere an ihn selbst gerichtet war, bey Vermeydung der höchsten Ungnade befehliget ward, denselben gäntzlich einzustellen. (b) Dieser Sachen ist schon in unserer Hist. Nachr. *pag.* 250. aus dem Gr. Rheveuhüller Meldung geschehen: da uns aber nachher die hieher gehörige Documenta aus gütiger Mittheilung des vorbelobten Hn. Professoris Stölzlin zu Ulm zu Handen gekommen, so ersiehet man aus denselben, daß, nachdem die jetztgedachte Käyserl. Decreta an Hn. Pacheleb und seinen Prediger ergangen, die Evangelische aus allen drey Ständen von Herren, Ritterschaft und Städten gewisse Deputirte ernannt, welche sich am 19. Nov. nach Eberstorff, woselbst sich dazumal der Käyser aufhielte, hinaus verfüget; da sich so gleich der Anstos zugetragen, daß die Deputirte aus dem Bürger-Stand nicht mit und neben den Herren Ausschüssen zur Audientz zugelassen, sondern noch dazu von den Käyserlichen geheimen Rähten, wie auch dem Stadt-Raht zu Wien mit ernstlichem Verweis befraget worden, wer sie hinausgeschickt, und von wem sie dessen Gewalt und Vollmacht hätten. In der Audientz selbst aber führte Hr. Paul Jacob Herr von Stahrenberg das Wort, welcher, nachdem er in einer ehrerbietigen aber auch freymühtigen Anrede an den Käyser die Ursache dieser Absendung, nemlich das mit Hn. Pacheleb vorgenommene widerrechtliche Verfahren, nebst demüthigster Ansuchung um J. Käyserl. Maj. Hülffe und Protection in dieser Sachen vorgestellet hatte, (c) das desfalls im Namen der gesammten Stände abgefassete Memorial überreichte, und um allergnädigste Resolution bate. In diesem Memorial führten die Stände dem Käyser zuerst die An. 1609 vor der Erbhuldigung vorgegangene Friedes-Handlung und erfolgte Capitulations-Resolution, dann die derselben zuwider lauffende Aufhebung des Evangelischen

(b) Siehe diese beyde Decreta in den Beylagen Num. XXXVI. *Lit. A B.*

(c) Von dieser Anrede findet sich in einem Volumine MS. *Uffenbachiano* ein geschriebenes Concept, (S. *Biblioth. Uffenbach. MSStæ Part. VI Vol. XIV. n.* 4. *p.* 471.) welches anzuführen man für unnöthig hält, weil dessen Inhalt in dem Memorial selbst mit begriffen ist.

Digitized by Google

1614. angelischen Gottesdienstes zu S. Ulrich, und was hieraus für Unheil zu besorgen sey, auf eine nachdrückliche Weise zu Gemühte, und beschlossen mit einer flehentlichen Bitte, daß Ihro Maj. nicht allein dem Pacheleb, wie andern Landleuten, sein Exercitium der Augsp. Confeßion unverwehrt gnädigst lassen, sondern auch die Evangel. Stände sammt und sonders bey ihrer längst-erlangten und von Ihro Maj. selbsten de novo approbirten Religions-Freyheit jetzt und künftig schützen und handhaben wolle. (d) Der deputirte Ausschus erhielt auf dieses Memorial alsofort eine Antwort, indem der Vice-Cantzler Hr. von Ulm auf Befehl und im Namen des Käysers sich gegen denselben folgender massen erklärte: „Ihro Käyserl. Maj. hätten mit sonderm un„gnädigem Misfallen vernommen, daß die Evangel. Stände das Exercitium „Religionis Augsp. Conf. zu S. Ulrich aufgestellt, und das, was Ihro Maj. „den getreuen Ständen zur Gnad bewilliget, anjetzo deroselben zu Trutz ge„brauchen dörffen; wie Sie dann nit weniger ein ungnediges Misfallen dar„ob trügen, daß sie die Ständt aus einer Particular-Sach ein Commun„Werck machen thäten: derowegen Sie die Ständt dahin vermahneten, daß „sie ferner dieser Sachen halber in Ihr. Maj. umb so viel desto weniger nit „setzen wolten, weilen Ihr May. des Herrn Prelaten zum Schotten dis„Orts eingewandte Klag durch rechtlichen Proceß entscheiden, und die gericht„liche Erkhandtnus darüber ergehen zu lassen, gnedigst gesonnen wären. „Sonsten wüsten Ihre May. sich gnedigst wol zu erinnern, was Sie den „Evangelischen Ständen zugesagt und versprochen. Wären auch solches zu „halten und dieselben dabey zu schützen noch darüber perturbiren zu lassen al„lergnedigst erbietig.“ (e) In solchen Umständen blieb die Sache bis zum Anfang des folgenden Jahrs 1615, da sich die Stände wegen eines ausgeschriebenen Land-Tags zu Wien versammleten, und nach vorgängiger Berahtschlagung nöhtig befunden, in einer abermaligen Supplication dem Käyser dieses Anliegen vorzutragen. Dieses geschah denn auch am 16. April also, daß, nachdem sie den Käyser insonderheit derer An. 1610. durch den Ungarischen Palatinum und sonsten den Evangelischen Ständen wegen ihrer Religions-Freyheit gethanen Versprechungen, welche den Hn. Pacheleb

(d) S. dieses Memorial in den Beylagen Num. XXXVI. *Lit. C.*

(e) Aus dem angeführten Volumine MS. *Uffenbach.* so wohl, als der gleichfolgenden Supplication der Stände selbsten.

Digitized by Google

leb gleichfalls angingen, erinnert, nochmals ihre vorige Bitte, ſo wohl den 1615.
geſammten Ständen als inſonderheit mehrgedachtem Pacheleb das Evangeliſche Exercitium frey und ungeſtöhrt zu laſſen, wiederholeten. Zugleich aber bedienten ſie ſich der gegebenen Gelegenheit, auch einiger anderen Haupt-Beſchwerungen, nemlich der dem vierten Stand nebſt andern Evangeliſchen Ständen in cauſa religionis verweigerten Audientz, der obgedachten pretendirten Lehnsfälligkeit des Guhts Herrnals, des zwar verſprochenen aber noch nicht angeſtelleten unpartheyiſchen Judicii, der ſo nohtwendigen Publication und Intimation der Capitulations-Reſolution ꝛc. zu gedencken; in welchem allen ſie den Käyſer um baldigſte und gnädigſte Reſolution anfleheten. (f) Auf dieſe Supplication erfolgte im May-Monat vor der Abreiſe des Käyſers nach Prag eine Reſolution, in welcher auf alle vorgebrachte Puncten alſo geantwortet ward, daß den Evangeliſchen Ständen damit in ihren Beſchwerungen wenig geholfen war. (g) Inſonderheit kam die Sache wegen S Ulrich auf die lange Banck, indem der Abt zum Schotten mit ſeiner Klage ſo viel Gehör fand, daß alles vor Gericht unterſucht und ausgemacht werden ſolte. Sonſt fiel im gegenwärtigen Jahr zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Ständen noch dieſes vor, daß, da dieſelbe von An. 1608 ſich in Anſehung einer gemeinſchaftlichen Land-Caſſa von einander getrennet hatten, die Evangeliſche begehrten, daß ſie ſich nach nunmehro hergeſtellten Frieden auch in dieſem Stück wiederum vereinigen, und alſo in Gemeinſchaft die vormals gemachte Schulden abtragen mögten; widrigen falls ſie würden genöhtiget werden, ſich vollends von den Catholiſchen abzuſondern und ihre eigene Caſſa aufzurichten. P. Mitterdorffer berichtet, daß der Biſchoff Kleſel der Theologiſchen Facultät zu Wien aufgetragen habe, über dieſer Sachen ihr Bedencken von ſich zu ſtellen, welches auch von derſelben geſchehen ſey; er hat uns aber nicht ſagen wollen, worinnen eigentlich der Facultät Meynung hierüber beſtanden habe. (h) So viel weis man, daß die Catholiſchen Stände eine Gewiſſens-Sache daraus gemacht, und den Evangeliſchen einen ſolchen Revers vorher zu unterſchreiben angemuhtet haben, den ſie ohne höch-

(f) S. dieſe Supplication ſelbſt in den Beylagen Num. XXXVI. *Lit. D.*
(g) S. dieſe Reſolution in den Beylagen Num. XXXVI. *Lit. E.* welche genommen aus Gotth. Arthusii *Sleidano redivivo pag.* 1415. Ein Stück derſelben lieſet man beym Gr. Khevenhüller *Ann. Ferd. Tom. VIII. pag.* 748. *ſq.*
(h) S. deſſen *Hiſt. Acad. Vienn. Tom. III. pag.* 100. *ſq.*

1615. sten Prejuditz ihrer Privilegien nimmermehr haben annehmen noch fertigen können. Indessen war auch dieses ein Punct, welchen die Evangel. Stände von solcher Wichtigkeit hielten, daß sie sich deswegen mannigfaltig mit den Catholischen unterredeten, und zuletzt die Entscheidung bey dem Käyser selbst suchten.

Der Käyser war schon, wie gedacht, im Majo nach **Prag** aufgebrochen, welchem der Bischof **Klesel** im Julio folgte, und so hielte sich die Käyserl. Hoffstatt daselbst bis zum Anfang des Jahrs 1618 beständig auf. Weil nun bey solchen Umständen die Gravamina der Evangel. Stände in **Oesterreich** unerörtert blieben, sie aber gern derselbigen erlediget wären, so entschlossen sie sich, durch eine besondere Gesandschaft an den Käyser um die Abthuung derselben anzuhalten: zu welcher Absendung von Seiten der Stände unter der **Enns** Hr. **Hans Lorentz Kufstein**er Freyherr, derer ob der **Enns** aber Hr. **Georg Wolff Auer** ernennet wurden, welche denn im December-Monat zu **Prag** ankamen. Nachdem sie sich nun bey den vornehmsten Käyserlichen Ministern, besonders den Bischof **Klesel** (welcher damals schon gerne sahe, daß man ihn mit der Benennung eines **gnädigsten Fürsten und Herrn** anredete) den **Obrist-Camerer von Meggau**, den **Vice-Cantzler von Ulm** und andere zuerst angemeldet, und bey Ueberreichung ihrer Credentz-Schreiben theils um Verschaffung einer gnädigsten Audientz bey dem Käyser, theils um geneigte Beforderung ihres Negotii, wenn es in dem geheimen Raht würde gebracht werden, gebeten, auch deswegen bey allen gute Vertröstung erlanget, so wurden sie am 31. Decemb. zur Käyserl. Audientz gefordert, da Hr. **Kufstein**er, der das Wort führete, nach vorgängiger gewöhnlichen Bezeugung eines unterthänigsten Respects und Entschuldigung des ausgebetenen Zutritts, Ihro Käys. May. im Namen der Stände Augsp. Conf. des Ertzhertzogthums **Oesterreich unter und ob der Enns** in vier besondern Puncten um Dero allergnädigste Hülff und Beystand anflehete. Der erste Punct betraf die obgedachte **Herrnalseri**sche **Lehn-Strittigkeit**, da die Beklagten und Interessirten einen Käyserl. Befehl bekommen hatten, sich dem Judicio der **Nieder-Oesterreichi**schen Regierung zu unterwerfen, obgleich diese Sache kraft der Capitulations-Resolution einig und allein für das bewilligte **unpartheyi**sche **Judicium** gehörete, wie in einer Schrift, welche die Gesandten Ihro Käys. Maj. einzuhändigen Befehl hatten, augenscheinlich bewiesen worden: daher die Stände baten, daß der Cammer-Procurator mit seiner Klage von der **Nieder-Oe**

sterrei-

sterreichischen Regierung ab und auf das unpartheyische Judicium verwie- 1615.
sen, auch der Regierung alle fernere Handlung und Erkenntnis hierinnen verboten, und Hn. Jörgern die Verleyhung des Guhts Herrnals, da überall keine Fälligkeit zu beweisen, verwilliget werden mögte. Der zweyte Punct betraf ebengedachtes unpartheyisches Judicium, um dessen Bestellung die Evangel. Stände nun so lange Zeit angehalten, auch schon vorlängsten die Personen von ihrer Seiten namhaft gemacht hatten, dieses aber von den Catholischen bis hieher nicht erhalten können; weswegen ihre Bitte dahin ging, weil die Catholischen durch ihre Moram sich ihrer freyen Wahl begeben, daß J. Käys. May. aus Landesfürstl. Macht zu Ersetzung dieses Judicii qualificirte Personen erkiesen mögten. Das abgeschafte Religions-Exercitium zu S. Ulrich war das dritte, das dem Käyser vorgetragen ward, als eine der Capitulations-Resolution offenbar zuwider lauffende Handlung, da, wo des Abts zum Schotten Klage statt finden solte, nicht nur ebengedachte Resolution, sondern auch K. MAXIMILIANI II. Religions-Concession selbst ipso facto annulliret und aufgehoben würde, indem die Evangel. Stände wenig Orte zu ihrem Religions-Exercitio fünden, über welche sich nicht die Geistlichen des Juris diœcesani anmasseten; weswegen Ihro Maj. vorgedachtes Exercitium ehest zu restituiren unterthänigst gebeten ward. Wozu endlich als das vierte kam die gleichfalls vorerwehnte Vereinigung der Cassa, zu welcher sich die Catholischen nicht anders verstehen wolten, als daß die Evangelische einen ihnen höchst-verfänglichen Revers von sich stelleten; daher dieselbe J. Käyserl. Maj. ersuchten, die Sache bey den Catholischen dahin zu dirigiren, daß sie die ihnen angehändigte Schadlos-Verschreibung annehmen und sich mit ihnen vereinigen mögten, damit sie nicht genöhtiget würden (wie sie sonst fest entschlossen) sich hierinnen von ihnen zu separiren. Welche Vorstellung denn mit einer demühtigen Bitte um allergnädigste Erhörung und Gewährung in diesem der Stände gantz billigem Begehren beschlossen ward. Diese Rede des Gesandten an den Käyser ward von dem Vice-Cantzler von Ulm alsobald also beantwortet: „Wie Ihro Käys. Maj. sich gnädigst wohl „zu entsinnen wüsten, daß Sie sich zu Antretung der Landes-Fürstl. Regie„rung so viel in Concessione Religionis erboten, daß dadurch gleichsam „Ihr Käyserl. Gewissen beruhet worden, hätten auch jedermann gleiches Recht „zu ertheilen versprochen, und bisher die Justitiam also administriret, daß „Sie gnädigst verhofft gehabt, die Stände würden deroselben weiter verscho„nen und mehreres beschwerliches nicht zumuhten. Jedoch, weil man sich

1616. „auf die übergebene Schrift referiren thue, so wolten sich J. Käys. Maj. in „derselben der Nohtdurft nach ersehen, und alsdann ferner darauf allergnä„digst resolviren.“ (i) Doch, da mit dem Anfang des Jahrs 1616 die Krönung der Käyserin ANNA zur Böhmischen Königin vor sich ging, mit welcher Solennität viele Tage hingebracht wurden, so musten die Gesandten wegen der zu hoffenden Käyserl. Resolution ein wenig in Gedult stehen. In einer am 8. Januar. bey dem Bischof Klesel gehabten Audientz unterredete sich derselbe mit ihnen wohl eine Stunde lang von denen dem Käyser vorgetragenen Beschwer-Puncten, und machte ihnen über dieselbe verschiedene Einwürfe, welche aber von den Gesandten gründlich beantwortet wurden. (k) Als sie am 22. in einer abermaligen Audientz den Bischof ersuchten, dazu behülflich zu seyn, daß ihre Sache im geheimen Raht bald vorgenommen, und sie mit einer gnädigsten Resolution mögten abgefertiget werden, versprach er ihnen solches, und rieht zugleich, daß sie sich desfalls bey dem Hn. Obrist-Cammerer melden solten, welches sie auch von Stund an thaten. Mitlerweil erhielten

(i) In der von dem Hn. Auer an die Evangel. Stände ob der Enns wegen dieser Gesandtschaft übergebenen schriftlichen Relation (aus welcher unsere Erzehlung genommen) findet sich hiebey diese Anmerckung: Als Hr. von Ulm fast mitten in der Rede gewesen, hat Hr. Bischoff den Kopf geschüttelt, und die Herren Geheimen einander in die Ohren geredet. Als Hr. von Ulm aber, als welcher sich gegen uns Abgesandte gewendet / solches nicht zu Acht genommen, haben ihme letzlichen Ihre May. mit lautern Worten zu sich gefordert, und zusammen etliche Wort in der Stille miteinander geredet. So viel wir im Vertrauen Nachrichtung bekommen, sollen Ihro May. ihme Hn. von Ulm schärfer zu reden befohlen haben.

(k) Als unter andern Hr. Rufsteiner sich auf die Capitulations-Resolution berief, antwortete der Bischof: Ich bin nicht dabey gewesen, wie man mit euch tractiret hat; man hat es aber nur in der Eyl, wie man auf Oesterreichisch sagt, zusammen gerafft, und hat bey den Mährern geheissen, wir wären gern bald hinweg, bey den Rähten aber, wir wären gern bald fertig. Als auch bey Gelegenheit der mit Genehmhaltung K. Matthiä An. 1608. zwischen den Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Ständen aufgerichteten Confoderation gedacht wurde, hies es: Was Confoderation? Die Confoderatio, so die Länder damals haben aufgericht, wie wir vor Prag seyn gezogen, ist nunmehro aus Wenn es also seyn soll, so werden wir auch verursachet werden, uns mit Pabst, Spanien und der Liga im Reich zu verbinden. Ich möchte nur wohl wissen, was die Herren für Köpfe haben, die ihnen solches rahten; es seyn nit rechte Politici.

Digitized by Google

ten die Geſandten am 30. Januar. von den Herren Verordneten der Nieder- 1616.
Oeſterreichiſchen Stände aus Wien wegen der Herrnalſeriſchen Sache eine abermalige Supplication an J. Käyſ. Maj., in welcher mit dem Proceß bis zu Ihro Majeſtät allergnädigſten Reſolution inne zu halten gebeten ward. Weil aber der Käyſer wegen einer überkommenen Leibes-Schwachheit keine Audientz annahm, ihm auch keine Regierungs-Sachen durften vorgebracht werden, ſo wandten ſie ſich wiederum am 1. Febr. zu dem Biſchof Kleſeln, und überreichten ihm dieſe Supplique, mit Bitte, ſelbige dem Kayſer vorzutragen, und ein gewehrliches Decret auszuwircken; (l) welches er auch verſprach, und von ihren Differentzien ſich nochmals mit ihnen unterredete. Endlich ward ihnen am 5. Febr. durch den Secretarium Grapler die Kayſerl. Reſolution, wiewohl verſchloſſen, angehändiget, welche ſie zwar mit aller gebührenden Ehrerbietigkeit annahmen, aber von derſelben keine Abſchrift erhalten konnten, ob ſie gleich darum anhielten. Als ſie auch in der am 7. Febr. bey Hn. Kleſeln gehabten Abſchieds-Audientz um dieſe Abſchrift Anſuchung thaten, muſten ſie ſich an der Antwort begnügen laſſen: daß es auch vordem bräuchig geweſen, denen Geſandten der Stände die Kayſerl. Reſolution verſchloſſen zuzuſtellen; wie es denn auch geſchehe den Ständen zu Ehren, indem es allezeit ein mehreres Anſehen habe, wenn der Kayſer ſeinen Ständen ſelbſt ſchreibet ꝛc. Bey dieſem Abſchied, als die Geſandten bedauerten, daß ſie nicht vor Ihro Maj. ſelbſt kommen und die Evangel. Stände Deroſelben Gnade empfehlen konnten, dem Hn. Biſchof aber für erwieſene Gnade und Beforderung ihres Negotii danckten, auch die Stände nebſt ſich ſeiner ferneren Gewogenheit empfohlen, war dieſes ſeine Gegen-Erklährung: **In der Religion bekenn ich, bin ich der Herren Feind, denn ich halte ſie für Ketzer, alſo entgegen ſie mich auch; aber, wo ich ſonſt den Ständen, denen die Herren meinen Grus und Dienſt vermelden wollen, mit gutem Gewiſſen in *politicis* kan dienen, will ichs jederzeit thun;** womit er ſie unter Anwünſchung einer glücklichen Reiſe beurlaubte. Nachdem die Geſandten mit der verſchloſſenen Reſolution in Oeſterreich angekommen, und ſelbige eröfnet ward, ſo funden die Stände darinnen nichts anders,

(l) Als die Geſandten ſich entſchuldigten, daß ſie Ihr Fürſtl. Gnaden bey ſo vielen hochwichtig wiſſentlichen Geſchäfften ſo oft moleſtiren müſten, war die Antwort: Es iſt einmal wahr, daß ich mehr arbeiten muß als ein Eſel; wann mir Ihro May. hundert tauſend Cronen gäben, wolt ichs nit nehmen, wann ich um Lohn dienete, und wolte vil lieber Holtz hacken.

Digitized by Google

1616. anders, als eine weitleuftige Widerlegung der wegen des Herrnalſeriſchen Proceſſes übergebenen Schrift, und daß Hr. Helmhard Jörger nebſt ſeinen Intereſſenten allerdings verbunden wären, die Sache vor der N. Oeſt. Regierung erörtern zu laſſen; derer übrigen von den Geſandten vorgetragenen Puncten aber war mit keinem Wort gedacht, nur, daß die Stände wegen des zu S. Ulrich eingeſtelleten Religions-Exercitii auf eine künftige gnädigſte Reſolution vertröſtet wurden. (m) Daß alſo durch mehrgedachte Geſandſchafft dismal am Kayſerl. Hofe für die Evangeliſchen Stände wenig fruchtbarliches ausgerichtet worden.

Sonſt mögte bey dieſem Jahr noch anzuführen ſeyn, daß der Biſchof Kleſel auf Begehren des Kayſers, und wegen ſeiner ſo wohl der Römiſchen Kirchen als dem Hauſe Oeſterreich geleiſteten Dienſte, vom Pabſt PAULO V. am 11. April in den Cardinals-Stand erhoben worden, wovon ihm die Nachricht erſt nach Wien überbracht ward, als woſelbſt er desfalls von der Univerſität in corpore die Glückwünſchungen empfieng. (n) Er kehrete aber bald wiederum nach Prag zurück, allwo ihm dann am 29. Jun. der durch *Ludovicum Rudolphum* von Rom überbrachte Cardinals-Hut in der Kirchen, in Gegenwart des Kayſers, der Kayſerin und der gantzen Hofſtatt von dem Cardinal von Dietrichſtein aufgeſetzet, und dieſer Actus mit vielem Gepränge, wie ſonſt gebräuchlich, beſchloſſen ward. (o)

XXXVII.

Schlechter Zuſtand des Evangeliſchen Kirchen-Weſens zu Herrnals. Was mit einigen Predigern daſelbſt vorgefallen. Nach dem Abſterben einiger derſelben wird die Erſetzung ihrer Stellen mühſam geſucht. Widerlegung einer in Oeſterreich herumgegangenen Schrift. Der Jeſuiten, inſonderheit P. BECANI Bemühungen, Evangeliſche Standes-

(m) Dis iſt der Haupt-Inhalt mehrgedachter Reſolution, welche am 26. Jan. datiret iſt, und in forma aus dem MS. könte mitgetheilet werden, wenns nöhtig wäre.

(n) Vid. MITTERDORFFERI *Hiſt. Univ. Vienn. Tom. III. pag.* 104. *ſeq.*

(o) S. Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. VIII. pag.* 942. *ſq.* FRANC. HÖLLERI *Hiſt. Cancellar. Univ. Vienn. &c. pag.* 121.

Digitized by Google

des Perſonen zum Pabſtthum zu verleiten; wovon zwey merckwürdige Exempel angeführet werden.

Da die Evangeliſche Gemeine zu Herrnals der beſonderen Gnade von GOtt gewürdiget war, daß in derſelben nicht allein das Wort GOttes lauter und rein geprediget und die Sacramenta nach Chriſti Einſetzung verwaltet wurden, ſondern auch die Widerſacher mit allen ihren Nachſtellungen und Zuſetzungen (a) bis hieher gegen dieſelbe zu ihrem Schaden nichts ausrichten können, und daher geſchehen laſſen müſſen, daß dieſelbe von Wien aus von Hohen und Niedrigen in faſt unzählbarer Menge beſuchet ward; ſo hätte dieſes billig die Stände antreiben ſollen, die Gröſe dieſer göttlichen Wohlthat recht zu erkennen, und um ſo vielmehr dafür zu ſorgen, damit das Kirchenweſen daſelbſt allezeit in guter Ordnung erhalten, ſo viel möglich, alles zur wahren Erbauung eingerichtet, alle Aergerniſſe vermieden, und inſonderheit das daſige Predigamt ſowohl von ihnen ſelbſt geehret und geſchützet, als auch von den Predigern mit Chriſtl. Klugheit und Unſträflichkeit geziehret würde. Aber ſo äuſſerte ſich in dem Fall öfters leyder das Gegentheil. Indem es nemlich in dieſer Gemeine, wie überall in Oeſterreich, an einem ordentlichen und wohl eingerichteten Kirchen-Regiment mangelte, beſonders die Prediger kein rechtes Haupt hatten, unter deſſen Direction ſie ſtunden, (b) ſo handelte ein jeglicher nach ſeinem Gutbefinden, welches gar leicht allerley Unordnung nach ſich ziehen konte, und auch nach ſich zog. So viel ich Nachricht finde, ſo waren ſeit An. 1609 zu Herrnals drey ordentliche Prediger beſtellet, nemlich M. Johannes Sartorius, M. Joannes Snoilsky und M. Simon Mann, welche alle drey noch im Jahr 1615 daſelbſt im öffentlichen Lehr-Ammt ſtunden. M. Sartorius war ein alter 1615.

(a) Jo. Francus *Relat. Hiſt. Contin.* 31. *pag. m.* 47. *b.* erzehlet, daß im Jahr 1616 auf Befehl Ertzhertzogs Maximiliani die Kirche zu Herrnals zwar geſperret, aber von den Ständen wiederum par force geöfnet worden, ſie auch in Beyſeyn ihrer Guardie darinnen predigen laſſen.

(b) Daß die Evangeliſchen Stände im Jahr 1612 im Sinne gehabt, den berühmten Theologum D. Jo. Gerhardum von Coburg nach Herrnals zum Primariat zu berufen, wiewol es nicht zum Stande gekommen, erzehlet Hr. Erdmann Rudolph Fiſcher in *Vita* Jo. Gerhardi. *pag.* 200. *ſeq.* S. auch eben da *pag.* 197. *ſeq.* woſelbſt eines gleichmäßigen Berufs deſſelben nach Linz in Ober-Oeſterreich gedacht wird.

Digitized by Google

1615. unvermögender Mann, der auf der Gruben gieng. Wie es mit M. **Mann** beſchaffen geweſen, iſt mir unbekannt. Was aber M. **Snoilshik** betrift, ſo wird derſelbe von D. **Höen** in einem noch vorhandenen eigenhändigen Schreiben an der Freyherrl. Wittwen Fr. **Maria Barbara Teuflin**, ein **Chriſtlicher und gottſeliger**, von D. *Frid. Balduino* aber in einem gewiſſen gleich anzuführenden Voto **ein frommer, geſchickter und wolverdienter Mann** genannt, daher zu vermuhten, er werde ſeinem Ammte und der Gemeine wohl vorgeſtanden haben. Nichts deſtoweniger hatte derſelbe im Anfang des Jahrs 1615 das widrige Schickſal, daß, als die Stände einen gewiſſen Menſchen, Namens **Georg Bayer**, zum Prediger bey der Gemeine zu **Herrnals** berufen wolten, **Snoilshik** aber an denſelben ſo wohl in Anſehung der Lehre als des Lebens verſchiedenes auszuſetzen hatte, (c) und deswegen am gehörigen Ort die nöhtige Vorſtellung that, er hierüber von denen Directoribus alſobald ſeines Amts entſetzet ward; Und obgleich er dieſen Zufall an die theologiſche Facultät zu **Wittenberg** berichtete und von derſelben begehrte, daß ſie auf ſeine Relation ſein Verhalten in dieſer Sachen billigen und ſich folglich ſeiner annehmen mögte, welches ſie auch ſonder Zweifel, ſo viel möglich, wird gethan haben; (d) ſo wird es doch wohl bey ſeiner ſchon geſchehenen Beurlaubung geblieben ſeyn, da dieſes Mannes nachher nicht mehr gedacht wird, eben ſo wenig als des **Bayern**, ob er würcklicher Prediger

(c) D. **Höe** erkläret ſich in dem angeführten Brief an der Fr. Teuflin wegen dieſes Mannes folgender Geſtalt: **Wer Georg Bayer ſey, iſt hie zu Lande unverborgen. Wolte GOTT, er hätte ſich ſo verhalten, daß man ihm lauter gutes nachſagen könnte. — — Ich habe guten Grund, daß Georg Bayer gar ein ärgerlicher Menſch ſey, und wünſchen wolte, daß er ſein Tag Oeſterreich nie geſehen hätte.** Dresden, den 27. Aug. 1615.

(d) In unſeres theuerſten nunmehro wohlſel. Hn. Paſtor **Wolffens** *Suppellectili Epiſtol. MSS. Vol. VII. in Folio n.* 135. finden ſich die eigenhändige Vota, welche D. Frid. Balduinus und D. Wolffg. Franzius am 12. Jul. 1615 in dieſer Sachen von ſich geſtellet; da ebenfalls in dem erſteren von dem **Bayer** geſagt wird, **daß ihm zwar ein Exercitium oder zwey in der Schloskirchen (zu Wittenberg) vergönnet, aber keine Beforderung zugeſaget worden, wie er ſich berühme, auch ohne Teſtimonio dimittiret, weil er vor gar nicht bekannt geweſen:** In dem andern aber wird von Snoilshik erinnert, daß derſelbe vielleicht *in admonendo limites modeſtiæ excediret*, **daß aus ſeinen Affecten die Partheyligkeit zu ſehr eluctre, und er billig mehr auf des Bayers Converſion als Perſecution die Augen richten müſſen.** Und ſo urtheilet D. **Höe** gleichfalls von M. **Snoilshik, daß er etwa auch ſeinen Humor und Gebrechen haben mögte.**

Digitized by Google

ger geworden ſey oder nicht? ſondern man vielmehr Nachricht hat, daß die 1616.
erledigte Stelle, wo nicht in dieſem, doch gewis im folgenden Jahr 1616
durch M. **Johann Mülberger**, welcher bisher zu Aſchach im Lande **ob der Enns** als Prediger geſtanden, wiederum erſetzet worden. Doch in eben dieſem Jahre ward die Gemeine ihrer beyden alten Prediger, M. **Sartorii** und M. **Manns** durch den Tod auf einmal beraubet; da bey des letztern Begräbnis durch einen loſen Buben ein Tumult angerichtet worden, deſſen eigentliche Umſtände aber uns nicht weiter bekannt ſind, als daß die Verordnete der beyden Stände zu deſſelben Stillung und Beſtrafung des Tumultuanten ſolche Verfügung gemacht, daß man den Evangeliſchen hierinnen keine Schuld beymeſſen können. (e) Weil nun M. **Mülberger** nicht vermögend war, bey einer ſo groſen Gemeine die Amts-Laſt allein zu tragen, ſo muſten nohtwendig bis zur Berufung zweyer neuen Prediger die benachbarte von den Evangeliſchen Kirchen der beyden Stände den GOttesdienſt zu **Herrnals** mit beſtellen helffen, unter denen ſich ſonder Zweifel auch mit befunden hat M. **Eraſmus Zollner**, damals Pfarrer zu **Schönbühl** unter dem **Hn. von Stahrenberg**, als von welchem erzehlet wird, daß er um dieſe Zeit eine Zeitlang zu **Herrnals** geprediget habe. (f) Ob es aber dieſer oder ein anderer **Pfarrer zu Schönbühl** geweſen ſey, der, indem ihm wärender Conſecration eine Spinne in den Kelch gefallen und darinnen ertruncken, denſelben Kelch ausgetruncken habe, und darüber gefährlich kranck worden, (g) kan

(e) Aus einem Schreiben D. Helvici Garthii an vorgedachter Fr. Baroneſſe Teuflin.

(f) S. G. **Serpilii Vorrede zu** *M.* **Kinder-Vaters** *Nordhuſa Illuſtris, pag.* m. 34

(g) Dieſe ſonderbare Begebenheit war im Anfang des Jahrs 1617 von vorgedachter Fr. Baroneſſe **Teuflin** an D. Helvicum Garthium nach **Prag** überſchrieben, von welcher er in einer Antwort an derſelben vom 21. Mart. alſo urtheilet: **Den Hn. Pfarrer zu Schönbühl belangend, hat der gute Mann übel gethan, daß er den Kelch, darinn die Spinne gefallen und ertruncken, ausgetruncken; hätte ihn wohl ſonſten können bey Seiten thun ohne Aergerniß, und einen andern conſecriren. Dieweil es aber kein Frevel und Vermeſſenheit, ſondern im Schrecken ein ſolcher Irrthum und Gedancken geweſen, dadurch er vermeynt dem Aergerniß bey den Leuten fürzukommen, halte ich dafür, es könne ihm für keine Tod-Sünd und ſelbſt-eigene Vergifftung zugerechnet werden, nicht zweifelnde, unſer lieber GOtt werde ihme wieder friſch und geſund machen, und hiemit lehren, daß er dasjenige, was Chriſtus in ſpecie und inſonderheit von den Apoſteln und Glaubigen in der erſten Kirchen wunderbarliches geredet, auſſer den Verfolgungen und Gifft-Nachſtellungen der Widerſacher und Feinde des Evangelii, nicht mehr auf ſich ziehe. GOtt ſtärcke und erhalte ihn um Chriſti willen, Amen.**

Digitized by Google

1617. ich nicht sagen. Uebrigens bedienet sich D. Höe in einem Schreiben an mehrgedachter Fr. Teuflin von dem damaligen betrübten Zustande zu Herrnals folgender Worte: Ich erschrick von Grund meiner Seelen, daß ich aus vielen Schreiben vernommen, wie erbärmlich und elend das Ministerium zu Herrnals bestellet seye, welche Unordnung und Aergernis da fürgehe, wie mehr auf den eigenen Nutzen, als auf GOttes Ehre gesehen werde, wie täglich Leute von uns abfallen, niemand aber hingegen zu unserer wahren Evangelischen Lehre sich bekehre. Das alles lauffet warlich denenjenigen in das Gewissen, welche das Werck dirigiren. Und solte die Edle Gemeine durch die Nachläßigkeit gar um das schöne Kleinod göttliches Worts kommen, so gnade GOTT denen, die es verursachet haben. Der Allmächtige kan die Verachtung seines Worts nicht leyden, und hat sie nie ungestraft gelassen. (h)

Doch nunmehro waren die Stände mit Ernst darauf bedacht, wie sie an der verstorbenen Prediger Stelle wiederum andere rechtschaffene Männer und insonderheit einen berühmten und begabten Theologum hinein berufen mögten, wenn sie nur desselben hätten habhafft werden können. Die Herrn Verordneten hatten dieses wichtige Werck dem D. Höen, dem die Wohlfahrt dieser Gemeine sehr ans Hertz lag, aufgetragen, welcher zwar hiezu willig und bereit war, aber offenhertzig bekannte, daß es Mühe kosten würde, einen Mann, wie er zu Herrnals nöthig wäre, anzutreffen, (i) wiewohl er sich ernstlich darum bemühen wolte. So hatte nicht weniger

D. Balth.

(h) Der Brief ist am 28. Febr. 1617 aus Dresden geschrieben.

(i) D. Höe schreibt hievon an der Fr. Baronesse Teuflin also, daß er zugleich, was einige berühmte Theologi der damaligen Zeit im äusserlichen vor eine Gabe zu predigen gehabt, anzeiget. Ich bekenne, sagt er, nachdem mir die Gelegenheit (zu Herrnals) bekannt, daß ich ehe 20, 30, 40 und mehr Gemeinen mir getraue zu versehen, als die einige Kirch zu Herrnals; denn es gehören sonderliche Qualitäten und Eigenschafften dazu, derer Ew. Gn. hochverständig in ihrem Schreiben gedencken. D. Grawer gibt keinen sonderlichen Prediger, ob er schon sonst hochgelehrt ist. D. Hunnius noch weniger; D. Gerhard hat eine gar schwache Stimme, und ist des Predigens halben, weil es in seinen Leibes-Kräfften nicht gewesen, von Coburg weggezogen, sich nach Jena gewendet, daß er nur mit Predigen verschonet wäre.

Digitized by Google

D. Balth. Meiſnerus zu Wittenberg gleichmäßige Commißion, wie er denn 1617.
inſonderheit dem berühmten Ulmiſchen Theologo, D. *Conrado Dieterico* im Namen der N. Oeſt. Stände antrug, ob er wohl geneigt wäre, dieſe Vocation anzunehmen, bey welcher er ſich wegen der groſen Menge der Zuhörer im geiſtlichen eine reiche Erndte, im leiblichen aber die jährlichen Einkünfte von 2000 Gulden verſprechen könnte? (k) Doch der Ausgang wies, daß dieſe Bemühungen vergeblich geweſen, indem ſich nicht ſogleich ein auswertiger Theologus hat finden wollen, der dieſes wichtige Amt übernommen hätte; (l) ſondern die Stände dem obgedachten M. Mülbergern im Jahr 1618 zuerſt M. *Eliam Urſinum*, bisherigen Pfarrer zu Meiſſau in Nieder-Oeſterreich, und bald darauf M. David Steudlin, der von Deckenpfründt im Hertzogthum Würtenberg hieher berufen worden, als Mitarbeiter zuordneten, welche drey Männer dieſer groſen Gemeine bis zur völligen Aufhebung des Evangeliſchen GOttesdienſtes daſelbſt nach möglichſter Treue vorgeſtanden; wie dann auch derſelben in der *Presbyterologia Auſtriaca* mit mehrern wird gedacht werden.

Wie nun dieſer ziemlich baufällige Zuſtand der Evangel. Kirchen zu Herrnals den Papiſten nicht anders als ſehr angenehm ſeyn konte; alſo wur-

de; dann da darf er faſt nichts anders thun, als leſen und diſputiren. Ebenmäßigen Zuſtand hat es mit D. Meisnern und D. Polycarpo, die beede zwar predigen, aber gar eine ſchwache Ausſprach haben, und könnte gewis nicht der ſechſte, ja kaum der zehende Theil zu Herrnals ſie hören. D. Balduin und M. Hänichen ſind immerdar übel auf, haben groſſe Marter am Stein, am Podagra und dergleichen; wenn ſie meynen, ſie wollen predigen, müſſen ſie wohl unverſehens ſich niederlegen, und der Kranckheit abwarten: wie den M. Hänichen, der ſonſt wohl gut wäre ſeiner Sprach und Geſchicklichkeit wegen, ein gar ungeſunder Mann iſt, der im Jahr die wenigſten Tag geſund bleibt. Hr. D. Garthius zu Prag iſt auch gelehrt genug, aber ich ſorge, ſeine Art zu reden würde in Oeſterreich unangenehm ſeyn. Andere Urſachen zu geſchweigen, zumal aber, daß ich nicht glaube, Er ſich nach Herrnals beſtellen lieſſe. Iſt datirt zu Dreeden am 12 April 1617.

(k) Dieſer Brief findet ſich auf der Ulmiſchen Stadt-Bibliothec inter *Epiſtolas MSS.* ad D. Dietericum *datas*, und iſt am 16. May, 1617 geſchrieben.

(l) Daß inſonderheit D. Dietericus zu Ulm den ihm geſchehenen Antrag ausgeſchlagen, ſiehet man aus einem Schreiben D. Helvici Garthii an dieſen Theologum aus Prag vom 17. Jan. 1618, in welchem er ſich deswegen alſo erklähret: *Laetor, te oblatam conditionem* Herrnalſenſem *non acceptaſſe. Ea enim talis non eſt, qualis paſſim commendari ſolet: ſiquidem poſt obitum* Sartorii *longè alia ipſius facies*

1616. den sie dadurch um desto eyfriger auf die Beforderung ihrer Religion, und hofften nun um so viel ehender die Bekenner des Evangelii in ihr Garn zu locken. Und so bedienten sie sich hiezu unter andern dieses auch sonst schon gebrauchten Mittels, daß sie kleine Schriften verfertigten, die in einer Kürtze die vornehmsten Einwürffe gegen die Evangel. Lehre auf eine scheinbare Art vorstelleten, welche sie den Evangelischen zu ihrer Verwirrung in die Hände brachten. Dergleichen Schrift auch im Jahr 1612 in **Oesterreich** heraus gieng, da ein unbekannter Scribent in einem so genannten **Schreiben wider einen Lutherischen Predicanten** die Haupt-Fragen zwischen den Papisten und uns, z. E. von der H. Schrift als der eintzigen Richtschnur in Glaubens-Sachen, von der wahren Kirchen und deren Kennzeichen, von dem Abfall der Römischen Kirchen, von dem Pabst, von der Messe, von der Communion unter einerley Gestalt, von der Person und den Schriften Lutheri ꝛc. also erörterte, daß die Lutherische Lehre in allen Stücken irrig erkläret, die papistische aber überall für die eintzig wahre und rechte ausgeschryen wurde. Wiewohl dieselbe bald ihre gehörige Abfertigung bekam, indem einige der Stände das Manuscriptum an D. **Gerhard** nach **Coburg** sandten, mit dem Begehren, selbiges durch eine gründliche Antwort zu widerlegen; da denn gedachter Theologus wegen anderer Geschäffte zwar selbst diese Arbeit nicht übernehmen konte, aber doch den damaligen F. S. **Coburgischen** Hofprediger, M. **Johann Faber** dahin vermogte, daß derselbe seine **gründliche und ausführliche Confutation eines papistischen Bedenckens, welches unlengst ein unbenanter Papist in Oesterreich wieder einen Lutherischen Prediger hat ausgesprengt, und für ein unwiederlegliches Schreiben ausgekündiget**, mit einer Vorrede Hn. D. **Johannis Gerhardi** zu **Jena** 1615. 4. auf 3 Alph. ans Licht stellete, und damit die Wahrheit der Evangel. Lehre auf eine bündige Art rettete. (m)

Doch die **Jesuiten** hatten noch ein Mittel den Evangelischen beyzukommen, darinnen bestehend, daß sie ihren Umgang suchten, und sich mit ihnen in ein Religions-Gespräch einliessen. Dieses thaten sie nicht allein bey Leuten von geringem oder mittelmäßigem Stande, sondern insonderheit bey den Vornehm-

fuit. Frigescit devotio, & pluribus constitutis Ministris, non exigua est accidentium diminutio. Habitatio præterea valdè incommoda, & quia extra urbem, satis periculosa. Imò in hunc usque diem locus ipse propter jus Patronatus, cui Cæsar litem movet, periclitatur.

(m) Man sehe auch Hn. **Fischers** *Vita* Jo. Gerhardi *pag.* 485.

Digitized by Google

Vornehmen, zu welchen ſie einen Zutritt hatten; und ſo war dieſes unter an- 1616.
dern ein liſtiger Griff, daß ſie ſich beſonders an das weibliche Geſchlecht mach-
ten, in Hoffnung, demſelben als einem ſchwachen Werckzeug um ſo viel eher
etwas abzugewinnen. Hievon ſind mir bey den Jahren 1615, 16, 17 zwey
merckwürdige Exempel bekannt worden. Das erſte betrifft die in dem vori-
gen mehrmals genannte Freyherrl. Wittwe Frau **Maria Barbara Teuflin**,
gebohrne **Breunerin**, und was derſelben begegnet. Dieſe vornehme Ma-
trone, welche ein anſehnliches Mitglied der Evangel. Gemeine zu **Herrnals**
war und in der Stadt **Wien** lebte, konnte nicht verhindern, weil ſie mit Per-
ſonen ihres Standes von beyderley Religion umzugehen hatte, daß nicht of-
termals unter ihnen von Religions-Sachen Geſpräche vorfallen ſolten; nicht
weniger muſte ſie geſchehen laſſen, daß die Herren **Jeſuiten** ſich bey ſolchen
Verſammlungen einfunden. Unter dieſen war P. *Martinus Becanus* der vor-
nehmſte, welcher neulich von **Maintz** nach **Wien** zur Theologiſchen Profeſ-
ſion bey der Univerſität berufen war; und ſich unter ſeinen Glaubensgenoſſen
bald den Ruhm erwarb, daß er einer der geſchickteſten Vorfechter der Röm.
Religion wäre. (n) Und ſo ward die Fr. **Teuflin** bey einer gewiſſen Ge-
legenheit von demſelben genöhtiget, ſich mit ihm in eine Diſputation einzulaſ-
ſen; da ſie denn, weil ſie in der Evangel. Religion wohl gegründet war, den
Einwürffen des Jeſuiten immer mit der H. Schrift begegnete. Weil ihm
aber dieſe Art zu diſputiren nicht anſtändig war, ward ſie endlich von ihm in
die Materie von der Vollenkommenheit der H. Schrift, und das dieſelbe al-
les, was zur Seligkeit zu wiſſen und zu glauben nöthig, in ſich enthalte, hin-
eingeführet; da er zwar dieſe Vollenkommenheit auf alle Weiſe ihr verdäch-
tig machen wolte, aber wiederum erfahren muſte, daß er eine Perſon vor
ſich hätte, die ſich nicht ſo leicht, als er vielleicht gemeynet, von ihm würde
übertäuben laſſen. Weil nun die Frau Baroneſſe mit dem wackeren Theo-
logo D. *Helvico Garthio*, damaligen Prediger an der Evangel. Gemeine zu
Prag, über Religions-Sachen in einem fleißigen Briefwechſel ſtand, ſo hatte
ſie demſelben von dieſer Diſputation eine ausführliche Nachricht überſchrieben;
welcher dann in einer darauf am 11. Mart. 1616 erfolgten Antwort ſeine be-
ſondere Freude darüber bezeugte, **daß der liebe GOtt den Holofernem
durch die fromme Judith ſo tapfer und mannlich** erleget hätte; zu-
gleich aber derſelben in einer weitläuftigen und leſenswürdigen Ausführung ei-
ne

(n) S. Phil. Alegambe *Biblioth. Scriptorum Soc. Jeſu. pag.* 583. edit. Rom.

1616. ne gelehrte Anweisung gab, wie sie dem Jesuiten, da er sich noch einmal an sie machen mögte, gebührend zu begegnen hätte. P. *Becanus*, dem dieser Briefwechsel mit D. *Garthio* bewust war, hatte bey Gelegenheit der gedachten Disputation der Fr. Baronesse ein Lateinisches Verzeichnis von denen ungleichen und uneinigen Meynungen, welche die Lutherischen Theologi in der Lehre von der Ubiquität haben solten, zugestellet und sie ersucht, solches D. *Garthio* zu seiner Beantwortung zu übersenden, welches auch geschah; und so erfolgte auch am 8. May dieses Jahrs eine lateinische Antwort und Bitte, selbige dem Jesuiten zustellen zu lassen; wobey *Garthius* in seinem Briefe die Worte hinzu setzte: **Vielleicht werde ich hiedurch mit ihm zu massen kommen und verursachen, daß er mit mir sondere Schrifften wechsele, oder im Truck wieder mich schreibet. Thut ers, so soll er gewis seinen Bescheid bekommen. Denn ich finde ihn den Mann nicht seyn, in seinen Schrifften, wie man von ihm ausgiebt.** Dieses dem Jesuiten zu zeigen, fand sich gleich eine Gelegenheit. Denn da derselbe auf Antrieb des Cardinal Klesels ein Büchlein *de Judice Controversiarum, id est, an Scriptura sit Judex Controversiarum, ut volunt Adversarii: an potius Ecclesia, ut docent Catholici?* in diesem Jahr zu **Mainz** auf eilf Bogen in 8. hatte drucken lassen; der Cardinal aber, weil er zu **Prag** war, dieses Büchlein D. *Garthio* zusandte, mit dem freundlichen Begehren, ihm sein Judicium über dasselbe schriftlich mitzutheilen, so nam er sich vor, selbiges ordentlich zu widerlegen; welche Widerlegung er denn stückweise, und zwar geschrieben, dem Cardinal zustellen lies, bis hernach An. 1617 das ganze Werck zu **Wittenberg** gedruckt ans Licht trat. (o) Auch hierüber fiel in dem Briefwechsel mit der Fr. **Teuflin** dieses vor, daß sie D. *Garthio* hinterbrachte, wie *Becanus*, dem der Cardinal schon die geschriebene Widerlegung übersandt hatte, gegen ihr gesagt, daß er ihm bald antworten würde, worüber *Garthius* in einer Antwort vom 21. Mart. 1617 sein Vergnügen bezeugte, und zugleich berichtete, daß der Cardinal, als ihm das letzte Stück seiner Refuta-

(o) Der Titul ist: *De Judice Controversiarum fidei & religionis Christianæ ad libellum* Martini Becani *Jesuitæ &c. Responsio, cum appendice præcipuorum argumentorum, quod supremus & infallibilis controversiarum fidei Judex sit sola Scriptura sacra, & non Romanus Pontifex, Autore* Helvico Garthio *SS. Theol. Doctore, Ecclesiæ Bohemo-Germanicæ ad Salvatorem, in veteri Regia Praga p. t. Pastore & Inspectore. Wittenbergæ*, 8. auf 2 Alph. da in der Dedication und Vorrede die Gelegenheit zu diesem Werck erzehlet wird.

Digitized by Google

Refutation geſchrieben überreicht und von ihm durchgeleſen worden, geſagt haben ſolle: „*Garthius* hätte im erſten Theil genug bewieſen, was er in ſeiner „Religion, dieſelbe zu verantworten, thun könnte; aber dis letzte gehe über al„le das vorige, Er wolte gerne ſehen und hören, was *Becanus* dazu thun und „ſagen wolle. D. *Hunnius* hätte die Thür in dieſen Streit-Puncten aufge„than, aber *Garthius* gehe viel viel weiter ꝛc.“ Es würde auch *Garthius* dieſen Streit unfehlbar fortgeſetzet haben, (p) wenn er nicht im folgenden Jahr vom Tode wäre übereylet worden. (q) Hatte nun gleich mehrbelobte Fr. Teuflin bey ſolchen Umſtänden öftere Gelegenheit, ſich mit *Becano* ſo wohl als andern Papiſten wegen der Religion zu unterreden, ſo lies ſie ſich dennoch nicht in ihrem Evangeliſchen Glauben irre machen, ſondern wies in Beybehaltung deſſelben eine freudige Beſtändigkeit. 1616.

Eine andere vornehme Frau, welcher gleichfalls von den Jeſuiten zugeſetzet ward, kam in die Gefahr eines Abfalls. Es war dieſelbe Frau Dorothea, gebohrne Freyin von Thanhauſen, und eine Gemahlin Hn. Paul Jacob Herrn von Stahrenberg Käyſerl. Rahts und Camerers, (r) deſſen in unſerer Hiſtorie ſchon mehr denn einmal gedacht worden. Dieſer ſonſt Evangeliſchen Dame hatten die Römiſch-Geſinnete ihrer Gewohnheit nach wegen ihrer Religion allerley Scrupel beygebracht; inſonderheit hatte man ihr einbilden wollen, daß nebſt den Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften noch eine andere Schrift ſey, die man für die Regul ſeines Glaubens erkennen und annehmen müſſe, (s) daß der Väter Schriften dieſen beyzufügen,

(p) Einmal haben ſie mich aufbracht, ſchreibt er an der Fr. Teuflin, und werden nun meiner nicht los, bis ich ſterbe. Das haben ſie dem Herrn Cardinal zu dancken. S. auch Garthii *Diſp. de Invocatione Sanctorum adverſus* Mart. Becanum *Witeb.* 1618. 8. in *Præfatione.*

(q) Von dieſes wohlverdienten Theologi Leben und Schriften kan man nachleſen Henn. Wittenii *Memor. Theolog. pag. m.* 1449. *ſeqq.* M. Joh. Gottl. Frenckeln *Diptycha Oſſitienſia pag.* 107. *ſeqq.* und Hn. M. Chriſt. Gotth. Wiliſchens Kirchen-Hiſt. der Stadt Freyberg *Part. II. pag.* 24. *ſeqq.*

(r) S. Hn. von Hoheneck Beſchr. der Stände des Erzhertz. Oeſterreich ob der Enns *Tom. II. pag.* 554.

(s) Dis iſt der Einfall des Jeſuiten P. Franciſci Coſteri, wenn er in *Enchiridio Controverſiarum pag. m.* 42. ſchreibt: *Chriſtus nec Eccleſiam ſuam à chartaceis ſcripris pendere, nec membranis myſteria ſua committere voluit (quod Moyſes olim*

1616. daß die Lutherischen Prediger keinen rechtmäßigen Beruf hätten u. d. g. Ueber welche Puncte sie sich nicht nur mit den Predigern zu Herrnals unterredete, sondern auch von D. *Garthio* aus Prag schriftliche Belehrung forderte, welcher nicht unterlies, seine gründliche und ausführliche Beantwortung aller ihr gemachten Einwürfe einzusenden. Und so lies die vorbelobte Fr. Baronesse Teuflin sich besonders angelegen seyn, so durch schriftliche als mündliche Vorstellungen dieselbe bey der einmal erkannten Wahrheit des Evangelii zu erhalten. GOtt gab auch Gnade, daß die harte Versuchung überwunden, und sie wiederum also zurecht gebracht wurde, daß D. Höe deswegen zu Dresden in öffentlicher Hof-Gemeine am 8. Sonntage nach Trinitatis 1615, gegen GOtt seine hertzliche Danckſagung abstattete. Doch als sie im Jahr 1617 mit einer Kranckheit befiel, so wurden die vorigen Religions-Scrupel wiederum bey ihr rege, also, daß so wohl die Fr. Teuflin durch ihr Zureden, als D. *Garthius* durch Briefe sie zur Beständigkeit zu vermahnen nöthig befunden. Ob sie nun auch dismal überwunden, oder ob sie sich habe überwinden lassen, und zum Pabstthum getreten sey, ist mir unbekannt. So viel ist wohl gewis, daß dieser Evangelischen Bekennerin Herr Sohn, Herr Conrad Balthasar von Stahrenberg, welcher nach schon vorgegangener Reformation in Oesterreich von Käyser FERDINANDO II. in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, auch sonst zu den höchsten Bedienungen am Käyserl. Hofe gezogen worden, (t) den letzten Weg werde erwählet haben.

XXXVIII.

Die Evangelischen Stände in Oesterreich ob der Enns lassen ihre Kirchen-Agenda drucken, von deren Innhalt eine kurtze Nachricht gegeben wird.

Was massen die beyden Evangelischen Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enns im Jahr 1576 dem Käyser MAXIMILIANO II. eine verfertigte Kirchen-Agenda übergeben, mit Bitte, daß

magna ex parte fecerat carnali populo) sed, cum spiritualem constituerat Ecclesiam, suo Spiritu Sancto informatam, usus est sublimiori charactere, scribens *digito Dei in corde Ecclesiæ, — — Est autem* Scriptura hæc *Ecclesiæ Catholicæ consensus, & concors Christianorum omnium, qui sunt per orbem terrarum, doctrina &c.* welches denn aus 2. Cor. III, 2. 3. und Joh. XIV, 16. auf eine recht ungereimte Art soll bewiesen werden.

(t) S. Hn. von Hohenek *loco ante cit. pag.* 556.

daß ihnen der Gebrauch derſelben in ihren Kirchen mögte zugelaſſen werden, 1617.
und wie der Käyſer in einem beſondern Decret ihnen ſolches abgeſchlagen, dagegen aber ſie entweder auf die An. 1571 publicirte Nieder-Oeſterreichiſche, oder eine von den Evangeliſchen Ständen beyder Lande bewilligte Agenda verwieſen habe; iſt in der Erſten Fortſetzung *pag.* 257. *ſeqq.* mit mehrern erzehlet, und zugleich angemercket worden, daß beſagte Stände den gnädigen Vorſchlag des Käyſers nicht angenommen, ſondern ſich an ſtatt deſſen mit Kirchen-Ordnungen, die bey andern Evangeliſchen Gemeinden auſſer Oeſterreich im Gebrauch geweſen, beholffen haben; und ſo hätte man gedencken ſollen, daß ſie es auch fernerhin hiebey würden haben bewenden laſſen. Allein, da man es faſt nicht mehr vermuhtete, und nach einer Friſt von 40 Jahren, wurden ſie dennoch untereinander ſchlüßig, eine eigene Kirchen-Ordnung drucken zu laſſen und bey ihren Gemeinden einzuführen. Dieſe kam im Jahr 1617 zum Vorſchein unter folgender Aufſchrift: Chriſtliche Kirchen-Agenda, ſo bey öffentlichem Gottesdienſt der Gemeinden Augſpurgiſcher Confeßion nützlich gebraucht werden kan. Getruckt im Jar Chriſti MDCXVII. 4. auf 1 Alph. 21 Bog. Am Ende heiſt es, daß dieſelbe gedruckt ſey zu Tübingen bey Dieterich Werlin. Bey dem erſten Anblick des Tituls ſolte man nicht meynen, daß die Oeſterreicher dieſe Agenda für ihre Kirchen hätten verfertiget, wie denn auch in dem Buche ſelbſt deſſen mit keinem Wort gedacht wird. Da aber der Drucker über dieſelbe von den beyden Theologiſchen Facultäten zu Wittenberg und zu Tübingen eine Cenſur oder Gutachten begehret und erhalten, welche auch ſtatt der Vorrede dem Wercke vorgeſetzet ſind; ſo ſiehet man aus der Ueberſchrift der Wittenbergiſchen Cenſur, welche in denen zu Franckfurt am Mayn A. 1664 in Folio heraus gegebenen *Conſiliis Theologicis Wittebergenſibus Part. III. pag.* 47. *ſeq.* wiederholet wird, daß dieſelbe über die Oeſterreichiſche Kirchen-Agenda verfertiget ſey. Daß auch dis Buch in den Ober-Oeſterreichiſchen Kirchen würcklich eingeführet worden, hat nicht allein Hr. Herm. Caſp. König in *Biblioth. Agendorum pag.* 116. mit einem Exemplar, ſo M. Daniel Hitzler Evangeliſcher Prediger im Landhauſe zu Linz im Jahr 1619 einem Evangeliſchen Land-Mann geſchenckt, (a) erwieſen, ſondern kan auch über-

(a) Weil M. Hitzler aus dem Würtenbergiſchen nach Linz beruffen, und bey den Oeſterreichern in ziemlichen Anſehen ſtand, ſo iſt zu vermuhten, er werde inſonderheit den Abdruck dieſer Agenda zu Tübingen befordert haben.

Digitized by Google

1617. dem mit einem Exemplar, welches selbst bey Handen habe, und zu Wartenburg und Talham in Oesterreich ob der Enns (b) das ordentliche Kirchen-Buch gewesen, dargethan werden; dergleichen ohne Zweifel auch anderswo werden anzutreffen seyn. Die Agenda selbst bestehet aus 37 Capiteln, welche in dieser Ordnung auf einander folgen: I. Von der Lehr, wie nemlich dieselbe bey dieser der Augsp. Confeßion zugethanen Kirchen und Gemeinden nach Vorschrift des geoffenbarten heiligen Worts GOttes und derer auf dieses Wort gegründeten Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirchen solle geführet werden. II. Von der Kindertauf, wie es mit derselben solle gehalten werden. Hier geschicht des Exorcismi überall keine Meldung. Bey dem Tauf-Actu selbst wird befohlen, daß das Kind, nachdem dessen Haupt gäntzlich entblöset, über den Taufstein also gehalten werde, daß das Antlitz under sich gewandt sey, und das entblöste Haupt dreymal mit Wasser begossen werde. III. Von der Gahe oder Not-Tauf. IV. Von der Tauff alter oder erwachsener Personen: als der bekehrten Juden, Türcken und Heyden: wie auch der jenigen, welche von Wiedertäufern geboren, und die Tauf noch nicht empfangen haben. Von diesem Capitel, welches allein 46 Seiten ausmacht, urtheilen die Tübingischen Theologi in ihrem Responso, daß hierinnen guter Unterricht und Anleitung, wie in dergleichen Casibus fürsichtig vnd Christlich zu handeln, anzutreffen sey, dergleichen in andern dieser Art Tractatibus, so viel sie sich entsinnen mögen, nicht bald zu finden. V. Der kleine Catechismus D. Mart. Lutheri. VI. Morgen-Abend- und Tisch-Gebet, wie die im kleinen Catechismo Lutheri vorgeschrieben. VII. Die Haustafel etlicher Sprüche für allerley heilige Ordnung und Stände, dadurch dieselbige, als durch eigene Lection, ihres Ammts und Dienstes zu ermahnen. Ist hin und wieder mit einigen Sprüchen vermehret. VIII. Christl. Fragstücke, durch D. Mart. Luther gestellet, für die, so zum Sacrament gehen wollen, mit ihren Antworten. IX. Kurtze Fragstück D. Martin Luthers, vom

Inhalt,

(b) Das Schloß Wartenburg nebst dem Dorff Talham, im Hausruckviertel ohnweit der Stadt Volckladrug, gehörte dazumal Hn. Friedrich Freyherrn zu Polheim und Wartenburg. S. Hn. von Hoheneck Hist. Beschr. der Erzherzogth. Oesterreich ob der Enns *Tom. I. pag. 670. seq.* imgleichen P. Fuhrmanns Alt- und Neu-Oesterreich 1 Theil *pag.* 368. *seq.*

Digitized by Google

Jnhalt, Nutz und Gebrauch des Christl. Catechismi, mit ihren Antworten. X. Von der Beicht nnd Abhörung derselbigen; dessen Beschaffenheit und Nutzbarkeit mit wenigen gezeiget wird. XI. Von der Absolution und Vergebung der Sünden. XII. Von dem H. Abendmal unsers HErrn JEsu Christi; da alles, wie sonst in den Evangelischen Kirchen gebreuchlich, eingerichtet ist, sich auch nichts des jenigen befindet, was in der Nieder-Oesterreichischen Agenda vom Chor-Rock, von Kirchen-Kleidern, von Lichtern auf dem Altar, von Umkehren des Predigers gegen dem Volck währender Consecration enthalten ist. XIII. Von Communion der Krancken. XIV. Von der Malesicanten Communion. XV. Von öffentlicher Verkündigung neuer Eheleut für Christlicher Gemein; da es in dem Formular der Abkündigung anfangs heist: Jn dem Standt der heiligen Ehe haben sich begeben, und befehlen sich ꝛc. wo das Wort haben sonder Zweisel so viel als wollen bedeuten soll. XVI. Von öffentlicher Copulation und Ehe-Bestättigung vor Christlicher Gemein. XVII. Von Verrichtung des öffentlichen gemeinen Gottesdienstes auf Sonntag, hohen Fest, Feyer und Wercktagen; welches in den folgenden Capiteln vom XVIII. bis zum XXVIII. inclusive, stückweis ausgeführet, und besonders die Texte der H. Schrift, welche jedesmal zu erklären sind, benennet werden, nebst der Ordnung, wie es zu jeder Zeit mit dem Gottesdienst gehalten werden soll; da denn diese Agenda die von Alters her in der Kirchen erklärte Evangelische und Epistolische Texte durchgehends behält, von welchem Gebrauch die Nieder-Oesterreichische Agenda bisweilen abgegangen. Jm XXIX. XXX. und XXXI. Capitel wird noch hinzugefügt, was bey Haltung der Hochzeit-Predigten, der Leich-Predigten, wie auch bey denen Leichbegängnissen solle in Acht genommen werden. Das XXXII. XXXIII. und XXXIV. Capitel fassen in sich die Collecte und Gebehte, welche auf die Fest- und Feyertage in der Gemeine sollen gebraucht werden; denen man im XXXV. und XXXVI. Cap. die Collecte und Gebehte, die auf sonderliche Zustände der Christl. Kirchen gerichtet sind, angehangen hat; welche Gebete zwar kurtz, aber doch mehrentheils erbaulich abgefasset sind. Endlich wird im XXXVII. Capitel mit denen Sprüchen H. Schrift 1. Cor. I. 10. Eph. IV. 3. seqq. Phil. II. 2. 3. 1. Cor. XIV. 33. 40. Rom. XIV. 19. XV. 2. 3. 5. 6. Col. III. 17. und 1 Tim. I. 17. beschlossen. Bey dieser Agenda ist noch dis zu bemercken, daß sich in derselben durchgehends eine (nach dem 1617.

1617. dem Urtheil der Hrn. Tübinger) ſehr nützliche Marginal-Concordanz befinde, indem faſt nichts in dem gantzen Buch vorgetragen wird, daß nicht in margine mit häuffigen Sprüchen aus der H. Schrift ſolte bewieſen und erläutert werden; in welchem Stück denn auch dieſelbe vor vielen andern Agenden einigen Vorzug hat. Allein, obgleich dieſelbe bey Haltung des öffentlichen GOttesdienſtes und andern geiſtlichen Verrichtungen nützlich zu gebrauchen war, ſo hatten doch die guten Oeſterreicher ſich deſſen nicht gar lange zu erfreuen, indem nach einer Zeit von 6 bis 7 Jahren das öffentliche Exercitium der Evangel. Religion im Lande ob der Enns überall verboten und aufgehoben worden, mithin der Gebrauch der Agenda bey ihnen von ſelbſten hinfallen muſte.

XXXIX.

Die Evangeliſchen Stände ſuchen bey dem Kayſer in einem weitleuftigen Memorial die Aufhebung ihrer Religions- und anderer Gravaminum; zu deſſen Beförderung ſie ſo wohl die Ungariſche Stände als die Evangeliſche Reichs-Fürſten um ihre Interceßion anſprechen. Nach Verflieſſung bald eines halben Jahrs erfolgt eine Kayſerl. Reſolution, womit ſie aber wenig gebeſſert ſind; weswegen ſie hierwieder eine Replic übergeben. Landtag zu Wien. Die Catholiſchen Stände wollen ſich gegen die Evangeliſchen in ihren Beſchwehrungen nicht lauter erklähren, wodurch die Berahtſchlagung über die Landtags-Propoſition gehindert wird, welche Hindernis der Kayſer durch ein zwiefaches Decret zu heben vergeblich ſuchet. Briefwechſel zwiſchen den Kayſer und die Oeſterr. Stände wegen der Böhmiſchen Unruhe. Der Böhmiſchen Stände Schreiben an die Oeſterreichiſche, beſonders Evangel. Stände, welche ſie dem Kayſer übergeben, und darauf ein Decret erhalten.(a)

Indem

(a) Bey dieſem und den beyden folgenden Jahren haben wir uns nebſt denen Documenten, ſo LONDORPIUS ſeinen *Actis Publicis* und MEYERUS ſeinem *Londorpio ſuppleto &*

Indem der Kayſer, welcher ſich ſeit An. 1615 zu Prag aufgehalten hatte, mit dem Anfang des Jahrs 1618 wiederum nach Oeſterreich zurück kehrete, wegen überkommener Leibes-Schwachheit aber nicht ſo gleich die Reſidentz-Stadt Wien erreichen konte, ſondern auf dem Luſt-Schlos Ebersdorff zu bleiben genöhtiget ward, (b) ſo wendete ſich jedermann, der etwas bey Hofe zu ſuchen hatte, und alſo auch die bedrängte Evangel. Stände mit ihren Religions-Angelegenheiten dahin. Weil der Hr. Jörger Freyherr nebſt ſeinen Mit-Intereſſenten wegen der mehrgedachten Herrnalſeriſchen Lehnsfälligkeit von dem Kayſerl. Cammer-Procuratore noch immer angefochten ward, und es nunmehro ſchon ſo weit gekommen war, daß man nach der Abſicht der N. Oeſterreichiſchen Regierung zur würcklichen Execution ſchreiten wolte, ſo war dieſes das erſte, dadurch die Stände beweget wurden, einen Ausſchus aus ihrem Mittel zu ernennen, und durch denſelben J. Kayſerl. M. in einer am 13. Febr. erhaltenen Audientz nicht allein mündlich ihr Anliegen vorzuſtellen, ſondern auch in einem ſchriftlichen ausführlichen Anbringen die Unbilligkeit dieſes Verfahrens mit vielen Gründen zu beweiſen, und J. May. um Dero kräftigen Beyſtand gegen die Anmuhtungen der N. Oeſterreichiſchen Regierung anzuflehen; (c) welches Anbringen von dem Kayſer perſönlich angenommen, und, daß hierauf nach Befinden ſchriftlich ſolte reſolviret werden, verſprochen ward. Doch, da auſſer dieſem noch weit mehrere Puncte waren, in welchen ſich die Stände immerhin beſchwert befunden, ſo hatten ſie in dem gedachten Anbringen mit einflieſſen laſſen, daß ſie mit deren Uebergebung im Werck begriffen wären; welches denn auch, wiewohl allererſt am 22. May, durch ein weitleuftiges Memorial geſchach. 1618.

Hier

Contin. einverleibet (der kleinen gedruckten Piecen nicht zu gedencken) inſonderheit derer geſchriebenen Urkunden, ſo mehrgedachter Hr. Paſtor Barth gütigſt mitgetheilet, wie auch eines Voluminis MS. aus der Uffenbachiſchen Bibliothec, (deſſen Inhalt in *Biblioth. Uffenbach. MStæ Part. X. Sect. I. Vol. XXIII. 4. pag.* 911—930. zu leſen) mit nicht geringem Nutzen bedienet, und daraus dieſes Stück unſerer Hiſtorie hoffentlich in ein helleres Licht geſetzt, als man es ſonſt bisher bey den Geſchicht-Schreibern wird gefunden haben. Da dann der G. Leſer erſuchet wird, was von den Begebenheiten dieſer Jahre in unſerer Hiſtor. Nachricht *pag.* 254. *ſeqq.* mehrentheils nur aus Gr. Khevenhüllers *Annalibus* erzehlet worden, nach dieſer jetzigen Ausführung zu prüfen und zu verbeſſern.

(b) S. Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. IX. pag.* 5.

(c) Weil dieſes ausführliche Anbringen faſt wenig in ſich enthält, das unſere Kirchen-Geſchichte angehet, als hat man deſſelben nur im Vorbeygehen gedencken wollen.

Digitized by Google

1618. Hier führten nun die Stände dem Kayser anfangs insgemein zu Gemühte, wie ihnen zwar durch die An. 1609 erhaltene Capitulations-Resolution und An. 1610 erfolgte unterschiedliche Decreta wegen ihrer Relgions-Freyheit unter königlicher Hand und Siegel vieles zugesagt worden, wie sie aber gleichwol klagen müsten, daß fast kein einiger der verglichenen Puncten sey, wieder welchen sie nicht von ihren Wiedersachern solten bedrängt und beschweret seyn. Unter diesen setzten sie als ein Haupt-Gravamen oben an, daß, da die Capitulations-Resolution bis hieher nicht, wie andere Landsfürstliche Constitutiones, allen und jeden Gerichten mit gebührender Solennität intimiret und darauf zu erkennen befohlen worden, dieselbe bey denen Gerichten für nicht publicirt und also für nicht bindlich gehalten würde, daher sie baten, daß diese Publication ehestens mögte ins Werck gesetzet werden. Hiernechst aber giengen sie einen Artickul nach dem andern in mehrgemeldter Capitulations-Resolution durch, und bewiesen mit angeführten und vor Augen liegenden Exempeln, wie denselben allen zuwieder gehandelt worden: da sie dann bey einem jeglichen Punct ins besondere demühtigste Ansuchung thaten, daß allen und jeden Beschwerungen nach Beschaffenheit der Umstände abgeholffen würde; und die gantze Schrift mit einer allgemeinen Bitte um gnädigste Resolution beschlossen. (d) Diesem übergebenen Memorial einen desto mehreren Nachdruck zu geben, sandten sie am 29. May Hn. **Georg Achatz Enenckeln** und Hn. **Joh. Albrecht Artstetter** aus ihrem Mittel nach **Presburg** ab, die dazumal wegen Erwehlung und Krönung K. FERDINANDI zu ihrem Könige versammlete **Ungarische** Stände um ihre Interceßion bey dem Kayser zu ersuchen; da denn zwar der daselbst gegenwertige Cardinal **Klesel** dieses Gesuch gern hintertrieben hätte, den Gesandten auch so wohl von dem Palatino Grafen **Forgatsch** als andern Catholischen Magnaten die gesammte Audientz ziemlich schwer gemacht, aber doch endlich am 11. Junii von ihnen erhalten wurde, in welcher sie nach geschehenen mündlichen Vortrag ihres Anliegens nebst ihrem Credentz-Schreiben das vorgedachte **ausführliche Anbringen wegen Herrnals** und die darauf übergebene gemeine Gravamina sammt zweyen Lateinischen Extracten der Capitulations-Resolution und des vorigen Palatini Gr. **Thurzi** Attestation überantworteten; und darauf am 18. Jun. wiederum in gesammter Audientz ein mit Bewilligung und im Namen der **Ungarischen** Stände verfertigtes Interceßion-Schreiben an Ihro Kayserl. May. nebst

(d) S. dieses Memorial beym LONDORPIO *Act. Publ. Tom. I. Lib. III. pag. 559. seqq.*

Digitized by Google

nebst einer Antwort an die Oesterreichischen Stände empfiengen. Weil aber die Ungarn innerhalb wenig Tagen eine Gesandschafft nach Wien wolten abgehen lassen, so ward auf geschehene Vorstellung beliebet, daß diese Gesandten das Interceßion-Schreiben im Namen ihrer Stände selbst dem Kayser überantworten solten. Dieses geschach auch würcklich am folgenden 24. July, und erhielten die Ungarischen Abgesandten von J. M. hierauf die Antwort: "Daß Sie sich allbereit gegen denen Ständen resolviret hätten; (c) „weil aber in der andern Gravamen-Schrift etliche Privata, so fernere In„quisition erforderte, eingebracht worden, wolten J. M. die Billigkeit in acht „nehmen, und sie dieser Interceßion genieſſen lassen; derowegen solte ihnen „erst allergnädigste Resolution erfolgen, darob sie sich nicht zu beschweren ha„ben würden. „ Nebst dieser gesuchten Fürbitte derer Ungarischen Herren funden die Evangel. Stände für gut, sich um gleichmäßige Interceßion der Evangel. Chur- und Fürsten des R. Reichs zu bewerben. Zu solchem Ende ward vorgedachter Hr. Georg Achatz Enenckel, nebst noch einigen ihres Mittels ungesäumt nach den Chur-Sächsischen und Chur-Pfältzischen, wie auch anderen Fürstl. Höfen im Reich abgefertiget, deren Instruction mit sich brachte, daß sie nach vorgängiger Entschuldigung ihrer Behelligungen, als wozu sie durch die äusserste Noht angetrieben würden, hochgedachten Chur- und Fürsten a) den eigentlichen Zustand der Evangel. Beschwernissen vorstellen, und desfalls die von K. Maximiliano II. ertheilte Religions-Conceßion, die unter K. Rudolpho II. dieser Conceßion zuwider ausgestandene Bedrängnisse, die zwischen K. Matthias und den Ständen bey antretender Regierung und vor der geleisteten Erbhuldigung An. 1608 vorgegangene Handlungen, und darauf An. 1609 erfolgte Capitulations-Resolution, nebst dem durch Unterhandlung des Ungarischen Palatini Grafen Thurzo am 21. Februar. 1610 erhaltenen und publicirten Decret vorlegen; Dann aber b) mit Vorzeigung ihrer vielfältig überreichten Memorialien beweisen solten, wie sie wieder alle und jede in der Capitulations-Resolution begriffene Puncten nicht allein beschweret, sondern auch über öffteres sollicitiren entweder gar unerledigt verblieben, oder doch nicht erwünschter massen erlediget worden; endlich solten sie c) im Namen der Evangel. Stände beyder Lande hoch-

1618.

(c) Vor Ankunft der Ungarischen Abgesandten und eingelegten Interceßion hatten die Stände schon von dem Kayser eine Resolution erhalten, deren Inhalt uns aber unbekannt ist.

Digitized by Google

1618. besagte Chur- und Fürsten gehorsamlich bitten, daß Sie ihnen eine bewegliche Intercession an J. M. zu ertheilen geruhen wolten, welches die Stände umb Ihnen mit gehorsahmer Willfährigkeit zu verdienen geflissen seyn würden. Nun ist wohl nicht zu zweifeln, da die Evangel. Reichs-Fürsten sich ofters mals vorher bey J. K. M. vermittelst eingesandter Fürbitt-Schreiben ihrer Glaubens-Genossen in Oesterreich angenommen, es werden es dieselbe auch dismal an einer nachdrücklichen Fürbitte bey dem Kayser nicht haben ermangeln lassen. Daß aber auch durch dieses Mittel zur Hebung der fortwährender Beschwerungen wenig ausgerichtet worden, werden wir bald sehen.

Da die Evangelischen Stände am 22 May, wie gedacht, dem Kayser ihre Gravamina überreichet hatten, so trug sich am folgenden 23. May zu Prag die weltbekannte Gewaltthätigkeit zu, daß zwey Kayserl. Räthe nebst dem Secretario von dem Schloß aus dem Fenster 28 Klafter tief in den Stadt-Graben hinunter geworffen, (f) und damit zu dem darauf folgenden blutigen Krieg gleichsam das Signal gegeben wurde. Dieser Zufall machte dem Kayserl. Hofe so viel zu schaffen, daß man an der Evangel. Stände Beschwerungen wohl wenig wird gedacht haben. Zwar hatte der Kayser den sämmtlichen Ständen in Oesterreich ob der Enns wegen des entstandenen Böhmischen Kriegs-Feuers ihr Gutachten abfordern lassen; welchem zufolge sie in einem am letzten Juny zu Lintz datirten Schreiben mit zwölf beygebrachten wichtigen Gründen den Kayser zur Erwählung des Friedens für den Krieg, und der Güte für dem Blutvergiessen beweglich anmahneten. (g) Worauf aber am 9. July eine Antwort erfolgte, die genug anzeigte, wie man von

(f) S. Gr. Khevenhüllers *Annal. Ferdinand. Tom. IX. pag.* 32.

(g) Dieses Schreiben steht beym Gr. Khevenhüller *loc. cit. pag.* 143. *seqq.* und in Mart. Meyeri *Londorpio Suppl. & Contin. Part. II. pag.* 136. *seqq.* wie auch in einer besondern Schrift, die den Titul führet: Kurtzer Bericht und Ablehnung der Beschwerungen, welche den Evangelischen Ständen *sub utraque* im Königreich Böhmen zu Dero Verunglimpfung beygemessen werden wollen, *pag.* 27. *seqq.* Die Oesterreichischen Stände hatten schon ein dergleichen so genanntes Räthliches Bedencken an die Röm. Kayserl. Maj. daß sie die Unruhe in Böhmen nit durch Waffen, sondern durch Güte stillen lassen sollen, von sich gestellet, wie selbiges noch zu finden beym Londorpio *Act. Publ. Tom. I. lib.* 3. *pag.* 452. *seqq.*

Digitized by Google

von Kayserl. Seiten entschlossen, nach aller Schärffe zu verfahren. (h) Doch 1618.
dieses waren keine Sachen, so das Religions-Wesen in Oesterreich angingen. Indessen, da die Böhmische Unruhe immer grösser ward, und gewiß zu vermuhten war, es würde die Kriegs-Flamme auch bald Oesterreich selbst ergreiffen, so fand der Kayser nöhtig, die gesammten Stände zu Haltung eines Landtags nach Wien zu erfordern; Aber so konnte man sich auch leicht vorstellen, daß die Evangel. Stände ihrer am 22. May übergebenen Gravaminum eingedenck seyn, und um deren Aufhebung anhalten würden. (i) Damit nun dieses dem Landtage keine Hinderung machen mögte, so erfolgte endlich am 9. Novemb. die so lang erwartete Kayserl. Resolution, in welcher auf jeden Beschwerungs-Punct der Stände geantwortet, bey einem jeglichen aber die Sache also vorgestellet ward, als wenn von Kayserl. Seiten an Vollziehung der Capitulations-Resolution und folgenden Vergleichungen nichts ermangelt, folglich die Stände sich über den Kayser zu beschweren gar keine Ursache hätten, wie man aus dem Inhalt dieser Resolution beym LONDORPIO (k) ersehen kan. Bey dieser trostlosen und in der That abschlägigen Antwort wolte man doch den Ständen eine kleine Gefälligkeit erweisen, indem man ihnen zur Beylegung der Herrnalserischen Lehns-Streitigkeit am Ende der Resolution gute Hofnung machte; wie denn auch am folgenden 13. Nov. würcklich von der N. Oesterr. Regierung den Jörgerischen Erben angezeiget ward, daß J. Kayserl. M. derselben befohlen, sie als jetzige Possessores des Guhts Herrnals zur Lehnsverleyhung kommen zu lassen. Allein die Evangelischen Stände liessen sich dadurch in dem Vorsatz, ihre gegründete Forderungen zu behaupten, nicht irre machen; vielmehr erschienen sie nicht lange hernach mit einer

(h) Diese Kayserl. Antwort lieset man in ebengedachten kurtzen Bericht und Ablehnung, *pag.* 34. *seqq.*

(i) In dem *Actis Bohemicis* wird erzehlet, daß die Evangel. Stände am 14. Octobr. zu Wien in 60 Personen starck bey J. K. M. um gnädige Audientz angehalten, und als sie auf eine andere Zeit verwiesen, J. M. durch Dero Camerer anzeigen lassen, die Noht wäre so gros, könnten nicht länger warten; worauf ihnen Vertröstung gethan worden, daß ihnen auf den Abend die Resolution solte gegeben werden: als aber solche nicht erfolget, hätten sie sich entschlossen, des folgenden Tages mit Weib und Kind auf den Burgplatz zu erscheinen, J. M. einen Fusfall zu thun, und um Publication (der Capitulations-Resolution) neben Abschaffung ihrer Beschwerden (anzuhalten.) Im ersten Theil, Lit. T, 4. 1.

(k) S. LONDORPIUS *Loc. cit. pag.* 565. *seqq.*

1618 ner weitleuftigen Replic auf die am 9. Nov. empfangene Resolution, in welcher sie um mehrere Extension und Erläuterung derselben allerunterthänigste Ansuchung thaten. (l) Hiebey liessen sie es noch nicht bewenden, sondern, als am 21. Nov. die Landtags-Proposition, da von den gesammten Ständen zur Bestreitung der Unkosten zum **Böhmischen Krieg**, zur Unterhaltung der Grentz-Festungen ꝛc. etliche hundert tausend Gulden erfordert wurden, geschehen war, so überlieferte Hr. **Paul Jacob Herr von Stahrenberg** nebst gebührender mündlichen Vorstellung an den Land-Marschall Hn. **Urschenbeck** Freyherrn ein im Namen der Evangelischen an die Catholischen Stände abgefasstes Schreiben (dem zugleich K. MAXIMILIANI II. Religions-Conceßion, K. MATTHIÆ Capitulations-Resolution, wie auch der **Mährischen** Interpositoren und des **Ungarischen** Palatini Attestaten beygeleget waren) in welchem die Catholischen freund- und dienstlich ersuchet wurden, daß sie sich darauf cathegorice und förderlich zu erklähren keinen Umgang nehmen wolten: "Ob sie die Evangelischen Stände und ihre Glaubensgenossen „bey solcher Conceßion und Capitulations-Resolution ungehindert verbleiben „zu lassen, dawider weder einen noch den andern ferner nicht zu turbiren, we„niger, als wol bisher von etlichen beschehen, der Religion halber zu verfol„gen, zum unpartheyischen Judicio aber, wie auch zum Hofrath Personen „aus ihren Mitgliedern zu benennen gesonnen wären? als welcher cathegori„schen und lautern Erklärung sie vor allen Dingen hochbedürftig wären, und „um dieselbe freund- dienst- und gehorsamlich wolten ersuchet haben. „ Auf dieses Schreiben gaben nun zwar die Catholische Stände am 27. Novemb. eine dilatorische Antwort, und wie sie bey mehreren Versammlung ihrer Mitglieder sich hierüber erklähren wolten; und so erfolgte auch am 1. Decemb. die Erklährung selbsten, in welcher sie weder der Religions-Conceßion noch der Capitulations-Resolution, auf welche doch die Anfrage der Evangelischen hauptsächlich gegründet war, Erwehnung thaten, sondern nur, was die Hauptsache betraf, anzeigten, **daß den Catholischen Ständen von denen in der Evangelischen erst übergebenen Anbringen enthaltenen Beschwer- und Bedrängnissen nichts wissend**; folglich von ihnen nicht könnte gefordert

(l) Diese *Replic* haben wir bisher nirgends in forma antreffen können. Nur mercken wir hierbey an, daß auf derselben nicht eher, als am 9. Mart. des folgenden Jahrs 1619 eine Kayserl. Resolution erfolget sey.

Digitized by Google

fordert werden, daß sie dieselben abstellen solten. (m) Hiedurch aber wurden die Evangelischen Stände verursachet, in der am 4. Dec. hierauf übergebenen Antwort denselben nicht allein ihre Bewunderung über diese Erklährung zu bezeugen, indem man hieraus schliessen müste, daß sie dasjenige, so die Evangelische für Bedrängnissen hielten, für recht, gut und wol beschehen zu seyn geachtet haben wolten; sondern auch insonderheit und stückweise darzulegen, wie sie auf mannigfaltige Weise der Religions-Concession und der Capitulations-Resolution zuwider von den Catholischen wären beschwert worden, und daher von ihnen eine cathegorische Erklährung begehrten: **Ob sie solche und dergleichen Beschwerungen und Bedrengnisse selbst für unrecht erkenneten und davon hinführo gänzlich abstehen wolten, oder nicht?** (n) Die Catholischen Ständte sandten hierauf am 12. Dec. eine Gegen-Antwort ein, in welcher sie eines Theils nochmals bezeugten, wie ihnen die erzehlte Beschwerden nicht weiter als in einem und andern Punct aus dem blosen Gerücht bekannt wären, wozu sie aber sich nicht bekennen könten, weil dieselbe meistens nicht die gesammte Catholische Stände, sondern den Landes-Fürsten beträfen, dessen Actiones zu syndiciren ihnen nicht könne zugemuhtet werden; andern Theils ihre Bereitwilligkeit anzeigten, ihrer Seits die Personen zu Bestellung des unpartheyischen Judicii und des Hofraths zu benennen, (o) 1618.

(m) Dis ist es, was die Evangelischen Stände in ihrer folgenden Antwort den Catholischen aus ihrer gegebenen Erklährung vorhalten, von deren übrigen Inhalt uns aus Mangel der Schrift selbsten nichts bekannt ist.

(n) Diese Antwort ist in unserer Hist. Nachricht *pag.* 256. *seqq.* mehrentheils ganz eingerückt, und zwar, wie wir dieselbe beym Gr. Khevenhüller damals gefunden, worüber einige merkliche Druckfehler mit eingeschlichen, welche der G. Leser aus dem angefügten Indice Erratorum verbessern wird.

(o) Hier wolten die Catholischen Stände angesehen seyn, als ob sie wegen des unpartheyischen Judicii anders Sinnes geworden, da sie vorher schon An. 1609 währender Tractation des Königs Matthiæ mit den Evangelischen Ständen, wie gegen alles, also auch gegen dieses Judicium protestiret hatten. Ja auch in diesem Jahr 1618, als sie von dem Käyser Befehl bekamen, ihrer Seits zu diesem Judicio Personen zu ernennen, suchten sie dieses Anmuhten von sich abzulehnen durch eine lautere **Protestation und Erklärung**, die so lautete: Allerdurchlauchtigster ꝛc. Allergnedigster Herr und Landes-Fürst. Uns Catholischen drey obern Ständen ist vor wenig Tagen hiebey gelegtes Decret A. darinnen uns befohlen wird, zu dem unpartheyischen Judicio aus unserm Mittel Personen zu verordnen, zukommen. Welches wir von E. Käys. May. wegen mit gehor-

1618. wenn nur die Anzahl dieser Personen, der Proceß und andere Requisita dieses Judicii vorher fest gesetzet worden; endlich aber sich dahin erklärten, nicht allein bey ihrer den 26. Febr. 1610 geschehenen schrift- und mündlichen Erklärung gäntzlich zu verbleiben, sondern noch darüber die Evangelischen Stände und ihre Glaubensgenossen zuwider denen ihnen gegebenen Landes-Fürstlichen Resolutionen nicht zu turbiren und zu verfolgen. Doch auch mit dieser Erklärung waren die Evangelischen Stände nicht zu frieden, indem sie auf derselben am 16. Dec. den Catholischen eine Replic zustellen liessen, worinnen sie denselben zu erkennen gaben: „Weil ihre Zusagen, die sie ihnen ge„than, bisher ohne Effect geblieben wären, so ginge ihr ferneres Begehren „an sie dahin, daß, da sie es anderst so teutsch, aufrichtig, ehrbar und die„dermännisch mit ihnen meynten, als Sie gegen ihnen gesinnet wären, sie nun „auch ein schriftliches Assecurations-Instrument mit und neben ihnen berahtschlagen und aufrichten wolten.“ (p) An statt nun die Catholischen Stände sich

samster Reverentz empfangen, solches auch alsbald in Berahtschlagung genommen und befunden, daß von dieser Sachen in der Religions-Resolution, so beeden Ständen Augsp. Conf. gegeben worden, dieser Articul einkommen seyn solle. Wann wir aber um dieselbe und Ew. Kayſ. May. angedeuten An. 1609. den 19. Martii, beeden der A. C. zugethanen Ständen des unpartheyischen Judicii halber gegebenen Resolution gar keine Wissenschafft haben, auch wegen unsers Interesse, unter währender Tractation, niemals auf so inständiges gehorsamstes Anmelden gehöret worden, sondern auf die letzt und noch vor dem Schlus solcher Tractation, nemlich 1609 den 9 Martii, solenniter protestiret, und Ew. May. aus hiebey gelegten Auszug, den wir beliebter Kürtze halber zu solchem Ende einziehen wollen, B. gnädigst zu sehen. So bitten Ew. Käyſ. May. wir gantz gehorsam und unterthänigst, Sie wollen unser gnedigst verschonen, und mit unserer einmahl beschehenen Protestation allergnedigst zu frieden seyn; wie wir dann ein für alles gäntzlichen entschlossen, dieser unserer gehorsamsten Protestation in allen Puncten und Clausuln würcklich nachzuleben, und mit gemelter Tractation die wenigste Gemeinschafft zu haben. Da aber auch Ew. Kayſ. May. etwa aus ungleicher Information wieder Verhoffen uns und unserm Gewissen noch weiter etwas beschwerliches zumuhten lassen wolten, würden wir doch Ew. May. gehorsamst allezeit dafür bitten und uns entschuldigen. N. und N. die getreuen drey Catholischen Stände des Ertzhertzogth. Oesterreich unter der Enns. Wie aufrichtig aber auch die jetzige Erklärung gegen die Evangel. Stände wegen dieses Judicii gemeynet gewesen, siehet man schon aus der beygesetzten Bedingung, wie auch aus dem übrigen folgenden Verhalten.

(p) Bey Ermangelung der Replic selbsten sehen wir aus einem gleich folgenden Memorial

Digitized by Google

sich hierüber gebührend gegen die Evangelischen hätten erklären sollen, so ent- 1618.
schlossen sie sich die fernere Unterhandlung mit den Evangelischen dadurch zu unterbrechen, daß sie diese Replic dem Käyser selbst überantworteten, wovon sie doch vorher den Evangelischen Ständen in einer Antwort Nachricht gaben. So bald aber hatten die Evangelische dieses nicht erfahren, als sie sich bey Ihro Käyserl. Majestät mit einem Memorial meldeten, und die Vorstellung thaten, wie sie bisher mit ihrem Ansuchen bey den Catholischen Ständen um eine cathegorische Antwort de non turbando nichts zuverläßiges ausrichten können, und wie dieselbe nun durch Ueberantwortung ihrer neulichen Schrift an J. Kay. May. (wovor sie sich doch im geringsten nicht scheueten (q)) zu mehrerm Mistrauen Ursache gäben: Weil aber alles nur daran liege, daß die Catholischen Stände sich mit den Evangelischen begehrter massen über ein schriftliches Assecurations-Instrument vereinbarten, dieselbe aber sich hiezu nicht verstehen wolten; so wolten sie (die Evangelische) hiemit nochmalen, wie schon geschehen, protestirt haben, daß die Mora, um welcher willen nicht zur gemeinschaftlichen Berahtschlagung der Landtags-Proposition könne geschritten werden, nicht von ihnen komme, sondern den Catholischen Ständen müste zugeschrieben werden.

Indem dieser Schrift-Wechsel zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen vorging, hatte der Käyser schon am 22. Novemb. an den Landmarschall Hn. Urschenbeck Freyherrn ein Decret ergehen lassen, daß er, ungeachtet der zwischen den Catholischen und denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Land-Ständen erwachsenen Differentz, zur Berahtschlagung der Landtags-Proposition alsobald ansagen, und von Ihro Käys. Maj. wegen den gehorsamen Ständen, daß sie das Publicum dem Privato fürziehen wolten, beweglich zusprechen solte; Und, als diesem Decret nicht so gleich nachgelebet wurde, immittelst aber das Böhmische Kriegs-Volck schon ziemlich weit in Nieder-Oesterreich selbst eingedrungen war, so folgte am 29. Nov. ein anderes von gleichem Inhalt. Es hatten aber auch die Evangel. Stände in einer am 1. Decemb. übergebenen Schrift darauf geantwortet, wie sie

der Evangelischen Stände an den Käyser, daß dieses die Haupt-Forderung derselben gewesen sey.

(q) Die Evangel. Stände hatten selbst den ersten Schrift-Wechsel zwischen sich und die Cathol. Stände dem Käyser nebst einem Memorial einhändigen lassen, um damit zu beweisen, daß die Mora nicht an ihnen liege. S. Londorpii *Act. Publ. Tom. I. lib. III. p. m.* 566.

Digitized by Google

1618. sie nicht würden unterlassen haben, mit und neben den Catholischen Ständen den gegenwärtigen Zustand des Landes in reiffe Berahtschlagung zu nehmen, wenn sie auf ihr an sie gestelletes billiges Begehren eine Antwort von ihnen erlanget hätten; da aber dieses nicht geschehen, als hätten sie sich noch zur Zeit und vor Erlangung dessen mit ihnen in keine Berahtschlagung einlassen können. Damit aber diese so nohtwendige Consultation nicht durch sie gehindert würde, so wolten sie hiemit wegen des **Böhmischen** Einfalls in **Oesterreich** Ihro Käys. May. ihr **gehorsamstes Gutachten** kürtzlich eröfnen; welches Gutachten denn dahin ginge, daß sie dem Käyser aus wichtigen Gründen den Krieg widerriehten, dagegen aber Mittel und Wege vorschlugen, wie zwischen J. Maj. und die Böhmischen Stände eine gütliche Handlung mögte vorgenomen werden. (r) Doch, da nichts desto weniger die Sachen im vorigen Stande blieben, und hiedurch die gemeinschaftliche Unterredung über des Vaterlandes Besten immerhin aufgehalten wurde, so ergieng am 20. Decemb. an die Evangelischen Stände ein nochmaliges Decret, in welchem der Kayser denselben anzeigte, wie er im Werck begriffen, sie wegen ihrer überreichten unterschiedlichen Schriften eheſt bescheiden zu lassen: zugleich aber sie gnädigst ersuchte, da an Stillung des **Böhmischen** Unwesens und wie **Oesterreich** vor weiterem Einfall zu versichern, der Zeit am meisten gelegen, sich von den Catholischen Ständen nicht zu separiren, sondern alsbald und ohn längerem Verzug mit denselben zusammen zu kommen, sich in dieser das Vaterland ingemein betreffender Sachen mit ihnen zu unterreden, und Ihre Maj. darauf ihr gesammtes Gutachten zu eröfnen. Allein die Evangel. Stände blieben bey ihrer schon mehrmals gethanen Erklährung, indem sie in einer darauf überreichten Antwort dem Kayser zwar für die versprochene Erledigung ihrer übergebenen Schriften allergehorsamst danckten, auch nochmals um eheste würckliche Vollziehung dieser schon längst gethanen Zusage allerunterthänigst bahten, aber wegen der von J. M. begehrten gesammten Berahtschlagung sich erklährten, daß, so lange die Cathol. Stände sich auf ihre zugeschickte Frag nicht categorice erklähret hätten, vnd die Verfolgung gegen ihre Glaubensgenossen eingestellet würde, die gesamte Berahtschlagung wenig Nutzen, vielmehr aber schädliche Erweiterung gebehren, und weder für J. Kayſ. Maj. noch für die Stände nützlich seyn würde, indem die Vota, wenn sie auch noch so gut gemeynet wären, dennoch für suspect würden gehalten werden. Daher sie J. M. gehorsamst

(r) S. dieses Gutachten beym Londorpio *loc. cit. pag.* 526. *seq.*

horsamst bitten wolten, den Cathol. Ständen zu befehlen, daß sie sich dem 1618.
am 16. Dec. an sie gestelleten Begehren der Evangel. Stände gemäs also mögten erleutern, daß Fried, Schutz und Einigkeit wieder erhebt werde; worauf sie denn auch aus ihrem Mittel zur Berahtschlagung über das Böhmische Unwesen einen Ausschus ernennen würden, übrigens aber, da die Catholischen Stände allein bisher die Moram verursachet, für GOtt, J. Kayſ. Majest. und männiglich protestirten, daß sie an aller aus der Catholischen Stände längerem Verzug entstehenden Landes-Verderbung einige Schuld haben wolten. (s)

Mitten unter diesem hin und wieder fortwährenden Schrift-Wechsel wurden am 29. Dec. dem Hn. Siegm. Adam Herrn von Traun, Verordneten der Herren Stände, zwey Schreiben von den Herren Directoribus des Königreichs Böhmen an die gesammte vier Land-Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich unter der Enns, deren eines am 8. das andere aber am 11. Dec. auf dem Prager Schlos datirt war, durch eine unbekannte Person, die sich nachher nicht mehr hat sehen lassen, eingehändiget. Wie nun selbige in völliger Versammlung der gesammten Stände erbrochen und abgelesen wurden, so fand sich, daß die Böhmische Directores in dem ersteren, nachdem sie sich über das Käyserliche Kriegsvolck (wobey sie doch die Käyserl. May. selbst gerne entschuldigten) und wie dessen endliche Intention sey, ihre allgemeine Evangel. Religion und deren freye Uebung zu unterdrücken, ihre Privilegia und Freyheiten zu zernichten und sie mit ihren Nachkommen mit einer unerträglichen Servitut zu binden, sehr beschweret, und den Oesterreichern, wie bey solcher Absicht die Reihe auch bald an sie kommen würde, zu Gemühte geführet, dieselbe zu einer Conföderation aufforderten, wozu sie ihrer seits sich geneigt bezeugten, und ein gleiches von den Oe-

(s) Diese zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen gewechselte Schriften nebst denen Kayserl. Decreten findet man zusammen gedruckt in einer kleinen Schrift unter dem Titul: **Copia der überreichten Gravaminum, welche der Röm. Kayſ. Maj. von den Evangel. dreyen Ständen des Ertzhertzogthums Oesterreich unter und ob der Enns um Abhelfung derselben gehorsamst übergeben ꝛc. 1618. 4.** acht Bogen; welche Londorpius seinen *Actis Publicis Tom. I. Lib. III. cap. 9. pag. m. 559. sqq.* von Wort zu Wort zwar einverleibet, aber auch die häufige und oft wichtige Druckfehler, so in der ersten Herausgabe gefunden werden, beybehalten hat.

Digitized by Google

1618. sterreichischen Ständen begehrten, worüber sie sich eine lautere Erklärung von ihnen ausbaten; in dem andern aber auf das erste Schreiben eine unverzügliche Antwort und cathegorische Resolution, wessen sie gegen ihnen und dem Königreich Böhmen gesonnen wären, forderten, indem sie entschlossen wären, zu ihrer Sicherheit dem Feinde auf alle Weise Abbruch zu thun, welches, wofern die Stände mit der Antwort zögern oder dißimuliren solten, nicht ohne ihre Empfindung abgehen würde. (t) Denen Evangelischen Ständen ward das erstere dieser beyden Schreiben am gedachten Tage gleichfalls ins besondere eingeliefert. Wie aber die Evangelische so wenig als die Catholische Stände gesinnet waren, im geringsten etwas zu thun, dadurch ihre Treue gegen den Käyser auf einige Weise könnte in Verdacht gezogen werden, also wurden sie bald einig, dem Käyser selbsten diese Briefe so gleich zu überliefern. Und so erfolgte auch nach dieser Ueberlieferung am letzten Decemb. an die gesammte vier Land-Stände ein Käyserl. Decret, in welchem J. Maj. zuerst über der durch diese Communication bewiesenen Fidelität ihr gnädiges Gefallen bezeugten; darauf aber, was von den Böhmischen Directoribus zur Verunglimpfung der Käyserlichen Kriegs-Macht und ihrer eigenen Rechtfertigung vorgebracht, weitläuftig wiederlegten; endlich aber die Stände gnädigst und väterlich ersuchten, weil diese Schreiben an die gesammte Land-Stände gerichtet, und daher gantz billig, daß solches von denselben gesammt berahtschlaget würde, daß sie nun alsbald zusammen kommen, und nicht allein Ihro Maj. ihre Meynung, wie sie die Böhmische Directores gesammt zu beantworten bedacht, sondern auch, wie das geliebte Vaterland vor anderer Gefahr alsbald zu verwahren, eröfnen, sich aber ausser Ihres gnädigsten Vorwissens und Verwilligung in nichts hauptsächliches gegen denselben einlassen, und bey Ihro Käys. Maj. standhaft verharren mögten. (u)

XL.

(t) Diese beyde Schreiben sind einer kleinen Piece, so unter dem Titul: **Abdruck etlicher Schrifften, die Böhmische Unruhe betreffend.** An. 1619. 4. herausgekommen, angehängt. Hr. Gr. **Khevenhüller** hat von denselben in seinen *Annal. Ferdinand. Tom. IX. pag.* 329. *sq.* einen zulänglichen Auszug gemacht, aber darinnen gefehlet, daß er dieselbe zu das Jahr 1619 gebracht, obgleich sie im Decemb. 1618 geschrieben; welches denn auch uns verleitet hat, in der **Hist. Nachr.** *pag.* 262. gleichen Fehler zu begehen.

(u) Dieses Käyserl. Decret findet sich in meinem Volumine MS. *Uffenbachiano.* Noch ist zu erinnern, daß die Evangelischen Stände an diesem letzten Decemb. wegen dieser Sachen an die Catholischen ein Anmahnungs-Schreiben abgehen lassen, welches aber nicht gesehen.

Digitized by Google

XL.

Die Evangelischen Stände dringen bey den Catholischen auf eine endliche Erklärung. Als dieselbe dennoch nicht erfolget, senden sie vor sich ihre Antwort an die Böhmische Directores nach Prag ab; welches die Catholischen gleichfalls thun. Der Käyser nimmt es ungnädig auf, daß die Evangelischen Stände ohne dessen Vorwissen ihre Antwort fortgesandt; dagegen sie sich aber in einer weitläuftigen Schrift verantworten.

Doch, so gern auch der Käyser gesehen hätte, daß insgesammt über die eingelaufene Schreiben so wohl, als den gefährlichen Zustand des Landes wäre berahtschlaget worden, so wolte sich doch dieses nicht füglich thun lassen, so lange die Mishelligkeit zwischen die Catholische und Evangelische Stände noch fortwährete. Und gleichwol war diese Berahtschlagung so nohtwendig, daß sie überall keinen Aufschub litte. Damit nun die Evangelische an ihrem Theil die Sache, so viel möglich, befordern mögten, so stelleten sie sich mit dem Anfang des Jahrs 1619, und zwar am 4. Januar. bey den Catholischen Ständen mit einem Anmahnungs-Schreiben ein, in welchem sie dieselbe anfangs der von den Böhmischen Directoribus an sie insgesammt abgelassenen Schreiben erinnerten und vorstelleten, „wie nichts bil„liger und nohtwendiger sey, als daß die auf diese Schreiben zu gebende Ant„wort so wohl, als des Vaterlandes Wohlfahrt durch gesammte vertrauli„che Berahtschlagung betrachtet werden könnte; wie sie aber vor Erlangung „einer cathegorischen und lauteren Antwort auf ihre so oft wiederholte Frag „und Begehren, woran es bis daher noch mangele, solche und andere Sa„chen mit und neben ihnen nicht berahtschlagen könnten, auch wohl Ursache „gehabt hätten, um der offenbaren Gefahr halber ihres Theils die Berahtschlagung dieses Negotii, und was den Böhmischen Directoribus zu „antworten, absonderlich vorzunehmen: Weil sie aber niemals gemeinet, zu „einiger Separation Anlas zu geben, sondern lieber wünschten, daß des Va„terlandes Obliegen mit gesammter treuhertziger Zusammensetzung in guter „Obacht genommen würde; so ersuchten sie dieselben, sie nun mit der schon „längst desiderirten Erklärung, die nur auf ja oder nein beruhe, und eine 1619.

1619. „schon resolvirte Sache sey, ferner nicht aufzuhalten, weniger zur Separa-
„tion, die sonst unfehlbar erfolgen würde, einige Ursache zu geben, sondern
„sich nunmehro längst inner drey oder vier Tagen (sintemal sie sich ein-
„mal länger nicht aufziehen lassen könnten) cathegoricè, rund, lauter, bie-
„dermännisch, teutsch und ohne einigen Falsch zu erklären: Ob sie das jenige
„alles und jedes, so sie bisher in ihren Schriften befugter Billigkeit nach be-
„gehrt, die Catholische Stände auch bereit An. 1610. zugesagt und versprо-
„chen, auf die vorgegangene Nit-Vollziehung anitzo und künftig im Werck und
„in der That mit der nechst angedeuten Assecuration effectuiren, lei-
„sten und halten, auch alles das, so dem zuwider, wie auch die Verfolgung
„ihrer Religions-Verwandten einstellen wolten? Dagegen sie ihres Theils
„nochmals gäntzlich entschlossen wären, weder die Catholischen Stände inge-
„mein, noch einiges Catholisches Mitglied, so gar auch einigen Catho-
„lischen Inwohner nit, der Religion halber, weder wenig noch viel, weder
„an Person noch an Gütern, auf einige Weiß oder Weeg, weder jetzt noch
„zu allen künftigen Zeiten zu turbiren, zu bedrängen oder zu beschweren, son-
„dern vielmehr sich alles Fleisses dahin zu bemühen, zu bearbeiten und zu
„trachten, daß sie ihnen sammt und sonders mit aller Freundlichkeit und brü-
„derlicher Affection, Dienst und Gehorsam, Nachbarschaft, allermassen bey
„ihren lieben Vorfahren ohn Unterscheid der Religion lobrühmlich gepflogen
„worden, entgegen gehen, und mit ihnen, als ihren lieben Mitgliedern, Be-
„nachbarten und Befreunden, in Treu, Lieb, Fried und Einigkeit heben
„und legen wolten. Im Fall sie aber wider Verhoffen nicht gleiches Sinnes
„seyn, und entweder gar keine Resolution von sich geben, oder mit der cathe-
„gorischen Erklärung über bestimmte Zeit sie aufhalten würden, so müsten die
„Evangelischen Stände nicht allein daraus abnehmen, daß sie sich fürgesetzt,
„dieselbe bey aller bequemen Gelegenheit zu verfolgen, sondern könnten ihnen
„auch nicht verhalten, wie sie auf solche Begebenheit gäntzlichen entschlossen
„wären, weder von ihrer Religions-Conceßion, Capitulations-Resolution
„und was dem anhängig, einiges Weges zu weichen, oder sich davon, auf
„welcherley Weiß es seyn könnte, dringen oder treiben zu lassen, sondern in
„eifrige Berahtschlagung zu ziehen, wie sie und ihre Glaubensgenossen im
„ruhigen Besitz ihrer habenden Religions-Freyheiten verbleiben mögen.“ Die
Catholischen Stände, die sonst gewohnt waren, über acht bis zehn Tage mit
ihrer Antwort an sich zu halten, funden dismal rahtsam, sich auf die geschе-
hene Anforderung zu bequemen, und am 8. Januar. den Evangelischen zu ant-
worten.

Digitized by Google

worten. An statt aber diese eine erwünschte Erklärung auf ihr so vielfältiges Begehren vermuhten waren, so musten sie sich von ihnen vorsagen lassen, „daß „sie diese gantze Sache mit deren annectirten Nohtdurft an J. Käys. Maj. „schon vorher übergeben hätten, auch für höchstnohtwendig hielten, ein gleiches mit dieser letzten Schrift zu thun, des freundlichen Versehens, weil sie „zur Verhütung aller Weitläuftigkeit zu der ordentlichen Instantz ihren Recurs genommen, die Evangelischen Stände würden mit diesem Negotio, bis „sie von J. K. M. Nachricht erlanget, sich unbeschwert gedulten, und inmittelst nicht unterlassen, mit und neben ihnen zu höchstnohtwendiger Berahtschlagung J. Käys. Maj. und des Vaterlandes Nohtdurft mit einhelliger Zusammensetzung deren allen zu greiffen; als dessen sie sich zu ihnen ohne ferneres Ansehen gantz freundlich und nachbarlich getrösten wolten.“ Auf diese der Catholischen Stände Erklärung liessen die Evangelische ihnen noch am selbigen Tage zur Gegen-Antwort wissen, wie sie gar nicht befinden könnten, daß, was sie ihnen auf ihr Ammahnungs-Schreiben heute zukommen lassen, für eine Antwort einiges Weges zu halten sey: Weil sie dann ihr an die Catholische Stände gestelletes Begehren schon zum öftern wiederholet hätten, also liessen sie es bey demselben allerdings bewenden. Auf dieses Schreiben funden sich die Catholischen Stände am 10. Januar. mit einer fernern Erinnerung ein, daß sie das jetzige Anbringen der Evangelischen Stände, gleichwie alle vorige in diesem Negotio hinc inde gewechselte Schriften, J. Käys. M. zu vorangedeutetem Ende alsbald überantworten lassen. Worauf am 11. Januar. die Antwort erfolgte, daß, weil die Cathol. Stände auf der Evangelischen am 4. Januar. an sie gestelletes Begehren sich bis dato mit der Antwort verzogen, sie es bey dem vorigen bewenden liessen. 1619.

Weil nun bey solchen Umständen nicht möglich war, daß die gesammten Stände zur gemeinschaftlichen Berahtschlagung über die Wohlfahrt des Vaterlandes zusammen treten konnten, den Böhmischen Directoribus aber nohtwendig und unverzüglich muste geantwortet werden; so entschlossen sich die Evangelischen Stände, absonderlich vor sich eine Antwort an gedachte Directores abgehen zu lassen, welches sie auch am 15. Januar. würcklich thaten. Nachdem sie nemlich anfangs den Verzug ihrer Antwort mit der zwischen den Catholischen Ständen und ihnen eingefallenen Differentz, auf dessen Hinlegung sie bisher vergeblich gewartet hätten, entschuldiget, und wegen des gefährlichen Zustandes, so eine Zeither das Königreich Böhmen betroffen, ihr treuhertziges Mitleiden zu erkennen gegeben, so bezeugten sie ihre Freude über

1619. über die Reverentz gegen Ihro Käys. Maj. und die Bereitwilligkeit, sich auf alle nur leidenliche Weise zu submittiren, welche dieselbe in ihrem Schreiben von sich blicken lassen; stelleten ihnen darauf ihr eigenes Exempel vor, wie sie in denen etliche Jahre her von ihren Cathol. Mitgliedern erduldeten Bedrängnissen Ihro Käys. Maj. ihre Noht um derselben gnädigste Remedirung schrift- und mündlich vorgetragen, auch die Zusage, daß Ihro Maj. was Sie versprochen, steif und fest halten wolten, erlanget hätten; wie sie auch die Hofnung hätten, daß die noch jetzo zwischen Ihnen und den Catholischen Ständen der Religions-Freyheit halber obschwebende Mishelligkeit (wovon sie ihnen alle desfals gewechselte Schriften zugleich übersendeten) durch die endlich cathegorische Antwort der Catholischen auf ihr Begehren werde beygeleget werden. Endlich erklährten sie sich wegen der von den Directoribus angesonnen Conföderation, daß ihnen eine solche Conföderation, **die nicht wider J. Kayſ. May. und das Haus Oesterreich, noch zu Unterdrückung der Cathol. Stände in ihrer Religion angesehen, sondern andern dergleichen Bündnissen gleich, und von J. Kayſ. Maj. confirmiret und approbiret würde,** nicht zuwider sey. (a) Wie die Evangel. Stände mit ihrer besondern Antwort an die **Böhmen** den Anfang gemacht, also folgten ihnen die Catholischen hierinnen am 20. Januar. nach, indem sie in einer gleichmäßigen Antwort den Directoribus, nach vorgängiger Entschuldigung, daß die gesammte Berahtschlagung derer eingesandten Schreiben durch der Evangel. Stände unversehens movirtes und bis anhero nicht gar erörtertes Incident-Werck wäre anstehend geblieben, anzeigten, wie ihnen nichts liebers gewesen wäre, als daß die in **Böhmen** entstandene höchstbeschwerliche Ungelegenheiten anfänglich durch Gütigkeit und ordentlichen Weg wären abgewendet worden; wie sie denn auch jetzo wünschten, daß die noch weitaussehende Inconvenientien durch ordentliche Mittel ehest hingelegt werden mögten, als wozu sie das ihrige möglichst beytragen wolten, mit dem Ersuchen, daß die **Böhmischen** Stände sich ebenfalls der Gebühr und Billigkeit nach also bequehmeten, damit alle fernere feindselige Weitleuftigkeit verhütet und abgeschnitten würde.

Der

(a) S. Mart. Meyeri *Londorp. suppl. & contin. Tom. II. pag.* 142. *sq.* alwo dieses Schreiben gelesen wird. Da aber Meyerus die Stellen, da sich die Stände auf die zugleich mit übersandte Schriften berufen, weggelassen, (welches sonst vielleicht mögte erlaubt seyn, in diesem Schreiben aber wegen der Historie nicht zu übergehen ist) so hat man selbiges in der Form, wie es nach **Prag** abgesandt worden, aus dem Volumine MS. *Uffenbach.* in den **Beylagen** Num. XXXVII. mittheilen wollen.

Digitized by Google

Der übrige Inhalt des Schreibens bestand in einer langen Klage über den Einfall des **Böhmischen** Kriegs-Volcks in **Nieder-Oesterreich**, (b) und über den dadurch den Einwohnern, besonders der Stadt und der Abtey **Zwettel** zugefügten Schaden, nebst freundlicher Bitte, das Kriegsvolck alsobald aus **Oesterreich** abzufordern, und demselben künftig keine Ungelegenheit zu verstatten, sondern sie aller ferneren Weitleuftigkeit zu entübrigen. Der Punct von der Conföderation aber, warum es den **Böhmischen** Directoribus am meisten zu thun war, ward in diesem Schreiben nicht mit einem Wort berühret. (c) Nachdem die Evangel. Stände ihre Antwort auf **Prag** fortgesandt, so funden sie ferner nöthig, dem Kayserl. Begehren wegen eines Gutachtens, wie das **Böhmische** Kriegsfeur zu dämpfen sey, ein Genügen, und wegen noch zwey anderer Kayserl. Decreten, die Einquartirung gewisser Völcker in **Oesterreich** und die zwischen ihnen und den Cathol. Ständen zu haltende Commißion betreffend, eine gehörige Vorstellung zu thun, welches denn auch in einer am 19. Januar. übergebenen Erklährung- und Bitt-Schrift geschah; da sie, nach vorgängiger Wiederholung der mehrgemeldten Ursachen, warum sie mit den Cathol. Ständen, vor der von ihnen erhaltenen cathegorischen Erklärung auf ihr Begehren, über das **Böhmische** Wesen nicht gemeinschafftlich berahtschlagen könten, sich auf ihr schon am 1. Decemb. desfalls übergebenes Bedencken beriefen, in welchem sie anstatt des Krieges den Frieden angerahten, und die zu dessen Wieder-Erlangung dienliche Mittel und Wege vorgeschlagen hätten; bey welcher Meynung sie noch blieben, in Erwegung, daß nicht sie allein, sondern auch die Chur- und Fürsten des Röm. Reichs Ihro Kayſ. Majest. den Krieg wiederrahten hätten, deren weiser und wohlgemeynter Raht den eigennützigen und verderblichen Consiliis anderer, auch geistlicher Personen billig vorzuziehen sey; überdem bey Fortsetzung des Krieges ein Aufstand im Lande zu besorgen, und ausländische Hülfe mehr schädlich als nützlich sey, das unschuldige Land aber gäntzlich verwüstet würde: wozu noch komme, daß man durchgehends in den Gedancken stünde (wiewohl man von Kayserl. Seiten demselben widerspräche) als

1619.

(b) Zu diesem Einfall hätte das Kayserl. Kriegs-Volck selbst Anlas gegeben, indem es in Böhmen an vielen Orten die armen Leute ausgeplündert, und viele Beute gemacht, womit es nach Oesterreich eilete; welchem deswegen der Böhmische Graf von Schlick mit seiner Mannschafft nachsetzte, und demselben allen Raub wieder abnahm, folglich die Stadt und das Kloster Zwettel in Besitz nam.

(c) Auch dieses Antwort-Schreiben hat Mart. Meyerus *loc. cit. p.* 143. *seq.* eingerückt.

Digitized by Google

1619. als ob der Krieg zur Unterdrückung der Evangel. Religion angesehen sey, welches auch aus verschiedenen Umständen nicht unglaublich schiene; bey welcher Gelegenheit sie zugleich ihre eigene Religions-Gravamina gegen die Capitulations-Resolution ꝛc. deren bisher gedacht worden, und die von ihnen stückweis erzehlet wurden, wie auch die fortwehrende Widersetzlichkeit der Cathol. Stände als einen Beweis anführten, wie übel man gegen die Evangelischen gesinnet sey, wodurch aber der Friede nur gehindert würde. Wir übergehen den übrigen Inhalt dieser lesenswürdigen Schrift, (da wir ohnedem des Puncts von der Commißion bald gedencken werden) welche mit einer beweglichen Bitte an Ihro Kayſ. Maj. so wohl die in Oesterreich der Religion halber bisher verübte und noch fürgehende Verfolgungen abzuschaffen, als in dem Böhmischen Unwesen den edlen Frieden dem verderblichen Krieg fürzuziehen, beschlossen wird. (d) Weil ferner die Catholischen Stände durch Uebergebung der zwischen ihnen und den Evangelischen bisher gewechselten Schriften an J. Kayſ. Maj. der von ihnen beständig begehrten cathegorischen Antwort zu entgehen meyneten, so wandten sich hierauf die Evangel. Stände dieser Sachen halber unmittelbar an den Kayser, indem sie demselben in einem am 2. Febr. übergebenen ferneren Anbringen vorstelleten, „wie „sie zwar gehofft, es würden die Cathol. Stände auf ihr so oft geschehenes „Anfordern um eine cathegorische Erklärung sich endlich also gegen sie erkläret „haben, daß sie damit zufrieden seyn mögen, aber erfahren müssen, daß sie von „ihnen desfalls bis auf diese Stunde mit ihrer grosen Ungelegenheit aufgezogen würden: weil ihnen aber solches über alle Massen beschwerlich ja unerträglich falle, als wolten sie J. Kayſ Majest. demütigst bitten, aus Landesfürstl. Macht die Cathol. Stände und deren Mitglieder dazu anzuhalten, daß dieselbe sie und ihre Religions-Verwandte in ihrem Gewissen hinführo unbedrängt und der Religion halber unverfolgt lassen, auch Ihro Kayſ. Maj. selbst sich zu diesem Ende auf ihre eingereichte allergehorsamste Replic allergnädigst und väterlich resolviren wolten. Solten sie aber wieder ihr Verhoffen hierinnen ohne Landesfürstl. Schutz gelassen werden, würden sie sich der Possess ihrer Religions-Freyheit wieder die, so ihnen darinnen hinderlich seyn wolten, von Recht der Natur und zuläßiger Weise selbsten betragen müssen, wolten aber zugleich hiemit solenniter protestiret haben, daß sie an allen hieraus entstehenden Weitleuftigkeiten so wenig, als an Prolongation des Landtags

(d) S. diese Schrift selbsten beym Londorpio *Acta Publ. Tom. I. pag.* 540. *seqq.*

tags vor GOtt, J. Kayſ. Majeſt. und männiglich entſchuldiget ſeyn wollen. 1619.
Der Schlus war, daß, wenn es ſich mit Remedirung ihrer Gravaminum und Erledigung ihrer Replic länger verziehen ſolte, J. Kayſ. M. es nicht in Ungnaden vermercken würden, daß ſie in Betrachtung der gar zu theuren Zehrung zu **Wien**, der im Lande täglich zunehmenden Gefahr, des ihnen je länger je mehr auf dem Halſe kommenden Volcks und der ſich mehr und mehr verſtärckenden **Böhmen**, ſich wieder nach Hauſe zu den ihrigen verfügen würden. (e)

Doch, ſo wenig die Cathol. Stände geneigt waren, ſich gegen die Evangeliſche in ihrem Begehren aufrichtig zu erklähren, eben ſo wenig war man am Kayſerl. Hofe geſinnet, auf die ſo oft wiederholte Vorſtellungen derſelben, ob ſie auch noch ſo billig und bündig waren, im Ernſt zu reflectiren. Man legte alles bey ſich nieder, und lies die Evangeliſchen immerhin auf eine gute Reſolution warten. Dagegen aber, wenn etwas von den Ständen geſchehen, daß den Abſichten des Hofes ſchiene entgegen oder nachtheilig zu ſeyn, ſo war man bald fertig, durch eingeſandte Decreta ſolches denſelben vorzuhalten. Man hatte nicht ſo bald zu Hofe von dem Antwort-Schreiben der Evangel. Stände an die **Böhmiſche** Directores eine Abſchrift erhalten, als am 4. Febr. an gedachte Stände ein Kayſerl. Decret erfolgte, in welchem denſelben als ungebürlich verwieſen ward, daß ſie dieſe Antwort vor der Communication und Bewilligung J. Kayſ. M. fortgeſchickt, daß ſie auſſer J. M. Willen und Vorwiſſen ſich in neue Conföderation zu begeben begehret, daß ſie die **Böhmiſchen** Directores nicht zum ſchuldigen Gehorſam vermahnet, ſondern vielmehr durch Mittheilung ihrer mit vielen ſchweren Anzügen erfülleten Schriften dieſelbe exacerbiret und zum Widrigen angehetzt, nebſt angehängter Vermahnung, daß ſie ſich auſſer Ihro Maj. Vorwiſſen und Verwilligung in keine Conföderation einlaſſen ſolten, und Vertröſtung, **daß J. Kayſ. M. denen Ständen auf ihre eingereichte Replic, ihrer Gravaminum halber, gnädigſte Reſolution ehiſt zu ertheilen im Werck begriffen ſey, deſſen ſie mit gebührender Gedult erwarten wolten.** (f) Dieſes unvermuhtete Decret konnten die Evangel. Stände nicht unbeantwortet laſſen, wie ſie ſich dann innerhalb wenig Tagen mit einer gehorſamſten Entſchuldigung und Antwort einſtelleten, in welcher ſie eine Beſchuldigung

(e) Ex Documentis MSS. *Barthianis.*
(f) S. MART. MEYERI *Londorp. Suppl. & Contin. Tom. II. pag.* 155.

Digitized by Google

1619. nach der andern durchgiengen, und überall bewiesen, wie in Ansehung ihres Schreibens an die Böhmen nichts von ihnen geschehen, wozu sie nicht vollenkommen befugt gewesen; welches alles stückweise hie zu wiederholen, uns gar zu weit von unserm Zweck abführen würde. Nur können wir nicht umhin, dasjenige, was die Stände auf die ebengedachte Vertröstung einer Resolution wegen ihrer Gravaminum antworten, hier von Wort zu Wort einzurücken, indem man hieraus ihre Haupt-Beschwerungen auf einmal gleichsam übersehen und erkennen kan. Ihre Worte sind diese:

Anlangendt Neundtens, daß Ew. Kayſ. May. uns auf unsere eingereichte Replicam unserer Gravaminum halber gnädigste Resolution ehist zu ertheilen im Werck, da haben wir uns deſſen wie gehorsambst zu erfreuen, also auch gegen Ew. May. allerunterthänigst zu bedancken, allerdehmühtigst bittende, Sie geruhen solches nicht allein, umb der lang getragenen Gedult willen, allergnedigst zu befordern, sondern dieselbe (aldieweil uns wenig geholfen, Euer Kayſ. May. auch des steten Anlauffes und Behelligung nicht endtübrigt seyn können, wo allein etliche Beschwer-Puncte, wie in vorigen Resolutionen beschehen, erlediget werden, einer oder der ander aber unresoluiret verbleibet) dahin gnädigst zu dirigirn, damit alle und jede unsere Gravamina, als da sein, 1) die Nit-Publicirung der Capitulations-Resolution, 2) die Nit-Ersetzung des unpartheyischen Judicii, 3) die *de Facto* fürgegangene Entsetzung des zu St. Ulrich der Capitulations-Resolution gemäß ganz befugter weise aufgestelten Exercitii Religionis Augspurgischer Confeßion, 4) die Nit-Caßirung der darauf vom Herrn Prälaten beym Schotten eingewandten Klage, 5) die Nit-Einstellung der im Lande hin und wieder, sonderlich aber zu Stein und Crembs, zu Bruck an der Leytta, Eysenstadt, Sanct Pölten, Dräskirchen, auf der Schwachet und anderswo mehr fürgangenen und noch fürgehenden Verfolgungen unserer Religions-Genossen, 6) die Nit-Abhelffung der vom Herrn Helmhardt Jörger Freyherrn, des Jhme auf seinen Grund und Boden zu Steyreck verwehrten Kirchen-Baues, und derowegen ihme und seinen Agnaten gesperten Lehens-Investitur halber, wieder Jhro Hochfürstl. D. Hr. Bischoffen zu Passau eingereichten Beschwär, 7) die Ausschliessung der Evangeli-

angelischen Bürger von Richter, Rahts- und Bürgermeister-Stellen, wie auch die zu Bürgern ohne Beicht-Zettel Nit-Aufnehmung der Evangelischen, 8) die Nit-Aufhebung des bey der Wienerischen Universitet neu-aufgebrachten *Juramenti Religionis*, 9) die Nit-Verstattung der Evangelischen Buchhandlungen, 10) die ungleiche Intitulirung der Städt und Märckte, indem sie Cammer-Güter genennet werden, da sie doch ein wissentlicher Landstandt sein; nicht weniger auch die Ausschliessung von den Audienzen, 11) die zugenöhtigte Zustifftung der Evangelischen, 12) die Verjagung von Hauß und Hof und eusserster Uebeltractirung der Unterthanen Augspurgischen Confeßion, 13) die unerträgliche Nit-Abstellung der übermachten Stole, 14) die Ersetzung der Erbbegräbnissen, 15) der den Evangelischen verweigerte GOttes-Acker zu Wien vor den Stuben-Thor, 16) die von der Herrschafft Steyer den Evangelischen Zünfften aufgetragene Beschwär- und Nöhtigung zu der Römischen Religion, 17) die Nit-Bestraffung derer, so die Evangelischen zuwieder *D. Maximiliani II.* Conceßion und Euer Kay. May. darüber ertheilten Capitulations und anderen so mündtlichen als schrifftlichen Resolutionen beschwert und bedrengt, 18) die von der Nieder-Oesterreichischen Regierung beschehne Nit-Acceptirung unserer derselben in fidem übergebenen Religions-Freyheiten, darunter auch des Herrn Palatini des Königreich Hungarn und der Mährischen Herrn Interpositorn Attestata (darinnen unter andern, wessen sich E. Kay. May. der Städte und Märckte halber gnädigst mündlich resolviret, begriffen) welche sie auf Ihro May. remittiret, noch zu Hoffe verliegen, geschweige daß die Regierung darüber den beschwerdten Theilen Ausrichtung thätten, oder darauf, wie in allen andern Instrumentis beschicht und Rechtens ist, erkennen solten, 19) die Nit-Ersetzung des Hofrahts, 20) die Nit-Restituirung der Evangelischen Gemein zu Gösing, 21) die Nit-Ersetzung der Aembter mit gleicher Anzahl qualificirter Personen beider Religion, aufgehebt, remediret, gewendet und erlediget, auch allen Molestationen, (deren E. Kay. May. sonsten nimmermehr abkommen) abgeholffen werde. (g) 1619.

(g) Ex Volumine MS. *Uffenbachiano.*

Digitized by Google

XLI.

Der Kayser will, daß zwischen den Catholischen und Evangel. Ständen eine Commißion solle gehalten werden, dagegen sich zwar die Evangelischen, so viel möglich, entschuldigen, endlich aber darein willigen müssen. Namen derer Kayserl. Commissarien, und derer Ausschüsse von beyderseits Ständen. Was bey dieser Commißion von Anfang derselben bis zum Tode des Kaysers, mit welchem sie aufgehöret, vorgefallen.

1619. Nun müssen wir auch von der zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen angestelleten Commißion, deren vorher gedacht worden, einige Nachricht geben. Nachdem die Cathol. Stände, wie beym Anfang dieses Jahrs erwehnet worden, alle zwischen ihnen und den Evangel. Ständen gewechselte Schriften J. K. Maj. pro Resolutione übergeben hatten, so entschlos sich der Kayser, eine ansehnliche Commißion anzuordnen, und durch dieses Mittel, wo möglich, beyde Theile mit einander zu vergleichen. Dieses ward den Evangel. Ständen schon am 5. Januar. durch ein Kayserl. Decret kund gethan, mit dem gnädigsten Ersuchen an dieselbe, die wegen des **Böhmischen** Unwesens insgesammt anzustellende Berahtschlagung weiter nicht zu verziehen, sondern unverhindert dazu zu schreiten. Nun ward zwar dieses Decret gleich folgenden Tages von den Evangel. Ständen also beantwortet, daß sie anfangs ihre Befremdung darüber bezeugten, daß die Catholischen in einer Sachen, worüber Ihro May. sich so wohl in der Capitulations- als andern Resolutionen schon erkläret, und solches zu vollenziehen sich mehrmals erboten, einige fernere Resolution von Ihro Maj. begehrten; dann aber, was die Commißion an sich betrifft, vorstelleten, wie sie nicht sehen könnten, (nachdem sie sich ein für allemal gegen die Catholischen Stände erkläret, daß sie sich aus ihrer Religions-Conceßion und was dem anhängig, keines weges treiben lassen würden) zu was Ende oder Nutzen eine dergleichen Commißion solte angestellet werden; Da überdem J. K. Maj. selbst eigene Reputation darunter leyden würde, wenn erst bey dieser Commißion Dero mit Hand und Insiegel bekräftigte Resolutiones in Zweifel gezogen und befragt werden wolte, ob Dero Unterthanen selbige pro Sanktione

Sione halten solten oder nicht? und endlich dergleichen Commißiones mehr Zeit und Unkosten, als ihnen ferner auszuhalten möglich, erforderten; welches sie J. Kayſ. Maj. zu ihrer Entschuldigung anzudeuten nicht unterlassen sollen. Allein der Kayser lies sich nicht hiedurch auf andere Gedancken bringen, sondern vielmehr in einem abermaligen Decret vom 9. Januar. den Ständen anzeigen, wie Ihre Maj. kein zur Vergleichung beyderseits Stände bequehmeres Mittel als dieses befünden, indem die hiezu erkieste Personen erst erforschen müsten, welcher aus beyden Theilen zu weit gehe, Recht oder Unrecht habe; daher Ihro Maj. sich nicht versehen wolten, daß sie sich weiter davon entschuldigen, sondern sich vielmehr Dero väterlichen Intention hierinnen gehorsamst accommodiren, inzwischen aber, wie der Gefahr des Vaterlandes fürzukommen, gesammt mit einander zu berahtschlagen alsbald fürnehmen würden. Doch weder die gesammte Berahtschlagung, noch die intendirte Commißion wolte so gleich nach Wunsch von statten gehen, indem die erstere vollends ins Stecken gerieht, wegen des andern aber die Evangel. Stände in der obangeführten und am 19. Januar. übergebenen weitleuftigen Erklärung- und Bittschrift als eine Antwort auf das vorhergehende Decret dem Kayser die ebengedachte Gründe, weswegen sie sich von der Commißion keinen Nutzen versprechen könnten, aufs neue vorstelleten, am Ende aber sich doch folgender massen erklärten: **Wann die Löbl. Catholischen Stände sich vorhero gegen uns erklären, daß sie uns und unsere Glaubensgenossen, hinfüro und zu ewigen Zeiten, in unserm Gewissen und Religions-Freyheiten unperturbirt lassen, und die Verfolgungen, aus welchen anderst nichts als hochschädliches und gefährliches Mistrauen erwächst, und vor Aufhebung selbiger unmüglich ist, daß einiger beharrlicher Fried, Ruhe und Einigkeit entstehen können, würcklich ab und einstellen wollen: So lassen wir uns alsdann mit ihnen der Versicherungs-Mittel halber eine freundliche Unterredung, doch das dieselbe unverlengt und alsobald fürgenommen werde, zu halten nicht zuwieder seyn.** (a) Auf diese Antwort erfolgte am 26. Januar. ein Kayſ. Decret an mehrbesagte Stände, des Inhalts, daß, nachdem J. Maj. entschlossen, der zwischen beyderseits Ständen obgeschwebten Differentz halber mit beiden Theilen in Dero Namen Handlung pflegen zu lassen, die Evangel. Stände alsbald aus ihnen schiedliche Ausschüsse erkiesen und Ihro Maj. namhafft

1619.

(a) S. Londorpii *Act. Publ. Tom.* 1. *pag.* 544. *seq.*

Digitized by Google

1619. namhafft machen solten. Als aber die Stände dessen ungeachtet mit der Benennung ihrer Ausschüsse an sich hielten, da sie ohnedem (wie aus dem vorigen zu ersehen) um diese Zeit mit Ausfertigung anderer Schriften ihre Arbeit hatten; so empfingen sie am 11. Febr. ein neues Decret, in welchem sie des vorigen vom 26. Januar. erinnert, und nochmals von ihnen gefordert ward, ohne längern Verzug ihre Ausschüsse zu erkiesen und namhafft zu machen, damit alsobald zur Handlung möge geschritten werden. Worauf die Stände am 18. Febr. antworteten, daß, weil der meiste Theil ihrer Mitglieder nach Hause verreiset, sie albereit die Verordnung gethan, die nechst um Wien herum gesessene Herren und Landleute alsbald bey Tag und Nacht auf den 20. zu beschreiben, da sie denn, was bey Ueberlegung dieser Sachen in stärckerer Anzahl würde beschlossen werden, Ihro Maj. ohne alle Verlängerung zu hinterbringen, nicht unterlassen würden. Um den Ständen das Begehren des Kaysers desto annehmlicher zu machen, folgte bald auf diese Antwort noch ein Decret, welches theils eine Versicherung, daß Ihro Majest. keines weges bedacht, einen oder den andern Theil an dero habenden Recht, Gerechtigkeit und Privilegien durch diese Unterhandlung zu präjudiciren, theils ein wiederholtes Erbieten, daß J. M. sich über der Stände Replicam, damit Sie bereits im Werck, ehist gnädigst resolviren würden, in sich enthielte. Bey solchen Umstanden sahen sich denn die Stände fast genöhtiget, dem Willen des Kayfers sich gemäs zu bezeigen. Weswegen sie in ihrer auf voriges Decret eingereichten Antwort, welche im Namen der Evangelischen dreyen Land-Stände von Herren, Ritterschafft, Städten und Märckten des Ertzhertzogthums **Oesterreich unter und ob der Enns** abgefasset war, den begehrten Ausschus, und zwar wegen der **Unter-Enserischen** ihrer vier aus jedem Stande, (b) wegen der **Ober-Enserischen** aber die sich damals zu **Wien** aufhaltende Abgesandten derselben (c) namhafft machten, zugleich aber wegen

(b) Diese waren: Aus dem Herren-Stand Hr. **Hans Jörger** Freyherr, Hr. **Georg Andreä von Hofkirchen** Freyherr und Ritter, Hr. **Siegmund Adam** Herr **von Traun**, Hr. **Erasm. von Landau**; aus dem Ritter-Stand Hr. **Christoph Leisser**, Hr. **Christoph Wilhelm Bernsdorffer**, Hr. **Gebhard Wilhelm Welzer**, Hr. **Hans Adam von Neudegg**; aus dem Bürger-Stand **Wilhelm Reichhardt**, **Joachim Pfanner**, **Sylvester Prager** und **Andree Prunß**.

(c) Es waren dieselbe: Hr. **Helmhard Jörger** Freyherr, Hr. **Otto Hohenfelder** und **Christoph Puchner** der Stände Syndicus. Diese Gesandten waren auf Begehren der **Nieder-Oesterreichischen** Evangel. Stände schon mit dem Anfang des Jahrs

wegen der vertrösteten Resolution über ihre Replicam baten, weil die Beförderung derselben der bevorstehenden Unterhandlung sehr fürträglich seyn würde, daß sie damit förderligst mögten erfreuet werden. Als nun hierauf am 23. Febr. denen Ständen die Herren Geheimen und Rähte, welche als Kayserl. Commissarien der vorseyenden Handlung beywohnen solten, (d) in einem Decret kund gemacht wurden, so wiederholten sie in der darauf übergebenen Antwort noch einmal ihre vorige Bitte wegen Beförderung der auf ihre Replic versprochenen Kayserl. Resolution, und daß dieselbe noch vor der würcklichen Unterhandlung erfolgen, auch so beschaffen seyn mögte, damit in derselben nichts aussen bleibe, (zu welchem Ende sie einen specificirten Extract aller ihrer Gravaminum mit beygeleget hätten) erinnerten auch ferner, wie sie zwar an statt des Hn. von Trautmansdorff, weil er ein würcklicher Landmann, und den Cathol. Ständen, mit welchen sie in Differentz stünden, beygethan, einen andern Commissarium gehoffet hätten, aber ungehindert dessen sich dennoch aus Liebe zum Frieden zur vorhabenden Unterhandlung förderst bequehmen wolten; und bahten endlich, weil das vorige Decret nicht auf die Stände beyder Lande zugleich, sondern nur auf die Nieder-Oesterreichische allein gestellet gewesen, sie auch in der Intitulation nicht den Catholischen Ständen gleich tractiret worden, hinkünftig die Decreta in allen 1619.

nach Wien abgeordnet, woselbst sie (laut ihrer am 5. Jannar. 1619 zu Linz empfangenen Instruction) allen Consultationibus und Berahtschlagungen, dazu sie erfordert würden, beywohnen, und alles dasjenige, was zu des gemeinen Vaterlandes Nutz, Heyl und Wohlstand gedeyen mögte, handeln solten.

(d) Diese waren: Hr. Maximilian von Trautmansdorff Freyherr, Hr. Carl der ältere von Tscherotin, Hr. Hans Tscheicka Landschreiber der Marggrafthums Mähren und Hr. Otto von Nostitz. Diesen Kayserlichen Commissarien setzen wir so gleich die Herren Ausschüsse der Catholischen Stände an der Seiten, als von welchen aus einem jeden Stand (den vierten ausgenommen) ihrer sieben erwählet waren, nemlich: Aus dem Prelaten-Stand Hr. Abt von Mölck, Hr. Abt zu Gottweig, Hr. Abt zum Heiligen Creutz, Hr. Abt zu Zwettel, Hr. Abt zum Schotten, Hr. Abt zu Altenburg, Hr. Probst zu S. Dorothea; aus dem Herren-Stand Hr. Carl Fürst von Lichtenstein, Hr. Seyfried Preuner, Hr. Obrister Ahüen, Hr. Graf von Puchaimb, Hr. von Hoyos, Hr. Urschenbeck; aus dem Ritter-Stand Hr. Goldt, Hr. Weber, Hr. Weltzer, Hr. Müschinger, Hr. Schörtel, Hr. Fatzy, Hr. Vitzedomb; aus dem vierten Stand Melchior Prügel, Georg Fischer, Hans Stappler, Hans Heinrich Esenbegg, Michael Kirchstätter.

1619. allen und jeden Religions-Sachen, als in communi causa, auf beede Lande gerichtet, und übrigens zwischen ihnen und den Cathol. Ständen eine völlige Gleichheit beobachtet werden mögte. Nach dieser geschehenen Vorstellung, auf welcher keine Antwort erfolgte, liessen die zu Wien anwesende Evangel. Stände am 27. Febr. an die abwesende von Herren und Ritterschafft unter der Enns in allen vier Vierteln ein Patent oder Circular-Schreiben abgehen, und sie alle und jede in Betrachtung der Wichtigkeit der obhandenen Unterhandlung ersuchen, sich alsobald nach Empfang dieses auf den Weg zu machen, und den künftigen Berahtschlagungen unverzüglich mit beyzuwohnen. (c)

Nachdem es mit diesen Vorbereitungen seine Richtigkeit hatte, ward am 28. Febr. mit der Commißion selbst der Anfang gemacht, indem so wohl die Kayserl. Commissarien, als die von beyderseits Ständen ernannte Herren Ausschüsse sich im Landhause zu Wien versammleten. Zuerst ward das diese friedliche Unterhandlung betreffende Kayserl. Decret abgelesen; und, nachdem der Evangel. Stände Ausschüsse vermeldet, wie sie zu dieser Tractation nicht weiter deputiret, als nur anzuhören und wieder zu referiren, so begehrten die Herren Commissarii von ihnen, daß sie anzeigen solten, worinnen die Evangel. Stände meynten von den Catholischen beschweret zu seyn? was sie hinderе, mit ihnen in eine gemeinschaftliche Berahtschlagung über des Vaterlandes Wohlfahrt zu treten? was sie eigentlich von ihnen begehrten? Diese Anfrage ward von den Ausschüssen dadurch beantwortet, daß sie denen Commissarien eine in Bereitschaft habende Schrift überreichten, in welcher überhaupt vorgestellet ward, wie die Evangelischen Stände, K. Maximiliani II. Religions-Conceßion, der jetzigen Käyserl. May. Capitulations-Resolution, und der Mährischen Herrn Interpositoren, wie auch des Ungarischen Palatino Attestation zuwider, von den Catholischen Ständen mannigfaltig bisher gedränget worden, und also gegründete Ursachen hätten, sich über sie zu beschweren, wie sie ihnen denn dieses in der am 4. Decemb. vorigen Jahrs übergebenen Schrift stückweis vorgeleget hätten; daher ihr Begehren darinnen bestünde, daß die Catholische geistliche und weltliche Stände von Prelaten, Herren, Ritterschaft, Städten und Märckten sich gegen die Evangelische rund und teutsch, aufrichtig und ohne Falsch erklären solten: Ob sie alle diese und

(c) S. das Patent selbst in den Beylagen Num. XXXVIII.

und dergleichen Beschwerungen und Bedrängnisse selbst für unrecht erkennen, 1619.
und davon hinführo gäntzlich abstehen wolten oder nicht? Nach diesem gemachten Anfang versammlete man sich am folgenden Tage als den 1. Mertz wiederum, da die Herren Commissarien sich zuerst mit den Catholischen Ausschüssen allein bey die zwey Stunden unterredeten, und nebst Vorzeigung der vorigen Tages von den Evangelischen Ausschüssen übergebenen Schrift sie beweglich vermahnten, sich gegen die Evangelische Stände ihrem Begehren gemäs auf eine zulängliche und annehmliche Art zu erklären. Diese gaben zur Antwort, wie sie sich schon am 12. Decemb. a. p. gegen dieselbe schriftlich so viel erkläret hätten, daß sie die gedachten Stände und die Ihrigen bey dem, was sie von Ihro Maj. für Concession und Resolution in Religions-Sachen erlanget, ungeirret bleiben lassen, und dawider nicht beschweren oder turbiren wolten; bey welcher Erklärung sie nochmals blieben. Als hierauf die Evangelischen Ausschüsse fürgelassen wurden, gab der Herr von Nostitz, der das Wort führte, denselben diese Antwort der Catholischen Ausschüsse, die sie vormals schriftlich gethan, und jetzo mündlich wiederholten, zu erkennen, mit dem Zusatz, daß dieselbe sich jetzo zu erklären haben würden, was sie über diese der Catholischen Stände Erklärung noch weiter begehrten, indem dieses in specie aus der fürgebrachten Schrift nicht eigentlich zu ersehen sey, sondern die Herren Commissarii nun darüber der Evangelischen Stände mehrere Erklärung und Specification erwarteten. Der Hr. von Traun erwiederte hierauf im Namen der Ausschüsse, daß, weil ihre Deputation sich nicht weiter als nur anzuhören und wieder zu referiren erstrecke, sie nicht anders könnten, als, was ihnen jetzo vorgehalten, denen Ständen zu hinterbringen; welches von den Commissarien also genehm gehalten ward, daß die Evangelischen Stände diesen Tag ihre Nohtdurft bedencken, und sich auf den folgenden Tag morgends um 8 Uhr erklären mögten. Und so erschienen auch die Evangelischen Ausschüsse zur gesetzten Zeit und Stunde abermals mit einer Schrift, in welcher auf der am vorigen Tage von den Catholischen geschehenen Erklärung also geantwortet ward: „Es hätten die Catholischen Stände sich nicht erst itzo, sondern noch An. 1610. „gegen die Evangelische erkläret, und in Gegenwart des Ungarischen Pa„latini auf die im Namen Ihro May. ihnen intimirte Resolutions-Capitu„lation mit hellen und lautern Worten, schrifft- und mündlich generaliter zu„gesagt, daß sie den Evangelischen in ihrer Confession einige Beschwerung „oder Turbirung nicht zufügen wolten: Die Evangelische aber hätten erfah-

1619. „ren müssen, daß ungeachtet dieses General-Erbietens so viele Religions-
„Gravamina und Verfolgungen fürgegangen, daß sie genöhtiget worden,
„diese Gravamina in den überschickten Schriften zu specificiren, und auf eine
„cathegorische Antwort zu dringen: Ob sie das jenige, was der Religions-
„Conceßion der Evangelischen so vielfältig bisher zuwider gehandelt worden,
„für Beschwer- und Bedrängnisse halten, solche förderst einstellen, die Ver-
„folgungen gäntzlich abschaffen, und sich gegen ihnen reciprocè dessen obli-
„giren wolten oder nicht? Weil nun die Evangelischen Stände der Catholi-
„schen General-Versprechen und Erbieten wegen der darüber eingerissenen
„Special- Beschwer- und Bedrängnissen halber um so viel weniger annehm-
„men könnten, da dieselben in ihrer am 1. Decemb. 1618. übergebenen
„Schrift von keinen Bedrängnissen wissen wolten, (woraus nichts anders
„könte geschlossen werden, als daß sie das, was in specie wieder einen oder
„den andern Punct der Conceßion und andern Religions-Freyheiten den Ev-
„angelischen beschwerliches zugefüget worden, für keine Beschwerung oder
„wider ihre An. 1610. gethane Zusage zu lauffen, sondern für recht und wohl
„geschehen zu seyn hielten,) und folglich die Evangelischen noch in ihrer vori-
„gen Drangsal stecken bleiben müsten: Also verhoffen sie, die Herren Com-
„missarien würden es bey den Catholischen Ständen dahin vermitteln, daß sie
„sich nunmehro ihren Special-Begehren gemäs (welches sie hiemit zugleich
„aus denen ihnen am 4. und 16. Decemb. übergebenen Schriften, nebst noch
„einigen andern Gravaminibus Extract-weise beygeleget hätten) specialiter,
„klar, rund und lauter erklären, und hiedurch der von ihnen hoffentlich aller-
„seits abgezielte Zweck der Ruhe, des Friedens, der Einigkeit und guten
„Vertrauens erreichet werden möge.“ (f) Dieses ward von denen Com-
missarien

(f) Die Special-Gravamina, welche die Evangel. Stände den Catholischen in denen angeführten Schriften vom 4. und 16. Decemb. vorgehalten, und worüber eine cathegorische Erklärung begehret ward, waren diese; 1. Die von den Catholischen Ständen auf der Evangelischen Stände ihnen öffters wiederholtes und übergebenes Begehren noch bis dato über alle beschehene Anmahnung nicht erfolgte cathegorische Erklärung. 2. Die *de facto* beschehene Entsetzung des zu S. Ulrich der Capitulations-Resolution gemäs angestelleten Exercitii Augsp. Confeßion. 3. Die Nit-Ersetzung des unpartheyischen Judicii, und die von den Catholischen Ständen eingewandte Protestation. 4. Die Distinction etlicher Käyserl. Rähte, daß sie zwar um die Capitulation als Land-Leute Wissenschafft hätten, aber als Käyserl. Rähte nichts darum

missarien zur weitern Ueberlegung angenommen, und der 4. Mertz zur aber- 1619.
maligen Zusammenkunfft angesetzt. Als nun an diesem Tage die Evangel. Ausschüsse fürgelassen waren, stellete der Herr von Nostitz denselben vor: „Daß die Herren Commissarien nach reiffer Berahtschlagung die fürgebrachten Special-Beschwer-Puncten so beschaffen befunden, daß die meisten derselben der Capitulations-Resolution nicht anhängig oder die Catholischen Stände betreffen thäten, sondern nach gemachter Claßification theils zur Justitz theils zur Polizey und Regiment gehörig, theils aber in Ihro Maj. Lands-Fürstl. Macht stünden, und also diese Commißion nichts angiengen, eines theils und nur etliche aber die Cathol. Stände beträfen, in welchen letzteren die Commissarien erbötig wären, dahin zu arbeiten, daß die Stände

wüsten. 5. Die durch den Abt zu Gottweig zu Gösing An. 1609. fürgenommene Kirchen-Sperr. 6. Die übermachte Stola. 7. Die Versagung der Erb- und andern Begräbnissen. 8. Der denen Evangelischen Bürgern verwehrte Ausgang zu Evangelischen Predigten, wie auch die Hinderung der Kinds-Taufen bey Evangelischen Predigern. 9. Die von den Catholischen Ständen dem Cardinal Klesel, wegen Nit-Zulassung der Evangel. Prediger Eingang, geleistete Assistenz. 10. Die von fürnehmen Catholischen Mitgliedern übernommene Verfolgungs-Commissiones. 11. Die Verfolgung und Bedrängnissen derer aller Orten im Lande wohnenden Evangelischen Glaubensgenossen. 12. Die Bestrafung der Bürger und Unterthanen, so zu Evangelischen Predigten kommen, item, die Nit-Zulassung der Heyraht Evangelischer zu Catholischen, ohne Veränderung der Augsp. Confeßion in die Cathol. Religion. 13. Die Ausschliessung von Richter, Raht und Bürgermeistern der Evangelischen Bürger und dergleichen Aemter. 14. Die ohne Beicht-Zetteln zu Bürgern Nit-Aufnehmung der Evangelischen. 15. Die Kirchen-Strittigkeiten werden für die Nieder-Oesterreichische Regierung zu mündlichen Verhören gezogen. 16. Die Nieder-Oesterreichische Regierung ziehet unterschiedliche Sachen, so zum unpartheyischen Judicio gehörig, für sich. 17. Das bey der Universität neu aufgerichte Juramentum Religionis. 18. Inhibirung des Evangelischen Buchhandels. 19. Die Nit-Ersetzung der Lands-Hauptmannschafft zu Linz, und Land-Untermarschall-Ammt in Oesterreich. 20. Die Bestrafung der Evangelischen Bürger, wann sie ihre Beschwernissen anbringen. Zu diesen schon in obgedachten Schriften specificirten Beschwer-Puncten kamen noch folgende hinzu: 1. Die Nit-Bestrafung derer jenigen, so die Evangelische wieder ihre Religions-Freyheit bisher bedrängt. 2. Die Herrschafft Steyer, wie auch andere, muhten denen Evangelischen, auch unter Evangelischen Herren gesessenen, zu, denen Processionen und andern Actibus Röm. Reli-

Digitized by Google

1619. „beeder Religion in gleichem Verstand, Fried und Einigkeit mögten gebracht „werden; wie sich denn die Catholischen Stände nochmals erböten, die Evangelischen Stände wider ihre habende Conceßion und Capitulations-Resolution nicht zu turbiren, auch wegen des unpartheyischen Judicii bereit „wären, das ihrige zu thun, wenn die Evangel. Stände die Ihrigen würden benennet haben, und die Requisita vorhanden wären;" wobey der Hr. von Nostitz zuletzt in Vorschlag brachte: „Ob es ihnen nicht zuwider „sey, daß von einem und dem andern Punct und derselben Distinction, wo „eins und das ander hingehörig, mündlichen mehrers mögte geredet und be„richtet werden?" Auf diesen Antrag begehrte der Ausschus durch Hn. von Traun, daß ihnen die angedeutete Claßification der Puncten schriftlich mögte zugestellet werden, damit sie ihren Principalen die Sache desto eigentlicher referiren

gion beyzuwohnen. 3. Die Nieder-Oesterreichische Regierung will auf die von Evangelischen Ständen vidimirt-fürgebrachte und mit Lands-Fürstl. Hand und Insiegel gefertigte Instrumenta, weniger auf der Mährischen Interpositoren und des Ungarischen Palatini Attestata (auf welchen die Religions-Freyheiten beruhen) nit erkennen, sondern schiebt solche von sich nach Hoff. 4. Den Evangelischen werden die Spitäler in Städten und auf dem Lande versagt, oder werden doch übel darinnen tractirt, ihnen auch die Evangelische Communion verweigert. 5. Denen Evangelischen wird an etlichen Orten das Geleut bey denen Begräbnissen versagt. 6. Denen armen Evangel. Leuten, so ins Allmosen einverleibet zu werden begehren, werden die Statt-Zeichen nit ertheilet. 7. Die Pupillen Evangel. Religion werden denen Evangel. Gerhaben *de facto* genommen, an Catholische Oerter gethan, und Catholisch, ungeacht sie Evangelisch bereits ordentlich versprochen gewesen, verheyrahtet. 8. Denen Evangelischen Gefangenen und Verurtheilten wird die Communion verweigert. 9. Man will die Evangelischen Prediger, wenn sie zu Evangel. sterbenden Personen erfordert werden, zu Wien in die Catholischen Häuser, auf dem Land auch in die Städte, darinn sie wohnen, nit einlassen. 10. Der Evangelischen hinterlassene Erbschafften werden in Städten den Evangel. Freunden entzogen und unter Catholische gebracht. 11. Die Lutherische Befreundte werden von denen Erb-Gütern, so unter Catholische gefallen, verstossen, und denen Catholischen zugeeignet und verliehen. 12. Die Kirchenraitungen werden nit allein altem Gebrauch nach nit aufgenommen, sondern auch die Zechleut nit ersetzt. 13. Die Evangelischen von Städten sind nit für einen Stand intituliret worden. 14. Der Prelaten-Stand hat die Ersetzung des Hofrahts dadurch, daß er sich zuwieder seiner Profeßion und Stand darzu dringen wollen, hinterstellig gemacht.

Digitized by Google

feriren könnten. Allein die Commissarien hielten das für unnöthig, und wolten lieber einen Punct nach den andern fürnehmen, darauf der Ausschus seine Erläuterung geben, und eben so ordentlich, als wenn es schrifftlich geschehe, den Ständen die Sache berichten könte. Als aber Hr. von Traun auf ein schriftliches Verzeichnis beharrete, ward es endlich so vermittelt, daß die Commissarien bey jedem in der Schrift specificirten Punct hinzuzeichneten, wohin derselbe ihrer Meynung nach gehörig. Doch, als der Ausschus den Ständen, was vorgefallen, hinterbracht hatte, ward von denselben einmühtig geschlossen, sich wegen der vorgeschlagenen mündlichen Unterredung von Punct zu Punct zu entschuldigen, und nochmals darauf zu beharren, daß sich die Catholischen Stände begehrter massen von Posten zu Posten lauter erklären solten, ob sie die specificirten Beschwer-Puncten für solche Gravamina hielten, so der Conceßion, Capitulation, Attestaten und gethanen Zusag de non turbando zuwider liefen, und sie dieselben abstellen, und die Stände und ihre Glaubensgenossen weiter nicht mehr also beschweren wolten? Diesen Schlus der Evangelischen Stände überbrachten die Ausschüsse wiederum an die Commissarien, mit dem Beyfügen, „daß die Evangelischen Stände nicht „wissen noch sehen könnten, wozu die gemachten Classen und Distinction der „Beschwer-Puncten dienlich seyn solten; denn sie mögten hingehören, wohin „sie wolten, so wären doch die specificirten Beschwerungen von ihnen geschehen, und wären entweder der Conceßion oder Capitulation oder Attestationen „oder ihren gethanen Zusagen de non turbando gäntzlich zuwider; das „müste nun einmal remedirt und abgestellet werden.“ Welcher Vorstellung sie noch diese Erinnerung hinzusetzten, daß die Stände verhoft hätten, es würde, wie sonst bey dergleichen Commißionen gebräuchlich, das jenige, so die Evangel. Stände am 2. Mertz so schrift- als mündlich fürgebracht, den Catholischen Ständen intimirt und fürgehalten, sie auch dahin ermahnet worden seyn, sich begehrter massen von Punct zu Punct wieder schriftlich zu erklären, welches doch nicht geschehen. 1619.

Am folgenden 5. Mertz ward bey wiederholter Versammlung diese Materie fortgesetzt, indem die Commissarien gegen die Evangel. Ausschüsse, welche zuerst fürgelassen wurden, anfangs die unterlassene Communication der übergebenen Schrift an die Cathol. Stände damit entschuldigten, daß sie durch diesen Weg die Weitleuftigkeit und den Widerwillen, die gemeiniglich durch Schrift-Wechsel verursachet würden, verhüten wollen, da diese Commißion vornemlich auf eine Composition, Ruhe, Fried und Einigkeit

1619. angesehen sey; „weswegen sie auch für gut und besser befunden, die mündli-
„che Unterredung fürzuschlagen, und nochmals die Herren Ausschüsse ersuchen
„wolten, daß sie ihnen dieselbe nicht wolten lassen zuwider seyn, als welche
„nicht allein den Evangel. Ständen allerdings unpräjudicirlich wäre, sondern
„ihnen auch solte anheim gestellet seyn, jemand aus ihrem Mittel, welchen sie
„wolten, denen Commissarien zuzuordnen und dabey zu haben. Dafern aber
„die Evangel. Stände auf ihr fürgeschlagenes Mittel der Cathegorischen Er-
„klärung beharren solten, so mögten die Ausschüsse selbst ermessen, daß, wenn
„ihre Schrift den Catholischen zu dem Ende communiciret werden solte, die-
„selbe solche Zumuhtung, sonderlich zu bekennen, daß sie wider ihre
„Zusagen gehandelt, hoch empfinden würden, und dadurch gar leicht ver-
„ursachet werden könnte, daß diese gantze Tractation ohne Frucht abgienge:
„daher sie den löblichen Ausschus ermahnen wolten, entweder selbst gelindere
„und zur Güte nähere Mittel fürzuschlagen, oder denen Herren Commissarien
„heimzustellen, daß sie selber auf thunliche Mittel gedencken und dieselbe fürschla-
„gen mögten. Solte aber dieses nicht angenommen werden, so könnten die
„Commissarien nicht anders, als die Sachen Ihro Kayserlichen Majestät für-
„tutragen, und sich ferneren Bescheides zu erholen, welcher Gestalt sie dieses-
„be ferner tractiren solten.“ Auf diesen Fürhalt, welcher den Evangelischen Ständen so gleich hinterbracht wurde, fiel der einmühtige Schlus derselben dahin aus, daß die Ausschüsse die Stände nochmals nicht allein von der mündlichen Unterredung, sondern auch von der Veränderung und Annullirung der vorigen Schrift und der fürgeschlagenen Mittel entschuldigen, „zugleich aber die Herren Commissarien erinnern solten, “ wie lange die „Stände diese Commißion bey Ihro Kayserlichen Majestät verbeten, und „wie ungern sie in dieselbe gewilliget, aus Beysorge, es würden die Ca-
„tholischen dieselbe zu allerley Aufzug, Verlängerung und Tergiversation
„misbrauchen, und endlich die Sache nach Hofe ziehen, und Ihro May.
„hierinne zu einen Richter machen, wie es denn auch jetzo albereit das Anse-
„hen habe. Die Evangel. Stände wolten zwar nicht hoffen, daß die Com-
„missarien die Sache nach Hofe würden gelangen lassen, als wodurch die
„Commißion gar zerstossen würde; doch, wenn es auch geschähe, so hät-
„ten sie dennoch zu Ihro May. das Vertrauen, Sie würden beyderseits
„Stände bey demjenigen, was Sie ihnen versprochen, schützen und handha-
„ben. Die Catholischen Stände hätten hievor der Evangelischen lautere
„Declaration genugsam verstanden, daß sie sich ausser Ihr begehrten lau-

„teren

„teren Erklärung in einige Tractation nicht einlassen könnten noch wolten; 1619.
„Da Ihro May. selbst nicht dadurch offendiret worden, so wüsten die Ev-
„angel. Stände nicht, warum die Catholischen aus der übergebenen Schrift
„eine Offension nehmen, und sich auch wieder schriftlich zu erklären Beden-
„cken haben wolten. Sie befunden nochmals, wie von Anfang dieser Hand-
„lung, keinen andern bessern Modum, als die schriftliche Erklär- und Ge-
„gen-Erklärung eines und des andern Theils; und wenn dieses auch von den
„Cathol. Ständen, wie bisher von Ihnen, geschehen würde, alsdann wäre
„Ihnen nach Beschaffenheit der Sachen nicht zuwider, sich auf allerley ley-
„dentliche Mittel und Wege gern weisen zu lassen, was zum Fried, Ruh und
„Einigkeit dienlich seyn mögte. Also bäten die Stände nochmals, wie zu-
„vor, die Catholischen dahin zu disponiren, daß sie sich vorbegehrter massen
„schriftlich erkläreten, wie auch, wofern sie wider die Evangel. Stände Be-
„schwerungen zu haben vermeynten, daß sie solche fürbringen und ihnen zu-
„kommen lassen mögten, da denn die Evangelische von Stund an sich zu ih-
„rem billigen Contento accommodiren, und ihnen gleichsam den Weg zei-
„gen wolten, wie sie auch gegen den Evangelischen Ständen procediren sol-
„ten. Endlich, weil die Evangel. Stände für nohtwendig und dieser Hand-
„lung zuträglich hielten, daß sich Ihro May. auf ihre längst übergebene Re-
„plic ihrer Gravaminum noch bey dieser wehrenden Tractation resolvirten,
„so ersuchten sie die Hn. Commissarien, solche Resolution bey Ihro May. zu
„sollicitiren und befördern zu helfen.„ Diese Vorstellung der Evangel. Aus-
schüsse ward von den Commissarien also beantwortet, daß sie zuerst den Ver-
dacht, als wenn die mündliche Unterredung zum Vorthel der Cathol. Stän-
de vorgeschlagen worden, damit, daß dieses nur zur Verhütung der Weit-
leuftigkeit geschehen sey, von sich ablehneten; dann wegen Referirung dieser
Sachen nach Hofe sich erklärten, daß dieses nicht den Ständen zu einigem
Nachtheil, sondern weil diese Commißion auf einen sonderbaren Befehl ge-
gründet, jetzo aber insonderheit, nachdem die andern fürgeschlagenen Mit-
tel bey den Ständen nicht statt gefunden, geschehen müste, damit die Com-
mißarien sich ferneren Bescheids wegen ihres Verhaltens bey Ihro May. er-
holen mögten; endlich sich erboten, bey J. Kayf. May. zu bitten, daß den
Evangel. Ständen die Resolution auf ihre Gravamina und derselben wegen
eingebrachte Replicam förderlich mögte ertheilet werden.

Nachdem nun die Hn. Commißarien noch am selbigen Tage dem Kayser fürgetragen, was bisher in dieser Tractation vorgegangen und wie die

1619. die Sachen stünden, auch darauf Ihro May. Meynung, daß hierinnen weiter solte continuiret werden, vernommen hatten, so ward dieses bey abermaliger Versammlung am folgenden 6. Mertz denen Evangelischen Ausschüssen angezeigt, und, weil die Commißarien gern etwas näher zur Sachen schreiten mögten, zugleich von ihnen begehret, daß sie ihnen eine summarische Specification ihrer wider die Conceßion und Capitulation, und was dem anhängig, lauffenden Gravaminum zukommen lassen solten, damit sie alsdenn mit den Catholischen Ausschüssen Handlung pflegen mögten; wobey sie zugleich vermeldeten, daß sie auf ihre Bitte wegen vorgedachter gnädigsten Resolution von J. Kayſ. M. die gute Vertröstung erlangt, daß solche innerhalb zweyer Tagen gewislich erfolgen solte. Die Evangelischen Ausschüsse überbrachten dieses Anbringen an die Stände, die sich zwar die Hoffnung gemacht hatten, es würde der vormals übergebene Auszug ihrer Gravaminum den Cathol. Ständen um ihre längst begehrte Cathegorische Erklärung schon eingehändigt worden seyn, nun aber hören musten, daß solches bisher noch nicht geschehen. Damit sie nun auch in diesem Stück ihr aufrichtiges Verlangen nach einer endlichen Vergleichung zeigen mögten, so liessen sie noch denselben Tag den Commissarien die begehrte summarische und aus ihren an die Cathol. Stände gestelleten Schriften vom 4. und 16. Dec. des 1618. Jahrs gezogene Specification einhändigen. (g) Als man sich aber am folgenden 7. Martii früh wiederum im Landhaus versammlet hatte, übergaben die Ausschüsse alsobald im Namen der Stände eine Schrift, in welcher sie anzeigten, daß sie den Hn. Commissarien zu gehorsamen Ehren zwar die begehrte Specification eingesandt hätten; aber dabey doch ausdrücklich protestirten, daß sie es allerdings bey ihren zweyen Schriften, so die Hn. Commissarien sammt den vorigen Extracten beyhändig hätten, verbleiben liessen, nebst dienstlicher Bitte, weilen sie einmal auf ihre schriftliche Begehren an die Cathol. Stände wiederum einer schriftlichen, runden, teutschen und klaren Antwort vonnöthen hätten, als vor welcher sie sich auch mit ihnen in einige Handlung nicht einlassen könten, die Herrn Commissarien wolten die Catholischen aufs beweglichste vermahnen und dahin vermögen, daß sie ihnen dieselbe mit dem ehisten zukommen lassen mögten, da sie denn, falls man bey einem oder andern Punct einiger

(g) Es waren dieselben Gravamina, die wir vorher *Not.* (f) angeführet, nur, daß bey einem jeden Punct angezeiget ward, wo dieselben in den zweyen Schriften von 4. und 16. Dec. a. p. enthalten.

einiger Erläuterung bedürftig seyn würde, solche unverzögentlich zu thun erbötig wären. Wegen der durch ihre Bemühung erhaltenen Versicherung der inner zweyen Tagen zu erlangenden Kayserl. Resolution bedanckten sich die Stände gehorsamst, und baten nochmals in Ansehung des bey der Commission daraus zu hoffenden Nutzens, daß sie deren baldigste Erlangung ferner befordern mögten: Wozu noch endlich die nochmalige Bitte kam, da die Cathol. Stände (wie das Gerücht lief) wider sie und ihre Mitglieder allerhand Gravamina fürzuwenden hätten, daß sie angehalten würden, dieselbe zu ediren, damit die Evangel. Stände sich dagegen entweder verantworten, oder, da es nöthig, selbige geziemend remediren könnten. Nachdem nun die Commissarien diese Schrift so wohl als die specificirten Gravamina zuerst vor sich selbst erwogen, und darauf den Cathol. Ausschüssen fürgehalten, so wurden die Evangel. Ausschüsse fürgelassen, und denselben durch Hn. von Nostitz angezeigt, daß etliche der übergebenen Beschwer-Puncten noch mehrere Erläuterung bedürften, welche die Ausschüsse, da sie sich selbst dazu schon erboten, gern geben würden. Hierauf muste der Secretarius einen Punct nach den andern ablesen, da denn die Commissarien bey gar vielen ja fast den meisten etwas zu erinnern hatten, Z. E. wie dieselben zu verstehen? aus welchem Grunde deren Remedirung von den Cathol. Ständen gefordert würde? wie sich unter denselben solche Puncten befünden, die zum Theil den Landesfürsten, zum Theil gar auswertige Herrschafften beträffen, u. d. g. in welchem allen mehrere Erläuterung nöthig wäre; welche sie denn insonderheit darum begehrten, weil sie erachteten, die Catholischen würden bey vielen Beschwerpuncten sagen, daß dieselbe sie nichts angingen, damit die Commissarien in dem Stande seyn mögten, ihnen darauf zu begegnen und solchen Einwurf abzuleinen. Doch als den Ständen durch ihre Ausschüsse dieses Begehren der Commissarien hinterbracht wurde, so blieben sie nochmals bey ihrer Erklärung, die sie in der des Morgends übergebenen Schrift gethan hatten, welches sie um Mittag aus, in einem abermaligen pro Memoria an die Commissarien wiederholten, nemlich: „Daß sie vor weiterer Handlung zuförderst von den Cathol. Stän„den eine cathegorische und teutsche Antwort auf ihr an sie gestelltes, oftmals „wiederholtes und in den Schriften vom 4. und 16. Dec. begriffenes gantz bil„liges Begehren haben müsten; wann diese Antwort auf alle und jede einge„wandte Gravamina schriftlich erfolget wäre, alsdenn wolten sie, da es von„nöten, über ein oder den andern Punct ihnen solche Erläuterung geben, daß „dargus deutlich verspühret werden könne, daß ihre Beschwerungen nicht allein 1619.

1619. „ihrer Religions-Conceßion, der Königl. Capitulations-Resolution, und den „Mährer- und Hungarischen Attestaten zuwieder liefen, sondern entweder „von gesammten Cathol. Ständen oder dero Mitgliedern hergeflossen wären. Hiedurch geschach es, daß die Commissarien sich auf solche Antwort einige fernere Bedenck-Zeit vorbehielten, und den Ständen anzeigen liessen, daß sie dieselbe oder ihre Ausschüsse erinnern lassen wolten, wenn sie weiter könnten beschieden werden.

Nunmehro meynte man bey Hofe die rechte Zeit getroffen zu haben, daß man mit der von den Evangel. Ständen so lang erwarteten und ihnen so oft versprochenen Kayserl. Resolution auf ihre Replic zum Vorschein kommen könnte; und so ward auch dieselbe den Ständen am 9. Martii eingehändiget, in welcher fast auf alle Puncte, worinnen die Stände eine weitere Erläuterung der am 9. Nov. vorigen Jahrs ergangenen Kayserl. Resolution gebeten hatten, eine gnädige Antwort erfolgte, und das beste versprochen ward. (h) Insonderheit, was die so oft und inständig gesuchte Publicirung der Capitulations-Resolution betrifft, ward der Nieder-Oesterreichischen Regierung im Namen J. Kayſ. Majest. intimiret, künftighin auf diese Resolution zu erkennen; imgleichen ward die baldige Anstellung des unpartheyischen Judicii nebst andern den Evangelischen Ständen annehmlichen Verordnungen zugesagt. In dem dieser Resolution angefügten Kayserl. Decret wurden die Evangel. Stände ermahnet, hierauf einstmalen zu acquiesciren; ferner in J. Kayſ. Maj. nicht zu setzen noch ichtes weiteres zuzumuhten, sondern vielmehr bey der jetzigen Unterhandlung zwischen ihnen und den Cathol. Ständen alles, was nur immer zur Fried und Ruhe dienlich seyn könnte, ihres Theils befördern zu helffen; nebst der Anzeige, daß Ihro Maj. Ihren Commissarien in ihrem Fleis zu continuiren anbefohlen hätten. Vermöge dieses Kayserl. Befehls ward denn am 14. Mertz wiederum eine Versammlung der Hrn. Commissarien, nebst beyderseits Stände Ausschüssen im Landhause angestellet, da nach Fürlassung der Evangel. Ausschüsse denselben angezeiget ward: „Die „Herren Commissarien hätten den Cathol. Ständen die Beschwer-Puncte der „Evangel. Stände fürgetragen, und sie zu der begehrten schriftlichen Gegen-„Erklärung beweglich vermahnet; und obgleich dieselbe sich anfangs überall „nicht

(h) Diese Resolution findet sich in der einige mal angeführten Schrift: *Privilegia und Resolutiones* MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. *&c. pag.* 72. *seqq.* aus welcher dieselbe in den Beylagen Num. XXXIX. wiederholet ist.

„nicht hierüber einlassen wollen, hätten es die Commissarien doch durch ihr 1619.
„Zureden so weit gebracht, daß sie sich anfangs generaliter nochmals erklä-
„ret hätten, sie wolten die Evangel. Stände bey demjenigen, so ihnen weyland
„K. **Maximilian** so wohl, als jetzige Kayſ. Maj. in Religions-Sachen
„gegeben und bewilliget, ungeirret verbleiben lassen; in dem Vertrauen, die
„Evangel. Stände würden sich gleichfalls gegen ihnen fried- freund- und
„nachbarlich erzeigen, auch nunmehro kein Bedencken haben, in Ansehung
„der gegenwertigen Gefahr des Vaterlandes mit und neben ihnen zur Land-
„tags-Handlung und andern nohtwendigen Berahtschlagungen zu greiffen.
„Da aber die Herren Commissarien weiter von ihnen begehrt, daß sie sich
„auch wegen der Beschwer-Puncten in specie in eine mündliche Unterredung
„einlassen wolten, hätten sie die Puncten in die vorgedachte Classes abgethei-
„let, und sich von den meisten Puncten als solchen, die sie nichts angiengen,
„sondern theils zur Justitz und Policey, theils immediatè für Ihro Maj.
„als Landes-Fürsten gehörig, theils den Hn. Ordinarium, theils auch son-
„dere Privat-Personen beträfen, entschuldiget; endlich aber doch zur Erzei-
„gung ihrer Gutwilligkeit in solche Special-Unterredung gewilliget, jedoch
„mit der lauteren Protestation, daß es ihnen allerdings unpräjudicirlich und
„nur Discurs-Weise den Herren Commissarien zum Bericht und Informa-
„tion geschehe, damit sie es hernach für sich den Evangel. Ständen auch münd-
„lich communiciren mögten, angesehen seyn solte.“ Nach diesem geschehe-
nen Vortrag ward dem Secretario aufgetragen, die Beschwer-Puncten der Evangelischen, und was die Cathol. Stände auf ein und den andern geant-wortet hätten, abzulesen. Hierauf liessen die Commissarien durch Hn. **von Nostitz** nochmals vermelden, daß dieses alles allein Bericht-weise und pro informatione, ohne den geringsten Präjuditz der Catholischen Stände, wäre referiret worden, in dem Vertrauen, die Evangel. Stände würden ihnen diesen Modum auch belieben lassen, und ihre Gegen-Erklärung und Erläute-rung auch mündlich thun. Als aber Hr. **von Traun** auf dieses Anmuhten be-gehrte, daß denen Ausschüssen die Verantwortung der Cathol. Stände schrift-lich mögte zugestellet werden, bekam er zur Antwort, daß es die Catholischen Stände nicht schriftlich übergeben, noch bewilliget, sich schriftlich einzulassen, sondern nur, wie vorgedacht, den Herren Commissarien allein zu einer In-formation vermeldet. Welches denn die Ausschüsse den Evangelischen Stän-den anzuzeigen versprochen. Im Aufstehen vermeldete noch der Herr **von Trautmannsdorff**, die Cathol. Stände hätten sich auch dessen erboten,

1619. wenn gar sonsten die Sachen jetzo nicht verglichen werden solten, daß sie dennoch bedacht wären, mit den Evangel. Ständen freund- nachbar- und vertraulich zu heben und zu legen; worauf Hr. Helmhard Jörger Freyherr antwortete: GOtt gebe, daß es dermaleins im Werck beschehe. Nachdem aber die Evangelischen Stände von ihren Ausschüssen vernommen, was vorgefallen, und insonderheit die Antwort der Cathol. Stände auf ihre Beschwer-Puncte, wie die Ausschüsse dieselbe aus dem mündlichen Fürbringen behalten können, vernommen, so meldeten sie sich nach einigen Tagen bey den Commissarien mit einem schriftlichen Anbringen, in welchem sie sich anfangs gegen dieselbe für den in dieser Commißion bewiesenen Fleis, Mühe und Arbeit gehorsamst bedanckten, und zugleich über der Cathol. Stände letztgedachtes freundliches Erbieten ihre Freude bezeigten; dann aber hinzufügten, wie sie es für ihre Nohtdurft gehalten, ihre Gegen-Antwort auf der Cathol. Stände Erklärung, doch nicht weniger als sie unverfänglich und unpräjudicirlich (als worüber sie solennissimè protestirten) verfassen zu lassen, welche sie den Herrn Commissarien hiemit wolten überreichet haben, mit dem Erbieten, da entweder Sie oder die Cathol. Stände selber darüber eine fernere Erläuterung begehren würden, daß ihnen dieselbe durch freundliche, aber auch unverfängliche und unpräjudicirliche Conversation ihrer Ausschüsse solte gegeben werden. Worinnen nun so wohl der Cathol. Stände Antwort auf die mehrgedachte Gravamina der Evangelischen, als der Evangelischen hierauf ertheilte Gegen-Antwort bestanden, das hatten die Stände in der eben erwehnten Schrift, die sie denen Commissarien übergaben, ordentlich abfassen lassen; welche denn auch in unserer Historie einen solchen Einflus hat, daß wir dieselbe, obgleich sie etwas weitleuftig ist, in den Beylagen (i) in Forma mitzutheilen für nützlich erachtet haben, indem man aus derselben von denen damals zwischen beyderseits Ständen obwaltenden Religions-Streitigkeiten eine völlige Einsicht bekommen kan. Indessen, wie die Evangel. Stände bey dem Anfang dieser Commißion sich deutlich vernehmen liessen, daß von derselben zur Aufhebung der Mishelligkeiten und Herstellung des guten Vertrauens zwischen ihnen und den Cathol. Ständen wenig Nutzen zu vermuhten wäre; also zeigte sich auch dieses mit dem Ausgang. Denn, da der Kayser Matthias am 20. Mart. durch den Tod sein Leben endigte, so hörete zugleich diese Commißion auf, und ward von beyden Seiten angesehen, als wenn sie gar nicht vorgegangen wäre.

XLII.

(i) Num. XL.

XLII.

Fortsetzung der schriftlichen Unterhandlung zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen, wegen der Religions-Bedrängnisse und deren Aufhebung; welche bey den beständigen Aufzügen und Ausflüchten der Catholischen endlich zu einer völligen und schädlichen Separation zwischen beyderseits Ständen ausschlägt.

Doch mit der Commißion hörete gleichwol die schriftliche Unterhandlung zwischen beyderseits Ständen noch nicht auf, sondern ward so gleich nach des Käysers Tod noch eine Zeitlang fortgesetzet. Die Evangel. Stände machten hiezu den Anfang, indem sie am 25. Mertz etliche ihrer Mitglieder an die gesammte Catholische Stände abordneten, welche theils mündlich theils schriftlich in aller Freundlichkeit um eine cathegorische Erklärung und Antwort auf ihre vom 29. Nov. vorigen Jahrs an unterschiedlich eingereichte schriftliche Begehren anhielten. Auf diesen Antrag aber erfolgte von den Catholischen allererst am 30. April eine Antwort, in welcher, nachdem sie die Zögerung derselben einiger massen entschuldiget, sie sich also vernehmen liessen: „Daß die „Catholischen mit ihren Hausgenossen und Unterthanen die Evangelische „in K. MAXIMILIANI II. Concession und K. MATTHIÆ am 19. Mart. 1609 „ertheilten Erleuterungs-Resolution nebst denen damit verknüpften Attestaten, „so viel an ihnen, so wenig turbiren wolten, als die Evangelische für sich „selbsten ihre Hausgenossen und Unterthanen in ihrer Catholischen Religion „turbiren würden.“ Wobey sie sich ferner erklärten: „Wenn es von den „Evangelischen auch so gemeynet, daß sie ihren Unterthanen, so der Cathol. „Religion nicht zugethan, in das künftige der Augsp. Confession halber in „Frist eines gantzen Jahrs nichts beschwerliches aufdringen, sondern, da sie „über glimpfliche Vermahnung zu der Catholischen Religion nicht zu bewegen, denenselben mit Landbräuchiger Ordnung und keiner Religions-Verfolgung weder am Leib noch Gut, die ordentliche Zustiftung und Abzug „auferlegen und verstatten wolten.“ Auf welcher ihrer Meynung nach so aufrechten und cathegorischen Erklärung sie die Evangelischen Stände ersuchten, daß sie nunmehro die vor Augen schwebende Gefahr, ihrem lieben Vaterland 1619.

1619. terland und der gantzen Posterität zum Besten, aller förderlichen Möglichkeit nach consideriren und divertiren helffen wolten.

Die Evangelischen Stände funden sich bald, nemlich am 2. May mit einer Gegen-Antwort ein, in welcher sie den Catholischen vorstelleten, „wie ihre eingereichte Erklärung mit dem an sie gethanen Begehren bey weiten nicht übereinkomme. Da sie nemlich von ihnen zu wissen begehret, ob „sie das jenige, was von ihnen den Evangelischen Ständen und ihren Glaubensgenossen in Städten und Märckten und auf dem Lande wider die Religions-Freyheit beschwerliches zugemuthet worden, für Gravamina erkennen, oder aber solche förders ab- und einstellen wolten oder nicht? so thäten „sie dessen der Versicherung halber mit keinem Wort einige Meldung, sondern sagten nur, daß sie dieselbe, ihre Hausgenossen und Unterthanen (deren sie doch nie, wohl aber ihrer Glaubensgenossen Erwehnung gethan) in „ihrer Religions-Conceßion ꝛc. dazu nicht simpliciter, sondern nur so viel „an ihnen (wodurch sie tacitè, was sie am 12. Decemb. schriftlich zu verstehen gegeben, begriffen, nemlich daß das wenigste Theil der Gravamina von ihnen herrühre) nicht turbiren wolten. Da die Evangelischen „Stände ferner in Absicht auf die Unterthanen von ihnen begehret, die bisher an ihnen verübte Verfolgungen gäntzlich abzustellen, so erklärten sie sich, „denselben nach einer Jahres-Frist die Zustiftung und den Abzug aufzulegen „und zu verstatten; da doch die Zustiftung kraft der Capitulations-Resolution nicht in des Herren, sondern des Unterthanen Willkühr stünde, und „den Unterthanen intuitu religionis allein zugestanden würde. Weil nun „die Evangelischen Stände dieses für keine cathegorische Antwort auf ihr Begehren annehmen könnten, so könnten sie auch, wie geneigt sie auch sonst „dazu wären, mit und neben den Catholischen des Vaterlandes Obliegen „nit berahtschlagen, sondern müsten nunmehro, weil sie sich doch keiner bessern Antwort zu getrösten hätten, alles absonderlich doch nohtdrungentlich „consultiren: wobey sie aber solennissimè protestirten, daß sie an allem „Unheil, so aus der Catholischen Tergiversation herfliessen mögte, vor „GOtt und der gantzen Christenheit entschuldigt seyn wolten.“ Indem nun die Catholischen Stände nicht ohne Grund besorgten, es würden sich die Evangelischen bey der Gefahr, in welcher das Land wegen des Böhmischen Einfalls schwebete, nun gantz von ihnen separiren, und auf ihre eigene Erhaltung bedacht seyn, so sandten sie am folgenden 3. May aus ihrem Mittel einen Herren-Ausschus an dieselbe, und verlangten, daß sie sich zur völligen Hinle-

Digitized by Google

Hinlegung der zwischen sie beyderseits obschwebenden Differentz, mit ihnen in eine freundliche Unterredung einlassen wolten. Die Evangelische antworteten hierauf am 7. schriftlich: „Wenn die Catholischen Stände sich zuvor „würden aufrichtig erkläret haben, a) daß sie, was bisher von ihnen und „ihren Catholischen Mitgliedern den Evangelischen Ständen und ihren Glaubensgenossen wider dero Religions-Freyheiten beschwerliches zugefüget worden, fürders ab- und einstellen; b) der Evangel. Stände Glaubensverwandten, sie mögten unter Catholischer Obrigkeit wohnen oder nit, weder in ihrer erhaltenen Religions-Conceßion turbiren, noch ihre Unterthanen, so der „Augspurgischen Confeßion zugethan, intuitu religionis zur Zustist nöhtigen, und vom Gewissens-Zwang und Verfolgung fürbas abstehen wolten; „alsdann wolten sich die Evangelischen Stände nicht zuwider seyn lassen, mit „ihnen der Versicherungs-Mittel halber eine freundliche Unterredung zu pflegen.“ Die Gegen-Antwort, welche die Catholischen am 14. May hierauf gleichfalls schriftlich gaben, war diese: Daß des ersten Puncts halber zu handeln seyn, und die Catholischen Stände sich der Billigkeit nach zu accommodiren nicht unterlassen würden; Wegen des andern Puncts hies es: „Im Fall sie sich in dem übrigen mit den Evangelischen vergleichen, und „dieselbe mit ihnen ohne fernerem Verzug des Vaterlandes gemeine Wohlfahrt mit treuhertziger Zusammensetzung befördern, alle löbliche Gewohnheiten conservíren, und alle künftige Schädlichkeit nach bestem Vermögen „abschneiden helffen würden; so wolten sie (da die Evangelischen sich auch „gegen die Catholischen Stände und allen Catholischen Religions-Verwandten reciprocè obligiren würden) die Evangelische Stände und ihre Glaubensgenossen, sie mögten unter Catholische Obrigkeiten wohnen oder nicht, „wider ihre erlangte Religions-Freyheit nicht turbiren, oder ihre der Augsp. „Confeßion zugethane Unterthanen zur Cathol. Religion zwingen, noch intuitu religionis zur Zustist nöthigen; jedoch würde denen allerseits befindenden Unterthanen, sich von denen Aergernissen und insonderheit hitzigen Reden zu enthalten, und die civilische Schuldigkeit zu continuiren, in alle Weeg „obligen.“ Das solte denn eine Cathegorische Erklärung heissen, auf welche die Evangelische sich alsobald mit den Catholischen Ständen über des Landes Wohlfahrt in eine gemeinschaftliche Berahtschlaguug einlassen, und zu solchem Ende je eher je lieber aus jedem Stande (wie die Catholischen gethan) vier Mitglieder zur Unterredung benennen solten. Doch an statt dessen gaben sie ihnen am 15. in einer Schrift zu erkennen: „Daß, weil die

1619.

ein-

1619. „eingesandte Antwort dermassen conditioniret wäre, daß sie nimmer für lau-
„ter und cathegorisch könnte angenommen werden, und sie nunmehro wohl
„sähen, daß von ihnen vor der begehrten Unterredung keine uncondition irte
„Antwort zu erlangen sey, sie nunmehro des Vaterlandes Wohlfahrt, und
„was dem anhängig, absonderlich berahtschlagen müsten, mit nochmaliger
„Protestation, daß sie an allen dem, so aus dieser durch der Catholischen
„lang gebrauchte moram verursachten Separation widriges entstehen mög-
„te, vor GOtt und aller Welt wolten entschuldiget seyn."

Auf dieser Schrift hatte es den Schein, als ob sich die Catholischen Stände etwas näher zum Ziel legen wolten. Denn am folgenden 16. May liessen sie den Evangelischen eine Schrift überreichen, in welcher sie sich auf vorgedachte zwey Puncte (wie es heist) wolmeinent, aufrecht, treuherzig und cathegorisch erklärten, daß sie vor das erste, so viel die künftige Gravirung betrift, (da es von den Evangelischen *reciprocè* und auch also gemeint) sich hievon enthalten würden und wolten; wegen des andern, nemlich der Turbirung der Evangelischen Glaubensgenossen, erboten sie sich gleichfalls, (da sich die Evangelischen Stände dessen auch gegen die Cathol. Religionsverwandten *reciprocè* obligirten) daß sie die Evangelischen, sie mögten nun unter Catholischen Obrigkeiten wohnen oder nicht, wieder K. MAXIMILIANI II. Concession und den übrigen Religions-Resolutionen und Attestaten, nicht turbiren, auch ihre Evangelische Unterthanen zu der Cathol. Religion fürbas nicht zwingen, oder *intuitu religionis* zur Justiftung nöhtigen oder verfolgen wolten. Worauf sie nochmals auf die baldige freundliche Unterredung drungen, und widrigenfalls auch eine Protestation wegen des zu besorgenden Unheils anhängten. Nachdem die Evangelischen Stände diese ziemlich gut klingende Antwort am 18. May in ihrer Versammlung abgehöret hatten, wünschten sie, daß sich die Catholischen vorlängsten gegen sie dermassen mögten erkläret haben, indem dadurch vielen Weiterungen vorgebauet, und die gemeinschaftliche Berahtschlagung über des Landes Wohlfahrt um so viel mehr würde befordert worden seyn. Gleichwohl funden sie nicht rahtsam, sich hierauf so gleich in die begehrte Unterredung einzulassen; sondern liessen vielmehr den Catholischen auf diese ihre Erklärung am 22. May eine so genannte Erläuterung zustellen, in welcher sie ihnen anzeigten: „Daß die Evangelischen Stände die ihnen überreichte und von den Ca-
„tholischen selbst wolmeinent, aufrecht, treuherzig und cathegorisch

„benannte

„benannte Erklärung dahin verstünden: 1) Daß die vier Stände des Ertzher- 1619.
„zogthums Oesterreich unter und ob der Enns von Prelaten, Herren,
„Ritterschaft, Städten und Märckten vor ein Corpus gehalten werden solten,
„also, daß, was einem Stand unter diesen vieren wider seine Religions-
„und politische Freyheiten etwa zugemuhtet werden solte, allezeit die andere
„drey Stände sich dessen insgesammt annehmen, für einen Mann stehen, und sich
„von ihnen nicht absondern noch trengen lassen solten noch wolten; 2) Daß
„ein jeder Stand bey seinem uralten Herkommen und Gebrauch, nicht weni-
„ger auch bey den neu-erlangten schrift- und mündlich ertheilten Freyheiten
„und Resolutionen, wie die Namen haben mögten, gelassen werden solten;
„worunter auch dieses begriffen, daß, wie der Prelaten-Stand bey der
„Wahl in ihren Clöstern, wie dieselbe vor Jahren hergebracht, gelassen wür-
„de, gleichfalls die andere drey Politische Stände, in specie aber der vierte
„Stand bey Bürgermeister, Richter- Rahts- und Stadt-Schreibers-Wah-
„len und andern alten Freyheiten verbleiben, die Evangelische ohne Beicht-
„Zettel und Revers zu Bürgern angenommen, und allerdings mit ihrem Ge-
„wissen frey und unverfolgt gelassen werden solten; und, wofern einer oder
„andere Stand oder dessen Mitglieder dawider beschweret würde, die ande-
„ren Stände beeder Religion sich dessen insgesammt, als wenn es ihnen selbst
„geschehen wäre, annehmen solten; 3) Daß wegen der Begräbnissen, Spita-
„len, Siechhäuser u. d. g. kein Unterscheid der Religion halber gehalten,
„die übermachte Stola gäntzlich aufgehebt, und die gesammte Stände es da-
„hin zu dirigiren schuldig seyn solten; 4) Daß die gesammte Stände beeder
„Religion es dahin richten solten, damit die Universität wieder in den alten
„Stand gebracht, die Bücher beeder Religion frey und ungehindert, und
„öffentlich feyl gehabt und verkauft werden könnten und mögten; 5) Daß
„weder ein noch anderes Mitglied, welcher aus beeder Religion oder welchem
„Stande es auch zugethan sey, das andere wider die Gewissens-Freyheit ei-
„niges Weges turbiren, sondern dasselbige allerdings freylassen, weniger
„verfolgen oder sich dazu gebrauchen lassen solte; 6) Daß die Verfolgungen
„bey beeder Religions Ständen gäntzlich ab- und eingestellt, und keiner im
„Lande, er wohne wo er wolle, der Religion halber verfolgt, verjagt oder
„bedrängt, sondern allerdings frey seyn solte; 7) Daß alles das, was bis-
„her von einem oder dem andern, er sey welcher Religion er wolle, hierwi-
„der gehandelt, fürders gäntzlich aufgehebt, weiter nicht beschehen, sondern
„frey, sicher und ungehindert bleiben solle. Wofern nun die vier Catholi-

1619. „schen Stände beeder Länder ihre Erklärung auch dahin verstünden, und „sich dessen gegen die Evangelischen Stände categoricè, rein und lauter „vernemen liessen, so wolten sie gar nicht zu entgegen seyn, auch aus ihrem „Mittel Ausschüsse zu deputiren, die eine freundliche Unterredung der Versi„cherungs-Mittel halber mit den Catholischen Herren Ausschüssen pflegen mög„ten.“ Am Ende gedencken sie noch der Conföderation, so die Böhmische Directores an sie gesucht, und wie sie auf obengedachte Bedingungen in dieselbe verwilliget hätten, begehren auch von den Catholischen Ständen eheste Vergewisserung, ob sie ihnen gleichfalls dieselbe wolten belieben lassen; widrigenfalls die Evangelische ihrem von sich gegebenen Worte als ehrliche Leute vor sich nachkommen würden, in der Hofnung, es würden sich die Catholischen dieses nicht entgegen seyn lassen. (a)

Währender dieser Unterhandlung, als der Graf von Thurn mit seinem Böhmischen Kriegs-Volck an den Gräntzen von Oesterreich stand, und das befestigte Städtgen Laab zu erobern trachtete, hatten die Cathol. Stände am 15. May an gedachten Grafen nach Znaimb in Mähren eine Gesandschaft abgeordnet, und gebeten, weil die Nieder-Oesterreichischen Stände ihn nicht beleidiget, sie auch im Werck wären, die verlangte Conföderation einzugehen, daß er das Kriegs-Volck von Laab, wie auch von Zwettel abführen und dem Lande ferner keinen Schaden zufügen mögte; denen der Graf aber ziemlich hart und bedrohlich antwortete. (b) Gleichfalls hatten die Evangelischen Stände ihr Mitglied, Hn. Zacharias Starzer, dessen bey dem Jahr 1609 mehrmals gedacht worden, an den Grafen als einen Gesandten abgefertiget, welcher am 22. May demselben die Bereitwilligkeit der Stände zur Conföderation anzeigte, und wie sie am bevorstehenden 30. May bey völliger Versammlung der Herren und Landleute hierüber einen einmühtigen Schlus fassen, und darauf ihre Deputirten mit Vollmacht nach Prag senden würden. (c) Indessen hatten die Catholischen Stände denen

(a) Die meisten dieser zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen gewechselten Schriften sind zusammengedruckt unter dem Titel: Oesterreichische auf den Holländischen Schlag angestimmte Wunder-Trommel, aus welcher der Oesterreichischen Ober- und Under-Ennsserischen Stände jetziger Zustand zu vernehmen. Wien 1620. 4.

(b) S. unter andern *Actor. Bohemicor.* Zweyten Theil, *Lit. G, 3, b. sqq.*

(c) Das Vorbringen dieses Gesandten bey dem Hn. Grafen findet sich in Forma in dem Volumine MS. *Uffenbachiano.*

Digitized by Google

denen Evangeliſchen auf die vorgemeldte Erläuterung vom 22. May noch nicht 1619.
geantwortet; mögten auch vielleicht die weitere Anforderung um einiger Vergleichung wohl gäntzlich eingeſtellet haben; wenn ſie nicht von dem würcklichen Anzug der Böhmiſchen Armee Nachricht erhalten hätten. Denn auf dieſe Zeitung funden ſie ſich am 3. Junii mit einer Schrift ein, in welcher ſie anfangs die Zögerung ihrer Antwort mit kahlen Ausflüchten entſchuldigten, dann aber bey den Evangeliſchen Ständen wiederum dahin antrugen, daß, weil aus der ſchriftlichen Tractation über die eingeſandte Erläuterung mehrere Weitläuftigkeit als Compoſition entſpringen, und viele lange Zeit damit verzehret werden mögte, die endliche Vergleichung aber des gantzen Negotii mehr durch eine freundliche, vertrauliche und beederſeits unverfängliche Unterredung befordert werden könnte, die Evangeliſchen Stände ſich ſolche Unterredung gutwillig belieben laſſen, und, wie von den Catholiſchen geſchehen, gleichfalls ihren Ausſchuß, nemlich aus jedem Stande vier Mitglieder, hiezu erkieſen wolten. Nachdem dieſes Anmuhten in geſammter Verſammlung von den Evangeliſchen Ständen überleget worden, ſo waren zwar viele der Meynung, ſich in nichts mit ihnen einzulaſſen, bis ſie ſich ſchriftlich und lauter, wie von ihnen begehret, würden erkläret haben; indeſſen gingen doch die meiſten Vota dahin, daß man einer Unterredung, jedoch nur in gewiſſer Maſſe, ſtatt thun ſolte. Daher noch am ſelbigen Tage an dieſelbe die ſchriftliche Antwort der Stände dahin erging, daß ſie ſich zuerſt über die bisher ſo vielfältig geſchehene Dilationes beſchwerten, als woraus ſie nichts anders ſchlieſſen könten, denn daß ſie zu keiner endlichen, vertraulichen und nachbarlichen Compoſition nicht Luſt hätten, ſondern nur die Zeit und Gelegenheit in Acht nähmen, und wie ſie die Evangeliſchen Stände ſammt ihren Glaubensgenoſſen dem vorigen Gebrauch nach anfechten und drängen mögten; Dann aber ihnen anzeigten, wie ſie ſich die begehrte vertrauliche und beederſeits unverfängliche Unterredung nicht wolten laſſen zuwider ſeyn, doch dergeſtalt, daß ſie von ihrer vorigen billigen Intention und jüngſt übergebenen Erläuterung im geringſten nicht zu weichen, ſondern, wo in einem und andern vielleicht noch mehrere Ausführung vonnöhten, nur ſolche zu ertheilen, auch endlich, wo ein erwünſchter Accord gemacht würde, wegen der Aſſecuration zu reden und alles in beſter Form zu beſchlieſſen bedacht wären. Wann demnach ihnen ſolche Tractation und wohlmeynende Compoſition ein Ernſt wäre, ſo wolten ſie dieſelben erſucht haben, den folgenden Morgen um 6 Uhr mit ihrem hiezu erkießten Ausſchus, gleichermaſſen wie ſie, im Landhauſe zu erſcheinen und hiezu

1619. einen Anfang zu machen; da sie widrigenfalls, und wenn man in der Haupt-Sache nicht rund, lauter und klar fortschreiten, sondern neue Aufzüge fürwenden solte, nochmals solenniter, daß sie an allem hieraus entstehenden Unheil und Unglück die geringste Ursache nicht hätten, vor GOtt und aller Welt wolten protestirt haben. Diese Unterredung zwischen beyderseits Ausschüssen nahm denn am 4. Junii zur gesetzten Stunde ihren Anfang; wiewohl dismal nur allein von der Confoderation mit den Böhmen geredet ward, als welche einzugehen den Catholischen Ständen bedencklich vorkam, wesfalls sie allerley Motiven anführten, und daher zu wissen begehrten: Ob die Evangel. Stände dieselbe bey Seit setzen, und in andern Puncten sich mit ihnen unterreden wolten? Wie der Ausschus dieses den versammleten Evangelischen Ständen hinterbrachte, erklärten sie sich insgesammt, auf ihrem vorigen Begehren und bey der einmal eingewilligten Confoderation mit den Böhmen zu verharren, und liessen darauf durch den Ausschus den Catholischen zur Antwort vermelden: „Daß die Evangelische, weil sie die Conditiones der gedachten Confö„deration billig befunden, sie auch ihr Wort einmal von sich gegeben und „daher nicht zurücke könnten, sich dieselbe nochmals belieben liessen; verhof„feten auch, die Catholischen Stände solten zu derselben kein Bedencken ha„ben; wo sie aber solche mit und neben ihnen nicht annehmen wolten, sie auch „deswegen von den Böhmen solten angefochten werden, so könnten ihnen „die Evangelischen keinen Beystand leisten, sondern müsten das jenige thun, „was die ihres Theils albereits eingegangene Confoderation erforderte.“ Der Catholische Ausschus überbrachte diese Antwort an die Catholischen Stände, welche nach einer Stunde Bedenck-Zeit von dem Evangelischen Ausschus begehrten, wegen der Antwort bis den folgenden Morgen um 8 Uhr sich zu gedulden; worinnen zwar gewilliget, aber ihnen zugleich angezeiget ward, daß, wofern alsdenn die Haupt-Sache nicht gantz und gar abgeholffen würde, die Evangelischen Stände gäntzlich entschlossen wären, für sich selber des Vaterlandes Nohtdurft fürzunehmen, und sich in totum von ihnen zu separiren. (d)

Der

(d) Weil man an die Ober-Oesterreichische Evangelische Stände überschrieben hatte, daß zwischen beyderseits Ständen eine völlige Vergleichung obhanden, so sandten sie Hn. Hans Jörgern Freyherrn nach Wien ab, um als ihr ordentlicher Abgesandter in ihrem Namen allen Berahtschlagungen mit beyzuwohnen, da denn die ihm am 5. Junii mitgegebene Instruction zwar verschiedene Erinnerungen, die von ihm geschehen solten, in sich enthielte, welche aber alle vergeblich waren, weil sich alle Tractation durch die gleichfolgende Separation zerschlug.

Digitized by Google

Der morgende Tag als der 5. Junii kam heran, die beyderseits Ausschüsse 1619.
kamen zusammen, und die Evangelische warteten mit Begierde auf eine endliche Erklärung, um welche sie nochmals inständig ersuchten. Aber an statt dessen ward wiederum der Punct von der Conföderation aufs Tapet gebracht, und dagegen allerley Schwierigkeiten gemacht. Als aber nichts desto weniger die Evangelischen Ausschüsse auf eine lautere Erklärung in der Haupt-Sache bestunden und darauf drungen, ward von den Catholischen, daß sie es nochmalen mit ihren Principalen berahtschlagen mögten, begehret. Endlich kam ein Secretarius, und überbrachte den Evangelischen Ausschüssen die Entschuldigung, daß die Berahtschlagung dismal darum nicht völlig geschehen könne, weil etliche Mitglieder sich bey Hofe, etliche aber in der Kirchen und bey der Messe befünden. Weil nun die Evangelischen Stände hieraus offenbar sahen, daß es den Catholischen nicht einmal ein Ernst sey, zu der Tractation einen rechten Anfang, geschweige denn derselben ein erwünschtes Ende zu machen; überdem unter währender Berahtschlagung die gewisse Nachricht einlief, daß der Graf von Thurn albereit den Obristen von Tiefenbach mit seinem Regiment unweit Wien an der Schwechet gestellet, und der andere Hauffe im Nachzug, auch Vorhabens sey, sich noch selbigen Tages bey der Stadt zu lagern, folglich zu disputiren oder zu tractiren keine Zeit mehr vorhanden; so gieng der Schlus der Evangel. Stände, welche sich über funfzig an der Zahl versammlet hatten, einhellig dahin, nunmehro einiger Tractation nicht statt zu thun, sondern sich gäntzlich von den Catholischen zu separiren, und solches alsobald gesammt nicht allein den Catholischen Ständen, so noch in der Herren-Stuben beysammen waren, anzuzeigen, sondern auch von Stund an gen Hoff zu erscheinen, und Ihro May. den König **Ferdinand** dessen gleichfalls zu erinnern. Dieses geschach auch so gleich um 10 Uhr Vormittags, und zwar also, daß Hr. **Sebastian von Greis** bey den Catholischen Ständen, Hr. **Paul Jacob Herr von Stahrenberg** aber in einer bey Ihro May. erhaltenen Audientz das Wort führete. Als derselbe dem Könige den Verlauf der Separation, und daß die Stände nicht, sondern die Catholischen selber dazu Ursache gegeben hätten, vorgestellet und daneben J. M. gehorsamst gebeten hatte, auf die so vielfältig und wohlmeynend von den Ständen gegebene Gutachten gnädigst zu reflectiren, und zu denen dienlichsten Friedens-Mitteln zu greiffen, auf welchem Fall die Evangelischen Stände zu Erlangung eines endlichen und beständigen Friedens gern ihr äusserstes thun, und bey Ihro Maj. zusetzen wolten; antworteten J. M.

1619. selber ohne Beyseyn einigen Rahts also: „Sie hätten der löblichen Stände „Anbringen gnädigst angehört; wie aber daraus zu vernehmen, daß die Evangelischen Stände die Sachen nur gar zu weit extendirten, und der Handel wichtig, also sey vonnöthen, solches in reiffe Berahtschlagung zu ziehen; „Sie wolten sich aber also gnädigst und aufrichtig erklären und gegen den „Ständen erzeigen, daß sie damit zufrieden seyn, und J. M. teutsches, ehrlich- und Christliches Gemüht sehen und spühren solten ꝛc.“ Wobey es denn verblieb, und die Stände ihren Abtritt nahmen. Nach verrichteter Audientz lies der König den Hn. von Stahrenberg und Hn. von Traun besonders wiederum zu sich erfordern, welchen er dieses Vergleichungs-Mittel fürschlug: Daß J. M. sich selber interponiren wolten, oder, da sie dessen Bedencken hätten, so solten die Evangelischen Stände ihnen nicht zuwider seyn lassen, mit Beyseitsetzung dieser Differentz, mit und neben den Catholischen Ständen bey denen Böhmen und dem Grafen von Thurn die Nohtdurft zu handeln, und einen Ausschus hinaus zu schicken: auf welchen Fürschlag der König fernere Erklärung begehrte, und deswegen den Ständen um drey Uhr Nachmittag wiederum eine Stunde zur Audientz benannte. Nach geschehener Berahtschlagung schlossen die Stände einmühtig, wie sie keines von den beyden fürgeschlagenen Mitteln annehmen, sondern sich desfalls entschuldigen, und bey ihrer vorigen Resolution verharren wolten; welchen Schlus sie dann zu der gesetzten Stunde in einer gesammten Audientz dem Könige anzeigten. Und als hierauf besagte Stände J. Maj. baten, die Catholischen Stände dahin disponirt zu machen, daß sie sich auf die letzte Erläuterungs-Schrift begehrter massen erklären mögten, welches die Stände nochmals annehmen wolten, so bewilligte der König solches, und benannte wiederum beyderseits Ständen auf den folgenden 6. Junii um 8 Uhr eine Stunde. An diesem Tage nun machten die Evangelischen Stände, ehe sie sich zur Audientz begaben, unter sich diesen Schlus, daß sie zwar wiederum bey Hofe erscheinen, aber dabey fest beharren wolten, sich mit den Catholischen, wenn sie sich nicht begehrter massen erklären würden, in weiter nichts einzulassen. Bey welchem endlichen Schlus es denn auch wohl wird geblieben, und besonders bey der damaligen Unruhe, die so wohl am Hofe als in der Stadt Wien über der Ankunft des Grafen von Thurn vor der Stadt war, alle weitere Unterhandlung unterbrochen seyn; wie denn auch der Erfolg gewiesen, daß die Evangel. Stände sich von dem an in denen Landes-Berahtschlagungen von den Catholischen gäntzlich abgesondert, und so wohl die allgemeine als ihre besondere Nohtdurft vor sich besorget haben.

XLIII.

Digitized by Google

XLIII.

Jämmerlicher Zustand in **Nieder-Oesterreich** wegen des eingeführten fremden Kriegs-Volcks, weswegen die Evangel. Stände so wohl münd- als schriftliche Vorstellung thun. K. **Ferdinandi** Propesition wegen der Erb-Huldigung, die von den Cathol. Ständen alsobald bewilliget wird; die Evangelische übergeben desfalls eine besondere Schrift. Ankunft des Grafen **von Thurn** vor **Wien**, und Unterhandlung mit den Evangel. Ständen. Besagte Stände verantworten sich auf einen ihnen von K. **Ferdinando** geschehenen Fürhalt, treten mit den **Böhmen** in eine Confoderation, wollen mit den Cathol. Ständen auf ihr Ansuchen nichts zu schaffen haben. Die Stände in **Ober-Oesterreich** massen sich der Landes-Administration an, und wollen vor der Bekräftigung ihrer Privilegien von keiner Huldigung wissen. Ihre Gesandschafft und Deduction-Schrift an Ertzhertzog **Albertum**. Schrift-Wechsel zwischen ihnen und dem Kayser wegen der Erb Huldigung.

Nun müssen wir wiederum ein wenig zurücke gehen, und in gehöriger Ordnung kürtzlich erzehlen, was nach tödtlichem Hintritt Kayſers MATTHIÆ zwischen dessen Nachfolger in der Oesterreichischen Regierung und im Kayserthum, K. FERDINAND, und denen Evangel. Ständen beyder Lande **unter und ob der Enns**, so wohl wegen der Erb-Huldigung als wegen ihrer Religions- und anderer Drangsalen merckwürdiges vorgefallen. Das Ertzhertzogthum **Oesterreich**, besonders **unter der Enns**, befand sich zu der Zeit, als K. MATTHIAS starb, in einem verwirreten und recht erbarmungswürdigen Zustande. Denn nicht zu gedencken, daß wegen des Böhmischen Krieges bey Hofe alles in Bewegung und besorglicher Unruhe war, auch wegen der zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen obwaltenden Differentz und vorgangener Separation zu des Landes Wohlfahrt und Erhaltung keine gemeinschafftliche Berahtschlagung vorgenommen 1619.

werden

1619. werden konnte, so war schon bey Lebzeiten des Kayſers das arme Land durchgehends mit Ungariſchen und andern fremden Kriegs-Volck belegt worden, welches, an ſtatt es die Einwohner gegen die Böhmen hätte ſchützen ſollen, dieſelbe vielmehr mit Brandſchatzungen, Rauben, Brennen, Morden und unzählich andern abſcheulichen Unthaten dermaſſen quählete, daß nach dem Zeugnis der Evangel. Stände in einer an K. FERDINANDUM übergebenen Schrift das Land in 20 bis 30 Jahren bey offenen Türcken-Krieg nicht ſo vieles, als durch dieſes tyranniſche Volck erlitten. Und ſo blieb daſſelbe nicht allein nach dem Tode des Kayſers im Lande liegen, ſondern man gieng auch damit um, noch mehrere dergleichen Landverderbliche Mannſchafft hinein zu bringen. Die Evangel. Stände und deren Unterthanen muſten die Gewalt und Grauſamkeiten dieſer Unmenſchen inſonderheit empfinden; wie denn die Berichte, welche die Herren und Landleute desfalls an die Verordnete nach Wien einſandten, ſo beſchaffen ſind, daß einem natürlich mitleydigen, geſchweige denn Chriſtlichem Leſer die Haare dabey zu Berge ſtehen müſſen. (a) Wider ſolche unter Chriſten faſt unerhörte Bosheiten ſetzten ſich die Evangel. Stände auf ihren Gütern in möglichſter Gegen-Verfaſſung, damit ſie nicht mit den ihrigen gäntzlich mögten ruiniret werden; wie es dann auch zwiſchen ihren Unterthanen und dem räuberiſchen Volck bisweilen zur Thätlichkeit kam, daß beyderſeits einige getödtet wurden.

Mitten

(a) In der vorgedachten **Oeſterreichiſchen Wunder-Trommel** pag. 31 bis 40 findet ſich ein *Extract* **aller derer Beſchwer, ſo den Löbl. Evangeliſchen Ständen in Oeſterreich von dem Kriegsvolck vermög unterſchiedlicher Schreiben fürkommen.** Aus welchen wir nur das letzte Schreiben vom 3. Julii 1619 zur Probe hieher ſetzen, welches alſo lautet: „Es iſt hier oben an dem Wald nahe bey „**Weittra** gegen **Böhmen** von dem loſen **Hungariſchen** und anderm Volck ein ſol„cher Jammer und übeles Hauſſen, daß es einen Stein, geſchweigen GOtt im Him„mel, erbarmen mögte. Dis loſe Volck hat ihrem Vorgeben nach Ordinantz, der „Herren und Landleut Häuſer zu plündern und zu ſtürmen, auch ein Verzeichnus bey „ſich, welche Herren und wen ſie plündern und abbrennen ſollen; haben darauf den „letzten Junii **Engelſtein** das Schlos mit gewehrter Hand eingenommen, viel Leut, „ſo darein geflohen, darin niedergehauet, und ihr Haab und Gut, ſo ſie hinein ge„flehet, geraubet und mit ſich genommen; darauf das Dorff in Brandt geſteckt. Nach „demſelben haben ſie von dem Hn. **von Landau** zu **Rapoltenſtein** 3000 Gülden „Brandſchatzung begert, als er aber ihnen ſolches nicht gleich geben, ſondern ehe mit „ihnen tractiren wollen, ſeynd ſie alſobald auf **Rehms** (gezogen) und den Marckt „ſamt der Kirchen in Grund abgebrandt; von dannen dem Hn. **Bernharden von „Buchheim** alle ſeine Dörffer geplündert, dem Hn. **Hector von Sonderndorff**

Mitten unter solchen betrübten Umständen des Landes lies K. Fer- 1691.
dinandus gleich nach dem Tode des Kayſers, nemlich am 25. Martii einen Land-Tag nach **Wien** ausschreiben, da denen versammleten Ständen diese Proposition gethan ward: „Weil nach Abgang K. Matthiæ das Ertzher-
„tzogthum **Oesterreich** auf J. Maj. noch lebenden einigen Hn. Bruder Ertz-
„hertzog Albertum erblich verfallen, hochgedachter Herr aber in einer förmli-
„chen Schrift, auf vermuthenden Sterbfall des Kayſers schon am 2. Febr.
„Ihro Majestät König **Ferdinand** wegen dieser Lande Regierung die
„Vollmacht, Gewalt und Plenipotenz dergestalt aufgetragen, daß Sie in
„Ihro Fürstlichen Durchl. Namen den würcklichen Posseß des Ertzhertzog-
„thums einnehmen, auch demselben forders vorstehen, regieren und admini-

„zwey Dörffer, **Weissenbach** und **Mielitz**, erstlich gantz und gar an Vieh und al-
„lem ausgeplündert, und darauf in Grund abgebrandt; Ingleichen Hn. **Wolff A-**
„**dam von Buchheim** 7 Dörffer geplündert und abgebrennt, so wol auch dem Hn.
„**von Kolonitsch** den Marck **Kirchberg**, das Dorff **Ulrich**, **Vierbach**, **Nandorff**
„und andere geplündert und abgebrennet, und das Schlos **Kirchberg** durch vier
„Cornet Reuter aufgefordert, welches sich gewehrt und nicht ergeben. Dem Hn. **von**
„**Schrofenberg** haben sie sein Schlos **Hirschbach** mit Leitern übersliegen, und al-
„les, was sie darinnen gefunden, auf **Gratz** geführet, und das Dorff in Grundt ab-
„gebrandt. Viel Leut, so sich hin und wieder in die Wäld versteckt, haben sie nieder
„gehaut, aufgehenckt und weggeführt, und könten also in höchster Wahrheit die Tür-
„cken nicht übler hausen, als dis lose **Dampierische** Volck thut. Kömmt man nicht
„bald zu Hülff, so ist es um dieses Viertel geschehen, und stehen die armen Bauren
„zusammen, schlagen sich zu den **Böheimen**, und werden sich diesen losen Leuten wie-
„dersetzen; wie sie dann albereit 18 **Dampierische** Freybeuter zu **Weisbach** bey
„**Ilmau** erschlagen. Der armen elenden Weib und Kinder groses Heulen, Seufzen,
„Wehklagen wird GOtt gewis erhören, und das lose Volck bald strafen augenschein-
„lich. Verzeichnus abgebrandter und geplünderter Flecken, Schlösser, Dörffer im
„Viertel Ober-**Mannhartsberg** in Unter-Oesterreich: Erstlich die Herrschafft
„**Weittra**, **Wassen**, **Weissenbach**, so Hn. **von Sonderndorff** zugehörig; **Wie-**
„**land**, **Vendorff**, **Günd**, **Schrems**, **Engelstein**, **Möderitz**, **Zwettel** Abtey
„und Probstey daselbst, **Poppen**, **Altensteyg**, **Reinspach**, **Kirchberg am Wald**,
„**Leinpach**, **Hirschbach**, **Schwartzenau**, **Mayrs**, **Grienau**, **Lätschau**, **Rei-**
„**mingers**, **Reichenschlag**, **Heinrichstein**, **Teya**, **Ilmau**, **Weissenbach**,
„**Doberesperg**, **Schellings**, **Sigharts**, **Dietmans**, **Waltreichs**, **Probstey**,
„**Eisgarn**, die drey geistliche Dörffer, so bey **Heinrichstein** liegen, **Neuzenhoff**,
„**Kirchberg an der Wild**, **Doren**, **Theilmühl**, so Hn. **Woldich** zugehört, und
„andere Oerter mehr, so mir unwissend seyn. Diese machen 43 Flecken, Schlösser
„und Dörffer.

1619. „striren solten; (b) als vertrösteten sich J. Königl. Majest. die gesammten „Stände würden hierauf die Huldigung zu leisten sich nicht verweigern, in„dem Sie kraftt inhabender Plenipotenz gleichfalls des gnädigsten Anerbie„tens wären, alles dasjenige zu prästiren, was das alte Herkommen dieses „Orts vermögte und auswiese.“ Nun hatten zwar die Catholischen Stände kein Bedencken, sich zu der begehrten Erbhuldigung zu bequehmen; die Evangelischen aber funden die Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie sich hiezu nicht so gleich entschliessen konnten, sondern vor rahtsam hielten, dieselbe vorher etwas reiflicher zu überlegen. Indessen hatten sie doch durch einen Ausschus in einer am 28. April erhaltenen Audientz dem Könige mündlich vortragen lassen, wie das arme Land sammt dessen Einwohnern durch das eingelegte barbarische Kriegsvolck auf mehr als Türckische Weise mitgenommen und verheeret würde, und sie sich versehen hätten, es würde die Sache durch Ihro Maj. remediret werden, dagegen sie aber vernehmen müsten, daß noch mehr fremd Volck ins Land geführet werden solte; Daher sie J. Maj. aufs beweglichste bäten, dieses zu vermitteln, und die gäntzliche Verwüstung des Vaterlandes gnädigst abzuwenden. Welche mündliche Vorstellung sie auf Begehren des Königes am 30. April schriftlich wiederholten. (c) Am 8. May aber erfolgte erst ihre Antwort auf die vorerwehnte Proposition wegen der Huldigung. In dieser Schrift führten sie dem Könige zuerst zu Gemühte, daß die von Ertzhertzog ALBERTO ausgefertigte Plenipotentz dem alten Herkommen nicht allerdings gemäs gestellet sey, daher sie gesonnen wären, eine Absendung an J. Fürstl. Durchl. nach den Niederlanden abzuordnen, und, was desfalls nöthig, bey Deroselben anbringen zu lassen. Dann aber gaben sie zu erkennen: „Wenn es auch gleich mit besagter Plenipotenz seine völlige „Richtigkeit hätte, daß dennoch das begehrte Homagium nicht ehender geschehen könnte, als bis die hiezu erforderte Actus vorher gegangen, welche darinnen bestünden, daß 1. alle und jede, so wohl Politische als Religions-Privilegia durch einen Special-Revers vorher confirmiret, 2. die dawider hin und her im Lande eingerissene Gravamina aufgehebt, remedirt und geändert, 3. die Judicia mit gleicher Anzahl aus beyden Religionen ersetzt, und alles, so dem Lande zu Schaden gereichen mögte, abgeschafft, „nicht

(b) Das Formular dieser Plenipotenz sieht teutsch beym LONDORPIO *A. P. Tom. I. Lib. V. pag.* 580. und lateinisch beym MEVERO *Londorp. Suppl. & Cont. Tom. II. pag.* 165.

(c) Man kan dieselbe beym LONDORPIO *l. c. Tom. I. Lib. IV. c.* 16. *pag.* 604. *seq.* lesen.

„nicht weniger auch 4. die mit den benachbarten Königreichen und Landen A. 1619.
„1608 getroffenen Conföderationes bestätiget, und 5. die von der Cron
„Böhmen begehrte und von K. MATTHIA bewilligte, und weder wider das
„Haus Oesterreich noch wider die Cathol. Stände angesehene Union ins
„Werck gesetzet werde.“ Nachdem sie hierauf angezeiget, wie sie Ihro Maj. die wider ihre Religions-Freyheiten lauffende Gravamina in einer absonderlichen Schrifft namhafft machen wolten, so stellen sie dem Könige vor, wie der dem gantzen Lande höchstbeschwerliche Böhmische Krieg ohne der Stände Rath, Wissen und Willen angefangen, auch ungeachtet der von etlichen Chur- und Fürsten des Römischen Reichs angebotenen gütlichen Interposition bisher fortgesetzet worden; dagegen sie nochmals eine bewegliche Ansuchung thun, den friedlichen Anschlägen Raum zu geben, als wozu sie ihrer Seits alles mögliche beytragen wolten. Endlich bitten sie, weil wegen Verfassung ihrer Gravaminum und anderer Präparatorien der Huldigungs-Actus sich noch etwas verziehen mögte, daß Ihro Maj. mitlerweil die Ersetzung der Gerichte suspendiren, und sich auf ihr desfalls am 4. dieses Monats, wie auch von ihrem Ausschus wegen Abführung des Hungarischen und andern fremden Volcks so wohl münd- als schriftlich gethanes Anbringen gnädigst resolviren wolten. (d)

Bey dieser der Evangelischen Stände Antwort hatte es wegen der begehrten Huldigung vor der Hand sein Bewenden; unterdessen aber ward doch der zwischen beyderseits Ständen wegen ihrer Vergleichung angefangene Schrift-Wechsel annoch, wie vorgedacht, bis den 5. Junii fortgesetzet. Allein als am selbigen Tage der Graf von Thurn mit seinen Böhmen vor der Stadt Wien ankam, und sich derselben immer mehr näherte, auch, so viel ihm möglich, Feindseligkeiten auszuüben anfing, so war es nicht mehr Zeit, Schriften zu wechseln, sondern dafür zu sorgen, wie in dieser grosen Gefahr Raht und Hülffe könnte geschaffet werden. Die Evangelischen Stände sandten mit Genehmhaltung des Königes am 7. Junii einen Herren-Ausschus an den Grafen, und liessen anfragen: Zu welchem Ende er mit einem solchen Kriegsvolck in das Land, welches doch um die Böhmischen Stände nichts verschuldet, gerücket sey? und auf was Art eine gütliche Composi-

(d) Ob diese der Evangelischen Stände Antwort irgendwo gedruckt sey, ist mir unbewust; sie findet sich aber in meinem Volumine MS. *Uffenbachiano*.

Digitized by Google

1619. tion ins Werck zu setzen sey? Sie bekamen aber auf diese Frage theils eine verweisliche theils eine bedrohliche Antwort, indem der Graf die von dem in Böhmen eingeführten Käyserlichen Kriegsvolck ausgeübte unerhörte Grausamkeiten erzehlte, und sich erklärte, die Feinde der Böhmischen Krohne allenthalben zu verfolgen, mit dem Begehren an die Oesterreichischen Stände, sich forderſamſt zu der begehrten Conföderation zu bequemen. Welches alles die Evangelischen Stände dem K. **Ferdinando** am 8. Junii in einer besondern Relation kund thaten, und nochmalen denselben wehmüthig baten, den Weg des Friedens zu erwählen, und die dahin dienliche Mittel zu ergreiffen, aber zugleich anzeigten, wie sie, weil periculum in mora, genöhtiget würden, zu Versicherung ihrer eigenen Personen und zur Rettung ihrer Weib und Kinder, auch ihrer Unterthanen Leib und Leben, eine verantwortliche und nohtwendige Defension fürzunehmen. (e) Was man übrigens dazumal theils Evangelischen Ständen und Einwohnern der Stadt **Wien** von einer Collusion mit dem Grafen von Thurn nachsagen wollen, ist schon in der Hist. Nachr. *pag.* 266. berühret, und an seinem Ort gestellet worden. Und so überlässet man auch andern zu glauben, daß der Erlöser bey damaligen bedrängten Umständen aus einem Crucifix, welches annoch in dem Käyserlichen Schatz aufbehalten wird, den Käyser **Ferdinand** mit den Worten: *Ferdinande, non te deseram*, oder (wie andere sagen) daß er getrost seyn und gute Hofnung haben mögte, solle angeredet haben. (f) Nur ist noch zu gedencken, daß der König bey Uebergebung vorerwehnter Relation mündlich, und darauf am 9. Junii auch schriftlich den Evangelischen Ständen vorhalten lassen, „wie sie das von ihnen mehrmals begehrte Gutachten „wegen gegenwärtiger Landes Umstände nicht von sich gegeben, wie Ihro „Maj. zur Werbung des Ungarischen Kriegsvolcks von den Böhmen gleich„sam gezwungen worden, auch der durch dieses Volck verursachte Schade „wider Ihren Willen geschehe; wie ferner der Conföderation halber Ihro „Maj. von den Ständen nichts vorgebracht worden; wie Ihro Maj. nicht „befinden könnten, warum die Stände zu ihrer Sicherheit und Rettung ei„nige Defension für die Hand zu nehmen Ursache hätten, und Sie deswe„gen von ihnen zu wissen begehrten, ob diese Defension mit Ihro Maj. Vor-

„wissen

(e) S. Londorpii *Act. Publ. Tom. I. lib. IV. c.* 19. *p.* 610.

(f) S. Gul. Lamormaini *Virtutes Ferdinandi II. Imp. pag.* 15. add. P. Hanszii *Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 697.

„wissen und Aßistentz, oder von den gesammten Ständen allein, oder nur 1619.
„von einem Theil derselben fürgenommen und ins Werck gesetzet werden sol-
„le?“ Dieser Fürhalt ward am 11. Junii von den Ständen also beantwor-
tet, daß sie auf jeden Punct sich gründlich und ausführlich erklärten, inson-
derheit aber wegen ihrer fürzunehmenden Defension protestirten und mit ade-
lichen Ehren bezeugten, daß solche Defension weder wieder Ihro May.
noch Ihr. Fürstl. Durchl. noch das hochlöbl. Haus Oesterreich,
noch zu Unterdrückung der Catholischen, sondern einig und allein
dahin gemeynt und angesehen, damit sie sich selbst, ihr Weib, Kin-
der und Unterthanen, wie auch ihre Ehre, Haab und Gut vor
dem im Lande hin und wieder liegenden, durchreisenden, je mehr
und mehr ankommenden graßirenden schädlichen Volck zuläßiger
Weiß retten, und den endlichen Untergang ihres lieben Vaterlandes
verhüten mögten. (g)

Indessen, da das Mistrauen der Catholischen gegen die Evangeli-
schen Stände, so wohl wie der Graf von Thurn vor Wien lag, als nach
dessen Abzug fortwährete, wie dieses insonderheit aus der von Ertzherzog Le-
opoldo, als Statthaltern in Oesterreich, am 16. Julii anbefohlnen Ent-
wafnung der Bürger zu Wien offenbar zu erkennen war; (h) also waren nicht
weniger die Evangelische an ihrer Seiten mistrauisch und darauf bedacht, wie
sie sich auf allem Fall gegen die Catholischen in Sicherheit setzen mögten; wie
denn auch die so oft erwehnte Conföderation derselben mit den Evangelischen
Ständen der Cron Böhmen am 16. Aug. zu Prag würcklich vor sich ging,
indem sie sich, nach vorgängiger Protestation, daß diese Union niemanden
zum unbilligen Nachtheil, Schaden und Beschwer, sondern allein zur Be-
förderung GOttes Ehre und seines heiligen Worts, zu beständigem Schutz
und Rettung des Vaterlandes und der andern Bundsgenossen, zu glückseli-
ger Regierung ihrer allerseits hohen Obrigkeit, zu möglichster Abwendung al-
ler ihrer Feinde und Erhaltung des allgemeinen Wesens ꝛc. von ihnen wohl-
gemeynet und angesehen, mit gedachter Crone und deren unirten Landen zu
aller möglichsten Hülfe und Beystand aufs genaueste vereinigten, wie man

(g) S. Londorpii *Act. Publ. Tom. I. lib. IV. c. 29. pag. 619. sqq.*
(h) Das desfalls publicirte Patent nebst der darauf von der Bürgerschaft zu Wien übergebenen Bitt-Schrift um die Restitution ihrer Hauswehre, stehen beym Londorpio *l. c. pag. 613. sq.*

1619. aus denen desfalls abgefasseten Conföderations-Artickeln mit mehrerem ersehen kan. (i) Daß sie auch des festen Vorsatzes gewesen, mit den Catholischen Ständen fernerhin in Landes-Sachen überall keine Gemeinschaft zu haben, zeigte sich bey der Gelegenheit, als diese wegen des von dem Siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gabor in Ungarn gethanen Einfalls am 15. Sept. durch einen aus ihrem Mittel von ihnen begehren liessen, daß sie mit und neben ihnen, hindangesetzt aller Differenzien, zu einer allgemeinen Landes-Defension greiffen, und zu solchem Ende, wo nicht gesammt, doch durch einen ansehnlichen gevollmächtigten Ausschus zu Wien erscheinen, und das Werck mit ihnen in reiffe Berahtschlagung ziehen wolten. Denn in der hierauf am 18. gegebenen schriftlichen Antwort hielten sie den Catholischen Ständen vor, „daß es zu solcher Weiterung nicht gekommen wäre, wenn sie denen zu Dämpfung des in Böhmen angegangenen Feuers abgesehenen friedlichen Rahtschlägen, so von denen Chur- und Fürsten wie auch von ihnen „gegeben worden, Folge geleistet hätten; wie sie denn auch kein Bedencken „würden getragen haben, mit ihnen gesammt des Vaterlandes Obliegen zu „erwegen, wenn sie nicht durch die von den Catholischen Ständen geweigerte „cathegorische Antwort daran wären gehindert und genöhtiget worden, ihr „Gutachten vor sich allein dem Käyser zu übergeben. Weil aber ihr guter „Raht verworfen, und das sanftmühtige Käyserliche Hertz durch die Catholischen Räthe mehr zur Rache gereizt als zur Versöhnlichkeit angemahnet, „überdem fremdes undisciplinirtes und grausames Volck ins Land geführet „worden, so sey sich über den Jammer und Ruin, so daraus erfolget, nicht „zu verwundern. Wie denn auch die Evangelischen Stände nicht rahtsam „befunden, anitzo mit und neben den Catholischen zu gesammter Landes-Defension zu greiffen oder mit ihnen hierüber gemeinschaftlich zu berahtschlagen, „so lange sie sich auf die an sie gestellte billige Fragen noch nicht cathegorice erkläret hätten; und das um so vielmehr, da sie nachhero ihren fortwährenden Has gegen die Evangelische auf mancherley Weise an den Tag geleget hätten; daher dieselbe sich, ehe ihnen Satisfaction geschehen, weder „in die gedachte Landes-Defension noch in gesammte Berahtschlagung einlassen könnten, sondern, wie die Catholischen Stände verhoffentlich ihres Theils „absonderlich, also würden auch die Evangelische vor sich zur Erhaltung des „Vater-

(i) Beym Londorpio *l. c. pag.* 643. *sq.*

„Vaterlandes die Defension zu consultiren und ins Werck zu setzen bedacht 1619.
„seyn.“ (k) Dieses Antwort-Schreiben hatten die Stände in der Stadt Horn abgefasset, woselbst sie sich wiederum, wie vor zehn Jahren, versammlet, und über ihre Umstände berahtschlaget hatten. Vermuhtlich würden sie auch hieselbst ferner geblieben seyn, wenn sie nicht wären genöhtiget worden, aus Furcht eines feindlichen Ueberfalls sich eine Zeitlang von dannen wegzubegeben, indem der Käyserl. General Graf von Buquoi sich im Anfang des Octobers mit seiner Armee nach Horn zog, auch nebst vielen Fürstlichen und Gräflichen Personen am 3. in der Stadt eintraf, und in einer mit Hn. Reichard von Puchaim, als Herrn des Orts, und andern gehaltenen Unterredung mehr denn einmal seinen Unmuht darüber mercken lies, daß der Stände Deputirte und Gevollmächtigte sich bey Zeiten davon gemacht hätten. Wiewohl auch die Armee nicht länger als bis den 6. in dieser Gegend, die in Horn eingelegte Guarnison aber nur bis den 8. Oct. daselbsten verblieb; bey deren Abzug der Hr. von Puchaim einen Revers, kein fremdes Volck herein zu lassen, unterschreiben muste. (l) Sonsten lies der nach geschehener Wahl und Crönung nunmehrige Käyser **Ferdinandus**, als er noch auf der Rückreise von Franckfurt begriffen war, am 11. Octob. denen Verordneten der beyden Stände zu Wien durch seinen Obristen-Cammerer und Gesandten, Freyherrn von Meggau, seine Gnad und Grus, auch zugleich vermelden, „daß Ihro Maj. bey Dero Zurückkunft in Oesterreich gesonnen „wären, mit der Stände getreuen Raht und Beystand solche Mittel an die „Hand zu nehmen, damit das Vaterland erhalten, fernere Ungelegenheit „verhütet, auch das beederseits entstandene schädliche Mistrauen abgeleget „werde; bis dahin sich die Stände gutwillig gedulden, correspondiren und „sich accommodiren, wie auch dahin einmühtig und treulich rahten und helfen würden, wie die augenscheinliche Gefahr des Landes abgewendet, und „desselben gäntzlicher Untergang verhütet werden mögte: wie denn Ihro „Maj. gegen die Herren Verordnete in dem Vertrauen stünden, sie würden „es bey den Ständen dahin richten, daß sie sich allein bey Ihro Käys. Maj. „und das Haus Oesterreich halten, und mit den Wiederwärtigen sich nicht „ein- noch zu widrigen Consiliis bewegen lassen würden.“ (m) Uebrigens blieb

(k) S. Lundorpius *l. c. pag.* 693. *sqq.*
(l) Ex Documentis MSS. à prælaudato Dn. *Stöcklino* communicatis.
(m) Ex eisdem Documentis.

1619. blieb der Zustand im Lande nach wie vor recht jämmerlich, indem es bey denen Sünden und Gräueln, so darinnen vorgingen, das Ansehen hatte, als ob alle Furcht GOttes aus demselben verbannet, und überall nichts anders als ein feuriges Zorn-Gericht anzutreffen wäre; (n) wovon einen um diese Zeit von einem Christlichen und gelehrten Medico aus Oesterreich nach Strasburg an *Matth. Berneggerum* geschriebenen Brief in den Beylagen (o) anfügen wollen, welcher verdienet gelesen zu werden. Und so viel von den Schicksalen des Jahrs 1619 in Nieder-Oesterreich.

In Ober-Oesterreich sahe es nicht weniger ziemlich verwirret aus. Zwar hatten die Stände dieses Ertzherzogthums vor denen in Nieder-Oesterreich den Vortheil, daß ihr Land nicht, wie jenes, von fremden und tyrannischen Kriegsvolck geplaget wurde, als wofür sie sich durch Sperrung der Päsſe und auf andere Weise wohl verwahret hatten. Aber darum waren sie doch nach dem Tode K. **Matthiä** wegen der Landes-Administration bis zur Wieder-Antretung des nechstfolgenden Erb-Herren in einer beständigen Unruhe. Denn als K. **Ferdinandus** denenselben durch zweene Abgesandten, Hn. Georg Teufel Freyherrn und Hn. Wolff Niclas von Grünthal, wegen der auf vorgezeigte Plenipotentz Ertzhertzogs **Alberti** zu leistenden Erb-Huldigung am 28. Mart. zu Lintz die Proposition thun, auch ihnen zugleich mündlich anzeigen lies, daß Ihro Maj. kraft gedachter Plenipotentz dem bisherigen Verwalter der Lands-Hauptmannschaft, Hn. Siegmund Ludwig Herrn von Polheim, anbefohlen, in seinem Ammte zu verbleiben, und dasselbige provisorio nomine bis auf weitere Verordnung zu administriren; so stelleten die Stände in einem Antwort-Schreiben vom 18. April dagegen vor, daß von vielen hundert Jahren her jedesmal, wenn ein regierender Fürst mit Tode abgegangen, die Stände gemeiner Landschaft sich der Administration so wohl der Cammer als der Justitien und anderer Nohtdurft so lange angenommen, bis der folgende abwesende Landes-Fürst persönlich

(n) *Quanta scelerum lerna fœdarit hactenus* Austriam & Moraviam, *quis dicere poteſt? Quæ pœna utrique partim obtigerit, partim extimeſcenda ſit, cum pauci ſint ex ipſis Ninivitarum pœnitentium æmuli, facilè quivis videt; niſi vel decem juſtorum precibus flectatur iræ divinæ furor.* Schrieb M. Jo. Stumpfius aus Znaim in Mähren an D. Balth. Meisnerum am 6. Sept. 1619. Ex Epp. MSS. *Wolfianis.*

(o) Num. XLI.

persönlich in das Land gekommen und die Huldigung empfangen; welches sie in einem zugleich übersandten Bericht, wie es von uralten Zeiten her auf Absterben und Veränderung der Lands-Fürsten und Ertzherzogen aus Oesterreich, bis zur würcklichen Antretung folgenden Erbherrens und geleister Huldigung mit Administration des Landes gehalten worden, ausführlich bewiesen; wie sie dann aus diesem Grunde vorgedachtem Hn. von Polheim nicht allein auftrugen, unter Ertz-Hertzogs ALBERTI und einer ehrsamen Landschaft Namen die Gerichts-Sachen auszufertigen, sondern ihn auch darauf zum Lands-Hauptmann erkiesten und nach abgelegtem Eide ordentlich installirten. Weil nun der König dieses Unternehmen der Stände der ihm gegebenen Plenipotentz zuwider zu seyn hielte, so gab solches zu verschiedenen Schrift-Wechsel Anlas, darinnen ein jeder Theil seine Gerechtsame zu behaupten beflissen war, und welcher von Seiten des Königes mit einer Protestation gegen diese und alle andere (wie es hies) unbefugte Anmassungen, von Seiten der Stände aber mit einer Gegen-Nohtdurft und Entschuldigung, daß sie sich ihrer hergebrachten Freyheiten allein gebrauchten, beschlossen ward. (p) Wodurch denn die von den Ständen begehrte Huldigung nohtwendig aufgehalten werden muste. Ob auch gleich Ertzhertzog **Albertus**, dem der König von diesem Zufall Nachricht gegeben hatte, an die Stände ein zwiefaches Schreiben vom 26. Junii und 5. Julii ergehen lies, in welchen er sie theils mit gnädigen theils mit bedrohligen Worten zur Einstellung ihrer unternommenen Landes-Administration und forderſamer Erbhuldigung anmahnete, (q) so blieben sie doch bey deme, wozu sie vermöge ihrer alten Gerechtigketten meynten befugt zu seyn. Ja, da sie von den benachbarten Böhmischen Ständen zu der vorgedachten Confoderation oft waren angefordert worden, so traten sie am 16. Aug. in dieselbe würcklich hinein, und zwar unter gleichmäßiger Protestation und Bedingungen, als es von den Nieder-Oesterreichischen Evangelischen Ständen geschehen war. Damit aber dem Ertzhertzog **Alberto** die widrige Gedancken, so ihm von der Stände Vornehmen beygebracht worden, mögten benommen werden, so ward Hr. Weickhardt, Freyherr zu Polheim

1619.

(p) Alle desfalls von beyden Seiten gewechselte Schriften findet man beysammen beym LONDORPIO *A. P. Tom. I. lib. IV. pag.* 581. *sq.* und MEYERO *Londorp. Suppl. & Conti. Tom. II. lib.* 2. *pag.* 164. *seqq.*

(q) S. diese beyde Schreiben beym LONDORPIO *l. c. pag.* 579. *sqq.*

Digitized by Google

1619. und Wartenburg (r) als ihr Gesandter nach Brüssel abgeordnet, um die nöhtige Vorstellung zu thun, wie sie bisher nichts weiter unternommen, als sie zu thun berechtiget gewesen. Allein, obgleich der Ertzhertzog das Anbringen des Gesandten gnädig anhörete, auch denselben reichlich beschenckt wieder abfertigte, so gab er doch gar deutlich zu erkennen, wie er mit dem Verhalten der Stände nicht allerdings zufrieden wäre. Hiedurch sahen sie sich genöhtiget, das jenige, was sie dem K. **Ferdinando** zu ihrer Vertheidigung in vielen Schriften vorgelegt, ebenfalls in einer an hochgedachten Ertzhertzog gerichteten *Deduction*-Schrift auf einmal zusammen zu fassen; welches denn also geschach, daß sie mit deutlichen Gründen bewiesen: 1) Daß sie, ehe und bevor ihre Privilegien und Freyheiten (unter welchen die Religions-Freyheit das höchste und vornehmste) von dem angehenden Lands-Fürsten confirmiret worden, nicht schuldig wären, demselben die Erb-Huldigung zu leisten; 2) Daß nicht sie, sondern die eigennützige böse Rähte am Käyserlichen Hofe an allem bisher entstandenen Unglück, besonders dem Böhmischen Einfall in Oesterreich, schuld wären; 3) Daß auf Absterben des Lands-Fürsten bis auf künftige Erb-Huldigung denen Land-Ständen von uralten Zeiten her die Landes-Administration gebühre; aus welchem Grunde sie auch 4) die nöhtige Landes-Defension angestellet; 5) Daß sie in gleicher redlichen Absicht mit der Cron Böhmen in eine Conföderation hineingetreten oder vielmehr nur dieselbige erneuert; und endlich 6) daß sie, so bald ihre Privilegia, Freyheiten, Rechte, alte Gewohnheiten und Herkommen, so wohl in specie, als in genere (und darunter sonderlich die Freyheit der Religion) würcklich bestätiget und confirmiret worden, zur begehrten Erb-Huldigung willig und bereit wären. (s) Diese am 1. Decemb. zu Linz datirte Schrift ward an den Ertzhertzog nach Brüssel abgesandt.

Doch,

(r) Dieser Herr stand mit dem Ulmischen berühmten Theologo, D. Conr. Dieterico, in einem fleißigen Brief-Wechsel, wovon auf der Ulmischen Stadt-Bibliothec noch verschiedene Autographa vorhanden. Unter andern begehrte er am 6. Dec. dieses Jahrs von demselben ein Theologisches Judicium über die Frage: **Wie sich Leute, so nicht** *merè subditi*, **sondern** *subditi privilegiati* **seyn,** *& qui simul vices Magistratûs subordinati sustinent*, **zu verhalten haben, wenn sie** *ratione Privilegiorum* **graviret werden;** *& an liceat à Rege hac in re peccante deficere?* Als D. Dieterich hierauf sein Gutachten übersandte, bedanckte sich zwar Hr. von Polheim dafür in einer am 9. Junii 1620. geschriebenen Antwort, wünschte aber dabey, daß die Theologi im Reich von ihren Trangsalen, Freyheiten und Gerechtigkeiten genugsam informiret wären.

(s) S. Meyeri *Lond. Suppl. & Contin. Tom. II. lib. II. n. 19. pag. 210. sqq.*

Doch, da indessen K. **Ferdinandus**, als nunmehriger Käyser, 1619.
wiederum in Oesterreich angelanget war, so ward ihnen aufs neue und mit noch mehrerem Nachdruck wegen der zu leistenden Erb-Huldigung zugesetzt. Was der Graf von Meggau am 11. Octob. denen Verordneten der beyden Stände zu Wien im Namen des Käysers vor seiner Wiederkunft vorgetragen hatte, musten sie sich gleichfalls gesagt seyn lassen; welches aber dazumal nur bis auf weiteren Bescheid angenommen ward. Allein sie wurden bald durch eine besondere Gesandschaft vom Käyser aufgefordert, wegen mehrbesagter Huldigung und der desfalls anzustellenden Berahtschlagung, ihre Abgesandten mit genugsamer Vollmacht nach Wien zu senden; wodurch sie sich denn genöhtiget sahen, das jenige, was mehrmals von ihnen geschehen, aufs neue vorzustellen. In einer nemlich am 3. Decemb. abgefasseten Schrift, nachdem sie zuerst dem Käyser zu der neulich erlangten Käyserlichen Hoheit nebst beygefügtem Wunsch und Hofnung einer gesegneten Regierung demüthigst gratuliret hatten, erklärten sie sich anfangs wegen der begehrten Erb-Huldigung dahin, daß sie zu derselben erbötig und willig wären, so bald ihnen ihre Privilegia und Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten (insonderheit die Religions-Freyheit) bestätiget, und was demselben bisher zuwider geschehen, aufgehebt worden, welches zu begehren sie vermöge des neulich an Ertzhertzog ALBERTUM abgelassenen Informations-Schreibens (so sie zugleich hiemit überreichten) befugt wären, und um dessen allergnädigste Beforderung sie Ihro Käys. Maj. allerunterthänigst bitten wolten. Dieser Bitte fügten sie die andere bey, daß Ihro Maj. den ohne der Stände Wissen, Raht und Einwilligung angefangenen und Land-verderblichen Krieg aufheben, das fremde Volck aus dem Lande ablassen, und mit den benachbarten Königreichen und denen incorporirten Landen einen beständigen Frieden machen, und also der durch den Grafen von Meggau ihnen gethanen Versprechung gemäs solche Mittel zu Hand nehmen mögten, damit das Vaterland erhalten, auch solche Verordnung gethan werde, damit männiglich zufrieden und dawider sich mit Fug zu beschweren nicht Ursach haben solle; dessen Gegentheil sie gleichwol wegen der vor Augen seyenden mehreren Einführung neues, allerhand fremden, undisciplinirten und barbarischen Volcks befürchten müsten, als um derentwillen, da kein Mensch für ihren Raubereyen sicher wäre, sie auch, wie gern sie sonst wolten, den begehrten Ausschus nicht nach Wien senden könnten. Ferner beschwerten sie sich darüber, daß Ertzhertzog LEOPOLDUS durch ein öffentliches Decret die jenigen, welche sich mit den Böh-

1619. men in Conföderation eingelassen, für Ertz-Rebellen erkläret hätte; welche Beschuldigung mit keinem Recht auf sie könnte gebracht werden, da sie bis hieher ihrem Erbherrn alle schuldigste gehorsamste Treue erwiesen, auch ferner erweisen würden, wenn nur Ihro Käyserl. Maj. nicht den schädlichen eigennützigen und fremden Räthen, sondern vielmehr denen beständig treuerfundenen Ständen und Unterthanen ein geneigtes Gehör geben wolten. Schliesslich gedachten sie auch der noch nicht geschehenen Vergleichung zwischen den Unter-Enserischen Evangelischen und Catholischen Ständen, deren Ausschus zu dieser vorhabenden Handlung gleichfalls vonnöten, und erboten sich, wenn ihnen zur Instruction ihrer Gesandten die Puncten, so bey dieser Zusammenkunft zu tractiren, angedeutet, und sie des Zu- und Abzugs wegen völlige Versicherung hätten, oder wenn von ihnen ein Gutachten solte erfordert werden, daß sie sich in allen dem, was getreuen Land-Ständen und Unterthanen gegen ihren Erbherrn gebühret, und gegen GOtt und die Posterität zu verantworten oblieget, getreuesten Fleisses allerunterthänigst erweisen wolten. Auf diese an den Käyser eingesandte Erklärung erfolgte am 23. Decemb. die Antwort, daß Ihro Käys. Maj. sich der Stände Gratulation gnädigst wohlgefallen liessen; den übrigen Inhalt ihres Schreibens aber belangend, so könte zwar derselbe gründlich beantwortet werden: da aber solches zum Theil schon vorlängst geschehen, auch dem Hauptwerck bey gegenwärtigem gefährlichen Stande mit langer Schrift-Wechslung nicht gedienet sey, so wolten Ihro Maj. es dabey beruhen lassen, mit der Versicherung, daß Sie sich die Wiederherstellung eines beständigen Friedens und Ruhe in Dero Königreichen und Erbländern über alles würden lassen angelegen seyn; wie Sie dann bishero verschiedene mögliche Mittel und Wege dazu gesucht und anerboten, welches aber etlicher Orten nicht verfangen wollen. Indessen wolten Sie sich hiemit gegen sie gnädigst erklären, ihnen alle ihre habende Privilegia, alt Herkommen und gute Gewohnheiten, allermassen von Dero löblichen Vorfahren beschehen und herkommen, zu confirmiren, auch dabey zu schützen und handzuhaben: daher Ihro Maj. Ihrem Begehren nochmals inhæriren, und sie nochmalen vermahnten, ihre Abgesandten mit Vollmacht längstens zu Ende des Januarii nechsteingehenden 1620. Jahrs zu Dero Käyserlichen Hof-Lager abzuordnen, und damit das Werck der Erb-Huldigung zu befördern; wie dann, da sie ihre Gesandten namhaft machen würden, denselben ein sicherer Salvus Conductus solte ertheilet werden. (t) XLIV.

(t) Diese beyde Schreiben findet man in Forma beym Gr. Khevenhüller *Annal. Ferdinand. Tom. IX. pag.* 674. *seqq.*

Digitized by Google

XLIV.

Der zur Erb-Huldigung ausgeſchriebene erſte Land-Tag gehet nicht vor ſich. Es wird zwar im April ein neuer Termin angeſetzt, und mit der Tractation ein Anfang gemacht, aber wiederum unterbrochen. Vergeblicher Verſuch einer Vergleichung zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen Ständen. Erbärmlicher Zuſtand des Landes, welches die Evangeliſchen Stände dem Käyſer klagen, und darauf eine Antwort erhalten. Ausſchreiben eines dritten Huldigungs-Tages auf dem erſten Junii, welcher gleichfalls wegen Widerſpruch der Stände zu Reez nicht gehalten wird; endlich aber im Julio zu Stande kommt, da nach vorgängiger Tractation die anweſende Evangeliſche Stände die Huldigung leiſten, die abweſende aber für Rebellen erkläret, und als ſolche geſtraft werden. Die Stände in Ober-Oeſterreich werden in einer Käyſerlichen Commißions-Reſolution der ſchwerſten Verbrechen beſchuldiget, mit dem Befehl, ſich dem Hertzog von Bayern zu unterwerffen, die Interims-Gelübde zu thun, und darauf dem Käyſer zu huldigen; welches denn auch von ihnen geſchehen müſſen; wiewohl ſie nachher in einer beſondern Schrift ihre Unſchuld retten.

Der Nieder-Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Stände Gevollmächtigte und Deputirte, die ſich noch beſtändig zu Horn beſonders verſammleten, hatten ebenfalls, wie die Ober-Oeſterreichiſchen, beym Schlus des Jahrs dem Käyſer durch zweene Abgeſandten, Hn. Georg Andreen von Hoffkirchen Freyherrn, Käyſerlichen Raht, Cammerern, Obriſten, und Hn. Chriſtoph Leyſern, zu den erſtiegenen Käyſerlichen Trohn unterthänigſt gratuliren und zugleich eine Schrift überreichen laſſen, in welcher ſie die in Abweſenheit des Käyſers, währender Statthalterſchaft Ertzhertzogs Leopoldi, vorgegangene Ungelegenheiten, und wie ihre Privilegia auf 1620.

1620. mancherley Art gekräncket worden, demütigst vorstelleten, und, daß Jhro Maj. sie bey ihren Freyheiten, auch, damit dem Land-verderblichen Kriege gesteuret und der Friede hergestellet würde, helffen mögten, flehentlich baten. Auf diese Vorstellung erhielten die Abgesandten am 2. Januar. 1620. eine gar gnädige Resolution, indem der Käyser in derselben nicht allein sein gnädigstes Wohlgefallen über ihre Gratulation, sondern zugleich wegen der fürgeloffenen Ungelegenheiten (bey welchen doch Ertzhertzog **Leopold** wider ihre Privilegien hoffentlich nichts würde fürgenommen haben) sein Mitleiden bezeugte, mit dem gnädigsten Erbieten, die Stände wider ihre Privilegia nicht zu beschweren, sondern dabey zu handhaben, auch jedweden, hohen und niedern Standes, bey dem Seinigen zu beschützen und zu erhalten, insonderheit aber dafür zu sorgen, wie alles im Lande wiederum in dem alten friedlichen Stand möge gesetzet werden; wobey sich Jhro Maj. zu den Ständen gleichfalls versehen wolten, sie würden Deroselben gehorsamst correspondiren, und alle ihre Actiones dahin richten, auf daß ihr Vaterland wiederum zu beständiger Ruhe und Friede gelangen möge. (a) So ist auch kein Zweifel, es werde an den besagten Ständen gleichfalls der Käyserliche Befehl ergangen seyn, sich gegen das Ende dieses Monats durch ihre Ausschüsse zum Land-Tag zu **Wien** einzufinden. Doch die indessen in **Ober-Oesterreich** wegen der herannahenden Armee des Grafen **von Buquoi** entstandene Bewegungen machten hierinnen eine Aenderung. Denn als die dasigen Stände hiedurch genöhtiget wurden, gegen den zu **Linz** gegenwärtigen Käyserlichen Gesandten, Grafen **von Meggau** ihre Bereitwilligkeit zur Absendung ihrer Ausschüsse nach **Wien** zu zeigen und am 18. Januarii um einen Salvum Conductum anzuhalten; so ward zwar derselbe am 27. ausgefertiget und mit einem Käyserlichen Decret begleitet, aber denen Ständen so spät eingehändiget, daß sie bey dem Käyser um einige Verlängerung des angesetzten Termins anhalten musten. Ja, weil innerhalb dieser Zeit der Graf **von Buquoi** mit seinem Volck immer näher auf ihr Land zurückte, so liessen sie im gantzen Lande ein General-Aufbot ergehen, sich zur tapfern Gegenwehr in Bereitschaft zu halten. Gleichwol sandten sie, so bald sie konten, den Hn. Abt **von Wilhering**, Hn. **Erasm von Stahrenberg**, **Simon Engel** und **Christoph Puchner**,

(a) S. *Privilegia* und *Resolutiones* MAXIMILIANI II, RUDOLPHI II. &c. denen Ständen unter und ob der Enns gegeben, pag. 77. seq.

Digitized by Google

Puchner, oder, wie es anderswo (b) heiſt, zwey geiſtliche Prelaten und 1620.
vier vom Herren- und Ritter-Stande, in ihrer aller Namen nach Wien ab; welche aber bald nach ihrer Ankunft erfuhren, daß der zu haltende Land-Tag aus verſchiedenen Urſachen für dismal ausgeſetzet worden, und der Käyſer ihnen wiederum nach Hauſe zu reiſen erlaubte; wiewohl ſie doch annoch allda verblieben. (c)

Im Monaht Martio lies der Kayſer durch ein öffentliches Patent befehlen, auch den Landes-Mitgliedern durch beſonderliche Ausſchreiben anzeigen, daß, nachdem die Oeſterreichiſche Länder pleno jure von Ertzhertzog ALBERTO durch Ceßion an J. Kayſ. Maj. gekommen, die geſammte vier Stände unter der Enns den 8. April zum allgemeinen Landtag und zur Huldigung nach Wien ſich verfügen ſolten, mit dem Anhang, daß diejenigen, ſo nicht erſcheinen würden, nicht allein für ungehorſame und untreue Unterthanen gehalten, ſondern auch zum Gehorſam mit Gewalt würden gezwungen werden. (d) Hierauf meldeten ſich nun zwar die Evangel. Stände am 23. Mart. mit einem Memorial und Bitte, daß J. Kayſ. Majeſt. in Betrachtung der durch den bisherigen Krieg im Lande und überall verurſachten Verwüſtung und des aus Ungarn zu beſorgenden Einbruchs, mit den Oeſterreichiſchen, Böhmiſchen und allen incorporirten Landen bis auf Michaelis einen Stillſtand machen und Ihr Kriegsvolck aus dem Lande abführen wolten, welches ſie denn auch bey denen Böhmen und Mährern auszuwircken gedächten. Allein in der hierauf am folgenden 24. gegebenen Antwort ward ihnen dieſe Bitte nicht allein abgeſchlagen, ſondern zugleich angedeutet, daß Ihro Maj. es bey dem ausgeſchriebenen Landtag verbleiben lieſſen, und ſie gnädigſt vermahnten, ſich bey demſelben gehorſamlich einzuſtellen, da denn neben der Erb-Huldigung alle weitere Nohtdurft abgehandelt werden ſolte. Als auch die Stände am 2. April aufs neue um die Kayſerl. Einwilligung in die vorgeſchlagene Inducien und Verlängerung der Huldigung anhielten, und zugleich bahten, ob ſie in Principal-Sachen eine gnädigſte Audientz erhalten könnten? ſo ward ihnen zur Antwort, daß Ihro Maj. es wegen der beyden erſten Puncten bey der vorigen Reſolution bewenden lieſſen und ſich verſähen, die Land-

Stände

(b) In Actis Bohemicis *Part. III. Lit. M, 1, a.*

(c) S. Gr. Khevenhüller *loc. cit. pag. 892. ſeqq.* wie auch MEYERI *Lond. ſuppl. & contin. Tom. II. lib. II. pag. 259. ſeqq.*

(d) S. ebengedachte Acta Bohemica. *Lit. L, 4, b.*

1620. Stände würden sich auf den ausgeschriebenen Huldigungs-Termin gehorsamst einstellen; wegen des letzteren aber sey Ihro Maj. nicht zuwider sie anzuhören, wenn anders solches mit gebührenden Respect und Bescheidenheit geschehe. Auf diese gnädige Erlaubnis wurden der **Nieder-Oesterreichischen** Stände Abgesandten, denen sich die **Ober-Oesterreichischen** beyfügten, am 3. April zur Audientz gelassen, da sie dem Kayser eine weitleuftige Schrift überreichten, deren Haupt-Inhalt dahin gieng, Ihro Maj. als die kräftigsten Mittel zum Frieden zu gelangen, eines Theils den Waffen-Stillstand, und andern Theils den bis zur geschehenen Confirmation ihrer Privilegien auszusetzenden Landtag anzupreisen. Allein diese Vorstellung hatte ebenfalls nicht die gewünschte Wirckung, indem in der erfolgten Antwort die zu leistende Erb-Huldigung als das fürnemste Mittel allem Unwesen abzuhelfen angezeiget, und die Stände abermals hiezu vermahnet wurden. Es hatten aber auch die zu **Horn** versammlete Gevollmächtigte der Evangel. Stände am 2. April an alle und jede Evangel. Herren und Landleute in den vier Vierteln **unter der Enns** ein Patent herum gehen lassen, in welchem sie nicht nur ihre feste Entschliessung, vor Aufhebung ihrer Beschwerden und Bekräftigung ihrer Privilegien nimmermehr zu huldigen, bezeugten, sondern alle ihre Mitglieder zu gleicher Standhafftigkeit mit vielem Nachdruck ermunterten. (e) Doch alle diese Bemühungen konnten nicht verhindern, daß nicht wenigstens mit dem ausgeschriebenen Landtag ein Anfang gemacht würde; wie sich denn zu solchem Ende am 10. April aus dem Evangel. Herren- und Ritter-Stande ihrer 79 (deren Namen noch vorhanden sind) würcklich eingestellet hatten. Nachdem nun am gleichfolgenden Tage alle vier Stände zu Hofe erschienen, ward an ihnen in Gegenwart des Kaysers die Proposition gethan, daß, da Ertzhertzog ALBERTUS die **Oesterreichischen** Erb-Lande an Ihro Kayſ. Maj. cediret, und dieselben diesen Landtag zur Erb-Huldigung angesetzt, die Stände sich alsobald aufs Landhaus verfügen, daselbst die ihnen eingehändigte Original-Cession eröfnen und ersehen, auch sich darüber der Huldigung wegen gehorsamlich erklären, und zur Abredung der Präparatorien ihren Ausschus deputiren und gen Hofe namhafft machen solten. (f) Allein kaum waren die Berahtschlagungen im Landhause angegangen, als sich in Ansehung der **Ober-Oesterrei-**

(e) Dieses Patent ist in MEYERI *Londorpio Suppl. & Contin. Tom. II. pag.* 263. *seqq.* zu lesen.

(f) S. die Proposition selbst bey MEYERO *Loc. cit. pag.* 262. *seq.*

Digitized by Google

Oesterreichischen Gesandten diese Schwierigkeit hervor that, daß die Evan- 1620.
gel. Stände **unter der Enns** dieselbe zu denen Handlungen wolten mitgezogen haben; welchem Begehren sich die Cathol. Stände deswegen entgegen setzten, weil gedachte Gesandten von ihren Principalen hiezu nicht bevolmächtiget, sondern ihnen vielmehr verboten war, sich in diesem Negotio einzulassen. Und so war dieses eine Ursache, daß die Fortsetzung des angefangenen Wercks unterbrochen ward, und auch diesesmal die angesetzte Erb-Huldigung nicht vor sich gieng, sondern die Evangelischen Herren und Landleut mehrentheils davon reiseten. (g)

Dis war denn auch eine Frucht der im vorigen Jahr zwischen beyderseits Ständen vorgegangenen Separation, von welcher man sich nohtwendig mehrere dergleichen Weiterungen und Hindernisse des Friedens besorgen muste. Damit nun auch dieser Stein mögte gehoben werden, so hatte der Kayser schon am 9. April dem Landmarschall Hn. **von Urschenbeck** durch ein Decret befohlen, beyderseits Ständen im Namen J. Kayſ. Maj. den durch solche Trennung verursachten mercklichen Schaden fürzutragen, und sich alles Fleisses dahin zu bemühen, damit diese Separation weiters verhütet, und von ihnen gesammt ihres geliebten Vaterlandes Nutz und Wohlfahrt tractiret würde. Der Landmarschall säumete auch nicht, diesem Befehl so gleich nachzukommen, wie denn auch der Evangelischen **Unter- und Ober-Ennserischen** Stände Gesandten, mit Bewilligung ihrer Principalen, zu dieser Tractation alsobald bereit waren, wiewohl dieselbe erst am 20. April ihren Anfang nam. Wie man nun Evangelischer Seits sich dahin vereinbaret hatte, daß man diese Sache auf denselben Fus, als im vorigen Jahr geschehen, fortsetzen wolte, so referirten sich die Gesandten und Ausschüsse bey der ersten Unterredung auf ihre letzte damals übergebene Erklärungs-Schrift, besonders auf die über der Catholischen damaligen Erbieten geschehene Erläuterung, (h) und erboten sich zu der begehrten Vergleichung, so bald sie desfalls von den Cathol. Ständen eine zulängliche Antwort würden erhalten haben. Doch hiezu war man von Seiten der Catholischen noch jetzo eben so wenig, als vorm Jahr, geneigt; denn, nachdem sie den Vortrag der Evangelischen gantzer 14 Tage unbeantwortet gelassen, so erfolgte am 2 May von ihnen folgende Erklährung: **Weil uns unserm Landes-Fürsten vorzugreifen, weniger**

(g) S. Gr. **Khevenhüller** *Ann. Ferd. Tom. IX. pag.* 1034. *seq.*
(h) Siehe oben *pag.* 384. *seq.*

1620. niger Maas und Ordnung zu geben nit gebühren will, so erklähren wir uns dahin, daß in allen deme, was Ihre Kayſ. May. als Landes-Fürſt Ihnen in Religions-Sachen und was zu Fortpflantzung guter Einigkeit gedeyen thut, bewilligen, wir in ſolchem Sie die Löbl. Ständt Augſurgiſcher Confeßion unperturbirt verbleiben laſſen wollen, des Verſehens, ſie werden auch ihres theils ſich gegen uns ebenmäſſig friedliebend erklähren. Von dieſer Erklährung urtheilten die Evangel. Stände ſo gleich, daß ſie mit derſelben gar nicht zufrieden ſeyn könnten, weil ſelbige nicht allein viel tunckeler und ungewiſſer, als das vorm Jahr von den Catholiſchen gethane Erbieten, ſondern auch in dem gefährlicher, daß ſie auf neue Kayſerliche Entſchlieſſung geſtellet, da ſie doch nichts neues oder künftige Reſolution, ſondern allein bey dem, was ſie zuvor mit gutem Titel gehabt und ihnen von vorigen regierenden Kayſern und Landes-Fürſten gegeben worden, gehandhabt zu werden geſucht, ſie auch der Catholiſchen Erklährung nicht darum, daß ihnen dadurch etwas ſolte gegeben werden, ſondern allein zur Beſtätigung beſſeren Vertrauens, weſſen ſie und ihre Glaubensgenoſſen ſich unter, mit und neben ihnen eigentlich und beſtändig, aufrecht und redlich zu verſehen hätten, erfordert. Woraus ſie dann den Schlus machen: "Weil „die Cathol. Stände der vorigen regierenden Herren und Landes-Fürſten ei„nem und dem andern, als auch beſonders den ſämmtlichen Evangel. Stän„den gegebene und beſtätigte Freyheiten auch ihres Theils nicht weniger zu „halten ſchuldig, als was ſie etwa künftig noch geben und ſich entſchlieſſen „mögten; daß daher die Evangeliſche von ihrem vorigen Begehren in dem „wenigſten Puncten nicht ausſetzen könnten, ſondern demſelben feſt inhæri„ren, und eine ſolche lautere, helle und teutſche Antwort uud Erklährung ha„ben müſten, worauf man ſich jetzt und ins künftige ſicher verlaſſen möge." Ob aber gleich die Stände ſolcher Meynung waren und dabey beharreten, ſo eilten ſie doch nicht mit der zu gebenden ſchriftlichen Antwort, ſondern entſchloſſen ſich, da ſie innerhalb zweyer oder dreyer Tagen einer Kayſerl. Reſolution gewärtig waren, dieſelbe erſt zu erwarten, und nach deren Beſchaffenheit die Sachen in fernere Berahtſchlagung zu ziehen. Doch, wie ihr Warten auf eine Reſolution vergeblich war, (indem dieſelbe allererſt drey Wochen hernach zum Vorſchein kam) alſo findet ſich auch nicht, daß von ihrer Seiten eine ſchriftliche Antwort ſolte erfolget ſeyn; vielmehr erhellet aus einem bald anzuführenden Schreiben von Reez, daß dieſe gantze Tractation ſich vor den 20. May wieder gantz zerſtoſſen und aufgehöret habe; wie denn auch

von

von dieſer Zeit an derer Ober-Oeſterreichiſchen Geſandten in denen zu Wien vorgefallenen Handlungen nicht mehr gedacht wird. (i) 1620.

Mitlerweile gieng der Jammer, welchen das eingeführte fremde Kriegsvolck mit Rauben, Brennen, Unzucht, Morden und andern Greuein anrichtete, im Lande beſtändig fort, ja ward durch den Einfall von 4000 Coſacken, die dazu in Beſtallung genommen wurden, (k) um ein groſes vermehret. Welches dann der Evangeliſchen Stände Geſandten verurſachte, am 9. May dem Kayſer in einer Supplication, die nicht ohne Wehmut kan geleſen werden, (l) dieſen erbärmlichen Zuſtand des Landes nochmals vorzuſtellen, und ihn um gnädigſte Reſolution auf ſo viele desfalls übergebene Schriften aufs beweglichſte anzuflehen. Die Antwort aber, welche ſie hierauf erhielten, beſtand in einer bloſen Vertröſtung, daß dieſem Unweſen ſolte abgeholffen werden, ſo bald die Stände die bisher geweigerte Erbhuldigung wür-

(i) Ex Documentis MSS. *Barthianis.*

(k) Dieſe grauſame Menſchen, ſo aus **Pohlen** kamen, drungen ſich beym Schlus des Januarii unvermuhtlich durch bis in **Mähren**, woſelbſt ſie alles, was ihnen vorkam, raubten, unter andern zu **Meſeritz** bey einer vornehmen Hochzeit alle Frauen- und Manns-Perſonen mutter-nackend auszogen, und die ihnen abgenommene Kleider und Pretioſa hernach zu **Wien** öffentlich um ein Spottgeld verkauften. Als ihnen darauf von den **Mährern** nachgeſetzt, und am 10. Febr. ihrer 500 niedergehauen worden, ſalvirten ſie ſich über die **Donau** und kamen vor **Wien** an, woſelbſt ſie vor der Stadt einquartiret, und wie gedacht, in Sold genommen wurden. Da dann das Rauben und Plündern der Evangeliſchen (die ſie vor des Kayſers Feinde hielten) erſt recht angieng. Wo ſie hin kamen, hieſſen ſie den Leuten das **Ave Maria** beten, und wenn ſie das nicht konnten, giengen ſie tyranniſch mit ihnen um. Fünfhundert Dörfer wurden von ihnen ausgeplündert, und viel Weiber und Kinder genöhtiget, durch die Flucht nach denen Inſuln, ſo in der **Donau** liegen, ihr Leben zu retten, auf welchen ſie dennoch vor Hunger und Kummer ſturben. Ja ſo ward auch Hr. **Groswein**, ein alter angeſehener und um das Haus **Oeſterreich** wohlverdienter Herr, ob er gleich eine Salva Guardie gehabt und vorgewieſen, allein weil er ſich zur Evangel. Religion bekannte, in ſeinem eigenen Schlos von ihnen jämmerlich umgebracht. Siehe Gr. **Khevenhüllers** *Ann. Ferd. Tom. IX. pag.* 1032.

(l) Dieſe Supplication, deren ſchon in unſerer **Hiſt. Nachricht** *pag.* 269. gedacht, und die daſelbſt in den **Beylagen** *Num. X. pag.* 56. *ſeqq.* eingerücket iſt, findet ſich auch beym Londorpio *Act. Publ. Tom. II. Lib. IV. pag.* 605. *ſeq.* und in den *Actis Bohemicis* Part. III. Lit. N, 1, a. ſqq. Da wir zugleich ſehen, daß dieſelbe nicht An. 1619, zu welchem Jahr ſie von *Londorpio* gerechnet worden, auch nicht am 23. Mart. 1620, wie wir aus dem **Khevenhüller** gemuhtmaſet, ſondern am 9. May dieſes Jahrs dem Kayſer von den Geſandten übergeben ſey.

Digitized by Google

1620. den geleistet haben. Zu dieser Huldigung wurden zwar die Stände nunmehro zum dritten mal durch die gewöhnliche Ausschreiben, und das sie desfalls am ersten des Monats Junii zu **Wien** erscheinen solten, angemahnet; (m) allein, da der Termin gar zu kurtz gesetzt, daß die Stände nicht vorher sich versammlen und die Sache der Gebühr nach erwegen konnten, so ward dem Kayser solches von ihren Abgesandten mit einer demühtigen Bitte um Verlängerung desselben vorgetragen. Da auch die Gevollmächtigte und Deputirte der Evangelischen Stände, (die sich nunmehro zu **Reez**, wie vordem zu **Horn**, aufhielten) an dieser Verlängerung nicht zweifelten, so liessen sie am 20. May an alle Evangel. Mitglieder aus dem Herren- und Ritter-Stand in **Nieder-Oesterreich** ein Circular-Schreiben abgehen, worinnen sie dieselbe, in Betrachtung der Sachen Wichtigkeit und der Nohtwendigkeit eines einhelligen Schlusses, auf das beweglichste aufforderten, mit Hindansetzung aller Privat-Sachen und ungescheueter Gefahr, als getreue beständige Patrioten, auf die den Junii angestellete Zusammenkunft zu **Reez** unfehlbarlich zu erscheinen. (n) Von Kayſ. Seiten ward gleichfalls am 28. May eine Resolution bekannt gemacht, in welcher die Evangel. Stände von der mit den **Böhmen** eingegangenen Conföderation gäntzlich abzustehen, (o) sich auch aller eigenen Verbündnis untereinander wider ihren Landesfürsten zu enthalten angemahnet wurden, mit angehängter Erklährung, daß alsdenn J. Kayſ. Maj. nicht allein den gesammten **Unter-Enserischen** Ständen ihrer Privilegien und Freyheiten halber **vor der Erbhuldigung** den gebräuchigen Revers ertheilen, und denselben hernach confirmiren, sondern sie auch bey dem Exercitio der Augsp. Confeßion, **so viel sie dessen Vermög der Conceßion im Gebrauch hätten**, verbleiben lassen und dawider nicht turbiren wolten: wie denn auch J. Maj. gnädigst erbötig wären, den Ständen ihrer Gravaminum **nach geleisteter Erbhuldigung**, weil sie es ehender zu begehren nicht befugt, nach Möglichkeit oder der Billigkeit nach abzuhelffen, und alles wiederum im guten Stande zu richten. (p) Diese Resolution drang zwar auch auf die Erscheinung zur Huldigung am ersten Junii; indessen gieng doch

an

(m) S. M. Meyeri *Londorp. Suppl. & Contin. Tom. II. pag. 265. seq.*
(n) S. wiederum Meyer *loc. cit. pag cit.*
(o) Von dieser Conföderation waren die Stände schon vorher durch ein besonderes Kayſ. Schreiben abgemahnet worden. S. Londorpii *Act. Publ. Tom. II. pag. 31.*
(p) S. Gr. **Khevenhüller** *Annal. Ferd. Tom. IX. pag. 1055.*

Digitized by Google

am ſelbigen Tage nichts dergleichen vor, vielmehr erhielten der Evangel. Stän- 1620.
de Abgeſandten auf ihre Bitte von dem Kayſer die Erlaubnis, zu ihre Principalen nach **Reez** zu reiſen, ohne Zweifel in der Vermuhtung, daß ſie bey ihrer Wiederkunft eine der jetztgedachten Kayſ. Reſolution gemäſſe Erklährung mitbringen würden. Doch es geſchach das Gegentheil, indem die zu **Reez** verſammlete Stände ſich zu der Huldigung nicht verſtehen wolten, es gebe ihnen denn J. Kayſ. M. in ihren unterſchiedlichen Poſtulatis genugſame Satisfaction, mit der beygefügten Urſache, weil, da ſie etwas der Conföderation zuwider ohne Vorbewuſt ihrer Mit-Conföderirten einwilligen würden, die **Böhmen** und andere ſie mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen beſchloſſen hätten. (q) Hiebey lieſſen ſie es noch nicht bewenden, ſondern, da ſie genugſam ſahen, wie der Kayſer, ungeachtet aller bisherigen Vorſtellungen, bey ſeinem einmal gefaßten Schlus beharrete, ſie aber dieſe Unbeweglichkeit deſſelben hauptſächlich denen Eingebungen und Zuhetzungen der geheimen Rähte zuſchrieben, ſo ſandten ſie am 24. Junii Hn. **Hans Ludwig** Herrn **von Zuffikein**, einen der Vornehmſten ihres Mittels, mit einem zwiefachen Schreiben nach **Wien** ab, deren eines an den Kayſer, das andere an die Kayſerl. geheime Rähte gerichtet war, in welchem letzteren ſie zuerſt beklagten, wie wenig bey J. Kayſerl. Maj. mit allen von ihnen übergebenen Biti-Schriften um Verſicherung ihrer Privilegien und Abſtellung ihrer Gravaminum vor der Erbhuldigung ausgerichtet worden, und wie die Schuld deſſen nicht ſo ſehr Ihro Majeſtät, als vielmehr denen hitzigen Conſiliis derer Rähte zuzuſchreiben ſey; und darauf die gedachten Rähte erinnerten, wie ſie nunmehro J. Kayſ. Maj. zu allem Ueberflus bäten, ihnen vor der Huldigung in ihren bisherigen Forderungen ein Genügen zu thun, damit ſie nicht gedrungen würden, ſich der Huldigung zu wegern, und zur Erhaltung ihrer Freyheiten andere Mittel zu ergreiffen; endlich aber dieſelbe erſuchten, ihre Rahtſchläge dahin zu dirigiren, damit ihnen einſt eine gewehrliche Reſolution ertheilet würde; indem ſie widrigenfalls von ihnen anderſt nichts zu gewarten hätten, als was auf ſolche hitzige böſe Räth gehörig. (r) Den Inhalt des an den Kayſer

(q) So viel erzehlet Gr. **Khevenhüller** *l. c. pag.* 1058. Ich mögte aber wünſchen, das Document ſelbſt zu ſehen.

(r) Weil dieſes die letzte Schrift der Stände aus **Reez** iſt, dieſelbe auch von einigen vorgegangenen und uns ſonſt unbekannten Handlungen Meldung thut, überdem unſers Wiſſens bisher nur halb in Gr. **Khevenhüllers** *Ann. Ferd. Tom. IX. pag.* 1058.

1620. ſer ſelbſt überantworteten Schreibens kan man zugleich aus dieſem erſehen. Der Hr. von Kuffſtein aber empfing auf gedachte beyde Schreiben am 9. Julii ein Decret, in welchem der Kayſer nicht allein denen Evangel. Ständen zu Reez ſeine höchſte Ungnade, und wie er ſich auf ſolchen erwieſenen Schimpf, Trotz und Ungehorſam gegen denſelben die weitere Nohtdurft fürzunehmen vorbehalten, ankündigte, ſondern auch dem Hn. von Kuffſtein, weil er ſich unterſtanden, dergleichen ungebührliche Schriften J. Kayſ. M. zu überantworten, befahl, alſobald und bey Sonnenſchein mit dieſer Reſolution ſich von hinnen zu machen. (s) Wiewohl aus einem in dem Uffenbachiſchen Volumine MS. befindlichen Schreiben deſſelben aus Wien nach Reez vom 13. Jul. erhellet, daß er durch Fürbitte einiger Evangel. Herren die Erlaubnis erhalten, vors erſte ein paar Tage, und nachher bis auf fernere Kayſerl. Reſolution, darinnen J. Maj. die jüngſte Schärffe zu mildern geſonnen, daſelbſt zu verbleiben. Doch der Ausgang zeigte, daß die Evangel. Mitglieder, die ſich zu Reez verſammlet hatten, von nun an am Kayſ. Hofe nicht mehr vor Stände erkannt worden.

Unter dieſen Bewegungen hatte der Kayſer aufs neue, und alſo zum vierten mal, einen Landtag zur Erbhuldigung ausſchreiben und den geſammten Ständen bey hoher Strafe befehlen laſſen, am 6. Julii ſich zu Wien unfehlbar einzuſtellen. Und ſo waren auch gegen dieſen Tag aufs neue 2000 Coſacken bey Wien angelanget, die, wie aus dem Gr. Khevenhüller ſchon gemeldet, (t) zwiſchen denen zu Reez und denen ſonſt im Lande ſich befindenden Evangel. Ständen eine Separation in ſo weit verurſachten, daß ein Theil derſelben ſich am beſtimten Tage zu Wien einfunden und damit ihre Neigung zur Huldigung anzeigten. Aus dem Herren-Stande waren ihrer 34, und aus dem Ritter-Stande ihrer 41 erſchienen, wie man ihre Namen beym Londorpio (u) aufgezeichnet findet. Damit ſie aber in einem ſo wichtigen Werck alle mögliche Fürſichtigkeit gebrauchen mögten, ſo überreichten ſie am 7. Julii dem Kayſer ein Memorial, und ſtelleten vor, "wie ſie gehofft hät„ten, J. Kayſ. Maj. würden in die gebehtene Prorogation des angeſtellten „Huldi-

ſeq. gedruckt iſt, ſo haben wir ſelbige aus dem Uffenbachiſchen Volumine MS. in den Beylagen Num. XLII. gantz einrücken wollen.

(s) Dieſes Kayſ. Decret ſteht beym Londorpio *Act. Publ. Tom. II. pag.* 31. *ſeq.*

(t) S. Hiſt. Nachr. *pag.* 271.

(u) *Act. Publ. Tom. II. pag.* 33. *ſeq.*

Digitized by Google

„Huldigungs-Termins gewilliget haben, indem sie befünden, daß bey dieser 1620.
„übereilten Tag-Satzung und ihrer geringen Anzahl dasjenige, was vorher
„zum Besten des Vaterlandes zu tractiren nöthig, nicht könnte abgehandelt
„werden; überdem die ihnen ertheilte endliche Resolution dermassen conditio-
„niret und restringiret wäre, daß, wenn es dabey verbleiben solte, ihnen da-
„durch, was sie nach und nach von Ihro Maj. Vorfahren, besonders von
„K. MATTHIAS erlangt, entzogen würde: wozu noch komme, daß der
„schädlichen Separation halber mit den Catholischen Ständen noch keine
„Vergleichung getroffen, welches gleichfalls Zeit erforderte: daher sie nicht
„zweifelten, Ihro Kayſ. Majest. würden sie mit einer solchen Resolution er-
„freuen, auf daß sie dieselbe noch vor der Huldigung denen zu Reez anwe-
„senden Landes-Mitgliedern hinauf expediren, und dieselbe sich darauf nicht
„weniger als sie zu dieser Huldigung einstellen könnten.„ Dieses Memorial ward am 8. Julii mit einer Gegenvorstellung also beantwortet: "Daß, da
„J. Kayſ. M. die Erbhuldigung schon vor vier Monahte ausgeschrieben, und
„so öft in Hoffnung des endlichen Gehorsams prorogiret, die Stände sich
„gantz und gar keiner Uebereilung zu beschweren hätten; daß ferner J. Maj.
„sich nochmals erklärten, nicht allein der gesammten Land-Stände Privile-
„gia ꝛc. zu confirmiren und sie dabey zu schützen, sondern auch die der Augsp.
„Confeßion zugethane Stände bey der Conceßion und Exercitio dieser Con-
„feßion, wie J. May. selbiges bey Ableiben K. MATTHIÆ gefunden,
„verbleiben zu lassen und dawider nicht zu turbiren: wie denn auch die zwi-
„schen ihnen und den Catholischen Ständen erwachsene Separation, da man
„sich nur der Billigkeit nach bequehmen wolte, leichtlich würde verglichen wer-
„den, und sie also sich deswegen von Leistung der Erb-Huldigung nicht ab-
„halten lassen dürften; daß endlich J. Maj. ihre zu Reez versammlete Mit-
„glieder nicht, sondern nur die alhier anwesende vier Stände erkenneten, auch
„nicht bedacht wären, weiter ichtes von dannen aus mit ihnen zu handeln,
„noch derentwegen die Erbhuldigung länger zu verschieben.„ Worauf sie schlieslich ermahnet wurden, ohne alles weiteres Repliciren und Einstreuen am angesetzten 13. Julii nebst den andern getreuen Land-Ständen gehorsamlich sich einzustellen, und am 10. vorher ihren Ausschus zur Abredung der Erbhuldigungs-Präparatorien gen Hof zu bescheiden. (x) Doch die anwesende Stände konnten bey solchen generalen und eingeschrenckten Erbietungen noch

(x) Beyde Schriften finden sich beym Gr. Khevenhüller *l. c. pag.* 1061. *sqq.*

1620. noch nicht recht ruhig seyn; daher ob sie gleich sahen, daß sie sich nunmehro dem Willen des Kayſers unterwerffen musten, so wolten sie sich dennoch vorher, so gut sie immer konnten, ihrer Privilegien und insonderheit des freyen Religions-Exercitii versichern. Zwey Tage vor der Huldigung, nemlich am 11. Julii, hatten sie sich noch nicht zu derselben deutlich und schlechthin verstanden, sondern baten sich vielmehr eine Audientz aus, bey welcher ihrer zwantzig zugleich vor dem Kayser erschienen und eine Schrift überreichten, des Inhalts: "Daß, obgleich die anitzo anwesende von den dreyen der Augsp. Conf. „zugethanen Ständen es bey J. Kayſ. M. Begehren und Auctorität in dieser „Huldigungs-Sache müsten bewenden lassen, sie dennoch die ertheilte End-Re„solution dahin verstünden, daß unter der versprochenen Confirmation ihrer Pri„vilegien, Recht und Gerechtigkeiten dieselbe alle und jede, so wohl in Religiosis „als Politicis, besonders ihr freyes Exercitium der Augspurgischen Confeßion „nach allen desfalls von den vorigen Käysern, MAXIMILIANO II. und MAT„THIA erhaltenen Resolutionen, nicht weniger die Remedirung ihrer Grava„minum begriffen wären, und daß ihnen desfalls noch vor der Huldigung „der gebräuchliche Revers würde zugestellet werden; auf welchem Fall sie die „Huldigung zu leisten bereit wären: auf dem widrigen Fall aber mit dieser „Huldigung weder sich noch ihren abwesenden Landes-Mitgliedern etwas „begeben oder ihren politischen und Religions-Privilegien das geringste prä„judiciren wolten; wie sie sich denn auch, da ihnen inskünftige an ihren Pri„vilegien und Freyheiten etwas solte entzogen werden, durch die Erbpflicht „nicht binden lassen könnten;" nebst angehängter Bitte, daß Ihro Maj. ihnen mit klaren und undisputirlichen Worten gebetener massen allergnädigst gratificiren und entgegen gehen wolten. Auf diese schriftlich überantwortete Vorstellung erhielten dieselbe zuerst in gegenwärtiger Audientz von dem Käyser selbst mündlich die zwar gnädige aber doch nur in Generalibus bestehende Antwort, die wir schon in der Hist. Nachr. *pag.* 270. angeführet haben; und als sie anhielten, daß diese mündliche Erklärung ihnen auch schriftlich mögte ertheilet werden, ward ihnen auch hierinnen alsobald gewillfahret. (y) Und so erfolgte dann am gedachten 13. Julii die würckliche Erb-Huldigung mit denen hiebey gewöhnlichen Solennitäten, die man beym Khevenhüller

(y) S. *Privilegia* und *Resolutiones* MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. *&c.* so Dieselbe den Löblichen Ständen unter und ob der Enns von *A.* 1571 bis 1627 ertheilt und confirmiret haben *pag.* 78. *seqq.* und aus denselben die Beylagen *Num. XLIII.*

hüller (z) und Londorp (aa) nachleſen kan; woſelbſt zwar eines vor der Huldigung in generalibus geſchehenen gnädigen Erbietens, aber keines denen Ständen eingehändigten Reverſes gedacht wird. (bb) Was nun mit denen aus den Ständen, welche nicht bey der Huldigung erſchienen, hierauf vorgegangen, und wie dieſelben, da ſie ſich nach einer verliehenen Friſt von vier Wochen nicht eingefunden, in einem zwiefachen offenen Patent vom Käyſer namentlich für Rebellen erkläret, ihrer Haab und Güter verluſtig erkannt, und das Land zu räumen befehliget worden, iſt ſchon in der Hiſt. Nachr. *pag.* 272 *ſeq.* gemeldet. (cc) Womit denn dieſe ſo gefährliche und weit ausſehende Mishelligkeit in Nieder-Oeſterreich nach dem Wunſch und Willen des Käyſers in ſo weit ihre Endſchaft erreichte. 1620.

Je länger wir uns wider Vermuhten bey den Schickſalen der Evangeliſchen Stände in Nieder-Oeſterreich haben aufhalten müſſen, um deſto kürtzer können wir uns bey Erzehlung deſſen, was denſelben in Ober-Oeſterreich begegnet, faſſen. Dieſe nemlich nach der Abſicht des Käyſerlichen Hofes zum Gehorſam zu bringen, ging man einen andern Weg. Denn, obgleich mit ihnen im vorigen und dieſem Jahr wegen der abzulegenden Huldigung viele Schriften gewechſelt worden, auch ihre Abgeſandten bey denen zu Wien angeſtelleten Handlungen bis im May-Monat mit zugezogen waren, ſo war man doch ſchon ſeit 1618 damit umgegangen, dem Hertzog Maximilian zu Bayern wegen der dem Käyſer in dem Böhmiſchen Kriege zu leiſtenden Hülfe dieſes Land auf einige Jahre pfandweis einzuräumen; welches

(z) *Annal. Ferdinand. Tom. IX. p.* 1064. *ſq.*

(aa) *Act. Publ. Tom. II. pag.* 32. *ſeqq.*

(bb) In dem obangezogenen Schreiben des Hn. von Rueffſtein vom 13. Julii nach Reez heiſt es, daß ſich das Werck treflich dahin anſehen laſſen, daß zwiſchen den übrigen Ständen und hieſigen Mitgliedern keine Separation zu befahren geweſen. Es hat ſich aber, fährt er fort, durch inſtändiges Treiben des Hofes, und nach und nach mehr und lauter erfolgte Reſolutiones die Sache wieder all mein Vermainen dahin gelencket, daß die hieſigen Mitglieder unſerer Religion (deren, wie man ſagt, in die 80 ſeyn) ſich mit gewiſſen ihres Vermainens genugſamen Conditionibus zu der Huldigung gewilliget, und ſelbige heute geleiſtet. Geben vor, nichts vergeſſen oder vergeben zu haben, immaſſen ſie ſich deswegen gegen E. Gn. und Frl. wie auch männiglichen gnugſam zu *ſinceriren* gedencken.

(cc) Das am 22. Sept. publicirte Patent hat Londorpius *Act. Publ. Tom. II. lib. V. pag.* 218. das darauf folgende vom 14. Oct. aber Meyerus *in Londorp. Suppl. & Contin. Tom. II. pag.* 269. *ſeqq.* aufbehalten.

Digitized by Google

1620. ches denn auch in dieſem Jahr zu Stande kam. Am 30. Junii lies der Käyſer an die Stände, Unterthanen und Inwohner des Ertzhertzogthums Oeſterreich ob der Enns eine Commißions-Reſolution oder Declaration cum Mandato ergehen, worinnen ihnen zuerſt die angeſtellte Landes-Defenſion, die Conföderation mit den Böhmen, die angemaſte Landes-Adminiſtration, der feindliche Einbruch in Nieder-Oeſterreich, und endlich die verweigerte Erb-Huldigung als höchſt ſtrafbare Crimina rebellionis Cæſareæ Majeſtatis & jurium Principis ſupremorum vorgehalten, und darauf angekündiget ward, daß J. Käyſ. Maj. den Hertzog in Bayern zu Dero Commiſſario verordnet, gegen die Rebellen im Lande mit der Schärffe, gegen die Gehorſame aber mit Gnade zu verfahren; mit Befehl, vor gedachtem Hertzog, wie, wo und welchergeſtalt ſie erfordert würden, zu erſcheinen, demſelben die Interims-Gelübd zu thun, und darauf Ihro Käyſ. Maj. als ihrem angebohrnen Landes-Fürſten die Erb-Huldigung zu leiſten, und Bedrohung, daß wider die beharrlich Ungehorſame mit allen behörigen Zwangs-Mitteln verfahren werden ſolte. (dd) Mitlerweil war der Hertzog ſchon mit ſeiner Armee an die Gräntze des Landes hinangerückt, hatte auch am 20. Julii zwey Abgeſandten an die zu Linz verſammlete Stände abgeordnet, um denſelben ſo wohl vorgedachte Käyſerliche Commißions-Reſolution zu inſinuiren, als ſie zu einer unverzüglichen Erklärung und Gehorſam aufzufordern. Nun bemüheten ſich zwar die Stände, durch ihre Abgeordnete den Hertzog dahin zu bewegen, daß er ſich vorher mit ihnen in eine Unterhandlung einlaſſen, und ſeinen Einzug ins Land bis dahin verſchieben wolte. Aber alle ihre Vorſtellungen waren vergeblich, indem die Bayerſche Armee innerhalb wenig Tagen hineinbrach, und noch vor dem Schlus dieſes Monats ſich des gantzen Landes bemächtigte. Da denn zwar wiederum im Anfang des Auguſti bey der an gedachten Hertzog zu leiſtenden Interims-Huldigung von den Ständen alles mögliche verſucht ward, ob ſie nicht vorher der Confirmation ihrer Privilegien und Freyheiten, ſo wohl in Politiſchen als Religions-Sachen, mögten verſichert werden. Doch auch dieſes wolte ihnen nicht gewehret werden, ſondern, indem ſie wegen ihres Begehrens an den Käyſer verwieſen wurden, ſahen ſie ſich genöhtiget, die Huldigung ſo, wie ſie befohlen worden, zu leiſten, welche auch am 20. Aug. zu Linz würcklich vor ſich ging, und darauf

(dd) S. Meyerus *l. c. pag.* 267. *ſq.* woraus in unſerer Hiſt. Nachr. *pag.* 273. zu verbeſſern und zu ändern iſt, daß dieſes Patent dem Herzog von Bayern zugeſchrieben wyrdet.

darauf Hr. Adam Freyherr von Herbersdorff, Fürstl. Bayrischer Raht, Cammerer und Obrister, dem Lande zu einen Statthalter fürgesetzet ward. Es mogte ihnen auch nicht helffen, daß sie nach geschehener Interims-Huldigung ihre Gesandten nach Wien abgehen liessen, um bey dem Käyser die Bekräftigung ihrer Privilegien auszuwürcken; sintemal sie keinen andern Bescheid erhielten, als daß sie wieder nach Haus ziehen, und sich dem Hertzog von Bayern bis auf weitere Verordnung accommodiren solten. (ee) Diesem und was hievon in der Hist. Nachr. *pag.* 273. sq. angeführet, haben wir nur noch hinzuzusetzen, daß die vorgedachte Käyserliche Commißions-Resolution vom 30. Junii, in welcher die Stände ob der Enns so vieler und groser Verbrechen beschuldiget waren, und wogegen sie sich dazumal ohne äusserster Gefahr öffentlich weder beschweren noch entschuldigen durften, zwey Jahr hernach von einem auser Landes lebenden und vermuhtlich exulirenden vornehmen Oesterreicher, der des Landes Privilegien und Freyheiten vollenkommen kündig gewesen, in einer öffentlichen Schrift widerlegt, und alle und jede denen Ständen aufgebürdete Beschuldigungen mit wichtigen Gründen abgelehnet worden, (ff) da es unter andern beym Schlus von der Veränderung, so im Lande vorgegangen, heist: In Summa, wann die Landschaft mit dem Schwerdt wäre in des Feindes Hände kommen, könte sie mit gröserer Dienstbarkeit nicht tractiret werden, so sie doch nichts verschuldet, aufs wenigste nichts überall auf dieselbe dargethan noch erwiesen ist. 1620.

XLV.

Zustand der Evangelischen Stände überhaupt nach geleisteter Erb-Huldigung. In Ober-Oesterreich wird die Religions-Reformation zuerst in den Landes-Fürstlichen Städten und Märckten mit Ernst vorgenommen. Aufhebung des öffentlichen Evangelischen Gottesdienstes bey den Ständen

(ee) Von dieser gantzen Begebenheit findet man umständliche Nachricht beym Gr. Rhevenhüller *Annal. Ferd. Tom. IX. pag.* 899 bis *pag.* 920. *Add. pag.* 1069.

(ff) Der Titel dieser Schrift ist: Auf der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böheim Kön. May. Herrn Herrn Ferdinanden *II.* Erzhertzogen zu Oesterreich unter und ob der Ens, ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, beschwerliche Commißions-Resolution oder Declaration *cum Mandato* an gemeine

durch die anbefohlne und vollzogene Abschaffung ihrer Prediger und Schulmeister. Das denen Ständen wegen ihrer vorigen Verbrechen vom Käyser zuerkannte harte Urtheil. Die im Lande durchgehends vorgenommene Reformation, welche zwar mit Gewalt fortgetrieben wird, aber zu einem gefährlichen Aufstand Anlas gibt. In **Nieder-Oesterreich** verfähret man in den Landes-Fürstlichen Städten und Märckten, besonders in der Stadt und bey der Universität zu **Wien**, eben so, und endlich wird auch den Evangelischen Ständen die Abschaffung ihrer Prediger anbefohlen. Die vom Herren- und Ritter-Stand in **Ober-Oesterreich** müssen um der Religion willen das Land räumen.

1621. So waren demnach die Evangelischen Stände ob und unter der Enns nach dem Sinn und Willen des Käysers zum Gehorsam und in Ordnung gebracht; jene, da sie mit Gewalt hiezu gezwungen worden, musten sich fast ansehen als Einwohner eines Landes, das sich an einen fremden Herrn auf Gnad und Ungnad ergeben hat; diese aber, da sie nunmehro gehuldiget, musten es gleichfalls lediglich der Käyserl. Gnade anheimstellen, in wie weit sie sich aufs künftige ihrer Privilegien und Freyheiten würden zu erfreuen haben. Was insonderheit das freye Religions-Exercitium betrift, worüber so wohl als über die Aufhebung ihrer Gravaminum sie sich bisher so grose Mühe gegeben hatten, so konnten sie sich leicht vorstellen, daß nunmehro in dem Fall an keiner Remedirung mehr zu gedencken sey, da der Käyser sich mehr denn einmal erkläret hatte, daß er sie bey diesem Exercitio, so viel sie dessen vermöge der Conceßion im Gebrauch hätten, oder auch, wie Ihro May. selbiges bey Ableiben K. **Matthiä** gefunden, unperturbirt verbleiben lassen wolte; womit ihnen alle Hofnung einiger Aenderung und

Stände vnd Inwohner des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens, vom Dato 30. Junii, 1620. Derselben Ersamen Landschafft notwendige gegründte vnd allergehorsamste kurtze Verantwortung wegen ihres allzulangwierigen Stillschweigens. Ausser Lands gestellt vnd gedruckt, *Anno Christi* MDCXXII. 4. Vielleicht mag auf diese Schrift von Käyserl. Seiten eine Antwort erfolget seyn, welche mir doch nicht zu Gesicht gekommen; vielleicht aber mag man auch dieselbe, nachdem man seinen Zweck erreichet, keiner Antwort gewürdiget haben.

Digitized by Google

und Besserung in ihren so vielfältigen Beschwerungen auf einmal abgeschnit- 1621.
ten ward. Was geschehen war, musten sie geschehen seyn lassen, und damit zufrieden seyn, daß sie bey dem, das sie noch hatten, ruhig gelassen würden. Und wenn der Käyser sie auch nur hierbey hätte lassen wollen, würden sie es ohne Zweifel für eine besondere Gnade erkannt haben. Aber so gut mogte es ihnen nicht einmal werden, indem von nun an alle Anschläge dahin gingen, die Evangelische Religion, wo möglich, gantz und gar aus Oesterreich zu vertilgen. Hievon ist zwar in der Hist. Nachr. *pag.* 274. *seqq.* zulänglich gehandelt worden; da uns aber nachher noch einige hieher gehörige Umstände bekannt worden, wollen wir dieselbigen hier kürtzlich nachholen.

Daß wir zuerst an **Ober-Oesterreich** gedenken, so wurden zwar die Evangel. Stände unter der neuen Regierung, in den ersten dreyen Jahren in Religions-Sachen nicht sonderlich beschweret, sondern bedienten sich, wie sie sonst bisher gethan hatten, in ihren Patronat-Kirchen und auf ihren Schlössern ihres öffentlichen Gottesdienstes ungehindert. Indessen, da die Landsfürstl. Städte, besonders diejenige, die nicht Cammer-Güter waren, sondern den vierdten Standt ausmachten, seit der An. 1609 ertheilten Capitulations-Resolution gleichfalls ihre Evangel. Prediger und ein offenes Exercitium gehabt hatten, so war man zuerst damit beschäfftiget, daß in diesen Städten solche Freyheit allmälig geschwächet und endlich aufgehoben würde. Hiezu machte man in der Haupt-Stadt **Linz** mit dem dasigen ersten Evangel. Prediger im Landhause, M. **Daniel Hitzlern**, den Anfang, welcher am Kayf. Hofe, als wenn er an der **Böhmischen** Conföderation Theil genommen hätte, fälschlich angeklagt, und darauf vermöge eines Kayserl. Decrets am 1. Julii 1621, auf Veranstaltung des Landshauptmanns Grafen **von Herbersdorff** ins Gefängnis geworffen ward, worinnen er, aller für ihm geschehenen auch **Fürstlich-Würtenbergischen** Fürbitte ungeachtet, gantzer 30 Wochen aushalten muste, und nicht eher auf freyen Fus gestellet ward, als bis er sich unter Bürgschafft der Evangel. Stände selbsten verschrieben, das Ammt eines Lutherischen Predigers in der Stadt **Linz** nimmermehr wiederum zu verwalten; welches denn auch am 26. Jan. 1622 würklich geschach, und hiemit zu der bald darauf erfolgten gäntzlichen Niederlegung des öffentlichen GOttesdienstes im Landhause der Grund geleget ward. (a) Die übrigen Städte im Lande behielten zwar noch eine zeitlang ihre bisherige Frey-

(a) S. M. Fischlini *Memor. Theol. Wirtemberg. Part. II. pag.* 77.

1623. heit; aber, wenn sich irgendwo Unterhanen Catholischer Obrigkeiten von ihrer ordentlichen Pfarre ab und zu den Evangel. Gottesdienst in diesen Städten gewendet hatten, so bekamen sie Befehl, sich dessen von nun an zu enthalten, und fernerhin bey der Cathol. Gemeine, da sie eingepfarret waren, zu bleiben. Dieses begegnete im Jahr 1623 unter andern einigen Evangel. Christen im **Traunviertel**, welche unter der Herrschafft **Ort** und **Matthausen** wie auch dem Decanat **Freystadt** gehörten, sich aber bisher zu den Evangelischen Gemeinden in den Städten **Ens**, **Freystadt** und **Gemündten** gehalten hatten, als welchen der Graf **von Herbersdorff** auferlegte, mit Vermeydung der Lutherischen Prediger künftighin ihrem ordentlichen Catholischen Pfarrer allein die Besorgung ihrer Seelen anzuvertrauen. Ob auch gleich die Evangel. Stände bey dem Grafen bittlich anhielten, daß es in Ansehung dieser Leute bey der bisherigen Erlaubniß mögte gelassen werden, so ward ihnen doch solches nicht allein mündlich abgeschlagen, sondern ihnen auch, wie es bey dem ergangenen Befehl sein Verbleiben hätte, schriftlich angedeutet. (b) Dergleichen ohne Zweifel auch an andern Oertern wird geschehen seyn. Hiezu kam noch dieses, daß der Kayser von allen denen Gütern, die denen An. 1620 für Rebellen erklärten Evangel. Landes-Mitgliedern abgenommen und hernach entweder verkauft oder verschenckt oder verpfändet oder restituiret worden, die Kirchen-Lehne separiret und Ihm selbst vorbehalten, auch zugleich verordnet hatte, **daß auf allen dergleichen Gütern zu ewigen Zeiten kein uncatholisch Exercitium mehr gehalten werden, und sich derentwegen die Possessores genugsam verreversiren solten.** (c) Weil nun dieser Befehl auch die in **Ober-Oesterreich** eingezogene Gühter angieng, so wird auch gewiß der bey denselben bisher geübte Evangel. Gottesdienst von Stund an aufgehoben seyn. (d) Diese und dergleichen Vorfälle betraffen nun zwar nicht die Evangel. Stände oder ihre Unterthanen an sich, indessen konnten sie dieselbe nicht anders ansehen als gewisse Vorboten des harten Schicksals, so ihnen selbst in dem Fall bevor stunde. Musten nun alle aufrichtige Bekenner der Evangel. Wahrheit hiedurch nohtwendig zum hertzlichen Gebet zu GOtt um

(b) S. diesen schriftlichen Bescheid, welchen Hr. *Bonav.* Riesch, wohlverdienter Prediger in Lindau gütigst mitgetheilet, in den **Beylagen** Num. XLIV.

(c) S. ein dergleichen Mandat vom 15. Januar. 1622, im CODICE AUSTR. *Tom. I. pag.* 647.

(d) Hieher mag gehören, was P. **Hansitz** bey dem Jahr 1621 angemerckt: *Praedicantes decem ex Austria superiore proscripti. Germ. Sacr. Tom. I. pag.* 698.

Digitized by Google

um Abwendung dieſes Gerichts angetrieben werden, ſo vereinigten ſie auch 1623.
zu ſolchem Ende ihre Andacht in öffentlicher Gemeine, indem ſie bey der anſcheinenden Gefahr nach dem ordentlichen Kirchen-Gebet GOtt ins beſondere um die Erhaltung ſeines heil. Worts unter ihnen anſteheten. (e) Doch der heilige und gerechte Rahtſchlus GOttes war da, daß der Leuchter des Evangelii in dieſem Lande ſolte weggeſtoſſen werden, als wozu im Jahr 1624 der Anfang gemacht ward. Wie nemlich in dieſem Jahr an alle Prediger in **Böhmen und Mähren**, ſo wohl Evangeliſcher als C. Reformirter Religion, der Kayſerl. Befehl ergangen war; innerhalb ſechs Wochen das Land zu raumen, welchem

(e). Um einiger Leſer willen, denen es vielleicht lieb ſeyn mögte, wollen wir das Formular dieſes Gebets, ſo in der zu Wartenburg und Talham gebrauchten und oben *pag.* 340. angeführten Kirchen-Agenda hinten beygeſchrieben, hieher ſetzen, welches alſo lautet: Ach HErr, allmächtiger GOtt und Vater! unſere Sünd und Miſſethaten habens ja verdienet, daß du uns den edlen Schatz deines heiligen allein ſeeligmachenden Worts, welches unſers Hertzens Freud und Troſt iſt, entziehen läſſeſt. Wir haben die Zeit unſerer gnadenreichen Heimſuchung nicht erkannt, wie wir billig hätten thun ſollen; wir haben keinen rechten Luſt zur Wahrheit gehabt; deiner Stimm haben wir nicht gehorchet; wir ſind leider zuviel ſicher, undanckbar und ungehorſam geweſen. Ach HErr, gedencke nicht unſerer vorigen Sünd und Uebertretung; gedencke aber unſer nach deiner Barmhertzigkeit um deiner Güte willen. Erhalte uns und die unſrigen bey deinem heiligen reinen Wort in beharrlichem Frieden. Las uns nicht der Welt ein Schmach werden, ein Spott und Hohn denen, die umb uns ſeyn. Du ſieheſt ja, allmächtiger GOtt, wie deine und unſere Feinde allermeiſt damit umgehen, daß ſie uns, unſere Kinder und Nachkommen deines heiligen Worts berauben, und ihre Abgötterey und Menſchentand wider einführen mögen. Aber o allmächtiger ſtarcker HErr Zebaoth, ſchone unſer um deines heiligen Nahmens Ehre willen; Las deinen Feinden nicht Gewalt über uns. Wir ſind ja durch das theure Blut deines Sohnes unſers HErrn JEſu Chriſti erlöſt und erkaufft. Verleyhe uns deinen heiligen und guten Geiſt, daß wir nicht vergebliche Hörer deines heiligen Worts ſeyn, ſondern uns deſſelbigen im Leben und Sterben, in Glück und Unglück annehmen und befleißigen. Gib uns auch ein busfertiges und glaubiges Hertz, daß wir mit Luſt und Willen dir gehorchen und folgen, und deinen heiligen Nahmen allezeit loben, ehren und preiſen. Ach HErr! weiche nicht von uns und unſerm vorhin verachten kleinen Häuflein. Schaffe eine Hülffe, daß man wiederum getroſt lehren möge, und alle Menſchen die es ſehen, erkennen und ſagen, das hat GOtt gethan. Vollführe das gute Werck, das du in uns haſt angefangen, bis an das Ende. Du heiliges Licht, oder Hort, las uns noch ferner leuchten des Lebens Wort, und laß uns GOTT recht erkennen, von Hertzen

1624 welchem auch ſogleich muſte nachgelebet werden, (f) alſo kam nun auch die Reihe an die Prediger und Schulmeiſter in **Oeſterreich ob der Enns**, indem durch ein am 4. Octob. publicirtes Mandat dieſelbe als Lärm-Prediger und Aufwiegler des gemeinen Mannes wider ihre Obrigkeit, und Läſterer der R. Catholiſchen Religion beſchrieben, und darauf allen Inwohnern des Landes, bey welchen ſich dieſelbe entweder in Schlöſſern, Märckten und Flecken oder auf dem Lande aufhielten, alles Ernſtes anbefohlen ward, **daß ſie nach Kundmachung dieſer Kayſerl. Reſolution inner den nechſten acht Tagen darauf, dieſelbe alle und jede abdancken, und ſie ſich darüber alſobald mit ihrer Haabe und Guht aus dem Lande hinweg begeben, und ferner darinnen, bey Vermeydung im Wiedrigen unausbleibender Einziehung ihrer Perſon und darüber erfolgender unausbleiblicher ernſtlicher Beſtrafung keines weges mehr betreten laſſen ſolten.** (g) Und ſo erfolgte auch vermöge dieſes gemeſſenen Befehls an dem geſetzten Tage der würckliche Aufbruch aller dieſer Prediger und Schulmeiſter, als welche, nachdem ſie von den Evangel. Ständen und Gemeinden mit einem Zehrpfenning verſehen, auch zum Theil ihrer Beſoldung noch zwey Jahr zu genieſſen verſichert worden, ſich mit Weib und Kind auf der **Donau** zu Schiffe begaben, und alſo aus dem Lande bringen lieſſen. (h) Nachdem alſo das Evangel. Kirchen und Schulweſen gäntzlich aufgehoben war, war man zwar gleich darauf bedacht, die erledigte Stellen mit R. Cathol. Prieſtern und Schul-

---

Vater ihn nennen. O HERR, behüt vor fremder Lehr, daß wir nicht Meiſter und Mitler ſuchen mehr, ohne JEſum Chriſtum mit rechten Glauben, und ihm im Leben und Sterben mit gantzer Macht vertrauen. O du höchſter Tröſter in aller Noht, hilff uns frölich und getroſt, in deinem Dienſt beſtändig bleiben, die Verführung und Trübſal uns nicht abtreiben. O HErr, durch deine Kraft uns bereit, und ſtärck des Fleiſches Blödigkeit, daß wir hier ritterlich ringen, durch Tod und Leben zu dir dringen. Erhöre uns, du hochgelobte Dreyfaltigkeit, GOtt Vater, Sohn und Heiliger Geiſt, um deines grosmächtigſten Nahmens Ehre, auch um unſerer aller Heil und ewigen Seeligkeit willen, Amen.

(f) S. Anonymi (J. A. Comenii) *Hiſt. Perſecut. Bohem. cap.* 56. *&* c. 58. *pag.* 196. *ſeqq. &* Caroli Carafæ *Germ. ſacr. reſtaur. pag.* 176. *ſq.*

(g) S. das Mandat ſelbſt bey Hn. **Lünig** im Reichs-Archiv, *Partis Specialis Contin. I. pag.* 87. *ſeq.* Add. Gr. **Khevenhüller** *L. ſæpe cit. Tom. X. pag.* 496. *ſeqq.*

(h) S. Gr. **Khevenhüller** *l. c. pag.* 498.

Schulmeistern zu besetzen, welches aber so wohl wegen der vielen Pfarren, als derer sonst hiebey vorfallenden Hindernissen kaum in einem Jahr zu Stande gebracht werden konnte.

Zu diesem vor den Ständen so betrübten und empfindlichen Schicksal kam noch ein anderes, daß nemlich mit dem Anfang des folgenden Jahrs 1625 zu **Wien** eine so genannte Straf-Commißion angeordnet ward, vor welcher dieselbe durch ihre Abgesandten zu erscheinen, wegen ihrer vormaligen Widersetzlichkeit und vielfältigen Beschuldigungen Rechenschafft zu geben, und darauf das Kayserl. End-Urtheil anzuhören Befehl bekamen. Die Abgesandten stelleten sich auch ein, überreichten aber im Namen der Stände am 18. Febr. eine demühtige Supplication, in welcher sie, nachdem sie ihr Unrecht erkannt, zugleich um Gnade und Abstellung dieser angefangenen Commißion flehentlich anhielten. Durch diese Demühtigung lies sich der Käyser zwar bewegen, in einem am 27. Febr. ergangenen Decret mehrbesagte Stände nach vorgängiger persönlichen Abbitte des Processes und aller Strafe an Stand, Leib, Ehren und Gütern zu erlassen, sie für gehorsame und getreue Stände wiederum zu erklären und zu erkennen, und in den allgemeinen Lands-Freyheiten, **wie solche J. Kayſ. May. künftig nach Gestalt der Sachen zu confirmiren gedächten**, zu restituiren: Damit aber ihre Vergreissung gegen Jhro Maj. nicht so ungestraft hinginge, und auch andere von dergleichen Vergehungen abgeschreckt werden mögten, so ward ihnen angedeutet: 1) Daß J. Kayſ. Maj. Jhro für sich, Jhro Erben und Nachkommen die völlige Disposition der Religion gäntzlich und allerdings vorbehalten hätten, also, daß die Stände in allem, sonderlich aber der jetzigen Reformation und was dem anhängig, sich gehorsamst accommodiren und demselben nachleben, 2) zur Strafe eine Million guter Reichs-Gulden innerhalb den nächsten drey Jahren unfehlbarlich erlegen, 3) ihre geistliche Vogtheyen und Lehnschafften, es sey in Pfarren, Kirchen oder andern geistlichen Stifftungen, so wohl in Städten als auf dem Lande, wie auch 4) ihre desfalls habende besondere Cassa sammt denen zugehörigen Gülten, Land- und andern Gütern zu Jhro Maj. Disposition abtreten und einräumen solten. (i) 1625.

Doch alle diese so harte Befehle und Verordnungen waren nur blose Vorbereitungen zu der völligen Religions-Reformation, welche nunmehro erst recht mit Ernst solte vorgenommen werden. Obgleich die Evangel. Ein-

(i) S. Gr. **Khevenhüller** *l. c. pag. 728. seqq.*

1625. wohner des Landes hatten müſſen geſchehen laſſen, daß ihnen ihre Prediger genommen und an deren ſtatt R. Cathol. Prieſter aufgedrungen wurden, die ihre Kirchen im Beſitz nahmen, und in denſelben den Gottesdienſt nach ihrer Art verrichteten; ſo blieben ſie doch dabey in ihrem Hertzen gut Evangeliſch, welches ſie damit genug zu erkennen gaben, daß ſie ſich der Beſuchung der Kirchen und anderer papiſtiſchen Gebräuchen enthielten, dagegen aber ſich in ihren Häuſern mit Leſung der H. Schrift und anderer Evangel. Bücher in der erkannten Wahrheit, ſo gut ſie konnten, unterhielten, und in der Stille vor ſich als Evangeliſche Chriſten ihren Wandel führten. Solte nun der Abſicht des Kayſers mit Einführung der Cathol. Religion ein Genügen geſchehen, ſo muſte dieſes auch gehindert und wo möglich abgeſchaffet werden. Zu ſolchem Ende hatten ſchon mit dem Anfang dieſes Jahrs gewiſſe hiezu ernannte Kayſerl. Räthe nach empfangenen Befehl darüber berahtſchlaget, wie dieſes Reformations-Werck am füglichſten anzuſtellen ſey; (k) welche denn mit Zuziehung des päbſtl. Nuntii *Caroli Carafæ* alles, was hiezu nöthig, genau überlegten und ſo einrichteten, wie es mit dem Willen des Kayſers überein kam. Vermöge dieſer Einrichtung wurden vier Commiſſarien, nemlich Hr. Graf **von Herbersdorff** Statthalter, Hr. **Georg Falbe** Abt zu **Gottweich**, Hr. D. **Joh. Bapt. Spindler** und Hr. *Conſtantinus* **Grundmann** verordnet, welche nach der von Hofe erhaltenen Fürſchrift die durchgehende Reformation im gantzen Lande **ob der Enns** vornehmen, und zum gewünſchten Anfang, Mittel und Ende bringen ſolten; welches am 20. Auguſt durch ein offenes Kayſ. Ausſchreiben denen Ständen kund gethan ward. Im September muſten auf Anfoderung des Kayſers die gedachte Commiſſarien ſich ſchon verſammlen und zum Werk ſelbſten ſchreiten; wozu ſie denn mit einem Reformations-Patent, welches von ihnen am 10. Oct. publiciret ward, den Anfang machten. In dieſem Patent wurden allen und jeden Evangel. Einwohnern des Landes nicht allein alle bisherige Uebungen der Evangel. Religion vor ſich und mit den ihrigen gäntzlich verboten, ſondern ihnen zugleich anbefohlen, ſich entweder zwiſchen Dato und dem Oſter-Feſt des nächſten Jahrs 1626 zur Cathol. Religion zu bekennen, oder aber auf widrigem Fall das Land

(k) Domino Abbati in Kremsmünſter, Dn. Georgio Teuffel, Dn. Henrico de Salmburg, Dn Jo. Ruperto Hegenmüller, Dn. D. Schaffler & Dn. D. Haffner *mandatur, ut conſultent, quomodo Reformatio ſupra Onaſum, expulſis prædicantibus, ſit inſtituenda & continuanda, 7. Januar.* 1625. Vid. CARAFÆ *Germ. Sacr. Reſtaur.* in appendice *Decretorum &c. pag.* 180. *ſeq.*

Digitized by Google

Land zu räumen; wie dieſes nach allen leſenswürdigen Umſtänden aus dem 1626.
Patent ſelbſt mit mehrern kan erſehen werden. (l) Dieſem das Gewiſſen ſelbſt ſo gewaltthätig angreiffenden Kayſerl. Befehl konnten ſich die Evangel. Stände unmöglich ſo ſchlechthin unterwerffen, ſondern funden ſich getrieben, in einer aus gewiſſen Urſachen erſt am 7. Febr. 1626 übergebenen Supplication dem Kayſer die Härtigkeit eines ſolchen Anmuhtens beweglich vorzuſtellen und flehentlich zu bitten, daß dieſe angefangene Reformation eingeſtellet, und ſie bey ihrem Evangel. Glauben gelaſſen werden mögten. Doch in der am 9. darauf erfolgten Antwort muſten ſie nicht allein wegen ihrer übergebenen Bittſchrift einen harten Verweis, ſondern zugleich hören, daß J. Käyſ. Maj. bey der genommenen Reſolution und Fortſetzung dieſes Reformations-Wercks ein für allemal verblieben. (m) Mit welchem Ernſt und Eifer ſonſten daſſelbe von Anfang bis zu Ende fortgetrieben worden, läſſet ſich unter andern aus einem ſummariſchen Verzeichnis der Kayſerl. Befehle und Decreten, ſo desfalls von An. 1624 bis 1628 theils an die Commiſſarien, theils an andere Bediente ergangen, zur Genüge abnehmen. (n) Der deutlichſte Beweis aber der ſtrengen und offenbar unchriſtlichen Bekehrungs-Art, welcher man ſich bediente, iſt der hiedurch verurſachte gefährliche Aufſtand der Evangeliſchen Bauren im Lande; als welche ſich nicht darein finden konnten, daß ſie ſich, ohne vorgängiger Ueberzeugung von der Falſchheit ihrer Evangeliſchen und der Wahrheit der R. Catholiſchen Religion, papiſtiſche Lehrer müſten aufdringen laſſen, und daher aus Ungeduld ſich ſolcher Gewalt, ſo man ihrem Gewiſſen anthat, mit Gewalt widerſetzen wolten; wiewohl ſie dadurch nur übel ärger machten. Hievon ſahe man ſchon im May-Monaht

(l) Dieſes Patent, welches ſonſt in MEYERI *Londorpio ſuppl. & contin. Tom. II. lib.* 2. *pag.* 647. *ſeqq.* und Hn. **Lünigs Reichs-Archiv** *l. ante cit. pag.* 91. *ſeq.* befindlich iſt, haben wir als eine Hauptſchrift den **Beylagen** Num. XLV. lit. A. einverleiben wollen.

(m) S. **Beylagen** Num. cit. lit. B. C.

(m) *Index expeditorum Reformationis Mandatorum & Decretorum in Archiducatu Auſtriæ ſupra Onaſum, de annis* 1624, 25, 26, 27, *uſque* 28. Vid. CARAFA *l. ante cit. pag.* 180. *ſeqq.* Daß inſonderheit der **Abt von Gottweich** ſeiner Commißion fleiſſig nachgekommen ſey, davon können gewiſſe Schriften und eigenhändige Briefe unſers ſel. **Luthers** zeugen, welche derſelbe den Evangel. Unterthanen abgenommen, und noch dieſe Stunde in der Bibliothek des Stiffts **Gottweich** verwahrlich aufbehalten werden. S. **Hamburg. gelehrte Berichte** 1739, *pag.* 799.

1626. des vorigen Jahrs ein Exempel in der Grafschafft **Franckenburg**, (n) als in welcher die Bauren bey Einführung eines Cathol. Priesters in der Pfarr-Kirchen zu **Zwiespallen**, durch Ziehung der Sturm-Glocken die benachbarte Evangel. Einwohner zu **Neukirchen**, **Völcklmarckt**, **Gamper** und **Bernstorff** in eine solche Bewegung brachten, daß sie sich über 5000 Mann versammleten, das Schlos **Franckenburg** rings um besetzten, und mit Schiessen und Bedrohung des Brandes und Einbruchs allen Muhtwillen ausübeten. Als aber der Graf **von Herbersdorff** hievon Nachricht erhielte, und innerhalb dreyer Tagen in eigener Person mit 1200 Musquetirer und 50 Reutern, bey welchen sich der Profos und Freymann befand, zu **Franckenburg** ankam, so lies er nicht allein allen Einwohnern vorbenannter Pfarren bey Leib und Lebens-Strafe anbefehlen, zu einer gesetzten Stunde insgesammt auf dem so genannten **Haushammer Felde bey der grossen Linde**, doch ohne Wehr und Waffen, zu erscheinen, sondern, als sie sich eingefunden hatten, aus dem gantzen Hauffen (welcher mit dem Kriegs-Volck umzogen war) die Richter, Rahts-Leute und Achter, an der Zahl 38 Personen, heraus nehmen, und denselben anzeigen, daß, obgleich sie alle den Tod verdienet hätten, er doch dem halben Theil dergestalt das Leben schencken wolte, daß je zween und zween aus ihnen miteinander darüber würffeln solten, welche beym Leben bleiben oder welche hencken solten: Welchem Urtheil zu Folge noch am selbigen Tage von denen neunzehn, so verspielten (aus welchen doch zweene losgebeten wurden) ihrer siebenzehn, nemlich vier an der daselbst gestandenen grosen Linde, sieben am Kirchthurn zu **Zwiespallen**, drey am Kirchthurn zu **Völcklmarckt**, und wiederum drey am Kirchthurn zu **Neukirchen** oben unterm Dach heraus gehenckt, folgenden Tages aber abgenommen, und auf die Landstrasse an 17 Spiessen aufgesteckt wurden. (o) Doch dieses war nur ein kleiner Anfang der grossen Empöhrung, welche darauf

(n) S. von dieser im **Hausruckviertel** gelegenen Grafschafft Hn. **von Hoheneck** Beschr. der Ertzh. Oesterr. ob der Enns, *Tom. I. pag.* 511. *seq.*

(o) S. Gr. **Rhevenhüller** *Annal. Ferd. Tom. X. pag.* 733. *seqq.* Der Pfleger zu **Franckenburg**, der diese Begebenheit an seinen Herrn berichtete, setzt nach der Relation hinzu: **Nun erzeigt sich auf dato bey den Unterthanen nicht allein mit dem Kirchgange, sondern auch in andere Wege ein so schöner Gehorsam, daß sich zu verwundern, und wird künftig die Obrigkeit viel ein besseres Haussen haben.** Aus Furcht der Strafe mit innerlichem Widerwillen äusserlich zur Kirchen gehen, ist das nicht ein schöner Gehorsam? In wie weit aber **das Haussen der Obrigkeit** hiedurch besser geworden war, das sahe man im folgenden Jahr.

auf in dieſem 1626. Jahr erfolgte, wovon in der Hiſt. Nachricht *pag.* 280. *ſeqq.* gehandelt worden, und welchem wir itzo nichts weiter hinzu ſetzen wollen, als das bedenckliche Urtheil, das der berühmte Straßburgiſche Profeſſor, Matth. Berneggerus, in einem am 12. Julii an Jo. Steinbergerum geſchriebenen Brief von dieſem Aufſtand folgender maſſen fällete: *De ſeditione ruſticana multus hic ſermo. Miſeret me miſellorum, quorum ruinam quaſi præſentem videre videor. Quî enim arena iſta ſine calce cohæreat aut vincat? Quanquam ſine ignominia victoris tam non poſſunt vinci, quam à patre filius, ab eodem ad deſperationem redactus, necari. Vix dubitem enim, ex imperitia regendi potius, quam parendi dedignatione natas haſce turbas. Egregios vero Politicos, qui, cum præſto planiſſima via ſit, per præcipitia & avia malunt agere Reipublicæ currum. Sed iſta DEUS viderit.* (p) 1626.

Kehren wir nun wiederum zurück nach Nieder-Oeſterreich, und zu der in dieſem Ertzhertzogthum vorgenommenen Reformation, ſo wird demjenigen, was hievon in der Hiſt. Nach. *pag.* 275. *ſqq.* geſagt worden, faſt wenig beyzufügen ſeyn. Wie in den Landsfürſtlichen Städten und Märckten, die mit Lutheranern angefüllet waren, das Reformiren längſtens angefangen war, alſo fuhr man darinnen beſtändig und eifrig fort, indem denſelben nicht allein aller Ausgang zum Evangeliſchen Gottesdienſt an andern Orten hart verboten und die Uebertretung ſolches Verbots ſchwer beſtrafet ward, ſondern ſie auch mit Zwang angehalten wurden, dem Röm. Catholiſchen Exercitio und Gebräuchen beyzuwohnen, wie ihnen denn auch, da ſie ſich nicht hiezu bequemen wolten, das Bürger-Recht genommen ward. Ich übergehe mehrere dergleichen Arten, deren man ſich zur Aufhelffung des papiſtiſchen Glaubens überall im Lande bediente, deren Menge aus denen desfalls ergangenen Käyſerlichen Befehlen mag erkannt werden. (q) Da aber die Stadt Wien inſonderheit als der Haupt-Sitz des Lutherthums in Nieder-Oeſterreich muſte angeſehen werden, indem unter Hohen und Niedrigen die Anzahl der Evangeliſchen Bekenner unglaublich ſtarck war, ſo wurden alle nur zu erdenckende Mittel und Wege hervorgeſucht, auch alhier, wo möglich, alles wiederum papiſtiſch zu machen, indem man theils den Evangeliſchen

(p) Ex Epiſtolis MSS. *Wolfianis.*

(q) S. *Index Reformationis Mandatorum atque Decretorum, quæ in Auſtria infra Onaſum de annis* 1621, 22, 23, 24, 25, 26, 27 *usque* 28 *ſunt expedita;* apud Cabalam in *Append. Decretorum &c. pag.* 174. *ſeqq.*

1626. gelischen alle Gelegenheiten ihrer bisherigen Glaubens-Uebungen benam, theils ihnen die Unterweisung in der Röm. Catholischen Religion aufdrang, theils auch, wo das nicht helffen wolte, sich der Schärffe bediente. Wohin auch gehöret, daß denen bisherigen Canzellisten bey Hofe, bey dem Kriegs-Raht, bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung, bey dem Stadt-Raht und sonsten eine gewisse Zeit fürgeschrieben ward, innerhalb welcher sie entweder papistisch werden, oder ihrer Bedienung verlustig seyn solten. (r) Was insonderheit die Universität zu Wien betrift, obgleich sich bey derselben von einigen Jahren her keine Lutherische Professores mehr befunden hatten, so lebten doch ihrer acht und zwantzig Doctores Evangelischer Religion, so theils Juristen theils Medici waren, in der Stadt, welche als Gliedmassen der Universität angesehen wurden und daher der Academischen Rechten und Privilegien genossen. Um derer willen erging An. 1626 ein zwiefaches Käyserliches Decret, vermöge dessen von nun an die Universität aus lauter Röm. Catholischen Membris bestehen, und welche sich hartnäckig wegern würden Römisch zu werden, die Stadt und das Land räumen solten. Damit es nun nicht das Ansehen haben mögte, als ob man diese Doctores zum Catholischen Glauben zwingen wolte, so ward ihnen befohlen, sich mit gewissen dazu ernannten Jesuiten über die Religions-Streitigkeiten zu unterreden, und zugleich den papistischen Predigten in ihren Kirchen mit beyzuwohnen. Diese Unterredungen, obgleich sie eine gute Zeit fruchtlos waren, hatten doch nach einem Jahr eine solche Wirkung, daß die meisten derselben zum Pabstthum übergingen, eilf unter ihnen aber lieber der Academischen Privilegien entbehren und auf Befehl der Regierung die Käyserlichen Erblande verlassen, als ihren Glauben verleugnen wolten. (s) Bey welcher Gelegenheit das Käyserliche Decret zugleich erneuert wurde, daß niemanden in der Stadt weder in Jure noch in Medicina zu practiciren solte verstattet seyn, der nicht vorher der Universität würcklich zugethan und einverleibt worden. (t) Diese und dergleichen Schicksale betraffen nun zwar die beyden Evangelischen Stände von Herren und Ritterschaft dazumal noch nicht, vielmehr, nachdem sie auf die erhaltene mündliche und schriftliche Versicherung ihrer Religions-Freyheit dem Käyser die Huldigung geleistet hatten, so genossen sie dieser Freyheit, so viel

(r) S. Carafa *l. cit. pag.* 177.
(s) S. P. Mitterdorfferi *Hist. Vniv. Vienn. Tom. III. pag.* 177. *sq.*
(t) S. Cod. Austriac. *Tom. I. pag.* 608.

Digitized by Google

viel sie deren im Besitz und Gebrauch hatten, in ihren Kirchen und Häusern 1626.
einige Zeit in guter Ruhe. Aber darum konten sie sich doch nicht rühmen, gantz und gar unangefochten zu seyn. Denn, daß wir derer Evangelischen Kirchen nicht gedencken, die denen vom Käyser An. 1620 für Rebellen erklärten Herren und Landleuten abgenommen und so gleich mit papistischen Priestern besetzet wurden, so ruhete man nicht von Catholischer Seiten, dieselben hie und da wegen gewisser Filialen, die bisher zu ihren Kirchen gehöret, anzusprechen, und durch Käyserliche Befehle die Abtretung derselben von ihnen zu fordern. So ward ihnen auch nicht erlaubt, an irgend einem Ort in ihrem eigenen Gebiet einen Evangelischen Gottesdienst oder nur eine Evangelische Schule anzurichten, wo dergleichen nicht vorher gewesen, sondern alsobald befohlen, selbiges wieder einzustellen. Ja wenn man Gelegenheit hatte, einem Evangelischen Prediger aus einer oder anderen Ursachen anzukommen, erfolgte bald ein Befehl an die Herren und Landleute, denselben zu beurlauben. (u) Indessen ward ihnen doch, wie gedacht, ihr öffentlicher Gottesdienst in ihren Gebieten einige Jahr ungestöhrt gelassen; bis endlich der Käyser, seiner vor der Huldigung so Heroisch, Käyserlich und Fürstlich (wie es hies) gethanen mündlichen und schriftlichen Erklärung ungeachtet, den Entschlus fassete, dieselbe ebenfalls, wie in Ober-Oesterreich geschehen, ihrer Evangelischen Prediger auf einmal zu berauben; wesfalls am 14. Sept. 1627 ein General-Mandat öffentlich im Lande angeschlagen, (x) und ungesehen die Stände in einer gründlichen und beweglichen Bittschrift um die Beybehaltung ihrer Seelsorger gebeten, (y) würcklich vollzogen ward; wovon wir die andern Umstände alhier nicht wiederholen, weil dieselbe schon in der Hist. Nachr. *pag.* 283. *seqq.* sind erzehlet worden. Welchem wir nur dieses noch hinzusetzen, daß, als der Cardinal Klesel die Ausschaffung der Evangelischen Prediger aus gantz Oesterreich, welche er jederzeit für unmöglich gehalten, zu Rom vernommen, er in folgende Worte ausgebrochen: Dieses hat gewis ohne Wunderwerck nicht geschehen können. Ich will hinziehen, und selbst persönlich sehen, was GOtt durch FERDINANDUM für Miracke thut. (z) So schmertzlich aber auch dieses harte Verhängnis den Nieder-Oesterreichischen Evangelischen Stän-

den

(u) S. vorgedachter *Index Reformationis Mandatorum* ap. CARAFAM *l. c.*
(x) S. dieses Mandat in den Beylagen Num. XLVI.
(y) S. diese Bittschrift in den Beylagen zu der Hist. Nachr. Num. XI. *pag.* 59. *seqq.*
(z) P. LAMORMAINI Tugenden K. *Ferdinandi II. pag.* 246. Der Cardinal hat auch

1627. den seyn muste, so hatten sie es dennoch für eine Gnade zu achten, daß ihnen vor ihre Personen und Familien die Gewissens-Freyheit und dabey der ruhige Besitz ihrer Güter im Lande gelassen wurde; da im Gegentheil die vom Herren- und Ritter-Stande in Ober-Oesterreich Befehl bekamen, entweder den papistischen Glauben anzunehmen, oder innerhalb eines gesetzten Termins das Land zu räumen, und ihre Güter zu verkauffen. Wie denn auch alle rechtschaffene Bekenner des Evangelii diesem Befehl in Christlicher Gelassenheit würcklich nachkamen, indem sie mit Verlassung ihres Vaterlandes sich nach solche Oerter begaben, da sie ohne Gewissens-Zwang ihrem GOtt nach seinem Wort in Ruhe dienen konten. (aa)

XLVI.

Käysers FERDINANDI fortwährender Religions-Eifer gegen seine Evangelische Unterthanen. Die Evangelischen Theologi ausser Oesterreich richten ihre bedrängte Glaubensgenossen mit öffentlichen Schriften auf. Die Emigranten aus Oesterreich suchen und finden bey den Evangelischen Reichs-Ständen, besonders in den Reichs-Städten, ihren Aufenthalt. K. FERDINANDI Freude über das durchgehends wieder eingeführte Pabstthum, wie auch über diejenige, so an statt der Evangelischen die Röm. Catholische Religion freywillig annehmen. Hn. Hans Ludwig Freyherrn von Kueffstein Uebergang zum Pabstthum, nebst einigen hiebey vorgefallenen Umständen.

Mit welchen Gedancken die Evangelische Chur- und Fürsten des Reichs dieses Verfahren des Käysers mit seinen eigenen Unterthanen müssen angesehen haben, lässet sich aus dem, wie treulich sie sich zur Zeit Käysers MATTHIÆ dieser ihrer Glaubensgenossen angenommen, genugsam schliessen;

diese vermeynte Miracul würcklich gesehen, indem er An. 1628 von Rom wiederum in Oesterreich ankam, und erst An. 1630 d. 18. Sept. starb. S. P. Mitterdorffers *Hist. Acad. Vienn. Tom. III. pag.* 184. *& p.* 188. *seqq.*

(aa) S. hievon umständlich in der Hist. Nachr. *pag.* 283. *& pag.* 289.

schliessen; wiewohl sie bey dermaligen zwischen den Käyser und den Reichs- 1627.
Ständen selbst obwaltenden Weiterungen, wenn sie auch gewolt hätten, ihnen keine Hülffe hätten leisten können, indem der Käyser so wohl aus selbsteigenem Religions-Eifer, als durch Zuhetzung des päbstischen Nuntii *Caraffæ* und seines Beichtvaters P. *Guil. Lamormaini* den Evangelischen Bekennern so feind war, daß auch die beweglichsten Interceßiones schwerlich etwas bey ihm würden ausgerichtet haben. Man mag den Widerwillen dieses grosen Herren gegen dieselbe unter andern daraus abnehmen, daß, als ein Theil aus ihnen sich aus Oesterreich nach dem benachbarten Königreich Ungarn gewendet, auch mit Genehmhaltung der dasigen Stände besonders in der Stadt Presburg ihre Wohnung gefunden hatten, er von seinen geheimen Rähten ein Gutachten forderte, wie es füglich anzugreiffen, daß diese schon vertriebene Leute ebenfalls aus Ungarn mögten vertrieben werden. (a) Doch der Käyser hatte von solcher gewaltsamen Reformation gar nicht die Meinung, als ob hiemit gegen seine Unterthanen etwas feindseliges begangen würde, vielmehr hatte er sich überredet oder überreden lassen, daß dieses bey ihm eine Wirckung einer recht Christlichen Liebe gegen seinem Nächsten wäre. Die Uncatholischen, sagte er desfalls bey einer Gelegenheit, irren sich weit, wann sie meynen, daß ich ihnen feind seye, indem ich ihnen ihren Irrthum verbiete. Ich hasse sie gar nicht, sondern ich liebe sie treulich. Denn wenn ich sie nicht also liebte, so wäre ich ihrenthalben ohne alle Sorg, und liesse sie irren. GOtt ist mein Zeug, daß sie mir so lieb seyn, daß ich ihr Heyl auch mit Verlust meines Lebens befördern wolte. Wann ich wüste, daß sie mit meinem Tod könten zu dem wahren Glauben wiederbracht werden, wolte ich diese Stund willig und gern dem Nachrichter meinen Hals herbieten. (b) Denen Evangelischen wird sonder Zweifel diese Liebe eben so unbegreiflich gewesen seyn, als es den Papisten vorkommen würde, wenn ein Evangelischer Fürst ihnen

(a) S. *Caravæ Germ. Sacr. Restaur. in Append. Decretorum &c. pag.* 177. Dieses Vorhaben hatte dazumal keinen Fortgang, vielmehr nahm die Anzahl der Evangelischen in Preßburg dermassen zu, daß im Jahr 1636 auf Kosten der Emigranten aus Oesterreich so wohl, als anderer Evangelischer Herren in Ungarn daselbst eine Lutherische Kirche erbauet ward, welche auch über dreißig Jahr in einem erwünschten Stande geblieben, bis sie endlich im Jahr 1678 den Evangelischen mit Gewalt weggenommen worden. S. Reinmundi Rimandi **Presburger Kirchen- und Schul-Verlust** *Cap.* 3. *pag.* 19.

(b) S. P. Lamormaini *l. ante cit. pag.* 167. *seq.*

1627. seine Religion mit Gewalt aufdringen, da sie sich aber dessen wegern würden, sie aus dem Lande jagen und sagen wolte, daß er dieses aus Liebe zu ihrer Seelen-Heil thäte. Weit deutlichere Beweisthümer einer Christlichen und mitleidigen Liebe erfuhren sie von ihren Glaubensgenossen ausser Oesterreich. Die Evangelische Gottesgelehrte waren bemühet, nicht allein durch vertrauten Briefwechsel, sondern auch durch öffentliche Schriften sie zur Beständigkeit in der erkannten Wahrheit anzumahnen, und sie zugleich in ihren Drangsalen zu trösten und zu unterrichten. Denn daß wir nicht gedenken eines Christlichen und tröstlichen Unterrichts, wessen sich gottselige Unterthanen zu verhalten, zur Zeit der Verfolgung und da ihnen das reine Wort GOttes und die heiligen Sacramenten nach Christi Einsetzung von ihrer Obrigkeit nicht zugelassen werden, welcher von einem vornehmen Evangelischen Theologo vor mehrern Jahren abgefasset, und nunmehro in Absicht auf die damalige Verfolgungen in Böhmen, Mähren, Oesterreich ꝛc. aufs neue von D. Johann Schreitern, Superintendenten des Stifts Meissen zu Leipzig 1623. 4. im Druck gegeben ward; (c) so kam im Jahr 1625. unter dem Namen der Theol. Facultät zu Wittenberg eine wichtige Schrift zum Vorschein, welche zuerst in lateinischer Sprache mit der Aufschrift *Fidelis Admonitio de Religione Papistica fugienda & Lutherana constanter retinenda* hervortrat, nachher aber An. 1629. ins Teutsche übersetzt den Titul führte: Treuhertzige Warnungs-Schrift, daß man die papistische Lehre meyden, und bey der Lutherischen standhaftig bleiben soll, an die Evangelischen Christen, so in Böheimb und andern Oertern bedrenget werden, aus Christlichem Mitleiden abgefasset ꝛc. worinnen 1. eine Warnung für Uebereilung in Glaubens-Sachen, 2. eine Wiederlegung der Gründe, womit die Päbstler ihre Lehre uns einreden wollen, 3. unwiederlegliche Gründe, warum kein gottseliges Hertz zum Pabstthum treten solle, 4. sehr erhebliche Ursachen, warum man von der einmal erkannten und angenommenen Lehre der Augsp. Confeßion nicht wancken noch weichen solle, und endlich 5. ein heilsamer Raht und Trost, so zur Zeit der Verfolgung nohtwendig, enthalten ist. (d) So ward auch D. Jac. Heilbrunners

(c) D. Jac. Andreæ schrieb zu seiner Zeit einen Bericht an die gutherzige betrangte Christen in Oesterreich, welchen von ihrer Obrigkeit die rein Religion nit will gestattet werden. S. Jo. Val. Andreæ *Fama Andreana reflorescens*, in subjuncto *Catalogo Scriptorum D. Andreæ Lit. T, 8, b.* Vielleicht mag dieses der Unterricht seyn, welchen D. Schreiter wieder auflegen lassen.

(d) Diese gründliche Schrift ist auch zu lesen in den *Responsis Theologicis Wittebergensibus*, Francof. ad Mœn. 1664. in Fol. editis, *Part. I. pag. 97. seqq.* und soll D.

brunners Lehr- und Trost-Schrift für die der Religion halben bedrängte und des reinen Predigammts beraubte Christen, wie sie sich in allerhand Zuständen verhalten, auch allen Anfechtungen begegnen sollen, welche derselbe schon An. 1618 um der verfolgten Oesterreicher willen herausgegeben, im Jahr 1628 von neuen gedruckt, und so häuffig weggekauft, daß im gleichfolgenden Jahr 1629 eine abermalige Auflage hat müssen besorget werden; (e) welche beyde Schriften bey denen bedrängten Seelen sonder Zweifel zu ihrem Trost und Unterricht vielen Nutzen werden geschaft haben. Am allerdeutlichsten aber zeigte sich die Christliche Liebe gegen diese Evangelische Bekenner, als sie sich auf ergangenen Käyserl. Befehl genöhtiget sahen, um des Gewissens willen ihr Vaterland zu verlassen, indem sie bey ihren Glaubens-Brüdern ausser Oesterreich ihr Vaterland wieder funden. 1627.

Einige aus dem Herren- und Ritter-Stande, besonders in Oesterreich ob der Enns, hatten sich schon aus dem Lande begeben, ehe noch der Herzog von Bayern dasselbe in Besitz nam; unter welchen wir insonderheit des in unserer Historie mehrmals erwehnten Hn. Georg Erasm Herrn von Tschernembel gedencken, als welcher mit Hinterlassung und Verlust seiner ansehnlichen Güter im Jahr 1620 aus Oesterreich ging, (f) und die Stadt Genff zu seinen Wohnplatz erwählte, woselbst er in seinem Exilio der liebreichen Beyhülffe vornehmer und bemittelter Freunde genos, und endlich am 18. Nov. 1626 sein mühseliges Leben endigte. (g) Als im Jahr 1625

Balth. Meisnerus dieselbe verfertiget haben. Ein erulirender Evangel. Prediger aus Prag, M. Samuel Martini de Drazowa, hat sie ins Böhmische übersetzt und zu Pirna 1630. 4. drucken lassen. S. M. Schröters Exulanten-Historie *pag.* 299. *seq.*

(e) Diese Auflage hat den Titel: *Fulcrum Religiosorum*, d. i. Trost-Stab, an welchen alle diejenigen, so bey itzigen Zeiten der waren Religion halben verfolgt, bedrangt, und des H. Predigammts beraubt sind, sich in allerhand Nohtfällen halten und aufrichten, auch allen Anfechtungen kräfftigen Widerstand thun können. 12. Welchem noch am Ende D. Luthers Trost-Brief an die Christen zu Oschatz, so um des Evangelii willen vertrieben waren, angefügt ist.

(f) S. Acta Bohemica *Part. III. Lit. R*, 1, *a.* Hn. von Hoheneck Hist. Beschr. des Ertzh. Oesterr. ob der Enns *Tom. I. pag.* 547. seq.

(g) Ein Kenner und Verehrer dieses Herren verfertigte bey seinem Absterben folgendes Epicedion:

1627. in Oesterreich bekannt ward, daß der König in Schweden, GUSTAVUS ADOLPHUS, das denen Russen im Krieg abgenommene (h) und an Einwohnern entblöste Herzogthum Ingermannland gerne bewohnet und bebauet machen wolte, waren einige Evangelische Herren und Landleute bey fortwährender Religions-Bedrängnis nicht ungeneigt, sich dahin zu begeben; wie denn Hr. Hans Ludwig Freyherr von Kueffstein würcklich desfalls an hochgedachten König ein Schreiben abgehen lies, (i) von dessen ferneren Erfolg uns aber weiter nichts bewust ist. Im Jahr 1627 lies dieser glorwürdigste König ein Manifest publiciren, und allen und jeden in Teutschland und anderswo um der Religion willen verfolgten und vertriebenen Evangelischen Christen in Gnaden anbieten, daß, wenn sie nach Schweden ziehen wolten, sie daselbst willig aufgenommen, und ihnen Ort und Stelle zu ihrer Wohnung angewiesen werden solte. (k) Nun weis man zwar wiederum nicht,

Nunc, Tschernembeli, *terras; nunc despice mundum*
Immundum: Sathanamque, orcum, carnemque triumpha.
Victor ovas. Post tot casus variosque labores,
Post triste exilium, post tanta exhausta pericla
Parta tibi, quæsita diu nunc patria, cœlum est,
Scilicet haud voluit plures te volvere curas,
Tristitiasque metumque, timores inter & iras,
Qui sortes hominum astrifero perscripsit olympo.
Officiosa Deo pietas, sine crimine mores,
Cum probitate fides, Christi subnixa favore,
Scandere te facit auricomi laquearia templi.
Quam dulce est animis, requiem invenisse malorum.
At vos, ô Proceres, Genevensis *pompa Senatus!*
Vosque, quibus curæ est, divinum exprimere dogma!
Et vos, ô reliqui, generoso sanguine creti,
Itala *sive tulit, genuit seu* Teutonis *ora,*
Sæpius huicce pio exilio succurrere visi,
Hospitio, promptaque manu, solamine, voto:
Jova Deus vestris meritis bona cuncta rependat.
Et faciet. Munus tanto pretiosius in se
Pondus habet, quanto probior, qui accepit, habetur.

Ex Bibliotheca *Ulmensi.*

(h) S. Jo. LOCCENII *Hist. Rer. Svecio. Lib. VIII. pag.* 530.

(i) Hievon schreibt der Hr. von Kueffstein an Hn. Val. Purgoldt folgendes: **Ich mögte sehr gern wissen, ob mein Schreiben an J. K. M. in Schweden zu recht eingeliefert worden, und wie sich doch eigentlich der *Status* der Angermannischen Provintz verhalte. Mich deucht, so der König ihm belieben liesse, mich zu beantworten, und gründlich von einem und andern informiren zu lassen, ich wolte Dero May. Verlangen mit Ersetzung selbiger Provintz bey publicirter sehr scharffer Religions-Reformation im Land ob der Enns und denen Steyerischen Erbländern, und dazue mit Consolation vieler eifrigen frommen Hertzen, nicht wenig befürderlich seyn können. Wien** am 5. Nov. 1625. Ex MS.

(k) *Anno* (1627.) GUSTAVUS *exsulibus & oppressis ob religionem Germanis & aliis tutum refugium in suum Regnum & receptum publico diplomate patefecit, insigni ad*

nicht, ob unsere Oesterreichische Emigranten sich dieses Königliche Anerbie- 1627.
ten zu Nutz gemacht haben oder nicht; indessen scheinets doch fast, daß, wo nicht alle, doch gewis die meisten lieber bey ihren Glaubensgenossen in Teutschland bleiben, als eine so weite Reise unternehmen wollen. Insonderheit aber funden sie die Reichs-Städte in Ober-Teutschland zu ihrer künftigen Wohnung am bequemsten zu seyn. Unter denselben verdienet sonder Zweifel die Stadt Nürnberg die oberste Stelle, indem nicht allein sehr viele aus dem Herren- und Ritter-Stand in Steyermarck, Kärndten und Crain, so An. 1629 auf Käyserl. Befehl um der Evangel. Religion willen ihr Vaterland räumen müssen, sich daselbst wohnhaft niederliessen, sondern auch eine nicht geringe Anzahl gleichen vornehmen Standes aus Oesterreich ob der Enns ebenfalls dahin ihre Zuflucht nahmen. Nebst Nürnberg aber waren die Reichs-Städte Augspurg, Regenspurg, Ulm und Lindau die vornehmsten Oerter, die sich diese grosmühtige Bekenner zu ihrem Aufenthalt ausersehen hatten. (l) Anderer Evangelischer Personen beyderley Geschlechts

famam humanitatis & benignitatis Regiæ erga publicam Christianorum calamitatem fide, nulloque non Regni sui incremento. Jo. Loccenius *loc. cit. pag.* 550.

(l) Der berühmte Nürnbergische Theologus Jo. Saubertus hat eine am Neuenjahrs-Tage 1643 über Malach. III, 16. gehaltene Predigt unter dem Titel: *Liber Providentiæ divinæ specialis* d. i. **Denckzeddel GOttes, darinn die recht Gottesfürchtige aufgezeichnet zu finden**, durch den Druck bekannt gemacht, und demselben einen so genannten **Denckzeddel oder Register der vornemsten Herren und Frauen, so der Kayserl. May. zu unterthänigstem Gehorsam, dem Allerhöchsten GOtt zu Ehren, und ihrer Seeligkeit zum Besten, aus** Steyer, Kärndten und Crain (**dabey auch etliche Ober-Oesterreichische und andere begriffen**) **um der Evangel. Religion willen in die Fremde gezogen und das Vaterland verlassen**, angefügt, aus welchem wir zur Erneurung und möglichster Erhaltung des erbaulichen Andenckens dieser Glaubens-Helden die Namen derer Evangel. Herren- und Ritter-Stands-Personen, so aus **Oesterreich** ausgegangen, in folgender Ordnung hieher setzen wollen:

Hr. **Weyckardt von Aichelberg**, zu Aichelberg und dessen Gemahlin Fr. **Catharina Elisabeth** gebohrne **Rauberin**, mit einem Sohn und zwo Töchtern.

Fr. **Sophia** weiland Hn. **Wolff Georgen** Herrn **von Altheim** ꝛc. nachgelassene Fr. Wittwe, geb. **von Neudeck**, mit dreyen Herren Söhnen und dreyen Fräulein Töchtern.

Fräulein **Anna Elisabeth von Eyzing.**

Hr. **Georg Seyfried von Gabelkhoven**, zu Riegerstorff und Helffenberg, sammt dessen Gemahlin Fr. **Ester** geb. **Höritschin** Freyin, mit zween Söhnen.

Hr. **Ehrenreich von Gabelkhoven**, zu Riegerstorff und auf Helffenberg, ꝛc.

Fr. **Margaretha**, weil. Hn. **Maximilian von Gabelkhoven** Fr. Wittwe, geb. **Gräfin von Thurn.**

1627. aus dem mitlern und geringern Stande, so auf gleichmäßige Weise ihre Seele retteten und ihr Gewissen in Freyheit setzten, nicht zu gedencken.

Waren nun die Evangelische Emigranten darüber froh, daß sie nunmehro an solche Oerter lebeten, da sie ohne zu befürchtenden Gewissens-Zwang ihrem GOtt in Ruhe dienen konnten; so freuete sich K. FERDINANDUS nicht weniger darüber, daß der papistische Gottesdienst, welcher bisher in **Oesterreich** mit den Evangelischen so sehr vermengt gewesen, anitzo wiederum überall die Oberhand bekam, und von nun an jedermann, der nicht ein Ketzer heissen wolte, wenigstens äusserlich alle R. Catholische Gebräuche mitmachen muste. Als derselbe einige Jahre nach geschehener Reformation auf einer

---

Hr. **Wolff** Herr von Gera, auf Arnfels, Eschelberg, Lichtenhaag und Wärenberg, und dessen Gemahlin Fr. **Maria Elisabeth** geb. Herrin von Volckerstorff.

Hr. **Willhelm** Herr von Gera ꝛc. und dessen Gemahlin Fr. **Susanna Catharina** geb. Herrin von Volckerstorff.

Hr. **Hans Christoff** Herr von Gera ꝛc. Fr. **Maria Geyerin**, geb. von Gedt.

Fr. **Eva Susanna**, geb. Herrin von Losenstein, sel. Hn. Sigm. Maximil. Graisweins Freyherrn zum Weyer, auf Orth und Pühel, hinterlassene Wittwe.

Hr. **Wolff Dietmayr** von Grünthal zu Dietach und Achleiden ꝛc. Dessen Gemahlin Fr. **Maria Salome** geb. Hackin von Mistelbach.

Hr. **Ludwig von Hohenfelder**, zu Aistersheim und Talmeck, Weidenholtz und Watzenkirchen, dessen Gemahlin Fr. **Clara** geb. von Neudeck, mit vier Söhnen und zwo Töchtern.

Fr. **Sidonia**, weil. Hn. **Christoff von Hohenfelder** hinterlassene Wittwe, geb. Herrin von Zinzendorff, mit acht Herren Söhnen und einer Fräul. Töchter.

Fräulein **Catharina Elisabeth**, weil. Hn. **Otto von Hohenfelders** ꝛc. hinterlassene Fräul. Tochter.

Hr. **Hans Septimius Jörger**, Freyherr zu Tollet, Zägging, Götzerstorff, Pottenbrunn und Johannstein, auf Kreuspach ꝛc. dessen Gemahlin Fr. **Anna Potentiana**, geb. Hoffmannin, Freyin, samt sechs Herren Söhnen und dreyen Fräul. Töchtern.

Fr. **Maria Salome Jörgerin**, Freyin, Wittwe, geb. Herrin von Stahrenberg.

Fr. **Anna**, Hn. **Hans Lorentzen** Herrn von Ahufstein, Freyherrn zu Greillenstein, Herrn zu Spitz ꝛc. Frau Gemahlin, geb. Herrin von Puchheim.

Fräulein **Anastasia**, Frl. **Sara** und Frl. **Justina**, Herrin und Freyherrin zu Ahufstein.

Hr. **Georg David Leysser**, zum Lehen- und Forchteneck, nebst dessen Gemahlin Fr. **Ursula**, Freyherrin von Gloyach, mit zween Söhnen und dreyen Töchtern.

Fr. **Magdalena**, weil. Hn. **Achazien** Herrn von Polheim zu Wartenburg hinterlassene Fr. Wittwe, geb. Freyherrin zu Dietrichstein.

Fr. **Maria**, weil. Hn. **Heinrich** Herrn von Polheim zu Wartenburg hinterlassene Fr. Wittwe, geb. Ahevenhüllerin, mit zwo Frll. Töchtern.

Fräulein **Johanna** und Frl. **Anna Elisabeth**, Herrin von Polheim.

Hr. **Georg Engelprecht** Herr von Polheim ꝛc. Cœlebs.

Digitized by Google

einer Reise zum Churfürsten-Tag nach **Regensburg** begriffen war, und, in- 1627.
dem er sich unterwegens einige Tage zu **Linz** und **Enns** aufhielte, daselbst das Fronleichnams-Fest mit gewöhnlicher Procession unter Anwesenheit einer grosen Menge Volcks gefeyert ward, sahe er nicht nur diesen Aufzug eine zeitlang in der Stille mit inniglichem Vergnügen an, sondern wandte sich auch zu einem seiner vertrauten Priester mit diesen Worten: **Was vermeynt der Pater, daß ich für eine grose und hertzliche Freude empfinde, indem ich vor meinem Tod an diesem Ort, alda man nicht gar längst wieder das hochheiligste Sacrament geprediget, anitzo mit meinen Augen sehe eine so grose Anzahl Volcks diesen Processionen beywohnen, und daß so wohl der Adel als die Bürgerschafft in meiner Gegenwart GOtt in dem Sacrament des Altars die gebührende Ehrerbietung leistet?**

Fr. **Maria Salome**, weil. Hn. **David** Herrn **von Prösing**, Herrn zu Stein ꝛc. hinterlassene Fr. Wittwe, geb. Freyherrin **von Dieterichstein**.

Hr. **Sigmund Ludwig** Herr **von Scherffenberg**, zu Spielberg und Hohenwang, und dessen Gemahlin Fr. **Christina**, geb. Freyin **von Polheim**.

Fräulein **Maria**, weil. Hn. **Friederich** Herrn **von Scherffenberg** zu Spielberg und Hohenwang hinterlassene Frl. Tochter.

Fr. **Benigna**, weil. Hn. **Gotthardt** Herrn **von Stahrenberg** auf Schönpühl ꝛc. hinterlassene Fr. Wittwe, geb. Herrin **von Prösing**.

Hr. **Ott Adam** Herr **von und zu Traun**, und dessen Gemahlin Fr. **Maria Maximiliana**, geb. Herrin **von Volckersdorff**.

Fräulein **Anna Johanna** und Frl. **Eva Christina**, Herrinnen **von und zu Traun**.

Hr. **Ehrenreich** Herr **von Trautmansdorff**, auf Trautenberg.

Fräulein **Susanna**, Herrin **von Trautmansdorff**.

Fr. **Elisabeth Teufflin**, Freyin, Wittwe, geb. Herrin **von Puchheim**, mit einer Frl. Tochter **Barbara**.

Fr. **Catharina**, weil. Hn. **Wolff Wilhelm** Herrn **von und zu Volckersdorff**, auf Reichersdorff, Stein und Weissenburg ꝛc. Landhauptmanns in Oesterreich ob der Enns hinterlassene Fr. Wittwe, geb. aus dem Fürstl. Hause **Lichtenstein von Nickolsburg**.

Fräulein **Anna Judith** Herrin **von Zinzendorff**, zu Pottendorff.

Der sel. *Sauberus* sagt mit Recht, daß er nur ihrer etliche dieser Oesterreichischen vornehmen Emigranten angeführet habe, indem ihrer noch mehrere gewesen; unter denen eine Hochadel. Wittwe Fr. **von Auer** nicht zu vergessen, welche nach ihrer Vertreibung in der Reichs-Stadt Ulm ihre übrige Lebens-Tage zugebracht, vor ihrem sel. Ende aber für Studiosis, so sich der Theologie und dem Predigamt gewidmet, ein Scipendium gestiftet, da die jenigen, so desselben zu geniessen haben, bey dessen Empfang sich durch einen Revers verpflichten müssen, daß, wenn einstens die Evangelische Lehre in Oesterreich wiederum würde freyen Lauf bekommen, sie sich zu desselben Verkündigung in selbigem Lande auch wolten brauchen lassen. S. Hn. **Göttens Etl. Europ. Zweyter Theil** *pag.* 380.

1627. leistet? **Gewis ist mir dieses eine solche Freud über alle Freud, daß ich mich vor Freuden der Trähnen nicht habe enthalten können**; welches denn mit solcher Gemühts-Bewegung gesagt ward, daß der Priester fast mit geweinet hätte. (m) Hatte aber der Kayser an diesen gezwungenen Gottesdienst ein so groses Vergnügen, so muste nohtwendig seine Freude um desto gröser seyn, wenn sich solche funden, die sich ohne Zwang bewegen liessen, die Evangelische Religion zu verlassen und die papistische anzunehmen. So bald Hr. **Rudolph Freyherr von Tieffenbach**, Obrister und Cammerer, zum Pabstthum übergangen war, so ward er von **Prag** aus mit einem eigenhändigen Glückwünschungs-Schreiben beehret, in welchem sich der Kayser gegen ihm dieser Worte bediente: **Ich wolte euch euren Kopff küssen, wenn ich bey euch wäre.** (n) Wie denn diejenigen, so sich diesen Weg gefallen liessen, sich seiner besonderen Gnade und ihres zeitlichen Wohlstandes gewis versichern konnten, da im Gegentheil die in ihrem Glauben beständige **Lutheraner**, ob sie gleich noch so geschickt waren, von allen wichtigen Bedienungen ausgeschlossen wurden. Daß nun dieses manchen weltgesinneten Menschen unter den Evangelischen werde bewogen haben papistisch zu werden, ist wohl kein Zweifel, aber auch nicht zu verwundern; daher wir auch nicht der Mühe wehrt achten, viel Exempel solcher abgefallenen **Lutheraner** beyzubringen. Doch können wir nicht umhin, Hn. **Hans Ludwig Freyherrn von Kueffstein** und seines von der erkannten Evangelischen Wahrheit geschehenen Abtritts insonderheit mit wenigen zu gedencken. Dieser Herr, welcher ein ansehnliches Mitglied der Evangelischen Stände gewesen war, hatte jederzeit einen solchen Ernst und Eifer für die Evangel. Religion bewiesen, daß er nicht nur im Jahr 1620 dem Kayser und seinen Rähten die letzte Erklärung derer zu **Horn** versammleten Stände persönlich überbrachte, und sich dadurch die Kayserl. Ungnade zuzog, ja gar mit denen andern in die Acht erkläret ward, (wiewohl ihn der Kayser An. 1621 wiederum begnadigte und zum **N. Oesterr.** Regiments-Rath machte, (o)) sondern auch, wie vorgedacht, noch An. 1625 recht besorgt und bemühet war, seinen damaligen gedruckten Glaubens-Genossen auser Landes mögliche Hülffe zu verschaffen; ja, als ihm im ebengedachten Jahr sein erster Sohn gebohren ward, demselben in

der

(m) S. P. LAMORMAINI *l. ante cit. pag.* 30. *seqq.*
(n) Idem *ibid. pag.* 11.
(o) S. Gr. **Khevenhüller** *Annal. Ferdinand. Tom. IX. pag.* 1274.

der Taufe den Namen **Gotthilff** geben lies, nach ſeinem ſteten Seufzen (wie er ſelbſt an einen Freund ſchrieb) **daß GOtt ſeiner ſehr bedrengten Kirchen helffen wolle, und Wünſchen, daß** *omen cum nomine correſpondire.* Aber deſſen ungeachtet vertauſchte er doch im Jahr 1627 die Evangeliſche Religion mit der R. Catholiſchen. Von dieſer unvermuhteten Veränderung und deren Urſachen gab er gleich den Tag nach ſeiner öffentlichen Communion in der Römiſchen Kirchen, nemlich am 27. Sept. ſelbigen Jahrs ſeinem beſondern Freunde Hn. **Valentin Purgoldt**, Kayſerlichen wie auch Graf-**Solmiſchen** Raht, in einem Schreiben folgende Nachricht: „Wie „er viel Zeit ſich an der Lutheriſchen Abſolution, indem aus Mangel der „Special-Beicht das Amt der Schlüſſel nicht exerciret werden könnte, geär„gert, und an derſelben Miniſtrorum Beruf billig gezweifelt hätte; und „als er das jenige Buch, ſo die Univerſität zu **Wittenberg** neuligſt unter „dem Namen *Fidelis Admonitio* ausgehen laſſen, (p) fleißig geleſen, im „Fürſatz, ſich aus demſelben in berührter Religion zu erbauen, ſey ihm gantz „das Widrige widerfahren. Denn da beſagte Univerſität am 81. Blat be„melten Buchs clarè ſagte, daß der Catholiſchen Miniſtrorum Tauff, „(de quo quidem dubium non fuit) Abſolution & (notetur) *ſimiles „actus*, welches nichts anders als die übrige Sacramenta ſeyn könnten, recht„mäßig wären, auch gar dieſe ratio: *Cum ab Epiſcopis ordinentur*, ange„zogen hätte, (q) ſo hätte ihm dieſe Sache ſeinen vorigen Scrupel vermehret „und dahin getrieben, daß er dem gantzen Werck mit Leſen und Diſcurſen „in Gottesfurcht mehrers nachgedacht und geforſchet, dadurch auch ſo weit „kommen, daß ihm GOtt die Augen geöfnet, den geringen Grund der Lu„theriſchen gegen der uhralt Catholiſchen Kirchen clärlich gezeiget, und durch „ſeine Barmhertzigkeit erleuchtet, daß er jene zu verlaſſen und zu dieſer ſich

1627.

(p) S. im vorhergehenden *pag.* 434. *ſeqq.*

(q) In der teutſchen Ueberſetzung von An. 1629. *pag.* 85. *ſeq.* ſind die Worte dieſe: **Bey den päbſtiſchen Prieſtern (ſind) zweyerley in acht zu nehmen, theils ihr Beruff zum Kirchen-Amt, theils die Verwaltung deſſelben. Was den Beruff anlangt, ſo ſagen wir zwar nicht, daß derſelbe allerdings unrechtmäſſig ſey, weil ſie von den Biſchoffen ordiniret werden, daher wir ihre Tauffe, Abſolution, und dergleichen Ammts-Verrichtungen nicht ſtreitig machen;** (Vocationem *quod attinet, non quidem eam in totum dicimus eſſe illegitimam*, quum ab Epiſcopis ordinentur, *ideoque Baptiſmum eorum & Abſolutionem*, & ſimiles actus *non vocamus in dubium.*) **jedoch können wir nicht alles loben, was bey dem päbſtiſchen Beruff geſchihet ꝛc. Was aber die päbſtiſche Verwaltung des Kirchen-Ammts anlanget, ſo iſt dieſelbe gantz befleckt und unrechtmäßig ꝛc.**

Digitized by Google

1627. „zu bekennen von seinem Gewissen angetrieben worden: welches er dem „Hn. **Purgoldt** als seinem sonders lieben vertrauten Freund zu dem Ende „communicirte, daß er dieser Sach nachdencken und bey erkannter Wahrheit „GOtt die Ehre geben und ihm nachfolgen wolle.“ Hr. **Purgoldt** bezeugte in seiner am 6. Novemb. erfolgten Antwort über diese unverhoffte Religions-Veränderung nicht allein seine Verwunderung, und wie er vor seine Person bey dem Christlichen Catechismo **Lutheri** in Einfalt und GOttesfurcht beharren würde, sondern wünschte auch hertzlich, daß GOtt dem Hn. Baron solche Mutation an seiner ewigen Wohlfahrt zu keiner Gefahr und Nachtheil gerahten lassen wolle, baht aber zugleich um Erlaubnis specialiter zu fragen: **Was über die erwehnte seines Bedenckens nicht genugsame Motiven zuvor denselben zu seinem bekannten Eifer bey der Lutherischen Religion, und was ihn hingegen nunmehro zum Widerspiel beweget habe? Was er zuvor bey der Lutherischen Religion recht, bey der Catholischen aber unrecht, und in was Puncten er nun beyderseits das Contrarium unzweifentlich befunden habe?** wobey er zuletzt wünschte, daß gegen andere Evangelische keine andere und schärfere Mittel, als denen der Hr. Baron seine Veränderung zuschriebe, gebrauchet, und göttlicher allein weisen Direction nicht etwa zu geschwind vor- und in Dero allerhöchsten Majestät alzuscharff sancirte Reservata eingegriffen werden mögte. So sorgte auch gedachter Christl. Politicus dafür, daß dieser Zufall der Theol. Facultät zu **Wittenberg** hinterbracht würde, um derselben dadurch Gelegenheit zu geben, der erwehnten Stelle ihrer Schrift, welche auch andern einen Anstos geben könnte, bey zeiten mit guter Erklährung zu Hülfe zu kommen. Und so säumten auch die Theologi nicht, nach hievon erhaltener Nachricht, diesem Begehren ein Genügen zu thun, indem sie in einer schriftlichen Verantwortung deutlich darlegten, wie sie in denen übel-verstandenen Worten ihrer Warnungs-Schrift nichts anders sagen wollen, als was der sel. **Lutherus** in seinem Brief **von der Wiedertaufe** A. 1528 geschrieben, da er gelehret und ausgeführet, wie man zwischen dem, was unter dem Pabstthum gut und christlich, und dem, was irrig und verwerflich sey, einen Unterscheid machen müsse; (r) und also ihre Meynung mit **Luthero** dahin ginge: „Daß „mitten unter dem antichristischen Pabstthum die h. Schrift, Taufe, Schlüs„sel und noch viel andere gute Stück der Christl. Lehre, wie auch eine Kirche „d. i. ein glaubiges Häuflein durch GOttes Gnad erhalten worden; und man „demnach

(r) S. **Lutheri** *Opp. Germ. Tom. XIX. pag. 675. seq.* edit. Lipf.

„demnach die päbstischen irrigen Zusätze und Spreu von dem guten Weitzen 1628.
„absondern, und dasjenige gute, so unter dem Pabstthum noch blieben, be-
„halten und nicht zugleich mit den irrigen Zusätzen und Spreuen verwerffen
„solle.“ Welches den von ihnen ordentlich und stückweis ausgeführet, aber dabey gezeiget ward, wie daraus gar nicht folge, daß man sich mit gutem Gewissen zum Pabstthum begeben, oder, nachdem man zur Erkänntniß der Wahrheit gekommen, demselben noch anhängen möge. Denn, sagen sie, wenn die Päbstler heutiges Tages jemand zur Römischen Kirche entweder mit Gewalt zwingen, oder mit glatten Worten und Verheissungen grosser Ehre und Einkommen reitzen, so ist es ihnen nicht um das Gute, so noch unter dem Pabstthum ist, sondern allermeist darum zu thun, daß man neben demselben Guten, (welches sie wohl wissen, daß wirs nicht verwerffen, sondern in unsern Kirchen behalten) die öffenrlich bekannte päbstische Irrthümer, Aberglauben und Verkehrungen soll gut heissen, und sich in allen und jeden Puncten zur päbstlichen Religion bekennen, welches kein Christ, der die Evangel. Wahrheit aus GOttes Wort erkennet hat, ohne Verletzung seines Gewissens, und ohne Gefahr der Seelen thun kan, denn es heisst: Gehet aus von Babel, Apoc. 8. v. 4. Wir geschweigen anitzo den übrigen Inhalt dieser gründlichen Belehrung, welche Hr. Purgoldt dem Hn. Baron am 16. May 1628. als eine Beantwortung seiner Scrupel auf Wien zusandte. Nun ward ihm zwar dieselbe am 15. Junii, da er noch in Wien war, eingehändiget; weil er aber eben im Begriff stand, wegen des mit den Türcken geschlossenen Friedens als Kayserl. gevollmächtigter Bohtschaffter nach der Ottomannischen Pforte abzugehen, und Befehl erhielte, sich zuerst auf eine Zeit nach Raab in Ungarn zu begeben; so erfolgte allererst am 1. Sept. aus gedachter Stadt hierauf die Antwort, in welcher er nicht allein über die eingesandte theologische Schrift sein Vergnügen bezeugte, sondern derselben zugleich eine weitleuftige Widerlegung beygefüget hatte, da auf alles und jedes, was dem Pabstthum als irrig in der Lehre vorgeworfen worden, geantwortet und demselben auch in den handgreiflichsten Irrthümern das Wort geredet, hingegen, was die Theologi zur Behauptung und Erläuterung ihres Satzes angeführet hatten, für ungegründet und unzulänglich erkläret ward; wobey wir uns aber, weil es nicht hieher gehöret, nicht aufhalten, sondern nur so viel hinzu thun, daß, wenn man die in dieser Streit-Schrift

1628. gebrauchte Schreibart ein wenig genau betrachtet, man fast glauben solte, daß nicht so sehr der Hr. Baron, wie es doch das Ansehen haben soll, als vielmehr ein in der papistischen Disputir-Kunst langgeübter und zancksüchtiger Jesuit die Feder geführet habe. (s) Indessen war nunmehro offenbar, das dieser Herr der erkannten Evangel. Wahrheit gantz abgesagt und sich völlig entschlossen, in der Römischen Kirchen zu leben und zu sterben. Er tratt hierauf die Reise nach Constantinopel an, und ward, nachdem er beym Schluß des Jahrs 1629 wieder zurück gekommen, im Jahr 1631 vom Kayser zum Landshauptmann des Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Enns ernannt, im Jahr 1634 aber sammt seiner gantzen Familie in den Reichs-Grafen Stand erhoben, auch nachher vom Kayser FERDINANDO III. zu dero Cammerer und würklichen geheimen Raht erwählet, welchen hohen Bedienungen er bis ins 27. Jahr mit vielem Ruhm vorstand, und A. 1657 sein Leben endigte. Mercklich ist es, daß der älteste Sohn des Hn. Grafen, dessen wir vorher gedacht, nemlich Hr. Gotthilff, ein Jesuit geworden; aber nicht weniger ist es mercklich, daß, wie dieser junge Jesuit als Priester seine erste Messe las, demselben sein siebenzigjähriger Vater, mehrgedachter Hr. Graf und Landshauptmann, ministriret habe. (t)

XLVII.

Einige in den folgenden Jahren bis zur Zeit des Westphalischen Friedens gegen die noch übrige Bekenner des Evangelii in Oesterreich gemachte Anstalten. Der Bischof zu Wien ist bemühet, die Anbetung der Heiligen in gröseres Aufnehmen zu bringen. Besondere und ausnehmende Verehrung der heil. Jungfrau Maria in Oesterreich.

Kayser FERDINANDUS konte sich leicht vorstellen, daß mit der grosen Reformation, welche er in seinen Landen vorgenommen, das Lutherthum

(s) Diese zwischen beyde benannte Herren gewechselte Briefe und Schriften haben sich vordem in der Uffenbachischen Bibliothec abschriftlich befunden, (S. *Biblioth. Uffenbach. MSSta Part. V. Vol. XLVIII. pag.* 348.) aus welcher sie der Hr. Besitzer selbst kurtz vor seinem sel. Ende mir zum Eigenthum überlassen.

(t) S. Hn. von Hoheneck Hist. Beschreibung des Ertzh. Oesterreich ob der Enns, *Tom. I. pag.* 535. *seq.*

Digitized by Google

thum noch lange nicht vollends aus Oesterreich vertilget wäre. War gleich durch Ausschaffung der Evangel. Prediger und Schulmeister der öffentliche Gottesdienst aufgehoben und das R. Catholische Wesen in allen Kirchen und Schulen eingeführt; waren gleich viele ansehnliche Familien um der Religion willen aus dem Lande gezogen, und dagegen viele vornehmen und geringen Standes zum Pabstthum übergangen; waren gleich, wo nicht alle, doch die allermeisten Bedienungen bey Hofe und in den Städten mit Papisten besetzt; so blieb darum doch annoch das Land mit Lutheranern angefüllet. Dieses muste sich nohtwendig mit der Zeit mehr und mehr äussern. Der Kayser hatte, nachdem die Prediger aus Nieder-Oesterreich vertrieben, am 10. April 1628, und am 28. April 1629 besondere Befehle überall ausgehen lassen, daß sich männiglich an den gebotenen Tagen des Fleisch-Essens, wie auch des Lesens derer von der R. Kirchen verbotenen Bücher, nicht weniger des Auslaufs und Besuchs des Evangel. Religions-Exercitii an fremden Oertern gäntzlich und allerdings enthalten solte. Als man aber mit dem angefangenen Gewissens-Zwang eine Zeitlang inne hielte, und vielleicht sehen wolte, ob sich etwa alles von selbsten zum Gehorsam bequehmen würde, so geschach gerade das Wiederspiel, indem sich der noch Evangelische Sinn sehr vieler Einwohner, so wohl in Städten, Märckten und Flecken, als auf den Dörffern darin deutlich offenbahrte, daß sie ihre Bibeln, Postillen, Gesang- und andere Bücher, welche von ihnen verborgen gehalten, und den Händen derer Visitatoren entgangen waren, wiederum hervor suchten, und mit deren Lesung und Anwendung sich unter einander erbaueten; ferner sich des Evangel. Gottesdienstes ausser Landes mit Predigt-Hören, Copulationen, Kinder-Taufen, Beicht- und Abendmahl-Gehen, besonders in den hohen Fest-Tagen, bedienten, ja auch wohl bisweilen, wenn es ohne Gefahr geschehen könnte, Evangelische Prediger in unbekannter Kleidung hie und da ins Land brachten; überdem sich kein Gewissen daraus machten, an denen bey den Papisten verbotenen Tagen Fleisch zu essen, wie auch an den Fest-Tagen der Heiligen zu Hause und auf dem Felde ihre ordentliche Berufs-Arbeit zu verrichten. Wozu noch dieses kam, daß verschiedene vordem der Religion halber abgedanckte Cantzeley- und andere Bediente von denen Evangel. Herren und Landleuten in Bestallung genommen, unter dem Namen ihrer Hausmeister in ihren Freyhäusern zu Wien sich aufhielten, auch in denselben allerley Handthierung trieben. In Ansehung dieser letzteren bekam der Landmarschall Hr. Siegmund Adam Herr von Traun, am 4. Dec. 1632 Be-

1629.

1634. fehl, die nöhtige Erkundigung einzuziehen, und die Namen dieser so genannten Hausmeister zur weiteren Verordnung nach Hofe zu berichten; (a) Aber, was die ersteren betrifft, da ihr Verhalten denen R. Catholischen gar zu ärgerlich vorkam, so lies der Kayser am 7. April 1634 an alle und jede Landleute, auch sonst alle andere Unterthanen in Städten, Märckten, Flecken und Dörffern auf dem Lande in Oesterreich unter der Enns, so der R. Catholischen Religion noch nicht zugethan waren, ein General-Mandat ergehen, in welchem ihnen, daß sie denen vormals ausgegangenen Kayserl. Religions-Verordnungen nicht gehorsamlich nachgekommen, sondern dieselbe vielfältig übertreten, und wie J. Kayſ. Majest. solchem Frevel und Ungehorsam länger zuzusehen nicht gesonnen, sondern über Dero publicirte Mandata steif und fest handzuhaben, auch die Verbrecher ernstlich zu strafen entschlossen sey, angedeutet, endlich aber allen und jeden alles Ernstes anbefohlen ward, hinführo von dato dieses wiederholten General-Mandats, des fernern Auslaufs und Besuchs des uncatholischen Exercitii, des verbotenen Fleischessens, der Einführung der Predicanten, der Lesung uncatholischer Bücher und Schriften, wie auch der Arbeit an den gebotenen Feyertagen sich gäntzlich zu enthalten, im widrigen Fall aber gewertig zu seyn, daß sie des Landes verwiesen, und alle ihrer Haab und Güter, nichts ausgenommen, zu der Landsfürstl. Cammer gezogen werden würden. (b) Sonsten war auch im Jahr 1631 wegen der Evangelischen Pupillen, ihrer Erziehung und Verwaltung ihrer Güter eine Verordnung bekannt gemacht, welche im Jahr 1634 erneuret ward; (c) wie denn auch wegen der Güter derer Evangelischen Herren und Landleute, so aus dem Lande gezogen, und wie besonders denen, so sich nach ihrer Emigration zu den Feinden des Kayſers geschlagen hatten, ohne Vorwissen und Erlaubniß nichts solte abgefolget werden, im Jahr 1636 ein zweifacher Befehl zum Vorschein kam. (d)

Im folgenden Jahr 1637 ging K. FERDINANDUS II. den Weg aller Welt, welchem noch im selbigen Jahr sein Herr Sohn FERDINANDUS III. in der allerhöchsten Käyserl. Würde nachfolgte. Dieser Herr hatte von seinem Hn. Vater den Eifer für die R. Cathol. Religion geerbet, wie er denn dieses gegen seine Evangelische Unterthanen sattsam an den Tag legte. Gleich

mit

(a) S. COD. AUSTRIAC. *Tom. II. pag.* 244.
(b) S. dieses Mandat *loc. cit. Tom. II. pag.* 380. *seqq.*
(c) S. eben da *Tom. II. pag.* 187. *seq.*
(d) S. eben da *Tom. I. pag.* 295. *seq.*

Digitized by Google

mit dem Anfang seiner Regierung, nemlich An. 1638, ward durch ein of- 1638.
fenes Patent denen im Lande, so nicht papistisch waren, alle Uebung ihres Evangelischen Gottesdienstes verboten. (e) Die Catholischen Priester hatten überall den Befehl, insonderheit an die so genannte Uncatholische in ihrer Gemeine zu arbeiten, damit sie zur Röm. Kirchen mögten gebracht werden. (f) Unter andern war ihnen auch besonders fürgeschrieben, keine Braut-Personen, wo sie sich nicht vorher zur Catholischen Beicht und Communion eingefunden, zu copuliren; (g) dagegen aber uncatholische Braut-Leute, die da begehrten ehelich zu werden, in ihren Kirchen nur abzukündigen, und vermittelst eines ertheilten Scheins ihnen die Erlaubnis zu geben, anderswo die Copulation zu suchen. (h) Als man in Erfahrung brachte, daß ungeachtet aller bisherigen Verordnungen und Bemühungen, die Lutherische Bücher in Oesterreich auszurotten, dieselbe dennoch von den Evangelischen Unterthanen gesucht und gebraucht würden, erging im Jahr 1641 ein Käyserl. Mandat, durch welchem die desfalls in vorigen Zeiten publicirte Befehle wiederum erneuert,

(e) Auf dieses Verbot beruft sich der heutige Hr. Cardinal-Ertzbischoff zu Wien in dem an J. Käys. Maj. im Jahr 1737 übergebenen Memorial, wovon unten ein mehreres.

(f) S. Cod. Austriac. *Tom. II. pag.* 138. (g) S. eben da *pag.* 137.

(h) Zur Erläuterung dieses Umstandes wollen wir einen dergleichen Schein, welchen ein Ober-Oesterreichischer von Adel zweyen seiner Evangelischen Unterthanen, die sich einander heirathen wolten, nebst der Unterschrift und Erlaubnis des R. Cathol. Pfarrers, wie sich derselbe inter Epistolas MSS. *Wolfianas* befunden, hieher setzen: „Ich „Jacob Khölnböckh von Ottstorff zum Dorff bekhenne hiemit, daß Fürweiser dieß „mein Unterthan Hannß Höffler, sich mit des Erbaren Hannsen Seidtlechner „zu Wiertzperg noch im Leben und Annæ seiner Hausfrauen seel. beeder eheliche Doch„ter Elisabeth, bis aufs Priesters Handt, in Beysein ehrlicher Leidt, gegen vnd „miteinander verlobt haben, auch in der Pfarrkirchen zu Haydershoffen von Herrn „Andrae Stockzhan Pfarrherrn alda, ordentlich auf der Canzel dreymal verkhündt „worden. Weilen sie aber sich zu der Röm. Catholischen Religion nicht bequehmen „wöllen, als will man auch solche nicht zusammen geben, dahero batt Er mich gehor„samst, deswegen einen Schein zu ertheilen, damit er solchen an Ordt vnd Endt, wo „Er sich etwan in Willens hat copuliren zu lassen, fürzuweisen hätte; Als habe Ich „Ihme Hansen Höffler solches der Warheit zum Besten nicht abschlagen können, „derhalben diesen Schein mit Verfertigung meines angebornen Pettschafft, vnd aig„ner fürgestelten Handt Vnterschrifft ertheilen wollen. Geschehen in der Veste Dorff „den 6. Novemb. Ao. 638. Jacob Khölnpöckh. mpp. Unterschrift des Cathol. „Priesters: Lator præsentium *Joannes Höffler* una cum Sponsa *Elisabetha* parochiæ „Haidershoffensi subiectus, ius parochiale persolvit. Copulationem alibi pore„rit quærere. Haidershoffen den 27. Octobris 1638. *Andreas Stockhzan*, Pa„rochus Haidershoff. mpp." Von der adelichen Familie der Herren Kölnpöck von

1642. neuert, und ſolcher Bücher Gebrauch gänzlich unterſaget ward. (i) Daß man auch auf das Betragen derer Evangeliſchen Herren und Land-Leute, ſo im Lande wohnten, ein wachſames Auge gehabt habe, iſt daraus zu erkennen, daß, als dieſelbe wegen ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten unter ſich öffentliche Zuſammenkünfte hielten, ihnen ſolches, als denen vormals ergangenen Käyſerl. Reſolutionen zuwider, vermöge eines Decrets vom 20. Aug. 1642, aufs künftige verboten ward. (k) Ja ſo gar in gerichtlichen Sachen, beſonders wenn ein Eid abzulegen war, konte man die Evangeliſche in ihrer Religion nicht unangefochten laſſen. Da ſie bisher in dergleichen Vorfällen einem Röm. Catholiſchen Advocaten aufgetragen, das Jurament nach papiſtiſcher Art an ihrer ſtatt zu thun, ſo ward ihnen im Jahr 1643 anbefohlen, daß ſie von nun an nicht durch einen angenommenen Advocaten, ſondern in ſelbſt eigener Perſon den Eid ablegen, und die in gerichtlichen Juramenten gewöhnliche Clauſul, und allen Heiligen, nachſprechen ſolten. (l) Dieſes muſte nicht allein an ſich ſelbſt dem Gewiſſen der Evangeliſchen Unterthanen ſehr beſchwerlich, ſondern auch um deſſentwillen um ſo viel empfindlicher ſeyn, weil denen in Oeſterreich wohnenden und andern Juden, wenn ſie vor Gericht ſchweren muſten, eine gewiſſe Eides-Formul, welche ihrer Religion gemäs war, vorgeſchrieben ward, wie dieſelbe im CODICE AUSTRIACO (m) zu leſen iſt. Im Jahr 1645 ſoll gleichfalls gegen die Uebung der Evangeliſchen Religion ein Käyſerl. Mandat ergangen ſeyn, deſſen eigentlicher Inhalt uns nicht bewuſt iſt. (n) Im folgenden Jahr 1646 aber wurden am 11. April alle vorige Generalia, in welchen der ſo genannte Auslauf zu dem uncatholiſchen Exercitio bey hoher Strafe verboten worden, durch ein Käyſerl. Edict wiederum erneuert; wie denn inſonderheit Hr. Graf Johann Franz Trautſohn Stadthalter, wegen ſeiner Evangeliſchen Unterthanen, die

Ottſtorff handelt umſtändlich Hn. von Hoheneck Hiſt. Beſchr. des Erzh. Oeſterr. ob der Enns *Tom. I. pag.* 517. *ſeqq.*

(i) Dieſes Verbots gedencket gleichfalls der Hr. Erzbiſchof zu Wien in dem vorerwehnten Memorial. Nach Anzeige des COD. AUSTR. *Tom. II. pag.* 296. ward ſelbiges am 14. Januar. 1645. wiederholet.

(k) S. COD. AUSTR. *Tom. I. pag.* 138.

(l) S. eben da *Tom. I. pag.* 567. *ſeq.* welches Decret am 25. April 1649 erneuert ward. Ibidem *pag.* 568.

(m) *Tom. I. pag.* 580. *ſeq.*

(n) In dem vorgedachten Memorial des Hn. Erzbiſchofs zu Wien wird deſſen Meldung gethan.

Digitized by Google

die ihrer Seelen Erbauung bisweilen in dem benachbarten Ungarn ſuchten, einen ſcharffen Befehl bekam. (o) Dis iſt das wenige, das mir von denen gegen die Evangeliſche Religion in Oeſterreich gemachten Anſtalten bis zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens bekannt worden. 1642

War man aber beſchäftiget, durch die vorangeführte Mittel das Lutherthum in Oeſterreich mehr und mehr zu entkräften, ſo lies man ſich nicht weniger angelegen ſeyn, dem Röm. Catholiſchen Gottesdienſt, beſonders in der Stadt Wien, durch neue Veranſtaltungen ein noch gröſeres Anſehen zu geben. Da der erſte Martyrer Stephanus von undencklichen Jahren her als der vornehmſte Schutz-Heilige der Stadt Wien in daſiger Dom-Kirche war verehret worden, ſo ward demſelben zu Ehren von dem damaligen Biſchoff Hn. Philipp Friederich Grafen von Breuner ein ungemein koſtbarer Altar, woran von 1640 bis 1647 gearbeitet worden, aufgerichtet; und hätte gedachter Biſchof das Gedächtnis-Feſt dieſes Heiligen gern mit noch mehrerm Pomp und Aufzug, als bisher geſchehen, gefeyret, wenn die Univerſität in dem Anſinnen deſſelben hätte willigen wollen. (p) So war man auch mit denen Heiligen, ſo man bisher in Wien angeruffen, allein nicht zu frieden, ſondern man wolte derſelben noch mehrere haben; wie denn auch mehrerwehnter Biſchof die Gebeine dreyer Martyrer, *Chryſanti*, *Marcelliani* und *Cyriacæ*, vom Pabſt URBANO VIII. auf ſeine Bitte erhielte, und dieſelbe nach Wien kommen lies, woſelbſt ſie am 4. Junii 1644 mit groſer Solennität unter Begleitung des Käyſers ſelbſt und alles deſſen, was andächtig ſeyn wolte oder muſte, nach der S. Stephans-Kirchen zur künftigen beſtändigen Verehrung gebracht wurden. (q) Doch alle die Ehren-Bezeugungen, ſo man dieſen Heiligen anthat, waren mit denen jenigen, ſo der H. Jungfrau Maria erwieſen wurden, nicht zu vergleichen. Da nemlich von langen Jahren her in der Röm. Kirchen über die unbefleckte Empfängnis dieſer H. Mutter GOttes zwiſchen den Franciſcanern und Dominicanern war geſtritten worden, auch die Päbſte nicht das Herz hatten, einer oder der andern Parthey zuwider, in dieſem Streit einen deutlichen Ausſpruch zu thun; ſo bekannte man ſich in Wien öffentlich zu der Meynung, daß die Empfängnis

(o) S. dieſen Befehl in Hn. von Meiern Weſtphäl. Friedens-Handl. und Geſchichten, im dritten Theil *pag.* 614.

(p) S. P. Mitterdorffers *Hiſt. Univ. Vienn. Tom. III. pag.* 239. *ſeqq.*

(q) S. eben da *pag.* 229. *ſeq.*

Digitized by Google

1643 der H. Marien unbefleckt gewesen sey. (r) Ein berühmter Professor der Theologie zu Wien, welcher nicht genannt wird, hatte sich im Jahr 1643 unterstanden, ohn Vorwissen und Bewilligung seiner Facultät in einigen gedruckten Thesibus auch folgenden mit einfliessen zu lassen: *Secundum fidem Catholicam firmiter credendum est, quod omnes præter solum Christum ex Adam derivati peccatum originale contrahant.* Allein dieses ward von der Theologischen Facultät ja (wie es heist) fast von allen Frommen so übel aufgenommen, daß der gute Mann seinen Satz wiederruffen und wegen des gegebenen Aergernisses um Verzeihung bitten muste, ja noch härter wäre gestraft worden, wenn man nicht sein vornehmes Geschlecht und seine übrige Verdienste angesehen hätte. (s) War das nicht schon vor der H. Mutter GOttes eine grose Ehre, daß niemand sagen dürfte, sie wäre wie andere Adams-Kinder mit der Erbsünde befleckt? Doch sie solte noch höher geehret werden, indem der Käyser FERDINANDUS III. zum Beweis seiner gantz besonderen Devotion gegen diese H. Jungfrau, eine kostbare Seule von Marmor-Stein vor der Jesuiter-Kirchen zu Wien auf dem Marckt der Hoff genañt aufrichten, und am 18. May 1647 mit grosem Gepränge einweihen lies, auf welcher dieselbe nicht nur im Bilde als eine Schlangen-Treterin vorgestellet, und am Fus der Seulen in besondern Aufschriften als die jenige, so der alten Schlangen den Kopf zertreten und ihre Verehrer schützen würde, beschrieben, sondern auch mit einer in dem Marmor gegrabenen Inscription, daß sie ohne Sünde empfangen und als die vornehmste Schutz-Göttin des Erzherzogthums Oesterreich von nun an solte veneriret werden, bezeuget ward; wie denn die bey der Einweihung gedachter Seulen vorgefallene Umstände von einem Evangelischen Christen nicht ohne Verwunderung und Mitleiden können gelesen werden. (t)

XLVIII.

(r) Auf K. FERDINANDI II. Befehl muste schon im Jahr 1629 das Fest der ohne Mackel empfangenen allerheiligsten Gottes-Gebärerin und Jungfrau Mariä zu ewig- und billigster Danckſagung für so vielfältig von GOtt, durch seiner gebenedeyetesten Mutter Fürbitt, dem Haus Oesterreich erzeigte göttliche Gnade ꝛc. mit Bedrohung aller Ungnade und Strafe feyerlich gehalten werden. S. COD. AUSTR. *Tom. I. pag.* 296.

(s) S. P. Mitterdorffer *l. c. pag.* 228. *seq.*

(t) S. eben da *pag.* 233. *seqq.* Die von dem Käyser selbst abgefassete und in dem Marmor eingehauene Inscription lautet also: DEO Opt. Max. Supremo cœli terræque Imperatori, per quem Reges regnant. Virgini DEiparae Immaculatè conceptae, per quam Principes imperant; In peculiarem Dominam, Austriae Patronam, singulari pietate susceptae, Se, Liberos, Populos, Exercitus, Pro-

Digitized by Google

XLVIII.

Die im Exilio lebende Evangelische Oesterreicher melden sich bey dem Westphälischen Friedens-Congreß, und suchen die vorige Religions-Freyheit in ihrem Vaterlande wieder zu erhalten; da zwar die Königl. Schwedische Plenipotentiarii so wohl als der Evangel. Reichs-Stände Gesandten sich ihrer nach allem Vermögen annehmen, aber wenig zu ihrem Besten ausrichten können.

Wie grosse Mühe sich die Evangelische Gesandten bey dem Westphälischen Friedens-Congreß gegeben, die der Augsp. Confeßion zugethane so wohl in als ausser Oesterreich lebende Herren und Landleute zu ihrer verlohrnen Religions-Freyheit wiederum zu verhelffen, wie heftig sich die Käyserl. Abgesandten diesen Bemühungen entgegengesetzt, und was diese Handlungen endlich für einen Ausgang gewonnen, ist, so viel die Haupt-Sache betrift, in der *Hist. Nachr. pag.* 292. *sqq.* erzehlet worden. Da aber seitherdem des hochberühmten Hn. **Johann Gottfried von Meiern** unvergleichliches Werck der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte ans Licht getreten, in welchen alles und jedes, so hieher gehöret, mit der diesem fürtreflichen Mann beywohnenden grosen Geschicklichkeit beygebracht ist, so wollen wir aus denselben einen und andern Umstand, der uns merckwürdig geschienen, als eine Erläuterung unserer Nachrichten kürzlich nachholen.

Es hatten die Königl. Schwedische Abgesandten denen Käyserlichen am 1. Junii 1645 ihre Haupt-Friedens-Proposition einhändigen lassen, und 1645.

vincias conſidit, donat, conſecrat, & in perpetuam rei memoriam ſtatVaM hanC eX Voto ponIt rerDInanDVs tertIVs AVgVſtVs. Sonſt erzehlet P. Mitterdorffer auch *pag.* 251. *ſeqq.* mit vielen Umſtänden, wie auf Befehl des Käysers im Jahr 1649 von der gantzen Universität zu Wien beschlossen worden, daß niemand zu einem Mitglied derselben solte aufgenommen werden, der sich nicht vorher durch einen cörperlichen Eid verbindlich gemacht, bis der apostolische Stuhl zu Rom ein anderes beschlossen, zu glauben und zu lehren, daß die H. Jungfrau Maria ohne Befleckung der Erbsünde empfangen sey. Man sehe auch daselbst *pag.* 275. *ſeq.*

Digitized by Google

1645. in derselben unter andern Mitteln, zu einem wahren und beständigen Frieden zu gelangen, begehret, „daß der Käyser durch eine allgemeine Amnestie, „wie alle Stände des Röm. Reichs, also auch unter andern das Königreich Böhmen mit dessen *incorporirten* Landen, völlig in Geist- und „Weltlichkeit wieder in den Stand stelle, worinnen sie vor der A. 1618 „eingebrochenen Unruhe glücklich gegrühnet; wie auch, daß alle Kriegs- und „Staabs-Officier, geist- und weltliche, aus den Käyserl. Erblanden, „so den Cronen Schweden und Franckreich ꝛc. in einigerley Weise anhängig „gewesen, ohne Unterscheid oder Wiederrede, mit ihren Weibern, Kindern, „Erben, Nachkommen und Gesinde, so wohl die Personen als Güter, ihres „Lebens, Leumunds, Ehre, Würde, Gewissens-Freyheit, Recht und Ge„rechtigkeiten wegen, in dem Stand gesetzet würden, dessen sie sich vor der „Unruhe erfreuet oder von Rechts wegen gebrauchen mögen ꝛc.“ (a) welcher Punct denn auch von den Käyserl. Gesandten in ihrer am 15. Sept. publicirten Antwort genehm gehalten ward. (b) Weil nun in dieser Proposition zwar des Königreichs Böhmen und dessen incorporirten Landen namentlich, aber der Käyserlichen Erblande nur überhaupt gedacht worden, so übergaben derer aus Ober- und Nieder-Oesterreich, wie auch aus Steyermarck, Kärndten und Crain emigrirten Evangelischen Herren und Land-Leute Deputirte (c) am 13. Novemb. an der Evangel. Reichs-Stände Abgesandten ein Memorial, in welchem sie nach einer summarischen Erzehlung ihrer bis hieher um der Evangelischen Religion willen ausgestandenen grosen Trübsalen bittlich anhielten: „Weil in der Königl. Schwedischen Propositi„tion ihrer ausdrücklich nicht gedacht worden, sie auch den annexis Regni „Bohemiæ (darunter nur Schlesien, Mähren und Lausnitz verstanden „würde) nicht zu annumeriren wären, daß die ausgelassene Proposition auf „die

(a) S. Hn. von Meiern Libro citato *Tom. I. pag.* 440. *seq.*

(b) Ibidem *pag.* 624. *&* *pag.* 626.

(c) Die in Nieder-Oesterreich auf ihren Gütern lebende Evangelische Herren und Land-Leute getraueten sich nicht, bey dermaligen bedrängten Umständen ihre Gravamina durch ordentliche Deputirte bey dem Friedens-Congreß öffentlich anzubringen. Welches sich denn die Käyserl. Plenipotentiarii also zu Nutze machten, daß sie die ihrentwegen von den Evangelicis übergebene Schriften für untergeschoben erklärten, weil sie von niemanden unterschrieben, auch niemand von ihnen mit einem Procuratorio versehen daselbst gegenwärtig wäre, ja (wie es hies) kaum jemand seyn würde, der sich mit Recht irgendworüber beschweren könnte. S. Londorpius *A. P. Tom. VI. Lib. V. c.* 88. *pag.* 915.

Digitized by Google

„die Ober- Nieder- und Inner-Oeſterreichiſche Lande extendiret wür- 1645.
„de, und die Geſandten zu Folge ihrer hohen Herren Principalen gnädigſt
„declarirten Intention ihrer dahin eingedenck ſeyn mögten, damit ſie ihre ver-
„laſſene Haab und Güther wieder in Poſſeß nehmen, bey dem Wort GOt-
„tes und der Evangeliſchen Religion und Anſtellung deren Exercitii ungehin-
„dert für und für gelaſſen, auch ſonſten dem achten Königl. Schwediſchen
„Propoſitions-Punct und der vertröſteten General-Amneſtie gemäs, im
„vorigen Stand reſtituiret und dabey ruhig erhalten werden mögten.“ (d)
Hiedurch geſchach es, daß der Evangel. Reichs-Stände Geſandten in ihrem
auf die Schwediſche Propoſition und Käyſerl. Antwort gegen Ende des No-
vembris gegebenen Gutachten, bey dem dritten Artickel mehrgedachter Propo-
ſition derer Stände in Ober- und Nieder-Oeſterreich in ſpecie dahin Er-
wehnung thaten, „daß der Käyſer dieſelbe der Landes-Freyheiten in geiſt- und
„weltlichen Sachen fürterhin, wie vor dieſem, genieſſen, auch die Exulan-
„ten, derer ſich billig zu erbarmen, zu ihren Gütern und zuſtehenden Rechten
„in Eccleſiaſticis & Politicis in vorigem Stand völlig wiederum reſtituiren
„laſſen mögte.“ (e) Und ſo wieſen auch die Evangeliſchen Geſandten in
währender Friedens-Handlung mit der That, wie gern ſie dieſen ihren Glau-
bens-Verwandten hätten geholffen geſehen. Noch im gedachten November-
Monat, als der Schwediſche Legat Johann Adler *Salvius* bey ſeiner Anwe-
ſenheit in Münſter von den Käyſerlichen Geſandten beſucht ward, gab er
denſelben deutlich zu erkennen, „daß die Proteſtirenden im Reich ſich die Kla-
„gen der Evangeliſchen in den Käyſerlichen Erblanden, die ihrer lange Jahre
„ruhig genoſſenen Religions-Freyheit mit Gewalt beraubet, aus dem Lande
„geſchaft, und deren Güter zum Theil eingezogen worden, ſehr zu Hertzen
„gehen lieſſen, und die Cron Schweden ſich deſſen unmöglich entziehen kön-
„ne, maſſen ſolche Exulanten Glieder eines Chriſtlichen Leibes wären, und
„nicht hülflos gelaſſen werden könnten ꝛc.“ Ob auch gleich der Geſandte
Iſaac Volmar hierauf antwortete: „Daß beſonders in Oeſterreich die
„Abſchaffung des Exercitii der A. C. von den Rebellionen herrühre, welche
„von ſelbigen Religions-Genoſſen angeſponnen worden, indem ſie ſich an die
„Böhmiſche Faction gehänget, Kriegs-Volck geworben, einen öffentlichen
„Feldzug wider ihren Landes-Fürſten geführet ꝛc. dergleichen Mishandlere
„mit Privation ihres Religions-Privilegii und in andere Wege abzuſtrafen

(d) S. dieſes Memorial *l. c. Tom. II, pag.* 24 *ſeq.*
(e) Ibidem *Tom. I. pag.* 847.

1646 „dem Religions-Frieden nicht zuwider wäre;“ so erwiederte doch *Salvius*: „Wenn auch J. Käys. Maj. mögten beleidiget worden seyn, (welches wohl „seyn könte und an seinen Ort gestellet bliebe) so müste man solches nicht die „Unschuldigen, weniger das gemeine Evangelische Wesen entgelten lassen: „Ihre Käys. Maj. mögten sich doch, auch gegen die jenigen, von denen Sie „beleidiget worden wären, in etwas überwinden, da Sie, wie alle Fürsten „aus dem Hause Oesterreich, den Ruhm eines milden Regenten hätten. (f)

Mitlerweile die Gesandten von Catholischer und Evangelischer Seiten beschäftiget waren, besonders in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum die beyderseits annehmliche Media Compositionis zu Stande zu bringen, so waren die Oesterreichische Gevollmächtigte auch darauf bedacht, wie sie zur Beförderung ihres Anliegens einen guten Grund legen mögten. Da man nemlich von denen Käyserlichen Concessionen und Privilegien, die den Ständen wegen ihrer Religions-Freyheit nach und nach ertheilet worden, ausser Oesterreich wenige umständliche Wissenschaft hatte, so funden sie für gut, dieselbe durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; zu welchem Ende dann in den ersten Monaten des Jahrs 1646 eine zwiefache Sammlung dieser Documenten zum Vorschein kam, (g) welche auf dem Friedens-Congreß unter denen Gesandten ausgetheilet wurde; Wie sie denn auch wegen ihrer in den Unter- Ober- und Jnner-Oesterreichischen Landen vom Käyser confiscirten Güter, und damit ihnen dieselbe durch Intercession der Evangel. Reichs-Stände bey gegenwärtigen Pacifications-Tractaten wieder mögten restituiret werden, am 16. Junii besagten Jahrs denen Abge-

(f) S. dieses Gespräch *Tom. II. pag. 75. seqq.*

(g) Die erste dieser Sammlungen führet die Aufschrift: Abdruck der Käyserlichen und Landes-Fürstlichen *Concessionum, Privilegiorum, Confirmationum &c.* welche den Ständen Augsp. Confeßion, in Oesterreich ob und unter der Enns von Käyser Maximiliano II. *successivè* und nacheinander bis auf Ferdinandum II. *conferirt* und ertheilt worden seynd. Die andere hat folgenden Titul: *Privilegia* und *Resolutiones* Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ und Ferdinandi II. aller Römischen Käysern, Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. Christmildesten Angedenckens: So dieselben denen Löblichen Ständten von Herren und Ritterschafft, auch Stätten, Märckten und Underthanen, Under und Ob der Enß, von 1571 bis 1627 ertheilt und confirmirt haben. Crafft derselben Jhnen Herren Ständten das offenbare *Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis*, wie auch die in Oesterreich auf allergnädigste Bewilligung verfaßt- und gedruckte Kirchen-Agenda, neben haltender Buchführerey und Verkauff der Evangelischen Bücher, zu GOttes Ehr, Ausbreytung

Abgeſandten ein Memorial einhändigten. (h) Ob auch gleich die Käyſerl. 1646
Plenipotentiarii bey allen Vorſtellungen, die ihnen wegen des freyen Religions-Exercitii in den Käyſerl. Erblanden gethan wurden, ſich beſtändig und lauter dahin erklärten, daß der Käyſer ſich weder durch Gewalt oder durch Interceßiones noch ſonſten zu dergleichen Conceßion bewegen laſſen, ſondern viel ehender alles dem lieben GOtt befehlen, ja alles über ſich ergehen laſſen würde, (i) ſo lieſſen ſie doch den Muht nicht ſinken, ſondern hoften dennoch, durch Fürſprache der Evangeliſchen Fürſten und Stände endlich etwas nach ihrem Wunſch zu erhalten. Und ſo erkannte man auch Evangeliſcher Seits gar wohl, von was groſer Wichtigkeit dieſer Punct wäre, und wie ſie allerdings ſchuldig wären, nach aller Möglichkeit dieſen ihren Glaubens-Genoſſen hierinnen zu Hülffe zu kommen. Dieſes ſiehet man inſonderheit aus einem von dem Sächſiſch-Weimariſchen Geſandten D. Georg Achatio Hehern abgefaſſten und am 11. Decemb. übergebenen Bedencken, in welchem der Oeſterreichiſchen Land-Stände Motiven *pro libertate Religionis*, und daß deswegen bey den jetzigen Friedens-Tractaten ſelbige mit einzuſchlieſſen, ausgeführet, und inſonderheit gar bündig bewieſen ward: „Daß die Regul: *Cuilibet Principi jus reformandi in ſuo Principatu competit*, wenn ſie auch gleich an andern Orten gelten mögte (welches gleichwol „noch nicht ausgemacht wäre) dennoch in den Oeſterreichiſchen Landen „nicht ſtatt haben könnte, indem die Ertz-Hertzoge in Oeſterreich ſich durch „ſo viele Religions-Conceßiones (k) des Juris reformandi genug begeben „und expreſſe zugeſaget hätten, daß die Evangeliſche Religions-Verübung „bis zum endhaften Vergleich des Religions-Zwieſpalts (welcher bis dato „noch nicht vorgegangen) in ihren Erb-Landen conſiſtiren und verbleiben ſol„te; wie ſie denn auch die beſagte Religions-Verübung in ihren Landen nicht „allein

deſſen heiligen Worts, und zu jeden deſſen Bekenner Seelen Heyl und Wolfahrt, zu üben, zu haben und zu gebrauchen allergnädigſt verſprochen. 4. auf 11 Bogen. In der erſten Sammlung, welche Hr. von Meiern ſeinen Weſtphäl. Friedens-Handlungen *Tom. III. pag.* 133. *ſeqq.* von Wort zu Wort einverleibet hat, befinden ſich ſechs, und in der andern ein und zwanzig hieher gehörige Documenta, deren keines in unſerer Hiſtorie übergangen, ſondern entweder in Forma, oder auch den vornehmſten Inhalt nach mitgetheilet worden.

(h) S. Hn. von Meiern *l. c. pag.* 142. *ſq.*

(i) S. unter andern *loc. cit. pag.* 325. *ſeq.*

(k) Dieſe Conceſſiones, ſo wohl was Nieder-Oeſterreich, als was Steyermarck, Kärndten und Crain betrift, werden hier ſummariſch nacheinander erzehlet.

1646. „allein in 70, 80 und 90 Jahr lang verstattet, sondern auch iteratis vici-„bus, theils mit deutlichen Worten, theils per Diplomata und Rescri-„pta, zu erhalten zugesaget hätten.“ Woraus der Schlus gemacht wird, „daß die Evangel. Reichs-Stände verbunden wären, causam provincia-„rum Austriacarum, die auch mit zum Röm. Reich gehöreten, ihre pro-„priam causſam seyn zu lassen, und bey den jetzt fürgehenden Tractaten ih-„re Vota dahin zu geben, auch darauf zu verharren, damit die Oesterrei-„chische Länder das öffentliche freye Evangelische Religions-Exercitium wie-„der erhalten, und allerdings in den Stand gesetzet werden mögten, wie sie „vor der ohnverschuldeten Religions-Reformation gewesen.“ (l) Was nun in dieser Sachen vom 15. Dec. 1645 an bis zu dem letzten Novemb. 1646 zwischen den Evangelischen und Catholischen Gesandten gehandelt worden, und wie jene auf die Wiederherstellung der Religions-Freyheit in den Käyserlichen Erblanden gedrungen, diese aber selbige beständig abgeschlagen, ist in der Hist. Nachr. *loc. cit.* aus denen beyderseits ergangenen Erklärungen zu ersehen. Welchem nun ferner beyzufügen, daß, nachdem Evangelici beym Schlus des Jahrs denen Schwedischen Abgesandten die Vollmacht, in puncto Gravaminum mit den Käyserlichen zu handeln, übertragen, und darauf mit dem Anfang des Jahrs 1647 zu dieser Handlung zwischen den Käyserlichen, Schwedischen und den Ausschus der Evangelischen Deputirten der Anfang gemacht worden, die Käyserlichen wegen gedachter Gravaminum im Februario eine Erklärung von sich stelleten, die, wie fast in allen Stücken, also insonderheit in dem Punct der Religions-Freyheit der Evangel. Stände in Oesterreich noch eben dieselbe war, die sie vormals von sich gegeben hatten. (m) Doch die Evangelischen säumten auch nicht, hierauf eine Gegen-Erklärung abzufassen, in welcher sie nicht nur auf ihre schon vorher gethane Erklärungen verharreten, sondern dieselbe auch hin und wieder etwas höher trieben. Denn so hies es besonders von unsern Oesterreichern Art. XIII. Desgleichen (wie in Schlesien) sollen in Böhmen, Mähren, und Ober- Unter- auch Inner-Oesterreichischen Erb-Landen, denen Evangelischen ihre vorhin gehabte Kirchen, Schulen, Hospitalien, Wayſenhäuser und zugehörige Einkünfften, mit dem öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confeſsion, wie sie dessen allen und jeden durch die mit grosen Unkosten und theuer erworbe-

nen

(l) S. diese gründliche und lesenswürdige Schrift *loc. cit. pag.* 697. *seqq.*
(m) S. *loc. cit. Tom. IV. pag.* 84. *seqq.*

ne Mayeſtät-Briefe, Vergleich und Privilegia fähig worden 1647.
und es zuvor gehabt haben, wiederum eingeräumet; ſonderlich aber den Unterthanen die von GOtt gegebene Gewiſſens-Freyheit unverbrüchlig gelaſſen, und Niemand der Augſp. Confeßion halber von ſeinem Ammt, Güthern und Ehren-Aemmtern zu weichen gezwungen, ſondern der Vertriebene vollkömmlich reſtituiret werden. (n) Als dieſe Gegen-Erklärung bey der am 27. Februar. gehaltenen Conferenz von dem Schwediſchen Geſandten *Salvio* den Käyſerlichen eingehändiget und darauf öffentlich abgeleſen ward, war ihnen dieſelbe ſo gar widerlich, daß der Käyſerl. Principal-Geſandte Graf Maximilian von Trautmannsdorff vor Unmuht zu dreyen malen aufſtand und davon gehen wolte, wiewohl er ſich doch durch *Salvium* immer wieder beſänftigen lies, den Vortrag bis zu Ende anzuhören. Inſonderheit war denenſelben in dieſer Declaration empfindlich, daß die Religions-Freyheit in den Käyſerl. Erb-Landen von den Evangeliſchen in allen Stücken, und noch dazu per verba imperativa, begehret worden. Als aber der Graf Trautmannsdorff ſich bey dieſem Punct hochbetheurlich vernehmen lies, daß J. Käyſ. May. ehender Scepter und Cron, Leib und Leben verlieren, ja ſo gar Dero eigene Söhne vor ſeinen Augen niedermachen ſehen, als das *Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis*, oder auch die *Autonomiam* in Dero Königreichen und Erblanden geſtatten würde; und *Salvius* hierauf antwortete, daß es auch wohl dazu kommen könnte, ward der Graf in eine noch weit heftigere Bewegung geſetzt; jedoch erklärte er ſich, auf die Bruſt ſchlagend, beym Abſchied dahin, daß Käyſerlicher Seits noch einmal ein Aufſatz, und zwar pro omni & ultima vice, ſolte gemacht werden, darinnen ſie ſo weit gehen wolten, als ſie nur könten. (o) Dieſes Ultimatum ward denn auch am 5. Martii den Schwediſchen Geſandten zugeſtellet; aber für unſere Oeſterreicher war in demſelben nichts zu ihrem Troſt enthalten, indem man nochmals, wie in dem vorigen, dabey blieb, daß ſie bis An. 1656 im Lande geduldet werden, aber hernach emigriren ſolten. (p) Nun ſuchten zwar die Evangeliſche am 29. Martii, durch eine völlige Ordinari-

(n) Ibidem *pag.* 105.

(o) Ibidem *pag.* 112. *ſeqq.* Man kan auch das Geſpräch, ſo desfalls am 2. Mart. zwiſchen den Käyſerl. Legaten Volmar und den Brandenburg-Culmbachiſchen Geſandten Möller vorgefallen, daſelbſt *pag.* 117. nachleſen.

(p) Ibidem *pag.* 124.

Digitized by Google

1647 Deputation von 14 Perſonen an den Grafen von Trautmannsdorff, denſelben mit Vorſtellung verſchiedener Gründe wenigſtens dahin zu bewegen, daß denen der Augſp. Conf. zugethanen Ständen in den Oeſterreichiſchen Landen an theils Orten z. E. in einem jeden Viertel des Erzherzogthums, gewiſſe Kirchen nebſt völliger Gewiſſens-Freyheit mögten zugelaſſen werden. Allein ſie muſten ſich mit der Antwort begnügen laſſen, daß die Geſandten wegen Mangel der benöhtigten Vollmacht in dieſer Sachen nicht weiter gehen könten, als ſie gegangen wären. (q) Ja als am folgenden 30. Martii mehrgedachte Geſandten noch einmal durch die geſammte Deputatos ad Gravamina gar beweglich angeſprochen und erſuchet wurden, daß doch disfalls mildere Gedancken mögten gefaſſet werden; ſo blieb Gr. Trautmannsdorff nicht allein bey der vorigen Entſchuldigung und Conteſtation, ſondern ſetzte noch hinzu: „Wofern Evangelici weiter in Ihro May. desfalls tringeten, „ſo würden Sie Anlas nehmen, in den Gedancken geſtärcket zu werden, daß „ſelbige J. May. den Krieg ankündigten, ja wider Sie die Waffen führten, „und J. May. alſo nicht mit den Cronen, ſondern mit denen Evangelicis „zu thun hätten; denn die Cronen, und ſonderlich Schweden, nur durch „die Evangelicos zu ſolcher Opiniatreté verleitet würden: Zudem ſo könte „man weder Pacta noch Privilegia allegiren, weilen die jetzo regierende „Käyſ. Mayeſtät dieſelbe nie confirmiret hätten ꝛc.“ (r) Indeſſen lieſſen doch die Geſandten am 4. April denen Evangelicis einen neuen Aufſatz, welcher dem Inſtrumento Pacis ſolte einverleibet werden, einliefern, bey welchem zwar dieſe verſchiedenes zu erinnern funden, den Evangel. Oeſterreichern aber die vorherbegehrte Emigration erlaſſen, und ihrentwegen folgende Erklärung gethan ward: *Quod ad Comites, Barones & Nobiles — — in Auſtria Inferiori de præſenti degentes attinet, quamvis S. Caſ. Majeſtati tanquam Principi per ſe abſoluto & libero Jus reformandi religionem, non minus ac reliquis tam intra quam extra Imperium conſtitutis Regibus, Principibus, Rebusque publicis competat, tamen in gratiam intercedentium per-*

(q) Ibid. *pag.* 164.

(r) Ibid. *pag.* 171. Dieſer Erzehlung hat der Hr. von Meiern eine anmerckungswürdige Liſte ſo wohl des Löblichen Grafen- und Herren-Standes, als des Löblichen Ritter-Standes in Oeſterreich unter der Enns, ſo mit den Seinigen um dieſe Zeit noch Evangeliſch war, beygefügt, aus welcher erhellet, daß damals noch 42 Geſchlechter des Grafen- und Herren-Standes in 154 Perſonen, und 29 Geſchlechter des Ritter-Standes in 78 Perſonen ſich in dieſem Erzherzogthum öffentlich zur Evangeliſchen Religion bekannt haben.

Digitized by Google

permittit, quod ejusmodi Comites, Barones & Nobiles ob profeſſionem Au- 1647.
guſtanæ Confeſſionis loco aut bonis cedere aut emigrare non cogantur, modo in reliquis tranquillè & pacificè vivant, ſeque tales præſtent, quales erga ſuum ſummum Principem decet, ac rationi conſentaneum eſt. Cum vero Religionis cauſa ſponte emigraverint, bonaque ſua immobilia vendere commode non poſſint, ſtatis anni temporibus iisdem liber aditus, rerum ſuarum ſuſcipiendarum & curandarum cauſa, concedatur. (s) Allein auch dieſe Erklärung war beſonders denen Herren Schweden nicht anſtändig; wie ſie denn in ihrer am 14. April der Käyſerl. Geſandſchaft überlieferten Gegen-Erklärung wolten, daß der Punct wegen der Evangeliſchen Oeſterreicher ſo lauten ſolte: *In hæreditariis Auſtriacæ domus Superioris, Inferioris & Interioris Auſtriæ provinciis, recipiant Auguſtanæ Confeſſioni addicti templa, ſcholas, hoſpitalia, orphanotrophia cum ſuis proventibus & publico Religionis Exercitio, ſicut ea omnia & ſingula — — Pactis & Privilegiis magnoque impendio acquiſiverunt & habuerunt. Præcipuè vero ſubditis divinitus conceſſa conſcientiæ libertas inviolabiliter ſervetur, nec quisquam ob religionem Auguſtanâ Confeſſione comprehenſam, loco, bonis aut dignitatibus cedere cogatur, ejecti verò plenariè reſtituantur.* (t) Als aber nichts deſto weniger die Käyſerl. Plenipotentiarii auf der am 4. April gegebenen Declaration beharreten, auch die Evangel. Geſandten erſuchten und vermahnten, disfalls nichts weiteres, als ſchon verſprochen, von J. Käyſ. M. zu begehren; der Graf von Trautmannsdorff aber ſich indeſſen gegen vornehme Geſandten vernehmen laſſen, ſo bald er nach Wien käme, Käyſerl. Maj. beweglich zu erſuchen, etliche Kirchen den Evangelicis zu reſtituiren, (u) ſo ging am 11. May der Schwediſchen Geſandten Forderung dahin, daß der Artickel von der Evangel. Religions-Freyheit in Oeſterreich alſo verfaſſet würde: *In provinciis & ditionibus hæreditariis domus Auſtriacæ, puta Auſtria Superiori, Inferiori & Interiori, reſtituantur Auguſtanæ Confeſſioni addictis incolis cujuscunque conditionis, in ſingulis quaternionibus certa Templa, Scholæ, Hoſpitalia & Orphanotrophia, ita ut liberè & absque omni impedimento aut turbatione ea frequentare, inhabitare, inque iis ſacris & devotioni ſuæ publicè & privatim tutò vacare queant. — — De cætero omnes* (harum) *Provinciarum Status & ſubditi fruantur inviolabiliter libertate conſcientiæ cæterisque beneficiis ſubditorum præcedenti Articulo expoſitis.*

(s) Ibid. *pag.* 187. (t) Ibid. *pag.* 200. (u) Ibid. *pag.* 191.

Digitized by Google

1647 *positis.* (x) Ueber dieses Ansinnen der Schweden hätte es bald geschehen können, daß die völlige Friedens-Tractaten gäntzlich wären abgebrochen worden, indem man von beyden Seiten auf seinen Sinn beharrete, und keine Parthey der andern im geringsten nachgeben wolte; bis es endlich mit beyderseits Gesandten Bewilligung dahin vermittelt wurde, daß der Punct, die Religions-Freyheit in den Erb-Landen betreffend, vor der Hand ausgesetzt, und auf die zu Münster anzustellende Haupt-Conferentz remittiret werden solte. (y) Doch auch zu Münster mogte zum Besten unserer Oesterreicher nichts ausgerichtet werden, indem der Catholischen Reichs-Stände Gesandten daselbst nicht einmal mit dem jenigen, was schon zugestanden worden, zufrieden waren, der Graf von Trautmannsdorff auch die wiederholte ernstliche Befehle vom Käyserl. Hofe, daß er und seine Collegen bey Vermeydung höchster Ungnade sich der Religion halber in den Erb-Landen weiters, als bisher geschehen, nicht herauslassen solte, originaliter vorzeigte. (z) Daher auch in dem am 3. Junii von den Käyserlichen an die Schweden übergebenen Instrumento Pacis der Punct von der Religions-Freyheit in den Erb-Landen, besonders in Oesterreich, noch eben so wie vor dem, lautete. (aa) Ja, als dessen ungeachtet *Salvius* in einer am 6. Julii mit Volmar über die noch unausgemachte Materien gehaltenen Conferentz diesen Religions-Punct insonderheit urgirte, so geriehten nicht allein beyde Gesandten darüber so hart zusammen, daß sie im Zorn voneinander gingen, sondern der Graf von Trautmannsdorff brach auch noch selbigen Tages mit seinem ganzen Comitat von Münster auf, und reisete nach Franckfurt. (bb) Ob nun gleich die andere Käyserl. Gesandten annoch daselbst verblieben, und das Friedens-Werck bis zu dessen Vollendung fortsetzten, auch über dieser wichtigen Sache im folgenden Jahr 1648 vom 22. Febr. an verschiedene Unterredungen gehalten wurden, in welchen Evangelici sich noch Hofnung machten, für die Evangel. Oesterreicher ein mehreres zu erhalten, so zeigte sich doch am Ende, daß alle diese Bemühungen vergeblich gewesen, indem es bey dem schon gemachten Aufsatz, den man im Instrumento Pacis lieset, (cc) einmal für allemal blieb; da sich dennoch Schweden nebst den Evangelischen Reichs-Ständen beym Schlus vorbehielten, auf den nächstens zu haltenden Reichs-

(x) Ibidem *pag.* 526. *seq.*
(y) Ibidem.
(z) Ibidem *pag.* 553.
(aa) Ibidem *pag.* 572.
(bb) Ibidem *pag.* 642.
(cc) S. Hist. Nachr. *pag.* 296. *seq.*

Digitized by Google

Reichs-Tag oder ſonſten bey J. Käyſ. May. für dieſe ihre bedrängte Glau- 1648.
bensgenoſſen reſpectivè freundlich und demüthig zu intercediren. (dd)

Wann übrigens in der Hiſt. Nachr. *pag.* 300. des Gerüchtes, als ob der Käyſer die Autonomiam in ſeinen Erb-Landen von den Schwediſchen Geſandten um 600 tauſend Reichsthaler erkauft hätte, und daß hierüber von beyden Seiten eine geheime Convention errichtet worden, gedacht wird, ſo hat mehrbelobter Hr. von Meiern nunmehro augenſcheinlich dargethan, daß dieſes Gerücht ungegründet, und man der Schwediſchen Geſandſchaft zu nahe treten würde, wenn man demſelben Glauben zuſtellen wolte. Denn obgleich würcklich zwiſchen beyderſeitige Geſandten eine dergleichen Convention zu Osnabrück am 18. Febr. 1647 ſchriftlich verfertiget worden, vermöge deren die Käyſerl. Plenipotentiarii der Königin von Schweden im Namen J. Käyſ. May. die Auszahlung der vorbenannten Summa verſprechen; ſo betraf doch dieſe Verſchreibung überall nicht das Religions-Weſen, ſondern die von den Schweden in den Käyſerlichen Erblanden auch ſonſt im Reich beſetzte Feſtungen und Plätze, welche von denſelben ſo fort nach ſubſcribirten Frieden und gegen Empfang von 200 tauſend Thaler (da das übrige auf die künftige Reichs-Contributiones aßigniret war) ſolten wieder abgetreten werden; wie der Inhalt dieſes Articuli ſecreti klärlich zeiget. Daher das jenige, was von dieſer mit gutem Bedacht von den Schweden geheim gehaltenen Convention zu deren Verunglimpfung hat wollen gedacht oder geſchrieben werden, von ſelbſten hinfällt. (ee)

XLIX.

Scharffe Reformations-Edicta gegen die Evangeliſche in Oeſterreich publicirt. Hartes Verfahren der Reformations-Commiſſarien, deſſen Abſtellung bey dem Käyſer flehentlich, wiewohl vergeblich, geſucht wird. Reichs-Tag zu

(dd) Von dieſer gantzen Sache, welche am 8. Martii zu Stande kam, hat Hr. von Meiern *Tom. V. pag.* 501. *ſeqq.* ausführlich gehandelt.

(ee) S. Hn. von Meiern *Tom. II.* im Vorbericht *pag. X. ſq.* inſonderheit aber *Tom. V. pag.* 748. *ſeqq.* Man kan hiebey zugleich Hn. D. Phil. Fried. Hane *Comment. de Origine juris & beneficii emigrandi §. XXV. pag.* 85. *ſeq.* nachleſen, woſelbſt die Richtigkeit dieſes Vorgebens auch aus andern Gründen bewieſen wird.

Digitized by Google

Regenspurg. Der Königin Christina, wie auch der Evangel. Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs für die Evangel. Oesterreicher übergebene Intervention- und Interceßion-Schriften, welche zwar öfters wiederholet, aber dennoch fruchtlos gewesen sind. Fernere Verordnungen gegen die Bekenner der Evangelischen Religion bis zum Ende dieses Jahr-Hunderts.

1652. Nach diesem schlechten Ausschlag der Hofnung, welchen die Evangelische in Oesterreich auf den Westphälischen Frieden gesetzt hatten, musten sie sich nohtwendig bey der standhaften Bekänntnis ihres Glaubens zu neuen Anfechtungen gefast machen. Hatte sich nun der Käyser vorher durch die Jesuiten zu verschiedene Verordnungen gegen das Evangel. Religions-Wesen aufbringen lassen, so ward nachher ebenfalls mit dergleichen Anstalten unabläßig fortgefahren. Was in dem Fall am 3. April 1651 und am 4. Januar. 1652 für scharffe Edicta publiciret worden, ist schon in der Hist. Nachr. *pag.* 301. angezeigt, auch das vornehmste derselben in den Beylagen *pag.* 63. *seqq.* wörtlich angefüget worden; Welchem wir noch den am 7. Martii 1652 ausgegangenen Käyserl. Befehl, daß alle und jede in und ausser der Stadt Wien, fahrende, reitende oder gehende, wenn das so genannte Venerabile getragen würde, an füglichen Orten stille halten, und neben Entblössung des Hauptes| gebührende Reverentz auf ihren Knien erzeigen solten, (a) wie auch dieses hinzusetzen, daß am 28. Novemb. besagten Jahrs der Wienerischen Universität anbefohlen worden, auf die vermeinte ketzerische Bücher eine bessere Aufsicht zu haben, und zu dem Ende alle in der Stadt befindliche Buchläden aufs genaueste durchzusuchen. (b) Allen diesen und dergleichen Befehlen einen desto gröseren Nachdruck zu geben, waren gewisse Reformations-Commissarien verordnet, welche nebst zehn Jesuiten und andern Ordens-Leuten im gantzen Lande umher reisen, und darauf sehen musten, damit denselben aller Orten nachgelebt, und alles auf den papistischen Fuß gesetzet würde; Wie denn die Jesuiten erzehlen, daß in dieser

(a) S. **Burch. Gotth. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden,** *Part. II. cap.* 1. *pag.* 6.

(b) S. P. **Mitterdorffers** *Hist. Univers. Vienn. Tom. III. pag.* 266.

Digitized by Google

ſer Commißion von ihren Ordens-Brüdern allein in die 700 Lutheraner, 1652.
und unter denſelben Hr. Graf Adam Maximilian von Trautmannsdorff nebſt ſeiner ganzen Herrſchafft Bruck an der Leitha zum R. Catholiſchen Glauben gebracht worden. (c) Nun hätten die Evangel. Herren und Landleute in N. Oeſterreich dieſes müſſen geſchehen laſſen, wenn dieſe Commiſſarien in ihren Schrancken geblieben wären. Da aber dieſelbe ihre Reformation je mehr und mehr, ſo gar bis auf den Herren- und Ritter-Stand extendirten, ſo funden ſie ſich genöhtiget, bey Gelegenheit eines zu Wien gehaltenen Land-Tages dem Kayſer eine demühtige Bittſchrift zu übergeben, in welcher ſie ſich anfangs allerunterthänigſt bedanckten, daß J. Kayſ. May. in dem Reichs-Friedens-Schluß vor ihre Religions-Freyheit allergnädigſt ſorgen wollen; hiernechſt aber anführten, „wie aus Antrieb ihrer Widerwerti„gen ihnen nicht mehr geſtattet werden wolte, ihren Kindern per Teſtamen„tum Evangeliſche Vormünder zu ſetzen, Evangeliſche Præceptores zu halten; „Denen leiblichen Müttern und Wittwen würden ihre Kinder mit Vergieſ„ſung faſt blutiger Thränen von der Seiten geriſſen und fremden Perſonen „anvertrauet, die in fremde Lande geſchickte Kinder würden wieder zurück er„fodert; ihnen würde mit ihren Kindern, Dienern und Geſinde im Hauſe priva„tim zu beten, zu ſingen, Predigten zu leſen ſo ſcharff verboten, ja gar an„geſonnen, ihre Diener von ihrem Gottesdienſt abzuhalten; vielmehr würde „ihnen geboten vor dem Venerabili niederzuknien, bey Gerichten und Rechts„Sachen ihnen angeſonnen allen Heiligen zu ſchweren, ſie von denen Ehren„Aemtern abgehalten, ex odio Religionis mit Vorbeygehung der erſten „Inſtantz mit Terminen beſchweret, ihnen ihre Erb-Begräbniſſe, Copula„tion, Gevatterſchafften ihrer Kinder-Taufe, ja ſo gar den Todten die Be„gräbniß auf gemeinen Gottes-Ackern verſaget, ihnen zugemuhtet, ihre Pfle„ger und Beamte abzuſchaffen;“ mit angehängter allerunterthänigſten Bitte, ſolche Bedrängniſſe aufzuheben, und ſie zuſammt denen Ihrigen bis zu einem allgemeinen Reichs-Tag und in obberührten Friedens-Schlus expreſſe begriffene einkommende Königliche, Chur- und Fürſtliche Interceſſionales wider ihr Gewiſſen nicht zu dringen. (d) Allein, ſo gegründet auch dieſe Klagen waren, ſo wurden ſie doch keiner Antwort gewürdiget. Aus dem Evangel. Ritter-Stand befunden ſich damals noch 30, und aus dem Herren-Stand 43 Fami-

(c) Idem *ibid.*

(d) S. Londorpii *Act. Publ. Tom. VI. Lib. IV. c. 173. pag. 649.* Pfannerii *Hiſtor. Comitior. Imp. Lib. I. pag. 98. ſeqq.*

Digitized by Google

1652. 43 Familien im Lande, die zusammen 235 Personen ausmachten, und unter welchen besonders die vornehmen Geschlechter von Auersberg, von Dieterichstein, von Hardegg, von Herberstein, von Hofkirchen, von Jörger, von Landau, von Polheim, von Sinzendorff, von Stahrenberg, von Trautmannsdorff, von Thonrädl, von Zinzendorff benennet werden; deren Anzahl aber bey den vorerzehlten Bedrängnissen, besonders da ihre Klagen bey Hofe kein Gehör funden, nohtwendig mit den Jahren abnehmen muste. Und so war ihr Zustand auch dermassen bekümmert, daß sie sich fast nicht getraueten, mit einander von ihren Schicksalen zu reden, indem sie sich immer befürchten ja oft erfahren musten, daß jemand in ihrer Gesellschafft gewesen, der ihre Gespräche zu ihrer Verunglimpfung bey Hofe angebracht. Kaum hatten einige derselben sich verlauten lassen, daß sie entschlossen wären, ihre Gravamina bey dem bevorstehenden Reichs-Tag anhängig zu machen, als ihnen, wofern sie solches thun würden, mit Landes-Verweisung und andern dergleichen Beweisthümern der Kayserl. Ungnade gedrohet ward. Noch gröser aber waren die Drangsale des gemeinen Mannes im Lande, der noch evangelisch war, als welchem nicht nur nicht vergönnet war, aus dem Lande zu ziehen, sondern noch dazu auf eine recht grausame Weise zum papistischen Glauben gezwungen ward. Ein armer Evangelischer Hauffe von mehr den 100 Personen, welche sich um ihre Seele zu retten, mit einander auf den Weg gemacht, auch schon die Grenzen von Oesterreich erreichet hatten, wurden daselbst aufgefangen, und, nachdem sie eine Zeitlang ein hartes Gefängnis ausgestanden, von den Gerichts-Bedienten unter beständigen Bedrohungen und Schlägen nach der Kirchen getrieben und gezwungen, daselbst nach papistischer Art zu beichten und das Abendmahl zu empfangen. Ob auch gleich dieses von ihnen nach langem Widerstreben mit höchstem Wiederwillen unter wehmütigen Seufzen und Thränen geschehen war, so ward doch dem Kayser fürgebracht, daß sie freywillig und mit vielen Freuden sich zur Römischen Religion bequehmet hätten. Eine arme Mutter, die ihr Kind auf den Armen trug, ward von einem derer Commissarien mit der Carbatschen so lange gepeitschet, bis sie von dem Catholischen Pfaffen nach gethaner Beichte die Absolution begehrte; das Kind aber, welches auch von der Carbatschen getroffen, des folgenden Tages starb. An einigen Orten setzte man den Leuten den Degen auf die Brust, und drohete ihnen den Tod, wo sie nicht wolten catholisch werden. (e) Ja so ward

dieses

(e) M. Johannes Riedinger, Cistercienser Ordens, welcher selbst einer von den damali-

dieſes unmenſchliche Verfahren bey vielen ſo hoch getrieben, daß nicht weni- 1652.
ge derſelben aus Ungedult, und damit ſie einmal von der Quaal abkämen, ſich ſelbſt entweder erhenckten oder erſäuften; andere aber, nachdem ſie ihre Religion (wiewohl wider ihren Willen) verleugnet, die gröſeſte Gewiſſens-Marter empfunden, und faſt keinen Troſt annehmen wolten. (f)

Unter dieſen Verfolgungen nahm der nach Regenſpurg ausgeſchriebene allgemeine Reichs-Tag ſeinen Anfang, allwo der Kayſer ſelbſt beym

gen Reformatoribus in N. Oeſterreich geweſen, aber nach Verlaſſung des Pabſtthums die Evangel. Religion angenommen, gedenckt in ſeiner am 7. Oct. 1653 zu Leipzig gehaltenen und im folgenden Jahr daſelbſt gedruckten Erleuchtung und Revocations-Predigt *pag.* 56. *ſeqq.* eines Evangeliſch geweſenen aber abgefallenen Edelmanns von Neuhaus, welcher zwo kleine Meile von Krems gewohnet, deſſen Verfahren mit ſeinen Evangeliſchen Unterthanen, ſo nicht gutwillig zum Pabſtthum übertreten wollen, er alſo beſchreibet: Er iſt ſelbſten als ein raſender Hund mit einer in der Hand habenden Peitſchen von Haus zu Haus herum gelauffen, ſeine Unterthanen, Manns- und Weibsperſonen, die Männer vom Pflug, die Weiber auſſen Kühſtall, wie ſie gangen und geſtanden, in ſein Schlos getrieben. Alda waren die Kayſerl. Commiſſarii, Pfaffen und Heſcher beyſammen. Die Commiſſarii proponirten Ihrer Majeſtät gnädigſten Willen, daß Sie niemand auſſer der Römiſchen Religion in ihren Landen zu dulden geſonnen. Die Pfaffen ſtunden auch da, in Händen habende die *Hoſtias*: Die Heſcher aber hatten groſſe eiſerne Band und Ketten, daran alle ungehorſame Unterthanen ſolten geſchloſſen werden. Alſo wurden ſie nun gefragt: Ob ſie lieber wolten das H. Abendmahl unter einer Geſtalt vom Prieſter empfangen, oder von den Häſchern mit dieſen gegenwertigen eiſern Banden in die Gefängnis geworffen worden? Was ſolten die arme elende Leut in ſolcher höchſten Noht anfangen? Die Gewalt war vorhanden, der konten ſie nicht entgehen; Daher, damit ſie dieſen vorſtehenden Strafen entfliehen, und wiederum zu ihren kleinen Kindern nach Haus kommen mögten, gelobten ihrer viel an; und denen wurde alſobald ohn einige vorhergehende Unterricht oder Information im Glauben die Hoſtia gegeben, und wiederum nach Haus zu gehen erlaubet, — — die übrigen aber, ſo ſich wegerten nur eine Geſtalt zu empfangen, wurden an Geld und Gütern geſtrafft, beynebens noch von Heſchern ergriffen, in die Gefängnis hinein geworffen, und darinnen ſo lang gepeiniget, bis ſie endlich vor groſſen Hunger, Angſt und Noht, und zu Errettung ihres Lebens abfallen, und auf ketzeriſch das Abendmahl empfangen muſten. Die aber gar nicht wolten, die hat man für Rebellen erklärt, und gleichwol die Mäuler mit Gewalt aufgeſperret, und die Hoſtia hinein gelegt.

(f) S. Pfannerus *loc. cit. pag.* 102. *ſeqq.* Der berühmte Conringius ſchrieb von dieſer tyranniſchen Reformation an einem ſeiner Freunde folgendes: *Videmus, quanta ſævitia exerceatur in miſeros Evangelicos Auſtriacos, nulli culpæ affines, niſi quod*

1652. Schlus des Jahrs 1652 eintraf, die Reichs-Stände aber theils in Person, theils durch ihre Abgesandten entweder schon gegenwärtig waren, oder im Anfang des folgenden Jahrs ankamen. War nun gleich den Evangel. Ständen in Oesterreich, wofern sie ihre Beschwerungen bey der Reichs-Versammlung vorbringen würden, mit der Kayserl. Ungnade gedrohet, so meynten sie doch der ihrer hohen Obrigkeit schuldigen Pflicht nicht entgegen zu handeln, wenn sie andere Fürsten und Herren bittlich ersuchten, sie in ihrem Anliegen der Kayserlichen Gnade zu empfehlen; insonderheit, da in dem Westphälischen Friedens-Instrument selbsten diese Interceßion mit klahren Worten war verstattet worden. In dieser Absicht hatten sie schon zeitig an die Königin CHRISTINA in Schweden ein Schreiben abgehen lassen, und in demselben nebst Vorstellung ihrer mannigfaltigen Religions-Beschwerden um ihre Intervention bey Kayſ. May. demühtigste Ansuchung gethan; Wie denn auch die Evangel. Fürsten und Stände des Reichs besonders durch Hn. Julius Graf von Hardegg, Hn. Erasm Herrn von Stahrenberg, Hn. Albert von Zinzendorff und Hn. Christoph Adam Geyer im Namen aller Evangel. Bekenner in Oesterreich unter der Enns beweglich angesprochen wurden, daß sie sich derselben, und damit sie von ihren Widersachern nicht mehr gedrenget würden, durch eine nachdrückliche Vorbitte annehmen mögten. Hiernächst hatten sie einen erfahrnen Rechts-Gelehrten und vormals gewesenen Secretarium der Stände, Michael Ringhammer, als ihren Deputirten nach Regenspurg gesandt, welcher unter der Hand bey den Evangel. Ständen und Gesandten ihr Interesse beobachten muste, und auch bey denselben mit seinen wehmütigen und anhaltenden Vorstellungen vielen Eingang fand. Nun wurden sie zwar dieses getreuen Bedienten bald beraubet, indem man Kayserl. Seits demselben nachstellete, und ihn endlich theils mit List theils mit Gewalt gefangen nehmen, in ein Schiff werffen, auf der Donau nach Schottwien bringen, und unter allerhand ungegründeten Vorwand so lange in Ketten und Banden verwahrlich halten lies, bis er erst am 1. Sept. 1654 ohne Entgeld auf freyen Fuß gestellet

sint Evangelici. Si hæreticorum essent pessimi, quieti tamen & civili societati haud adversi, nullam pœnam civilem mererentur, multo minus adeò immitem. - - - Hæc vero pœna superat inclementiam vulgo in Germania receptam, dum miseris flebile etiam illud emigrationis beneficium denegatur. Talibus consiliis, Deo & Reipublicæ adversis, & se sperato Germaniæ dominio exuit, & Imperium omne tantum non evertit FERDINANDUS *Pater.* Vid. CONRINGIANA *Epistolica pag. 29. sq.*

Digitized by Google

gestellet ward. (g) Allein darum erfolgte doch das jenige, was sie durch ihn, wie auch in Schweden, gesucht hatten. Denn so ward am 5. May 1653 von der Sächsischen Gesandtschafft im Namen der protestirenden A. Conf. Verwandten sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Gesandten und Bohtschaffter, dem Kayser eine die Religions- und Gewissens-Freyheiten der sämmtlichen A. C. Verwandten in den Kayf. Erblanden betreffende Interceßion-Schrift übergeben, und in derselben mit An- und Ausführung der kräftigsten Bewegungs-Gründe, insonderheit in Ansehung der Evangel. Einwohner und Unterthanen in Unter- und Ober-, In- und Vorder-Oesterreich, aller und unterthänigst gebeten, denselben durch und durch die Freyheit der Gewissen ohne Hinderung zu vergönnen, keinem deswegen weder an Leib, Ehren, Aemter, Zunfften, Nahrung noch Guth zu belegen, auch, die dergleichen etwa allbereit erfahren müssen, ungehindert wiederum zu den ihrigen kehren, vielweniger den Eltern oder verwittibten Müttern, Freunden und Anverwandten die Kinder vorenthalten und in anderer Religion aufziehen zu lassen; Welchem hernach, ins besondere wegen der A. Conf. Verwandten in Unter-Oesterreich, noch diese Bitte zugefüget ward: J. Kayf. May. wolten nebenst der Gewissens-Freyheit ihnen und ihren Nachkommen im ganzen Lande vier Kirchen, so sie auf eigene Kosten zu erbauen und zu versorgen, und zwar die eine in der Nähe J. Kayf. May. Residentz-Stadt Wien, nebenst zugehörigen Privat-Schulen, und darinnen gleich voriger vermittelst beruffener Prediger und Schuldiener, den Gottesdienst und Unterweisung der Jugend zu treiben, auch aufn Nohtfall den Kirchendienern, die in Wien befindliche Personen Augsp. Confeßion in ihren Häusern, wie vormals geschehen, zu besuchen, allergnädigst concediren. Zu gleicher Zeit überlieferten die Königl. Schwedische Abgesandten ebenfalls eine am 26. Mart. dieses Jahrs zu Stockholm datirte Intervention, in welcher die Königin dem Kayser zu Gemüht führete, was wegen des der A. C. zugethanen N. Oesterreichischen Herren- und Ritter-Standes in dem Instrumento Pacis verglichen, wie demselben durch die gegenwärtige gewaltsame Reformation (welche sonder Zweifel J. Kayf. May. selbst nicht billigen würden)

1653.

(g) S. Pfannerus *loc. cit. pag.* 105. *seqq.*

Digitized by Google

1653. den) entgegen gehandelt würde, womit die besagten Stände in Ansehung ihrer von den vorigen Kayſern erhaltenen Privilegien und Versicherungen billig verschonet, dagegen aber bey der vormals genossenen Religions-Freyheit ungestöhrt gelassen werden solten; wie sich denn auch die Königin die Hoffnung machte, J. Kayſ. May. würden, wie aus andern beweglichen Ursachen, also auch insonderheit auf diese ihre freundliche Intervention, welches sie bey aller Gelegenheit erwiedern wolte, den Evangelischen Ständen ihre Religions-Privilegia wiederum erneuren und bekräftigen. (h) Zu diese beyde Intercessional-Schreiben kam noch ein drittes, welches Augustus Herzog zu Sachsen und Administrator zu Magdeburg einsandte, (i) und woraus zu vermuhten, es werde ebenfalls von andern Evangel. Reichs-Fürsten dergleichen geschehen seyn. Doch, an statt man durch diesen Weg den Zustand der Evangelischen zu erleichtern suchte, so ward derselbe dadurch nur um desto betrübter, indem es bey Hofe ungnädig aufgenommen ward, daß die Stände, da sie mit ihrem eigenen Bitten und Flehen nichts ausrichten können, sich der Fürbitte ihrer auswertigen Glaubens-Verwandten bedienet hätten; daher sie von nun an hin und wieder noch grösere Drangsale als vorher, empfinden musten: welches auch die Evangel. Reichs-Stände bewog, desfalls am 1. Augusti eine nochmalige, wiewohl vergebliche Vorstellung zu thun. Am 24. Octob. meldeten sich die Schwedische Abgesandten zwar wiederum mit einem Memorial, worinnen sie die Bedrängnisse, welche den Evangelischen in Oesterreich mit Gefängnissen, mit Schlägen und andern vordem in Teutschland nie erhörten Grausamkeiten noch immerhin zugefüget würden, anführten, und im Namen ihrer Königin um deren Abstellung baten, auch, damit sie ihrer hohen Principalin Meynung hievon mit mehrern eröfnen könnten, bey J. Kayſ. May. um Audientz anhielten. Allein an statt der Audientz musten sie sich an der Antwort des Ober-Camerers Hn. von Wallenstein, daß J. Kayſ. Maj. sich nach Verlesung des Memorials resolviren würden, begnügen lassen. Als ferner die Evangel. Stände am folgenden 4. Decemb. dem Kayſer selbsten durch ihre Deputirten eine gleichmäßige Intercession einhändigen liessen, so hies es zwar wiederum, Kayſerl. Maj. wolten sich nechstens darauf erklären; aber deswegen erfolgte doch noch keine Erklärung. Im folgenden Jahr 1654 bey der sechzigsten Session wurden die Cathol. Stände von

(h) Beyde diese Schreiben finden sich beym Londorpio *l. ante cit. pag.* 915. *seqq.* von dem ersteren aber ein umständlicher Auszug beym Pfanner *l. c. pag.* 254. *seqq.*

(i) S. dieses Schreiben in den Beylagen Num. XLVII.

Digitized by Google

von den Evangelischen freundlich angesprochen, ihnen dazu mit behülflich zu seyn, daß sie für ihre bedrengte Glaubens-Genossen von dem Kayser eine gewehrliche Resolution erlangen mögten; Worauf sie auch durch den Oesterreichischen Gesandten Volmar den Bescheid erhielten, Kayserl. Maj. würden sich deshalber durch den Hof-Cantzler Goldeck des nechsten erklären. Als sie aber einige Zeit hernach gedachten Cantzler über dieser Sachen und deren Beschleunigung anredeten, musten sie von ihm vernehmen, daß Kayss. Majest. ihm nichts dergleichen aufgetragen hätten. Nun kamen zwar die Schwedische Gesandten hierauf mit einer abermaligen Interceßion-Schrift ein; aber wiederum vergebens. Als auch die Evangel. Stände am 12. April die Sache im Fürsten-Raht auf das Tapet brachten, so ward ihnen von den Catholischen geantwortet, man könne dem Kayser in diesem Fall keine Gesetze, Ziel und Maas vorschreiben. Beym Schlus des Reichs-Tages am 15. April übergaben der Evangel. Ständen Deputirte in ihrer aller Namen an den Kayser die letzte Bittschrift; aber es blieb bey dem vorigen, daß sie keine Antwort erhielten; folglich alle disfalls angewandte Bemühungen am Ende vergeblich gewesen waren. (k) 1654.

So bewies sich demnach K. Ferdinandus III. ungeachtet aller für seine Evangelische Unterthanen eingelegten Fürbitten, in Erleichterung ihrer Religions-Drangsalen unbeweglich; und so wird man auch nicht finden, daß die der A. Conf. zugethane Könige, Chur- und Fürsten sich desfalls, weil es doch vergebens, nach der Zeit weitere Mühe solten gegeben haben. Daß aber der Kayser in diesem Stück noch eben wie zuvor gesinnet gewesen, zeigte sich bald nach gehaltenem Reichs-Tage, indem am 18. Sept. 1655 ein neues Reformations-Patent zum Vorschein kam, kraft dessen alle vorher und sonderlich am 4. Jan. 1652 ausgegangene Generalia erneuert, und insonderheit allen in Oesterreich unter der Enns vorhandenen Cathol. Christen anbefohlen ward, alle Jahr an den gesetzten Termin die Beicht und Communion zu verrichten, keine uncatholische und andere verbotene Bücher zu behalten, sondern dieselbe bey Strafe eines Ducaten für ein jedes hinterhaltenes Buch ihrem Pfarrer, der sie alsobald verbrennen solte, zuzustellen; Ferner an Sonn- und Feyertagen der Auslegung des Catechismi fleißig beyzuwohnen, an den verbotenen Tagen kein Fleisch zu essen, sich des Ausreissens zu dem 1655.

(k) S. hievon die ausführliche Nachricht beym Pfanner *loc. cit. pag.* 426. 504. 638. 659. 662. 748. 912. 914 *seq.*

1657. uncatholischen Exercitio, des Gebrauchs und Lesung der uncatholischen Bücher, des Arbeitens an Sonn- und Feyertagen, auch an denselben Verkauf- und Failhabung allerhand Failschafften gäntzlich zu enthalten; welchem noch verschiedene Reguln von dem Verhalten der Pfarrer und der weltlichen Obrigkeit wegen der Uebertreter dieser Gebote, und wie es mit der Bestrafung derselben solle gehalten werden, beygefüget sind. (l) Diesem folgte am 8. Mart. 1657 ein anderes, in welchem nach vorgängiger Klage, daß die Uncatholischen, die sich in und vor der Stadt Wien aufhielten, ungeachtet des An. 1652 ergangenen Befehls, sich zur Unterweisung in dem Cathol. Glauben nicht einstelleten, angezeiget ward, wie J. Kayf. Maj. nohtwendig befunden, eine durchgehende General-Beschreibung aller Catholisch- und Uncatholischen, so in der Stadt und denen Vorstädten wohneten oder sich sonst aufhielten, also vorzunehmen, daß zuerst alle Inhaber der bürgerlichen Häuser von allen ihren Hausgenossen, keinen ausgenommen, eine zulängliche Benennung und Beschreibung von sich geben, ferner allesammt ihre Oesterliche Beicht-Zettuln durch taugliche Personen einsenden, und endlich die Uncatholischen, die sich bey ihnen aufhielten, bey Vermeydung ernstlicher und wohlempfindlicher Strafe der N. Oesterreichischen Regierung anzeigen solten. (m) Welches sonder Zweifel das letzte Religions-Mandat dieses Kayfers wird gewesen seyn, indem er am 2. April darauf diese Welt verlies.

Was nun die Evangelische Religion von dieser Zeit an unter der glorwürdigsten Regierung Kayfers LEOPOLDI I. bis zu Ende des siebenzehnten Jahr-Hunderts in Oesterreich für Schicksale gehabt, davon findet sich nur etwas weniges. Weil nunmehro in beyden Erzherzogthümern, so wohl in Städten und Märckten, als auf den Dörffern der R. Cathol. Gottesdienst allein durchgehends die Oberhand hatte, und sich kein Bürger noch Unterthan im Lande, ausgenommen den Herren- und Ritter-Stand unter der Enns, öffentlich zum Evangelischen Glauben bekennen dürfte noch bekannte, so bedurfte es nun keiner dergleichen Generalien mehr, als in den vorigen Jahren ausgegangen waren. Daher, was von solchen Verordnungen in dieser Zeit ans Licht gekommen, nur allein die Kayserl. Residentz-Stadt Wien und die Lutheraner, so in derselben entweder lebten oder leben wolten, betroffen. Dahin hatte das denen Bürgern dieser Stadt schon von K. FERDINANDO II.

im

(l) S. COD. AUSTRIAC. *Tom. II. pag.* 211. *seqq.*
(m) S. eben da *Tom. II. pag.* 245.

im Jahr 1623 ertheilte Einstands-Privilegium seine Absicht, kraft dessen sie unter der Bürgerschafft in und ausser der Stadt niemands nicht zum Bürger auf- und annehmen solten, er wäre dann der R. Catholischen Religion zugethan, und von der geistlichen Obrigkeit alda für recht Römisch Catholisch gehalten und approbirt. Dieses Privilegium ward von K. LEOPOLDO gleich mit dem Anfang seiner Regierung am 14. Aug. 1657 durch ein offenes Patent confirmirt, nachher am 17. Novemb. 1668 aufs neue bestättiget, (n) und hiemit allen Evangelischen die Hofnung, jemals das Bürgerrecht in Wien zu gewinnen, auf einmal benommen. Ob in den nechstfolgenden 20 Jahren etwas zum Vortheil oder vielmehr zum Schaden der Evangel. Religion merckwürdiges vorgefallen, kan ich nicht sagen. Im Jahr 1677 aber trug sich 1677. zu, daß, als Hr. Graf Rudolph von Sintzendorff, vier und zwantzigjähriger Kayserlicher Bedienter, Reichs-Hofraht und Evangelischer Religion im September-Monaht gestorben, er aber nicht dafür gesorget, daß seine Kinder noch bey seinem Leben in Sicherheit gebracht würden, dieselbe der noch lebenden Fr. Witwen von der Seiten gerissen, und die drey ältesten Töchter theils in das Lorenzer theils Ursuliner Closter gethan, auch auf alle Weise, wiewol anfangs vergeblich, zum Abfall genöhtiget wurden. Ja, da der Graf auf seinem Sterb-Bette zwar zur Rettung seiner Kinder Anstalten machen lies, welche aber durch den Tod unterbrochen wurden, so lies man denselben Tag, da sich der Sterbfall früh um 6 Uhr zugetragen, um 9 Uhr den Ständen im Landhause Generalia vortragen, des Jnhalts, „daß „hinfort kein Vater mehr, Lutherisch oder Catholisch, gesund oder kranck, sein „Kind ohn Erlaubniß ausser Land schicken solte;“ wogegen aber die Stände, weil die Sache nicht ordentlich durch den Hn. Landmarschall proponiret worden, protestirten und es nicht annahmen. Jndessen verursachte dieser Kinder-Raub unter denen Evangelischen aus dem Herren- und Ritter-Stand ein solches Schrecken, daß einige derselben, und unter andern Hr. Weickhard von Polheim, Hr. Wolff Ehrenreich von Prösing, und Hr. Baron Teuffel alsobald ihre unmündige Kinder, ja ein gewisser Graf von Khevenhüller seinen jungen Sohn und künftigen Erben noch im Mutterleibe, ausser Landes nach Evangelische Oerter brachten, damit sie vor der Gefahr der Verführung mögten gesichert seyn. (o) Anderer betrübten Umstände der damaligen

(n) S. eben da *Tom. I. pag. 292. seqq.*

(o) Ex Epistolis MSS.

1677. damaligen Zeit, besonders des vielfältigen Abtritts derer aus dem Herren- und Ritter-Stande von der erkannten Evangel. Wahrheit, nicht zu gedencken. Dieses einzige haben wir nur noch hinzu zu setzen, daß der Kayser wegen des Evangelischen Religions-Exercitii, welches die sich zu Wien aufhaltende Königl. Dänische, Schwedische und Chur-Brandenburgische Abgesandten in ihren Häusern hielten, und wozu sie auch denen Fremden, besonders denen Evangelischen Herren und Landleuten den freyen Zutritt verstatteten, am 26. Jan. 1683 dem Hn. Landmarschall anbefehlen lies, daß er denen uncatholischen Landes-Mitgliedern die Besuchung dieses Exercitii im Namen J. Kayſ. Maj. ernstlich untersagen, und sie davon also gewiß abmahnen und abhalten solte, als man im wiedrigen auf Betreten die unausbleibliche Bestrafung gegen sie fürzunehmen nicht unterlassen würde. (p) Welcher Befehl am 24. Jul. 1688. wiederholet ward, mit dem Zusatz, auf diejenige, so die Lutherische Predigten besuchen würden, fleißig Obacht zu halten, und so dann dieselbe für der Regierung zur gehörigen Bestrafung zu fordern. (q)

L.

Die in Oesterreich verborgene Evangelisch-Lutherische Kirche offenbaret sich ohnlängst im Lande ob der Enns, wird aber darüber theils hart gedränget, theils zerstreuet, theils wiederum, so viel möglich, untergedruckt. Das an J. Käyserl. Maj. von dem Hn. Cardinal-Erzbischoff zu Wien wegen des daselbst überhand nehmenden Lutherthums neulich übergebene Memorial, und was darauf erfolget. Beschlus.

Daß vor den Zeiten der gesegneten Reformation Lutheri die Evangelische Wahrheit durch die im Pabstthum herrschende offenbare Irrthümer und Menschen-Satzungen zwar sehr verdunkelt, aber darum doch nicht gäntzlich untergedruckt, sondern, ungeachtet so vieler grausamen Verfolgungen, von viel tausend Seelen im verborgenen erkannt und unter ihnen beſtän-

(p) S. Cod. Austriac. *Tom II. pag.* 382.
(q) Siehe eben da *Tom. I. pag.* 788.

Digitized by Google

beständig fortgepflantzet worden, ist eine Wahrheit, die den Papisten sogleich in die Augen leuchten mus, wenn sie nur einmal des bekannten FLACII *Catalogum Testium veritatis* mit einiger unpartheyischen Aufmercksamkeit ansehen wollen. (a) Ja so werden sie auch nicht leugnen können, daß, wenn sie gleich gemeint, an ein und andern Orten die Lehre des Evangelii ausgerottet zu haben, sie doch erfahren müssen, daß etwas guter Weitzen unter der Spreu zurückgeblieben, wodurch auch wider ihren Willen und Vermuhten die Wahrheit, wiewol nur heimlich, beybehalten worden. Das erstaunliche Exempel derer vor wenig Jahren in so groser Anzahl aus dem Ertz-Stift Salzburg emigrirten Evangelischen Bekenner, ist noch im frischen Andencken, und wird, so lange die Welt stehet, von der mitten im Pabstthum vor und nach Luthero verborgenen Evangelisch-Lutherischen Kirchen ein handgreiflicher und unumstöslicher Beweis seyn und bleiben. Eben dieses aber können wir gleichfalls von der Evangel. Kirchen in Oesterreich behaupten. Als D. Petrus Cutsemius, Presbyter und Canonicus zu Cölln, in einer Schrift *Saxonia Catholica* genannt, den Ungrund der Evangelischen Religion daraus beweisen wolte, daß dieselbe sich nicht weiter ausbreitete, sondern vielmehr auch an solchen Oertern, wo man sich zu derselben bekannt, allmälig abnehme und untergehe, (als womit er sonder Zweifel auf die Unterdrückung des Evangelii in den Käyserl. Erblanden, besonders in Oesterreich, zielete;) so ward dieses von D. Henrico Höpfnero in seiner *Saxonia Evangelica* unter andern damit beantwortet, daß, wenn gleich der öffentliche Evangel. Gottesdienst in Böhmen, Mähren und Oesterreich verboten würde, GOtt ihm dennoch daselbst durch die Haus-Kirchen, in welchen Christl. Haus-Väter die Ihrigen in der wahren Lehre unterrichteten und dagegen von den papistischen Irrthümern abhielten, seinen Samen zu erhalten wissen würde. Dieses schrieb D. Höpfner im Jahr 1625, als man in Oesterreich mit der gewaltsamen Reformation recht beschäftigt war, und beruft sich auf die von den damaligen Evangelischen Bekennern mitten unter ihren Drangsalen bewiesene Beständigkeit. (b) Man kan aber zum Preis GOttes auch sagen,

(a) Von diesen vor der Reformation unter dem Pabstthum verborgenen Gläubigen, und wie es gar möglich gewesen, daß die Evangel. Bekenner der damaligen Zeit, ungehindert der Wuht ihrer Widersacher, haben verborgen bleiben können, findet man einen gelehrten und lesenswürdigen Discurs bey Mr. BASNAGE, in seiner *Hist. de la Religion des Eglises Reformées Tom. II. pag. m.* 318. *seqq.* edit. secundæ.

(b) Seine Worte sind diese: *Servabit Deus semen sibi suum in Bohemia, Moravia & Austria, ut si vel maximè publicum religionis nostræ exercitium interdicatur, ta-*

daß in den folgenden Jahren bis auf gegenwärtige Zeit das Wort des Evangelii in diesem Erzherzogthum übrig geblieben, und bey manchen Seelen, obwol im verborgenen, annoch kräftig sey. Obgleich von denen aus dem Herren- und Ritter-Stand, deren Vor-Eltern sich die Beybehaltung des freyen öffentlichen Evangelischen Gottesdienstes für sich und ihre Nachkommen so eifrig lassen angelegen seyn, die meisten leider zum Pabstthum übergegangen, so leben doch noch diese Stunde, wie man vernimmt, einige derselben auf ihren Güthern im Lande, die mit grosmühtiger Verleugnung aller zeitlichen Vortheile, zu welche sie durch den Abfall gelangen könten, bey der einmal erkannten Evangel. Wahrheit beständig bleiben. Wohnen gleich in denen Städten, Märckten und Dörffern dem äusserlichen Ansehen nach keine andere als Röm. Catholische Christen; so kennet doch der HERR unter ihnen die Seinigen, die an dem papistischen Religions-Wesen einen Abscheu haben, und an der Evangel. Lehre heimlich festhalten, auch nichts mehr wünschen, als daß sie sich des Worts GOttes und der Heil. Sacramenten nach Christi Einsetzung frey öffentlich bedienen mögten. Was einer Evangelischen Gräfin vor nicht gar langen Jahren auf ihrer Reise nach Wien in einem Oesterreichischen Dorf begegnet, da sich eine gantze Anzahl von Bauers-Leuten, so heimlich der Evangelischen Religion zugethan gewesen, an einem Ort versammlet, sich durch Christliche Unterredungen einander in ihrem Glauben zu stärcken gesucht, und insonderheit ihr brünstiges Verlangen nach dem Genus des H. Abendmahls unter beyderley Gestalt gar beweglich bezeuget; Was sich ferner mit einem Evangelischen Handwercks-Gesellen ebenfalls in einem Oesterreichischen Dorf zugetragen, da derselbe von einem alten Mütterlein heimlich in ihr Haus genöhtiget worden, woselbst sie ihm ihre Bibeln und andere Evangelische Bücher gezeiget, und sich mit ihm einige Tage aus GOttes Wort erbauet, ist schon anderswo berichtet worden. (c) Man könte diesem

men supersint vel domesticæ Ecclesiæ, *quas sic* Apostolus *Rom.* 16. *v.* 5. *vocat, ubi pii Patresfamilias sincerâ religionis doctrinâ suos imbuent, ut à corruptelis Papalibus & cultu Idololatrico abhorreant. Indicio est, quod illos, in mediis etiam miseriis & anxietatibus, tamen sic illuminet lux verbi cœlestis, ut probent, quæ sit voluntas Dei bona, & divinitus animentur ad perseverantiam in semel agnitâ veritate, quicquid etiam adversi tandem sustinere & perpeti cogantur:* Mergitur urna quidem, sed non submergitur unquam. Vid. *Saxon. Evangel. pag.* 32. *seq.*

(c) S. Sammlung auserles. Materien zum Bau des Reiches GOttes, Beytr. *IX. pag.* 60. *seqq.*

diesem noch beyfügen, was von einem schon längst verstorbenen Abgesandten eines hohen Evangelischen Hofes, welcher auf seiner Reise nach Wien genöhtiget worden, in einem Oesterreichischen Dorf das Nacht-Lager zu nehmen, glaubwürdig erzehlet wird. Als nemlich der Wirth, bey welchem der Gesandte eingekehret war, merckte, daß derselbe nebst seinem gantzen Gefolge sich zu der Evangelischen Religion bekenneten, und überdem vernam, daß sie einen Lutherischen Prediger bey sich hätten, bat er sich aus, mit dem Hn. Gesandten ein Wort allein zu reden; Da er dann entdeckte, wie nicht er allein, sondern nebst ihm viele Einwohner des Dorffes heimlich Evangelisch wären, und zugleich in ihrer aller Namen flehentlich anhielte, daß sie sich bey dieser erwünschten Gelegenheit des Ammts des Predigers bedienen und von ihm das heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung empfangen mögten. So bald ihm dieses zugestanden war, versammleten sich innerhalb einer halben Stunde und in höchster Stille über zwanzig mehrentheils bejahrte Männer in dem Hause, (da immittelst andere zu ihrer Sicherheit dasselbe auswärts von allen Seiten bewachen musten) welche denn, nachdem sie bey angestellter Prüfung der Evangel. Lehre kündig und derselben aufrichtig zugethan zu seyn befunden, auch nebst ihrem Glaubens-Bekänntnis ihre Beichte gethan und absolviret worden, nach vorgängiger nöthigen Vermahnungs- und Aufmunterungs-Rede des Predigers, mit der gröfesten Hertzens-Andacht und unter Vergiessung vieler Thränen aus seiner Hand das heilige Abendmahl, wie Christus befohlen, empfingen, und darauf noch in derselben Nacht voller Trost und Freuden so still, als immer möglich, wieder auseinander gingen. So könte man auch eines heimlichen Bekenners in einer Oesterreichischen Stadt gedencken, welcher einen auswärtigen Evangelischen Kaufmann, der bey ihm zur Herberg war, mit sich in seinem Stall führte, und, nachdem er Lutheri Postill, welche er von seinen Vorfahren geerbet und daselbst unter der Erden verborgen gehabt, hervorgelanget, denselben höchlich aber auch mit Trähnen bat, dieses Buch von ihm als ein Geschenck anzunehmen, weil er es nicht mehr sicher behalten könte, sondern nur befürchten müste, dasselbe zu verlieren. Ja wer weis, ob nicht hin und wieder in den Clöstern des Landes ein und anderer Nicodemus verborgen sey, der die elende Beschaffenheit der papistischen Religion heimlich erkennet, und nach seiner Erlösung seufzet? Es ist mercklich, daß, wie die Evangel. Lehre in dem Ober-Oesterreichischen Benedictiner-Closter Mansee oder vielmehr Monsee zeitig bekannt geworden, indem sie schon A. 1524 in

demselben keine geringe Bewegung gemacht, (d) gleichfalls mit dem Anfang dieses Jahr-Hunderts ein gelehrter Mönch und Bibliothecarius daselbst, P. *Honorius Kohbaltus*, bey Gelegenheit eines mit Evangelischen Gelehrten geführten Briefwechsels, angefangen die Wahrheit einzusehen, wiewol er A. 1706 rahtsam befunden oder wohl gar genöhtiget worden, solchen vertraulichen Umgang mit den vermeinten Ketzern auf einmal abzubrechen. (e) Ob dieser Mann schon gestorben, oder ob er noch lebe, und wie es ihm gehe, weis GOtt am besten.

Doch dieses nun so lange Zeit unter der Aschen verborgen gelegene Feuer hat endlich nach GOttes wunderbaren Regierung an einem Ort, nemlich in Oesterreich ob der Enns, besonders daselbst in dem Käyserl. Saltz-Cammer-Guth, gleichsam in voller Flamme ausbrechen müssen. Obgleich den Einwohnern dieser Gegend die öffentliche Uebung der Evangel. Religion, welche sie seit A. 1540 unter sich gehabt, im Jahr 1602 mit Gewalt genommen worden, auch der Erzherzog **Matthias** sich A. 1609 auf der Stände Fürbitte nicht wolte bewegen lassen, ihnen selbiges wiederum zu gestatten; (f) so hat doch GOtt Mittel u. Wege gefunden, den Samen seines Worts unter ihnen also zu erhalten, daß das seligmachende Erkänntnis von Kind auf Kindes Kind über 130 Jahr heimlich fortgepflantzet worden. Man kan leicht gedencken, daß dieses insonderheit zur Zeit der grosen Reformation A. 1624 und so ferner, unter tausend Aengsten, Nöhten und Verfolgungen müsse geschehen seyn, wovon die besonderen Umstände erst an jenem grosen Tage werden offenbaret werden. Von den allerneuesten Zeiten aber, vornemlich seit A. 1727 ist so viel bekannt worden, daß diese lieben Leute an Evangelischen Büchern einen kleinen Vorraht gehabt, welchen sie sorgfältig bewahret, und obgleich sie derselben hin und wieder entweder mit List oder mit Gewalt sind beraubet worden, dennoch immer so viel übrig geblieben oder unter der Hand angeschaffet worden, daß sie in dem Stande gewesen, sich untereinander zu erbauen. Ferner sorgten sie dafür, daß in jedem Hause wenigstens ein oder zwo Personen seyn mögten, die fertig lesen und schreiben, und also die übrigen Hausgenossen nohtdürftig unterrichten könten. Man siehet auch aus ihren Bitt-Schriften und Verantwortungen, daß die heil. Schrift ihr Haupt-Buch gewesen sey, und sie sich nebst dem Grunde und der Ordnung des Heils die jenige Schrift-Stellen vor andern bekannt gemacht, die ihnen bey ihrem bedrängten Zustand zur Lehre,

(d) S. die Erste Fortsetzung *pag.* 73. *seq.* wie auch Hn. Schellhorns vorgesetztes Sendschr. *pag. XXXIV.*

(e) S. sel. Hn. Past. Wolfii *Conspect. Supellectil. Epist. & Literar. pag.* 109. *seqq.*

(f) S. hievon umständlich die Hist. Nachr. *pag.* 215. *seqq.* wie auch *pag.* 244. *seq.*

Digitized by Google

Lehre, zur Ermunterung und zum Trost dienen konten. So viel sich ohn augen- 1727.
scheinlicher Gefahr thun liesse, versammleten sie sich bey einander in ihren Wohnungen, entweder des Tages oder des Nachts; öfters aber kamen sie in den Wäldern zusammen, da einer unter ihnen der Vorleser war, welchem die andern zuhöreten. Ward jemand unter ihnen kranck, so konten sie zwar nicht hindern, daß sie von den R. Catholischen Geistlichen besuchet wurden, aber ihre heimliche Glaubensgenossen waren auch nicht weit, ihnen mit Evangelischen Trost beyzustehen, und sie zu einem seligen Ende zu bereiten. Sturben sie denn auf gut Evangelisch, so musten sie zwar geschehen lassen, daß ihnen die geweyhete Erde zur Grab-Stätte versaget, und sie genöhtiget wurden, ihren Todten auf einen gemeinen Acker zu begraben, aber so waren sie auch wohl einmal so dreist, daß sie einen ihrer abgelebten Glaubens-Brüder unter öffentlicher Absingung Evangelischer Sterb-Lieder zu seiner Ruh-Stäte hinausbrachten. Endlich bewiesen sie sich in denen Pflichten gegen ihre höchste Obrigkeit so wohl als gegen die ihnen vorgesetzte Beamten, wie auch in ihrer Berufs-Arbeit und gantzem Christen-Wandel überall so untadelich, daß, so viel man weis, niemals mit Grund in dem Fall etwas strafwürdiges auf sie konte gebracht werden. Eins aber war, daß sie selbst hernach bekannten, und worüber sie sich für jedermann mit Wehmut bestraften, daß nemlich viel unter ihnen, ob sie gleich in ihrem Hertzen Evangelisch gesinnet gewesen, dennoch aus Furcht für der Verfolgung mit öffentlicher Bekänntnis der Wahrheit an sich gehalten, mit zur Messe gegangen, und auch in andern Dingen sich auf eine heuchlerische Weise den Papisten gleich gestellet hätten. Wiewol auch nicht wenige waren, die über dergleichen Heucheley in ihrem Gewissen dermassen geängstet wurden, daß sie sich nicht länger enthalten konten, dem Pabstthum öffentlich abzusagen, und darauf nach empfangenen Befehl, mit Verlassung ihres Vaterlandes ins Elend zu gehen. So willig und bereit sie aber sonsten zu solcher Emigration waren, so war ihnen doch dieses dabey sehr empfindlich, daß ihnen von den Unter-Obrigkeiten nicht allein ihr weniges Vermögen, sondern auch ihre Kinder gemeiniglich vorenthalten wurden; als durch welches Mittel man papistischer Seits die anderen von der öffentlichen Bekänntnis zu der Evangel. Religion abzuschrecken suchte. Doch eben dieses unbarmhertzige Verfahren muste dazu Anlas geben, daß das Werck des HErrn erst recht in Bewegung kam; indem die armen Leute, so emigriret waren, nach Regenspurg gingen, und die daselbst bey fortwährendem Reichs-Tag versammlete Evangelische Botschafter und Gesandten um dero Intercession bey Ihro Käys. Maj. flehentlich ansprachen. Corpus Evangelicorum säumte auch nicht, sich derselben nach Vermögen an-

1728. zunehmen, und die daſige Oeſterreichiſche Geſandſchaft durch ein zwiefaches am 5. Oct. 1727 und am 7. Sept. 1728 überreichtes Pro Memoria geziemend anzufordern, bey J. Käyſ. Maj. von ihrentwegen allerunterthänigſt zu intercediren, daß Dero Oeſterreichiſchen Unterthanen, welche der Religion halber emigriren müſſen, und deren Namen, imgleichen wo ſie anſäßig, hinlänglich bemercket worden, auch ihr Vermögen und Kinder mögten abgefolget werden. Als dieſes nichts verfangen wolte, ſondern man gantzer drey Jahre und darüber vergeblich auf eine Reſolution und Antwort gewartet hatte; wandte ſich hochgedachtes Corpus immediatè an J. Käyſ. Majeſtät, indem es einem wegen anderer im Reiche fortdaurender Religions-Beſchwerden am 30. Decemb. 1730 übergebenen allerunterthänigſten Vorſtellungs-Schreiben ein Inſerat beyfügte, worinnen dieſes Anliegen beweglich vorgetragen, und daß beſagten Emigranten ihre wenige Haabſeligkeit und Kinder nicht länger vorenthalten würden, im Namen der Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände aller- und unterthänigſt gebeten ward. Allein auch dieſe Fürbitte hatte nicht die gehoffte Wirckung, vielmehr fuhr man beſtändig fort, die noch im Lande lebende heimliche Bekenner, wenn ſie ſich offenbarten, mit Gefängniſſen und andern Strafen zu belegen, bey ihrer Emigration aber ſie ihres Vermögens verluſtig zu erklären, und ihre unmündige Kinder zurück zu behalten; wie aus denen An. 1732 und 1733 bekannt gewordenen Exempeln zu erſehen iſt. (g) Wodurch denn Corpus Evangelicorum beweget ward, J. Käyſ. Maj. im Namen ihrer höchſt- und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten am 4. Julii 1733 mit einem abermaligen Interceßions-Schreiben anzugehen, und nebſt Beziehung auf ihr An. 1730 übergebenes Inſerat Dieſelbe angelegentlichſt zu erſuchen, „mit Dero zur Evangel. „Religion tretenden Oeſterreichiſchen Unterthanen die preißwürdigſte Com„miſeration zu tragen und nachdrücklichſt zu verfügen, daß ihnen die zu ihrer ent„weder demüthigſt-gebetener oder allergnädigſt auferlegter Emigration benöh„tigte Päſſe und Abzugs-Briefe ertheilet, hiernechſt zuförderſt ſämtliche unmün„dige Kinder und übrigens auch geringe Haabſeligkeiten allenthalben verabfol„get werden mögten.“

Doch,

(g) S. Anonymi Ausführliche Hiſt. der Emigranten aus dem Erz-Biſthum Salzburg, *IV.* Theil *pag.* 100. *ſeqq.* und aus demſelben Hn. Göckings vollkommene Emigrations-Geſchichte der Evangel. Salzburger, Zweyter Theil *pag.* 425. *ſeqq.*

Digitized by Google

Doch, indem dieses vorging, hatten J. Kayſ. Maj. schon an den Saltz- 1733.
Ammtmann, Hn. Grafen von Seeau (h) den Befehl ergehen lassen, die Gemeinen zusammen zu fordern, und eine jede Familie, die sich zur Evangel. Religion bekennen würde, aufzuzeichnen. Diesem Befehl zu Folge verfügte sich der Hr. Graf nebst zweyen Capucinern am letzten Junii besagten Jahrs nach dem Saltzberg zu Hallstadt, allwo zugleich die daselbst wohnende sämmtliche Officirer, wie auch die gantze Bergmeisterschaft zu Ischel und Aussee gegenwärtig war. Nachdem nun alle und jede Berg-Arbeiter vor dieser Versammlung erschienen, that der Hr. Graf an sie insgesamt diese Vorstellung: „Wie er gern wolte, daß sie „alle miteinander u. allezeit gut Catholisch seyn mögten; wie ihm aber bekañt sey, „daß etliche unter ihnen heuchelten: Er wüste solche Eltern, die ihre Kinder in das „Lutherthum hätten reisen lassen, da sie selbst hier verblieben; imgleichen solche „Kinder, die hier verblieben, da die Eltern in das Lutherthum verreiset, woraus „leicht abzunehmen, was dergleichen Eltern und Kinder für einen Glauben hät„ten. Er wolte sie ernstlich vermahnet haben, nicht also zu heucheln, und sich von „auſſen Catholisch zu stellen, aber im Hertzen Lutherisch zu seyn; wenn sie nicht „von Grund ihres Hertzens Catholisch seyn mögten, so wolte er sie im Cammer„Guth nicht leiden, weil er lauter eiferig Catholische Arbeiter haben wolte. Da„her er ihnen hiemit denn ernstlich Befehl gebe, daß ein jeder, der nicht Catholisch „wäre, zu seiner Obrigkeit, allwo er rückſäßig, gehen und einen Paß begehren „solte; man würde ihnen gewislich Pässe geben und sie nicht aufhalten; man „würde ihnen kein Stäublein in den Weg legen, sondern sie hinreisen lassen, wo„hin sie wolten, mit Weib und Kindern, wie auch wenigem Vermögen und Haab„schaft.“ Diesen Vortrag des Hn. Grafen hörten die heimlich Evangelische Berg-Arbeiter mit grosen Freuden an, indem sie sich die Hofnung machten, nun einmal von ihrer Gewissens-Marter befreyet zu werden, und nach Verlassung ihres Vaterlandes an einen solchen Ort zu verreisen, da sie ihren Evangel. Glauben frey öffentlich bekennen könten. In dieser Hofnung wurden sie noch mehr dadurch gestärckt, daß sie von einem Saltzburgischen Emigranten und nunmehrigen Bürger in Regenspurg, Hans Lerchner genannt, hörten, wie sehr sich das Corpus Evangelicorum daselbst die Noht derer aus dem Ertz-Bißthum Saltz-

(h) Die Familie der Grafen und Herren von Seeau hat sich von mehr denn 400 Jahren her, um dieses Käyserliche Saltz-Cammer-Guth sehr verdient gemacht; wie denn viele Herren dieses Namens die Stelle eines Salz-Ammtmanns mit Ruhm bekleidet haben. S. Hn. von Hohenecks Hist. Beschr. des Erzh. Oesterr. ob der Enns *Tom. II. pag. 392. seqq.*

Digitized by Google

1733. Salzburg vertriebenen Lutheraner zu Hertzen gehen liesse, ja sich auch hätte verlauten lassen, sich der Oesterreicher, falls sie um des Evangel. Glaubens willen solten ausgeschaffet werden, gleichfalls anzunehmen. Weswegen sie denn auch nicht säumten, dem gegebenen Befehl nachzukommen, und sich bey ihrer Obrigkeit als solche anzumelden, die in ihrem Hertzen Evangelisch wären, und daher den zu ihrer Emigration benöhtigten und versprochenen Paß begehrten. Und so will man versichern, daß sich dazumal bey die 1200 wo nicht mehrere Personen öffentlich zum Lutherthum sollen bekannt haben. Eine so grose Anzahl wird man vielleicht von Catholischer Seiten nicht vermuhten gewesen seyn; aber so fand man auch nicht rahtsam, mit Austheilung derer zugesagten Pässe zu eilen, sondern man erwehlte einen gantz andern Weg; indem auf Kayserl. Befehl im August-Monaht, theils zu Hallstadt theils zu Ischel eine sogenannte Religions-Reformations-Commißion angeordnet ward, vor welcher alle und jede, die sich als Evangelische angegeben hatten, erscheinen und sich examiniren lassen musten, ob sie auch der Evangel. Religion wahrhaftig zugethan wären oder nicht? Weil nun die geheime Absicht dieses Examinis dahin ging, daß die Emigration so vieler Leute mögte hintertrieben werden, so wolte man denselben nach angestelltem Verhör durchaus nicht zugestehen, daß sie würklich Evangelisch wären; und ob sie gleich nach dem Maas ihrer Erkänntniß ihre Uebereinstimmung mit der Evangelischen Lehre in denen Haupt-Puncten deutlich genug bezeuget hatten, so hies es dennoch: „Sie wüsten selbst nicht, was sie glaubten; es wäre kein ein„ziger unter ihnen, der von der Lutherischen Religion einen vollkommenen Be„griff hätte; aus allen ihren Reden könne man schliessen, daß sie nur des„wegen aus dem Lande ziehen wolten, damit sie unter den Evangelischen nach „ihrem Gefallen leben könnten.“ Gegen diese Beschuldigungen stelleten nun zwar unsere Bekenner vor: „Daß, indem sie sich zur Augsp. Conf. bekenn„ten, sie keine andere Absicht hätten als ihre Seelen zu retten und selig zu werden; „was sie noch jetzo nicht völlig verstünden, wolten sie in den Evangelischen Landen „gründlich erlernen, weil sie nach mehrerem Unterricht ein recht sehnliches Ver„langen hätten. Wäre ihnen doch bisher nicht erlaubt gewesen, von Evangel. „Predigern das Wort zu hören, und alle Lehren in gehöriger Ordnung zu fassen, „sondern hätten, was sie wüsten, nur aus heimlicher Lesung Lutherischer Bücher „begriffen; In den vornehmsten Glaubens-Artickuln wären sie mit den Evan„gelischen einig und hätten sie wohl inne; die Neben-Fragen aber gehörten nicht „hieher, welche sie schon zu seiner Zeit lernen wolten. Man solte ihnen doch die

„Freyheit

„ Freyheit gönnen, welche sie denen, so zum Pabstthum übergehen wolten, zuge- 1733.
„ stünden, indem sie dieselben, wenn sie gleich unwissend wären, nicht von sich
„ wiesen, sondern so lange, bis sie etwas von ihren Lehren gefasset, unterrich-
„ teten, und wenn sie auch nur etwas weniges davon begriffen, sie dennoch für Ca-
„ tholische Christen hielten.“ Allein, so wohlgegründet auch diese Fürstellungen waren, so funden sie doch kein Gehör; vielmehr ward ihnen am Ende von den Commissarien angedeutet: Daß man die Ursachen, weswegen man sie vor Evangelische erklären solte, nicht zulänglich befunden, daher man ihnen auch nicht erlauben könnte, aus dem Lande zu ziehen. Worauf ihnen unter Androhung der schwersten Strafen so wohl die Uebung der Evangelischen Religion als die Emigration verboten ward. Diesem Verbot einen desto gröseren Nachdruck zu geben, wurden auch geharnischte Apostel herzu gerufen, indem das Dragoner-Regiment des Prinzen Eugenii, das Cuiraßirer-Regiment des Grafen Veterani und fünf Compagnien von dem Regiment des Generals de Marulli im September Befehl bekamen, theils in Ober-Oesterreich theils in Kärndten einzurücken, und das arme Volk im Zwang zu halten. (i)

Doch auch diese fürchterliche Anstalten waren nicht vermögend, sie in ihrem Glauben und abgelegten Bekänntniß wanckend zu machen; vielmehr übergaben sie eben in diesem September-Monath an der Kayserl. Commißion ein demüthiges Memorial, in welchem sie derselben anfangs zu Gemüht führten, wie sie auf vorgedachter Vermahnung und Zusage des Hn. Grafen von Seeau ihren bisher heimlich gehaltenen Evangel. Glauben öffentlich gestanden und sich dazu bekannt; auch bey dem neuligst zu Hallstadt und Ischel angestelleten Verhör diesen Glauben mit gutem Gewissen nicht verleugnen können, sondern bey ihrem Bekänntnis verharret und noch verharreten. Dann aber beklagten sie, daß, ungeachtet ihnen die benötigten Pässe, und daß sie noch bey warmer Sommers-Zeit mit Weib und Kindern auch wenigem Vermögen und Haabschafften abreisen solten, versprochen, sie dennoch bis hieher aufgehalten worden, daß zu besorgen, sie mögten in den kalten Herbst oder wohl gar in dem Winter hinein kommen. Endlich baten sie fusfällig, sie bey ihrem erkannten und bekannten Glauben bleiben zu lassen, und in Betrachtung ihrer dem Kayser bisher so treugeleisteten Dienste und in politischen Sachen bewiesenen unausetzlichen Gehorsams, ihnen entweder den Evangel. Gottesdienst im Lande, wie es vor hundert und etlichen Jahren gewesen, zu verstatten, oder, da solches nicht geschehen könnte, sie mit Weib

(i) S. obgedachten Anonymum *loc. cit. pag.* 104. *seq.* und Hn. Göcking *l. c. pag.* 428. *seq.*

1733. und Kindern, Vermögen und Haabschafft aus ihrem Vaterlande reisen zu lassen, wohin sie wolten, dieweil der Hr. Saltz-Ammtmann Graf von Seeau ihnen solches versprochen. Nun weis man zwar nicht, was sie auf dieser Bittschrift für eine Antwort erhalten; so viel aber ist gewiß, daß sie anstatt des gehofften Abzugs vor der Hand allesammt im Lande bleiben, und um ihres Glaubens willen viele Drangsale ausstehen musten, indem ihnen alle Zusammenkünfte, da sie sich untereinander auf gut Evangelisch erbauen wolten, aufs ernstlichste untersagt, auch, wenn sie sich hierüber betreten liessen, nach der Schwürigkeit gestraft wurden. Insonderheit liessen die Catholische Pfaffen sichs recht sauer werden, sie durch Predigten und Unterredungen, wo möglich, in dem papistischen Schaaf-Stall hinüber zu bringen; unter welchen ein gewisser Capuciner, P. Matthias genannt, sich im Anfang des Jahrs 1734 dieser zwar sehr dummen, aber auch recht abscheulichen Invention bediente, daß er eine Weibs-Person, welche von dem bösen Geist solte besessen seyn, nach Hallstadt kommen lies, und, nachdem er den vermeinten Teufel durch die Kraft Christi und seiner priesterlichen Weyhe beschworen, demselben die Fragen vorlegte: Ob sieben Sacramenta wären? ob das Sacrament des Altars in einer Gestalt recht sey? ob der Pabst das Ober-Haupt der Catholischen Kirchen? ob ein Fegfeuer sey? ob man die Heiligen anrufen solle? u. s. w. welche allesammt von dem vorgegebenen bösen Geist, nach des Paters Willen beantwortet wurden. Doch anstatt der Mönch durch dieses recht teufelische Bekänntniß von der Wahrheit der R. Catholischen Lehre, die Evangelische Bekenner von der Falschheit ihres Glaubens zu überführen hoffte, so ward ihm von diesen sonst einfältigen Leuten durch Vorhaltung der H. Schrift so nachdrücklich begegnet, daß seine gantze Kunst endlich zum Spott und Gelächter wurde. Indessen blieben dieselben doch beständig in ihren trübseligen Umständen, und musten noch ihr bevorstehendes Schicksal erwarten. Hier nahmen sie nun wiederum ihre Zuflucht zu die Evangel. Botschaffter und Abgesandten in Regenspurg, indem sie denenselben eine ausführliche Schrift übergaben, worinnen sie ihre dermalige Drangsale nach der Länge erzehlten, und daß dieselbe ihnen zur Erlangung ihrer Religions-Freyheit entweder in oder ausser ihrem Vaterlande behülflich seyn mögten, flehentlich baten. (k) Zu gleicher Zeit sandten sie aus ihrem Mittel zween Männer heimlich nach Wien, die das Glück hatten, dem Kayser selbst ein Memorial, worinnen sie um die Emigrations-Freyheit aufs demüthigste anhielten, zu überreichen, welches nicht allein überaus gnädig angenommen, sondern auch darauf von Ihro Majestät geantwortet ward: Sie wü-

sten

(k) S. diese Schrift in den Weimarischen *Actis Histor. Ecclesiast.* 1 Band *pag.* 293. *seqq.*

Digitized by Google

ſten nicht, was Sie machen ſolten; es wären ſolcher Leute gar viel in 1734.
ihrem Lande; wenn es beſſer Friede würde, ſo wolten Sie ſelbſt einmal zu ihnen auf die Gemſen-Jagd kommen.

Ohne Zweifel hatten die guten Leute ſich die Hoffnung gemacht, durch dieſen Weg endlich zu ihrem Wunſch zu gelangen; und ſo wurden ſie auch zum Theil, wiewol nicht ſo, wie ſie gehoffet hatten, deſſelben theilhafftig. Die verordnete Religions-Reformations-Commißion nemlich forderte am letzten May und beyden folgenden Tagen 44 angeſeſſene Haus-Väter aus denſelben vor ſich, und kündigte ihnen im Namen J. Kayſ. Maj. an, ſich fertig zu machen, um den 6 und 7 Junii zu Lintz zu Schiffe zu gehen, und in Ungarn oder Siebenbürgen abgeführt zu werden, woſelbſt ſie ihren Lohn oder Reſt empfangen ſolten. Ob nun gleich dieſe letzten Worte aus lauterem Muhtwillen, um ſie nur deſto mehr zu ſchrecken, waren hinzugeſetzet worden, ſo fielen ſie doch dem einfältigen Volck nicht anders im Gemühte, als ob ihnen in Ungarn oder Siebenbürgen das Leben ſolte genommen werden; Daher ſie alleſamt in der erſten Bewegung für Angſt vor der Commißion auf ihre Knie niederfielen. Acht aber unter ihnen, nemlich Michael Aſter, Thomas Taubler, Matthias Fiſcher, Thomas Kayſer, Michael Schneffer, Andreas Brumpelsberger, Jacob Güdler Hannsbeer und Wolffgang Engleutner, gaben ſo gleich zur Antwort: Wenn J. Kayſ. May. ihnen die Religions-Freyheit in Ungarn oder einem andern Ort in Dero Landen vergönnen wolten, ſo wüſten ſie nicht, warum Dieſelbe ihnen ſolches in ihrem Vaterlande nicht auch allergnädigſt geſtatten könnten: Wolte man ihnen aber in Ungarn den Reſt geben, ſo wäre es nicht nöthig, ſie ſo weit zu führen; ſie wären ſolchen um des Evangelii willen gleich hier zu empfangen bereit. Dieſe wurden alſobald in Verhafft genommen, und in Ketten und Banden geſchloſſen, auch ſtehenden Fuſſes auf Schiffen nach Lintz geführet, mit dem Bedeuten, daß ihnen ſolches nicht um der Religion, ſondern um ihres Ungehorſams willen wiederführe. Die übrigen erklärten ſich auf den geſchehenen Vortrag etwas gelaſſener: Wieder Gewalt könnten ſie nicht ſtreiten, und müſten geſchehen laſſen, was man mit ihnen anfange; für die Wahrheit zu ſterben wären ſie ſonſten in ihrem Vaterlande ſo fertig, als in Ungarn: welches von der Commißion als eine Bewilligung in den Abzug angenommen und protocolliret ward. Indeſſen, da gleichwol die angekündigte Abreiſe nicht ſo gleich vor ſich gieng, ſondern noch einige Zeit ausgeſetzet ward, ſo hatten unſere Bekenner in der Stille einige ihres Mi-

1734 tels, theils nach Regenspurg an das Corpus Evangelicorum, theils nach Wien an die dasige Evangel. Gesandschaften abgefertiget, (l) und an beyden Orten angehalten, daß man sich ihrer am Kayſ. Hofe annehmen, und ihnen durch nachdrückliche Fürbitte einen freyen Abzug zu Wege bringen mögte. Und so ward ungesäumt am 19. Junii aus Regenspurg ein Interceßions-Schreiben an J. Kayſ. Maj. abgelassen, und Dieselbe zuversichtlich und respective allerunterthänigſt-gehorsamſt ersucht und gebeten, in Betrachtung, „daß die ohnehin „in natürlicher Billigkeit gegründete Emigrations-Freyheit Catholischen und „Evangelischen Unterthanen durch den Religions-Frieden §. 24. Wo aber ꝛc. „bereits heilig stipuliret und vorbehalten worden, Dero Unterthanen, welche von „der Catholischen zu der Evangel. Religion überhaupt, und denen jetzo in vorzüglicher Angſt und Noht befindlichen Saltz-Cammerguths-Arbeitern besonders, „wann sie doch ihr Vaterland ermangelnden Evangel. Religions-Exercitii halber einmal verlassen müsten, übrigens allergnädigſt dergestaltigen freyen Abzug „zu verstatten, daß sie Orth und Ende, wo sie zuvörderſt Evangelische Kirchen und „Schulen, Prediger und Schulmeister, dann hiernechst auch ihren Lebens-Unterhalt am füglichsten zu finden vermeynten, nach ihren eigenen Triebe suchen „oder erwählen dürften; -- ihnen sämmtlich aber weder von der also prädicirten „Religions-Reformations-Commißion, noch denen Regierungen und Landshauptmannschafften, Beamten und Unter-Obrigkeiten ihre unmündige Kinder, „oder ihr Vermögen, so wie sie etwan letzteres bewegliches oder unbewegliches „am besten fortbringen oder versilbern könnten, vorenthalten werden mögte.“ Der Chur-Hannöverische Herr Gesandte zu Wien unterlies auch nicht, nachdem er von seinem Hofe Ordre erhalten, desfalls am gehörigen Ort die nöhtige und nachdrücklichſte Fürstellung zu thun; welchem aber die Antwort gegeben ward: „Wie man nicht glaube, daß die Leute der Religion wegen „zu emigriren begehrten, sondern es geschehe solches wegen der grosen Steuer, „die sie in den Kayserlichen Landen geben müsten: Der Kayser habe einmal „beschlossen, keinem Unterthanen zu erlauben, aus seinem Lande zu gehen, „damit es nicht eine böse Consequentz gebe: wenn es denen Leuten um der Religion

(l) Die beyden nach Wien abgesandte Männer hiessen Thomas Lasserer von Wildenstein, und Balthasar Deubler von Wurmstein; unter welchen der erste bey seiner Rückreise ergriffen und nach Lintz in ein hartes Gefängniß gebracht ward; der andere aber den Händen derer, die ihm nachstelleten, glücklich entrann, und aus dem Lande wiche.

Digitized by Google

„ligion zu thun wäre, ſo ſolten ſie ſich nicht wegern, nach Siebenbürgen 1734.
„zu ziehen ꝛc.“ Vermöge dieſer deutlichen Erklärung ward denn auch, ungeachtet aller Fürſtellungen, mit Ausführung des ergangenen Kayſerlichen Befehls nunmehro würcklich, und zwar anfangs auf eine harte Weiſe fortgefahren. Denn ſo wurden vorgemeldte Haus-Väter, deren Antwort von der Commißion als eine Bewilligung in den Abzug angenommen ward, am 4. Julii um Mitternacht durch Schergen und Soldaten, ſammt Weib und Kindern, auch die allerunmündigſten nicht verſchonet, und ohne ihnen nur Zeit zu laſſen ſich anzuziehen, mit Gewalt aus ihren Wohnungen und Betten geholet, auf die jenige, die nicht alſofort mitgehen wolten, unbarmhertzig zugeſchlagen, und zuſammen in ein herrſchafftliches unbewohntes Haus eingeſperret: Worauf ihnen ſämmtlich angekündiget ward, daß am 12. die Schiffe mit ihnen abgehen würden, daher, wer etwas weniges mitnehmen wolte, ſolches in ein Fäßlein einpacken ſolte. Die jenige, die ihre Gühter verkauft hatten, muſten dem Pfleger das Geld zuſtellen und erwarten, ob und was ihnen bey ihrem Abzug davon wieder gegeben würde. Als ſie um Abzugs-Briefe oder Atteſtata baten, damit ſie nur wüſten, und jetzt oder künftighin beweiſen mögten, warum ſie aus ihrem Vaterlande auf ſolcherley Weiſe ausgeführet worden; wurden ihnen dieſelbe, unangeſehen ihres inſtändigen Anhaltens, abgeſchlagen.

In ſolchen Umſtänden geſchach denn am gedachten 12. Julii der würckliche Aufbruch, da 47 Familien, ſo aus 82 vereheligten Manns- und Weibs-Perſonen, 8 Wittwern und ledigen, 80 Söhnen, 91 Töchtern und 2 Knechten beſtunden, und eine Anzahl von 263 Köpfen ausmachten, auf fünf Schiffen von Linz abfuhren, und am 13. zu Cloſter Neuburg ankamen, woſelbſt ihnen der Herr von Friedenberg, welcher ſie als Kayſerl. Commiſſarius nach Siebenbürgen bringen und ihr Unterkommen daſelbſt beſorgen ſolte, zugegeben ward. Von hier an ward ihr Zuſtand etwas erträglicher, indem ſie nicht allein der Kayſerlichen Gnade, und daß ſie bey ihrem Evangel. Glauben gelaſſen und geſchützet, auch ſonſt für ſie geſorget werden ſolte, verſichert, ſondern überdem auf der ganzen Reiſe von denen Beamten, ſo mit dieſem Werck zu thun hatten, freundlich begegnet, auch, die nohtdürftig waren, mit Zehrung und ſonſten freygehalten wurden. (m) Nach einer

(m) In einem Schreiben aus Presburg wird berichtet, daß ſie daſelbſt bey drey Stun-

1734. Reise von etlichen Wochen kamen sie endlich am 21. August in Siebenbürgen, besonders in Grosau, einem anderthalb Stunde von Hermannstadt gelegenen Dorf, an, und nachdem sie daselbst von dem Kayſ. Commissario übernommen, wurden sie auf einem ebenfalls nahe bey gedachter Stadt liegenden Ort Heltau so lange gebracht, bis zu ihrer beständigen Wohnung fernere Anstalten konnten gemacht werden; wie sie denn auch nachher nach einem Ort, Nependorff genannt, eine halbe Stunde disseits Hermannstadt sind transportiret worden. Wie nun die R. Catholischen Commissarien, so diese Emigranten nach Siebenbürgen begleitet, öffentlich vor dem dasigen Hn. Gouverneur und den vornehmsten Kayſ. Officirern öffentlich ausgesagt, daß sie nie andächtigere und tugendhafftere Christen gesehen hätten, als diese, allermassen selbige, die sieben Reise-Wochen durch, von ihnen kein böses Wort, im Gegentheil aber nur beten und singen gehöret hätten; (n) Also erkannten auch diese Leute selbst für ihre Schuldigkeit, J. Kayſ. Maj. alsobald nach ihrer Ankunft auf die Grentze von Siebenbürgen, in einem demüthigen Memorial für die auf der Reise empfangene grose Wohlthaten allerunterthänigsten Dank abzustatten, und um Verzeihung zu bitten, daß sie aus Unverstand anfangs in die Reise nicht hätten willigen wollen. (o) Nicht weniger bezeugten sie in verschiedenen Briefen an ihre Oesterreichische Freunde und Verwandten ihre Freude darüber, daß GOtt durch diese Emigration für ihre geist- und leibliche Wohlfahrt so gnädiglich gesorget hätte. (p)

So

den still gelegen, aber mit Soldaten so scharf verwacht worden, daß man kein Wort mit ihnen reden, noch vielweniger ihnen etwas mitgeben dürfen. S. Hn. Göcking *l. supra cit. pag.* 429.

(n) S. Hamburgische Berichte von gel. Sachen, *A.* 1734. *pag.* 720. *seq.*

(o) Siehe dieses Memorial in vorgedachten *Actis Histor. Eccles. pag.* 455. *seqq.*

(p) Von diesen Briefen sind mir die Abschriften einiger derselben in die Hände gefallen, aus welchen mit hoffentlicher Genehmhaltung des G. Lesers den jenigen, welchen Paul Kayſer an seinen Sohn Johann Kayſer, Bürgern und Saltz-Swikern zu Regenspurg, bald nach ihrer Ankunft aus Heltau geschrieben, hieher setzen will: Lieber Sohn. Unsere Reise ist zu Wasser und Land glücklich fortgegangen; ich bin auch gesunder als daheim, und habe keine krancke Stund niemals gehabt; und wie wir in Siebenbürgen an denen Evangelischen Oertern angekommen seyn, haben uns so wohl welt- als geistliche Herren mit Freuden empfangen, und uns höchstgnädig begabet mit Geld, Brod, Fleisch, Wein und Bier und anders mehr. Und wie wir unsere Reise vollendet, und in dem Dorff Heltau einquartiret seyn, so haben sie uns nicht allein mit leiblicher Nohtdurfft reichlich begabet, sondern haben auch einer jeden Familie ein Johann Arends

So vergnügt diese lieben Leute über ihrer so gut ausgeschlagenen Emi- 1734.
gration waren, so bekümmert war im Gegentheil der Zustand ihrer Glaubens-Brüder, die nach ihrem Abzug im Saltz-Cammerguth zurück geblieben waren. Wie man von denenselben, besonders denen Evangelischen Haus-Vätern, ein namentliches Verzeichnis in Händen hat, so belief sich ihre Anzahl auf 359 Personen. Diesen war nun zwar nach dem Zeugniß des Hn. Grafen von Thürheim von Ihro Kayſ. Maj. das Exercitium Religionis privatum domesticum connivendo eingestanden; aber dabey aufs schärfste verboten, sich im geringsten nicht zur Uebung ihres Gottesdienstes mit Lesen, Beten, Singen untereinander zu versammlen, ja nicht einmal auf dem Krancken- und Sterbe-Bett sich einander tröstlich zuzusprechen; mit der Bedrohung, das junge Volck, so man hierüber ertappen würde, zu Soldaten zu machen, die andern aber in die Schantzgräber zu verschicken; wie denn auch um dieser Ursache willen damals noch verschiedene im Wasserthurm zu Lintz gefangen lagen. Brachten sie ein Kind zur Taufe, so lies man zwar die Evangelische Gevattern, als Zeugen, bey dem Actu gegenwärtig seyn; aber der Mesner muste an ihrer Stelle auf die Fragen antworten, daher auch dessen als des eigentlichen Gevatters Name allein ins Tauf-Buch eingeschrieben ward. Hiezu kam noch dieses, daß sie wegen ihrer Religion bey denen Herrschafften weder Gnade noch Gunst hatten, niemand von ihnen mehr zur Kayſ. Arbeit

Paradies-Gärtlein, und einer jeden Person des Lutheri Catechismus und andere schöne Bücher verehret; haben auch, GOtt sey ewig Lob und Dank, gute eyfferige Evangelische Regenten und Obrigkeiten, die uns so wohl in geist- als weltlichen Sachen Schutz tragen thun, uns auch einem jedweden nach seinem Stand und Vermögen, zu Hauß helffen. Welcher ein Handwerck oder eine Kunst kan, der wird darzu aufgenommen; wer aber eine Bauerschafft oder Grund verlanget, dem helffen sie zu und umsonst, darff auch drey Jahr weder Steuer noch Dienst geben; alleine, daß er ihme eine Wohnung schaffe, und Roß, Ochsen und den Feldzeug schaffe und kauffe. Wir haben auch, GOtt sey Lob, gute Evangelische Prediger, die uns das reine Wort GOttes klar vortragen. Jetzt seyn wir bis dato noch in dem Unterricht; aber auf nechstkünfftigen Sontag, als den 5. Septemb. werden wir das heil. Abendmahl unseres Herren JEsu Christi empfangen. Hiemit bistu, lieber Sohn, samt deiner Hausfrauen und Kindern, auch allen Bekannten, zu tausendmal schönst gegrüsset, und in göttliche Providentz empfohlen. Verbleibe dein getreuer Vatter Paul Kayser. Man sehe auch nach in den ebm angeführten *Actis pag.* 463.

1735. Arbeit gefordert, auch ihnen sonst ausserm Lande keine Handelschaft oder Gewinnung verstattet wurde, sie mogten nun zu leben haben oder nicht. Diese und dergleichen Bedrängnisse berichteten sie mit dem Anfang des Jahrs 1735 an das Corpus Evangelicorum nach Regenspurg, mit flehentlicher Bitte, sich ihrer in solcher grosen Noth nach Möglichkeit anzunehmen. Da denn Evangelici dem Oesterreich. Hn. Directorial-Gesandten, Freyherrn von Palm einen Extract dieser Klagen zustellen, und, daß der Hr. Landshauptmann ob der Enns, vorgedachter Hr. Graf von Thürheim hierüber vernommen werden mögte, freundlich ansuchen liessen. Als dieses geschehen, erfolgte von dem Hn. Grafen am 17. April eine für die arme Evangel. Bekenner gar trostlose Antwort, die man nachlesen kan. (q) Die Noht, in welcher sie sich befunden, trieb sie an, in einer am 25. May datirten und an alle ihre auswärtige Glaubens-Verwandten gerichteten Schrift, ihre allgemeine und besondere Drangsale noch einmal zu wiederholen, und alle Liebhaber des göttlichen Worts um ihren guten Raht, Beystand und möglichster Fürbitte beweglich anzuflehen. (r) Unter welchem Jammern und Wehklagen, wozu sonder Zweifel eine nochmalige Fürstellung des Hn. Landshauptmanns am Käyserl. Hofe gekommen, endlich der Befehl erging, daß wiederum eine Anzahl derselben nach Siebenbürgen solte transportiret werden; welches denn auch würcklich im August-Monat geschach, da ihrer 93 auf ein Schiff gesetzt, und, wie die ersteren, nach ihrem bestimmten Ort abgeführet wurden; (s) woselbst sie gleichfalls ihrer völligen Gewissens-Freyheit genossen und sich des Evangelischen öffentlichen Gottesdienstes ungestöhrt bedienen konnten. Nur war ihnen eines Theils sehr beschwerlich gewesen, daß sie die grose Reis-Kosten nach Siebenbürgen selbst tragen müssen, andern Theils empfunden sie annoch höchstschmertzlich, daß man denen Eltern bey ihrem Abzug ihre Söhne zurück behalten, und deren funfzehn zu Lintz aus der Ursachen gefangen gesetzt, weil sie denen in ihrem Christenthum Unwissenden bisweilen mit Lesen und Singen gedienet hätten. Weswegen sie so bald nach ihrer dortigen Ankunft die Evan-

(q) S. eben da *pag.* 627. *seqq.*
(r) S. diese Schrift eben da *pag.* 634. *seqq.*
(s) Diese Emigranten waren zu Presburg glücklicher als die vorigen, indem man, da das Schiff daselbst einige Stunden still liegen müssen, ungehindert geschehen lies, daß die Evangel. Einwohner häuffig zu ihnen hinaus gingen und sie reichlich beschenckten. S. Hn. Göcking *l. c. pag.* 429. *seq.*

Digitized by Google

Evangeliſche Geſandſchaften zu Regenſpurg in einem demüthigen Schreiben 1735.
erſuchten, bey Ihro Käyſ. Maj. zuvorderſt um die Befreyung ihrer Söhne (die ſie namhaft machen) mitleydigſt zu intercediren, auch ferner auszuwircken, daß ihnen die Reiſe-Koſten vergütet, und denen künftigen Emigranten nicht zugemuhtet, auch ihre geringe Haabſchaften abgeführet werden mögten. (t) Was nun hierauf weiter erfolget, und ob noch in dieſem Jahr, wie man ſagen will, ein abermaliger Transport von 300 Perſonen nach Siebenbürgen abgegangen, imgleichen wie es von dieſem Jahr an bis auf gegenwärtige Zeit denen noch übrigen Bekennern in Ober-Oeſterreich ergangen und noch ergehe; davon ſo wohl, als von denen mit dem Hn. von Reck nach America gegangenen Oeſterreichern (u) wünſchte von andern eine zuverläßige und zulängliche Nachricht, die mir noch mangelt.

Das Letzte, deſſen wir annoch mit wenigem zu gedencken haben, betrift die im Jahr 1736 an Ihro Käyſerl. Maj. von dem Cardinal und Erzbiſchof zu Wien, Hn. Sigmund Grafen von Kollonitſch übergebene *Gravamina Religionis Catholicæ & in ſpecie Archi-Diœceſeos Viennenſis contra Hæreticos accreſcentes.* Da nemlich der Hr. Erzbiſchof in dieſer Beſchwerungs-Schrift angeſehen ſeyn will, als ob ihm das in der Käyſerlichen Reſidentz-Stadt und angräntzenden Gegenden überhandnehmende Lutherthum und die dadurch geſchwächte Röm. Catholiſche Religion ſehr ans Hertze liege, ſo iſt er anfangs bemühet, J. Käyſerl. Majeſtät allerhuldreichſtes Gemüht durch Vorhaltung der Deroſelben vor GOtt und nach den Geſetzen obliegenden Pflicht, des dem Oeſterreichiſchen Erzhauſe angebornen Eifers für die Religion und andere dergleichen Vorſtellungen in eine heilige Bewegung zu ſetzen; welche denn dadurch ſoll vermehret werden, daß ins beſondere und mit vielen Worten geklaget wird 1) über die groſe Anzahl derer Evangeliſchen Fabricanten und anderer Handwercker, ſo ſich in den Vorſtädten, wie auch in dem nahgelegenen Flecken Schwechat aufhalten, 2) über die Unart der Evangeliſchen Handwercks-Geſellen, welche

(t) S. dieſes Schreiben in der Sammlung auserleſ. Materien zum Bau des Reiches GOttes, *XXXIII.* Beytr. *pag.* 106. *ſeq.* woſelbſt man auch *pag.* 101. *ſeqq.* das an Käyſ. Maj. von dem Corpore Evangelicorum ſub dato 22. Oct. für die Evangeliſchen Einwohner in Oeſterreich, Kärndten und Böhmen abgelaſſene Interceſſions-Schreiben leſen kan.

(u) S. Hn. Göcking *l. c. pag.* 560.

1736. sich nicht ihren Zunft-Ordnungen gemäs an dem Quatember zur Messe einfinden wollen, 3) über die allen und jeden vergönnete Freyheit, sich des Evangelischen Gottesdienstes bey den protestantischen Gesandten zu bedienen, 4) über die Protection, welche eben hochgedachte Gesandten ausser denen, so zu ihrer Gesandschaft gehören, auch andern ertheilen, ja gar Catholische Leute von Wien wegschicken sollen, 5) über die freye Einführung der Evangelischen Bücher und deren grosen Menge, wie nicht weniger der so vielen Evangelischen Buchhändler in Wien, und endlich 6) über den in kurtzer Zeit bemerckten Abfall einiger Röm. Catholischen von ihrer Religion. Nach diesen Klagen führet der Hr. Erzbischof die in vorigen Zeiten gegen die Uebung der Evangelischen Religion in Oesterreich ergangene Käyserliche Generalien und Mandaten nach einander an, um damit zu beweisen, wie denenselben jetzo schnurstracks zuwider gehandelt werde; da denn am Ende das Ansuchen und Bitten desselben dahin gehet, daß Ihro Käys. Maj. in kurtzen eine höchstbeliebige Hof-Commißion anordnen mögten, und zwar aus solchen *Subjecten*, welche nicht gleichgültig oder kaltsinnig, sondern mit Klugheit und Eifer diese Sache untersuchten, anbey auch Mittel und Wege ausfünden, fernerer Gefahr und Religions-Kränckung vorzubeugen. (x) Man hat erzehlen wollen, daß diese gantze Sache durch den damaligen Päbstlichen Nuntium am Käyserl. Hofe und nunmehrigen Cardinal, Hn. *Dominicum Passionei*, angesponnen worden, indem derselbe den Hn. Erzbischof aus einer ihm zutragenden heimlichen Feindschaft beym Pabst angegossen, als ob er sich in seinem Hirten-Ammt nachläßig bezeige, und insonderheit in Wien die Lutheraner überhand nehmen liesse; auf welcher Anklage der Erzbischof von Rom aus eine nachdrückliche Erinnerung bekommen, dadurch er sich genöhtiget gesehen, mehrgedachte Gravamina bey Hofe einzugeben. Ob nun dem so sey, werden diese beyde Herren Cardinäle selbst am besten wissen. So viel ist gewis, daß viel kluge Männer, auch unter den Römischgesinneten selbst, sich darüber gewundert, daß der Hr. Erzbischof sich habe entschliessen können, eine Schrift, die mit solcher Heftigkeit abgefasset, bey dermaligen Conjuncturen zu überreichen. Ja einige meynen überzeuget zu seyn, daß in derselben verschiedene Beschuldigungen enthalten sind, die nimmer-

(x) S. diese Schrift in extenso in denen obangeführten *Actis Histor. Eccl.* im zweyten Band *pag.* 177. *seqq.* aus welcher wir in den Beylagen Num. XLVIII. nur die Gravamina allein wiederholet haben.

Digitized by Google

nimmermehr können erwiesen werden. Da z. E. in dem ersten *Gravamine* 1736.
gesagt wird, daß eine ganze Colonie Lutherischer Fabricanten zu Schwechat seßhaft worden, so soll jedermann in Wien bekannt seyn, daß dermalen nicht mehr als eine einige Familie aus Hamburg sich alda aufhalte. So soll auch die Anzahl der Lutherischen Handwercks-Leute nicht so gros seyn, als sie ausgeschryen wird. Wenn ferner in dem vierten *Gravamine* der Protection, welche die Evangelische Gesandten denen ihnen nicht Angehörigen geben sollen, wie auch der Verschickung Catholischer Leute in mitternächtige Länder gedacht wird; so wird diesem Vorgeben, als einer offenbaren Unwahrheit, widersprochen. Wird bey dem fünften *Gravamine* geklagt, daß unter zwölf bis dreyzehn Buchhändler in Wien kaum drey oder vier Catholische anzutreffen, so soll der Augenschein selbst weisen, daß unter denselben nicht mehr denn drey der Evangelischen Religion zugethan sind. Ob nun gleich aus der betrübten Erfahrung mehr denn zu bekannt ist, daß sich Catholische Regenten und Landes-Herren jezuweilen durch dergleichen Vorstellungen ihrer Herren Geistlichen zu harte Proceduren gegen ihre Evangelische Unterthanen bewegen lassen; so hat doch GOtt das allermildeste Hertz Ihro Käys. Maj. dahin gelencket, dem Hn. Erzbischoff bey Ueberreichung seiner Schrift die Antwort zu geben: Daß es jetzo nicht Zeit wäre, auf solche Sachen zu denken. Zwar hat nach der Zeit verlauten wollen, daß allerhöchstgedachte Käys. Maj. in die ausgebetene Commißion und Untersuchung derer angegebenen Gravaminum gewilliget, und daß die Commissarien bereits ernennet worden, deren drey aus dem weltlichen Stande, nemlich Hr. Graf von Khevenhüller, Statthalter zu Wien, Hr. Graf von Dieterichstein, Hr. Regierungs-Raht *Managetta*, und drey aus dem geistlichen Stande, nemlich P. Peickhard, Controversien-Prediger, P. Tönnemann, Käyserl. Beichtvater und P. Cosmus. (y) Ob aber mit dieser wichtigen Handlung schon würcklich der Anfang gemacht worden, kan man nicht sagen, und so stehet auch noch von der göttlichen Direction zu erwarten, was dieselbe nach sich ziehen werde. Vermuhtlich wird der Hr. Erzbischoff nach seinen Lehr-Sätzen sich dahin bestreben, der Evangelischen Religion und deren öffentlichem Bekänntnis so wohl in der Residentz-Stadt Wien als in seiner

(y) S. Verbesserte Samml. zum Bau des Reiches GOttes, V. Stück pag. 588. wie auch *Acta Hist. Eccles. l. c. pag. 734. seq.*

1736. gantzen Diœces, so viel in seinem Vermögen, Schaden und Abbruch zu thun. Doch trauet man ihm auch so viel zu, daß er erkennen und bedencken werde, daß er unter GOTT stehe, und nicht weiter gehen könne, als dessen Weisheit, Allmacht und Güte zulassen will. Aber dagegen wird er auch allen Evangelischen Bekennern, so wohl in als ausser Oesterreich, vergönnen müssen, daß sie ihre entweder verborgene oder offenbar-bekannte Glaubensgenossen, sie mögen seyn, wo sie wollen, dem grosen Hirten und Bischoff seiner Kirchen zu dessen gnädiger Aufsicht, Schutz und Regierung in ihrem täglichen Gebet von Hertzen empfehlen, auch sich der Erhörung ihres Gebets zum Besten seiner Gemeine allezeit versichert halten. Ja so wird der Herr Erzbischoff sich nicht zuwider seyn lassen, wenn alle wahrhaftig Evangelische Christen, da sie um die Erhaltung des kleinen rechtglaubigen Häufleins in dem Erzherzogthum Oesterreich zu GOTT seufzen, sich zugleich die Hofnung machen, es habe das Evangelium daselbst so tiefe Wurtzel geschlagen, daß man auch hier, wie in so vielen Fürstenthümern und Landen, beständig werde sagen können:

GOttes Wort und Luthers Lehr
Vergehet nun und nimmermehr.

ENDE des dritten und letzten Theils.

Nützliche

Digitized by Google

Kützliche

Beylagen

zum

Dritten und letzten Theil

des

Erläuterten

Evangelischen Oesterreichs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beylagen.

Num. I. ad pag. 27.

Zwo nothwendige Fragen in Religions-Sachen die Kirche in Oesterreich betreffend, samt darauff erfolgender Censur und Urthel der Theologischen Facultet zu Wittenberg, den 26. Febr. Anno 1582. ausgefertiget.

Auf die Frag: Ob ein Christliche Obrigkeit auf Befehlich ihrer hohen Obrigkeit frembden Christen, welche unter abgöttischen und falschen Kirchen wohnen, und bey reinen Kirchen den Trost des Evangelii suchen, ihre öffentliche Kirchen und derselben Exercitia verbiethen und sie davon abhalten solle, auch ihren Pfarrherren auff empfangenen Befehlich im Nahmen der hohen Obrigkeit verbieten möge, daß sie keinen derselben Unterthanen die Sacramenten reichen, noch ihnen mit den Kirchen-Ambt dienen sollen? Ist kürtzlich und einfältig dis unsere Antwort:

Ob wohl ein ieder seine hohe Obrigkeit in Ehren halten und derselben in zeitlichen Dingen gebührenden Gehorsam leisten, sich auch für aller Aufruhr, so lieb ihm seiner Seelen Heyl und Seligkeit ist, hüten solle, dennoch, was GOttes und der Seelen Sachen antrifft, sollen sie nach der Lehre Christi wohl dem Kayser geben, was des Kayserς ist, aber daneben GOtt geben, was GOttes ist. Wann dann nun ein niedere Obrigkeit ihr verbieten lässet, andere neben sich in ihre Kirchen gehen zu lassen, darinnen die reine Predigt zu hören und die Heil. Sacramente nach Christi Einsetzung zu gebrauchen, so gibt solche Herrschafft nicht GOtt, was GOttes ist, da ja ein

jeder Christ, so viel ihm möglich ist, sich dessen befleißigen solle, daß auch andere täglich zu Christo geführet und ihm gewonnen werden, dieweil dadurch das Reich Christi erweitert und die Ehre GOttes vermehret wird. Sonderlich aber sollen solches thun alle und jede Obrigkeit, sie sind hohes oder niedriges Standes, wie David sie vermahnet in dem andern Psalm: So lasset euch nun weisen, ihr Könige, und lasset euch züchtigen, ihr Richter auff Erden, dienet dem HErrn mit Furcht ꝛc. und noch deutlicher in dem 24 Psalm: Machet die Thore weit und die Thüre in der Welt hoch; Nota, man soll Thür und Thor auffmachen und nicht zusperren, daß der König der Ehren einziehe. Demnach wenn ein Obrigkeit, so die Wahrheit erkennet, andere neben sich nicht in die Predigt gehen lassen will, so hindert sie ja hierdurch die Beforderung des Reichs Christi, und sündiget wider die andere Bitt ihres Vater unsers ꝛc. Demnach so handelt eine solche Obrigkeit wider die Christliche Liebe, welche uns lehret, daß, was wir wollen, das uns die Leute thun sollen, das sollen wir ihnen hinwieder thun; Nun ist uns kein Zweifel, wenn solche Herren das Evangelium nicht frey hätten, und sie es bey andern suchten, würde es ihnen hertzlich wehe thun, wenn man ihnen das Kirchen-Recht versagte, hinwieder aber würde es sie hocherfreuen, wenn man ihnen durch das Wort Lehr, Trost, Vermahnung und Vergebung der Sünden mittheilete; darum sollen sie es billig andern ingleichen auch thun. Zudem so ist solches auch wider die Art des Evangelii: das Evangelium ist nicht gleich einem Licht unter einem Scheffel gestürtzt, sondern auf einem Leuchter gesetzt, damit es allen leuchte, so im Hause seynd, das Hauß aber begreiffet hier die gantze Christliche Kirche, welche GOttes Hauß ist, und derwegen sich erstrecket auff alle derselben Glieder, welche das Wort GOttes hören und der Heil. Sacrament gebrauchen wollen; Die aber andere nicht zu sich in ihre Predigen und zu ihrem Kirchen-Exercitio lassen wollen, was thun die anders, dann das sie das Licht unter einem Scheffel stürtzen? Ueber das möchte einer zweiffeln, wenn solche Herren ihnen ihre Kirche sperren lassen gegen andern armen Christen, sie seyn wer sie wollen, ob sie ihre Predigen und Sacramenta auch für das rechte Wort GOttes und das Mittel halten, dadurch sie allein selig mögen werden. Denn wenn sie das für gewiß halten, daß sie durch solche Lehr und Glauben wollen in den Himmel kommen, mit was Gewissen wollen sie andere, welche kommen und durch dergleichen Weg ins Reich GOttes eingehen wollen, von demselben abweisen, und so viel an ihnen ist, den Himmel sperren? Sollte einer nicht

lieber

lieber Leib und Leben laſſen, dann dergeſtalt andere an ihrer Seligkeit hindern? Der Heil. Apoſtel Paulus vermahnet ſeine Coloſſer am dritten mit dieſen Worten: Laſſet das Wort GOttes reichlich wohnen unter euch ꝛc. da gewiß nicht einerley Obrigkeit noch einerley Glaubens-Leuthe beyſammen geweſen ſeyn; ſie haben aber dieſes für ihrer Kirchen Reichthum gehalten, wenn das Wort alſo bey ihnen geprediget iſt worden, daß viel aus der Heydenſchafft zu ihnen getreten ſeynd. Warum wollen denn dieſe Chriſtliche Herren das Wort GOttes alſo kärglich unter ihnen wohnen laſſen, und daſſelbe gegen denjenigen, welche bereits für GOtt als Glieder ſeiner Kirchen und Schaffe aus dem Schaffſtall Chriſti geachtet werden? und wo bleibet allhier dasjenige, was die beyden Propheten Eſaias 2. und Micha am dritten Capitel geweiſſaget haben: daß zu den letzten Zeiten die Leute einander vermahnen werden, und ja ein Chriſt oder Nachbahr zum andern ſagen: Kommet, laſſet uns zum Berge des HErrn gehen, zum Hauſe des GOttes Jacob, daß Er uns lehre ſeine Wege, und wir wandeln auff ſeinen Steigen? Dieſem würde auff oben geregte Maaß nicht allein nicht nachgelebet, ſondern gäntzlich das Widerſpiel darinnen gehandelt. Eben ſo wenig auch ſolche Herren in Annehmung und Beſtellung ihrer Pfarrherr ſolches denſelben verbieten oder einbinden, daß ſie niemand zur Predigt oder Communion laſſen ſollen. Und mögen allhie Chriſtliche Herren den Spruch Pauli 1 Theſſ. 5. Cap. wohl bedencken, da er ſagt: Den Geiſt dämpfet nicht! die Weiſſagung, das iſt, die Auslegung der Schrifft, verachtet nicht, wie gemeinlich dieſelbe die undanckbare Welt zu dämpffen und zu unterdrücken pfleget. Es wird auch kein wahrer, rechtſchaffner Prediger ſich dergeſtalt beſtellen laſſen, wie jetzo in der andern Frag ſoll gezeiget werden.

Die andere Frag iſt: **Ob ein Chriſtlicher Pfarrherr ihme das Kirchen-Amt gegen den Frembden, die es bey ihm ſuchen und bitten, von ſeiner oder auch der hohen Obrigkeit verbieten laſſen, und ohne Verletzung ſeines Gewiſſens ſolchem Verboth folgen möge?** Antwort: Nein!

Denn erſtlich, ob wohl jetziger Zeit kein Pfarrherr in der Welt umziehen und ihm allenthalben Zuhörer ſuchen ſoll, dieweil ein Unterſcheid iſt zwiſchen einem Apoſtel, welchem ſolches befohlen geweſen, und einem Pfarrherr, der nur zu einer Gemeine und Kirche berufen iſt; demnach ſo ſoll ein jeder Pfarrherr alle die, ſo ihm zu ſeiner befohlenen Kirchen kommen und in derſelben ſeinen Dienſt in Gewiſſen- und Religions-Sachen erſuchen, lehren,

tröſten, unterrichten und die Sacramenta mittheilen. Thut ers nicht, ſo hindert er gleicher Geſtalt den Fortgang des Reichs Chriſti, beraubet die Leute des Mittels, dadurch ſie ſelig ſollen werden, und kan für keinen Chriſtlichen Lehrer, ſondern für einen Miedling gehalten werden. Daher Chriſtus ſagt: **Alles, was zu mir kommt, will ich nicht von mir ſtoſſen**; welchem Exempel alle Prediger folgen ſollen. Und ſoll wohl ein Pfarrherr ſich nicht an einem fremden Orth und auſſer ſeiner Kirchen zu predigen und Sacramenta zu reichen unterwinden, dann ſonſt heiſſet es: **Sie lieffen, und ich berufe ſie nicht!** Item: **In ein fremd Amt greiffen.** Aber wenn ein angefochten Hertz, ein bekümmert Gemüth, ein geängſtes Schäflein Chriſti zu ihm kommt, mit was Gewiſſen will er ſich doch ſein entſchuldigen können? Solte man doch einen Türcken und Heyden, der bey uns Troſt und Unterricht ſuchet, freundlich auf- und annehmen; warum dann nicht einen, der ſo wohl als wir in Chriſtum JEſum getauft iſt, den Glauben an ihm hat, bereits ein Glied des geiſtlichen Leibes Chriſti iſt? Item: Chriſtus hat bey dem Evangeliſten **Matth.** am 25. und **Lucas** am 19. ein Gleichniß geführet von getreuen und ungetreuen Knechten, mit welcher Gleichniß er gelehret, daß dieſes getreue Diener der Kirchen GOttes ſeyn, welche mit ihrem Pfundt gehandelt und ihrem König viel damit gewonnen haben. Für was für Diener ſoll man diejenige achten, welche ihnen ihr Pfundt alſo einbinden und ſicher vergraben laſſen, daß ſie mit demſelben auch nicht gegen denen handeln dürften, die es aufs höchſte begehren? Solte nicht der HErr von einem ſolchen Schalcksknecht das Pfundt wieder einfordern, und den unnützen Knecht in das auſſerſte Finſterniß werffen laſſen? Darum, welcher Prediger dieſen HErrn GOtt fürchtet, der hüte ſich, daß er ihm den Mund und die Hände nicht dergeſtalt binden laſſe; und ſoll ihm in dieſem Fall ein jeder getreuer, Chriſtlicher Prediger fürſtellen das Exempel Pauli, von welchem wir leſen Actor. 28. **Paulus blieb zwey Jahr in ſeinem eignem Geding, und nahm auf alle, die zu ihm kamen, predigt das Reich GOttes und lehret von JEſu mit aller Freudigkeit unverbothen.** Hilf GOtt! wie viel Ding hätte **Paulus** zu ſeiner Entſchuldigung fürwenden können, daß er niemand zu ſich zur Predigt kommen laſſen, denn er ja ſeines Lehrens halb gefänglich eingezogen war; ſo war er auch allein zu **Rom**, welcher derowegen Noth leyde: Zudem hätte man ihn als einen Ungehorſamen und Rebellen beſchuldigen können, als welcher den Glauben und die Lehre triebe, ſo vorlängſt vom Römiſchen Kayſer und vom Rath zu **Rom** verboten wäre; damit

mit er ſich dann in groſſer Beſchwerniß und härterer Noth hätte bringen mögen, und dergleichen mehr. Es darf auch niemand gedencken, daß **Paulus** ſo kindiſch geweſen ſey, der dieſe Gefahr nicht bedacht oder verſtanden hätte; weil er aber wuſte, daß er ſeinem HErrn **Chriſto** auch ſein Leib und Leben ſchuldig wäre, hat er ſich weder angeregte Gefahr noch etwas anders von ſeinem Ambt, daß er alle die, ſo zu ihm einkommen, aufnehme, abhalten laſſen. Darum auch andere Prediger in gleichem Fall ihre kluge Vernunft nicht hören ſollen, die da fürgiebt, man ſoll von wegen der Feinde und Gefahr ſchweigen, bis beſſere Zeit werde. Gleichfalls, wenn es in der Feinde Hände ſtünde, das Evangelium mit ſeinem Lauf zu hindern; vielmehr ſollen die Prediger deſto getroſter GOttes Sache treiben, und nicht zweifeln, Er ſey, der mitten in der Gefahr ſeine Kraft mächtig könne ſehen laſſen, wie er es dann hie bey **Paulo** gethan, da GOtt Gnade geben, daß er mit aller Freudigkeit, **unverboten** gelehret hat; welches **unverboten** gewiß nicht bey den Menſchen geſtanden hat, denn das Evangelium der Kayſer **Nero** ſo greulich als einer verfolget hat, ſondern es iſt bey GOtt geſtanden, der wunderbarlicher Weiſe Gnade gegeben, daß weil **Paulus** ſein Ambt gethan, die Menſchen, ob ſie wohl ſeiner Lehre nicht hold geweſen, dennoch dieſelbe nicht verbieten dürfen; Demnach thue auch dem Exempel **Pauli** nach dein Ambt, das übrige befiehl GOtt, der ſeine Lehr wohl unverboten erhalten wird.

Daß aber hergegen fürgewendet wird, wenn man ſolche Conditiones abſchlage, ſo möchte man gar um das Evangelium kommen, entgegen aber wenn man dieſe Servitutem eine Zeitlang litte, ſo mögte GOtt mit der Zeit beſſer Mittel ſchicken, da den armen Leuten wieder könnte geholffen werden, und was dergleichen mehr ſcheinlichs mag geredet werden; iſt ſolches nicht anders dann dieſer Welt Weißheit, die GOtt vor eine Thorheit hält, und läſt ſie offt zu ſchanden werden: und antwortet hierauff **Paulus** zum Römern, da er ſaget: **Man ſoll nichts böſes thun, daß etwas gutes daraus erfolge.** Nun iſt ſolche Verhinderung anderer Leute an ihr ſelbſt böß, darum ſoll man ſie nicht ins Werck kommen laſſen, beſonders weil noch nicht gewiß, daß ſolches gutes Ende, wie dieſe Leute ihnen einbilden, darauf erfolgen mögte, ſondern dürffte wohl ihr Rath und Hoffnung umſchlagen, und GOtt verhängen, daß, wenn ſie diß Jahr andere hindern, damit ſie die Predigt und Sacramenta nicht haben könnten, über ein Jahr andere ſie wieder hindern. Denn die Hiſtorien beweiſen, daß die Obrigkeit, welche das Evangelium zu verbieten gemeynt geweſen, nicht auf einmahl daſſelbe

durchaus

durchaus verbothen, ſondern gemach und alſo per Gradus damit gegangen, einem Standt nach dem andern Innhalt gethan, bis ſie es alles verlohren haben. Derowegen ſollten ſolche Leute alſo gedencken, daß GOtt der wäre, der ſeine Kirche baue. Pſalm 87. **Man wird zu Zion ſagen, daß Er der Höchſte ſie baue**; und daß GOtt ſolches thue nicht nach der Welt Weißheit, wie wir 1 Corinth. 1. leſen, ſondern allein durchs Predigt-Ambt 2 Cor. 3. ſeine Hirten und Lehrer, Epheſ. 4. Darum ſollen die Herren dem Evangelio die Thür aufthun, ihre Predigen aber ſollen ſie GOtt befehlen, wie **Lutherus** hat pflegen zu ſagen: *Noſtrum eſt, confiteri & non divinare pericula, quia recte confidentes DEUS regit & ſucceſſus longe alios concedit, quam homines cogitant*, d. i. wir wollen unſern Glauben bekennen, und nicht wollen zuvor weiſſagen, daß dieſes oder jenes daraus erfolgen möchte, denn GOtt ſtehet denen bey, welche ihn recht und ohne Scheu bekennen, und vielleicht wird ein ander Ausgang, denn die Menſchen ihnen ſelbſt gedencken.

Und wie viel haben wir dieſer herrlichen Troſtſprüche in der gantzen Heil. Schrifft, die ja einen jeden ſtärcken ſollen. **Pſalm 89. GOtt iſt faſt mächtig in der Verſammlung der Heiligen, und wunderbarlich über alle die, ſo um ihn ſind, der HErr iſt unſer Schild, und der Heilige in Iſrael iſt unſer König:** Und **Eſaias** am 41. **Fürchte dich nicht, Iſrael, ich bin mit dir, weiche nicht, denn ich bin dein GOtt, ich ſtärcke dich, ich helffe dir auch, ich erhalte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit:** Item: **Fürchte dich nicht, du Würmlein Jacob, ihr armer Hauf Iſrael, ich helffe dir, ich der HErr dein Erlöſer, und der Heilige in Iſrael.** Auf dieſen HErrn, Erlöſer und ſtarckern Schild ſollen ſie auch gewiß ſchlieſſen: weil Er nach ſeiner allmächtigen, ewigen Weißheit und gnädigen Vorſehung die gantze Welt regieret und erhält, nicht nach unſerm Verſtand, ſondern wider die Vernunfft, ſo werde er ſich auch ihrer Kirchen annehmen, dieſe nicht verlaſſen, wenn ſie allein mit bußfertigen, gläubigen Hertzen in rechter unverfälſchter Lehr und Chriſtlichen Leben ſich reine und wahrhafftige Glieder derſelben erzeigen und beweiſen. Dann wir ſind es doch nicht, die da können die Kirche erhalten; unſere Vorfahren ſind es auch nicht geweſen, unſere Nachkommen werden es auch nicht ſeyn; ſondern der iſt es geweſt, der iſts noch und wirds ſeyn, der da ſpricht: **Ich bin bey euch bis an der Welt Ende.** Wie Hebr. 13. geſchrieben ſtehet: *JESUS CHRISTUS heri & hodie, & in ſecula*, und Apocal. 1. **Der es war, der es iſt, und der es ſeyn wird**, ja ſo heißt der Mann, und ſo heißt kein

anderer

anderer Mann, und ſo ſoll auch keiner heiſſen. Denn du und ich ſeynt vor tauſend Jahren nicht geweſt, da dennoch die Kirche ohne uns erhalten worden, und hats der thun müſſen, der da heiſſt *qui erat* und *heri*. So ſeynd wirs jetzo auch nicht bey unſerm Leben, denn die Kirche wird durch uns nicht erhalten, weil wir dem Teuffel, dem Pabſt, Rotten und böſen Leuten nicht können wehren, und unſerthalben die Kirche vor unſern Augen, und wir mit ihr müſten zu Grunde gehen (wie wir täglich erfahren) wo nicht ein anderer Mann wäre, der beyde die Kirche und uns ſcheinbahrlich erhielte, daß wirs möchten greiffen und fühlen, ob wirs nicht wollten glauben, und müſſens den thun laſſen, der da heiſſt: *Qui eſt* und *Hodie*. Eben ſo würden wir auch nichts darzu thun, daß die Kirchen erhalten werden, wenn wir todt ſind, ſondern der wirds thun, der da heiſt: *Qui venturus eſt* und *in Secula;* und was wir in ſolchen Sachen von uns jetzt ſagen, das haben unſere Vorfahren von ſich auch ſagen müſſen. Wie die Pſalmen und Schrifften zeugen, und unſere Nachkommen werdens auch alſo erfahren, daß ſie werden mit uns und der gantzen Kirchen ſingen den 124. Pſalm: **Wo der HErr nicht bey uns wäre, wenn Menſchen ſich wider uns ſetzten**, ꝛc. und Pſ. 60. **Schaffe uns Beyſtand in der Noth, denn Menſchen-Hülffe iſt kein Nutz**, wie **Lutherus** gantz Chriſtlich in der Præfation über den anderen Wittenbergiſchen Tomum kurtz vor ſeinem Abſchied geſchrieben hat.

Ob nun aber wohl GOtt allein der iſt, der ſeine Kirchen erhält, ſo will Er doch, daß wir das unſere auch dabey thun; Was iſt daſſelbige? Es heiſſt: *Vigilate & orate!* Erſtlich ſollen wir wachen, das iſt, in der Kirchen fleißig zuſehen, daß nicht Rotten und Secten neben der reinen Lehr und wahren Gebrauch der Heil. Sacramenten einſchleichen, und wo ſie einſchleichen, dieſelbe vor allen Dingen mit rechtem Ernſt und Eyffer wieder ausmuſtern; nicht als ſtumme Hunde darzu ſtillſchweigen laſſen, oder ſonſten befleiſſen, daß Lügen und Wahrheit neben einander ſtehen und bleiben mögen: In dem weltlichen Regiment aber Gericht und Gerechtigkeit erhalten, die armen Unterthanen nicht wider Billigkeit beſchweren, nicht unnöthige Gezäncke anrichten, ſondern ſo viel möglich iſt, Friede halten mit männiglichen: Im Hauß-Regiment aber gute Kinder- und Geſinde-Zucht halten, dieſelben zu der Frömmigkeit und Gottſeligkeit weiſen, auch ihnen mit einem nüchtern Leben und Chriſtlichem unärgerlichen Wandel vorleuchten. Das alles heiſt: **Wachen**, und ſollen rechte Chriſten ſich deſſelbigen mit Ernſt befleißigen: denn wo es nicht geſchicht, ſo hänget man dem Evangelio einen Schandflecken an, und

erzürnet GOtt damit, daß er hernach grosse Drangsahl von der Hohen Obrigkeit verhänget. Darnach sollen wir GOtt bitten und anruffen, daß Er sich seiner Kirchen wolle annehmen, und dieselbe erhalten von sein selbst und seines Heil. Nahmens wegen; und ob wir wohl mit unsern Sünden weit ein gröſseres und also eine harte Verfolgung verschuldt hätten, dennoch, weil unsere Feinde nicht unsere Sünden straffen, sondern sein Heil. Wort anfechten und dasselbe zu unterdrucken begehren, so wolle er Gnade erzeigen. Solches Gebeth, welches aus bußfertigem Hertzen herfleußt, erhöret GOtt, und können wir uns damit wider die Widersacher schützen, wie es dann heisst: *Preces & lacrymæ sunt arma Ecclesiæ!* Und weisen es die Historien aus, daß die rechtschaffenen, bußfertigen Christen mit ihrem Gebeth GOtt den HErrn offt bewegt, daß er denjenigen, welche die Kirche zu verfolgen bedacht gewesen, entweder das Hertz genommen, oder gantz umgekehret, oder in andere Wege seiner Kirchen wieder Ruhe geschafft hat. Würde aber über solches die Hohe Obrigkeit selbst mit Gewalt jemand verbieten, die Predigt zu besuchen, und er aber seiner Seelen Heyl und Seligkeit ihm angelegen seyn lässt, ist dis der nächste Rath, daß er seiner Obrigkeit sich nicht widersetzig mache, sondern begebe sich an einem andern Orth, da er ohne Gefahr bey gutem Schutz das Evangelium haben mag, wie Christus solche Lehre den Predigern zuforderst, neben ihnen aber auch allen Christen gegeben hat. Dann er sagt: **Wo euch jemand nicht annehmen wird, so gehet heraus aus solchem Haus und Stadt.** Und hilfft je nicht, daß ihme einer sein Vaterland, Hauß, Hoff und andere Güther lieb seyn lässt, und dieselben nicht gerne verlässt. Denn ein jeder zuvor die Rechnung bey sich geschlossen haben soll, wie Christus zwey Gleichnisse **Luc. 14.** lehret, daß er von des ewigen Vaterlandes wegen dieser Welt Güther willig und gern verlassen solle; darff auch nicht zweiffeln, der GOtt, dem er hierinn dient und traut, wird ihm wohl wieder einen Orth zeigen, daß er sich ernähren und auffhalten möge. Wer aber sein Vaterland, Vater, Mutter, Weib, Kind, Hauß, Hof, Aecker, Weinberg und anderes dergleichen lieber hat, dann Christum, der ist sein nicht werth.

Der getreue GOtt, der allein seine Kirchen samlet, regieret und erhält, der wolle gnädig allen Verfolgern wehren, die schwachen aber in seiner Kirchen stärcken, und die starcken erhalten, Ihme zu Lob und Ehren, hie zeitlich und dort ewiglich, Amen! **Wittenberg** den sechs und zwantzigsten February Anno Salutis Eintausend fünffhundert zweyundachtzig.

Decanus, Senior und die andern Professores
der Theol. Facultät daselbst.

Num.

Digitized by Google

Num. II. ad pag. 52.

Abscheid und Abschneidung des unnöthigen Streits von der Christgläub. verstorbenen Leichnam.

1. Die in Christo selig entschlaffene Leichname der Gläubigen können nicht Sünde, noch unter dem Gesetz seyn. 2. Denn das Gesetz hat mit den Lebendigen und nicht mit den Todten zu thun, sagt **Lutherus**. 3. Das Gesetz herrschet über den Menschen, so lange er lebet, schreibt **St. Paulus** Rom. 7. 4. Stirbt der Mensch im Glauben, so ist er selig, und von allem Gesetz gefreyet. 5. Denn Selig sind die Todten, die im HErrn sterben, von nun an, spricht der Geist Apocal. 14. 6. Stirbt der Mensch in seinen Sünden, im Unglauben, so gehet des Gesetzes gedreuetes Urtheil, ewiger Todt und Pein über ihn, und fordert das Gesetz nichts ferners, nach deren ins Werck gesazter Execution des gerechten Urtheils. 7. Eines Christen seliger Leib in der Erden suchet keine andere Götter, mißbrauchet nicht den Namen GOttes, gelüstet nicht des Bösens, so wenig als auch die selige Seelen. 8. Sondern ruhet von allen seinen Wercken, und feyret den rechten Sabbath in seinem Kämmerlein. 9. Darum hat auch das Gesetz ihn nicht anzuklagen noch zu beschuldigen im Grabe. 10. Vielweniger etwas von ihme zu fodern oder ihme abzuheischen.

11. Summa, **Moses** hat hie weder zu herrschen noch zu mahnen, weder zu befehlen noch zu verbiehten, auch im allergeringsten Stücke nicht. 12. Es ist hie ein ander und besser HErr, der heisset **Christus**, und der ist des Gesetzes Ende, wer an den gläubet, der ist gerecht. Rom. 10. 13. Es spricht der gläubige Mensch mit St. Paulo: Philip. 1. Ich begehre oder habe Lust abzuscheiden und bey **Christo** zu seyn. Wo nun solches geschiehet durch einen seligen Tod, da ist **Christus** alleine HErr, da muß kein Gesetze, so wenig hinfort mehr auf den Leib, als zuvor auf der Gläubigen Gewissen geschlagen werden. 14. Denn, machet uns **Christus** hie frey von dem Gesetze, daß uns dasselbige, so wir an **Christum** gläuben, nicht anklagen noch verdammen muß, da wir doch das wütende, tobende und zu Sünden geneigt, lüstende Fleisch noch am Halse tragen; 15. Wie vielmehr sind wir gantz und gar vom Gesetze gefreyet, nach dem das sündliche Fleisch gestorben,

und durch den zeitlichen Tod aufgehöret hat sündlich und Sünde zu seyn. 16. Denn wer gestorben ist, der ist gerechtfertiget von der Sünde. Rom. 6. 17. Denn es sterben je die Gläubigen nicht in Sünden, daß sie nach dem Fleisch noch Sünde oder sündlich seyn und bleiben solten, nach ihrem seligen Absterben. 18. Denn dergestalt könten sie nicht selige Todten heissen, Apoc. 14. sondern müsten sündliche Todten heissen. 19. So streiten je ihre entschlaffene Leibe auch nicht wieder den Geist (weder Actu noch Potentia) weder in der That noch mit einiger Zuneigung, so in den seligen gestorbenen Cörpern noch heimlich still liegen, verborgen seyn, und nachmals wieder den Geist lüsten und streben möchte. 20. Ist nun der entschlaffene und im HErrn JEsu ruhender Cörper nicht wieder den Geist, in keinerley Weise, wie kan er denn Sünde seyn?

21. Ist er nicht Sünde, wie ist er denn unter dem Gesetz? 22. Denn das Gesetz ist neben einkommen, auf daß die Sünde mächtiger würde. Rom. 5. 23. Solte nun bey oder über den seligen Todten das Gesetz auch noch seyn, so würde es seiner Art und Eigenschafft nach die todte Sünde auch nicht geringer sondern grösser machen. 24. Denn aus dem Gesetz kömt nur Erkentniß der Sünden. Rom. 3. 25. Und das Gesetz richtet auch nur Zorn an. Rom. 4. 26. Was wäre denn das für eine Ruhe? und wie stimmete das mit Johanne, Apocal. 14. und mit Esaia 56. die Gerechten kommen zum Friede, und ruhen in ihren Kammern? 27. Ist derowegen gar eine unschickte und unheilsame Rede, sagen, die Leibe oder Leichnam derer in Christo selig verstorbenen Heiligen seyn auch im Grabe noch unter dem Gesetze biß am jüngsten Tag. 28. Denn aus heiliger Schrifft solte man ja wissen, was da heisse unter dem Gesetze seyn. 29. Erstlich an das Gesetze und dessen Ceremonien verbunden seyn. 1 Corinth. 9. 30. Zum andern, unter des Gesetzes Regiment, Zucht und Gebot seyn. Galat. 3.

31. Nach dieser Meinung musten die Verstorbenen noch nicht gläubig gewesen seyn, denn Paulus saget: Ehe denn der Glaube kam, waren wir unter dem Gesetze. Item, wir wurden unter dem Gesetze verwahret und verschlossen auf den Glauben, der da solte offenbahret werden. 32. Sie müsten auch Christum noch nicht zum Lehrmeister gehabt haben, noch unter ihm gewesen seyn. 33. Ja sie müsten auch noch nicht durch den Glauben seyn gerecht worden. Denn Paulus spricht: Das Gesetz ist unser Zuchtmeister gewesen auf Christum, daß wir durch den Glauben gerecht würden.

34.

34. Nun aber der Glaube kommen iſt, ſind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeiſter. Galat. 3. 35. Wir ſind in Chriſto worden die Gerechtigkeit die für GOtt gilt. 2 Corinth. 5. 36. Wir haben das herrliche, köſtliche, vollkommene Gut, damit man für GOtt beſtehen muß, Chriſtum ſelbſt, uns von GOtt gemachet zur Gerechtigkeit. 1 Corinth. 1. 37. Darum das Geſetz von den Verſtorbenen in Chriſto nichts mehr zu fordern noch zu heiſchen, auch nichts an ihren entſchlaffenen Leichnam zu tadeln noch zu ſtraffen hat, ſintemal dasjenige, ſo in dieſem Leben ſich an ihnen noch wieder das heilige Geſetze reget, gäntzlich todt und geſtorben iſt. 38. Zum dritten heiſſet unter dem Geſetz ſeyn, GOtte noch ſchuldig ſeyn. Rom. 3. 39. Denn alſo ſagt Paulus: Wir wiſſen, das, was das Geſetz ſaget, das ſaget es denen, die unter dem Geſetz ſind, auf daß alle Welt GOtt ſchuldig ſey. 40. Was hülffe denn die verſtorbene Chriſten die Erlöſung und die Bezahlung des HErrn JEſu Chriſti, wenn ſie auch noch im Grabe ſolten GOtte etwas, ſo viel die Gerechtigkeit anlanget, ſchuldig ſeyn?

41. Denn dahin zeucht Paulus die Schuld des Geſetzes, daß darum das Geſetze alle Welt beſchuldige, dieweil kein Fleiſch durchs Geſetzes Werck für ihm gerecht ſeyn mag, denn durchs Geſetze komme nur Erkänntniß der Sünden. 42. Und hiermit würde den entſchlaffenen in Chriſto aller Troſt wiederum genommen, damit ſie ſich in dieſem Leben wieder des Geſetzes Anforderung im Glauben aufgehalten hätten. 43. Und wie könte das auch ein ſeliges Sterben, eine friedſame Hinfahrt, ein geruhliches Einſchlaffen heiſſen, da ſich der Sterbende noch in des Geſetzes Mahnezettel und alſo in GOTTes Schuldregiſter befindet? 44. Wie kan ſich der des HErrn Chriſti gantzer und vollkommener Bezahlung für ſich tröſten, der in ſeinem Gewiſſen noch eine ſolche Schuld und hinterſtelligen Reſt (den er ſelbſt mit gleichförmig werden dem Geſetze zahlen müſſe) mit ſich von hinnen nimmt? 45. Wir Gläubigen bleiben je nach unſerm Abſchiede, wenn wir für GOtt keine andere Gerechtigkeit bringen und fürſtellen, denn ſeinen lieben Sohn JEſum Chriſtum mit ſeinem Gehorſam und vollkommener Erfüllung des Geſetzes, und darauf unſern Leib in ſeinen Willen, und unſere Seele in ſeine Hände befehlen, nicht einen Scherff mehr ſchuldig; 46. Sondern GOtt bleibet uns vielmehr nach unſerm Abſterben ſchuldig, die Auferweckung, Verwandelung, Verklärung und Herrlichmachung unſer Leiber, die er uns durch

Christum JEsum seinen lieben Sohn wahrhafftig zugesagt, und das wir solches von ihm zu gewarten haben sollen, vielfältig vertröstet hat. 47. Wir dürffen ja dort nichts als Schuldener bringen, sondern er will uns als ein reicher HErr und Vater seinen lieben Kindern alle Herrlichkeit geben. 48. Solten wir noch die gäntzliche und vollkommene Erfüllung des Gesetzes, im gleichförmig werden, demselben GOTT schuldig seyn; so müsten entweder wir selbst nach diesem Leben dieselbige zahlen und zu wegen bringen, und alsdenn könten wir nicht sagen, das Christus alles für uns dem Gesetz bezahlet habe, noch uns zur vollkommenen Heiligung gemacht sey; 49. Oder Christus müste allererst von neuens etwas derhalben für uns thun und leiden, und also diese Schuld abtragen. 50. Zum vierdten, heisset unter dem Gesetz seyn, unter GOttes Zorn und nicht unter der Gnade seyn; Denn also sezt es Paulus gegen einander Röm. 6. da er sagt: Sintemal ihr nicht unter dem Gesetz seyd, sondern unter der Gnade.

51. Und ist ein unmöglich Ding, daß einer zugleich solte können beyde unter dem Gesetze und unter der Gnade seyn. 52. Ist er unter dem Gesetze, so ist er freylich unter der Gnade nicht. 53. Und wiederum, ist er unter der Gnade, so muß er ja nicht unter dem Gesetze seyn. 54. Nun heissen wir das Absterben der Gläubigen ein gnädiges Stündlein. Solte nun der Gläubige unter dem Gesetze dahin sterben, so wäre es fürwahr nicht ein gnädiges, sondern ein zorniges Stündlein. 55. Denn das Gesetz richtet nur Zorn an. 56. Und wären demnach auch die Leibe der Heiligen nach ihrem Absterben übeler dran, denn hie bey ihrem Leben. 57. Denn hie wären sie durch den Glauben gefreyet vom Gesetze, und dort müsten sie in ihrer Ruhe ohne Glauben unter dem Gesetze seyn. 58. Hie möchten sie wol sagen und wünschen: Nun lässest du HErr deinen Diener im Friede fahren; dort aber würden sie unter dem Gesetze und Zorn GOttes bis am jüngsten Tag bleiben. 59. Daß es auf einen solchen Fall wol heissen möchte: Unselig sind die Todten, die im HErrn sterben biß am jüngsten Tag, denn sie unter dem Gesetze und Zorn GOttes seyn und bleiben müssen, biß zu ihrer Aufferstehung. 60. Aber der Geist GOttes saget viel anders Apocal. 14. und spricht: Selig sind die Todten, die im HErrn sterben, von nun an, denn sie ruhen von ihrer Arbeit.

61.

61. Im Geſetz aber und unter dem Geſetz iſt weder Raſt noch Ruhe, darumb kan man auch mit Wahrheit nicht ſagen, daß der Gläubigen Leichnam nach ihrem ſeligen Abſcheid noch unter dem Geſetze ſeyn. 62. Man wolte denn Eſaiam Lügen ſtraffen, da er ſagt am 56. Sie ruhen in ihren Kammern. 63. Zum fünfften, heiſſet unter dem Geſetze ſeyn, unter dem Fluche ſeyn. Galat. 3. und 4. 64. Wer will aber nun ſo gottlos ſeyn und ſagen, verflucht ſind die Todten, die im HErrn ſterben. 65. Nun iſts eben ſo viel geredt, wenn man ſpricht: Die Cörper der Gläubigen ſind nach ihrem Abſterben noch unter dem Geſetze. 66. Letzlich, heiſſet unter dem Geſetz ſeyn, unter der Sünde ſeyn; Roman. 6. Unter die Sünde beſchloſſen ſeyn, Galat. 3. oder doch zum wenigſten noch Sünde haben, nicht gantz ohne Sünde ſeyn. 67. Nun ſingen wir aber: Hie alle Sünde vergeben werden, hie in dieſem Leben. Denn wir wiſſen, daß des Menſchen Sohn Macht habe, hie auf Erden die Sünde zu vergeben. Matth. 9. 68. Werden ſie nun hie vergeben, ſo dürffen ſie dort nicht vergeben werden. 69. Dürffen nun die Verſtorbenen im HErrn dort keiner Vergebung der Sünden, ſo müſſen ſie gewißlich auch keine Sünde nach ihrem Abſterben haben. 70. Vielweniger können ihre verſtorbene oder entſchlaffene Leibe noch die weſentliche Erbſünde oder ein Stück derſelbigen ſeyn.

71. Oder ſie müſten unvergebliche Sünde haben. 72. Wie denn in Wahrheit nach dieſem Leben keine Vergebung der Sünden zu gewarten. 73. Denn nach dem zeitlichen Tode folget die Aufferſtehung, und am jüngſten Tage derſelben das Gerichte. 74. Darum wird auch in unſern Glaubens-Artickeln nicht zwiſchen dem Artickel von der Vergebung der Sünde und dem von der Auferſtehung des Fleiſches geſetzt, weder von bleibender Sünde im Grabe, noch von Vergebung derſelben, weder vom Geſetz noch anderweit Aufhebung deſſelben, oder von Erlöſung der verſtorbenen Leibe von demſelben. 75. Iſt demnach dieſe Lehre, daß die Leichname der verſtorbenen Heiligen im Grabe noch Sünde an ihnen ſelbſt, und unter dem Geſetze ſeyn ſollen, mehr nichts denn ein Menſchen-Tand, ohne Grund der Schrifft, auch ohne Nutz und ohne Noht erreget. 76. Es wird wol fürgewand: Es ſey das Geſetz gleichwol ſo lang noch nicht gar erfüllet, als lange wir ihme mit unſern Leibern noch nicht aller Dinge gleichförmig und ähnlich ſind; wenn nun daſſelbige am jüngſten Tage wird geſchehen ſeyn, alsdenn werde das Geſetze nichts mehr von uns zu fordern haben. 77. Hierauf iſt zu mercken, daß GOttes Geſetz zweyerley

von

von uns fordert: Erſtlich Bezahlung und Genungthuung für alle Uebertretung; und darnach Wiederſtattung des verlorenen, entwandten und verwirckten, das iſt, es fordert Straffe für die Sünde und Erſtattung der Gerechtigkeit. 78. Beydes hat an unſer ſtatt, für uns und von unſern wegen, auch uns zum beſten, der HErr Chriſtus, GOttes und Marien Sohn, vollkömmlich und überflüßig ausgerichtet. 79. Er iſt um unſer Sünde willen dahin gegeben; Rom. 4. hat für die Sünde gelitten; 1 Petr. 3. iſt dafür geſtorben; 1 Corinth. 15. und iſt um unſer Gerechtigkeit willen aufferwecket. 80. Hat für uns das gantze Geſetze erfüllet, und alſo des Vaters Zorn geſtillet, daß uns nicht das geringſte zu erfüllen hinterſtellig blieben.

81. Daß wir aber hie in dieſem Leben in neuem Gehorſam wandeln und GOtt in Gerechtigkeit dienen, thun wir nicht als Schuldener unter dem Geſetz, ſondern als die Gefreyeten des HErrn; nicht als Knechte, ſondern als Kinder, wie Paulus in allen Epiſteln zeuget. 82. Und alſo werden wir auch an jenem Tage dem heiligen Geſetze an unſern Leibern gleichförmig ſeyn, nicht wegen noch auf Erforderung oder Treiben des Geſetzes, ſondern aus milter Gabe und Geſchenck des HErrn Chriſti. Nicht durch eigene Erfüllung hinderſtelliger Pflicht oder Schulden, ſondern durch gnädige Verehrung, Schmuck und Zierung unſers Heylandes Chriſti. 84. Und werden wir nicht dort allererſt gäntzlich von Sünden loß und wahrhafftig gerecht geſprochen werden, wegen unſer weſentlichen Gerechtigkeit oder des Leibs Gleichförmigkeit mit dem Geſetze; 85. Sondern hie in dieſem Leben werden wir allerdinge gantz und gar von Sünden ledig und loß, auch gerecht geſprochen um Chriſtus willen, ſterben darauf ſeliglich, ſind auch gerecht und ſelig ohne alle Sünde im Grabe. 86. Und werden am Jüngſttage wir Seligen und Gerechten in Chriſto entſchlaffene zum ewigen Leben aufferwecket, und um Chriſti willen ſeiner Zuſage nach, aus lauter Gnaden, herrlich und ſeinem Leibe ähnlich gemacht, Philip. 3. und anderswo mehr. 87. Iſt alſo die Verwandelung, Verklärung und Herrlichmachung unſer Leibe nicht eine Urſache noch eine Vollziehung unſerer Gerechtigkeit, ſondern eine Folge und Frucht derſelben, ein Zugabe. 88. So iſt nun klar und offenbar, daß der Heiligen in Chriſto ſelig verſtorbene Leichnam nicht mehr ſind unter dem Geſetze, weder nach deſſen Regiment, Gebot, Erforderung, Herrſchafft, Anklage, noch Verdammung, und alſo auch gar allerdings nicht unter dem Geſetze. 89.

Dagegen

Dagegen wenden jene für, daß ihrer ſelbſt Meinung nicht ſey, daß der Heiligen verſtorbene Leiber unter einem ſolchen Geſetz ſeyn ſolten, das ſie anklage, beſchuldige und verdamme. 90. Was ſaget aber **Lutherus** hiezu? In der Sechſten Diſputation wieder die Antinomer, Propoſ. 14. ſpricht er: Geſetze, ſo nicht verdammet, iſt ein gedichtet, gemalet Geſetz, wie Chimera.

91. Nun iſt ja gewiß, daß daß Geſetz nicht rechtfertiget von der Sünde, decket auch nicht Sünde, ſondern ſein eigendliches und eigenes Amt iſt, Sünde offenbaren, ſtraffen und verdammen. Wie ſoll es denn ſolches ſein Amt nicht auch an den verſtorbenen Leichnam der Heiligen üben, wenn noch Sünde an denſelben wäre, vielmehr wenn ſie noch ſelbſt die weſentliche Erbſünde ſeyn ſolten? 93. Und was iſts auch, etwas, ſo noch nicht da iſt, fordern, denn das ſo vorhanden iſt als unrecht ſtraffen? 94. Geſetze, Anzeigung der Sünde, oder Offenbahrung des Zorns, (ſagt **Lutherus** Diſp. 2. wieder die Antinomer) ſind Wörter, die einerley bedeuten. 95. Wo nun das Geſetze keine Sünde ſtraffet noch verdammet, da iſt gewiß auch keine Sünde. 96. Denn Sünde, die nicht verdammet wird, iſt keine Sünde, ſagt **Lutherus** Diſp. 2. Prop. 35. 97. Demnach kan man beſſer nicht thun, denn man laſſe die neue Lehre von der Heiligen Leichnam Sünde im Grabe fahren, und bleibe bey des ſeligen **Luthers** Lehre, welcher alſo ſagt, Diſput. 5. wider die Antinomer: 98. Das Geſetze herrſchet über den Menſchen, ſo lange er lebet, er wird aber loß von dem Geſetze, wenn er ſtirbet. Derhalben ſoll der Menſch von dem Geſetze loß werden, ſo muß er ſterben. 99. Item, Propoſ. 5. Der Menſch muß von nothwegen ſterben, ſol er anders von der Sünde loß und frey werden. 100. Und an einem andern Ort (Tom. I. Vittenberg. 383. Fol.) ſagt **Lutherus**: Dieſe Feinde hebt **Chriſtus** alle auf, bey oder mit dieſem Leben; tröſtet und erhält uns durch ſein Wort wieder die Welt und Teuffel; Item durch Vergebung der Sünden wieder das Geſetze und den Zorn **GOttes**, ſo lang bis wir davon müſſen, daß dieſe Feinde nicht mehr denn hie auf Erden mit uns handeln können, und müſſen damit aufhören.

M. Cyriac. Spangenberg.

Num. III. ad pag. 63.

Der Theologiſchen Facultät zu Altdorff Schreiben an die Hrn. Verordnete der beyden Stände von Herren und Ritterſchafft in Oeſterreich unter der Enns.

Wolgeborne, Edle, gestrenge vnd Ehrenveste, genedige vnd grosgünstige Herrn. Neben Wünschung göttlicher Gnad, Segens vnd Wolfart, vnd vnserm Christlichen Gebethe, sind E. G. vnd G. vnser gantz willige vnd gevlissene Dienst jederzeit zu voran. Vnd haben Eur G. vnd G. an vns am dato den letzten Decembris gethanes Schreiben sampt denen mit vberschickten zweyerleyen Theologischen Schrifften, den alten vnd sich von neuem wider erregenden leidigen Stritt von der Erbsündt, vtrum substantia sit vel accidens, betreffend, beyneben derer mit angehefften gnedigem vnd günstigem Begern hierrüber vnser Christlich Bedencken zustellen, vnnd Eure G. vnd G. mitzutheilen wir vor disem empfangen, vnndt alles seines Innhalts wol vernommen. Wiewol wir vns aber nun auf diser Schulen, vnd zumal bey disen zerrütten schweren Leufften, fast vngern gegen fremden Disputationen einlassen, sonder GOTT Lob vnnd Danck sagen, daß wir bey vns fridlich vnd Christlich bey einander wohnen können. Zudem auch in disen hochwichtigen Sachen vnser gering Verstendigkeit zu ermessen haben, bevorab, dieweil diser Zeit vnsere Theologica facultas, an der Zaal der Personen, vnd wegen zweyer verlängst bald aufeinander von vns abgestorbenen, sonderlicher gelerter Männer, etwas schwach ist: Noch gleichwol demnach wir gentzlich dafür halten, solch Euer G. vnd G. suchen vnd begern anderst nicht als wolmeinlich vnd aus lautterer Gutherzigkeit beschehen sey: Item: Damit wir nicht für die jenige möchten geachtet werden, die sonsten ihres Glaubens Bekanntnus scheu trügen. Und dann letzlich, auf daß auch vnsers geringschetzigen theils wir so viel müglich nichten vnterliessen, so zu Erbauung in vnsern der Augsp. Confeßion verwantenn Kirchen vnd Schulen, allgemeiner Christlicher nottwendiger Einigkeit vnd Abschneidung gefehrlicher Zwitrachten dienen möchte: So haben E. G. vnd G. wir in dem Namen GOttes hierinnen vnterdienstlich zu willfaren nicht waigern wollen.

Haben derentwegen erstlich an Statt gedachter neulichst abgestorbenen vnseren lieben Collegen seligen von Nurmbergk heraus zween ander gottsfürchtige, gelerte, erfarne, vnd dem Kirchen-Ministerio daselbsten viel Jahr anhero zugethane Männer, die weiland auch beeder hocherleuchten Männer Herrn Mart. Lutheri vnd Philippi Melanthonis gegenwertige Auditores gewesen, zu vns gezogen, vnd nach beschehener embsicher vnnd hertzlicher Anruffung GOttes, vmb Verleyhung hierzu seines H. Geistes volgends sampteliche miteinander das Werck vnter die Hände genommen, obermeldte beyderley

derley Schriften von Worten zu Wortten abgelesen vnd abgehöret, deren innhalt ferners mit gebührendem Christlichem eyfer vnd vleiß nach Notturft erwogen, vnd dann endlich hierüber aines vnd das ander vnser ainhelliges, ainfeltiges, vnd ganz vnpartheisches, Christliebend Bedencken, wie wir dasselbige an jenem Tag gegen GOtt vnnd seinen lieben auserwelten zu verantworten auf vns nemen, gefertiget vnd auf das Papir gebracht, welches E. G. vnd G. wir beyneben mehrgemelten ihren ersten heraufgeschickten Schrifften hiebey ligendt vnterdinstlich vnd dinstlich zusenden. Vnterdinstlich vnd dinstlich bittende, solches in genedigem vnd günstigem Willen von vns auf vnd anzunemen. Vnd do hiemit etwas lenger, als sich Eur G. vnd G. versehen, verzogen worden, dasselbige der Weitleuftigkeit der vberschickten Schrifften und sachen, so zu bedencken sich nicht vbereylen lassen, sondern hierzu ee mehr dann weniger Zeit bedürfft hetten, genedig vnd günstiglich zuzumessen vnd zuzurechnen. Vnd bitten den allmechtigen vnd treuen GOtt demütiglich, er wölle vns vmb seines lieben Sohns vnsers H. Christi willen, in Kraft seines H. Geists, allesampt regiren, in seiner Warheit erhalten, die betrübte Kirchen wiederumb trösten vnnd inn einen fridlichen stand setzen.

Was aber sonsten weitters bey disem Schreiben zu melden, vnd davon erinnerung geschehen solte, solches werden Eur G. vnd G. in berürtem vnsern Bedencken versehenlich genugsamlich tractirt, vnd an mehr Orten ausgefüret finden. Der allmechtige, ewige, gütige GOtt wölle E. G. vnd G. sampt derselben Kirchen vnd Schuelen in gnedigem schutz vnd schirm langwirig erhalten, vnnd seine göttliche Gnad verleyhen, auf daß die bey inen eingerissene Zwispalten abgewendet, vnd dagegen zu Lob vnd Ehr seines göttlichen Namens, vnd dann zu trost der betrübten Hertzen vnd Gewissen, die Christliche Lieb vnd Ainigkeit gepflantzet vnd erweittert werde. Hiemit Euer G. vnd G. vnser schulen vnd vns vnterdienstlich vnd dinstlich befehlende. Datum Altorff vnter der Universität insigel den 20. Febr. Ao. 85.

E. Gnaden vnd Gunsten

vnterdienstwillige

Facultas Theologica daselbst, sampt den hierzu beruffenen Nornbergischen Theologen.

Num. IV. ad pag. 79.

Status Cauſæ, das Religions-Weſen der zweyen Evangeliſchen Stände von Herren und der Ritterſchafft in Oeſterreich unter der Enns A. 1585 betreffend.

Demnach inn ainer Landſchafft, darinn vier underſchiedliche Stenndt ſein, nemblich der Prelatten-Standt, der Herren-Standt, der Ritter-Stand und die Bürgerſchafft von Stätt- und Märkhten, verſchiener Jarn der damalln regierende Herr und Landtsfürſt den zweyen Stenden von Herrn und der Ritterſchafft das Exercitium Religionis Augſpurgiſcher Confeßion in Ihren Gebieten uud bey Ihren zugehörigen Kirchen auf dem Land für ſich, Ihr Weib, Kindt, Geſindt und Underthanen concedirt und zugelaſſen, Innhalt und Vermüg derſelben Conceßion und Aſſecuration, davon Abſchrifft hiebey lieget, welcher Conceßion baide Stendt und Ihre Mitglieder vill Jar lang, vor und nach deſſelben Landsfürſten tödlichen Ableiben ruhelig genoſſen, dergeſtalt, daß auch andere Ihre Glaubens-Conſorten, aus den umbliegenden Stätten und Flekhen, darinn allein die Papiſtiſch Religion geübet wirdet, von Nohtwegen Ihres Gewiſſens ſolches Exercitium Religionis, alls Predig, Adminiſtration der hochwürdigen Sacrament, Copulation und Begräbniſſen, daſelbſt bey der Herrn und Landleuth Khirchen beſucht und begerdt, auch noch hin und wieder im Landt beſuchen und begeren. Der jetzt regierende Herr und Landtsfürſt aber ainigen Zuegang frembder Perſonen, ſo baider Stende Khirchen und Pfarren nit incorporiret, weiter nicht allein nit leiden, ſonndern auch haben wil, und über alle durch baide Stenndt eingewandte Mittel und gepflegete Handlungen, indeme doch bis auf das euſſerſte überall nichts underlaſſen worden, nunmehr endlich und ſchlüslich darauf beruhet, daß ain jedet Herr und Landtmann baider Stennde mittelſt ſeinen Pfarrer und Predicanten dahin haldten ſollen, daß er ſich gegen andern Perſonen, ſo wie obgehördt von Päbſtiſchen Orthen zu ſeiner Pfarr khumben, aber ſonſten darein nit incorporiret, ainicher Seelſorg nit gebrauche, denſelben weder Predig oder ainiche Sacramenta oder Begräbnis haimlich oder öffentlich, under was Schein das ymmer ſein mag, nit ertheile, mit angehenngter Bedroung und Erclärung, welcher Landtmann und Predicant hinfüro dawieder handlen würde, daß derſelb die Conceßion verwürckt haben,

haben, und nach Ungnaden mit Straff gegen Jhme fürgenommen werden ſolle, alſo, daß es hernachmalls aigendlich an dem ſtehet, daß baide Stenndt und Jhre Mittglieder, ſo wol auch Jhre Pfarrer und Predicanten aindtweders obgehördtes des Landtsfürſten gepott und verpott vollziehen, Jhre von fremden Päbſtiſchen Orthen einkhumbende Glaubens-Conſorten von Jhrer Khirchen-Uebung und Chriſtlichen Seelſorg ausſchlieſſen und abweiſen, oder aber ſamt Jhnen auch ſelbſt neben Jhren Weib, Khindt, Geſind und Underthanen des gantzen Miniſterii und Exercitii Religionis, auch der erlangten Conceſſion und Aſſecuration inn Verluſſt ſtehen, und dazu noch mehrer Beſchwerung und Verfolgung gewärtig ſein müſſen.

So iſt nun diß die Frag, was baiden Löblichen Stennden, bevorab den jhenigen Jhren Mittgliedern, welche aigene Vogtheyen und Pfarrlehn haben, desgleichen auch Jhren Pfarrern und Predicanten in dieſer hochwichtigen Seelenſachen mit guetem Gewiſſen und ſolchergeſtallt, daß es vor GOtt und ſainer lieben Chriſtenhaidt, auch der hohen Obrigkhaidt verantwortlich ſeye, zu thun oder zu laſſen gebüren wölle, Ob es nemlich Poſſen und ohne Sünd, auch dem Wordt und Bevelch GOttes nit zuwieder ſeye, daß baide Stenndt ihre Mittglieder, Pfarrer und Khirchendiener, zu Erhaltung der Conceſſion, das Exercitium Religionis allein für ſich und die Jhrigen gebrauchen, und die von dem Landtsfürſten anbevolhne Abſchaffung und Ausſchlieſſung der fremden von andern Päbſtiſchen Orthen einkhumbenden Perſonen auf ſich nemben, und würcklich exequiren; Oder aber, Ob es Chrafft göttliches Wort und Bevelchs beſſer und unverantwortlicher ſeye, daß Sy die Stenndt Jhre Mitglieder, Pfarrer und Khirchendienern die von dem Landtsfürſten anbevolchene Abſchaffung und Ausſchlieſſung Jhrer Glaubens-Genoſſen verweigern, und darüber, wovern es GOtt verhenget, ſamt Weib, Khindt, Geſindt und Underthanen, die allbereidt bedroete Abſchaffung des gantzen Miniſterii und Exercitii Religionis im Landt, und darauf beruhende Verfolgung gedulden und leiden?

Num. V. ad pag. 79.

Der Herrn Verordneten der beyden Stände Schreiben an das Braunſchweigiſche Miniſterium.

Digitized by Google

Unſern freundtlichen Grues in guetten Willen zuvor, Ehrwürdige, Hoch- und Wolgelehrte beſonders liebe Herren undt Freundt. Aus dem Beyſchlus A. habt Ihr den jetzigen Statum der zwaier Löblichen Stennde von Herrn und der Ritterſchafft dis Lanndts Augspurgiſcher Confeßion verwohndt, angehörige Khirchweſens, notturfftig zu vernemben. Wann dann wolermelte bayde Stennde disfalls ſicher gehen, und allain das Jhenig thuen wolten, was vor GOtt und ſeiner Chriſtenhait, wie auch innſonderhait gegen der hohen Obrigkhait zuuerandtwortten, So haben gleichwol Sy die Stenndt noch vor gueter Zeit dieſer ſachen halben bey etlichen underſchidlichen Univerſiteten und andern fürnemben Theologen Raht grſucht. Dieweil ſich aber die eingezogenen Conſilia underſchiedlich, und dreyerlay unglaicher Mainung befinden, wie ihr aus dem Roſtockiſchen, Haydelbergiſchen und Wittenbergiſchen Judiciis hierbay mit B. C. D. ſigniert zu ſehen, So ſein die Löblichen Stenndt verurſacht worden, Ihre und Ihrer Mitglieder Pfarrer und Khirchendiener in guetter Anzahl unlängſt zuſamben zu beruffen, und Jhnen diſe ſach, als die fürnemlich Ihr Amt betrifft, doch vnuermelt der Orth und Perſonen, davon die andern Judicia einkhumben, fürtragen zu laſſen. Was nun dieſelben ainhellig für ain Bedenckhen in ſchrifft verfaſt, und worauf Sy zu ihrem theil, wann es zum euſſeriſten khumen ſollen, entlich beruehen, das bringet die Copey hieneben ſub litera E ausfierlich mit ſich. Hierauf und inn Erwegung der ſachen Wichtigkhait, haben wir von den Löblichen Stennden Bevelch empfangen, Euch dis alles inn guetten Verthrauen zu communiciren. Iſt derowegen inn offtermelter Stennde Namen und für uns ſelbſt unſer freundtliches erſuechen, vermanen und bitten, Ihr wollet aines und das ander inn warer Gottfurcht alles Fleis erwegen und beratſchlagen, Euch ainer ainhelligen Mainung aus GOttes klaren Worth mit Ablainung aller Einreden, ſo derſelben zugegen ſein mochten, vergleichen, inn Schrifft verfertigen, und uns daſſelb Conſilium bey dieſen aigenen Bootten, ſo eheſt als immer müglich, und zum lengiſten mit eingang khünfftiges Monats Februarii wolverwart überſchicken. Dieſe Bemüeung, daran zwar GOttes Ehr und der armen betriebten Oeſterreichiſchen Khirchen, wie auch vieler angefochtenen eiferigen Hertzen und Gewiſſen Troſt und Wohlfahrt gelegen, werden bayde Löbliche Stenndt um Euch ſammt und ſonnders hinwieder im Werckh danckbahrlich erkhennen. Göttlichen Schutz und Gnaden alles ewig bevolhen.

Datum

Datum Wien, den vierzehenden Tag Decembris Anno Fünff und Achtzig.

N. N. der zweyer Stennde von Herrn und der Ritterschafft Augspurgischer Confeßion Verwandt, des Hertzogthums Oesterreich unter der Enns, Verordnete.

Denen Ehrwürdigen, Hoch- und Wolgelerten N. Doctoribus, Pfarrern und Khirchendienern des Ministerii zu Braunschweig, unsern besonders lieben Herrn und Freunden. Braunschweig.

Num. VI. ad pag. 80.

Der Theologischen Facultät zu Rostock Bedencken über die Frage: Ob die Evangelische Stände in Oesterreich unter der Enns fremde Glaubens-Genossen, so zu sie kommen, wegen Kayserlichen Befehls, von ihren Kirchen und bey ihren Predigern gesuchter Seelsorge mit gutem Gewissen ausschliessen können? Geschrieben am 22. Febr. 1586.

In Nomine Domini.

Wiewohl in der hochwichtigen Frag und Sachen, darin unser Judicium und Meynung jetzunder von den Herren Verordneten der beyden Löblichen Stände von Herren und Ritterschafft Augsp. Confession im Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns gnädig begehret wird, Wir für sechs Jahren den damals Herrn Verordneten wohlgedachter beyder Stände auf Ihrer Gnaden Erfordern unser einfältiges Bedencken mitgetheilet, und daſſelbe unsers Erachtens genugsam in GOttes Wort gegründet, und mit Exempeln aus der Schrifft und Kirchen-Historien, auch mit des theuren Mannes GOttes Lutheri fast in gleichen Fällen gegebenen Raht bewehret haben, und vielleicht unsere weitere Erklährung nicht weniger, als solch unser voriges Bedüncken aus Christlichem wohlmeynenden Hertzen hergeflossen, von etlichen gefährlich verkehret und zum ärgsten geditten werden möchte; So wollen wir dennoch um GOttes Ehr, und der armen betrübten und hochbeängstigten Oesterreichischen Kirchen Heyl, Friede und Erhal-

tung

tung willen, so viel an uns ist, auch mehrgemeldten beyden Löblichen Ständen und Dero Herren Verordneten in unterthänigem Gefallen und Gehorsam unsere vorige Meynung wiederholen, und etwas ausführlicher nach Gelegenheit des uns jetzt zugeschickten Status causæ erklähren; und bitten deshalben anfänglich den Sohn GOttes, welcher zum Haupt der Kirchen von seinem eigenen Vater gesetzt ist, er wolle uns den Geist der Weisheit und erleuchtete Augen unseres Verständnis geben, daß wir gedencken und trachten mögen, was heilig und recht ist, nach der Richtschnur des heiligen göttlichen Worts. Amen.

Was nun die Haupt-Sach belanget: **Ob die beyden Löbl. Stände, bevorab die jenige der Mitglieder, welche eigene Vogteyen und Pfarr-Lehn haben, in das Gebott und Verbott der hohen Obrigkeit von Abweisung, Ausschliessung und Abschaffung fremder Glaubens-Genossen, so aus Papistischen Orthen einkommen, und Christliche Seelsorge in einer Kirchen bey ihren Pfarrherrn und Predicanten suchen, mit gutem Gewissen verwilligen, und solches durch sich oder ihre Predicanten würcklich exequiren können?** Stimmen alle drey eingebrachte Consilia überein, daß kein Herr oder Landtmann, der sich zu der wahren Evangelischen Lehre bekennet, solches ohne Verletzung seines Gewissens auf sich nehmen, oder jemand der Seinen zu thun befehlen könne; dann er sonst seinen Glauben und Bekäntnis zuwieder handeln würde. Und bleiben wir nochmals in diesem Punct bey unser vorigen Erklärung, insonderheit auf den ersten, andern und dritten Artickul.

Weil aber jetzund das Religion-Wesen in den Oesterreichischen Kirchen einen solchen gefährlichen Zustand hat, daß über alle durch beyde Löbliche Stände eingewandte Mittel und auf das alleräusserste gepflogene Handlungen der Kayserl. Mayestät endliche Meynung darauf beruhet, daß entweder beyde Stände und Orth Mitglieder, so wohl auch ihre Pfarrer und Predicanten Ihrer Käyserl. May. Geboht und Verboht vollziehen, oder aber des gantzen Ministerii und Exercitii Religionis für sich, ihr Weib, Kind, Gesind und Unterthanen, auch der zuvor erlangten Concession und Assecuration in Verlust stehen sollen, und darzu noch mehr Beschwernis und Verfolgung gewärtig seyn müssen; Und in dieser hochbeschwerlichen und gefährlichen Sachen unser Christliche und schliesliche Meynung fein rund und liberè, ohn allen Affect aus GOttes wahrem Wort begehret wird; Wissen wir gleichfalls offt wohlermeldten Ständen keinen andern Raht, insonderheit so viel ihre Pfarrer und Prediger belangt, mitzutheilen, denn wie in voriger Erklährung von uns

uns auf den vierten, fünfften und sechsten Articul ist geschehen. Denn es aus der uns zugeschickten Copie der Käyserl. Assecuration hell und offenbar, daß dieselbige sich nicht weiter, als auf beyder Stände Schlösser, Häuser, Güther, auch Sie selbst, ihr Gesinde, zugehörige Kirchen und Unterthanen auf dem Landt erstrecke. So werden auch die Pastores und Kirchen-Diener in ihrer Bestallung von ihrer Herrschafft (wie wir nicht anders wissen) allein auf Sie und ihre Angehörige beruffen; und bleiben derhalben auch billig in solchem Beruff. Daß aber angezogen wird die Christliche Liebe und das Ammt der Prediger, damit sie alle ohn Unterscheid, so ihrer Seel-Sorge und Dienstes begehren, annehmen und ihnen mit allen Stücken ihres Ammts dienen sollen; Ist erstlich wohl wahr, daß man die arme hungerige und durstige Seelen, so nach dem Himmel-Brod und Born des Lebens lauffen, mit Gewalt, Geboth und Verboth nicht abweisen, sondern ihnen aus Christlicher Liebe die Brosamen der himmlischen Speise mittheilen soll und mus. Jedoch wäre es noch vielmehr wieder die Christliche Liebe, sich selbst und die seinen solcher himmlischen Speise göttlichen Worts gantz und gar zu berauben. Und ist auf diese Meynung der Spruch Pauli 1. Tim. 5. von uns in voriger Erklährung recht allegiret: So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet, und ist ärger denn ein Heyde. Es giebet der klahre Text in selbem Ort, daß Paulus da nicht rede vom geistlichen Hause der Christlichen Kirchen, sondern vom Wandel und Versorgung der Wittwen, und daß die Gemeine nicht soll beschweret werden von denen, welche die ihren selbst unterhalten können. So nun ein solcher den Glauben verleugnet und ärger ist denn ein Heyde, der die Seinen mit leiblicher Nohtdurfft nicht versorget; wie viel ärger mus der seyn, nach diesem Spruch, der den fremden geben, und seinen eigenen Hausgenossen die geistliche Nohtdurfft der Seelen, wann ers haben und behalten kan, vorsetzlich entziehen will. So haben auch die beyden Löbliche Stände ihre Christliche Liebe gegen die Fremden, ihre Glaubensgenossen in Städten und Märckten, viel Jahr her eyferig und treulich erzeiget, weil sie für dieselben bey der hohen Obrigkeit vielfältig und unterthänigst intercediret, damit ihnen auch das Exercitium Religionis gegönnet würde, wiewohl es nicht hat können erhalten werden; das man GOtt befehlen und mit Gedult ertragen mus.

Was ferner der Pfarrer und Prediger Vocation und Ammt belanget, kan die Regul von S. Paulo ihnen und allen Christen fürgeschrieben und etliche

mal wiederholet 1. Cor. 7. Ein jeglicher bleibe in dem Beruff, darinnen er beruffen iſt, nicht aufgehaben werden, und kan nun jeglicher Prediger mit gutem Gewiſſen derſelben folgen, und in ſeinem Orth und Circk, dahin er beruffen, bleiben. Daß er aber mit ſeinem Ammt und Seelſorg auch fremden dienet, und alle, die zu ihm kommen, annehme, iſt wohl an ihm ſelbſt nicht unrecht, ſo fern es ohne Nachtheil und Schade der jenigen, welchen er inſonderheit zu dienen beruffen, und darzu wegen ſolches Beruffs und Ammts allein empfehlicht iſt, geſchehen kan, nach dem vor angezeigten Spruch 1. Timoth. 5. Dann ein groſer Unterſcheid iſt zwiſchen der Apoſtel und anderer Biſchöffe oder Prediger Beruff, wie alle Gelehrte und Verſtändige aus GOttes Wort wiſſen. Der HErr Chriſtus ſagt zu ſeinen Jüngern: Gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium allen Creaturen Marc. 16. oder wie Matth. 28. ſtehet: Lehret alle Völcker. Paulus aber ſaget zu den Aelteſten zu Epheſo Act. 20. So habt nun Acht auf euch ſelbſt, und auf die gantze Heerde, unter welche euch der Heilige Geiſt geſetzet hat zu Biſchöffen ꝛc. Und Timotheo befiehlet er, daß er zu Epheſo bleiben, und dieſelbe Kirche wie ein guter Diener JEſu Chriſti recht lehren, regieren und mit tüchtigen Leuten beſtellen ſoll; Und an Titum ſchreibet er, daß er in der Inſul Creta die Städte hin und her mit Aelteſten beſtellen ſolle; giebet ihnen aber keinen Befehl und Macht, an alle Oerter auszugehen und zu predigen, wie er von dem HErren Chriſto bekommen hatte. Und kan alſo die Univerſalis: Lehret alle Völcker nicht auf dieſen Fall gezogen werden; wie auch die Wort Chriſti nicht: Kommet her zu mir Alle, Matth. 11. Item: Alles, was mir mein Vater giebet, das kommet zu mir, und wer zu mir kommet, den werde ich nicht hinausſtoſſen, Johann. 6. denn die Apoſtel haben dieſen ausdrücklichen Befehl alleine, und ſeyn dennoch hingegangen in dieſes oder jenes Land, weil ſie der HErr geſandt, und der Heil. Geiſt ihnen geoffenbahret hat, als Act. 16. geſchrieben ſtehet, daß Paulus gewehret ſey worden von dem Heil. Geiſt, zu reden das Wort in Aſia: da er auch willens geweſen, in Myſiam und Bithyniā zu reiſen, hats ihm der Geiſt nicht zugelaſſen. So redet der HErr Chriſtus, wie der Heyland der gantzen Welt, und ruffet alle Menſchen zur Gemeinſchafft ſeiner Gnade und Erlöſung, will auch keinen verſtoſſen, der zu ihm kommen wird. Alſo weiſet auch billig ein jeder Apoſtel und Prediger alle ſeine Zuhörer ohne Unterſcheid der Perſonen, Standes und Weſens in allem ihrem Anliegen, Müh und Laſt zu dieſem einigen Heyland

und

und Gnaden-Trohn, und verheiſſet ihnen gewislich auf das treue und warhafftige Wort Chriſti, daß ſie von ihm angenommen, erquicket und nicht hinausgeſtoſſen werden. Daß aber dis hieraus folgen ſolte, daß eines Predigers, der an einem gewiſſen Orth und auf gewiſſe Leute beſtellet und beruffen wäre, Ammt ſich erſtrecke über alle andere Leute in der gantzen Welt, aus was Orth ſie herkommen, und müſſe ſie alle für ſeine Pfarrkinder annehmen, auch mit Nachtheil ſeiner befohlenen Kirchen und Zuhörer, ſolches können wir in den Sprüchen nicht finden. Doch wollen wir keinem Pfarrer oder Prediger in der Oeſterreichiſchen Kirchen, der ſich in ſeinem Hertzen und Glauben wohl geprüfet, und einen ſolchen freudigen Geiſt und unerſchrocken Gemüht zur Beſtändigkeit hat, und hoffet die Sachen mit GOttes Hülff wieder der hohen Obrigkeit Verboth und ſeine Beſtallung hinauszuführen, hierinne etwas fürgeſchrieben haben; ſondern zeigen allein den ſchwächern unſer einfältiges Bedencken an, ſo viel wir Grund des göttl. Worts verſtehen können. Allein wiederhohlen wir, das wir in unſerer vorigen Erklärung bey dem ſechſten und achten Articul erinnert haben, daß die Paſtores nicht auf ihrer Herren, ſondern auff ihre eigene Gefahr auſſerhalb ihre Beſtallung treten, und ihren Glauben und That vertheidigen, wie D. Luther an ſeinen Lehn-Herrn den Churfürſten zu Sachſen ſchreibet: Wo es dazu käme, daß der Käyſer fortdrünge, und mich oder die anderen forderte, ſo wollen wir für uns ſelbſt mit GOttes Hülf erſcheinen, und E. G. F. D. unſert wegen in keine Gefahr ſetzen. Denn E. G. F. D. ſoll weder meinen noch eines andern Glauben vertheidigen, und nicht auff eines andern ſondern auff ſeine eigene Gefahr glauben oder nicht glauben. Und in einer andern Schrifft: Will Käyſerl. Mayt. wider uns, daß uns kein Fürſt noch Herr wider ihn ſchütze, ſondern laſſe dem Käyſer Land und Leute offen ſtehen als die ſeinen, und befehle die Sache GOtt. Und ſoll auch niemand anders von ſeinem Fürſten und Herren begehren, ſondern ein jeglicher ſoll alsdann für ſich ſelbſten ſtehen und ſeinen Glauben erhalten, und nicht die Fürſten mit zu der Gefahr ziehen, oder mit Schutzſuchen beſchweren. Dieſe Schrifft ſtehen im 12ten Teutſchen Wittenberg. Tomo, am 215 und 216 Blatt.

Weil auch die Oeſterreichiſchen Theologen ſo verkehrter Weiſe von der Heydelbergiſchen Theologen und unſerm Bedüncken urtheilen, da wir auff den Fall, ſo die hohe Obrigkeit auff ihren Verboth unabläßig ſtehen und

beruhen würde, den zukommenden Christen rathen, da sie des gantzen Ministerii und der Heil. Sacramenten Gebrauch zugleich nicht haben können, daß sie sich allein des Worts sollen gebrauchen und trösten, und dabey beständig bleiben, und gleichwohl an ihrer Seligkeit nicht zweiffeln, bis GOtt seine Gnade zu besserer Gelegenheit geben würde, oder sollen an andere Oerther, da der Gebrauch des Sacraments frey ist, sich begeben, und daß sie also von den Pfarrern und Predigern unterrichtet und getröstet werden können, müssen wir auch unserer Nothdurfft nach ein wenig antworten. Wir wissen GOtt Lob! wohl, was zum Ministerio oder Kirchen-Ambt für Stücke nach der Einsetzung und Befehl des HErrn Christi gehören, auch wo ein öffentlich Ministerium ist, daß solche Stücke alle, als neml. öffentliche Predigt des Evangelii, Verrichtung der Heil. Sacramenten, der Tauff und des Heil. Abendmahls des HErrn, Ambt und Gewalt der Schlüssel (denn Vertrauung der Ehe-Leute und Begräbnis der Verstorbenen gehören nicht eigentlich hiezu, wiewohl es bey dem alten Christl. Kirchen-Gebrauch, der doch in GOttes Wort weder gebothen noch verbothen ist, billig bleibet) daselbst sollen geübt und zusammenbehalten werden. Hievon ist aber nicht die Frage in diesem Fall, sondern, wie die hohe Obrigkeit den beyden Ständen und ihren Angehörigen und Unterthanen allein ein solches völliges Ministerium und freyes Exercitium Religionis vergönnet hat, und der vierdte Stand der Städte und Märckt desselben eine Zeitlang aus gnädigstem Nachsehen und Dissimuliren der hohen Obrigkeit mit genossen, jetzund aber die Obrigkeit solches ferner nicht nachgeben, sondern den Buchstaben der Assecuration und Reverses stracks gehalten haben will, bey angehängter Bedrohung ꝛc. Allhie wird gefragt: Ob ein Prediger, der sich zu einem solchen Limitato Ministerio hat beruffen und bestellen lassen, Ambtshalber nicht allein öffentlich in seiner Kirchen für jedermann, der hineinkömmt und zuhören will, predigen soll, sondern auch ingeheim oder insonderheit alle diejenigen, so seiner Pfarr nicht incorporirt, wenn sie es begehren, absolviren, mit den Heil. Sacramenten versehen und andere Kirchen-Dienste ihnen mittheilen solle? Darauff wird geantwortet, wie oben gemeldt, und ausdrücklich der Casus necessitatis oder privationis gesetzet. Denn ob wohl der HErr Christus die Predigt des Evangelii und die Tauffe bey einander gesetzet, und seinen Aposteln beydes zugleich befohlen, und daneben verheissen, Wer da glaubt und getaufft wird, der wird selig werden, so gedencket Er doch in folgender Drohung von Verdamnis der Ungläubigen wiederum der Tauffe nicht; siehet also

fürnem-

fürnemlich auff das Wort, dadurch die Sacramenta geheiliget werden und ihre Krafft haben, und hinwieder wie Siegel den Glauben an das Wort befestigen, auff daß man durch den Glauben des Evangelii von Christo selig werde. Und auff diese Meynung schreibt Paulus 1 Cor. 1. wie er erzehlt etliche wenige, die er getaufft habe zu Corintho, denn, spricht er, Christus hat mich nicht gesandt zu tauffen, sondern das Evangelium zu predigen; siehet also auf sein und der andern Apostel fürnehmstes Ambt, das mit dem Wort umgehet; Tauffen können auch andere Lehrer, die nicht so hoch begabet seyn. Also seyn in der ersten Kirchen nach der Apostel Zeiten die Leute, so sich zu Christo bekehret, nicht so bald getaufft, wie von den Aposteln geschehen, sondern zuvor in der Lehr und Catechismo genugsam unterweiset, und seyn darüber viel tausend Martyrer ohne Tauffe auch ohne Brauch des Nachtmahls Christi gestorben, und doch ohne Zweifel selig geworden. Nun ist gleichwohl das öffentliche Ministerium und Predigt-Ambt in den Zeiten geblieben, neben den Heil. Sacramenten, obschon dieselben eine Zeitlang auffgeschoben seyn. Die Beschneidung war dem Geschlecht Abrahams so hart und ernstlich von GOtt selbst befohlen, daß kein Knabe über acht Tage solte unbeschnitten bleiben, oder seine Seele solle ausgerottet werden aus seinem Volck. Noch dispensiret GOtt mit seinem Volck in der Wüsten gantzer viertzig Jahr, daß kein Kind die gantze Zeit beschnitten ward, da sie doch ihre Prediger und Priester Mosen, Aaron, Eleasar, Ithamar, Pinehas ꝛc. hatten, bis daß sie ins gelobte Land über den Jordan kommen und allda erstlich beschnitten worden. Jos. 5. Diese und andere mehr Exempel zeigen genugsam an, wie der Heil. Sacramenten Gebrauch nicht allezeit nothwendig sey bey dem öffentlichen Predigt-Ambt, sondern per dispensationem in fürfallenden Casibus kan auffgeschoben und eine Zeitlang unterlassen werden, doch daß man sie nicht gantz auffhebe, verachte oder verändere, welches wider den Befehl des HErrn Christi wäre. Wir wollen aber solche Exempel mit nichten dahin verstanden haben, daß die Kind-Tauffen nicht zu behalten, oder zur Seligkeit nicht nöthig sey, wie die Wiedertäuffer fürgeben, sondern wollen nur, wie gesagt, hiemit beweisen, daß der Gebrauch der Heil. Sacramenten nicht also schlechtes bey dem öffentlichen Predigt-Ambt und zur Seligkeit nöthig sey, wie das göttliche Wort, sonderlich wenn man die Sacramenta entweder aus Mangel des Ministerii, oder durch gewaltsame Entziehung oder in andern Fällen, wie jetzt vermeldet, nicht haben kan.

Was nun endlich den beyden Löblichen Ständen in dieser hochwichtigen Sachen zu rathen und zu thun sey, wollen wir auch wünschen, daß es bey der Oesterreichischen Theologen Meynung bleiben, und alles mit solcher Freudigkeit und Beständigkeit gehandelt, vertheidiget und durch GOttes Gnade also erhalten werden möchte. Wenn wir aber die vorige Handlung wegen des öffentlichen Ministerii zu Wien, und was daraus erfolget, ansehen, besorgen wir uns, so fern in diesem Fall nicht anders gerathen und fürgenommen wird, daß es zu gleichem Ende mit dem gantzen Religions-Wesen in Oesterreich gereichen möchte, welches doch der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle. Wie es auch diejenigen zu verantworten haben, die mit ihrem unzeitigen Rath nnd Eyffer die beyden Löblichen Stände um das Exercitium Religionis und Ministerium in der Stadt Wien geleget, und der Käyserl. Mayt. angebothene Gnad und Freyheit ausgeschlagen, stellen wir in ihr eigen Gewissen.

Wir zwar bleiben noch bey unserer vorigen Erklährung und Meynung, den beyden Löblichen Ständen Anno 80. mitgetheilet, daß man erstlich alles thue, was mit unterthänigem Bitten und Flehen, und füglichen und gebührlichen Worten und guter ordentlichen Bescheidenheit immer geschehen kan, daß Jhro Käyserl. Mayestät das ernste Geboth und Verboth gnädigst relaxire, und die Stände hiemit wider ihr Gewissen nicht beschwere, aus vor angezeigten Ursachen. Und könnte hieneben auch, was die Prediger belangt, gemeldet werden, weil sie ihre Prediger das göttliche Wort nach der Heil. Schrifft und der Augspurgischen Confeßion zu predigen, und die Heil. Sacramenta nach der Einsetzung Christi zu verrichten, für sich und die ihren bestellet, nehmen sie sich billig ihrer, als ihrer Diener an, und bitten ihrer auch gnädigst mit diesem Verboth zu verschonen; denn ja weder Herr noch Prediger andere frembde an sich ziehen oder fordern, sondern wie bisher die Herren geschehen lassen, daß die da aus eigner Bewegnis kommen, von ihren Pastoribus aus Christlicher Liebe angenommen, und ohne Trost ihrer Seelen nicht gelassen oder verstossen würden; So könnten sie auch hierinnen ihren Predigern keine Maaß oder Ziel setzen, sondern müsten es ihrem Gewissen heimstellen, was sie weiter über ihre Bestallung thun wollten, das an ihm selbst nicht unchristlich wäre, und meyneten es für der hohen Obrigkeit und jedermänniglich zu verantworten. Und nachdem in der Assecuration ihnen den Ständen das frey und öffentliche Exercitium der Augspurgischen Confeßion in ihren Kirchen auff dem Land gnädigst nachgegeben wäre, könnte

das

das auch mit eingeführet werden, daß durch dis Käyserl. Verboth solch öffentlich Exercitium also eingebunden und geenget würde, daß man forthin nimmer öffentlich würde predigen können, oder man müste die frembden zukommenden Leute mit Gewalt hinwegtreiben; welches Ihro Käyserl. Mayt. Meynung zu seyn, man nicht verhoffen wolle. So könnte auch neben diesem allen unterthänigste Erbiethung geschehen, daß die beyde Löbliche Stände allen möglichen Fleiß anwenden wollen, einträchtige Christliche Lehre nach GOttes Wort und der Augspurgischen Confeßion in ihren Kirchen und unter ihren Predigern zu stiffien und zu erhalten, und alle Spaltungen, so etwan eingerissen seyn möchten, abzuschaffen. Denn hieran kein Zweiffel ist, daß Ihro Käyserl. Mayt. durch die Uneinigkeit der Prediger in den Oesterreichischen Evangelischen Kirchen, welche auch die Herren und Land-Leute selbst zwieträchtig machet, zu hohen Ungnaden und Widerwillen gegen die Stände, ihre Religion, Lehr und Prediger seyn bewogen worden. Wie dann auch ausdrücklich in der Käyserlichen Assecuration gemeldet wird, daß zu Verhütung der beschwerlichen, jetzt hin und wieder schwebenden Secten, in den Oesterreichischen Landen solche Conceßion gnädiglich bewilliget, und sich die Stände hinwieder gehorsamlich erbothen, kein andere Lehr in ihren Kirchen weder einzuführen noch zu leiden, dann wie solche Augspurgische Confeßion ausweiset und mitbringet, sondern daß gegen denen, so sich eines andern unterstehen würden, mit ernstlicher Straffe verfahren werden soll. Daß man anbey hiewider mit der falschen Manichäischen Lehr von der Erb-Sünde (welche stracks wider die Augspurgische Confeßion ist) und daraus entstandenen ärgerlichen Zwiespalt gehandelt, kan nicht wohl geleugnet werden. Und haben die Herren Oesterreichischen Theologen in ihrem Bedüncken, da sie mancherley grosse Sünden von den Herren und Landleüten der beyden Ständen und ihren Angehörigen erzehlen, welche auch warlich schwere Sünden seyn, diese vorbey gangen, die doch nicht die geringste ist, nemlich Einführung und Vertheidigung irriger Lehre, und allerhand beschwerliche Uneinigkeit, Lästerung, Hader und Zanck zwischen den Predigern, mit grossem Aergernis und Betrübung der armen, schwachen Zuhörer, wodurch der Allmächtige nicht weniger, dann durch die andere Sünden erzürnet und der hohen Obrigkeit und Feinden des Evangelii scheinliche Ursache zu Abschaffung des gantzen Ministerii und Exercitii Religionis in die Hand gegeben wird. Da nun diesem Unrath auch könnte abgeholffen werden, hätte man sich so viel

besser

beſſer gegen die hohe Obrigkeit zu verantworten, und ohn Zweiffel mehr Gnade und Nachgeben bey derſelben durch GOttes Hülff zu erwarten.

Möchte aber das alles nichts helffen, ſo müſte man geſchehen laſſen, daß die hohe Obrigkeit ihre Unterthanen in Städten, Märckten und Dörffern mit Mandaten oder mit Gewalt von der Stände Kirchen und Gottesdienſt abhalte, und ſolches auff ihr Gewiſſen nehme. Und ſo über diß noch weiter ſollte begehret werden, daß auch ein jeder Herr und Landmann beyder Stände mittels ſeinen Pfarrer und Predicanten dahin halten ſolle, daß er ſich gegen ſolche Perſonen einiger Seelſorge nicht gebrauche, oder ſolle die Conceßion verwürckt haben und des gantzen Miniſterii in Verluſt ſtehen, und hierauff endlich beruhen ſollte; könnte auf dem Fall die Erbiethung geſchehen, daß man die Pfarrer ihrer Beſtallung und Vocation erinnern, und es ihrem Gewiſſen, Beſcheidenheit und Verantwortung heimſtellen wolle. Und müſten die Stände auch geſchehen laſſen, daß die hohe Obrigkeit den Pfarrern hievon ſonderlichen Befehl gebe. Was dann den Pfarrern auf ſolchem Befehl der hohen Obrigkeit und Erinnerung ihrer Lehn-Herrn unſers erachtens zu thun und zu laſſen, iſt unſer Meynung im vorigen Bedüncken genugſam angezeigt, und in dieſer Schrifft droben wiederhohlet. Denn wie Lutherus ſelbſt in dem Fall, da auff dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1530 den Evangeliſchen Fürſten das öffentliche Predigen vom Käyſer CAROLO verbothen ward, rathet und ſchreibet, muß man der Gewalt in dem Fall weichen. Und iſt der Käyſer Herr des Landes, und hat über ſeine Unterthanen zu gebiethen, die auch weichen ſollen, wiewohl Gewalt für Recht gehet. Weil auch die Hohe Obrigkeit den Ständen die wahre göttliche Lehr, Religion und Ceremonien nach der Augſpurgiſchen Confeßion und Agenda vermöge der Aſſecuration freyläſſet, und kein Abſchaffung oder Verfälſchung der Lehre und der Heil. Sacramenten ihnen anmuthet, und ſie alſo die Wahrheit und Bekänntnis unverhindert und unverletzt für ſich und die ihrigen behalten, hinwieder auch die Stände ihres Revers und gethaner Verpflichtung erinnert worden, und dieſelbigen ja ſo wohl, als die Obrigkeit ihre Verſchreibung zu halten ſchuldig ſeyn, und damit nicht unbillig gezwungen werden können, (dann man muß Treu und Glauben halten) wäre unſerm einfältigem Gutachten nach beſſer, und für GOtt und allen Chriſten verantwortlicher, der Gewalt zu weichen, und eine ſolche Servitutem oder Beſchwerung zu tragen, als das gantze Miniſterium und Exercitium Religionis mit ihrem und aller der Ihrigen unträglichem Schaden und Gefahr Leibes und der Seelen, und ſtetem

betrübten

betrübten Gewiſſen, ſo daraus erfolgen könnte, vorſetzlich zu übergeben und zu verliehren. Und wär in dieſem Fall noch mehr zu rathen, ſo der Landes-Fürſt die Abſonderung der frembden Chriſten den beyden Ständen oder ihren Predigern zuhart auffdringen wollte, daß ſie viel ehe eine Zeitlang nur in ihren Schlöſſern und Häuſſern die Predigt und Gottesdienſt für ſich und die Ihrigen allein verrichten, denn daß ſie ſich des Landes-Fürſten Geboth mit Gewalt widerſetzen und nicht weichen wollten, und darüber die Conceßion des Miniſterii und wahrer Religion gäntzlich verliehren müſten. Und dienet hiezu das Exempel der gefangenen Juden in **Babylon** und **Aſſyria**, die ihren Gottesdienſt und Predigt, ſo viel ihnen die Herrſchafft vergönnen wollen, alles in ihren Häuſſern verrichten müſſen, und **Tobias** die Todten wohl wider des Königes Verboth, jedoch heimlich in der Nacht begraben hat. Wenn aber die hohe Obrigkeit über dis die Herren und Landleute dahin zwingen wollte, daß ſie von der göttlichen Wahrheit abſtehen, und ihre Unterthanen auch davon abhalten, und Verfolger des Evangelii und der Chriſten ſeyn ſollten, alsdann müſſen ſie ihren Glauben frey bekennen, und der hohen Obrigkeit nicht gehorchen noch darinn willigen. Denn in dieſem Fall muß man GOtt mehr gehorchen, dann den Menſchen Actor. 4, 5. und alſo dem Kayſer das ſeine geben, daß man auch GOtt das ſeine nicht vergebe Matth. 22. und darüber mit Gedult und Hoffnung leiden, was GOtt verhänget, auch mit Darſtreckung Leibes, Gutes und Lebens.

Letzlich werden die beyden Löblichen Stände in dieſer hochwichtigen Sache dem Exempel der frommen Könige, **David**, **Joſaphat**, **Ezechias** und anderer Chriſtlichen Regenten folgen, und mit ernſtem Gebeth zu GOtt dem Allmächtigen, der groß von Rath und mächtig von That iſt, und der der Könige ja aller Menſchen Hertz in ſeinen Händen hat, Zuflucht haben, und ein gemeine Faſten und Beth-Tage unter ihnen ſelbſt verordnen, und in allen ihren Kirchen ausruffen laſſen, und alſo nicht zweiffeln, GOtt werde noch eine ſonderliche gnädigliche und wunderbahrliche Hülf und Errettung ſchicken, wie den hochbetrübten Juden zur Zeit des Königs in Aſſyrien geſchehen. So wollen wir auch wohlgemeldten Ständen und den Ihrigen mit unſerm Chriſtlichen und treuen Gebeth zu Hülffe kommen, wie denn in allen Kirchen und Predigten dieſer Stadt und anderer benachbahrten Städten ſtets geſchicht. Und wollen alſo auff die Güte, Weißheit und Macht des HErren Zebaoth unſers GOttes hoffen und warten, weil es ſeine Sache iſt, darüber ſoll keiner

zu Schanden werden, der Ihm von Hertzen trauet. Amen! Datum Roſtock den 22. Februarii Anno 1586.

Decanus, Senior und andere Profeſſores der Theologiſchen Facultät in der Univerſität hieſelbſten.

Num. VII. ad pag. 81.

Der Theologiſchen Facultät zu Roſtock Schreiben an die Herren Verordnete der beyden Stände vom 20. Febr. Anno 1586.

GOttes Gnad und Fried durch JEſum Chriſtum unſern einigen Heyland, nebſt unſerm andächtigem Gebeth und unterthänigen Dienſten zuvor! Wohlgebohrne, Edle, Geſtrenge Gnädige Herren! Wir haben E. G. Schreiben ſambt beyverwarter Schriften und Bedüncken etlicher unterſchiedlichen Univerſitäten und Theologen von der hochwichtigen Sachen, der Oeſterreichiſchen Kirchen jetzigen Zuſtandt betreffent, vor wenig Wochen empfangen, hernach verleſen und in wahrer Gottes-Furcht fleißig und wohl erwogen, doch eingefallener Verhinderung halben darauf nicht alſobald antworten können: Ueberſchicken aber E. G. bey dieſem eigenen gewiſſen Bothen, den wir auf Euer G. Befehl darzu gedinget und abgefertiget, unſer einfältiges Judicium und ſchließliche Meynung, ſo viel wir die Sache verſtehen; und laſſen andern ihre Judicia frey; wiewohl einmahl nichts geſchloſſen, und ſo viel Chriſtlich und möglich verhüttet worden, daß die beyden Löbliche Stände nicht gantz und gar um die Conceßion und freyes Exercitium Religionis kommen, welches Sie alsdann ſchwerlich wieder bekommen würden.

Wir vermercken aus der Oeſterreichiſchen Theologen Bedüncken wohl, daß ihnen unſer voriges Judicium, als von uns gefaſſet, müſſe gar unwiſſent geweſen ſeyn, und Sie derowegen ihre Wiederlegung inſonderheit dargegen gerichtet, und haben demnach etwas außführlicher uns verantworten und erklähren müſſen. So ſtimmen wir auch mit dem Heydelbergiſchen faſt zuſammen, und iſt der Zuſtandt des Religion-Weſens in Oeſterreich der Zeit, da alle drey Judicia begehrt und eingekommen, noch ſo ſorglich und gefährlich

gefährlich nicht gewesen als jetzund, da es, wie Euer Gnaden selbst schreiben, zum äusserſten kommen ist. Derhalben auch unser jetziges Bedüncken auf denselben äusserſten Fall gesetzet; und bitten den Allmächtigen treuen GOtt, daß Er um seines heiligen Nahmens Ehre, und vieler betrübten Hertzen Trost und ewiger Wohlfahrt willen, diese hohe Sache zu einem guten friedlichen und Ihm wohlgefälligen Außgang schicken wolle; Erbiethen uns auch ferner Euer Gnaden den beyden Löblichen Ständen und armen Kirchen mit unserm Gebeth und allen getreuen Rath und Willfährigkeit, so viel uns möglich, zu dienen. Göttlichen Schutz und Gnaden hiemit uns alle befohlen. Datum Rostock den 20. Februarii Anno 1586.

Decanus und andere Doctores der Theologischen Facultät zu Rostock.

Num. VIII. ad pag. 105.

Ertzhertzogs MATTHIÆ zwiefacher Befehl, die Rahts-Wahl in der Stadt Lintz betreffend.

A. An die Nieder-Oesterreichische Regierung.

LIebl, Ersame, gelehrte vnnd liebe Getreuen. Wir haben aus euerm berichtlichen Guetachten, vnnd deren von Lintz præsentation Schreiben in Gnaden vernohmmen, waßmassen sie vngeacht voriger vnserer außtrücklichen Ausschlag, ohne Zuordnung vnserer Commissarien keine Rhatswahl für sich selbs fürzunehmen, dannoch auf diß Jahr mit der Wahl fürgangen, vnnd zu Bestettigung derselben, auch Verleihung dem neuerwehlten Richter Pann vnd Aacht gehorsamblich gebetten. Weil es dann nunmehr beschehen, so lassen wir es auch gleich auf dißmal dabey gnediglich verbleiben, vnnd werdet nun darauf den Bürgermeister vnnd die alten Rhatspersonen gebettener massen in ihren Ambtern, so wol auch den neuerwehlten Richter auf diß Jar bestellen, demselben auch alten herkommen vnnd gebrauch nach Pann vnnd Aacht zu verleihen wissen. Nachdeme vnnß aber bewust, daß **Wolff Schauer** nunmehr erlebten Alters, vnnd daher dem Rhatswesen lenger beyzuwohnen vnuermüglich, So haben wir vnns ihme zue sondern Gnaden vnnd seiner Verschonung gnedigst dahin entschlossen, das derselb des Innern Rhats-

Standt erlaſſen werde, vnnd an ſeiner Statt **Georg Hueber** auf dis 93. Jar in Raht genommen. Das aber ermelte von Linz vber vnſer austruckehliche Verordnung vnnd darauff Euern an ſie ausgefertigten Beuelch, auf ihr vermeinte entſchuldigung, diß Jahr mit der wahl der Statt Ambter ohne wiſſen des Landtshaubtmanns vnnd Beyſein zugeordneter Commiſſarien fürgangen, welches doch ihnen vnnd gemeiner Statt zue Landtsfrl. Gnaden vnnd ihrer freyheiten bekrefftigung wolgemeint, daher dann dergeſtallt wider ihr Kay. Maj. ihre freyheiten vnfüglich nit zue allegiren, derowegen ſo habt ihr ihnen ſolchen ihren Vngehorſamb ernſtlich zu uerweiſen, daneben auch nochmalen aufzulegen, ſich hinfüro umb aufnehmung der Rhatswal bey euch der Regierung zeitlich anzumeldten, vnnd dieſelb mit euern Vorwiſſen vnnd in Beyſein der jenigen, ſo von euch darzue verordnet, zu thuen vnnd fürzunemben, auch diß vnnd anders, ſo Ihr Kay. Maj. auß Landtsfürſtlicher gebür, dieſer vnd andern ihren Stätten zu gnaden vnnd gueten vermainen, keineswegs zu diſputieren, ſondern mit mehrern Danckh vnnd gehorſamb aufzunehmen. Wie ihr ihme dann in ainem vnnd andern dieſer vnſerer gütigſten Reſolution nach, wol zue thuen vnd ihnen einzubindten wiſſet, hiemit auch die Einſchluß widerumben zu empfahen habet. Vnnd beſchicht auch in demſelben vnſer gnedige mainung. Geben auf dem Königl. Schloß **Presburg**, den zwey vnnd zwantzigſten Februarij Anno Drey vnnd Neuntzig.

Matthias
W. Vnuerzagt.

Ad mandatum Sermi. Domini Archiducis propriuma.
J. Rentz.

B. An den Landshauptmann Herrn Hans Jacob Löbel, Freyherrn.

Matthias ꝛc. Edler lieber getreuer. Wiewol wir vnns auf vorige vnſere Verordnung vnnd darauff von der N. Oeſt. Reg. an die von Linz ausgefertigten Beuelch genediglich hetten verſehen, ſie würden ohn dein Vorwiſſen vnnd Zuordnung ſonderer Commiſſarien, allermaſſen mit der Kay. May. andern Stätten im Landt dißfalls würdet gehalten, kein Rhatswal haben fürgenommen, ſonder ſich umb dieſelben zuuor haben angemeldt,

meldt, sein sie doch vngeacht dessen, ein weg alß den andern mit der wal auf diß 93. Jar fürgangen. Was massen aber wir nun vnns darauff auch auf ihren deren von Linz umb bestellung solcher ihrer Wahl bey der N. O. Reg. beschehenen gehorsamen anmelden vnnd der Regierung erinderung in gnaden haben resoluirt, solches hast du zum wissen vnd nachrichtung copeylich in verschlossen zuuernemen, hierauf künfftig acht zu haben, vnnd bey denen von Linz drob zue sein, das von ihnen dieser vnserer Resolution gehorsamblich nachgelebt vnd keine Rhatswahlen aufs nechstfolgende 94. Jahr noch hinfüro werde fürgenommen, sie haben dann zuuor zeitlich bey ihr der Reg. umb Verordnung Commissary sich angemeldet, vnnd dieselben auch ihnen zugeordnet, hieran thuest du der Kay. M. vnnd vnsere gnedige und gefellige mainung. Geben auf dem Königl. Schloß Preßburg, den 22. Febr. Anno 93.

Matthias
W. Vnuerzagt.

Ad mandatum Sermi. Domini Archiducis proprium.
J. Rentz.

Num. IX. ad pag. 120.

Kayserl. Resolution an Hn. Hans Jacob Löbel, Freyherrn, Landshauptmann, den Abt zu Mansee und Andreen Scheifelein betreffend.

Rudolphus. Edler, lieber getreuer. Dir ist bewust, was Strite und Beschwehrungen sich erstlichen zwischen den Ehrwürdigen Bischoffen zu Passau, unserm Fürsten und lieben andächtigen, und dir, dann auch denen obern Ständen unsers Ertzherzogthums Oesterreich ob der Ennß, und dem Abten zu Mannsee wegen gefänglicher Einziehung und thätlicher Hinwegführung des angegebenen Professi daselbs Andreen Scheifelein noch verschienen 94. Jars erhoben und bey uns einkhomen. Wenn sich dann in Ersehung der Acten lauter befindet, daß der Scheifelein allein ein Pfründer und kein geistlicher gewesen, und daß ermeldter Abt das Widerspiel mit Ungleichheit fürgeben, dessen auch S. des von Passau Andacht berichtet, und dadurch zu solchem Fürgeben bewegt hat; Hierumben so befehlen wir dir

hiemit gnädigſt, du wolleſt Ihme Abten daſſelbige in unſerem Nahmen verweiſen, und daneben mit Ernſt aufferlegen, auch dahin halten, daß er gedachtem Scheifelein nit allein alles das ſeinige, ſoviel er darthun könne, und mit ſeinem Aid beteuren würde, alsbald und ohne allem Verzug wiederumben reſtituire, ſondern ſich auch mit ihme, umb den aufferloffenen Schaden und Unkoſten halber, der Gebür abfinde und vergleiche, und ihme hinführo bey erkauffter Pfründt und erbauten Wohnung daſelbſt ruhig und unturbiret verbleiben laſſe. Was aber der Ständt wider ihm Abten eingebrachte Gewalts-Klage (welche ſie auf 15000 Ducaten æſtimiren) belangen thut, dieſelbige wollen wir aus erheblichen Urſachen krafft dieſer unſerer Reſolution ex officio aufgehebt haben; jedoch thun wir ſein des Biſchofs zu Paſſau Andacht zuſchreiben, das uns frembd fürkomme, daß ſie den Scheifelein ohne dein, als unſeres Landhauptmanns Vorwiſſen, mit gewehrter Hand aus dem Land führen laſſen, und wollen uns endlich verſehen, S. Andacht werde auf ſolch unſer Vermanen zu Verhütung Weitleufftigkeit und anderer beſchwerlichen Inconvenientien in künfftige behutſamer gehen, und ſich dergleichen Eingriff gentzlichen enthalten.

Demnach aber dem Abten keinesweges gebürt hat, noch unbeſtrafft gehen zu laſſen, dem Scheifelein das ſeine de facto zu nehmen, vnnd ihm Biſchoffen des vngemuths zuberichten, auch ſich dir als unſerer nachgeſetzten Obrigkeit und deinen Bevelchen zu widerſetzen; Als haben wir ſein Andacht aufferleget, ihne Abbten auf vorgangene Reſtitution (deren due ſein Andacht alßbaldt berichten wölleſt) gen Paſſau zu erfordern vnndt unſerm Bevelch gemäß zu ſtraffen, des gnädigſten Verſehens, ſein Andacht werde demſelben alſo nachkommen, vnndt die getreuen Ständt ſich dißfalls auch ihres theils zur Ruhe begeben, vnnd weiter nichts movirn. Welches wir dir zue vnſerer Reſolution (dieſelbige auch fürders den Stendten habeſt zue communiciren) nit wollen verhalten, deme wir mit Gnaden geneigt ſeyen. Geben in unſerm küniglichen Schloß zu Prag den 30. Martii Anno 96.

Rudolph. Ad Mandatum S. Cæſar. Mtis proprium.

J. W. Freimandt. J. Engelhoffer.

Num.

Num. X. ad pag. 136.

Bürgermeisters, Richters vnd Rahts der Stadt Steyer an den Landshauptmann, Freyherrn Löbel, wie auch an den Hn. Paul Gortzweiler, Reichshoffraht übergebenes flehentliches Memorial, Sie bey dem Exercitio der Evangel. Religion vnd ihren habenden Freyheiten und Rechten zu lassen.

Wolgeborner Freyherr, auch Edler vnnd Gestrenger Herr Gorzweiler, gnedige Herrn. E. G. seyen neben wünschung eines glückseelichen fried- vnnd freudenreichen Neuen Jahrs, durch Christum vnsere gehorsambe Dienst beuoran, vnnd bitten, E. G. wollen vnnß mit diesem vnserm hochtringenden anbringen in hienach volgenden Puncten vnbeschwert vernehmen, vnnd sich vmb der gnadenreichen Geburt Christi deß einigen Heillandts aller Welt willen hierüber mit Gnaden erklären vnnd resolviern. Dann vns ist GOtt weiß zu jeziger frölichen Zeit derselbigen Geburth Christi, darüber sich nicht allein alle Menschen höchlich vnnd beständiglich zu erfreuen haben, sondern auch alle Engel vnnd Creaturen ja die ganze Nattur sehr frolockhet, diese traurige Zumuetung in Religions-Sachen, vber welche gewißlich keine höhere sein mag, zum höchsten betrüblich, indeme vnß sonderlich mit schmertzen fürkhombt, wie Wir auß der Röm. Kay. May. vnsers allergnedigsten Herrn vnnd Landtsfürsten jezigen vnderschiedlichen zweyen Patenten, vnd E. G. Herrn Landtshaubtmanns sondern Neben-Beuelch, so wier allervnderthenigst vnnd gehorsamblich in gebürlicher Reuerenz empfangen, vernemen müssen, daß von vns auf so vielfältiges Bitten, flehen vnnd anhalten in dieser Sachen nicht will außgesetzet werden, vnnd sagen in Demut mit freyem redlichen Gemüth, wann es des Leibs Lebens oder sonst was irdisches solte berühren, daß es bey vns vnnd hieiger Bürgerschafft, allß ihrer Käy. May. gehorsambsten vnderthanen, leicht würde zu erhalten sein; aber mit wissen wider den Allerhöchsten etwas handeln vnnd fürnehmen, bringt mit sich alles vnglückh vnnd den todt; was wir aber ohne hindansezung dessen vnnd vnsere eusseriste Verwahrlosung thuen khönnen, wollen wir mehr dann willig vnnd bereit darzue sein.

Vnnd

Vnnd was nun zum **Ersten Haubt-Puncten** zuuermelden E. G. abforderung deß Peenfalls belangt, wissen E. G. sich gar wol zu erinnern, das wir vnß dessen vorhero im wenigsten nicht haben khönnen schuldig geben, sondern der gebür nach vnser notturfft schrifftlich darwider eingebracht, dahin wir vnnß auch diß Orts nochmaln lenden, vnnd lassen menniglich ja auch E. G. selbst mit vnpartheyischem Gemüth ihrem hohen Verstand nach vrtheilen, ob wir in dem geringsten solche vnerschwingliche vnerhörte geldtstraff verschuldet. Dann **fürs erste**, weil dieses ohne mittel ein Religions-Handlung ist, darumben solche starckhe Aufflage oder Bestraffung wolte auf vnns getrungen werden, so verhoffen wir, daß wir mit dem nichts vnrechts gethan, da wir die Göttliche wahrheit, wie sie durch seine Gnadt so viel lange Jahr alhie getrieben worden, mit Sanfftmuth vnd Bescheidenheit auß dem grundte deß Christlichen Apostolischen Glaubens vnnd GOttes vnfelbaren Worts bekhennet, vnnd vmb fernere Zulassung dieses gottseeligen Exercitii in tieffester vnderthenigkeit gebetten, ohne Zweifel nichts vnrechts begangen haben, sonderlich weil allemal hinan gehenget worden, daß, da man deß geringstens Vnrechtens in der Religion vnnd Glauben erinnert, nicht allein dauon absque mora abgestanden, sondern auch ernsthaffte bestraffung alßdann nicht sollte verwaigert werden. **Zum andern** so gehet das erste Ihr Kay. May. Patent allein auf die, so in der Pauern Rebellion ihre Pfarrer verjagt vnnd andere aufgestellt haben; wir und die hieige Bürgerschafft aber haben vnns derselben Aufruhr nicht allein im geringsten nicht theilhafftig gemacht, sondern seyen mit eusserster Gefahr darwider gestanden, daher wir vnnß nicht einbilden khönnen, daß wir vns deshalben ichtes beschwehrliches oder straffbares zu befahren haben solten, sondern seyen in gueter Hoffnung gewest, wie auch noch, vnserer zue diesem mal vnd sonst allezeit bey dem hochlöblichen Hauß **Oesterreich** geleister vnderthenigster treu inn viel weg zu geniessen. Denn ausser dieses ersten Patents ist sonsten bey dieser mit vnnß gepflogenen Religions-Tractation, von ihrer Kay. May. an vnns noch hieige Bürgerschafft vnnd Gemein besonders lautent, nichts zuekhommen. Derwegen wir dann diese genzliche Zuversicht schöpffen, es werd ihr Kay. May. allß ein frommer Vatter des Vatterlandts sein vätterliches Hertz noch nicht von vnnß wenden. **Zum dritten** ist vnnß bey 4000 Ducaten Peenfall auferlegt worden, das wir vnsern Pfarrer **Wolffgang Lempel** in gewarsamb vnd verhafftung nehmen solten, damit seines außtretens nit zu besorgen. Das haben wir gethan; er ist auch bißher alhie verharret, vnnd also dieser E. G. verpeenten auflag ain benügen beschehen.

beſchehen. **Vierdtens** haben E. G. wier vber Dero vernere Verordnung wegen Abſchaffung vnſerer Prediger vnnd Sperrung der groſſen Kirchen alhie, vnnd was dem ſonſt mehrers anhengig, vnſern gnugſamben bericht vnnd erclärung, mit beweißlichen gründten, ſo man zum nothfall zue approbiern erbietig iſt, gehorſamblich gethan, darbey wir ſonderlich auch die gefahr vnd vnwiderbringlichen Schaden, ſo ihr Kay. May. alß Herrn vnnd Landtsfürſten ſelbſt, deß Eiſen-weſen halben vnnd in andere weg zue abbruch vnd verhinderung derer Cammer-Guett auch ihrer Landte, bey dieſer Veränderung vnwiderſprechlich gewißlichen volgen würde, gnugſamb mit vermeldet haben, welches wier auß ſchuldigkheit vnſerer Pflicht nit verhalten können noch ſollen. **Fürs fünffte** haben wier vnnß hierinnen ohne Vorwiſſen der hieigen Bürgerſchafft, weilen es ſie auch berürt hat, nichts khönnen noch ſollen vndterſtehen, wie wier dann hiebey E. G. auch gehorſamblichen fürgebracht, daß ein vnumbgenglich notturfft ſey, ſie die hieige Bürgerſchafft deßhalben zuſamen beruefften zu laſſen, ihnen dieſe wichtige ſachen fürzuhalten, vnnd hierüber eines jeden Mainung ſelbſt zuhören, welches dann alſo beſchehen, vnnd wie wiers befunden, E. G. deſſen der Schuldigkheit nach ebenmeſſig alßbalbt berichtet haben. Es iſt aber vber dieſes alles vnnß weiter weder von ihrer Kay. May. noch E. G. bißher einige Reſolution oder auflag, alß was gleich obgehörter maſſen jezo beſchehen, geuolgt. Daher wir dann nit vnbillig ſolche gedanckhen geſchöpfft, wir würden bey vorgethaner entſchuldigung vnnd dieſem zuelezt überſchickhten bericht gnediglich gelaſſen werden, vnnd hat vnnß bey ſolcher Beſchaffenheit etwas ferner den Handel zu treiben nicht gebüeren wöllen, oder da wir es gethan, weren wir bey ihr der Bürgerſchafft in den Verdacht vnnd Beſchwerde gerathen, als wolten wir ſie mutwillig in vnglückh einführen, vnnd were ſolches alßdann gewißlich zue ainem vngelegenen endte gerathen, daß vnnß alßdann gegen ſeiner Käy. May. ſelbſt vnuerantwortlich vnd fürgeworffen hette mügen werden, warumben wir es, alß denen die vmbſtendt am beſten bekhandt geweſt weren, nicht gen hoff berichtet hetten. Vnd hat alſo auß dieſen eingeführten Puncten menniglich zue ſchlieſſen, weiln wir vnnß nit erindern khönnen, das ihr Käy. May. vber angerürte erinnerung der darauff ſtehenden gefahr vnnd ſchadens dergleichen geſchwindte auflagen in daß werckh zue ſezen willens geweſt weren, ſintemal vnnß hierauff wie obgehört verrer nichts zukhommen, daß wir ainige Contumation erzeigt haben. So dann von Rechtswegen, wo kein Ultima Contumacia oder Widerſezung erwieſen vnnd dociert werden khan, kein ſtraff ſtatt hat, So wirdt

auch dieſer vnuerſchuldte Peenfall nicht abgefordert werden khönnen. So iſt auch vber diß E. G. bewuſt, vnnd erweiſet ſolches weilandt Kayſer **Ferdinanden** hochlöblichſter gedechtnuß Reſolution ſub litera A. daß in dieſem Landt khein Peenfall von der Landthauptmanſchafft auſſer vorgehender rechtlicher erkhantnuß abgefordert werden ſolle, Bitten derowegen demütig, vnnß auch deſſen mit Gnaden genieſſen zuelaſſen.

Wo aber E. G. vber dieſes alles dennoch mit der getroeten Execution angerürtes nicht verworchten vnnd allerdings vnſchuldigen Peenfalls fürgehen wolten, iſt nur allzu gewiß, das wir vmb vnſern auch ihrer May. ſelbſt zu nuz bißher erhaltenen Credit khommen, vnd vndter andern auch berürtes Inner Pgeriſch Eiſenweſen, ſo mit ſeiner Herhaltung allein auf vnnß vnnd hieiger Stadt ligt, darzue man auf verlag vnnd monatlichen Zuſaz einer vnnd der andern Zeit nach, in die fünffmal hundert tauſend Gulden bedarff, welches wir meiſtentheils mit frembden verintereßirten Gellt alſo herhalten müſſen, Sintemal auff ſolchen leidigen Zuſtandt ain anlehens Parthey nach der andern ihr Gellt auffſagen, vnnd neben ſolchem eiſen, auch daß ganze hieige Stadtweſen mit ſtumpf vnnd ſtil zue Boden fallen, vnnd daſſelbe abermalß ihrer Kay. May. vnnd dero Cammer-Guet in mehr weg, ſonderlich auch dero Landte, mit feyr- vnnd erligung ſolches Eiſenweſens ſehr nachtheilig ſein würdte. Es iſt auch vnwiderſprechlich wahr, das ihr Kay. May. dergleichen Städt in deren Erblanden (auſſer Wien) kheine hat, darumben dann die vorigen regierenden Herrn vnnd Landtsfürſten in **Oeſterreich** auf hieige Stadt, ſonderlich vmb erhaltung willen angerürtes Eiſenweſen, ihr aug jederzeit ſtarckh gehabt haben. Wir ſein leider ohne das von wegen deß ſtarckhen beharrigen Türckhen-Kriegs, vnnd dann den 67 vnnd 72 järigen ſowol auch den jüngſt auf einander zweyen geweſten groſſen Waſſergüſſen vnnd andern nachtheiligen Zuſtandt aufs euſſeriſt erſchöpfft, vnnd faſt in verderben; alſo, das hierinnen mit vnnß vnd hieiger Stadt billig mehr mitleiden getragen werden ſolte, weder vnnß noch weiter dermaſſen beſchwerlich zuzuſezen.

Inn **dem andern Haupt-Puncten** wird vnnß abermalß in E. G. jezigen ſpecificierten Beuelch auferladen, vnſere Prediger abzuſchaffen, vnnd alles vncatholiſches Religions-Exercitium einzuſtellen, da wier dann wol ſicherlich excipiern khönnen, daß wir vnß kheines vncatholiſchen Religions Exercitii bewuſt ſein, Sondern ſeind des allgemeinen Chriſtlichen Glaubens, hangen mit wahrem Glauben vnnd Bekhantnuß Chriſto dem einigen allgemei-

allgemeinen Haubt ſeiner allgemeinen Kirchen an, wie es die Propheten vnnd Apoſtel mit mündtlicher Predigt vnnd darauff eruolgter ſchrifftlicher Verfaſſung vnnß gezeiget, fürgeſchrieben, vnnd hinder ſich verlaſſen haben. Dauon auch vormals die nothwendige erklerung eingeführt worden. Vnnd weil wir nun ſambt vnſern Predigern vnnd Seelſorgern dieſer vnnd kheiner andern Glaubens Bekhandtnuß, vnnd irer auß den lauttern vnlaugbaren præſcript des göttlichen geoffenbarten Worts allerdings vergewißt ſein, So geben E. G. wir Chriſtlich zu ermeſſen, mit was Gewiſſen gegen vnnd für GOtt dem allerhöchſten, welchem wir vmb alle werckh, thuen vnnd reden müſſen rechenſchafft geben, wir dieſen andern Haubtpuncten vollziehen khöndten oder ſollten. Die gemeine Regel deß Geſezes der nattur, welche auch vnſer HErr Chriſtus in ſeinen Predigten widerholet, das wier andern Leuthen thuen ſollen, was wir vnß von ihnen wollen gethan haben, gibt ſeine anleitung, wie ein jeglicher bey ſich ſelbſt die muetmaſſung am füglichſten machen khönne vnnd ſolle.

Weil aber gedachter vnſer Pfarrer den Pfarrhoff bereit geraumet, vnnd vnſere andere Prediger für ſich ſelbſt, da es nicht anders ſein khan, ihre Dienſt zu vbergeben erbietig, iſt in dieſem nur vmb die arme Gemeine zue thuen, welche winſſelt, klaget, vnnd demnach hinwiderumb im Vertrauen zue GOtt vnnd E. G. ſeufftzet, daß ſie mit ihrer demütigen Interceßion vnd Supplicierung vnſerer Prediger vnnd deß offentlichen Exercitii halben etwas fruchtbarliches getrauen zu erhalten, vnnd haben E. G. ihr Begern an vnß beiligend ſub litera B. zuvernemmen; vnd iſt neben dem nicht weniger vnſer hochvleißiges Bitten vnnd flehen vmb GOttes Barmherzigkeit vnnd das teure Verdienſt Chriſti willen, E. G. wollen in Betrachtung der hernach vnwiderbringlichen Incommoditeten, ſo hierauß, wenn alle hoffentliche Vebung Religionis conſvetæ vndter einſten ſolten eingeſtellet werden, gewißlichen entſtehen würden, diſe hochwichtige ſachen ihr laſſen zu hertzen gehen, vnnd ein ſolches dißfalls für die Hand nehmen, daß den armen Gewiſſen gerathen, die harttruckhende Beträngnuß auß Chriſtlichem mitleiden gemildet, vnnd alle ſchedliche erweiterung mögen abgeſchnitten werden. Wir getröſten vnnß allein der gewiſſen Gnadt GOttes, vnnd wollen ohne alle maßgebung mit Danckh annehmen, was vns Er der Allmechtige GOtt alls geber alles gueten durch die fromme Obrigkheit, auß lauter Güete ſchenckhen vnnd zulaſſen wirdt.

Den **dritten Puncten** des obangerührten E. G. Herrn Landtshauptmans neulich ergangenen Beuelchs anbelangendt, das wir die Schlüſſel

zue allen vnnd jeden Kirchgebeuen alhie sambt ihren Zugehörungen gen Lynz liefern sollen, haben wir vorher obuerstandener massen von der grossen Kirchen, weil dieselb dazumal allein abgefordert worden, vnser gründtliche gehorsambe erklerung, das sie hieiger Bürgerschafft in solidum zustendig, gethan, bringen auch E. G. sub litera C. die herrliche Conceßion weilandt Käyser FERDINANDI hochloblichster gedächtnuß vber daß Closter-Kirchel, so vnwidersprechlich vnser erkaufft bezalt vnnd erbaut Guet ist, das wirs ausser des Pau-Cosstens abzustehen nit schuldig, für; vnnd hat mit denen Spittals vnnd Bruederhauß-Kircheln nicht weniger seine besondere Beschaffenheit, dauon wegen E. G. wir vnser gleichmeßig habende Gerechtigkheiten gehorsamblich vbergeben. Indeme wir aber vmb geraumen termin bitten, vnnd so dieses alles, daß auch solche GOttes Heuser biß daher zue nichts vnrechts, sonder zu Haltung der von GOtt verordneten heiligen Handlungen vnnd Diensten gebraucht, nicht soll angesehen sein, haben wir uns als gehorsambe Vnderthanen, vnnd nicht anders dann Christlicher Gedult nach zuuerhalten, alß das wir mit Bitt vnnd flehen vnser damit zuuerschonen besten fliesses anhalten, der hochlöblichen Vorfahren gebrauchte vätterliche Lindigkheit rühmlich anziehen, Ir guete Conceßiones vnnd das daher habendes vnnd anders Recht gebürlichen urgiern vnnd darstellen, im vbrigen den Außgang dem gnedigen GOtt in wahrem khindtlichen Vertrauen mit imbrünstigem Gebett beuehlen, und in Creuz, noth vnnd widerwertigkheit vnsere Seelen mit gedult fassen, wider GOtt unsern himlischen Vattern nit murren; vnnd dahin wollen wir vnnß hiemit Gottseelig auch referiert haben.

Waß **zum vierdten** die verraitung hieiger Kirchen vnnd geistlichen Stifften berüerth, da ist vnns vnmüglich, mit demselben in so kurzem termin ja weder in ainem, zweyen noch dreyen monathen aufzukhommen, darumben bitten Wier gehorsamblichen, vnnß hierzue ein Jar lang Zeit zuuerwilligen.

Beuehlen vnnß hierauf in allem der gnedigen Allmacht GOttes, zu seiner gewissen Begnadung, vnd lassen die ganze Christliche Kirchen vnnd menniglich vrtheilen, ob etwa ein vnbilliger vngehorsamb oder halßstarrigkeit bei dieser demütigsten erleutterung vnnd vnderthänigsten erbieten vnnd flehen seie, vnd bitten E. G. auch nochmals vmb Christi deß neugebornen Heilandts gnadenreicher Geburt vnd lezten Mayestattischen Zuekunfft willen, solche vnsere entschuldigung vnnd erclerung ihnen lassen zu Hertzen gehen,

gehen, vnnd vnnß in der euſſerſten gewiſſens noth nichts beſchwerliches auflegen, So wirdt in GOtt gewiß, daß ihr Kay. May. alß Pater patriæ Gnad gegen vnß vnnd hieiger Gemein einwenden, vnnd vnnß noch ferner, wie ihrer May. hochlöblichſten Vorfaren gethan, bey dieſem höchſten Seelenſchatz allergnedigſt laſſen verbleiben, deſſen Ihr Kay. May. von dem Allerhöchſten, weil es ſein Ehr vnnd heiligen Namen antrifft, ſolches Glückh ohne Zweifel haben werden, dauon ſie hie zeitlich vnnd dort in Ewigkheit beſtendige Freudt vnd Lob gewißlichen auß Gnaden zu empfahen, auch wirdts E. G. reichlichen erſtattet vnnd belohnet werden, was ſie dißfals zu Befürderung deß Chriſtlichen betrangten Heuffleinß für getreue Hülff erzeigen werden. GOtt Vatter helff mit Gnaden durch Chriſtum in dem Heiligen Geiſt Amen. Datum den 2. Tag Januarii Ao. 99.

E. G.

Gehorſamer

N. Burgermeiſter, Richter vnnd Rhat der Stadt Steyer.

Num. XI. ad pag. 160.

Herrn Hach. Gaißkofflers, Ritters, merckwürdiger Diſcurs von der den Evangeliſchen Oeſterreichern zu erlaubenden Gewiſſens-Freyheit, genommen aus deſſelben Käyſer Rudolpho am 5. Jun. 1606 übergebenen Bedencken.

Ich zweifle nit, da das angefangene Reformation-Weſen in Religion-Sachen aufgehebt, es werden ſich bald bey Irer May. der gehorſam- und getreueſten Landſchafften Mittel finden, welches Ich für den einzigen Weeg halte, die Land vor dem endlichen Vndergang zu erhalten, die hoch-offendierte Gemüther zurecht zu bringen, auch die innerliche Entpörung ſelbſt und den Aufſtand vnderzukommen. Dann auſſer deſſen hat man ſich nichts gewiſſers zu befhaaren, da gleich die Prälaten, Grauen, Herrn vnd Stätt beſtändig verharren würden, daß doch die ſchwirigen Vnderthanen dem Feind und ſeinem Anhang Thür und Thor ex deſperatione öfnen möchten,

deſſen ſie ſich auch öffentlich vnd ohn allen Scheuch (wie ich höre) vernemen laſſen. Vnd eben dieſen Weeg iſt der mechtig Käyſer Ferdinand, der milte Käyſer Maximilian in Teutſchland, die König in Polen vnd derſelben Cron, vnd Franckreich in ſeinem Königreich ex politica conſideratione pacis publicæ ſtabiliendæ, da zu Verhütung des Verderbens Land und Leut, vnd dann daß die Gewiſſen mit dem Schwert nit können bezwungen werden, ſondern das vergoſſene Bluet ein zunemmender Samen iſt, gegangen. Bey welchen Conſultationibus und Reſolutionen aller Orten, neben den hochweiſeſten Politiſchen, auch anſehnliche geiſtliche Räht, darunter den Cardinal und Biſchoff geweſen, geſeſſen, & ſic vrgente neceſſitate dergleichen Meinung approbiren helffen. Aus gleichen Vrſachen haben die Hertzogen von Sophei (Savoyen) Ihren Thälern, magna Pignerola vnd Lucerna die Religion vnd das freye Exercitium accordiret; Andern Orten aber, da es nit geſchehen, iſt daraus erfolgt, das wir leyder noch heutiges Tages im Niderland mit höchſter Beſchwerung des gantzen Reichs erfaren; Es wird auch abſcheulich zu hören ſeyn, an ſtatt treuhertziger Vnterthanen, ſo in Chriſti Namen getaufſet vnd Chriſten ſeyn, auch Leib und Gut bey dem löblichen Haus Oeſterreich zugeſetzt, auch noch darzu vrbietig ſeyn, die man nit leiden will, Türcken, Tartern vnd ihrem Anhang das Land zum Raub zu geben, ſich ſelbs vmb die herrlichen Provintzien zu bringen, vnd Vnterthanen ſambt irer Poſterität in die ewige Dienſtbarkeit zu ſtürtzen.

So iſt notorium, daß der König in Hiſpanien vnd Ertz-Hertzog Albertus den Engliſchen Geſandten an Ihren Hoff-Lagern das Exercitium Iret Religion privatim, vigore Capitulationis geſtattet; Zu geſchweigen, was der Türck den Chriſten, was Venedig, Genua, Florentz, Lucca vnd andere den Kauf- vnd Handelsleuten allein der Mercantia halben thun. Und haben Ihr. May., auch die Fürſtl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand wol innen worden, was von Zeit angefangener Reformation für ein Reichthumb aus den Landen kommen, wie die Handthierungen abgenommen, was für Leut daraus gezogen, vnd wer entgegen, bevorab in Städten, am Vermögen vnd Verſtandt zue Rath vnd Gerichten verblieben vnd geordnet worden iſt. Man köndt entgegen ſagen: Es machte es ein yeder Churfürſt, wie er wolt, warumb dann Ir May. weniger ſein ſolten? Es hat aber damit ein andere Meinung; alldieweil in den Oeſterreichiſchen Landen ſonderbare onwiderrufflliche Conceßiones beſchehen, und eben das Exercitium, wie auch Libertas Conſcientiarum ſo lang in onverwöhrtem Gebrauch vnd Herkommen

Digitized by Google

men geweſen iſt. Und weil in der Zeit des offenen Kriegs ein ſolche Reformation angefangen vnd ſo ſtarck fortgeſetzet wird, argumentiren die Leut daraus, was dann zu friedlichen Zeiten geſchehen möcht oder würde. Welches die Staden im Niderland für ein Haubt-Fundament ires allegirten Misvertrauens vnd dannenhero verweigerender Fridens-Tractation halten. So müſſen auch deren Gewiſſen, ſo darein nit willigen wöllen, gar eng beſchlagen ſein, weil Sy ſehen, daß auf Beharrung die Verderbung Land vnd Leut, entgegen auf der Moderation deren Zuerhaltung ſtehet. Und heiſt auf den Weeg gar nit, GOtt, nach irer Meinung, verkauffen, ſondern die jenigen von des Erbfeindts Tyranney zu erhalten, die ſeinen Namen anrueffen, die Chriſten ſein, vnd durch Chriſti Verdienſt die Seeligkeit hoffen; Da entgegen auf den andern Weeg zu beſorgen, Sy zugleich ſambt den Evangeliſchen entweder jämmerlich erwürget werden, oder in des Feindes viehiſche Servitut vnd Dienſtbarkeit geraten müſſen. Neben dem, daß die Gewiſſen der Leute durch lehren vnd predigen, vnd nit durch Zwang und Trang convertirt vnd bekert werden; und hat GOtt Im allein das Dominium vnd Herrſchung vber der Menſchen Gewiſſen vorbehalten; Welcher Meinung gar die Heyden geweſen. Wie ich dann nit zweifele, daß die vorige Kayſer vnd Ire Räth ſo guet Catholiſch geweſen, als man yetzunder iſt oder ſein kan, deren Veſtigiis man billig nachfolgt, und dis als die alte Lehr in acht genommen: *Cujus fortunam DEVS deſtituit, eius conſilia corrumpit.* Ueber das mues auch auf des Reichs vnd der Land Freyheiten ſteiff gehalten, vnd dawider nichts fürgenommen werden, ſintemal zwiſchen den Herren vnd Vnterthonen ein reciproca obligatio iſt, vnd wie die zu Gehorſam, alſo die Herren zu Irem Schutz vnd Handhabung der Privilegien geſchworen.

Num. XII. ad pag. 175.

Sechs Documenta, die Religions-Conceſſion der Evangeliſchen Stände unter und ob der Enns betreffend.

A. Der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Stände unter und ob der Enns gehorſamſtes Anbringen, am 19. Aug. 1608. an Ertz-Hertzog Matthias übergeben.

Durch-

Durchleuchtigſter, Grosmechtigſter Deſignirter zum König in Ungarn und Böhmen ꝛc. Gnedigſter Herr. Daß wir Evangeliſche gehorſamſte Stände in Unter- und Ober-Oeſterreich mit dieſem ſchrifftlichen Anbringen bey Ew. Königl. Würde gehorſamſt ankommen, haben wir ſonders erheb- und bewegliche Urſachen, damit nechſtkünfftige Landshuldigung ſo viel ſchleuniger ohn Diſputat und Ew. Königl. Würde beſchwehrlichern Auffzug, richtigen Fortgang haben möge. Und haben uns zwar mit Ew. Königl. Würde ob dem glücklichen Progreß Ihrer und der unirten Landen billigen, rechtmäßigen und löblichen Intention zu erfreuen, welchen der Allmächtige zu beſtändigem, langwürigem Frieden, gedeylichem Auffnehmen der beſchwehrten Landte beſtättigen wolle; Und ſetzen daneben in keinen Zweifel, Ew. Königl. Würden in friſchem und gnädigſtem Angedencken ſeyn werden, in was kümmerlichen beſchwerdten und bedrängtem Standt dieſe Oeſterreichiſche Landt durch den ſechszehn-jährigen offnen Krieg und andern auffgetragenen hohen Beſchwerdten leider! gerathen; da es nicht allein die groſſe unerträgliche Contribution, Durchzüg, Muſter- und Abdanckungs-Plätzen mit euſſerſtem der armen Unterthanen Schaden und Verderben, jedoch höchſter Gedult ausgeſtanden, ſondern weil durch ſo lange Jahr wir mit dem Verlag euſſerſt erſchöpfft, zum Widerſtand nunmehr unvermöglich' und von Ihrer May. auch ohne Schutz gelaſſen worden, einem jedem zum Raub, Brandt und Todtſchlag offen geſtanden; Waß groß Jammer und Noth, Verödung und Verwüſtung des Lands, Verderben der armen Unterthanen hieraus erfolgt, iſt Ew. Königl. Würden, als welche dis alles zum Theil mit Augen geſehen, und aus täglichem Anlauff, Lamentiren und Klagen nicht ohne Leiden anhören müſſen, mehrers bewuſt, als wir weitläufftig erzehlen könnten. Welcher Uhrſachen dann Ew. Königl. Würden, umb Ihres und des Löbl. Hauß Oeſterreich dabey ſelbſt verſirenden hohen Intereſſe willen veruhrſacht geweſen, die euſſerſte Ruinam dieſer Landt zu verhüten, ſich mit denen andern in gleichen Beſchwerdten geſteckten Ungariſchen und Mähriſchen Ständten in verbindliche Union und Conföderation einzulaſſen, denen wir uns auff E. K. Würde gnädigſt anſinnen, wiewohl (ſo es einen widrigen Ausſchlag genommen) nicht ſonder Gefahr, gehorſamſt beygefügt und unſer euſſerſtes dabey zugeſetzt haben, alles zu dem Ende angeſehen und vermeint, daß mit zuſammenſetzender Hülffe eines und des andern Landts Beſchwerdten remedirt, allerley Zerrüttung und eingeſchlichene Inconvenientien corrigirt, die Juſtitia verbeſſert, forderſt aber die eins theils gefallene und geſchwächte Lands-Frey-

heiten,

heiten, alt Herkommen, Gebrauch und Gewohnheiten, (unter welchen wir Evangelische Stände, wie auch andere unirte Länder, das freye, ungeengte Exercitium Religionis allen andern fürziehen,) im vorigen Standt und würcklichen genießlichen Gebrauch wiederum gebracht, und dadurch die Länder ihrer so vielfältigen, ausgestandenen Trübseligkeit, genommenen Schaden und Verlust ergäntzt, und ihnen zu ersprießlichem Auffnehmen wiederum geholffen werden. Immassen E. K. W. sich selbst dessen in Ihrem an die Chur- und Fürsten im Reich gethanen Ausschreiben mit mehrer Ausführung der bedrängten Lande Noth und Anliegen erklärt, und für die Ursach ihres Auszugs angezogen haben. Setzen demnach in keinem Zweiffel, daß um der Christlichen rechtmäßigen Intention willen der Allmächtige E. K. W. zuforderst, und den unirten Landen gesämtlich, diesen glücklichen Progreß ehender, als man etwan dem Ansehen und Umständen nach verhoffen mögen, gnädiglich gedeyen lassen. Dessen wir uns zuforderst gegen GOtt und dan E. K. W. immerwährenden Dancks schuldigst erkennen, gehorsamster Zuversicht, Sie uns auch den würcklichen Effectum Unser und der unirten Lande gefaßten Intention, zumahl in unverhinderlichem Gebrauch unserer Privilegien, alter Herkommen und Gewohnheiten, so wohl in Religions- als politischen Sachen, ersprießlich empfinden und mit geniessen werden lassen. Denn wir in unterthänigstem Gehorsam nicht zweiffeln, E. K. W. Deroselben von GOtt hocherleuchteten Verstand nach reifflich hinterdacht haben werden, und dahero auch von demselben, als dem Uhrsprung der Remedirung einen Anfang zu machen, unserm unterthänigsten Vertrauen nach gnädigst nicht ungemeint seyn werden. Es befindet sich aber solche Haupt-Ursach allermeist darinnen, daß uns gehorsamen, getreuen Evangelischen Ständen nach seligstem Ableben weyland E. K. W. Hochgeehrten Herrn Vattern, hochseligster Gedächtnis, allerley gantz beschwerliche Bedrangnissen in Geist- und Weltlichen Sachen gantz ungeschuldter Weise gemacht, die mit unserer und unserer lieben Vor-Eltern Blut und redlichen Verdiensten erworben, lang erhalten und bey höchstgedachter E. K. W. geliebtesten Herrn Vatters, Christmilden Angedenckens glücklichen und löblichen Regierung ruhig genossene Freyheiten, ohne rechtmäßige Ursachen geschwächt, die wohlhergebrachten Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten im Ab- und Mißbrauch kommen, zuforderst aber in dem freyen Exercitio Religionis, wie wir solches unter E. K. W. Vatters Regierung-Zeiten in ruhigem ungeengtem Gebrauch gehabt, vielfältig molestirt, interturbirt, mit höchstem unsers Gewiss as Drangsahl gedrengt, in vielen Or-

ten gar entzogen und genommen, unſers Glaubens Genoſſen in Städten, Märckten und Dörffern mit höchſter ihres Gewiſſens Beſchwerung, von dem Beſuch und Exercitio Religionis mit Straff- und Abſchaffung und anderen Bedräuungen abgehalten; dadurch die Städt und Märckt (an welcher Auffnehmung und guten Beſtellung wegen der Commercien und anderen Lands-Nothdürfften des gantzen Vaterlands und Landsfürſten Wolfahrt ſtehet) an tauglichen, gemeines Nutzens wolverſtändigen qualificirten Perſonen entblößt, entgegen andere offt übel beſchreyte, und die mehr ihr eigen Genieß und Bereicherung, dann gemeinem Nutzen vorzuſtehen verſtanden, nach dem Eyfer der Röm. Religion ſupponirt, und hiedurch in das höchſte Abnehmen kommen ſeyn; ſo wol auch die Unſrigen in den fürnehmſten Aembtern und Raths-Stellen, unerachtet der Qualität, allein der Religion halber ausgeſchloſſen, beyſeits geſtellt, und andere Römiſcher Religion, ſo offt am wenigſten tauglich geweſen, der Affection nach fürgezogen worden. Dahero allerley Ungleichheit und Beſchwerden erfolgt, daß unſere vielmahls in der Religion Gegenparth Kläger und Richter geweſen, und mehr ex affectu Religionis als pro jure & juſtitia judiciret worden. Gleichermaſſen wir auch in dem Privilegio Inſtantiæ wider alt löblich Herkommen, und höchſtgeehrten vorigen Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich mit denen getreuen Ständen auffgerichteten wiſſentlichen Vergleichungen und gemeſſenen Reſolutionen euſſerſt beſchwehrt worden, indem wir um ſchlechter und geringer Urſachen, ſo nur etlicher maſſen die Religion berührt, ad ſecundam Inſtantiam, in mere Eccleſiaſticis cauſis aber gar nach Hofe gezogen und gewieſen worden; Und weiln daſelbſten kein einiger unſerer Religion im Mittel geweſen, weniger deren Berathſchlagungen und Definition zugezogen und beygefügt worden, iſt folgends dieſe Ungelegenheit und höchſte Beſchwerdte uns zugeſtanden, daß uns unſerer Kläger Anbringen offtermahls verhalten, ungewöhnlicher Proceſs de facto, prætermiſſo juris ordine, angeſtellt, unſere Kirchen theils gar entzogen, theils zuwider unſerer wolhergebrachten Freyheit und Gerechtigkeiten geſperrt, und andere mehrfältige Beſchwerungen, wie beygelegter Extract A. unſer der Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Stände Beſchwerungen mehrers vermag, zugezogen und angethan worden. Wie ſchmertzlich und kümmerlich dis nun uns ankommen und gefallen, mit was tiefſſten Seufftzen wir ſolches GOtt und dem Römiſchen Käyſer geklagt, das weiſen unſere allergehorſamſt-eingerichtete Gravamina, vielfältiges Supplicireu, Flehen und Bitten überflüßig aus; darauff wir doch einigen Gehörs, weniger

Reme-

Remedirung nicht theilhafftig werden mögen; ja das uns noch betrübter gefallen, unsere Abgesandten am Käyserl. Hoff ungehörter Sachen mit Ungnaden abgeschafft worden.

So dann durch ohngezweiffelte Schickung des Allmächtigen, mittelst E. K. W. und der unirten Landen standhafftig zugesandten Hülff, unser und der unirten Lande Intention diesen hocherwünschten, ersprießlichen Ausgang erreicht, und dadurch nach gefallener und auffgehebter Sperr- und Verhinderung unserer geschwächten Landsfreyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, quasi ex postliminio, restituiret sind, und hiedurch uns zumahl der Zugang, usus und usurpation unserer Gerechtigkeit und Possess (derer wir uns niemahlen willig begeben) wiederum eröffnet worden, so wollen wir gehorsamster Zuversicht seyn, daß uns zu keiner Ungebühr gereichen und vermerckt werden könnte, da wir uns berührter unserer wolhergebrachten Gerechtigkeiten und alten Herkommen, als wir dessen hievor, und zuforderst unter E. K. W. geliebtesten Herrn Vatters, lobwürdigster Gedächtnis, Regierungs-Zeiten, im würcklichem, nießlichem, unverhinderlichem Nutz und Gebrauch ohne Irrung gewesen, und auff jetzt regierende Käyserl. May. also etliche Jahr lang verlaßen und continuirt worden, wiederumb nehmen, uns ferner derselben annehmen und gebrauchen, besonders aber mit Eröffnung unserer Kirchen, Schulen, und freyen Exercitio Religionis, wie das hievor im Brauch gewesen, und andere unirte Lande genießen, zuversichtlicher Hoffnung (weilen E. K. W. gnädigst unverborgen, daß es uns getreuen, Evangelischen Ständen, so wol als den anderen unirten Landen um dis freye Exercitium am allermeisten zu thun gewesen, als aus welches Verhinderung und Sperrung alle andere obbemeldte Beschwerungen, als einer Brunquellen geflossen seyn, und wir eben um deswillen Leib, Ehre, Gut und Blut bey E. K. W. aus treuem Hertzen zugesetzt, auch uns des von GOtt verliehenen glücklichen Progreß so viel billiger erfreuet haben) E. K. W. werden uns so wol als andere unirte Landen solches gedeyen, dabey auch ruhig und unperturbirt lassen, schützen und handhaben, als uns auch nicht zweiffelt, Sie selbst zur Stifft- und Erhaltung des Lands beständigen Frieden, Einigkeit, Gleichheit und vertraulicher Correspondentz unter den gehorsammen Ständen (welche zu Auffnehmung eines Lands und glücklicher derselben Regierung das höchste und meiste Requisitum ist) hergegen alle Æmulation, Mißtrauen und Partheylichkeit auffzuheben und zu vermeiden, dahin gnädiglich bedacht seyn werden,

den, alles wiederum in den Stand, wie es Dero mehr hochgedachter Herr Vatter, weyland Käyser **Maximilianus**, Christmildester Gedächtnis, löblich regiert, hinter sich verlassen, auch jetzt regierende Käyserl. May. in Dero Regiments-Antretung also befunden, zu bringen, zu erfrischen, und zu erneuern; Zuforderst die Justitia ohne Respect der Religion mit wolaffectionirten Personen dero Qualität Würdig- und Taugenlichheit nach bestellen, die getreuen Evangelischen Stände so wohl, als die Röm. ohne Unterscheid der Religion zu Aembtern und Diensten ihrer Qualität nach befördern und kommen lassen, dadurch gleiches Recht und Justitia administriret, wie auch bey unserer Instanz, Freyheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten gelassen und gehandhabt werden. Dessen dann E. K. W. bey nechst angehendem glücklichen neuen Regiment so viel mehr Ursach haben werden, alleweil das Löbl. Hauß und Ertz-Hertzogthum Oesterreich dahin sonderbahr gefreyet ist, daß keine Appellation ausser Lands in die Kayserliche Reichs-Cammer oder andere Land-Gericht im Reich ergehen und beschehen kan, desgleichen auch nunmehr die Supplicationes nach Prag an den Käyserl. Reichs-Hoffrath pro revisione Actorum hinfürs eingestellt seyn, und allein an E. K. W. immediate dirigirt werden müssen. Dannenhero die Christliebende Gleichheit und Billigkeit erfordert, daß solche Räthe mit unpartheyischen beeder Religions-Genossen in gleicher Anzahl ersetzt werden. Sintemahl E. K. W. Ihrem hocherleuchteten Verstand nach gnedigst erachten können, wie beschwerlich es den getreuen Evangelischen fallen thät, daß lauter der Römischen Religion zugethane über ihre wichtige Rechtstreit, so sie etwan mit derselben Religions-Genossen haben möchten, und per modum Religionis oder sonsten absolute gen Hoff gelangen müssen, sitzen, erkennen, und von ihnen extremam litis Definitionem und Decisionem erwarten sollten, welches unvermeidlich allerhand Verdächtigkeit, Mißtrauen, Discrepanz und Ungedult zwischen beyderseits Religions-Verwandten causiren würde.

Was aber dergleichen Æmulation, Zertrennungen und Ungleichheiten, da ein Theil zu Dignitæten, hohen Officien und Aembtern erhebt, der andere, so doch in meritis und oneribus nichts weniger ist, prætcrirt wird, jederzeit dem Regiment und rebus publicis, ja dem Landsfürsten selbst für Unheyl und Verderben zugezogen, in was schädl. Erweiterung, langwürige Kriege und Blutvergiessen, Verödt- und Verwüstung Königreich und Land solches gebracht, das bezeugen aller Welt Historien, sowol auch die tägliche Erfahrung selbst, daß es anderer Beweiß und Ausführung nicht bedarff;

darff; Denn was und wie viel den Königreichen, Landschafften und rebus publicis, ja dem Landsfürsten selbst (ob sie anderst erbarliches Auffnehmen, wie dis Orts E. K. W. und der unirten Lande hauptsächliche Intention, der beschehenen und hochverlobten Union und Verbindung nach gewesen, würcklich und langwürig erhalten wollen) an dem innerlichen Frieden, gleicher Justitia und vertraulicher Correspondenz unter den gehorsamen Ständen gelegen sey, wie verderblich hergegen, schädlich und nachtheilig alle Partialitäten und Discrepantien jederzeit gewesen, das hat der hochlöbl. Kayser CAROLUS, des Nahmens der Vte, E. K. W. hochgeehrter respective Herr Vater und Anherr, lobwürdigsten Gedenckens, aus Seiner ansehnlichen Räthe wolerwogenen Rath hochvernünfftig betracht, da er befunden, daß dem Heil. Röm. Reich und dessen einverleibten Gliedern durch kein ander Mittel, als durch Befreyung der Gewissen und unverhinderlichen Exercitio Religionis, wie auch Zulassung beeder der Röm. und Evangelischen Religion, zu beständigem Frieden und Einigkeit geholffen werden möge. Derowegen solche nicht allein frey gelassen, sondern zu noch mehrer beständiger Friedens-Beförderung in allgemeinem Reichs-Tag beschlossen, daß das kayserl. Cammer-Gerichte fürbas mit beederseits Religions-Verwandten ersetzt und bestellt werden sollte, wie es noch heutiges Tags in solchem wircklichen Gebrauch und Observanz lobwürdiglich erhalten wird. Und damit auch die anderen Communiteten und Reichs-Städt samt deren zugethanen Bürgerschafft, darinn sich beederseits Religionen in ziemlicher Anzahl befunden, in keine Differenz der Religion halber erwachsen, dadurch Unruhe und Empörung unter dem gemeinen Mann entstehen, und Respublica periclitiret und irritiret werden möchte, hat Er gantz heylsam und löblich verordnet, daß sie ihre Bürgerliche Aembter und Rathsstellen mit beederseits Religions-Verwandten in gleicher Anzahl bestellen sollen, welches gleichfalls auff heutigen Tag zu **Augspurg**, **Hagenau** und andere mehr Orten, wo es beeder Religions-Genossen hat, in acht genommen wird. Bey welcher Ordnung sie sich also friedlich und vereinigt beeder theil befinden, daß sie etlicher Orten beederley Religions-Exercitia in einer Kirchen alternis vicibus halten, auch ein theil dem andern einige Irrung und Eintrag nicht thun. Solcher gestalt ist auch höchsternannten K. FERDINANDI Löbl. Regierung friedlich und glückselig gewesen. Eben das hat auch angesehen MAXIMILIANUS mehr höchstgedachter Käyser, E. K. M. höchstgeehrter Herr Vater, Lobwürdigster Gedächtnis, als mit seiner Zugebung die Communion sub utraque sowol die Verehelichung der Priester öffentlich von der Cantzel publici-

ret worden, ja auch den getreuen Ständen das frey öffentliche Exercitium Religionis auch in alhiesiger Ertzhertzogl. Residenz-Stadt mit unverwehrtem Zugang männiglich vergönnt und zugelassen, und sie dann in ipsam quasi possessionem liberrimi exercitii Religionis introducirt und eingewiesen: Ueberdas auch in Ersetzung und Bestellung der Hoff-Officien-Aembter und Räthen, ohne Unterschied der Religion, allein auf die Qualitäten der Personen gesehen worden: welches sonder Zweifel aus sonderer zu diesen Landen tragenden väterlichen Affection & studio publicæ tranquillitatis, pacis & concordiæ geschehen: wie dann der Effectus selbst erweisen, daß Ihre käyserl. gantz Löbl. Regierung friedsam und glückhafft, das Land in gutem Auffnehmen, nicht weniger unter den gehorsamen Ständen alle vertrauliche Correspondenz und Einigkeit gewesen. Sollen wir aber von andern Königreichen und Landen exemplificiren, was hat den König in Franckreich anders verursacht, das Parlement zu Paris und anderer Orten, zuvor unerhörter Weiß, von beyderley Religions-Genossen zuersetzen, auch ein Theil so wol als den andern ohne Unterschied zu den höchsten Ehren-Dignitäten und Würden zu erheben und zu befördern, als allein daß ers zu Auffnehmung seines Königreichs und friedlichen desselben Bestätigung für das einige und bequehmste Mittel gehalten. Welcher massen auch der mächtigste König in Spanien den Niederländischen Staaten, als auch Erb-Länder, die Religion frey gestellt, und daß kein ander Mittel zur Friedens-Tractation gewesen, das ist an sich selbst kund und offenbahr, wie Er sich dann dessen in dem Reichs-Tag durch seine Gesandten gegen die Reichs-Stände öffentlich erklärt. Wessen sich dann die Böhmischen Stände in jüngster Land-Tag-Versammlung der Religion halben vereinigt, das ist E. K. M. selbst guter massen bewust. Ertzhertzog Leopoldus, Bischoff zu Passau hat in Annehmung des Bißthums Straßburg niemand keinen Eintrag in der Religion zu thun versprochen, dergleichen Exempel wir mehr referiren möchten, wann sie nicht zuvor kundbar und in conspectu omnium versirten. Wollen uns aber kürtze wegen allein auff die Ungarische Pacifications-Articul referiret haben, unter welchen das freye ungeengte Exercitium der erste und fürnehmste gewesen, darob sie auch so steiff gehalten, daß sie vor desselben Bewilligung in keinen anderen Articul der Handlung statt thun wollen. Welches alles wir doch zu keinem andern End gerührt und angezogen haben wollen, als E. K. M. zur angehenden glücklichen Regierung gehorsamst dabey zu erinnern, was diesen dem Erbfeind gleichsam am fordersten liegenden Landen daran

an

an gelegen, daß alle durch die Religion cauſirte Differentien auffgehebt, die Stände, wie es unter E. K. M. Herrn Vattern, Lobſeligſter Gedächtnis, geweſen, wiederum gebracht und vereinigt, eine durchgehende Gleichheit, und alles mutuis conſiliis zu des Lands, als unſers gemeinen Vater-Lands, erbaulichen Nutzen und Auffnehmen gebracht werde; das dann füglicher nicht geſchehen kan, als durch Auffhebung der Religions-mutation und Eyffers, Befreyung der Gewiſſen, und daß ein Theil ſo wol als der andere bey freyem Exercitio Religionis unerachtet des andern gelaſſen werde.

Wann auch E. K. W. gnädigſt zu Gemüthe führen, welcher Maſſen unſere wolgeehrte VorEltern bey dem Löbl. Hauß Oeſterreich in allerhand deſſelben widerwärtigem Zuſtand, bevorab wider den Erbfeind Chriſtliches Namens, ihren Leib, Gut und Blut für Sie und das Land dargeſtellt und ſtandhafftig zugeſetzt, und wir bis auff dieſe gegenwärtige Zeit durch göttl. Verhelffung erhalten haben, anderer Verdienſten (derentwegen ihnen das Religion-Exercitium allergnädigſt vergönnt worden) zugeſchweigen, als wir in dieſem 16jährigen continuirten Türcken-Krieg, neben den überaus groſſen und ſtarcken Contributionen von dem angezogenen Kriegs-Volck, in Durchzügen, Muſter- und Abdanck-Plätzen, Quartieren und unzehligen Bedrängniſſen, Elend und Jammer der armen Unterthanen in höchſter Gedult ausgeſtanden, dann inſonders zu den jetzigen zu E. K. W. und der unirten Lande Hülff erlangten Progreß, ohne Scheu aller androhender Gefahr ſtandhafftig præſtirt, und nicht weniger führohin, als lang wir lebendigen Odem ſchöpffen, neben andern unirten Landen, bey E. K. W. und Vermehrung derſelben Hoheit, Königreich und Lande, bis auff den letzten und euſſerſten Bluts-Tropffen ſtandhafftig auszuharren, zu leben und zu ſterben gantz eyfrig und begierig ſeyn; So werden Sie um ſo viel mehr Urſachen haben, uns nicht allein den Römiſchen Ständen in Aembtern, Ehr und Würden gleich zu halten, ſondern auch uns, wie andere unirte und in gleicher Aſſiſtenz-Verwandte Lande, in dem freyen, ungeengten Exercitio Religionis einiger Weiß nicht moleſtiren oder interturbiren laſſen. In fernerer Betrachtung, weilen den Ungern die Befreyung der Gewiſſen einmahl vergönt und deßwegen verſichert ſeyn, wir auch als unirte Lands-Stände zugleich in allen widerwärtigen Unglücks-Zuſtänden einander mit zuſammenſetzender Hülff, ſowol als E. K. W. ſelbſt unterthänigſt zur Aſſiſtenz verbunden ſeyn, daß uns getreuen Evangeliſchen Ständen hochkümmerlichen und beſchwerlich fallen würde, da wir ohne alle Schuld und Verwirckung, ja indem wir bisher in

ſchuldiger

schuldiger Devotion standhafft verblieben, in geringerer Consideration oder deterioris conditionis seyn sollten. Darbey E. K. W. auch reifflich zu erwegen, was es auff dem widrigen Fall, da wir hierinnen geengt, gehindert und beschwehrt werden solten, bey den andern unirten Landen für einen Verstand und Ansehen gewinnen, was es auch besorglich in Obsequirung der Römischen Cron, auff welches doch zu Erhalt- und Beschützung der bisher dem Erbfeind Christlichen Nahmens im Rachen liegenden Landen allermeist zusehen ist, für verhinderliche Bedencken und Difficultäten abgeben würde, wie dann hierauff die Chur- und Fürsten im Reich ihr sonderes und höchstes Auffsehen haben.

Es ist uns gleichwohl nicht unbekannt, daß es an allerhand ungleichen Einbildungen, Information und Verleitung wider uns Evangelische Stände nicht ermangeln werde; wie dann das Exercitium Religionis seine widerwärtige und friedhäßige Interturbatores jederzeit gehabt, und uns auch allbereit dergleichen bedroheliche Worte, als ob uns Leib- und Lebens-Gefahr darauff stehen sollte, da wir dem Religions-Exercitio so eyfrig nachsetzen würden, fürkommen; daraus wir verstehen müssen, daß unsere Gegenpart allbereits auff alle Mittel und Wege bedacht seyn, wie sie uns das Exercitium Religionis entweder gar abstricken, oder also verreitzen möchten. Wir seyn aber dieser gewissen Zuversicht, weil einmahl E. K. W. gantz löbliche Intention dahin dirigirt und gestellt ist, diese, wie andere unirte und zum Verderben gesuncken Lande durch Remedirung alles dessen, was hiervor zur Widerwärtigkeit, Confusion, Unordnung und Discrepanz Ursach geben, wiederum in den löblichen erbaulichen Friedenstand zu bringen, und den unirten Landen zum Auffnehmen zu verhelffen, Sie werden solchen friedhäßigen und jederzeit schädlich und verderblich gefundenen Neuerungen um des gemeinen Nutzen und lang beständigen Friedens willen, kein Platz noch Raum geben, vielweniger auff eine ander und widrige Meynung sich wider uns bewegen lassen, sondern vielmehr gewißlich dafür halten, daß Sie in dem allen dem Exempel ihrer höchstgeehrten VorEltern, welche allzumahl der Römischen Kirchen eyfrig zugethan gewesen, lobwürdiglich nachfolgen; und wie es denselben gewisser Zuversicht weder an ihrem Gewissen oder Seligkeit einige Beschwer, Hindernis oder Abbruch gebracht, da sie zu Erhaltung politischen Friedens (ohn welchem kein Land noch res publica lang bestehen kan) der Gewissen Befreyung, darüber allein der Allerhöchste zugebiethen, auch keinem Menschen jemahlen solche Gewalt cedirt und zu eigen gegeben, zugelassen, vielmehr aber

ihnen

Digitized by Google

ihnen hie und dort ohnzweifentlichen Ruhm und Vergeltung gewirckt haben wird.

Also wollen sie auch vergewisst seyn, daß Sie bey allen rechtsinnigen, unpaßionirten, geist- und weltlichen, hohen und niedrigen Standts Personen Ihnen keine ungleiche Nachreden causiren könten; sintemahl wir (ob wir wol verhofft, mit unserm getreuesten Zusetzen mehrere Privilegien und Gnaden verdienet zu haben) nichts neues oder anders, als allein dessen, wie wirs hievor im völligem Gebrauch gehabt, und andern unirten Landen zugelassen, unverturbirliche Genie;sung suchen; daß ob es wohl derselben lobwürdigsten Vor-Eltern an ansehnlich-hochverständigen, gelehrten Personen, und bis auff heutigen Tag berühmten Räthen, an Macht und Gewalt und andern Mitteln nicht gemangelt, so haben sie doch im tieffesten Nachsinnen, theils auch in der Erfahrung befunden, daß die Sperrung des Evangelischen Exercitii allerhand Verbitterung, und endlich neben vielen Blutvergiessen, sowol der Lande als des Landtsfürsten selbst Verderben verursacht, und derowegen nicht ohne weitläufftige Berathschlagung das freye Exercitium Religionis zugelassen, dabey dann das Römische Reich bis auff diese Zeit in gutem Frieden und Einigkeit florirt; also, daß auch der König in **Franckreich** daher Ursach genommen, sein erblich Königreich dermassen zu bestellen, dabey er sich um der dadurch unter den Ständen constituirt und confirmirter Einigkeit willen, guter Correspondenz und grossen Auffnehmen wohl befindt. Es ist auch in frischer Gedächtnis, in was glücklichem Wohlstand, ersprießlichem Auffnehmen, Erbau- und Besserung diese Lande nach zuvor ausgestandener Türckischer Landts-Verwüstung vor den angehenden Religions-Perturbationen und Gewissen-Verengung gewesen, in was Vertraulichkeit, Einigkeit und gleichem Verstand die gehorsamen Stände sich mit einander wohl vertragen, daß sie auch ohne einiges Bedencken der Religion sich durch Heyrathen befreundt, mit einander gehebt und gelegt, und gleichsam eine liebliche wolbestimmte Harmonia und Consonantia gewesen. Es hat an Geld und Gut, Victualien und allen andern nichts gemangelt, es seynd in Städten, Märckten und Dörffern allenthalben vermögliche Bürger und Innwohner gewesen, von denen man im Fall der Noth in Eyl eine ansehnliche Summa Gelds (darvon man mit der Landsbewilligungen, dazu man anderer Orten nicht gelangen mögen, dem Landesfürsten allezeit willfahren und beystehen können) auffbringen mögen, daß es mit der Zier, Lust, Nutzbarkeit, Nahrung und Auffnehmung gemeinen Volcks alle andere Länder Teutscher Nation soweit übertroffen, daß

ihme auch der Lobſpruch geeignet worden, daß es das Hertz und Schild des Römiſchen Reichs ſey, und wie der gemeine Mann das Sprüchwort geführt: Oeſterreich, wo iſt deins gleich! Entgegen was es von Zeit angefochtenen freyen Religions-Exercitii für ein geſtallt und abfallen genommen, was vor anſehnl. Bahrſchafften aus dem Land geflehnet, wie ſehr der Credit insgemein, und ſonders zumahl bey den Städten (dabey eines jeden Landts um willen der Commercien und allerhand Einfuhr ins Landt, auch Verſilberung der Landsfrüchten, ſonders Auffnehmen ſeyn ſoll) geſchwächt, wie ſtarck die ſchädlichen Partita-Handlungen aus Mangel Gelds eingeriſſen, wie faſt die Mannſchafften geringert, die Respublica ſchlechtlich beſtellt, die mitleydende Städt und Märckt mit Bürgern unerſetzt, daher erfolgt, daß, die hievor zum Nothfall mit viel tauſend Gulden verſehen, dem gemeinen Anliegen zu Hülffe kommen können, anjetzo in tieffeſter Armut und onerſchwinglichen Schulden-Laſt über die Ohren ſtecken, wie viel vermögliche Leute ſich mit ihrem Vermögen nieder zulaſſen abgeſchreckt worden, und die ſo darinnen geweſt, daraus gebracht haben, wie hoch die Annona und Zehrung geſtiegen, das erfahren wir allzuviel, wenn wir in Landtstags Verſammlungen unſere Pfennige allhier zehren, und die Küchen vom Marckt verſehen müſſen, und was unheyls mehr hieraus erfolgt, das iſt alles leider! zu viel am Tag, alſo, daß wirs mehr betrauren, als weitläufftig erzehlen ſollen.

Dieſes alles, wo es Ihre K. W. als uns dann nicht zweifelt, reiflich betrachten, Ihrer Lob- und wolgefaſten Intention nach remediren, repariren, und dem Land ſeinen Ruhm bey den Ausländern erhalten wollen, findet ſich je kein anderes und richtigers Mittel, als das Exempel Ihrer höchſtgeehrten VorEltern, daß Sie nemlich uns gehorſame Stände bey unſeren Freyheiten, Rechten, alten herkommen, darunter das Exercitium Religionis das meiſte und fürnehmſte iſt, unverhindert, unverſtringirt und ungeengt laſſen, alle Differentien und Diſcrepantien, ſo aus unzeitigem Eyffer der Religion gefloſſen, auffheben, vorige vertrauliche Correſpondenz unter den Ständen reaſſumiren, in officiis, dignitatibus, honoribus eine durchgehende Gleichheit halten, die Aemter und Rathsmittel vom höchſten bis auff das unterſte, nicht ex favore & affectu Religionis, ſondern ex qualitate perſonarum erſetzt, und alſo mutua concordia wiederum geſtifft und erbauet werde: dabey E. K. W. ſich nicht weniger, als Ihr hochgeehrter Herr Vater Chriſtmildeſter Ged. glückſeliger und friedſamer Regierung, ſo wohl der Land erſprießlichen Auffnehmens, neben dem ewigen Ruhm bey der Poſteritæt

ſtericæt zu verſehen haben. Da entgegen, wo dieſer durch der Religion differenz citirte Stimulus nicht auffgehebt oder ausgereitet wird, ſondern noch tieffer einwurtzeln, und wir noch ferner in dem Exercitio Religionis verhindert werden ſollten, ſo ſeynd wir nicht allein unſerer Hoffnung und Intention, darum wir ungeacht darauff beruhender Gefahr Leib, Ehr und Gut zugeſetzt, gäntzlichen entſetzt, ſondern haben uns auch des darunter vermeinten beſtändigen Friedens, Regiments-Verbeſſerung, Abhelffung und Remedirung aller Lands-Beſchwerungen, freyen Gebrauchs unſerer Privilegien, alt Herkommen und Gewohnheiten überall nichts zu getröſten; Wir würden auch uns nicht allein in vorigen Gravaminibus in nichten relevirt, ſondern über die getreueſte Zuſetzung noch mehr beſchwert befinden, welches wir uns doch E. K. W. angebohrner, hochrühmlicher, milden und zu dieſen Landen tragenden Affection nach, keines Weges einbilden köndten.

Hierauff uns dann gehorſamſt vergewiſſend, E. K. W. werden uns getreue Evangeliſche Stände nicht allein bey dem Gebrauch des freyen, ungeeugten Exercitii Religionis, allermaſſen es andere unirte Lande haben, verbleiben laſſen, darinnen weder jetzt noch künfftig einige Irrung nicht thun, noch andere zuthun verſtatten, ſondern auch in übrigen obangedeuten Puncten, darinnen wir bishero beſchwert geweſen, ſolche gnädigſte Remedirung fürnehmen, damit hindangeſetzt aller Religion-Differenz, die Beſtellung der Officien und Raths-Wahlen allein nach Qualität, Würdig- und Tauglichkeit der Perſonen, ſo wohl aus den Evangeliſchen als Römiſchen Religions-Verwandten getreuen Ständen beſchehe, die Excluſion gar auffgehebt, unſere Religions-Genoſſen im Gebrauch- und Beſuchung des freyen Exercitii nicht abgehalten, verhindert oder deswegen angefochten werden, als wir auch gar nicht gemeynet ſind, einigen unſeren Unterthanen, ja einigen Menſchen, ſo der Römiſchen Religion zugethan, an Beſuch ſeines GOttesdienſtes zu verhindern oder deswegen ichtes entgelten zu laſſen: welcher maſſen E. K. W. unzweiflich eine friedliche, glück- und ſiegreiche Regierung antreten, langwürig continuiren, göttl. gedeylichen Segen zu erwarten, Land und Leut zu nützlichem Auffnehmen erquicken, und damit uns ſamt aller Poſterität zu E. K. W. lobwürdigſtem Angedencken mit Leib, Gut und Blut-Zuſetzung verpflichten werden.

Seyndt darneben als andere unirte Landte bey obverſtandener unſerer rechtmäßigen Intention beſtändiglich, unausſetzlich zu verbleiben gäntzlich entſchloſſen, gehorſamſter Hoffnung, E. K. W. uns darüber nicht dringen,

noch ichtes beſchwehrliches anmuthen, und damit die nechſt vorſtehende Huldigung, die wir nicht gern verhindern wollten, und doch ſo wenig als andere unirte Lande vor eigentlicher willfährigen Erklärung ſtatt thun könten, nicht hinterſtellig machen werden, derowegen auch gehorſamſt bitten, E. K. W. ſich noch vor der Verhuldigung gnädigſt erklären wollen. Und ob wol wir Ober-Ennſeriſche der Stände Abgeſandte bey E. K. W. hievor gehorſamiſt ſchrifftlich einkommen, haben wir uns doch in communi cauſa von unſern Religions-Genoſſen und zugleich Bedrängten diß Orts nicht ſondern ſollen noch wollen, Uns geſämtlich zu Dero Gnaden gehorſamſt befehlende

Ew. Königl. Würden

gehorſamſte

N. und N. die Unter- und Ober-Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Stände ſamt und ſonders.

B. Der Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Stände ſamt und ſonders ferner gehorſamſt vnd unvermeidliches Anbringen, unter 180 Herren und Ritter-Stands Anweſen zu Hoff überreicht, d. 12. Sept. 1608.

Durchleuchtigſter ꝛc. Wie wir, die getreuen Evangeliſchen Stände, nicht allein zu Abſtellung der in Ungarn über zuvor geſchloſſenen, vnd hernach in Zweiffel gezogenen Frieden wiederum entſtandenen ſehr gefährlichen Sedition, ſondern auch volgends neben den andern unirten Landen ſtattliche Hilff nit weniger als die Römiſch-Catholiſchen zu Erhalt- Vermehr- und Erweiterung E. K. W. Hoheit, Königreich und Landen mit unverſchonten Leib, Ehren, Guts und Bluts, hindangeſetzt allen darauf beruhenden hochbedencklichen Gefährden, das Unſere bis auf dieſe Stunde gehorſamſt treuwilligſt gelaiſt; Alſo vnd hingegen haben wir uns ſolcher gehorſamſten Aßiſtentz, treuhertzigen Erzeigung E. K. W. uns je und allezeit für gewiß (wolerkanten hochrühmlichen milten und gnädigſten Affection nach) ſolcher zwar vertröſter zugeſagter Erkäntnuß vnd Ergötzlichkeit gehorſamſt getröſtet, deren wir vnd unſere Nachkümling zu E. K. W. ſelbs ewigen lobwürdigſten Angedencken gehorſamſt zu erinnern vnd zu erfreuen haben ſolten. So haben wir aber gleich das wiedrige mit ſchmertzlicher Betrübniß auß deme in nechſtverwichenen

wichenen Samstag Nachts zu Jnzerſtorff fürgegangenen gewaltſahmen, hochbeſchwerlichen, unverhofften, zuvor nicht gebreuchig- noch erhörten Proceß erfahren müſſen, daß nemlich uns, alß wir im Jnſer in der mit Vogtey vnd Lehenſchafft uns eigenthümlich, unwiederſprechlich zu vnd angehörigen Kirchen daſelbſt zu Jnzerſtorff (welche etliche Jahre her dem muhtwilligen Kriegsvolck zur Prophanir- Verwüſt- vnd Spolirung zu unſerer Beſchimpfung offen ſtehen müſſen) das Gebett, Predig vnd Exercitium Religionis, zuvorderſt GOtt dem Allmächtigen zu Lob, Ehr und Preiß, ſowoll auch zu ſchuldiger Danckſagung für E. K. W. bis daher väterlichen Proſperirung derſelben angehenden Regierung zu bitten, um keiner uns zugleich zugelegten Vermeſſenheit, vielmehr aber zu Verſchon- und Vermeidung derſelben unziemlichen Nachreden, nun wieder in vorige Uebung vnd Stand bringen vnd beſtellen wollen, ſolches nicht allein mit gewährter Hand, durch nächtlichen unverwarneten Einfall eingeſtellt, vnd die Kirche von neuen geſperrt worden; ſondern es iſt auch unſer in Ehren vnd altem Herkommen wolerkanntes Ritterſtandes Mitglied, Herr **Hans Adam Geyr von Oſterburg** in ſeinem eigenen Schloß **Jnzerſtorff**, bey Verlierung Ehren, Adel. Freyheit, Leibs und Lebens betröeter ſtraff auffgemahnet worden, das Schloß zu eröffnen, gleichwol anfänglich mit ungleichen fürgeben, ſie hätten nöthige Schreiben vom Herrn **Kielmann** an ihne Herrn **Geyer**, der doch bey ihme damahls am Beth gelegen, folgendts mit der Quardi, bey denen ſich auch der Profos und ſeine angehörige Stekenknecht befunden, nicht allein zu ſein des Herrn **Geyrs** vnd ſeiner ehrlichen Freundſchafft, ſondern vielmehr uns Evangel. ſämtlichen Ständen, ſowol auch unſern wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien zu ſondern Deſpect, Verſchimpff- vnd Eludirung herein beglait, vnd in die Burg in Arreſt geleget worden.

Ob wir wol der gehorſamſten Meinung ſindt, ſolches nicht ſo wohl auß E. K. W. deren angebohrnen Miltigkeit nach aigner Bewegung vnd gemeſſener Verordnung, alß anderer jederzeit zu unſerer Verfolgung begährlichen wiederwärtigen Räth unzeitigem Eyfer vorgangen ſeye, geben wir doch E. K. W. ſelbs gnädigſt zu erwegen, was wir getreue Evangel. Stände bey dieſem beſchwerlichen, hochpräjudicirlichen Eingang vnd unverhofften Proceß in Conſeqventz vnd ins künfftige, nach beſchehener Huldigung, uns für eine Hoffnung machen vnd ſchöpffen ſollen, wann unſer zu Ehren vnd recht angeſeſſen Landtsmitgliedt, unverwarneter, ungehört, unverantwortet, ja unerforderter

forderter sachen, noch ehe und vor gelaister Huldigung, vor solchem nächtlichen Ueberfall in seinem eigenen Hause vnd Verwahrung nit gesichert seyn, sondern einer Malesiz-Person gleich, mit Quardi vnd Prososen uffgehebt vnd in Verhafftung genommen werden solte; was auch wir vnd andere Adel. Gemüther, zuforderst wir uff jedes Erfordern uns nie geäussert noch der schuldigen Parition gewaygert, dabey gedencken, vnd in künfftig für Empfindtlich- vnd Mißtrauigkeit (anderer dabey besorgenden Ungelegenheiten zu geschweygen) gewarten müssen, zumahlen dieser Proceß wieder unser Landts Freyheit, wolhergebrachte Privilegien vnd alt Herkommen (deren wir vielmehr Bestettig- vnd Handhabung, als Turbirung vnd schmelerung hoffen solten) ohne Mittel ist. Zu was Nachdencken dis nit allein uns Evangelischen Ständen sondern auch ingemein allen Glaubens-Genossen der confoderirten Landen, bevorab den löblichen Ständen der Cron Hungarn, welche ihre Huldigungs-Pflicht uff dato nit gelaistet, geraichen werde, haben E. K. W. ihrem höchsterleuchten Verstande nach, selbs zu ermessen; nicht weniger auch in acht zu nemen, daß dieser ungewohnliche präjudicirliche Proceß denjenigen getreuen Landt-Leuthen unsers Glaubens Bekandtnuß nicht geringen abscheuchen, den außgeschriebenen Landtag zu besuchen, abgeben, vnd hierdurch die vorstehende Landts-Huldigung gesperrt vnd gehindert werden möchte. Weil zumahl vor E. K. W. Aufbruch von hier nach Mähren, alß uf der Reis, bey Hoff und sonsten in Dero Abwesenheit allerley weitsehende, scharffe vnd träuliche Reden erschollen, alß ob wir die getreue Evangelische Stände nicht allein mit jüngsten unserm gehorsambsten überraichten schrifftlichen, gantz billigen Begehren nichts erhalten, sondern durch Absünderung der Römisch-Catholischen alß landtschädlicher neuer Trennung, gleichsam zur Huldigung getrungen, oder durch andere Zwangs-Mittel compellirt werden solten, welches dann ein sonderliche beschwehrliche Lands-Confusion, Verwirr- Zerrütt- vnd Spaltung der Gemüther verursachen möchte, vnd daher durch solches unordentlich Mittel vns von unser einmahl wolfundirten Intention nit abschrecken noch abhalten lassen werden.

Wann wir uns dann an solchem neulichen, ungewohnten, auch unsern wollversehenen vnd hergebrachten Landts-Freyheiten vnd altem Herkommen hochpräjudicirlichen weit aussehenden Proceß, so gegen ermeldtem unsern Mitgliedt inordinate vnd ausser Recht, ohne sein Verschuldung verübet worden, vnd dergleichen nach der Huldigung zu schmelerlichen Abbruch besagter unser Privilegien nicht gesichert seyn sollen, hochbeschwert befunden, also

haben

haben wir ſolches unterthänigſt zu anden, vnd um gnädige Abſtellung vnd Wendung ſolcher übereylten ungebräuchigen Proceß gehorſamſt anzuſuchen nit fürüber können, benebens auch unterthänigſt anzulangen, E. K. W. geruhen uns nit allein in dem freyen Exercitio Religionis in unſern Schlöſſern, Kirchen, Heuſern und anderer Orten nit zu ſperren noch weiter zu verhindern, ſondern auch zu unſer gehorſambſten Nachrichtung gnädigſt zu erklären, weſſen Wir, unſere Mitglieder vnd Glaubens-Genoſſen zu jetziger Landtags-Verſamblung vnd bevorſtehenden Huldigung uns ſicherlich auff ſo beſchwehrliche fürgangne Zumuetungen vnd außgebrochene tröeliche weitſehende Reden zu getröſten; weilen wol zu gedencken, daß deren nit wenig, ſo zum Landtag vnd Huldigung beſchrieben, auſſer vergewiſſeten Verſicherheit, ſowoll zu erſcheinen Abſcheu tragen, als die anweſende auſſer derſelben Gegenwart ſich in nichts verbündliches einlaſſen, ſondern ihren Weg wieder hinweg nehmen würden; welches aber alles unſers wollmainenden gehorſambſten Erachtens mit dem zu verhüeten, daß uns das freye Exercitium Religionis zu Inzerſtorff vnd anderer Orten gelaſſen, ferner kein Eintrag (deſſen wir dann von E. K. W. uns unterthänig getröſten) noch Hinderung zugemuetet vnd aufgetrungen werde. Wie wir dann in einem vnd andern obangedeuten Beſchwerden gnädigſte Remedirung, ſowol auch uff die hievor gehorſambſt überraichte Schrifft, bey der wir nochmalen gentzlich zu verharren gedencken, noch vor dem angehenden Landtag der eheſten Erklährung von E. K. W. gehorſamſt hoffen vnd gewarten wöllen, demnach uns unterthänigſt bevhelendt

E. K. W.

Unterthänigſte getrew-williglte

N. vnd N. die Oeſterreichiſche Evangeliſche Ständt ſamt vnd ſonders.

C. Der Königl. Würde Herrn Matthiä Reſolution auf vorhergehende Schrifft, Hn. Hans Adam Geyrn vnd die Wiedereröffnung der Kirchen zu Inzerſtorff betreffendt.

Die zu Hungarn vnd Böheimb deſignirte Königl. Würde, Herr Mathias Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc. Unſer gnädigſter Herr vnd Landts-Fürſt haben gnädigſt vernommen, was etliche auß den Ständen

Digitized by Google

den von Herrn vnd Ritterſtandts dis Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter der Ens, wegen Hans Adam Geyrs von Oſterburg vnd anderer dabey annectirten Puncten für ein ſcharpffe und hitzige Schrifft übergeben; hetten gleichwol Ihre K. W. dieſelbe unerledigter alſo ihnen wiederum, daß ſie beſchaidenlich fürkommen vnd dis Orths Ihrer K. W. alß Ihrem Landts-Fürſten mehrers reſpectiren ſolten, herauß zu geben gnugſame Urſach; Damit aber dis Orths ihnen Beſchaid erfolgt werde, können Ihre K. W. dergleichen ſchwehre Anzüg alſo unvergeſſen nit hingehen laſſen, ſondern wöllen daſſelbig an ſeinen gebührendt Orth vnd Zeit geſtelt haben; Weilen Ihr K. W. mit dem Geyr, alß auch Sperrung der Kirchen zu Inzerſtorff nichts anders fürgenommen, alß was ſich dis Orths aignen vnd gebühren wöllen. Sintemahlen die Sperrung dieſer Kirch uff Ihr Kayſerl. Majeſtät gnädigſte Verordnung, durch Ihr. K. W. alß dazumalen Landts-Fürſtl. Gubernatorem beſchehen, auch dem geweſenen Inzerdorffiſchen Inhaber ufferlegt worden, darwieder weder von Ime, die ſeinige vnd jemandts andere nichts fürnehmen zu laſſen. Dahero keinem gebührt, auſſer Ihrer K. W. gnädigſten Willen vnd Wiſſen, ſich in dieſe Sequeſtration einzutringen, dieſe Kayſerl. und Königl. Sperrung aigenmächtig ab vnd weg zu reiſſen, auch Ihr. Kayſerl. Mayeſtät vnd K. W. hierin Eingriff thuen zu laſſen; wie dann er, Gayer, ſolches nit verſchweygen, ſondern, da was hierüber attentirt worden, daſſelbig an J. K. W. unſaumblich hätte bringen vnd referiren ſollen. Demnach es aber nit beſchehen, ſind J. K. W. dasjenig, was ſie fürzunemen bevholen, ſeiner Perſon halber wolbefugt geweſen; wie ſie dann noch wieder ſeine Perſon allein fürgeloffenen Facti politici halber die Sachen durch ordentlichen rechtlichen Proceß erörtern zu laſſen entſchloſſen. Und dieweil ſolches ſpecial vnd particular Factum die Stände in genere nit angehet, ſondern allein den Gayer, alß eine privat Perſon, betrifft, gegen deme ohne Recht nichts fürgenommen werden ſolle, haben ſich dis Orths obbemeldte auß dem Herrn vnd Ritterſtand nit anzunemen, wie es dann zum Præjudicio ihrer Privilegien, welche Ihr. K. W. bey allen ihren Kräfften vnd Würden zu erhalten gedencken, nit gemaint iſt. Daher ermeldte aus den Ständen, ſo ſich deswegen beſchwert, ainiger Gefahr im wenigſten nit zu beſorgen, inmaſſen dann bisher ainigen Menſchen ainig Leidt nit ervolgt, noch die Juſticia den Klagenden geſperrt worden. Wegen der andern angezogenen Gravaminum werden ſie uff Ihr. K. W. bereits anheut den obbemeldten auß den Ständen hinauß gegebnen Reſolution vnd Antwort vernemmen, dabey

ſie

ſie es gnädigſt bewenden laſſen, bleiben im übrigen denſelben mit Gnaden bewogen.

P. Regiam Serenitatem
d. 12. Sept. 1608.

D. Replica vnd unterthänigſt Bitten der Evangel. Stände in Unter- und Ober-Oeſterreich ꝛc. Ihr K. W. übergeben.

P. P. Gnädigſter König vnd Herr. Nachdem wir Evangel. Stände auff E. K. W. gnädigſt Außſchreiben allergehorſambſt erſchienen; nach altem Herkommen vnd Gebrauch auff vorgehende offt vertröſtete Beſſer- vnd Remedirung unſer Gravaminum, neuer Beſſer- vnd Bekräftigung unſer in mehr weg geſchwechten Freyheit, Privilegien, alten Herkommen, Recht vnd Gerechtigkeit (darunter wir ſonderlich das Exercitium Evangeliſcher Lehr vnd Religion für das höchſte vnd fürnembſte halten) E. K. W. alß nach GOttes Willen angehenden Obrigkeit vnd Landts-Fürſten die Erb-Huldigung zu laiſten, vnd nit weniger als unſere geehrte Vorfahren ſchuldigſten Gehorſam ſammt Guets vnd Bluets Darſetzung zu erzaigen; vnd aber zu mehrer derſelben Beförderung, vnd allen verhinderlichen Urſachen vorzukommen, unſer euſſerſte vnd höchſte Gravamina nit allein vor E. K. W. in Mähren Abreiſen in Schrifft gehorſambſt überraicht vnd gnädigſt wilfährige Erklärung verhoffet, ſondern auch zu Dero glüklichen Alherkunfft durch ein abſonderlich Memorial, darzu wir durch den unverhofften Einfall zu Inzerſtorff fürgangen verurſachet worden, ſo woln hernach durch Außſchus mündtlich um gnädigſten Beſchaidt anhalten laſſen, deſſen wir dann, zu erſprießlichen unſer und des gantzen Landts Auffnehmen, mit höchſten Verlangen erwart, So iſt uns aber wieder alle (in Anſehung unſerer hievor erzaigten getrewesten Aßiſtentz) beſchehner Vertröſtung, auch gefaßte Hoffnung vnd entliche Zuverſicht anders nichts ervolgt, alß daß dem Hn. Hans Sigmunde von Greis alß Verordneten verſchienen Freytag Abent zwey Decreta inſinuirt worden, welche er Herr von Greis volgendes Tages in völliger unſerer Verſammlung fürbracht, die wir auch mit höchſter Betrübnus und kümmerlichen Hertzen ableſendt angehört vnd vernommen, als deren wir uns bey voriger Kayſern FERDINANDI, MAXIMILIANI vnd jetzt regierenden Kayſerl.

Mayestät nit zu erinnern, daß jemalen dergleichen fast scharpffe troeliche vnd ungnädige Decret mit neuer ungewöhnlicher Intitulation ervolgt weren, indem wir blos aus den Ständen, vnd nit wie hievorn die Evangelischen Stände intitulirt, da wir doch in viel mehrer Anzahl sindt, vnd der Stände Nahmen so billich alß die andern tragen, vielweniger uns solcher neuerlichen Zu- vnd Anmuetungen auch scharpffen Verweiß über unser anbrachten, hoffentlich rechtmeßigen billigen Beschwerungen versehen hetten. Dahero uns dann solche Decreta in Ansehung unserer treuhertzigen Zusetzung und geschöpfften Hoffnung fast frembd, schmertz- und entsetzlich fürkommen sindt.

Und zwar wöllen wir gerne die von Jhro Käyserl. Majestät alß derselben Zeit ainigen rechten Erb-Herrn gethane Cession in ihrem Werth verbleiben lassen, sindtemaln wir selbs mit zugesetzter Hülff, Beystand vnd höchster Wagknus, Ursach und Förderung darzu geben; jedoch aber nit der Mainung, uns dardurch in mehrere vnd tieffere Dienstbarkeit einzustecken, sondern vielmehr der Beschwerden, zuversichtlich vnd vertröster massen, uns zu entledigen, vnd entgegen in den alten des Landts friedlichen, vertreulichen vnd aufnehmlichen Stand restituiret zu werden. Wir wöllen auch E. K. W. Succeßion vnd Erb-Gerechtigkeit im wenigsten nit difficultiren, allein E. K. W. gehorsambst zu Gemüth geführet haben, wo wir kein anders Relevamen unserer Beschwerden verhofft, auch vertröstet worden wären, und deswegen uns voriger Gelübt zu entledigen Ursach gehabt, so hätten wir uns füeglich vnd verantwortlicher Weise derselben ältern Gelübt nit entbunden, noch E. K. W. beyfügen, vnd mit andern Ländern die fürgangne Conföderation wieder den ältern Erb-Herrn eingehen können. Sindt nun dem allem unsere Landts-Beschwehrungen, darunter die maiste das Negotium vnd interturbirte Exercitium Religionis concerniren, als auß welchem alle andere Inconvenientien, wie in unserer ersten Schrifft weitleuffiger außgeführet worden, geflossen, zu diesem durch Göttl. Verhölffung wol ersprossenen vnd gelungenen Anschlag erheblich gewesen, erachten wir gehorsambst nochmahlen nicht unbillich seyn, daß dannenhero prima cura & medela adhibirt, und der Remedirung unserer Beschwerden ein Anfang gemachet werde. Nit weniger wöllen wir nit wiederfechten, ob wir nach beschehener Landts-Huldigung Erb-Unterthanen respective genennt werden kundten. Doch ist unter den getrewen Landt-Ständen vnd gemainen Bauers-Mann ein Unterschidt gehalten worden; wie dann die Stände ihre Verordnete gehabt vnd noch haben, welche für freye Stände gehalten, auch allen oder den maisten Verträgen, Landts-

Ver-

Verainig- vnd Verwilligungen mit Conſens vnd Fertigung zugezogen worden, vnd vermöge unſerer Privilegien zugezogen werden müeſſen, vnd derowegen auch den getrewen Ständen ihrer freyen Verwilligung halben Schadloß-Verſchreibung geben worden, deſſen dann die Ungariſche Pacification vnd hernach gevolgte Conföderation ein friſches Exempel iſt; Wöllen demnach gehorſambſt hoffen, es werde ſolch offt erholte Anzug in den Decreten zu keinem Präjudicio unſer der freyen Ständen gemaint worden ſein.

Daß wir die Ablegung unſer der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Gravaminum in ſpecie vor der Huldigung begehren, haben wir deſſen genugſame erhebliche Urſachen; zumahln ſich befindt, daß bey voriger fürgangnen Huldigung ſolches auch in acht genommen worden. Und ob wir woln uns bey nechſter Ihrer K. Majeſtät Landts-Huldigung an dem mündtlichen Kayſerlichen Zuſagen begnügen laſſen, haben wir doch nachmals in laidiger Erfahrung empfuuden, daß wir dem zuwieder höchſt graviret worden. Dahero, wiewoln wir ſonſten in E. K. W. general Erbieten, alle unſere Freyheiten, alt Herkommen vnd Gewohnheit zu confirmiren vnd zu beſtätten, einiges Mißtrawen nit ſetzen, jedoch der eine zeither erfahrnen vnd in dem Exercitio Religionis zugefügten Wiederwärtigkeit, auch künfftiger zutragenden Veränderung willen, vns deswegen in ſpecie zu vergwiſſen höchſt verurſacht ſein. Zudem dieſe unſere der Evangeliſchen Stände Religions-Gravamina nit ein particularität, ſondern ein gantz communität, alſo die geſammten Evangel. Stände betrifft, vnd ein general Sache ſindt, welche wie andere gemaine Landtsfreyheiten billich der Huldigung vorgehen ſollen, immaſſen mit andern Landts-Huldigungen beſchehen, vnd Exempel verhanden. Wir haben aber bey dieſen frembden vnd beſchwerlichen Anmutungen dieſen Troſt gefaſſt, daß E. K. W. nit gar von der miltеſten vätterlichen Affection gegen uns getrewen Ständen ausgeſetzt haben werden, indem ſie ſich gnädigſt dahin erbieten, uns die Freyheiten, Privilegien, alt löbl. Herkommen vnd gute Gewohnheiten zu confirmiren, zu beſtettigen, dabey handtzuhaben vnd bleiben zu laſſen; deſſen wir uns, wann es in würcklichen Vollzug gebracht vnd wir deſſen geſichert ſeyn, darum wir E. K. W. gehorſambſt vertrawen, ſie nit zugegen ſein werden, billich benügen ſollen, zumaln wann wir deſſen darunter allermeiſt verſtandnen Religions-Exercitii auch aigentlichen Verſtand hetten, was wir uns von E. K. W. derentwegen auff unſer hievor ſchrifftlich anbrachtes gehorſambſtes Anlangen zu getröſten hätten, darum wir dann zu dieſem ge-

horsambsten replicieren gedrungen worden, nochmaln gehorsambst bittend, uns hierinn gewehrlichen Bescheidt vnd ersprüeßliche Erleuterung gedeyen lassen.

Und wöllen E. K. W. durch GOttes Willen deren angebornen Milte nach gehorsambst zu Gemüthe führen, woher diese Land von so viel hundert Jahren her von dem hefftigsten Erb-Feind vnd andern Einfällen, durch GOttes Gnad auffgehalten vnd defendiret worden, ob nit unsere liebe Voraltern sowol alß wir unser Guet vnd Bluet dargestellt. Wohin haben die Landts-Fürsten in allen Zustenden ihre mehrer Zuflucht gehabt, als zu den getrewen Ständen? Was wir auch in den sechszehnjährigen Türcken-Krieg außgestanden, ist in voriger unser Schrifft ausgeführt. Wollen auch jüngster unserer willchürlichen Aßistentz, deren wir würcklich zu geniessen verhofft, geschweygen; das alles wir gern vergessen vnd verschmertzen wolten, ja noch mehr eyfrich vnd begürlich sein, alles übriges mit Leib vnd Guet bey J. K. W. zuzusetzen, bey Deroselben zu leben vnd zu sterben, vnd da wir was mehrers zu offeriren in der Gewalt hetten, wolten wirs zu Erzeigung unsers eusserstenn trewwilligsten Gehorsambs nit unterlassen, was nur menschlich, möglich vnd Gewissens halben vor GOtt verantwortlich sein würde, allein gegen den Recompens der Gewissens-Befreyung vnd unverhinderlichen Exercitio Religionis, mit dem wir uns nechst Göttlicher Hülff wieder alle E. K. W. vnd Deroselben Länder Feindt leichtlicht zu schützen, auch mit wolverwhareten Gewissen bey Ihnen zu leben vnd zu sterben getrawen. Hergegen auch reifflich zu betrachten geben, ob Sie uns auch gar eusserst vnd extreme in unserm Gewissen betrangen werden, daß es doch diesen Ihren Erbländern zu schlechtem Aufnehmen, sondern vielmehr durch Spaltung vnd Mißtrawigkeit der Gemüther zu Ruinierung gedeyen würde, dardurch es dem ohne das uff sein Schantz auffsichtigen Erb-Feindt, der kein Gelegenheit auß der Acht läst, zum Raub offen stehen, vnd zugleich auch das Römische Reich seiner Vormaur entblößt, wehrloß gemacht, vnd der Paß ins Reich eröffnet seyn müste.

Betröffent aber das ander Decret über unser unvermeidlich anbracht Beschwer, des zu Inzerstorff beschehen Eingrieffs vnd Aufhebung des Herrn Gayers Person, ist uns zwar fremderes vnd beschwerlichers nie fürkommen, alß daß uns sambt dem hoch- und unverschuldten angelegten Schimpff vnd Spott noch ein Verweis beschicht, mit fernerer angehengten Commination, so uns hiezu doch die eusserste Noth getrieben, vnd der Gayer für sein Person die wenigste Schuld nit hat, sintemaln die Kirch unser der Evangelischen Stände mit Vogtey, Lehenschafft freyes Aigenthumb ist, welche wir, allweil

solche

solche ohnedas zu Mißbrauch etliche Jahr, wie in unser Beschwärschrifft einkommen, offen gestanden, wieder einzunemmen gueten Fueg vnd Macht gehabt, angesehen uns die vorige Kayserliche Einstellung nach erlassenem Gelübt nichts mehr verhindertlich sein können, noch auch wir deshalben ainiger Ungebühr rechtlicher Weiß mögen beschuldigt werden; sintemaln der nichts verweißlichs handlet, der sich seines Rechts gebraucht. Daher diese neue Spörrung nit dem **Gayer**, sondern uns den getreuen Evangel. Ständen zu sonderbarer Beschwerung, vnd deshalben kein Particular- sondern Communität-Sach ist, daran wir uns nochmalen eusserst beschwert befinden. Daß wir uns aber des ernannten Herrn **Gayers** alß unsers Mitglieds angenommen und noch billich annemmen, haben wir hochbewegliche Ursachen, in Erwegung es ohne Mitl wieder unsere Freyheiten, welche E. K. W. zu confirmiren vnd zu bestätten, auch uns dabey Handt zu haben erbietig ist, daß ein würkliches Landts-Mitgliedt ausser Erforderung vnd Erkäntnuß personaliter angenommen, arrestiret, zugeschweygen nächtlicher Weyle überfallen, vnd einem Uebelthäter gleich eingeführet werden solle; solchergestalt auch wir und jeder unter Uns, auf ungleichs Angeben, in seinem aignen Haus vnd Verwharung nit gesichert wäre, wo gleich weder Contumacia noch ander wiedersetzliche Verweigerung der Parition fürlaufft. Derhalben wir E. K. W. selbs gnädigst zu bedencken geben, ob nit uns dieser unverhoffte Eingriff gantz beschwert vnd nachdencklich fallen solle, vnd derwegen nochmals gehorsambst bittent, die wöllen nicht allein den Herrn **Gayer**, als dis Orths gar unschuldigen, der uns in dem unsrigen weder zu sperren, weder Maaß noch Ordnung zu geben hat, nichts entgelten lassen, sondern auch in übriger unser Bith gnädigst gewehren.

Und ob wir dann wol des Landtags vnd endlichen Ausgang beharrlich alhie gern auswarten wolten, so befinden wir doch sambt dem albereits erfahrnen beschwehrlichen Zustand, weit außgehendt betraulicher Reden vnd Comminationen, bey etlichen auß den Ständen solche unziemliche Hitzigkeit, die um leichter Verursachung willen in ein schädlich Erweiterung vnd Conturbation ausbrechen, vnd eine Ungelegenheit in der Stadt unter so mancherley Volck vnd Soldaten verursachen möchte, damit wir E. K. W. nit gern discommodirt sehen wolten. Also haben wir uns zu Verhuetung alles besorgenden Unraths, auch den hitzigen Gemüthern so viel mehr nachzugeben, von hinnen zu gehen entschlossen, vnd E. K. W. fernere gnädigste gewährliche Resolution zu erwarten; Vnd weil solches keiner andern Ursache als an-

ders und mehrers Uebel zu verhüeten beschicht, also werdens auch E. K. W. getroster Hoffnung nach, zu keiner andern Mißdeutung aufnehmen vnd vermercken.

Letzlich sind die getrewen vnd gehorsamen Stände des unterthänigen Bitten vnd versehen, Ihr. K. W. geruhen in den fernern Resolutionen vnd Decreten, so sie an die gehorsambste Stände gnädigst inkünfftig gelangen lassen wolten, aigner Hand zeichen zu unterstellen, dieweil den gehorsambsten Ständen (alß welche deren gantz väterlichen Hertzens in Erfahrung hievor mehrers vnd also versichert sein, daß sie von Ihnen solche scharpffe Beschaidt vnd Betroung mit nichten besorgen) etwas bedencklich fürkommen, vnd gleichsam zweyfelich sein will, ob sie mit Vorwissen vnd Verordnung E. K. W. solchergestalt außgangen; Uns demnach hierüber zu gnädigster mehrersprüeßlichen willfährigen Resolution über ein vnd die ander Schrifft gehorsambst bevehlendt

E. K. W.

gehorsambste ꝛc.

N. vnd N. die Evangel. Oesterreichischen Stände sammt vnd sonders.

E. Protestation der Evangel. unter der Ens an die vier Römisch-Cathol. Landt-Stände, daß sie ohne jene nicht huldigen sollen. Ao. 1608. den 15. Sept.

Ehrwürdig, Wolgeborn, Edel, Gestreng, Ehrenvest, Ersam vnd Weise, günstig liebe Herren und guete Freund. Was massen E. G. vnd Freundschafft auch Ihr auff unser freundl. Ansuchen, verschienen Freytag geschehen, bey Ihren vnd vnsern abgeordneten Ausschus beantwort, haben wir gnugsahm gehört vnd vernommen. Wiewoln nun uns seithero Ihr. K. W. uf unser hievor einbrachte unterschiedliche Beschwehr-Schrifften zwey Decreta zukommen lassen, so finden wir uns in denselben fast beschwärdt, also daß wir diese wichtige Sachen in mehrere Berathschlagung zu ziehen von nöten, vnd darauf bey höchstgedachten K. W. replicando gehorsamst einzukommen, die höchste Noturfft zu sein befunden. Demnach E. G. vnd Freundschafft auch Euch nochmaln freundlich ersuchent vnd ermanent, sich von uns nit zu trennen noch zu sondern, vielweniger zu der Landtags Proposition vnd

vnd Huldigung der Zeit zu greiffen, in reifflicher Berathschlagung, solches zu landschädlicher Confusion, Unordnung vnd Zerrüttung gedeyhen, vnd doch einige vollständige Handlung nit abgeben, noch ein allgemeine Landtshuldigung genannt werden möchte. Was aber auch dergleichen Separation vnd Trennung der Landstände jederzeit vor verderbliche Ungelegenheit vnd Unheil mit sich bracht, dessen sind namhaffte Exempla in allen Welt-Historien vorhanden. Ob aber E. Gest. vnd Freundschafft auch Ihr wieder unser Verhoffen separatim fürgehen, vnd ausser unser zu der Proposition vnd Huldigung greiffen, oder ingemain die Landtsbetreffende Sachen ichtes fürnehmen vnd handlen werden, wollen wir zum zierlichsten protestirt haben, daß uns solches nit allein nit binden, noch an unsern Rechten, Freyheiten, alten Herkommen und Gewohnheiten nichts präjudiciren solle, sondern daß wir auch, wie alle andere daraus erfolgende Confusion vnd Ungelegenheit, gentzlich unenthalten sein wöllen, verhoffentlich aber sie der Wichtigkeit nach also ponderiren vnd nachsinnen, auch auf unser lieben Voraltern (welche standhafft beyeinander gehalten) sehen werden, damit alle dergleichen Spalt- und Trennung vermitten bleiben. Allermassen auch wir nach hingelegten und remedierten Beschwerden uns denselben in allem zu des gemainen Landes uffnemen also accommodiren wöllen, daran Ihnen gantz wol begnügen solle. Wie wir denn denselben mit aller Freundschafft vnd Guotwilligkeit zugethan verbleiben wöllen, verhoffentlich Sie uns auch dieses notwendig vermelden in Ungnaden nit vermercken werden

Deroselben Dienst-freundlich guotwillige Mitglieder

N. die Evangel. Stände von Herrn vnd Ritterschafft des Ertzhertzogthums Oesterreich unter der Ens.

F. Wiederholtes Mandat, welches Königl. Würde vom 22. Sept. 1608. an die vier Stände in Oesterreich unter der Ens zur Huldigung nach Wien zu erscheinen, anschlagen lassen.

Wir Matthias ꝛc. entbieten allen vier Ständen gemainer Landtschafft unter der Ens, von Prälaten, Herren und Ritterschafft, auch Stätten, unser Gnad vnd alles Guots, vnd geben euch zu vernemen

nemen, daß wir keins weg zweifflen, ihr die gehorsamen Stände, welche sich in grosser Embsigkeit vnd mit sondern unsern Gefallen, auf unser vor diesem gethanes Außschreiben alhie unterthänigst eingestellt, vnd der Proposition so wol mündlich alß schrifftlich beschehen, beygewohnet, werdet uß denselben vernommen haben, daß Röm. Keys. May. unser allergnädigster freundlich geliebter Herr vnd Bruoder uß brüederlicher Liebe vnd Affection unter anderem durch ordentliche Ceßion vnd Uebergab, auch dis Ertzhertzogthumb **Oesterreich unter der Ens**, mit allen dessen Hochheit, Obrigkeiten, Regalien, Einkommen, Cammergüeter vnd allem andern, was Jr. Majestät vnd andere vorige regierende Landtsfürsten vnd Ertzhertzogen zu **Oesterreich** innen gehabt vnd gebraucht, gantz völliglich in unser Person transferiert, cediert vnd abgetretten, welches ohne das unß sonst nach Jhrer Majest. alß dem ältesten, vnd der beraith die Lehen darumb empfangen, vermög der alten Compacten, Verträg vnd Handlungen, erb vnd eigenthümblich zugestanden were, immassen die zwischen Jhr. Maj. ꝛc. vnd uns aufgerichten Verträg, welche der Stände vollmechtige ohne ainige waigerung, vorbehalten, Protestation oder Difficultet mit fertigen helffen, vnd einen derselben originaliter bey sich haben vnd empfangen, auch die Königl. Schreiben, so beneben der Proposition den Ständen eingehendigt worden, mit mehrerm außweisen.

Wenn wir nun hierüber von den gesambten Ständen die Erbhuldigung begehrt, uns auch anerbotten, daß wir dagegen derselben gehorsambst Ersuchen, alle ihre Freyheiten, Privilegia, alt löblich Herkommen vnd guote Gewohnheiten mit Gnaden, wie vor alter gebreuchig, confirmiren vnd bestettigen, sie dabey handhaben vnd bleiben lassen, nit weniger auch alle vier Stände vnd Jnwohner des Landes bey Jhren würden, rechten vnd gerechtigkeiten festiglich halten, sie dabey schützen, schürmen, vnd darwieder nit dringen, noch den andern zu thuen gestatten, vnd darauf auch mit ehestem einen tag zu bemeldter Erbhuldigung benennen wolten, haben wir gleichwol uß deren alhie verbliebenen gehorsamen Ständen übergebene Antwortschrifft gnedigst gern vernommen, daß sie deren vnd ihnen selbs ansehnlichen außgeführten erheblichen Ursachen vnd Fundamenten halben, sich sowol willig alß begierig vnd schuldig befünden, vnd erklären, wann wir unserm Erbieten nachkommen, ihnen darüber die gebreuchige vnd gnugsame Assecuration von handen geben, daß sie dann obligender schuldigkeit nach, uff tag vnd stundt, so ihnen zu erscheinen benant werden, sich unterthänigst zu Laistung der Erbpflicht einstellen, vnd solche den alten gebrauch vnd herkommen nach prästiren vnd erweisen wöllen. Weillen wir dann

solches

ſolches von den abweſenden nit weniger hoffen vnd gewertig ſein vnd nit vermueten können, daß ſie als Erb-unterthanen die Erbhuldigungſchuldt vnd Pflicht, welche ſie uff dergleichen Ihrer Majeſtet Ceßion vnd Transferierung in unſer Perſon Uns alß nunmehro Ihrer Majeſtät älteſten Bruder vor GOtt vnd der Welt ſchuldig ſindt, entziehen werden. Iſt derowegen an alle vier Stände von Praelaten, Herren, Ritterſchafft vnd Stätten unſer gnädigſter Bevehl, daß Ihr euch uff den letzten dis Monats Septembr. in unſer Statt Wien unaußbleiblich beyſamen finden laſſet, damit die würckliche Volnziehung der Erbhuldigung uff den Tag hernach, an welchem Wir gegen den erſcheinenden uns erklären werden, könne fürgenommen werden, auch die, ſo Erb-Aempter tragen, ſolche der gebühr nach bedienen; Wie wir dann alle vnd jede hiemit gnugſamlich verſichern, daß wir uff den tag der Erbhuldigung unſer vorig zu mehrmalen wiederholtes Erbieten gewislich zu Werck ſetzen, auch das, ſo altem Gebrauch nach uns zu verrichten gebührt, gleichmeßig laiſten vnd erzeigen, von den gehorſamen vnd erſcheinenden die Erbhuldigung aufnemen, vnd wegen der abweſenden, ſonderlich deren, ſo Aempter tragen, die weitere Notturfft bedencken, vnd dero Aempter uff den Fall der wiederſetzlichen Abweſenheit andern zu bedienen uffſtragen werden. Darnach Ihr euch zu richten, vnd iſt dieſes alles unſer gnädigſter will und mainung.

Gegeben in unſer Stat Wien, den 22. Septemb. 1608.

Num. XIII. ad pag. 193.

Endlich und ſchlüsliche Erklärungs-Schrifft beeder Land unter und ob der Ens Evangeliſcher Ständ, welche ſie der Fürſtl. Durchl. Herrn MAXIMILIANO, den 14. Dec. A. 1608. zu Wien gehorſamſt übergeben.

Durchleuchtigſter Ertzhertzog, Gnedigſter Herr. Wolte GOtt, daß wir E. Fürſtl. Durchl. gnedigſtes Decret, ſo unſern unlengſt zu Wien gehaltnen Außſchüſſen zu ihrem Verraiſen ertheilt, wie nit weniger Dero Inſtruction, ſo E. Fürſtl. Durchl. Deroſelben anſehnlichen Geſandten, Herrn

Marx Beghen zu **Leopoltsdorff** Freyherrn auf **Ebersdorff**, der Röm. Keyserl. auch zu **Ungarn** Königl. Majest. Hoff-Kriegs-Rath, auch E. Fürstl. Durchl. Cammerer, Herrn **Hans Christoph von Stadion**, höchstgedachten Keyserl. Majest. vnd E. Fürstl. Durchl. auch Dero mit Interessirten Ertzhertzogen zu Oesterreich Regiments-Rath zustellen lassen, also beschaffen befunden, daß die gehorsamen Evangelischen drey Politischen Ständt in **Oesterreich unter** und ob der Ens Augspurgischer Confeßion Gewissens vnd Ehrenhalb dabey beruhen khöndten, so solten E. Fürstl. Durchl. in der That erfharen, wie gehorsamblich vnd mit höchstem Danckh wir der Sachen einen Außschlag würden geben. Dieweilen aber E. Fürstl. Durchl. alß ein aufrechter Teutscher Fürst uns zum offtermalen teutsch vnd offen zuschreiben vnd zureden, auch recht zu berichten bevholen, hoffen wir, da wir solches jetzt thuen werden, bey E. Fürstl. Durchl. umb so viel desdo gnedigers Gehör, zumaln wir alle unnötige Umbschweiff abzuschneyden vns möglichster summarischer Kürtz bevleissen wöllen, zu erlangen. Und ermessen zwar E. Fürstl. Durchl. bey sich selbsten gnedigst, daß ein gros Ursach geweest sein muß, die, so von Voraltern her, ohne ruhm zu melden, jederzeit vor andern teutschen Völckern mit grosser trew vnd bestendigkeit gegen ihren lieben Landtsfürsten vnd Erbherrn berümbt, bewegen habe müessen, daß wir die von unsern noch lebenden Erbherrn, der Röm. Keys. Majest. unserm allergnedigsten Herrn, dem ältesten des Hochlöbl. Hauses **Oesterreich**, unsern so lang gewesenen Landtsfürsten, gethane Pflichtserlassung acceptirt. Solcher hochen Ursach, teutsch zu reden, ist bey uns den Evangel. Ständen nichts anders gewesen, hat uns auch khein Persuasion unter der Sonnen oder aimig anders Mittel oder Gewalt darzu bewegt, alß daß J. Keyser. Majest. nit zwar für sich selbsten, dann derselben teutsch heroisch Oesterr. Hertz läst uns in kheinen solchen Gedanckhen gerathen, sondern auß Bewegung etlicher Dero Räthe, ungeacht Sie vor der beschehnen Erbhuldigung (welches mit Dero Landschafft-Protocoll darzuthuen) sich mündtlich gegen den dreyen Evangel. Ständen lauter erclert, es in gaist- und weltlichen Sachen in dem Statu verbleiben zu lassen, wie Sie es zu Dero Antrettung befunden, von jaren zu jaren angefangen den Statum Religionis zu verenderen, die Exercitia erstlich gemeiner Stände, hernach in Stätten, baldt uff dem Landt unter allerhand Prätext abzuschaffen, dardurch die verengerung der Gewissen, Vervolgung vieler unschuldigen Leuth (dessen diejenige Reichs-Stätte, dahin ein so namhaffte Summa Geldts auß diesen Landen khommen, gewisse Zeugen sein)

Verö-

Verödt- vnd Verarmung diſer Landen, Brechung deren alten Poſſeſſ, wie auch wol Brieff vnd Sigel, ervolgt. Und wie den es letzlich dahin khommen, daß, da man auch weder in Stätten, noch uff dem Landt, geſchweygen es bey Hoff faſt kheinen zu einigem Ampt mit gebraucht, ſo nit Römiſcher Religion ſein, maiſtens der Landes vnd Landtsfreyheiten unerfharne Leuth uns zu regiren fürgeſetzt worden, welche auß Unwiſſenheit der alten Gebreuch, darinnen doch unſere Landesfreyheiten beſtehen, vnd welche zu handthaben der Landtsfürſt ſchrifft- vnd mündlich in der Huldigung ſich verpflicht, alle Landtsherkhommen vnd daher die Juſtitiam ſelbſten confundirt haben. Und ob wir zwar wider diſe mehrfältige in höchſter Gedult lange Jar ausgeſtandne Beträngnüſſen ſo offtmahln demüthigſt vnd unterthänigſt uns beclagt, ſo haben doch eben diſe Leuth Ihr Keyſerl. Majeſt. die Hand alſo geſpert, daß wir zu billicher der Sachen Remedirung nit khommen khundten.

Dieſes, Gnedigſter Herr, ſind die Urſachen, warumb wir nit ungern geſehen, daß uns J. Keyſerl. Maj. Dero gelüebt loos gelaſſen, vnd uns mit der jetzigen Zeit Königl. Majeſt. zu **Ungarn**, deßgleichen mit den Ständen gedachter Cron vnd widerumb mit den Ständen des Marggrafthumbs **Mähren**, zu verbinden Anlas gegeben. Solten wir nun jetzo in vorigen Betrangnüſſen ſteckhen bleiben, kheine Remedirung empfinden, ſo khöndten E. Fürſtl. Durchl. Selbſt gnädigſt ermeſſen, wie wirs gegen GOtt vnd der Welt khöndten verantworten, daß wir der Keyſerl. Ceßion ſtatt thuen ſolten; daher es nit die Mainung hat, wie etliche der **Oeſterreichiſchen** Herkhommen, Gebreuch vnd Gewohnheiten unerfharne Leuth fürgeben möchten, daß wir gleich ſimpliciter de plano, auſſer gnugſamen Vergwiſſung, daß wir der erzöhlten Beſchwerungen hinfüro entledigt ſein khöndten, zu huldigen ſchuldig ſein ſolten. Dann neben dem aus jetzterzelten die Urſach erſcheinet, warumb die Regierung über diſe Landt J. Königl. Majeſt. zu **Ungarn** aufgetragen worden, ſo bezeugen vnd erweyſens auch nachfolgende Erbhuldigungs-Acta, alß bey Hertzogs **Albrechts** Ao. 1461, Keyſers FRIDERICI 1463, Keyſers CAROLI 1520, vnd letzlich auch der Erbhuldigungs-Actus jetziger Keyſerl. Majeſt. da Derſelben die Stände eher nit gehuldiget, ohngeacht dieſelbe von Erbſchafft vnd nit von bedingter Ceßion wegen die Landt angetretten, auch der älteſte von diſer Linie des Hauſes **Oeſterreich** geweſt, biß Ihre Majeſt. in den Religions-Puncten ſich expreſſe erclert, es alſo im Landt verbleiben zu laſſen, wie ſie es zu Dero Antrettung befunden; es auch dererley Vergleichung eines Landtsfürſten mit ſeinen erblichen Landen, ſo vor präſti-

rung der Huldigung fürüber gehen solle, vnd altem Herkhommen nach fürüber gehn mues, bey andern Potentaten eben so wenig, alß bey dem Hochlöbl. Oesterr. Hause nichts ungewönliches. Dan diesergestalt hält es sich mit dem Königreich Arragonien, mit den Nieder-Burgundischen Erblanden, mit dem Hertzogthumb Lünenburg, vnd ihrer Erbstatt Lünenburg vnd andere mehr, deren Exempel khürtz halben geschwigen werden. Zumaln die Ceßion, so von Keyserl. Majest. beschehn, expresse die Huldigung dahin conditionirt, daß sie nach Inhalt vnd vermög ihrer Privilegien (unter denen die Evangelische ihre Religions- vnd Gewissens-Freyheit für das höchste halten) Freyhaiten, alten Herkhommen, Gewohnheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, diegebührliche Erbhuldigung erstatten mügen.

Damit wir aber zur Hauptsachen E. Fürstl. Durchl. Decret vnd Instruction schreiten, so erbieten Sich E. Fürstl. Durchl. zwar abermaln, wie zuvorn zum öfftern beschehn, die Königl. Majest. zu der newen Confirmation der Religions-Assecuration, so Ao. 1571 baiden Ständen von Herrn vnd Ritterschafft gegeben worden, zu bewegen. Aber um dise Sache, gnedigster Herr, ist der Stritt nit gewest, dan Ihr Majestet uns jederzeit uff die Conceßion gewisen, vnd bedarff zwar solche Conceßion an sich selbs kheiner newen Bewilligung, sintemaln Keyser MAXIMILIAN hochlöbl. Gedechtnüs dieselbe für sich auch alle Ihre Erben vnd Nachkhommen, mit welchem alle nachvolgende Landtsfürsten in Oesterreich obligirt, lauter gegeben hat: sondern umb das ist der Stritt, wie solche Conceßion verstanden soll werden; Da hat man uns wider den wissentlichen Verstand, welchen præcedens & subsequens Observantia, so fidissimus privilegiorum interpres vermög aller geschribnen Rechten ist, erleutert hat, sambt vnd neben den hievor Ihrer Maj. überraichten Gravaminibus, deren wider Abschrifften hiebey A, specialiter in nachvolgenden Puncten beschwert, deren Beschwerden Remedier- vnd Erleuterung, solle uns die Conceßion anders richtig verbleiben, wir höchst bedörfftig sein: Erstlich hat man uns nit allein das Exercitium uff den Schlössern, Heusern vnd Wohnungen, wo wir nit selbs in der Person gwhonet, wider das außtrückhenlich Wort der Conceßion (allen) eliminirt, sondern auch in vnd uff unsern Landheusern baider Landt gesperrt vnd eingestelt. Andern hat man uns in unsern Heusern, Schlössern vnd Wohnungen allein für unsere Weiber, Kindt vnd Gesindt das Exercitium wollen paßieren lassen, aber unsere Glaubensgenossen, auch Unterthanen, wider die außtrukhenliche Wort der Conceßion (vnd zugehörigen) haben wir mit bedrawender Auffhebung

der

der Conceßion vnd Auffiegung hocher Straffen ſollen davon ſchaffen. **Dritten**, wo wir Kirchen gehabt, haben wir darein allein unſere Unterthanen vnd dahin gepfarrhete, wider das außtrukhenliche Wort der Conceßion (freyes **Exercitium**) ſollen gehen laſſen. **Vierten**, wo wir Kirchen, ungeacht dieſelbe uns angehörig, gehabt, ſo nicht Pfarrhen, ſondern Spital oder andere Kirchen geweſt, haben wir ſolche auch räumen ſollen, wie dan etliche gar in ihren Schlos-Kirchen vnd Capellen ſind betrangt worden. **Künfften**, wo eine Kirchen oder Wohnung uns angehörig nahent einer Statt gelegen geweſen, iſt ſolche mit Gewalt geſperret worden, vnd hat khein Jus oder Gerechtigkeit des Poſſeſſoris vnd Aigenthumb alda geholffen. **Sechsten**, wo einer ein Kirchen von ſeinen Voraltern her vnd weit über präſcribirte Zeit in Poſſeßion gehabt, iſt er blos uff des Gegentheils fürbringen, bisweilen auch uff etliche ungefertigte Zettul, ſo unter der Banckh herfür geklaubt, derſelben entſetzt worden; wie den uns die maiſte Kirchen unter den Prätext obangeregter Zumuthungen geſperrt vnd entzogen, wir mit Peenſhällen beläſtigt vnd ſehr übel geplagt worden.

Auff dieſen jetzterzehlten Puncten, Gnedigſter Herr, beruhet dis Orts unſere Beſchwerdt, vnd in diſer Sachen ſuchen wir die Remedierung, E. Fürſtl. Durchl. unterthänigſt bittendt, in denſelben teutſch, offen vnd gnedigſt uns zu beſchaiden, auch darüber die Declaration von J. Königl. M. auffzurichten, wie nicht weniger dadurch die Ao. 99 am 15. Juny ergangne Reſolution, ſo von uns niemaln acceptirt worden, allerdings aufzuheben; dann auſſer deſſen were uns nit allein die Conceßion wenig nutz, ſondern es würde an ſtat verhoffter Ruh vnd Fridt nichts anders alß khünfftig noch mehr Stritt vnd Irrung zu gewarten ſein. Und eben mit Erleuterung obgemeldter Puncten wirdt auch Excluſionis punctus, welchen wir kheins wegs uff ſolche Freyſtellung, dadurch wir (wie wir ungleich verdacht vnd eingetragen worden) alle Secten einzuführen ſuchten, (dafür uns der Allmechtige behüeten wölle) ſondern alſo vnd dahin verſtehen, daß ſolche Excluſion nicht allein uns nit aufgetrungen, noch derentwegen mit Straffen oder in ander wegen um der Zulaſſung willen frembder Bürger vnd Unterthanen zu unſern Kirchen vnd Exercitiis was beſchwerlichs zugemutet werde; ſondern auch diejenigen, ſo auß denen Stätten vnd anderswoher, was für Obrigkeiten die auch zugehören, vnd wer ſie ſein mochten, Adelich oder unadelich, angeſeſſene oder Inwhoner, zu gemeldten unſern Kirchen vnd Exercitio khommen, nit geſtrafft noch geengt, ſondern allerdings unbeſchwert gelaſſen werden, erörtert ſein. Dabey

wir uns auch gnädigst zu vergönnen unterthänigst bitten, neben der Christl. Copulation im Landthaus zu Wien, wan unter uns Hochzeiten fürfallen, auch uff den Notfhall uns in denen Stätten, sonderlich zu Wien, weilen wir zun Zeiten den Landtägen vnd andern Versamblungen, so wol auch theils unsern Diensten lang abwarten vnd beywhonen müessen, zu Kindttauffen, wie auch Reichung des hochwürdigen Sacraments, so wol uns vnd unsern kranckhen Leuthen zu Trost, unsere Pfarrher vnd Seelsorger zu beruffen vnd freystehn ohne alle Gefhar vnd Bestraffung zu erscheinen, oder, wo sie deswegen bedenckhen, weilen wir unter der Ens der Röm. Keyserl. auch jetzigen Kön. M. vnd E. Ertzhertzogl. Durchl. zu unterthänigstem Gehorsamb des Exercitii Religionis im Landthauß uns begeben, an desselben stat, auſſer bemelter Stadtmauren, Kirchen vnd Schulen zu bawen und anzustellen.

So viel die Städt vnd Märckht betrifft, da haben E. Durchl. auß unsers Außschusses übergebnen Replic lauter vnd gnädigst verstanden, daß wir uns derselben kheinswegs der Landts-Fürstl. Hochheit etwas zu entziehn vnd solche zu schmelern, sondern daher annemen, weilen sie erstlich unsere Glaubensgenossen, dan zum andern auch unsere Mitglüeder vnd der vierte Standt im Landt sein, vnd da sie also absolute für Cammergüeter (wie diejenige Stät sein, so ins Vitzthumb-Amt gehören, deren wir uns zwar nit annemen) gehalten oder sonsten unter einem solchem Schein von uns abgetrennet werden sollen, würdt uns beschwerlich sein, sie neben uns in gemainen Landtagssachen sitzen zu lassen, neben ihnen zu votiren, vielweniger aber ihnen etwas zu bewilligen, es würde auch der Landts-Fürst die Schadtlos-Brieff uff sie so wol als die andere drey Stände zu dirigiren bedenckhens haben, vnd were unnöth gewesen in jüngster Presburgischen Union sie zu gleicher Handlung vnd Mitfertigung neben den andern Ständen zu ziehen. So sindt wir auch mit ihnen in mercklicher Schulden-Last interessirt, daher ihr Auff- vnd Abnehmen (geschweygen waß die Manschafft-Abnemung vnd Gewähr in Versilberung unser Wirdtschafften, Geld vnd Anticipationen, Credit vnd andere Sachen für ein grosses Bedenckhen uff sich hat) mit uns mercklich partizipirt. Dritten ist den Stätten vermög Keyser MAXIMILIANI lautern Decrets, vnd andern bey ihrer Cantzley habenden Actis nach Ao. 1568 so wol alß den zwayen Ständen ein gleichmäßige Bewilligung der Religion halber geschehen, darüber sie das offentliche Evangel. Religions-Exercitium in lange Jar, sonderlich die Stätt ob der Ens über präscribirte Zeit, in ruhigem Gebrauch gehalten, welches gnädigsten Zulassens wegen auch ermeldte Stätt

neben

neben den andern getrewen Ständen eingewilliget, daß man für höchsternandte Keyserl. Mayest. 3600000 fl. Schulden-Last übernommen, daran sie die Stät durchauß einen fünfften Theil bezalt. So hat der vierte Stand noch zu Keysers FERDINANDI Zeiten Ao. 1526, widerumb 1542. 1548. 1554. 1556. 1564. ohne alles Widersprechen mit vnd neben den andern zway Ständen die Religions-Sachen tractirt. Es haben die Königl. Mayest. die Ungarischen Stände, wie wir dessen gewisse Nachrichtung, vertröst, daß Sie die Stät so wol alß die andere Stände dergestalt, darob sie zufriden sein sollen, contentiren vnd namblich den Religions-Usum Augsp. Confeßion, allermassen es zu mehr höchstgedachten Jhro geliebten Herrn Vaters Keyser MAXIMILIANI Zeiten gewest, so wol in Stätten vnd Märckhten, als uff dem Landt (wan die Ungarischen Stände solches begehren) zulassen wöllen, allein mit dem Unterschidt, so viel die Stät betrifft, Jhr Königl. Mayest. denselben khein sonderes Diploma oder gefertigte Assecuration ertheylen khöndten, sondern sie dasselbe per consequens, immassen es auch bey Keyser MAXIMILIANI Zeiten beschehn, haben sollen.

So wurden über das Jhrer Königl. Mayest. ansehnliche Räthe, vor eröffner der Ungarischen Stände Versamblung zu zwaymaln eben diser die Evangel. Stände berührender Differentz halben vermanet, daß sie unter andern vermeldten Ständten dasselbe, wie verstanden, auch lauter fürtragen solten; aber eben darumben sie uns etwan unverdient so hart angeben, vnd die Ungarischen Stände wider uns (alß ob wir Rebellen) zu ziehen vermanet, dieweil Jhr Königl. Mayest. uns fast alles, wie wirs zu höchsternandten Keyser MAXILIANI Zeiten gehabt, und also was wir selbs begehrt, zu geben erbietig were, wir aber dasselbe nit annemen, sondern etwas anders suchen wolten, welches alles nach der Ungarischen Crönung beschehn, zu deren Beförderung mehr gedachte Ungarischen Stände eben durch angedeutes Erbieten nit wenig persuadirt worden. So haben zudem auch die unlängst zu Wien anwesende Abgesandten auß Ungarn zu etlichen unsern Außschüssen außtruckhenlichen vermeldet, E. Durchl. haben Sich gnädigst verlauten lassen, si non intra tamen extra muros würde den Städten die Religions-Uebung nit verwehrt sondern continuirt werden. Und weil über das alles, wie zuvor angedeut, jetzige Königl. Mayest. vor der Huldigung alle drey Politische Ständ durch Zusag, daß sie in Religion-Sachen nit sollen turbirt werden, vergwißt, so sehen ja E. Durchl. gnädigst, daß wir nit mit Unfueg sondern mit Billigkeit vnd alten Herkhommen, auch unsern Freyheiten gemes, uns derjenigen

Stät,

Digitized by Google

Stät, so der vierte Stand im Landt sein (dan die zum Vizthumb-Amt gehörig, hierin nit verstanden) unterthänig anzunemen befuegt sein, vnd ja billich vor der Huldigung nit weniger, wie bey Keyserl. Mayest. Regiments Antrettung beschehn, die Versicherung zugleich suchen.

Und ob uns wol unter andern auch fürgeworffen, daß die Stät unter der Ens albereit gehuldiget, vnd von dergleichen Begehren nichts urgiret, vnd dahero uns desdo grössere Unfueg zugemessen wird, so wär uns doch nit schwehr zu beweisen, daß alles dasjenige, so in der gesambten drey Politischen Stände Namen in unsern Schrifften der Religion halben einkhommen vnd begehrt worden, derjenigen Bürgerschaften, so der Augsp. Confeßion zugethan, auch eyfriges hertzliches Begehren, Will vnd Mainung gewest, vnd noch ist, wir auch darumben uns ihrer disfals gebürlich vnd Christlich anzunemen flehentlich ersucht vnd gebetten worden, welches sich sonderlich befinden würdt, wan ein unpartheyisch Examen mit Vergwissung, daß sich keiner der vorigen Gefahr zu besorgen, solte angestelt werden. Und solches ist auch unter andern mehrgemeldten jüngst zu Wien anwesenden Ungarischen Herrn Abgesandten unverborgen. Auß was Ursachen aber ermeldte Evangelische Bürger vnd Stät unter der Ens sich nit offentlich neben uns zu dieser Sache bekhennen, das khöndte auch wol erleutert werden sambt dem, daß auch in der bey jeder Stat sonderbar widerholten special Huldigung oder Auffnemung der Bürger Aydtspflicht, kheiner mit ainiger Protestation, Vorbehalt noch Erclerung in Religion vnd Gewissens-Sachen verhört werden wollen, sondern daß dieselbe, wenn es etlicher ihrer Catholischen Superioren Betrawung nach ergehen soll, nit in geringer Gefhar stünden. Auß disen vnd andern mehr Motiven vnd Ursachen khondten vnd solten wir bey unserm ersten Begehren, nemblich das Exercitium der Augsp. Confeßion so wol bey ermeldten Stätten unter der Ens, als uff dem Landt, wie es zu MAXIMILIANI Zeiten gewest, nochmalen zu pußieren gantz billich verharren, zumal es angezogen Ihr Königl. Mayest. selbsten auch Deroselben fürnemen Räth gegen den Ungarischen Ständen gethonen Erbieten vnd Erclerung nit ungemes: darwider nun die bewuster massen fürübergangne Huldigung (als welche den politischen Gehorsamb betrifft, deme wir so wenig als die Stät vnd andere Stände zuwider) billich nichts hinderlich sein wirdt. Dieweil aber unsere jüngste zu Wien gehabte Außschüs sich zwar wider ihre Instruction etwas zu weit erclert, vnd sich in dem übergebnen kurtzen Memorial vernemen lassen, es möchten die Stät unter der Ens des Exercitii intra muros vielleicht entberen wollen, wie es die

gehor-

gehorſamen Stände auch dabey bewenden laſſen, vnd hergegen damit benüegig ſein, daß die Stät unter der Ens mit der Connivenz, (doch ſo lang die Religions-Aſſecuration der zwayen Ständen wäret) contentirt werden; dan ſolte ſolche Connivenz allein den Verſtand haben, daß ſie alle Stund wider auffgehebt werden khönte, finden wir nit allein der Sachen khein Rath zu ſchaffen, ſondern es würden die vermögliche Bürger bey der Interims-Zeit vielmehr uß dem Landt zu trachten bedacht ſein, die andern aber, ſo ſich ins Landt zu begeben vorhabens, davon abgehalten vnd alſo des Landts Auffnemen verhindert werden.

Was aber die Stätt ob der Ens betrifft, da hat es mit denſelben ein Unterſchidt, daß ſie nit allein noch vielmehr, alß die unter der Ens mit den andern Ständen von uhralten unerdencklichen Zeiten her ein unzertrenntes Corpus vnd in kheynerley Sachen von denſelben nie abgeſondert worden ſein: ſondern daß ſie auch fürnemblich in Religion-Sachen ein abſonderliche Vertröſt- vnd Bewilligung erlangt, ſambt dem, daß ſie auch jetzige Keyſerl. Mayeſt. vor der Huldigung der dreyen Ständen in alweg erſtreckht; darüber ſie dan das Exercitium publicum der Augſp. Confeßion bey voriger vnd jetziger Keyſerl. Mayeſt. Regierung, mit Ihrer Mayeſteten vnd deroſelben nachgeſetzten Landtsfürſtl. Obrigkeiten offentlichem Wiſſen vnd Zulaſſen, in ſolcher Chriſtl. Uebung vnd unperturbirtem Gebrauch erhalten, der ſich über präſcribirte Zeit in die 40 Jar erſtreckht. Und ob man ihnen erſt wol newlicher Zeit vor 9 und 10 Jaren in der fürgenommenen Religions-Reformation (die ſich doch ſonſten den Keyſerl. Bevelch nach nit weiter alß uff ihre Mayeſt. vnd dem Stifft Paſſaw mit Vogtey vnd Rechenſchafft zugehörige Kirchen erſtreckhen ſoll) auch ihre Prediger de facto, ohne Fürweiſung einiger gemeſſenen Keyſerl. Reſolution abgeſchafft, ſo haben ſie ſich doch dabey ihres durch angedeut Keyſerl. Decret vnd langen Poſſeß erlangten Juris nit begeben, ſondern allein Ihr Keyſerl. Mayeſt. zu allerunterthänigſtem Gehorſamb (gegen beſchehne Vertröſtung ihnen anderwärts wider zur Erlangung des Exercitii in ihren Spitalen vnd Kirchen zu verhelffen, vnd daß ſie derowegen bey Ihrer Mayeſt. wider anhalten ſolten) unverfänglich parirt, vnd darüber immerdar am Keyſerl. Hoff umb die vertröſtete wider Remedirung ihrer dis Orts hochverderblichen Beſchwerung mit Auffwendung groſſen Uncoſtens unaufhörlich im Anhalten geſtanden; allda ſie auch einer endtlichen Reſolution ſchrifftlich vnd ſonſt mehrfältig getröſtet worden, die ſie aber nun wegen diſer darunter eingefallenen Landtsveränderung am Keyſerl. Hoff nit mehr ſuchen noch ſollicitiren khönnen;

Digitized by Google

inmassen solche mit den Ober-Ensrischen Stätten erhaltene Beschaffenheit vnd Unterschidt auß der Beylag A mit mehrerm zu vernemen, vnd es ihre vielfältig bey Hoff vnd in gehaltnen Landtägen eingeraichte Schrifften vnd andere Acta gnugsam weysen. Und weil also ermeldte Stätt ob der Ens nach ervolgter Verenderung vnd entledigten Gelübts, in wider Anstellung solches erst vor wenig Jaren gehabten, vor derselben Zeit aber lang Jar ersessenen Christl. Religions-Exercitii sich diser gebührlichen Moderation vnd Beschaidenheit (fast auff die Weis, wie es durch die löbl. Mährische Ständ vnd Stätte auch in währendem Interregno vor der Huldigung beschehen, vnd diese Stät dessen Erinnerung empfangen) gebraucht, daß sie sich allein in den jenigen Spital- vnd andern Kirchen, die entweder ihnen mit Vogtey vnd Lehenschafft zugehörig, vnd ihre aigene bürgerliche Stifftung seyn, oder hie uff keyserl. Consens sonderbar aigenthumblich erkaufft haben, die auch mehrer Theils ausser der Ringmauren in Vorstätten gelegen seyn, ausser der Stat Steyer, alß die auch ein sonderliches aignes von weylandt Keyser MAXIMILIANO erkhaufftes Kirchlein in der Stat haben, vnd sonsten wo dasselbige nit wäre, sich mit einer andern Gelegenheit in der Vorstatt gehorsambst zu betragen nit zuwider sein würde: diejenige Stät aber, so etwan dergleichen aigne Kirchen nit haben, sich mit andern ihren Gottsäckhern, Gepew vnd dergleichen Orten auch ausser der Ringmaur behelffen, vnd daneben sich erbieten, nit allein den Catholischen Pfarrherrn an ihren pfarrlichen Rechten vnd Einkhommen nichts zu entziehen zu lassen, sondern die Catholischen ingemein kheinerley wegs zu beschweren, sondern mit ihnen trewlich zu heben vnd zu legen, vnd alle Sachen allein zu des gemainen Wesens Aufnemen vnd zuforderst der Königl. Mayest. Selbs in viel Weg zu mercklichem Nutz zu dirigiren; So sehen wir nit, wie ihnen Ober-Enßrischen Stätten, alß unsern unirten Mitgliedern, vnd die mit gehorsamber Einhelligkeit als Burgermeister, Richter, Rath vnd Gemain mit vnd neben den andern Ständen in disem Religions-Negotio je vnd allezeit unabgesöndert gestanden, dis Orts bey ihrem Eigenthumb, vnd dessen sie gehörter massen nit unbefueget, über angedeute Zeit gebraucht, bescheidenlicher Moderation vnd gehorsambten Erpieten nach, weiter zu weichen zugemutet werden khönne, sondern bitten vnd begehren neben ihnen gehorsambst, E. Dürchl. geruhen im Namen Ihrer Mayest. sie auch dis Orts auß dem kurtz angedeuten vnd in allegirter Beylag mehrers erleuterten Ursachen gnädigst dabey verbleiben zu lassen. Und zum Fall solche über der Stät unter der Ens Connivenz, vnd der ob der Ens jetz angedeuten

deuten ſonderbaren Zulaſſen, E. Fürſtl. Durchl. oder Ihr Königl. May. ſchrifftliche Reſolution zu ertheilen Bedenckhen hetten, ſo erpieten ſich die gehorſambe Stände, damit man ja das euſſeriſt, darinnen ihnen möglich zu cediren, ſpüren müge, mit dem zufriden zu ſein, daß Ihr Königl. Mayeſt. oder Fürſtl. Durchl. für Sich vnd Dero Namen vnd Erben vnd Nachkhommen, in Beyſein eines Außſchus der Cron Ungarn vnd des Marggrafthumbs Mähren, vnd auß uns ihnen diſe Connivenz uff bemeldte Weis gnädigſt mündlich zuſagen.

Was maſſen nun hierdurch E. Fürſtl. Durchl. und die Königl. Mayeſt. denen Stätten, als welche gleichſam für die eſſential Subſtanz einer Provintz zu halten, vnd von etlichen fürnemen Scribenten cor & anima regionis genennt werden, wider zu gedewlichem Aufnemen an Manſchafft, Gewerben, Reichthumb vnd Vermögen verholffen, vnd hergegen ihr ſonſt euſſerſt vnd unwiderbringlich Verderben verhüten, das wird ſich verhoffentlich im Werckh baldt finden, deſſen dan fürnemblich Ihr Königl. Mayeſt. vnd E. Fürſtl. Durchl. Selbs ſambt Dero Erben vnd Nachkhommen am maiſten zu genieſſen haben; da hergegen wir die zween Ständt ſonſten auſſer des gemainen Weſens Aufnemen, vnd unſer Wirthſchafft-Verſilberung vnd der Anticipations-Mittel khein ainigen Nutzen ſuchen; Darauß E. Fürſtl. Durchl. gnädigſt zu ſehen, wie ſo gar dis Orts nichts anders, als allein des Vatterlandes vnd gemainen Weſen Conſervation vnd fürnemblich Ihrer Königl. Mayeſt. ſelbſten Beſtes geſucht wirdt, vnd daher E. Durchl. uns ſo wol des nun öffters beſchuldigten Unfugs, alß ainigen andern aigennutzigen Geſuchs halben um ſo viel desdo weniger zu verdenckhen haben.

Die Erſetzung der Aempter betreffent, da wöllen E. Durchl. gnädigſt, daß es mit derſelben, wie bißher ohn Unterſchidt der Religion beſchehen ſey, welches der Augenſchein bezeuget, gehalten werden ſolle; dabey wir handgreifflich die ungleiche Bericht, ſo E. Durchl. von etlichen uns widrigen beſchehen, ſpüren müeſſen. Dann E. Durchl. tragen gnädigſtes Wiſſen, daß nit allein im gehaimen Rath kheiner unſerer Religionsverwandten iſt, ſondern daß die eine Zeit geweſte Stathalter, Herrn Landtmarſchalckh, Herrn Landtuntermarſchalckh, die gantze Nieder-Oeſterreichiſche Regierung, auſſer des Herrn von Greys, die Landtshauptleuthe vnd Anwäldt ob der Ens, alle der Röm. Religion verwandt. Ob nun ſchon ein oder drey Beyſitzer des Landtmarſchalckiſchen Gerichts Evangeliſch, ſo iſt doch ſolches Gericht ein Zeit hero ſo gar von aller Auctorität entblöſt, daß uns damit wenig geholffen.

Ob nun dis in Ertheilung der Aempter der Religion halber kein Unterschidt gehalten heisse, daß geben wir E. Durchl. unterthänigst zu erkhennen. Und weiln bey E. Durchl. Höchstgeehrten auch unsern Voraltern nichts ungewöhnlichs, daß sich der Landts-Fürst mit seinen Ständen der Räth halber verglichen, wie auß Hertzog **Albrechts** Vertrag mit den Ständen, ingleichen Keyser MAXIMILIANI Augspurg. vnd Insprugerischen Libell zu sehen, vnd uff der Ständ ob der Ens Ansuchen Keyser **Ferdinand** hochlöbl. Gedächtnis gar Dero Rath Graff Gabriel von Salomona von Hoff gethan, vnd uff ebenmeßiges Begehren Keyser MAXIMILIANUS I. Herrn Symon Prieschenckh item Hn. Graffen Cilli alß einen fürnembsten Rath uff der Stände Anhalten zu König LADISLAI Zeiten der Landtshauptmanschafft ob der Ens entsetzt; Sonsten ja die Evangel. Stände sich kheiner Sicherheit oder dergleichen Rechten zu getrösten, sondern in steter Suspicion stehen müssen. So sind auch dieselbige nit bedacht J. Königl. Mayest. in Ersetzung vnd Bestellung des gehaimen Raths Mas oder Ordnung fürzuschreiben, doch wollen sie sich nit weniger unterthänig getrösten, weiln sie hoffentlich so wol alß die Catholischen in Trew Aufrichtig- vnd Erbarkheit erkhant, die Königl. Mayest. werden ihrer nicht gar vergessen, sondern auch gnädigst gedacht sein, insonderheit aber daß ein Hoffrath, der von beeden gleicher Anzahl, die Präsidenten aber solches Raths alternative (doch wann man in einer geistlichen Sache versirt, vnd der Präsident Evangelisch, daß er zu den andern Catholischen Beysitzern noch einen Catholischen, & vice versa, wan er Catholisch vnd eine gaistliche Sache fürkhombt, er zu den Evangel. Beysitzern noch einen derselbigen Religion hinzuziehen wolle, damit also in dieser Sachen allezeit paria vota vnd aller partheylicher Verdacht verhüetet bleibe) gehalten werde, vnd daß derselbe in allen Justitien vnd geistlichen Sachen, so viel dieses Landt betrifft, die höchste Justitiam vnd die Revision-Sachen zu decidiren Macht habe: imgleichen, wie mit ermeldtem Hoffrath, solches auch bey der Regierung, Nider-Oesterreichischer Cammer, Landtmarschalckhischen-Gericht vnd den Landt-Räthen gehalten werden möge. Das verordnete Ampt belangendt, weil Ihr Königl. Mayest. uns bey allen alten Herkhommen handzuhaben in der Erbhuldigung mündlich zusagen, auch hierüber mit schrifftlichen Revers versehen werden, so volgt, daß auch dis Orts wir uns mit Billigkeit der Verordneten Whal, so per vota majora unpartheyisch beschicht, durchauß nit begeben, weniger uns derowegen in eine Vergleichung einlassen, oder

darüber

darüber Erkhändtnüs leyden khönnen noch ſollen. Welches alles wider unſere wolhergebrachte Freyheiten oder Gewhonheiten wäre, vnd dahero uns einer widrigen beſchwerlichen Zumuethung gehorſambſt nit verſehen ſollen.

Die Reſtitution deren de facto vnd auſſer ordentlichen Rechtens eingezognen Kirchen alßbaldt zu thuen, haben wir darumben zu bitten befuegte Urſachen, weilen E. Fürſtl. Durchl. gnädigſtes Wiſſen tragen, quod ſpoliatus ante omnia ſit reſtituendus. Aber damit E. Durchl. auch disfals, daß wir von unſern auch billichen Rechten, über das, wie zuvor gemelt, was mit unſern der Oeſterreichiſchen Ständen Landt-Haus nit zu geringem unſerer Privilegien Präjudicio, fürgangen noch auffs höchſte, alß es immer möglich, E. Durchl. zum höchſten Gehorſamb weichen wollen, augenſcheinlich ſehen; beharren wir der Zeit allein uff wieder alßbaldt Einraumung der jenigen Kirchen, ſo uns de facto unter allerhandt Prätext ſindt entzogen worden, vnd ſonderlich der Kirchen zu Inzerſtorff, Hernals, Triebswinckhel vnd dergleichen. Was die andern Kirchen, ſo in andere Weg uns entzogen, betrifft, wollen wir uns das Recht jedes Landts erſten Inſtanz ordentliche Gericht, alßdann per viam appellationis uff die hochlöbliche Regierung, vnd durch die Reviſion an den jenigen unpartheyiſchen Hoffrath, davon oben Meldung beſchehen, zu bringen, wie auch das lauter vorbehalten, daß uns uff den Notfall, wo vor Jaren die briefliche Inſtrumenta durch Feuer, Waſſer oder Feindts Gefahr, (inmaſſen ſolches an vielen Orten auch den Catholiſchen ſelbſten widerfahren) oder mit Liſt einem auß der Gewalt khommen, zu Behauptung des Rechtens die vierzig-jährige Präſcription ſo wol der Poſſeß alß im Aigenthumb zugelaſſen, kräfftig gelten, vnd ein völliges Jus geben ſolle. Und weiln wir die ob der Ens ainig Exercitium, ſonderlich im Landthaus oder andern Kirchen, deſſen wir nit zur Regierungs-Antrettung jetziger Keyſerl. Mayeſt. (welche, wie offt gemelt, vor der Huldigung den drey politiſchen Ständen lauter verſprochen, in gaiſt- vnd weltlichen Sachen es alſo bleiben zu laſſen, wie ſie es befunden, darwieder Sie auch über 20 Jar derſelben Landtsfürſtl. Regierung die Ständt nit beſchweret) in ruhigem Inhaben geweſen, nit angeſtelt, ja die maiſte Kirchen, ſo zu gemelder Zeit mit Religions währendem Exercitio beſtellet geweſen, noch bis dato in den Stätten vnd uff dem Landt in der Catholiſchen Gewalt, ſo khönnen vnd wiſſen obgedachte Ober-Enſeriſche Stände kheinswegs von ihrem wolbefugten Fürnemen vnd Rechten nit zu laſſen, noch disfals ſich des wenigſten zu begeben.

Der Amnestia halber, weil solche durch E. Fürstl. Durchl. uff beeder Landt unter vnd ob der Ens auch aller desselben Interessirten, so sich in einem oder andern bey diesem Negotio befunden vnd gebrauchen lassen, vnd also alle drey politische Ständte vermög Dero gnädigsten an deroselben Abgesandten abgangnen Credenz-Schreiben gnädigst extendirt worden, thun sich die gehorsambste Stendt wie in specie, also auch Herrn Wolff von Hoffkirchen Freyherrn halber unterthänigst bedanckhen, mit gehorsambsten Bitten, solche Amnestiam dahin auch gnädigst zu dirigiren, daß dieselbe ihme Herrn von Hoffkirchen auch bey der Röm. Keyserl. Mayest. unsern allergnädigsten Herrn ohn Präjudiz sey, daneben für seine in viel Weg erlitne Schmach, Spot vnd Schaden gebührliche Recompens vnd Ergötzligkheit beschehn möge. Also bitten wir auch unterthänigst in dise Amnestiam Herrn Andre Wolzogen, so allein wegen seiner nit Huldigung seines Diensts mit Spot entsetzt, vnd ihm der Hoff verbotten worden, gnädigst einzuschliessen. Es werden auch E. Fürstl. Durchl. dahin sehen, daß die Königl. May. zu Ungarn alle Contract, Donationes, Versatz, Pfandtbrieff, Verschreib- vnd Handlungen, so durch jetzige Keyserl. Mayest. nit weniger dan durch Deroselben geliebten Herrn Vattern vnd Anherrn, weylandt die löbl. Keyser FERDINAND vnd MAXIMILIAN II. vnd andere Dero höchstgedachte Vorfahren auffgericht, standhafft, aufrecht vnd ungebrochen gehalten zu werden sich gnädigst ercleren.

Was die Assecuration betrifft, haben zwar unsere jüngst zu Wien geweßne Außschüs expresse der Reichs Chur vnd Fürsten Mitfertigung zu sollicitiren vnd derselben zu inhæriren Bevehl gehabt; dieweil sie aber auch dis Orts cedirt, so ercleren wir uns unterthänigst vnd damit man ja sehe, daß wir auß Gehorsam, was wir nur khönnen, nachgeben dahin, daß wir mit Ihr. Königl. Mayest. vnd E. Fürstl. Durchl. wie auch der Stände der Cron Ungarn vnd Mähren (diser allein alß Zeugen) Mitfertigung zufriden seyn. Dan obwoln wir, alß zum öfftern gemelt, in Ihr Königl. Mayest. vnd E. Durchl. trewe, Königliche, Fürstliche vnd teutsche Zusag khein Mißtrawen setzen, jedoch weil dieselben so wol alß wir sterblich, wir nit allein für uns selbsten, sondern auch für unsere Khind vnd Nachkhommen gesichert sein wolten, auch künfftig dererley Irrungen vermitten sein vnd bleiben möchten, haben wir solche Zeugfertigung billich zu begehren; vnd ist der Königl. Mayest. oder E. Fürstl. Durchl. dise Mitfertigung darumben kheine Verkleinerung, weiln das alte Herkhommen diser Landten mit sich bringt, daß dererley solennes Contractus jederzeit mit Zeugfertigung auch von den Ständen selbs neben dem Landts-Fürsten

sindt

findt becrefftiget worden; immaſſen auch in jüngſter Ceßion über die Landt beſchehen iſt: Oder, wo ja die Königl. Mayeſt. vnd E. Fürſtl. Durchl. wider ſolche der unirten Landen (welcher Confoderation wir uns kheins wegs begeben khönnen) mit vnd Zeugs Fertigung Bedenckhens haben, daß wir uff den Fall, wo wir khünfftig hierwider beſchwert vnd perturbirt würden, wir vnd unſere Nachkhommen auch unſerer Gelübt vnd Pflicht frey, ledig, vnd entbunden ſein wöllen.

Und dan ſo bitten beeder Landen Evangel. Stände, ſo in Religions vnd vielen politiſchen Sachen nit nur ietzo ſondern von uhralten Zeiten herb unirt, wie ſolches Keyſers MAXIMILIANI den zweyen Ständen ob der Ens gegebnes Religions-Decret (hiebey in Abſchrifft) lauter außweißt, vnd daher von ſolcher Union ſich weder jetzo noch khünfftig trennen laſſen khönnen, das, was mit ihnen gehandelt wirdt, an bayder Landt Evangeliſche Stände zugleich zu tituliren vnd zu verſtehen, wie ſie dan einige Tractation nit anderſt alß geſambt eingehen khönnen. Daß auch E. Fürſtl. Durchl. die vor diſem gedruckhte Agenda zu übergeben begehren, ſindt wir bericht, daß E. Durchl. ein Exemplar berait bey Handen haben, da Sie es aber ferner begehren, ſindt wir derſelben nit zuwider. Anlangent ſchließlich die Depoſitionem armorum, werden ihnen die gehorſambſte Stände nit entgegen ſein laſſen, wan denſelben die vorangezogene Declaration bewilligt vnd beneben der Amneſtia Verſicherung vnd alſo gäntzliche gnädigſte Satisfaction erfolgt, ihrem wenigen Volckh, welches ſie allein zu ihrer notwendigen Defenſion geworben, pari paſſu, da es auch von Ihr Königl. Mayeſt. beſchicht, uff das förderlichſt abzudanckhen vnd die Huldigung zugleich in bayden Landen gehorſambſt zu laiſten, auch uns, wie getrewen gehorſamben Ständen vnd Unterthanen gegen ihren Erb-Herrn vnd Landts-Fürſten gebührt, in allen zeitlichen Dingen nach Möglichkeit getreweſt zu erweyſen, ſo dan die Beſſerung des Regiments vnd Abhelffung der Gravaminum mit unſerm Gebeth zu GOtt, vnd euſſerſten Leibs, Guets vnd Bluets Zuſetzung zu verdienen.

Dis, gnedigſter Herr, haben zu unſer endlichen letzten vnd ſchlüßlichen Erclerung E. Fürſtl. Durchl. wir unterthänigſt ſollen anbringen. Darauß zu ſehen, daß wir auß Gehorſamb ſo weit vom erſten Begehren weichen, alß uns immer Gewiſſens- vnd Ehrenhalben zu thuen möglich, E. Fürſtl. Durchl. umb GOttes vnd ſeiner Barmhertzigkheit willen bittend, weilen wir ja nit weiter khönnen, Sie wollen der Sachen nun einen Außſchlag geben, vnd in uns weiter nit tringen, dan wir einmal bey diſen Puncten allen vnd jeden

den aigentlich zu bleiben, vnd dabey, was der liebe GOtt über uns schickht, außzustehn bestendiglich gesunnen. Zum Fall aber je E. Fürstl. Durchl. daß wir der Sachen noch zuviel thuen, vermainen, so wissen wir ja khein ander Mittel, als daß wir die gantze der Sachen Beschaffenheit vnd Verlauff der Röm. Keyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn, als das Haupt der gantzen Christenheit vnd Aeltesten des hochlöblichen Hauses Oesterreich, vnd des H. Reichs gesambten Chur- vnd Fürsten Gaist- vnd Weltlichen (weil ohne das Ihr Keyserl. Majestet, als Röm. Keyser, vnd dem H. Röm. Reich jus directi dominii diser Oesterreichischen Landen zustehet) zu allergnädigster und gnediger Interposition unterthenigst haimbgeben, vnd zu Dero Außschlag remittiren, da wir dan unsere Sachen hoffentlich zu justificiren uns kheinen Zweyfel machen, des wir dabey vor GOtt dem Almechtigen und der gantzen Christenheit wol entschuldigt sein werden. Und weil uns auch des andern theils Kriegsvolckh je lenger je mehr beykhommen, auch die Vortheil vnd Päsſe allerseits sambt dem Wasserstrom entzogen werden, vnd gleichsam verlauten will, als wenn man uns umbringen wolte, welches wir nit E. Fürstl. Durchl. aber wol etlich unruhigen Khöpffen zutrawen, benebens auch vernommen, daß die Königl. Majest. uff der Ständte baider Landt Namen vnd Bezalung umbschlagen vnd werben lassen, so bitten wir E. Durchl. unterthänigst, nit allein dem Gegentheil solches nit zugestatten, dan solte dardurch zwischen unserm vnd ihrem Volckh ein widriges, zu notwendiger unserer präservirung entstehen, wöllen wir dessen vor GOtt, der Königl. Majest. E. Fürstl. Durchl. vnd dem gantzen Röm. Reich entschuldigt seyn, sondern E. Durchl. wollen auch dergleichen uff unser beeder Landt Namen beschehenen Werbung, so wider unser Wissen vnd Einwilligung fürgenommen, gnedigst einstellen helffen.

Das wollen umb E. Fürstl. Durchl. wir nach höchster unserer Möglichkeit gehorsambst zu verdienen bevlissen seyn. Ew. Durchl. zu Ertzhertzogl. Gnaden uns unterthänigst vnd gehorsambst bevhelendt

E. Fürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc.

N. N. die zu Horn versamblete Evangel. Stände des Ertzhertzogth. Oesterreich unter vnd ob der Ens Augsp. Confeß. sambt vnd sonders.

Num.

Num. XIV. ad pag. 193.

Decret Ertzhertzog MAXIMILIANI, den Abgesandten der Evangel. Oesterreichischen Stände vor ihrem Verreisen zugestellt den 27. Dec. 1608.

Die Fürstl. Durchl. Herr MAXIMILIAN Ertzhertzog zu Oesterreich, unser gnedigster Herr, haben gnedigst vernommen, was auff J. Fürstl. Durchl. endliche gemessne Resolution, die zu Horn versamblete aus den zwayen obern politischen Landt-Ständen durch ihre Herrn Abgesandten für ein newe weitschwaiffige vnd außführliche Schrifft zu ihrer auch endtlichen vnd schlüßlichen Erclerung intitulirt gehorsambst übergeben lassen, darinnen sie nit allein dasjenige, was berait vor disem in so lang vnd viel verflossner Zeit, vnd bald zum Anfang diser Tractation für vnd anbracht, auch theils schon ihre Decisionem erlangt, von newen wider recapitulirt, sondern andere newe Puncten, Articul vnd Petitiones specialiter mit einmengen, welcher bey vorigen Handlungen weder von ihnen noch den jetigen gedacht worden. Dieweilen dan J. Fürstl. Durchl. über das, was berait in unterschidlichen Puncten vnd Articuln von Anfang biß daher einkhommen vnd tractirt worden, sich zugleich auch über einen jeglichen semel pro semper categorice, lauter vnd gemessen resolvirt, sich mit weiterm unnotwendigem Schrifftwechsel nit einlassen, oder das, was einmal tractirt vnd resolvirt, mit Verlierung der Zeit, auch der armen Unterthanen höchstem Verderben, welche unterdessen das beschwerliche Kriegsvolkh auff dem Hals haben, wider in newe Handlung reassumiren lassen khönnen; verbleiben Sie demnach, so viel den ersten Puncten Religionis vnd die Concession Keyser MAXIMILIANI II. Christmildister Gedechtnus anlangt, bey jüngster Ihrer von dato 27. Nov. gegebnen gnedigsten Resolution, vnd solle darwider ihnen den zwayen obern politischen Ständen mit der Exclusion, daß sie nemlich die, so zu ihren Exercitien khommen, selbs außzuschaffen, nit obligirt sein, vnd also gemeldten Ständen derowegen nichts gefhärlichs auffgetrungen, auch die Ober-Enßischen zwayn obern politische Landt-Stände, wo sie sich accommodiren, J. K. M. auch umb die begangene Exceß Satisfaction geben, darunter verstanden, die Stätt aber, da sie alle Sachen in vorigen Standt, allermassen solches durch der Keyserl. Maj.

Ceßion Ihrer K. M. verlassen, in integrum restituiren, von Ihrer K. M. also gehalten werden, daß sie sich billich zu beschweren nit Ursach haben. Es soll auch dasjenige, was ihnen dis Orths zugesaget worden, gehalten, auch sie dessen bey Ihres Herrn Bruoders Liebd gentzlich vergwißt sein, vnd sie alsdan gnugsamlich versichert werden. Weiter khönnen vnd wissen J. Fürstl. Durchl. über gemeldte ihre billiche Resolutionen bey Derselbigen nichts zu erhalten. Die andere politische Gravamina anlangendt, sindt gleichwol dieselben theils resolvirt vnd erclert; so aber dabey die Catholischen Stände interessirt, sind dieselben so wol in Religione alß andern Gravaminibus in der fürgangnen Huldigung vnd hernach bey der Königl. Maj. gleichfals gar außführlich einkhommmen. Da derhalben die Stände mit einander bey J. K. M. als Landtsfürsten ihr Noturfft anbringen, soll ihnen billiche Antwort vnd Resolution volgen. Wann nun hierüber die zu Horn versambleten auß beeden obern politischen Landt-Ständen mit Fueg weiter nit zu difficultiren, wollen J. Fürstl. Durchl. hierauff auß der gnedigsten vnd vätterlichen Affection, mit welcher Sie disem Ertzhertzogthumb Oesterreich ingmain vnd in particulari genaigt verbleiben vnd noch sein, sie gnedigst vnd vetterlichst ersucht vnd ermant haben, sie wöllen zu kheiner mehrern Unruhe oder Erweiterung, sonderlich frembder ihnen nit angehörigen Sachen halber, Ursach geben, sondern sich mit diser J. Fürstl. Durchl. endtlichen vnd gnedigsten Erclerung gehorsambst contentiren lassen, alle fernere Erweiterung einstellen, zu der von GOtt vnd der Natur schuldigen Erbhuldigung greiffen, sonderlich in diser H. Zeit nunmehr zu Friden vnd guotem Vernemen vnd Ainigkeit begeben, dardurch Ihren natürlichen Herrn gewinnen vnd verbinden, ihre Waffen vnd Wehren hierüber alßbaldt niderlegen, das angenommene Kriegsvolckh, welches zu endtlichen Verderben vnd Ruina gemainen Vatterlandts geraicht, widerumben licentiren vnd abdanckhen, wie solches nit weniger auch uff dem andern Theil beschehen wirdt, vnd also durch gehorsambste fridtliebende Erzaigung alle bestendige Ruhe vnd Ainigkeit, dardurch dis Landt vnd der arme Unterthan widerum respiriren und sich erholen khönne, gepflantzt werden. Signat. Wien, den 27. Dec. 1608.

P. decretum Sereniss. Archid. Austriæ proprium

Johann Dückher.

Num.

Digitized by Google

Num. XV. ad pag. 195.

Churfürſt CHRISTIANI II. zu Sachſen Schreiben an Ertzhertzog Matthias zu Oeſterreich ꝛc.

Euer L. Schreiben von dato Wien den 17. Sept. dieſes inſtehenden 1608. Jahrs iſt uns recht überantwortet worden, und haben daraus vernommen, welcher geſtalt E. L. der bißhero gehaltenen Correſpondentz nach uns freundlich communiciren: Obwol die angeſtellte Huldigung in Mähren zu Brinn am verſchienenen 21. Auguſt glücklich abgangen, dahero ſich E. L. verſehen, es würde gleicher Geſtalt die Huldigung in Oeſterreich unter der Enß ihren Fortgang gewinnen, ſo hätten doch E. L. erfahren müſſen, daß die Stände, eher und zuvor ihren Beſchwerungen und Gravaminibus abgeholffen, derſelben Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten confirmiret, ſich zu erwehnter Huldigung nicht vergnügen laſſen wollen, ungeachtet was E. L. ſich vielfältig erboten: Auch des alten Herkommens und guter Gewohnheit halber, als ein Erb- und Lands-Fürſt die billige Gravamina nach Müglich- und Billigkeit zu erledigen, ſich reſolviret, mit welcher E. L. Erklärung die in Oeſterreich unter der Enß nicht zu frieden geweſen, ſondern bey ihrem Intent und Vorhaben beſtändig verharret; Derohalben E. L. freundlich geſucht, wenn uns etliche Perſonen anderer Geſtalt zu informiren ſich unterſtehen würden, wir wolten dieſelben nicht allein von ihrer Prätenſion abweiſen, ſondern auch zu gebührender Schuldigkeit vermahnen, alles nach mehrerm und fernerm Inhalt E. L. uns dißfals zugeſchickten ausführlichen Schreibens. Nun wollen E. L. gewiß dafür halten, daß wir es mit Derſelben habenden Vertrauen nach jederzeit treulich und gut gemeinet, inmaſſen wir uns denn von Anfang unſerer Churfürſtlichen Regirung biß auf gegenwärtige Zeit, (ſonder Ruhm zu melden) befliſſen, unſere Conſilia dahin zurichten, damit des hochlöblichen Hauſes zu Oeſterreich Reputation, Hoheit und Autoritet erhalten, und von aller Wiederwärtigkeit geſichert ſeyn und bleiben möchten: Dahero wir gantz ungern vernommen die weit ausſehende Ungelegenheit, welche E. L. jetziger Zeit bey dieſem Zuſtande zu gewarten haben; Und ob es uns wol keines weges gebühret, E. L. in einem und anderm Ziel und Mas zu geben, welcher geſtalt E. L. Dero Regiment glücklich und ruhig anſtellen mögen: Dennoch aber, weiln E. L. jederzeit eine beſondere Affection zu uns

tragen, ſo wollen E. L. wir mit wenigem unſere Gedancken eröffnen, freundlich bittend, großhabenden Vertrauen nach, ſolches in allem guten an und aufzunehmen.

Anfänglich iſt männiglichen unverborgen, welcher Geſtalt GOtt der Allmächtige das Hochlöbliche Haus Oeſterreich vor andern Fürſtlichen Häuſern im Heil. Römiſchen Reich erhoben, und ſolche hohe Digniteten demſelben vor andern Potentaten nicht allein gegönnet werden; ſondern es haben ſich Hohe- und Niedere-Standes-Perſonen unter Deroſelben Regiment, Schutz und Schirm wohl befunden, und muß ein jeder bekennen, der nur die gründliche Wahrheit ſagen wolle, daß eine geraume Zeit hero hochgedachtes Haus Oeſterreich keine ärgere und ſchädlichere Feinde gehabt, als den STUL zu Rom, und der JESUITEN und ihres Anhangs allzuhitzige Conſilia, welche die Stände des Römiſchen Reichs hiebevorn nicht erlitten und noch nicht erleiden können; Und iſt E. L. gutermaſſen wiſſend, daß die ſtatliche Provinzen in Niederland von ihrem natürlichen Herrn niemand anders gebracht, als dergleichen allzugeſchwinde Conſilia, welche auch ein ſolch verbittert Mißtrauen zwiſchen Herrn und Unterthanen angerichtet, daß ungeachtet vielfältiger angeſtelter Pacifications-Handlungen einiges Vertrauen nicht geſtifftet, vielweniger bishero in den vorigen Stand wieder gebracht werden könne. Wer hat die Röm. Kay. May. unſern allergnädigſten Herrn die wieder den Erbfeind ſtattlich erlangte Victorien zum ſchimpflichſten deformiret? Niemand anders als der *Belgioſa* ex inſtincto des Pabſts, der Jeſuiten und ihrer Diſcipeln. Denn da der Erbfeind in viſceribus quaſi Hungariæ mit einer groſſen Anzahl Volcks zu Roß und Fuß vorhanden; da muſten die Perſecutiones angehen, alſo, daß Gran, Siebenbürgen und Ungern, Walachey und Moldau darüber aus Ihrer Mayeſtät Gewalt kommen, welches alles mit gewapneter Hand zu erobern das geliebte Vaterland Teutſcher Nation viel tauſend Mann zu Roß und Fuß, auch viel Million Golds gekoſtet hat. Bey dieſem wehrenden Krieg war es nicht genung, daß Ihrer Mayeſtät die erlangten Victorien deformiret und zu nicht gemacht worden, ſondern die Jeſuiten continuirten beharlich in der Perſecution in Kährnten, Crain und Steyermarck, alſo, daß die Vornehmſten aus dem Lande gewichen, und der Türcke Caniſcha in ſeine Dienſtbarkeit gebracht hat. Was iſt die Haupt-Urſache, daß die Stände des Römiſchen Reichs auf jüngſtgehaltener allgemeinen Reichs-Verſamlung zu Regenſpurg allerdings unverrichter Sachen von einander gezogen? Niemand, denn die Jeſuiten, welche

welche von den hochbeteurten Religions-Frieden geschrieben, es sey nur ein Interims-Dilation, Tolerantz usque ad Tridentinum Concilium. Aus diesen und andern Händeln, so dißmahl nicht zu erzählen nöthig, welche sie dem Hause **Oesterreich** zu besonderem Nachtheil und Schaden vorgenommen, sollen E. L. vernünfftig zurahten, daß vielhochgedachtes Haus **Oesterreich** auf dieser Welt kein ärger und schädlicher Feind habe, als den Pabst, die **Jesuiten** und ihren Anhang; wollen geschweigen, was die **Jesuiten** bey andern Königen und Potentaten, in **Franckreich**, **Engelland**, **Schweden**, **Venedig** und andern Orten für leichtfertige Händel fürgenommen, und wenn es bisweilen der Allerhöchste GOTT nicht wunderbarlicher Weise verhütet, wären wol gantze Königreiche, Land und Leute zu Grund und Boden getrieben worden; denn wo die Gesellen oder das Geschmeis hinkomt, da ist Laub und Gras verdorben. Wenn auch solche Vögel mit ihren Rahtschlägen, so nicht aus Politischen Grund, sondern aus ihren hitzigen Köpffen und Schulsäcken genommen, Fürsten und Herren um Land und Leut gebracht; so ist in ihrem Vermögen nicht neue Länder zu erschaffen, sondern reissen aus in Italia und anderswohin, und lassen den Stanck, Verderben und Untergang hinter sich.

Solte nun E. L. von etlichen eingebildet werden, dieselben wären nicht schuldig vor der Huldigung Dero Untethanen ihre erlangte Privilegien und Concessiones quoad liberum Exercitium Augustanæ Confessionis, welche die **Oesterreicher** von Kayser FERDINANDO und MAXIMILIANO Hochlöblichster und Christseligster Gedächtniß titulo oneroso mit viel Tausend erlanget, zu confirmiren, und ihre wohlerlangte Freyheit, Recht und Gerechtigkeit zu bestättigen; auf solchen Fall seynd wir dessen gewiß, daß E. L. als ein recht aufrichtiges Teutsches Hertz, vor sich selbsten daran unschuldig; sondern es geschicht einig und allein durch obgenante Feinde, die E. L. und das gantze Haus **Oesterreich** vollend ruiniren, von Dero Land und Leute bringen, und Ursache geben wollen, damit der Erbfeind Christliches Namens, der Türcke, den dritten Mann geben, und diese herrliche Provintzen neben dem Königreich **Hungarn**, darüber er sich sorglich albereit eines Schutzes auf den wiedrigen Fall unterfangen, und unter demselben Nahmen gantz und gar unter seine grausame Tyranney und Dienstbarkeit gebracht werden möge. Ueber dieses wissen sich E. L. zu erinnern, daß auch **Oesterreich unter und ob der Ens** mit **Ungarn** und andern Ländern jetziger Zeit unirt seyn; Solle nun diesem nicht wiederfahren, was einem nachgelassen, so wird den Beleidigten

nicht unbillig Ratione der verfaſten und von E. L. bis anher approbirten Union die hülffliche Hand geboten. Wofern auch ein Unterthan bey ſeinem Herrn Leib, Blut und Gut zuſetzet; ſo iſt ja ſchmertzlich und von Hertzen zu beklagen, daß er an ſeiner Seelen gedränget und in ſeinem Gewiſſen beſchweret werden ſolle. Dahero STEPHANUS Rex Poloniæ recht geſagt, weiln etliche in Polen mit der Perſecution fortrücken wolten: Ego ſum Rex populorum & non conſcientiarum. Welcher berühmter hochlöblicher König wol verſtanden, daß die Religion nicht mit Feur und Schwert fortzupflantzen, ſondern die Unterthanen bey dem Glauben, dadurch ſie dencken das ewige Leben zu erlangen, billig zu laſſen ſeyn. Und ſeyn E. L. Vorfahren (Chriſtſeliger Angedächtnis) auch hochverſtändige und erfahrne Regenten geweſen, uud haben wol geſehen, daß Teutſchland und des Reichs Zuſtand dieſe Bedrängnis der Gewiſſen in Religions-Sachen nicht verſtattet, und hierdurch glückſelige und friedliche Regiment, mit groſſer Lieb und Gehorſamb der Unterthanen geführet und gehalten.

Wann dann aus dieſem allem E. L. befindet, daß wirs mit Dero ſelbigen, wie auch dem gantzen Löblichen Hauſe Oeſterreich aufrichtig, treulich und gut meynen; dieſe jetzige Erinnerung auch, wie GOtt weiß, aus rechtem aufrichtigen teutſchem Hertzen herkommen und gefloſſen, und E. L. über dieſes im geringſten ſich nicht zu befahren, daß wir von Dero Unterthanen zur Ungebür informiret worden ſeyn; Sondern, wie das hochlöbliche Haus Oeſterreich von vielgedachten Feinden bishero gemeynet worden, das iſt weltkündig, bezeuget es auch die Erfahrung, und der betrübte Ausgang leider mehr dann genungſam: Als gelanget derowegen an E. L. unſer freundlich Bitten, E. L. wollen dieſes unſer Schreiben (großhabendem Vertrauen nach) in allem Guten verſtehen und vermercken, deren Unterthanen in Oeſterreich, Unter und Ob der Ens, ihre mit viel Geld erkauffte und erlangte Conceßiones confirmiren, das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis frey laſſen, ihre Gewiſſen nicht beſchweren, und darneben gewißlich dafür halten, daß uns als eines des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten an E. L. und des gantzen hochlöblichen Hauſes Oeſterreichs Wolfahrt, Aufnehmen, Gedeyen, Reputation und Autoritet, viel mehr gelegen, als an allen Jeſuiten und ihrem ſchändlichen Anhang. Wir hoffen auch, wir werden es bey dieſem 16 Jährigen wehrenden Ungariſchen Krieg im Werck und in der That bewieſen haben, daß wir es mit viel höchſt gedachtem Hauſe Oeſterreich

ſterreich (ohne Ruhm zu melden) treulicher meynen, als dieſe vielberührte hochſchädliche Sect der Jeſuiten.

Werden nun E. L. dieſer unſer wohlgemeynten Erinnerung ſtatt und Raum laſſen, ſo ſeyn auf ſolchen Fall E. L. Unterthanen bey Deroſelben Leib und Blut, und euſſerſtes Vermögen zuzuſetzen verpflichtet, iſt auch kein Zweiffel, daß ſie ſolches als redliche Leute effectuiren und ins Werck ſtellen werden. E. L. erlangen hierdurch bey allen Regenten und Potentaten in und auſſerhalb des H. Römiſchen Reichs einen unſterblichen Nahmen, und unausſprechlichen Ruhm und löbliche Nachſage, und wird GOtt der Allmächtige E. L. mit höhern Digniteten und anderer Wolfahrt zeitlich und ewig reichlich ſegnen. Solten aber E. L. durch ernente ſchändliche Jeſuiten und ihren Anhang zu einem wiederigen ſich bewegen laſſen, (deſſen wir uns gegen E. L. keines weges verſehen) auf ſolchen Fall zeugen wir krafft dieſes, daß wir das Haus Oeſterreich vielfältig für dieſem bevorſtehenden groſſen Unglück, welches nunmehro augenſcheinlich vorhanden, treulich gewarnet, wollen auch für GOtt, der Welt und männiglichen dißfals entſchuldiget ſeyn, da E. L. was wiedriges, und jetziger Zeit bevorſtehendes begegnen und wiederfahren ſolte. Welches wir E. L. aus rechtem, treuhertzigen, wohlmeynenden und teutſchen Hertzen entdecken ſollen, und ſeyn ꝛc.

Datum Dreßden, den 6. Octobris, Anno 1608.

Chriſtianus Churfürſt, ꝛc.

Num. XVI. ad pag. 195.

Etlicher Chur- und Fürſten Intercеßions-Schrifft an Ertzhertzog MATTHIAM für die Evangel. Oeſterreichiſche Stände.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt, Freundl. lieber Herr Oheimb. In was Beſchwerung, Trangſaalen vnd Nöten viel Zeit hero Ungarn, Boheimb, Mähren, die Oeſterreichiſche Landtſchafft ob vnd unter der Ens vnd andere angraintzende Provincien geſtanden, das geben E. Königl. W. Schreiben, vnd ſonderlich das im April dis Jahrs zu Znaimb abgangen

abgangen merers zu vernemen, vnd ist unnötig dieselbe alhie weitleufftig zu widerholen. Ob wir wol zu dem Almechtigen verhofft, nachdem die Sachen vermitelst Beystandts der Ungarn, Mähren vnd bemeldten Oesterreichischen Landtschafft, auch Wagnus vnd in die Schantzschlagung derselben Leibs, Lebens vnd alles Vermögens, in den Standt, alß meniglich bekhandt, gebracht, es sollen auch die Consilia dahin gerichtet werden, damit geliebter Friedt vnd Ruhe wider gepflantzt, vnd was zuvor im Weg gelegen, abgeschafft, Herrn vnd Unterthanen wieder in gutes Vertrawen gegen einander gesetzt, vnd endlich den guten Patrioten, die zu Erlangung des Intents ihr eusserstes gewagt, vnd zu Erhaltung dessen nochmal gesinnet, wor nit eine Ergötzlichkeit, jedoch so viel gedewen mögen, daß sie des Exercitii Evangelischer Religion gesichert sein können; So wollen aber die zeithero einkommene unterschidliche Zeitungen das widrige an Tag geben, indem alle Händel hin vnd wider von einer zwischen E. Königl. W. vnd obberierten Oesterreichischen Landen strittigen Huldigung, geschrieben vnd discurrirt wird, mit welchem es fast das Ansehn haben will, alß ob noch grössere Weiterung darauß, wo nit die Sachen uff lindere Weg gericht, erfolgen, ja dardurch ausländischen Potentaten vnd wol auch den Türcken selbst Ursach vnd Anlaß zu Miteinmischung in das Spiel gegeben, vnd das letzte ärger als das erste werden möchte, welches wir gleichwol weder E. Königl. W. noch auch denen nun lang betrangten vnd angefochtenen Landen gönnen möchten, zumalen weil uff solchen Fall sich anders nichts zu versehen, als daß solches Feur weiter fortdringen, das gantze Röm. Reich mit einwicklen, vnd eines mit dem andern in Grundt und euserstem Verderben, Schaden vnd Untergang darnieder reissen vnd bringen dörffte.

Wann wir dann Aydt vnd Pflichten halben, damit wir dem Heil. Röm. Reich teutscher Nation unserm geliebten Vatterland zugethan, uns schuldig erkennt, neben andern auch hierauff ein wachend Aug zu haben, darneben aber gleichwol auch so viel im Bericht erlanget, daß von den Oesterreichischen Ständen nichts newes, sondern allein diejenige Privilegia, Conceßionen, Rechte vnd Gerechtigkeiten, auch üblich Herkommen vnd Gebreuche, die sie vnd ihre Voráltern, sonderlich auch in Sachen freyer Vbung der Evangelischen erkanten oder bekanten Religion neben andern gelaisten trewen Diensten, auch mit Darschiessung vnd Contribuirung einer sehr starcken vnd namhafften Summa Geldes von vielen Thonnen Goldes so theur erworben, Confirmation vnd Bestettigung gesucht wirdt; So haben wir nit unterlassen

sollen

sollen vnd wollen, ermeldter Oesterreichischen politischen Ständen wegen an E. Königl. W. diese freundl. Erinnerung wolmainendt abgehen zu lassen, vnd freundlich dieselbe zu ersuchen, Sie wollen diesen weit aussehenden Mühseeligkeiten, deren hocherleuchten Verstand nach, mit gueten Rath abhelffen vnd also im Werck erweisen, daß, gleichwie Sie vor deren fürgenommenen Expedition dergleichen Beschwerden Verbesser- vnd Abhelffung für notwendig vnd billich ermessen, also man auch solche beharrliche Mainung Dero Theils in der That zu spüren habe. Davon sich dann E. Königl. W. billich von etlichen fridthäßigen Leuthen nit abhalten zu lassen, noch denjenigen, die Sie zuvor selbsten für Vrsacher vnd Anstiffter alles Unraths vnd Unheils gehalten, zu Ihrem vnd Ihres löblichen Hauses höchstem Schaden zu viel Gehör zu geben haben, anderst die Trangsalen, Dero ersten Intent gemäs, nit gemindert, sondern vielmehr geheufft, aller der Unirten Treuhertzigkeit mit Zusetzung des jerigen vergebenlich, vnd anders nit zu gewarten sein wirdt, alß daß, wie die Exempel in dergleichen Religions-Verfolgungen fast in allen Königreichen bezeugen, Landt vnd Leuthe, wo nit gar in Verlust, doch höchstes Verderben gesetzt, darein die benachbarte vnd das gantze Reich leichtlich mit einverwicklet, vnd denselben dardurch vielleicht Ursach gegeben werden möchte, auch für sich zusehen vnd nit still zu sitzen. Was aber alßdan für eine erbärmliche Zerrüttung vnd Verwirrung darauß zu gewarten, das haben E. Königl. W. bey sich vernünfftig zu ermessen. Undt so vielmehr wir der Hoffnung leben, daß Ruh vnd Fridt erhalten vnd das widrige abgewendet werde, haben wir, daß solches dardurch beschehen werdt, befunden, wann E. Königl. W. den Oesterreichischen Ständen so wol in Religions- alß andern Puncten dasjenig, was Sie anfangs selbs für billich ermessen, auch ihnen Krafft erlangter vnd theur erworbner Privilegien vnd Freyheiten zustehen vnd gebühren mag, widerfahren lassen, dargegen geschicht, was der Billichkeit gemeß, vnd zu Vorkommung grösserer Gefahr vnd Verderbnus ersprüeßlich. So werden es auch die samente Stände um E. Königl. W. mit beharrlicher Zusetzung des jerigen zu verdienen wissen; wie wir es auch an unsern Orthen für ein solch löbl. Werck erachten werden, daß E. Königl. W. jetz vnd ins künfftig darob Ruhm vnd Danck zu haben versichert sein können, deren wir sament vnd sonders zu freundlichem vnd allen geneigten gueten Willen jederzeit wollen zugethan bleiben. Dat. den 26. Octobr. 1608.

Fridrich Pfaltzgrave vnd Churfürst. Johann Fridrich Hertzog zu Würtenberg.
Philips Ludwig Pfaltzgrave.
Christian Marggraf zu Brandenburg. Georg Fridrich zu Baden.

Num. XVII. ad pag. 200.

Königliches Mandat und peremtorische Citation zur Huldigung.

Am 7. Jan. 1609.

Wir Matthias der Ander von GOttes Gnaden zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, designirter zum König in Bohaimb, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. entbieten allen vnd yeden auß den zwayen obern Politischen Ständen unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ens, so bißher die schuldige Erbhuldigung nit gelaist, unser Gnad vnd alles guots. Und haben sich dieselben gehorsambst zu erinnern, was massen wir uns, so auch der Hochwürdig Durchleuchtig Fürst, Herr MAXIMILIAN Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. unser freundlich geliebter Herr Bruoder, nunmehro eine guote Zeit anhero gantz sorgfältig vnd vätterlich dahin bemüehet, damit ihr von eurem unbefuogtem Fürnemen abgehalten und zuo dem, so euch allen Rechten der Natur vnd Billichkheit nach gebührt vnd zuostehet, welches auch nunmehr die gehorsamben Gesandten der vier unter Enserischen Landt Stände, auch ewere wolgeehrte Vorfharen, die auch ewrer Confeßion zuogethan gewesen, präsitirt, gebracht werden mögtet, aller gezümmenden Mitln gentzlich versucht, uns hier und gegen euch dermassen erclert, daß ihr damit nicht allein zufriden sein khöndet, sondern in unsre Person mit Fuog weiter zu tringen einige Ursach nit gehabt. Es ist aber menniglich bewust, was massen ihr ohn unser Vorwissen von dem von uns außgeschriebnen algemainen Landttag, auß unsrer Haupt-Stat Wien hinweggezogen, nach Horn euch begeben, aigens Gwalts Leuth dahin beschriben, euch sammentlich kheiner von andern zu setzen verbunden, alßbalt Kriegsmacht zuo Roß vnd Fuoß in unser Landt beschriben vnd aufgenommen, ins Reich ettich starckhe Anzüg spargirt, unser Königreich Ungarn vnd Marggrafthumb Mähren wider uns gleicher Manir verhetzen, ja uns an der Ungarischen Crönung, der Christenheit zum Schaden vnd uns zum Spot vnd den gemainen Ungarischen vnd Türckischen geschlossnen Friden verhindern wöllen, allermassen ewere Instructiones, Commißions-Schrifften vnd Fürbringen vorhanden; An deme ihr nit benüeget, sondern da alles das, was getrewen Unterthanen gebührt, die Ungarn vnd Mähren volzogen, vnd uns alß ihren Herrn erkhandt,

khandt, habt ihr doch nit außgesetzt, solche de novo von uns ab vnd zu euch zu wenden, dazu ihr allerley Famoslibel wider uns vnd unser hochlöbl. Haus **Oesterreich** mit unprobirlichen Anzug fingirt vnd unter die Leuth gebracht, auch in unser Erblanden das gemaine Volckh zu verpittern unterstanden und als wan ihr Landtsfürst weret, Patenta lassen außgehen, auff den Cantzlen auch zu publiciren bevholen, welches dan von den vorigen also beschehn, die Landt-Steur, Hausgulden, Kapffenmas, so uff uns, uffs Graintz-Wesen vnd zu Abzalung gemainer Landtschulden deputirt, zu ewern Particular-Sachen zu euern Handen zu erlegen eingefordert, vnd dergleichen noch vielmehr, so wir billich zu empfinden. Nichts desdo weniger haben wir dises alles auß vätterlicher Affection, vnd daß wir zu Fridt vnd Ruch genaigt, damit das heil. Röm. Reich vnd unser benachbarte Königreich vnd Länder nit in newe Unruoh, vergeblich Außgaben vnd Schaden gefhürt werden, nit allein dißimulirt, sondern es hat auch unsers geliebten Herrn Bruoders **Maximilians** Liebden mehrmalen sowohl von Graffen, Herrn vnd Ritterstands-Personen an euch nach **Horn** geschickht, vnd uff allerley Weyß euch des schuldigen Gehorsambs ermant, mit euch nit alß Unterthanen, sondern alß mit Khindern gantz vätterlich vnd gnedigst tractiren lassen; ihr aber dieselben alle mit leeren Reden vnd zweyfelichen Beschaiden abgefertigt; Dabey es doch Sein L. auch nit bewenden lassen, sondern zu allem Ueberflus auß euch einen Außschus begehrt, welchen ihr gleichwol letzlich aber langsam vnd ohne gnugsame Vollmacht alhero geschickht, krafft welcher unsers Herrn Bruoders L. ihr eine solche Schrifft übergeben vnd dergleichen Begehren gethon, mit welchem ihr billich ewer gleichen verschont haben solt. Und weiln abermaln auch unsere Ständ in **Ungarn** an uns begert, ihnen zu erlauben, daß sie mit euch vertrewlich reden vnd handlen khönnen, haben wir dessen so wenig Bedenckhen gehabt alß gern gesehen, vnd ihnen gleich vnd alßbalt solches erlaubt vnd gar nit angesehn haben, daß die maisten auß ihnen ewer Confeßion zugethon gewesen. Es hat aber weder unsers Herrn Bruoders L. noch auch die **Ungarische** Stände Gesandten, vnd die so ewer Confeßion selbst auß **Ungarn, Mähren vnd Oesterreich** zu euch deswegen verraißt, etwas vermögen khönnen, sondern ihr seit täglich in ewrem Begehren, Prätensionen vnd Zumuothungen gestigen vnd dieselben überheufft, daß je mehr unsers Herrn Bruders L. von unsertwegen gewichen, desdo mehr habt ihr täglich newe Sachen eingebracht, darauß wir vermuoten müessen, daß euch Frid, Ainigkheit vnd Ruoh nit so lieb, alß daß ihr allen ewren Willen thuon vnd volnziehen,

also allein pro forma uns zu ewrem Herrn haben wöllen, aller andern ungebührlicher Proces, die ihr baide auß den Ständen unter der Ens, so noch nit gehuldiget, gegen uns gefhürt, zu geschweygen; Wie ihr dan hierüber newes Kriegsvolckh in unserm Erblandt geworben vnd täglich gemehrt, dem armen Mann, so khünfftigen Friden gehofft, dessen auch getröst worden, dasselbe eingelegt vnd aufgetrungen, daß derselbe schier Haus vnd Hoff verlassen müessen, darunter ihr unserer aigenen Stätt, Clöster, Märckht vnd Pfandt-Unterthanen nit verschont, denselben ohn alle gegebne Ursach die Päß eingenommen, sie umbringt vnd gesperrt, vnd damit den andern vier löblichen Ständen, so die Erbhuldigung, wie sie vor GOtt schuldig, gehorsambst gelaist, Ursach gegeben, gleichfals, wiewol mit unserm Wissen vnd Willen, zur Defension vnd biß sie sehen, wo es hinaus wolle, etwas von Kriegsvolckh anzunemen; das hat auch unser Marggrafthumb Mähren zu Beschützung der Graintz thuon müessen, dardurch aber der gemaine Mann heutigstags allenthalben merckhlich beschwert wirdt. Ob wir nun uff solche verloffene Hauptpuncten nit längst Ursach gehabt hetten, omni jure wie recht ist, wieder euch zu procediren, euch alß ungehorsambe zu publiciren, vnd alles dieses zu volziehen, was dem Proces vnd der Billigkheit folgt, daß ist offen vnd wirdt es männiglich urthailen khönnen. Weiln wir aber wol wissen vnd das Vertrawen haben, daß der fürnembste Theil auß euch von Herrn vnd Ritterstandt nunmehr zu Fridt, Ainigkheit vnd guotem Vernemen mehrer alß zu dergleichen ewerm bißhero gefhürtem Proceß inclinirt vnd genaigt, sonderlich weil die obgemeldte Verbindnus wider uns als ewern Erbherrn vnd Landtsfürsten nit gültig, contra bonos mores, auch wider unsere Landtsfürstl. Hochheit ist, auch ihrer viel auß euch, denen ihr die Verzeichnung fürgelegt, auff wen solche angesehen ainige Wissenschafft nit gehabt, vnd wir auß der vätterlichen Affection, so wir in gmain zu disem Landt haben, ohngern an disen Terminum khommen, sondern gleichfals lieber den Friden vnd gleichen Verstand, alß dise unchristliche vnd unbilliche Verwirrung sehen vnd befördern wolten; Also haben wir bis daher alle die scharpffe Executions-Mittel einstellen, vnd uns nochmaln hiemit offentlich vnd endlich gegen euch mit diesem Patent erklären wöllen, daß wir euch, vermög unsers freundl. geliebten Herrn Bruoders Ertzhertzog MAXIMILIAN L. vom 27. Novemb. verschienen Jars ergangnen vnd den 27. Dec. widerholten endlichen Resolution, in weylandt Keyser MAXIMILIANI unsers L. Herrn vnd Vatters euch auß Gnaden ertheylte Religions-Concetzion, allermassen dieselbe mit Cetzion der Landten uff uns khommen,

men,

men, gleichfalls euch verbleiben laſſen, im wenigſten nit geſharen, ſondern vielmehr verſichern wollen; haben der Excluſion halber uns auch dahin erclert, daß ihr die, ſo zu ewerm Exercitio khommen, ſelbs abzuſchaffen nit obligirt ſein, noch euch deswegen iechtes geſhärlichs abgetrungen werden ſolle, wie wir dan auch genaigt vnd willig, zu unſern Räthen vnd Dienſten, darnach iedweder auß euch qualificirt ſein würdt, gleichfalls zu befördern. Wan aber die gehorſamben vier Stände, ſo albereis gehuldiget, auch ſtarckhe Gravamina eingebracht, vnd nit weniger alß von euch beſchehn, in andern Politicis beſchwert, ſolle euch, nachdem ihr euch mit denen vier Ständen conjungiret vnd alßdan geſambt bey uns einkhombt, gebührlicher Beſchaidt erfolgen. Schlüeßlich wollen wir hiemit allen denen, die an diſer unſerer Reſolution begnügt vnd in nachgeſetztem Termin ſich bey uns zu der Huldigung werden einſtellen, alles das, was ſolche bißher wider uns gehandelt, verzeihen, vergeben, vnd nimmermehr, es ſey uff was weis es immer ſeyn khan, gegen ihnen gedenckhen. Darnebens werdet ihr all ewer Kriegs-Volckh alßbalt abdanckhen vnd von dem armen Mann hinweg nemen, zu der euch von der Natur vnd allen Rechten nach ſchuldigen Erbhuldigung nunmehr zwiſchen heut vnd untergeſtelltem Dato alß den 21. dis Monats January ohn ferners Außbleiben, Aufzug, Entſchuldigung, Außflucht oder dergleichen einſtellen, wie wir dan über vorige vielfältige Termin euch diſen zu allem Ueberflus peremptorie auß Gnaden geſetzt haben wollen, in welchem ihr euch bey uns werdet anzumelden wiſſen. Gegen denen aber, ſo über geſetzten Termin in ihrer Halsſtarrigkheit, Widerſetzung vnd Ungehorſamb verharren vnd wider uns alß ihr von GOtt geſetzte Obrigkheit ſich ſetzen, ungehorſamblich außbleiben, vnd alſo unſere gnädigſte Erclerung nit annemen wöllen, ſindt wir bedacht zu proceediren, wie recht, vnd wöllen ihnen uff khünfftig mit diſer unſrer Bewilligung nichts verbunden ſein, oder ſolche im geringſten den gehorſamben gleich halten, darnach ihr euch zu richten vnd vor Schaden ſelbs zu hüeten werdt wiſſen. Und dis iſt unſer gnädigſter Will vnd endliche Mainung. Geben in unſerer Stadt Wien, den 7. January Anno 1609, des Ungariſchen R. im Erſten.

Matthias

Ad Mandatum Ser. Reg. Majeſt. proprium.

Num. XIIX. ad pag. 200.

Königlich Mandat vnd Avocatorien an der Evangel. Stände Bevhelhaber vnd Kriegsleuth. den 7. Jan. Anno 1609.

Wir **Matthias** ꝛc. Entpieten allen vnd yeden Obristen, Rittmaistern, Hauptleuthen, Bevhelshabern vnd gemainen Kriegsleuthen, so sich in diesem unserm Ertzhertzogthumb Oesterreich befinden, unser Gnad vnd alles guets. Vnd habt ihr euch zu erinnern, waß massen, inhalt vnd vermög Röm. Reichs Constitutionen vnd Abschidt, allen vnd jeglichen Obristen, Rittmaistern, Haupt- vnd Bevhelsleuten ausser ordentlichen Bewilligung, uff des H. Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stände Unterthanen Schutz vnd Schirms Verwhanten Grund, Boden vnd Obrigkheit alle Kriegsvolck-Werbung, Muster- vnd Durchführung gentzlich eingestelt vnd verpoten, auch kheinswegs zugelassen, dergleichen wider obbenente Churfürsten vnd Stände Unterthanen Schutz- und Schirms-Verwandten offensive oder defensive zu gebrauchen; da es aber beschehen, solches alsobalt nidergelegt, alle vnd yegliche Uebertretter vnd wer sich dabey finden vnd gebrauchen lassen würde, ohne weitere Declaration vnd Erclerung in der Acht sein, vnd gegen ihnen unverschont mit ernstlichen Straffen andern zum Exempel verfahren werden soll, wie solches mit mehrerm in benandten Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in weylandt des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Röm. Keysers, Herrn Maximilian des Andern, unsers geliebten Herrn vnd Vatters Christmiltister Gedechtnus Ao. 1570 zu Speir vnd andern hernach gevolgten Reichsabschiden zu sehen. Nun müssen wir aber diesem allen zuwider mit sonderer Befrembdung vernemen, wie daß ihr euch vor theils Herren vnd Land-Leuthe unsere Erbunterthanen, ohn all unser alß regierenden Landtsfürsten Vorwissen vnd Einwilligung bestellen vnd werben lassen sollet. Weiln wir aber gnädigst nit gern wolten, daß euch hierauß unwissent einige Ungelegenheit widerfhare, alß haben wir auß der gnädigsten Zunaigung, so wir zu euch alß ein Vatter der Militiä gnädigst tragen, euch zu warnen nit unterlassen khönnen, daß ihr dis Orts obbemelte Reichs-Constitutionen vnd Abschid, ewer Herkhommen, guten Namen, ewer im fürüber geloffenen türckhischen offnen Krieg in Schlachten, Züeg vnd Wachten in unser alß damals gewesnen Generals Beysein ritterliche Thaten, manliche Diensten vnd Dapfferkheit wol in acht nemet,

met, vnd euch zuwider obberührten des H. Röm. Reichs Abschidt vnd Constitutionen, sonderlich wider uns, alß nunmehro gecrönten König in Ungarn, designirten zum König in Bohaimb, regierenden Ertzhertzog in Oesterreich, Marggraffen zu Mähren vnd fürnemes Mitgliedt des H. Reichs kheines wegs gebrauchen lassen, sondern wer auß euch gesinnet zu dienen, uns vor andern zuziehe. Wie dan dieselben, wann sie sich bey unserm Hoff-Kriegs-Rath anmelden werden, alßbalt allen guten Beschaid finden, vnd wir euch hiemit aus Königl. vnd Landtsfürstl. Macht ewer Aydt vnd Pflicht, welche ohne das gemainen Rechten auch des H. Reichs Constitutionen vnd Abschidten nach wider uns alß Landtsfürsten vnd ansehnliches Mitgliedt des H. Reichs krafftlos, ungültig vnd straffmeßig sein, für null declarirt, publicirt, dieselben gentzlich caßirt vnd auffgehebt, auch euch derselben allerdings entbunden vnd freygesprochen haben, vnd da ihr hierüber parirt, darob sein wollen, daß solches euch an ewren Ehren, gueten Namen vnd Leinmundt unverkleinerlich erscheine, ihr auch bey dem H. Röm. Reich vnd menniglich derowegen vertretten, geschützt vnd defendirt werdet. Da aber dis wider gnädigstes Verhoffen bey euch nit verfangen solte, würden wir verursacht, euch vermög des Kriegs-Gebrauch an Ehren nit allein in unserm Königreich vnd Ländern, sondern auch im H. Röm. Reich zu schelten vnd zu proclamiren vnd gegen euch, alß welche obberührte Reichs-Constitutionen nach, mit unzuleßiger Werbung obvermelten Kriegsvolckhs schon de facto in die Acht khommen vnd declarirt sein, vermög deren dabey begriffnen straffen, andern zum Abschew vnd Exempel unnachläßlich zu verfharen. Darnach sich ein jeder zu richten, vnd selb vor Schaden wirt wissen zu hüeten. Und ist dis also unser ernstlicher auch endlicher Wille vnd Mainung. Geben in unsrer Stat Wien den 7 Januarii 1609, unsers Ungarischen Reichs im ersten.

Num. XIX. ad pag. 201.

Gespräch. Den 10. January Anno 1609, im gehaimen Rath zu Wien.

Herr von Kremberg verliest deß Herrn von Landaw Instruction, die laut, daß die löbliche Ständt sich gegen Ir Durchl. Ertzhertzog **Maximilian** zum höchsten bedanckhen, daß sie sich so vätterlich

Irer

Irer angenommen, befinden aber, daß sy mit blößlichen Wortten gespeist, derowegen sy, weil es GOttes Ehr antrifft, von Irer billigen Pretension nit weichen, sondern (wie es GOtt schickt) also beysamen zu leben vnd zu sterben, sich widerumben auff ein neues verbunden.

Darauff sagen **Jr Königl. May.** zu den Räthen: Wir wollen mit den Stendten an ein Ort kommen, derowegen secht, was zu thuen ist.

Ertzhertzog Maximilian: Mein Rath ist, E. Lieb soll es bey Irer May. Kayser **Maximiliani** höchst seel. Gedechtnuß Conceßion verbleiben lassen. Welches (weil Jr May. Ihnen solches zugesagt) wol sein khan, inn Bedenckhung, daß sy weniger begern; dann dazumahl hatt man im Landthauß alhie gepredigt, dessen haben sich die Stendt jezundt begeben.

Ertzhertzog Leopoldus kombt schwitzendt auß dem Ballhauß vnd sagt: E. May. sollen nichts bewilligen, sonder das gantze Landt von allerley Ketzerey saubern lassen, wie mein Herr Brueder FERDINANDUS reformiret.

Klesel: Da E. May. denen zu Horn gern was bewilligen wolten, stehet es in Dero Macht nit, sondern Jr Päbstliche Heiligkeit müssen nit preterierd werden, Jst doch sein Nuncius alhie, man frag Ihne.

Jr May. zum **Klesel:** Habt Jr doch neulich gesagt, zusagen kan man ihnen alles, aber halten darff man ihnen nichts.

Klesel: Das ist gewiß, dann vil Päbst habens confirmirt. Hæreticis non est servanda fides.

Graff Trautson: Man soll ihnen lieber gar nichts zusagen, alls zusagen vnd nicht halten.

Graff von Fürstenberg: Was man Türcken vnd Heiden zusagt, soll man halten, will geschweigen den Christen. Hatt vmb Verzeihung gebetten, vnd weiter geredt: Die Ständt zu Horn belangendt, meinem geringen Verstandt nach, köndten Jr May. ohne Verlezung Jres Gewissens ihnen nit allein das, was sy begern, bewilligen vnd sy darüber gnugsam assecuriren, sondern noch ein mehreres mittheilen, dann sy begern weniger alß Jr Käy. May. **Maximilianus** ihnen consentirt. Zu Kayser **Maximiliani** Zeiten haben die von der Augspurgischen Confeßion in dem Landthauß predigen lassen, dessen haben sich die Ständt begeben, sondern begern allein den freyen Außgang, vnd daß der vierdte Standt nit in Irem Gewissen tribuliert werde. E. May. sollen die vorigen Maynungen deß Herrn

Kle-

Klesels nit so hoch achten, als Jr May. Hail, sonderlich weil deß Herrn von Landaw Instruction mit sich bringet, daß sy wider auff ein neues zusamen geschworen, miteinander zu leben vnd zu sterben, vnd wär von ihnen nichts zu halten, wann sy hierinn manchirten; Zu dem allen müessen Jr May. in Acht nemmen, daß sy aus dem Reich grosse Hülffe zu gewarten haben.

Klesel: Der Herr Graff hört wol, daß es nicht in Jrer May. Macht stehet.

Graff von Fürstenberg: Eur Hoch-Ehrwürden haben guet reden; wenn sie aber souil Güeter im Landt hetten, alls mancher ehrlicher Herr, würdt Eur Hoch-Ehrw. auch zu Fridt vnd Ainigkheit rathen; Wann E. E. werden vil im Rath sitzen, so wirdt es nimmermehr verglichen. E. E. müssen gedenckhen, es seindt souil ehrlicher Cavalieri vnder ihnen, die mit vns befreundet, vil elter Geschlechter alß wir, ja auch vil elter Geschlechter vnd Herren, dann die Grauen von Habspurg selber sein; Derowegen nit ein jeder gedulten khan, von einem jeden vnbillicher Weiß geregiert zu werden, der von wenigern Herkhommen dann er selber ist.

Ertzhertzog Leopoldus sagt zum Klesel: Der Graff von Fürstenberg ist sehr auff der Ketzer Seiten; wanns der Pabst wüste, Er würde Jhne in den Pann thuen.

Ertzhertz. Maximilianus: Der von Fürstenberg maints wol guet teutsch, vnd rath Fridt vnd Ainigkheit, wann nur des Pabsts Legat nit hie were, dann er ligt meinem Brueder inn Ohren; hatt ihn der Teuffel hergefürt, Legat hin oder her; Wir sollen Oesterreich in Acht nemmen, haben wir Oesterreich nit, so haben wir nichts. Auf Hungern ist sich gar nichts zuverlassen, die Mährer stehen bey denen zu Horn, der gröste Reichthum ist bey den Lutherischen. Das Schweitzerische Prognosticon ist wider das Haus Oesterreich; Sechs Finsternüssen sein diß Jar: weil sechs gewesen, als das Keyserthum bey denen zu Oesterreich angefangen, so befinden alle Weltweisen vnd Astronomi, daß bey disem lezten Keyser das Regiment vnd Keyserthum sich enden werde, weil diß Jar auch sechs Finsternüssen sein. Inn Summa, was wollen Jr May. thuen? hett doch Jr May. diese Feyrtäg khein Brott gehabt, wo nit die Bürgschafft gewesen were; wo wolten dann Jr May. die Lutherischen Ständt bekhriegen khönnen, weil Sie das Brot, so Sie essen, noch schuldig?

Graff Trautson: E. Durchl. reden aus einem Fundament, wirdt aber den Pfaffen nit gefallen.

Graff von Fürstenberg: Die Pfaffen seyn zu Khom vnuertrieben, wenn es hie über vnd über gehet, so ziehen sie dauon.

Herr Obrister Khüen: Als wahr ich ein Obrister bin, so wollen die zwey Graffen sambt Ertzhertzog **Maximiliano** hinckhen; ich besorg, da Jr May. nit mit einem Ernst darzu thun werden, es würden die Lutherischen überhandt nemmen; wann sie nicht Blut sehen, so glauben sie nichts. Ich will Morgen dem von Buechheimb schreiben, daß er nicht feyre, sondern ein Angriff thue.

Graff von Fürstenberg: Angreiffen möcht ers wol; ich verstehe aber, daß mehr alß der Halbtheil diſe Feyrtäg von seinen Reutern haben bey den Lutherischen communicirt, dieselben werden sich, laut ires Beichtvatters Fürhalt, gar nicht wider die zu Horn brauchen lassen, als sie es dann in der Beicht zusagen: Wie dann der Illiaschasy auch bey Jhr Kay. May. wegen der begerten Hungern protestieret, daß er von Verderbung des Landts vnschuldig sein wolle, dann sie mit dem Raub kheines Religions Genossen verschonen werden.

President Breuner: Brueder Khüen! Der Herr lasse nit feyren, sondern angreiffen vnd kheines verschonen.

Obrister Khüen: Ich glaube, es wirdt heut diſe Nacht geschehen sein, dann die bucklet Jüdin, als sie vor mit meiner Frau Mueter gespihlt, hat gesagt, daß sie vnd ihre Juden im Haus heut Nacht haben schiessen gehört.

Herr Octavian Caurian: Ich hab Schreiben von einem von Trieſt, daß die Welschen Fürsten mit grosser Gelt-Hülff erscheinen, wol in die fünf hundert tausend Cronen.

Herr von Meggaw, Obrister Cammerer: Vieleicht werden die Generalia, so heut angeschlagen werden, etwas würckhen.

Herr Obrister Khüen: Man darff darauff nicht wartten.

Herr Graff von Fürstenberg: Man muß aber darauf warten, weiln sy auff den 21. diß berueffen worden.

Jr Königl. May. Bey wem verbleibt es dann? was ist zu thun?

Ertzhertzog **Maximilian**: Man muß den 21. diß erwarten, weil er ihnen determiniert.

Ertzhertzog **Leopoldus**: Man darff darum nicht warten. Ich wolte, daß ich sie in einem Leffel ertrenckhen köndte, ich habs heut im Ballhaus gesagt.

Als

Klesel: Jr May. procedieren gar zu lindt, man soll sie schreckhen.

Graff Trautsonn: Wann ihnen nur das Reich nicht so grosse Hülffe thet.

Graff von Fürstenberg: Sie thuen es nicht ohn Vrsach; dann wirdt Oesterreich reformiert, so gränzt der Bayrfürst, alsdann ist es an ihnen, sie trachten die Vormaur erstlich zu erhalten, damit sie desto sicherer vor des Bapsts Gewalt versichert werden.

Jr Königl. May. So bleibe es darbey, wir wollen auff den 21. diß warten; Hilfft es nit, so wollen wir die andere zwey Generalia auch publicieren lassen.

Graff von Fürstenberg: Ich vermeine, man solle mit den andern Generalibus noch warten; dann den Gehorsam der Vnderthonen auffzuheben, gehört vil darzu; verzeichß GOtt denen, die dazu gerathen haben.

Hannß von Mollart: E. May. sollen fortfahren vnd reformieren; ich erclere mich bey Jr May. zu sterben.

Graff von Fürstenberg: Der Herr Brueder hatt eben so wenig Güter zu verlieren, als die Pfaffen.

Hannß von Mollart: Ich will meinen andern geraden Fueß auch daran setzen, vnd solt er mir auch abbrechen.

Graff von Fürstenberg: Der Herr Brueder versündige sich nicht, sondern gedencke, wie es vor drey Jaren bey der Compagnia den Capucinern gangen.

Hannß von Mollart: Der beste Rath wirdt seyn, wie der Quarient der Statt-Fenderich sagt, man soll 4 oder 6 von denen zu Horn auff den Burgplatz henckhen, so werden sich die andern Lutherischen schon daran spiegeln.

Graff von Fürstenberg: Jst schad, daß solche grosbartigte hochverstendige alte Leuth, wie der junge Quarient, nit in dem gehaimen Rath sitzen; wanns mein Sohn were, vnd dergleichen Reden von ihm hörte, so wolt ich ihm einen gueten Schilling geben lassen, wie es sich auff einen solchen Buben gehört vnd gebürt.

Presidենt Breuner: Der Graff von Fürstenberg redet heut aus des Herrn von Losensteins Mundt.

Herr Obrister Khüen sagt heimlich zum Breuner: Man muß dem von Fürstenberg nit mehr inn Rath ansagen.

Klesel: Der Herr Graff von Fürstenberg hette gewiß gern

eines Lutherischen Tochter, daß er ihnen so sehr beyligt.

Graff von Fürstenberg: E. Hoch-Ehrwürden sollen nit auff das Frauenzimmer gedenckhen, yedoch ist es der Gaistlichen maiste Arbeit.

Obrist Khüen: Der Herr Graff sage mir, wer sein Dama sey, villeicht bringts der von Buechaim gefangen anher.

Graff von Fürstenberg: Ja, wanns Hüener vnd Caponen weren, so dürfft er sie wol gefangen bringen.

Obrist Khüen: Der Herr glaube mir, der Herr von Buechaim halt guete Rittersleut vnder ihme.

Graff von Fürstenberg: Die meisten sindt aber Lutherisch.

Num. XX. ad pag. 201.

An den Durchl. Großmächt. Herrn, Herrn Matthiam den andern, König in Ungarn ꝛc. Der Unter- und Ober-Ennserischen Evangel. Stände sammt und sonders unterthänigste Verantwortung vnd gehorsambstes Bitten, die den 7. Januar. 1609 ausgegangene zwey Patenten betreffend.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König zu Ungarn ꝛc. Gnädigster König vnd Herr. Gleichwie nit allein unsere liebe Voráltern, sondern auch wir die getreuen Evangelischen Stände des Ertzherzogthums Oesterreich so wol unter als ob der Ennß, in Fridt und Unfridt jederzeit mit gantz treuherziger, williger Zusetzung eussersten Vermögens an Leib, Gut vnd Blut, sich gegen ihre ordentliche Obrigkheiten gehorsamst erzeigt, vnd die Landt wider so unterschidliche vielfältige Einfhäll vnd Attentata von allen Orthen, sonderlich von undencklichen Jaren hero wider den grausamen Erbfeind Christlichen Nahmens, ritterlich schützen und erhalten geholffen, bevorab vnd jüngsthin nit allein zu Abstellung derer zu Ungarn über zuvor geschloßnen vnd hernach in Zweyfel gezogenen Friden widerumb entstandenen sehr gefährlichen Entpörungen, sondern auch volgents mit vnd neben den andern unirten Landen gesambten stattlichen Hülffen, nit weniger als die Röm. Catholischen, zu Erhalt- Vermehr- vnd Erweiterung E. Königl. Mayest. Dignitet, Königreich

vnd

vnd Landten, mit unverschonten Leibs, Guets vnd Bluets, vnd da wir auch was mehrers in Vermögen gehabt, hindangesetzt aller darauf beruhenden hochbedencklichen Gefhärden, das unserig gantz gehorsambst vnd willigst gelaistet, dessen also Adeliche, auffrechte, teutsche Gemüether, auch fürhin durch göttliche Verhelffung zu thuen vnd zu prästiren gantz eyfrig vnd begierig sind: Also und hinwiederumben hätten wir uns dieser yederzeit treuherzigen Zuesetzung vnd Aßistenz, so wol erzaigten unterthänigsten Gehorsambs halben (E. Königl. Mayest. uns je vnd alweg wolerkhandten hochrühmlichen milten vnd gnädigsten Affection nach) solcher zwar auch vertrösteter, zugesagter Erkhantnus vnd empfindlicher gnädigster Ergötzlichkheit gehorsamst getröstet, deren wir vnd unsere liebe Posteritet zu E. Kön. May. selbs unsterblichen, ewigen, lobwürdigsten Andenckhens, uns gehorsambst zu rühmen vnd zu erfreuen hetten. So haben wir aber aus jüngst E. K. M. an uns vom 7. Januar. so wol auch aus deme absonderlich an unsere bestellte Obristen vnd den unterhabenden Kriegs-Volckh, unter gleichen Dato abgangenen hoffendt vnverdienten höchst beschwerlichen Patenten, mit hohem schmertzlichen Betrübnus das widrige (leider!) vernehmen vnd erfharen müssen, indem wir darinnen nit allein vnd gleich mit Eingang desselben, vnd nachher fast durch vnd durch allerhandt unterschidlicher vielfältigen unbefugten Prätensionen vnd umbillichen Attentaten accusiret vnd beschuldiget, dabey auch mit starckhen ehrenrührigen Anzügen, als ob wir öffentliche Rebellen vnd undüchtige Leuth wären, angriffen werden, sondern auch in Puncten der gnädigsten Resolution vnd Verwilligung sich noch allerhand beschwerliche Conditiones vnd dunckhler Verstand finden, über das auch scharpffe ernstliche Comminationes darauf folgen, welches alles in angedeutem an uns ergangenen Patent mit sonderer ungnädigsten exaggeration nach längs ausgefhürt, auch ungezweyffelt nunmehr so wol in die unirten Land, alß das gantze Heil. Röm. Reich vnd andere Provinzien, zu höchsten unseren Präjudicio vnd unverschulter Verhassung aller Orten publicirt worden sein wirdt. Demnach aber wir in unsern Herzen vnd Gemüethern wol versichert, daß uns yemandt ainiger Ungebüer, forderst fürsetzlichen Ungehorsambs gegen unser L. Obrigkheit, hoffent nimmermehr wird bezichtigen, weniger überwinden mögen, vnd daher vor GOtt vnd der Welt unverschuldt aufgetrungen wirdt, wir uns auch solcher hochen Beschuldigung gantz frey vnd ledig wissen, so wil uns als ehrlichen Biderleuthen, vnd die sich bey diesen Hochlöbl. Hauß Oesterreich viel eines anderen vnd bessern verdient befinden, eusserste Leibs vnd Lebens, Ehren vnd Guets unumgengliche Noturft

erfordern, unsere ware Unschuldt offen an Tag zu legen, vnd uns obligender Schuldigkheit vnd Gebühr nach zu verantworten. Dabey wir aber vor allen Dingen zierlich hiemit protestiren thuen, daß unser Gemüeth vnd Maynung im wenigsten nit sey, E. K. M. alß unsern gnädigsten Herrn vnd khünfftig angehenden Landtsfürsten iechtes ungleiches zu beschuldigen, sintemal E. K. M. angeborn Hochfürstlich Gemüth vnd liebreiche Vätterl. Affection gegen Deroselben trewen gehorsambsten Ständen vnd Unterthanen uns vielmehr vnd besser bekhandt, sondern einig vnd allein zu unserm nothwendigen Bericht vnd hochverursachten billichen Defension unser vnd unsers lieben Vatterlands, wider diejenige (jedoch auch absque animo injuriandi) welche alß unruhige vnd mißgünstige Widersacher, um aigner Ehr und Nutzens willen, zu des Landes eussersten Verderben vnd Schaden, so wol unser getreuwe Dienst vnd gehorsambste Erweissungen zu verkhleineren, alß auch E. K. M. mit ungleichen Persuasionen wider uns zu verhetzen vnd zu exasperiren, wider GOtt, Recht vnd die liebe Warheit bisher sich unterstanden haben, vnd noch unaufhörlich bey Tag vnd Nacht höchstes Vleiß sich bemühen: Also sindt wir höchstverursacht vndt getrungen worden, â Rege male informato ad melius informandum zu provociren, unterthänigst vnd umb GOttes Willen bittendt, E. K. M. wöllen als ein Christlicher, hocherleuchter verständiger Herr vnd König, diese unsere unvermeidlich hochnothwendige Verantwortung vnd Defensions-Schrifft mit ihrem Inhalt vnd Verstandt nit in Ungnaden von uns vermerkhen, sondern gnädigst an- vnd auffnehmen.

Wissen demnach für das erste, ainiger unbefuegter Prätension, fürsetzlichen Inobedienz oder unbilliger Wegerung das anzunehmen, darob wir wol zufridten seyn können, auch weiter in die Fürstl. D. Herrn MAXIMILIAN zu Oesterreich E. K. M. gel. Herrn Brudern, unsern auch gnedigsten Herrn vnd Interpositorn beschwerlicher Trewungen gehorsambst nit zu erinnern. Denn E. K. M. auß unserer Deroselben vor Jaren auß Wien zu Dero Mährischen Huldigung verraisen, überraichten, wolgegründten ersten, sowol denen nachvolgenden bey E. K. M. nachmals Hochgedacht Ihr Fürstl. Durchl. einkhommnen unterschidlichen Hauptschrifften außführlich gnedigst vernommen, daß wir nicht anders, mehrers oder neues (ob wir wol mit unserm getrewesten Zusetzen vnd Erzeigungen mehrere Privilegia vnd Gnade verdient zu haben verhoffeten,) als das, was vorhin alberait von den bayden Kayserlichen Mayestäten FERDINAND vnd MAXIMILIANO II. E. Königl. Mayest. geliebten Herren Anherren vnd Herrn Vattern, vnd Deren Hochgeehrten Voraltern

uns

uns in Religions- vnd politischen Sachen gnädigst ertheilt vnd zugelassen, auch durch yetzige Kayſ. Maj. zu Dero Regierungsantretten gefunden, und darüber etliche viel Jar in üblichen unperturbirten Brauch erhalten worden. Nemblich vnd forderſt, welches das höchste vnd fürnembste ist, die algemeine durchgehende Gewissens-Befreyung vnd das freye ungeengte Exercitium Evangel. Religionis Augsp. Confeßion, darnach die Relevirung unserer vielfältigen gaist- vnd weltlichen Gravaminum, dann auch Restaurirung vnd Confirmation unserer in mehr Weg mit unsern vnd unserer Voráltern Bluet vnd redlichen Verdiensten erworbenen, langerhaltenen vnd bey höchstgedachter Königl. Mayeſt. geliebtesten Herrn Vattern, Christmiltesten Angedenckhens, glücklichen vnd Löblichen Regierung ruhiglich genossenen, jetzt aber ohne rechtmeßige Ursachen euſſerſt violirten vnd geschwechten Freyheiten, Privilegien, alten Herkhommen, Recht vnd Gerechtigkeiten (darunter wir die obgemeldte Gewissens-Befreyung vnd das unperturbirte Religions-Exercitium Augsp. Confeßion für das maiste vnd fürnembste halten) vnd in Summa die lang gewünschte heilsame Besserung des nun lang Jahr hero in diesen Landen übelbestellten Regiments prätendiret vnd begehrt. Welcher Remedirung E. K. M. laut Deroſelben vom 26. April verschienen 1608. Jars zu Znaimb in offnen Truck an die Chur- vnd Reichsfürsten abgangnen gefertigten Ausschreibens, dardurch uns, daß uns solche hohe Beschwerungen bißher auffgedrungen, vnd unsere habende Freyheiten also geschwecht worden, daß die ohne des Landts Untergang nit länger zu ertragen, derowegen auch E. K. M. zu ihrer attentirten Regiments-Veränderung bewegt worden, richtiges Zeugnuß gegeben wirdt. Undt da wir mit unser, der gehorsambsten Evangel. Ständte vor den andern Röm. Catholischen, sonderlich der Gaistlichen, (welche sich mehrers in viel Weg widrig also willig erzeigt) allein dardurch zuversichtlich vnd vertröster massen, der Beschwerdten relevirt vnd ledig, vnd dagegen in den alten des Lands fridlichen, vertrewlichen vnd aufnemblichen Stand restituiret zu werden, verwilligten vnd gehorsambst prästirten euſſerſten Zusetzen vnd Wagnus Leibs, Guets vnd Bluets, gesucht, daher uns, als die wir so viel lange Jar hero, in dergleichen unträglichen Beschwerden, so wol unleidenlichen Trangsaalen der gaist- vnd weltlichen gesteckht, zumalen bey gegenwärtigen wehrenden Interegno, vnd da wir der Gelübt vnd Pflicht, damit J. Kayſ. Maj. wir hievor zugethan gewesen seyn, gentzlich erlassen, auch diſe unsere Prätenſion nit für unbillig oder unbefuegt wirdt aufgenommen werden können: also wollten wir uns auch ainiger von E. K. M. vnd Ihrer Fürstl.

Durchl.

Durchl. erfolgten gnädigsten Erclerung anzunehmen, im geringsten nit verwaigert, oder Denselben was darüber mit demüthigsten Flehen vnd Bitten zugemuetet, sondern vielmehr herzlich darüber erfreyet, GOtt den Almechtigen vnd E. K. M. dafür immerwehrenden, unterthänigsten Danckh gesaget, vnd uns wol benüeget haben, wenn wir Ehren vnd Gewissens halber hätten dabey verharren vnd bleiben khönnen. Mit was beweglichen Grund vnd erhöblichen Ursachen aber wir uns jedesmals entschuldigt, ist in unsern vorigen außfürlichen vnd in specie letzter begehrten Erclerungs-Schrifften nach langs deducirt, bey welchem wir es auch dis Orts nun gel. Kürtze willen, vnd zu E. K. M. gehorsambsten Verschonung nochmalen bewenden lassen, uns auch dahin wöllen referirt haben.

Gleichfalls haben wir darin, so wol auch in den vorigen unseren Schrifften, unsere erhebliche Ursachen vnd Bedenckhen, warumb wir bishero uns zur Huldigung nit eingestelt, oder dieselbe laisten khönnen, wie gehorsambst willig wir sonsten weren, klärlich angezeigt, nahmblich dieweil E. K. M. dasjenige, so ein yeder angehender Landtsfürst, ehe vnd zuvorn dann er einen Gehorsamb vnd Dienst von den Ständen vnd Unterthanen mit Recht vnd Billigkeit zu erfordern vnd zu gebiethen befuegt, more Majorum & Anteceſſorum ſuorum bewaißlich zu laisten in alweg schuldig ist, noch nit volzogen, noch die Lande und gehorsambe Stände (wie es die Natur vnd Aigenschafft newer Antrettung der Herrschafften, Lands- vnd Regiments erfordert, vnd in allen Landen vnd Fürstenthumben des Reichs, wie auch in der Nachbaurschafft gebräuchig, forderst aber vnd in sperie bey diesen Erzherzogthumb **Oesterreich** gantz unwidersprechlich von uralten Zeiten herkhommen) assecurirt, vnd sonderlich anitzo, da die Land nit durch Erbfall noch Succeßion, sondern allein durch limitirte Ceßion vnd mit dem außtrücklichen Anhang, daß nemblich die Land inhalt ihrer Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten vnd alten Herkhommen die Huldigung leisten mögen, an E. K. M. khommen, der mehrern Vertröstungen, so E. K. M. gegen diſe Oesterreichischen Landt nit weniger alß gegen dem H. Röm. Reich, auch gegen der Cron Ungarn vnd Mährischen Ständen auff wirckhliche Confirmation vnd Handhab hergebrachter Freyheiten gethan, zu geschweigen, vnd daher die Stände mit Fueg vnd Recht (weil dergleichen herkhomne Erbhuldigungs-Actus reciproce vnd auch den gaistlichen Rechten nach, die angehende Herren nicht weniger alß die Unterthanen kräfftig binden) ainiges Ungehorsambs, Widersetzlichkeit oder Unfueg noch der Zeit nit beschuldigt, vielweniger ihnen bey Straff ge-

botten

botten vnd getrewet werden khan. Dabey dann auch die Erbgerechtigkheit, (die wir unſers Theils nit diſputiren) nichts gibt oder nimbt, noch den Freyheiten, welche die politiſchen Stände vnd ihre Vorfharen mit Darſetzung Guets vnd Bluets theuer erworben vnd bißhero erhalten, ſo wenig präjudiciren khan, als wenig dem Hochlöbl. Hauß Oeſterreich oder andern Fürſtenthumben an ihren ſonderbahren Regalien, Freyheiten, Landsgebreuchen vnd Gerechtigkheiten (welche ſie etwan für andern benachbarten Landen haben) präjudiciren khan, daß dieſelbe mit gleicher Lehenſchafft von dem H. Röm. Reich herrühren; ſintemahlen nichts neues noch ungewöhnlichs, daß, gleichwie ein Landt, Fürſtenthumb, Graff- und Herrſchafft vor den andern mit ſonderbahren Regalien vnd Freyheiten verſehen, daß alſo auch deſſelben Land-Stände vnd Inwohnere mehrere vnd höhere Frey- vnd Gerechtigkeiten, als ihre Nachbaren haben mögen, welche ihnen der Erbherr umb ſeiner habenden Erbgerechtigkeit willen, ſeines Gefallens vnd ohne rechtmeßige Urſach vnd Verwirckhung mit Fueg nit entziehen khan, ſondern baider Urſachen willen ehe vnd zuvor dieſelbe zu beſtätten vnd handzuhaben den Erbunterthanen verſprechen, auch gar, wo es alſo (wie in den **Oeſterreichiſchen** Landen) von Alters herkhommen, ſich gegen ihnen zu reverſiren ſchuldig iſt, ehe dann die Stände oder Unterthanen Ihme die Gegenpflicht zu laiſten mögen angehalten werden. Sinntemahlen die göttlich- vnd natürlich Billigkeit erfordert, daß gleichwie die Stände vnd Unterthanen ſich gegen Ihren angehenden Landtsfürſten vnd Herrn zum Gehorſamb, alſo auch hingegen der Herr zum Schutz, vnd ſie baiderſeits gegen einander zu vätterlicher vnd khindlicher Trew vnd Liebe ſich verbinden ſollen, allermaſſen es anfangs zu Zeit der auffgerichten Lands-Regierung vnd erſter Unterwerffung yedes Orts zwiſchen Herrn vnd Unterthanen beſchloſſen, vnd nach Umbſtenden der Zeit, fürgangenen Veränderungen, Krieg, Kauff, Dienſt und andern Gelegenheiten (dardurch manchsmahlen ein Herr zu Einnehmung vnd Erhaltung eines Landts niemals khommen, oder doch etwan wider verlohren hette, da er ohne deſſelben Inwohner Stände vnd Unterthanen getrewen Beyſtand vnd Zuſetzung geweſt were) durch ſondere ware Freyheiten erleutert, vnd von Alter erweißlich hergebracht vnd erhalten worden.

Ob auch wol in ſolchem Patent uns nit beſchwert, daß wenige ſich von den mehrern Ständen theils abgeſondert, theils durch Furcht zur Huldigung getrungen worden, inmaſſen dann offentlich bekhannt, daß dieſelbe (gleichwoln mit ungleichem Fürgeben vnd unerfindtlichen Urſachen) als unſere offene vnd bekhandte Gegentheil Kriegs-Volckh wider uns aufgenommen haben; ſo

ist doch notorium, daß solche der allerwenigste Theil auß den Ständen vnd Unterthanen, vnd fürnemblich die Gaistlichen vnd dero zugepflichtete seyn. Sonsten aber, da unpartheyische Inquisition in baiden Landen sollte angestellt werden, gewißlich in allen politischen Ständen sich alweg auß 100 Personen khaum einer finden wird, welche sich freywillig von den Evangel. absondern vnd den Gehuldigten mit rechten Ernst beysüegen würde. Wie auch ingleichem, daß die Löblichen Stände angezogen werden, als ob sie mit unbefuegtem Fürnehmen dasjenige, was sich der Natur vnd Billigkeit nach gebührt, nit laisten wöllen, haben sie dargegen einzufhüren (inmassen ihre deswegen E. K. M. vnd der Fürstl. Durchl. überraichte unterthänigste Schreiben außweysen) daß sie yederzeit urbietig gewesen, die begehrte Erbhuldigung, auf die Form, Maaß vnd Verstand, wie es in diesen Landen herkhommen, auch J. Kayſ. Maj. Cession nit anders vermag, zu prästiren, das ist, daß ihnen zuvoren ihre Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkheiten vnd wolhergebrachte Gewohnheiten cum effectu bestettiget, vnd sie dabey wirkhlich gehandhabt zu werden versichert, auch was deme zuwider, sonderlich in der Religion vnd Justitia-Puncten newerlich einfhürt worden, wiederumb auffgehebt vnd in den vorigen Stand gerichtet werde. Weiln sich aber E. K. M. dessen, zuwider des alten erwissenen Herkhommens, vnd Ihre Maj. Hochgeehrten Vorfharen Exempel, verwaigern vnd allein auff das gehn, wie sie es mit wenig Monaten bey fürübergangnen Cession befunden, welches eben der Uebelstandt ist, den E. K. M. in offenen Ihren Außschreiben den Landen lenger zu ertragen unmöglich seyn, daß auch die Landts-Freyheiten in mehr Weg dardurch geschwecht, vnd derohalben die Verbesserung höchstvonnöthen zu seyn, selbs bekhandt haben; So erscheinet daraus offenbar, daß nit wir, die gehorsamben Evangelischen Stände, welche das rechte, durch ihrer Freyheiten langen Gebrauch erclärte Alter suchen, sondern diejenige, so E. Kayserlichen. May. auf newerliche, den Freyheiten vnd beweißlichen langen Gebrauch, auch beschehenen Königl. Vertröstung vnd Zusag ganz widrige Beschwerungen werffen, ein unbefuegtes Fürnemen haben, vnd die Erbhuldigung bishero verhindert.

Warumben auch wir von Wien auffgebrochen, haben E. K. M. vnd die Fürstl. Durchl. auß denselben unsern hievorn überraichten Notürfften mit mehrerm gnedigst vernommen, vnd wirdt uns verhoffentlich niemand unpartheyischer hierinnen unrecht geben. Namblich einig vnd allein, da wir vertröste gnädigste Remedirung in geist- vnd weltlichen Sachen gehorsambst gehofft, wegen des dargegen fürgenommenen höchstbeschwerlichen, uns vnd unsern

Freyheiten

Freyheiten präjudicirl. Proces mit unſeren in Ehren yederzeit erkhandten Mitgliedt, **Hans Adam Gayern zu Inzerſtorf**, ſambt den baiden darauf an uns abgangnen unverſchuldt ernſtlichen Decreten; Item unſerer Widerwärtigen, ſo nit etwan ſchlechte, geringe Leuth, ſondern ſich à latere Principis befinden, trewlichen Reden vnd weit ausſehenden Comminationen, wie ſich dann nit allein bey E. K. M. Aufbruch von **Wien** nach **Mähren**, alß auch auf der Raiß bey Hoff vnd ſonſten, daß ſie gar nit rathen noch einwilligen khönnen, daß uns beſtendiger Gewiſſens- vnd Religions-Fridt in ſpecie vnd categorice zugeſagt, vielweniger gehalten, ſondern vielmehr durch Zwangmittel gegen uns verfharen ſoll werden, verlauten laſſen, auch ohne Schew vermeldet, ihre **Hände in unſerm, der Lutheriſchen** (wie ſie uns nennen) **Bluet zu waſchen.** Daher auch ſchon bey etlichen der Räthen eine ſolche unziemliche Hitzigkheit ervolgt, die umb leichter Verurſachung willen in ein ſchädliche Erweitrung vnd Conturbation außbrechen vnd ein groſſe Ungelegenheit in der Statt unter ſo mancherley Volckh vnd Soldaten hette caußiren mögen, mit welcher E. K. M. wir nit gern hetten diſcommodirt geſehen, vnd darumben lieber uns zu Verhüetung alles beſorgenden Unraths auß der Statt begeben, vnd an ein ander Ort, darinn auß unſer Noturfft zu agirn, retiriren wollen. So haben wir das anders nit khönnt, weiln unſere Tractationes commun vnd nit particular, alß unſere Mitgliedter diß Orts zu aviſiren vnd beſchreiben, damit yeder zu ſeiner nothwendigen Wiſſenſchafft vnd Nachrichtung denen Conſultationibus beywohnen möge.

Ueber diß iſt unter uns ainige Bindnuß vnd Kriegswerbung, ſo wenig wider E. K. M. alßwenig dergleichen von Derſelben wider die Kay. M. ſondern vielmehr zu unſrer unumgenglich vnd nothwendigen Defenſion wider diejenige, ſo alß die fürnembſten Anfänger vnd euſſerſte Helffer der Landſchädlichen Reformation, daher alles Unhail, Freyheitsſchwechung, Unordnung vnd Lands-Verderbung ihren Urſprungh genommen, ſich alſo teutſch vnd offen, wie geſagt, ihre Hände in unſern Blut zu waſchen, mit angezogenen Trewungen vernehmen laſſen, wie ſie ſich dann neben vorangezogenen trewlichen Reden, auch alßbald allerhand zu practiciren, ſowol mit In- alß Außländiſcher haimlicher Volckswerbung, Beſezung der Clöſter, Stätt vnd Häuſſer, unter dem Prätext, daß ſolch Volckh zu der Königl. Ungariſchen Crönung gehörig, unterſtanden, dabey nach ſtarckher Deliberation beſchloſſen, wie ſie uns zur Erbhuldigung (ungeacht uns die von alters herkhomne würckhliche Confirmation unſerer Freyheiten, ſonderlich in Puncto Religionis & Juſticiæ zuvorn nit geſchehn)

mit Gewalt nöthigen wöllen, welche auch das ganze Gouvernament, mit Außschlieſſung unſer, zu ihren Handen genommen, vnd daher ſolches ihr gefährliches Fürnehmen leichtlich hetten in das Werck ſetzen mögen. Weiln dan unſere Widerwärtige mit dergleichen Präparationen ein Anfang gemacht, inmaſſen das Patent unter andern des Innhalts, daß die andere vier Ständ (dafür wir ſie aber auß vorigen eingefhürten Urſachen nit halten) etwas von Volckh auffnemen müeſſen, ſo wirdt uns ja nit verarget oder übel außgelegt werden khönnen, daß wir uns ebener maſſen wider ſie, als unſſers gleichen (vnd nit wider E. K. M. dafür uns nochmahln GOtt gnädiglich behüten wolle,) präcaviren vnd fürſehen.

Betreffend ferner, was im Patent von Spargirung ins Reich etlicher unbilliger Anzüge vermeldet wirdt, da müeſſen wir abermahln mit Schmerzen erfharen, wie ſtarckh bey E. Königlichen Mayeſt. wir mit Ungleichheit, uns dardurch verhaßt zu machen vnd in höchſte Ungnad zu bringen, von unſern mißgünſtigen eingetragen worden. Dann ob wol nit ohn, wie es auch unſer vnd des Lands höchſte unvermeidliche Noturfft erfordert, daß wir unſers rechtmeßigen, billichen, Chriſtlichen Negotii, darin wir ainig vnd allein (mit GOtt, der die höchſte Wahrheit iſt, bezeugendt) ſein, des Allmächtigen vnd deſſen hail. Worts Ehr vnd Beförderung, neben unſrer Seelen-Seligkeit, vnd dan E. K. M. vnd des ganzen Landes Wolſtand vnd Conſervation ſuchen, Beſchaffenheit mit allen Umbſtenden zu unſrer Defenſion wider etliche gantz ungegründete Calumnias vnd bezüchtigte Rebellion, ſo an unterſchidlich Ort des Reichs ausgeſchickht worden, nebens den unirten vnd conföderirten Landen, auch theils in das H. Röm. Reich communicirt, inmaſſen es ingleichem anders theils vnd mehrers beſchehen; So hoffen wir doch nit vnd wiſſen uns auch nit zu berichten, daß E. K. M. dardurch im wenigſten (wie es uns auch, ſintemaln Dieſelbe alles widrigen in unſerm gehorſambſten Herzen allerdings entſchuldigt ſeyn, kheinswegs gebühren würde) verſchimpfflich angriffen worden; ſondern dahin haben wir unſere Intentiones vnd Werbung aller Orten gericht, damit zu Verhüetung gefährlicher Weitläufftigkeit vnd beſſerer unſerer Gegentheil Gebühr Erinnerung, an E. K. M. uns allerhandt notwendige erſprüßliche Interceßiones, Unterhandlungen vnd Beyſtand bewilligt vnd ertheilt würden. Wie dan auch gegen die Ungarn als mit conföderirten nichts anders als allein bewegliche Interpoſition an E. K. M. und umb derſelben willen, zu diſes Negotii Vergleich, ein kleinen Aufſchub der Crönung, vnd allein in eventum wider unſere Gegentheil Hülff geſucht, vndt was durch unſern Gegentheil ihnen ganz ungleich fürgebildet

bildet worden (als ob uns namblich allermaſſen vnd aller Orten der Gebrauch des freyen Exercitii Religionis, wie wir es zur Zeit obhöchſtgedachten Kayſ. Mayeſtet MAXIMILIANI II. glückhſeligen Regierung vnd Antretung jetziger regierenden Kayſerl. Maj. gehabt, ſolle bewilligt, wir aber nit damit zufriden ſeyn wöllen,) mit fürgelegten widrigen Reſolutionibus, Beſchaiden vnd Actibus, zu unſer wahren Entſchuldigung abgelaint werden möge. Wie dan auch eben die letzte vnd dieſem Patent hieunten inſerirte Reſolution ſolchem Erbieten è diametro zu entgegen vnd zuwider, als die ſich allein auff die Zeit der jüngſten Ceßion, vnd nit hinder ſich auff Kayſ. MAXIMILIANI II. Regierung lendet. Andere Verhinderungen aber der Chriſtenheit zu Schaden, oder der Schlieſſung des Ungariſchen vnd Türckhiſchen Fridens, wirdt ob GOtt will, ſo wenig auf uns khönnen erwieſſen werden, daß ſich auch vielmehr das Widerſpiel findet, vndt meniglichen auch den Ungarn vnd Mährern wiſſent, daß wir vielmehr ſolchen Fridten gantz eyfrich geſuchet, vnd mit ſtarckher Contribution zu dem Preſent nach der Porta von vielen tauſend Gulden viel erſprüeßlicher vnd embſiger alß unſer Gegentheil, von Anfang des Werckhs bis zum Schlus befördert haben.

Daß uns auch auffgedrungen will werden, als ob wir die Ungarn vnd Mährer nach gelaiſter Huldigung de novo von E. Königlichen Majeſtät abzuwenden, darzu allerley Famos Libell wider E. Königlichen Majeſtät vnd das Hochlöbliche Hauß Oeſterreich mit ungebührlichen Anzügen fingirt vnd unter die Leuth gebracht hätten, damit beſchihet uns gleichfals unrecht, vnd werden dergleichen inzichten, vielweniger daß wir yemandts von E. Kön. M. abzuwenden, uns jemahls unterſtanden, gewißlich nimmermehr mögen erwiſen werden. Daß wir aber dieſelbe umb Hülf vnd Interpoſition angeruffen, daß iſt gebührender Billichkheit, vnd auff E. K. M. ſelbs hierzu gegebne Occaſion, zwiſchen den unirten Landen vnd den Ständen auffgerichten Conföderation vnd ewigen Verbindtnus gemäß geſchehen. Da auch wir gehorſambſte Oeſterreichiſche Stände zu Beförderung vnd Erlangung E. K. M. Intents das unſerige mit Ehr, Leib vnd Guet, nit weniger als gedachte Ungarn vnd Mähriſche Stände zugeſetzt, vnd E. K. M. gedachten Landen deswegen ihre Freyheiten, darunter ſonderlich das freyhe Exercitium Religionis, mit guetem Gewiſſen confirmiren, beſtettigen vnd die dawider eine Zeit hero eingeſhürte Impedimenta würcklich auffheben wollen vnd khönnen; ſo mögen wir khein rechtmeßige, billiche Urſach finden, darob man uns alſo incommodiren, von ſolchen unirten Landen (denen wir zuvor in oneribus gleich geacht geweſt) anjetzo abſondern vnd nit eben das, was denſelben zu-

geben worden, genieſſen laſſen ſolte, die wir uns doch mehrers der hochvertröſten Ergözlichkeit als unverſchuldter Entziehung unſer habenden Freyheiten vnd Gerechtigkheiten getröſtet hetten, zu geſchweigen, daß uns auch nur das Anſuchen umb Interpoſition vnd Hülf wider unſere Widerwärtige bey ſolchen conföderirten vnd mit Ihr K. M. ſelbs Approbation unirten Landen in plane pari cauſa alſo übel ausgelegt, ja noch dasjenige, was mit beweißlicher Warheit vnd beygeſchloßnen Documenten an ſie geſchrieben worden (dan von kheiner Fiction oder famoſen Schrifft iſt uns wiſſent) ſo hoch unrecht angezogen werden ſollen.

Vielweniger haben wir uns das gemaine Volckh im Land zu erbittern unterfangen, oder mit Publicirung Patenten vnd Einforderungen der Herrengefäll, vnd Verwendung zu unſern particular Nuzen was unrechts fürgenommen, wird ſich auch mit Grund angezogner maſſen dergleichen auff unſer der Evangeliſchen Seiten nit befinden, ſondern vielmehr bey unſerm fridthäßigen Gegentheil vndt unruhigen Geiſtlichen, welche (wie allenthalben notorium vnd landtkhündig) die armen Unterthanen von ihrer Geburth an biß gar nach ihrem Todt, mit ſolchen unmeßigen der Seelen, Ehren, Leibs vnd Guets Beſchwerungen nun viel Jar hero alſo gemartert, geplagt vnd verbittert, daß, da es nit der liebe GOtt vnd der Evangeliſchen fridtfertige Abmahnungen offtmals gehindert hetten, kein Wunder geweſt were, wan es vorlängeſt zu einem andern gerathen were, indem ſie nit allein ihre vnd unſere arme Unterthanen, forderſt am Gewiſſen ſchrecklich geängſtiget, vnd wol auch gar zur Verzweifflung gerichtet, ſondern auch mit dem Tauff- vnd Beicht-Geld auff das euſſerſte geſchezt, mit Gefängnuß, Leibs- vnd Guets-Straffen (ainig und allein darumben, daß ſie von der ainmal erkhanndten vnd bekhanndten wahren Evangeliſchen Religion nit weichen vnd zu dem Gegentheil tretten wollen) biß auff das Grat außgeſogen, nachmahls mit bloſſen Händen gar von dem Ihrigen verſtoſſen vnd aus dem Landt gejagt, vnd noch nach dem Todt mit Seelſchäzen, item für die Begrebnuß vnd Beſtattigung (ungeacht auch khein Glockh deswegen gerührt, noch ainige Begleitung beſchehn) ſo unmäßige Staigerungen zu 50, 60 vnd mehr Thalern von gemainen Perſonen fürgenommen, daß auch von armen Bettelleuthen, ſo ſich allein des lieben Almuſen betragen, vnd in Lazarethen vnd Spitalen geſtorben, zu 5 vnd 6 Thaler gefordert, vnd vom Almuſen müſſen entrichtet werden, da anderſt der verſtorbene Leib in das liebe Erdreich wollen begraben werden: Vielen ſo wol Herren vnd Rittern, als Bürgern vnd Bauren-Standts-Perſonen ohne alle rechtmäßige Urſachen, ihre alte Erbbegräbnuſſen verſagt, oder doch die Ort, da der Verſtorbenen Voräl-

tern

tern vnd Befreundte, auch andere selig verstorbene Christen ruhen, anders nit dan mit hoher Erkhauffung des ihnen unsern Verfolgern nit, sondern der betrangten Herrschafften, Stätten vnd gemainen eigenthümblich gehörigen Erdreichs gebracht, also daß sie in theils Gärten, gemainen Aeckhern, oder auch neben den Strassen von ihren Freundten müssen begraben werden, auch wol etliche gar wider ausgegraben vnd in ihren Ruhebettlein nit unangefochten gelassen worden. Welches ja solche hohe Beschwerung vnd Verbitterung verursacht, dergleichen uns den Evangelischen mit Warheit nimmermehr wirdt zugelegt, vielweniger auff uns erwiesen werden khönnen, daß wir jemaln in die Landtsfürstl. Gefäll griffen, oder hierinnen das geringste straffmeßig verhandelt hätten. Was zwischen Ihr. Fürstl. Durchl. vnd uns vom Anfang bis zum End der Resolution gehandelt worden, vnd ob wir hierinnen säumig, widerwärtig oder mit leren Reden vnd zweiffelhafften Beschaiden uns erzeiget haben, das werden E. K. M. aus fürgelegten Actis sehen, vnd daraus die Ungleichheit diser Bezüchtigungen befinden, vielmehr aber wissen wir dererley theils der widerwärtigen Räthe schuldig, als welche sich offtmals bey weitem mehrers in Worten anzubieten, als nachmahls die erfolgten schrifftliche Beschaid vnd Resolutionen mit sich gebracht, nit gescheucht haben.

Ferner will uns auch das zugelegt werden, welches uns nit wenig betrüben thuet vnd zu Gemüeth geht, als ob wir nur pro forma einen Herrn haben wollten, so doch die unwidersprechliche Exempla zu erkennen geben, wie starckh vnd getrewlich, auch erst vergangne Jar nacheinander wir nit weniger als unsere Voraltern, unser Leib vnd Leben, Hab vnd Guet, bey unserm Landts-Fürsten zugesetzt, auch noch khünfftig zuzusetzen gantz begierig, da sie allein wider ihre wissentliche Feinde geschützt, bey ihren Freyheiten erhalten vnd nit durch Verfolgung also enerviret vnd ihrer Khräfften entsetzt würden, daß sie letzlich Unvermögens halber aussezen müsten, zudem auch unzweyffelich, daß die Handhabung alter Freyheiten mehrers zu eines Landts-Fürsten Reputation, Lob vnd Ruhm, dan zu Schimpffung vnd Verkleinerung desselben geraicht.

Also wird auch uns unrecht zugemessen, als ob wir eine Confoderation wider E. K. M. als Landts Fürsten contra bonos mores vnd wider die Landts-Fürstliche Hoheit auffgericht hätten. Denn was die Confoderation mit Ungarn vnd Mähren belangt, die ist anfangs mit Khönigl. May. Bewilligung, Guetheissen vnd Verordnung fürgenommen worden; die jenige

Ver-

Vergleichung aber, welche wir die Evangelischen Oesterreichischen Stände unter einander auffgericht, ist in kheinem Pünckten wider E. K. M. als khünfftig angehenden Landts-Fürsten, sondern ainig vnd allein zu Handthabung desselbigen Hochheit vnd Versicherung der Landte vor der Huldigung, weiln ausser dem noch kheinem Landts-Fürsten das Homagium gelaistet worden; in massen bey dergleichen Fürfallenheiten vor viel hundert Jaren, so wol auch bey Menschen Gedenckhen, die Löbl. Stände dergleichen Fürsehung jederzeit auch fürnemen, ja gar die Regiment-Bestellungen vnd Landtags-Ausschreiben in dererley Fällen verfügt haben, also, daß ihnen deswegen, weiln es dem alten Landtsherkhommen gemeß, von Rechts wegen nichts möchte zugemuth werden. Ueber das kan auch solche Vergleichung darumben nit wider E. K. M. seyn, weil sie allein auff derselben aigen gethane vnd in öffentlichen Truck publicirte gnädigste Zusag gericht, vnd auch nur wider diejenige, so solcher vnd unserer Freyheit zuwider E. K. M. davon abwendig zu machen, vnd also zu ihrem aignen Nutzen uns zu beschweren sich unterstehen sollten. Daher denn auch folgt, daß wir nit contra bonos mores gehandelt, noch ainigen Ungehorsamb vnd Widersetzlichkeit begangen, oder damit ainige Straff verwirckht seyn khönne: so wenig durch das zu nothwendiger Defension allein angesehenes aufgerichts Kriegs-Volckh wider des Heil. Röm. Reichs Constitutiones vnd den Landt-Friden etwas von uns den Landt-Ständen verhandelt oder verwirckht worden: inmassen durch sonderbare Patenta an unsere bestellte Bevelchshaber unrecht angezogen vnd bedroet wird, weil gehörter Massen nit wir, sondern unsere feindtliche Widersacher den Anfang gemacht vnd sich wider uns armirt, auch bekhantlich für sich vnd nit durch E. K. M. sich eines solchen unterstanden, auch also frech über E. K. M. setzen vnd ungescheucht vernemen lassen dörffen, daß ob schon E. M. uns was bewilligte, daß sie uns doch dazu nit khommen, sondern ehe ihr Hab vnd Guet darüber lassen wollten. Dannenhero die nothwendige Defension uns so weniger unrecht gehaissen oder angezogen werden mag, allermeist aber weil auch diese notwendige Defension nit wider, sondern für das Röm. Reich, dessen Glieder vnd derselben Graintz-erhaltung, allein wider diejenige, welche aigner Ehre vnd Nutzen halber, solche wider das Reich vnd erkhante Erb-Herrn (unter erdachten Schein einer Hailigkheit) zu ruiniren, vnd dardurch dem Erb-Feindt Thür vnd Thor auffzuthuen, sich unterstehen dörffen.

Das Patent, so wir auff unsern Canzeln verlesen lassen, ist ingleichen zu dem Endt abgangen, damit die arme Unterthanen ihre Opinion, dar-

ein

ein ſie mit ungleicher Perſuaſion von unſern offterholten Mißgönnern vnd Widerſachern gebracht, ſo fürgeben, daß dis unſer tractirt Negotium mit nichten wegen Abhelffung ſo wol unſerer als ihrer ſelbs aignen Gewiſſens-Beſchwerung, ſondern vielmehr Robath vnd Dienſthalber, die ihnen wolte geringert, von uns aber nit geſtattet werden, angeſehen, wieder entzogen, vnd der rechte gründliche Verſtand fürgetragen werde, welches dan bey dem gemainen Mann vielmehr Nutz als Unhails geſchafft, vnd daher gehorſambſter Zuverſicht uns nit in Ungnaden oder einer andern Intention zu vermerckhen ſeyn wirdt.

Alſo begehren wir auch dasjenige, ſo uns aus unſern wolbefuegten aignen Lands-Anlagen erlegt, kheinswegs zu unſern particular vnd privat Sachen, wie es auch recht were, ſondern weiln wir, (wie wiſſentlich) undt nit ſie anders Theils Religions-Verwandten, als ſie vermainen, die maiſte Stände ſeyn, zu derſelben vnd nachher des gantzen gemainen Vatterlands Nuzen anzuwenden vnd zu gebrauchen; welches dan unſers unterthänigſten Verhoffens diſeits ſo wenig nit unrecht, als wol ſichs die anderen wenigere vier Stände ohne unſer Wiſſen vnd Willen zu thuen unterfangen. Ebenfalls haben E. K. M. vnd der Fürſtl. Durchl. beeden unſern gnädigſten Herren wir noch, wie hievor, gleichſam Beſchwerweiß umb gnädigſte Remedirung, die Noturfft wegen des zu baiden Theilen geworbnen vnd quartirten Khriegs-Volckhs zu Ros und Fueß, ſo wol Belegung der Städte, Märckht vnd Clöſter, wie auch Sperr- vnd Einrennung der Päß zu Waſſer vnd Landt unterthänigſt fürgebracht, vnd dabey angezeigt, was es mit bemeldten Volckh für eine Gelegenheit vnd Mainung hab, auch welcher maſſen wir vnd die unſerige von dem andern Theil, und dieſelbe gar nit durch uns oder unſer Volckh faſt gar eingeſperrt vnd umbringt worden; wie dan die Prelaten ſich aller Orten ſtarckh gerüſtet, Soldaten neben ungewöhnlicher Anzahl ſtarckher vnd mannhaffter Diener in ihre Clöſter genommen, mit Geſchütz, Wehren vnd andern zu feindlicher Gewalts-Handlung gehöriger Rüſtung ſich verſehen, alſo auch die Stätt, inſonderheit Crembs vnd Stain zu höchſter der armen Bürgerſchafft alda Gefhar vnd Ruinirung, unmeßig mit Volckh belegt, vnd damit die Päß zu Landt vnd Waſſer abgeſtrickht, daß theils aus uns ſambt den Ihrigen daſelbs weder ein- noch auskhomen khönnen. Dannenhero wir ja zu unſerer vnd der unſerigen Verſicherung, uns notrungenlich vnd wider unſern Willen etwas beſſers, dan uns lieb geweſen, fürſehen müſſen, auch bey des Herrn Hanns Chriſtophen Hn. von Buchhaimb, Obriſten

also ſtarckhen Anzug, allerhandt feindlicher Khriegs-Präparation, als Stückh, Sturmleitern, Feurwerckh vnd dergleichen, ſo wol noch täglich Mehr- vnd Stärckhung, allein zu unſerer unvermeidlichen Defenſion nit anders khönnen. Wie wir dann mit GOtt vnd rainem Gewiſſen wol bezeugen mögen, daß wir in ainige geringſte Gedanckhen niemals gerathen, ſolche wider jemands offenſive, zugeſchweygen wider J. K. M. als unſern gnädigſten Herrn vnd khünfftig angehende liebe Obrigkheit (welche doch unſern unterthänigſten Gehorſamb vnd willige Trewe hievor yederzeit, auch jüngſthin ſo wol inner als auſſer Landts in Ungarn, Böhaimb vnd ſonſten anderwerts im Werckh vielfältig erfharen, dieſelbe gerhümt, vnd gnädigſter Erkhennung uns vertröſtet hat, zu Dero Landtſchützung vnd Beſten es auch ainig von uns gemaint) zu gebrauchen. Und beſchmüertzt uns demnach nit wenig, daß wir alſo ungütlich vnd wider unſer Verdienſt, dererley ungehorſamben Gewaltigkheiten, darzu auch dieſes, als ob wir uns das gemaine Volckh zu verbittern unterſtünden, beſchuldigt werden, welches doch vielmehr von unſern Widerwärtigen ernſtlich beſchicht, vnd noch volgen möchte, da die gleichwol noch zur Zeit unpublicirte Patenta an die Baurſchafft wegen Befreyhung der Robath vnd Aufhebung alles Gehorſambs ſollten exequiret werden; Wir ſind aber der unterthänigſten tröſtlichen Hoffnung, E. K. M. werdens hiezu nit gedeyhen laſſen, ſondern alles daraus beſorglich erwachſendt Unhail mit Gnaden verhüeten vnd einſtellen.

Daß E. K. M. gleichſam interrogando anführen, ob Sie nicht auff ſolche verloffne Haupt-Puncten längſt omni jure wider uns zu procediren und uns als Ungehorſambe zu publiciren Urſach gehabt hetten? des hoffen wir in unterthänigſter Antwort ſo wenig als die Betroungen verſchuldt zu haben, in Bedenckhung wir der Erbhuldigungs Laiſtung niemals zuwider geweſt, oder uns verwaygert, auch noch nit zu euſſern bedacht ſein, da anderſt dieſelbe dergeſtalt, wie die Kayſ. Ceßion, darauf jedesmal die Erforderung ſich referirt, klärlich ausweißt, und gegen baiderſeits Laiſtung der Gebühr, in dem trewen Verſtand, als vor Alter bey dieſem Erzherzogl. Hauſe herkhommen, fürgenommen vnd gehandelt werde. Inmaſſen dan ſolches auch unſere E. K. M. vnd der Fürſtl. Durchl. unterthänigſt überraichte vorige Schrifften mehrers Inhalts mit ſich bringen und erweyſen. Es thun E. K. M. überdas Anregung, daß der fürnembſte Theil aus uns von Herren vnd Ritterſchafft nunmehr zu Fridt vnd Ainigkheit vnd guetem Vernemen mehrer als zuvor dergleichen bißhero gefhürten Proceß inclinirt vnd genaigt, ſonderlich

weil

weil die obgemelt Verbindtnüs wider E. K. M. als Erbherrn vnd Landts-Fürsten ungültig contra bonos mores vnd Derselben Landtsfürstl. Hochheit ist, auch viel aus uns, welchen die Unterzeichnung fürgelegt, auff welche solche angesehen, ainige Wissenschafft nit gehabt. Ob wir nun wol dessen zum Theil, zumal was das erste belanget, nit allerdings in Abred seyn khönnen, aus Ursachen, uns nit unwissent, daß ihr etlich wenige unverantwortlicher Weise von uns gewichen vnd ausgetretten; so befinden sich doch die maisten Gottlob! beharrlich einhellig vnd gleichsinnig, vnd wirdt yeder, der unser auffgerichte, Christliche vnd rechtmäßige, vormals auch bey andern in causa justa & legitima (dafür dan dis unser schwebendt Negotium so wol in H. Röm. Reich, als den unirten Landen approbiret worden) gemainliche Confoderation, unvernommen deren Inhalt, ex mera negligentia & levitate geeussert, ihme selbs und seiner Unachtsambkheit die Schuld zumessen.

Anlangent schließlichen E. K. M. endliche gnädigste Erclerung vnd Verwilligung, daß Sie uns namblichen, vermög Derselben geliebten Herrn Bruders Erzherzog **Maximilian** vom 27. Novemb. verschienen 1608 Jars abgangnen endlichen Resolution, in weylandt Kayserß MAXIMILIANI II. E. K. M. Herrn Vatters uns aus Gnaden ertheylthen Religions-Conceßion, allermassen dieselbe mit Ceßion vnd Landen uff Sie khommen, gleichfals verbleiben lassen, deswegen im wenigsten gefharen, sondern vielmehr versichern, auch der Exclusion halber sich dahin erclärt haben wollten, daß wir die, so zu unserm Exercitio khommen, selbs abzuschaffen nit obligirt seyn, noch uns dessentwegen iechtes gefhärliches aufgetrungen werden sollte: also seyn Sie auch genaigt vnd willig zu ihren Räthen vnd Diensten, demnach yeder qualificirt, zu befordern; so dann auch der Gravaminum halber, wann wir uns mit den andern vier Ständen conjungirt vnd gesambt einkhommen werden, gebührlichen Beschaidt erfolgen lassen, Schließlichen den parirenden alle fürgeloffene Handlungen verzeihen vnd nit mehr gedenckhen, gegen die Ungehorsamben aber, wie recht ist, procediren vnd versharen. Wie nun, gnädigster Herr, uns nit zweiffelt, denn das dises alles E. K. M. vätterlich gnädigstes Wolmainen, also sagen E. K. M. wir auch hinwiederumb den allerunterthänigsten Danckh, mit hertzlicher Anwünschung, daß solche E. K. M. gnädigste Resolution je also erleutert vnd beschaffen were, daß wir Gewissens- vnd Ehren halber dabey beruhen khönten. Demnach aber wir eben umb obbesagte vom 27. Novembr. erfolgte Fürstl. Resolution unsere Exceptiones und Ursachen, derentwegen wir sie noch anzunemen bedenckhen, in unser letzten

darüber bey J. F. Durchl. eingebrachten, wolfundirten Erclerungs-Schrifft also stattlich vnd wol-beweglich ausgefhürt, daß wir hoffen wollen, dieselbe bey meniglich mehr als überflüßig genug, vnd demnach alhier zu reiteriren gantz unnöthig seyn werde: Dahero wir uns allerdings wollen nochmalen darein gezogen haben, mit gantz unterthänigstem Bitten, E. K. M. geruhen uns, Dero getrewesten, gehorsambsten Ständen so viel zu erzeigen, vnd erstberührte jüngste unsere Schrifft mit ihrem volständigen Inhalt, nach Langs ohne Verdruß mit gnädigsten Ohren abzuhören vnd zu vernemen, wie auch die darin angezogene Motiven reifflich wol zu erwegen vnd zu Gemüeth zu ziehen. Und ob wol will vermueth werden, es auch zum theil bey vielen das Ansehen haben möchte, als sey uns mehrers, dan wir zuvor gehabt, dißfals geben vnd bewilligt worden, so nimmt ihme doch die beygefuegte Bedingnus, wo da stehet: Allermassen dieselbe mit Ceßion der Landen auff uns khommen, die Kraft. Dan da wir solche Conceßion anderer Gestalt nit, auch mit khainer mehrerm verständlichen Interpretation als zuvor, vnd wie E. K. M. die Landt cedirt worden, haben sollten, wüßten wir nit, was sie uns nützte, sintemaln dieselbe disputirlich neben den Landen auf E. K. M. khommen, vnd dahero an statt verhofften Ruhe vnd Friedens nichts anders als mehrere Stritt vnd Irrungen zugewarten weren; Gleichfals würde denjenigen, so nit aigne Kirchen haben, dazu anderswohin gepfarret, vnd aber unser Christl. Evangel. Exercitium Augspurg. Confeßion besuchen theten, wenig ja gar nichts geholffen seyn, mit der also restringirten Erclusions-Verwilligung, daß namblich wir die, so zu unserm Exercitio Religionis khommen, selbs abzuschaffen nit obligirt sein, noch uns derentwegen jechtes gefhärliches auffgetrungen werden solle, in leichter Erwegung, wessen dieselbe von uns überhaben, bey dem Gegentheil doppelt oder mehrfach, vnd bevorab die armen Bürger vnd Inwohner in den Stätten, wie vormals leyder auch von vielen gantz unverantwortlich beschehen, vnd dessen offene Zeugnus an Tag seyn, zu gewarten hetten. So finden wir überdas auch in den übrigen unsern angezogenen Punckten, als die Restitution der eingezognen Kirchen, unpaßionirte Ersetzung der Aempter vnd Rathstellen betreffent, item wegen unserer Verordneten Whal, vnd dan der Assecuration khein rechte Special-Erleuterung, so wol auch der Stätt halben (welche nicht weniger in viel Weg ihrer alten Freyheiten, Recht, Gewohnheit vnd Gebreuch höchst beschwerlich privirt, vnd deswegen die Remedirung solcher ihrer hohen Beschwerden, sonderlich den Religion-Zulaß der Augsp. Confeßion, wie sie es hievor gehabt, begehrt,

vnd

vnd ſolches als der fürnembſten Hauptpunckten einer, in allem unſern Einbringen inſerirt worden) gar kein Meldung, deren wir doch zu Abhelffung der Differentien höchſt-bedörfftig, vnd von E. K. M. gnedigſt gewert zu werden, gehorſamſter Zuverſicht ſeyn.

So viel dan nun das andere E. K. M. an unſere beſtellte Obriſten vnd deren unterhabend Khriegs-Volckh abgangne Patent betrifft, krafft welches E. K. M. ihnen erſtens die ohne derſelben gnädigſten Conſens angenomne Beſtallung vnd Werbung mit Ungnaden verweyſen, darneben aber die Reichs-Conſtitutiones vnd Abſchidt, ſonderlich die, ſo tempore MAXIMILIANI II. Anno 1570 ergangen, ſtarckh anfhüren, vnd vermög derſelben vor ihrer Beſtellung mit ſtattlicher Berühmung ihrer hievor dem lieben Vatterlandt in den continuirten Türckhen-Kriegh trewerwißnen gehorſambſten Dienſten vnd ritterlichen Thaten gnädigſt abmahnen, im widrigen aber, da ſie nit pariren würden, in die Acht zu erclären vnd allenthalben zu ſchelten, comminiren. Ob wol dis Orts, was es mit obgeſetzten Reichs-Conſtitutionen für ein Mainung hab, vnd wohin auch wie weit ſich dieſelben extendiren, ein gründtliche Außfhürung beſchehen könnte, wie dan auß dem Text angezogner Conſtitutionen klärlich erſcheint, daß dieſelbe allein von außländiſchen Potentaten vnd dero Kriegswerbung im Reich redet, vnd gar nit ſich mit unſern Fall vergleichet, ſo ſindt wir doch kheinswegs bedacht, weder in diſem noch anderm mit E. K. M. als unſerm gnädigſten Herrn vnd khünfftigen Landtsfürſten uns in einige Diſputat einzulaſſen, ſondern bitten vnd verſehen uns allein unterthänigſt vnd gehorſambſt ſo wol für uns ſelbſt, alß an ſtatt vorernennten unſerer Obriſten vnd derſelben Khriegsvolckh, weilen wir hievor außfhürlich vnd gnugſamb vermeldet, was es mit denſelben vnd ihrer Werbung für ein Beſchaffenheit hat, wer uns dazu verurſacht, vnd daß es von uns zu kheiner Offenſion, ſondern ainig unſer und der unſrigen unvermeidlichen Defenſion wider die, ſo uns ihre Händt in unſerm Bluet zu waſchen gedrewet, vnd ſonſt widerwertig erzaigen, dieſelbige von ihrem unruhigen Fürnemen abzuhalten, vnd dafür zu ſchützen gemaint. E. K. M. werden dergleichen Circumſtantias in reyffere Betrachtung ziehen, vnd diſe Commination, ſo wol gegen unſre Obriſten vnd Khriegsvolckh, alß auch uns ſambt vnd ſonders allerdings jetzt vnd inskhünfftig auffzuheben vnd einzuſtellen gnädigſt geruhen.

Wenn dan, gnädigſter Herr, E. K. M. in Gnaden khürtzlich vernommen, wie unſere Prätenſiones befuegt vnd billig, wie auch dieſelben in khein weg wider E. K. M. vnd das Hochlöbliche Hauß Oeſterreich, ſon-

dern ainig vnd allein zu Erhalt- vnd Fortpflanzung GOttes Ehre vnd heilig seligmachenden Wortes, dan auch unser Christlich-Evangelischen Religion, der Seelen Seligkeit, vnd des lieben Vatterlandts Frid vnd erbaulichen Wolstand geraichet, alßo auch, wie ganz unbillich bey E. K. M. wir von unsern Mißgönnern vnd Feinden zu unser vnd der unsrigen höchsten Verhassung vnd eusserstenn Ruin mit ertichten Ungleichheiten ohn alles Verschulden übel eingetragen worden, vnd daß wir der im Patent begriffenen vnd uns zugemueten Anzügen kheinswegs uns schuldig befinden noch erkhennen: So langet hierauff an E. K. M. unser unterthänigst vnd durch GOtt höchstes Bitten, E. M. wöllen bey so im Grund haltender der Sachen Beschaffenheit als ein Christlicher mit hochem Verstandt begabter vnd erleuchter Herr, denen zu extirpirung E. K. M. Dero Hochgeehrten lieben Vorfharen vnd gantzen Hauß Oesterreich vederzeit (ohn Ruhm zuschreiben) trewerfundner gehorsamben Evangel. Ständen alzufast inclinirten Räthen nicht zuviel glauben, noch weniger Volge geben, sondern disfals mehr gnädigst bedenckhen, was zu Christl. Beförderung, Conservation vnd Schuetz sowol E. K. M. Dignitet vnd Hochheit, alß Derselben Königreich Landt vnd Leuthe, wie auch glücklicher Regierung dienen vnd geraichen mag. Welches ohne Zweyfel beschicht, vnd E. K. M. erlangen werden, wenn Sie unserm vor GOtt vnd der gantzen Christenheit billichen rechtmeßigen Begehren, Bitten vnd Flehen mit gnädigster vnd insgemain durchgehender Befreyhung der armen bißher betrangten Gewissen in Glaubens-Sachen, dan auch Zulassung freyhen, offnen vnd unperturbirten Religions-Exercitii Augsp. Confeßion, so wol Relevirung unsrer Gravaminum vnd höchstnützlichsten Regiments-Verbesserung gebetner vnd ad longum außgefhürter Massen, gnädigst statt thuen vnd darein verwilligen werden. Darumben dan E. K. M. wir nochmalen gantz demüthigst bitten, vnd daß sie auch benebens beede Patenta mit ihren inserirten Anzügen, Verweissungen vnd Comminationen gnädigst uns sammt vnd sonders nit allein gentzlich caßiren vnd aufheben, sondern auch dise vnd dergleichen wider uns, umb angezogner Ursachen willen, gentzlich einstellen, überdas gnädigste Verordnung thun, damit zu Verhüetung Landverderblicher Verwirrung neben allerhand feindlichen Attentaten, auch das Volckh völlig abgedanckt vnd abgeschafft, und also alle Thätlichkeiten ernstlich inhibirt werden; wie wir dan uff solchen Fall gleiches zu thun uns gehorsambst erbieten. Im widrigen Fall, da sich was ungleiches zutragen möchte, darzu wir oder die unsrigen nit gern Ursach geben, sondern lieber Fridt, Ruhe vnd des Landes

Wolfhart

Wolfhart ſehen vnd haben wolten, proteſtiren wir allermaſſen, wie vormals unterthänigſt, deſſen khünfftig vor GOtt, E. K. M. gantzen H. Röm. Reich vnd unſere liebe Poſteritet gentzlich unentgolten zu ſein vnd khein Schuldt zu haben. Da wird E. K. M. hieran dem Allmechtigen ein ſehr hoch vnd angenehmes Werckh erweyſen, Ihre aigene Königl. vnd Landtsfürſtl. Auctoritet vnd Reputation ſambt Landt vnd Leuth erhalten, propagiren vnd im alten löblichen Segen, reichen vnd glücklichen Wolſtand reſtituiren, vnd wöllens umb E. K. M. wir mit beharſamblicher, trewwilligſter, gehorſambſter Zuſetzung Leib, Leben, Hab vnd Guets unterthänigſt zu verdienen, gevliſſen ſein. E. K. M. uns gehorſambſt befehlendt

E. Königl. May.

Unterthänigſt-Gehorſambſte

N. vnd N. die Evangel. von Herren vnd Ritterſchafft des Erzherzogthumbs Oeſterreich unter vnd ob der Ennß Augſpurgiſcher Confeßion.

Num. XXI. ad pag. 212.

Hn. von Tſchernembel Rede an den König Matthias, gehalten am 7. Mart. 1609.

Gnädigſter Herr. Obwol über der Mährer, wegen allgemeiner Ruhe vnd Wolſtand dieſer vnd der benachbarten Lande, angewandten vielfältigen Fleiß vnd Bemühung, nunmehr der geſetzte Termin unſerer Vollmacht, mit ſchlechter Hofnung gewünſchter Willfahrung ſein Endſchafft erreichet: ſagen doch E. Königl. May. wir unterthenigſten Danck, daß Sie vor vnſerm Verreiſen uns die Gnad erwiſen, und für Sie vns kommen laſſen, welches auffs wenigſt dahin dienen wird, darmit Ew. May. weſſen Sie ſich zu vns zu verſehen haben, vnd was hinwiderumb vnſer endlich Begeren und Verlangen ſeye, aus vnſerer eigenen Erklärung gnädigſt ſelbſt vernemen, vnd darüber ſich reſolviren mögen. Bezeugen mit reinem Gewiſſen, für vns vnd vnſere Principalen die drey Evangeliſchen Stände, von Herrn, Ritterſchafft

vnd

vnd Stätten des Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter vnd ob der Enß, daß wir bis dato kein höhers Verlangen tragen, als E. Königl. May. in den Landsfürstlichen glückseligen Fußstapffen Dero hocherleuchten Voreltern, sonderlichen Keysers FERDINANDI und Keysers MAXIMILIANI zu sehen, haben auch noch bis dato mit keinem andern Herren vns eingelassen, aus Hofnung, Ihr May. würden mittlerweil die Billigkeit der Stände Prätension allen widerwertigen Einbildungen weißlich vorziehen, vnnd dem antrohenden Fall der schönen Oesterreichischen Landen, dannenhero Ihre May. den Namen führen, fürnemlich durch sich selbst zeitlich vorkommen vnnd vnterbawen: welches gleichwol auff keinen andern Weg beschehen kan, als durch Freystellung der Gewissen, durch Zulaß des Exercitii der Evangelischen Religion den dreyen Ständen, vnd durch Bestellung des Regiments, Innhalt beyder Landen Schrifft den 19. Augusti verschienen 1608. Jahrs Ihrer May. allhier zu Wien selbst gehorsambst übergeben. Die Freyheit der Gewissen verstehen wir nit, wie man E. May. möcht fürtragen, daß jeder nach seinem Gutduncken möge in Tag hinein leben: sondern daß vnsere Glaubens-Genossen in Oesterreich, sie seyen hohen oder nidern Stands, vnter was Obrigkeit sie wollen wonhafft, (deren viel tausent seynd) zu einer andern Religion wider ihr Gewissen nit gedrungen, gestrafft oder bedranget werden: ausser des ist zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen kein Vertrawen aufzurichten, noch zu hoffen, weil jeder Theil zu dem andern eben dasjenige sich zu versehen, was er an seinen Religions-Verwandten vor Augen sihet. So können auch die Stände nit sehen, was mit dieser Verweygerung Ihrer May. geholffen, weil die Gewissen vnd Hertzen allein inn der Regierung des Allmächtigen, als des HErrn aller Herren, stehen, welcher seine Göttlich Macht keinem Menschen eingeraumet, sondern jme allein zu syndiciren vorbehalten hat. Von uns aber erfordert die Christliche Liebe des Nechsten, daß wir uns vnumbgänglich umb seine, wie vmb vnsere eigene Noht annemmen; Wie wir vns dann hinwiderumb erbieten, diejenigen ihre Unterthanen, so Catholisch, gleichfalls in ihrem Gewissen nicht zu bedrängen, sondern jren Gottesdienst frey und sicher, wie sie wöllen, besuchen vnd sie deswegen nichts entgelten zu lassen. Das Exercitium der Religion hat nicht von der Conceßion her seinen Zulaß, sondern es ist lang zuvor, noch zu Irer May. geliebten Herrn Anherrn Zeiten, da noch kein schrifftliche Conceßion in rerum natura gewest, unverwehret gewesen, vnd also unverwehrter bey Dero Herrn Vattern, bis nach dieser Keys. May. Antrettung, auch lang hernacher, bis auf erfolgte schädliche Reformation erhalten worden.

So

So bleibt es nu zwar bey dem, was die Ständ der Unter Oesterreichischen Stätte halben sich in der Schrifft an Ertzhertzogen **Maximilian** begeben. Darneben aber können wir von dem einmal nit weichen, was die **ob der Enserischen** Stätte dieser Zeit in den Vorstätten geniessen, weil sie bey weitem das, was sie zuvor gehabt, jetzt nit begeren: dessen sie gleichwol allein zu Verschonung E. May. und gar nit aus Schuldigkeit, diser Zeit entbären wollen: weil sie ihrer vorigen ruhigen präscribirten Inhabung nit durch den Keyser, sonder durch die Ministros sind theils mit List zum Theil de facto entsetzet worden, und E. Kön. May. sie deswegen weder restituiren noch von newem begaben. Zudem ist durch Ertzhertzogen **Maximilian**, welcher Ihrer May. Plenipotentz dazumal noch in Händen gehabt, zu Graf **Georg Turst** und Herrn **Dotzi**, lauter gemeldet worden, daß Ew. May. den **ob der Enserischen** Stätten in ihren Vorstätten das Exercitium wolle gnädigst lassen. Da Ew. May. daran zweifeln, seynd Ihr Durchl. vnd der Graf darüber zu vernemmen, als welcher sich erbeutet, solches gegen menniglich ohne Schew zu bestehen. Wie dann auch der fünffte Articul der **Ungarischen** Protestation gegen dem Palatino E. May. gnädigste Resolution ausweiset. Die Restitution der Landleut, ausser ordentlicher Erkäntnuß, eyngezogener oder gesperrter Kirchen ist gantz billich, und können die Ständ den erlidtenen Gewalt diser Zeit nit erdulden, wie sie sich dann so wol gegen E. Kön. als der Keys. May. deswegen jederzeit beschwäret haben.

Unter den fürnemsten der Ständ Begeren ist auch die Anstellung des Regiments keineswegs zu umbgehen: nit daß auß vns jemand nach hohen Würden vnd Aemptern begierlich trachtete, sondern daß wir darbey unseren Nachkommen gegen den Catholischen dasjenige nit vergeben können noch sollen, was wir vmb E. Kön. May. und Deroselben löblichste Voreltern vnd Vorfordern wol verdienet und nie verwircket, vnd daß wir die Gleichheit gegen den Catholischen nit unbillich zu prätendiren haben. Dise sind die fürnemsten Puncten, darin wir E. May. gnädigste Willfahrung gehorsamst bitten, vnd deren wir vns im Namen vnd an statt der Ständ nit begeben werden ꝛc. Jetzt stehet es bey E. Kön. May. gnädigsten Resolution, ob sie uns den so hochgewünschten Friden vergönnen wollen, so haben wir alsdann GOtt derwegen hoch zu dancken, und E. May. wollen wir uns als gehorsam vnd getrewe Stände die Zeit vnsers Lebens nit weniger, als Dero geliebten Vorfordern unsere Voreltern, beständiglich erweisen. Wird dieses vns wider

Verhoffen abgeschlagen, wolan, so nemmen wir unsern Weg wider zurück, vnd müssen dis alles GOtt heimstellen und befehlen, der wird sich vnser annemmen, vnd vngezweifelt also vätterlich uns versehen, daß wir dannoch in Ruhe, vnd bey vnsern Freyheiten des Gewissens vnd der Ehren, vnser liebes Vatterland, so wol als vnsere Voreltern, besitzen mögen. Hierauff erwarten wir E. May. endliche Resolution, dahin wir vns gehorsamst befehlen.

Num. XXII. ad pag. 223.

Hn. von Tschernembel abermalige Rede an den König Matthias, gehalten am 12. Mart. 1609.

Gnädigster König und Herr ꝛc. Wie eyferig wir im Namen und an Statt der dreyer Evangelischen vnter vnd ober Oesterreichischen Stände den heylsamen Friden vnd die beständige Ruhe des gantzen lieben Vatterlands bisher gesucht, scheinet auß dem, daß wir über die gegebene Vollmacht, Ewer Majestät zu vnterthänigstem Gehorsam, vns bißhero auffgehalten: da hergegen wir nichts anders, als beschwärlichen Auffzug spüren, weil man im Land noch mehrere Knecht wirbet, sie auff der Evangelischen Güter leget, vnsere Botten niderwirfft, die Päß noch nicht eröffnet, auſſer Lands vns durch Abgesandte hoch beschuldiget. Darzu wir uns doch nicht bekennen. Weil wir dann durch die zu Horn anwesende Stände nunmehr zum dritten mal abgefordert sind, vnd wir doch auß denen in der letzten Schrifft eynkommenen Puncten nit weichen können, wird es Ewer May. nit zuwider seyn, daß wir nunmehr auff das Geleyt wider sicher verreisen, vnd hinfüro zu vnserer ersten Schrifft billich tretten. Vns ist allein leyd, daß Ewer May. selbst durch den Gegentheil viel Vngelegenheit gemacht, vnd das liebe Vatterland fürsetzlich in Vnruhe gesetzt wird. Dann daß man Ewer May. will gleich über dise willfährige Resolution ein Gewissensbeschwärung erwecken, ist darumb frembd, daß Ewer May. den Ungarn und Mährern ohne Gewissens-Difficulteten weit mehrers haben versprochen und zugesagt; darüber dieselben Stände zuvor so wenig oder weniger als wir fürzuweisen gehabt. So geben Ewer May. vns nichts newes, sondern deß wir zuvor vnd weit mehrers in üblichem vnwidersprechlichen Gebrauch gewesen, und

deſſen

deſſen Entſetzung wir ſo wenig, als andere Königreich vnd Land bey Ihrer Keyſ. May. Regirung haben erdulden noch vertragen mögen. Wüßten auch gar nicht, was Ewer May. vns vnd andere Evangeliſche Ständ, jren beſchehenen Außſchreiben vnd Vertröſtung nach, hetten zu reſtituiren, wann ſie vns den Statum, welchen Ihr Keyſerl. May. bey der Regirungsantrettung gefunden vnd verſprochen, und wir jetzt nichts anders noch newes begeren, nit gönnen wolten: deſſen doch Ewer May. als andere Potentaten befugt ſind. Es haben gar die Heydniſche Keyſer, Julius Cæſar, Tiberius, Adrianus, Antoninus, Maximianus vnd andere denen, die jhrer Religion nit geweſen, auff Anhalten ohn jemands andern Jrtung Religions-Conceßiones ſchrifftlich ertheilt. Vnter den Chriſtlichen Keyſern hat Conſtantinus Magnus die Freyheit des Gewiſſens für das gröſte Mittel ad ſocietatis humanæ moderationem gehalten, und ſolche in den Provintzen publicirt, auch mit GOttes Gnad wider Licinium, welcher dieſer Freyheit zuwider geweſen, glücklichen obgeſiget. Gratianus, Valentinianus, Theodoſius, bey aller Chriſtenheit berühmte löbliche Keyſer, haben auch in den Stätten mehrerley Religions-Exercitia gutwillig zugelaſſen. Keyſer CAROLUS hat Anno 1544 die Colloquia zu **Worms**, darnach zu **Speyr**, zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen, ohne des Papſts Vorwiſſen angeſtellt, und wider des Papſts Willen vnd Verbott zwey Jahr hernach zu **Regenſpurg** zu continuiren befohlen: vnd vngeacht Paulus Tertius durch ſeinen Legatum jhme expreſſe zugeſchrieben: *Si nihil inpoſterum proficiat admonendo, aliam ſibi rationem ineundam eſſe*; doch darüber das Jnterim Anno 1548 auffgericht und publicirt. So hat König FERDINANDUS, welcher doch ſehr eyferig in der Religion geweſen, ohne des Pabſtes Vorwiſſen An. 1555 den Religions-Friden auffgericht, und denen von Stätten und Gemeinden, ſo vnter den Geiſtlichen Churfürſten und Aebten wohnen, ein ſchrifftliche Conceßion ohne des Papſts Vorwiſſen oder Bewilligung ertheilet. Alle Bergſtätt, ſie ſeyen in **Hungarn**, **Böhmen** oder **Tyrol**, haben jre ſchrifftliche Aſſecurationes. Dieſe Keyſ. May. haben im verſchienenen **Böhemiſchen** Land-Tag (wie Ewer May. gnädigſt wiſſen) nit allein den Herrn, Ritterſchafft und Stätten, ſondern auch deren Evangeliſchen Vnterthanen, ſo vnter den Catholiſchen Obrigkeiten wohnen, die Religions-Freyheit ohne des Papſts Verlaubnus zugeſagt: und erwindt allein an dem, daß ſolcher Punct umb mehrer Verſicherung willen jetzt in die Landtafel eynverleibt werde. Dergleichen werden Ewer May. gegen **Böhem**, gegen dem Römiſchen Reich vnvmb-

gänglich ebenfalls leisten müssen, es verwillige gleich der Pabst dareyn oder nicht, wo Sie anderst ihrer Prätension glückliches End zu erreichen gedencken. So nun Ewer May. und Dero berühmte Vorfordern solches alles mit gutem Gewissen und Fug, gar ohne des Paysts Vorwissen und Willen gethan, vnd in künfftig gegen andern nicht vmbgehen können: wie solten dieselben so gleich gegen Oesterreich mehrers in ihrem Gewissen gebunden seyn, oder sich durch den Pabst und durch den Ordinarium (dessen Jurisdiction dißfals, krafft deß Passawerischen Vertrags, gäntzlich auffgehebt ist) irren lassen? Dann also sagt der Passawerische Vertrag mit lautern Worten: "Damit beyderseits Religionsverwandte in Frid und Sicherheit bey einander bleiben „mögen, so soll die geistliche Jurisdiction wider der Augspurgerischen Confeßions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nit gebraucht werden: sondern derselben jren Gang lassen, vnd kein „Hindernüs noch Eyntrag dardurch beschehen, vnd also die geistliche Jurisdiction eyngestellt vnd suspendirt seyn und bleiben.„ Und weil die Evangelischen nichts billichers auff der Welt, als die Gleichheit gegen den Catholischen begeren können, noch davon weichen werden: so lassens wir Ewer May. selbst gnädigst erwegen, mit was Gewissen unser Gegentheil Deroselben zu einem Blutbad in gemaines Vatterland rahten, vnd ob nit dadurch eben der geistliche Ewer May. Religion zugethane Stand, durch Zerstossung deß heylsamen Fridens in eusserste und gleichsam augenscheinliche Gefahr in diesen benachbarten Landen gesetzt würde.

Darnach wendet man für, Ewer May. könten Dero Reputation halben nit willfahren. Nun geben Derselben wir nit Maß oder Ordnung: aber wir sind der gehorsamsten Meynung, weil die oben erzehlte berühmte Keyser, König und Potentaten Ewrer May. Löblichste Voreltern, dieser und der vorige König von Hispanien vnd Franckreich nit darfür gehalten werden, daß sie durch Conceßionen deß freyen Exercitii der Religion Dero hohen Reputation zuwider gehandelt, werden Ewer May. gleichfalls keiner Nachred derowegen zu besorgen haben. *Ferenda est religio*, sagt jener Weltweise, *quæ sine interitu Reipublicæ tolli non potest.* Es sind aber andere Sachen, dadurch Ewrer May. Reputation geschmälert wird: Nemlich, der Auffzug des Fridens, bey welchen von Tag zu Tag newe Vngelegenheiten fürfallen: Die Absendungen ins Reich und in die benachbarte Königreich und Land wider uns, welche Ewrer Mayest. gute Affection und Reputation nit wenig

ringern,

ringern, weil gedachte Churfürsten und Landschafften allbereit durch vns aller Beschaffenheit sind gründlichen informirt, wie uns dann nit vnbewußt, was Gestalt dieselben Ewrer May. Abgesandten nunmehr verbeschiedet sind. So können E. May. gnädigst erachten, daß unsere Defension bey solchen Auffzug je länger je mehr Gelegenheit zu correspondiren, vnd so viel immer möglich, mit andern uns zu confoderiren zeiget, mit welchen wir hernacher ehrenhalben nit zurück könten. Vns ist hertzlich leyd für Ewer Kön. Mayestät, daß wir nit sehen, wie diejenigen, so Ewer May. wider vns so übel rahten, dergleichen schwäre Fäll vermögen künfftig wieder zu erstatten. Wir bezeugen mit GOtt, daß wir Ewer May. Hochheit vnd Reputation von Hertzen gönnen, dann sie gereichet vns zu Ruhe vnd Ehre. Aber derjenige Herr ist für keinen hohen Potentaten zu achten, der sich einen König vieler Knecht und Sclaven nennen kan, sondern der über einen ansehnlichen befreyten Adel und hochprivilegirte Ständ vnd Landschafften ein Herr ist. Je höher nun ein Landschafft oder Stände privilegirt, je höher ist derselbe Herr vnd Potentat, vnd je grösser ist sein Reputation.

Wollen dann Ewer May. den Nutz gnädigst bedencken, so conferire man nur die vergangene Zeiten, da wir alles das, so wir jetzt begehren und mehrers vnverwehrt gehabt, mit der folgenden verderblichen Reformation, da werden Ewer May. alsdann bald auff den Grund kommen; nemlich, wie alle Stände in diesen Landen von Tag zu Tag vormals auffgenommen, also sind sie hernacher gefallen, vnd fallen noch stätig mehr, wie das neben vns die Steyrischen Land vor Augen bezeugen. Welches alles wir aus vnterthänigster Lieb vnd Schuldigkeit gehorsamst hiemit wollen vermeldet haben, damit, so sich darüber würde in künfftig etwas widerwärtigs zutragen, vns niemand beschuldigen möge, daß wir Ewrer May. etwas verhalten hetten: zumal wir wol wissen, daß es nach vnserm Verreisen an vnheylsamen Rähten nit wird mangeln: da hergegen wir nit Gelegenheit werden finden, solche der Notturfft nach abzulähnen. Bitten derowegen Ewrer Kön. May. vnterthänigst, Die wolten dessen gnädigst ingedenck seyn, und in Deren Befelch vns halten, Dero wir ein Weg als den andern von dem Allmächtigen alles das wünschen, was zu Dero hochlöblichen beständigen glückseligen Regirung, neben Erhaltung des lieben Vatterlands möge gereichen, ꝛc.

Num. XXIII. ad pag. 230.

Hn. von Tschernembel Abschieds-Rede an den König Matthias.

Am 23. Mart. 1609.

Gnädigster König und Herr. Ew. Königl. May. gnädigste Resolution, in welcher die Herrn Außschüß mehrers auff Dero Intention als auff den Buchstaben sehen, ist unter die vortrefflichste Thaten Ewrer May. löblichster Voreltern billich zu rechnen: dardurch dann Ewer May. nunmehr Ihr Königreich und Land bestättiget, denen, so ein Aug hieher gehabt, alle Hoffnung abgeschnitten, das beschwerliche und weit aussehende Mißtrawen zwischen Römischen Catholischen und Evangelischen guten theils gelegt, die verbitterten Gemüter reconciliirt, grosses Blutbad in Ihrem eigenen Vatterland verhütet, ein grosses Fewr, davon gantz Europa hette mögen angehen, gelöscht, den Römischen Catholischen Ständen weit mehrers, als Dero geliebter Herr Bruder bey seiner Regierungs-Antrettung, erhalten: Dargegen die Evangelischen mit weit geringern Conditionen, als sie wol zuvor gehabt, contentirt, vnd in Summa die äusserste Gefahr eines langwirigen inländischen Kriegs in allgemeine Ruhe, Frid vnd Wolstand des Vatterlands gekehrt. Darfür sagen wir zuvorderst dem Allmächtigen getrewen GOtt grossen Danck, daß Er Ewer Königl. May. Hertz zu solcher Resolution geleytet hat, und ohne dessen sonderbare Fürsehung nit wär müglich gewesen, ein solches hohes Werck so leichtlich zum Weg zu richten. Darnach dancken auch Ewrer Kön. May. wir in der Evangelischen vnter und ob der Enserischen Stände Namen gehorsamst, daß Sie bey dieser gantzen Tractation, vngeacht fridhäßiger Leuth widerwärtigen Einbildungen, gleichwol Dero gnädigste Liebnus und Neigung zu der gewünschten Ruhe deß gemeinen Vatterlands, endlichen vorgezogen: welches wir dermassen in Acht genommen, daß wir Ewrer May. königliche wenig Wort vnd erklärte Intention viel höher als alle schrifftliche Assecurationen halten: sintemal nit ein vnmügliches Werck ist, grosser Potentaten Brieff vnd Sigel, auch zuwider derselben Meynung, zu erlangen, aber die Wort aus des Königs Mund müssen nohtwendig sein Hertz dictiren.

Jetzt

Jetzt erwindet es allein an würcklicher Vollziehung deſſen, was ſich Ewer May. erklärt: darzu kein beſſers Mittel ſcheinet, als daß Ewer May. hinfüro niemand, ſo darwider zu reden beginnet, Gehör geben, noch jemands verſtatten, entgegen zu handeln: Darauff dann nicht allein Oeſterreich, ſondern Mähren, Hungarn, Böhem vnnd das gantze Römiſche Reich (mit deſſen unirten Chur- und Fürſten die Evangeliſchen Ständ bereit in Correſpondentz ſtehen vnd verbleiben) ein ſonders Aug haben werden.

Vnd obwol wir ſampt unſern Principaln einichen Gedancken niemals gehabt, wider Ewrer Königl. May. Perſon vnd beſtändige Hochheit ichtes fürzunemmen, ſondern Ewer Königl. May. zu unſerm gnädigſten Landsfürſten und Herrn beſtändiglich gewünſchet, und die gewönliche Huldigung zu leiſten begert haben: Doch dergeſtalt wir Ewrer May. nit gönnen mögen, mitlerzeit in ſolchem Labyrinth, wie Dero Herrn Brudern dem Keyſer wegen der Betrangnus der Königreichen vnd Lande begegnet, zu gerathen, iſt zu Ewrer May. beſtändigen Regierung nohtwendig geweſen, die Ständ ſo wol als Ewer May. vor der Huldigung in allweg zu verſichern und zu verwahren: wie dann ſolches aus dem offenbar, daß die Ständ ihr mehrer Vortheil, ſo ſie die Zeit über in Händen gehabt, zu keiner Thätigkeit nie gebrauchen wollen, mit keinem andern Herrn zum Landsfürſten ſich nit eingelaſſen, und daß ſie ſich mit einem ſchlechtern, als vor dieſen ire Vätter gehabt, begnügen laſſen. Jedoch, da indeſſen Ewrer May. von den Ständen etwas vnannemliches fürkommen ſolte, ſo bitten wir vnterthänigſt, Ew. May. wollen deſſen ferner nit gedencken, ſondern Ihro der Ständ vnd vnſer gnädigſter Herr ſeyn, vnd ſich vergwiſſen, daß ſie nit allein gegen Ew. Königl. May. ſich jederzeit als getrewe Stände werden erzeigen, ſondern auch gegen den andern Catholiſchen, zu denen ſich die Ausſchüß nit weniger verſehen, alſo erweiſen, daß ſie nicht Vrſach ſollen finden ſich bey Ewrer May. wider die Evangeliſchen Ständ mit Billichkeit zu beſchwären: und wird nunmehr hoffentlich kein Feind wider Ewer Königl. May. ſich befinden, wider den die Evangeliſchen Ständ mit zuſammengeſetzter Hülff nicht gedächten Göttlich Sig und Victori zu erhalten. Dabey können gleichwol Ewrer May. wir vnvermeldt nit laſſen, weil wir verſtehen, daß der hieſige Biſchoff nit auffhöret, allerley Widerwärtigkeiten Ewrer Mayeſtät zuzufügen, Ewer May. wider den gemeinen Friden zu importuniren, und andere ſolche Practiken zu führen, dabey Ewer May. ſelbſt ſo wenig als die Stände ſich können verſichern, Die wollen mit dieſem Mann die Ständ ferner nicht beſchwären, ſondern ihne gar aus dem Land

zu

zu schaffen gnädigst bedacht seyn. Dann die Ständ mit deme keine Gemeinschafft haben, noch in Rähten vnnd anderswo neben ihme sitzen wollen.

Im übrigen wünschen Ewrer Kön. May. wir von dem allmächtigen GOtt fridliche, glückselige und bestendige Regirung, langes Leben, vnd guten Gesund, damit Ewrer Königl. May. nach dem Willen GOttes die Ständ löblich regiren, vnd die Stände sich dieser Composition vnter Ewrer May. erfrewen mögen, Deren sie sich, nechst göttlichem Schutz, zu Auffnemmung des gantzen Vaterlands unterthäniglich ergeben und befehlen.

Num. XXIV. ad pag. 235.

Zwey Decreta den zwayen Obern der Augsp. Conf. zugethanen Ständen von Königl. Mayest. zu Ungarn übergeben den 2. Maji 1609.

A.

Die zu Ungarn Königl. Mayest. Designirte zum König in Bohaimb, Herr **Matthias** Ertzhertzog in Oesterreich ꝛc. Unser gnedigster König, Erb-Herr vnd Landts-Fürst, haben gnedigst abgehört, was die zween Obristen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Stände, den 28. abgeloffnen Monats April, bey Derselben schrifftlich angebracht. Und so viel nun erstlich die Ausschreibung eines allgemeinen Landtags betrifft, erkhennen zwar J. K. M. selbs gnedigst zu Ihrer vnd des Landes Auffnemen für höchstnotwendig, daß unverzogenlich ein Landtag ausgeschrieben vnd gehalten werd. Weilen aber J. K. M. hievorn Ihres Marggravthumbs Mähren getrewen Ständen, den ersten Landtag Ihrer Regierung in aigner Person zu halten versprochen, vnd beraith nach beschehener Ober-Enserischen Erbhuldigung denselben anzustellen ihnen insinuirt; Als khönnen Ihr Mayest. solchen, vieler erheblichen Ursachen halben, länger nit verschieben, sind aber gleichwol gnedigst erbietig, wan Sie vermittelst Göttlichen Gnaden von obgemeldter Ober-Enserischen Erbhuldigung wieder alhero gelangen, derowegen altem Herkhommen vnd Gebrauch nach von denen Unter-Enserischen Herrn Verordneten Bericht abzufordern, alsdann eines gelegensamden Tages sich zu entschliessen, vnd darauff die Ausschreibung thun zu lassen.

Die

Die Einſtellung der Execution aber belangende, da wiſſen die gemeldten zween der Augſpurg. Confeß. zugethanen Stände ſelbs, daß dis J. K. M. Landtsfürſtliches Ampt iſt, dem Armen als dem Reichen gleiche Juſtitiam zu adminiſtriren, dan ſolche Juſtitia anima Reipublicæ vnd das höchſte Cleinodt des Landts iſt, ohne welche die Königreich, Lande vnd Regiment nit beſtehen kan, vnd die nachgeſetzte Landtsfürſtliche höchſte Tribunalia, als welche J. K. M. darüber vernemen, darzu kheins wegs (auß vielen hochwichtigen Urſachen, vnd ſonderlich daß ohne das dieſelbe bißher faſt ein gantzes Jar geſperrt geweſen, auch alle darunter vom 1. September biß uff Quaſimodogeniti ergangene Executionen auffgehebt vnd relaxirt worden) nit rathen khönnen. Sehen alſo J. K. M. nit, wie Sie, weilen hievor die geſambte treve Stände umb gut Regiment vnd Beförderung der Juſtitia ſelbs ſtarkh gebetten, Gewiſſens halben darein verwilligen khönnen, ſondern wollen verhoffen, ſie werden andern J. M. Königreich vnd Landen, welche bißher ihnen nichts mehrers angelegen ſeyn laſſen, ſich gleich halten, ſonderlich weilen J. K. M. vernemen müſſen, daß dis nur von etlichen particular Perſonen, vnd nit von allen ſamentlich geſucht werde.

Der Abdanckhung des Kriegsvolckhs halben, haben J. K. M. dahin ſich gnedigſt entſchloſſen, daß ſich deswegen Hr. Johann Euſebius Khüen Freyherr vnd Hanß Sigmund von Greiß, als beede Verordnete, mit einander unterreden, auch wie ſolches füglich vnd mit eheſten zu baiden Theilen zu Werkh zu richten, vergleichen ſollen.

Letzlich was ſie J. K. M. Räthe, vnd nominirten Biſchoffen alhie, Hn. Melchior Klöſels Perſon halben Meldung gethan, hetten ſich J. K. M. zu ihnen den zwayen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ständen gnedigſt verſehen, ſie würden Ihrer damit, weilen alles, was fürüber geloffen, gentzlich auffgehebt, gehorſambſt verſchonet haben, in Erwegung ſonſten hierdurch J. K. M. oder den Catholiſchen Ständen leichtlich Urſach geben werden möchte, wider theils der Ihrigen gleichfals in ſpecie zu excipiren, darzu es die Stände nit khommen laſſen werden. Und bleiben im übrigen J. K. M. beeden Ständen mit allen Gnaden wolgewogen.

Decretum per Reg. Majeſt. 2. Maji Ao. 1609.

V. von Kremberg. **Chr. Grapler.**

B.

Sie zu Ungarn Königl. Mayest., Designirte zum König in Bohaimb, Herr Matthias Ertz-Hertzog in Oesterreich ꝛc. Unser gnädigster König, Erb- vnd Landts-Fürst, lassen denen Obern der Augsp. Confeßion zugethanen Ständen hiemit anzaigen, sie werden sich gehorsambst zu erinnern haben, was massen es jüngsthin bey dem verblieben, daß das Exercitium so wol in- als ausser der Kirchen zu Hernals, als Inzersdorff, so lang gesperrt vnd eingestelt seyn soll, biß solcher Stritt rechtlichen decidirt vnd erörtert, welchem nachzuleben vnd dahin zu gedulten sich J. K. M. zu obbemeldten baiden Ständen gnedigst vnd kheines andern versehen hetten. Deme aber zuwider müssen J. K. M. mit sonderer Befrembdung vnd Mißfallen vernemen, das gestrigen Tages zu Hernals, vnd wie man sagt, auch zu Inzersdorff ein Prädicant auffgestelt vnd das Exercitium alda zu halten angefangen worden. Wann dann hieraus nichts anders zu sehen, als daß bemeldt baide der Augsp. Confeßion zugethane Stände allerley Mittel vnd Weg vieleicht suchen, J. M. Resolution in Zweyfel vnd newe Disputation zu ziehen oder gentzlich zu caßiren mit solchen Actibus gedenkhen, welche aber von J. K. M. anderst nit gemaint, als dardurch alle Differentz vnd Mißverstendnus abzuschneiden, vnd Ihre gnädigste Landsfürstl. Affection, die sie uff solche Weiß hoch offendiren würden, zu erzaigen. Als haben Sie solches gegen derselben umb so vielmehr zu anden nit unterlassen khönnen, in Erwegung, es dis Orts nit allein umb die Kirchen, sondern umb die Güether vnd Lehen, mit Inzersdorff aber weit in Rechten, wie es ausgeführt werden soll, der Stritt ist, vnd derowegen ihnen so wenig in Kirchen als Heusern, noch der Zeit predigen zu lassen gebührt hat, darauff gnedigst bevehlendt, sie die baide der Augsp. Conf. zugethane Stände wollen sich J. K. M. vorigen gnedigsten Resolution in allem accommodiren, dis Orts der Decision erwarten, vnd interim alles Exercitium so wol zu Inzersdorff als Hernals, zu Kirchen vnd Heusern, bis dahin gentzlich ab- vnd einstellen, vnd J. K. M. zu andern ungleichen Gedankhen nit Ursach geben. Bleiben sonst im übrigen denselben mit Gnaden wolgewogen.

Decretum per Reg. Majestatem
den 2. Maji 1609.

V. v. Kremberg. Christ. Grapler.

Num.

Num. XXV. ad pag. 236.

Gehorsambster Bericht vnd unterthänigstes Bitten der Evangel. Oesterreichischen Stände unter der Ens, uff vorgehende zway Decreta. Den 4. Maji 1609.

Durchlauchtigster ꝛc. Gnedigster König, Landtsfürst vnd Herr. Von E. K. M. sindt nechst verschinen Sambstag Abendts, ungefehr umb 6. Uhr, zway unterschidliche Decreta, das eine unser eingebracht Memorial vnd die darinnen angestelte unterthänige Begehren, wegen des Landtags, item biß dahin Einstellung aller gerichtlichen Executionen, so wol auch Abdankhung des Volckhs vnd des Klósels, nominirten Bischoffs Person; darnach das ander, unser angesteltes Religions-Exercitium in denen Schlóssern zu Hernals vnd Inzersdorff betreffendt, zu unsers freundtlichen lieben Mitgliedts vnd Glaubensgenossen, Hrn. Wolffgang Freyherrn von Eitzingen, Róm. Keyserl. Mayest. Raths Handen khommen, so er mit gebührender gehorsambster Reverenz empfangen. Weilen aber damal umb Spate der Zeit willen, solche uns denen der Zeit anwesenden Evangelischen gehorsambsten Ständen nit mehr haben fürtragen werden khönnen, hat es notwendig biß uff gestern Nachmittag ein Verzug leiden müssen, unterthänigst bittend, E. K. M. wollen uns solchen Verzug nit in Ungnaden vermerkhen. Wir sollen vnd khönnen aber E. K. M. unsere unvermeidliche notwendige vnd billiche Verantwortung über die, in angezognen beeden Decreten, uns zugemuthete beschwerliche Aufflagen, so viel zu berichten unterthänigst nit unterlassen. Und anfenglich das erst Decret sambt seinen inserirten Puncten, fürnemblich den Landtag betreffendt, ob wir uns wol gehorsambst versehen, weilen dises Begehren ainig vnd allein, forderst zu E. K. M. vnd des Landtes Besten, wie auch Beförderung der lieben vnd hailsamen Justitiä vermaint, Sie würden Ihr die Benennung einer gewissen Zeit gnedigst nit entgegen haben seyn lassen, wie es auch unsers gehorsambsten Erachtens, vnverhindert der vorhabenden Reise, wol hette seyn vnd beschehen khönnen. Demnach aber E. K. M. Sich dißmal wegen des Mährischen Landtags, den Sie als den ersten Ihrer Regierung in aigner Person zu halten gnedigst versprochen, dan auch wegen beraith angestelter Uffnemung der Ober-Ensrischen Erbhuldi-

gung entschuldigen, vnd aber alsbald nach Ihrer von erstbemeldter Ober-Ensrischen Huldigung Widerkunfft, deswegen altem herkhomnen Gebrauch nach, von unsern Herrn Verordneten Bericht abzufordern, vnd darauff sich eines gelegnen Tags zu entschliessen, auch denselben auszuschreiben gnedigst erpieten; So will uns gehorsambsten Evangelischen Ständen nit gebühren, darwider ferner zu repliciren oder in E. K. M. weiter zu tringen, sondern lassen es billich dabey gehorsambst bewenden, vnd bitten allein unterthänigst, weil hieran sehr viel vnd des gantzen Landtes Besserung, Auffnemen vnd Wolstand gelegen, E. K. M. wollen berührten Landtag kheinswegs differiren, sondern, wo Sie von der Ober-Ensrischen Huldigung wider alher gelangen, denselben vertröster massen alsbald gnädigst anstellen vnd die Ausschreibung für die Hand nemen, dabey wir dan auch unsers theils alles, was zu E. K. M. Königl. vnd Landtsfürstl. Hochheit vnd Conservation der Landt geraichen mag, nach Möglichkeit das unserige eyferig, trewhertzig vnd gehorsambst willig thun vnd laisten wollen.

Anlangendt die Einstellung der Execution, da wissen wir uns unterthänigst zu erinnern, daß die liebe Justitia anima reipublicæ, vnd auffer derselben dem Landt nichts nützlichers ist, wie dan dardurch auch Landt vnd Leuth regiert werden, vnd khein Regiment bestehen khan; welche wir auch vormals gesucht vnd noch höchst desideriren. Daher uns dan alzu beschwerlich auffgetrungen wird, als solte die angedeute Einstellung der Execution umb Aufzugs willen, nur von etlichen particular Personen aus uns, vnd nit von allen samentlich gesuchet werden. Wir khönnen aber leichtlich in Contrarium wissen, daß dis Begehren mit der gesambten Evangelischen Stände Willen vnd Mainung, darzu nit so gar absolute in dem angezognen Verstand, beschehen; sondern weilen die Gericht vertröster massen noch zur Zeit nit corrigirt, vnd wir uns bey disen eben der vorigen Gravaminum zu befahren haben, und daß auch solche in allen Landen hochnotwendige vnd hailsame Justitiam der mehrer Theil unserer Widerwärtigen, umb ihres aignen Vortheils willen, vnd uns zu sonderer Gefhar verhindern: wie sie dan zu dem Ende, damit nur die vertröstete Regiments-Verbesserung vnd Ersetzung der Räthe vnd Aempter suspendirt werden, die Beförderung des Landtags nit gern sehen, daher allerley Obstacula suchen einzuwerffen. Wan dan dises Begehren (wie verstanden) allein umb der Ungelegenheit willen, so man bißher mit Schaden erfharen, vnd biß zu besserer der Gerichte Ersetzung (wie dan unter andern noch khein Landt-Marschalkh bestellt) vnd Bestellung des Hoffraths,

raths, auſſer welchem khein Appellation vnd Reviſion expedirt werden khan, abgangen; So bitten E. K. M. wir nochmaln unterthänigſt, Sie wollen umb angezogner Urſachen willen obbeſagte gerichtliche Executionen biß uff vorſtehenden Landtag gnedigſt einſtellen, dan ſonſten auch dis ervolgen würde, daß der gehorſambſten Landt-Stände kheiner, bey ſolcher ſchlecht beſtelter Juſtitia, weilen ainig Gericht der Noturfft nach nit beſetzt, denen gerichtlichen Auflagen vnd Executionen nit pariren würden, vnd dependirt diſer Punct auch in Subſtantia von der uffgerichteten Capitulation. Was dan die Abdanckhung des Kriegsvolckhs betrifft, da haben E. K. M. hievor gnedigſt vernommen, daß wir die tauſend Pferd licentirt, vnd mit dem übrigen Volckh gleichfals ſtarckh im Werckh ſeyn; wie dan daſſelbe ſchon abgedanckht were, wan nit der Linzer Marckht, dadurch die Anticipation geſpörrt worden, an der Hand geweſt. Weiln wir aber nunmehr alberaith mit Geld auffkhommen, vnd dem übrigen Volckh auch abzudanckhen Vorhabens ſeyn, ſo bitten wir gehorſambſt, J. K. M. wollen die Abdanckhung in gleichem vnd pari paſſu beſchehen laſſen.

Alſo wiſſen ſich E. K. M. auch gnädigſt zu berichten, was bey derſelben, ſo wol bey jüngſter Tractation, in gehabter gnädigſter Audientz, zu unterſchidlich malen, vnd jüngſtlich widerum wegen des **Klöſels** gehorſambſt angebracht, vnd darneben proteſtirt worden. Weiln es dan ein Particular-Sach, vnd daher unſers unterthänigſten Hoffens in die in der Capitulation aufgerichte Amneſtiam, ſo allein E. K. M. vnd uns die gehorſambſten Stände berührt, nit gehörig iſt, ſo wolten wir von Hertzen wünſchen, daß E. K. M. wir ſo wol in dem alß anderm gehorſambſt verſchonen khönten. Demnach aber wir uns bey dieſem Mann einiger Tranquillitet nit zu getröſten, ſo inhäriren wir billig prioribus, vnd proteſtiren nochmals, Zu fall E. K. M. (Dero Mas vnd Ordnung zu geben uns nit gebührt) ihne **Klöſeln** bey Hoff vnd in E. K. M. Dienſten zu gebrauchen gnädigſt bedacht, daß wir denſelben doch ein für allemal in denen Landtags- vnd andern Rathsverſammlungen nit gedulten, weniger mit vnd neben ihme ſitzen khönnen noch wöllen, unterthänigſt bittend, E. K. M. wöllen uns ſolches nit in Ungnaden auffnehmen, ſondern unſerer vnd des Landts höchſt erforderten Noturfft gnädigſt zumeſſen

Belangendt dan ferner **das andere** E. K. M. gnädigſtes **Decret** wegen des angeſtelten Exercitii Religionis in denen Schlöſſern zu **Herrnals** vnd **Inzersdorff**, müeſſen wir mit Schmertzen darauß vernemen, wie übel E. K. M. von unſern Widerwertigen informirt, vnd wie hoch wir gantz unverdient

verdient dahin beschuldigt werden, als suchten wir allerley Mittel vnd Weg, E. K. M. gnädigste Resolution in Zweiffel vnd newe Disputation zu ziehen oder gentzlich zu caßiren. Wan aber E. K. M. unverborgen, was nit allein bey derselben im verschienen 1608. Jar, sondern auch zuvorn, vnd vorderst bey der Röm. Keyserl. Mayest. Dero geehrten Herrn Bruodern, unsern allergnädigsten Herrn, nun eine lange Zeit her wir unsers Evangel. Religions-Exercitii halber, mit grossen schweren Uncosten vnd Gefhar, sonderlich jetzt jüngsthin gesucht vnd prätendirt, auch darüber erlitten vnd außgestanden; Item, wie hoch wir uns nochmaln über den gemachten Friedensschlues, vnd E. K. M. gnädigste Resolution, so alßbalt mit sonderer Begier aller Orten hin, nit weniger gar in das Röm. Reich, E. K. M. zu sonderm hochen Ruhm, Preis vnd Ehren communicirt worden, gehorsambst erfreuet, vnd darumben nnterthänigst gedanckht haben: wie auch ohnlängst, alß wir zu der außgeschriebnen Huldigung alhero gehorsambst erschienen, vnd E. K. M. solch unsere Ankhunst durch Hr. **Paul Jacob Herrn von Stahrenberg** vnd seine Zugegebne unterthänigst andeuten, benebens so viel vermelden lassen, daß wir der Ursach halben alles, was die auffgerichte Capitulation vermag, gehorsambst zu volziehen alher khommen, vnd der ungezweyffelten unterthänigsten Hoffnung seyen, E. K. M. werden uns also gnädigst dabey schützen vnd handthaben, welches Sie auch damaln zu thun gnädigst anerbotten; So khumbt uns dise Zumutung vnd Aufflag deßdo beschwerlicher für, vnd hetten uns derselben gehorsambst nit versehen, wöllen auch nit hoffen, weilen E. K. M. gnädigste Affection vnd Liebe, so woln zu uns Dero gehorsambsten Ständen, alß auch des Landes Wolshart tragent, uns viel anderst bekhandt, alß daß es von E. K. M. herflüessen solte. Sondern wir verdenkhen deßfals unsere unruhige Mißgönner, welche an voriger des Landes Beschwerung noch nit ersettiget, sondern mehrerern Ruinam suchen, in sondern Bedenckhen, daß solches Decret von E. K. M. Hand nit unterschrieben, ungeacht unserer vorigen eingewandten demüetigsten Petition, daß E. K. M. in dergleichen so wichtigen Sachen Ihre Unterschrifft zu geben Deroselben gnädigst nit entgegen sein lassen wöllen, (darumben E. K. M. wir dan nochmaln hiemit gehorsambst bitten) Dan E. K. M. gewis sein können, daß wir im geringsten wider die angezogne auffgerichte Capitulation, jetzt noch khünfftig zu handlen oder iechtes fürzunemen nit gesinnet, sondern vielmehr dabey stett vnd fest zu halten, ja zu leben vnd zu sterben, ein für allemal bedacht. Wie wir uns dan, wo wir eines andern entschlossen geweset weren, darmit (in Erwegung wir dardurch

viel

viel weniger bekhommen, alß wir zuvorn, tempore MAXIMILIANI II. gehabt) nit alſo hetten contentiren laſſen. Im Gegentheil hinwiederumb auch kheinen Zweyfel machen, weniger in E. K. M. einiges Mißtrauen ſetzen, E. K. M. werden wieder Dero Königl. vnd Landtsfürſtl. Wort, Handſchrifft vnd Sigel ſich iechtes fürzunemen, von jemand nit perſuadiren laſſen, wie es auch Deroſelben ſowol bey den unirten Landen, als förderſt dem gantzen Röm. Reich, nit weniger bey der Cron Böhaimb allerhandt Inconvenientien erweckhen würde.

Dieweilen dan nun der erſte Punct offtbeſagter Capitulation des gemeßnen Inhalts, vnd dardurch die vormals diſputirliche vnd von unſern Widerſachern uff viel Weg gloßirte Religions-Conceßion gnugſam erleutert iſt, daß ſolche ſich uff die Schlöſſer, Heuſer, Mühlen, Poſſeßionen vnd Wohnungen uff dem Landt, ſo mit Aigenthumb vnd Obrigkeit denen der Augſp. Confeßion zugethanen Ständen gehörig, vnd nit zinsbare Gründe ſindt, ſie bewohnen dieſelben oder nit, verſtehet, wir auch dis Orts mit Anſtellung unſers Exercitii, weiln ſolches nit in den Kirchen, ſo uff das khünfftige unpartheyiſche Judicium gewiſen, fürgenommen worden, darwider nit gehandelt; So werden E. K. M. uns umb ſo viel desdo weniger dergleichen angezogenen beſchwerlichen Zumuotungen zu verdenckhen, vnd ſolch Exercitium diſer Orten einzuſtellen Urſach haben. So wird auch in denen andern Capitulations-Puncten nirgends gedacht, daß das Exercitium ſowol auſſer alß in der Kirchen zu Inzersdorff vnd Hernals zugleich ſuſpendirt; ſondern es wird bey den Puncten nach der Concluſion allein diſes gemeldt, daß E. K. M. nit zuwider, daß der Proceß deren Kirchen (nota, nit der Heuſer, Schlöſſer vnd dergleichen Wohnungen) ſo ſie zu reſtituiren begehren, inſonderheit Inzersdorff vnd Hernals, bey obbemeldtem Judicio für allen andern fürgenommen vnd decidirt, wie auch hinfüro niemandts auſſer Recht entſetzt werden. So haben über das E. K. M. theils deputirte Räthe, ſonderlich der Fürſt von Lichtenſtein, vnd Hr. Grave Trautſon (deſſen uns im Notfall auch Hr. Landts-Hauptmann vnd die andern Herren Abgeſandten in Mähren Zeugnus geben werden) damaln, wie man diſer angedeuten baiden unter andern ſuſpendirten Kirchen halben, wie es damit khünfftig, biß diſes Judicium erſetzt wird, verſtanden vnd gehalten werden ſolle, Anregung gethan, ſich lauter erclert, daß denen Evangel. gehorſambſten Ständen, Inhalt des erſten Puncten der Capitulation, das Exercitium anzuſtellen frey, vnd damit nit Kirchen vnd Schlöſſer inkluſive pariter zu verſtehen ſeyen. Darüber

über Hr. Jörger mit diſen Verbis formalibus vermeldt: So will ich im Schlos predigen laſſen; darauff Ihme zur Antwort worden: Ja, der HErr thue es, er hats vermög des erſten verglichenen Puncten Macht. Ueber welches wir uns auch des Verzugs mit dem Judicio umb ſo viel weniger beſchwert, vnd mit Eröffnung der Kirchen uns williger geduldet.

Weilen dan hieraus erſcheinet, daß wider E. K. M. mit uns hierin mit Anſtellung des Exercitii in denen Schlöſſern zu Hernals vnd Inzersdorff khein Irthumb begangen oder im wenigſten peccirt worden, demnach ſo wollen wir uns kheins andern gehorſambſt verſehen, E. K. M. werden uns oder diſe unſere außgeſhürte Motiven, bey vielgedachter auffgerichten Capitulation gnädigſt handhaben, vnd darwider im geringſten nit beſchweren laſſen, noch in unſerm angeſtelten Exercitio ainige Verhinderung thuon. Wie wir dan dargegen E. K. M. Leib, Guot vnd Bluot zuzuſetzen, vnd ſolches unſerm euſſerſten Vermögen nach zu verdienen, die Zeit unſers Lebens, ſambt unſrer Poſteritet gantz gehorſambſt ſchuldig vnd pflichtig ſindt. E. K. M. zu Dero Königl. vnd Landtsfürſtlichen Huld vnd Gnaden uns unterthänigſt bevehlendt

E. Königl. May.

Unterthänigſt-Gehorſambſte

N. vnd N. die anweſende Stände von Herren vnd Ritterſchafft des Erzhertzogthumbs Oeſterreich unter vnd ob der Ennß Augſp. Confeßion.

Num. XXVI. ad pag. 244.

Der Evangel. Stände in Oeſterreich unter und ob der Ens bey angehenden Landtag zu Wien an König Matthias übergebenes Memorial, am 11. Sept. 1609.

Gnädigſter König, Herr und Landesfürſt. Demnach E. Königl. M. aus ſonderer väterlichen Fürſorge und geneigter Affection einen Land-Tag dieſes Ertzhertzogthums Oeſterreich unter der Ens auf den erſten

erſten dieſes in Gnaden ausgeſchrieben, wir die drey Evangeliſchen Stände Augſpurgiſcher Confeßion auch neben den andern gehorſamſt erſchienen, vnd den nichts liebers ſehen vnd wünſchen wolten, als daß ſolchem ein guter Anfang vnd glückliches Ende gemachet würde, darzu wir denn unſers theils, ſo viel möglich, an Uns nichts wollen erwinden laſſen. Wan aber, wie Ew. K. M. gnädigſt unverborgen, noch etzliche Puncten der aufgerichten Capitulation vnd derſelben Tractation theils unerörtert, theils aber wir bishero von neuem dawieder graviret worden; welche Puncten vor Beratſchlagung der uns überreichten Land-Tags-Propoſition zu völliger Richtigkeit nohtwendig gebracht vnd remediret werden müſſen: Als bitten E. K. M. wir unterthänigſt, E. K. M. wollen uns dieſen Verzug nicht in Ungnaden vermercken, ſondern die Urſachen deſſelben eheſt remediren. Und erſtlich tragen E. K. M. gnädigſtes Wiſſen, daß die Puncten wegen Auffrichtung eines Hoffrahts, Innhalt der Capitulation, unter andern dahin verglichen, daß deswegen, wie ſolche zu beſtellen, vnd woher die Unkoſten zu nehmen, in jetzigem Land-Tage Gutachten abgefodert werden ſoll. Dieweil aber in angedeute Propoſition davon nichts fürkommen, vnd doch an dieſem hohen Werck der Juſtitien und dem gantzen Lande mercklich viel gelegen, als wollen ſich die gehorſamen Stände unterthänigſt getröſten, E. K. M. werden ſolches Gutachten von den gehorſamen Ständen nach der Berathſchlagung der Propoſition gnädigſt abfordern. Darnach vnd für das ander iſt wegen Erſetzung aller hohen Aemter vnd Dienſt, vermöge vorher angedeuter Capitulation, die Sache dahin componiret, daß ſich E. K. M. zu dieſelben qualificirte angeſeſſene Landleut vnd die alten Geſchlechter von beyden Religions-Verwanten vor andern zu befördern vnd zu nehmen gnädigſt anerboten; wie es denn auch in fernere Tractation bey dem verblieben, daß die Benennung der Perſonen bey dieſer jetzigen E. K. M. Regierungs-Antrettung vnd neuer Erſetzung der Juſtitie von denen geſammten Ständen abgefordert werden ſoll: dieſes aber ebenfalls bis dato noch nicht beſchehen; Als haben E. K. M. wir derowegen gehorſamſt anmahnen wollen. Ferner vnd zum dritten iſt in der Capitulation lauter fürgeſehen, daß die Abdanckung des zu beeden Theilen geworbenen Kriegs-Volcks pari paſſu beſchehen ſoll; welchem wir auch unſers Theils zur Vollziehung ſolches Schluſſes, alſobald (zwar nit mit geringer Ungelegenheit) gehorſamſt nachgekommen; und aber E. K. May. Dero Abdanckung des Comte Tampiers 500 Pferde, wie auch des einen Freyſendel Knecht noch bis dahero ſuſpendiren. Damit aber nun auch der Capitulation in dieſen Puncten

ein Benügen beschehe, bitten wir gehorsamst die Abdanckung länger nicht zu verschieben. Viertens, anlangend die sowohl von E. K. M. vertröstete, als von Ihr. Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog MAXIMILIANI des Eltern, E. K. M. geliebten Herrn Brudern, unsern auch gnädigsten Herrn, selbst gnädigst bewilligte Mitfertigung der Capitulation, weilen solche über beschehenes gehorsamstes Ersuchen bis dato nicht erfolget, und aber uns dieselb einmahl gnädigst zugesagt, die Capitulation auch darauf gestellt, so bitten E. K. May. wir unterthänigst, Die wollen gnädigst bedacht seyn, vnd höchstgemeldte Ihro Fürstl. Durchl. dahin vermögen, daß von derselben solche Mitfertigung ohne weitere Verweigerung ehest beschehen möge. Und so viel von denen Puncten, die noch in ihren Effectum nicht kommen, doch aber nohtwendig vnd krafft der auffgerichten Capitulation aller Billigkeit nach geschlossener massen vollzogen werden sollen.

So viel dan über das die andern Puncten der Capitulation, wieder welche wir bishero graviret vnd beschweret worden, betrifft, erinnern E. K. M. wir unumgänglichen gehorsamlich, daß ungehindert erst berührter Resolution vnd deren klahren Buchstaben, in Puncten die Begräbnis betreffend, theils die Catholischen Pfarrherren mit der von Alters hero gebräuchigen Stola oder pfarrlichen Gerechtigkeit nicht content seyn wollen, sondern noch ein als den andern Weg bis zu E. K. M. Landesfürstl. vnd allgemeinen gnädigsten Publicirung, den gemeinen Mann Augspurgischer Confeßion, sowohl in dem, was die Sepulturam, als was die Copulation vnd Kinder-Tauf belanget, wieder das alte Herkommen übermäßig steigern vnd graviren. Als vnd imgleichen wird auch die Bürgerschafft als der vierte Stand an seinem zugelassenen Christlichen Evangelischer Religion Besuchen mehr Weg betrengt vnd beschwert; immassen dergleichen etzlichen Evangelischen Bürgern zu Crems, als die bey E. K. M. hievor bereit um gnädigste Remedirung supplicando (laut Copie A) unterthänigst angehalten, vor etzlichen Wochen mit Arrestirung vnd aufgelegter Straf begegnet. Derowegen weilen dieses vnd dergleichen der aufgerichten Capitulation gantz zuwieder, so bitten E. K. M. wir gehorsamst, Die wollen nicht allein solche vnd dergleichen hohe Beschwerungen bey einem vnd dem andern gemessen ab- vnd einstellen, sondern auch denen Catholischen die schuldige Prosequirung E. M. gnädigsten Resolution gantz ernstlich intimiren vnd auferlegen, wie auch dem Magistrat beeder Städt Crembs vnd Stein (doch ohne Masgeben) verweisen, nebenst die Restitution

tion der begehrten vnd auferlegten Strafe, da einige eingenommen worden, samt künfftiger Enthaltung derley Unbilligkeit, alles Ernstes befehlen.

Ferner ist die Capitulation in Puncten, die Ersetzung der Bürgermeister, Richter- vnd Rahtswahlen, Stadtschreiber, auch Auffnehmung der Bürger ohne Revers dieses lauteren Inhalts, daß dieselben so wol unter als ob der Ens bey ihren Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit vnd Gerechtigkeit gelassen werden sollen, welches aber gleichfalls bis dato nicht observiret wird; immassen mit der Stadt Wels vnd derselben Stadtschreiber, als E. K. May. aus beygelegtem Memorial B. zu vernehmen, sich jüngsthin ein Casus zugetragen. Weillen dann auch dieses wider die lautere Capitulation, so bitten wir gehorsamst, E. K. M. wollen es so wohl dis Orts als sonsten ingemein gnädigst einstellen. Als ersuchen vnd bitten E. K. M. wir auch unterthänigst, demnach nicht allein wir, die gehorsamen Evangelischen Stände, noch den 4ten verschienenen Monats May, sondern auch hernach an unser Statt unsere in Religions-Sachen hinterlassene Deputirte die Einstellung aller Executionen, und auf gegenwertigen Land-Tag mit inserirter Protestation gehorsamst gebehten, E. K. M. solches auch tacite gnädigst assumiret; und aber dem zuwieder die Executionen fort, und nit mit schlechter Unordnung in summum Präjudicium ertheilet worden, E. K. M. wollen aus Landesfürstl. Authoritet vnd Macht, auf bemeldte einkommene vnd acceptirte Protestationen alle bis dahero ergangene Executionen gnädigst aufheben. Und nachdem alle Gravamina ungezweifelt, wie leicht zu ermessen, daher folgen, daß die aufgerichte Capitulation, derselben in einem vnd dem andern nachzugeleben vnd Vollziehung zu leisten, nicht publiciret, noch denen Catholischen Geistlichen und Gerichten intimiret worden, so wollen wir uns unterthänigst getrösten, E. K. M. werden Ihro solch nohtwendig vnd zu Abhelffen vieler Beschwerden sehr nützlich Werck der Intimation nicht zuwieder seyn lassen, sondern dieselbe gnedigst verordnen vnd anbefehlen. Es haben sonsten E. Königl. May. wir die gehorsamen Evangelischen Stände, auch noch vor diesem im verwichenen 608. Jahr in ihrer ersten Schrifft, ein Memorial etzlicher unterschiedlicher Religions-Gravaminum, davon Abschrifft hiebey C. eingeschlossen, unterthänigst überreicht, deren gnädigste Erledigung sich auch bis dahero verzogen; Wann aber nicht weniger denen gehorsamen Ständen daran gelegen, solche auch vermöge der Capitulations-Tractation auf gegenwertigen Land-Tag vertröstet worden, als wollen wir derselben unterthänigst erwartet seyn, und bitten gehorsamst, E. K. M. wollen sich noch vor der

Propoſitions-Berathſchlagung darüber gnädigſt reſolviren, vnd die billige Remedirung ſolcher unſerer Beſchwerden in Gnaden fürnehmen.

Hierauf wir uns nun einigen Zweifel nit machen, E. K. M. als welche ſich mehrmals dahin erklährt, da Sie nur zur Ruhe alles gebracht, denen Ungelegenheiten vnd Beſchwerden des gemeinen Weſens gnädigſt abzuhelfen, werden für ſich ſelbſt zu Handhabung der getroffenen Capitulation gnädigſt geneigt ſeyn, nicht allein ſich auf dieſes gehorſamſtes Anbringen in allen vnd jeden oberzehlten Puncten willfährig zu reſolviren, ſondern auch die Catholiſchen Stände, daß ſie gleichfalls zu Erhaltung gemeinen lieben Vaterlandes Ruhe, Heyl vnd Wollſtand, dabey denn E. K. M. ſelbſt, vnd Dero Hochlöbl. Hauſes Oeſterreich eigene Hoheit verſiret, vielbemeldten Capitulation vnd derſelben gantzen Tractation ſo wohl als wir gemäs geleben, gnädigſt zu vermercken vnd anzuhalten. Dagegen wir noch, wie vormals, uns nicht weniger alles des, was doch zu beſtändigen guten Vertrauen zwiſchen den gemeinen Ständen, vnd zu Beförderung Ew. May. Reputation vnd Hoheit erſprieslichen ſeyn kan, jederzeit erbieten, wie wir auch ſolches um E. K. M. unſerm euſſerſten Vermögen nach in Unterthänigkeit gehorſamſt zu verdienen befliſſen ſeyn wollen, E. K. May. uns zu gewehrlicher gnädigſter Reſolution unterthänigſt befehlend

E. Königl. May.

unterthänig und gehorſamſte
N. N. die Evangeliſchen Ständt des Ertzhertzogthums Oeſterreich unter und ob der Ens Augſpurgiſcher Confeßion zugethan.

Num. XXVII. ad pag. 245.

Königliches Decret an die anweſende zwey Stände von Herren und Ritterſchafft Augſpurgiſcher Confeßion in Oeſterreich unter der Ens, am 17. Sept. 1609.

Die

Die zu Hungarn Königl. May. Designirte zum König in Böhmen, Herr MATTHIAS, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser Gnädigster König vnd Herr haben gnädigst verstanden, was N. und N. die anwesenden Ständt von Herren und Ritterschafft Augspurg. Confeßion in Oesterreich unter der Ennß mit Uebergebung eines absonderlichen Memorials schrifft- und mündlich durch ihren geordneten Außschuß angebracht. Hätten zwar nicht verhofft, nachdem diese Landtags-Ausschreibung an alle vier Ständt des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß zugleich und mit einander beschehen, die Landtags-Proposition auch alle vier Ständt in gemein betrifft, wie sie dann aus derselben ihre Wichtigkeit, und in was Gefahr noch die Gräntzen gegen den Erbfeind, und also auch dis Herzogthum stehe, und wie dieselbe zu versichren, mit mehrern vernehmen, daß durch dergleichen ihre absonderliche Prätensionen ein so heiliges gesambtes Werck, an dessen Beförderung gemeinem Vaterland, Ihnen und allen vier Ständten gelegen, solle remorirt, auffgezogen und hinterstellig gemacht werden, da doch dieselben auch ungehindert des Universals, einen als den andern Weeg hätte, als ein absonderliches Werck, absonderlich tractirt und der Gebühr nach resolvirt werden mögen, und sie diß Orths billig in acht nehmen sollen, was Ihr Königl. May. wegen dieser Ihnen den zweyen Ständen Augspurg. Confeßion zu Gnaden gegebenen Resolution, deren Sie ihres theils bisher nachgelebt, bey andern Cathol. Geist- und Weltlichen Potentaten über sich genommen und ausgestanden; derwegen sie billig auch diß Orths mit Ihro May. gehorsamstes Mitleiden tragen, Deroselben verschonen und mit dergleichen Incident-Einstreuungen Ihre Königl. Maj. gnädigste Intention und Deroselben wolgemeynten Väterlichen Proposition nit verhindern sollen; kömbt auch Ihrer Kön. Maj. gantz frembd vor, daß sie die gemeldte Ihrer Königl. M. Resolution eine **Capitulation**, als wenn sie von paribus geschlossen, intituliren, welches doch der Buchstab Ihrer May. Resolution nit in sich hält, noch vor diesem bey ergangener Resolution Ihrer May. zugemuthet worden, und solches darummen nicht seyn kan, daß billig ein Unterscheid zwischen denen Unterthanen und ihrem natürlichen Erbherrn und Landsfürsten zu halten, als Sie daran nicht zweiffeln, sie werden hierauff Ihro Königl. Maj. Resolution in ihrem rechten Verstand zu gebrauchen und zu intituliren wissen.

So viel nun ferner die Auffrichtung eines Hoffraths belanget, weiln Ihro May. Resolution in dem lauter, daß deßwegen, wie solche zu bestellen,

und woher die Unkosten darauff zunehmen, von den gesambten Ständen in künfftigen Land-Tag Gutachten abgefordert werden soll, haben Ihre May. diß der zweyen der Augspurg. Confeßion zugethanen Ständen absonderliche Puncten in der Proposition darum nicht einmengen können, daß Sie mit solchen die Propositions-Berathschlagung als ein gemeines Werck, daran, wie verstanden, denen gesambten vier Löbl. Ständen und dem gemeinen Vaterland allermeist gelegen, nicht verhindern wollen; seyn aber noch entschlossen, und noch vorgedacht gewesen, diß absonderlich Werck per Decretum, Dero Resolution gemäß, denen gesambten Ständen insinuiren zu lassen. Betreffend die übrigen Dienste, ist der Articul in Ihrer May. Resolution auch lauter, daß nemblich in Ersetzung der Diensten Ihre May. darauf gnädigst bedacht seyn wollen, daß die angesessenen qualificirten Landleuth und die alten Geschlechter vor andern befördert, und dazu von beeder Religions-Verwandten nach Tauglichkeit genommen werden sollen, welches nun von Ihrer M. also theils beschehen, und auch noch fördershin ins Werck gerichtet werden soll, darob sich billig jemands mit Fug nicht zu beschweren. Daß aber die Benennung deren Personen, so sonst zu der Justitia zu gebrauchen, von den gesambten Ständen gleichfals abgefordert werden soll, davon ist in gemeldter Resolution nichts zu finden, ist auch wider uhralles Herkommen und der Landsfürstlichen Hoheit und Freyheiten.

Wegen des Comte **Tampier** funfzehenhundert Pferdt und das eine Fendel-Knecht, so auf der Hungarischen Grentz liegen, ist zwar Ihro M. Resolution dahin gericht, daß die Abdanckung und Auszahlung des zu beeden Theilen geworbenen Kriegs-Volcks auffs allerehist beschehen solle, es ist aber wissentlich, daß viel Wochen hernach der Augspurg. Confeßion zugethane Ständt ihr Volck abgedanckt, alß Ihre Mayestät schon vor diesem Ihrer Resolution ein Benügen gethan gehabt, und dannoch um die von Ihnen dazumahl fürgewendte Unmöglichkeit mit Ihnen gnädigst Gedult getragen. Warum nun diese zween Ständt der Augspurgischen Confeßion sogleich über des Comte **Tampiers**, und das eine Fendel Beschwer einlegen, sehen Ihre May. nicht, weilen beide aus den **Oesterreichischen** Frontiren gebracht, und in **Oesterreich** nimmer liegen; Ihre May. aber, als König in **Hungarn** nicht Maaß oder Ordnung geben werden mag, auff Ihren **Hungarischen** Gränzen und zu derselben Verwahrung gegen einen so mächtigen Erbfeind des Christlichen Nahmens, und dan zu allerhand Occurenzen in dem Königreich eine grosse Anzahl Kriegs-Volck, und so viel Sie wollen, zuhalten; sonderlich

lich da sie selbst wissen, wie übel die Gräntzen allenthalben mit Kriegs-Volck versehen, und daß bey Abwechselung des herauff kommenden ansehnlichen Türckischen Pottschaffters, wo man anders nicht zu Spott stehen wollen, man solchen wenigen Kriegs-Volcks allermeist bedürfftig, welches, wenn nur Mittel zu ihrer Bezahlung vorhanden, jederzeit auch von dannen gebracht werden können. Da aber ein Landmann hierüber ihrenthalben beschwehret, soll demselben auff Anmelden alle Weeg auch gebührliche Justitz wiederfahren. Die Mitfertigung Ihrer Fürstl. Durchl. Erzherzogen **Maximilian** berührend, wissen sich Ihre Königl. Mayest. so viel zu erinnern, daß die Ständt solche selbst, ungeacht Ihre May. vermeynt, daß sie mit Ihrer Königl. Fertigung zufrieden seyn könnten, bey Ihrer Fürstl. Durchl. sollicitirt und solche bey Ihre Durchl. erhalten zu können bey Ihrer May. angemeldt haben, darum sie auch ihr Intercessions-Schreiben durch ihren eigenen Abgesandten gleichfalß übersenden lassen, allda sie dieselbe weiter sollicitiren können, weil Ihre Majestät hierinn das Ihrig gethan, und Innhalt der Resolution in ichtes weiter nicht verbunden.

Was dann folgend ihre Gravamina belangend, indem gemeldter Resolution zuwider, theils der Catholischen Pfarrer mit der von Alters her gebräuchichen Stola oder pfarrlichen Gerechtigkeit nicht content seyn wollen, sondern den gemeinen Mann Augspurgischer Confeßion so wol in der Sepultur, als Copulation und Kindertaufen wider das alte Herkommen übermäßig steigern und graviren sollen: Da jemand hierüber in specie beschwehrt, und Ihrer Mayest. hierumnen Innhalt Dero Resolution gehorsambst ersuchen wird, seyn Ihre May. gnädigst erbiethig, denselben gleichfals zu gebührliche Ausrichtung zu verhelffen. Also haben sich auch diejenigen Krembserischen Bürger, so sich bey denen der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständten angemeldt, im wenigsten nicht zu beschweren, weilen eben ex fundamento dieser Resolution, da sie beschwehrt, sich dieselbe vorhero bey Ihro May. anmelden und billig Derselben Resolution erwarten, und weiter nicht beschwehren sollen, die doch auch Innhalt eingezogenen Berichts nicht allein des Arrests, sondern auch der Straffen entbunden seyn. Ueber den Stadtschreiber zu Welß haben sich Ihro May. noch vor einem Jahr und hernach zu etlich unterschiedlichen malen gnädigst resolviret, derowegen Sie diß Orts Ihre Königl. May. Wort nicht zurück nehmen, noch den Welssern solches nachgeben können. Weilen aber dieser Punckt diß Land nicht angeht, noch zu diesem Landtag gehörig, als haben sich auch die alhiesigen Ständt desselben

nicht

nicht anzunehmen. Daß aber auch hieneben im Nahmen der Evangelischen Ständt alle bisher ergangene Executiones zu retractiren gebethen wird, sehen Ihre Königl. May. dessen keine genugsame Ursachen, weilen Ihre May. Resolution, oben allegirt, sich allein ad Dominicam *Quasimodogeniti* extendirt. Und ob wol auff etlicher Personen Anhalten um derselben Erstreckung supplicirt worden, haben doch Ihre May. um vielen erheblichen Bedenckens willen nicht darein willigen können, zumahl daß viele aus denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen alhier, und zwar die Ständt in Oesterreich ob der Ennß insgemein selbsten, wie Dero Supplicationes und Schrifften ausweisen, seit vergangener Zeit um die Justitz starck angehalten, und Ihre May. Ambts- und Gewissen, auch denen Ständen gegebenen Reversen nach, die Justitiam zu administriren verbunden, und dis Land, wo dieselbe nicht erfolget, um alle ihren Credit kommen und nicht auffrecht verbleiben könnte. Die fernere Publication Ihrer Mayestät Resolution achten Ihre Königl May. darum für unnothwendig, sintemahl solche für sich selbsten denen, so sie geben, publicirt genug ist, und in gemeldter Resolution (da doch alles sonderbahr einkommen) einig Wort darinn nicht gemeldet wird.

Schließlich ihr alte eingelegte particular Religions-Gravamina betreffend, weilen dieselbe bereits in gemeldter Resolution auff ihre unterschiedliche Andeutungen generaliter einkommen und resolvirt, lassen es Ihre Königl. May. auch dabey nochmahlen verbleiben, und können nicht ermessen, was die der Augspurgischen Confeßion zugethane Ständt für Ursachen haben, in Ihre May. von neuen zu dringen, mit denselben die höchst nothwendige Berathschlagung der Proposition weiter auffzuziehen, oder mit neuen particular-Difficultatibus zu impliciren, sondern wollen als ein Vater des Vaterlands, und aus dem Eyfer, so Sie zu desselben Wohlstandt tragen, darum Sie auch bisher das eusserste ausgestanden, gemeldte der Augspurgischen Confeßion Verwandte zween Ständt hiemit gnädigst und väterlich vermahnet haben, sie wollen zu Erzeigung gleicher Affection und Lieb ihre Propria dem Universal-Werck nicht präponiren, sondern aus denen in der Proposition mit mehrern ausgeführten Ursachen, und neben denen andern gehorsamen vier Ständen, welche gleichfals absonderliche Gravamina haben, aber dennoch ungehindert derselben zu Berathschlagung der Proposition zu greiffen willig, dieselben für die Hand nehmen, und hiemit erzeigen, daß ihnen nicht weniger gemeinen Vaterlands und aller vier Ständt Glück, Heil und Wohlfahrt zum besten angelegen sey; das werden Ihre Königl. May. hinwiederum mit

allen

allen Gnaden erkennen, und ſie ſelbſt in kurtzen erfahren, daß es ihnen und den ihrigen zum beſten vermeynet worden. Bleiben ihnen benebens mit Gnaden wohlgewogen ꝛc.

Num. XXVIII. ad pag. 247.

Der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Land-Stände an König Matthias, wider den Biſchoff Kleſeln am 22. Sept. 1609. übergebene Beſchwerden.

Durchleuchtigſter, ꝛc. Gnädigſter König, Landsfürſt und Herr. Wir haben aus unſers am nechſtverſchienen Freytage zu unterthänigſter Uebertreichung des an E. Kön. Majeſt. verfaſſten Memorials abgeordneten Ausſchuß mündlichen Relation vernommen, wie E. Kön. Maj. auf ſolcher unterthänigſten Uebertreichung denſelben zum gnädigſten Beſchaid mündlichen beantworten laſſen, daß Sie ſich darüber eheſt wollen reſolviren. Darneben aber haben ſie, unſer Ausſchuß, uns auch referirt, daß E. Königl. Maj. ihnen weiter mündlich auch dis vermelden laſſen, „wie ſich Dieſelbe gnädigſt „wol zu erinnern hetten, daß ſie, die zur Wieneriſchen Tractation deputirte „Ausſchüß, wegen des nominirten Biſchoffs alhier zu Wien zu unterſchied„lich malen gebetten, ihne, als dem gemeiner Fried und Ruhe nit beliebet, „wo nicht gar aus dem Lande zu ſchaffen, doch in keine Räthe weiter zu ad„mittiren. Wann aber E. K. M. ſolchem weiter nachgedacht, und nit be„funden, ihne alſo ungehört zu condemniren, zumal Sie ihme ſelbſt Zeugnuß „geben könnten, daß er an keiner Verhinderung ſchuldig, darzu wider ſeine „Perſon ſeithero in ſpecie oder ſonſten nichts fürkommen, ſo reſolviren ſich „demnach E. Königl. Majeſt. in dieſen Puncten gnädigſt dahin: Weil das „Bißthum Wien und Neuſtatt ihre ordentliche Seßion in Landtägen ha„ben, daß ermeldter Biſchoff davon nit könne ausgeſchloſſen oder darvon ge„hindert und geſperret werden.“ Nun wiſſen wir uns zwar unſers öfftern in währender Tractation, auch nach derſelben in mündlicher Audientz bey E. M. ſelbſt, auch denen Räthen beſchehenen Anbringens und Begehrens (ſo wir ſonderlich verſchienen 4 May, mit beſchehener der Erbhuldigung Handlung, ſchrifftlich wiederholet) gehorſamſt wol zu erinnern. Nachdem aber E. Kön. M. darauf einige andere Specification der Urſachen nie begehrt, ſon-

dern dieser Sache nachzudencken sich gnädigst erbotten, sampt deme, was auch unterdessen von etlichen aus denen Räthen selbst vermeldet, und dis unser Begehren gebilliget worden; als sind wir vielmehr der gehorsamen Hoffnung gewest, daß E. Kön. M. uns hierin begehrter massen und völlig zu willfahren gnädigst gesonnen wären, und selbst nit für notwendig erachtet, in dieser ohne das fast aller Welt offenbaren Sachen andere und mehrere Ursachen in specie einzuwenden, also, daß uns auch erst neben ihm nominirten Bischoff in gemeinen Versammlungen zu sitzen de novo zugemutet werden solle, sondern, da es an Fürbringung sonderbarer und mehrer Ursachen erwunden gewest, und E. M. oder Dero Räth (da es notwendig, und ausser dessen unser Begehren nit statt finden könnte) uns zu verstehen geben, so hätten wir noch in wärender Haupt-Tractation solche Ursachen wol mit mehrerm demonstriren und ausfüren können; obgleich unser Intention niemal gewest, wie auch noch nit ist, uns diß Orts mit gedachtem Bischoff in einige weitleufftige Disputation einzulassen, sondern alles, was davon uns berichtet wird, allein zu E. Kön. May. gehorsamste Information, a quo protestatur, beschicht; haben auch dahero, wegen seiner Seßion und ander Prätension halben, keiner sondern Resolution, sondern ingemein und hauptsächlich diß begehrt, weil wir aus der Erfahrung genugsam verstehen und wissen, daß dieser nominirte Bischoff nit aufhört, allerley Widerwertigkeit im Land zu erregen, E. M. wollen uns mit ihme ferner nit beschweren, sondern denselben gar aus dem Land zu schaffen gnädigst bedacht seyn. Sollen nun auch die Specialia ausgeführt und erzählet werden, so wird es nur allerhand verdrießliche Weitläufftigkeiten, (die Ew. Kön. M. Zweyfels ohn gnädigst verhüten sehen) geben.

Zwar wann wir unsers Theils kein andere Ursach wider ihn fürwenden könnten, als was er sich lange Jahr mit der Land-verderblichen Reformation in den Oesterreichischen Landen wider die Evangelischen Stände unterfangen und zu Werck gerichtet, daraus dann mehr als einmal solche Ungelegenheiten entstanden, daß darüber Land und Leute, da es GOtt nit verhütet, hätten mögen zu Grund und Boden gehen, so wären wir billig nit zu verdencken, da wir gleich dieses unser Begehren noch vorlängst urgirt hätten und darauf verharret wären: welches wir doch umb Verschonung willen an seinem Ort beruhen lassen. Wir wollen auch geschweigen, was ehrenrührige Antastung er öffters in seinen Predigten wider uns Evangelische Stände unaufhörlich ausgossen und die Stände mit Namen angetastet, und solche

unge-

ungebührliche Personalia tractirt, daß wir längst eines andern verursacht worden wären: Inmassen dann wissentlich, wie ehrenrührig er erst nechst verschienen Sonntag der Evangelischen gedacht, und dieselben den Türcken und Juden verglichen, indem er, als er der zur Revocation fürgestellten Prädicanten Meldung gethan, ohn Scheu unverschämbt fürgeben, daß er über 8 Tag einen Juden haben werde, und vielleicht über 14 Tag einen Türcken, so komme also die Brüderschafft zusammen.

Es ist aber nit allein deß nominirten Bischoffen halben, bey solchen ehrenrührigen und unbescheidenen Attentaten nit verblieben, sondern es sind auch derjenigen Beschwerungen und unleydenlichen Exempel, so er sich in Politicis wider uns Evangelische Stände angemasset, genungsam darzuthun, und haben erstlich E. Kön. May. derselben aus beyliegender Schrifft, so E. M. wir noch vor drey Jaren überreichet, etliche in specie gnädigst zu vernehmen. Dann so wissen E. M. selbst, wie hoch gemeinem Vatterland ja der gantzen Christenheit an den vor drey Jahr übergangenen Friedenschluß, beydes mit den Türcken und Hungarn, gelegen, und wie ein fürtrefflich Werck, zu E. M. ewigen Lob und Ruhm gerichtet, daßelb gewesen. Man halte und ersehe aber jetztermeldten Bischoffs E. M. damals übergeben Discurs und Gutachten, darvon hiebey Abschrifft, dargegen, so ist daraus mehrmals überflüßig zu sehen, wie hefftig und verbittert er sich darwieder geleget; und wer kan wiedersprechen, wann E. M. damals seiner Importunität und bösen Rathschlägen gefolget hätten, daß nichts gewissers als Verliehrung des Königreichs Hungarn, und endlich erbärmlichen Untergang dieser schönen Oesterreichischen Landen erfolgt wäre. Er hätte alsdann sein Refugium anderer Orten leichtlich suchen können, und hätten es allein E. M. selbst und die Stände sampt allen Landes Inwohnern mit unwiderbringlichen Verderben zu entgelten gehabt: Und ob wir wol GOtt hoch zu dancken, daß seine Göttliche Allmacht E. M. Hertz dahin gewendet, daß sie des gemeinen Vatterlands Wolfart und den heilsamen Frieden den schädlichen Einbildungen hochvernünfftig vorgezogen; so ist doch dieser friedhäßige Mann darumb nit entschuldigt, als an dessen bösen Willen und Fürsatz es nicht gemangelt. Nun eben aus demselben in und an sich selbst zu des Lands Verderben gerichten Discurs und Gutachten haben E. M. bey den notirten Puncten auch fürnemlich mit mehrerm zu ersehen, wie hoch er uns als adelich und jederzeit in Ehren als wolerkandte Ritters-Leute und getreue Lands-Mitglider an unsern adelichen Ehren angegriffen, verschimpfft und injurirt, vorderst auch die Landsfürsten, Obrigkeit des H.

Römischen Reichs, und dessen Chur- und Fürsten, so wol die Cron Hungarn und das Marggrafthumb Mähren, vieles Unrechten beschuldiget: nemlich und erstlich, wir und unsere Glaubens-Genossen hätten durch unchristliche, unpaßirliche und unverantwortliche Erhalt- und Gewinnung Land und Leut, samt andern Dignitäten, den zeitlichen Nutz und Content dem Ewigen fürgezogen; Zum andern, die Welt und unsere Secten mehr als GOtt geliebet; Zum dritten, die Fürsten hätten vielmahls ihres Eydes bey dem Evangelio vergessen, und wider ihre Keyser armata manu aufgestanden, denen die Unterthanen gefolget, und ihre Herren ausrotten wollen; Zum vierdten, wir wolten lieber unter den Türcken als Catholischen Obrigkeit wohnen; Zum fünften, die Victoriam lieber dem Türcken als E. Kön. M. vergönnen, und wann E. M. Glück und Sieg wider den Türcken gehabt, wären wir darüber traurig worden; Zum sechsten, wir hetten den uncatholischen Fürsten im Reich, so alle Hülff abgeschlagen, zu Beförderung unserer Secten gefolget, all unser Hülff suspendirt, oder auf dergleichen Ketzereyen conditioniret; Zum siebenden, in J. Röm. Keys. May. so wol auch E. Kön. M. weiln wir die in äusserster Noth gesehen, wegen Erledigung unser Gravaminum starck gesetzet, mit Betreuung, wann die nit erfolget, daß das Land zu Boden gehen, und einen grossen Auffstand geben werde: da man uns die Assecuration nit lassen wolte, gleich und alsobald wir der Hungarischen Rebellen Weg ergriffen, auch rebelliren und also durch dis Mittel unser Wohlgefallen erhalten möchten; Auff den widrigen Fall hätten wir die uncatholischen Ständ all unser Hoffnung verlohren, und unsere Confeßion das gröste Loch bekommen, durch welches uns die Conceßion zu seiner Zeit könne benommen werden, dahin auch die Böhmen, Mährer, Schlesier, Steyrer, Kärndter und Wien fleißig sehen. Dergleichen allerhand Attentaten in præjudicium unserer, und der gesampten Stände Privilegien und wolhergebrachten Gewohnheiten, er sich auch in ander Wege öffentlich unterstanden; Inmassen aus dem Einschluß hierneben mit mehrerm zu vernehmen, da er unter andern in einem damalen inserirten seinem Suppliciren austruckenlich eines unsers lieben Lands-Mitglieds gehaltene Kindstauffe, umb das solche in der Stadt allhier geschehen, ein vermessen leichtfertiges Factum nennet: Darnach uns für diejenigen, als die ihnen aus der Rebellion zu unziemlichen Privilegien Ursach nehmen, und die Stätt und Märckte unter solchem Prätext und per indirectum an sich ziehen wollen, beschuldiget, wie die in berührtem Anbringen unterstrichene verba formalia ausweisen. Was nun diß

für

für hohe Injurien und Verkleinerungen seyn, und ob uns auch dazu stille zu schweigen, neben einem solchen Diffamatoren und Injurianten zu sitzen, und mit demselben Gemeinschafft zu haben, billig zugemuthet werden kan und soll, das geben E. Kön. May. wir hochverständigst zu ermessen. Ueber das mag auch nit widersprochen werden, und ist solches niemands besser als E. Kön. M. selbsten und Dero Räthen wol bewust, wie starck er sich die nechste Tractation zu verhindern wissentlich bemühet, inmassen die Schrifften und starcke Protestationen aus seinem Antrieb hergeflossen. Was er nun abermals (da ihme gefolgt worden, und E. M. nit selbst aus angeborner Sanfftmuth und friedliebendem heroischem Gemüt der Land Wolfahrt so vätterlichen in acht genommen) angericht hätte, kan ein jeder leichtlich ermessen.

Wann dann nun all dasjenige, was bißhero durch und mit E. Kön. M. gehandelt, von Derselben so wol als uns einig und allein dahin gemeynet, wie deß lieben Vaterlands ersprießliches Auffnemen und Wolfart recuperirt, das gefallene alte gute Vertrauen erhebet, beständige Ruhe, Fried und Einigkeit wieder angerichtet, dargegen alles, was darwider ist, aus dem Weg geräumet werden möge, und sich ja bey diesem unruhigen Mann dem Klesel, der auch weder Käyser, König noch Fürsten, (wie er dann deßhalben mehrmals bey denselben in Ungnaden kommen, ja auch von Ihro Kayserl. M. gar aus dem Land geschafft, und so wol von geistlichen als weltlichen hohen Standspersonen für einen unruhigen Kopff erkant und gehalten worden) nit verschonen thut, so lang derselb im Land, einiger Tranquillität weder in Geistlichem noch Weltlichem nit zu getrösten ist; Dabey dann auch E. M. dieses gnädigst zu ermessen haben, weil obangezogener des Klesels Discurs und Gutachten aller Orten im gantzen Römischen Reich bekannt und gar in Truck ausgangen, so wol auch jüngst übergangene Tractation, und unser dis Orts äusserstes Begehren und wider diesen Mann eingewendete Protestation und lautere Erklärung, neben ihm weiter nit zu sitzen, männiglichen unverborgen, niemand in aller Welt (auff den Fall wir itzt wieder davon fielen, und uns seiner Gemeinschafft theilhafftig machten) anders von uns urtheilen könnte oder solte, als daß wir alles dessen, so er uns beziegen, schuldig wären, oder wir dis Orts ungerecht, und er allerdings gerecht befunden worden: dahero uns ja ohne Verliehrung unserer weltlichen Ehren von unserm Begehren zu weichen unmüglich, wie gern wir sonst E. M. zu gehorsamsten Ehren, nach Dero gnädigsten Willen uns accommodiren wolten. So bitten E. Kön. May. hierauf wir nochmahlen gehorsamst, Die geruhen

uns mit diesem Mann, der ein wissentlicher Turbator pacis & Reipublicæ ist, ja weiter nit zu beschweren, sondern mit ihme auf solche zuvor gebettene Mittel und Wege (damit E. M. selbst und dessen lieben Vaterlands möge verschonet werden) zu gedencken, auch denselben nit höher zu achten als E. M. Löbliche Vorfahren, die vielmehr ansehnlichere Landsmitglieder geachtet, die Abschaffung, wie die Exempel anderwärts fürkommen, denen Landschafften öffters unweigerliche Satisfaction beschehen; dessen wir uns diß Orts viel billicher, darumb auch diß gehorsamst vertrösten, E. Königl. M. werden uns nunmehr bey angehörter Beschaffenheit, und über hievor eingewendte unterschiedliche Protestation (daß wir nemlich mit diesem Mann einmal für allemal kein weiter Gemeinschafft haben oder neben ihm sitzen können noch wollen) gnädigst für entschuldigt halten, und weiter darwider nichts beschwerliches zumuthen. Thun im übrigen Ew. Majest. uns zu Dero Landsfürstlichen Hulden und Gnaden unterthänigst befehlen, ꝛc.

Num. XXIX. ad pag. 250.

Gravamina der Evangelischen Oesterreichischen Stände, aus ihrer an den König Matthias am 1. Nov. 1609. übergebenen Haupt Schrifft.

Betreffend dann Ew. May. in diesem ihrem letzten uns überschickten Königl. Decreto angehängte gnädigste Erklärung, daß Sie nemlichen alles dasjenige, was Sie uns durch Deroselben Capitulations-Resolution versprochen, zu halten gedencken; hat uns zwar selbsten an Dero Königl. Worten, Zusag und Teutschem Gemüth nie gezweifelt: Inmassen wir auch dessen, in dem wir Leib, Gut und Blut wegen Derselben in die Schantz geschlagen, eine genugsame Probe gethan: zweifelt uns auch an demselbigen noch nicht. Daß wir aber in Dero, uns zum eussersten, und Euerer Maj. und des gantzen Landes, wo nicht mercklichen Nachtheil, doch schlechten Frommen, widrigen Räthen, so wohl Zweiffel als Mistrauen setzen, werden uns weder Ew. Maj. selbst, noch irgend jemand vernünfftiger darum zu verdencken haben, weil alle derselben Consilia und Rathschläge bis dahero mehr dann genug mit sich gebracht und ausgewiesen, daß sie wider Ew. Maj.

Capi-

Capitulations-Resolution nicht allein zu handeln attentirt, sondern auch de facto wider dieselbe gehandelt, und ohne Remedir- und Bestraffung andern dawider zu handeln zugelassen worden seye. Dann da anfänglichen Ew. Maj. Resolution oder Capitulation nit nur den zweyen Evangelischen Ständen von Herren und Ritterschafft, sondern auch benanntlichen (und wie es so wohl Ew. Maj. stracks in Exordio und Eingang gebrauchte klare Wort, als hernach der gantze Contextus solcher Resolution, da Ihrer Kirchen, des Ausgangs, Ersetzung Richter und Rath, Auffnehmung der Bürger und Stadt-Schreiber, gedacht wird, überflüßig darthun und ausweisen,) dem vierdten Stand, als mit einkommenen Stätten und Märckten ertheilt und gegeben: So wollen sich doch Ew. Maj. Räthe dieses Worts vierdten Standts ungeachtet, und also wider den hellen, lautern und klaren Buchstaben, der doch wie in keinem geringstem Instrumento, also vielweniger in einem Regio Diplomate, allerwenigst aber in höchst ernannter Königl. Resolution, otiose & sine virtute operandi gesetzt und gebraucht wird, weil solcher auff starcke vorgehende Ausführung und Wechslung allerhand pro & contra, zu Abschneidung und Hindantreibung künfftiger Separation, und daß die Stätt und Märckt auch führohin ein Stand seyn und bleiben sollen, in fürgebrachte Instrumenta inscrirt worden, gantz unziemlichen unterstehen, solche Stätt und Märckt von den obern zweyen Ständten abzusondern, von Berathschlagungen Dero von allen drey Evangelischen Ständten zugleich tractirten und in einem Instrumento ausgeführten Sachen, und also von den gesambten Audientzen abzuhalten, es auch dahin zu bringen, daß nit allein kein Memorial, so von den drey Ständten inscribirt worden, angenommen; sondern auch die Resolutiones hinfüro nicht mehr auff die Stätt und Märckt des vierdten Stands zugleich, sondern allein auff die zween obern Ständt ausgefertigt werden sollen.

Ob nun das die Capitulations-Resolution inacht genommen, oder nit vielmehr, weil solches theils wider das vorher genugsam ausgeführte altes Herkommen, theils wider die Natur, krafft welcher Cammer-Güther und Ständt einander opponirt worden, theils wider Ew. Maj. Decret, in welchem Sie die Catholische Bürgerschafft selbsten einen Standt nennen und zu seyn bekennen, theils wider die Vernunfft, als die es für ein unerhörtes Absurdum hält, daß die Römisch Catholische Religion einen Standt, die Evangelische aber ein Cammerguth mache, theils wider die klare und helle Worte der Resolution laufft, in und durch welche doch alle dieser Streit, so wohl

als

als durch die anfangs dem vierdten Standt mit und neben uns geweigerten, hernach aber erhaltenen und in völliger Tractation continuirte gesambten Audientzen decidirt und auffgehoben worden, durch dergleichen Grüblung der Räth, neue Incidentien und Verwirrungen gesucht heisse, geben Ew. Maj. wir gehorsamst selbsten gnädigst zu erwegen: daneben aber höchstweißlichen zu betrachten, wie wenig ihnen diese Räthe Ew. May. und des Vaterlands Wohlfahrt, guten gewünschten Frieden, Ruhe und Einigkeit angelegen seyn lassen, indem sie ihre böβliche Intent, wann sie nur den Evangelischen damit allen Verdruß anthun können, auch mit Schmählerung Ew. Maj. Königl. Reputation, (die insonderheit erhalten werden kan, wenn man Ew. May. Zusage und Versprechungen, Dero selbst eigenen Königl. Willen und Meynung nach, ihren freyen Fortgang und Effect ungehindert haben läβt) ins Werck zu setzen keinen Abscheu noch Gewissen tragen. Bey diesem aber ists bishero nicht verblieben, sondern ungeachtet das gantze Werck von beyden Landen unter und ob der Ennβ zugleich tractirt, ungeachtet auff Ew. May. Geleits-Brief beyde Länder ihre Abgesandten in währender Tractation und Vergleichung allhie gehabt, die Vollmacht von beyden Landen zugleich gefertiget, die Abgesandten allen Handlungen und Audientzen beygewohnet, ungeachtet die Resolution oder Capitulation auff beyde Land zugleich ausgangen und ausgefertigt worden, ungeachtet auch die Ständt ob der Ennβ ihre Abgesandten, auff Ersuchung der Ständt unter der Ennβ, in die acht Wochen allein darum allhie haben, weil dieses als ein gesambt Werck anderst nicht als gesambt gehandelt worden, auch ein Land ohne das andere sich in nichtes in diesem allgemeinem gesambten Negotio einlassen kan, ja ungeachtet sie auch derowegen alle ihre Anbringen und unterthänigste Memorialia gesambt unterschrieben und übergeben; so haben doch dem allen zuwider, ja auch allen vorigen von Ew. May. uns, seit wir auff diesem ausgeschriebenen Land-Tag allhie seyn, ertheilten Bescheiden und Resolutionen zu entgegen, die mehr berührten uns so gar gehäβigen Räthe die Ober-Ennβerische Ständt in E. M. Königl. Decreto zu segregiren sich unterstanden. Ob nun solches abermahls der Capitulations-Resolution gemäß sey, und ob E. M. Räth durch diesen und vorigen Puncten, Auffnehmung der Länder, Fried, Ruhe, Vertrewlichkeit, Beförderung des Land-Tags, Benemung des Misverstands, Abschneidung neuer Incidentien, und E. M. Königl. Hoheit und Reputation suchen, oder was sonsten darmit böses darunter gemeynet, werden E. M. hieraus so wohl, als ein jeder unpaβionirter, ohn unser Erinnern mehr dann überflüβig

flüßig abzunehmen und zu vermercken haben. Und dieſes iſt nun dasjenige, was die Reſolution in genere betrifft, welche alle drey Evangeliſche Ständt, darzu beyde Länder unter und ob der Ennß geſambt und zugleich concernirt. Aber dickberührte Räthe laſſen es dabey noch nicht bewenden, ſondern wie ſie das General-Werck unter E. M. Nahmen generaliter zu impugniren anfangen, alſo haben ſie ihr Intent folgends ſo ferne gebracht, daß faſt alle Membra ſolcher Königl. Reſolution (welches wir aus erheiſchender unſerer Nothdurfft E. K. M. kürtzlichen zu erzehlen bewogen werden) entweder angefochten, oder wider dieſelbe gehandelt, oder doch noch nicht vollzogen worden.

Dann da man ſolche der Ordnung nach durchlauffen wird, befindet ſich ſtracks bey dem erſten Punckt, daß wir des Exercitii auff allen Schlöſſern, Häuſern, Mühlen, Poſſeßionen und Wohnungen, wir bewohnen ſolche ſelbſt oder nicht, berechtigt ſeyn. Dieſem aber entgegen, und da man zu Inzersdorff und Herrnals auff beyden Landgütern das Exercitium angeſtellt, haben E. K. M. Derſelben Räthe zu Ausfertigung einer Inhibition unter dieſem Prätext bewegt, als ſollte die Abhandlung der Capitulations-Reſolution das vermögen, daß beyder Orten das Exercitium auff das unpartheyiſche Judicium ſuſpendirt ſeyn ſoll: da doch eben die Capitulations-Reſolution ſolches ſelbſten widerſpricht, indem die Worte nur gar zu Teutſch, und nicht von der Deciſion oder Interims-Suſpenſion des Exercitii Religionis, ſondern nur einig und allein von der Reſtitution beyder Kirchen (welche nur darumb, daß ſie der Stadt Wien nahe gelegen, zu Verhütung der Bürgerſchafft Ausgang nach Inzersdorff, zwar wider noch vor dieſem erlangte Gerichts-Urkund, Herrnals aber wider vorhandene lautere und unwiderſprechliche Lehensbrieff absque cauſæ cognitione de facto geſperret worden) reden, inmaſſen ſolches aus den verbis formalibus der Capitulations-Reſolution augenſcheinlich zu erweiſen, welche alſo lauten: Alſo iſt Ihrer K. M. nicht zuwieder, daß der Proceß deren Kirchen, ſo ſie zu reſtituiren begehren, inſonderheit Inzersdorff und Herrnals, bey obbemeldten Judicio vor allen andern fürgenommen und decidirt werden ſoll ꝛc. Und über dieſe Lauterkeit der Wort, iſt dis auch daher abzunehmen, daß eben dieſer Textus nicht allein dieſe beyde, ſondern alle wider Recht entzogene und verſperrte Kirchen auff ſolches Judicium remittirt: und daß derowegen, wie es mit ſolchen Kirchen allen, ja keiner derſelben niemahlen den Verſtand gehabt, auch noch nicht hat, daß man darumb, weil man einem und dem andern ſein Kirchen auſſer Recht genommen, in ſeinem

Schloß, Hauß, Posseßion oder Wohnung auff dem Land des Exercitii soll beraubt seyn, gleichfalls eben so wenig mit diesen beyden Land-Gütern einen andern Verstand weder gehabt und noch haben könne; Inmassen dann auch unsern Abgesandten anderer Verstand nicht zugemuthet worden, sondern (welches der Räthe unbefugt Intent gar an Tag giebt, und mit keiner Gloß sich bescheinen läßt) haben sie eben darumb (wie es theils E. M. Räthe selbst bekennen müssen) die Eröffnung der Kirchen auff das unpartheyische Recht zu remittiren, E. M. zum unterthänigsten Gehorsam bewilliget, weil gegen ihnen diese ausdrückliche motiv gebraucht worden: daß durch solchen Verschub der Eröffnung beyder Kirchen der Capitulations-Resolution, das Exercitium Religionis in beyden Schlössern zu halten, einen Weg als den andern nichts benommen, und derowegen ohne unsere Ungelegenheit die Eröffnung der Kirchen wohl erwartet werden können; sintemahl uns ja nicht so viel umb das Ort, als das Wort zu thun sey. Daß nun solcher bey E. M. durch Dero Räth mit einem ungegründten Prätext erpracticirt und ausgebrachte unbefugte Inhibitions-Befehl der Königl. Resolution zuwider laufft, ist am Tag und bedarff keiner weitern Frag.

Im vierdten Puncten der Capitulations-Resolution soll die bisher in unsern angehörigen Spital, Schloß und andern Kirchen, Capellen und Filialen beschehene Betrangnuß durch das unpartheyisch Judicium auffgehebt und remedirt werden. Weil aber seit auffgerichter Capitulations-Resolution schon der sibende Monath verstrichen, und solch unpartheyisch Judicium noch nicht ersetzt; ist solche Betrangnuß auff dato weder auffgehebt noch remedirt worden, und da es noch länger differirt werden sollte, were zu besorgen, daß solche Betrangnuß auch desto länger währen und überhand nehmen würde.

Der fünfft und sechste Punct, so in der Königl. Capitulations-Resolution zusammen gezogen, vermag, daß die, welchen ihre Kirchen, so sie nahend bey den Stätten haben, gesperret und dero entsetzt worden, ihre Nothdurfft bey dem unpartheyischen Judicio fürbringen mögen. Item, daß hinfüro ausser ordentlichen Proceß und Erkantnuß niemand seiner Innhabung soll entsetzt werden. Nun hat uns aber das erste Membrum solcher beyder zusammengezogenen Puncten auff dato deswegen nichts genutzt (wie vorgemeldt) daß das unpartheyische Judicium bis auff diese Stund noch unersetzt, und dannenhero dieser Punct auch noch uneffectuirt. Wider das andere Membrum, daß nemlichen keiner seiner Innhabung ausser ordentlichen Proceß

ceß und Erkanntnuß soll entsetzt werden, ist seit auffgerichter Capitulations-Resolution, denen von Gösing ihre Kirchen, die sie weit über präscribirte Zeit ruhig innen gehabt, mit Gewalt gesperret worden: und ob sie zwar solches bey E. M. angebracht, so ist doch auff dato weder Resolution, Wendnoch Bestraffung dessen, daß wider E. M. Zusag, Brief und Siegel so frewentlich und vermessen gehandelt, erfolgt. Also daß wir nicht anderst glauben, dann daß solches wider E. M. Geheiß und Wissen geschehen, und ohne Zweifel daher entsprossen sey, daß solche Leuth der Räth nachhängen allzuwohl wissen, und daraus sich aller Demonstration und Bestraffung befreyet zu seyn, voraus wissen: sintemahl da solches nicht wäre, würden sie sich dergleichen Vermessenheit, durch welche leichtlich ein Unruhe unter der Gemein erregt und verursacht werden kan, nicht unterstehen dürffen. Eben wider diesen Punct der Nitentsetzung der Innhabung auſſer Rechtens, haben auch E. M. Räth dieselbige bewogen, denen von Volckspruck, als rechtmäßigen Lehen und Vogt-Herren, die Gülten und Güter zum Beneficio Sanct Ulrich gehörig abzutreten zu befehlen. Also wird auch wider den siebenden Punct, in welchem ausdrücklich versehen, daß die Geistlichen niemand wider alt Herkommen mit der Stola oder Pfarrkirchen-Recht beschwären sollen, ohn Scheu gehandelt: und ist unnoth viel Exempla (deren sonst mehr dann gnug vorhanden wären) zu erzehlen: welches aber anderswohero nirgend rühret, dann theils aus dem Prätext der nicht publicirten Capitulations-Resolution, dessen sich auch die Röm. Catholischen Magistraten in Stätt und Märckten, zu Beschönung der Evangelischen Bürger Tribulation betragen: theils auch, daß sich etliche Geistlichen vernehmen lassen, solche Capitulations-Resolution binde sie deswegen nicht, weil sie dis Orts den Ordinarium und nit den Lands-Fürsten recognoscirten, theils aber, welches das vermuthlichste ist, daß man solches ihnen durchaus nicht inhibirt, und die Bestraffung tacitè gut heist, und wider Ihrer May. Brief und Siegel ihres Gefallens frey zu handeln gleich und Anlaß giebt.

Ebenmäßige Meynung hat es auch mit den Erbbegräbnissen. Denn obwohl die klaren Wort dieses Puncten vermögen, daß es bey jedes alten habenden Herkommen und Gerechtigkeit verbleiben sollte; lassen sich doch die Geistlichen, daß sie es nit thun wollen, lauter vernehmen: Wie sie es dann auch genug mit der That bewiesen, indem der Probst zu S. Florian des Herrn von Volckensdorff abgeleibte Frau Mutter, ungeacht der alten der Herren von Volckensdorff allda habenden Erbbegräbniß und ansehnlichen

Stifftungen, nicht einlassen wollen, sondern gedachter Frauen neben ihrem Herrn sel. das Erdreich und Ruh-Bett verweigert hat.

Unter den Exclusions-Puncten ist zwar fürgesehen, daß der Religion halben kein Unterthan soll gestrafft werden, sondern daß auch ihrer einer in Jahr und Tag zur Stift- und Verkauffung desseinigen zugelassen seyn soll. Wie aber dieser Punct gehalten werde, findet sich unter andern bey dem Pfleger zu Ebersperg, welcher der Religion halben die armen Leuth so wohl strafft, als gar von Haus und Hoff jagt. So verfolgt auch der Abt zu Lampach die seinigen mit Bestraffung nit weniger. Weil nun eben so wohl wider diesen, als vorerzehlte Puncten gehandelt wird, als seyn E. M. dabey dieses zu erinnern, daß, da sie nit alsbalden solchem Uebel remediren, es eben allgemach in vorigen Stand wieder kommen werde, indem die Hoffrichter ihre Prälaten zu solcher Verfolgung anreitzen, und es dahin zu richten nit unterlassen, daß, welcher Evangelischer Unterthan nicht gefängnüst, oder der Gefängnuß entledigt, oder Termin der Verkauffung erlangen will, sich mit Geschenck bey dem Hoffrichter einstellen muß: welches sie sich so lang zu treiben unterstehen würden, bis der arme Unterthan gar ausgesauget, und aus grosser Armuth von Haus und Hoff lauffen müste: dadurch dann die Clöster in Abnehmen kommen, und die Hoffrichter sich bereichern, E. M. aber neben den Land-Leuthen und armen Unterthanen umb alles das ihrige gebracht werden.

Der ferner in der Capitulations-Resolution folgende Punct trifft das unpartheyische Judicium an, daß nemlich von beyden Obern Politischen Ständen vier alsbalden nach dem Land-Tag, mit Zusichziehung zweyer Gelehrten ein Gutbedüncken verfassen, auch beyder Religions Stände Personen, die zu gemeldtem Judicio vermöge des Gutachtens zu gebrauchen, fürschlagen sollen, damit durch solche alle vergangene und künfftige Kirchen-Streiten decidirt und auffgehoben, und also Ruhe und gute Vertraulichkeit erhalten werde. Dieser Punct ist aber gleichfalls bis dato ohneffectuirt und von den vielgedachten Röm. Catholischen durch Verschiebung des Landtags hinterstellig gemacht worden, und wir müssen nichts destoweniger unserer entzogenen Kirchen beraubt seyn, unsere Gelegenheit aber zu possediren wir dieses Auffzugs zu entgelten, jene zu geniessen haben: welches alles wie wenig es zu gutem Vertrauen und Vertrewlichkeit erbaulich, jeder Verständiger leichtlich erachten kan.

Hierauff folgt alsdann in der Capitulations-Resolution, daß Ihro Maj. die Stätt und Märckt unter und ob der Ennß, bey dem lassen wolle, wessen

wessen Sie sich gegen die Mährischen Abgesandten in Gnaden erkährt haben. Nun ist aber solche Erklärung mit nachfolgenden Worten beschehen: E. M. wollen die Stätte unter und ob der Ennß in allem so gnädigst tractiren, daß sie sich in keiner Sach zu beschwären, und keiner Unbilligkeit noch Betrangnuß bey E. M. Regierung zu beklagen und zu fürchten haben werden. Welche Wort, wie solches die Tractation selbst ausweiset, den Verstand gehabt, daß nemlich unter den Worten: in keiner Sach zu beschwären, item: keine Unbilligkeit und Betrangnuß zu fürchten, den Stätten ob der Ennß ihre Kirchen und Schulen, so sie der Zeit innhaben, und zu ihrem freyen Evangelischen Exercitio ruhig, ohne einige ihre Sperr- und Hinderung verbleiben, nit weniger, daß die Stätte unter der Ennß, ob die wohl kein öffentlich Exercitium eigenthümlicher Kirchen nicht haben, doch so wenig als die Stätt ob der Ennß in ihrem Gewissen im wenigsten nit geängt werden, sondern ihnen ihre Seelsorger und Prediger ausser der Stätte bey der Evangelischen Land-Leuthe Kirchen, frey ungeirret und ohne einige Bestraffung zu suchen befugt und berechtigt seyn sollen. Dem aber allem zu entgegen seynd Bürger zu Stein, Crembs und Ipß, so wohl daß sie wider ihre Religion und Gewissen sich zum Umbgang nicht haben wollen zwingen lassen, als daß sie der Land-Leuth Evangelische Kirchen besucht haben, gestrafft worden. Welches ob zwar vermuthlich auch ohne E. M. Vorwissen beschehen, so haben doch die betrangten Bürger so wenig auff ihre, als auch der gesambten Evangelischen Stände vor wenig Wochen eingebracht unterthänigst sollicitiren, deren keines, ja auch einige schrifftliche Resolution hierüber nicht erlangen, noch sie die Bürger ihrer Bürgschafft entledigt werden können.

Was demnach die Ersetzung der Bürgermeister und Raths-Wahlen, Stadt-Schreiber und Auffnehmung der Bürger ohne Revers betrifft, so vermag die Capitulations-Resolution, daß die Stätt unter und ob der Ennß bey ihren Privilegien, altem Herkommen, Gewohnheit und Gerechtigkeit handgehabt und gelassen werden sollen. Damit aber auch dieser Punct nicht ohne Anstoß und ungeschmälert verbleibe, will man noch bis dato bey der Stadt Crembs und Stein keinen Bürger, er bring dann von Catholischen einen Zettel, auffnehmen: also will man auch der Stadt Welß nochmahl auch diejenige Person, darwider sie hiebevor beschwärt gewest, wider ihren Willen auffdringen; ungeacht doch, daß bey der Capitulations-Tractation dieser Punct dahin verglichen, daß weder gemeldte Stadt Welß mit gedachter

dachter Person, noch auch andere Städte so wenig als sie, mit Auffnehmung der Stadtschreiber nicht beschwäret werden, sondern die Bestell- und Auffnehmung ihnen frey bleiben soll.

Ferner so vermag die Capitulations-Resolution, daß E. K. M. in Auffrichtung eines Hoffraths gnädigst bewilligen, und wie derselbe zu bestellen, auch, woher der Unkosten zu nehmen, von den gesambten Ständen in dem ausgeschriebenen Land-Tag ein Gutachten abgefordert werden soll. Item, daß E. M. die Dienst mit angesessenen qualificirten Land-Leuthen zu ersetzen, die alte Geschlechter vor andern ohne Unterscheid der Religion zu hohen Aembtern, und nach Tauglichkeit der Personen hiezu zu befördern, gnädigst bedacht seyn wolle. Dieser Hoffrath aber, ob zwar solches des Lands und gemeinen Wesens höchste Nothdurfft erfordert, ist bis dato eben so wenig aufgericht, als das Gutachten von den Ständen abgefordert worden: sondern wird vielmehr, weil die Räthe dazu allzu kleine Lust haben, unter dem Prätext des Lands-Tags, zu unserer und des Lands höchster Beschwärung auffgezogen. So ist das übrige, wegen der noch Unqualität der Personen von angesessenen Land-Leuthen, der alten Geschlechter, und beyder Religions-Verwandten, Ersetzung der Räthe und hohen Aembter, bishero so wenig beschehen und erfolgt, daß auch alle geheime Räthe, Stadthalter, Kriegs-Räthe, auch Präsidenten, Land-Marschalck, Land-Hauptmann fast zwey Drittheil der Regierung, Cantzler und Land-Schreiber, item die Cantzleyen, (der Hoff-Diensten zu geschweigen) Römisch-Catholisch, und ohne Vorwissen, Gutachten und Benennung der Landen gesetzt seyn. Doch will uns unterthänigst nit zweiffeln, E. M. werden auch in diesem, der Vergleichung und Zusag nach, solche Bestellung also gnädigst ins Werck richten, damit der vertrösteten Verbesserung des Regiments, so wol E. K. M. selbst, als auch die Länder, wir und die liebe Posteritet zu geniessen haben.

Belangend die Uebernehmung und Umbfertigung der Keyserlichen Schulden, so auff E. M. cedirte Länder und Land-Aembter verwiesen, ist man damit bishero bey der Cammer auch auffzügig gewesen: um welcher Beförderungs-Ordnung dann unterthänigst gebeten wird. So hat man sich zwar in Puncto der Amnestiä nicht zu beschweren, daß E. May. einem oder dem andern aus den Evangelischen etwas wider dieselb zugemuthet hätten, setzt auch einiges Mißtrauen in E. Maj. noch nit; Dis aber können wir gleichwohl nicht bergen, daß es bey vielen nicht ein geringes Nachdencken macht, daß fast keiner von den Evangelischen Ständen zu E. May. Dienst gezogen worden.

worden; welches wir doch mehr zu einer unterthänigsten Erinnerung, als aus Aemulation, angedeutet haben wollen.

Die Abdanckung des beyderseits geworbenen Kriegs-Volcks betreffend, seynd die Ständte ihres theils deme, dessen man sich verglichen, gehorsamst nachkommen; auff E. M. Theil aber seynd so wohl die Tampierische Pferdte, als das Dornisch Fendel Knecht, noch auff dem Fuß, welches nicht allein der Capitulations-Resolution entgegen, sondern um so viel beschwärlicher ist, weil in dem vom 17. dieses Monats October an die Verordneten ausgefertigtem Decret lauter vermeldet wird, daß sie in dis Land eigenthätig rücken, und nicht allein unsern Unterthanen höchsten und eussersten Schaden zufügen, sondern auch ihnen den Herren und Landleuthen selbsten, gleichsam den Garaus machen werden. Dahero wir dann, bey solcher dieses ausländischen Volcks Gefahr, umb so vielmehr auff der verglichenen Abdanckung zu verharren, und deren Vollziehung so wohl als auch umb gnädigste Resolution, wessen wir uns, auff dem Fall sie sich auff dem Oesterreichischen Boden begeben würden, zu unser und unserer armen Unterthanen Schutz zu getrösten und zu verhalten, unterthänigst zu bitten verursacht.

Beschließlichen, weil auch in dem Concept der Resolution mit E. Maj. selbst gnädigstem Willen, einkommen, daß dieselb auch ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzog **Maximilian** mitfertigen helffen wollen: so ist ja an sich billig, und solcher Resolution gemäß, daß es also geschähe; welches aber noch mangelt. Derowegen E. M. solche Fertigung zu erlangen, nochmahlen das Ihrig mit gnädigster Intercession zu thun; billig Ursach haben.

Ueber specificirte in der Resolution begriffene Puncten (wider welche alle entweder gehandelt, oder doch nicht vollzogen worden) hat man sich bey und in der Tractation auch dessen verglichen, daß bey dieser lezigen E. M. neuen Regierungsantretung, die Benenn- und Fürschlagung der Personen zu den Aembtern und Rathsmitteln von den Ständen beschehen, E. M. aus den fürgeschlagenen die Dienst zu ersetzen und zu erwehlen, bey künfftiger Vacirung aber iedes Collegium, dem alten Herkommen nach, die seinigen zu benennen und fürzuschlagen haben sollen: welcher Punct allein darum nicht in die Capitulation einkommen, weil uns E. M. zur Tractation deputirte Räthe der eigentlichen Vollziehung in E. M. Nahmen vergewisst, und solches deswegen zu inseriren für unnöthig geachtet worden; bevorab weil selbige darneben angehengt, daß jetzige Benenn- und Fürschlagung von den Ständen

den

den allein auff dißmahl geſchehen, und alſo ein momentaneus Actus ſey, und die künfftige ohnedas der Collegien Ordnung und Herkommen mit ſich bringen: Inmaſſen ſolches annoch in guter Gedächtnis ſeyn, und keiner fernern Probation, an welcher es uns doch auch nicht mangelt, bedürfftig ſeyn wird. Nachdem aber dieſer Punct zu Verbeſſerung des Regiments hochnothwendig: alſo werden wir E. M. unterthänigſt daran zu mähnen und gehorſamſt zu bitten deſto mehr verurſacht. Item ſeynd wir von den Königl. Räthen im Namen E. M. vertröſtet worden, daß hinfüro kein geiſtliche Perſon in die politiſche Räthe gezogen werden ſoll. Wie aber dieſem bisher gemäß gelebt, und ſolches noch in acht genommen wird, das wiſſen E. M. ſelbſt am beſten, und iſt weltkündig und offenbahr; derowegen auch weitläufftiger Erzehlung unvonnöthen.

Ueber das und ſchließlich haben E. M. ſich gnädigſt zu erinnern, was maſſen Sie in vergangner Erbhuldigung allen vier Ständen, altem Herkommen nach, durch gefertigte Revers alle ihre Privilegia, althergebrachte Gewohnheiten, Gebräuch, Recht und Gerechtigkeit zu confirmiren, und ſie dabey gäntzlich zu ſchützen und handzuhaben zugeſagt und verſprochen. Dieſem zuwider aber wird der Stadt Weiß ſolche Confirmation ihrer Privilegien darumb geſperrt und die Ausfertigung ſuſpendirt, weil ſie die wider alt Herkommen und den lautern Innhalt vielberührter E. M. Capitulations-Reſolution, die ohne ihrem Willen eingeſchaffte Perſon zu ihrem Stadtſchreiber nicht annehmen, oder ihren allbereit ordentlich auffgenommenen Stadtſchreiber wieder abſchaffen können; Item auch vorher der Stadt Ennß gleichmäßiges Begehren, ſolcher Confirmation halben, erſt auff des Herrn Landhauptmanns und Vitzthums ob der Ennß Bericht und Gutachten remittirt: anderen Städten auch zu verſtehen gegeben, daß ſie zuvor alle und jede ihre Privilegia in Originali ediren und fürlegen ſollen. Welches dieweil es dem alten Herkommen zuwider, und vor dieſem den Städten nie zugemuthet worden, wir gleichfalls abzuſtellen, und E. Maj. Zuſage und Dero Handhabung gnädigſt in acht zu nehmen, gehorſamſt bitten.

Num. XXX. ad pag. 253.

Der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Stände Schreiben an den Ungariſchen Palatinum, Hrn. Grafen Thurzo, am 12. Nov. 1609.

Illuſtriſſime

Illuſtriſſime Comes, Domine & Amice honorande.

Offerimus Illuſtriſſimæ Dominationi Veſtræ, ex ſui erga nos candoris & benevolentiæ meritis, habita quæcunque & prompta officia. Licet dubium nobis nullum ſit, quin Illuſtr. Dom. Veſtræ abunde conſtet, quo in loco etiamnum Evangelicorum Statuum & Ordinum res ſint, nihilo tamen minus, ne ex variis variorum hominum rumoribus Illuſtr. V. Dominatio de veritate & certitudine rei forſan vacillet aut hæreat, non potuimus, quin Illuſtr. Dom. Veſtram, quæ à diſceſſu ſuo hic inter nos agitata ſunt, hisce litteris plenius & accuratius edoceremus. Verſatur paſſim in Pontificiorum ore, Nos Evangelicos Status eos eſſe, quorum culpa non ſolum res novæ & inſuetæ ſubinde excitentur, ſed etiam, ne patriæ noſtræ incolumitas promoveretur, nos nuperrima Auſtriaca Comitia nullatenus proſequenda voluiſſe, ſed ad eorundem prorogationem dato ſtudio anſam & cauſam potius præbuiſſe. Id igitur iniqui rumoris, ut à nobis re ipſa removeremus, & omni ejusmodi ſiniſtræ ſuſpicionis culpâ apud quoscunque viros bonos nos liberaremus, Regiæque Majeſtati inprimis (quorum quippe obedientia & fidelitas nullibi unquam deficit) nos purgaremus, prolixam nuper excuſationem conſcripſimus, eamque Majeſtati Suæ, totius fere negotii (ut ardui.) Summam, ſuperioribus diebus ſubmiſſe offerendam fecimus. Cujus Scripti exemplar Illuſtr. Dominat. Veſtræ transmittere voluimus, ut, quæ eſt Illuſtr. Dominationis Veſtræ ſummarum rerum ſingularis prudentia, ex eodem perſpicue videre, & ipſis etiam manibus, quod dicitur, palpare liceat, quam iniqui ſint Pontificii harum rerum Cenſores noſtrarum. Animadvertet autem inprimis Illuſtr. Dominatio Veſtra, in nullo fere totius Capitulationis ſeu Reſolutionis, quam 19. Martii a. c. ex Suæ R. M. benignitate ſub Regia ejusdem manu & ſigillo obtinuimus, articulo adeo nobis non ſatisfactum eſſe, ut potius in plerosque articulos commiſſum ſit. Abſit vero à nobis & quam longiſſimè abſit, ut hujus rei vel minimam culpam in Suam M. R. ullo modo transferendam exiſtimemus. Non enim nobis ſolum, ſed toti Chriſtiano orbi cognitum & perſpectum eſt, quæ ſit hujus Principis innata & à glorioſiſſimis ſuis Majoribus derivata, neque unquam ſatis laudanda manſuetudo, benignitas, clementia, & infinitum inprimis pacis & concordiæ ſtudium. Nec etiam univerſos Pontificios hujus culpæ participes eſſe volumus, ſed apertè potius fatemur, quicquid hactenus adverſitatis patria noſtra paſſa eſt, id ſolis iniquioribus nonnullis Conſiliariis acceptum ferendum eſſe.

Eſt igitur, Illuſtriſſime Comes, quod Illuſtriſſimam Veſtr. Dominationem non tam conſultam, quam amicè etiam atque etiam rogatam voluimus, ut, quid hac in parte nobis agendum, & quibus conſiliis prioribus malis occurendum, Illuſtr. V. Dominatio nobis tam Suam, quam cæterorum etiam Hungariæ Procerum pro illuſtri prudentia & ſua erga nos benevolentia ſententiam & animum liberè aperiat & explicet. Siquidem ea ſumus opinione, id noſtrum negotium omninò etiam Regni Hungariæ pro pacti inter nos fœderis jure plurimum intereſſe, & utriusque noſtrûm ſalutem ab invicem dependere. Transmiſiſſemus etiam generoſis, egregiis & nobilibus Comitatuum Legatis ejusdem Scripti noſtri exemplar quoddam, prout nuper etiam Moraviæ Statibus ejusdem fœderis conſortibus miſimus; ſed ob multitudinem occupationum transſcribi nondum licuit: miſſuri tamen illud prima quaque occaſione.

Vix dum iſta exaraſſemus, contigit, ut S. R. M. quatuor ex utroque Baronum & Equitum Statu ad Se convocaret, quapropter, ne Illuſtr. Dom. Veſtram lateret, quæ per Regium Cancellarium Dominum à Krenberg, præſente Sua Majeſtate, nobis propoſita fuerint, & quam iſta priori Regiæ Reſolutioni ſint ſimilia, quæ Scripto illi noſtro prolixiori anſam præbuit, quæque hodierna demum die contra Majeſtati Suæ obtulerimus, Illuſtr. Veſtræ Dominationi melioris informationis ergo transmittenda duximus. Quod reliquum eſt, maximoperè petimus, ut totum hoc noſtrum negotium Sibi curæ eſſe velit; Nos viciſſim Illuſtriſſimæ Veſtræ Dominationi omnes officiorum noſtrorum & amicitiæ vires pollicemur, & proſperæ valetudinis ſalutem eidem precamur. Datum 14. Novemb. Ao. 1609 Viennæ.

N. & N. Evangelici Inf. & Sup. Auſtriæ Status.

Num. XXXI. ad pag. 280.

Der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Stände unter und ob der Enns Memorial an König Matthiam, die lang geſuchte Reſolution betreffend, am 16. Jan. 1610. übergeben.

Gnädig-

Digitized by Google

Gnädigſter König, Herr und Landesfürſt. Ob wohl die gehorſamen Evangeliſchen Stände beeder Ertzhertzogthümer **Oeſterreich unter und ob der Ennß** Augſpurg. Confeßion der ungezweifelten unterthänigſten Hoffnung geweſt, E. K. M. würden zu Ihrer ſelbſt eignen und des gantzen Landes darauff beruhenden Heyl, Ruhe und Wohlfahrts-Beförderung ſich über Ihr der gehorſamſten Evangeliſchen Stände ſo viel unterſchiedliche unterthänigſt eingereichte Memorialia und Schrifften einsmahls und bevorab unter jüngſten **Presburgiſchen** Land-Tag gegen der gehorſamen Stände dahin abgeordneten Geſandten gnedigſt gewehrlich reſolviret haben; So müſſen wir doch aus ihrer der Geſandten münd- und ſchrifftlichen Relation nicht ohne ſondere Beſchwerung unterthänigſt vernehmen, daß Ew. M. nicht allein einige Reſolution zu Remedirung unſerer Gravaminum nicht ertheilt; ſondern auch gedachten unſern Abgeſandten, über dero öfftern gehorſamſten Anmelden, die geſambte gnädigſte Audientz allein um des beywesenden **Unter-Enſeriſchen** dritten Standes willen verweigert, und zuvor den einen des Ritter-Stands **Zachariam Starzer** gar hinweggeſchafft haben; Es hätten zwar hernach E. K. M. ſich endlich durch Herrn Graff **Thurzo**, der Cron **Ungarn** Palatinum, auff deſſen und der gehorſammen **Hungariſchen** Stände wohlmeynende Interpoſition, dahin gnädigſt erkläret, und ſolche Erkläherung mit und in Beyſeyn Ew. May. geheimen Rath und Stadthalters Herrn Grafen **Trautſohns**, eben durch den Herrn Palatinum unſern Abgeſandten, ſo ſich theils dazumahl zu Hoff befunden, anzeigen laſſen, daß Ew. May. den bißher anſtehenden **Unter-Enßeriſchen** Land-Tag auff dem 3. nechſt eingehenden Monaths Febr. reaſſumiren, dabey die einkommenden Beſchwerungen abſtellen, ſich auch in allem alſo gnädigſt reſolviren wolten, darob die Stände der Cron **Hungarn** und wir gehorſamſt zufrieden ſeyn ſollen.

Wie nun, gnädigſter Herr und König, dieſes Ew. May. gnädigſtes Erbiethen wir die gehorſamen Evangel. Stände zu unterthänigſtem Danck gerne annehmen, und uns mit der vertröſten Remedirung der Gravaminum bis zum Land-Tag gehorſamſt gedulten wollen: alſo haben wir wider die angedeute Land-Tags-Reaſſumtion kein Bedencken, hätten auch ſolchen um des gemeinen Landes Heyl und Wohlfahrt willen längſt gern befördert geſehen: wie dann unſere Intention dahin gerichtet geweſen und noch geſtellt iſt, damit alle Hinderungen des beſtimmten Land-Tags aus dem Weg geräumet,

räumet, der Mißverstand, so von Tag zu Tag aus der uns von denen Catholischen Ständen noch im Monath Sept. ertheilten widerwärtigen Antwort erwächset, einmahls auffgehebt, dagegen alle Lieb und Einigkeit gepflantzt und das liebe Vaterland in beständiger Ruhe und zu gutem Auffnehmen gestellt werden möchte.

Nun aber E. K. M. hievor und jüngsthin gnädigst vernommen, daß vor Deroselben gnädigsten Resolution, sowohl der Königl. Capitulation-Resolutions-Publicirung und Remedirung unserer Beschwehrungen, wir ein für allemahl zu einiger Land-Tags-Handlung nicht greifen können, und da hierüber einige Ungelegenheit entstehen sollte, wir dessen vor GOtt, Ew. Kön. May. und männiglich entschuldigt seyn wollen, und noch lauter bezeugen, daß wir an allen deme, so zu Ew. May. des lieben Vaterlandes und unser aller Ruhe und Wohlfahrt förderlich, zu erinnern, zu vermelden und zu bitten, wie gehorsammen Ständen gebührt, nichts unterlassen haben; dagegen aber nicht allein wir noch zu keiner gnädigsten gewehrlichen Resolution und Remedirung derer Gravaminum nicht gelangen können, sondern auch von Tag zu Tag neue Beschwerungen einkommen, immassen kurtz verschienener Zeit der Magistrat zu **Crembs** und **Stein** einen Rathsbürger allda, **Wolfen Mosheimer**, um daß er in seinem Haus, seines Aiden, **Caspar Haberkorns** Kind, welches Schwachheit halber, und nicht ohne Gefahr des Lebens den weiten, bössen und steinigten Weg auff **Senfftenberg** nit hat können gebracht werden, durch einen Evangelischen Prediger tauffen lassen, zuwider der Capitulations-Tractation, krafft deren keinem, wer der auch ist, im Nothfall zur Tauff und Communion (da es allein caute & modeste beschehe) einen Evangelischen Prediger in die Stadt zu bringen verwehrt seyn solle, lauter verglichen, drey tausend Ducaten Poenfall aufferlegt. Ueberdas gehen, zuwider erstberührten lautern Capitulations-Resolution und deren Tractation, bey denen Bürgermeister-Richter- und Raths-Wahlen nicht geringe Unordnungen allein zu Nachtheil der Evangelischen für, wie dann bey hiesiger Stadt **Wien** diß Jahr, welches bey Menschen Gedencken nie beschehen, keiner der Augspurgischen Confession zugethan, weder in dem innern und äussern Rath, noch auff die Schrannen, sondern Ausländer, Handwercksleuthe genommen worden; Wie auch insonderheit die Confirmation der Bewilligung der Richter und Rathswahlen, die Städt **ob der Ennß** betreffend, so Ihro May. Deroselben Herrn Landshauptmann intimiren lassen, mit dem beschwerlichen Anhang, daß sie Commissarien begehren sollen, allerdings dem Buchstaben der

geschlosse-

geschlossenen und verglichenen Haupt-Resolution, die es bey altem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit gelassen, zuwider, conditioniret ist. So will man auch insgemein fürgeben, Ew. May. wären entschlossen, des Comte Tampier 500 Pferdt, und das Dornisch Fendelknecht um die Stadt herum zu legen; Da solches wider unterthänigstes Hoffen beschehe, müssen wir vermuthen, daß es zu Effectuirung desjenigen Ew. May. fürnehmen Raths Gutachten angesehen sey, welcher, als Er zu solcher Quartirung auch gerathen, sich ohne allen Scheu vernehmen lassen, Ew. May. sollten dasjenige, was Sie in Willen haben, vollziehen. Was solches allerseits verursachen, und bey denen Unirten sowohl im Heil. Reich für Nachdencken machen würde, wir auch die gehorsammen Stände schwehrlich alher zum Land-Tag erscheinen könnten, haben Ew. May. selbst gnädigst zu ermessen. Dannenhero so gelanget an Ew. May. unser unterthänigst Bitten, Die wollen zu Beförderung Ihrer selbst eignen und des gantzen Landes Wolfahrt, wie auch vorstehenden Landtags-Handlung, alßbald und noch vor erstbestimmten Landtag nicht allein Ew. May. Capitulations-Resolution gnädigst publiciren und ernstlich intimiren lassen, sondern auch vorgedachte Reuther und Knecht abdancken und aus dem Land bringen, nebens auch im übrigen sich gnädigst resolviren und unsere Gravamina abstellen. Ausser dessen können wir noch ein für allemahl offt-angedeuter Massen zu einiger Landtags-Handlung nicht greiffen, würden auch gantz vergeblich auff so schweren Unkosten alher kommen, der Landtag sich entweder wieder verlängern, oder gar ohne Frucht abgehen, und die Catholischen Stände uns abermahls, wie zuvor, alle Schuld beymessen, wie auch der schweren Zehrung sich beklagen; Welches Ew. May. wir zu künfftiger unserer mehrern Entschuldigung, höchsterheischender Nothdurfft nach, nochmahlen also unterthänigst anführen sollen. Ew. May. zu Dero Königl. und Landesfürstl. Hulden und Gnaden, wie auch fürderlich gnädigsten gewehrlichen Resolution uns gehorsamst empfehlend

E. Königl. May.

unterthänigste und gehorsamste

N. und N. die drey Evangelischen Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich unter und ob der Ennß Augspurg. Confession.

Num. XXXII. ad pag. 281.

Ihro Königl. May. zu Hungarn Resolution an die Evangelischen Stände unter und ob der Enns Augspurg. Confeßion, Wien den 22. Januar. 1610.

Die zu Hungarn Königl. May. haben abermals schrifftlich empfangen und vernommen, was N. die der Augsp. Confeßion Zugethanen aus Herren und Ritterschafft unter als ob der Enns, wegen Publicirung Deroselben Königlichen Resolution und anderer dabey annectirten Puncten halber gehorsamst übergeben, ausser welcher sie sich ein für allemal erklähren, daß sie sonsten zu einiger Landtags-Handlung nit greiffen könten, sondern, da hierüber einige Ungelegenheit entstehen solte, sie dessen vor GOtt, Ihro Königl. May. und männiglichen entschuldiget seyn wolten. Nun haben aber dieselben sich gehorsamst wohl zu erinnern, daß eben diese und dergleichen andere mehr Puncten und Artickel in ihrer ausführlichen Haupt-Schrifft zugleich mit einkommen, über welche J. K. M. noch vor den Presburgischen Landtag sich gnädigst resolviret hätten, da Sie nit in Anbruch desselben gewesen, und die gantze verflossene Zeit über mit solchen verzehren müssen. Wann aber auch damalen J. K. M. sich gnädigst dahin erboten, bey der Reassumtion des Unter-Enserischen Land-Tages hierüber sich hauptsächlich zu resolviren, derowegen Sie auch so viel zeitlicher die Continuation desselben ausschreiben lassen; wollen sich J. K. M. nochmalen gnädigst versehen, die der Augspurgischen Confeßion Zugethane werden sich die wenig Tage über gehorsamst gedulden, in einer so wichtigen Sachen J. K. M. nit übereylen, noch in Sie setzen, und des vergewist und versichert seyn, daß Sie Ihrem zu mehrmalen gethanen gnädigsten Erbieten nachkommen, und bey künfftiger Landtags-Reassumtion sich auf solche ihre Haupt- und andere Incident-Schrifften so gnädigst resolviren wollen, als solches die Nohtdurfft erfordert. Des Conte Tampiers Reuter und des Dörnischen Fähndel Knechts begehrten Abdanckung halber haben die der A. C. zugethane aus den zweyen Ständen hiebevor zu mehr unterschiedlichen mahlen vernommen, daß es einig und allein an dem Mittel ihrer Bezahlung erwinde; deme aber durch

diese

dieſe Reaſſumtion des Land-Tags, da ſie das Ihre vorhero dabey zu thun gedencken, leichtlich und alsbald geholffen werden kan. Sonſten kommt Ihro May. fremd für, was von eines Ihro May. fürnehmen Rahts Gutachten vermeldet wird, daß nemlich die Länger-Haltung ſolcher Reuter und Knecht auf die Effectuirung ſolches Gutachtens angeſehen ſeyn mögte, welcher, als er zu ſolcher Quartirung auch gerahten, ſich ohn allen Scheu vernehmen laſſen, Ihro May. ſollen das jenige, was Sie in Willens haben, vollenziehen. Weillen dann J. K. M. deswegen nie keine Gedancken gehabt, dahero Deroſelben hierin ein eigentliches Wiſſen zu haben vonnöhten, und ſonderlich der angedeuteten Ungelegenheiten, ſo aus der Nit-Publicirung vor dem Land-Tage erfolgen mögten; Als begehren J. K. M. gnädigſt, ſie wollen Ihr als gehorſame Land-Unterthanen nit verhalten, wer derſelbige Raht, ſo dergleichen Gutachten geben, und was es für ein Gutachten geweſen, und in welchem Raht ſolches beſchehen; auch unverhindert dieſer ihrer eingewandten Schrifften, auf den ausgeſchriebenen Tag zur Reaſſumtion des Land-Tages, bey obermeldten J. K. M. gnädigſtem Erbieten, unweigerlichen erſcheinen, zumalen, da ſie ſich in ihrer eigenen Schrifft, darinnen ſie um Prolongirung angehalten, ſelber und ohne einige Condition mit dieſen lautern Worten erboten: Daß ſie ſich, wann Ihro May. ſich eines gewiſſen Tages reſolviren werden, auf denſelben wieder gehorſamſt einſtellen, und was des Landes Nohtdurfft ſeyn und erfordern wird, reiflich deliberiren und handeln wollen; die Catholiſchen vier Stände auch darentgegen in ihrer darauf den 5. Octobris verſchienenen Jahrs übergebenen Schrifft, ſich dahin gleichfalls erkläret und erbohten, auf ſolche Ihro Mayeſtät Ausſchreiben nit allein zu erſcheinen, ſondern alles das mit und neben den andern Mitgliedern, der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan, zu handeln und zu tractiren, was Ihro May. Propoſition wird erfordern, und ſich die vier Stände alsdann vergleichen werden. Und bleiben Ihro Königl. May. denen aus bemeldten Ständen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan mit allen Gnaden vörderſt wohl gewogen.

V. v. Kremberg.

Per Reg. Maieſt.

22 Januar. 1610.

Num.

Num. XXXIII. ad pag. 284.

Anderweitiges der Evangelischen Stände Memorial, am 9. Febr. 1610. übergeben, worinnen Ihro Königl. May. simpliciter um Ertheilung der im nechsten Decret und hievor öffters vertrösteten Resolution gebethen wird.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König in Hungarn ꝛc. ꝛc. Gnädigster König, Herr und Landes-Fürst. Daß Ew. Königl. May. sowohl noch vor Deroselben Preßburgischen Reiß schrifft- und mündlich zu unterschiedlichen mahlen, als auch in währenden Hungarischen Land-Tag durch Ew. May. Räthe, Herrn Palatinum und Herrn Grafen Trautsohn, wie auch jüngsthin vom 22. nechst abgelauffenenen Monaths Januarii diß Jahrs durch ein schrifftlich Decret sich dahin gnädigst erklährt, daß Ew. May. zur Reassumtion dieses Unter-Ennßerischen Land-Tages sich über unser der Evangelischen Stände beyder Ertz-Hertzogthümer unter und ob der Ennß Augspurgischer Confeßion Deroselben den ersten Novemb. nechst verwichnen 1609. Jahres unterthänigst eingereichte Justification oder Haupt- so wohl andere Schrifften gnädigst reselviren wollen, und uns bis dahin zu Gedult gewiesen, das haben wir uns gantz gehorsamst zu berichten, und zweifeln ob Ew. May. gewissen Vollziehung eben so wenig, als wohl die Unter-Oesterreichischen Evangelischen Stände derentwegen und zu erfreulicher Anhörung solch Ew. Königl. May. gnädigste Resolution um so viel williger und mit frölicherm Gemüth auff dem ausgeschriebenen Tag abermahl in grosser Anzahl allergehorsamst erschienen, und nunmehro Deroselben allerunterthänigst erwarttend seyn.

Hinwiederum aber haben wir mit sonderer Beschwehrung vernehmen müssen, und können solch unser erheischende Nothdurfft stillschweigend nit übergehen, daß in angedeutetem jüngsten Ew. May. schrifftlichen Bescheid wider vorige unsere eingewendte Beschwer, darauff gefolgter gnädigster Abstellung, und bis dahero vermög aller ergangenen Decret- und Resolutionen Gebrauch, neben gar Auslassung des dritten Politischen Stands die übrigen zween Stände von Herren und Ritterschafft jetzt wiederum von neuen nicht

als

als Stände inmassen die Catholischen, und eben in jetzigen obberührten Beſcheid, ſondern nur die aus den Ständen tituliret werden wollen, da doch E. K. M. ſelbſt in Dero gnädigſten Audientzen die ſelbſten als Stände tractiret; zu dem wiſſentlich, daß wir Evangeliſche die mehreren Stände im Lande ſind, und an der Anzahl der meiſte Adel unter uns iſt; Warummen wir nun geringer als die Catholiſchen, und dießfalls keine Gleichheit gehalten werden ſolle, können wir einige Urſachen nicht erſinnen.

Als werden wir auch in berührten jüngſten Decret E. K. M. in einer ſo wichtigen Sache nicht zu übereilen, vermahnt. Nun werden wir aber unterthänigſt hoffen, deſſen bey ſo lang und in den ſechſten Monath, von Zeit des erſten ausgeſchriebenen Land-Tags an, getragener Gedult billig entſchuldigt zu ſeyn; dann neben deme, daß unſere Prätenſiones nichts neues, ſondern der Capitulations-Reſolution und derſelben Tractation anhängig, und alles bereit hievor eine abgeredt-verglichene und reſolvirte nachmahls auch durch unſere nechſte Juſtifications-Schrifft mehrers erläuterte und ausgeführte Sach, ſo einiger weiteren Berathſchlagung nicht, ſondern allein der würcklichen Effectuirung bedürfftig, ſo ſeynd doch von unſerer unterthänigen Uebergebung geſagter Haupt-Schrifften ohngefehr drey Monath und etliche Tag darüber verlauffen, und haben Ew. May. ſolche, nachdem Sie es ſelbſt abgeleſen, noch vor Ihrer Preßburgiſchen Reiß Dero geheimbden Räth zur Berathſchlagung zugeſtellt, ſich auch darüber zu ihrer glücklichen Wiederkunfft zu reſolviren, gegen uns gnädigſt erbothen. Dieſes allein haben wir bisher gebürlich in Unterthänigkeit ſollicitirt, und ſuchens nach unſerer erforderenden Nothdurfft noch inſtändig, höchſtflehentlich; wiſſen uns demnach einiger Uebereilung nicht zu erinnern.

Betreffend die Ungelegenheiten, ſo aus der Nichtpublicirung Ew. May. Capitulations-Reſolution vor dem Land-Tag erfolgen mögten, und Ew. M. zu wiſſen begehren, erachten wir gehorſamſt unnöthig zu ſeyn, vorige in unſern unterſchiedlichen Memorialen und Schrifften nach längſt erzehlte und ausgeführte Inconvenientien hieher zu wiederhohlen, und Ew. May. damit zu beſchweren; Sie können aber ſelbſt gnädigſt ermeſſen, daß wegen ſolcher verzögerlichen Reſolutions-Publicirung und derſelben Effectuirung, zu höchſten Ew. May. Deroſelben Gräntz und gantzen Land-Macht Schaden, der Land-Tag geſperret und verhindert wird, ſintemahl die Stände auſſer deſſen, umb des je länger je mehr wachſenden großen Mißtrauens willen, nicht zuſammen kommen, ſich nicht vergleichen, der Credit mehr und mehr weicht, und

die Beschwehrungen sich von Tag zu Tag häuffen, wie dann erst unlängst wiederum ein höchst-beschwerlicher und weitreichender Examen-Proceß mit allhiesiger Bürgerschafft der Preßburgischen Absendung halber, zuwider der Capitulations-Resolution und derselben Tractation, wie auch E. M. geheimen Rath Herrn Grafen Trautson Wort, der zu Herrn Palatino so wohl als hernach Herr Palatinus in Gegenwart der löblichen Hungarischen Stände zu Preßburg gegen unsern Abgesandten aus Ew. May. Mund solenniter gethan, daß denen Bürgern nichts daraus entstehen solle, lauter vermeld, fürgenommen worden. So hätten sich auch für das andere in nechster Wahl beeder Städte Crembs und Stein, zu welcher vor diesem niemahls, sondern allein zu Auffnehmung der Gelübd und dazu keine Geistliche, sondern aus denen Ständen von Herren und Ritterschafft Commissarii genommen worden, der Anwald daselbst Peter Scholden, als neben dem Probst vom Dürnstein geordneter Commissarius, unterstanden wider mehrgemeldte Capitulations-Resolution und derselben Tractation, so wohl uhraltes Herkommen, zu einer höchst gefährlichen Neuerung die eingelegten Wahl-Zettel mit eines jeden Nahmen keines Weges, wie zu erachten, zum Besten, sondern auff Gefahr zu mercken, und herab nach Wien zu schicken. Nicht weniger unterstehen sich Ew. May. Land-Richter ob der Ennß und Dero Pfleger der Herrschafft Stahrenberg, die Leuthe, so an einem gemeinen Fever-Tag, den wir vermög unserer Kirchen-Agenda nicht zu halten, auff dem Feld arbeiten, zu pfänden, zu schlagen, gar zu straffen mit Gefängnissen; aus welchen und andern mehr stets zufallenden Beschwernissen einige beständige Ruhe und Vertraulichkeit, noch des Landes Verbesserung und Wohlstand nicht zu hoffen ist.

Demnach so bitten Ew. K. M. wir unterthänigst, und so hoch als wir immer können, Ew. May. geruhen doch Ihrer selbst und dem gantzen Wesen zum Besten, auch in gnädigster Betrachtung, die gehorsammen Ständte in die Länge allhier nicht zu erhalten, nebst gnädigster Abstellung der präjudicirlichen ungleichen Titulationen, und dagegen gemessene Ordnung hinführo wie bisher und sonderlich in Ew. May. nechstkünfftigen Resolution die angeziemende Gleichheit zu halten, mit jetzternanndter Ew. May. gnädigst gewehrlicher Resolution keines weges zu verziehen, sondern uns dieselbe offtgesuchter Massen ohne allen Auffschub, nunmehr in Königl. Gnaden zu ertheilen, zumahlen wir noch ein für allemahl ausser derselben zu einiger Land-Tags-Handlung zu greiffen, noch im geringsten von vielgedachter E. K. M.

Capitu-

Digitized by Google

Capitulations-Resolution und derselben Tractation zu weichen, und uns anderwerts einzulassen, nicht gedencken. Wie nun Ew. May. Königl. Autorität hiedurch erhalten, Derselben, uns und dem gantzen Land vieler Beschwerden abgeholffen, auch Ruhe, Fried und die alte Vertraulichkeit erhebt wird, also wollen wir es die Zeit unseres Lebens um Ew. May. mit Darsetzung Leib, Guths und Bluths zu verdienen, unterthänigst beflissen seyn. Ew. Königl. May. zu Dero Königl. und Landesfürstl. Hulden und Gnaden uns gehorsamst befehlend

Ew. Königl. May.

unterthänigste und gehorsamste

N. und N. die Evangelischen Stände des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Ennß Augsp. Confeßion.

Num. XXXIV. ad pag. 289.

Königs Matthiä zu Hungarn endlicher guter Bescheid für die Evangel. Stände unter und ob der Enns, den 21. Febr. 1610.

Die zu Hungarn Königliche Majestät, designirter zum König in Böheimb Herr MATTHIAS, Erzherzog zu Oesterreich, unser gnädigster Herr, lassen denen vier gesambten Unter- und Ober-Oesterreichischen Ständen hiemit in Gnaden anzeigen. Sie haben gnädigst verstanden, was Dero Rath und Königreichs Ungarn Palatinus Hr. Georg Thurzo, Graff zu Arwa ꝛc. mit Vorwissen und gnädigsten Willen Ihrer Königl. Majestät bey obbemeldten vier Ständen an- und fürgebracht, als nemlich, daß für das erste, Ihro Königl. Majest. sich hiemit nochmahlen gnädigst erklären, daß Sie alles dasjenige, wessen Sie sich in Ihrer Resolution den 19. Martii verschienen Jahrs gegen Ihnen gnädigst anerbothen, in allen ihren Puncten und Clausuln stet, wahr und fest halten wollen, und das übrige, so noch nicht vollzogen, gleichfalls würcklich effectuiren, und, so viel die Religion betrifft, dabey die Catholischen sowohl als die der Augspurg. Confeßion zugethanen Stände erhalten und handhaben wollen.

Zum andern: Dieweilen Ihro Königl. Majest. durch gemeldten Hrn. Palatinum ihr darüber ausgefertigtes Decret denen Ständen des Erzherzogthums **Oesterreich** öffentlich verlesen lassen, halten Ihro Maj. einiger anderen Publication unvonnöthen zu seyn, sondern wollen sich versehen, die der Augspurg. Confeßion zugethane Stände werden mit Ihrer Maj. Erklärung zufrieden seyn.

Drittens: Wollen Ihro Maj. daß derselben mitleidige Städt und Märckt unter denen vier Ständen verstanden, und für den vierdten Stand, wie bey Ihren Vor-Eltern geschehen, gehalten und genennet werden; und in **Religions-Sachen**, wessen sich Ihro Maj. ihrenthalben mündlichen erkläret und zugesagt, sollen sie dabey wie auch bey andern Ihren Freyheiten und Prärogativen, als von Ihrer Maj. Hochgeehrtesten Vorfahren gleichfalls beschehen, erhalten und handgehabt werden.

Viertens: Wollen und begehren Ihro Königl. Maj. daß die Catholischen von denen der Augspurg. Confeßion zugethanen in ihrer Religion nicht turbiret werden, deßgleichen sollen auch die Catholischen die der Augspurg. Confeßion zugethane im wenigsten turbiren, und solches ein Theil dem andern zusagen, auch in guter Freundschafft, Vertraulich- und Einigkeit mit einander leben, auch allen freundlichen geneigten Willen einander im Werk erzeigen und erweisen.

Schließlichen, die übrigen Articul anlangend, so den Politicum Statum betreffen, wollen Ihro Maj. gnädigst, daß so wohl die Catholischen, als auch die der Augspurg. Confeßion zugethanen Stände gesammt und mit einander tractiren und abhandeln; wie denn Ihro Königl. Majest. auch aus Dero Väterlichen Lieb und Sorgfalt, mit welcher Sie Ihren **Oesterreichischen** getreuen Ständen zugethan, nichts unterlassen wollen, damit dieselben solches Ende erreichen, daß sich dawider niemands mit Billigkeit zu beschweren habe.

Auff solches ist Ihrer Maj. ferner gnädigstes Ersuchen, und wollen sich auch dessen gäntzlichen versehen, die Stände des Ertzhertzogthums **Oesterreich unter der Ennß**, derenthalben dieser Land-Tag ausgeschrieben worden, werden nunmehro, hintangesetzt aller andern Privat-Incidentzen, zu Berathschlagung der Ihnen hievor hinausgegebenen Proposition gehorsamst schreiten, und länger damit nicht verziehen, und zu Ihrer Maj. gnädigsten Contento abhandeln und befördern. Welches also Ihro Maj. denen Ständen

den

den Ihres Ertzhertzogthums unter und ob der Ennß auff wohlberührtes Herrn Palatini Ersuchen und Begehren nochmahlen gnädigst zukommen lassen wollen. Bleiben im übrigen denenselben mit allen Gnaden wohlgewogen. Wien, den 21. Febr. An. 1610.

V. V. Kremberg. Christoph Grapler.

Num. XXXV. ad pag. 294.

Hn. Grafen Thurzo, des Königreichs Hungarn Palatini, denen Evangelischen Oesterreichischen Stände unter und ob der Enns gegebene Attestation.

Wir Graff Georg Thurzo von Bethlem, Arwa ꝛc. des Königreichs Ungarn Palatinus ꝛc. thun kund Inhalt gegenwärtigen offenen Briefs, allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Marggrafen, Landgrafen, Prälaten, Freyherren, Grafen, Herrn, Edlen, Haupt- und Ambt-Leuten, Obrigkeiten, desgleichen Städten, Märckten, Dörffern und andern der Gemeinden Fürstehern, auch allen andern, wes Standes und Würden die seyn, daß, nachdem der Durchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr **Matthias** der andere, von GOttes Gnaden zu Hungarn König, Ertzhertzog zu Oesterreich, nichts mehr nach seiner angebohrnen Königl. und Ertzhertzogl. Anmuth- und gnädiger Zuneigung wünschet und hefftiger begehrt, dann daß Er in seinen Königreichen und Landen mit Erklärung seines Väterlichen Gemüths und angebohrnen Gnaden denen Nachkommen ein ewig lobwürdig Gedächtnis hinterlassen möge, und das Ertzhertzogthum Oesterreich unter und ob der Ennß in seinen alten Freyheiten, Prärogativen, Fried, Einigkeit und altem Wohlstand, nach Exempel seiner Groß-Eltern und Vorfahren schütze und handhabe, derowegen Er den Streit, so zwischen denen Ständen sowohl der Religion als anderer Sachen halben schon von etlichen Jahren her entstanden, zu stillen, und zu freundlicher Neigung und Eintracht (ohne welche auch die herrlichsten Reiche zu Boden gehen) gegen einander gnädigst und väterlich zubringen willens, indem er hiezu allerley bequehme und nothwendige Mittel gesucht, und an die Hand genommen hat,

Seine Maj. auch unser, als seines getreuen und fürnehmen Nachgesetzten im Königreich Hungarn Interposition, mit welcher auch die vier Oesterreichischen Stände zufrieden gewesen, in acht zu nehmen gewürdiget; Derowegen wir erachtend, daß der liebe Fried GOtt und den Menschen annehmlich, haben wir, so viel an uns gewesen, zu Verhütung der aus inwendiger Zwietracht mit Verderb gemeiner Christenheit entspringenden Uebel durch unsere Darzwischenkunfft möglichen Fleisses solchen zu bekräfftigen uns bemühet. Als nun derowegen mancherley Handlung zwischen gedachter Ihrer Königl. Maj. und denen Ständen des Lands Oesterreich unter und ob der Ennß Römisch-Catholischen und Augspurg. Confeßion zugethanen fürüber gangen und aller Widerwillen und Zwiespalt durch GOttes gnädige Verleihung beygelegt, ist die Sach endlich zu dieser Vereinigung und Schluß kommen, und durch ein sonderbahres Königl. Decret, und darnach durch mündliche Wiederhohlung in unserer und Dero Räth Gegenwart erklärt und eröffnet worden, als folgt: (NB. Hier ist das Königl. Decret, so vorher gehet, von Wort zu Wort eingerückt) Dieses also alles, wie es abgehandelt, erörtert und beschlossen, so haben solche des geschlossenen Friedens so wohl in Schrifften überreichte, als durch Ihro May. mündlichen Ausspruch und unseren gleichmäßigen Fürhalt erzehlte Articul Ihro Maj. und beyder Lande Oesterreich, so wohl Catholische als Evangelische Ständt, in allen Puncten und Clausuln approbiret, auch alles und jedes, was darinn begriffen, also kräfftig, bündig und gut angenommen und in unserer Gegenwart stet, wehr- und unverbrüchlich zu halten verheissen.

Dessen zu mehrerer Uhrkund und Zeugnis, auch ewigen Kräfften, haben wir auff ermeldter dreyer Augspurgischen Confeßions-Verwandten, und sowohl Unter- als Ober-Ennßerischen Stände Anhalten, diesen Brieff mit unserm hier anhangenden gewöhnlichen Palatinats-Innsiegel und Handschrifft zu künfftiger Ihren und Ihrer Nachkommen Fürsorg, Behelff und Versicherung Ihnen geben und ertheilen sollen. Geben in der Stadt Temp. den 6. Tag Monaths Martii, Ao. 1610.

(L. S. Palatinat.)

Graf Georg Thurzo.

Num.

Digitized by Google

Num. XXXVI. ad pag. 321.

Fünff Documenta, die Aufhebung des Evangelischen Religions-Exercitii zu St. Ulrich ohnweit Wien betreffend.

A. Kayserl. Decret an Johann Baptista Hochschult, eingeführten Predicanten auf den Ostermairischen Lehnhoff zu S. Ulrich.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bohaimb Königl. Majestät unsers Allergnedigsten Herren wegen dem eingeführten Predicanten auf dem Ostermairischen Lehnshoff zu S. Ulrich hiemit anzuzeigen. Nachdem Ihrer Kayſ. Maj. noch vor diesem fürkommen, daß er sich auf berichtetem Hoff zunechst bey Ihrer Kayſ. Maj. Residentz, alda hievor niemaln kein Exercitium gehalten worden, für einen Predicanten bestellen lassen, auch sein Exercitium aldort, unangesehen ihme unverborgen gewest, daß solches Kayserl. Majestet zu sonderem Misfallen gereicht, dennoch bis daher vermessentlich geübet, und sich also ein Instrumentum zu dem, daraus allerley Ungehorsam, Ungelegenheit und schädliche Erweiterung erfolgt, gebrauchen lassen. Als ist hierauf höchstermeldter Kayserl. Majest. ernstlicher und bey Derselben schweren Ungnad und Straf entlicher Bevehl, Will und Resolution, daß er nit allein das Predigen und gantzes Exercitium daselbst zu S. Ulrich einstellen, sondern sich alsobald und in Angesicht nach Ueberantwortung dis von dannen begeben, und um die Stadt Wien weiter nit betretten lassen solle. Darnach er sich zu richten, und Ihrer Majest. ernstlich Denunciation zu meyden wird wissen. Signat. Wien unter Ihrer Majest. aufgetrucktem Kayserl. Secret-Insigel, den 11. Oct. 1614.

Vt H. L. von Ulm. Chr. Grapler.

B. Kayserl. Decret an Johann Babtista Pachaleb, des Lehnhoffs zu S. Ulrich Possessorn.

Von

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bohaimb Königl. Majest. unsers Allergnedigsten Herrn wegen Johann Babtista Pacha leben hiemit anzuzeigen. Er habe sich zu erinnern, was massen er sich noch vor guter Zeit unterstanden, in dem Ostermairischen Lehnhoff zu S. Ulrich zunechst bey Ihrer Majest. Kayserl. Residentz einen Predicanten aufzustellen, und an berührtem Ort ein gantz neues und niemal gebräuchiges Exercitium einzuführen, und den Herrn Abt zum Schotten, Inhalt seiner überreichten Klag, als welchem alda die geistliche Pfarr-Jurisdiction ohne Mittel zugehörig, wie dan dieselbe seinem Anzeigen nach als ein incorporirtes Filial, von unverdencklichen Jahren hero, mit allen Pfarrlichen Gerechtigkeiten, von obbemeldtem Closter zum Schotten aus versehen worden, seiner bis daher erhaltenen ruhigen Possession de facto zu spolieren und zu entsetzen. Wann dan gemelter Prelat um Abstellung des Exercitii und Erhaltung seiner wolhergebrachten Possession gehorsamlichst und inständig gebetten, also, daß Ihro Käyserl. May. tragenden Kayserl. und Landts-Fürstl. Ammts halben vor mehrmalen anbevohlne gantz ernstliche Ab- und Einstellung nit unterlassen können, auch allen Theilen gleiche Justitiam zu administriren, und jeden bey seiner billigen Possession zu erhalten, auch niemandts seiner Rechte und Gerechtigkeiten de facto entsetzen zu lassen. Als haben sich Ihr Kayſ. May. des Predicanten und neuen Exercitii an diesem Ort halber, allermassen er beyligend zu ersehen haben wird, endlich resolvirt, und ist Derselben ernstlicher Bevelch und wöllen, daß er berührter Resolution in einem und dem andern, bis zu rechtlichem Austrag der Sachen und Ihrer Maj. ferneren Resolution, schuldigem Respect und Pflichten nach, bey Vermeydung Ihrer Majest. höchsten Ungnad und Straff, gehorsamst nachkomme, und zu andern ernstlichen Einsehen nit Ursach gebe. Signatum Wien unter Irer Maj. aufgetruckten Kayserl. Secret-Insigel, den 11ten des Monats Octob. 1614.

Vt H. L. von Ulm. Chr. Grapler.

C. Der Evangelischen Stände unter der Enns Supplication an Ihro Kayserl. May. wegen obiger Sachen, am 19. Nov. 1614 zu Ebersdorff übergeben.

Allergnedigster Herr und Landes-Fürst ꝛc. Gleichwie den lieben Kindern von Natur diese Art und Eigenschaft angebohren und eingepflan-

tzet

tzet iſt, daß ſie in wiederwärtigem Zuſtand bey niemand mehrers, als bey ihren frommen Eltern, Hülff, Schutz und Rettung ſuchen, auch ſie die Eltern hinwiederum dargegen aus angebohrner väterlicher Affection, ſonderlich aber zur Erfüllung göttl. Befehls beweget werden, dieſelbige ihnen treuherzig mitzutheilen und wiederfahren zu laſſen; Alſo und gleicher Weiſe wiſſen wir die gehorſamen und Evangel. Stände in allen und jeden unſern Anliegen und Nöthen, nach dem Allmächtigen GOtt, alß unſerm einigen Schöpfer, Heyland und Erlöſer kein anders Aſylum noch einige Zuflucht und Protection, weder eben bey Ew. Kayſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn und Landesfürſten ſelbſten, unterthänigſt zu ſuchen. Denn Ew. Kayſ. Majeſtät nicht allein aus göttl. Fürſehung durch ordentliche, von Dero Hochlöbl. Vorfahren Höchſt- und Gottſeeligſter Gedächtniß auf dieſelbe Ihro Kayſ. Majeſt. continuirenden Succeßion unſer angebohrner Erbherr und Landesfürſt ſeyn, ſondern auch dieſen ihren Erbtitel, als wahrer und rechter Vater des Vaterlands, mit beſtändiger Beliebung Dero gehorſambſten Unterthanen, vätterlichen Fürſorg für das Land und embſiger Bemühung derſelben Reparation und alten Wohlſtands Wiederbringung, höchſt-ruhmwürdigſt erheben und zieren. Derowegen und nachdem uns anjetzo auch die Noth berühren thut, ſo ſuchen zu Ew. Kayſ. Majeſt. wir unſere allerdemüthigſte und gehorſamſte Zuflucht, allerunterthänigſt bittend, dieſes unſer gehorſambſtes Anbringen nit allein mit Kayſerl. Gnaden zu vernehmen und anzuhören, ſondern uns darüber auch mit gnädigſter Reſolution vätterlich zu bedencken, daß wir, wie bis anhero, auch noch hinführo deſto mehrere Urſach haben, mit zugeſetzter vorhin offt probirter, auch mit anſehnlichem Nutz und Frommen des lieben Vatterlandes erfahrner Hülff, Leibs, Guts und Bluts auff alle erheiſchende Nothfälle, gegen E. Kayſ. Maj. gantz begierlich zu erſcheinen.

Welcher maſſen nun Ew. Kayſ. Maj. An. 1609. vor der fürgangenen Erbhuldigung, durch Dero darzu deputirte anſehnliche und hochvernünftige Herren Räthe mit den getreuen Evangel. Ständen Ihres Erzherzogthumbs **Oeſterreich unter und ob der Enns**, auff Interpoſition der **Mähriſchen** Herren Abgeſandten zu **Wien** dahin tractiret, geſchloſſen und abgehandelt, daß es nit allein bey Kayſer MAXIMILIANI II. aller chriſtmildigſten Andenckens gnädigſt ertheilten Religions-Conceßion allerdings verbleiben, ſondern auch keiner auſſer Recht ſeines Inhabens entſetzet werden ſolle, ſolches auch hernach ſteiff und feſt zu halten, durch die beyderſeits verglichene und aufgerichtete Capitulations-Reſolution, mit Dero Königl. Handſchrift

und Secreten-Insigell, gleichergestalt ein Jahr hernach durch ein absonderliches den gesambten Ständen durch Hn. Palatinum des Königreichs Ungarn im Landhauß öffentlich zu menniger Nachrichtung fürgetragenes und intimirtes Decret, nicht weniger auch Dero Königl. mündlichen Zusag gnädigst versprochen; dessen werden Ew. K. Majestät noch zweifelsfrey im gnädigsten und frischen Angedencken seyn, so wohl als Sie sich auch allergnädigst zu entsinnen haben werden, was massen Dieselbe noch A. 1608 die getreue Ständ bey allen und jeden habenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben, allergnädigst zugesaget und vertröstet haben. Obwolen nun wir uns gäntzlich versichern, E. Kayſ. Majestät alß ein von GOtt hocherleuchteter Potentat werden ob Deren Königlichen Worten, Handschrifft und Insigel um so viel mehr beständiglich halten, weil nit allein solche Zusag, Versprechungen und Pacta, (auf welcher Effectuirung insgemein ein allerglücklichster Wohlstand, Ruhm und Preis bey männiglich, Ehre und Lob bey der Posterität zu folgen pfleget) Juris gentium seyn; sondern hierinnen Ew. Kayserl. Majest. eigne Reputation, Authorität und Hochheit in particulari so sehr versiren und beruhen thut, daß dieselbe, auf den Fall Dero gnädigste Promißionen und reciproco consensu verglichene Vertröstungen, weniger als GOttes Verheissungen, dessen Ebenbild Christliche Potentaten tragen, prästiret werden wolten, mit Nachsichziehung künftiger Ew. Kayſ. Maj. Selbsten zum höchsten Präjudicio gereichender Diffidenz bey Chur- und Fürsten im H. Röm. Reich leichtlich verkleinert werden möchte: So haben wir doch nit ohne sondere Beschmerzung dieser Tagen erfahren müssen, daß, ungeachtet wir (auf ein von Linz auß beschehenes Andeuten, als ob Ew. Kayſ. Maj. das aufgestelte Exercitium zu St. Ulrich, weil es Ew. Kayſ. M. allerley Unlust machen und Ursach geben mögte, daß Sie sich bey uns Oesterreichischen Ständen nit aufhalten thäten, nit gedulden wolten) zu Berathschlagung, wie und auf was Weise Ew. Kayſ. Maj. zu gehorsamsten Ehren, doch ohne Präjudicio und Violirung der Capitulations-Resolution die Sache sonsten zu Ew. K. Maj. gnädigster Satisfaction accommodiret werden mögte, hieher beschrieben worden, und fast an dem gewesen, daß die Consultation hätte vorgenommen werden sollen, vergangenen Sambstag Vormittag der Evangel. Prediger zu St. Ulrich durch ein ihme von abgeordneten Commissarien zugestelten Decret A. von dem Pachalebischen Hoff unversehens und unverhoffter Weise in continenti und im Angesicht ihrer abgeschafft, das Exercitium Evangel. Religion daselbsten,

welches

welches doch aus GOttes Wort bishero mit aller Bescheidenheit und eifriger Ermahnung zur GOttesfurcht, zu schuldigem Respect der geliebten Obrigkeit, und zu allen Christlichen Tugenden geführet worden, de facto ohne einige dazu gegebene begründete Ursach eingestelt, die würckliche Parirung dessen auch unserm lieben Mitglied **Johan Baptista Pacheleb** (der doch zuvor, wie er der begehrten aber von ihme verwägerten Abschaffung seines Predigers halben zu Neustadt in Arrest genomen, auff unsere gehorsamste Intercession desselben wieder gemüßiget, Ihme aber fernere Abschaffung dessen von Ew. Kayſ. Maj. gar nit zugemuthet worden) durch ein Decret B. blößig auff Herrn Prälaten **von Schotten** Klag und Anzeigen, ehe und dann ihme solche zu seiner Verantwortung zukommen, ausser rechtlicher Erkänntniß alles Ernstes auferleget worden.

Wenn wir nun bey uns selbst reiflich erwegen, daß dieser Actus vielleicht aus fürgegangener ungleichen Einbildung ervolgt, gleichwol aber der von E. Kayſ. Maj. uns gegebenen mit Dero Handschrift und Insigel fertigten Königl. Capitulations-Resolution (kraft welcher einem jeden Herren und Landman das Exercitium Religionis auf seinem Schloß, Possession, Mühle und Wohnungen ungehindert zu führen, nicht weniger alß ex concessione D. Maximiliani II. darauf sich die Capitulations-Resolution gründet, concediret und zugelassen wird) zugleich auch der über der gesambten gehorsambsten Ständen Gravamina erst von 2 Jahren erfolgten Kayserl. Resolution allerdings zuwieder, daher aber, wenn in und durch die Capitulations-Resolution ein solcher Riß gemacht werden solte, es eben zu der vorher gehabten Gewiſſens-Betrengniß, da GOtt gnedig vor sein wolle, gedeihen möchte, so gleichwol im H. Röm. Reich, in welchem es, ehe als man vermaint, um Willen auß selbigem stetigs Abgesandten allhie zu finden, verschallen würde, wie auch in den unirten Landten ein grosses Nachdencken caussiren könte: nebens auch was unserm Mitglied beschicht, von uns um der besorgenden Consequentz, Gefahr und Nachtheil willen, nit anderst, als ob es dem gantzem Corpori wiederfahren wäre, aufgenommen werden kan: Dessen aber wir, angesehen wir bey Ew. K. Majestät unverschont unser Leib und Lebens, Guts und Bluts, das äusserste beygesetzt, und doch so viel nicht als die **Hungarischen** und **Ober-Oesterreichischen** Stände (so das Exercitium Religionis gar in Städten haben) erlanget; sondern zu Verschonung Ew. Kayſ. Maj. und zu Erzaigung unseres allerunterthänigsten Respects und Gehorsambs uns mit dem wenigen benüegen lassen, nit verschuldet zu haben vermainen, auch Ew. Kayſ.

Maj. gehorsambst wohl versichern können, daß gedachter Pachaleb die Auffstellung des Exercitii gar nicht zu einigem Verdrus, welches von Ihme sowol als uns weit und ferne ewiglich verbleiben wird, sondern allein, weilen er dessen kraft der Capitulations-Resolution eben als andere Landes-Leute befuegt, fürgenommen hat: Also kommen zu Ew. Kays. Majest. wir hiemit neben ihme Pachaleb, um des Allmächtigen Barmhertzigkeit gantz demüthigst, allergehorsambst, unterthänigst bittend, flehend, seufzendt, Die geruhen nicht allein den wieder den Pachaleb eingebildeten Verdacht allergnädigst fahren zu lassen, und das Exercitium Augspurg. Confeßion, wie es andern Landt-Leuten kraft der Capitulations-Resolution unverwehrt, Ihme auff seinem Hoff und Wohnung gleichfals gnädigst zu concediren; sondern auch uns samt und sonders bey dem feinen und Christlichem Gebrauch und Uebung der vom Kayser MAXIMILIANO II. allerseeligsten Gedächtniß erlangten, von Ew. Kays. M. selbsten de novo approbirten Religions-Freyheit, Conceßion und Assecuration jetzt und künftig allenthalben mit unbeschwertem Gewissen in Friede und Ruhe, von männiglich unbetrübt und ungeirret gnädigst verbleiben zu lassen, auch würcklich dabey zu schützen und handzuhaben. Wie nun solches zu Ew. Kayserl. Maj. selbst eigenen Reputation und Hochheit gereichet, also erzeigen Sie uns hieran die allergröste Kayserl. und Landes-Fürstl. Gnade und Wohlthat, so wir diesmahl zu begehren haben, seyn auch dieselbe Zeit unsers Lebens in allerunterthänigster danckbahrer Gedächtniß zu erhalten, und, wo es von GOtt immer möglich, um Ew. Kayserl. Maj. gehorsamblichst zu verdienen, von getreuen ungefälschten Hertzen erbietig und begierig, und thun hierauff Ew. Kays. Maj. uns zu gnädigsten gewehrlichen willfährlichen Beschaidt sambt und sonders allerunterthänigst befehlen

Ew. Kayserl. Maj.

allerunterthänigst gehorsambste

N. und N. die drey Evangelischen Stände von Herren und Ritterschafft, auch Stätt und Märckt des Ertzhertzogthumbs **Oesterreich unter der Ens** Augsp. Confeßion.

D. Suppli-

Digitized by Google

D. Supplication der Evangel. Oesterreichischen Stände, das Exercitium Religionis zu St. Ulrich betreffend, zu Anfang des angestelten Landtages zu Wien am 16. April 1615 übergeben.

Allergnädigster Herr und Landesfürst. Alß zu dem jetzigen von Ew. Kayſ. M. außgeschriebenen und angestellten Landtag wir uns zu Erzeigung unsers allerunterthänigsten Gehorsambs hiehero verfüegt und gehorsambst eingestellet, auch zu Facilitirung der den getreuen vier Land-Ständen am 5. Febr. mit Kayſ. und Landsfürstl. gnedigst angehändigten Propositions-Berathschlagung, alle Obstacula nach möglichster Schleunigkeit auß dem Weg zu räumen, in völligem Werck; So haben wir unter andern nit ohne sondere Beschmertzung erfahren, daß Ew. Kayſ. Maj. auff die, von den damalen anwesenden getreuen Evangelischen Landes-Mitgliedern noch im Octob. verwichenen 1614ten Jahres, des auff dem Pachalebischen Hoff zu St. Ulrich durch ein Kayserl. Decret abgeschafften Evangel. Religions-Exercitii Augspurg. Confeßion halben gestellte, und zu Ebersdorff durch einen dazu deputirten Ausschuß allerunterthänigst überreichte demüthigste Interceßions-Schrifft A. durch des H. Röm. Reichs Vice-Cantzlern Hn. von Ulm Sich mündlich resolviret, und so viel antworten lassen: Daß Sie nemlich mit sondern ungnädigem Mißfallen vernommen, daß die Evangel. Stände das Exercitium Augsp. Confeßion zu St. Ulrich auffgestellt, und das, was Ew. Maj. den getreuen Ständen zu Gnaden bewilliget, anjetzo zu Derselben Trutz gebrauchen dörfen, wie Sie den nit weniger ein ungnedigs Mißfallen darob trügen, daß wir aus einer Particular-Sach ein Commun-Werck machen theten; derowegen Sie die Stände dahin vermahneten, daß sie ferner dieser Sachen halben zu Ruhe stehen sollen, dann Ew. Majest. des Herren Prälaten zum Schotten dis Orts eingewandte Klag durch rechtlichen Proceß entscheiden, und die gerichtliche Erkändtnus drüber ergehen zu lassen, gnedigst gesonnen weren. Sonsten wüsten E. K. M. Sich gnedigst wol zu erinnern, was Sie uns den gehorsambsten Evangel. Ständen zugesaget und versprochen, seyen auch solches zu halten und uns dabey zu schützen allergnedigst erbietig.

Wie wir nun dieses letzten und zuvorn vielmahls (sonderlich aber auch in beygefügten den 21. Febr. 1610. B. hisce formalibus: "Sie hät-

„ten gnädigst verstanden, was Dero Rath und des Königreichs Ungarn „Palatinus Hr. Georg Thurzo zum Arwa mit Vorwissen und gnädigsten „Willen Ihro Königl. Maj. bey obermeldten vier Ständen an und fürge„bracht, als nemblich für das erste, daß Ihro Königl. Majest. sich hiemit „nochmahls gnädigst erklären, daß Sie alles dasjenige, dessen Sie sich in Ih„rer Resolution den 19. Martii verschienen Jahres Ihnen gnädigst anerbot„ten, in allen ihren Puncten und Clauseln stet, wahr und vest halten, und „das übrige, so nit vollenzogen, gleichfals würcklich effectuiren, und so viel „die Religion betrift, dabey die Catholischen sowoln wie der Augsp. Con„fession zugethane Stände erhalten und handthaben wöllen;„ und dann den 19. Febr. ejusd. anni ausgefertigtem Decret mit diesen Worten: „De„rowegen Sie sich nochmalen, wie in obbemeldter Resolution beschehen, des„sen erclären, daß, was Sie ihnen beede Herren und Land-Leuten Augsp. „Confession im Martio 1609 aus Gnaden geben, verwilligt, versprochen, „verschrieben, und der Städt und Märckt halber mündlich zugesaget, dassel„be alles halten wöllen)„ wiederholten allergnädigsten Erbiethens halber ge gen Ew. Kayserl. Majest. uns unterthänigst zu bedancken haben; und aber Ew. Kays. Maj. in Dero angezogenen Königl. Capitulation die Restitution des Exercitii Augspurg. Confession, allermassen es die zuvorn gehabte, und von Ew. Kayserlichen Majestät Herren Vattern Maximiliano II. allerseeligsten Gedächtniß erlangte Religions-Conceßion, und die darüber gegebene Assecuration vermag, einem jeden Herren und Landt-Mann auff seinem Schlos, Possession, Mühl und Wohnungen ohne Unterscheid, selbige Lehen oder Freyaigen, nahend oder ferne ausser dem Wienerischen Burgfrieden auff dem Lande gelegen, oder etwann sonsten bey selbigen andere Filial der Catholischen Kirchen seyn, allergnädigst permittiret und zugelassen; solche Capitulations-Resolution auch nit auff ein und andere particular Person, wiewoln sie einigen derselben im wenigsten nit außschleust, sondern der Aufstellung des Religions-Exercitii halben auff die getreuen zween Obere Politische Stände von Herren und Ritterstand insgemein lautet, und was dis Orts einem wiederfähret, umb der besorgenden und bisher erfahrnen Consequenz willen alle angehen thut: Also können wir gehorsambst nit sehen, weil unser liebes Mitglied Joh. Baptista Pachaleb sich allein dessen in unterthänigster Demuth gebraucht, was er vermög angezogener E. Käys. May. uns zu Gnad und Guettem ertheilten Königlichen Capitulations-Resolution sowol als andere Landes-Leute befuegt,

wie

Digitized by Google

wie die gethane Auffstellung eines Evangelischen Predigers zu ainigem Trutz (welches sowol von uns, die wir uns stetigs gehorsambst erinnern, mit was allerunterthänigstem Respect Ew. Käys. May. als dem höchsten Potentaten der Christenheit, und unserm allergnädigsten Herrn und Landes-Fürsten wir als dessen getreueste Vasallen und Unterthanen zu veneriren und zu ehren verpflichtet seyn, alß gedachtem Pachaleb in Ewigkeit ferne verbleiben wird) beschehen, oder wie wir mit obberührter Intercession (darinnen wir doch anders nichts thun, als demüetigst bitten, neben Erzehlung der hochwichtigen Motiven, welcher wegen Ew. Käys. May. Königl. Worte, Zusag und Versprechen auch disfals in würcklichen Effect zu ziehen seyn, und wie wir nit sowohl der Privat-Person halber, die das Exercitium auff ihrer Wohnung auffgestelt, als der uns gnädigst gegebenen Capitulations-Resolution wegen, selbs in communi dabey interessiret) E. Käys. May. ungnädiges Mißfallen verschuldet haben, oder wie uns in unserm Obliegen und Nöten, solche E. Käys. May. um gnädigste Remedirung fürzutragen, der Zutrit denegiret, verweygert und abgeschlagen werden solle. Wir können aber bey uns selbsten gehorsambst wol ermessen, weiln E. Käys. May. damaln, als diese berührte mündliche Resolution unsern Abgesandten ertheilet worden, solche unsere allerdemüthigste Schrifft noch nit gnädigst abgehöret und vernommen, daß vielleicht E. K. M. ein anders, als sich doch nit befindet, wieder uns eingebildet worden seye. Derowegen E. K. M. wir nochmals allerunterthänigst bitten, Sie geruhen nit allein solchen wieder uns und Joh. Baptista Pachaleb gefaßten Verdacht allergnädigst schwinden und fallen zu lassen, sondern auch mehrbesagte Intercessions-Schrifft mit mehrerem allergnädigst zu beherzigen, unsere mit demüetigstem Fuß-Fall gethane gehorsambste Bitte gnädigst und väterlich zu erhören, und bey dem Exercitio Augspurgischer Confession einen jedweden Evangelischen Herrn und Landtmann mit allen Kayserlichen und Land-Fürstl. Gnaden, allermassen wie es in Dero Königl. Resolution gnädigst versprochen worden, (zu Erhaltung Dero selbst aigenen Reputation und Benemung aller Diffidenzen, so im wiedrigem Fall bey vielen im Heil. Röm. Reich, so wol als die vorige unerträgliche Gewissens-Bedrängnüß, das GOtt gnädig verhüten wolle, erwachsen und erfolgen möchten) zu schützen und zu handhaben, diejenige, so darwieder turbiret und gehindert worden, gnädigst zu restituiren, den Prelaten zum Schotren aber, weiln einmal Joh. Baptist. Pachaleb mehreres nit, als was ihme die Capitulations-Resolution concediret, sich angemast und unterfangen, und dis-

Orts

Orts wegen des resolvirten, claren und lautern Buchstabens (welcher vermag, „daß die Evangelische Religions-Verwandten auff ihren Schlössern, „Possessionen, Mühlen, Häusern und Wohnungen das Exercitium Religionis nit allein für ihr der Land-Leuthe Weib, Kindt und Brodtgenossen, „sondern auch für ihre Unterthanen, sie weren gleich gepfarrt, wohin sie wolten, haben sollen und mögen;“ wie auch derentwegen, weilen die löblichen Catholischen Stände sich selbsten eines für alles rund und teutsch mit hellen und lautern Worten noch den 27. Febr. A. 1610. ercläret, „daß Sie den „Ständen der Augspurgischen Confession mit ihrer Confession und Gewissen, „woferne sie es im gleichen thun würden, einige Beschwerung und Turbirung nit zufügen, sondern es mit ihnen alles auffrecht, teutsch, bidermännisch und treulich mainen, halten, laisten und vollziehen wollen, damit also „von beiden Religions-Verwandten Ständen die alte gute Vertrauligkeit, „Fried, Ruhe und Ainigkeit im Landt sambt dessen gedeylichem Wolstand „wieder gepflanzt und erhalten werde“) keines rechtlichen Proceß vonnöthen, mit seiner unbefuegten Clag gäntzlich abzuweisen, und dahin zu vermahnen, daß er den Pachaleb mit seinem Exercitio Religionis sowol als er auch gegen ihm zu thun begehrt, und erst erwehnter massen A. 1610. beede Religions-Verwandte einander zugesaget und angelobt, unperturbiret verbleiben lassen wölle. Für eins.

Fürs andere werden E. K. M. unzweifelich sich noch allergnädigst wol zu entsinnen haben, welchergestalt Derselben noch 1610. gründlich dargethan worden, daß die Städt und Märckt zu Zeiten Kayſers FERDINANDI und MAXIMILIANI aller Christmiltesten Angedenckens in denen in Religions-Sachen gehabten Audienzen mit und neben den zweyen obern Evangelischen Ständen zugelassen, Ew. May. auch darüber mündlich (worauff sie sich in oballegirtem Decret referiren, und vom Herren Palatino, als welchen E. K. M. damahls pro interpositione zu den getreuen Ständen herein ins Landhauß gesandt vermög seiner gefertigten Attestation mit mehrern Umständen ausgeführet worden) gnädigst versprochen, daß es auch hinführo bey solchem alten Gebrauch verbleiben solle. So nun aber bey nechster zu Ebersdorff des zu St. Ulrich eingestellten Exercitii halben gehabten Audienz die aus dem Bürger-Stand nach Inhalt, Macht und Freyheit angezogenen E. M. Decrets und mündlichen Zusagens dahin Deputirte mit und neben den Herrn Ausschüssen zur Audienz nit zugelassen werden wöllen, sondern noch dazu bey E. May. gehaimen Herrn Räthen und dem Stadt-Rath allhie mit ernstlichem

lichem Verwaiß examiniret und gefraget worden, wer sie hinausgeschickt, und von wem sie dessen Gewalt und Vollmacht hätten; und aber solches das Ansehen haben will, als wolten die ihres alten hergebrachten und durch unterschiedliche Actus wieder erhebten Gebrauchs entsetzet werden: Als bitten E. K. M. wir gehorsamst, Die geruhen es gnädigst dahin zu vermitlen, damit hinführo dem vierten Stand in negotio religionis neben uns angehört zu werden nit verwehret und verweigert werde.

So wird auch E. M. verhoffentlich unvergessen seyn, was für ein ausführlich und beweglich, wieder den bey der Hochlöblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung, auff die gehaltene mündliche Verhör in causa einer prätendirten Lehensfälligkeit des Guhts Hernals, ervolgten Abschied gestellte Schrift G. beede Länder unter und ob der Ens den 14. Decemb. 1613. zu Linz gehorsambst übergeben lassen, und welcher gestalt zum öftern und gehorsambst um die Remedier- und Erledigung solicitiret und angehalten worden. Weilen aber bis dato darüber einige gnädigste Resolution, um welche wir abermahl allerunterthänigst bitten, nit erfolget, und wir vor E. K. M. Cammer-Procuratoren fernern Proceß, wiewoln er selbigen bishero nit weiters urgiret, niemals gesichert seyn, und doch nit gern länger in solcher Ungewißheit verharren wolten, sondern dermaln aus solcher movirten Strittigkeit zu kommen begehren: weiln nun anderer Gestalt solches nit zu Werck gerichtet werden kan, als daß das offtmaln desiderirte Judicium dermaln in der Königlichen Capitulations-Resolution versprochener massen constituiret und ersetzet werde, und unsers theils E. Kayſ. May. durch beyligendes Decret H. die Beförderung dessen Selbsten gnädigst anbefohlen, albereit Personen, so wir hiebey sub I. nochmals einschliessen, zu Berathschlagung solches Wercks noch vor diesem vorgeschlagen worden: So gelanget an E. K. M. unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen solches um so viel mehr allergnädigst und ohne ferneren Verzug, auch bey den Obern Cathol. Ständen zu verfüegen, weilen nit allein die Hernalsische Controvers, und andere neulich movirte Strittigkeiten (darunter sonderlich auch diejenige Clag, so Frau Priorin des Jungfrauen-Closters zu Imbach wieder Hn. Maximilian von Polhaimb der Kirch zu Gobelsburg halben instituiret, und albereit über und wieder seine zum öfftern opponirte Exceptiones declinatorias fori, und bey E. K. M. eingebrachten Beschwer (K) des darauff laut überschriebenen Rathschlags anbefohlner Billigkeit ungeachtet, den Ansatz auf das Schloß Gobelspurg und alle dessen Zugehör samt der Kirchen erlanget,

und exequiren lassen) dahin zu referiren, daselbst zu ventiliren und zu decidiren seindt; sondern auch laut besagter Fr. Priorin gestellter Schrifft (L) die aber Herr von Polhaimb mit (M) genugsam wiederleget, daran dubitiret werden will (so doch um E. Käys. Maj. Königl. Wort und Zusag willen im wenigsten zu vermuetten) ob solch unpartheyisches Judicium in sein würcklich esse kommen und gedeyhen werde.

Und obwoln Ew. K. M. den 27. Februarii 1610. durch den Herren Palatinum den getreuen Evangelischen Ständen, nachdem sie die Publication der Capitulations-Resolution so inständigst gehorsambst gesucht und gebetten, vermelden lassen, dieweil E. K. M. Dero Decret, kraft welches Sie den Evangelischen Ständen die Capitulations-Resolution zu halten versprochen, öffentlich den gesambten Ständen dies Ertzhertzogthumbs Oesterreich, niemand davon ausgeschlossen, übergeben und verlesen lassen, daß es einiger andern Publication weiters nit vonnöten, wir auch damals in gleichem verhofft, die Catholischen Stände würden sich mit einiger Unwissenheit davon nit entschuldigen können: So müssen wir doch sowol in dem Hernalsischen und Inzersdorffischen, als Gobelspurgischen und andern schwebenden Strittigkeiten erfahren, daß, wenn man sich gleich auf die Capitulations-Resolution fundiret, und krafft derselben auff das unpartheiische Judicium provociret, man doch nit darauff erkennen will, alldieweil Ihnen und andern nachgesetzten Gerichten solche noch nit, wie in andern Constitutionen gebräuchig, genugsam intimiret und darauff zu erkennen anbefohlen worden. Wann aber auch der vortrefliche Imperator JUSTINIANUS für nothwendig gehalten, daß seine Sanctiones, cum ut omnibus innotescant, tum ut etiam scientes ligent, öffentlich publiciret worden; also und zu Abschneidung aller solcher Entschuldigung ist einmal eine hohe und unumgängliche Noturfft, daß gemeldte Capitulations-Resolution den nachgesetzten Gerichten solenniter intimiret werde.

Gelangt demnach an E. K. M. unser allerunterthänigstes Bitten und Flehen, Sie geruhen noch vor Endung dieses Landtages nit allein die besagte Publication allergnädigst ins Werck zu setzen, sondern auch die vorangeregte Beschwer-Puncten also gnädigst und väterlichst auffs ehest, zu desto schleuniger Beförderung der Landtags-Propositions-Berathschlagung zu resolviren, damit wir also unsern allerunterthänigsten Gehorsam um so viel mehr erscheinen zu lassen gehorsgmbste Ursachen haben. Thun benebens Ew. Käys.

Mayestät

Mayeſtät uns zu allergnädigſten Landes-Fürſtl. und vätterlichen Hulden allerunterthänigſt bevehlen

Ew. Kayſerl. Maj.

allerunterthänigſt-gehorſamſte

Die drey bey gegenwärtigem Landtag verſamlete Evangeliſche Stände von Herrn, Ritterſchafft, Stätt und Märckt des Erzherzogthumbs Oeſterreich unter der Enns.

E. Käyſerliche Reſolution auf vorgehende der Evangeliſchen Stände Supplication.

Die Röm. Kayſ. Mayeſtät, unſer allergnädigſter Herr, haben ableſendt gnädigſt vernommen, was unlängſt die zwey der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Stände Deroſelben für ein Schrifft gehorſamſt übergeben, darin ſie ſich anfangs wegen des zu S. Ulrich abgeſchafften Bachelebiſchen Exercitii gehorſamſt beſchweren, ſie bey Ihrer Mayeſt. den 19. Martii A. 1609 gegebenen gnädigſten Reſolution handzuhaben, und den Herrn Prälaten zum Schotten von ſeiner derowegen geführten Klag, weil keines rechtlichen Proceß dis Ohrts vonnöhten, gäntzlich abzuweiſen, und dahin zu vermahnen, daß er den Bacheleb in ſeinem Exercitio Religionis ſo wohl, als er gegen ihm zu thun begert, allermaſſen beyde Religions-Verwandte Landſtände einander zugeſaget und angelobet, unperturbiret verbleiben zu laſſen, Für eins; 2. den vierdten Standt, als Stätt und Märckt, in negotio Religionis neben ihnen anzuhören, nicht zu verwägern; 3. das unpartheyiſche Judicium in ſein würcklichen Effect kommen zu laſſen; und ſchließlichen obangezogene Reſolution vom 19. Mart. Ao. 1609 denen nachgeſetzten Gerichten zu intimiren, unterthänigſt gebeten.

So viel nun das Bachelebiſche zu S. Ulrich neu an- und eingeſtellte Exercitium betrifft, werden dieſelbe aus Ihrer Mayeſt. gnädigſten Reſolution den 11. Oct. verwichenen 1614. Jahres, was es mit Abſtellung deſſelben Exercitii für ein Gelegenheit und Urſach, vernommen haben; und weil nunmehro Ihro Mayeſt. Wiſſens die Sache zu Recht gedigen, ſo iſt des Ausgangs und endlichen Deciſion des Rechtens zu erwarten; Unterdeſſen verbleibt es billig bey dem, was Ihro Mayeſt. allen Theilen gleiches Recht zu adminiſtriren der Orten verordnet haben. Damit aber benebens auch in

dieſer Sachen Ihro Mayeſt. berührten Ständen zu Gnaden an Ihr nichts unterlaſſen, haben Sie dem Abt zum Schotten durch hiebey gelegtes Decret die Sachen zu befördern, ernſtlich auferlegt, nichts weniger auch wegen des unpartheyiſchen Judicii den Catholiſchen Ständen, die ihrigen gleichfals zu benennen, wie ſie hierbey mit B. zu ſehen, gnädigſt anbefohlen.

Die Stätt und Märckt betreffend, erinnern ſich Ihro Käyſerl. Maveſt. noch gnädigſt wohl, was ſich deßwegen verlauffen, und eben derohalben wollen ſich Dieſelbe zu denen getreuen Ständen gnädigſt verſehen, die werden ſich mit Ihrer May. offt erholter Erklärung benügen und obberührter Reſolution gleichförmig halten, und zu dergleichen unnohtwendigen Suchen nicht Urſach geben, ſondern Ihro Mayeſtät anererbte Gerechtigkeit in ihrer Bürgerſchafft unperturbirt verbleiben laſſen. Im übrigen hätten Ihro Mayeſt. allergnädigſt gern geſehen, daß die Stände Augſpurgiſcher Confeßion zugethan, bey ſolcher Ihrer May. von ihnen in dieſer Schrifft mehrmahlen angezogenen und aus Gnaden bewilligten Reſolution ſich dermahleins zu Ruhe begeben, und Ihro May. verſchonet hätten: Sie laſſen es aber in gemein nochmahlen bey ihrer den Ständen gegebenen Reſolution einmahl für alles jetzt und künftig bewenden, deß gnädigſten Verſehens, berührte beyde Stände Augſpurgiſchen Confeßion zugethan werden Ihro Mayeſtät mehrers und neues nichts, als was Deroſelben Reſolutions Buchſtab mit ſich bringt, auffdringen oder zumuthen; wie dann Ihro Mayeſt. auch weiters nichts verwilligen können; Bleiben benebens denſelben mit Käyſerl. und Landfürſtl. Gnaden wohl gewogen.

Num. XXXVII. ad pag. 358.

Der Nieder-Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Stände Antwort-Schreiben an die Herren Böhmiſchen Directores. Sub dato Wien den 15. Januar. An. 1619.

Hoch und Wollgeborne Graven und Herren, ꝛc. Sonders freundlich vielgeliebte Herrn Oheim, Schwäger und liebe Freund, auch großgünſtige Herren. Denenſelben ſeyn unſere nachbarliche befliſſene, gehorſambe willige Dienſte mit Wünſchung von GOtt dem Allmächtigen aller glück-

glückseeligen Wollfahrt zuvor. Euer Gnaden, Gunsten und Euer vom 8. Dec. des erstabgewichenen 1618. Jahrs an uns gesteltes Schreiben haben wir noch den 29. ejusdem zu recht entfangen, hätten es auch zeitlicher zu beantworten nicht unterlassen, wo wir nicht daran wegen der zwischen den löbl. Catholischen Ständen dieses Lands und uns eingefallenen Differenz (deren Hinlegung wir stets erwarttend gewesen, aber, wie aus unten liegenden Beyschlüssen zu sehen, ohn unser Ursach noch nicht erfolgt,) verhindert worden wären. Damit aber wir unsers theils mit der Beantwortung solches Schreibens länger nicht verzügig seyn, so berichten E. Gnaden ꝛc. und Euch wir hierauf freund- und gehorsamlich, das wir wegen des gefährlichen und übeln Zustandes und Verlaufs, so eine Zeithero E. Gn. ꝛc. und Euch im Königreich Böhmen betreffen, so woll mit der Röm. Käys. auch zu Hungern und Böhmen Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten, als mit hocherwehnten Königreich selbsten, ein sonder treuhertziges Mitleiden tragen, von GOtt dem Allmächtigen wünschende, daß es nie zur Armirung kommen wäre, angesehen kein Krieg geführet werden kan, dessen auch nicht neben den Principalen die anrainendt und benachbarte Länder gleichfals zu empfinden haben. Uns thut aber hingegen dis wiederumb erfreuen und trösten, das E. Gn. ꝛc. und Ihr in dero Schreiben melden, daß sie Ihro Kayserl. May. in diesem Wesen allezeit mit höchster Reverenz gerne entschuldigen, sich auch wegen des Ihrer May. von ihnen schuldigen gebührlichen Gehorsams und beständiger Treue zu Fortstellung des von ihnen unterthänigst gebethenen, von allen dreyen Evangel. Churfürsten, ja denen gesammten unirten löblichen Ständen des H. Röm. Reichs, als auch anderen fürnehmen Landschafften treulich gerahtenen und instanter urgirten Interpositions-Wercks, und der leidlichen Conditionen halben, nach besten ihrem Gewissen öffters, und erst wiederum in dem vom 29. Nov. absonderlich gethanen demüthigsten Schreiben (davon Ihre May. wie Dero Kayserl. Decret ausweiset, nichts wissen) submittiret und humilirt haben: der Hoffnung, Sie werden nicht allein in beständiger Devotion continuiren und das, so wohl als wir, der schuldigen Pflicht nach in Acht nehmen, was getreuen Unterthanen gegen ihren gnädigsten König und Herren zustehet und gebühret, sondern auch bey gedachter Interposition den moderatis Consiliis und billigen Conditionibus so viel statt geben, damit daraus zu spüren sey, daß sie (angesehen der Krieg eine grosse Verantwortung auf sich trägt) was zu gütlicher Accommodirung und zu Wiederbringung des erwünschten Friedens dienlich, ihres Theils nichts unterlassen.

Uns betreffend, wie wir Ihro Kayſ. Maj. ſo woll den erſten Dec. als auch erſt jetzo in unſern gegebenen treuhertzig wollgemeinten Gutachten (geſtalt aus Beyſchluß B. C. zu ſehen) von der Schärfe zur Lindigkeit, von verderblichen Kriegen zum heiligen Frieden gehorſamſt gerahten, alſo haben wir in unſern etlich Jahr her von den Catholiſchen Mitgliedern uns zugefügten Bedrängnüſſen jederzeit dieſen Weg gebraucht, daß wir unſere Noht unſerm gnädigſten Herrn und Landesfürſten umb gnädigſte Wend- und Remedirung ſchrifft- und mündlich flehentlich vorgetragen, (allermaſſen E. G. ꝛc. aus beygefügten Schrifften D. E. F. gnädig und günſtig zu vernehmen haben) So uns dann Ihre Maj. mit Dero Handſchrifft und Siegel gnädigſt und väterlich- iſt zugeſaget und verſprochen, daß Sie uns bey unſerer von weillant Kayſer MAXIMILIANO II. chriſtmildigſter Gedächtniß erblich erlangten Religions-Conceßion bleiben laſſen, und alles, was Sie in Dero vom 19. Mart. 1609. ausgehenden Capitulations-Reſolution, wie auch ſonſten, ſchrifft- und mündlich zugeſaget, ſteif und feſt halten wollen, wie wir dazu an Ihrer Maj. gnädigſten Willen und väterlichen richtigen Intention niemals einigen Zweifel gehabt; alſo begehren wir aus ſolcher unſerer Religions-Freyheit mit einigen Jota nicht zu weichen. Deswegen wir auch, damit wir einiges zuläßiges Mittel nicht auſſetzen, an die Löbl. Catholiſchen Stände, als von welchen und dero Catholiſchen Mitgliedern wir und unſere Glaubensgenoſſen bishero in Religions und Gewiſſens-Sachen, zuwieder dem Tenor der Conceßion und Ihrer Maj. darauf ertheilten erſten Erleuterungs-Reſolution beſchwert, bedrengt und verfolgt worden, beyliegende Fragen und Begehren G. ob ſie uns unperturbiret laſſen wollen oder nicht? umb dero cathegoriſche Antwort geſtellet, von ihnen aber, wie die Einſchüſſe H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. W. X. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. Ee. Ff. ausweiſen, dato nicht erlanget haben; wollen aber hoffen, ſie werden ſich noch alſo gegen uns erklären, daß wir damit zufrieden ſeyn, und mit ihnen in guter Vertraulichkeit ohne alles Mistrauen werden leben können.

Was aber die von E. Gn. ꝛc. und Euch in dero Schreiben angedeutete Conföderation betrift, wäre zu wünſchen, daß ſolche (bevorab weil Ihro Maj. noch Anno 1614 zu Budweis ſelbſten drein verwilliget, und die Stände dieſes Landes durch ein Decret vermahnet, daß ſie eben zu dem Ende einen Ausſchuß erkieſen, und mit Vollmacht auf dem Anno 1615 zu Prag gehaltenen General-Landtag, wie beſchehen, ſchicken wollen) ihren Fortgang erreicht hätte. Weil es aber damahls wider Verhoffen zurück gangen, ſo

iſt

ist uns jetzt so wenig als zuvor zuwieder, künfftig eine solche Conföderation, (deren E. Gn. ꝛc. und Ihr auf dem Interpositions-Tage gegen Chur- und Fürsten unbeschwert ingedenck seyn wollen) zu treffen, die nicht wieder Ihre Maj. oder das Hochlöbl. Haus **Oesterreich**, noch zu Unterdrück- oder Turbirung der Löbl. Catholischen Stände in ihrer Religion angesehen, sondern sich derjenigen, so im Königreich **Böhmen** und Fürstenthum **Schlesien** zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen mit Ihrer Maj. Confirmation aufgerichtet worden, vergleichet und von Ihrer Maj. gleichfals confirmiret und approbiret werde. Im übrigen werden E. Gn. ꝛc. und Ihr hoffentlich verspühret haben, das wir uns so wenig als **Oesterreich ob der Enns** und Marggrafthumb **Mähren** wider Sie bishero eingelassen. Wolten E. Gn. ꝛc. und Euch wir in Freundschafft, dienst und gehorsamer Wider-Antwort auf Ihr angedeutes unserm Herrn Verordneten Hn. **Sigmund Adamen Herrn von Traun** alhier eingereichtes und von ihme uns vorgebrachtes Schreiben, neben deme, das uns nicht zu entgegen, das E. Gn. ꝛc. und Ihr dieses Schreiben mit den Beyschlüssen den Chur und Fürstlichen Herrn Interponenten communiciren woltet, nachbarlich anfügen. Bleiben benebenst Ihnen mit freundnachbarlichen willigen und beflissenen Diensten jederzeit wollzugethan.

Wien, den 15. Januar. Ao. 1619.

Der Herren E. Gn. und Euer

Dienstbeflissene und Dienstwilligste N. N. N. die drey anwesende Evangelische Stände des Ertzhertzogthums Oesterreich under der Enns, in gegenwertigem Landtage versammlet.

Num. XXXVIII. ad pag. 368.

Patent der anwesenden Evang. Stände an die Abwesenden von Herren und Ritterschafft unter der Enns vom 27. Febr. 1619.

Wir N. und N. die der Zeit alhier zu **Wien** anwesende Evangelische Stände des Ertzhertzogthums **Oesterreich unter der Enns**, entbiehten N. allen und jeden Evangel. Mitgliedern aus beeden Löbl. Ständen

Ständen von Herren und Ritterschafft in allen vier Vierteln unsern freundl. Gruß und alles gutes; und geben denenselben hiebey zu vernehmen: Demnach auf Ihro Kayſ. M. inständiges Begehren die Löblichen Evangel. Stände nit wohl anders können, als in die zwischen denen löblichen gesambten beederley Religion Ständen fürgeschlagene gütliche Unterhandlung gehorsamst zu verwilligen, haben Ihro Maj. zu gehorsamen Ehren die wohlermeldte anwesende Ständ aus erwegenden Ursachen auch ihre schiedliche Herren Ausschüß, zwar nit mit Vollmacht, sondern allein ad audiendum & conferendum zu benennen, nit unterlassen. Wann aber vorhabende Tractation an ihr selbsten so wichtig, die nicht eines oder des andern, sondern unsre allgemeine so wohl unsere Gewissen als Politische habende Freyheiten und Privilegia, ja des gantzen Vaterlandes Wohlfahrt anjetzo und künfftig höchlich concerniret, und also dieses gemeine Werck von den gesambten Löbl. Ständen, dazu dann ein jeder insonderheit, um der gegen GOtt und dem Vaterlande schuldigen Affection willen, sich gerne finden lassen solle, billigen gesambt, bevorab wie vermeldet unsere Herren Ausschüß keine Vollmacht haben, tractiret und berahtschlaget werden solle; Also haben sie so wohl wegen dieser Tractation, zumahl sie sich etwa in die Länge erstrecken möchte, als deroselben Ausschlag, wie gut der auch seyn mag, auf ein oder den andern Fall in künftig zu thun, die noch abwesenden Herren und Landleut in allen vier Vierteln bey Tag und Nacht zu beschreiben für eine grosse hohe Nohtdurfft erachtet. Hierauf ersuchen wir alle und jede Evangelische Mitglieder, welchen dieses Patent fürgewiesen wird, freundl. gesinnend, die wollen dieser hochwichtigen Sachen Ihr Privat-Geschäffte, wie die auch seyn mögen, nicht vorziehen, sondern alsobald nach Vernehmung dessen sich auf den Weg machen, und unserer künfftigen Berahtschlagung unverzüglich alhier beywohnen. Solches, wie es eines jeden Schuldigkeit erfordert, also versehen wir uns ausser GOttes Gewalt keines Aussenbleibens. Dem Schutz des Allmächtigen uns sämbtlich befehlend. Actum Wien, den 27. Febr. 1619.

Num. XXXIX. ad pag. 378.

Die auf der Evangelischen Stände im vorigen Jahr übergebenen Replic endlich erfolgte Kayserliche Resolution, am 9. Mart. 1619.

Die

Die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. May: vnser allergnädigster Herr, haben auß Dero getrewen der Augspurgischen Confeßion zugethanen **Vnder- vnd Ober-Enserischen** Landtständte vbergebenen weitläufftigen Schrifft und **Replica** außführlich vernommen, wasmassen dieselben vber die ihnen den 9. Novemb. nechstabgelauffenen 1618. Jahrs auß sondern Gnaden ertheilte Resolution vmb mehrer Extension vnd Erläuterung allerunderthänigst gesucht vnd gebetten. Wiewol nun Ihr Kayſ. May. sich keines andern zu denselben versehen hetten, als sie würden sich mit Ihrer Mayestät so gnädigist, vätterlich vnd lautern Erklärung benügen lassen, vnd Ihrer mit weiterm Repliciren, insonderheit aber ihren neuen vnd hieher nicht gehörigen Petitis gäntzlichen verschont haben, so ist doch von höchsternenter Kayserl. May. aus angeborner Milde nicht vnderlassen worden, eines vnd anders in reiffe Berathschlagung zu ziehen, vnd bescheiden die getrewen Ständt darüber hiemit allergnädigst vnd endlich.

Erstlichen, was die abermals so inständig gesuchte **Publicirung** der am 19. Martii deß 1609. Jahrs ergangenen **Haupt-Resolution** anbelangt, da haben die der Augsp. Confeßion zugethanen Ständte auß obangezogener Resolution vberflüßig verstanden, warumb Ihr Kayſ. May. solche Publication nicht für nothwendig gehalten; wie sich dann nicht befind, Ihre May. auch Deroselben Regierung nicht gut heissen würden, daß auß Mangel der Publication auff dergleichen Ihrer Mayest. Resolutionen vnd Privilegia, dafern dieselbe bey Gericht vorgebracht, nicht erkandt werde; wie dann die tägliche Vbung vnd gerichtliche Praxis diesem Vorgeben gäntzlich zu entgegen. Damit aber die Ständt Augsp. Confeßion vielbemelter Ihrer Kayſ. May: gnädigste Affection vmb so vielmehr verspühren mögen vnd unnöhtiger Zweiffel diß Orts gäntzlich auffgehebt werde, haben Ihr Kayſ. May. der Ständt Beschwärung zusambt darüber gegebenen Resolutionen, damit niemand darwieder beschwärt werde, gemelter **N. O.** Regierung intimiren lassen, allermassen sie auß beyliegender Abschrifft zu vernehmen. Betreffend **fürs ander** die Anordnung **des unpartheyischen Judicii**, lassen es Ihro Kayſ. M. bey Ihrer ergangenen Resolution allerdings verbleiben, sonderlich weil sich Dero getrewe Catholische Landtständt allbereit anerbiethig gemacht vnd willfährig erklärt, ihres Theils Personen zu solcher Consultation zu benennen, allermassen ihnen solches jezo wiederumben anbefohlen wird, deren dann nach Außweisung Ihrer Kayſ. Mayest. gnädigsten Bewilligung, vor allen andern

zu gewarten. Was aber die der Augsp. Confeßion zugethane Ständt bey dieſen Puncten wegen **Suſpendirung aller künfftigen Proceß** anregen, wie auch Erläuterung der Wort begehren, **daß ſie** *de facto* **eines oder andern Orts nicht procediren, noch einiger Neuerung ſich vnderſtehen ſollen,** da laſſen Jhro Kayſ. May. es bey der beſchehenen gnädigſten Suſpenſion der anhängigen Sachen Execution allerdings beruhen, ſintemalen es derjenigen Executionen Einſtellung nicht bedarff, wo die Sachen noch nicht anhängig gemacht worden, vnd vmb deren Eigenſchafft man noch nicht weiß; Im vbrigen wollen Jhro Kayſ. May. die angezognen Wort nicht anderſt, als ſie lauten vnd allen Rechten gemäß iſt, verſtanden haben, daß keiner den andern in ſeinen Rechten vnd Poſſeßionen turbirn, oder durch geſuchte Thätigkeiten zugleich claghafft vnd, ehe das obgeſetzte vnpartheyiſche Judicium angeordnet, gleichſamb rechtloß machen ſolle, damit hierdurch immittels die Adminiſtrirung der Juſtitiä, darumben die Ständt ſampt vnd ſonders ſo inſtändig vnd offt gebetten, ſo wol einem als andern Theil zu Nachtheil nicht aufgeſchoben vnd geſpört werde.

Wegen der **Stol- vnd Pfarrgerechtigkeiten** haben J. Kayſ. May. reſolvirter maſſen die nothwendigen Verordnungen abgehen laſſen, auch befohlen, weiter Anmahnung zu thun, darauff die begerte Communication vnfehlbar erfolgen ſolle. Den GOttes-Acker aber vor dem Stubenthor anlangend, wollen J. Kayſ. May. in dieſem newen Particular Bericht abfordern. Als laſſen es auch vielhöchſternente Kayſ. May. bey Jhrer Reſolution der **Erbbegräbnüſſen** halber bewenden, wie dann Derſelben nicht fürkommen, daß nechſthin die **Volckerſtorfferiſche** Erbbegräbnüß ſtriltig gemacht worden ſey, ſondern der lezte Herr **von Volckerſtorff** ihme ſelbſt ein ſondere Sepultur erkieſt vnd verordnet habe. So viel ferner den **Oeſterreichiſchen** Hof-Rath anbetrifft, haben zwar J. Kayſ. May. davor gehalten, daß es dieſes Mittels, als dieſer Zeit überflüßig, nit bedörffe, vnangeſehen aber deſſen allen, demnach Sie in deſſelben Beſtell- vnd Anrichtung auff beſtimpte Maß allergnädigſt bewilligt, alſo laſſen Sie es nochmahlen allergnädigſt dabey bewenden, vnd ſeynd der geſambten Ständt Berathſchlagung, auch die Handgebung der Mittel allergnädigſt gewärtig.

Was die der Augsp. Confeßion zugethane Ständt mit langer Außführung wegen des Titels **Cammergüter**, als wär derſelb dem vierdten Stand präjudicirlich, anziehen, können hiebey J. Kayſ. May. vngeant nit laſſen, weilen, wie ihnen bewuſt, auch zu Gnüg vor dieſem allbereyt außgeführt, daß

ſolche

solche Intitulirung nicht erst jetzt angefangen, sondern von vnerdencklichen Jahren vnd bey J. Kayſ. Maj. Hochgeehrten Vorfahren herkommen, dadurch dem vierdten mitleidenden Standt in deſſelben Eſſe, dabey J. Kayſ. May. denſelben allergnädigſt zu erhalten jederzeit gemeint geweſen vnd noch ſeynd, nichts entzogen würdet, viel weniger auch J. Kayſ. May. als Landtsfürſten Cammer-Gut vnd zugleich ein mitleydender Landt-Standt zu ſeyn, dermaſſen wiederwertig, daß beydes nicht miteinander beſtehen könne. Sonſt wiſſen ſich zwar J. Kayſ. May. deß Vnderſcheidts, ſo zwiſchen denen allegirten gewiſſen Stätten vnd Märckten, ſo zugleich Landtſtändt ſeyn, vnd denen, ſo hierzu nicht privilegirt, wol zu beſinnen; wie aber diß allher nicht gehört, als haben ſich die der Augſp. Confeßion zugethane Ständt darumb nicht allein anzunehmen, noch weniger im vbrigen die Stätt vnd Märckt belangend, ſich weiters zu beklagen Vrſach, weilen es J. Kayſ. May. bey Ihren milden vnd von ihnen allegirten Reſolutionen nochmahlen allerdings verbleiben laſſen; Wie dann keinem Bürger mit Ihrer Kayſ. Maj. Willen jemahlen ſeine Notturfft fürzubringen verwehrt, oder derſelb darumben, wo nicht andere Vrſachen mit vndergeloffen, vbel angeſehen worden, auch es Ihro Kayſ. May. hinfüro zuthun vhrbietig ſeyn.

So viel ferner **die Bedrängnuß der Vnderthanen** in Religione betrifft, laſſen es Ihr Kayſ. May. bey denen Verbis formalibus Ihrer gnädigſten Reſolution de Anno 1609 verbleiben, vnd wöllen auff eines vnd andern bey Ihnen einkommenden Clagen das, ſo recht vnd billig, jedesmal ſtatuiren. Wegen der **mündlichen Verhören** bey der N. O. Regierung vnd daß dieſelben in mediatis & immediatis cauſis eingeſtelt werden möchten, wollen Ihr Kayſ. May. der geſambten Landtſtändt angedeutet weiteres Anbringen derowegen erwarten, vnd dabey dieſer der Ständt Particular-Anregung, weil Ihr Kayſ. May. in allen möglichen Sachen den getrewen Ständten ſampt vnd ſonders zu willfahren vätterlich geneigt, allergnädigſt ingedenck ſeyn. Der Reſolution in der **Hernalſeriſchen** Sachen, hetten Ihr Kayſ. May. gleichfalß ſich verſehen, es würden es die der Augſp. Confeßion verwandte Ständte bey ihrer allergehorſambiſten Danckſagung für ſolche allergnädigſte Neygung bewenden laſſen, vnd mit Außführung ihrer vergebner Befügnuß in dem, was ſie dermaſſen erlangt, Ihro Kayſ. May. vnnothwendig ferrer nicht behelligt haben. So haben auch Ihro Kayſ. May. wegen **Beförderung der Perſonen Augſp. Confeßion** ihrem gnädigſten Verſprechen jederzeit ein ſattes Benügen gethan, wie männiglich bekand vnd offentlich

sentlich am Tage ist, dabey aber J. Kayſ. May. wegen der Collegien vnd Universitäten, auch Particular-Ersetzung der Stellen, sich nichts eingelassen, sondern hierentgegen die Stände öffters zugesagt, nicht newes zu begeren, dabey dann sie die Ständt auch Ihres Theils acquiesciren vnd in Ihre May. mit mehrerm, als die Resolutiones vermögen, nicht tringen wöllen. Belangend schließlichen die drey absonderliche Beschwärthen, als Herrn Helmharten Jörgers Freyherrn wieder das Stifft Passaw wegen eines Kirchenbaw vnd Reverß; Item Herrn Abbten zum Schotten Proceß wider das Exercitium zu St. Vlrich vnd dann die Spörr der Kirchen zu Gößing, darüber die Ständt jüngsthin keinen Bescheidt erlangt, haben J. May. zuvor ihnen angedeuter massen nicht vnderlassen, auff ein vnd ander gegebene Beschwärt, wie billig vnd recht ist, nothwendige Information einzuholen, die Ständt alsdann vmb so viel beständiger auch in diesem zu bescheiden.

Demnach dann die Ständt Augsp. Confeßion aus dieser ferner Ihr Kayſ. May. allergnädigsten Erklärung abnehmen können, wie Sie sich in allem angelegen seyn lassen, damit Ihren Kayserl. Resolutionibus nicht zuwieder gehandelt, sondern zu endlichem Effect dieselbe gebracht werden können, deßwegen Sie sich dann anderst nichts, als hievorigen danckbarlichen Erkandtnuß billich zu getröſten; Als wollen Sie sich dermalen eins auff vielfältig beschehenes Vermahnen vnd Erbiethen vnfehlbarlich versehen, daß sie die getrewen Ständt nicht weniger, als die Catholischen alle ihre Particular-Mißtrawen beyseits stellen, auch mit vnnothwendiger Behelligung Ihrer Kayſ. May. bey Dero zunehmenden Alter vnd Leibs-Indisposition, auch vielfältigen schwären Sorgen-Last ferner nicht bemühen werden, sondern vielmehr deß gemeinen Vatterlands Notturfft vnd Landtags Proposition, so nicht wol höher noch gefährlicher angefochten werden köndte, in eusseriste nöthige Betrachtung nehmen, auch mit Rath und That Ihrer Kay. May. Ihnen selbſt zum Besten also an die Hand gehen, wie solche vorgemelte ihre vielfältige Erbiethen, auch die Schuldigkeit göttlicher vnd weltlicher Gesetzen gemäß vnd eines jedweden Pflicht vnwidersprechlich erfordert, vnd bleiben Ihr Kay. May. denselben mit Kayser- vnd Landsfürstl. Hulden vnd Gnaden geneigt vnd gewolt: Signatum vnder Ihr Kayſ. May. auffgedruckten Secret-Insiegel, Wien den 9. Martii, Anno 1619.

Vt H. L. V. Vlm.

Chr. Grapler.

Das

Das an die Nieder-Oesterreichische Regierung ergangene Intimations-Decret wegen der Capitulations-Resolution.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen.

Von der Röm. Käys. auch zu Hungarn vnnd Böhaimb Kön. May. vnsers allergnädigsten Herrn wegen, Deroselben Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Beyliegend haben Sie zu ersehen, wessen sich höchsternent Käys. May. noch im 1609. Jahr den 19. Martii, gegen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständten aus Gnaden resolvirt. Wann aber gemelte Landtständt jüngsthin mit Beschwär bey Ihrer May. underthänigist einkommen, auch beyverwahrte Resolutiones darauff erlangt, Als haben Ihr. Käys. May. berürte Resolutiones, damit niemand darwieder beschwärth werde, Ihr Regierung hiemit intimiren wollen.

Per Imperatorem.
9. Martii 1619.

Num. XL. ad pag. 380.

Kurtzer unverfänglicher Extract und Specification der Oesterreichischen Ständt Augspurg. Confeßion Gravaminum, sammt der Löbl. Catholischen Ständt darauf erfolgten Antwort, und der auch Löbl. Evangelischen Ständ unter und ob der Enns Gegen-Antwort.

GRAVAMEN I. Die von den Cathol. Ständen auf der Evangel. Ständt ihnen öfters wiederholtes und übergebenes Begehren noch bis dato über alle beschehene Anmahnung nicht erfolgte cathegorische Erklährung.

Cathol. Antwort. Sie hätten zu unterschiedenen malen schrifft- und mündlich geantwortet.

Evangel. Gegen-Antwort. Es sey zwar nit ohne, daß sie schrifft- und mündlich geantwortet; man habe aber derowegen es für keine genugsame

Antwort halten können, weil sie gar zu general, und auf die specificirte Frag und Begehren nit gerichtet gewesen, darin auch der Mährischen Herrn Interpositorn und des Königreichs Hungarn gewesenen Hn. Palatini Attestation, auch des Königlichen vom 21. Febr. 1610. ergangenen Decrets nie gedacht worden. Zudem so sey aus ihrer letzten Erklährung zu verspühren, daß sie die meisten Gravamina von sich schieben wollen, da doch kein Punct nit seye, der nicht entweder die Cathol. Stände gesammt, oder ein oder andern Stand allein, oder eines oder des andern Standes Mitglieder und Glaubens-Genossen, die entweder selbsten wieder die Religions-Freyheiten die Evangelischen beschweret oder doch Rath dazu geben, betroffen; Derowegen die Evangelischen nochmals eine specificirte cathegorische Antwort, darinnen ausdrücklich angedeutet werde, ob die Catholischen die Evangel. Ständt und dero Mitglieder Augsp. Conf., wie sonsten wieder die andere Religions-Freyheiten, also auch wieder gedachte Attestata förders nit beschweren wollen, von ihnen desideriren nnd derselben erwartend seyn.

GRAVAMEN II. **Die de facto beschehene Entsetzung des zu S. Ulrich der Capitulations-Resolution gemäs angestellten Exercitii Augspurgischer Confeßion.**

Cathol. Antwort. So viel Hn. Abten von Schotten belange, wäre es von Hoff her, der es angeordnet, derowegen es den Ständen nit zuzuschreiben seye.

Evangel. Gegen-Antwort. Was die beschehene Entsetzung des zu S. Ulrich angestellten Exercitii betrifft, ist zwar selbige von Hofe per Decretum angeordnet worden, welcherwegen die Evangel. Ständt ihre Nohtdurfft absonderlich bey Ihro May. bishero gehandelt und noch zu handeln im Werck. So viel aber die wieder den Hn. Joh. Baptist Pachaleb des daselbsten angestellten Exercitii halber eingereichte Klag anlangt, sey solche von einem Mitglied aus dem Prelaten-Stand, nemlich Hn. Abten von Schotten gestellt worden, der es billig, alldieweil Er und Hr. Abt von Mölck in der im Nahmen des gantzen Standes An. 1610. in Beyseyn Hn. Palatini des Königreichs Hungarn gethanen Zusag de non turbando auch begriffen, unterlassen, und sich, da er gleich durch andere dazu getrieben worden, davon entschuldigen sollen. Deswegen sich die Evangel. Stände versehen, Er Hr. Prelat werde solche seine zuwieder dem Tenor der Capitulations-Resolution, darinnen dieser Casus albereit decidiret und weitere Rechtsführung nit bedarff, geführte Klag wieder zurücknehmen und vertilgen.

GRAVA-

Digitized by Google

GRAVAMEN III. Die Nit-Ersetzung des unpartheyischen Judicii, und die von den Cathol. Ständen wieder die gantze Capitulations-Resolution (deren Publication auch dadurch verhindert worden) eingewandte Protestation.

Cathol. Antwort. Die Cathol. Stände wollen sich Ihrer Käys. May. jüngstlich am 9. Martii ergangenen Kayserl. Resolution accommodiren, wie ihnen dan deswegen ein Decret zukommen, dem sie nachgeleben und Personen dazu förderlichst fürschlagen wollen.

Evangel. Gegen-Antwort. Es erfreuen sich die Evangel. Stände, daß sich die Catholischen nunmehro erklähren, daß sie sich Ihrer Kayſ. May. Resolution accommodiren, und Personen aus ihrem Mittel zu Ersetzung des unpartheyischen Judicii fürschlagen wollen, welches den Evangel. Ständen erfreulicher gewesen wäre, wenn sie es vorlängst gethan hätten. Weilen dan die Evangelischen ihren Ausschus bereits erkiest, und selbigen zwar aus der à parte der Catholischen entstandenen Mora noch vorlängst nacher Hoff, dahin es sonst nit gehörig, namhafft gemacht haben; Als wollen die Evangel. Stände hoffen, sie werdens imgleichen thun, und so wohl zu Consultir- als Constituirung des unpartheyischen Judicii taugentliche Subjecta förderlich benennen, sintemal die Evangel. Stände nit bedacht, vor würcklicher Erfolgung dessen, die Landtags-Antwort zu übergeben.

GRAVAMEN IV. Die Distinction etlicher Kayserl. Rähte, daß sie zwar um die Capitulation als Land-Leute Wissenschafft, aber als Kayserl. Rähte nichts darum wisseten.

Cathol. Antwort. Erstlich seyn dieses Privat-Reden, deren sie sich nit anzunehmen. Andertens seyen solche durch die bereits intimirte Capitulations-Resolution, darnach sich die Räth nunmehro zu richten, gefallen und davon kommen.

Evangel. Gegen-Antwort. Man gebe es denen Herren Commissariis zu erkennen, ob dieses alles Privat-Reden gewesen, wie sie ihre Würckung also gehabt, daß man gleichwol die jenige Sachen, so wegen der Capitulations-Resolution für das unpartheyische Judicium gehörig gewesen, für die Regierung ziehen lassen, und sich dessen nit erinnert, was Hr. von Zradegg, der neben andern Herrn Mährischen Interpositorn An. 1609. der Capitulations-Resolutions-Tractation beygewohnet, attestiret hat. Weil aber nunmehro die Capitulations-Resolution der hochlöblichen Regierung intimiret worden, so habe es anjetzo seinen Weg.

GRA-

Digitized by Google

Gravamen V. **Die durch den Hn. Abt von Gottweig zu Gösing** An. 1609. **fürgenommene Kirchen-Sperr.**

Cathol. Antwort. Erstlich seye dieses zu Recht anhängig und in litis pendentia. Zum andern, stehet die Kirchen offen.

Evangel. Gegen-Antwort. Daß diese Sache in litis pendentia, wisse man sich nicht zu erinnern, könne es auch, weil lis nondum contestata und keine Klag fürkommen, nit dafür halten; Weil aber Spoliatus ante omnia restituendus sit, als würde dem Hn. Abten zu Gottweig obliegen, die Kirche wieder abzutreten, damit dadurch seiner und des Prelaten-Standts nomine omnium gethanen Zusage ein Benügen beschehen thue.

Gravamen VI. **Die übermachte** Stola.

Cathol. Antwort. Gehöret zum Ordinario loci; die Cathol. Stände hätten damit nichts zu schaffen; seye albereit eine Erklärung von J. H. D. Ertzhertzogen **Leopold** Bischoffen zu **Passau** vorhanden; seye dazu eine Unordnung, die beyder Religions Stände, doch die Religion in specie nit betreffe.

Evangel. Gegen-Antwort. Seye fremd zu hören, daß man dem Ordinario loci soviel einraumen solle, da er doch keinen Gottesacker weder baue noch unterhalte. Zu dem, so seyen die Evangel. Stände krafft der Religions-Conceßion von dem Ordinario exemt und befreyt, und seye es zwar eine Unordnung, so beeder Religions-Ständt zugleich angehe, den Evangelischen aber wäre sie um so viel beschwerlicher, daß ihre Religions-Genossen hierin am meisten bedrangt worden. Deswegen und weilen dis Orts der Prelaten-Stand interesßirt, würde die Nohtdurfft erfordern, daß die Herren Prelaten ihre Pfarrherrn dahin halten, damit sie der Stola halber wieder Gebühr niemand beschwehren sollen.

Gravamen VII. **Die Verfag der Erb- und andern Begräbnissen.**

Cathol. Antwort. Dieses seye eine resolvirte Sache zur Justitia gehörig, bey welcher jedes prätendirendes Jus ausgeführet werden müsse.

Evangel. Gegen-Antwort. Denen Evangelischen wäre beschwerlich, daß sie das, was ihre Voreltern vor diesem und offt vor 200 und mehr Jahren gestifft, welches auch aus denen Monumentis, Grufften und andern Testimoniis klährlich abzunehmen, erst in einem Disputat ziehen, und

ihre

ihre abgeleibte Befreundte ehe nicht, bis daß das Recht ausgeführet, ziehen lassen solten, wie mit Hn. Friederich Dörrn, der bis dato, ungeacht seine Vor-Eltern noch An. 1213. die Kirchen fundirt, unbegraben geblieben.

GRAVAMEN VIII. Der denen Evangel. Bürgern verwehrte Ausgang zu Evangelischen Predigten, wie auch die Hinderung der Kinds-Tauffen bey Evangelischen Predigern.

Cathol. Antwort. Das erste *Membrum* dieses Puncts gehe Ihro Kayſ. May. an, unter deren Schutz die Stadt-Regiment seyen, und hat man sich in genere hierwieder wenig zu beschweren, sintemal es ein alter Gebrauch, daß man unter der Predigt die Thor zu sperren pflege. Das andere *Membrum* betreffend, gehöre solches für die Ordinari-Instantz, und hätten sie, die Cathol. Stände, über das Bistum Passau keine Jurisdiction.

Evangel. Gegen-Antwart. Es hab das Ansehen, als wenn man den vierten Stand von denen andern separiren und nach Hof weisen wolle. Nun hätten sich aber die Städt und Märckt An. 1610. durch den Bürgermeister erklährt, erbothen und zugesagt, daß sie die Evangelischen nit beschweren oder der Religion halber bedrängen wollen; Lasse sich auch disfalls keine Distinction unter einen gantzen Stand und dessen Mitglieder machen, weil die Capitulations-Resolution so wohl alle vier Ständt als jeden Stand insonderheit concernire, die Gravamina auch theils wieder die gesammte vier Catholische Ständ, theils wieder ein oder des andern Standes Mitglied seyen, also und dergestalt, daß, gleichwie die Zusage de non turbando besagten 610ten Jahrs von einem allein aus jedem Stand nomine omnium beschehen, also auch die Beschwehr, so von einem aus den Ständen denen Evangelischen zugefügt worden, nit weniger den Stand gesammt angehe. In specie aber gehe das *primum Membrum* dieses Puncts alle Magistratus, Richter, Rath und Bürgermeister in Städten an, weil von denselben den Evangel. Bürgern der Ausgang (wie mit Krembs, Baden und andern Städt und Märckten verificirt werden kan) zu Evangelischen Predigten verwehrt, die Thor, so vor diesem in diesem Land nit erhört, gesperret, die, so eine Evangel. Predigt gehört, oder Kinder bey Evangelischen taufen lassen, gestrafft werden. Können sich auch damit nit entschuldigen, daß sie dieses nit als Privati, sondern als Obrigkeiten und aus Befehl der höheren Obrigkeit gethan. Denn nit zu vermuthen, daß ihnen dergleichen von Ihrer Mayestet, als welche die Religions-Conceßion confirmirt und bestättiget, anbefohlen worden seye. Solten sie dann einen Befehl von der Nieder-Oesterr.

Regierung deswegen bekommen haben, so hätten sie denselben doch in Erinnerung ihrer geleisten Zusag wieder zurückgeben könten, und sich entschuldigen sollen; also, daß diese Beschwehr auf Ihre May. einiges Weges nit gezogen werden könne, sondern dem vierten Stand der Catholischen zuzuschreiben und von ihnen zu remediren ist. Das andere *Membrum* aber gehe ein fürnehmes Mitglied im Löbl. Catholischen Herren-Stand, nemlich J. H. D. Herrn Bischoffen zu Passau, als welcher respectu der in Oesterreich liegenden Güter ein Oesterreichischer Land- und Lehens-Mann ist, der auch in Oesterreich wegen seiner Herrschafften und Lehen Recht suchen und nehmen mus, an, dessen wieder Hn. Helmhard Jörger Freyherrn wegen des verwehrten Kirchen-Gebäudes zu Steyeregg fürgenommenes Attentat dem Oesterreichischen Lehn-Brauch, Lehens-Art, denen An. 1559 und 1582 ausgegangenen Generalien, den alten Lehens-Revers zuwieder laufe, auch Ihro May. Regalien zu hohen Präjudicio gereiche, und böse Consequentzen bey andern ausländischen Fürsten nach sich ziehe, und von dem Marggrafen von Brandenburg dergleichen gegen denen Catholischen auch attentiret werden möchte. Weswillen dann die gesammte Stände J. Hochfürstl. Durchl. gehorsamlich ersuchen und bitten solten, daß Sie von dergleichen Attentaten abstehen, und als ein Herr von Oesterreich ob Ihres Hauses Privilegien halten wolten, darumen auch J. Kayſ. May. allerunterthänigst zu bitten wären.

GRAVAMEN IX. **Die von denen Catholischen Ständen dem Cardinal Klesel, wegen nit Zulassung der Evangelischen Prediger Eingang, geleiste Aßistentz.**

Cathol. Antwort. Die Cathol. Stände haben dem Cardinal Klesel nur intercedendo und in generalibus eine Fürschrifft gegeben, weil er prätendiret, daß ihme ein Eingriff in seiner Bischöfflichen Jurisdiction beschehen sey.

Evangel. Gegen-Antwort. Erstlich seye es keine schlechte Interceßion gewesen, weil sie darin melden, daß sie ihme auf die von ihnen gebethene würckliche Aßistentz an die Hand zu gehen schuldig seyen. Da Er auch fürs andere nur um eine Interceßion gebethen, hätten sich doch die Cathol. Ständt erinnern sollen, daß die Verwehrung des Eingangs der Evangelischen Prediger wieder die Religions-Freyheit, in welcher sie die Evangelische nit zu turbiren versprochen.

GRAVAMEN X. **Die von fürnehmen Cathol. Mitgliedern übernommene Verfolgungs-Commißiones.**

Cathol.

Cathol. Antwort. Erſtlich wärens Particular-Sachen. Andertens, ſeyen ſelbige Perſonen in Ihr. May. Dienſten geweſen, deren ſie ſich nit entſchütten können.

Evangel. Gegen-Antwort. Es ſeye gleich ein Particular-Sache oder nit, ſo ſeye es doch wieder die Conceßion und Capitulations-Reſolution beſchehen, und hätte man keinen, der ſich wegen ſeiner im Landhauß 1610 gethanen Zuſag davon entſchuldiget, zu ſolchen Commißionen nöthigen können. Da auch dieſes Motiv, daß ſie in Ihro May. Dienſten geweſen, gültig ſeyn ſolte, wäre zu beſorgen, da gleich die Vergleichung anjetzo beſchehe, daß ſolches künfftig wiederum gebraucht werden mögte. Sey dazu nit zu vermuhten, daß Ihro Kayſ. May. was anders, als Sie gnädigſt verſprochen, befohlen haben werden, ſonderlich, weil ohne das die Perſecutiones Ihrer May. und dem gantzen Hochlöbl. Hauß Oeſterreich angebohrner Milde und Sanfftmuht zuwieder ſeye; glaublicher aber wäre es, daß ſolche von andern, die in Rähten ſitzen, hergerührt haben. Wann aber förders die Mitglieder dieſes in Conſideration ziehen, was An. 1610. ein Theil dem andern reciprocè zugeſagt, ſo wird ſich derley Commißionen auch nit zu befahren ſeyn. In alle Wege aber ſoll der von ſolchen bisher verübten Commißionen eingenommene Commißions-Unkoſten denen Verfolgten wieder reſtituiret werden.

GRAVAMEN XI. Die Verfolgung und Bedrangnüſſen unſerer aller Orten im Land wohnenden Glaubens-Genoſſen.

Cathol. Antwort. Bey dieſem Punct haben die Cathol. Stände angedeut, daß ſie über ihre Erb-Unterthanen keinem keine Jurisdiction, einigen Gewalt oder Botmäßigkeit nicht einraumen könten, und das aus folgenden Urſachen: 1) Cum par in parem non habeat Imperium; 2) Weil allerhand Seditionen und andere böſe Sequelen, indem die Unterthanen ſub prætextu Religionis, wie im Bauren-Aufſtand bey Hn. Ludwig Herrn von Stahrenberg und in Tyrol beſchehen, aufſtehen möchten, zu erfolgen pflegen; 3) Weil ſie gleicher Condition mit den Evangeliſchen zu ſeyn begehren, alſo, daß, wie ſie den Evangeliſchen wegen ihrer Unterthanen keinen Eintrag zu thun geſonnen, ſie ſich ebenmäßig gegen Uns verſehen wollen; doch hätten ſie ſich lauter erkläret, daß ſie von dieſem Punct nit weichen könten.

Evangel. Gegen-Antwort. Erſtlich ſuche man dis Orts über der Catholiſchen Unterthanen kein Imperium, man begehre auch ſelbige von dem gegen ihren Herren ſchuldigen Gehorſam nit abzuhalten. Anderten ſehe

man nit, daß aus Einstellung der Verfolgungen böse Sequelen, Aufruhr, Seditionen und Aufstand herkommen; wohl aber befinde sich, daß, da unter Kayser FERDINANDO und MAXIMILIANO II. Christseel. Gedächtnis die Gewissen ungezwungen gelassen worden, nichts denn guter Friede, Ruhe und Vertrauligkeit, und in allen ein erwünschter Wohlstand zu verspühren gewesen, da man hingegen erfahren, daß aus denen fürgegangenen Verfolgungen, Bedrangnüssen der Evangelischen und derselben Unterdrückung alles Uebel entsprossen seye, wie solches mehrfältig exemplificiret werden könte, und unter andern der (letzte) Bauern-Aufstand in Oesterreich bezeige. Dann, was den (ersten) Bauern-Aufstand in Oesterreich betrift, seye es dort um die Religion, weil nur eine allein darinnen zu finden, gar nit zu thun gewesen. Drittens begehrten die Evangel. Stände ebenmäsig gleicher Condition mit und neben den Cathol. Ständen zu seyn, und ihnen einigen Eintrag zu erzeigen, wie sie dann hoffentlich solches bishero nit gethan haben; allein wollen sie sich gegen denen Catholischen Ständen und dero Mitglieder freund- dienst- und gehorsamlich versehen, Sie werden die Verfolgung und die Gewissens-Bedrängnisse wieder sie, die Evangel. Stände, ihre Mitglieder und Glaubens-Genossen gäntzlich, und solches aus nachfolgenden Motivis und Ursachen ab und einstellen: 1. Weil Conscientiis nemo dominari possit nisi DEVS; 2. weil die Persecutiones wieder die Christliche Lieb; 3. wieder Ihro May. Landsfürstl. Sanctionem, der Capitulations-Resolution, die dadurch vernichtet würde; 4. wieder den Wohlstand des Landes; 5. Weil dadurch die Kauf- und Heyrahts-Handlungen verhindert, 6. die jenigen Güther, deren Zustifftung seinen Unterthanen vermög der Erb-Brief, so die Unterthanen haben, nit auferlegen, und dessen Erben derselben nit priviren kan noch soll, den natürlichen Erben entzogen, 7. die Inquisition eingeführet, 8. viel Sünder als Heuchler, wie auch 9. Adulteria daher verursachet werden, daß wenn einer oder eine der Augsp. Confeßion zugethan, sich gegen einer oder einem seines Glaubens schon verlobt und versprochen, und also ein Matrimonium, quod Consensus facit, contrahiret worden, dessen sie doch ungehindert zu einem Catholischen zu heyrahten gezwungen; 10. Weil alle Contractus und Commercia dadurch aufgehoben, 11. kein Evangelischer mit gutem Gewissen einem Catholischen einen Unterthanen verkauffen könte, 12. alle Pacta, Testamenta, Jus successionis, prothomiseos, retractus &c. fielen, alle Einträchtigkeit so wohl unter Blutsfreunden als sonsten aufhöreten, zu geschweigen, 13. daß es im H. Röm. Reich, wann Ihro Kayſ. May.

Unter-

Unterſaſſen und Unterthanen mit den Evangel. Glaubens-Genoſſen, als bishero vielfältig beſchehen, da die armen Leut der Religion halber unbarmhertzig gefängnuſt, von Hauß und Hoff verjagt worden, ſo übel und grauſam verfahren thäten, und es dahin erſchallen ſolte, wegen Erhaltung des H. Religionfriedens ein groſes Nachdencken machen würde, und 14. unmöglich wäre, daß das alte Vertrauen wieder erhebt werden könte, es werden dann die Verfolgungen totaliter abgeſchafft. Deswegen ſich dann die Evangel. Stände nit weniger lauter erklähren, daß ſie von dieſem Punct, die Einſtellung der Verfolgungen betreffend, ſo wenig, als von der Conceßion, Capitulations-Reſolution, Mährer- und Hungariſchen Atteſtaten nit weichen könten, in ſonderbahrer Erwegung, da gleich ſie ſonſten in allem eine Satisfaction bekämen, dennoch bey währenden Verfolgungen und Gewiſſens-Zwang das Vertrauen zwiſchen beeder Religions Ständen nicht würde erhalten werden.

GRAVAMEN XII. **Die Beſtrafung der Bürger und Unterthanen, ſo zu Evangeliſchen Predigten kommen, Item die Nit-Zulaſſung der Heyrath Evangeliſch zu Catholiſchen ohne Veränderung der A. C. in die Cathol. Religion.**

Cathol. Antwort. Dieſer Punct ſey dem vorigen anhängig, und ſie wolten mit ihren Pupillen und Unterthanen unverbunden ſeyn; Sie könnten auch woll darthun, daß es von denen Evangeliſchen auch beſchehen; ſie wollen ſich zwar auch gegen denen Evangeliſchen als Nachbaren erzeigen, aber ihnen keine Bottmäßigkeit über ſie geſtatten; wann man ſie aber freund- und nachbarlich erſuchen werde, wollen ſie ſich, doch daß ſie dazu nit obligiret ſeyn, nachbarlich erzeigen, wann allein die Evangeliſchen gegen ihnen gleichmäßige Nachbarſchafft üben werden.

Evangel. Gegen-Antwort. Erſtlichen ſeyn die jenige, ſo wegen Anhörung Evangel. Predigten, wie zu **Baden** und anderswo beſchehen, geſtrafft werden, wieder zu geben. Andertens haben die Evangeliſchen über der Catholiſchen Pupillen und Unterthanen, wie oben angedeut, nie keine Bottmäßigkeit zu haben begehrt, ſondern ſeyn vielmehr erbötig, ſich gegen denen Cathol. Mitgliedern freund- und nachbarlich zu erzeigen, da ſie nun ſolches gegen Ihnen reciprocè gleichmäßig pflegen werden.

GRAVAMEN XIII. **Die Ausſchlieſſung von Richter, Raht und Bürgermeiſtern der Evangeliſchen Bürger und dergleichen Aemter.**

Cathol. Antwort. Dieſes gehe den Landsfürſten an, und hätten die Catholiſchen Herren Ausſchüß vermeldet, daß ſtracks nach aufgerichter Capitulations-Reſolution im Land ob der Enns die Catholiſchen aus den Rahts-Mitteln removirt, die Stadtſchreiber abgeſchafft, hergegen Lutheriſche eingeſetzt worden.

Evangel. Gegen-Antwort. Es ſeye wißlich, daß die Richter, Raht und Bürgermeiſter des vierten Standts, dem alten Gebrauch zuwieder, keine Evangeliſche, wanns gleich taugendlich, ſie auch etwa die mehrern Stimmen gehabt, zu dergleichen Aemter kommen laſſen, und ehender untaugliche Perſonen, die auch weder leſen noch ſchreiben können, wann ſie nur Catholiſch ſeyn, (welches ſie zu einem Motiv gar in die Wahl-Zettel zu ſetzen kein Bedencken) dazu promoviren helffen, alſo, daß kein Wunder, wenn hernach ſolche ihrer Untüchtigkeit wegen ſchlechtere und geringſchätzigere Dienſte auf ſich nehmen müſſen, dergleichen man ſich unter Kayſer FERDINANDO und MAXIMILIANO II. gar nit, wohl aber dieſes zu entſinnen habe, daß die Städt mit ſolchen qualificirten Perſonen und ohne Unterſcheid der Religion bedient geweſen, daß ſie in ſummo flore zu ſeyn damals gehalten worden. Was aber das angezogene Exempel mit den Städten ob der Enns betrifft, da wird ſich nit befinden, daß ſie jemals ein noch die andere Catholiſche Perſon aus dem Raht, noch die Stadtſchreiber von ihren Dienſten abgehalten hätten, ſondern daß ſie allein nach der Capitulation bey den Städten daſelbſt die ordentliche Wahlen gehalten; Und obwohl ſolche ordentliche Wahl-Handlungen mit ſich gebracht, daß mit etlichen Catholiſchen, ſo etwa in der Reformation mit Unordnung und auſſer Wahl eingedrungen worden, wie ſonderlich zu Lintz mit Bürgermeiſter, Richtern und andern beſchehen, ihrer Aemter, und etliche, aber gar wenig und zu Lintz allein zwo Perſonen, auch der Rahts-Stelle erlaſſen worden, iſt es doch gar keines Weegs der Religion, ſondern anderer Politiſchen wohlverantwortlichen Urſachen halber, weil theils auch gar nit angeſeſſen, beſchehen, und wird ſich benebens auſſer Lintz bey allen andern Städten gar kein eintziges Exempel, daß ein Catholiſcher mit oder ohne Wahl ſeines Ammts und Rahts-Stelle wär amoviret worden, ſondern ſoviel befinden, daß, in welchen Städten Catholiſche Bürger ſeyn, dieſelbe entweder alle, oder doch die meiſten noch auf Dato im Raht und Stadt-Aemtern ſeyn und gebraucht werden, auch gewis keiner mit Wahrheit ſagen, vielweniger dociren können, daß man ihme der Religion halber im geringſten nichts entgelten laſſe. Gleichen Verſtand hat es auch mit denen Stadt-

ſchreibern,

schreibern, da abermahl, ungeachtet sie krafft der Capitulations-Resolution, Freyheiten und alten Herkommens, Aenderung fürzunehmen wohl befugt, keiner wird dociren können, daß er der Religion halber oder auch sonst wieder seinen Willen wäre abgeschafft worden, sondern, wo sich Veränderung zugetragen, ist solches entweder durch Todesfälle (wie zu **Wels**) oder durch der Catholischen Stadtschreiber selbst freywillige Resignation oder Vergleichung mit Hn. Landshauptmanns Selbstwissen und Gutheissen (wie zu **Linz**, **Steyer** und **Freystadt** beschehen) erfolgt; in den andern Städten aber, da die Cathol. Stadtschreiber selbst nit resignirt, dieselben noch bis auf diese Stund, als zu **Ens** und **Gemündten**, ruhig bey ihren Diensten seyn und bleiben, und so wenig als die Cathol. Rahtspersonen und Bürger der Religion im geringsten nichts zu entgelten haben. Es wollen aber die **Nieder-** und **Ober-Oesterreichischen** Ständt in genere dis für nohtwendig halten, daß hinführo die Aemter in Städten **unter und ob der Enns**, wie auch in den **Unter-Enserischen** mitleydigen Märckten, ohne Unterscheid der Religion, allein mit qualificirten Personen ersetzt, und die eingerissene Unordnung, indem eine zeithero die Catholischen Doctores, ungeachtet es uhraltem Herkommen gemäs dem Herren- und Ritter-Stand gebühret, die Richter und Rahts-Wahlen aufnehmen, abgebracht werde.

GRAVAMEN XIV. **Die ohne Beichtzetteln zu Bürgern nit Aufnehmung drr Evangelischen.**

Cathol. Antwort. Gehe den Landes-Fürsten an.

Evangel. Gegen-Antwort. Dieses seye auch eine Beschwehr, so von den Magistraten des vierten Standes herrühre, und altem Herkommen zuwieder seye, und eine Speciem Inquisitionis ob sich trage, welches aber von Ihrer May. nicht anbefohlen worden, weil sie viel ein anders gnädigst zugesagt und versprochen haben.

GRAVAMEN XV. **Die Kirchen-Streitigkeiten werden für die N. Oest. Regierung zu mündlichen Verhören gezogen.**

Cathol. Antwort. Seye durch die Kayserl. Resolution abgeschafft.

Evangel. Gegen-Antwort. Es seye durch solche Kayserl. Resolution derwegen noch nit aufgehebt, weil darinn steht, daß Ihre Mayest. erst erwarten wolten, was die gesammten Ständt der mündlichen Verhör halber anbringen werden.

GRAVAMEN XVI. **Die N. Oesterr. Regierung zieht unterschied-**

terschiedliche Sachen, so zum unpartheyischen Judicio gehörig, für sich.

Cathol. Antwort. Seye durch die Kayserl. Resolution remedirt.

Evangel. Gegen-Antwort. Die Hochlöbl. Regierung und die darinn sitzende Lands-Mitglieder hätten die jenige, so Sachen, zu dem unpartheyischen Judicio vermöge der Capitulations-Resolution gehörig, daselbsten angebracht, sonderlich aber auf die ab altera parte allegirte Capitulations-Resolution abweisen sollen; Soll aber jetzo dieser Punct durch die Kayserl. Resolution remedirt seyn, so wolle jetzt die Billigkeit erfordern, daß die Partheyen, so daselbst unbefugte Proceß angebracht, (ihre Anklagen) wieder hinaus nehmen, und die in denen fürs unpartheyische Judicium gehörigen Sachen ergangene Sententiæ wieder caßiret und retractiret werden, und hinführo keine Kirchen-Sachen, und was denselben anhängig, annehmen.

GRAVAMEN XVII. **Das bey der Universität neu aufgerichtete Juramentum Religionis.**

Cathol. Antwort. Gehe die Catholischen Ständt nit an, wäre aber dem uhralten Herkommen gemäs beschehen, und hab man ezliche dessen allein per conniventiam entlassen.

Evangel. Gegen-Antwort. **Erstlich.** Dieses gehe derowegen die Stände an, weil man schuldig, die Landes-Freyheiten in acht zu nehmen. Nun seye aber die Universität ein solch Privilegium, so ein und andern Landmann und desselben Mitglieder (wie aus den verbis formalibus Diplomatis Fundationis de An. 1365 erscheinet, da gesagt wird: *Ob augmentum Reipublicæ & ob specialem prærogativam & dignitatem Ducatus Austriæ & villæ nostræ Viennensis dotamus & erigimus publicas & privilegiatas Scholas & Studium generale in dicta villa nostra Viennensi*) zu guten, darzu mit Gutheissen der Land-Stände (krafft dieser besagtem Diplomati annectirten Worte: *Nos Austriæ Barones, Ministeriales & Vasalli Principatus Austriæ profitemur præsentibus, prælibato Studio per Serenissimum Principem Dominum nostrum naturalem Dn.* ALBERTUM *Ducem Austriæ supra dictum tam egregiè erecto, omnibusque libertatibus & privilegiis sibi & omnibus suis membris seu Professoribus conservis, ut superius describitur, maturo prævio consilio assensum nostrum expressum & benevolum accessisse, sperantes, per hoc totam nostram patriam erga Deum & homines in gloriâ titulis exaltari; Promittimus quoque pro nobis & nostris hæredibus & successoribus*

cessoribus universis ipsius Studii personis singulari affectione prosequi, ac iuxta præmissas ordinationes possetenus defensare, und wie sonsten der Buchstaben des Diplomatis, so wir abschrifftlich zu produciren haben, mit mehrern Umständen ausweiset) gegeben worden. Es lasse sich auch wegen Unterscheid der Religion solches Beneficium denen Evangelischen im Lande nit entziehen, sintemal sonsten folgen würde, daß die Evangel. Stände aller ihrer von ihren Vor-Eltern ererbten Privilegien verlustig und beraubt seyn müsten, welches verhoffentlich niemand Verständiger sagen würde. **Zum andern.** In specie aber seye diese Beschwehr vom Hn. Cardinal **Klesel** herkommen, welcher, als er Cancellarius war, unter K. RUDOLPHO II. Christseeligsten Angedenckens, solches Juramentum wieder D. MAXIMILIANI II. auf ein damahls vom Cancellario **Wehrtwein** gleichmäßig fürgenommenen Attentat, darüber sich die Juristen-Facultät beschwehrt gehabt, ausgefertigtes Diploma, so dieses gemessenen Inhalts: *Quod nemo in Doctorem promovendus per Cancellarium sit adstringendus ad prætensum Jusjurandum, sed sufficere, si juret, se credere Ecclesiam Catholicam, & nulla labe hæreseos esse aspersum*; wie auch wieder das den 14. Febr. 1568 ergangene Decret, in welchem vermeldet wird: **Wann aber Ihro May. sich erinnern, was Sie hiebevor solcher Fälle halber decretirt und verordnet, und der Meynung gar nit seyn, jemandts in allen Facultäten**, *excepta Theologica*, **solcher Augspurgischer Confeßion halber das allerwenigste zu entgelten oder hierum etwas einführen zu lassen**, introducirt; welches verursacht, daß die uhralte Universität und Mater Academiarum Germanicarum abgenommen, diese Zeit fast die schlechtest in gantz Teutschland ist; dahero auch die Herren und Landleuthe, wie nit weniger die im vierten Stand ihre Kinder aus dem Land schicken, und mit grosen Spesen, dadurch viel Geld aus dem Land gebracht wird, anderwertshin mit groser Ungelegenheit und Gefahr studiren lassen müssen. Zu dem auch kömmt, daß bey während diesem neuen Juramento die Evangel. Herren und Landleuthe endlich schier keinen Medicum und in ihren Rechts-Sachen keinen Advocaten ihrer Religion haben werden können, angesehen einige Evangel. Juristen weder in die Regierung, zu welcher vor Zeiten auch diejenige, so der Juristen-Facultät nit einverleibt waren, genommen, gezogen, noch bey den Ordinari Hofrechten zu agiren zugelassen wird. Was aber die Facultatem Medicam & Juridicam belangt, sind selbige der Zeit mit lauter Catholischen ersetzt; deswegen sich nit zu verwundern, wann dadurch gelehrte Leute, die man doch mehr herein zieglen solte,

aus dem Land getrieben werden. Weil dann, wie gemeldet, die Universität ein Beneficium des gantzen Landes, als solten sich billig die gesammten Stände dahin bemühen, damit solch zu mercklichen Abnehmen und Untergang dieser Universität eingeführtes Juramentum religionis wieder aufgehebt, in altem Stand, da man noch vor diesem Jurament die Evangelischen so wohl als die Catholischen, ohne alle Conniventz, weil es derselben nit bedörfft, eingenommen, gebracht werde, allermasen man dann auch dergleichen Juramentum religionis, so man bey hiesiger Stadt Wien den Bürgern auftragen wollen, aufgehebt hat.

GRAVAMEN XVIII. Inhibirung des Evangelischen Buchhandels.

Cathol. Antwort. Gehe den Landes-Fürsten und Ordinarium an.

Evangel. Gegen-Antwort. Dieser Punct gehe derowegen die Stände an, weil die Inhibitio des Evangelischen Buchhandels vom Bischoff zu Wien, der ein Landmann, beschehen, so wieder die Conceßion; dann weil die Religion zugelassen, so folge, daß auch das, ohne welches selbige nicht exerciret werden kan, zugelassen sey. So hab man sich der Inhibirung halber nit nur wieder den Bischoff zu Wien beschwert befunden, sondern das seye noch dazu kommen, daß man so gar in offenen Jahrmärckten, als zu Lintz und Krems geschehen, auf der N. Oesterr. Cammer Verordnung Evangelische Bücher denen, so sie feil gehabt, genommen, hingegen zugesehen, daß des Ungersdorffers famose Schrifft, darinn er Fürsten und Herren im Reich schmählich wieder die Reichs-Constitutionen und Religionsfrieden, krafft welcher niemand den andern an Ehren am wenigsten angreiffen solle, antastet, auf öffentlichen Marckt verkaufft worden; welches, wenn es zu D. Eders gewesenen Regierungs-Cantzlers, deme wegen eines wieder besagte Constitutiones und Religions-Frieden von ihme in Druck verfertigten Buchs ein groser Verweis gegeben worden, Zeiten geschehen wäre, man nit gedultet hätte. Was aber des Ordinarii prätendirende Jurisdiction anlanget, seyn ihme die Evangelische über Sie und die Ihrige keine geständig, können Ihnen auch die Evangel. Bücher von ihme nit verwehrt, sondern solle dem Evangelischen Buchhandel hinführo billig sein Lauff gelassen werden, und die im Bischoffs-Hoff und sonsten denen Evangel. Buchhändlern genommene Bücher ihnen restituiret werden.

GRAVAMEN XIX. Die Ersetzung der Landshauptmannschafft

schafft zu Lintz und Land-Unter-Marschall-Ammt in Oesterreich unter der Enns.

Cathol. Antwort. Gehe den Lands-Fürsten an.

Evangel. Gegen-Antwort. Obzwar die Ersetzung dieser Aemter dem Landsfürsten zustehe, so hätten es doch die Herren Räth bey Ihrer May. dahin dirigiren können, daß hiebey die Landsfreyheiten bedacht, und die Evangelischen alten Geschlechter in einer Gleichheit gehalten worden.

Gravamen XX. Die Bestrafung der Evangelischen Bürger, wenn sie ihre Beschwernissen anbringen.

Cathol. Antwort. Gehe sie nit an, vermeynen aber, es seyen etliche anderer Ursachen halber, die hernach die Religion fürgewand, bestrafft worden.

Evangel. Gegen-Antwort. Die Bestrafung der Evangel. Bürger rühre von denen Obrigkeiten in Städten her, und weise des Hannsen Speckers Relation, so, da es vonnöthen, fürgebracht werden könnte, ohne daß Er allein darum, daß er dasjenige Beschwehr-Suppliciren, so die Evangel. Bürger zu Krems und Stein alhier den Evangel. Ständen um Interceßion an Ihro May. insinuiret, und ihnen nit ediren können, 20 Wochen gefangnüst worden; zu geschweigen, daß sonsten noch ein Bürger von Krems, Krieger genannt, umb willen er aus Furcht, daß mit ihme, weil er bey Ueberreichung des obgedachten Supplicirens auch gewesen, gleichmäsig procediret werden mögte, sonderlich auch, weil er vernehmen müssen, daß man ihne droben zu Krems zu unterschiedlichen malen mit Rahtsdienern und Schergen gesucht, sich etliche Wochen alhier aufgehalten, hernach auf seine Hinaufkunfft eine Bestrafung auferlegt worden.

Ueber diese erzehlte und in den zweyen am 4. und 16. Dec. 1618 übergebenen Schrifften specificirte Gravamina seyn auch nachfolgende Beschwehr in acht zu nehmen.

Gravamen I. Die jenige, so die Evangelische wieder ihre Religions-Freyheiten bishero bedrangt, werden nit bestrafft.

Cathol. Antwort. Gehe sie nichts, sondern den Landes-Fürsten an.

Evangel. Gegen-Antwort. Es seye zu distinguiren unter denen Fällen, da man wieder den Lands-Fürsten etwas delinquirt und verschuldet hat, und unter dem, was wieder die Lands-Freyheiten und Zusag beschehen; Dann wie in jenem dem Lands-Fürsten die Bestrafung ohne Mittel gebühre,

also seye das ein altes Herkommen, wann ein Lands-Mitglied wieder die Freyheiten der Stände gethan, daß selbiges von den Ständen gestrafft werde, wie es leichtlich, da vonnöthen, zu dociren und darzuthun wäre.

Gravamen II. **Die Herrschafft Steyer, wie auch andere, muhten denen Evangelischen, auch unter Evangelischen Herren Gesessenen zu, denen Proceßionen und andern Actibus Römischer Religion beyzuwohnen.**

Cathol. Antwort. Gehe sie nichts an, es brächtens die Zunfft- und Handwercks-Ordnungen mit sich.

Evangel. Gegen-Antwort. Von solchen Zunfft- und Handwercks-Ordnungen hab man keine Wissenschafft, und gleichwie nit zu vermuhten, in allen Zunfft-Ordnungen etwas dergleichen begriffen zu seyn, so seye man doch anjetzo wegen der Conceßion exempt. Weil aber dessen ungeacht die Obrigkeiten die Handwercks-Leuth zu solchen Proceßionen wieder ihr Gewissen nöthigen, so hab man sich billig wieder dieselbe und also wieder die vier Catholischen Ständt zu beschwehren.

Gravamen III. **Die N. Oesterr. Regierung will auf die von den Evangel. Ständen vidimirt-fürgebrachte und mit Landsfürstl. Hand und Insiegel gefertigte Instrumenta, weniger auf der Mährischen Hrn. Interpositoren und des Königr. Hungarn gewesenen Hn. Palatini Attestata (auf welchen die Religions-Freyheiten beruhen) nicht erkennen, sondern schiebt solche von sich nach Hoff.**

Cathol. Antwort. Es seye nunmehro die Capitulations-Resolution publicirt, deren sie nachkommen werden.

Evangel. Gegen-Antwort. Man hab von der Hochlöbl. Regierung, ob sie auf die Attestata erkennen wollen, über wiederholtes Anhalten noch keinen Bescheid, deswegen dieser Punct noch nit völlig remediret.

Gravamen IV. **Denen Evangelischen werden die Spitäler in Städten und auf dem Land versagt, oder werden doch übel darinn tractiret, ihnen auch die Evangelische Communion verweigert.**

Cathol.

Digitized by Google

Cathol. Antwort. Gehe sie nit an, und werden wenig seyn, die sich der Aufnehm- und Uebel-Tractirung halber zu beschwehren haben, sintemal die Spitäler in Städten die Leuth sine discrimine religionis aufzunehmen pflegen, auf dem Land aber, wie ein jeder, wohlgehalten werde. Daß sie aber keinen Evangel. Predicanten in die Spitäler lassen, das geschehe deswegen, weil es wieder die Fundation sey.

Evangel. Gegen-Antwort. Die Aufnehmung in die Spitäler der Evangelischen seye nit wieder die Fundation, und habe mans ex hoc Jure zu prätendiren, weil 1. der Evangelischen Vor-Eltern zu solchen Spitälern damals gestifftet, da eine Religion war, und die Intention nit auf die Religion, sondern auf die Noht der Armen gewesen; 2. weil die Lutherischen noch heutiges Tages so viel oder mehr, wie dann die Frau Geroßkin über 30000 fl. verschafft, in die Spitäler, Lazareth und dergleichen Art legiren; 3. weil die Sammlung gemein, man auch bey denen Evangelischen keinen Catholischen, da ers sonsten würdig, der Religion halber vom Allmosen ausschliest. Also seye auch nit wieder die Fundation, daß ein Evangel. Prediger seinen Glaubensgenossen, krafft der Conceßion, mit Communion und Trost beyspringe.

Gravamen V. **Denen Evangelischen wird an etlichen Orten das Gleit bey denen Begräbnissen versagt.**

Cathol. Antwort. Gehe den Ordinarium loci an.

Evangel. Gegen-Antwort. Das Gleit gehe die Gemeine an, so wohl als die Gottsäcker, und seye man wegen der Conceßion vom Ordinario exempt; Zudem so könne man das Gleit und Begräbnissen, wenn mans überzahlt, wohl haben, deswegen mans auch um eine leidentliche Gebühr vergönnen kan.

Gravamen VI. **Denen armen Evangel. Leuten, so ins Allmosen einverleibt zu werden begehren, werden die Statt-Zeichen nit ertheilt.**

Cathol. Antwort. Lazarus Hengel sey Superintendens, ders auszugeben pflege, und gehe sie nichts an.

Evangel. Gegen-Antwort. Dieser Punct seye droben beym 4ten verantwortet, und seye benebens der Lazarus Hengel alt und müd, der solchen Dienst auch anderer seiner Geschäfften halber nicht abwarten könne, und

seyen zur Noth Exempel genug vorhanden, daß man denen Evangelischen die Statt-Zeichen verweigert hat.

Gravamen VII. **Die Pupillen Evangel. Religion werden denen Evangel. Gerhaben de facto genommen, an Catholische Oerter gethan, und Catholisch, ungeacht sie Evangelisch bereits ordentlich versprochen gewesen, verheyrahtet.**

Cathol. Antwort. Seye ordentlicher Weise zu klagen, und sie köntens nit billigen, wann dergleichen beschehen, und gehöre auch vor den Landes-Fürsten oder an seinen Ort; sie vermeynen aber, es geschehe nit.

Evangel. Gegen-Antwort. Daß dergleichen fürgangen, seyen Exempel fürhanden, deren sich ohnlängst eines alhier in Wien mit einer Evangel. Pupillin, die schon einem Evangelischen mit Consens ihrer Gerhaben versprochen gewesen, zugetragen, indem sie vom Stadt-Raht von selbem Heyraht abgehalten, und hernach an einen Catholischen aus ihrem Mittel verheyrahtet worden.

Gravamen VIII. **Denen Evangelischen Gefangenen und Verurtheilten wird die Communion verweigert.**

Cathol. Antwort. Sie hätten keine Jurisdiction über die Gefängnissen.

Evangel. Gegen-Antwort. Die Evangelische Communion seye wegen der Religions-Freyheit zuläslich, und nehme der Jurisdiction weder wenig noch viel; deswegen die jenige, so über die Ammt-Häuser und Gefängnissen gesetzt, solche keinen verweigern sollen.

Gravamen IX. **Man will denen Evangel. Predigern, wenn sie zu Evangel. sterbenden Personen, sie zu trösten erfordert werden, zu Wien in die Cathol. Häuser, auf dem Land auch in die Städt, darin sie wohnen, nit einlassen.**

Cathol. Anrwort. Erstlich stehe es bey einem jeden Hausherrn. Was aber fürs andere die Städt anlangt, gehe es Ihre May. an; nebens haben die Cathol. Ständt vermeldet, daß hingegen Exempel vorhanden, daß die Catholische Geistliche von den Evangelischen auch nit eingelassen worden wären.

Evangel. Gegen-Antwort. Ein Catholischer Hausherr sey eben so wohl in dem Obligo, daß er vermög der An. 1610. im Nahmen aller vier Cathol. Ständt beschehenen Zusag in seinem Gewissen niemand engen, oder

wieder

wieder die zugelaſſene Religion Augſp. Confeßion beſchweren ſoll; und wiſſe man ſich nit zu entſinnen, daß dergleichen Catholiſchen Geiſtlichen von Evangeliſchen begegnet; da es aber geſchehen, würde es von denen Evangeliſchen Ständen nit gebilliget werden.

Gravamen X. **Der Evangeliſchen hinterlaſſene Erbſchaften werden in Städten den Evangeliſchen Freunden entzogen und unter Catholiſche gebracht.**

Cathol. Antwort. Seye unbillig, köntens nit approbiren, und ſoll billig remedirt werden.

Evangel. Gegen-Antwort. Wollen der Remedirung warten, und ſich dergleichen fürtershin nit verſehen.

Gravamen XI. **Die Lutheriſche Befreunde werden von denen Erb-Güthern, ſo unter Catholiſche gefallen, verſtoſſen, und denen Catholiſchen zugeeignet und verliehen.**

Cathol. Antwort. Wann es geſchehen, ſeye es unrecht, ſtehe aber einem jeden ſeine Klage bevor.

Evangel. Gegen-Antwort. Obwohl die Cathol. Stände dieſes für unrecht halten, ſo will doch hierüber dieſe Contradictio fürfallen, daß ſie oben beym 17ten Puncten der Gravaminum ſich lauter erklährt, daß ſie wegen ihrer Evangel. Unterthanen nit weichen können noch wollen; ſolte nun in ihrer Willkühr ſtehen, die Lutheriſche von ihnen zu verjagen, ſo würden eben dadurch die Befreunde ihrer anererbten Güther privirt und beraubt. Wie aber die löbl. Cathol. Ständt ihrem beſchehenen Vermelden nach entſchloſſen, von ſelbem Punct nit auszuſetzen, alſo wiederholen die Evangel. Ständt disfalls ebenmäßig ihre oben gethane Erinnerung.

Gravamen XII. **Die Kirchenraitungen werden nit allein altem Gebrauch nach nit aufgenommen, ſondern auch die Zechleuth nit erſetzt.**

Cathol. Antwort. Es ſtehe bey einem jeden die Kirchenraitungen aufzunehmen, wie es verantwortlich, und er es wolle.

Evangel. Gegen-Antwort. Sie begehrten anderſt nichts, als wie es von Alters Herkommen, krafft welches die Aufnehmung der Kirchenraitung propriè einem gebühre.

Gra-

Gravamen XIII. Die Evangeliſchen von Städten ſeyn nit für einen Standt intituliret worden.

Cathol. Antwort. Es ſeye hernach beſchehen.

Evangel. Gegen-Antwort. Ob zwar ſolches hernach beſchehen, ſo wollen doch die Evangel. Stände hoffen, es werde auch fürders, wie es vor Alters gebräuchlich geweſen, obſerviret, und drey von Herren, Ritterſchafft und Städten auch Märckten, Evangeliſch-Politiſchen Standt, in den Intitulationen in ſpecie, allermaſſen zu Kayſers FERDINANDI Zeiten vom Landsfürſten ſelbſt beſchehen, genennt werden.

Gravamen XIV. Die Erſetzung des Hoffraths hat der Prelaten-Stand durch das, daß er ſich ungeachtet beeder Politiſchen Stände übergebenen Gutachtens, zuwieder ſeiner Profeßion und Standt darzu dringen wollen, hinterſtellig gemacht.

Cathol. Antwort. Die Herren Geiſtliche hättens auf Ihre Kayſerl. May. remittiret, und ſeyen bey derſelben einkommen, vermeynen auch, weil ſie activè und paſſivè dabey intereßirt, daß ſie billig auf eine Stelle darein prätendiret haben.

Evangel. Gegen-Antwort. Der Herren Prälaten Prätenſion ſeye wieder altes Herkommen, und der zween Politiſchen Ständt Landes-Freyheiten.

Num. XLI. ad pag. 400.

FLORIANI CRUSII vertrauliches Schreiben an MATTH. BERNEGGERUM nach Strasburg, den jämmerlichen Zuſtand in Oeſterreich betreffend. d. d. 13. Aug. 1619.

Ex Epiſtolis MSS. *Wolfianis.*

Pax & Gratia Domini noſtri JEſu Chriſti, Salvatoris unici ac maximi, ſit tecum & cum omnibus tuis, Vir multis nominibus mihi chariſſime. Jam tertiò ad Te, niſi fallor, venio; Tu ad me nunquam adhuc, licet lubentiſſimè, quomodo vos vivatis & quid vobiſcum his temporibus

bus agatur, ſcirem. Res Auſtriæ, *ut Tu procul dubio melius me ipſo noviſti, in maximis conſtitutæ perturbationibus undique convelluntur: nec finem malorum adhuc videre datur; & niſi Principes Imperii conſilio ſuo & auxilio tanto malo remedii aliquid attulerint, potiſſimum verò niſi* DEUS *gregis ſui, quem quidem admodum exiguum in his oris habet, miſertus, inſperatâ & præſenti ſubveniet ope, admodum triſtem turbarum præſentium exitum metuo. Proximo tempore rapinis, incendiis & cædibus quoque, poſt diſceſſum Bohemorum à vicinia noſtra, tractus noſter peſſimè habitus eſt à Belgis militibus, defenſoribus ſcilicet noſtris, qui ab Archiduce* ALBERTO *in ſubſidium Regis adverſus Bohemos miſſi ſunt: nos tamen Dei mirabili præſidio hactenus tuti fuimus, licet à dextris & ſiniſtris undique prædones hos graſſantes habuimus proximos. Hæc dictorum latronum improbitas* Superioris Sylvæ *ruſticos in ditione Dn. Baronis* à Landau *& vicinorum Dominorum omni ſubſtantiâ exutos eò adegit, ut quaſi excuſſo jugo concurrerent, & occupatis viarum anguſtiis tum in pagis paſſim, quos deprehendere potuerunt, occiderent, & ita brevi temporis ſpatio ducenti ferè ruſticorum manu occubuerunt. Ruſtici autem nunc quoque in armis adhuc ſunt, & mandata Dominorum ſuorum (qui ſcilicet ipſos, dum maximè Dominorum patrocinio indigebant, reliquerunt prædæ & direptioni omnium) aſpernantes vias commodiſſimas inſidiis obſident; & niſi facies rerum in melius mutetur, ruſticorum quoque ſeditio progreſſu temporis metuenda erit. Ita enim omnes* Auſtriæ *potiſſimum* Inferioris *Domini excæcati ſunt, ut in mediis malorum anguſtiis tyrannidem tamen ſuam in ſubditos exerceant, ne ſcilicet vel tum, cum omnia lugent, ipſorum gulæ & libidini quid deſit: unde nihil boni tam à Deo quam ab hominibus ſperandum videtur, niſi Deus, ut antea dixi, miſerrimo & exiguo gregi ſuo pepercerit, & propter hunc cæterorum quoque peccatis conniveat. Status* Auſtriæ Inferioris haben den Taumelkelch von der Hand des HErrn empfangen; ſie gehen zu Raht und ſchlieſſen nichts; kommen zuſammen und ziehen von einander; und kommen aber und abermal zuſammen, und ſchlieſſen doch einmal ſo viel, als das ander. *Convenerunt, niſi fallor, 15 die Julii, digreſſi ſunt ſine concluſione; convenerunt primo die Auguſti, digreſſi ſunt ſine conſilio; convenient, ſi Deus voluerit, 25 die Auguſti, quomodo tum digreſſuri ſint, Deus novit. Rex vel potius* LEOPOLDUS *Archidux cives Evangelicos Viennæ armis omnibus exuerunt, quosdam etiam in carcerem coniecerunt: curant quo-*

que his diebus patibula (ut audivi) in quolibet foro Viennæ erigi: quis in ea tollendus ſit, novit Deus; hoc ſcimus, Status à Rege Viennam citatos eſſe, ſed vix credo venturos. Evangelicorum nemo Viennæ cum gladio in publicum audet exire, niſi in vincula & carcerem conici velit. Deus huius tyrannidis finem faciat. Melius certè Status Superioris Auſtriæ *ſibi proſpexerunt, dum milite inſtructi neminem Dominum agnoſcere volunt, qui tyrannus futurus ſit. Quod ſi* Inferiores *voluptuarii feciſſent, finis jam Jeſuiticæ huic furiæ impoſitus eſſet. Sed ita excæcantur Magnates terræ iſtius, quam Dominus perdere vult. Proximis quidem diebus monſtravit Deus, quâ ratione poſſit, ſi velit, eiusmodi hominum impios furores compeſcere. Nam ex cohortibus Comitis* Dampetrani *& Principis* Saſſiæ, *quæ in* Moraviam *irruperant, & rapinis, flammis ac cædibus omnia implere cœperant, in planitie, quæ inter* Tracht & Oberwiſſernitz *propè à* Nieder-burg *ſita eſt, duo millia à Moravis cæſi ſunt, & quidem plurimi ex primariis. Comes* Dampetranus *in primo aggreſſu fugâ ſibi conſuluit; Princeps* Saſſiæ *ſclopeto vulneratus effugit; cæteri militares Præfecti manu Moravorum occubuerunt ferè omnes, ex Moravis trecenti ceciderunt. Quam verò nulla fides iam etiam penes Proceres ſit, & quidem eos, qui religionis & patriæ defenſores ſe iactitant, vel hinc cognoſcere potes. Baro* Fridericus à Tieffenbach, *qui ſe acerrimum religionis ac patriæ ſuæ* Moraviæ *defenſorem ſimulavit, & in omnibus, quaſi contraria Regi conſilia foveret, præ ſe ferebat, & ipſi propterea à Statibus* Moraviæ *mille cataphracti equites, quos antea proditor* à Wallenſtein *duxerat, demandati erant, hic ipſe proditor miro Dei iudicio (qui nihil occultum & malitioſum perpetuò latere permittit) iam deprehenſus eſt. Nam ſub ipſo religionis zelo & ſtudio ſummo patriæ crudeliſſimâ cum* Dampetrano *conſpiratione nil niſi cædes & extremum patriæ ac religionis exitium molitus eſt, imo ipſius artibus* Dampetranus *nuperrimè (antequam caderetur) tanto diſtrictu in* Moraviam *graſſatus eſt. Hanc vulpem peſtilentiſſimam Status Moraviæ iam Brinnæ captam detinent, & quid exempli in ipſum ſint ſtatuturi, tempore experiemur. Cardinalis* à Dietrichſtem *Viennam ex Moravia profugit, cuius poſſeſſiones Status occuparunt. Idem Principi* Lichtenſteinio *futurum aiunt, qui etiam iam Viennæ eſt cum Rege.*

Ejusmodi proditores Auſtria Inferior *quoque plurimos habet, qui ſub prætextu Evangelii puri puti ſunt Epicurei, & quibus nulla religio, niſi ea, quæ gulæ & libidini ipſorum ſervit, curæ eſt. Inſigni exemplo eſt Ba-*

ro

ro à Loſenſtein, *qui in arce* Schalaburg *habitat; is enim, conſumtis antea multis millibus non florenorum ſed talentorum, proximis temporibus ad Pontificiſmum defecit. Ridiculum etiam quiddam ſed malitioſum factum referam Baronis* ab Hoffkirchen: *hic enim bonus vir ſub Comite* du Buquoi, *exercitus Regii Duce generali, in* Budweis *oppido Bohemiæ hactenus militavit. Proximis autem ſeptimanis, cum & ego in arce* Rappottenſtein *apud Dn. Baronem* de Landau *eſſem, cum aliquot equis onuſtis & miniſtris comitibus in arcem prædictam venit: ſimulat, ſe hactenus neſciviſſe, quod bellum hoc, quod modo contra Bohemos à Rege geritur, ad religionem opprimendam potiſſimum ſit directum; jam autem rem eam aliter ſe habere certum eſſe; unde ſe ex caſtris profugiſſe, ne ſcilicet contra conſcientiam pugnare cogatur: & ut Dn. Baro pro priſtino in ipſum favore & amore ſalvum ipſum conduſtu ſuo per ruſticorum præſidia, ne ſcilicet quid incommodi à furioſa ruſticorum turba acciperet, usque in arcem* Beckſtall *ad Dn.* de Sinzendorff *per Sylvam præſtet, ſe orare. Baro* à Landau *nihil mali ſuſpicans tanquam unum ex patriæ Proceribus liberaliter excepit, & poſtero die per domus ſuæ Præfectum ad locum deſideratum deduci curat. Et certè, niſi Præfectum comitem habuiſſet, à ruſticis ſine ulla miſericordia occiſus fuiſſet: videbant enim prædonem eſſe, & prædam equis ita onuſtis vehi; unde vix à Præfecto cohiberi potuerunt, ne impetum in ipſum facerent, & niſi Landaviani ruſtici fuiſſent, nil Præfectus quoque præſentiâ ſuâ effeciſſet. E ruſticorum manu vix elapſus, mutatâ ſententiâ dixit Præfecto, cohortem ſuam (Capitaneus enim erat) in* Budweis *eſſe imbecilliorem; eius augendæ gratia iam Danubio trajecto ad S. Hippolytum ſe proficiſci; & gratiis actis Præfectum dimiſit. Ruſtici Præfectum redeuntem multis exceperunt conviciis, & ut nullum in poſterum per ipſorum præſidia comitetur, interdicunt; quod ſi fecerit, ſe ipſum primò de equo deturbaturos. Baro ille prædo abiit in* Beckſtall, *ad Dn.* à Sinzendorf *venit, magno gaudio* und mit vielen frauenzimmeriſchen Reden wird er von dem Sinzendorff empfangen, welcher ſich höchlich darüber erfreuet, daß ſein Herr Bruder (*ita enim Epicurea charitas & poculata affinitas ſuadebat*) wieder geſund, friſch und lebendig ankommen, und ſie jezund alſo wiederum *in bona charitate* zuſammen kommen ſind. Hat alſo der Hr. Bruder dieſelbe Nacht ein gutes ſchönes Zimmer und köſtliche Tractation gehabt. Den andern Morgen iſt der Hr. Bruder nach einer guten

Morgensuppen seinen Weg der Tonaw zugeritten. Ueber etliche Tage kömmt der Hr. Bruder wieder mit seinen vorigen Raubgesellen zu seinem Hn. Bruder auf Beckstall: Da findet er nun seinen Hn. Bruder wieder daheimb, und einen guten Schmaus darzu. Der Hr. Bruder wird wieder in sein voriges Zimmer losiret. Um Mitternacht wird warlich der Hr. Bruder mit seinen rauberischen Burschen munter, und fängt an im Schlos darin seinem schlafenden Hn. Bruder dem von Sinzendorff die Truhen zu visitiren, und was er nicht hingelegt hatte, heraus zu nehmen. Das haben etliche Diener gehöret, und habens bald dem schlafenden Hn. Bruder angezeiget; welcher im Schlafbeltz aufgewüschet, und zu seinem hausirenden Hn. Bruder hinaufgeloffen. Wie er aber kaum zur Steigen kommt, laufft sein Hr. Bruder mit dem Raub gegen ihm und zum Schlos hinaus ohn einige Reverentz und Abschied aufs Ros, welches ihm seine Bursch schon fertig gemacht hatten vorm Schlosthor drauſſen, und ein kleines Thürlein daneben am Schlos geöfnet, dadurch er hatte können neben seinen Gesellen herauskommen. Und ist also durch einen andern Weg fein *per ambages* ins Lager entritten. *Hinc vides, cuiusmodi Evangelicos Christianos habeamus. Sed summatim ut omnia dicam, nisi Deus pauciſſimas reliquias seminis sui aſpexerit, & propter has cæteris quoque nebulonibus pepercerit, fieri non poterit, quin omnia in* Austria *præſertim* Inferiore *tragico tumultu corruant;* Und lassen sich ohne das schon die Catholischen vernehmen: Wenn der König Böhmen, Mähren, Schlesien und das Land ob der Ens wird bezwungen haben, so wird man die Lutherischen Buben nicht mehr zum Land hinauslassen, sondern eine Spanische und blutige Reformation anrichten. *Sed Deus adhuc in cælis eſt, qui vindice oculo hæc omnia iuſtus aſpicit: & non niſi multo ſanguine hypotheſis ipſorum verificabitur, ſi unquam Deo concedente vera evadet: verum in magno eſt dubio adhuc victoria ipſorum &c. Datum ἐν τῷ τῆς εἰρήνης ὄρει. Die* 13 *Auguſti An.* 1619.

T. Excellentiæ Studioſiſſimus

quem noſti & qui Floribus humano morbos è corpore pellit

Florianus Cruſius.

Num.

Num. XLII. ad pag. 413.

Der Löblichen Nieder-Oesterreichischen Stände Augsp. Confeßion Schreiben an die Käyserlichen geheimen Rähte in Wien, aus Krez vom 24. Junii An. 1620.

Hoch und Wollgeborne Herrn Herrn, insonders günstige freundliche liebe Herren. Ew. Gn. und Frl. sein unsere willige und geflissene Dienst bereit zuvor. In was grose Trübsal dieses unser geliebtes Vaterland durch den wieder die Lands-Freyheiten angefangenen continuirenden Krieg gerahten, auch wie viel und offtmals der Röm. Käys. May. unserm allergnädigsten Herrn, wir um würckliche Remedirung so schrifft so mündlich flehentlich gebeten, und benebens umb Confirmirung unserer alten habenden Freyheiten, welches altem herkommenen Gebrauch nach dem Huldigungs-Actu vorgehen solle, alleruntherthänigst angehalten, ist Ew. Gn. und Frl. genugsam bekannt. Nun haben wir zwar verhofft gehabt, ob woll unsere vorige eingebrachte Schrifften nichts verfangen wollen, und wir von einer Zeit zur andern, beedes wegen Confirmation unserer Privilegien als wegen Erledig- und Abhelffung der Gravaminum, mit bloßen Vertröstungen aufgezogen worden, Es würde doch durch unsere jüngste auf Ihrer May. eigen Begehren, zur Berahtschlagung der Erbhuldigungs-Präparatorien nach Wien abgeordnete Legaten, zumalen die Herrn Abgesandten länger denn drey Monat drinnen zuebracht, so viel ausgerichtet werden, daß sie mit einer gnädigsten Resolution uns erfreuen, und wir darauf uns zur Erbhuldigung einstellen können. Wir haben aber aus ihrer Relation vernehmen müssen, daß die den 3. April übergebene Haupt-Schrifft, über all ihr inständiges Anhalten, hauptsächlich nit erledigt, weniger Ihrer May. längst-vertröste gnädigste Resolution in so geraumer Zeit, ungeachtet doch Ihre May. darmit (wie Sie in einem Decret selbs vermeldt) gefast gewesen, ihnen angehändigt werden wollen. Welches, wie es uns billig höchlich geschmerzt, also haben wir benebens verhofft, die Käyserl. Resolution werde uns darauf desto mehr erfreuen. Als wir aber selbige, wie sie von den damals zu Wien gewesten Evangelischen Mitgliedern durch dero abgeordnete Ausschus heraufgeschickt worden, ablesend vernommen, haben wir mit höchster Befremdung daraus befunden, daß uns alle unsere

gehorsamste billige Begehren rund und darzu Endlich abgeschlagen worden seyn; welches der angestellten Huldigung gar kein Beforderung gibt, sondern selbige ohn unser Verursachen allerdings sperren thut.

Nun können wir nit ermessen, daß Ihre May. disfalls alle Schuld zuzuschreiben; sintemal wir woll wissen, daß das hochlöbliche Haus Oesterreich seine gehorsame Vasallen und Unterthanen mehr mit höchster rühmligster Sanftmuht und Mildigkeit als mit rigore zu tractiren pflegt, und bey denen Erbhuldigungen unsere Freyheiten vorhero mit gnädigster Confirmirung jederzeit so weit in Acht genommen, daß wir und unsere Vorfahren sicherlich das Homagium darauf leisten können. Daher wir leicht zu erachten, daß solche und andere wiederwertige Resolutiones von denen herrühren, welche selber keine gründliche Wissenschaft haben mögen, Ihre May. der Lands-Freyheiten nicht erinnert, noch von dem, was selbigen zuwieder, glimpflichen abgemahnt, sondern vielmehr mit ihren hitzigen Rahtschlägen wieder uns verhetzet und angereitzet haben, allermassen sich hiebevor andere Königreich und Länder dessen auch zu beklagen gehabt. Was aber hiedurch darmit ausgericht worden, das ist leyder gar zu sehr offenbar, und am Tage, daß solche böse Rähte, welche aus Privat-Paßionen ihres Vaterlands Freyheiten vergessen und wieder dieselbige gehandelt, theils zwar zu öffentlichen Spott worden, aber darneben verursacht, daß durch ihr übeles Procedirn Ihre May. das schöne Königreich Böheimb sammt den incorporirten Landen verlohren, und durch den zwar öffters treuhertziger Wollmeynung von Churfürsten und Ländern wiederrahtenen, aber aus Anstifftung und Antrieb etlicher disgustirter rachgieriger Leute continuirenden Krieg dis Land auf den eussersten Grad verherget und verderbet, unzählich viel Christen-Blut vergossen, und so abscheuliche Greuel-Thaten verübet worden, daß es zu erbarmen und zu beweinen ist.

Damit aber fernet Unheil verhütet, Ew. Gn. und Frl. ihnen selbst und ihrer Posterität aus gleichmäßigen hitzigen wiederwertigen und blutgierigen Consiliis nit zeitliche und ewige Strafe zuziehen, noch durch den landverderblichen Krieg mehrers Uebel erwachse, weniger Ihrer Käys. May. gröfere Ungelegenheit causiret werde, und wir dermaleins zu unserm Christlichen und billigen Begehren gelangen möchten, So erinnern wir Ew. Gn. und Frl. hiemit wollmeynend, daß wir nunmehr zu allem Ueberflus Ihre Käys. May. nochmals aufs beweglichste bitten, daß Sie uns vor der Huldigung, beedes wegen Approbation der mit dem Königreich Ungarn, Böhmen und den conföderirten Landen heilig aufgerichten Conföderation, und Confirmation unserer

serer Religion- und Profan-Freyheiten, dann auch wegen Remedirung der Gravaminum, aus dem Land Abführ- und nit mehr Hereinbringung fremden Kriegs-Volcks, sondern Schließ- und Aufrichtung eines beständigen heilsamen Friedens, gnädigste Satisfaction zu thun geruhen wollen; damit wir im wiedrigen und verweigerten Fall dessen nit allein nit zu huldigen gedrungen werden, sondern auch darauf bedacht seyn müssen, wie wir bey unsern Freyheiten durch des Allerhöchsten Vermittelung zuläßiger Weiß geschützt und gehandhabt werden mögen. Weil dann Ew. Gn. und Frl., wenn sie als getreue Patrioten die Lands-Freyheiten so woll als wir in Acht nehmen wollen, mit ihren sanis Consiliis so viel darbey zu thun vermögen, damit uns einst eine gnädigste gewehrliche Resolution ertheilt, und dadurch alles im bessern Stand gebracht werde; so ersuchen wir Ew. Gn. und Frl. dienstlich gesinnend, Sie wollen doch anitzo ihre Paßiones beyseits setzen, und ihre Rahtschläge dahin moderiren und richten, damit wir zu verspüren, daß ihnen die Conservation des Herren und der Unterthanen mehr angelegen sey, als beeder wie auch des gantzen Vaterlandes endlicher Untergang; wir auch Ursach haben mögen, es um sie freund-dienstlich zu erwiedern. Solten sie aber mit ihren hitzigen und verbitterten Rahtschlägen und tyrannischem Procedere wieder uns fortfahren, so werden sie es nicht allein weder gegen GOtt noch gegen der Christenheit verantworten können, sondern Sie sammt ihrer Posterität (so wir doch, die wir mit allen unsern Landes-Mitgliedern beeder Religion friedlich, einig und vertraulich zu heben und zu legen begierig seyn, lieber verhütet sehen wolten) hätten von uns anderst nichts zu gewarten, als was auf solche hitzige böse Räth gehörig ist, und sie alsdenn das Pessimum, so ex malo consilio Consultoribus dem Sprichwort nach zuzustehen pflegt, niemand andern als ihnen selbst zuzuschreiben haben werden. Wolten wir Ew. Gn. und Frl. zu erinnern nit unterlassen, im übrigen denenselben mit freundlichen willigen Diensten wohlbeygethan verbleibend. Göttlicher Obacht uns sämmtlichen befehlend. Reez den 24. Junii An. 1620.

Ew. Gn. und Frl.

Dienstwillige

N. die Löblichen Nieder-Oest. Evangelischen Ständt Augsp. Confeßion.

Num.

Num. XLIII. ad pag. 416.

Schrifft der Evangelischen Ständt an Ihr Kayserl. Mayest. FERDINANDUM II. so demselben den 11. July An. 1620. durch 20 Evangelische Landts-Mitglieder übergeben worden.

P. P. Allergnädigster Herr. Obwoln wir die getrewen vnnd anjetzo allhie anwesende von den dreyen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständten von Herren vnd Ritterschafft, auch Städt vnd Märckten der tröstlichen Zuversicht gewest, vnser bißhero durch die gesambte N. Oesterr. Evangelische Ständte vnderschiedliche, sonderlich den 3. April eingereichte Hauptschrifft bey Ew. Kayſ. Mayest. so viel gnädigst verfangen würde haben, daß wir in vnsern billig befugten Begeren mit einer gantz lautern und gewehrlichen Resolution solten erfreyet worden seyn; welcher Vrsachen willen dann die anwesenden Herren vnd Land-Leuth auff Ihrer Mayest. allergnädigiste Außschreiben vnd Patenta allergehorsambist erschienen vnd sich eingestelt. Dieweilen aber Ew. Kayſ. May. vngeacht ferrer vberreichten Memorial, so stricte dabey zu verharren gedencken, kein Tractation Dero weiter belieben lassen, sondern die Abordnung der Außschüß wegen Vergleichung der Präparatorien und hierauff die Erbhuldigungs-Leistung so inständig begeren, müssen wir es zwar bey solcher Kayserl. Authorität bewenden lassen. Damit aber hierdurch allem dem, was die N. Oest. Evangelischen Ständt befugt, vnd Sie in Religiosis & Politicis Privilegiis specificirter in Handen haben, jhnen Anwesenden vnd welche auff dißmal hochwichtiger Vrsachen halber hieher nicht erscheinen können, auch denselben Ständten nichts in præjudicium gehandelt werde oder fürüber gehe, so will vns gleichwol vnserer Notturfft nach dieses gehorsambist anzudeuten gebüren, daß, wie die N. Oest. Evangelischen Ständt Ew. Kayſ. May. ertheilte End-Resolution dahin vnderthänigst verstehen, daß Ihr Kayserl. May. hierdurch alle ihre Privilegia, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit, gute Gewohnheiten, alt löblich Herkommen vnd Gebräuch zu confirmiren vnd deßwegen noch vor der Huldigung den gebräuchlichen Reverß ihnen zuzustellen gnädigst bedacht, Sie auch hierauß vnd männiglich mit Billigkeit anderst nicht schliessen, auch keinen andern Verstgndt, (welches wir hiemit allergehorsambist lauter vermelden,

den, vnd ſolches nicht in Vngnaden zu vermercken vnderthänigiſt bitten) darauß erzwingen laſſen können, dann daß vns durch Ewer Mayeſt. anerbottene Confirmation all vnſere Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten, inmaſſen ſolches Ertz-Hertzogs ALBERTI Ceßion vnd Schreiben an die Ständt auff Ihr Mayeſt. Propoſition mit nachfolgenden Verbis formalibus (**einer Ehrſamen Landtſchafft ihre Freyheiten, Privilegia, als löbliche Herkommen vnd gute Gewohnheiten, als Herr und Landtsfürſt, mit Gnaden, vnd wie das Herkommen iſt, beſtättigen**) in ſich helt, bekräfftiget, nichtweniger vnſer Exercitium Augſpurgiſcher Confeßion, welches wir Inhalt Divi MAXIMILIANI II. erlangten Conceßion vnd hierüber von Kayſ. MATTHIÆ May. erfolgten Erleuterungs vnd andern Reſolutionen, auch darauf ertheilten Atteſtatis vnd beſchehenen Gerichts-Intimationen in ruhigem unperturbirten Chriſtlichem Gebrauch zu erhalten gedencken, auch vermög ſolcher erlangten anſehnlichen Inſtrumenten in ſolchem Eſſe zu erhalten befugt, darunder begriffen ſeyn. Auff ſolchem Fall wir dann, vnd weilen wir verhoffen, daß vns nebens in ander Weg, davon vns vorhin außgeführter maſſen zu weichen mit Billigkeit nicht zugemuthet werden kan, kein Eintrag beſchehen, auch deßjenigen, darinnen wir vnderſchiedlich gravirt, Ewer May. gnädigiſten Erbiethen nach die allergnädigſt vertröſte Remedirung erfolgen wird, nochmahlen wie allezeit, die Erbhuldigung zu laiſten vhrbietig ſeyn.

Solte aber wieder all vnſer vnderthäniges Bitten vnd Verhoffen, vnſer krafft obangeregter Privilegien bißhero von vns angeſtelltes Religions-Exercitium, auch was wir ferrer wegen Erledigung der Gravaminum begert, in einiges künfftiges Diſputat gezogen werden, vnd daſſelb zu beſtendiger Haltung vorhin allegirter Diplomatum vnd Reſolutionen nicht gerichtet ſeyn, ſo müſſen wirs GOtt dem Allmächtigen befehlen; Wir wollen aber fürnemblich Ew. May. zu Gemüth geführet vnd allergnädigſt wol zu bedencken heimgeſtellet haben, was hierauff vns vnd dem lieben Vatterland für gefährliche Inconvenientien vnd vnwiederbringlicher Schad in dem erfolgen würde, daß ſonder Zweiffel die Wiederwertigen ihr ferrers Heyl verſuchen, auch die Landtsmitglieder, ſo ſich obgedachter Reſolution accommodiren wolten, totaliter an Leib vnd Gut ruiniren vnd das Landt fürters gar in die Aſchen zu legen vorhabens ſeyn möchten. Bezeugen alſo hiemit offentlich, daß vns und vnſern abweſenden Landts-Mitgliedern hierdurch allerſeits nichts begeben, noch diejenige auff vorgedachten Fall erbottene Erbhuldigungs-Leyſtung allen vnſern wolhergebrachten Politiſchen vnd Religions-Privilegien, weniger denen

vorangedeuten Divi MAXIMILIANI II. ertheilten Conceßion, vnd Kayſers MATTHIÆ May. Erleuterungs-Reſolutionen vnd dißfals erfolgten Atteſtatis, Publication vnd Intimationen, auch allerſeits darauff mit Fug angeſtellten Löblichen vnd Chriſtlichen Gebrauch, in einigerley Weg präjudicirlich ſeyn ſoll oder möge. Wie wir vns dann dißfals vnd was deme ferrers anhängig, da vns inskünfftig vber kurtz oder lang was daran ſoll entzogen werden, ohne Verlichrung vnſerer Ehren vnd Seelen-Heyl, durch die Erbpflicht nicht binden laſſen köndten; deß allerunterthänig vnd gehorſambiſten Verſehens, Ew. May. werde vns ſampt vnd ſonders bey dieſer allergehorſambiſten Erklärung gäntzlich verbleiben laſſen, ſich hierüber underthänigiſt begerter maſſen allergnädigiſt reſolviren, dabey gnädigiſt handhaben vnd ſchützen, auch deßwegen, daß wir ſo beſtändig darauff verharren, weder vns noch die abweſenden Ständt für vngetrew oder vngehorſambe halten.

Schließlichen vnd da wir gleich in Concluſione dieſer vnſer allergehorſambiſten Notturfft vnd Erklärung geweſen, ſeynd gleich Ew. Kayſ. May. hochanſehnliche Hrn. Commiſſarien bey vns erſchienen vnd vnder andern ihrem von Ew. Kayſ. May. allergnädigiſt anbefohlenen Fürtrag neben einer ſehr hohen vnd vngewöhnlichen Commination auch diß gemeldt worden, daß man doch dermahlen eins von dem ſchädlichen Mißtrawen ablaſſen vnd ſich nunmehr Ihrer May. allergehorſambiſt vertrawen ſolle, finden wir ebenfals zu gäntzlicher Abſchneidung der ſchädlichen Diſſidentz kein beſſers vnd bequemers Mittel einmahl nicht, als daß vns den gehorſambiſten Ständten mit klaren runden vnd Teutſchen vndiſputirlichen Worten gebettener maſſen von Ewer May. allergnädigſt gratificirt vnd entgegen gangen werde, wie zuvor mehrmahlen allegirt, angedeut worden. Welches alles Ew. May. wir vnſer Notturfft nach, vor der Erbhuldigungs-Leyſtung vnderthänigiſt anzumelden nicht underlaſſen ſollen; Deroſelben vns zu Kayſerl. vnd Landsfürſtlichen Hulden vnd Gnaden allergehorſambiſt befehlende

Ewer Mayeſt.

Allerunderthänig- vnd gehorſambiſte

N. vnd N. die anjetzo zu Wien Anweſende von den dreyen der Agſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ständten.

Kayſers

Digitized by Google

Kayſers FERDINANDI Religions-Reſolution gegen denen Löbl. N. O. Evangeliſchen Ständten Augſpurg. Confeßion. Dat. 11. Julii Anno 1620.

Wir haben vernommen, was Ihr in Namen der Anweſenden Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Ständt angebracht habt, vnd ſo viel die Schrifft belangt, laſſen wirs an ſeinem Ort beruhen. Das Exercitium aber der Augſpurgiſchen Confeßion betreffend, haben Wir vns alſo Heroiſch-Käyſer- vnd Fürſtlich gnädigiſt reſolvirt, daß ſich die Ständte mit Fug zu beſchwären nicht Vrſach haben, in Erwegung Wir ſie bey dem Exercitio ermeldter Confeßion, allermaſſen ſie es bey Käyſers MATTHIÆ Zeiten gehabt, vnperturbirter ruhig wöllen verbleiben laſſen. Deßwegen ſie einiges Mißtrawen in vns nicht ſetzen ſollen. Glaubet vnſern Worten, denn wir Euch alles, ſo wahr wir ein gebohrner Ertzhertzog vnd erwählter Römiſcher Käyſer ſeyn, gewißlichen halten, vns auch in einem vnd andern gegen den Ständten alſo erzeigen wöllen, wie ein Vatter ſein Kind lieben thut, vnnd bey denſelben leben vnd ſterben. Welches alſo Ihre Käyſerl. Mayeſt. gegen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Vnder-Ennſeriſchen Landtſtändten Verordneten Herren Außſchüſſen den 11. Julii 1620 mündlich geredt, vnd vnder Dero auffgedruckten Käyſerl. Secret-Inſigel ſchrifftlich heraus zu geben verwilligt, Actum ut ſupra.

Chr. Grapler.

Num. XLIV. ad pag. 422.

Hn. Grafen von Herbersdorff, Statthalters in Ober-Oeſterreich, denen Evangeliſchen Ständen auf ihre für die Städte **Enns, Freiſtatt und Gemündten** eingelegte Interceßion gegebener Beſcheid.

Herr Statthalter läſſet denen politiſchen Herrn Ständten diſes Landes **Oeſterreich ob der Enns**, auf ihr angeſtert Abends ſeparatim beſchehenes Anmelden und Bitten, die ſchrifftliche Hinausgebung des ihnen jüngſt auf ihre der Stätt **Enns, Freiſtatt und Gemündten** halber

eingelegte Interceßion gegebenen mündlichen Beschaids betreffent, so viel andeuten. Daß obwoln wolgedachter Herr Statthalter sich versehen hette, Sie Herrn Ständt, als von denen nicht ainer sondern etliche zugegen gewesen, würden seine damaln fürgebrachte Reden zu Genügen vernemmen und behalten haben können, und also damit zufrieden seyn; Jedoch weilen sie weitere Versicherung hierinnen begehren, wolle Er Herr Statthalter ihnen Herrn Ständten willfahren, seine damals eröffente Mainung und Beschaidt repetirt und ihnen hiemit nochmaln angedeutet haben; Er versehe sich anders nichts, als was Er ratione officii & conscientiæ zu thun schuldig gewest, verabschaidt und verordnet zu haben, indem Er denen Obrigkeiten und Pfarrherren ihre Jura, so ihnen durch die uncatholischen Prädicanten de facto entzogen worden, und umb deren Restitution sie anitzo (da der Justici die Hand nicht mehr wie vorhero eine guete Zeit gespöret) bey ihme Herrn, als von der Churfürstl. Durchl. in **Bayern** ihnen fürgesetzten Capo und Obrigkeit, einkommen, zuerkannt; Und gebe mehrwolgedachter Hr. Statthalter ihnen Hn. Ständen selber zu bedenckhen: Weil alle ihrer Religion zugethane Obrigkeiten, vermög der allegirten Conceßionen, (so dis Orts auch undisputirt, sondern der Zeit in ihrem Werth und Unwerth gelassen werden) Fueg zu haben prätendiren, (inmassen sie es auch bis anhero nit anderst practicirt) ihre Unterthanen zu ihrer Religion mit Ernst anzuhalten, denselben auch die Besuchung eines andern Exercitii oder Pfarr zu verwöhren; ob sie dann vermainen, daß die Catholische (welche die Uncatolischen bey ihnen ein und unterkommen, damit auch connivendo und tolerando sich selber algemach enerviren lassen) disfalls deterioris conditionis, und die hohe Obrigkeit nit schuldig sey, denen Ordinariis auch andern Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, welche das Jenig Ihrige (so ihnen vermög der uhralten Stifftungen auch geist- und weltlichen Rechten nach zustendig, und aber, wie gedacht, von denen Uncatholischen vi & clanculum entnommen worden) per viam juris suchen, auf ihr Anrueffen die Justitj zu ertheilen und gebürliche Ausricht- und Handhabung zu leisten.

Weilen denn eben diser Casus sich anitzo mit denen unter die Herrschafft **Ort** und **Matthausen** auch Decanat **Freistatt** und Pfarr **Münster** gehörigen Unterthanen und Pfarrkinder begeben, indeme dieselbe von denen von **Enns**, **Freistatt** und **Gemündten** aufgestellten Prädicanten (als deren Dogmata und Lehr ohne das dem gemainen Mann sonderlich also annemlich, daß es nit viel Herzuwinckhens bedarff) Ihren ordenlichen Seelsor-

ger,

gern, und damit auch die gebürliche Scola (umb welliche es zwar nit, wie man unbillig fingirt und anzeucht, am meisten, sondern viel tausendmal mehrers umb die Errettung der armen verfierten Seelen zu thun) entzogen werden; Als habe mehr hochgedachter Herr Statthalter darüber ja fürnemen müssen, worzu er obangedeuter massen sich obligirt und schuldig befunden, waisst auch solche seine Mainung und Verbeschaidung seines * * * * nit zu verändern; Und stehet allen denen, so sich hierüber gravirt zu seyn vermainen, bevor, ihr Beschwer und Prätensiones ahn weiter gebührende Ort, und in massen Sie H. politische Ständ sich jüngst verlauten lassen, an Ihr Churfürstl. Durchl. gelangen zu lassen, deren gnedigsten Resolution alsdann Hr. Statthalter sich jederzeit bequemen werde. Welches derselbe Ihnen Hn. politischen Ständen in gueter Mainung nit verhalten wöllen, und verbleibt denselben mit Freundschafft und allem gueten zugethan. Linz auffm Schlos den 16. Novemb. 1623.

Adam Gr. von Herbersdorff
Statthalter.

Num. XLV. ad pag. 427.

Drey Documenta, die Religions-Reformation in Oesterreich ob der Enns im Jahr 1625 und 1626 betreffend.

A. Reformations-Patent, so in diesem Erzherzogthum am 10. Octob. 1625 von denen Kayserl. Deputirten Reformations-Commissarien publiciret worden.

Aus der Röm. Kayserl. auch zu Hungern vnnd Böhaimb Königl. May. vnsers allergnädigsten Herrn vnd Erblands-Fürsten, von dem nächsten Jahr hero, zu verschiednen mahlen affigirten offnen Mandaten vnd Verordnungen, vnd sonsten darneben ergangnen Kayserl. vnd Landsfürstlichen Resolutionen mehr, ist nunmehr männiglich, insonderheit aber so wol den drey politischen Ständten von Herrn, Rittern vnd Stätten, als auch den Burgern, Vnterthanen vnd Innwohnern dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß vnwidersprechlich gantz wol bewist, vnd habens

mehr als zu genügen erfahren, daß Ihr Kayserl. May. in diesem Landt zu wider Auffbaw- vnd Erhebung vnserer geheiligten wahren allein seeligmachenden Catholischen Apostolichen Röm. Religion, auß dem Gottseeligen Christlichen Gewissen, Kayserl. vnd Landsfürstl. obligenden Vorsorgen, vnd gegen GOtt dem Allmächtigen schwer tragenden Verantwortungen Ihrer anvertrawten Königreich, Erblanden vnd Leuten bewegt worden, ainsten die von vielen Jahren hero eingerißne merlay Vncatholische widrige Lehrn vnd auffrührisches Predigen, zu Abführ- Verkehr- vnd Verwirrung deß Herrn- Ritterstandts- Landt- gemainen Burger- vnd Bawersman, so wol in politicis als spiritualibus, hingegen Vntertruck- vnd Vergessung deß rechten Catholischen Glaubens, zugleich Einziehung den Herrn Ordinarien gantz rechtmäßigen Geistlichen Jurisdictionen, Pfarrern, Stifftungen, Beneficien vnd andern Geistlichen Gütern, (vmb deren Widerrestitution willen dann viele beschwerliche Proceß entstanden.) Sonders aber auch vnterm Prätext vnd Deckmantel dieses aygenwilligen Libertetischen Glaubens (als welchen ein jeder nach seinem vermeinten Gewissen, Willen vnd Gefallen regulirn köndt oder möge) gefehrliche Confoderationes gemacht: darauff offentlicher Vngehorsam, Rebellion vnd Auffstandt wider Ihr höchstes Haubt, ordentliche Obrigkeit vnd Erb-Landts-Fürsten erregen: Ihrer Kayserl. May. nach dero Königreichen, Cronen, vnd Landtsfürstl. Hochheiten: Landen vnd Leuten greiffen, dieselben occupirn vnd einnemben helffen, dardurch sich ins gmain selbsten; vorderist Ihre Kayserl. May. in offne Krieg, (welche noch layder dato kein auffhören) gesetzt, den hochbetewerten lieben in- vnd außwendigen Frieden vnd Ruhe zerstört, grosses Blutvergiessen, Verderbung Land vnd Leut consequenter auch schweren vnwiderbringlichen Schaden, Verderben vnd Vnkosten eingeführet haben. Dannenhero vnd wiewoln Ihre Kay. May. vmb solcher vätterlichen getrewen wolmainenden Fürsorg, guten haylsamben Anstell- vnd Verordnungen willen (als in Beförderung deß nächsten Hayls vnd ewigen Seeligkeit, Auffricht- Bestewer- vnd Erhaltung deß liebsten Friedens vnd inwendiger Ruhe, Sie Ihro ein anders vor GOttes Angesicht zu verantworten nicht getrawen) keiner andern Zuversicht oder Hoffnung gelebt, als, nachdeme Ihre Kay. May. solche Vncatholische Predicanten, verstandner Vrsachen willen, auß dem Landt schaffen lassen müssen, dann das dero nunmehr wider auß sondern Kayserl. vnd Landtsfürstl. Gnaden verdomirte liebe vnd getrewe Ständt von Herrn, Rittern vnd Stätten, als auch in gmein der Burger vnnd Bawrsmann würden sich solcher vätterlichen

lichen haylſamben vnd Landtsfürſtl. Verordnungen vnnd Intention gutwillig accommodirt, die Catholiſchen heil. Gottesdienſt vnd Predigen, berait öffters anbefohlner maſſen, mit Eyffer beſucht, vnd welche bey ſich ſelbs noch darauß nicht gnugſam Information befinden, anderwerts bey Catholiſchen Theologen vnd gelehrten ordentlichen Prieſtern ſelbige geſucht vnd ſich vnterweiſen haben laſſen; vnd ſolches alles vmb noch ſo viel mehrers, allweilen ſich eben auch beſagte drey politiſche Ständt, vor Erlangung deß Landtsfürſtl. Perdons, zu allen Ihrer Kayſerl. May. Diſpoſitionen, Verordnungen vnd Anſtellungen (gleich wie ſie Ihro ſelbige auch außtrucklichen reſervirt vnd vorbehalten haben) ſubmittirt vnd vnterworffen. Jedoch, weiln Ihre Kayſ. May. dato die ſchuldige Volg (nicht ohne Beſchwerung ihres Gewiſſens der etwas zu lang getragenen Gedult vnnd Landtsfürſtlichen Authoritet) nicht befinden, vnd aber keines andern entſchloſſen, dann daß dergleichen widerige gefährliche Religiones vnd böſe Suchten nach andern Königl. vnd Landtsfürſtl. Regimenten, auch in dieſem Landt abgethan vnd außgeführt, hingegen die alte wahre Cathol. Röm. Religion vnd Mannszucht bey allen vnd jeden, ſo in dieſem Landt mit rechtem politiſchen Chriſtlichen vnd gottsförchtigen Leben wohnen wöllen, wider gebawt, geheiliget, angenommen vnd erhalten werden ſolle.

Als haben J. Kayſ. Mtt. zu entlicher vnfehlbarer GOtt beliebender Fortſetzung obbedeutter Ihrer ruhmwürdigen haylſamben Intention Ihren Gewalt mit gemeßner Inſtruction vnd Bevelch auffgetragen, ſo mündt- als ſchrifftlich gefertigt vnd vnterzaichnet geben vnd zugeſtellt, auch noch darzu mit öffentlichen Kayſerl. Patenten angekündet, an Ihrer ſtatt die gemaine durchgehende Reformation zu der Catholiſchen Religion in dieſem gantzen Landt Oeſterreich ob der Ennß vorzunehmen, vnd anzuſtellen, dieſelbe zu ſtabilirn, zu gutem gewünſchten Anfang, Mittel vnd Endt zu bringen vnd handzuhaben, Vorderiſt dem Tit. Herrn Adamen Grafen von Herbersdorff, J. Kayſ. May. auch Churfürſtl. Durchl. in Bayern Cammerern, Rath, auch Statthaltern diß Landts Oeſterreich ob der Ennß, neben dem Tit. Herrn Georgen Abbten deß würdigen Cloſters Görtweich, der H. Schrifft Doctorn, J. K. M. Rath, auch Tit. Herrn Johann Baptiſta Spindlern, dero Hoff Cammer-Rath, vnd Conſtantin Grundeman, auch Rath vnd Mauth Amptmann zu Linz.

Solchemnach, vnd nun zu gehorſambiſter Vollziehung dieſer Ih. Kayſ. Mtt. allergnädigiſten, vätterlichen auch ernſtlichen Verordnung, Befelch

felch vnnd gemeßnen Instruction, hat wolgedachter Hr. Statthalter, vnd obgemelte deſſelben Herrn Mit-Commiſſarii, in Krafft Ihres angezogenen Kayſerl. Gewalts, hierzu den Anfang machen, vnd folgende J. Kayſ. M. ſchließliche Maynung, Puncten vnnd Articul hiemit zu männigliches in dieſem Landt von Herrn, Rittern, Stätten, Burgern, Bawern vnd Inwohnern entlichen Nachrichtung publicirn laſſen wollen.

Nemblich vnd 1) bleibt es noch allerdings bey der Außſchaff- vnd Fortweiſung der Predicanten vnd Vncatholiſchen Schuelmaiſter, daß ſich keiner, bey Vermeydung ſchwerer Leib vnnd Lebensſtraff, im Landt weder haimblich oder offentlich betretten laſſe, viel weniger ſich ainichen Exercitii, eines vermainten Beruffs nicht anmaſſe, nicht weniger jemandts auß den Landtleuten, Herrn- Ritter- Burgerſtandt vnd Inwohnern ſich ainichen Predigens, Singens, Lernens, oder ſelbſt vermainten Außlegung der Evangelien noch anderer Conventicul vnd Exercitien, in Ihren oder frembden Häuſern nicht vnterſtehen, oder auch jemandts verſtatten ſollen, bey Vermeydung J. Kayſ. Mtt. hohen vnaußbleiblichen Vngnad vnd Straff. Sonders auch, weil fürkombt, daß die fürnehmen Burger vnd Handtwercksweiber mit ihren Geſpielſchafften, auch andern darzu kommenden Weibern, haimbliche Conventicula vnd gleicher maſſen verbottnes Poſtill leſen, Predigen vnd Vnterweiſens in Glaubensſachen anſtellen, das ſoll hiemit auch gäntzlich abgeſchafft, vnd ihren Männern bey gleichmäßiger vnnachläßiger ſchwerer Straff auffertaden ſeyn, daß ſie ihre Weiber von allem Poſtill leſen, Predigen, Vnterweiſen vnd Diſputirn in Glaubensſachen würcklichen abhalten; vnd da ſich dieſer Ungebür auch verwittibte oder ledige Weibsperſonen vnterfiengen, vnd hierin halßſtärrig wären, dieſelben alßbald auß dem Landt geſchafft werden ſollen.

2) Weilen offentlich am Tag, daß, vngeacht J. Kayſ. Mtt. ernſtlichen publicierten Mandaten vnd wolmainenden Anſchaffungen, ſich jedermann bey den Catholiſchen Kirchen vnd darinn gehaltnen Gottesdienſten vnd Predigen einſtellen, dadurch zur Catholiſchen Religion wenden vnd informiren laſſen ſolle, der Außlauff zu frembden Vncatholiſchen Predigern ohne Schew vnd Reſpect bemelter Kayſerl. Mandaten vnd Geſchäfft ſtarck im Schwang, Als ſolle ſolcher Außlauff, dahin Fahrung oder Reittung vnd Suchung dergleichen vermainten Seelſorger, als Copulation, Kindts-Tauff vnd Communion, allen vnd jeden im Landt hiemit gäntzlich abgeſchafft ſeyn, vnd wer oder welche darüber betretten, die ſollen nach Gelegenheit jedes Standts vnd Vermögens ernſtlich geſtrafft werden.

3) Wer-

3) Werden sie hinfüro dem Catholischen Gottesdienst vnd Predigt Sonn- vnd Feyertäglich bey jedes ordentlichen Pfarrkirchen, oder wo es Gelegenheit, zubesuchen, vnnd demselben vom Anfang biß zum Endt beyzuwohnen ernstlich ermahnt, vnd daß so wol für sich selbst als auch ihre vntergebene Bürger vnd Vnterthanen, vnnd widrigen Fällen nicht Vrsach geben, daß man von Landtsfürstl. Obrigkeit wegen, zum Verfang ihrer temporal Jurisdiction selbsten andere Ordnung fürnehmen müsse, auch bey Vermeydung anderer ernstlicher Straff.

Es soll sich 4) an den gebottnen Fasttägen so wol als in der viertzigtägigen Fasten, männiglich deß Fleischkochens vnd essens gäntzlich enthalten. Insonderheit, daß auch in Wirthshäusern bemelte Fasttäg vnd Zeiten niemanden, er sey Edel oder Vnedel, Frembder oder Inwohner, auch was Religion ainer immer seyn mag, nicht Fleisch gespeist werde, es hette dann jemandts von seiner rechtmäßigen geistlichen Catholischen Oberkeit Erlaubnuß. Männiglich soll auch die Sonn- vnd Feyertäg feyerlich vnd andächtig, nach Gebott vnd Ordnung der heyligen Christlichen Kirchen halten, wie dann sonderlich die Bürger in Stätt vnd Märckten sich zu gewönlicher ordentlicher Zeit, die vom Rath aber an ihren gebürlichen Stellen in der Kirchen finden lassen sollen, damit die Gemein ein guts Exempel von Ihnen verspür, bey der hiervor verstandenen Straff.

Vnd weillen 5) in besagten Stätten vnnd Märckten vnterschiedliche Zunfft- vnd Handwercks-Ordnungen, so von Röm. Kayserm vnd Landts-Fürsten confirmirt vnd bestettigt worden, Sollen die bürgerlichen Obrigkeiten jedes Orts vnfälbar verfügen, daß auch die darinnen benennte vnd gewöhnliche Gottesdienst, sampt den Kirchenfahnen wider aufgerichtet werden, vnd damit in festo Corporis Christi dem Hochwürdigen Sacrament zu Ehren erscheinen.

6) Weillen die Jahrmärckt vnd Kirchtäg gemainiglich an gebottnen Sonn- vud Feyertagen angestelt, aber bißher vnter währendem Gottesdienst die Kramer außlegen vnd verkauffen, dardurch das Volck vom Gottesdienst abgehalten, auch in Wirthshäusern mit Essen, Trincken, Spielen, vnnd andern vnzimblichen Sachen vmbgehen, welches aber vmb der Ehre GOttes vnd deß Nechsten Hayls willen fürders keines wegs zugestatten; Wie dann hiemit ernstlich befohlen würdet, daß dergleichen vnter währendem Gottesdienst nicht mehr fürgehe oder gestattet werde; wer ferners darüber ergriffen, auch da die Obrigkeit dergleichen Inhibitiones vnd Gebott nicht obser-

virn, vnd ein anders gestatten oder connivirn würde, der oder dieselben sollen so wol als der gemaine Thäter nach Gelegenheit vnd Vmbständt der Sachen ernstlich gestrafft werden.

7) Würdet den bemelten bürgerlichen Magistraten in allem Ernst aufferlegt, von Dato an innerhalb sechs Wochen glaublich zuberichten vnd anzuzaigen alle Bürgerskinder, so der Zeit nit anhaimbs, sondern in die Frembde geschickt worden, oder vor sich selbst darin geraißt, wo dieselben anjetzo seyn; vnd da sich dieselben bey den Vncatholischen Schulen aufhielten, selbige allzugleich inner sechs Monaten von Dato diß abfordern, vnd in ein Catholisch Ort schicken sollen, bey Verlierung ihrer Erbgüter vnd gäntzlicher Entziehung derselben. Da dann auch Jemands einen Vncatholischen Preceptorn oder Schuelmeister in seinem Haus oder sonsten, für seine Kinder oder Pupillen hette, Der vnd dieselben sollen vnverzogentlich abgeschafft vnd dafür Catholische bestelt vnd angenommen werden, bey namhaffter Straff, so dieses Geschäfft farläßig oder widrig vberschritten würde.

Vorderst vnd 8) würdet nicht weniger hiemit allen vnd jeden Landtleuten, Herrn vnd Ritterstands, neben allen denen, die in diesem Landt wohnen, als auch Doctorn, Advocaten, Nobilitirten vnd Bürgerlichen Personen ohne Vnterschied bey hoher Straff aufferlegt, hinfüro ohne Ihrer Kayserl. Mtt. vnd zumaln des regierenden Herrn diß Landts Vorwissen vnd Bewilligung keine Kinder zu Vncatholischen Schuelen oder zu Studiern, noch sonsten Länder zu sehen vnd Sprachen zu lernen, zuverschicken, Insonderheit auch, was dieselben berait für Kinder ausser Landts, vnd wohin sie selbige verschickt, oder wo sie sich der Zeit auffhalten, alsbald ein warhaffte gegründte Listam innerhalb sechs Wochen den Herrn Reformations-Commissarien zu vbergeben vnd zuzuschicken, damit solche wiederumb abgefordert werden mögen.

Vnd demnach nun 9) J. Kayſ. Mtt. allergnädigiste wolmeinliche Intention vnd darzu gehabte Vrsachen gnugsamb verstanden, daß alle Inwohner in diesem Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Ennß sich zu der wahren Catholischen Religion wenden, bekehren vnd begeben sollen, Als würdet denenselben inn Krafft diß offnen Patents, zu solcher Bekehrung vnd entlichen Resolution zwischen Dato vnd nächstkommenden Ostern deß bald folgenden 1626. Jahrs ein schließlicher Termin, nach dessen Verfliessung aber ainiger ferner Termin durchauß nicht gegeben oder zugelassen werden solle, hiermit peremptorie angesetzt; Gleichwoln Ihr Kaiserl. Mtt. niemand hierzu zwingen oder nötigen zulassen gedacht, sondern wer ein vermeintliche Beschwer

seines

seines Gewissens ihme selbst movirn, vnd sich dißfalls seiner ordentlichen Oberkeit nicht accommodirn will, deme würdet vermög der Reichs-Constitutionen vnd Religionfriedens das Jus emigrationis inner berürten Termin frey gelassen. Wer aber hierzwischen oder auch nach Außgang diß besagten Termins in den Vngehorsamb beharren, halßstarrig verbleiben, sich in solcher Zeit weder zur Catholischen Religion würcklich bekehren, oder da ainem oder anderm inzwischen Zeit vnd Gelegenheit hierzu gemangelt, mit seinen erheblichen Vrsachen nicht anzeigen, ob er sich informirn, vnterweisen vnd bekehren lassen will oder nicht, sondern gefährlich oder fahrläßig die Termin verstreichen, vnd die Bekehr- und Vnterweisung nicht ihme angelegen seyn lassen, zu Hertzen nehmen, Sorg vnd Fleiß anwenden würde: der oder dieselben sollen das Landt räumen: vnd von allem ihrem Vermögen den zehenden Pfenning Nachstewer (ausser vnd vber Bezahl- vnd Abrichtung deß alten Landtsgebräuchigen Freygelds.) dem Landtsfürstlichen Fisco vnnachläßlich erlegen vnd bezahlen, also, daß ohne weitere Connivenz gegen deme oder selbigen verfahren werden solle. Wer sich aber zur Catholischen Religion bekehrt, der soll von dem ordentlichen Priester, von dem er die Absolution empfangen, denen Kayserlichen Reformations-Commissarien genugsamben Schein selbst bringen oder überschicken. Sonderlich aber ist hiermit geordnet vnd anbefohlen, daß alle Decani von ihren vntergebnen Pfarrern, zu Oesterlicher Zeit ein ordentliche Verzaichnuß in der dritten Wochen nach Ostern vberschicken, aller ihrer Beichtkinder, so sich mit der Beicht vnd Communion eingestellt vnd nicht eingestelt, folgends Sie Decani solche Designationes gemelten Commissarien zuordnen, damit gegen den Vngehorsamben gebürliche Straff vorgenommen werden möge.

10) Betreffent aber die alten würcklichen Herrn vnd Landtleut, derer Voreltern vor fünfftzig Jahren würckliche Landtleut in diesem Landt gewest, vnd solches zu genügen erweisen köndten (darzu ihnen dann von Dato an sechs Wochen Termin geben seyn soll) so lassens gleichwoln J. Kayſ. Mtt. (allein auff ihre Personen zuverstehen) in der bißher gebrauchten Connivenz oder Toleranz, (doch ohne verbündliche Versprechung, Conceßion oder Privilegien) noch der Zeit verbleiben; doch mit dieser außtrücklichen Condition, Maß vnd Bescheidenheit, daß sie dieser Ordnung gäntzlichen vnterworffen seyn sollen, nemblichen, daß es auch ihres Theils der Kinder halb beym achten Puncten allerdings verbleibt, vnd daß sie weder haimbliche noch öffentliche Conventicula vnd Exercitia in ihren Häusern mit Beicht vnd an-

derm ꝛc. Predigen vnd Empfahungen ihres vermainten Sacraments, item Copulationen der Ehe vnd Kinder-Tauffen, weder in noch ausser Landts, nicht haben noch gebrauchen, auch keine Vncatholische Pfleger, Verwalter, Schreiber, Präceptores, Hoffmaister oder andere Diener, wie die genennt, ferner nicht mehr halten, sondern an statt derselben Catholische Officier vnd Diener auffnehmen, (darzu ihnen von Dato an ain halbes Jahr peremptoriè benennt seyn solle.) Sollen auch niemand mit Singen, Disputieren, öffentlichem Fleischessen, an obbemelten verbottnen Tägen vnd Zeiten, wann sie vber Landt rayſen, noch bey Hauß nicht Ergernuß geben, die Wirth zu Koch- vnd Raichung desselben nicht anmuten oder nötigen, (wie dann auch bemelten Wirthen bey nambhafter Straff solches zu speisen hiemit verbotten seyn soll,) vnd was dergleichen Prohibitiones des jenigen, so dem Catholischen Glauben vnd Satzungen widrig, vnd zugleich in politischen Regiment vnd Exercitien mehr begriffen seynd. Welcher aber auch vnter ihnen den Herrn vnd Landtleuten vermainen wolte, seinem Gewissen sey beschwerlich, sich dißfals seiner Höchsten ordentlichen Oberkeit zu accommodirn, dem würdet gleich anderen, vermög beym neundten Puncten oballegierten Reichs-Constitutionen vnd Religionfriedens, bemeltes Jus emigrationis auch frey gelassen. So fern aber hierüber jemandts, er sey Herr oder Landtmann, sich diesen Landtsfürstlichen Gebotten vnd wolgemainten haylsamben Ordnungen vermessentlich widersetzen, hin vnd wieder Ergernuß geben noch den schuldigen Gehorsamb laisten würde, derselbe soll sich der Toleranz billich nicht allein ferners nicht mehr zu behelffen haben, sondern gegen demselben, auff welchen es glaublich erfunden, als Violatore vnd Turbatore quietis publicæ mit Straffen, letztlichen auch der würcklichen Außschaffung, vnd Execution derselben vnverschont verfahren werden.

11) Weilen kundtlich, daß die Land-Officier alle der widrigen Religion zugethan, dahero dieselben eben so wol als andere in derselben reformirt vnd corrigirt werden sollen, vnd man sich im wenigisten nichts daran irren lassen würdet: Obschon dieselbigen oder ihre Verthätiger fürgeben würden, daß der Landtschafft, da sie wegen der Religion die Dienst verlassen müsten oder wolten, grosser Schaden dardurch entstehen: oder man so bald nicht Subjecta von Catholischer Religion haben könnt; Als ist so wol den Officirn hiemit alles Ernst aufferlegt, daß sie sich zu J. Kayſ. Mtt. Verordnung in Annembung der Catholischen wahren Religion accommodirn, oder

widrigen

widrigen fals ain Landtschafft oder derselben Verordnete nach andern tauglichen Subjectis von Catholischer Religion trachten, vnd vnfälbar bestellen, vnd solches von Dato inner nächst halben Jahrs effectuiren sollen. Dann da solches nicht in Obacht genommen würde, seyn J. Kayſ. Maj. keines andern bedacht, als die Ersetzung selbsten vornehmen zu lassen. Dabey dann auch mehrberührte Officier gewarnet seyn sollen, daß sich keiner weder in haimblichen noch offentlichen Practicen, vnter dem Fürwand oder Titul, sie weren Land-Officierer, brauchen lassen; dann da dergleichen auff ainen oder mehr erfahren würde, sollen der oder selbige mit ernstlicher Ausschaffung vnd Straffen vnverschont angesehen werden.

Vnd nachdem 12) insgemain im Land viel verbottene, gifftige vnd sectische Bücher vorhanden, So ist hiemit allen vnd jeden obvermelten der Reformation vnterworffenen Personen, vnd insgemein männiglich, was Wesens vnd Standts die seyn, aufferladen, bey vnnachläßlicher Straff obbemelte Bücher, so viel sie deren nur beyhanden, oder in ihrer Gewalt, inner Monats Frist, von Dato an anzurechnen, denen Reformations-Commissarien oder wem Sie die Vbernembung befehlen werden, vnfehlbar völlig vnd ohne Abgang einzulieffern. So dann würdet insonderheit auch allen Buchführern bey schwerer Straff auch Confiscation der Wahren in Ernst aufferladen, ainiche an Vncatholischen Orten gedruckte Bücher vnd Tractat nicht einzuführen, vnd was jenige Buchführer, so im Land wohnen, Dato in ihrer Gewalt noch haben, ainiges nicht mehr zu verkauffen oder zu distrahirn, sondern alsbald gäntzlich aus dem Land zu verschicken, bloß ausgenommen jenige Bücher vnd Tractat, so allein von Juridicis, Medicis, Historicis & Philosophicis handlen, vnd nichts wider die Catholische Religion in sich begreiffen. Die jenigen aber, wie sonsten die sectischen Scribenten gemainiglich im Brauch, daß sie allerhand falsche Gedicht wider die Religion, derselben zugewandte Theologen vnd Oberkeit, vorab in ihren Histori-Büchern einführen, vnd von der höchsten Geistlichen Oberkeit verbotten, sollen ebenfals, was dergleichen verdächtige, in Concilio Tridentino vnd denen Catalogis oder andere verbottene vnd sectische, oder sonsten böse vergiffte zauberische vnd contra bonos mores streittende Bücher, gleichermassen vnter obbemelter Prohibition, gesetzten Pöen vnd Straff, ohne Mittel verstanden seyn.

Beschließlichen wissen sich obwolvermelte drey Politische Ständt ohne Mittel zu erinnern, das berait vor diesem, aus nicht weniger sonderba-

ren Verordnung der Röm. Kayſ. Mtt. von denſelben Bericht abgefordert worden, was jeder für geiſtliche Stifftungen, Pfarren vnd Beneficien vnter ſich, ꝛc. Weiln dann Ihre Kayſerl. May. nach ihrer der drey politiſchen Ständt beſchehenen Submißion es nochmahlen, wegen der vorbehaltnen Geiſtlichen Vogteyen, Lehenſchafften vnd Güttern, bey ihrer erfolgten Reſolution entlich verbleiben laſſen, als werden dieſelben deſſen hiemit wiederumben mit dieſem Befelch erinnert, daß ſie die gründliche Vmbſtändt vnd Beſchaffenheit obbemelter Sachen, innerhalb ſechs Wochen peremptoriè lauter berichten, die briefflichen Vrkhunden, ſo darumb lauten, zum Statthalter-Ampt ſchicken, und fortan ſich deßhalb ainiger Poſſeßion oder Gerechtigkeit weitter nicht mehr anmaſſen ſollen. Gleichergeſtalt, welche dergleichen geiſtliche Gütter in proprio poſſedirn vnd nutzen, ihres Tituli poſſeſſionis inner nechſtbemelten Termin richtige Anzeig thun, vnd die Inſtrumenta oder Titulos zu Herrn Statthalters Händen vberſchicken ſollen; dargegen ſollen der oder dieſelben mit ihren Probationen vnd Behelffen, wider die Anſprecher nit vbereylt, ſondern ihnen das fürderlich Recht vnd die Billichkeit ertheilt vnd gehandelt werden. Vnd weilen auch auſſer Zweiffels ſo wol bey Stätten Märckten, vnd etlichen vornehmen Ständen Stipendia vnd Stifftungen für Knaben, ſo ſtudirn oder anders lernen zu laſſen vorhanden, ſo werden ſelbige ſampt vnd ſonders nicht weniger Krafft diß erinnert, vnd in Ernſt anbefohlen, von ſolchen inner nächſten obbemelten Termin glaubwürdige Abſchrifften zuhanden gedachter Reform. Commiſſarien zu ſchicken. Zu Vrkhundt obbemelter entlicher Vollziehung Ihrer Kayſerl. Mtt. allergnädigiſten doch ernſtlichen vnwiderrüfflichen Reformations-Verordnungen, iſt dieſes offene Patent mit wolernennts Herrn Statthalters zu End fürgeſtelltem Secret vnd aygner vnterzogner Handtſchrifft, wie obgemelt, zu männiglichs entlicher Nachrichtung in Truck geben vnd ausgefertigt worden. Geben zu Lintz auffm Schloß, den Zehenden Octobr. Anno Ein Tauſent, Sechzehenhundert Fünff vnd Zwaintzig.

B. Supplication der dreyen Evangeliſchen Stände des Erzherzogthums an Ihro Kayſ. May. um Abwendung des publicirten Patents, die R. Cathol. Religion betreffend.

Allerdurchleuchtigſter, allergnädigſter Erbherr vnd Landes-Fürſt. Da wir gleich in der gewiſſen allerunderthänigſten Hoffnung geſtanden, E.

E. Kayſ. Mayeſt. allerſchuldigſte Hülff zu Abledigung des Landes zu leiſten, damit wir im alten Standt, Fried vnd Ruh, ſampt vnſer Weib vnd Kinder vnd Vnderthanen kommen möchten, ſo haben wir wider alle geſchöpffte Hoffnung vnd Zuverſicht vernehmen müſſen, daß vermöge Herren Statthalters vnd adjungierten Commiſſarien den 12. Octob. nechſtverſchienenen 1625. Jahrs mit Beylag A. zu Lintz, wie hernach auch in allen Stätten vnd gantzen Landt öffentlich publicierten Patents, E. Kayſ. Mayeſt. ernſtlicher Befelch ſeyn ſolle, daß wir vnd alle Inwohner deß Landts vns denen in bemelten Reformations-Edict begriffenen vnderſchiedlichen Puncten gehorſambſt accommodiren vnd dieſelben vollziehen, von vnſerer Chriſtlichen Religions-Bekantnuß vnd Exercitio zwiſchen hie vnd kommendt Oſtern abſtehen, vnd zu der Catholiſchen Römiſchen Religion vns begeben, oder wer es ſeinem Gewiſſen beſchwerlich zu ſeyn vermeinen würde, denſelben vermög der Reichs-Conſtitution vnd Religions-Fridens das Jus emigrationis in bemelten Termin frey gelaſſen ſeyn ſolte, worüber wir dann nicht vnbillich von Hertzen erſchrocken, beſtürtzt vnd betrübt worden. Wiewoln nun ſolches alles vns als E. K. Mayeſt. gemeſſener Will vnd Meinung in vorbemeltem Patent fürgetragen, vnd auff das ſchärpffeſte anbefohlen würdt, So will doch nicht allein vnſer groſſe Noth, die vns auff ein oder andern ſehr hartten Weg, wie gemelt fürgeſtelt iſt, ſondern auch der allerſchuldigſte Reſpect vnd Gehorſam in kindlichem Vertrawen gegen E. K. Mayeſt. als vnſerm Erbherren vnd Landtsfürſten, vns dahin weiſen, daß wir vns nit gleich als gar einbilden laſſen können, daß E. Kayſ. Mayeſt. Ihren hohen Kayſerlich vnd Landfürſtlichen Gewalt gantz vnd gar von ſich zu legen, vnd den Herren Commiſſarien völlig in dieſem Fall zu vbergeben, auch alle Zuflucht zu deroſelben Gnaden-Thür abzuſchlagen endtſchloſſen ſey, daß wir nicht vielmehr mit allerunderthänigſten Supplicieren, Bitten vnd Flehen, vnd mit allergehorſamſten Demuth anhalten vnd nit ablaſſen ſollen, E. K. Mayeſt. bißhero erkandtes, vnd gegen vnſern Abgeordneten ohnlängſt eröffnetes allergnedigſtes Gemüt (daß nemlich E. K. Mayeſt. ſich als ein Vatter gegen ſeinen Kindern erzeigen wolle, deſſen wir vns dann allergehorſamſt erfrewet) noch gegen vns dahin zu bewegen, daß ſie diß vnſer nothdringentliches Fürbringen, vnd allerdemütigſt Bitten vnd Flehen alſo behertzigen wollen, damit wir, als Ihre Kayſ. Majeſt. gehorſambſte Vnderthanen, deroſelben Kayſerlichen vnd Landtsfürſtlichen Gnaden noch mehr vnd lenger empfinden, vnd höchſtbeſchwerlicher Aufflag erlaſſen werden möchten; Welches bey E. Kayſ. Mayeſt. wir auch ſtracks nach beſchehener Publication

mehr-

mehrbemelttes Edicts anzubringen nicht vnderlassen hetten, da nit E. K. Mayest. eben zur selben Zeit mit dem Hungarischen Landtag vnd andern sehr hochwichtigen Geschäfften beladen, vnnd derowegen allervnderthänigst zu verschonen gewest were.

Vnd können demnach auß höchst-angetregner Noth nicht vmbgehen, E. K. Mayest. allervnderthänigst zu bitten, daß Sie selbsten zu Gemüth vnd Hertzen allergnedigst führen wollen, wie schwer es einem jeden Christen-Menschen fallen müsse, wann er von seiner Religion (darinnen er vnd seine Eltern auß GOttes Wort gründtlich underricht, vnd durch dieselbe auff dieser Welt Christlich vnd GOtt wolgefällig zu leben vnd zu sterben, am jüngsten Gericht vor dem Angesicht GOttes zu stehen, vnd durch das Verdienst JEsu Christi die ewige Seeligkeit unzweiffentlich zu erlangen vorgewist ist) abstehen solle. Darumben wir auch hoffentlich bey der gantzen Christenheit nicht zu verdencken, daß wir vns hierüber zum höchsten betrieben vnd vmb allergnedigste Wendung vnd Erlassung solches Reformation-Proceß von E. K. Mayest. hiemit allergehorsambst bitten vnd flehen thun. Vnd kompt vns nicht vnbillich höchst-schmertzlich für, daß Herr Statthalter vnd Commissarien in obgemeltem Patent vnser in GOttes Wort gegründte Christliche Religion mit vielfaltigen schmelichen Worten bey menniglichen in offenen Truck verhaßt zu machen fürnehmen wollen, indem sie solche nicht allein ein gefährlichen Libertätischen Glauben vnd Eigenwillen, welcher gleichsam heimlich vnd newlich im Landt eingerissen sey, sondern auch so ein böse Sucht nennen, die nichts als Auffruhr, Abführung und Verwürrung der Ständt vnd allen Ungehorsam gegen der höchsten Obrigkeit, als E. K. Mayest. bishero durch unsere von ihnen gemelte aufrührische Prediger angericht habe, also, daß E. K. Mayest. auch hierauff bewegt worden sey, nicht allein dieselbe vor einem Jahr abzuschaffen, sondern auch vns vnd alle Inwohner, so dieses Glaubens sein, im Lande nicht mehr ohne beschwerliches Gewissen gedulden können.

Nun haben bißhero wir kein andere Religion geführt, bekandt vnd offentlich gelebet, begeren auch noch kein andere im Landt zu leben vnd zu erlauben, als diejenig, deren Confeßion Weylandt Kayser CAROLO dem fünfften Christlicher Gedächtnuß An. 1530 von Chur-Fürsten vnd andern Ständen zu Augspurg im Reichstag vbergeben, auch im gantzen Römischen Reich, von Ihr K. Mayest. vnd derselben höchstgeehrten Vorfordern, denen Römischen Kaysern, vermög höchst bethewrten Religions-Fridens menniglich zugelassen, vnd von andern König, Chur, Fürsten, Ständ in vnd außerhalb des Reichs

Reichs angenommen, allenthalben die Religion der Augſpurgiſchen Confeßion genannt, auch ſo gar weder im Römiſchen Reich noch in dieſen Landen heimlich eingeriſſen vnd eingeſchlichen iſt, daß ſie vielmehr, wie in dem Reich durch öffentliche gehaltene Reichstäge, alſo auch in dieſem Landt durch E. K. Mayeſt. höchſtgeehrte Vorfahren, Römiſchen Kayſern vnd regierenden Landtsfürſten ſeligſter Gedächtnuß, mit einer ſchrifftlich gefertigten hievor öffters fürgebrachten Conceßion denen Ständen vnd Inwohnern, auch ihren Erben vnnd Nachkommen diß Landts offentlich zu vben vnnd ein Kirchen-Agenda aufzurichten, auch ſich deßwegen in beeden Landen zu vergleichen durch Reſolution B. allergnedigſt erlaubt haben, alſo, daß ſich die Ständ derhalben weder bey Ihr Kayſ. Mayeſt. derſelben Erben vnd Nachkommen, oder nachgeſetzten Obrigkeiten einiger Ungnad, Gefahr oder ander Widerwertigkeit nit zu beſorgen, ſondern derowegen vor männiglich Geiſt- vnd Weltlichen Standts verſichert vnd vorgewiſt ſein vnd bleiben ſollen; welches auch von Kayſer MATTHIA Chriſtſel. Andenckens auff die Evangeliſche Ständ vnnd Stätt laut Reſolution vnder dato den 19. Martii An. 1609 allergnedigſt confirmirt worden; Vnnd würdt ſich im wenigſten befinden, daß dieſe vnſere Religion oder ihre Beygethane (darunter ſo wol inner als außer deß Römiſchen Reichs viel anſehnliche Könige, Chur-Fürſten vnd Stände ſein) mit ſolchem beſchwerlichen Namen genennt oder auß E. Mayeſt. Befelch alſo verkleinert worden weren, ſondern da ſich zu Kayſ. MAXIMILIANI Zeiten dergleichen begeben, iſt es ernſtlich abgeſtelt worden; wie dann auch gemelte vnſere Chriſtliche Religion vnd Confeßion nirgendt zu Auffruhr vnnd böſem Fürnehmen, ſondern im Gegenſpiel vielmehr zu allem Gehorſamb gegen GOtt vnd der weltlichen Obrigkeit, zu wahrer Gottesforcht, guter Mannzucht, auch Chriſtlichem Leben vnd Wandel ernſtlich auß GOttes Wort vnd bey Vermeidung zeitlicher vnd ewiger Straff anmahnen vnd reitzen thut; Alſo, daß da gar etwas wideriges beſchicht, ſolches nicht der Religion gemeß, ſondern vielmehr wider ſie vnd ihre Lehr, auß des böſen Feindts vnd vnruhiger Leut Anſtifftung herfleuſt; inmaſſen auch durch Verhengnuß GOttes wol ein mehrers in andern Religionen, wie die Hiſtorien bezeugen, begegnet, vnd doch von vns oder vnſer Religion nie gut geheiſſen, ſondern vielmehr von vnſern gehabten Predigern ernſtlich geſtrafft, vnd nicht weniger männiglich zu ſchuldigen Gehorſam angemahnet worden iſt.

Weiln dann die ſündtliche Handlung der Menſchen der rechten Lehr nichts benehmen könden, Herr Statthalter und Commiſſarien auch nicht be-

finden werden, daß in vnser Confeßion ichtes wider das Wort GOttes vnd die im Römischen Reich zugelaßne Religion zu glauben vnd zu vben gelehrt worden were, sondern daß solche vielmehr in allen Glaubens-Articuln, die Seligkeit vnd Christlichen Wandel betreffent, mit dem heyligen in Biblischen Schrifften begriffenen Wort GOttes vnd Apostolischen Nicæni & Athanasij Symbolis gentzlich vberein vnd zustimbt, als können wir solche vnser Christliche Evangelische Religion, deren wir vns durch die Submißion, als welche allein das Zeitliche concernirt, nicht verziehen, auch Gewissens halben nicht verendern. Obwol aber den Landtleuten, doch mit Underschied, vnangesehen Alte vnd Newe angenommene Catholische vnd Evangelische der gesammten Stände Freyheiten ohne Distinction fähig sein, nach der Zeit eine Tolerantz oder Connivents (doch vnverbindtlich) in dem Patent versprochen würdt; jedoch, weilen darnebens aller Gottesdienst vnserer Augspurgischen Religions-Confeßion, sonderlichen mit Beichten, Predighören vnnd Empfahung deß Hochwürdigen Sacraments, item Copulation der Ehen, Kindertauffen, vnnd deren Besuch so wol inner vnd außer Landts eingestelt, auch das Privat-Lesen, Singen, Lehren vnd Underweisung in den Häusern männiglich verbotten, vnd alle vnsere Religions-Bücher von Handen zugeben aufferlegt, auch andere schwere Conditiones, sonderlich der Landtschafft Officieren vnd vnser Diener halben, deren wir doch ohne mercklichen vnsern Nachtheil vnd Schaden nicht entrathen mögen, angehengt worden; so könten wir doch bey beschaffener Sachen gedachter Tolerantz nicht geniessen, bevorab weiln nichts hertters erdacht werden kan, als daß vns gleichsam wie Leibaigen daß Jus patriæ potestatis, so von GOtt vnd seinen Gebotten männiglich erlaubt, entzogen vnd aufferlegt würdt, daß wir nicht allein vnser Eheleibliche vnd Pfleg-Kinder nicht nach vnserer Gelegenheit vnd väterlichen Macht zur Zucht vnd Lehrung außer Landes verschicken, sondern die verschickten wider hereinbringen, vnd mit betrübten Augen sehen müssen, daß obgedachte Kinder, wider vnsern Willen, von vns geschieden, dargegen anderer Zucht vnd Vnterrichtung ergeben sein sollen, dardurch dann nicht allein die natürliche Liebe, schuldiger Respect vnnd Gehorsam zwischen den Eltern vnnd Kindern auffgehebt, sondern auch die höchste Confusion vnnd Zerrüttung eingeführt würdt; Welches wie es vns fast schmertzlich vnd verderblich wer, als können wir vns im geringsten nicht einbilden, daß E. Kayſ. Mayest. Will vnd Befehl so fern gestellet sein solle.

Demnach

Demnach aber daß gemelt Patent so außtruckenlich vns solches aufferlegen thut, so haben wir einmahl die höchste Ursach E. Kay. Mayest. allervnderthänigst zu bitten, vns dieser so höchst beschwerlichen Aufflag allergnedigst zu entlassen, sintemahl vnder den Reichs-Constitutionen (darauff sich das Patent referiert) de Anno 1555. publiciert, laut Extract D. ohne Mittel allen Vnderthanen, vnd gar den leibeignen, ihr Weib vnd Kinder, neben Haab vnd Gut, auß dem Landt zu bringen, vnd also völligen vätterlichen Gewalt vorbehalten haben will. Umb dessen vnd andern Vrsachen willen bitten E. Kayſ. Mayest. wir für vns selbst, vnd an statt vnser Weib, Kinder, Pupillen, Gesindt, Vnderthanen vnd Glaubensgenossen, allervnderthänigst vmb die Barmhertzigkeit vnnd Liebe GOttes, auch seines Worts, vnnd vmb die heilige Wunden vnsers HErrn JEsu Christi willen, E. Kayſ. Mayest. geruhen diese schwere Reformation vnd angestelten scharpffen Proceß allergnedigst einzustellen, vnd vns sampt allen den vnserigen vnd Religionsverwandten bey der angezogenen Kayſ. vnd Landts-Fürstlichen Conceßion vnd Resolution verbleiben, vnnd deßwegen gemessene Inhibitions-Befelch an Herren Statthalter vnd Commissarien dahin außfertigen zu lassen, auff das wir mit der Reformation nicht weiter beschweret werden.

Dieses vnser auß grosser Noth vnd tieffster Hertzens-Angst hergeflossenes allervnderthänigst Bitten vnd Flehen wollen E. Kayſ. Mayest. desto mehr mit Kayſ. vnd Landtsfürstlichen Gnaden gewährlich erhören, vnd in Dero sanfftmütigen Gemüt erwegen, wie schwer auff den nicht hoffenden Anschlag vnserer Bitt das ander entgegen gesetzte Mittel des Abzugs auß diesem vnsern lieben Vatterlandt vns vnd denjenigen, welche nicht von eim, sondern guts Theils deß Herren vnd Ritterstandts, auch wol vnder den von Stätten von etlich hundert Jahren, sampt vnsern Vor-Eltern diß Landt bißhero gebawet, vnd bey dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich in mancher grösten Noth trewlich gestanden sein, ankommen müsse, wann wir nicht allein vnsere mit Ehren erlangte Haab vnd Güter zu verlassen, daß Vatterlandt zu gesegnen, sondern auch in das Ellendt zu gehen, vnnd nicht wissendt wohin, andere Wohnung zu suchen, Armut vnd andern Jammer vnd Vnglück, die mit Worten genugsam nit außgesprochen werden können, zu erfahren getrungen werden; Also, daß derentwegen E. Kayſ. May. da Sie gar so ein entliche Resolution gefaſt hetten (welches wir vns doch in vnsern gehorsambsten Gemütern nicht einbilden können) dennoch vmb deß schmertzlichen Verderbens so einer grossen Anzahl Leut willen dabey nit verharren, son-

dern Ihr angebohrnen Kayſ. vnd Ertzhertzoglichen Sanfftmut vnd Güte nach Gnad einwenden, vnd ſo viel allermilteſt geruhen werden, damit wir vnder E. Kayſ. Mayeſt. Schutzflügel noch lenger mit den vnſerigen im Landt ruhig verbleiben mögen. Hiergegen erbieten wir vns allervnderthänigſt, daß gleichwie vnſere Voreltern zu Erhaltung deß Hochlöbl. Haußes von Oeſterreich, auch Erbaw- vnd Beſchützung vnſers lieben Vatterlandts in Friedt- vnd Kriegszeiten, vngeſpart Guts, Leibs- vnd Lebens-Gefahr, auch mit aller treweſten Gelts vnd anderen ſtarcken Hülffen, dardurch ſie zum Theil obbemelt Conceßion vnd Gewiſſens ſampt mehren Freyheiten allergehorſambſt erlangt, ſich allervnderthänigſt erzeigt; Als wollen wir ebenmäßig E. K. Mayeſt. vnd dem gantzen Hochlöblichen Hauß Oeſterreich allervnderthänigſten ſchuldigſten Gehorſamb vnd Trew alſo erzeigen, daß zu E. Kayſ. Mayeſt. allergnedigſten Gefallen wir vns jederzeit mit Darſetzung Leibs, Guts vnd Bluts, ſampt aller vnſer Poſteritet, allervnderthänigſt erweiſen, vnd damit das zu erlangen begehren, welches vnſer ſehnlicher Wunſch iſt, daß auch von vns nichts anders könne geſagt werden, dann daß wir nach GOtt all vnſer Thun vnd Weſen vnd äuſſerſtes Vermögen zu E. Kayſ. Mayeſt. und liebſten Poſteritet Landt, Leut, Glück vnd Wolfahrt angeſtelt haben; wie wir dann im Werck, ſolches zum theil zu erzeigen, neben andern getrewen Ständen einen groſſen Zutrag zu Abledigung deß Landts jüngſt trewhertzig zugeſagt, welches wir auch auff baldiſt anzufangen vnd zu continuiren (wann nicht dieſe vnverhoffte ſchwere Reformation vnd Abſchaffung entzwiſchen kommen wer) in Willens geweſt, anjetzo aber ſchwerlich die Fortſetzung der Hülff zu Abledigung noch ſonſten vnſers Theils ſehen oder erachten können, daß vnſere Succeſſores ſolches williglich vber ſich nehmen würden, ſonderlich weiln bey wiſſentlicher Armut deß Landts der Credit allbereit geſchwecht vnd gantz gefallen, auch die Mittel, ſo zu Widerauffbringung deſſelben dienen möchten, verhindert werden; Daß alſo vnſer allervnderthänigſt vnd trewhertzigſte Erzeigung, ohn vnſern Willen, ſonſten faſt für ſich ſelbſt expiriren möchte, da wir doch nichts mehr wünſchen noch begehren, als daß wir gegen E. K. Mayeſt. vnd dem Hochlöblichen Hauß Oeſterreich vnſer vnderthänigſte Devotion mit beſtändigſter Trew vnd ſchuldigſten Gehorſamb die Zeit vnſers Lebens ſampt vnd ſonders neben vnſern Nachkommen in dem Werck erzeigen könden.

Wie wir nun in einem vnd anderen, was wir vnderthänigſt gebetten haben, allergnedigſte Reſolution in Gehorſamb erwartendt ſein, alſo thun E. Kayſ. Mayeſt. wir vns ſampt vnſerm Weib, Kindern, Pupillen, denen

Vnder-

Digitized by Google

Vnderthanen vnd Glaubensgenossen hierauf zu Kayſ. vnd Landts-Fürſtl. gewehrlichen allergnedigſten Reſolution vnderthänigſt befehlen.

E. Kayſ. Mayeſt.

Allervnderthänigſt-gehorſambſte

N. vnd N. der dreyen Stände von Herren, Ritterſchafft vnd Stätten deß Ertzhertzogthumbs Oeſterreich ob der Enß Augſpurg. Confeßion zugethanen.

C. Kayſerliche Reſolution auf die vorhergehende Supplication.

Von der Röm. Kayſ. auch zu Hungern vnd Böheimb König. May. Ertzhertzogen zu Oeſterreich ꝛc. vnſers allergnedigſten Herren wegen, N. vnd N. den zweyen politiſchen Ober-Enßeriſchen Ständen, von Herren vnnd Ritterſchafft Augſpurgiſcher Confeßion, hiemit in Gnaden anzuzeigen. Höchſternennt Ihre Kayſ. Mayeſt. ſey gehorſamiſt referirt worden, was die Herren Supplicanten wider das von Ihrer Mayeſt. im Landt ob der Enß verordneten Herren Reformations-Commiſſarien affigirte Patent vnd die darinnen begriffene Puncten ſchrifftlich angebracht, auch darüber wegen Einſtellung des durch jetztberührtes Patent publicirten Reformations-Proceß, vnd was demſelben mehrers anhängig, vnderthänigſt gebetten. Nun haben Allerhöchſtgedacht Ihr Kayſ. Mayeſt. mit ſonderer Verwunderung vnd Empfindligkeit angehört, daß ſie Derſelben ein ſolche Schrifft (ſo nicht allein wegen deß gebrauchten Styli in Defendier- vnd Herfürſtreichung ihrer vermeinten Religion gantz vnverantwortlich, ſondern auch der in ſich begriffenen ſcharffen Wort und Anzüg halber vngebürlich) fürzubringen, vnd ſie damit zubehelligen keinen Abſchew getragen. Auß welchen dann Ihre K. May. anders nichts abnehmen vnd ſchlieſſen können, als daß die Gemüter vnder ihnen noch nit allerdings geſtillet, ſondern ſolche Sachen auff dato bey ihnen verborgen ſein, welche der ihnen hievor zu ſondern Gnaden ertheilte Perdon billich hette hinwegnehmen, vnd ſie ſich darüber Ihrer Mayeſt. wollerwogenen vnd gnedigſt erfolgten Reſolution vnnd Verordnungen, allervnderthänigſter Schuldigkeit nach, ohne einiges Widerſprechen accommodieren ſollen.

Derowegen ſo laſſen es Ihre Mayeſt. bey Ihrer hievor mit wolbedachten Rath genommenen Reſolution vnnd Proſequirung dieſes bereit angefangenen Reformation-Wercks, wie auch den von ermelten Herren Refor-

mations-Commissarien in Ihrer Mayest. Namen publicirten Patent gentzlich vnd ein für allemahl verbleiben. Welchen sie die Herren Supplicanten sampt den Ihrigen gehorsambist zu pariren vnd Ihr Mayest. hinführo mit dergleichen vnverantwortlichen Begehren vnd Schrifften gewißlich zu verschonen werden haben. Wie ihnen denn auch hiemit perpetuum Silentium imponirt, vnd benebens alles Ernsts anbefohlen würdt, daß sie hierüber inner den nechsten dreyen Tagen dero Schrifftensteller zu Ihrer Mayest. ferneren Verordnung vnfehlbarlich namhafft machen sollen. (*) Da aber sonst die Supplicanten ichtes in Politicis fürzubringen vnd zu begehren, wollen Ihre Kayſ. Mayest. dasselb gnedigst vernehmen, vnd sich so dann der Gebür nach darüber zu resolvieren nicht vnderlassen.

Per Imperatorem.

9. Febr. Anno 1626.

Tobias Gertinger.

Num. XLVI. ad pag. 431.

General-Mandat, wegen Auß- vnd Abschaffung der Vncatholischen vnd Sectischen Prädicanten vnd Schuelmaister, aus Ihrer Röm. Kay. May. Erb-Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß, ꝛc. datirt den 14. September, Anno 1627.

Wir **Ferdinand** der Ander, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, ꝛc. ꝛc. Es ist zu benügen wissent, wie daß die jenigen Prädicanten, so sich in diesem Vnserm Erb-Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß der Augspurgerischen Confeßion zugethan nennen, vnder dem Schein vnd Prätext des Exercitii bemelter Augspurgerischen Confeßion, welches von Vns denen aus den zween Obern Politischen Stän-

(*) In der hierauf von denen Abgeordneten der Stände übergebenen Antwort suchten sie diese Forderung damit abzulehnen, daß die Schrift von den Ständen bey einer Zusammenkunft berahtschlaget und zusammen getragen worden, derowegen kein anderer Schriftsteller namhafft gemacht werden könnte; welche Entschuldigung dann angenommen, und sie in der am 17. Febr. erfolgten Kayserl. Resolution solcher Forderung gnädigst erlassen worden.

Digitized by Google

Ständen Augspurgerischen Confeßion, zur Zeit der völligen Rebellion vnd öffentlichen Kriegsverfassung, auff Ir gleich dazumal inständiges, starckes Zuesetzen vnd Anhalten zugelassen worden, in ihren Predigen, Vermahnungen, auch denen Ceremonien, die verdambt Calvinische Sect dermassen einmengen, vnd ihnen insgemain von denen Adhærenten einen solchen Zugang machen, daß die, so sich sonsten zu dem Calvinismo rundt vnd vngescheucht bekennen, gern zu ihr der Prädicanten Predig gehen, dieselben öffentlich hören, ihre vermeinte Sacramenta bey vnd von ihnen empfangen, vnd darmit gantz wol content vnd zufriden seyn: Dardurch dann die Vnterthanen vnd der gemaine Mann, aus denen vnterschiedlichen Verwirrungen im Glauben, so die Prädicanten, wie gemelt, vndter dem Schein der Augspurgerischen Confeßion mit einführen, gleichsamb vnwissent in noch mehrern Irrthumb eingelaittet vnd vndtereinander vermischt, ja wol entlich gar von GOtt vnd ihrer natürlich fürgesetzten hohen Obrigkait vnd Erblandtsfürsten abgezogen, vnd in ewiges Vnhail ihrer Seelen gestürtzt werden: In deme Sy Prädicanten in obbemelt iren Predigen, Vermahnungen, Schrifften, Schreiben, vnd öffentlich in Truck ausgehenden, auch andern gloßierenden Büchern vnd Tractätln, wider Vnser Catholisch allain seeligmachende Religion, auch Vns vnd ander Geist- vnd Weltliche Hohen vnd Nidern Standts vnd Ordens-Personen, gantz vngescheuchter, freventlicher Lästerungen, ehrenrühriger Calumnien vnd böser schimpfflicher Reden sich gebrauchen: Vnsere von GOtt anverthrautte Erb-Vnterthanen, daß sy Vns zu Vnsern Gottseeligen rechtmeßigen Satzungen khainen Gehorsamb zulaisten schuldig, öffentlich vermahnen: Zu widerwertigen Bündnissen, Conföderationen, verbotnen Conventiculn vnd Zusambenkunfften, bösen Correspondenzen, Auffruhren, Rebellionen, Vrsach vnd Anlaß geben, dieselben, so viel an inen, selbst anstifften, befürdern, vnd wie Sy können haimb- vnd öffentlich fomentieren: Mit außländischen vnd deß H. Reichs erkhenten vnd publicierten Aechtern, Rebelln vnd anderer öffentlicher Feinden Macht fräventlich betrohen: Ihre Glaubensgenossen, daß Sy Vnsere Feindt vnd Widerwärtige vmb Hilff ersuchen sollen, antreiben: Vns den schuldigen Gehorsamb vnd Respect benemben: Ainen Abgötter, vnd daß Wir allain Augen zur Abgötterey haben, vnverschambt nennen vnd in Büchern schreiben: Die zu ihnen nicht gepfarrte Vnterthanen aus den Stätten vnd auff dem Landt, wider ainich habenden Fueg, vnd Vnser auch Vnserer höchstgeehrten Vorfahren außtruckliche Inhibitionen, vnd der Ordinarien höchsten Beschwer, Nachthail vnd Præjudicio, vn-

geschcucht

gescheucht zu ihrem Exercitio ziehen: Selbsten rundt vnd offen bekennen, daß sy kain Sacrament machen khönnen noch wollen: Ohne Vnderlaß mit ihren hitzigen Schrifften schreyen vnd predigen Lärma blaßen: öffentlich betten vnd zu betten vermahnen, daß GOtt Vnsern Feindten Glück verleyhen wolle: Die Biltnussen der heiligen Apostel Petri vnd Pauli durch dero Schuelmaister zu verbrennen vngestrafft zugelassen: Von der Augspurgerischen Confeßion mehrer vnd weitter nichts halten, als was ihrem schwirmer Geist gefellig: Allerley Vnwillen vnd Verbitterung der Gemüther gegen Vns als Herrn vnd Erb-Landtsfürsten anrichten, auch denen Catholischen an allen Orthen grosses Vnrecht, Eintrag und Vnbilligkhait zufügen.

Dannenhero vnd dieweilen Wir aus genädigist vätterlicher Fürsorg, sonderlich aber vnd zuforderist obligenden Landtsfürstlichen Ambts halber, diß Vnser von GOtt anverthrautes erblich vnd liebes Ertzhertzogthumb Oesterreich in fridliebender Ainigkeit, rechten wahren Vernemben vnd guten auffrichtigen Verthrauen zuerhalten genädigist begierig vnd eyfferig seyn, Solches aber, so lang dergleichen Verführer, böse Verleimbter, Calumnianten, Lesterer vnd öffentliche Lärma-Prediger im Landt verbleiben, nit zu Werck setzen können, Also haben Wir Vns aus diesen hie oben erzehlten vnd andern mehrern grossen Excessen vnd straffmäßigen Verbrechen, genädigist resolviert, daß allen vnd jeden obbemelten in diesem Vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich vndter der Ennß anwesenden Prädicanten vnd ihren zugethanen Schuelmaistern, von dato diß Vnsers öffentlichen Mandats, ihr Exercitium mit Predigen vnd andern Administrierungen ihrer vermainten Sacramenten, wie auch Haltung der Schuelen, es sey in Schlössern, der Landtleuth Stättlein, Märckten, Fleckhen, Höfen, Mühlen oder andern Orthen auff dem Landt, wo die gelegen, oder wie sy genennt, alßbalten vnd de facto allerdings ernstlich vnd bey vnnachläßlicher Straff abgestellt vnd verbotten seyn, sy sich auch sambtlich vnd ein Jeder insonderhait von gemelten dato an diß Vnsers General-Mandats, auff den 28. Tag diß lauffenden Monats Septembris, aus gedachten Vnserm Erb-Ertzhertzogthumb gewiß vnd vnfehlbarlich hinweckh begeben vnd ziehen, wohin sy wollen (außgenomben all Vnser Khönigreich vnd Erbländer) vnd ferrer weder sy die außgeschafften, noch auch khünftig irrgent andere Prädicanten vnd Schuelmaister zu ewigen Zeitten in diesem Vnserm Erb-Ertzhertzogthumb Oesterreich, bey Vermeydung im widerigen vnaußbleiblicher Einziehung ihrer Personen, vnd darüber erfolgent vnnachläßlicher ernstlicher Bestraffung, wider diß Vnser Gebott,

kaines-

kaineswegs mehr betretten lassen sollen. Damit Sy aber auch sambt ihren zugehörigen aus dem Landt in guter Sicherhait ziehen vnd fortraisen mügen, so wollen Wir aus sondern Kayser- vnd Landtsfürstlichen Gnaden verwilligt haben, daß den jenigen Prädicanten vnd Schuelmaistern, so im Viertl vnter Wiennerwaldt sich befunden, von N. Burgermaister, Richter vnd Rath Vnserer Statt Newstatt: Denen aber im Viertl ob Wiennerwaldt von Richter vnd Rath Vnserer Statt S. pölten, Item denen im Viertl vnder Mainhartsberg von Richter vnd Rath Vnser Statt Corneuburg, vnd dann im Viertl ob Mainhartsberg von N. Burgermaister, Richter vnd Rath Vnserer Statt Krembs vnd Stain ordentliche Paßbrieff in Vnserm Namen erthailt vnd gegeben werden sollen, deßwegen dann berait jeden Orts an den Magistrat nothwendige Erinderung beschehen. Befelchen demnach allen vnd jeden Vnsern Landleuthen insgemain, vnd jeden insonderhait, bey welchen sich bißhero obbesagte Predicanten vnd Schuelmaister auffgehalten, hiemit genädigist auch ernstlich vnd wöllen, daß Sy oder auch sonsten jemands anderer, wer der auch sey, Mann vnd Weibspersonen, bey Vermeydung Vnserer höchsten Vngnad vnd Straff dieselben weitters bey Ihnen, hieoben verstandener massen, khain Exercitium mit Predigen oder in andere Weeg üben vnd halten lassen, noch über die obbestimbte Zeit, weder haimblich oder öffentlich in khain Weiß, ainichen Vnderschlaiff nicht mehr geben: Dann da darüber ain oder der ander betretten, so ainichen Prädicanten oder Schuelmaister über den gesetzten Termin, haimb- oder öffentlich auffhalten, oder sonsten das wenigste wider diese Außschaffung der Prädicanten anzuspinnen oder zu attentieren vnd fürzunemben sich vnderstehen würde, der oder dieselben, nach Befündung der Sachen vnd deß Verbrechen Beschaffenhait, all Ihr Haab vnd Gütter, andern zum Abscheuch vnd Exempel verwürckht haben, die aber so nicht begüttet, auff Vnser Wolgefallen vnd in ander Weeg gestrafft werden, vnd hierinnen niemands verschonet, auch kain Entschuldigung angenommen werden solle. Vnd dieweilen Vns auch fürkombt, daß insonderhait in Vnserer Statt Wien, auch sonst allenthalben im gantzen Landt an vnterschiedtlichen Orthen sehr gefehrliche, Vnsern Erb Vntersassen vnd Landts Innwohnern gantz nicht gebürende Conventicula, vnter dem Schein vnd Prätext einer andern Zusambenkhunfft vnd Tractation angestelt vnd gehalten, vnd darinnen die jenige Sachen fürgebracht, gehandlet vnd geschlossen, welche nicht allain wider Vns, als ihre von GOtt vnmittelbar fürgesetzte Landtsfürstliche Obrigkhait öffentlich streit-

ten, sondern auch das gantze geliebte Vatterlandt Teutscher Nation dardurch in eusseriste Gefahr, Nachthail, Schaden, auch entlichen Ruin vnd Verderben eingelaittet werden; Also wollen Wir hiemit dergleichen vngebürliche vnd höchst schädliche Conventicula vnd Zusambenkhunfften, vndter was Namen vnd Schein die immer angestelt vnd fürgenommen werden mögten, gäntzlich vnd allerdings verbotten, vnd jedermenigklich, was Standts vnd Weesens der oder die in diesem Vnserm Erb-Ertzhertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß seyn, gnedigist vermahnet auch ernstlich befolchen haben, daß Sy sich derselben, bey Vermeydung obbemelter Haab vnd Guets Straff, auch anderer ernstlichen Demonstrationen hinfüro gewißlich enthalten sollen. Darnach sich menigklich zu richten vnd vor Schaden zu hüten würdet wissen, Es beschiecht auch hieran Vnser gnedigist gefelliger vnd endtlich ernstlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnserer Statt Wienn, den 14. Tag Monats Septembris, Anno Ain Tausent, Sechshundert Siben vnd Zwaintzig, Vnserer Reiche deß Römischen im Achten, deß Hungarischen im Zehenten vnd deß Böhaimbischen im Aillften Jahr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Num. XLVII. ad pag. 468.

Augusti Hertzogs zu Sachsen und Administratoris zu Magdeburg Schreiben an J. Käyserl. Maj. die Reformation in den Käyserl. Erblanden betreffend. d. d. 23. Junii 1653.

P. P.

Obwohl, nach der bey Ihro Käys. Maj. von gesambten Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen wegen Dero Erb-Unterthanen Gewissens-Freyheit allerunterthänigst eingebrachten Intercession, mit dergleichen gehorsambsten Suchen nochmals einkommen, so überflüßig seyn mögte, als wenn ich denen daselbst eingeführten wichtigen Rationibus und Motiven etwas zuzusetzen, oder ein mehrers vorzubringen weis; Dieweil aber jedoch die Christliche Schuldigkeit erfordert, daß ich die Liebe gegen meine geistliche Mitglieder in Christo vnd obbemeldte an den Seelen höchstgeängstigte Leute,

Leute, durch inbrünstiges Gebeht zu GOtt, vnd gehorsamste Vorbitte bey E. Käyserl. Majestät auch verspüren lasse; So habe ich mich dahero nicht entbrechen können, dieser angelegenen Sachen halber mit schuldigem allerunterthänigstem Respect auch einzukommen, in gewisser Zuversicht, daß E. Käys. Maj. solches nicht misfällig vermercken, sondern das aus einem treuen Gemüthe gegen GOtt und E. Käyserl. Maj. hergeflossen, allergnädigst ansehen und erkennen werden.

Ich stelle zuvorderst ausser Zweifel, wenn E. Käys. Maj. den Proceß, welcher in Dero Erblanden an unterschiedlichen Orten bey der Reformation gebraucht worden, von den elenden hertzbetrübten Leuten selbst solten vernommen haben, E. Käys. Maj. würden aus der Dero Hochlöblichem Hauß angestammten Gütigkeit sich selbst darüber, auch ohne andere Interceßion und Bemühung, mitleidenlich erbarmet, und sonderlich höchstvernünfftig erwogen haben, daß kein Mensch, wie gern er auch wolte, wie ernstlich der es ihm auch vorsetzet, so viel über sich selbst vermag, daß er sich etwas zu glauben zwingen könne, welches er anders weist und in sein Gemüht gewis ist, daß viel weniger von andern durch Gefängnis, Bande, Hunger und alle Gewaltsamkeit einigen Menschen das jenige, welches er in seinem Hertzen nicht glaubet, zu glauben kan eingezwungen werden, sintemal der Glaub eine freye, unter dem Gehorsam GOttes und seines Worts, durch des Heiligen Geistes Gnade verliehene Bewegung des Herzens, derselben aber nichtes mehr als äusserlicher Menschen-Zwang zuwider ist, dessen sich auch Christus und seine Apostel niemalen gebraucht, dergleichen nicht gelehrt, sondern die jenigen, so sich zum Glauben und Christlicher Kirchen nicht finden wollen, fahren lassen, und sie in GOttes künftigem Gericht befohlen haben.

Zwar, wann unsere Evangelische Religion etwas, so wider GOtt, die Christliche Obrigkeit und die Liebe des Nechsten liesse, oder sonsten ärgerliche Dinge in sich hielte, so wäre solchem offenbaren Unfug durch den weltlichen Arm billig zu steuren. Nachdem aber das Gegenspiel aus unserm Glaubens-Bekänntnis und dem, was bey unserer Kirchen gelehret wird, offenbar und bekannt ist, so weis ich nicht, und stelle zu J. Käys. Maj. Christlichem Nachsinnen, wie es sich ohne herben Anstos bey dem Allmächtigen GOtt thun lasse, eine solche untadelhafte Religion und deren Bekenner so hart zu betrengen, und einigen Menschen von dem Glauben abzuzwingen, dadurch er vor Christi Gericht (da keiner vor dem andern, sondern ein jeder vor sich selbst antworten wird) seeliglich zu bestehen getrauet. Ew. Käys. Maj. werden

Dero hocherleuchtem Verstand nach leichtlich der Meynung seyn, daß der Allerhöchste, von welchem alle hohe Häupter ihr Ammt und Gewalt haben, denenselben zwar die Herrschaft über das, was leiblich, sichtbar und vergänglich ist, und mit den Sinnen kan erreicht und begriffen werden, anbefohlen, über das geistliche, unsichtbare und ewige aber zu herrschen, als ein Regale Göttlicher Majestät, seiner Macht allein vorbehalten hat; Denn wie kan ein Mensch über das regieren, davon er nichts siehet und weiß; und wie kan er wissen, was ein anderer im Hertzen hat, was er glaubt und gedenckt? Daraus dann clärlich zu erkennen, daß solches allein vor dem gehöret, welcher ein Hertzenkündiger ist, und welcher allein über die Seelen zu urtheilen und zu disponiren hat.

Weilen dann unterschiedliche Ihro Käys. Maj. glorwürdigste Vorfahren solches wohl betrachtet, in dem Königreich Böheimb und Dero Erblanden dem Allerhöchsten seine Herrschafft über die Seelen und Gewissen der Menschen, und die Christliche auf GOttes Wort (welches vorm jüngsten Gericht einig und allein gelten wird) gegründete Religion frey gelassen, womit denn so wohl das gantze Röm. Reich, als auch Dero Ertzhertzogliches Hauß bey sich wider den Erbfeind in Fried, Ruhe und im herrlichen Flor gestanden; so gönne und wünsche auch E. Käys. Maj. Ich dergleichen stetswehrendes gesegnetes Wohlergehen von Grund meines Hertzens, und bitte aus solcher treuester Wohlmeinung allerunterthänigst, E. Käys. Maj. wolle sich über die Hertzens-Angst derer, welche in Dero Erblanden an der Seelen so hart gequälet werden, Käyserlich erbarmen, Dero Erb-Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit, und die in des heiligen GOttes eigenem, nach dieser Welt Ende ewig bleibendem Wort gegründete Religion frey lassen, und der von gesambten Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen disfalls allerunterthänigst eingebrachten Bitt in Käyserl. Gütigkeit allergnädigst statt und Raum geben, auch hiebey Christlich bedencken, was Gamaliel zum Raht zu Jerusalem sagte: Ist das Werck aus den Menschen, so wirds untergehen, ists aber aus GOtt, so könnet ihrs nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wieder GOtt streiten wollen. Derselbe ewige und Allmächtige GOtt wird E. Käys. Maj. und Dero hohem Hause seine Gnad und Segen hiernach reichlich erweisen, die hierdurch erquickete und getröstete Unterthanen werden ꝛc.

Dat. zu Hall am 23 Junii Anno 1653.

Augustus, Hertzog zu Sachsen und Administrator zu Magdeburg.

Num.

Num. XLVIII. ad pag. 490.

Die in der an Ihro Käyserl. Maj. von dem Cardinal und Ertzbischoff zu Wien, Hn. Sigmund von Kollonitsch An. 1736 übergebenen Schrift enthaltene Religions-Gravamina.

Erstens ist stadt-kündig, daß von geraumer Zeit anhero, sich alhier in Wien, theils durch die so genannte Schutz-Verwandte, theils durch die Einführung verschiedener Fabriquen, eine solche Anzahl verschiedener protestantischer Familien herbeygezogen, daß fast alle Vorstädte mit denenselben zahlreich besetzet, welche unter hoch-ermeldten Schutz und Freyheit sich mit Weib und Kindern häußlich darnieder gelassen, und gantz ohngehindert, wie in denen protestantischen Städten ihre Kunst, Handwerck und Gewerbe auch öffentlich treiben. Diese pflegen auch zuweilen Gesellen und Lehrjungen zu halten, welche sie entweder aus Uncatholischen Ländern zu sich eignes Fleisses herein beruffen, oder von Catholischen allhiesigen Eltern, so Armuths halber ausser Stand seyn ihre Kinder zu ernähren, selbige listiger Weyse an sich ziehen, nicht ohne augenscheinlicher Gefahr der gäntzlichen Verkehrung, und des Verlusts so vieler kostbaren Seelen. Wie sie denn auch anderer Cathol. Dienstbothen sich gebrauchen, dieselbige öffters von den heil. Sacramenten abhalten; an gebothenen Fast-Tägen zum Fleisch-Essen nöthigen, ihnen die schädlichsten Principia beybringen, oder wenigstens eine verderbliche Gleichgültigkeit, Geringschätzung und Verachtung der heiligen Cathol. Lehre nach aller Möglichkeit einflössen. Wie es die allhiesige Curati und geistl. Seelsorger vor und in der Stadt fast leider täglich nicht ohne Wehmuth erfahren müssen. Wordurch dann die mehrmals alhier geduldete Protestanten und protestantische Familien so häuffig anwachsen, daß sehr wenig bürgerliche Zünffte sich dererselben entübriget sehen: Wohingegen darmit andere also überhäuffet seyn, daß viel Alt Cathol. Bürger das Brodt betteln, oder solches gar entrathen müssen, um solches fremden protestantischen Freyheits-Genossen zu überlassen.

Ein gleiches bey vielen allhiesigen Wienerischen Herrschafften betrüblich anzusehen ist, daß selbe nicht nur Lutherisch- und Calvinische Diener und Dienst-Mägde (bey welchen doch nicht die geringste Hoffnung zur Bekehrung

kehrung anscheinet,) Jahr und Jahr in ihren Diensten gedulten, sondern auch selbe vor Hauß-Meister, Auffseher, Wirthschaffter, Gärtner ꝛc. in ihren Häusern, Gärten und Gründen auffstellen, hiermit gantze Familien mit Weib und Kindern sich wohnhaft und haußsäßig zu machen Anlaß und Gelegenheit geben. Zudem so ist bekannt, wie in dem nächstgelegenen Flecken Schwechet genannt, eine gantze Colonie Lutherischer Fabricanten seßhafft worden, welche von denen alhiesigen Protestanten unterstützet, sich solcher Religions-Freyheit anmassen, die ihnen von denen Landes-Gesetzen und Landesfürstl. heylsamen Verordnungen niemahls zugestanden, ja so gar in dem Westphälischen Friedens-Schluß (wie an gehörigen Ort mit mehrern folgen soll) von Seiten Oesterreich jederzeit solenniter und höchstnachdrücklich ist abgesprochen worden. Will nicht sagen, daß auch diejenigen Niederlags-Verwandten, welche zur Zeit der alhier vorgenommenen höchstbilligen Reformation des damals unentbehrlichen Handels halber nothdringend erdultet worden, jedoch mit ausdrücklicher Bedingnüß, daß sie keinen eigenen Feuerheerd haben, sondern sich anderwärts verdingen solten, anjetzo eignes Haußhalten und in ihrer zahlreichen Familia verschiedene junge Prädicanten und auf denen protestantischen Universitäten eigenes Fleisses angeziegelte Emissarios unterhalten, welche unter dem Vorwand derer zu ihrer Jugend Erziehung benöthigten Præceptoren frey und ohngehindert paßiret werden; welche alzufreye und gantz ohngehinderte Vermischung, wie schädlich selbe denen Catholischen Städten und Ländern seyn müsse, die traurige Erfahrnüß des nächst gelegenen Ertz-Stiffts Saltzburg klahr an den Tag leget, in welchem nach genauer Untersuchung des selbigen Orten eingerissenen Uebels verschiedener Ketzereyen sich gezeuget hat, daß durch die aus Sachsen vor einiger schon geraumer Zeit herbeygeruffene Berg-Knappen und Berg-Leuthe auch allen Irrthümern Thür und Thor geöfnet worden, welche sich nachmals nicht nur in ermeltem Saltzburger-Land ausgebreitet, sondern auch das gantze angräntzende Ober-Steyermarck und Cärnthen mit dieser betrüblichen Seuche entzündet und angestecket haben.

Andertens liegt anitzo Disciplina moralis oder die von Alters her so genannte Manns-Zucht derer Handwercks-Leuthe unter denen alhiesigen Zünfften fast gäntzlich darnieder, da die Lutherische und Calvinische Gesellen von ihren Glaubens-Verwandten angehetzet, sich an die allhiesige Handwercks-Gesetze nicht mehr binden wollen, in denen Lutherisch- und Calvinischen Beth-Häußern wieder ausdrückliche hohe Verordnungen frey herum ziehen, an

an denen Quatember-Sonntägen bey denen von uralten Herkommens beybehaltenen Zuſammenkünften, heiligen Meſſen und Quatember-Andachten nicht mehr erſcheinen, oder wenn ſie auch Strafe halber darbey zugegen ſeyn, mehrer Aergernuß als Erbauung geben, die anweſende gut Catholiſche an ihrer Andacht ſtöhren, aus dem wahren Gottesdienſt ihr Geſpött und Gelächter treiben, hiermit dieſes von unſern Vorfahren ſo heylſam ausgeſonnene Mittel, zu vielmaliger Bekehrung ſolcher Glaubens-Gegner, gäntzlich aufheben und zernichten. Und wann auch die bürgerliche Meiſterſchafft darauf dringend ſolche mit Bedrohung oder mit Verpönung zur Handwercks-üblichen Diſciplin verhalten will, ohnverzüglich ihren Abſchied nehmen, und bey denen proteſtantiſchen Kunſt- oder Handwercks-Profeßioniſten jederzeit ihren freyen und geſicherten Unterſtand finden.

Drittens vermeſt ſich allhier alles, was aus dem proteſtantiſchen Hauffen nur gehen oder kriechen kan, in die allhieſige Beth-Häußer und Privat-Oratorien derer proteſtantiſchen Geſandten gantz ohngeſcheuet und mit aller erſinnlichen Freyheit zu gehen, da es doch von Oeſterreichiſchen Landes-Gebothen ſo hoch verbothen, und denen allhieſigen Geſandſchafften in Anſehen ihrer hohen Principalen nur verſtattet iſt, daß ſelbe mit ihrer Familie und Dienerſchafft in der Stille und geheim ihrem gewöhnlichen Andachts-Weſen abwarten, nicht aber daß ſie alle in der Stadt befindliche Foraſtieri Paſſagier, Fremdlinge, Kunſt- und Handwercks-Leuthe darzu einladen zu laſſen oder ihnen freyen Zutritt bewilligen können. Wie dann ſelbes in denen Oeſterreichiſchen Landes-Ordnungen ſo feyerlich unterſagt, daß man vor Zeiten noch unter Regierung Kayſers Leopoldi I. und Josephi I. glorwürdigſten Andenckens von Seiten Landesfürſtl. Obrigkeit die alhieſige Rumor-Wacht in die Gegend deren Behauſungen auswärtiger Geſandſchafften geſetzet, um alle zu Dero Familia nicht gehörige von dem Eingang ſolcher heimlichen Beth-Häußer abzuhalten; Ob welcher Landes-bräuchlicher Vorſichtigkeit man ſich auch um ſo viel weniger zu befremden hatte, als ſonſten denen anſehnlichen Geſandten an ihrer aller Orthen jure gentium zukommenden Freyheit und Prærogativ hierdurch nichts geſchmählert, ſondern ſelbe vielmehr in alle Wege unberührt gelaſſen worden. Und ſcheinet die alhier ſtets gewöhnliche Wachtbarkeit in Einſchränckung ſolcher eigenmächtig uſurpirten Freyheiten der Zeit um ein ſo mehrers erforderlich zu ſeyn, zumahlen, wo zu dem proteſtantiſchen Gelager allen und jeden Thür und Thor im Angel offen ſtehet, billiger

liger massen zu besorgen ist, daß nicht der gemeine Mann Cathol. Seits, wie es öffters geschehen, aus seiner Einfalt oder verderblichen Vorwitz zu diesem Gezeug eingeleitet, von dem wahren Cathol. Gottesdienst und heil. sacramentalischen Mes-Opfer an denen gebothenen Sonn- und Feyertägen mit anderer nicht geringer Aergernüß und seinem eigenen grossen Seelen-Schaden abgezogen werde.

Viertens ist schmertzlich zu vernehmen, daß einige Herrn Gesandte sich unterwinden, in der alhiesigen Kayserl. Residenz-Stadt einigen ihren Glaubens-Verwandten, was Landes, Volcks und Nations sie auch immer seyn, solo titulo Religionis gewisse Protection und Schutzhaltungen in geheim angedeyhen zu lassen, welche doch nach dem allgemeinen Völker-Recht niemand anderen, als denen zu ihrer Gesandschafft immediate gehörigen, oder höchstens ihrer eigenen Landes-Unterthanen einiger massen beykommen können. Wie dann nicht minder unerträglich, wann anders dasjenige sich in der Wahrheit also befinden solte, was ein oder anderer aus besagten Herren Gesandten in öffentlicher Gesellschafft sich gerühmet, und muthmaßlich nicht ohne allen Grund hat vorgegeben, daß er verschiedene Catholiken, jung und alt, männlichen und weiblichen Geschlechts (welche da vielleicht Armuths halber von der Schuldigkeit ihres Gewissens abgetreten) in fremde mitternächtige Länder öfters überschicket habe; Zweifels ohne aus keiner andern Absicht, als solche arme Leute durch eine schlechte Leibes-Versorgung und Steurung ihrer leiblichen Nohtdurft um den wahren Glauben und Seelen Seeligkeit zu bringen. Wobey gantz nicht zu verhüllen stehet, daß auch die Prädicanten und so genannten Pastores mehrbesagter Herren Gesandten sich öfters erfrechen, wieder das schärfste Geboth unser Oesterreichischen Landen, einige in der Stadt liegerhaffte Krancke zu besuchen, und in denen Catholischen Behausungen selbige ohne eintziges Bedencken frey und unverhohlen, mit ihrem vermeynten Abendmahl zu versehen, und sich noch zum Ueberfluß darüber beschwehren wollen, wann man mit erforderlicher Bedrohung denenselben einen geziemenden Einhalt zu thun sich bemühet; Wordurch dann nebst der ohnausbleiblichen Aergernissen in denen Cathol. Wohnungen noch anbey das Unglück erfolget, daß die Cathol. Priester von diesen Prädicanten abgehalten, zu denen protestantischen Krancken nicht gelangen, noch denen solche Mittel (geben können, durch welche) schon offt manche Seele in vorigen Zeiten ihres Untergangs gerettet worden.

Fünfftens

Fünfftens ist nichts schädlichers dem gemeinen Wesen, als die von der Kirchen verbothene, dem Glauben und guten Sitten schädliche, oder wenigstens in beyden höchstverdächtige Bücher, welche (leider schmertzlich zu gedencken) von einiger Zeit her schockweiß in unsere Länder eingeführet, alle Kramer-Läden und Bibliotheeen anfüllen, also zwar, daß die Jugend, so aus denen Ländern ohnedem gemeiniglich mit mehrern Lastern als Tugenden zurück kommet, fast kein anderes Buch mehr lesen will, als welches in denen uncatholischen Ländern verfasset, oder an uncatholische Orten hervorgegeben worden, wordurch denn nothwendig erfolgen muß, daß, wo die gifftigen Waaren zum Schaden und Verderben so vieler tausend Seelen öffentlich oder heimlich verkauffet werden, die Reinigkeit der Lehre Christi verfälschet, die Gemüther mit denen verderblichsten Maximen angesäuget, die Ehrerbietigkeit und der Gehorsam des Apostolischen Stuhls geschmählert, gantze Länder und Königreiche mehr wieder als zu dem schuldiggeziemenden Respect, Liebe und Treue, auch weltlicher natürlicher Landes-Fürsten werden angeführet. Und dieses grosse Uebel wird auch allhier in Wien unter dem eitlen Prätext und Vorwand nothwendiger Erudition bey allen Ständen derer Menschen unterhalten, als müste man die Erudition allein in denen Lutherisch- und Calvinischen Büchern aufsuchen, ohnangesehen daß doch solche Bücher, gleich einem Schlangen-Ey, unter den glantzenden Hülsen nichts denn tödliches Gift in sich halten; das wenig nützliche, so man daraus sich versprechen kan, ist noch lange nicht zulänglich, demjenigen Schaden das Gewicht zu halten, welcher doch ohnfehlbar und ohnvermeidentlich daraus entspringet. Und werden diese Bücher mit aller ihrer schönen Intitulatur nur zu dem Ende also von den Kramern und Handels-Leuthen hervor gestrichen, um selbe desto leichter an dem Mann zu bringen. Dann wie der grosse Augustinus redet, Lib. de var. Quæstion. 100: *Non potest sola impietas proponi, quia non invenit emtorem.* Gleichwie nun die Verbiethung solcher Bücher in allen Landes-Gesetzen, besonders aber in der Oesterreichischen vormahligen Reformation das erste und vornehmste Mittel gewesen ist, allen Irrthümern und fremden Lehren vorzubiegen; also ist um so viel wehmüthiger dermahlen anzusehen, daß solches Mittel fast gäntzlich ausser Acht gelassen, und die Einführung solcher Bücher nicht mit geziemenden Ernst, Eyfer und Schärfe, als sie wohl solten und die Wichtigkeit der Sache erfoderte, hindertrieben werden. Zu bedauren ist, daß nicht nur ausländische Ministri und Gesandten, sondern auch einheimische

heimische Kayserl. hohe Raths-Verwandte solche Bücher auf ihren eigenen Nahmen kommen lassen, mit ihrer Autorität und Freyheit dieses Uebel verthädigen, und gantze Kisten und Kasten mit protestantischen Bibeln, Postillen, Catechismen, Gesangbüchern, oder auch andern uncatholischen Lehr-Schrifften und Scartequen herein practiciren, um selbe entweder hiesig oder anderer Orten unter alle Stände derer Menschen, aus keiner andern Absicht, als zur Bekränckung des wahren und reinen Catholischen Christenthums, auszusprengen. Wie dann zu verschiedenen mahlen auf denen Stadt, Land- oder Gräntz-Mauthen solche Pack und Kisten zwar arretiret und confiscirt worden, die Uebertreter aber solcher Landesfürstl. Gesetze (so viel mir wissend) noch niemahlen eine empfindliche Strafe oder merckliche Ahndung sich zugezogen; ja vielmehr im Gegenstand schon öffters geschehen ist, daß solche Eigenthümer derer verbothenen Bücher durch ihre grosse Vermögenheit bey dem allhiesigen Ministerio so viel ausgewürcket, daß man ihnen solche confiscirte Bücher wiederum erlassen und zurück stellen müssen, unter dem scheinbaren Vorwand, als hätten sie derenselben unentbehrlich vonnöthen, oder als wüsten sie sich solcher schon mit aller Discretion ohne eintzige Gefahr zu gebrauchen. Ob nun solche Lutherische und Calvinische Bücher einem Kayserl. Rath alhier zu seiner Amts-Verwaltung so unentbehrlich oder unumgänglich vonnöthen seyn solten, lasse ich indessen dahin gestellet seyn, zumahlen des Wiederspiels hierinnfals gesichert und überzeuget bin: So wird doch niemahls können erwiesen werden, daß eine solche Bücher-Lesung, auch bey denen gelehrtesten der Welt, ohne alle Gefahr möge unternommen werden; allermassen man die von einigen Jahren her so merckelich anwachsende Geringschätzung unsers heiligen Glaubens und die daraus entspringende Kaltsinnigkeit in Religions-Sachen aus keiner andern Urquelle herführen kan, als aus der allzufreyen Gemeinschafft mit fremden Religions-Verwandten, insonderheit aber aus dem Gebrauch so vieler mit protestantischen Irrthümern besprengten oder angesteckten Schrifften und Büchern. Ja gesetzt auch, daß bey einigen Eigenthümern solcher Bücher ihres Verstandes und Gelehrsamkeit halber keine sondere Gefahr zu besorgen wäre, so ist doch genung, daß nach ihrem Hinscheiden gemeiniglich solche Bücher denen Erben zukommen, oder von denen Erben distrahiret, verkaufft und subhastiret werden, hiermit in fremde Hände verfallen verschiedener Leuthen, von deren Witz, Verstand und Gelehrsamkeit man sich nicht allezeit so viel versprechen kan, als da erklecklich, aller Gefahr, Schaden und Verführung, oder auch Aergernuß auszuweichen. Wie

dann

dann keinesweges kan wiederſprochen werden, daß heut zu Tage viel catholiſch gebohrne und erzogene Landes-Kinder, hoch und niedern Standes, ſich gantz keinen Scrupel und Gewiſſen mehr machen, wieder das ausdrückliche Verboth der Kirchen, ſolche verbothene oder mit verbothenen Paſſagen angefüllte Bücher, frey und ohngehindert zu leſen, als wären ſie der Kirchen keinen Gehorſam ſchuldig, oder als hätten ſie kein Bedencken, auch zu ihrer ewigen Verdamnüß hierinnfals der Kirchen allen Gehorſam aufzuſagen, da doch Chriſtus klar und deutlich ihnen hierüber ſeine Meynung erkläret, bey Matth. am 18. v. 17. *Si quis Eccleſiam non audierit, ſit tibi ſicut Ethnicus & publicanus.*

Eines iſt alhier, welches unumgänglich beyzurücken nicht entſtehen kan, daß man einige Jahre her zur heimlichen Einführung ſolcher Bücher gleichſam von ſelbſten Steg und Brücken gebauet habe, indem die Zahl derer Lutheriſchen und Calviniſchen Buchhändler alhier in Wien alſo zugenommen, daß aus ohngefehr 12 oder 13 deren hieſigen gelernten Buchhändlern kaum 3 oder 4 anzutreffen, welche Cathol. Religion, die andern aber alle (welches erſchrecklich nur zu gedencken iſt) entweder reformirt ſeyn oder zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennen. Iſt nun leicht zu ermeſſen, was bey ſolchen uncatholiſchen zu ſo hoher Zahl angewachſenen Buch-Verlegern (welche allein in Leipzig, Halle, Franckfurth, Nürnberg und Amſterdam ihre Correſpondenz anheiſchig gemacht haben) nützlich oder vorträgliches pro re Catholica zu hoffen ſey, da ſelbige durch heimliche unzuläßliche Practiquen und höherer Orten erbetenen oder erſchlichenen Protectionen, ſolche verfälſchte dem gemeinen Weſen und der Kirchen GOttes höchſtnachtheilige Waare an ſich zu bringen, ſo viel es nur immer möglich, ſich angelegen ſeyn laſſen. Und ob ſchon dergleichen Bücherhändler jederzeit mit einen Catalogo guter unſträflicher Bücher verſehen ſeyn, ſo lehret es doch die vielfältige Erfahrnüß, daß ſie auch andere ſonderbahre Catalogos verbothener Bücher bey Handen haben, welche ſie niemand ihnen verdächtigen, ſondern nur denenjenigen, von deren Verſchwiegenheit ſie mehrer verſichert ſeyn, unter die Augen ſchieben, da doch indeſſen das Uebel von Hand zu Hand mehrer gangbar wird, und alſo endlichen unvermerckter Weyſe Stadt und Länder mit dieſen ſchädlichen Brandzeug werden angefüllet.

Sechstens muß ich als eine Würckung bisherig angeregter Mißbräuche schmertzhafft erwehnen, wie daß eben von einiger Zeit, durch den beständigen Umgang und die allzugemeine Vermischung solcher untereinander wohnenden fremden Religions-Verwandten, bey vielen Innwohnern dieser Stadt der Catholische Glaubens-Eyfer um ein merckliches erkaltet und geschwunden sey. Wie wir dann in kurtzer Zeit (so bishero unerhört) drey oder vier schändliche Apostasien zu unsern äusserſten Hertzeleid erleben müssen, auf welche non sublata causa ohnfehlbar und notorie befürchtlich ist, daß nicht noch mehrer andere dergleichen traurige Casus erfolgen dürfften, wann nicht, wie in andern Ländern, wieder derley infames Apostatas schärffer procediret, und dieses gottlose Beginnen durch Ausfindung gewichtigter Straffe-Mitteln gäntzlich abgethan und hintertrieben werden solte.

Register

Digitized by Google

Register

derer

in den beyden letzten Fortsetzungen

enthaltenen

Merckwürdigsten Namen und Sachen;

Da der Buchstab a. die zweyte, der Buchstab b. aber die dritte Fortsetzung anzeiget.

A.

Abendmahl des HErrn. Ein Casus, da während der Consecration eine Spinne in den Kelch gefallen und ertruncken. b. 331.

Abendmahl unter beyderley Gestalt wird vom Bischof **Aleseln** zur **Neustadt** abgeschaft. b. 98. und vom Erzh. LEOPOLDO **Passauischen** Bischof in seiner gantzen Diœces aufgehoben; worüber hernach zu **Wien** eine ernstliche Berahtschlagung angestellet wird. b. 143.

Agenda, s. tit. **Kirchen-Agenda.**

Albertus Erzh. zu **Oesterreich** und Bruder K. **Matthiä** überträgt an K. **Ferdinand** sein Successions-Recht an die Käyserl. Erblande. b. 393. 407. womit die Evangel. Stände nicht zufrieden. b. 394. Er ermahnet die Stände sich K. **Ferdinando** zu unterwerfen. b. 401. dagegen sie eine *Deduction*-Schrift an ihn senden. b. 402.

Alopitius (*Martinus*) Abt zu **Gärsten**, dringet starck auf die Abschaffung des Evangel. Gottesdienstes in der Stadt **Steyer.** b. 131.

Andreæ (D. *Jac.*) verfertiget einen Bericht an die bedrängte Christen in **Oesterreich.** b. 434. *not.* an denselben schreibt D. **Backmeister** aus **Oesterreich.** a. 233. **Beyl.** 122. für dessen Irrthümer warnet *Joach. Magdeburgius* die **Oesterreicher.** a. 363. **Beyl.** 162. wird von den **Flacianern** sehr gehasset. a. 45. 83. 84.

Anomæus (D. *Matthias*) Rector der Landschafts-Schulen zu **Linz.** Nachricht von dessen Leben. b. 150.

Anonymi **Schreiben an einen Lutherischen Predicanten**, eine verführische Schrift, in **Oesterreich** ausgesprengt, wird von M. **Jo. Faber** widerlegt. b. 334.

von Auer, eine Evangelische aus **Oesterreich** emigrirte adeliche Wittwe, stiftet für Studiosis Theol. zu **Ulm** ein merckwürdiges Stipendium. b. 439. *not.*

Augusti Herzogs zu **Sachsen** Intercessions-Schreiben an den Käyser für die bedrängte Evangel. **Oesterreicher.** b. 468. **Beyl.** 258.

Auslauf zum Evangel. Exercitio wird den Evangel. Bürgern in **Wien** hart verboten. b. 40. wie auch andern Einwohnern des Landes. b. 448.

B.

Backmeister (D. **Lucas**) Sen. dessen kurtzgefasster Lebens-Lauf. a. 14. *not.* nimmt die Vocation nach **Oesterreich** an. a. 7. erhält zu derselben die Erlaubnis. a. 9. unterredet sich mit *Chytræo* über dieses Ammt. a. 10. **Beyl.** 7. tritt die Reise nach **Oesterreich** an, auf welcher allerley vorfällt. a.

14. seqq. kömmt zu Horn in Oesterreich an. a. 23. seine künftige Verrichtungen werden ihm kund gethan. a. 27. schreibt an Reutern, *Chytræum*, *Lyserum*, Hertzog **Ulrich** und *Bilib.* **Ramsbeck.** a. 24. 31. **Beyl.** 13. seqq. wird von den Flacianern gehasset. a. 79. reiset nach Nusdorff und Hasendorff. a. 97. suchet durch Schreiben nach **Wien** das Visitations-Werck zu befördern. a. 99. **Beyl.** 76. wird von M. *Volmario* einem **Flacianer** grob begegnet. a. 101. schreibt verschiedene Briefe nach **Mecklenburg.** a. 119. **Beyl.** 91. seqq. reiset auf Befehl nach **Radaun**, woselbst er sich mit einem Ausschus der beyden Stände über die *Declarations*-**Schrift von der Erb Sünde** unterredet. a. 122. wird wegen Uebernehmung des Superintendenten-Ammts in **Oesterreich** zum ersten mal sondiret. a. 127. schreibt an *Chytræum*. a. 129. **Beyl.** 105. reiset nach **Wien**, und bespricht sich mit dem Hn. Landmarschall über verschiedene Puncten. a. 132. verantwortet sich gegen die **Flacianer.** a. 139. schreibt an M. **Käschoffer** wegen seiner gottlosen Gemeine. a. 274. wird von Hertzog **Ulrich** wieder abgefordert. a. 276. seine Arbeit bey der Visitation. s. tit. *Visitations*-**Handlungen.** gibt sein Gutachten, was nach abgelegter Visitation nun weiter zu thun sey. a. 349. wird wiederum wegen Uebernehmung des Ams eines Superintendenten in **Oesterreich** angesprochen, worauf er sich schriftlich erkläret. a. 353. **Beyl.** 159. desselben Rückreise aus **Oesterreich** und Ankunft zu **Rostock.** a. 362. was zu Rostock wegen seiner Berufung zum Oesterr. Superintendenten vorgefallen, und wie er sich hiebey verhalten. a. 365. dessen Schreiben an die Verordnete der beyden Stände nach **Wien.** a. 371. **Beyl.** 165.

Barbatus (*Philippus*) ein **Flacianer**, schreibt an den Landmarschall. a. 77. hat an dem einfältigē **Bedencken** mit gearbeitet. a. 85. sq.

Bauren-Aufstand in **Ober-Oesterreich** wegen der Reformation zur Zeit K. **Rudolphi** II. besonders ihre Religions-Beschwerden, welche nicht gehoben werden. b. 114. dergleichen Aufstand zur Zeit K. **Ferdinandi** II. b. 427. seqq.

Bayer (Georg) dessen Streit mit M. **Snoilschick** zu **Herrnals**, und darüber entstandene Bewegung. b. 330.

Becanus (P. *Martinus*) ein **Jesuit** zu **Wien**, disputirt mit der Fr. Baronesse **Teuflin** über die Religion, und kömmt mit D. *Garthio* zu **Prag** in öffentlichen Streit. b. 335.

Beckers (D. **Conrad**) Vocation nach **Oesterreich**, und was zwischen ihm und den beyden Ständen in Kirchen-Sachen gehandelt worden. b. 30.

Beichte, s. tit. **Privat-Beichte.**

Biber (M. *Maximilianus*) ein in **Oesterreich** herumvagirender Prediger, wird zu **Wien** gefangen und geht zum Pabstthum über. b. 84. P. **Scherers** desfalls ausgegebene Schrift und deren Beantwortung. b. 85.

Böhmische Stände. Deren Directores schreiben an die gesammte **Oesterreichische** Stände, besonders die Evangelische, und laden sie ein zur Conföderation. b. 353. welche Schreiben dem Käyser von beyderseits Ständen alsobald überliefert werden. b. 354. Die Evangel. Stände antworten den **Böhmen** zuerst ohne Vorwissen des Käysers, welcher solches ungnädig aufnimmt, wogegen sich die Stände verantworten. b. 357. 361. die Catholischen Stände antworten hernach. b. 358.

Brieg. Fürstl. Stadt in **Schlesien**, woselbst ein Gymnasium illustre. a. 20.

Bücher-*Inquisition* zu **Wien.** b. 9. 252. 320. 462. 469. Lesung uncatholischer Bücher verboten. b. 445. 447.

C.

Calender (Gregorianischer) wird in **Oesterreich** eingeführt, nicht ohne vorgängiger und

Digitized by Google

und erfolgter Bewegung. b. 42. den jährlichen Calendern ſollen von dem Profeſſore Matheſeos zu Wien Prognoſtica beygefüget werden. b. 103.

Capitulations-Reſolution. Derſelben Fertigung wird A. 1609. nach vieles Diſputiren und Veränderungen endlich zu Stande gebracht. b. 224. Die Publication derſelben wird bey K. Matthias von den Ständen geſucht. b. 244. 246. aber immer eludiret. b. 287. worüber ſich die Evangel. Stände beſchweren. b. 344. und nochmals darauf dringen. b. 347. *not.* (1) da ſie denn endlich A. 1619. publiciret wird. b. 378. Beyl. 205.

Chemnitius (D. *Mart*) ſchlägt die Vocation nach Oeſterreich aus. a. 8.

Chriſtian II. Churfürſt zu Sachſen intercedirt bey K. Rudolpho II. für die bedrängte Evangel. Stände in Oeſterreich. b. 154. läſſet desfalls den Käyſerl. Deputirten durch ſeine Geſandten eine nachdrückliche Vorſtellung thun. b. 156. ſchreibt wegen der zwiſchen K. Matthias und die Evangel. Stände obſchwebenden Mishelligkeit an denſelben ſehr freymühtig und wohlmeynend. b. 194. Beyl. 91.

Chriſtina, K. in Schweden wird von den bedrängten Evangel. Ständen in Oeſterreich um ihre Interceſſion erſucht. b. 466. welche ſie auch dem Käyſer Ferdinando III. durch ihre Geſandten zu Regenſpurg einhändigen läſſet. b. 467. ſeq.

Chytræus (D. *David*) ſchreibt wegen der Oeſterreichiſchen Kirchen-*Viſitation* an die Verordnete der beyden Stände. a. 8. Beyl. 3. unterredet ſich deswegen mit D. Backmeiſtern. a. 11. Beyl. 7. ſchreibt an D. Backmeiſtern nach Oeſterreich. a. 276. Beyl. 124.

Cleſel, ſ. tit. Kleſel.

Collonitſch, ſ. tit. Kollonitſch.

Commißion wegen der Mishelligkeit zwiſchen die Cathol. und Evangel. Stände in Oeſterreich wird vom K. Matthias angeordnet. b. 364. Namen derer Käyſerl. Commiſſarien und der Ausſchüſſe von beyden Seiten. b. 366. die von den Evangeliſchen bey dieſer Commißion übergebene Gravamina, der Catholiſchen hierauf gegebene Antwort, und der Evangeliſchen Gegen-Antwort. b. 369. Beyl. 285. fruchtloſer Ausgang dieſer Commißion. b. 380.

Conföderation der Evangel. Oeſterreichiſchen Stände mit den Böhmiſchen, welche die Cathol. Stände ihnen abrathen wollen. b. 388. gehet dennoch vor ſich. b. 397. K. Ferdinand mahnet die Stände von derſelben ab. b. 412.

Coſacken und anderes barbariſches Kriegsvolck richtet in Nieder-Oeſterreich, beſonders unter den Evangel. Einwohnern, groſen Jammer an. b. 392. 411. Beyl. 224. weſsfalls die Stände dem K. Ferdinand eine bewegliche Supplication übergeben, aber ohne Frucht. b. 411.

Corpus Evangelicorum zu Regenſpurg nimmt ſich der bedrängten Evangeliſchen Bekenner in Ober-Oeſterreich rühmlichſt an. b. 478. 484. 488.

Crems und Stein. Religions-Reformation in dieſen beyden Städten im Jahr 1589. worüber ein Tumult entſtehet. b. 86. und vier Jahr hernach denſelben ein hartes Urtheil zuerkannt wird. b. 105.

D.

Declarations-Schrift von der Erb-Sünde, auf Befehl der Stände von D. Backmeiſtern abgefaſſt. a. 117. Beyl. 79. zu der Stände Approbation nach Wien geſandt. a. 118. über welcher ſich D. Backmeiſter mit einem Ausſchus unterredet. a. 123. die Directores Politici machen in dieſer Schrift eine Veränderung, mit welcher die Theologi nicht zufrieden ſind. a. 198. Beyl. 89. ſondern ſich hierüber bey die Verordnete

ordnete beschweren. a. 215. Bewegung unter den Predigern wegen dieser Veränderung. a. 217. 283. Briefwechsel hierüber zwischen Hn. von Puchaim und D. Backmeistern. a. 295. dieser hatte im Sinn deswegen eine Protestation zu Wien zu übergeben, welches ihm abgerahten wird. a. 354. ihm wird desfalls von den Ständen eine Testification zugestellet, die ihm beschwerlich. b. 358. 361. Erinnerung der Theol. Facultät zu Rostock wegen dieser Veränderung. a. 373. Beyl. 181.

Dietericus (D. *Conradus*) Ulmischer Theologus wird zwar nach Herrnals vocirt, nimmt aber den Beruf nicht an. b. 333. stehet mit verschiedenen Evangel. Herren in Oesterreich in einem Briefwechsel. b. 402.

Dudithius (*Andreas*) unterredet sich mit D. Backmeistern zu Breslau. a. 20.

E.

Eberstorffer (Andreas) Medicus, dessen Schicksal zu Wien wegen seiner Promotion zu Wittenberg. b. 6.

Ehe-Sachen. Casus desertionis malitiosæ. a. 50. 120. Casus adulterii. a. 136. Casus inter desponsatos. a. 137. Evangel. Unterthanen in Ober-Oesterreich werden zwar in den Cathol. Kirchen abgekündiget, müssen sich aber anderswo copuliren lassen. b. 447.

Eid vor Gericht soll von den Evangelischen in Oesterreich nach papistischer Art mit der Clausul und allen Heiligen geleistet werden. b. 448.

Einfältiges Bedenken, eine Flacianische Schrift, welche bey der Kirchen-Visitation in Oesterreich zu viele Fragen Anlas gegeben, und deren Inhalt. a. 85. die bey dieser Schrift begangene Falschheit. a. 95. D. Backmeisters Judicium von derselben. a. 144.

Emigranten (vornehme Evangelische) aus Oesterreich. Hätten auf gnädigstes Anerbieten K. Gustavi Adolphi nach Schweden ziehen können; wollen aber lieber in Teutschland bleiben. b. 436. Sie erwählen sich insonderheit die Reichs-Städte in Ober-Teutschland zu ihrem Aufenthalt. b. 437. Merckwürdiges Register vieler Evangel. Herren- und Ritter-Stands-Personen, so aus Oesterreich emigriret. b. 437. Denen Evangel. Arbeitern im Saltz-Cammer-Guth in Ober-Oesterreich wird A. 1733. die von ihnen sehnlich begehrte Emigration zwar anfangs nicht zugelassen b. 479. aber doch hernach zum theil zugestanden b. 483. und würcklich durch ihre Abreise nach Siebenbürgen vollzogen. b. 485. denen noch mehrere gefolget sind. b. 487. Einige sind nach America gegangen. b. 489.

Enzerstorff im langen Thal ein Städtlein im Viertel Unter Mannhartsberg dem Hn. von Enzerstorff gehörig, woselbst ein Theil der vierten Kirchen-Visitation gehalten worden. a. 308. 324.

Ernst, Ertzhertzog zu Oesterreich und Statthalter erkundigt sich nach der Ursache und Beschaffenheit der Kirchen-Visitation in Oesterreich. a. 375. lässet einem päbstl. Visitatori die Visitation der Clöster in Oesterreich verbieten. b. 9. *not.* wird vom Pabst mit einem geweyheten Degen und Hut beschenckt. b. 83. lässet an die beyden Städte Crems und Stein ein scharfes Reformations-Schreiben ergehen. a. 88.

EXAMEN oder Formular, nach welchem die Lehre der Prediger bey der Oesterreichischen Kirchen-Visitation solte geprüfet werden. a. 71. Beyl. 25. wird im dritten Convent zu Horn vorgelesen, und das Judicium verschiedener Prediger darüber vernommen. a. 106. welche selbiges unterschrieben. a. a. 112. wird hernach bey der Visitation allen Predigern zur Unterschrift vorgelegt. a.

F.

Faber (M. Johann) wiederlegt eines Ungenannten Schreiben an einen Lutherischen

ſchen Predicanten in Oeſterreich. b. 334.
Ferdinandus II. R. Käyſer begehret A. 1619 nach K. Matthiä Tod von den Oeſterreichiſchen Ständen die Erb-Huldigung. b. 393. reiſet nach Franckfurt zur Käyſerl. Crönung, und läſſet die Stände durch einen Geſandten zur Beſtändigkeit und Einigkeit vermahnen. b. 399. läſſet A. 1620. im Januar. und April einen Land-Tag zur Erb-Huldigung ausſchreiben, welcher nicht zu Stande kömmt. b. 405. 407. ſucht die zwiſchen den Cathol. und Evangel. Ständen vorgegangene Separation zu heben. b. 409. mahnet die Evangeliſche ab von der Böhmiſchen Conföderation. b. 412. ertheilet denen zu Reetz verſammleten Evangel. Ständen ein hartes Decret. b. 414. ſchreibt zum vierten mal einen Land-Tag nach Wien aus, da die Evangeliſche aus dem Herren- und Ritter-Stand, ſo erſchienen, zur Huldigung aufgefordert werden, welche von ihnen, nach vorhergegangener wichtigen Unterhandlung und beyderſeitigen Erklärung geleiſtet wird. b. 414. dagegen die zu Reetz verſammlete Stände für Rebellen erkläret werden b. 417. Er läſſet an die Ober-Oeſterreichiſche Evangel. Stände eine harte Commiſſions-Reſolution ergehen, kraft welcher ſie ſich dem Hertzog Maximilian zu Bayern unterwerfen müſſen, b. 418. und mit ihrer Bitte um Bekräftigung ihrer Privilegien abgewieſen werden. b. 419. Er behält ihm ſelbſt von den confiſcirten Gütern der Evangeliſchen alle Kirchen-Lehne vor, und verbeut auf ſolchen Gütern das Evangel. Religions-Exercitium zu ewigen Zeiten. b. 422. läſſet Ober- und Nieder-Oeſterreich durchgehends mit Gewalt reformiren. ſ. tit. Reformation K. Ferdinandi II. verfolgt die ſchon vertriebene Evangel. Bekenner bis in Ungarn. b. 433. Er hält die gewaltſame Reformation für ein Chriſtl. Liebes-Werck, Ibid. freuet ſich über das durchgehends in Oeſterreich eingeführte Pabſtthum, b. 438. wie auch über ſolche, die an ſtatt der Evangeliſchen die papiſtiſche Religion annehmen. b. 440. Er läſt nachher noch einige Reformations-Befehle gegen die im Lande lebende Evangeliſche ausgehen, b. 444. und ſtirbt. b. 446.
Ferdinandus III. R. Kayſer läſſet die Uebung des Evangel. Gottesdienſtes überall in Oeſterreich verbieten, beſonders den Gebrauch der Evangel. Bücher. b. 447. und den Auslauf zu dem Evangel. Exercitio. b. 448. befiehlet den Evangeliſchen, in geiſtlichen Sachen nach papiſtiſcher Art den Eid zu thun, Ibid. beweiſet ſeine beſondere Devotion vor der heil. Jungfrau Maria auf eine ausnehmende Art. b. 450. will bey dem Weſtphäl. Friedens-Congreß den Evangel. Unterthanen in ſeinen Erblanden überall keine Religions-Freyheit zugeſtehen. b. 455. 460. Er läſſet nachher ferner in Oeſterreich ſcharf reformiren. b. 462. ſ. tit. Reformation K. Ferdinandi III. läſſet ſich auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg durch die Interceßiones der Königin Chriſtina und der Evangel. Reichs-Fürſten für ſeine bedrengte Evangel. Unterthanen nicht bewegen, b. 467. ſondern fährt in ſeinem Reformiren fort bis an ſein Ende. b 469.
Flacianer übergeben bey dem erſten Convent zu Horn eine Schrift, welche man bey ſich niederlegt. a. 43. ſie überreichen der Land-Tags-Verſammlung zu Wien gleichfalls einige theils geſchriebene theils gedruckte Schriften, welche auch unbeantwortet bleiben. a. 76. bezeugen ihren Has gegen D. Backmeiſtern. a. 79. begehen bey der Unterſchrift des einfältigen Bedenckens eine Falſchheit. a. 95. machen den Zuſtand der Oeſterreichiſchen Kirchen durch ihr Zancken und Streiten recht elend. b. 13. geben A. 1581. eine Schrift Repetitio genannt heraus. b. 17. welcher A. 1582. eine andere unter dem Titel Formula Veritatis folget. b. 27. wie auch ein ſo genanntes Chriſtliches

liches Bekänntnis ꝛc. b. 34. Sie fangen unter sich selbst zu Eferding von der Christglaubigen verstorbenen Leichnam einen ärgerlichen Streit an, welcher nach allen Umständen beschrieben und endlich durch die Ausschaffung derselben gestillet wird. b. 47. seqq.

Florenius (*Paulus*) dessen Disputation mit P. Scherern. b. 100.

Formula Concordiæ (die Oesterreichische) von A. 1574. wegen des Streits von der Erbsünde. a. 117.

Formula Concordiæ (die Sächsische) will in Schlesien und Oesterreich nicht angenommen werden, u. warum nicht? a. 19. Haß der Flacianer gegen dieselbe. a. 45. 79. 83. 84.

Freideck, ein freyherrl. Schlos in N. Oesterreich. Trauriger Zufall daselbst. b. 22.

G.

Gaizkhofflers (Zacharia) Ritters dem K. Rudolph II. wegen der den Evangel. Oesterreichern zu erlaubenden Gewissens-Freyheit übergebenes Gutachten. b. 159. Beyl. 45.

Garthius (*D. Helvicus*) Evangel. Theologus zu Prag correspondirt in Glaubens-Sachen mit der Oesterr. Baronesse Fr. Teuflin, wird vom Cardinal Aleseln aufgefordert zum Streit mit P. *Becano*, welcher zwar angehet, aber durch *Garthii* Tod unterbrochen wird. b. 335.

Gerstmann (Martin) Bischof zu Breslau ist wegen des Lutherthums in Verdacht. a. 21. *not.*

Gevatter-Stand bey der Taufe. Diesen verrichtet an verschiedenen Orten in N. Oesterreich immer nur eine und eben dieselbige Person. a. 178. 184. 191. 196. seqq. add. 321. in Ober-Oesterreich sollen bey Evangelischen Kindern keine Evangelische Bekenner dieses Amnt verrichten. b. 487.

Geyer (Hans Adam) Evangel. Landmann in Oesterreich muß sich wegen Anrichtung des Evangel. Gottesdienstes zu Inzerstorff gefangen nehmen lassen, worüber Bewegungen entstehen. b. 178. Beyl. 61.

Grafenwerth, schönes Schlos in Oesterreich, Hn. Hans Rubern gehörig. a. 113.

Gravamina s. tit. Religions-Beschwerden.

Gravamina religionis Catholicæ & in specie Archi-Diœceseos Viennensis contra hæreticos accrescentes, eine von dem heutigen Hn. Ertz-Bischoff zu Wien an J. Kayſ. Maj. übergebene Schrift. b. 489. Beyl. 261.

Gustavus Adolphus K. von Schweden bietet denen in Teutschland und anderswo vertriebenen Evangel. Christen sein Königreich zum Aufenthalt an. b. 436.

H.

Hardegg (Ferdinand Graf zu) dessen Evangelischer Tod. b. 110.

Heerbrand (D. Jacob) widerlegt P. Scherers Lutherischen Bettlers-Mantel. b. 99.

Heidenreich (D. Esaias) Breslauischer Theologus spricht D. Backmeistern wegen seinen Beruf nach Oesterreich einen Muht ein. a. 19.

Heilbrunners (D. Jac.) Lehr- und Trost-Schrift für die der Religion halber bedrengte Christen wird um der Evangel. Oesterreicher willē zweymal wieder aufgelegt. b. 434.

Heiligen-Gebeine dreyer Märtyrer von Rom nach Wien gebracht, und daselbst nach der Papisten Art veneriret. b. 449.

Heimliche Bekenner der Evangelisch-Lutherischen Lehre in Oesterreich, auch nach der grosen Reformation, bis auf den heutigen Tag. b. 473.

Herbersdorff (Adam von) Freyherr und hernach Graf, Bayerischer Landshauptmann und Statthalter in Ober-Oesterreich. b. 419. hilft M. Hizlern zu Linz absetzen. b. 421. befiehlet den Evang. Unterthanen, sich allein an ihren Cathol. Pfarrer zu halten. b. 422. Beyl. 235. ist bey der Religions-Reformation im Lande der Principal-Commissarius. b. 426. lässet Evangel.

gel. Bauern am Kirchthurn unterm Dach heraus hencken. b. 428.

Herrnals, Schlos und Kirche ohnweit Wien, Hn. Helmhardt Jörgeen Freyherrn gehörig. Auf dem Schlos wird A. 1610 der Evangel. öffentliche Gottesdienſt wieder angefangen. b. 226. 234. welches zwar vom Hofe alſobald verboten. b. 235. Beyl. 138. aber von den Ständen ſo wohl mit einer ſchriftlichen Antwort als mit der That ſelbſt behauptet wird, b. 236. Beyl. 141. zu welchem Gottesdienſt der Zulauf aus Wien ſehr gros iſt. b. 237. Die Prediger daſelbſt werden von Biſchof Kleſeln wegen Eingriffs in ſeine geiſtl. Jurisdiction angeklagt. b. 309. welche Anklage dem Kayſer nochmals mit groſem Ernſt fürgebracht wird. b. 315. guter Raht der Evangel. Stände ob der Enns, wie ſich die Stände unter der Enns hiebey zu verhalten haben. b. 318. Das Ritter-Guth Herrnals wird vom Kayſ. Cammer-Procuratore als Lehnfällig angefochten. b. 319. 324. 328. 343. endlich A. 1618. frey erkannt. b. 347. Schlechter Zuſtand des Lehr-Ammts bey der Evangel. Gemeine daſelbſt im Jahr 1617. b. 332.

Hitzler (M. Daniel) Evangel. Prediger im Landhauſe zu Lintz, deſſen Streitigkeit mit Jo. Kepplero, b. 307. befordert den Druck der Ober-Oeſterreichiſchen Kirchen-Agenda. b. 339. wird auf falſche Anklage gefangen geſetzt, und nach völlig abgeſagtem Predigamt zu Lintz allererſt auf freyen Fuß geſtellet. b. 421.

Höe (D. Matthias) Chur-Sächſiſcher Theologus gibt das Evangel. Handbüchlein heraus, wovon einige Nachricht, b. 161. imgleichen ſein Chriſtl. Bedencken, päpſtliche Lehre nicht anzunehmen. b. 163. hält A. 1610. zu Herrnals bey Wien eine nachmals gedruckte Predigt, und muß ſich darüber von den Papiſten verleumden laſſen. b. 237.

Hoffkirchen (Wolff von) Freyherr hält im Namen der Evangel. Oeſterr. Stände bey die Evangel. Reichsfürſten an um Interceſſionales an den Kayſer, worüber er in Kayſ. Ungnade verfällt und ſeiner Ehren-Aemter entſetzt. b. 151. 188. aber vermöge der Capitulations-Reſolution in allen wieder reſtituiret wird. b. 242.

Horn, eine Oeſterreichiſche Stadt, welche Evangeliſch und dem Freyherrn von Puchaim gehörig. a. 23. woſelbſt in dreyen beſondern Conventen über die Einrichtung der Kirchen-Viſitation gehandelt. a. 32. auch die erſte Viſitation im Viertel ob Mannhartsberg gehalten wird. a. 166. Hieher begaben ſich die Evangel. Stände A. 1608. um über ihre beſorgliche Umſtände zu berahtſchlagen. b. 181. welches ſie auch A. 1619 thaten. b. 399.

J.

Jeſuiten müſſen wegen der Peſt ihre Schulen in Wien zuſchlieſſen. b. 40. ihre Bemühungen, die Evangeliſchen in Oeſterreich zum Pabſtthum zu bringen. b. 64. 103. 108. 110. 300. ſie bereden die Leute zum Gebrauch des Abendmahls unter einer Geſtalt. b. 149. *not.* ſie werden zu Presburg aus einer Verſammlung der Ungariſchen Stände ſchimpflich weggewieſen. b. 197. *not.* ihre Arbeit will ihnen bey einem Juden zu Lintz nicht gelingen. b. 301. ſie bemühen ſich, Evangel. Standes-Perſonen zum Pabſtthum zu verleiten. b. 334. thun auch das ihrige in der Reformation A. 1652. b. 462.

Johann Friederich II. Herzog zu Sachſen, deſſen Schickſale, 28jährige Gefangenſchafft in Oeſterreich, und Evangeliſcher Tod in der Stadt Steyer. b. 111.

Jude, der ein Chriſt werden will, will lieber zur Evangel. Religion als zum Pabſtthum treten. b. 301. Juden-Eid in Oeſterreich. b. 448.

Judicium ſ. tit. Unpartheyiſches *Judicium*.

K.

Kepplerus (*Joannes*) Kayſerl. Mathematicus, deſſen Aufenthalt zu Linz, und was ſich daſelbſt mit ihm der Religion wegen zugetragen. b. 305.

Khüttner (Andreas) Rector der Evangeliſchen Stadt-Schulen zu Steyer. b. 138.

Kirchen-Agenda der Ober-Oeſterreichiſchen Evangel. Stände wird A. 1617 zu Tübingen gedruckt. Deſſen ſummariſcher Inhalt. b. 338.

Kleſel (Melchior) Wieneriſcher Thum-Proſt und Cantzler bey der Univerſität. Deſſen Lebenslauf und Anſtalten gegen die Evangel. Religion. b. 3. wird Paſſauiſcher Vicarius in N. Oeſterreich. b. 5. wird als Reformator nach Crems und Stein geſandt. b. 87. hindert die Aufnahme Evangeliſcher Medicorum in die Facultät. b. 97. gibt eine Kirchen-Ordnung in Oeſterreich heraus. b. 97. bringet die Wieneriſche Neuſtadt durch eine Predigt zum Pabſtthum und zur Communion unter einer Geſtalt. b. 98. dringet durch mit ſeiner Meinung von gänzlicher Abſchaffung des Abendmals unter beyderley Geſtalt in Oeſterreich. b. 144. gibt ſein Bedencken von ſich, warum der Kayſer die Evangeliſche aus ſeinen Erblanden vertreiben ſoll. b. 169. ſuchet die zwiſchen K. Matthias und die Evangel. Stände durch die Mähriſche Interpoſition gemachte Vergleichung zu hintertreiben. b. 227. Die Evangel. Stände begehren von K. Matthia, daß er möge aus dem Lande geſchaffet werden. b. 234. Beyl. 141. weſſalls von ihnen beſondere Beſchwerden übergeben werden. b. 246. Beyl. 153. add. b. 279. *not.* (a) 282. *not.* (f) Er beſchweret ſich bey die Cathol. Stände über die Evangel. Prediger zu Herrnals, deſſen ſich auch dieſe Stände annehmen. b. 309. trägt die Sache nachher dem Kayſer ſelbſt vor. b. 315. Sein Umgang mit den Abgeſandten der Evangel. Stände zu Prag. b. 326. Er wird Cardinal. b. 328. und bemühet ſich die Interceſſion der Ungariſchen Stände für die Evangel. Oeſterreichiſche Stände zu verhindern. b. 344. Er hält die Ausſchaffung der Evangel. Prediger aus Oeſterreich für ein Wunderwerk. b. 431.

Koffler (Oswald) ein Flacianer und heimlicher Prediger zu Wien wird geſtraft und aus dem Lande geſchafft. b. 51. 121.

Kohbaltus (*P. Honorius*) ein Bekenner des Evangelii in dem Benedictiner-Cloſter Monſee. b. 476.

Kollonitſch (Sigmund von) Cardinals und Erz-Biſchofs zu Wien an J. Kayſerl. Maj. ohnlängſt übergebene Gravamina religionis Catholicæ &c. b. 389. Beyl. 261.

Kuffſtein (Hans Ludwig von) Freyherr und hernach Graf; übergibt derer zu Regs verſamleten Evangel. Stände letztes Schreiben an den Kayſer und die geheimen Rähte, worüber er in Ungnade fällt. b. 413. ſchreibt an K. Gustavum Adolphum in Schweden wegen Ingermannland in Abſicht auf ſeine bedrengte Glaubensgenoſſen. b. 436. er läſſt in Hoffnung der göttlichen Hülfe für die Evangeliſche ſeinen Sohn in der Taufe Gotthilff nennen. b. 440. fällt ab von der Evangel. Wahrheit und tritt zum Pabſtthum, wovon einige merckwürdige Umſtände erzehlet werden. b. 441. ſein Hr. Sohn Gotthilff wird ein Jeſuit. b. 444.

L.

Lælius (*M. Jacobus*) Pred. zu S. Peter in der Aue. Deſſen Predigten von dem Hunger und Durſt nach dem göttlichen Wort. b. 302.

Lang (Andreas) ein Flacianer iſt wegen einer gewiſſen Schrift mit andern Flacianern nicht zu frieden. a. 77. Beyl. 73. gibt ein Examen des andern Artickels der A. C. von der Erbſünde heraus. a. 84. Judicium von dieſer Schrift. a. 145.

Digitized by Google

Lempel (Wolffgang) Evangel. Prediger in der Stadt Steyer wird wegen seines Amtes hart angefochten, und muß endlich weichen. b. 132. 137.

Leopoldus Ertzh. zu Oesterreich und Statthalter gibt den Raht, den Evangel. Ständen nichts zu bewilligen, wolte, daß er sie in einen Löffel ertrenken könnte. b. 201. Beyl. 104. 106. läßet die Bürger zu Wien entwafnen. b. 397. erkläret alle, die mit den Böhmen in Conföderation getreten, für Ertz-Rebellen. b. 403. kräncket der Evangelischen Stände Privilegia. b. 405.

Leopoldus Ertzh. zu Oesterreich und Bischof zu Passau schafft den Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt in seiner Diœces ab. b. 144. suchet die Fertigung der Capitul. Resolution durch ein Schreiben an K. Matthias zu hintertreiben. b. 227.

Lichtenstein (Carl von) Fürst u. K. Matthiä geheimter Raht. b. 213. war in der Tractation zwischen den König und die Evangel. Stände A. 1609 eine Haupt-Person. Ibid. verwilliget den Ständen im Namen des Königes mancherley. b. 226. war bey der von K. Matthia A. 1619 angeordneten Commißion unter den Catholischen Herren Ausschüssen der vornehmste. b. 367. *not.*

Lichtenstein (Wolff von) wird wegen der Veränderungen, so er zum Besten der Evangelischen in seinen Pfarren vorgenommen, von Hofe aus angefochten. b. 10.

Lintz. Dem Stadt-Raht daselbst wird eine eigenmächtig vorgenommene Rahts-Wahl vom Hofe verwiesen. b. 105. Beyl. 35. M. Hitzler Evangel. Prediger daselbst wird abgesetzt. b. 421.

Lobschütz (D. Benjamin) berühmter Evangel. Medicus zu Wien wird von D. Backmeistern consulirt. a. 96. 123. was ihm bey einer Anatomie begegnet. b. 38. sein Tod. b. 39.

Luzius (*Wilh. Frid.*) Prediger zu Fesendorff wird gefangen gesetzt, und auf Fürbitte wieder frey gelassen. b. 40.

Lyserus (*Polycarpus*) Sen. schreibt an D. Backmeistern nach Oesterreich. a. 120. Beyl. 101. beantwortet des Bischofs Klesels Bedencken von Vertreibung der Evangelischen aus den Kayserl. Erblanden. b. 169.

M.

Mädgen zu Wien, so vom Teufel soll besessen gewesen seyn, und was mit derselben vorgefallen. b. 41.

Magdeburgii (Joach.) Pred. zu Grafwerth Schreiben an die Kirchen-Visitatores zu Entzerstorff, in welchem er die Ursachen seiner Nicht-Erscheinung anzeiget. a. 331. Beyl. 140. Er erreget unter den Flacianern zu Eferding einen ärgerlichen Streit. b. 47.

Mährische Stände. s. tit. Vermittelung der Mährischen ꝛc.

Mammingen (Wolffg. Christoph von) wird nach Rostock gesandt, D. Backmeistern nach Oesterreich zu holen. a. 8. befördert das Visitations-Werck nach Vermögen. a. 25. bewirthet D. Backmeistern auf seinem Ritter-Sitz. a. 97. ist Abgeordneter bey dem dritten Convent zu Horn. a. 104. schreibt merckwürdig an D. Backmeistern. a. 232. D. Backmeister schreibt nachher an ihn. a. 372. Beyl. 167.

Maria, die Mutter GOttes. Deren Empfängniß wird in Oesterreich für unbefleckt erkährt, auch dieselbe durch Aufrichtung einer marmorsteinernen Seule fast abgöttisch verehret. b. 449.

Matthias Ertzhertzog zu Oesterreich, Statthalter und nachmaliger Kayser. Dessen zwiefacher Befehl, die Rahts-Wahl in der Stadt Lintz betreffend. b. 105. Beyl. 35. Er wegert sich, bey Antrit seiner Regierung in Oesterreich, den Evangel. Ständen vor

der Huldigung ihre vorige Religions-Freyheit herzuſtellen und ihre Gravamina aufzuheben. b. 179. will ſich auch hiezu weder durch derer Evangel. Reichs-Fürſten noch der Ungariſchen Stände Vorſtellungen bewegen laſſen. b. 193. Beyl. 91. publicirt zwey ſcharfe Patente wider die Evangel. Stände, welche ſie beantworten. b. 199. Beyl. 98. läſſet ſich endlich die Vermittelung der Mähriſchen Stände gefallen. b. 202. und ertheilet denen Ständen die weltbekannte Capitulations-Reſolution. b. 230. nachdem er dieſes den Evang. Reichs-Fürſten kund gethan, erhält er von ihnen eine merckwürdige Antwort. b. 238. Er ſchreibt einen Land-Tag nach Wien aus, der zwar angefangen, aber nicht fortgeſetzet wird. b. 244. Er reiſet nach Presburg, woſelbſt er weder dem Gevollmächtigten der Stände D. Starzern Gehör geben, noch eine anſehnliche Geſandſchafft derſelben zur geſammten Audientz kommen laſſen will. b. 252. will die Städte und Märckte in Oeſterreich von den beyden oberen Ständen trennen, worüber die Reichs-Fürſten denſelben eine nachdrückliche Vorſtellung thun. b. 272. bey Reaſſumtion des Land-Tages wird durch Vermittelung des Ungariſchen Palatini und der Mähriſchen Stände ein Vergleich getroffen, worüber K. Matthias ein Decret von ſich giebt. b. 282. Beyl. 179. Er ertheilet nachher den Ständen auf ihre Klagen wegen neuer Religions-Beſchwerden ſchlechte Antwort. b. 310. bey der entſtandenen Böhmiſchen Unruhe begehret der Kayſer eine gemeinſchaftliche Berahtſchlagung der Catholiſchen und Evangel. Stände, welche aber durch die zwiſchen beyden Partheyen fortwehrende Uneinigkeit gehindert wird. b. 351. Der Kayſer ſuchet die Evangel. Stände durch die ſo lang erbetene Antwort auf ihre Replic, die ziemlich gnädig lautete, zu gewinnen. b. 378. er ſucht die Uneinigkeit zwiſchen beyderſeits Stände durch eine angeordnete Commißion aufzuheben. b. 364. worüber er ſtirbt. b. 380.

P. Matthias ein Capuciner und vermeinter Teufels-Beſchwerer in Ober-Oeſterreich. b. 482.

Mauritius (M. *Georgius*) Rector der Evangel. Stadt-Schulen zu Steyer. Nachricht von deſſen Leben. b. 139. *not.*

Maximilianus Ertzhertzog zu Oeſterreich, bemühet ſich zwiſchen K. Matthias und die Evangel. Stände zu Horn einen Vergleich zu treffen, wiewohl vergeblich. b. 183. Beyl. 73. Er giebt den Raht, daß den Evangeliſchen, was ſie begehrten, mögte bewilliget werden. b. 201. Beyl. 104.

Muſculus (*Andreas*) Franckfurtiſcher Theologus unterredet ſich mit D. Backmeiſtern vom Kirchenweſen in Oeſterreich. a. 17.

Mylius (D. *Georgius*) gibt ſeinen gründlichen Beweis der Evangel. Lutheriſchen Lehre aus den Kirchen-Vätern der erſten 600 Jahren, wie auch ein Gegen-Sendſchreiben wider einen papiſtiſchen Verführer in Oeſterreich heraus. b. 165.

N.

Neuhaus (N. von) ein Oeſterreichiſcher von Adel, und deſſen tyranniſches Verfahren mit ſeinen Evangeliſchen Unterthanen. b. 465. *not.*

Nieder-Oeſterreichiſche Evangeliſche Kirche. Namen der Märckte, Schlöſſer und Dörffer, in welchen A. 1580 die Evangel. Religion öffentlich getrieben worden, und zwar inſonderheit im Viertel ob Mannhartsberg a. 170. im V. ob Wiener Waldt. a. 242. im V. unter Wiener Waldt. a. 279. im V. unter Mannhartsberg. a. 303. Dieſer Kirchen äuſſerlicher Zuſtand überhaupt. a. 374. innerlicher ſchlechter Zuſtand. a. ſ. tit. Viſitations-

tions-Handlungen. b. 70. not. 302. gefährlicher Zuſtand derſelben. b. 150.

Nieder-Oeſterreichiſche Evangel. Stände von Herren und Ritterſchaft im Jahr 1580. Namen derer aus denſelben, die ſich damals öffentlich zum Evangelio bekannt haben, und zwar im Viertel ob Mannhartsberg. a. 166. im V. ob Wiener Waldt. a. 239. im V. unter Wiener Waldt. a. 277. im V. unter Mannhartsberg. a. 299. viel derſelben hielten es mit den Flacianern. b. 14. hinderten ſelbſt die Execution deſſen, was bey der Viſitation berahtſchlaget worden. b. 34. not. (a) ſie ſuchen ihre Religions-Drangſale durch Geſchenke zu erleichtern. b. 124. not. ſie bewerben ſich um die Interceſſion der Evangeliſchen Reichs-Fürſten. b. 151.

Nieder- und Ober-Oeſterreichiſche Evangeliſche Stände gemeinſchaftlich. Sie ſuchen bey dem Ertzhertzog Matthia, als ihrem künftigen Landes-Herrn, in einem Memorial vor der Huldigung die Wiederherſtellung ihrer vorigen Religions-Freyheit und Abſtellung verſchiedener anderer Gravaminum. b. 173. Beyl. 47. richten unter ſich gewiſſe Vereinigungs-Artickeln auf. b. 176. fangen wiederum ihr vormaliges Kirchen- und Schul-Exercitium an. b. 177. worüber ſie zwar zum theil angefochten werden, aber ſich dagegen verantworten, und nochmals um eine Reſolution auf ihre übergebene Schrift anhalten. b. 178. Beyl. 60. als dieſe nicht nach Wunſch erfolget, begeben ſie ſich nach Horn. b. 179. Beyl. 63. ſie können mit dem durch Ertzhertzog Maximilian verſuchten Vergleich nicht zufrieden ſeyn. b. 183. Beyl. 73. erlangen zwar der Evangel. Reichs-Fürſten und der Ungariſchen Stände Fürbitte, aber ohne Frucht. b. 193. Beyl. 91. ſie verantworten ſich gegen zwey ſcharfe Patente. b. 201. Beyl. 168. und nehmen endlich die Vermittelung der Mähriſchen Stände an. b. 202. wodurch ſie nach langem Diſputiren eine Capitulations-Reſolution b. 230. und die Atteſtationes der Mähriſchen Interpoſitoren von der mündlichen Tractation erhalten. b. 232. ſie thun Anſuchung wegen Haltung eines Land-Tages und anderer Puncten, der aber nicht ſogleich erfolget. b. 233. ſie bitten um Richtigkeit in gewiſſen Puncten die Capitulation betreffend. b. 244. Beyl. 144. übergeben beſondere Beſchwerden gegen den Biſchof Aleſeln. b. 246. Beyl. 153. und eine ſonderbare Haupt- und Juſtifications-Schrift. b. 249. Beyl. 158. worauf aber wegen Abreiſe des Königes nach Presburg keine Reſolution erfolget. b. 252. ſie ſenden dem Könige D. Starzern als ihren Gevollmächtigten nach Presburg nach, welchem bald eine anſehnliche Geſandſchaft folget, aber beyderſeits zu keiner Audientz gelaſſen werden. b. 252. endlich aber durch Unterhandlung des Ungariſchen Palatini wegen des Land-Tages mündlich eine gnädige Antwort erhalten. b. 270. bey Wiederkunft des Königes und vor Reaſſumtion des Land-Tages übergeben ſie wegen ihrer Gravaminum ein Memorial, worauf eine Antwort b. 280. Beyl. 171. und endlich durch Vermittelung des Ungariſchen Palatini eine Vergleichung erfolget. b. 282. Sie übergeben an den König neue Gravamina und bitten um Aufhebung derſelben. b. 309. welches aber durch den Biſchof Aleſel hintertrieben wird. b. 309. 318. bey dem langwierigen Aufenthalt des Kayſers zu Prag halten ſie durch eine beſondere Geſandſchaft um Aufhebung gewiſſer Beſchwerden an, richten aber wenig aus. b. 324. ſie übergeben A. 1618 ein abermaliges Memorial um die Aufhebung ihrer Religions- und anderer Beſchwerden. b. 343. ſuchen Interceſſionales bey den Ungariſchen Ständen und den Evangel. Reichs-Fürſten. b. 345. bey entſtandener Böh-

miſchen Unruhe und desfalls gehaltenen Land-Tag zu **Wien** begehren ſie von den Catholiſchen Ständen eine cathegoriſche Erklärung wegen ihrer Religions-Gravaminum de non turbando, und das hierüber ein ſchriftliches Aſſecurations-Inſtrument unter ihnen verglichen und aufgerichtet werden mögte. b. 348. bey der desfalls vom Kayſer angeordneten Commißion beharren ſie auf ihr Begehren. b. 364. nach des Kayſers Tode dringen ſie nochmale auf eine cathegoriſche Erklärung. b. 381. und weil dieſelbe nicht erfolget, ſepariren ſie ſich gäntzlich von den Catholiſchen Ständen. b. 389.

Nieder-Oeſterreichiſche Evangeliſche Stände ins beſondere An. 1619 und 1620, werden von dem eingeführten fremden Kriegs-Volck ſehr geplagt. b. 392. 411. Beyl. 224. worüber ſie klagen. b. 394. und ſich dagegen in einen Defenſions-Stand ſetzen. b. 396. ſie antworten K. FERDINANDO auf die Propoſition wegen der Erb-Huldigung. b. 394. wollen mit den Cathol. Ständen in Landes-Sachen nicht gemeinſchaftlich handeln. b. 398. begeben ſich nach **Horn**. b. 399. beſchweren ſich über Ertzhertzog LEOPOLDI Statthalterſchaft. b. 405. wollen vor Bekräftigung ihrer Privilegien in keiner Huldigung willigen, wozu ſie alle Evangel. Mitglieder durch ein offenes Patent zugleich anmahnen. b. 408. ſie gehen von **Horn** nach **Reetz**, wohin ſie alle Evangel. Herren und Land-Leute bey einer Zuſammenkunft zu erſcheinen auffodern. b. 412. bleiben dabey, vor erhaltener Satisfaction in ihren Forderungen nicht zu huldigen. b. 413. ſenden endlich an den Kayſer und die geheimde Räthe zwey nachdrückliche Schreiben. b. 413. Beyl. 229. worauf ein hartes Kayſerl. Decret erfolget. b. 414. ſie werden von denen ſonſt im Lande lebenden Evangeliſchen Mitgliedern getrennet, und von dem Kayſer nicht mehr für Stände erkannt. Ibid. dagegen die jenige, die ſich bey dem nunmehro wieder ausgeſchriebenen Land-Tag zu **Wien** eingefunden, nach vorgängiger beyderſeitigen ſchriftlichen Unterhandlung und **Erklärung**, dem Kayſer die Huldigung **leiſten**. b. 415. Beyl. 232. die zu **Reetz** aber für Rebellen erkläret und als ſolche geſtraft werden. b. 417. nach der Huldigung **gebrauchen** ſie ſich ihres Religions-Exercitii eine Zeitlang ruhig, wiewol nicht ohne Anfechtung. b. 430. endlich werden ihnen auch ihre Prediger und Schulmeiſter genommen. b. 431. Beyl. 254. wobey ſie doch vor ſich der Gewiſſens-Freyheit auf ihren Gütern frey genieſſen. b. 432. bey dem **Weſtphäl.** Friedens-Congreß wird für ihnen wenig ausgerichtet. b. 458. nach dieſem Frieden wird ihre Religions-Freyheit auf mancherley Art gekräncket. b. 463. ſie ſuchen in **Schweden** und bey den Evangel. Reichs-Fürſten Interceßions-Schriften, die ſie auch erhalten. b. 466. aber damit dennoch nichts gebeſſert ſind. b. 468. zu K. LEOPOLDI Zeiten wird ihnen verboten, dem Evangel. Gottesdienſt der Königl. proteſtantiſchen Geſandten in **Wien** beyzuwohnen. b. 472.

Nohthelffer (D. **Hannibal**) gibt eine auf die Verführung der Lutheraner abgeſehene Schrift heraus. b. 82.

Norma Doctrinæ der Evangel. **Oeſterreichiſchen** Kirchen. a. 38. 56. b. 61.

O.

Olmutz in **Mähren**. Religions-Zuſtand daſelbſt A. 1580. a. 21.

Ober-Oeſterreichiſche Evangel. Stände; maſſen ſich nach K. **Matthiä Tod** der Landes-Adminiſtration an, und wollen vor Bekräftigung ihrer Privilegien von keiner Erb-Huldigung wiſſen. b. 400. ihre Geſandſchaft und **Deduction-Schrift** an Ertzhertzog ALBERTUM. b. 402. Schrift-Wechſel zwiſchen ihnen und K. **Ferdinand** hierüber. b. 403. ſie werden durch eine

eine Kayſerliche Commißions-Reſolution harter Verbrechen beſchuldiget, und befehliget ſich dem Hertzog zu Bayern zu unterwerfen, auch denſelben ad interim zu huldigen, welches geſchehen muß. b. 418. ſie werden mit ihrer Bitte um die Bekräftigung ihrer Privilegien abgewieſen. b. 419. zwey Jahr nach ihrer Unterwerfung kömmt eine gründliche Verantwortung gegen die ihnen aufgebürdete Beſchuldigungen heraus. Ibid. ſie werden ihrer Prediger und Schulmeiſter auf einmal beraubet. b. 424. ſie müſſen für eine Straf-Commißion zu Wien erſcheinen, woſelbſt ihnen ein hartes Urtheil zuerkannt wird. b. 425. ihre Supplication um Abwendung der völligen Reformation, die nicht erhöret wird. b. 427. Beyl. 246.

Oeſterreichiſche Catholiſche Stände wollen von der zwiſchen K. Matthias und die Evangel. Stände vorgegangenen Capitulations-Reſolution nichts wiſſen. b. 242. 279. *not.* (b) ſie proteſtiren gegen ein unpartheyiſches Judicium. b. 349. *not.* (o) ſie wollen ſich gegen die Evangeliſche wegen ihrer Religions-Gravaminum nicht categoricè erklären. b. 348. ſondern bringen die Sache an den Kayſer. b. 351. bey der vom Kayſer desfalls angeordneten Commiſſion beharren ſie bey ihren Ausflüchten. b. 368. als ſie nach des Kayſers Tode bey nochmaliger Anfoderung der Evangeliſchen Stände auf ſelbigen Sinn bleiben, entſtehet daraus die völlige Separation zwiſchen beyderſeits Stände. b. 381. bey nochmals verſuchter Vergleichung iſt bey ihnen eben ſo wenig auszurichten. b. 409.

Ordination Evangeliſcher Prediger in Oeſterreich. a. 50. 119. 312. 363. zwey Prediger im Ammte, ſo die Ordination noch nicht empfangen, werden ordiniret. a. 181. 289.

P.

Pegaus (*Thomas*) Rector der Evangel. Stadt-Schulen zu Steyer. b. 138.

Polheim (Weickhard von) Freyherr, der Ober-Oeſterr. Evangel. Stände Geſandter an Ertzh. Albertum, und deſſen Briefwechſel mit D. Conr. Dieterico. b. 402.

Prediger (Evangeliſche) in Oeſterreich. Formularia einer Vocation zum Predig-Ammt, eines Reverſes, den die Prediger von ſich geben müſſen, und eines Teſtimonii, ſo ihnen auf ihr Wohlverhalten mitgetheilet worden. a. 157. Namen derer Evangel. Prediger, die A. 1580 in Nieder-Oeſterreich im öffentlichen Lehr-Ammt geſtanden, und zwar im Viertel ob Mannhartsberg. a. 172. im Viertel ob Wiener Waldt. a. 243. im Viertel unter Wiener Waldt. a. 280. im Viertel unter Mannhartsberg. a. 304. Brief-Wechſel zwiſchen Hn. Gabr. Strein und die Kirchen-Viſitatores wegen Beſetzung einer Prediger-Stelle. a. 297. Beyl. 133. K. Ferdinand II. ſchaffet alle Evangel. Prediger aus, zuerſt aus Ober-Oeſterreich. b. 424. und dann aus Nieder-Oeſterreich. b. 431.

Prelaten-Stand in Oeſterreich; thut durch Vermittelung des Ungariſchen Palatini gegen die Evangeliſchen Stände ihre Erklärung de non turbando. b. 290. bey Gelegenheit eines zu Wien gehaltenen Land-Tages wird dieſe Erklärung von den Ober-Oeſterreichiſchen Prelaten wiederholet. b. 314.

Privat-Beichte ſoll in allen Evangel. Kirchen in Oeſterreich eingeführet werden. a. 136.

Prognoſtica werden den Calendern auf Befehl der Univerſität zu Wien angefügt, aber bald wieder weggelaſſen. b. 103.

Purgoldt (Valentin) Kayſerl. und Solmiſcher Raht. Deſſen Brief-Wechſel mit Hn. Grafen von Rufſtein, beſonders wegen ſeines Uebergangs zur papiſtiſchen Kirchen. b. 441.

R.

Radaun, ein Schloß in Nieder-Oeſterreich, Freyherrn von Landau gehörig, woſelbſt die dritte Kirchen-Viſitation gehalten wird. a. 280.

Reformation in Oeſterreich ob der Enns bey den Landsfürſtl. Märckten, Dörfern und auch Städten zur Zeit K. Rudolphi II. wie es überhaupt hiebey hergegangen. b. 124.

Reformation K. Ferdinandi II. in Ober-Oeſterreich. Vorboten dieſer Reformation. b. 421. das Kirchen-Gebet der Evangeliſchen um Abwendung derſelben. b. 423. alle Evangel. Prediger und Schulmeiſter werden innerhalb acht Tagen aus dem Lande geſchaft. b. 424. die zur Ausführung der völligen Reformation verordnete Commiſſarien und das von ihnen publicirte Reformations-Patent. b. 426. Beyl. 237. wogegen die Stände mit ihrer Supplication bey dem Kayſer nichts ausrichten. b. 427. Beyl. 246. der Kayſer hält dieſes Verfahren für ein Chriſtl. Liebes-Werck. b. 433. und freuet ſich darüber. b. 439. viele Perſonen vornehmen Standes ziehen um der Religion willen aus dem Lande. b. 437. die Reformation wird durch verſchiedene Befehle bis zum Tode des Kayſers fortgeſetzt. b. 444.

Reformation K. Ferdinandi II. in Nieder-Oeſterreich, welche ſo wohl in den Landsfürſtl. Städten, beſonders zu Wien. b. 429. als bey den Evangel. Ständen durch Ausſchaffung ihrer Prediger und Schulmeiſter vollzogen ward. b. 431. Beyl. 254.

Reformation K. Ferdinandi III. wird mit ſcharffen Patenten angefangen. b. 462. und durch verordnete Reformations-Commiſſarien fortgeſetzt. Ibid. Drangſale der Evangeliſchen Herren und Land-Leute bey dieſer Reformation. b. 463. hartes und tyranniſches Verfahren mit dem gemeinen Mann, der noch Evangeliſch war. b. 464.

Reichs-Tag zu Regenſpurg A. 1652, woſelbſt die Evangeliſchen Reichs-Fürſten nebſt der Königlichen Schwediſchen Geſandtſchaft dem Kayſer mehr denn einmal bewegliche Intereſſions-Schriften für die bedrengte Evangeliſche Oeſterreicher übergeben, aber überall keine Antwort erhalten. b. 465.

Religions-Beſchwerden der Ober- und Nieder-Oeſterr. Evangel. Stände nach erlangter Capitulations-Reſolution und geſchehener Vergleichung. Einige derſelben von A. 1611. werden erzehlt. b. 303. um deren Aufhebung ſie bey K. Matthias anhalten. b. 309. ihre Haupt-Gravamina A. 1619. welche ſie übergeben. b. 362. 370. und darüber in der vom Käyſer angeordneten Commißion conferiren. b. 380. Beyl. 205.

Religions-Reformations-Commiſſion A. 1733. im Saltz-Cammer-Guth angeſtellet, und deren Verrichtungen. b. 480.

Reſponſa Theologorum. Reſponſum der Theologiſchen Facultät zu Roſtock über zwo das Evangel. Religions-Weſen in Oeſterreich betreffende Fragen. a. 372. Beyl. 169. Reſponſum der theol. Facultät zu Wittenberg über dieſelbe Fragen. b. 24. Beyl. 3. Reſponſum einiger Oeſterreichiſchen Prediger über eben dieſe Fragen. b. 69. abermaliges Reſponſum der theol. Facultät zu Roſtock in eben dieſer Sachen. b. 80. Beyl. 23. Reſponſum der theol. Facultät zu Altdorff wegen des Streits von der Erbſünde. b. 57.

Reuter (Chriſtoph) alter Oeſterr. Theologus unterredet ſich mit D. Backmeiſtern. a. 52. erſcheinet bey dem erſten Convent zu Horn. a. 53. abermaliges Geſpräch deſſelben

Digitized by Google

ben mit D. Backmeistern. a. 97. nimmt von denselben Abschied. a. 363.

Ringhammer (Michael) der Evangel. Oesterr. Stände Deputirter bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg, und dessen Schicksal. b. 466.

Rudolphus II. R. Käyser ertheilet den beyden Evangel. Ständen in ihren Religions-Angelegenheiten ein abschlägiges Decret. b. 12. erneuert die schon gegebene Resolution wegen der ersten Instantz in Religions-Sachen. b. 95. vertheidiget sein Jus territoriale gegen die Eingriffe des Abts zu Monsee. b. 119. Beyl. 37. gibt eine Resolution die streitigen und unstreitigen Vogteyen und Pfarr-Lehne betreffend. b. 122.

S.

Salvius (Johann Adler) Königl. Schwedischer Plenipotentiarius bey dem Westphäl. Friedens-Congreß, nimmt sich der Evangel. Oesterreicher treulich an. b. 453. was desfalls zwischen ihn und Hr. Trautmannsdorff vorgefallen. b. 457. wie auch mit Volmarn. b. 460. die Beschuldigung, daß er sich habe bestechen lassen, ist ungegründet. b. 461.

Saltz-Cammer-Guth in Ober-Oesterreich. Die in demselben neulicher Zeit entstandene Religions-Bewegungen, da sich eine grose Anzahl der Saltz-Arbeiter öffentlich zum Lutherthum bekennen, und zum Theil nach Siebenbürgen emigriren müssen. b. 476. seqq.

Sartorius (M. *Joannes*) wird A. 1610 auf dem Schlos zu Herrnals zum ersten Evangel. Prediger bestellet. b. 334. stirbt. b. 331.

Schalaburg, Schlos in N. Oesterreich, Freyherrn von Losenstein gehörig, woselbst die zweyte Kirchen-Visitation gehalten wird. b. 246.

Scherer (P. Georg) ein Jesuit, prediget zu Wien wider die Oesterr. etchische Kirchen-Visitation. a. 14. wie auch über die Augsp. Conf. a. 130. b. 8. seine Predigt wegen eines vom Teufel besessenen Mädgens. b. 41. hilft die Stadt Waidhoff an der Ips durch seine Predigten reformiren. b. 66. wie auch Ober- und Nieder-Haussek. b. 67. imgleichen Crems und Stein. b. 87. gibt seinen Lutherischen Bettlers-Mantel heraus, welcher von D. Heerbrand und H. Neumeistern wiederleget wird. b. 99. disputirt mit P. *Florenio*. b. 100.

Schönkirchen (Hans Wilhelm von) Freyherr, gehet über zum Pabstthum, welchem seine Unterthanen folgen müssen. b. 67.

Schreiter (D. Joh.) gibt eines alten Theologi Unterricht für die um des Evangelii willen verfolgte Christen heraus. b. 434.

Schul-Ordnung zu Wien erneuert und die Schulen visitiret. b. 121.

Seeau (N. von) Graf und Saltz-Ammtmann in Ober-Oesterreich, dessen mit denen im Saltz-Ammt sich befindenden heimlichen Lutheranern auf Käyserl. Befehl vorgenommene Handlungen. b. 479.

Sinzendorff (Rudolph von) Graf und Evangel. Religion, was sich bey und nach dessen Tod mit seinen Kindern zugetragen. b. 471.

Snoilsbick (M. Johann) Prediger zu Herrnals und dessen Schicksal. b. 330.

Spangenbergs (M. *Cyriaci*) Warnungs-Schreiben für D. Jac. Andreä Lehre. a. 363. Beyl. 162. seine Arbeit und Schriften in dem Flacianischen Streit von der Christglaubigen verstorbenen Leichname. b. 50.

Städte und Märckte in Oesterreich und deren Evangel. Einwohner. In denselben darf keine Rahts-Wahl ohne Zuziehung eines Käyserl. Commissarii vorgenommen werden. b. 104. wie es in denselben zur Zeit K. Rudolphi II. mit Abschaffung des Evangel. Gottesdienstes überhaupt zugegangen. b. 127. was der mitleidigen Städte halber bey der A. 1608 und 1609 zwischen K. Matthias und den Evangel. Ständen vorgegangenen

gangenen Handlung vorgefallen. b. 217. & seqq.

Stahrenberg (Fr. Dorothea von) Freyin, geräht durch Verführung der Jesuiten in mancherley Religions-Scrupel. b. 337.

Stahrenberg (Gundacker von) schaft nach dem Tode seines Hn. Bruders die Flacianer aus Eferding heraus. b. 53.

Stahrenberg (Paul Jacob von) der Evangel. Oesterreichischen Stände Deputirten an K. Matthias. b. 313. 321. wie auch an K. Ferdinand II. b. 389.

Stahrenberg (Rüdiger von) ein groser Beförderer der Evangelischen Lehre, der aber zu Eferding die Flacianer heget und in Schutz nimmt. b. 45.

Starzer (D. Zacharias) Gevollmächtigter der Evangel. Stände an den K. Matthias nach Presburg, und wie es ihm ergangen. b. 254. dessen Deputation an den Grafen von Thurn. b. 386.

Steiningers (M. *Galli*) Bericht von der Erbsünde, und dessen Inhalt. b. 55.

Steyer, landesfürstl. Stadt in Ober-Oesterreich, bekennet sich gar bald zur Evangel. Religion, führet dieselbe öffentlich ein und erhält sich dabey. b. 129. wird hierüber von den Aebten des Closters zu Gärsten angefochten. b. 131. bekömmt Befehl, den Evangel. Gottesdienst aufzuheben, welches denn nach verschiedenen gewechselten Schriften endlich geschehen muß. b. 132. Beyl. 39. die schöne Evangel. Schule daselbst wird gleichfalls abgeschaft. b. 138. alles beydes wird A. 1608 daselbst wieder angefangen. b. 177.

Steyermarck. Religions-Bedrängnisse in diesem Hertzogthum. a. 232.

Stock (M. *Fridericus*) Pred. zu Ratzelstorff und Visitator der Oesterreichischen Kirchen, tritt auf die Seite der Flacianer. b. 16.

Superintendenten und Senioren-Ammt nebst einem *Consistorio* bey der Evangel. Oesterreich. Kirchen, worüber berahtschlaget wird. a. 212.

T.

Talhamer (Christian) Ober-Secretarius der N. Oesterr. Evangel. Stände, begleitet D. Backmeistern wiederum nach Rostock. a. 362. bewirbt sich daselbst um die Erlassung desselben zu einem beständigen Oesterr. Superintendenten, wiewol vergeblich. a. 365. reiset traurig nach Oesterreich zurück. a. 371.

Teuflin (Fr. Barbara Maria) geb. Breunerin, Freyherrliche Evangel. Wittwe, wird genöhtiget, sich mit P. *Becano* über die Religion in eine Disputation einzulassen, b. 335. und stehet mit D. *Garthio* zu Prag in einem fleißigen Briefwechsel. Ibid.

Thurn (Matthes von) Graf und General der Böhmischen Stände, nähert sich mit seiner Kriegsmacht den Oesterr. Gräntzen, da so wohl die Catholische als die Evangel. Stände ihre Gesandten an ihn schicken. b. 386. rücket immer weiter und endlich vor der Stadt Wien. b. 387. 389. abermalige Gesandschaft der Evangel. Stände an denselben. b. 395. was damals zu Hofe vorgegangen. b. 396.

Thurzo (Georg) Graf und Palatinus des Königr. Ungarn wird A. 1608 als Gesandter der Ungarischen Stände zur Beylegung der Streitigkeiten zwischen K. Matthias und die Evangel. Stände nach Wien gesandt. b. 198. geht A. 1609 den Gesandten der Evangel. Stände zu Presburg mit Raht und That an die Hand. b. 253. wircket bey dem Könige für ihnen eine gnädige Antwort aus. b. 270. kömmt A. 1610 nach Wien und macht durch seine Vermittelung, daß so wohl zwischen den König und die Stände eine Vergleichung, als zwischen die Cathol. und Evangel. Stände eine beyderseitige friedliche Erklärung zu Stande gebracht

bracht wird. b. 283. worüber er den Evangel. Ständen eine Atteſtation ertheilet. b. 294. Beyl. 181.

Trautmannsdorff (**Adam Maximilian von**) Graf, geht mit ſeiner gantzen Herrſchaft **Brück** zum Pabſtthum über. b. 463.

Trautmannsdorff (**Maximilian von**) Freyherr, erſter Commiſſarius bey der A. 1619 von K. **Matthia** zur Vergleichung der Cathol. und Evangel. Stände angeordneten Commißion, mit welchem die Evangel. Stände gern wären verſchonet geweſen. b. 367.

Trautmannsdorff (**Maximilian von**) Graf und Käyſerl. Principal-Geſandter bey dem **Weſtphäl.** Friedens-Congreß, hält ſich wegen Zulaſſung des Exercitii der Augſp. Confeßion in den Käyſerl. Erblanden hart, ja unerbittlich. b. 457.

Tſchernembel (**Georg Eraſm**) Freyherr, Käyſerl. Landraht in **Ober-Oeſterreich**, einer der vornehmſten Vertheidiger der Religions- und politiſchen Freyheiten der Evangel. Stände, geht als der Stände Deputirter von **Horn** mit nach **Wien**. b. 204. hält für die **Mähriſche** Interpoſitores eine fürtreffliche Rede. b. 208. drey dergleichen Reden an den K. **Matthias**. b. 212. 223. 230. Beyl. 127. als Abgeſandter nach **Presburg** thut er an die **Ungariſche** Stände wieder eine nachdrückliche Rede. b. 195. 266. wie auch hernach an die zu **Olmütz** verſammlete **Mähriſche** Stände. b. 279. Er geht A. 1620 mit Verlaſſung ſeiner Güter aus **Oeſterreich** ins Exilium, und ſtirbt zu **Genff**. b. 435.

U. V.

Veltſperg, Schlos in N. **Oeſterreich**, Hn. **Hartmann von Lichtenſtein** gehörig, woſelbſt die vierte Kirchen-Viſitation gehalten wird. a. 308.

Venerabile der **Papiſten** mus auf Käyſerl. Befehl zu **Wien** von allen und jeden mit beſonderer äuſſerlichen Andacht verehret werden. b. 462.

Vermittelung der Mähriſchen Stände zwiſchen K. **Matthias** und die **Nieder- und Ober-Oeſterr.** Evangeliſche Stände. b. 202. bey welcher ſich anfangs viele Schwierigkeiten hervorthaten. b. 206. nach einiger Tage Unterhandlung wäre das gantze Werck bald unterbrochen worden. b. 212. aber doch endlich vermittelſt der erhaltenen **Capitulations-Reſolution** eine Vergleichung zu Stande kömmt. b. 224. die hiebey vorgefallene **mündliche Tractation** wegen der Evangel. Städte. b. 217. 229. worüber die Stände von den **Mähriſchen** Interpoſitoren ſchriftliche Atteſtationes begehren und erhalten. b. 230.

Vermittelung des Ungariſchen *Palatini* **und der Mähriſchen Abgeſandten** zwiſchen K. **Matthias** und die Evangel. **Oeſterr.** Stände, wie auch zwiſchen die Catholiſche und Evangeliſche Stände; was hiebey für Schwierigkeiten vorgefallen, und wie es endlich zu einer Vergleichung gekommen. b. 282. Beyl. 176. des **Ungariſchen** Palatini hierüber ertheilte Atteſtation. b. 294. Beyl. 181.

Viſchers (P. Sixt) Lützelburgiſche Bekehrung. b. 170.

Viſitation **der Clöſter in Oeſterreich**; dieſe will Ertzh. **Ernſt** einem päbſtlichen Viſitatori nicht erlauben. b. 9. *not.*

Viſitation **der Evangel. Kirchen in Oeſterreich unter der Enns**, wird von den Ständen aus wichtigen Urſachen beſchloſſen. a. 4. wird mit gutem Bedacht ohne vorher geſuchter Käyſerl. Erlaubnis vorgenommen. a. 12. und von einem Käyſerl. Miniſtro gutgeheiſſen. a. 13. die Vorbereitungen zu dieſer Viſitation in dreyen nacheinander gehaltenen Conventen zu **Horn**. a. 32. was wegen Einrichtung derſelben von den Theologis ſchriftlich eingegeben worden. a. 54. General-Intimation der Viſitation in allen vier Vierteln. a. 146.

Digitized by Google

a. 146. Inſtructio Viſitatorum. a. 150. Directorium Viſitationis. a. 163.

Viſitations-Handlungen im Viertel ob Mannhartsberg zu Horn. a. 166. im V. ob Wiener Waldt zu Schalaburg. a. 239. im V. unter Wiener Waldt zu Radaun. a. 277. im V. unter Mannhartsberg zu Veltſperg und zu Entzersdorff im langen Thal. a. 299. der Viſitatorum merkwürdiges Schreiben an die Verordnete der beyden Stände. a. 210. 235. D. Backmeiſters Gutachten, was nach abgelegter Viſitation nun weiter zu thun ſey. a. 349.

S. Ulrich ohnweit Wien; daſelbſt ſtellet Hr. Pachaleb einen Evangel. Gottesdienſt an, welcher bald verboten, und ungeachtet der gründlichſten Vorſtellungen nicht wieder aufgerichtet wird. b. 321. Beyl. 183.

Ungariſche Stände, nehmen ſich der Evangeliſchen Oeſterreichiſchen Stände in ihren Religions-Drangſalen bey aller Gelegenheit nach Möglichkeit an. b. 196. 253. 257. 268. ſ. auch tit. Vermittelung ꝛc.

Yngersdorff (Chriſtoph von) gibt gegen die Evangel. Stände in Oeſterreich eine läſterliche Schmähſchrift heraus, welche gründlich wiederlegt, aber ſchlecht verantwortet wird. b. 295.

Unpartheyiſches Judicium aus Perſonen beyderley Religion anzuſtellen, ward bey Verfaſſung der Capitulatione-Reſolution beſchloſſen und verſprochen. b. 216. 219. 221. dagegen die Catholiſchen Stände proteſtiren. b. 349. *not.* die Evangel. Stände halten um die Anrichtung dieſes Judicii beſtändig an. b. 309. 323. 335. die Cathol. Stände geben endlich A. 1618 auch hiezu ihren Conſens. b. 349. kömmt aber doch nicht zu Stande.

Volmarius (*Marcus*) ein Ertz-Flacianer, deſſen grobes Verhalten gegen D. Backmeiſtern. a. 101. und vor der Viſitation. a. 247. gibt eine anzügliche Schrift wider D. Backmeiſtern ein, welche beantwortet wird. a. 277. Beyl. 127.

W.

Waidhoff (an der Ips) von dem daſelbſt vormals der Religion wegen entſtandenen Tumult, einiger Zuſatz. b. 65.

Wermer (M. Johann) ein Gefährte D. Backmeiſters nach Oeſterreich, und deſſen kurtzer Lebens-Lauf. a. 15. *not.*

Weixelberger (M. *Ægidius*) Rector der Evangeliſchen Stadt-Schulen zu Steyer. b. 177. *not.*

Weſtphäliſcher Friedens-Congreß. Hier melden ſich die erulirende und bedrängte Oeſterreicher, und ſuchen ihre vorige Religions-Freyheit. b. 452. laſſen ihre vormals erlangte Religions-Conceßiones, Privilegia, Confirmationes zuſammen drucken und austheilen. b. 454. die Königl. Schwediſche Plenipotentiarii und der Evangel. Reichs-Stände Geſandten nehmen ſich ihrer treulich an. b. 453. 455. können aber wenig erhalten. b. 462.

Wien. Den Evangeliſchen Einwohnern daſelbſt wird der Auslauf zu den Evangeliſchen Kirchen, wie auch die Kinder-Taufe bey denſelben hart verboten. b. 50. die als Deputirte des vierten Standes an den K. Matthias nach Presburg abgeſandte Bürger werden deswegen hart angefochten. b. 281. *not.*

Wieneriſche Theologiſche Facultät. Hebt die Vorleſung des alten Teſtaments bey der Univerſität auf, und ziehet derſelben die Scholaſtiſche Theologie vor. b. 109. wird über einer gewiſſen Streitigkeit zwiſchen den Cathol. und Evangeliſchen Ständen von Biſchof Aleſeln um Raht gefragt. b. 323. verurtheilet einen Theologum ihres Mittels, welcher die unbefleckte Empfängnis der H. Jungfrau Marien nicht zugeben wollen, zum Widerruf. b. 450.

Digitized by Google